X 3
21-4
7

LIBRARY
OF THE
Theological Seminary,
PRINCETON, N. J.

BX 1236 .H87 1834 v.3
Hurter, Friedrich von, 1787-1865.
Geschichte Papst Innocenz des Dritten und seiner

Kirchliche Zustände

zu

Papst Innocenz des Dritten Zeiten.

Durch

Friedrich Hurter.

Erster Band.

Hamburg,
bey Friedrich Perthes.
1838.

Geschichte

Papst

Innocenz des Dritten

und seiner Zeitgenossen.

Durch

Friedrich Hurter.

Dritter Band.

Hamburg,
bey Friedrich Perthes.
1838.

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/geschichtepapsti03hurt

Vorrede.

Verschiedene Hindernisse haben die Erscheinung dieses dritten Bandes der Geschichte Innocenzens weiter hinausgeschoben, als der Verfasser beabsichtigte; aber auch ist der Stoff zu grösserem Umfange angewachsen, als er vermuthete. Zwey Abtheilungen des dritten Bandes waren daher unthunlich, oder blosse Täuschung, die ihre eigenen Unbequemlichkeiten in sich getragen hätte. Daher die Vertheilung in zwey Bände sich von selbst rechtfertigen wird.

Streng genommen, wäre die Geschichte Innocenzens mit dem zweiten Bande geschlossen. Aber es dürfte auch sein Anziehendes haben, um das Bild, welches plastisch aus dem Vordergrunde heraustritt, alle jene mannigfachen Gestaltungen gruppirt zu sehen, die von den nächsten und engsten Beziehungen bis an den äussersten Saum des Gesammtlebens in die allgemeinsten sich verlaufen; als wodurch die Züge des Bildes sich noch in ausgeprägterer Schärfe hervorheben, zugleich die Einwirkung desselben

auf jene Gestaltungen und dieser hinwiderum auf das Hauptbild sichtbar wird. Indeß kann diese Darstellung der Zustände der Kirche in dem letzten Viertel des zwölften und in dem ersten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts füglich für sich allein betrachtet werden; deßwegen der besondere Titel, unter welchem diese Zugabe zu der Geschichte Innocenz des Dritten als ein Werk für sich gelten dürfte.

Für den letzten Band bleibt noch übrig, der Stellung und dem Walten der Aebte in den Klöstern, und den Schirmvögten besondere Abschnitte zu widmen; sodann von den einzelnen Orden, wie sie zu dieser Zeit erscheinen, das Wesentliche herauszuheben; wobey die Stiftung derjenigen beiden, welche nachmals den ausgebreitetesten Einfluß auf die kirchliche Gesellschaft erworben haben, der Dominikaner und der Franziskaner, in diesen Zeitabschnitt fällt, daher um so weniger konnte übergangen werden. Endlich sollen noch einige Züge aus dem allgemeinen Leben das Ganze schliessen.

Daß die Schwierigkeit, für diese Abtheilung des Werkes den Stoff zu sammeln, dann denselben zu bewältigen, bedeutend grösser gewesen seye, als bey den beiden vorigen Bänden, muß jedem Leser, niemand aber klarer als dem Verfasser, einleuchten. Mag ihm manches entgangen seyn, absichtlich hat er nichts übersehen; mögen Viele die Farben zu heiter, andere die Schatten zu düster finden, der Verfasser hat jenes nicht gesucht, dieses nicht gemieden, beides gegeben, wie es ihm sich darbot. Wer es nicht verwinden kann, daß das Leben auch noch

auf andere Weise sich Bahn zu machen wußte, als er eben sie demselben anweisen zu müssen sich vermißt, der mag immerhin behaupten: es hätte sich auf derselben nicht bewegen sollen.

Auch zu Darstellung dieser Zustände sind Innocenzens Briefe die Hauptquelle gewesen. Wie sie benützt worden sind, mag ein flüchtiger Blick auf die Anmerkungen darthun. In seinem Einfluß auf die hier dargestellten Verhältnisse erscheint Innocenz wieder als der grosse, alles überblickende, zusammenhaltende, ordnende und belebende Geist; dessen als übertragener Verpflichtung sich bewußt, darum zugleich dienend dem hohen Ideal der Kirche, welches er in sich trug, welches der Pulsschlag seines Lebens, seines Wirkens war.

Wie entfernt der Verfasser von dem Wahn seye, in seiner Geschichte Innocenzens der Vollkommenheit (natürlich nicht der vermeinten, welche legislatorisch eine unabweichliche Norm der Auffassung ordonnanziren möchte), oder auch nur der Vollständigkeit, sich genähert zu haben, dessen konnten die Zusätze und Berichtigungen, welche er zu der zweiten Auflage des ersten Bandes zu liefern im Fall war, ihn zu allererst überzeugen. Die Besitzer der ersten Auflage des ersten Bandes werden es dem Herrn Verleger Dank wissen, daß er ihnen dieselben als Beigabe zu diesem dritten Bande liefert. Andere, jedoch verhältnißmässig in geringern Zahl (weil der zweite Band schon etwas später erschien), liegen in Bereitschaft, um dem letzten Bande beigegeben zu werden. Ein diesem beizufügendes vollständiges Register soll das Auffinden alles Ein-

zelnen aus der grossen Masse der vorkommenden Personen und Thatsachen möglich machen.

Die Sorge um ein Werk, über dessen Vollendung nicht nur ein grosser Theil des Lebens verflossen ist, sondern dem zugleich dem Verfasser die heitersten Stunden in reicher Fülle verdankt, wird, kann nie aufhören.

Schaffhausen, am Jahrestage der durch die Patriarchen der Revolution erfolgten Hinrichtung Ludwig des XVI.

Friedrich Hurter.

THEOLOGISCHE SEMINAR

Einundzwanzigstes Buch.

Erstes Capitel.

Innocenzens Theologie.

Inhalt. Das Christenthum als Weltreligion. — Gott. — Christus. — Der heilige Geist. — Erbsünde. — Die heilige Schrift. — Die Sacramente. (Taufe. — Beichte. — Busse. — Eucharistie.) — Gebet. — Feste. — Fasten. — Einheit der Kirche auf Erde und im Himmel. — Cultus. — Priesterthum. — Gute Werke. — Seligkeit.

Viele Ueberzeugungen, Ansichten, Meinungen, welche den kirchlichen Glauben, die Mittel zu dessen Einwirkung auf den Menschen und die äussere Gestaltung der christlichen Gesellschaft berühren, finden wir bey mancher Veranlassung in Innocenzens Briefen angedeutet, durchblickend durch seine gesammte Weltanschauung; sodann klarer dargestellt, bisweilen in näherem Zusammenhang entwickelt, in seinen Schriften; ausgesprochen, in vielen Predigten, die er theils vor seinem Pontificat, theils während desselben [1]) gehalten. In diesen liegt der Beweis, daß die christlichen Elemente, welche den meisten, ihm eigenthümlichen Schreiben eingeflochten sind, nicht herkömmliche Form, nicht angenommene Redeweise, sondern der Ausdruck der innersten belebenden Gesinnungen desjenigen seyen, der jene entweder selbst abfaßte, oder unmittelbaren Einfluß auf deren

1) Auch hierin (vergl. B. XX, S. 729 f.) reiht sich Innocenz den ausgezeichnetesten seiner Vorfahren, Leo dem Grossen, Gregor dem Grossen u. a. an (Augusti Denkwürdigkeiten aus der christlichen Archäologie VI, 301), daß er auch noch als Papst das Predigen nicht vernachlässigte, wiewohl von ihm nicht so viele Predigten auf uns gekommen sind, als von jenen beiden. S. B. XX, S. 729, Anm. 424, wie Alexander III seine eigene Unfähigkeit zum Predigen beurtheilte.

Ausdruck übte. Innocenzens Auffassung christlicher Lehre und Form war überhaupt diejenige aller, die sich damals durch Stellung oder Wissen in der Kirche hervorhoben: — eine positiv-christliche, und das Pontificat derselben oberste Spitze; die Lichtfülle, worin die Gesammtoffenbarung in ihrer verschiedenartigen Strahlenbrechung in Lehre, Dienst, äusserer Gestaltung, Einwirkung auf die Menschen in Ordnung und Durchdringung aller Verhältnisse, vom Kleinsten bis zum Größten, von scheinbar Unbedeutendsten bis zum Wichtigsten, wieder zu einem Strahl sich vereinigend, zurückglänzte; gleichsam der Durchgangspunct zwischen diesseits und jenseits in ihrem Wechselverhältnisse. Darum lohnt es sich der Mühe, Innocenzens christliche Ueberzeugungen, die er sowohl öffentlich vor Geistlichen und Volk ausgesprochen, als dann in besondern Schriften niedergelegt, nach den Hauptlehren des geoffenbarten Christenthums, wie dieselben theils von jeder, theils von seiner Zeit besonders, angenommen wurden; wie sie entweder für alle, die den Christennamen tragen, oder für die Kirche nach damaliger und von andern christlichen Bekenntnissen sich unterscheidender Gestaltung geltend machen, zusammenzufassen. Hiemit mag eine Darstellung des christlichen oder kirchlichen Zustandes jener Zeit am füglichsten eröffnet werden; weil diese Ueberzeugungen in allem Wesentlichen auch diejenigen der gesammten Kirche, der lehrenden und der lernenden, der leitenden und der geleiteten, waren.

Den höchsten Zweck des Christenthums für die Zukunft jedes Einzelnen, und dessen Vermittlung an die Gesammtheit in der Gegenwart ins Auge gefaßt, mag wohl als würdigste und lebenskräftigste Ueberzeugung erkannt werden: diejenige von seiner Bestimmung zur Weltreligion. Aus dieser Ueberzeugung ist von den Päpsten so manches Fürsorgliche für dessen Erhaltung in den ihm gewonnenen Ländern, so manches Vorkehrende zu dessen Verbreitung in andern angeordnet; von den thatkräftigsten Bekennern desselben zu Erleuchtung und Beseligung ihrer Mitmenschen so manches gewagt, gewirkt, erduldet worden. Es hat zwar keine Zeit jene Bestimmung des Christenthums in Abrede gestellt; wohl aber möchte in Bezug auf deren innere Wesenheit eine nicht leicht zu vereinigende Abweichung angenommen werden können. Werfen wir einen Blick auf die einander gegenüber stehenden Meinungen, so werden wir aus einzelnen Wahrnehmungen schliessen dürfen, daß auch Innocenz derjenigen huldigte, durch welche die Vereinigung

vieler Völker unter das Panier des Kreuzes und die Verbindung derselben zu einem Glauben allein möglich gemacht werden konnte.

Vernehmen wir die christlichen Schriftsteller, von der Erscheinung des Eingebohrnen an in der Welt weit hinab durch die Jahrhunderte, so werden wir das menschgewordene Wort nie als Stifter der christlichen Religion bezeichnet finden. Dieser Ausdruck hat sich erst in späterer Zeit dem Sprachgebrauch aufgedrängt; ohne daß manche, die demselben sich fügen, es vielfältig auch nur ahnen, wie hiedurch das Wesen desjenigen, dem sie somit bloß ein beschränktes und menschliches Wirken zugestehen, hinabgezogen und seiner Hoheit entkleidet werde. Denn durch jene Benennung, sofern wir sie scharf auffassen, wird Christus denjenigen Sterblichen angereiht, welche irgend eine, über weiten Raum oder auf lange Zeit die Lebensverhältnisse vieler Menschen bedingende, Institution gründeten. Was zu einer solchen Veranlassung gegeben; durch welche Mittel sie möge eingeführt worden seyn; ob sie wohlthätig auf die einen, vielleicht verderblich auf andere gewirkt; ob sie nach ihren Zwecken großartig oder kleinlich erscheine; immerhin haben dabey bloß menschlicher Wille und menschliche Kräfte, unter dem fördernden Einfluß äusserer Umstände, eine solche Institution ins Daseyn gerufen. Aber was je von Menschen ausgegangen ist, wird auch einst von Menschen wieder aufgehoben; was Menschen ins Leben gefördert haben, trägt auch den Keim des Todes in sich. Blicken wir nun auf die äussern Umstände, unter welchen das Christenthum in die Welt eintrat; schauen wir auf die Mittel, durch welche es in dieselbe gepflanzt ward; so werden wir wohl gestehen müssen, daß jene nur menschliche Berechnung zu Stiftung einer Religion keineswegs begünstigen konnten; daß ein bloß irdischer Stifter diese nicht würde gewählt haben. Es ist zwar mit grossem Scharfsinn und verdankenswerthem Fleiß nachgewiesen worden, wie mannigfach förderlich die Gestaltung der damaligen Welt in allen denkbaren Zuständen der Ausbreitung des Christenthums geworden seye, und wie dasselbe nicht leicht durch andere Mittel oder zu anderer Zeit so erfolgreich sich hätte verbreiten und befestigen können. Aber würde, was jetzt uns einleuchtet, damals selbst dem Scharfblickendsten klar gewesen seyn? Würde nicht gerade die tiefste menschliche Einsicht in die vorwaltenden Zustände nach aller ihrer Mannigfaltigkeit, von dem Versuch einer sol-

chen geistigen und sittlichen Umwandlung des Menschengeschlechtes eher abgeschreckt, als dazu ermuthigt haben? Weiset nicht vielmehr alles darauf hin, daß die Fülle der Zeit, wie sie sich uns jetzt hintennach darstellt, zum voraus nur von demjenigen habe können erkannt werden, vor welchem Vergangenheit und Zukunft als Gegenwart stehen? Obwohl dann ein neuer Glaube, und mit dessen äusserem Erstarken allmählig eine völlige Umgestaltung aller Begriffe, aller Formen, aller Aeusserungen des Lebens und selbst seiner Richtung durch Christus in die Welt eingeführt wurde, so fassen wir dennoch dessen Wesen und Wirken allzubeengt und allzuirdisch auf, wenn wir ihn für nichts anderes, als für den Stifter, für den Begründer alles dessen, halten; wenn wir in demjenigen, in welchem das Leben erschienen und dessen Leben das Licht der Menschen ist, nicht den von dem Vater gesendeten Weltheiland erkennen. Hiemit allein geht das Christenthum vom Himmel aus und führt in denselben zurück; hiedurch allein bekennen wir seine, ihm von oben gegebene und weder von menschlicher Berechnung abhängig, noch durch den blossen Verlauf äusserer Zufälle möglich gemachte Bestimmung zur Weltreligion.

Diese Bestimmung zwar wird nicht geläugnet; aber in Beurtheilung der Weise, wie deren Verwirklichung einst angebahnt wurde und etwa fortgesetzt werden soll, stehen sich zwey Meinungen gegenüber, zwischen welchen eine Ausgleichung nicht möglich ist. Die einen halten die eigenthümlichen Lehren des Christenthums, welche der Gläubige als unmittelbare Offenbarung von oben demüthig annimmt, gleichsam nur für eine einleitende Vorbereitung, wo nicht gar für befangene Irrmeinung einer ehevorigen genügsamern Zeit, und meinen, dasselbe verkläre sich in dem Maße zur Weltreligion, in welchem die allgemeine Anerkennung gerade dieser Lehren verschwinde. Jemehr, glauben sie, der bestimmte, ausschließliche und gegebene Charakter derselben jenen allgemeinen Begriffen über Gott, Sittlichkeit, Menschenbestimmung für Gegenwart und Zukunft, ohne welche sich überhaupt keine Religion denken läßt, weiche; desto mehr läutere sich das Christenthum zu seiner Bestimmung für das gesammte Menschengeschlecht, und erreiche seine Vollendung alsdann, wenn es von allem dem, was sonst, als von oben gegeben, verehrt wurde, sich möglichst frey gemacht habe. Mithin käme es bey der Bekehrung derjenigen Völker, die zur Zeit dem Christenthum noch fremd sind, bloß darauf an, ihnen allen bisherigen Irrthum, sammt der sichtbaren Gestalt, welchen

derselbe sich angebildet habe, zu nehmen und einfach jene allgemeinen Begriffe zu lassen oder wieder zu geben, worauf zuletzt das Nachdenken der Besseren nach allgemeiner Verwilderung von selbst wieder zurückkommen könnte; und würde hienach der wahre Sieg des Christenthums über die Welt zugleich mit demjenigen über dasselbe selbst zusammenfallen. Dem Bestreben, den christlichen Glauben seiner eigenthümlichsten Lehren zu entkleiden, erschiene deren allmählige scharfe Ausprägung in dem vierten und fünften Jahrhundert nicht als solche, sondern als willkührliches Angefüge, und der fortdauernd über der Kirche und für die Kirche waltende Weltheiland, wird wieder zum menschlichen Stifter einer Religion, die er ihrem Schicksal, und somit der Gunst oder der Ungunst der Zeitumstände überlassen mußte, in Verbindung mit den verkehrten oder richtigen Bestrebungen der Menschen, was diese aus ihr machen würden.

Diesem tritt eine andere Meinung gegenüber, welche gerade in der Weise, wie das Christenthum sich erst in seinem Innern entwickelte, sodann seine äussere Gestaltung sich schuf, ihre Begründung findet. Das wahre Leben der Kirche ist die Lehre. Diese ist nicht von Menschen ermittelt, sondern gegeben durch denjenigen, der alles, was er von seinem Vater gehört, uns kund gemacht hat. Daß hierüber Aergernisse (Spaltungen) entstehen würden, hat er selbst angekündigt; hiezu aber läßt er durch ein auserwähltes Werkzeug seiner Gnade hinzufügen: auf daß die, so rechtschaffen seyen, offenbar werden [2]); d. h., daß über dem Irrglauben der wahre Glaube sich ausbilde. Dieser hat in seiner letzten und tiefsten Grundlage keine Veränderung erlitten; wohl aber sind diejenigen, welche ihn bewahrten, durch mancherley hervortretende Abweichungen veranlaßt worden, denselben schärfer zu erörtern, ihn bestimmter und klarer aufzustellen. Zum theil gleichzeitig, zum theil erst nachher, bildete sich auch die äussere Erscheinung des Christenthums, sowohl in Bezug auf das, was wir den Körper der Lehre (den Gottesdienst) nennen möchten, als dann in Beziehung auf die gesellschaftliche Verfassung, und in seinem Verhältnisse zu der Welt. Wenn wir in den heiligen Schriften hierüber nur sparsame Grundzüge finden, und selbst diese in sehr abweichender Vorstellung aufgefaßt worden sind; so möchten wir gerade hierauf den Beweis stützen, daß in der Gebundenheit an die höchsten und geoffenbarten Lehren, neben die-

2) 1 *Cor.* XI, 19.

ser aber in der Freiheit, sich von Aeusserem aneignen zu können, was demselben dienlich, die Bestimmung des Christenthums zur Weltreligion am unverkennbarsten hervortrete.

Christus, das menschgewordene Wort, das ewig war bey dem Vater; Er, in welchem die Liebe des Vaters daran erschienen ist, daß er Ihn die Welt gesendet hat, damit wir durch Ihn leben sollen; welcher darum sich hingab, daß alles durch Ihn versöhnt würde, ist, nicht als Religionsstifter, sondern als Object und Grundlage des Christenglaubens (seiner eigenen und seiner Apostel Erklärung zufolge) der Eckstein, auf welchem das ganze Gebäude ruht [3]). Aber nicht allein in äusserer Beziehung ist er der Eckstein; sondern im Innern ist er die wirkende Lebenskraft, welche dem Körper alles, wodurch dieser erstarken, regsam und kräftig hervortreten kann, aneignet und mit demselben einigt [4]). So wurde von den wesentlichsten Gebräuchen durch Christum bloß dasjenige gegeben, worin sie unauflöslich mit der Lehre zusammenhängen; das Sichtbare derselben konnte erst allmählig, jedoch immer so, daß jenes als Kern bewahrt wurde, sich gestalten [5]).

Wäre Christus, statt Weltheiland, blosser Religionsstifter gewesen, so würde er gewiß über die äusserlichen Uebungen seiner Religion bestimmtere Vorschriften, über die innere Vereinigung der zu ihrem Bekenntniß verbundenen Menschen klare Satzungen hinterlassen haben; als Weltheiland mußte er wohl wissen, daß Jahrhunderte hingehen sollten, bevor die einen, wie die andern, in ungehemmter Freiheit ans Licht treten könnten. Darum dürfte es eine undankbare Mühe seyn, in den Einrichtungen der Kirche, entweder hinsichtlich des Gottesdienstes, oder der Stellung der Haushalter über die göttlichen Geheimnisse unter einander, alles zu der Apostel Zeiten hinaufführen und das damals Bestandene zum alleingültigen Maßstab des Urtheils über spätere Einrichtungen und deren Entwicklung machen zu wollen. Wie Sanct Paulus von dem Altar des unbekannten Gottes, dem die Athener unwissend ihre Verehrung darbrachten, Veranlassung nahm, von demjenigen zu sprechen, der die Welt gemachet und alles, was darinnen ist, und hinzuweisen auf Glaube,

3) *Matth.* XXI, 42. *Marc.* XII, 10. *Luc.* XX, 17. AvGesch. IV, 11. *Eph.* II, 20. 1 *Petr.* II, 6. 7.

4) *Eph.* IV, 15. 16. *Coloss.* II, 19.

5) Ganz diesem übereinstimmend sagt über die Weise, Taufe und Abendmal zu ertheilen, *Tertullianus* de coron. c. 4: harum et aliarum hujusmodi disciplinarum, si legem expostules scripturam, nullam invenies. Traditio tibi praetendetur auctrix, consuetudo confirmatrix, fides observatrix.

Auferstehung und Weltgericht; so mochte auch nachmals das Christenthum von äusseren Dingen manches in sich aufnehmen und mit seiner Weihe durchdringen und heiligen, was dasselbe seiner sichtbaren Gestaltung entgegenführen und ihm die Geister unterthan machen konnte. Es dürfte vielmehr ein Merkmal seiner Bestimmung zu Weltreligion darin erkannt werden, daß es beharrlich wider den Aberglauben und wider den Irrglauben ankämpfte, und dennoch einzelne Formen oder Lebensäusserungen beider so sich anzueignen und mit seinem Geist zu durchdringen vermochte, daß sie seinen Wahrheiten erfolgreichern Eingang verschaffen, Träger seiner kund gewordenen Geheimnisse werden, zu seiner Verherrlichung dienen mußten.

So wenig je ein ganz neues Menschengeschlecht zu dem Christenglauben übertreten konnte, sondern Juden und Heiden, erleuchtet durch das Wort der Wahrheit, das Heil annahmen und hiemit andere Menschen wurden; so wenig konnten die Tage des Jahres deswegen, weil sie einst dem Götzendienst ausersehen waren, für christliche Feste verschmäht werden. Ob, um die Völker vor Rückfall sicherer zu bewahren, ein solches auf einen Tag verlegt wurde, an welchem sich sonst das Heidenthum um die Altäre seiner Götzen versammelt hatte [6]); ob dasselbe an einem andern Tage des Jahres begangen ward, als an demjenigen, an welchem sich einst zugetragen, was zu wirksamer Erhebung, zu lebendigem Glauben, in stetem Andenken bleiben sollte [7]); dieß und anderes solcher Art kann nicht zum Vorwurf gewendet werden, sondern spricht für eine Institution, die dem Menschen entgegenkömmt, um ihn zu suchen, zu ihm sich herabläßt, um ihn emporzuheben.

Mögen einzelne liturgische Formeln in christliche Gebete aus dem Heidenthum übergegangen [8]); mögen Lehrmittel, erhebende, dem Geist gottesdienstlicher Feyerlichkeit angemessene Einrichtungen aus dem alten Bunde entlehnt [9]); mögen Gebräuche von Irrgläubigen aufgenommen [10]) worden

6) Wie manche von dem Weihnachtsfest glauben; Augusti III, XIV; Petri Stuhlfeyer auf den 22. Hornung, nach *Augustinus* Sermo XV de Sanctis: ut ableretur superstitio cibos afferendi ad sepulcra mortuorum; das. III, 195. Ueber andere Feste s. Schröckhs KGesch. IX, 191.

7) Wie gerade das Weihnachtsfest.

8) Worüber Augusti, V, 198, *J. A. Starc*: dissert. de tralatitiis ex gentilismo in religionem christianam, 1774, 4, anführt; doch ebenfalls mit dem Bemerken: daß hierin eine Bestätigung des weltbürgerlichen Charakters des Christenthums liege.

9) Wie z. B. die Octaven der grössern Feste aus *Numeri* XXIII, 36 entlehnt worden seyn sollen.

10) Z. B. Gesänge bey Processionen von den Arianern; Augusti III, 391. V, 291. X, 30.

seyn; sie wurden christlich [11]), sie wurden rechtgläubi , sobald in solcher Verbindung der wahre Geist des Christenthums sie durchdrang, dem Körper desselben sie aneignete. Es war das Bestreben ausgezeichneter Lehrer, eifrig wirkender Vorsteher der Kirche, auch die Kunst zur Dienerin der Religion zu machen, dem veredelten Wahrzeichen das Gepräge des Glaubens aufzudrücken, den Sinn der Menschen so kräftig, als durch das Wort, auch durch das äussere Bild, dem nun höhere Bedeutung verliehen ward, zu fesseln [12]), und was sonst im Dienste des Irrthums gestanden, hinfort zum Befestigungsmittel der Wahrheit zu machen.

Es soll ferner zugegeben werden, daß nach Ausbildung der gesellschaftlichen Verfassung einiges der ehemaligen jüdischen Theokratie nicht bloß ähnlich, sondern mit bestimmter Rücksicht auf dieselbe, seye nachgebildet worden. Kann darin ein Vorwurf liegen, daß die vollendetere Form, dasjenige in sich aufzunehmen verstund, was auch der unvollendetern Haltung und Gewicht verlieh? Einzelnes wird allerdings durch bestimmte Autorität der heiligen Schrift nicht unterstützt; dürfte aber seine Wurzel in einem vielfach sich aussprechenden Bedürfnisse der menschlichen Natur finden, welchem ebenfalls eine mit dem Ganzen in Verbindung stehende Richtung verliehen, welches dem einen Geist, der durch alle christlich-religiösen Lehren und Veranstaltungen sich durchziehen sollte, dienstbar gemacht wurde [13]). Anderes war zuerst bloß örtliche Sitte; Ge-

11) Ut ritum gentilium in melius mutet religio christiana, sagt *Durandus* in seinem rationale, bey Augusti III, 80.

12) „Wäre irgend ein Versuch gemacht worden, heißt es bey Beurtheilung von *Moore*'s Hist. of. Ireland, in den Wiener Jahrb. LXXIV, 205, den Irländern die alten Ceremonien und Symbole ihres Glaubens zu vernichten, oder auf unfreundliche Art umzuändern, so würde jenes ganze Vorurtheil für alte Einrichtungen, das dem Charakter des Volks so tief eingewurzelt ist, erwacht seyn und die Iren unter dem Panier ihres ursprünglichen Glaubens zum Schutz desselben versammelt haben. Allein die Klugheit der Missionäre machte die äussern Formen des frühern Irrthums zum Vehikel, um neue lebenskräftige Wahrheiten mitzutheilen. Das alte Samhinsfest, zur Zeit der Frühlings Tag- und Nachtgleiche, traf auf bequeme Weise mit der Osterfeyer zusammen, und der Gebrauch der heidnischen Iren, zur Zeit des Sommersolstiti, ums Feuer anzuzünden, wurde am Abend des heil. Johannisfestes fortgesetzt und besteht noch bis auf den heutigen Tag. In dem Taufstein, in welchem der Rube, kehrte getauft wurde, sah er die hilige Quelle, an der seine Väter angebetet hatten; in den druidischen Stein auf der alten Höhe wurde der Name des Erlöser eingehauen und meistens in der Nähe jener alten Säulenthürme, deren Entstehung vielleicht schon damals ein Geheimniß war, erhoben sich die christl. Tempel."

13) Augusti X, 89, führt z. B. in Betreff der Wallfahrten einen consensus gentium an. Wie vieles (ohne deswegen die Schattenseite der Wallfahrten zu misken-

brauch, den der Eifer eines Einzelnen, das Zusammenstimmen vieler, im engeren Kreis einführte; dessen Zweckmässigkeit leuchtete bey näherem Bekanntwerden ein; die Häupter der Christenheit überzeugten sich von dessen Uebereinstimmung mit dem Geist der Lehre, von dessen Werth für die sinnvolle Verkettung der Feste, Gebräuche, gottesdienstlichen Uebungen; durch ihr Ansehen, ihren Einfluß, ihr Anrathen wurde es allgemein, Wichtigeres von ihnen geboten; auch dann, wenn es in seinen ersten Anfängen nicht von ihnen ausgegangen war. So lag, bey unverrücktem Festhalten an der Lehre, deren Mark, Kraft und Pulsschlag der gekreuzigte Welterlöser ist, in dem Christenthum eine Fähigkeit, mit dieser alles zu durchdringen, durch diese alles zu weihen, alles als organischen Bestandtheil in sich aufzunehmen, was in irgendwelchen bisher bestandenen oder sich bildenden Verhältnissen [13b]) hiezu Brauchbares sich darbot; und nicht bloß konnten die auseinandergeworfenen Bausteine der jüdischen Synagoge, des heidnischen Tempels, der islamitischen Moschee zum Heiligthum des Gekreuzigten und für die Gläubigen zum Hause der Gnade, der Ehre und des Trostes von neuem sich wölben, sondern jene selbst die Weihe empfangen, um denjenigen aufzunehmen, vor dem alle Kniee [14]) sich beugen, den alle Zungen bekennen sollen.

Hätte aber vereinzelnte Willkür diesem Gesammtbild christlichen Gottesdienstes und christlicher Gebräuche anfügen mögen, worauf jeder nach eigenem Dafürhalten Werth gelegt; hätte jeder aus der vorigen religiösen Verbindung in die neue hinübernehmen können, was ihn gut gedäucht; und jeder die Weise der christlichen Gottesverehrung nach besonderer Neigung sich bilden dürfen; so würde in jenem Fall mit dem Aeussern auch das Innere, mit der Lehre auch der Gottesdienst, von heidni-

nen) wäre nicht von den zunehmenden Wallfahrten an unheilige Oerter und zu unheiligen Zwecken, worüber sich doch selten jemand ereifern mag, zu sprechen?

13b) Wir werden später nachweisen, wie die Pauperes de Lugduno in der Stiftung des heil. Franz, unbeschadet des Eigenthümlichen ihrer Richtung, in die Kirche eingeführt wurden; sie bemächtigte sich alsbald auch dieser, so manche ergreifenden Regung.

14) Man sehe, wie Gregor der Grosse einem englischen Abt aufträgt, den Bischoff Augustin ja vor Zerstörung der Götzentempel abzuhalten. Si fana eadem bene constructa sunt, necesse est, ut a cultu dæmonum ad obsequium veri Dei debeant commodari; ut, dum gens ipsa eadem fana sua non videt destrui, de corde errorem deponat et, Deum verum cognoscens ac adorans, ad loca, quæ consuevit, familiarius concurrat. — Nam duris mentibus simul omnia abscindere, impossibile esse non dubium est, quia is, qui locum summum ascendere nititur, gradibus vel passibus, non autem saltibus, elevatur; *Gregorii* Ep. IX, 71.

schem Aberglauben oder vom Irrglauben erdrückt; in diesem Falle die Kirche in zahllose, von einander abweichende besondere Genossenschaften zerrissen worden seyn. Auch deswegen war eine oberste Aufsicht und Leitung nothwendiges Bedingniß ihrer Erhaltung, ihres Erstarkens. Mit kluger Mässigung, mit tiefer Umsicht wußten diejenigen, welchen jene Aufsicht anvertraut war, zu scheiden und zu verschmelzen, aufzunehmen und hinwiederum ferne zu halten, was durch das Dahingeben jeder Form Auflösung, was durch das Festhalten an beengter Form Erstarren herbeigeführt hätte [15]; und die gleiche Weisheit, welche hier aufnahm, was auf die Gemüther mächtiger wirken, oder in schonender Milde sicherer, als durch zurückschreckende Strenge, erziehen konnte [15b], vermied dort wieder, was bey Juden oder Heiden Anstoß hätte erregen können [16]. Daneben wurde durch Päpste und Concilien abgewehrt, womit unzeitiger Eifer, Mißverstand, hartnäckiger Irrthum die Kirche belästigen, entstellen wollte; zurückgewiesen, was mit der Lehre nie würde in Einklang gekommen seyn.

Dieses Nachgeben in minder Wesentlichem, neben unverrücktem Behaupten dessen, woran kein Mäckeln gelten darf, so lange der Mensch sich als Glied des christlichen, mit dem Weltheiland, als dem Haupt, verbundenen Gesammtkörpers bekennen will, läßt sich bey den ausgezeichnetesten Vorstehern der Kirche früherer Zeiten in manchem nachweisen; es bewährte sich in ihnen ein vernünftiger, weil bauender, freyer Sinn, welchem der niederreissende, darum oft höher gepriesene, gegenüber steht. So verlangte der sonst ernste Gregor der Grosse, daß der Mensch bey dem Fasten Maß und Ziel halten, und nicht das Fleisch, sondern die Lust, tödten solle; gestattete er selbst den Geistlichen eine Beschränkung desselben, damit es sie nicht bey schwächlicher Gesundheit an ihren Amtsverrichtungen

15) Was Augusti X, 344 in Bezug auf die christliche Fasten-Anstalt sagt, läßt sich auch in mancher andern Beziehung anwenden: „man kann der katholischen Kirche eine feste Haltung, welche sie zwischen den Extremen und Extravaganzen der Partheyen zu behaupten wußte, nicht absprechen.“

15b) Papa Gregorius Anglos noviter ad fidem conversos, contra prædecessorum suorum ac multorum Conciliorum statuta, in quinta linea copulari permisit. Hæc et multa his similia a quibusdam patribus statuta, ab aliis *certa necessitate vel utilitate* immutata, persæpe reperiuntur; *Petri Venerab.* Ep. I, 28.

16) Binterim die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christ.-kathol. Kirche I, I, 461: warum in den ersten Jahrhunderten für die ersten Kirchenvorsteher die Benennung Presbyter vorzugsweise gebraucht wurde.

hindere [17]). So wurde einiges, was früher vielleicht allzustreng geschienen, vielleicht aber Mittel seyn mochte, die rohe Lust unbekehrter Heiden sicherer zu zügeln, im Verfolg der Zeit, da entweder der Zweck erreicht war, oder fernere Anwendung des Mittels mehr Schaden als Vortheil gebracht hätte, wieder gemildert [18]). In andern Dingen fand Zulassung, was bey weiterer Verbreitung des christlichen Glaubens in ursprünglicher Form nicht überall ohne Nachtheil wäre beibehalten worden [19]). Wie gerne nahm nicht Alexander III, nach richtiger Auskunft über die Sache, den Befehl zurück, einigen Personen in Dalmatien, die nach griechischer Gewohnheit getauft worden, das Sacrament nochmals zu ertheilen [20])? Altes Herkommen, Landesgebrauch, weit hinauf in's Alterthum reichendes Ansehen, selbst in Sachen, die an sich zwar ernst genommen wurden, fanden, sofern sie mit dem Wesentlichsten nur immer sich vereinigen liessen, schonende Nachsicht [21]). Wie Innocenz in anderer Beziehung über manches in freyerem Sinne sich erklärte, als von denjenigen geahnet werden mag, welche bey den Päpsten in Bezug auf Gottesdienstliches nur unnachgiebigen Starrsinn voraussetzen, haben wir schon anderwärts an einigen Entscheidungen desselben nachgewiesen [22]). So hoch, ehrwürdig, geheiligt ihm alles stund, was die Messe betrifft, und so wenig ihm jener frühere Streit über gesäuertes und ungesäuertes Brod [23]) unbekannt seyn konnte, so erklärte er dennoch, daß der Gebrauch des gesäuerten Brodes von der Gemeinschaft mit der römischen Kirche nicht ausschliesse [24]). Auf eine Anfrage, an welchen Vorabenden von Festen und ob auch in dem Advent Enthaltsamkeit zu üben seye, erwiederte er dem Erzbischof von Braga, wie es zu Rom gehalten werde, daß aber über das Letztere Verschiedenheit der Meinungen bestehe. Ob das Bartholomäusfest gefeyert werden solle, worüber der Erzbischof manchen Zweifel hegte; ob er einigen gestatten dürfe,

17) Augusti X, 367.

18) Wie unter Innocenz die Heirathsverbote vom siebenten auf den vierten Grad zurückgeführt wurden; plaudente ecclesia sagt, *Thomassinus* vetus et nova disciplina circa benef. etct. II, II, 54, 7.

19) Der Gebrauch des Untertauchens bey der Taufe, ungeachtet für diesen die Autorität des N. T. spräche.

20) Augusti VII, 228.

21) Z. B. der ambrosianische Ritus in Mailand (so nahe bey Rom!), der doch in vielen Stücken von dem römischen abweicht.

22) B. XX, S. 738.

23) Vornehmlich der von dem constantinopolitanischen Patriarchen Michael Cerularius im Jahr 1053 angefangene.

24) Ahue multi sacrificant de fermentato, quibus tanquam vere catholicis Ecclesia Romana communicat; *Myst. Miss.* IV, 33.

in den vierzig Tagen vor Ostern des Samstags Fleisch zu essen; darüber gab ihm Innocenz den Rath, daß er in beiden am Besten handle, wenn er nach den Gewohnheiten seines Landes sich richte [25]). Eiferte er in mehrern Ländern gegen die Priesterehe und erklärte er besonders die aus einer solchen hervorgegangenen Söhne geistlicher Stellen unwürdig, so fand er dagegen hierin kein Hinderniß der Weihe für einen solchen, dessen Vater Priester der griechischen Kirche war [26]). Bey einigen Gelegenheiten erinnert er die Geistlichen, Gewohnheiten, die in ihrer Gegend schon lange einheimisch wären, der allgemein bestehenden Form nicht zum Opfer zu bringen; ja er räth sogar davon ab, da die römische Kirche nur dasjenige verwerfe, was entschieden den Kirchensatzungen entgegen seye [27]). Innocenz blickte tief in die Weise der Menge, welche oft hartnäckig an Unbedeutendem hängt, und leicht, wenn ihr das Zufällige gewaltsam entrissen wird, auch das Wesentliche dahin giebt.

Wenn das Christenthum seine Richtung zur Verbreitung über die Welt einerseits in der Fähigkeit bewährte, alles, was irgendwo seinem Zwecke förderlich oder zusagend werden konnte, in sich aufzunehmen, mit sich zu verschmelzen und geheiligt und veredelt als Theil des Ganzen wieder zu geben, so bewährte es dieselbe andererseits darin, daß es jedem nach seinem Bedürfniß entgegenkam, allen Anlagen des Menschen sich so darwies, daß es mit dem befriedigendsten Erfolge aufgenommen werden konnte, alle Saiten des menschlichen Wesens berührte, und die mannigfaltigen, vereinzelnten Töne desselben zu einem, den ewigen Vater und den Heiland der Welt verherrlichenden Hymnus vereinigte. In dem Durchgangspunct durch die Kirche spaltete sich das eine Licht von oben, in unendlicher Abstufung jedem Geistesauge je nach seiner anerbohrnen Beschaffenheit sich darbietend, und wieder zusammenfallend in dem einen, als Höchstes alle verbindenden, Glauben. Vernunft und Gemüth, das Hinanschwingen im kühnsten Fluge der Forschung zu dem Lichtglanz göttlicher Majestät, und das Versenken in den unerreichbaren Abgrund ewigen Erbarmens; schaffendes, regsames Wirken und stilles,

25) *Ep.* IX, 3, wo auch andere Resolutionen in ähnlichem Sinne sich finden; z. B. Leute, die bey Getraidetheurung in der Fastenzeit aus Noth Fleisch gegessen hätten, dürfe er nicht bestrafen; er solle für sie beten, quia bonarum mentium est, ibi timere pro culpa, ubi minime reperitur.

26) *Ep.* VI, 139.

27) *Ep.* VI, 222.

zum Himmel gewendetes Liebesleben; gottbegeisterte Hinweisung auf die geoffenbarten Heilswahrheiten und sinniges Darstellen der höchsten Geheimnisse; was Gedanke und That, was Wort und Bild vermochte, oder anregte, welche Lebensäusserung dem Menschen am meisten zusagte; diesem allem kam das Christenthum als weckende, fördernde, gestaltende Macht entgegen. Waltete der Geist vor, so boten die Offenbarungen über das Wesen der Gottheit dem scharfsinnigsten Denker den unerschöpflichen Stoff zu den tiefsten Erörterungen; das Gemüth fühlte sich von dem Geheimniß ewiger Liebe in der Dahingebung des Eingebohrnen mit allen Banden hingezogen, um in dessen Anschauung der Sinnenwelt zu vergessen; die Phantasie ward in der vereinten Mannigfaltigkeit aller ihrer Gebilde zu dem Dienst des Ewigen gezogen, hinangehoben durch das Sichtbare zu hellerer Ahnung des Unsichtbaren; und das regsame, auf das Gefühl innewohnender Rüstigkeit stolze Leben brachte in Demuth seine edelste Thatkraft dem Schutz des mit der Kirche in die Welt getretenen Glaubens dar, und empfieng von demselben die höhere Weihe. Ritter und Mönch, Gelehrter und Künstler, das wirkende, schaffende, wie das hingebende, beschauliche Leben, jede Aeusserung desselben wurde hervorgerufen oder aufgenommen, entfaltet oder verschlungen von dem Einen, so manchartig sich offenbarenden Leben des Christenthums. Da aber eine, vor den andern besonders sich herausstellende Richtung die übrigen Anlagen selten völlig ausschließt, so fanden bey der Befriedigung von jener, diese dennoch ihre Anklänge und ward hiedurch der gesammte Mensch von dem so vielseitig sich offenbarenden Leben ergriffen, durchdrungen, bewältigt. Als Höchstes und Einigendes quoll aus dem Glauben an den gekreuzigten Weltheiland eine versittlichende Kraft, die in ihren obersten Bestrebungen selbst bis über die mässigsten Anforderungen des Körpers sich hinaufzuringen versuchte; und dann wieder wies es alle Sittlichkeit auf deren einzige Lebenswurzel, den Glauben an den Gekreuzigten, zurück. In Bezug auf das ganze Geschlecht aber ward das Christenthum das allgemeine Bindemittel; glich, nicht allein in der Idee, sondern thatsächlich aus, was die blosse Natur der Dinge auseinander hielt; es gesellte das irdisch Hohe nach dessen freyem Willen häufig zu dem nach menschlicher Beurtheilung scheinbar niedrig Stehenden, und hob das Niedrige durch die innere Hoheit auch in äusserer Beziehung an die Seite des irdisch Hohen, und flocht in das zeitliche Leben

eine durch alles sich hindurchschlingende Beziehung zu dem ewigen Daseyn.

Ueberblicken wir nun die Gesinnungen und Aeusserungen Innocenzens über einzelne der vorzüglicheren Glaubenslehren, über wesentliche Anordnungen seiner Kirche, über die Weise, wie das Christenthum als grosses Lehrmittel für das Menschengeschlecht sichtbar hervortreten müsse! Denn das vorzüglich unterscheidet Innocenzen vor den blossen speculativen Theologen seiner und der folgenden Zeiten, daß er immer den Einfluß der Lehren und der kirchlichen Anordnungen auf das Leben heraushebt.

Der Mensch, lehrt er, könne nur wissen, daß Gott seye, nicht aber was, eher, was er nicht seye [27b]). — „Die reines Herzens sind, werden ihn schauen; nicht in der Gegenwart, erst in der Zukunft. Doch werden wir auch in der Gegenwart zu einer Anschauung Gottes erhoben: durch höhere Eingebung, Betrachtung, Gebet, Nachdenken, Lesen und Anhören des göttlichen Wortes [28])." — „Von seinem Wesen hat Gott einzig die Dreyeinigkeit geoffenbart; dieß in dem verborgenen Sinn so mancher Stelle der heiligen Schrift [29])." „Gelangt ein Mensch ohne Predigt, oder Lesen, zu solcher Erkenntniß, so wird sie ihm, nicht durch menschliches Nachdenken, sondern aus göttlicher Eingebung, gewährt; wie jenem, der sagte: die erste Monade zeugte die zweite, die erste und zweite strahlen ihre gegenseitige Liebesglut wieder [30])." — „Wer es versteht, Gott recht anzubeten, der betet den Vater im Geist und in der Wahrheit an; das heißt in dem Sohn, weil der Vater in dem Sohn wesentlich, der Sohn in dem Vater natürlich, der Geist in beiden wirklich ist [31])." — „In Christo vereinigen sich dreyerley Bestandtheile in einer Person, in Gott drey Personen in einem Bestandtheil. In dreyerley Bestandtheilen ist ein Anderes, aber nicht ein

27b) Dieses aus einem kleinen Aufsatz an den EB. von Compostella: *Si personae divinae proprium nomen possint habere? Prima coll. decret. Innoc. III.* tit. 1, bey *Baluz.* 1, 544. In der Erörterung unterscheidet er vorsichtig den mos scholasticus, worin der erste Theil der Erörterung abgefaßt seye, von dem mos apostolicus, *quo simplicius quidem, sed cautius respondemus.*

28) *In festo omn. Sanct. Sermo. II.*

29) Wo in dieser irgend eine dreifache Gestalt, drey Abschnitte, drey Redetheile sich vorfinden, die auch nur von ferne auf die Dreyeinigkeit sich deuten lassen, da geschieht solches; z. B. bey den drey Weisen aus Morgenland und ihren dreyerley Gaben.

30) *In Epiphan. Dom. Sermo I.*

31) Die Ausdrücke hiefür sind: essentialiter, naturaliter, substantialiter; *de Myst. Miss*, III, 8.

Anderer; in drey Personen ein Anderer, aber nicht ein Anderes. Alle drey sind eines, ewig, einfach, ohn' Anfang noch Ende, ohne Vielfältigkeit der Theile, ohne Vergleichbarkeit unter einander [32])." — „Deswegen muß man sich wohl hüten, eine Abstufung anzunehmen, um nicht in arianischen Irrthum zu verfallen [33])." — „Wer diesen dreyeinigen Gott anbeten will, muß ihn anbeten in reinem Herzen, — nicht wie manche, die im Glück ihm lobsingen, im Unglück ihn lästern; mit gutem Gewissen, — nicht wie diejenigen, die sich schwer gegen ihn versündigen und dennoch ihm opfern; in ungefälschtem Glauben, — nicht daß wir gottselig reden, gottlos leben. Wir müssen ihn anbeten in dem untern, in dem innern, in dem äussern Hause: in der Kirche, im Herzen, in der heil. Schrift; damit wir ihn einst in dem obern Hause, in dem himmlischen Vaterlande [34]) anbeten." — „Wenn der Mensch von Gottes Zorn spricht, so entlehnt er seine Worte von den Geschöpfen; denn um eine gewisse Aehnlichkeit zu bezeichnen, muß er fremde Ausdrücke betteln, weil er keine solche finden kann, die den göttlichen Eigenschaften angemessen wären [35])." — „Auch in Gottes Heimsuchungen einigt sich Barmherzigkeit mit Milde [36])."

Die katholische Kirche in allen ihren einzelnen Theilen, wie in ihrer ganzen Entwickelung, ist gegründet auf einen lebendigen, persönlichen, wesenhaften klar und bestimmt erkannten und geglaubten, ins Fleisch gekommenen und zur Herrlichkeit des Vaters zurückgekehrten Christus. An diesen ist sie mit ehernen Ketten gekettet; mit dem Augenblick, da er ihr hinweggenommen und durch einen bloß historischen, oder gar nur durch einen mythischen Christus ersetzt, die Thatsache der Welterlösung am Kreuze in eine bloß bildliche Redensart verwandelt, Christi Sühnopfer in einen standhaften Tod für eigene Ueberzeugung verkehrt werden könnte,

32) *In festo Omn. Sanct. S. II.*

33) *In IV. Psalm. poenit.* fol. 138 a.

34) *In dedic. templi S. I.*

35) *In I Psalm. poenit.* fol. 106 a.

36) *In dedicat. templi Serm. III.* — Daß er diese Predigt als Papst gehalten, sieht man daraus, weil er der Hungersnoth im Jahr 1202 (B. VI, S. 454, n. Aufl.) mit folgenden eindringlichen Worten erwähnt: Omni tempore debemus indigentibus subvenire, sed præsertim hoc tempore, quo Deus sterilitatem et famem induxit, in uno simul eodemque negotio et misericordiam exhibens et justitiam manifestans; ut, cum pro peccatis nostris per famis inediam nos flagellat, justitiæ suæ rigorem ostendat; et, cum subveniendi pauperibus occasionem exponit, misericordiæ causam impendat; quatenus cum flagellum Dei portaverimus patienter et indigentibus liberaliter subvenerimus, liberemur utique per justitiam, et per misericordiam coronemur.

müßte alsbald ihr ganzes Gebäude in Trümmer zusammenbrechen. Mag man dem Inbegriff katholischer Lehre die Anfügung von Fremdartigem vorwerfen; mag man in den Gebräuchen manches Willkürliche, oder Ueberflüssige erblicken; mag man selbst das Pontificat als eine durch Menschentand und bloß kluge Benutzung der Weltverhältnisse ausgebildete Entstellung der ursprünglich einfachen Thatsache verwerfen; mitten durch alles Angefüge und heraus aus aller noch so kunstreichen oder entbehrlichen Fassung, strahlt der Glaube an den Gottmenschen, als Weltheiland, in seinem durch den Lauf aller Jahrhunderte unveränderten Glanze; und der wirkliche, oder der vermeinte Werth aller Umgebung desselben, der ächte oder bloß trügerische Schimmer, sinkt alsbald in nichts zurück, sobald jener Glaube untergraben, genommen, ja nur an demselben gemäckelt werden wollte. In Beziehung auf diesen innersten Kern, auf diesen von Gott gelegten Eckstein alles Christenglaubens, muß die katholische Kirche ein Pfeiler und eine Grundveste bleiben, denn sobald sie diesen in seiner klar ausgebildeten Bestimmtheit aufgäbe, gäbe sie sich selbst auf [37]).

Daß diesen Zeiten, von denen wir schreiben, und einem Papst, wie Innocenz, Christus der eingebohrne, fleischgewordene, gekreuzigte, auferstandene, zum Himmel zurückgekehrte Gottessohn; das Erlösungswerk zugleich die aus dem Erbarmen des Dreyeinigen hervorgegangene Begründung eines, Himmel und Erde in ungetrennter Verbindung umfassenden, Gottesreiches seyn mußte, darf wohl so wenig befremden, als eines besondern Beweises erfordern. Daher galt Innocenzen der Glaube an die Erlösung von aller Schuld und Strafe durch den Kreuzestod des ungetrennt mit der Kirche verbundenen Christus als Mittelpunct aller Lehre [38]); jede, durch welche Er, die Würze, die Süsse, die Wonne der Menschenseele nicht als Grundton sich durchziehe, für werthlos [39]); Israels Tempel als Vorhalle der Kirche; der gesammte alte Bund, Gottes Führung seines Volkes, als andauernde Vorbereitung auf die Erlösung. „Deswegen, sagt er, sandte Gott, bevor er

37) Ueberhaupt ist das Dogma von der Gottheit Christi der Angelpunct alles christlichen Glaubens; man nehme diesen Angelpunct hinweg und der Weltheiland wird blosser Religionsstifter, das Christenthum eine Weltreligion, wie sie von Confucius oder Plato, selbst von Locke und Kant, von jedem Denker, oder selbst glücklich Wagendem hätte ausgehen können.

38) *In VII Psalm. poenit.* fol. 150.

39) Non bene sapit ulla doctrina, quæ Christum non resonat, qui est animæ sapor et suavitas et dulcedo; *in consecr. Pont. M. Sermo IV.*

im Fleisch erschien, Anzeichen, Schriften, Boten. Aber die beklagenswerthe Synagoge achtete nicht der offenkündigen Zeichen, verstund nicht die aufgeschlagenen Bücher, hörte nicht auf die treuen Boten; darum, als er in sein Eigenthum kam, nahm ihn dieses nicht auf[40])."

„Schwere Feindschaft und Trennung hielt Gott und den Menschen aus einander. Durch Sünde hatte sich dieser dem Dienste des Ewigen entzogen und der Herrschaft des Teufels unterworfen. Es konnte kein Friede hergestellt werden, so lange jener den verursachten Schaden nicht gut machte. Aber der Mensch besaß nichts, um Gott die erforderliche Genugthuung zu leisten; er hatte ihm den Gerechten und Schuldlosen entrissen, daß er einzig Sündige fand. Da sah Gott, daß der Mensch aus eigener Kraft der Last der Verdammniß nicht möge entrinnen und kam ihm deßwegen in seiner Barmherzigkeit zu Hülfe, um ihn durch die Rechtfertigung frey zu machen. Damit also Gott durch den Menschen versöhnt würde, gab Gott dem Menschen aus Gnade, was der Mensch als Schuldner Gott wieder zu geben hatte; er gab dem Menschen den Menschen, daß er durch ihn hergestellt würde; deswegen ward das Wort Fleisch[41])." — Innocenz unterscheidet viererley Arten der Ankunft Christi: in der Wolke, im Thau, im Windesgebrause, im Feuer. In der Wolke des Fleisches, daß er die Welt loskaufe; im Thau der Gnade, daß er der Menschen Geist erleuchte; im Windesgebrause des Todes, daß er die Leiber in Asche verwandle; im Feuer des Gerichtes, daß er die Welt richte. Gemäß dieser Vierheit hat die Kirche nicht nur vier Sonntage zur Vorbereitung auf die Feyer der Menschwerdung des Herrn, sondern auch für jeden derselben eigene Gebete und eine besondere Weise des Gottesdienstes geordnet[42]). — „In den Umständen der Empfängniß Christi wollte der Vater alle möglichen Bedingungen menschlichen Ursprungs vollenden. Adam ward gebohren ohne Mann und Weib; Eva ohne Weib, nur aus dem Mann[43]); Abel aus Mann und Weib; Christus ohne Mann, nur durch das Weib. Wie er seiner menschlichen Natur nach ohne Vater, von einer Mutter gebohren ist, so ist er seiner Gottheit nach gezeugt von dem Vater, ohne Mutter[44])." — „Seine dreifache Geburt, die göttliche — von Anfang her und vom Vater; die fleischliche —

40) *In festo purif. Mariæ S. I.*
41) *In Nativit. Dom. S. III.*
42) *In Dom. II Adv. Domini Sermo.*
43) Nach *Genes.* II, 21.
44) *In Adventu Domini Sermo I.*

von seiner Mutter; und die geistliche — in eines jeden Gläubigen Gemüth, wird durch die Kirche in den drey Messen des Weihnachtsfestes und in dessen Gebetsstunden vorgebildet [45]." — „Die Vereinigung der Personen in göttlicher und menschlicher Natur ist so untrennbar, daß wir in der Wesenheit des Worts, der annehmenden göttlichen Natur wegen, auch die angenommene menschliche Natur anbeten [46]."

„In dem Erlösungswerke begegneten sich Barmherzigkeit und Wahrheit, umarmten sich Gerechtigkeit und Friede. Die Barmherzigkeit im Bunde mit dem Frieden spricht: der Mensch ist nach Gottes Bilde geschaffen; ein so edles Geschöpf darf nicht untergehen. Warum denn, da er doch solches voraussah, hätte Gott den Menschen geschaffen? Er lasse seine Barmherzigkeit walten! Aber die Wahrheit, im Verein mit der Gerechtigkeit, sagt: Gott hat den Cherub mit dem Flammenschwert vor das Paradies gestellt; er kann es Unwürdigen nicht aufschliessen, alle sind unrein. Die Barmherzigkeit entgegnet: der Mensch mag durch Busse wieder erwerben, was er durch Schuld verloren hat. Erwiedert hierauf die Wahrheit: Busse kann wohl die Schuld tilgen, doch nicht die Unschuld herstellen; stets bleibt der böse Keim, der ursprüngliche Glanz ist verdunkelt. Die göttliche Weisheit durchschaute die Gedanken des Friedens, sah aber die Gerechtigkeit verletzt, wenn nicht Alle genügende Strafe trügen; sah ebenso das Erbarmen weichen, dafern jeder diese Strafe tragen sollte. Da Gott gerecht und barmherzig zugleich, ja die Gerechtigkeit und Barmherzigkeit selbst, ist, und beide untrennbar sind, so entschloß er sich, die Strafe für alle auf sich zu nehmen und allen wieder die Herrlichkeit zu schenken. So ward, um Mittler zu seyn zwischen Gott und den Menschen, Gott Mensch, in einer Person beider Naturen vereinend; und es umarmten sich Gerechtigkeit und Friede [47]." — „Da der ewige Vater dem Menschen dreyerley Gesetz: des Könnens, Wissens, Wollens, gegeben hatte, kam Christus auch deswegen, damit der Mensch das, was er von Natur konnte, und mittelst der heiligen Schrift wußte, durch die Gnade vollführe [48]." — „Christi Versöhnungstod ist genügend für alle, wirksam nur an den Erwählten [49]."

45) *In Nativ. Domini Sermo III.*
46) *In Epiphan. Dom. Sermo I.*
47) *In Adv. Domini Sermo I.*
48) Ut, quod homo poterat per naturam et noverat per scripturam, impleret per gratiam; *in Adventu Dom. Sermo I.*
49) *De Myst. Miss.* IV, 41.

— „Wie die Weisen aus Morgenland in das Haus eintraten und den Knaben mit Maria, seiner Mutter, fanden, so trete der Mensch in die heilige Kirche, in ein reines Gewissen, in die göttliche Schrift, und in diesen Häusern wird er Jesum finden; von vielen sind dieß seine vornehmsten Wohnungen [50]).“ — Eine eigene Meinung Innocenzens, von der allgemein verbreiteten jenes Jahrhunderts abweichend, ist die, daß Christus in der Mitte der Zeit könnte erschienen seyn. Sage ja der Weise: Mitten in allgemeinem Schweigen, und da die Nacht ihren Lauf zur Hälfte vollendet hatte, fuhr, Herr! das Wort deiner Allmacht herab von deinem Königsthron [51])! Doch führt er selbst alle Einwendungen auf, welche wider diese Meinung und für diejenige, daß das Wort am Schlusse der Zeiten Mensch geworden seye, sprechen dürften [52]).

„Dem heiligen Geist, nicht später, nicht minder als der Vater und der Sohn, gleiches Wesens, gleich ewig mit beiden [53]), ist vorzugsweise die Liebe zuzuschreiben; denn er ist die Liebe des Vaters und des Sohnes und durch diese die Verbindung beider [54]).“ — „Er trägt die Liebe wesentlich in sich, wie der Vater die Macht, der Sohn die Weisheit [55]).“ Deswegen stellt Innocenz das gegenseitige Durchdringen von Glaube und Liebe als das alleinige Mittel der Heiligung des Menschen, als einzige Bedingung seiner Glückseligkeit, auf [56]). Als Sünde gegen den heiligen Geist erklärt er jede Uebertretung, welche nicht aus Unwissenheit oder Unmöglichkeit zu Erfüllung des Gebotes, sondern aus überlegter Lust zur Sünde, hervorgehe [57]).

Die Lehre von der Erlösung durch Christum steht mit derjenigen von der Erbsünde in unzertrennlichem Zusammenhange; die eine wird durch die andere bedingt. Daher finden wir zu aller Zeit von denjenigen, welche die eine verschmähten, auch die andere nicht anerkannt. Es kann aber hier nicht in Frage kommen, ob Innocenz zu dieser Grundlehre des Christenthums

50) *In Epiphania Sermo I.*

51) B. d. Weish. XVIII, 14. 15. Ferner führt Innocenz hiefür alle Stellen des N. T. an, wo Christus irgendwo in der Mitte erscheint.

52) *In V Psalm. poenitent.* fol. 142 sq. — In einer Predigt am dritten Adventsonntage sagt er selbst: novissima hora est, nos sumus, in quos fines seculorum devenerunt. Auch *Ep.* VIII, 52 (und oft) spricht er von hoc mundi vespere.

53) *In festo Omn. Sanct. S. II.*

54) *In Adv. Dom. Sermo I.* — Eine Idee, die sich schon bey Augustinus finden soll.

55) *In festo purif. Mariæ S. I.*

56) *In festo S. Petr. et Paul. S. I.*

57) *Ep.* XV, 195.

sich bekannt habe (das lag schon in seiner Stellung als Oberhaupt der Christenheit), sondern es soll nur seine Auffassungsweise und Darlegung dieser Lehre mitgetheilt werden. — „David spricht: Ich bin in Sünden empfangen. Hier ist die Mehrzahl wohl zu merken. Es giebt drey ursprüngliche Verderbnisse, die ansteckend auf die drey Seelenkräfte des Menschen einwirken: auf das Erkennungsvermögen, welches Gutes vom Bösen unterscheiden; auf das Abneigungsvermögen, welches das Böse fliehen; auf das Begehrungsvermögen, welches nach dem Guten streben soll. Nun aber erhalten durch die bey der Zeugung in den Eltern geweckten Leidenschaften jene Kräfte eine verkehrte Richtung; das Erkenntnißvermögen weiß gut und bös nicht mehr zu scheiden, darum wird leichter das Gute gemieden und nach dem Bösen gestrebt; somit weichen alle diese drey Kräfte aus der Bahn, auf welcher allein sie sich bewegen sollten [58]).“ — „Auch nicht ein Kind eines einzigen Tages, das ohne Sünde wäre, ist auf Erden zu finden [59]). Diese Sünde, in dem natürlichen Verderben ruhend, wird wirklich durch die Handlung; daß dieß geschehe, umringt den Menschen Versuchung allenthalben. Der Mönch ist nicht sicher hinter seinen Klostermauern; der Einsiedler nicht in der Einsamkeit; wie ja Adam selbst im Paradiese, Jesus in der Wüste, versucht ward. Der Versucher macht sich am ersten an die Obersten, Weisesten, Höchsten; sicher, sodann auch die Einfältigen zu gewinnen. Noch häufiger greift er diejenigen an, welche vom Irrthum zur Wahrheit, vom Laster zur Tugend sich wenden wollen [60]).“ — „Schmerz mit Furcht, Freude mit Hoffnung sind die Mühlsteine, zwischen denen des Christen Seele gemalen werden muß; zwischen inne liegt das Leben. Der Schmerz muß die Freude dämpfen, damit wir nicht zerfallen; die Freude muß den Schmerz lindern, damit wir nicht zusamensinken. Beiden, wären sie maßlos, müßte die Seele unterliegen. Im Glück sollen wir daher nicht von Freude trunken werden, eingedenk, daß auf Lachen Trauren, auf Freude Leid folgt. Trift uns aber Mißgeschick, so darf der Schmerz uns nicht niederbeugen; den Abend lang dauert das Weinen, aber des Morgens begrüßt Freude uns wieder. So müssen Hoffnung und Furcht gleichmässig die Wage sich halten; nie aber soll unsere Freude von der Welt, sondern im Herrn seyn [61]).“

58) *In IV Psalm. poenit.* fol. 131.
59) *In VI Psalm. poenit.* fol. 150.
60) *In Dom. I Quadrages. Sermo I.*
61) *Dominic. III in Adventu Dom.*

Damit der abgefallene Mensch seiner Versöhnung mit Gott gewiß, der Sünder zur Tugend emporgehoben, der Irrende auf den rechten Weg zurückgeleitet werde, hat der ewige Vater mancherley Gnadenmittel veranstaltet, deren erstes, und zugleich Quelle und Grundlage aller übrigen, die heilige Schrift ist. Wie Innocenz diese kannte; alles, was er glaubte, alles was er verkündete, aus dieser schöpfte, ist anderwärts schon berührt worden [62]). Vor ihr, obgleich er sie in ihrer Gesammtheit vorzugsweise nur für denjenigen bestimmt glaubte, der mit der erforderlichen Vorbereitung, mit dem rechten Bewußtseyn ihrer hohen Bedeutung, in die verborgenen Schätze derselben einzudringen verstehe, sie zu erforschen und den Uebrigen ihre Lehren zu verkünden habe, hegte er eine Ehrfurcht, welche so wenig von irgend einem Einzelnen, als von einem ganzen Zeitalter, je überboten worden ist. „Christus, sagt er, hat den Verführer zurückgewiesen, nicht durch seine ihm innewohnende Kraft, sondern bloß durch das Zeugniß der heiligen Schrift. Hiemit wollte er uns lehren, daß so oft schwere Versuchung uns entgegentrit, dieses Zeugniß auch unsere Zuflucht seyn müsse, als ein Spiegel, in den wir blicken, als ein Vorbild, das wir nachahmen sollen [63])."

Diesem grossen Papst, wie überhaupt der Christenheit bis tief hinab gegen unsere Zeiten, galt die heilige Schrift nicht bloß äusserlich, sondern ihrem Geist und ihrer Bedeutung nach, als ein untheilbares Ganzes, überall in wechselsweiser Beziehung, Vervollständigung, Erläuterung stehend; als ein von Gott gegebenes Wort, mit unergründlicher Tiefe, in unbegränzter Mannigfaltigkeit des Verständnisses, aber mit Einem

62) B. XX, S. 731 ff. Wir haben dort von der Bedeutung gesprochen, welche Innocenz überall in den Zahlen fand; hierin hatte er schon in Alcuin einen Vorgänger; s. dessen Leben von Loren; S. 38 ff. Eine merkwürdige Stelle für diese Zahlen-Exegetik findet sich in einem Briefe des Cardinals Peter Damiani an die Cluniacenser, *Bibl. Cluniac.* p. 487, über 1 *Reg.* XI, 8. 11: Quid est, quod populum in tres constituit partes, nisi quia tres sunt principales animæ virtutes, Fides scilicet, Spes et Charitas? In trifariis itaque bellatorum partibus victoria certaminis obtinetur, quia tribus his virtutibus, duce Christo, omnis diabolica tentatio vincitur. Porro nec ipse a mysterio vacat pugnatorum numerus, quem scriptura pronunciat. *Fuerunt*, ait, *filiorum Israel trecenta millia, virorum autem Juda triginta millia.* Millenarius et denarius, quia perfecti sunt numeri, Sanctorum perfectionem; trecenti vero vel triginta, quia a tribus oriuntur, divinam significant Trinitatem. Quid itaque per trecenta vel triginta millia bellatorum, nisi sancti Doctores intelliguntur Ecclesiæ, qui et fide sunt orthodoxi et religiosis operibus consummati?

63) *In Dom. I. Quadragés. S. I.*

Zwecke: den Menschen hineinzuführen in den Reichthum der Erkenntniß und der Liebe Gottes. Diese Ansicht gab seiner Auslegungsweise eine ganz andere Grundlage, als diejenige, auf welche die Auslegungskunst in spätern Zeiten gebaut wurde; der Buchstabe galt Innocenzen, wie so manchem theologischen Schriftsteller [64]) dieser Jahrhunderte, für nichts anderes als für die Hülle eines Sinnes, der je nach Anwendung jener vierfachen Bedeutung aller biblischen Worte aufgefunden werden müsse [65]), nie aber erschöpft werden könne; weil ein Schatz des heiligen Geistes darin liege. „Wie in der Felsenkluft der verborgene Honig aufzusuchen seye, so aus der Schale des Wortes die verhüllte Wahrheit [66])." Hiedurch gewann freylich die Auslegung einen so weiten Spielraum, daß es unmöglich war, dieselbe auf irgendwelche Grundsätze zurückzuführen, und Innocenz selbst eine unvereinbare Mannigfaltigkeit der Erklärung zugestehen mußte [67]). Doch, meinte er, berühre diese Verschiedenheit der Auslegung nur den bildlichen Sinn; zuletzt müsse doch jede besondere Stelle auf *eine* Glaubenswahrheit angewendet werden.

Von jener Auslegungs- und Anwendungsweise mögen einige Beispiele folgen. So sagt er zu der Stelle im Buch der Weisheit: „da eben alles stille war und ruhete, und eben recht „Mitternacht war, fuhr dein allmächtiges Wort herab vom „Himmel aus königlichem Thron, als ein heftiger Kriegsmann, „mitten in das Land, so verderbt werden sollte [68]): — ein dreifaches Schweigen, am Gesetz der Natur, am Gesetz der Schrift, am Gesetz der Gnade, pflanzte der Schöpfer aller Menschen Brust ein. Das erste Gesetz schwieg von Cains Brudermord bis auf Mose. Das zweite Gesetz gab der Ewige auf Sinai; es schwieg von dem Augenblick, da Israel, dem Befehl Gottes zuwider, das goldene Kalb verehrte, bis auf Christum. Das dritte Gesetz schrieb der Eingebohrne mit Gottes Finger in der Menschen Herz; es wird schweigen, sobald der Sohn der Ungerechtigkeit [69]) kömmt; vielleicht schweigt es jetzt schon, weil die Ungerechtigkeit überhand genommen hat und die Liebe in vielen erkaltet ist [70])." — „Die Mager kamen am dreizehnten

64) Z. B. Johann von Salisbury; Cramer Einleitung in die Geschichte der Welt VI, 95.

65) B. XX, S. 732, not. 440.

66) Der von Innocenz oft gebrauchte Ausdruck: mel de petra, oleum de saxo durissimo elicere, ist aus *Deuteron.* XXXII, 13.

67) Die Worte: licet enim aliter et aliter, et ab aliis et aliis hoc exponetur, kommen in seinen Predigten oft vor.

68) *Sapient.* XVIII, 14. 15.

69) 2 *Thessal.* II, 3.

70) *In Adventu Domini Serm. I.*

Tag nach Christi Geburt, ihn anzubeten; an welchem Tag er in seinem dreissigsten Jahr von Johannes getauft ward und an ebendemselben, ein Jahr später, zu Cana in Galiläa das Wasser in Wein verwandelte [71]). Die weite Strecke von ihrer Heimath legten jene auf Dromedaren, dem schnellsten Thiere, zurück; denn es heißt in dem Propheten: „Die Menge der Ka„mele wird dich bedecken, die Dromedare aus Madian und „Epha [72])." — Warum Christus verklärt ward, lehrt uns der göttliche Ausspruch: „Das ist mein lieber Sohn, an dem ich „Wohlgefallen habe, den sollt ihr hören." „Es ist, als ob Gott gesagt hätte: ich, der ich einst aussprach, es reuet mich Menschen gemacht zu haben, sage jetzt: „das ist mein geliebter „Sohn, an dem ich Wohlgefallen habe;" dieser und kein anderer; mein Sohn, nicht mein Knecht; meiner, nicht ein Fremder; der geliebte, nicht der verdammte; derjenige, an dem ich Wohlgefallen, nicht Mißfallen, habe; darum höret ihn, widersprechet ihm nicht [73])." — Ueber die sieben bösen Geister, die der Vertriebene mit sich nimmt und in das Haus zurückkehrt, sagt er: „Wenn der Geist der Ueppigkeit aus dem Menschen gebannt ist und wahrnimmt, daß dieser der Enthaltsamkeit, der Ehrbarkeit sich befleisse, und ihm die Verführung durch das Fleisch schwer wird, dann nimmt der verjagte böse Geist zu andern Künsten seine Zuflucht, sinnt auf andere Listen. Zuerst nimmt er den Heuchelgeist mit sich, und sucht den Menschen durch diesen zu verführen; dann ruft er dem Geist der Menschengunst und trachtet, ihn durch eitle Auszeichnung zu verlocken; dann nimmt er den Geist der Ehrsucht und hofft ihn durch diesen zu gewinnen; dann gesellt er sich den Hochmuthsgeist zu, und bemüht sich, ihn durch Stolz zu unterjochen. So versucht er eines nach dem andern, bis er am Ende wieder in seine Wohnung einzieht, und der letzte Betrug ärger wird, als der erste; nicht nur weil dem Menschen alsdann das früher begangene Böse wieder zugerechnet wird, sondern weil noch Neues hinzukömmt [74])." — „Zachäus war klein von Gestalt; ihm gleich sind so viele sittlich klein; alle, welche keiner Versuchung widerstehen können, welche leicht fallen, welche in Fleischesgebrechen krank, durch die Ketten der Gewohnheit gefesselt sind [75])." —

71) Daher das Fest dieses Tages von *Greg. Nazianz. ἁγια φωτα των επιφανιων* (der verschiedenartigen Offenbarung der Herrlichkeit des Eingebohrnen), besser, als bloß *επιφανια*, genannt wird; Augusti I, 350.

72) *In Epiphania Sermo I.*

73 *In Sabb. quat. temp. Sermo.*

74) *In Dom III Quadrages. Sermo I.*

75) *In dedicat. templi Sermo III.*

„Stephanus sah bey seiner Steinigung Christum zur Rechten des Vaters deswegen nicht sitzend, sondern stehend, damit er durch diesen Anblick selbst gestärkt würde [76]).“

„Alle Auslegung, alles Verkünden, alles Empfehlen der Schrift hat nur einen Zweck: den Christen in dem Glauben zu begründen. Nur durch diesen und in diesem allein lebt derselbe sein wahres Leben; durch ihn nur kann er die Verheissungen der heiligen Schrift gewinnen, ihre Anforderungen erfüllen, sie zur Kraft seines Daseyns machen. Es giebt nur eine Bahn, auf der wir wandeln sollen, diese lehrt einzig der katholische Glaube; jede andere führt zum Tode [77])“. — „Daß eine Jungfrau Christum in der Zeit geboren hat, deutet darauf hin, daß die Seele des Gläubigen Christum in den Werken gebären soll, denn durch diese erst wird der Glaube ein lebendiger; ein solcher ist er, wenn er in Liebe thätig ist [78])“. — In gläubigem Gebet müssen wir zum Herrn flehen, daß er uns von dem Wahrzeichen zum Wesen der Dinge, vom Abbilde zum Urbilde, vom Glauben zum Schauen, erhebe [79]).

„Die Sacramente sind Mittel, daß der Glaube wirkend am Leben erscheine. Unter ihnen stehen der Reihe nach, in welcher der Christ sie empfängt, die Taufe voran. Es giebt aber eine dreifache Taufe: im Wasser der Wiedergeburt, in den Thränen der Reue, in dem Blute des Leidens [80]). — Ebenso hat auch dieselbe eine dreifache Wirkung: Erlassung der Schuld [81]), Aufhebung der Strafe, Eingebung der Gnade. Den Erwachsenen kann der Glaube helfen ohne Sacrament, sofern dieses nicht aus Verachtung, sondern aus Unmöglichkeit, wegbleibt; ohne Glaube aber nützt ihnen das Sacrament nichts. Mit jenem nur gewinnt der Christ die alleinige Grundlage, welche gelegt werden kann, Jesum Christum, auf die er das Gebäude gottgefälliger Werke aufzuführen vermag; auch zum Empfang anderer Sacramente, selbst desjenigen der Priesterweihe, tüchtig wird [82]).“ — „Dennoch steht die Taufe über dem

76) *Ibid.*

77) *In VII Psalm. pœnitent.* fol. 154.

78) *In Festo purif. Mariæ Sermo I.*

79) *In Dominic. Laetare Sermo.*

80) *In festo S. Joann. Bapt.*

81) Dieser Meinung war *Petr. Lombard.* nicht, denn er fragt, Sentent. VI, 4 (bey Augusti VII, 65): quaeritur, cur poenalitas, cui pro peccato addicti sumus, non tollatur per baptismum? Das tridentinische Concilium sagt ebenfalls: per baptisma tolli totum id, quod veram et et propriam peccati rationem habet.

82) *Ep.* IX, 54. Innocenz sah die Taufe nicht, wie einige wollten, als das fundamentum sacramentorum an. Er frägt: wenn es an den Tag käme, daß ein Bischof nicht getauft wäre, ob wohl alle die, die

Glauben, weil dieser zwar von der Schuld, nicht aber immer von aller Strafe, das würdig empfangene Sakrament hingegen von beiden befreit [83]).“ — Wenn es zwar zuzugeben seye, daß im Nothfalle auch von andern, als von Priestern, die Taufe gültig könne ertheilt werden [84]), so dürfe doch, dem Ausspruch alter Kirchenlehrer gemäß [85]), niemals das Wasser wegbleiben [86]). Aber wie sehr eifert er nicht gegen die unwürdigen Christen, welche, aus Furcht zeitlichen Vortheil zu verlieren, die Taufe ihrer sarazenischen Sclaven hindern, oder von der Kirche Entschädigung fordern wollten? Sollte doch vielmehr die Freude der Engel über den reuenden Sünder sie erfüllen [87]).

„Sobald der Sünder des gerechten Richters und dabey seiner Uebertretungen gedenkt, so wird Reue in ihm erwachen. Diese ist der Weg zu Gott; der Zug, wodurch der Ewige die Menschen an sich zieht. So nahm der himmlische Vater Paulum nicht bloß auf, da er ihm sich näherte, sondern riß ihn zurück, da er entfliehen wollte [88]).“ — „Jene Reue wird den Christen zu unverhaltenem Geständniß seiner Vergehungen durch Beichte antreiben. Soll diese heilsam seyn, so muß sich der Mensch sorgsam hüten, daß nicht falsche Schaam ihn von der Aufrichtigkeit derselben zurückhalte; er muß alle äussern Umstände, alle innern Grade der Sünde bekennen [89]).“ — „Wer sich vor Gott anklagt, den entschuldigt er; wer sich vor ihm entschuldigt, den klagt er an [90]).“ — „Gesteht der Schuldige vor einem weltlichen Gerichte sein Vergehen, so erlangt der Richter Kenntniß davon; gesteht der Sünder seine Uebertretung dem Herrn, so setzt sie dieser in Vergessenheit. Darum soll der Priester, der zur Beichte sitzt, sich wohl hüten, daß er sich der gebeichteten

er geweiht hätte, die Weihe nochmals empfangen müßten, und fügt bey: unde, quot et quanta sequantur non modum absona, sed absurda, silendum est. Doch befiehlt er in einem bestimmten Fall, einen Priester, von dem es zur Kunde kam, daß er ungetauft seye, nachdem er getauft worden, nochmals zu weihen, um der Vorschrift eines Conciliums von Compiegne genüge zu thun.

83) *In IV Psalm. poenit.* fol. 133.

84) Im 1 Can. des lateranens. Conc.: Sacramentum baptismi — a quocunque rite (unter deutlicher Aussprechung der Formel und Gebrauch des Wassers) collatum, proficit ad salutem. Das Concilium von Florenz erneuerte diese Satzung und gab selbst zu, daß ein Heide oder Ketzer gültig taufen könne: dummodo formam servet ecclesiae, et facere intendat, quod facit ecclesia; *Carranza* Summa Conc. p. 457.

85) Tolle aquam, sagt Augustinus, et non est sacramentum.

86) *Ep.* IX, 5: cum duo semper, videlicet verbum et elementum, necessario requirantur.

87) *Ep.* IX, 150.

88) *In f. convers. S. Paul. S. I. II.*

89) *De Martyribus S. II.*

90) *In II Psalm. poenit.* fol. 116.

Sünde je wieder erinnere, oder auf irgend eine Weise zu erkennen gebe, er wisse um dieselbe. Der Priester, der eine gebeichtete Sünde offenbart, begeht ein grösseres Verbrechen, als derjenige, der dieselbe verübt hat [91]), und verdient zu lebenslänglicher Busse in ein Kloster strengerer Vorschrift verwiesen zu werden [92])." — „Ist doch Verschwiegenheit in anvertrauten Dingen nicht sowohl Tugend, als Pflicht jedes Redlichen [93]), wie viel mehr dessen, welchem das Verborgenste des Herzens nicht in seiner bloß menschlichen, sondern in ganz anderer Eigenschaft und aus geheiligten Beweggründen, soll aufgeschlossen werden [94])? — Der Priester darf nicht einmal nach dem Namen des Beichtenden fragen." — „Aber an dem Gleichniß von dem ungerechten Haushalter, der den Schuldner über seine Schuld abfragte, soll er lernen, wie er den Reuenden über die Beschaffenheit und den Umfang seiner Schuld fragen müsse, damit er ihn nicht darnieder drücke [95])." — „Die ungebeichtete Sünde gleicht der Eiterbeule unter dem Hut, welche Schmerz verursacht; die Beichte macht einen Schnitt durch das Geschwür, daß es sich reinige [96]). Aber man soll nicht, wie so manche, die Schuld, anstatt sie auf sich zu nehmen, auf andere schieben, oder anderer Uebertretung, nicht die eigene, bekennen [97])." — „Auch das ist eine trügerische Beichte, welche

91) *In consecr. Pont. M. S. I.*

92) *Conc. Later. IV, Can.* 21.

93) Commissa tacere
Qui nequit, hic niger est, hunc tu,
Romane, caveto.
Horat. Serm.

94) Das Mährchen, als sey die Ohrenbeichte von Innocenz erfunden und erst durch das lateranensische Concilium zu einem bindenden Kirchengesetz erhoben worden, widerlegt sich in Bezug auf Innocenzens Person durch seine Schriften, die er lange vor dem Concilium abgefaßt hat, und worin er von der geheimen Beichte, als von einer längst bestehenden Sache, spricht; in Bezug auf diese selbst aber, durch die Fassung des 21sten Canons, aus welcher deutlich erhellet, daß nicht hier etwas Neues sey angeordnet worden; endlich im allgemeinen aus psychologischen Gründen, denn keine noch so weit reichende Macht hätte plötzlich, ohne Widerstand und Sträuben mit einemmal in allen christlichen Ländern eine Anordnung durchsetzen können, welche den stolzen Sinn der Menschen so demüthigt, wie ein Bekenntniß specieller Uebertretungen. Zum Ueberfluß hat Binterim V, III, 277 ff. der Widerlegung dieses albernen Mährchens ein eigenes Capitel gewidmet und den Gebrauch der Ohrenbeichte lange vor Innocenzens Zeit nachgewiesen. Vrgl. *Boileau* Historia confessionis auricularis. Lut. Paris. 1684. — Es war eigentlich nur darum zu thun, ein langes Sündenverzeichniß von Innocenz zu verfassen.

95) *In festo pentecost. S. II.*

96) Daß die Beichte ein eigentliches Seelenbedürfniß vieler war, auch wenn sie wissen konnten, damit strenger Busse entgegen zu gehen, sieht man daraus, daß selbst, was in fremdem Lande, unter dem Zwange gebieterischer Nothwendigkeit geschah, gebeichtet wurde. *Ep.* V, 78.

97) Ne forte cum adulterium confiteres, prodas eam, cum qua adulterium ipsum

nur die Thatsache bekennt, die Verumständungen verschweigt, oder die eine Uebertretung diesem, die andere einem andern bekennt. Ferner hat sich der Mensch davor zu hüten, daß nichts die Wahrhaftigkeit der Beichte beeinträchtige [98]). Immerhin folgt bloß auf äussere und mündliche Beichte keine Sündenvergebung, wenn jene nicht auch vor Gott, im Herzen geschieht [99]); denn zu wahrer Busse ist dreyerley erforderlich: der Schmerz innerer Reue, das mündliche Bekenntniß in der Beichte, die Genugthuung durch gute Werke [100])."

„Die Beichte soll zur Busse und Genugthuung leiten. Schon die Schaam, welche den Menschen bey dem Bekenntniß seiner Sünden niederbeugen muß [101]), ist nicht der geringste Theil dieser Genugthuung [102]); dieselbe trägt fünffache Frucht: rauhe Kleidung, Fasten, Gebet, Wachen, Almosen [103].) — Ohne Busse nützen weder Taufe noch gute Werke; ohne sie würde der Mensch nicht selig, und vergösse er selbst sein Blut für den Glauben [104])." — „Busse und Seligkeit stehen in Verbindung wie Ursache und Wirkung, und damit der Mensch jene nicht an das Ende seines Lebens verschiebe, hat Gott uns den Tag des Todes verborgen [105]). Sie soll erfolgen, dieweil der Mensch noch zu sündigen im Stande ist. Willst du, bußfertige Seele, der Taube gleichen, ohne Galle der Sünde, so verwandle dein Singen in Seufzen, dein Lachen in Klagen [106])." — „In der Kirche werden die Psalme [107]) Davids, das Evangelium Matthäi, die Briefe Pauli vorzugsweise gelesen. Der erste war ein Ehebrecher und Todtschläger, der zweite ein Zöllner und Sünder, der dritte ein Feind und Verfolger; alle drey aber thaten

commisisti; quia non alienas, sed tuas debes injustitias confiteri; *in II Psalm. poenit.* fol. 116.

98) *Ibid.* fol. 131.

99) *Ibid.* fol. 116.

100) *In III Psalm. poenit.* fol. 126.

101) Auch *Gerv. Tilb*, Ot. Imp. p. 895, spricht von rubore confessionis.

102) Pudor confessionis pars est non minima satisfactionis. Darum gebot das Concilium zu Paris vom Jahr 1212: jeder solle bey seinem Ortsgeistlichen beichten; denn der heil. Augustinus sage: qui vult confiteri peccata sua, quaerat sacerdotem — coram quo magis erubescat; nam ipsa erubescentia pars est poenitentiae; *Mansi* Conc. XXII, 835. Die vielen Diatriben gegen die persönliche Beichte mögen ein Zeugniß des kaum zu besiegenden menschlichen Hochmuths seyn, der sich mit der äussersten Kraftanstrengung gegen dasjenige sträubt, was ihn unerbittlich zermalmen muß. Man sehe auch, was Immermann gesammelte Schriften II, 561 über die Ohrenbeichte sagt, wo er eine allgemeine Beichte gar keine Beichte nennt.

103) *In consecr. Pont. M. Sermo I.*

104) *In I Psalm. poenit.* fol. 110.

105) *In V Psalm. poenit.* fol. 146.

106) *Ibid.* fol. 109.

107) Eine Reihe Zeugnisse der Kirchenväter über den Werth der Psalmen, welche freilich gegen die jetzige Psalmenscheu (als

solche Busse, daß bey jenen Vergehungen nicht ihrer Schmach, sondern ihrer Herrlichkeit gedacht wird; und deswegen macht die Kirche von ihren Schriften so häufigen Gebrauch, damit durch ihr Beispiel die Sünder zur Busse erweckt werden [108]), und daran lernen mögen, nicht wegen ihrer Schuld zu verzweifeln, sondern auf Gnade zu hoffen [109]). Solchergestalt wird der Sünder ein Prediger der Gerechtigkeit; wie auch Petrus fiel, damit er zur Erkenntniß seiner Anmassung, Unklugheit und Schwäche gelange, und die Nothwendigkeit des Erbarmens an sich selbst lerne. — Hat aber der Christ zur Busse sich gewendet, so hüte er sich, wieder in die Sünde zu fallen, damit nicht seines Undanks wegen die bereits erlassene Schuld neuerdings von ihm gefordert werde. Er soll sich gesagt seyn lassen: „„du bist gesund geworden, sündige „„hinfort nicht mehr;““ meide jede Gelegenheit, in der du rückfällig werden könntest. Fliehe Person, Stelle, Zeit, alles was zu neuen Sünden Anlaß geben mag. Bereite mit der Busse auf Anfechtungen dich vor. Freunde, Verwandte, Nachbarn werden kommen, nicht um Trost zu bieten, sondern vielmehr, um wider dich zu stehen; nicht vorübergehend, sondern beharrlich [110])."

Innocenz erkannte bey dem Ernst, der in ihm vorwaltete, bey der strengern Richtung, die er dem Leben, als der des Christen würdigern und den Anforderungen des Christenthums entsprechendern, insgemein geben wollte, den Werth und den Einfluß angemessener Busse für alle Uebertretungen des aus dem Glauben hervorwachsenden Sittengesetzes. Es ist nicht seine Schuld, daß die Gewohnheiten, als Frucht der Jahrhunderte, mächtiger waren als er. Seine Entscheidungen bieten manche Beweise dar, und es ist auch nachmals von unpartheyischen Zeugen anerkannt worden, daß er gerne die vormalige strengere Bußordnung wieder eingeführt hätte [111]). Fest sollte es dem Christen eingeprägt seyn, daß es für ihn keinen Zwang zum Bösen geben könne; nach jenem Worte Christi: „daß wir uns nicht vor denen fürchten sollen, welche nur den Leib, nicht die Seele verderben können." Darum nahm es Innocenz ernst auf, als einer ihm mit beschwertem Gewissen eröffnete, wie er einst in sarazenischer Gefangenschaft auf des Fürsten Befehl in schwerer Hungersnoth seine Tochter geschlachtet und aufgezehrt,

wären sie für Christen unpassend) sehr abgelegen, findet man bei Augusti VI, 172 ff.

108) *Ep.* X, 64.

109) Non desperare de culpa, sed sperare de gratia; *in IV Psalm. poenit.* fol. 135.

110) *Ibid.*

111) Istius Pontificis responsa istiusmodi sunt, ut iis austerissimae quaeque leges roborentur, aut innoventur vetustissimae poenitentium disciplinae; *Thomassinus I*, II, 16.

nach zweitem Befehl auch ſein Weib, aber vor Schaudern nichts davon habe eſſen können. Dieſem unterſagte Innocenz fortan alles Fleiſch, legte ihm für beſtimmte Wochentage und Jahreszeiten ſtrengeres Faſten auf; gebot ihm ein Bußkleid zu tragen, nie zwey Nächte an dem gleichen Orte zu weilen, ehelos zu bleiben, vor dem Eintritt in eine Kirche Ruthenſtreiche zu empfangen und täglich hundertmal das Gebet des Herrn herzuſagen. Dieß alles drey Jahre lang, dann möge er um Gnade einkommen und weiterem ſich unterziehen [112]). Aehnlichen Sühnen wurden andere Vergehen unterworfen und jener Uebelſtand entfernt, für Buſſen, von Biſchöfen auferlegt, in Rom (ſonſt leicht erhältliche) Freiſprechung holen zu dürfen [113]). — Durch die Kirchenverſammlung bewirkte er eine Beſchränkung des Ablaſſes. Die Pilgerung nach Rom oder Jeruſalem, als Bußwerk, durfte in dieſer Zeit nur noch von Armen, Alten, Schwachen, oder wenn etwa Krieg die Wege unſicher machte, in Werke der Frömmigkeit, bey deren bloſſem Verſprechen es oftmals blieb, verwandelt werden [114]). Für ſchwere Sünden durfte kein einfacher Prieſter Buſſe und Genugthuung auferlegen; er ſollte ſie an den Biſchof, dieſer die allerſchwerſten an den Papſt leiten [115]). Auch darin ſtand Innocenz tadelfrey, ſittlich höher, als ſo manche ſeiner Nachfolger, welche nicht lange nach ihm, berauſcht von dem Gipfel der Macht, auf den ſie ſich erhoben ſahen, und von dem Aufſchwung, welchen ihr Anſehen gewonnen hatte, aus ſo manchem das rein Geiſtige abzogen, daß er die Losſprechung von den Sünden nicht als Gegenſtand des Kaufs betrachtet wiſſen wollte. Von ihm ſelbſt iſt nichts bekannt, was ihm in dieſer Beziehung zum Vorwurf gereichen könnte, zumal auch andere Kirchenobere von ihm abgemahnt wurden, mit ſolchem ihre Hände zu beflecken [116]). Bald aber verlor die Bußanſtalt noch mehr von ihrem Ernſt und ward, wie manche tiefgedachte Lehre oder Uebung, zur gemeinen Erwerbsquelle.

Als vornehmſtes Gnadenmittel, auf welches alle übrigen Beziehung haben und worin ſie ihre Vollendung erhalten; welches, wie in der Heilsanſtalt Gottes der Kreuzestod Chriſti, ſo in allem, was die Chriſten für dieſelbe erziehen und

112) *Ep.* V, 78 (80).

113) *Thomassinus* l. c.

114) *Ep.* V, 101.

115) *Ep.* II, 290. Z. B. Mord, Simonie, Kirchenraub, ſchweres öffentliches Aergerniß durch Prieſter.

116) *Quatenus gratiam indulgentiæ in quæstum avaritiæ nullatenus convertatis*; *Ep.* XV, 113.

ausbilden soll, als Mittelpunct steht, ehrte und verherrlichte die katholische Kirche von je Zeit die Darbringung der Eucharistie [117]). Die Erforschung ihres Geheimnisses beschäftigte die tiefsten Denker [118]); Erweckung würdiger Stimmung bey ihrem Empfang war das Bestreben der frommsten Lehrer; zu ihrer äussern Verherrlichung wetteiferten alle Künste in den vollendetesten Gebilden; aller Reichthum und alle Pracht diente ihrer Feyer; die Blüthe aller geistigen und aller körperlichen Besitzthümer sollte sich zusammen zur glänzenden Einfassung fügen, aus welcher die Dahingebung des Weltheilandes zum weltversöhnenden Opfer als leuchtender Edelgestein strahle. Gleich einem seiner ausgezeichnetesten Nachfolger [119]) hatte Innocenz noch vor seiner Erhebung auf den apostolischen Stuhl von ihr in einem besondern Werke [120]) gehandelt, welches, wenigstens in liturgischer und archäologischer Hinsicht, auch in unserer Zeit noch einiger Aufmerksamkeit werth ist [121]). Aus den vielen spitzfindigen Fragen, welche in diesem Buch aufgestellt sind [122]); aus dem Bestreben für alles in Wort [123]), Bild und Gebrauch, bis auf den kleinsten Umstand, eine tiefsinnige Be-

117) Auch bey allen andern christlichen Religionspartheyen ist die Feyer des Abendmals, auf welchen Lehrbegriff immer dieselbe sich stütze, und in welcher äussern Gestalt sie statt finde, die Hauptsache des Cultus und in ihrem Zusammenhang mit Christi Versöhnungsopfer die Blüthe des „gottseligen Geheimnisses," die wahre τελέτη τελέτων.

118) In dieser Beziehung lassen sich Benedicts XIV Worte, in der Vorrede zu seinem Comment. de sacrificio Missæ, anwenden: hanc spartam multi, iisque magni nominis, Theologi satis ornarunt.

119) *Prosp. Lambertini* de sacrificio Missæ commentarius, fol. Patavii, 1752. Dieses Werk steht in Zweck und Form in Verwandtschaft mit Innocenzens sechs Büchern de mysteriis Missæ.

120) *Mysteriorum Missæ LL. VI.*

121) Z. B. nach VI, 5 wurde damals der Bruderkuß (der später in eine Umarmung verwandelt wurde, *Prosp. Lamb.* p. 130) noch wirklich gegeben; ebenso wurde noch nicht am Schluß der Messe der Anfang des Evangeliums Johannis gelesen (was erst durch Pius V eingeführt wurde; *Pr. Lambert.* p. 155.)

122) Z. B. was mit Christi Leib geschehe, wenn er genommen seye? Wenn einer bald hernach sich brechen müßte? Wenn eine Maus ihn fräße? Ob eine andere Stellung der Worte auf die Consecration Einfluß habe? Ueber gesäuertes und ungesäuertes Brod. (Worüber weitläufig IV, 4; doch gebe es auch Kirchen, die sich des gesäuerten Brodes bedienten und nichtsdestoweniger mit der römischen in Gemeinschaft stünden, IV, 33; vergl. Augusti VIII, 269.) Andere solche Fragen IV, 30. (S. auch die Wortspiele mit Agnus Dei, IV, 4.) Doch sagt Innocenz zuletzt: alia multa circa præsentem articulum possunt inquiri, quæ melius est intacta relinquere, quam temere diffinire. Tutius est in talibus citra rationem subsistere, quam ultra rationem excedere; *Myst. Miss.* IV, 8.

123) Z. B. VI, 4. wird dreimal vor der Communion Agnus Dei, qui tollis peccata mundi, miserere nobis! gesungen — propter tria genera peccatorum, quæ petimus nobis remitti: cogitationis, locutionis et actionis.

deutung herauszufinden [124]); aber auch aus dem Sinn, womit er das Wesentlichere, besonders die vorbereitenden Gebete [125]), Gesänge und den eigentlichen Canon [126]) auslegt, mag man erkennen, welche tiefe Ehrfurcht Innocenz gegen dieselbe trug, und von ihrem Ganzen, als einer Hieroglyphe der göttlichen Heilsordnung, in dem unauflöslichen Zusammenhang aller ihrer besonderen Theile in glaubensvoller Demuth sich beugte [127]). Es mag seyn, daß er, wie viele seiner Zeitgenossen, wie manche Schriftsteller vor ihm, der Anregung folgend, welche der falsche Dionysius gegeben, in solcher mystischen Deutung, die in Zusammenhang, Ordnung und allem Einzelnen, bis in Stoff, Farbe, Gestalt und Zahl jedes Aeusseren, irgend einen geheimnißvollen Sinn zu legen wußten, zu weit gieng; aber auch in diesen, bald Grübeleyen, bald Spielereyen, die unseren Begriffen oder unserem Geschmacke nicht mehr zusagen, offenbaret sich doch der hohe Ernst, womit man solche Forschungen unternahm, die geheiligte Scheu, worin man dem Ganzen sich nahte.

„Alles, sagt Innocenz, ist hier geheimnißvoll, und aus dem Einzelnen quillt himmlische Süssigkeit. Drey Sprachen [128]) kommen in der Messe vor, damit in jeder bekannt werde Christus zur Ehre des Vaters, und um die drey Sprachen des Kreuzestitels wieder darzustellen [129]). Unverdollmetscht blieb das Wort Halleluja, damit das fremde Wort die diesem Leben fremde Freude ausdrücke, ja selbst die Weise, in der es gesungen wird, dieselbe andeute [130]). Ebenso beginnt, wahrscheinlich nicht aus menschlichem Bedacht, sondern durch göttliche Vorsehung, der Canon mit dem Buchstaben T, der die Ge-

124) Z. B. I, 65 über die Bedeutung der vier Farben; II, 17 über die drey Kettchen des Rauchfasses (oder wenn es vier seyen, wie in einigen Kirchen, welche Bedeutung diese alsdann hätten); über alle Bewegungen des Celebranten, selbst über die Reihenfolge der Personen bey der päpstlichen Messe.

125) Was er V, 20 über das „Unser Vater,“ in welchem er ein foecunditas mysteriorum findet, sagt, ist noch jetzt klar, erbaulich und lesenswerth.

126) Augusti folgert aus *Myst. Miss.* III, 1 unrichtig, Innocenz habe die stille Consecration eingeführt. *Prosp. Lambertini*, p. 144 weist aus *Amalarius* eccl. off. und dem Ordo Romanus, in *Martene* Thes. V, nach, daß dieses schon vor dem neunten Jahrhundert gebräuchlich gewesen seye.

127) Hoc enim officium tam provida reperitur ordinatione esse dispositum, ut, quæ per Christum gesta sunt et in Christum, ex magna parte contineat, ex quo Christus de coelo descendit, usque dum ascendit in coelum, et ea tam verbis quam signis admirabili quadam specie repraesentat; *Myst. Miss.* praef.

128) Lateinisch, im allgemeinen; κυριε ελεισον, als griechisch; hebräisch, in Alleluja und Amen.

129) *Myst. Miss.* II, 33.

130) *Ibid. II*, 32.

stalt des Kreuzes trägt, weßhalb in vielen Meßbüchern statt desselben das Bild unseres Herrn gemahlt ist [131]."

„Durch den Genuß der Eucharistie wird der Mensch von dem Willen zum Sündigen befreit; alle seine Tugendkräfte werden erhöht, jede Frucht der Gnade vermehrt." Sie soll deswegen nicht verschoben, dreimal wenigstens des Jahres [132]), nie aber unwürdig, empfangen werden. Doch darf der Priester sie keinem verweigern, den nur er, und nicht zugleich die Kirche als schlecht kennt; er würde dadurch zum Verräther an solchem Menschen [133]). — „In dem Augenblick, in welchem der Priester die Stoffe segnet, öffnet sich der Himmel, und Sichtbares und Unsichtbares stimmt zusammen zum Lobe des Erlösers [134])." — Wo er an die Erklärung des wesentlichsten Theiles des Canons kommt, sagt er: „Da wir dem Herzen des göttlichen Opfers [135]) uns nahen, stockt die Rede, mangeln die Worte, fühlt sich der Geist überwältigt, die Vernunft gefangen [136])." — „Eine Verwandlung geht vor, damit das Verdienst des Glaubens darin, wofür menschliche Erfahrung kein Beispiel an die Seite stellt, erhöht [137]), der Sinn, welcher vor menschlichem Fleisch und Blut zurückschaudern würde, in der sichtbaren Gestalt Beruhigung finde [138]). Hiebey wirkt die Kraft jenes Wortes, welches Mensch ward und unter uns wohnete

131) *Ibid.* III, 3. Der Buchstabe mag den Schönschreibern Veranlassung gegeben haben, jedesmal vor den Canon das Bild des Gekreuzigten zu setzen; dieses wurde damals geküßt, wie jetzt der Altar; Binterim IV, III, 412.

132) *Myst. Miss.* VI, 5 beruft er sich auf den alten Gebrauch, daß dieses dem Christen obliege. (Schon das Concilium von Agde im Jahr 506, bey August i VIII, 153, erklärt: Diejenigen, welche an den drey hohen Festen nicht communiciren, Catholici non credantur, nec inter Catholicos habeantur.) In den Worten des 21sten Canons des IV Lateran. Conc.: suscipiens reverenter *ad minus in pascha* eucharistiæ sacramentum, können wir eigentlich eine (jetzt noch in Gebrauch befindliche) Restriction auf dieses Fest finden; August i scheint VIII, 133 die Sache weniger richtig aufgefaßt zu haben, als VIII, 134.

133) *Myst. Miss.* IV, 13. Innocenz wirft dabey die Frage auf: ob der Verräther Judas die Eucharistie mit den andern Aposteln empfangen habe, und meint eher ja, als nein. — Die Frage ist auch bey den Protestanten aufgeworfen worden; August i VIII, 68 führt eine Abhandlung an von *Baumgarten*, de Juda sacr. coen. conviv. 4. Halæ. 1744.

134) *Myst. Miss.* V, 6.

135) *Hugo AEp. Rothomag.* contra hæreticos I, 4. nennt die Eucharistie corpus et sanguis J. C. filii Dei.

136) *Myst. Miss.* IV, 1.

137) *Hugo Rothomag.* I, 14 spricht ganz begeistert von dem Meßopfer und seinen Gnadenwirkungen, zuvor aber sagt er: In altari dominico et ore sacerdotum et manibus ipsum corpus, ipse sanguis Christi conficitur. Non incipit, non nascitur, sed quod totum manet in dextra Dei Patris, totum est in manu sacerdotis, totum in ore sumentis, unum in multis, idem in diversis.

138) *Myst. Miss.* VI, 34.

voll Gnade und Wahrheit [139]). Ist es doch weit mehr, daß Gott Mensch ward, ohne aufzuhören Gott zu seyn, als daß Brod Fleisch wird und Brod zu seyn aufhört [140])." — „Das ist der Unterschied zwischen den Opfern des alten Bundes und denjenigen des neuen Bundes: jenes war nur Hinweisung, ohne Kraft zur Rechtfertigung; dieses vereinigt beides in sich: die Hinweisung auf die Hoffnung und die Rechtfertigung des Menschen in der Sache selbst [141])."

„Auf die Wirksamkeit dieses Opfers und der geistlichen Verrichtung dabey übt allfällige Unwürdigkeit des Priesters keinen entkräftenden Einfluß [142]). Es waltet hier das gleiche Verhältniß ob, wie zwischen dem Arzt und der Arzney [143])." Nicht als ob hiemit der Sorglosigkeit oder Unwürdigkeit das Wort sollte gesprochen werden. Die katholische Kirche hat zu allen Zeiten eine so tiefe Verehrung gegen diese heilige Handlung gehegt, daß sie die ernsteste Sammlung von demjenigen verlangt, welcher dieselbe verrichten soll; daß sie bestimmte Aussprechung aller vorgeschriebenen, unabänderlichen Worte fordert; und daß jeder, auch unabsichtliche Mißgriff, jede Verwechslung, jede Unterlassung, die Ungültigkeit der ganzen Handlung in sich schließt [144]). Deßwegen befahl Innocenz dem Erzbischof von Toledo, einem Priester, der von dem Gefühl der Unwürdigkeit bewältigt, mit dem Meßgewand angethan, statt des Canons einen Bußpsalm gesungen [145]), Busse aufzulegen [146]). Die Frage: ob der Priester des Tages mehr als eine Messe lesen dürfe, beantwortet Innocenz nicht von dem objectiven Standpuncte der Unziemlichkeit, sondern von dem

139) Tuba dominica sonat in evangelio, verum inter secreta sacerdotis opera Christus ipse descendit; *Gerv. Tilber.* Ot. Imp. p. 959.

140) *Myst. Miss.* IV, 7. Non enim, ut hæreticus sapit (sed desipit), ita debet intelligi, quod Dominus ait: hoc est corpus meum — id est: hoc signat corpus meum, sicut quod dicit Apostolus: Petra autem erat Christus, id est: petra significabat Christum.

141) *In IV Psalm. poenit.* fol. 136.

142) *Myst. Miss.* III, 5. *Gerv. Tilber.* Ot. Imp. p. 958 sagt, hiemit übereinstimmend: profecto hæretici sunt hi, qui solem contemnunt transeuntem per immunda loca. — Man hat der katholischen Kirche über diesen Grundsatz bittere Vorwürfe gemacht, und doch behauptet *Böhmer* Jus. eccl. protest. III, 820 (bey Augusti VII, 136) in Bezug auf die Taufe ähnliches.

143) *Ep.* IX, 208: sicut languor periti medici vim non impedit medicinæ, sic reatus catholici sacerdotis virtutem non impedit sacramenti.

144) Man vergl. das *Decretum de observandis et evitandis in celebratione Missae*, in *Conc. Trident.* Sess. XXII.

145) Quod in partibus illis dicitur Missa *sicca*. Ueber diese s. du *Cange* s. h. v. Binterim IV, III, 246, und *Prosp. Lambert.* p. 177.

146) *Ep.* IX, 203.

subjectiven der kaum zureichenden Würdigkeit. Von solchem fand er, daß eine einzige genüge [147]; Weihnacht (von Alters her) und dringende Noth [148] (für welche bald mehr, bald minder Erleichterung gestattet ward) mögen eine Ausnahme machen [149]. Daß aber die Messe nicht der Geldgier der Priester dienen dürfe, dagegen warnten Päpste und Synoden; wie denn eine von York es ausdrücklich verbietet, die Verpflichtung, solche lesen zu lassen, als Bußwerk aufzulegen [150].

Es folge noch Einiges über die päpstliche und bischöfliche Messe, womit Innocenz seine Untersuchung und Erklärung beginnt. — „Wenn der Papst Messe hält, so erscheinen dabey sechs Priesterordnungen, weil sechs eine vollkommene Zahl ist, und der alte Bund ebensoviele Priesterordnungen zählte. Voran gehen die Sänger, um mit sanftem, einstimmigem Gesang zur Andacht zu stimmen; dann die Vorleser mit brennenden Kerzen bey Verlesung des Evangeliums, weil Christus sagt: „ich bin das Licht der Welt;“ hierauf die Unterhelfer, reine Gefässe tragend, wie ihrer der Herr sich bediente, als er das Abendmal einsetzte und zur Fußwaschung Wasser in ein Becken giessen ließ; ferner die Helfer, die im alten Bunde die Bundeslade trugen, jetzt den Papst als Bundeslade des neuen Testamentes tragen; endlich die höhern und niedern Priester und die Bischöfe, Sinnbilder der Jünger und Apostel; zuletzt, über alle erhaben, der Papst selbst. In seinen Kleidern, ihren Farben, allen einzelnen Theilen seines Schmuckes liegt eine tiefe Bedeutung, eine geheimnißvolle Beziehung ebensowohl auf Christus, als auf die sittlichen Eigenschaften dessen, der sie trägt. Sie sollen andeuten, daß in ihm sich vereinigen müsse, Beharrlichkeit, Unerschrockenheit, Reinheit, Keuschheit, Weisheit, Freigebigkeit, Thätigkeit, Bescheidenheit, Liebe, Wachsamkeit und Treue gegen die Kirche und Christum. Er, und wer priesterliche Kleidung trägt, soll alles dessen wahrnehmen, damit er nicht die Zeichen an sich trage, ohne das Bezeichnete in sich zu tragen; nicht das Gewand anziehe und der

147) *Sufficit*, semel in die celebrare.— Non modica res est unam missam facere, et valde felix est, qui unam digne celebrare potest; *Ep.* VIII, 201.

148) Was nachmals zu mancherley Fragen Veranlassung gegeben; *Prosp. Lambert.* de sacr. M. p. 170 sq.

149) Nisi causa necessitatis suadeat, *sufficit* sacerdoti semel in die unam Missam solummodo celebrari; *Decr. Innoc. consuluisti.*

150) Prohibemus, ne sacerdos laico ad pœnitentiam venienti obtentu cupiditatis injungat, ut missas faciat celebrari; *Conc. Eborac.* Can. 3.

Tugenden, an die es gemahne, bloß seye; nicht ehrwürdig vor den Menschen, verachtenswerth vor Gott erscheine. Die ganze Handlung der Messe, von dem Auftritt des Bischofs vor dem Altar, bis zu deren Beendigung, ist voll göttlicher Geheimnisse [151]). Das Wesentliche alles Einzelnen, ob ein Priester, ob ein Bischof, ob selbst der Papst Messe lesse, bleibt sich gleich; nur Weniges ist verschieden. So begrüßt dieser das Volk mit dem Worte: Friede sey mit euch, denn es ist das erste Wort, welches der Herr nach der Auferstehung zu den Jüngern sprach; jener sagt: der Herr seye mit euch; womit er sich als einen seiner Jünger bekenne, welches deswegen auch der Bischof nachher wiederholt [152]).

Vom Gebet war Innocenzens Lehre: „daß es gläubig, demüthig, fromm, andächtig, aufrichtig, kurz, anhaltend, fürsichtig seyn müsse. Wir müssen alles, was das Gebet hindern kann, zu Gott zu dringen, beseitigen. Von Herzen, mit dem Munde, durch Werke sollen wir beten; allenthalben, vornehmlich in dem Tempel; zu jeder Zeit, am besten aber mit des Tages Anbruch mag es geschehen [153])." — „Jedem Gebete geht das Gebet des Herrn voran, wegen der Hoheit dessen, der es gelehrt; wegen seiner Kürze; wegen der darin enthaltenen Fülle der Geheimnisse; weil es alles begreift, was wir bedürfen; denn es enthält drey Bitten für das jetzige, drey für das künftige Leben, eine für beide [154])." — „Wie inständig wir Gott anrufen sollen, lehrt uns David durch Wort und That, vornehmlich in seinem hundert und ersten Psalm, in welchem er den Herrn fünfmal anfleht, daß er ihn doch erhören wolle [155])." — „Auch die Fürbitte anderer ist wirksam; und hiezu sind die Ordensgeistlichen am bewährtesten, deren Pflicht es selbst ist, für alle ihre Gutthäter zu beten [156])." — „Die Anrufung [157]) Mariens, als der vollendeten Demuth und Reinheit, ist die beste Schutzwaffe gegen Fleischeslust [158])." — „Sie war Jungfrau vor, in und nach der Geburt, und ist die Mutter schöner Liebe und heiliger Hoffnung [159])." — Von einer unbefleckten Empfängniß derselben, wie diese Lehre später durch die

151) Omnia divinis sunt plena sacramentis; *Myst. Missae* II, 1.
152) *Ibid.* II, 24.
153) *In Psalm. poenit.* praef.
154) *Myst. Miss.* IV, 17.
155) *In Psalm V poenitent.* fol. 139.
156) *Ep.* X, 48.
157) Doch wohl zu unterscheiden von Anbetung. Nach Augusti III, 55 sprechen selbst die einsichtsvolleren protestantischen Polemiker die katholische Kirche von Anbetung der Heiligen frey.
158) *In f. Assumpt. Mar. S. I.*
159) *In f. Assumpt. Mar. S. II.*

Franciskaner ausgebildet wurde, wußte Innocenz noch nichts [160]).

Die christliche Kirche, wie sich dieselbe auch in besondere Partheyen scheiden mochte, hat immerdar Festen, als wesentlichen Beförderungsmitteln der Gottseligkeit, hohen Werth beigelegt. Daß dem Andenken der Apostel, als den Grundvesten der Kirche neben Christo, dem unverrückbaren Eckstein; daß der Erinnerung an die Glaubenshelden der Vorzeit; dem Gedächtniß hochverdienter Lehrer besondere Tage des Jahres gewidmet wurden, ward ebenso für Pflicht der Dankbarkeit, als für das vorzüglichste Mittel gehalten, den Aufforderungen zu glauben und zu leben, zu wirken und zu handeln, zu leiden und zu kämpfen, durch die Mannigfaltigkeit bestimmt ausgeprägter Bilder erfolgreichern Eingang zu verschaffen [161]). Innocenz scheidet die Ehrerbietung gegen die Heiligen scharf von der Anbetung, die nur Gott zukomme und warnt vor jeder Abirrung, die zum Götzendienst führen könnte [162]). Er selbst verfaßte als Papst auf Bitte des Erzbischofs von Lyon die Collecte und andere Gebete für das

160) Doch möchten wir den Keim derselben in folgenden Worten finden: **statim autem Spiritus Sanctus supervenit in eam; prius quidem in eam venerat, cum in utero matris animam ejus a fomite peccati mundaret, quatenus esset sine ruga prorsus et macula;** ***in festo purif. Mariae S. I.*** — Indeß beweist Binterim V, I, 516 ff., daß das Fest von Mariens Empfängniß in einigen Kirchen lange vor Innocenzens Zeit gefeyert worden seye. Es scheint aus dem Orient nach England und von da nach Gallien gekommen zu seyn. Wenn der heilige Bernhard Ep. 174 den Domherren von Lyon darüber Vorwürfe macht, so meint er hiemit nicht die Feyer des Festes selbst (Augusti III, 97), sondern daß sie eine solche Feyerlichkeit ohne Ermächtigung des apostolischen Stuhls eingeführt hätten. Vergl. *Prosp. Lambertini* **de J. C. ejusque matris festis p. 317.** Uebrigens ist Innocenzens Lehre diejenige, welche nachher die Dominikaner, auf Thomas von Aquin gestützt, im Gegensatz gegen die Franziskaner annahmen. (Zeugnisse der alten Benedictiner, die der Lehre von Thomas Aq. übereinstimmen, führt *Ziegelbauer* **Hist. lit. O. S. B. II, 84 sq.** an). Das Tridentinische Concilium am Schlusse der fünften Sitzung läßt durch seine Erklärung jedem die Freiheit, der einen oder der andern Meinung beizutreten.

161) Schon *Hieron.* **adv. Vigilant. c. 3. 4.** erklärt sich bestimmt darüber, daß die Märtyrer geehrt, aber nicht angebetet werden sollen. *Augustinus* **contra Faustum XX, 21** sagt: **Christianus populus memorias martyrum religiosa solemnitate concelebrat, et ad excitandam imitationem et ut meritis eorum consocietur atque orationibus adjuvetur; ita tamen, ut nulli martyrum, sed ipsi Deo martyrum, quamvis in memorias martyrum, constituamus altaria.**

162) **Sacra vel sancta (in andern Stellen auch auf Personen bezogen) non adoranda sunt** *latria*, **sed** *dulia* (man vergl. *Suicer* **Thes. eccles. s. hh. vv.**, der aber die hier angeführte Unterscheidung als spätere Erfindung bezeichnet) **veneranda, ne forte sub specie pietatis** *Θεοσεβεια* **convertatur in idololatriam, et ita subintret vitium virtute;** ***in Epiph. Dom. S. I.*** — **Ad latriam pertinent templa, altaria, sacerdotia, sacrificia et hujusmodi, quæ sunt soli Deo exhibenda;**

Fest des heiligen Bernhards[163]), die ihres Verfassers wegen höhere Ehrerbietung in tieferer Andacht hervorrufen sollten[164]).

Ueber das Fasten, als Uebungsmittel des Menschen zu Weckung gehorsamern Willens, bemerkt Innocenz: es seye schon im Paradies geboten worden. Demselben schreibt er mannigfaltige Wirksamkeit zu: „es mildert den Zorn des Ewigen, erwirbt Verzeihung, entfernt die Strafe, vertreibt böse Lust, führt zu Reinheit, verbannt die Unwissenheit, hilft den Sieg erringen, die Gnade erwerben. Zu drey Zeiten gebietet die Kirche ein feyerliches Fasten: in den vier Jahreszeiten[164]), vierzig Tage vor Ostern, und am Vorabende der hohen Feste; damit die Christen, durch Enthaltsamkeit gereinigt, würdiger die Eucharistie empfangen und den Leib des Herrn zu unterscheiden wissen." Aber auch wurde ein solches etwa in grossen Bedrängnissen der Christenheit ausserordentlich veranstaltet, um das gläubige Gebet für Gottes Gnade durch demüthigende Entsagung wirksamer zu machen[166]). Durch das Fasten vor Ostern soll dem Herrn der Zehnten des Jahres dargebracht werden[167]). „Der Mensch soll sich aber hüten, daß es nicht unter dem Vorwande des Fastens in dreyerley Sünde falle: Eitelkeit, Gaumenkitzel und Geiz[168]). Einige fasten, um vor den Menschen einen

Myst. Myss. III, 11. Die alten Theologen unterschieden λατρείαν, δουλειαν, ὑπερδουλειαν; Augusti V, 38. Vergl. *Augustinus* de civit. Dei X, 1, daß der cultus latriae nur Gott gebühre. Ebenso erklärte die zweite Nicäische Synode (die zwar von der abendländischen Kirche nie anerkannt wurde) im Jahr 787: λατρεια, ἡ πρέπει μονη τῇ θεία φύσει.

163) Propter autoritatem dictantis, tum propter stilum dictaminis, cum majori devotione dicendas; *Ep.* V, 62.

163) Sie sind zwar nicht in das römische Missal von Pius V aufgenommen, mit der Collecte selbst aber beginnt die Feyer des Bernhardsfestes in d. Benedictinerbrevier.

165) Daher Quatembervasten, deren Zeitbestimmung in einem alten Vers in *Martene* Thes. IV, 766 so bezeichnet wird: Dat Crux, Lucia, Cineres, Carismata dia,
Ut sit in *angaria* quarta sequens feria. Angaria, Fronfasten, aber nicht wie *Mabillon* Iter Germ. p. 88, Hamb. 1717, meint, deßwegen so geheissen, weil um diese Zeiten subditi in Germania persolvunt census suos (nie wurde Zins angaria genannt, sondern die durch Menschen oder Lastvieh zu leistenden Frohndienste; *du Cange* s. h. v.), sondern weil man diese Fasten selbst für einen Gott gewidmeten Dienst hielt.

166) Wie vor dem grossen Kampfe in Spanien. B. XVI, S. 438. Vergl. *Alberic*us p. 374.

167) Nach Augusti X, 397 ist *Joh. Cassianus* Collat. XXI, 25 der erste Schriftsteller, welcher auf die mosaische Anordnung: decimas tuas et primitias offerres Domino Deo, gestützt, diese Ansicht, die im 5ten und 6ten Jahrhundert allgemein ward (Augusti I, 158), aufstellte. Ursprünglich begann die Fasten am Montag vor Aschermittwoch und dauerte volle 6 Wochen, da aber die Sonntage abgezogen werden müssen, kommen 36 Tage heraus. Vrgl. *Martene* Coll. ampl. IX, 212.

168) Wovon schon *Ambrosius* de Elia

gleichsnerischen Schein anzunehmen; andere, um nachher gieriger essen zu können [169]); die dritten aus Sorge für ihren Beutel; hierin also übereinstimmend seinem großen Vorgänger Leo, welcher es zu den Listen des Satans zählte, den Menschen selbst durch das Fasten zu schaden und sie durch dasselbe zum Sündigen zu verleiten. Wie diesem das Fasten nur im Begleit von andern Werken der Liebe Werth hatte [170]), so verkündet auch Innocenz: dem gottgefälligen Fasten müsse Gebet und Almosen zur Seite gehen [171]. Diese Verbindung der Mildthätigkeit mit dem Fasten sollte dasselbe erst wirksam machen [172]); könne es doch nicht als Tugend, sondern bloß als Mittel gelten, leichter zu dieser zu gelangen [173]). Deswegen lehrte er: nur wer sich den Banden der Sünde entziehe, erwähle ein dem Herrn wohlgefälliges Fasten [174]); und gestattete er darum, wo die Umstände es unterstützten, gerne Milderung, Nachsicht, wo Entschuldigung nahe lag; immer jedoch auf jene Handlungen christlicher Liebe hinweisend. „Noth, sagt er, hat kein Gebot und gegen Kranke oder Schwache darf Schonung eintreten, damit grössere Gefahr vermieden werde, zumal wenn sie durch Almosen Ersatz für das Fasten verheissen [175]).“

Die Kirche ist Innocenzen nicht bloß die Gesammtheit der zu einer Zeit lebenden Gläubigen unter einem sichtbaren Oberhaupte und geleitet durch Bischöfe und Lehrer, sondernbey jeder Veranlassung sucht er die unauflösliche Einheit der streitenden mit der triumphirenden Kirche und die enge und lebensvolle Verbindung beider darzuthun. Er anerkennt keine unübersteigliche Kluft zwischen diesseits und jenseits, zwischen Himmel und Erde, zwischen

et jejunio fast in ähnlichen Ausdrücken, wie Innocenz (s. folg. Anm.) warnt.

169) Nos ergo fratres et filii caveamus astutiam tentationis, ne forte cum jejunamus, per nimiam aviditatem edendi trahamur ad culpam. Quia non solum in variis ferculis et lautis cibariis, sed in hora præventa et in appetitu immodarato peccatur. Unde non ait (Diabolus ad Dominum): dic, ut lapides isti, carnes fiant, aut pisces, ne forte in cibis lautis et variis deprehendatur astutia tentatoris, sed dixit: dic, ut lapides isti panes fiant, ut si fames impatiens lapides mutaret in panes, nimia deprehenderetur aviditas comedendi. Attendent hoc illi, qui, varios exquirendo sapores, substantiam convertunt in accidens et naturam in artem, ut provocent et revocent appetitum. Eine ähnliche Stelle aus dem Buch *de contemtu mundi*, B. I, S. 56 (S. 53. der ersten Ausgabe), und von Innocenzens Mässigkeit B. XX, S. 693.

170) Augusti IX, 367.

171) *In die cinerum Sermo I.*

172) Aeltere Kirchenlehrer wollten, daß man das durch Enthaltsamkeit von Speisen Erübrigte bey Seite lege und zur Unterstützung der Bedürftigen verwende; Binterim V, II, 88.

173) Jejunium non perfecta virtus, sed ceterarum virtutum fundamentum est; *Hieron.* Ep. 130.

174) *In die cinerum Sermo II.*

175) *Ep.* IX, 3.

Körperwelt und Geisterwelt, zwischen den nach dem wahren Leben Ringenden und den desselben sich Freuenden, zwischen den in der irdischen Hülle Wohnenden und zwischen den nach Ablegung derselben auf die Seligkeit sich Vorbereitenden [176]). Was die Lebenden von der Fürbitte der Verklärten hofften, das sollten sie hiewiederum den Verstorbenen gewähren, und die Anrufung von jenen und das Gebet für diese eine freundliche Gemeinschaft aller, die je Christum als Herrn erkannt hätten, bewähren [177]).

Dieser Glaube der katholischen Kirche unterstützt nicht bloß denjenigen an einen Einfluß der Glieder der obern Kirche auf die Glieder der untern, sondern giebt auch demjenigen an Erscheinungen, Gesichte und ausserordentliche Mittheilungen eine Wurzel, über deren Haltbarkeit wir hier nicht einzutreten haben. Innocenzens Meinung hierin war: jeder ausserordentlichen Erscheinung dürfe der Mensch nicht unbedingt Glauben beimessen, da auch Satan in einen Engel des Lichts sich verwandeln könne. Wenn aber eine solche zu etwas Gebührendem anmahne, so seye frommer Glaube frecher Zweifelsucht vorzuziehen; sollte jene Erscheinung zuletzt auch nur ein Vorgeben seyn [178]). Die Wunder der Heiligen sind ihm Offenbarungen der Allmacht Gottes, um in den Gemüthern der Menschen die oft matte Flamme der Liebe wieder anzufachen [179]). Menschliche Beschränktheit sey aber zu schwach, die Beweggründe des göttlichen Waltens zu erforschen; vermöge sie ja kaum, dieses selbst genugsam zu bewundern [180]).

In seiner Beurtheilung des, mit solcher Geistereinwirkung in Zusammenhang stehenden, Vorfalls in einem italienischen Kloster erkennt man wieder die Vereinigung des festen Glaubens, wie solcher in jener Zeit sich ausgebildet hatte, mit einem vorurtheilsfreyen Sinne. Es wohnten in dem Kloster Mönche und Nonnen. Von beiden gestunden mehrere, wenn sie Uebertretungen in der Beichte demüthig bekannt hätten und sich einer Busse unterzögen, würden sie durch Dämonen geplagt, zu frevelhaften und gotteslästerlichen Reden genöthigt, lau gegen den Gottesdienst; fühlten sie ein ungewöhntes Jücken an ihrem ganzen Leibe und sähen dabey schreckliche Gesichter; und statt

176) Ein französischer Schriftsteller sagt: la reformation, en regardant le culte des morts comme une idolatrie, a detruit l'harmonie la plus poetique, qui unit ici bas les deux mondes.

177) Ueber die Theilnahme der Verstorbenen an den Opfern und Gebeten der Gläubigen, nach der Lehre der Kirchenväter, s. Binterim V, III, 470.

178) *Ep.* I, 359.

179) *Ep.* I, 530.

180) *Ep.* I, 4.

hierüber zu trauren, freuten sie sich dessen, und rechneten sichs zum Verdienst, so gequält zu werden. Innocenz erklärte: er wisse zwar wohl, daß der Teufel überall seine Garne für die Menschen gestellt, daß er manche Fromme, wie Hiob, ja unsern Herrn selbst, angefochten habe; schwer aber seye zu glauben, daß er einen Christen nach aufrichtiger Beichte, werkthätiger Busse, unter Gebet und Fasten, körperlich angreifen könne. Dieß lasse mit katholischem Glauben sich nicht vereinbaren, stimme mit desjenigen Wort, der die Wahrheit selbst seye, nicht überein. Jenes Vorgeben seye mithin für ein Hirngespinnst zu halten, sofern nicht die Plage dieser Menschen darin bestehen sollte, daß sie in Plagen selbst einen Ruhm suchten, oder durch allzugrosse Strenge des Lebens eher irrsinnig geworden seyen. Genaue Aufsicht, Trennung der Schwestern von den Brüdern, besonderes Gebet, daß jener Zustand aufhören möge, und schnelle Entfernung derjenigen, welche je wieder in denselben verfallen dürften [181]), werde wohl helfen [182]).

„Wie aus des ersten, schlafenden, Adams Seite Eva gebildet wurde, so ist die Kirche von der Seite des zweiten, sterbenden, Adams gebildet. Adam und Eva waren zwey, in einem Fleisch Eines; Christus und die Kirche sind beide Eines in einem Körper [183])." — „Sie ist die Braut Christi, welche mit wankelloser Treue ihm anhängt; die Arche Noahs, ausserhalb welcher alles in den Fluthen untergeht [184])." — „Da sie aber doch in Bezug auf Personen bisweilen irren kann, so ist es möglich, daß einer in der Kirche frey, vor Gott aber gebunden; und der, welcher vor dem Allwissenden frey seyn mag, durch kirchliches Urtheil gebunden seye [185])."

Die äussere Kirche entspricht dem innern Sinn; alle Gebräuche und Uebungen in derselben weisen auf das Unsichtbare, wie ein Abbild auf das Urbild, hin. So setzt der Papst die ganze Fastenzeit über die goldgestickte Mitra auf, bey dem Gesang: freue dich Jerusalem; dann während der Vorbereitungszeit auf die Ankunft des Herrn bloß, wenn sich der Gesang erhebt: freuet euch in dem Herrn [186]). „Was bey der Weihe eines Tempels wahrnehmbar geschieht, alles das sollte in den Gläubigen geistlich erfüllt werden; denn der Apostel

181) Præcipimus, ut si quis de cetero a dæmone corporaliter vexatus fuerit, aut dixerit se vexari, de loco illo confestim amotus alibi ad agendam poenitentiam collocetur.

182) *Ep.* IX, 157.
183) *In Adv. Dom. S. I.*
184) *Ep.* X, 138.
185) *Ep.* II, 61.
186) *In Dominica III Adv. S. I.*

nennt diese einen Tempel des lebendigen Gottes, erbauet auf den Grund der Apostel und Evangelisten, da Christus der Eckstein seye." — Das Herz jedes Tempels ist der Altar [187]); so viel herrlicher vor demjenigen des alten Bundes, um wie viel glänzender das Licht vor dem Schatten ist. Auf jenem wurden die blutigen Opfer vernunftloser Thiere dargebracht; auf diesem das einige und lebenbringende Opfer, welches der eingebohrne Sohn Gottes, Priester und Opfer zugleich, einmal auf dem Altar des Kreuzes darbrachte [188])." — „Zwar hat die Kirche vier Feinde, gegen welche sie wachen, beten und streiten muß: Gottlose, Schismatiker, Ungläubige und Ketzer [189]); aber weder diese, weder Mißgeschick noch Unglück, können dieselbe darniederwerfen; sie ist das Haus auf dem Felsen, gegen welches selbst die Macht der Hölle nichts vermag [190])." — „Was dann die sichtbaren Gebäude, die Tempel, betrifft, so werden sie nicht den Heiligen zur Ehre Gottes, sondern Gott zur Ehre der Heiligen errichtet [191])." — „Wie der Mensch in dieselben eintrit, was er darin verrichtet, was er dahin bringt, muß seine innere Ueberzeugung der Anwesenheit in Gottes Haus sichtbar darstellen. Wer opfern will, darf nicht den Raub des Armen, nicht den Erlös von einem Hund, oder gar Hurensold, nichts, was von Diebstahl oder Wucher herrührt, darbringen, wohl aber von Gewinn des Handels, von Kriegsbeute [192])." „Alle Gebräuche, alles Geräthe, alle Uebungen der Kirche haben eine tiefe, den innersten Sinn des Christenthums anbildende Bedeutung; alles Körperliche ist Hülle des Geistigen; alles Sichtbare erhält seinen wahren Werth nur durch das Unsichtbare. Emporgehoben soll der Mensch werden zu den Rangordnungen der Engel, zu der Versammlung der Patriarchen, zu den Chören der Propheten, zu den Siegeskränzen der Apostel, zu den Palmen der Märtyrer, zu den Schaaren der Bekenner, zu dem Gnadenlohn der Jungfrauen; hinan, wo sie ruhen im Frieden, sich freuen in Lobgesängen, glänzen im Lichte; sicher ohne Zagen, ruhig ohne Mühsal, fröhlich ohne Schmerz; ahnen, wie Erkenntniß, Wonne und Liebe, wie Anmuth, Recht und Kraft, wie Unverwelklichkeit, Unvergänglichkeit und Unsterblichkeit ihnen geworden, wie Gott alles in Allem, der Einzelnen Lohn und Vergeltung seye. Wie süß

187) *In Consecr. Altaris Sermo.*
188) *Ep* XI, 124.
189) *In communi Apostol. Sermo II.*
190) *In festo S. Petri et Paul. S. I.*
191) *Myst Miss.* III, 11. Vergl. die Anm. 161. angeführte Stelle aus Augustinus.
192) *De eleemosyn. c.* 5.

dieſe Betrachtung iſt, kennt derjenige, der ſie geſchmeckt; und noch ſüſſer iſt es, zu ergründen die Vereinigung des Vaters, Sohnes und Heiligen Geiſtes." — „Es gewährt das höchſte Wohlſeyn, zu erforſchen die Macht, die alles erſchaffen, die Weisheit, die alles geordnet, die Güte, die alles regieret. Es iſt einer und derſelbe, der da ſchafft, ordnet und regiert, in welchem die Macht nichts anderes als Weisheit und Güte iſt [193])."

„Um gebührend ein Feſt zu begehen, muß die innere Freude der äuſſern entgegenkommen, müſſen die Geſinnungen den Tag heiligen. Denn wer nur äuſſerlich feſtlich gekleidet, in ſeinem Innern aber voll Sünde iſt, der gleicht jenen übertünchten Gräbern, von denen der Herr ſpricht [194])." — „Wollen wir zu Weihnacht dem neugebohrnen Könige würdig lobſingen, ſo müſſen wir den alten Menſchen ablegen und den neuen anziehen [195])." — „Freue dich Jeruſalem wird mitten in der Faſten geſungen, denn dieſer Tag iſt ein Sinnbild, wie Haß der Liebe, Traurigkeit der Freude, Hunger der Sättigung gewichen ſeye. An dieſem Tage zeigt der Papſt dem Volk die goldene Roſe, als Andeutung von Chriſti Anmuth, Lieblichkeit und Wirkſamkeit. Er zeigt ſie nur in der Kirche, die vom heiligen Kreuz zu Jeruſalem die Benennung hat, um an jenes Jeruſalem zu erinnern, von welchem der Apoſtel ſagt, es ſeye droben, die Freye, aller Mutter [196])." — Ebenſo iſt es von Bedeutung, daß am grünen Donnerſtag die Tafel von dem Altar der lateranenſiſchen Kirche weggenommen wird, und der Papſt ſelbſt an dieſem Tage die Euchariſtie unterhalb des Altars weihet [197]).

„Die Bilder Chriſti ehren wir nicht ihrer ſelbſt wegen, die nichts vermögen, ſondern des Abgebildeten wegen, der durch ſich ſelbſt alles kann [198]); nicht, damit wir, die wir nach Gottes Bilde geſchaffen ſind, uns dieſen Bildern, die wir nach uns gebildet haben, gleich achten; ſondern daß wir uns Gottes wegen, der ſich um unſertwillen erniedrigte und Knechtsgeſtalt angenommen hat, beugen. Wir beugen uns bey ihrem Anblick nicht, weil wir eine Hoffnung auf ſie bauen, ſondern weil ſie uns die Ehrerbietung, die wir zu Gott im Herzen tragen, in's Gedächtniß rufen, damit wir dieſelbe durch die That

193) *In festo Omn. Sanct. S. II.*
194) *In fest. S. Joh. Bapt. S. I.*
195) *In Nativ. Domini S. II.*
196) *In Dom. Laetare S. I.*
197) *In Coena Domini Sermo.*
198) Sehr einfach iſt dieß ausgedrückt in folgender Inſchrift unter einem Kreuzesbild in der Nähe von Bamberg:

Führt dich der Weg vorüber hier,
Verehre fromm und mit Gebühr
Nicht etwa dieſen todten Stein,
Nur den, den er bedeut, allein.

zeigen [199]).“ — „Wir beten Gott vor dem Bilde, nicht das Bild vor Gott an [200]).“

Von je höherer Ehrfurcht der Christ für die Gnadenanstalt Gottes in der Welterlösung durchdrungen ist; je einen unzertrennlichern Zusammenhang des sichtbaren und des unsichtbaren Reichs Christi er annimmt; in je tieferer Demuth er allen Mittheilungen von den göttlichen Geheimnissen entgegenkömmt; desto höher auch wird er seine Anforderungen an diejenigen stellen, welche deren Haushalter, desto grössere Würdigkeit wird er von denjenigen fordern, welche Botschafter an Christi statt seyn sollen; und, sofern eine Rangordnung unter ihnen besteht, jene Anforderungen und diese Würdigkeit mit dem sichtbaren Rang, den jeder in der Kirche einnimmt, steigern. Dieß that auch Innocenz. Zweyerley hielt er dem ächten Priester für unerläßlich: den Glanz des Lebens und den Glanz des Wissens; den einen, um durch das Vorbild, den andern, um durch das Zeugniß zu leuchten. Allen Ordnungen des Priesterstandes stehe das Beispiel Christi im Leben und zur Nachahmung vor Augen [201]). Darüberhin liegt in den priesterlichen Gewändern eine Fülle von Sinnbildern sämmtlicher Tugenden, die vor den Christen den Priester zuvörderst zieren sollen. So mahnen Gestalt, Farbe, Bestandtheile und Zuthaten des Palliums den Erzbischof an die sittlichen Vorzüge, deren Vereinigung allein ihn zu so erhabener Würde tüchtig macht [201b]). „Im ganzen soll es ein Merkmal seyn, wie derselbe sich und die Untergebenen zur Zucht lenken soll. Die Wolle mahnt an den Ernst, die weisse Farbe an die Milde; jene gegen Widersacher und Verstockte, diese gegen Bußfertige und Demüthige anzuwenden; deswegen wird es aus der Wolle des Schafes, eines sanften Thieres, gefertigt. Sein Ring um die Schultern ist die Furcht des Herrn, welche den Werken Schranke und Richtung verleihen soll. Die vier Purpurkränze sind die vier Tugenden: Gerechtigkeit, Entschlossenheit, Klugheit und Mässigung, denen dann nur, wenn sie im Blute Christi geröthet sind, der Name Tugend gebührt, und die dann nur zu ewiger Herrlichkeit führen. Die beiden Streifen rückwärts und vorwärts bedeuten das werkthätige und das beschauliche Leben, welche ein Kirchenoberer zu vereinigen

199) *In dedic. templi S. II.*

200) Ut per imagines, quas osculemur et coram quibus caput aperimus et procumbimus, Christum adoremur; *Conc. Trident.* Sess. XXV.

201) *In f. Sylvestri Papae S.*

201b) Omnia moralibus imbuta mysteriis et divinis gravida sacramentis; *Myst. Miss.* I, 63.

wissen muß. Doppelt ist das Pallium auf der linken, einfach auf der rechten Seite; jene an die mancherley Mühen des irdischen Lebens, diese an die Ruhe des künftigen gemahnend; jene soll der Kirchenobere starkmüthig auf sich nehmen, nach dieser sein ganzes Sehnen richten. Mit drey Nadeln wird es an der Brust, auf der linken Schulter, am Rücken geheftet; sie bezeichnen das Mitleid mit dem Nächsten, die Verwaltung des heiligen Amtes, den Scharfblick im Gericht; sie stechen das Gemüth durch Schmerz, Mühe, Furcht. An der rechten Schulter wird es nicht angeheftet, denn in der ewigen Ruhe giebt es keinen Schmerz der Trübsal, keinen Stachel der Reue. Die Nadeln sind unten spitzig, oben mit einem Edelgestein geziert; denn in Liebe zu den Schafen soll der gute Hirte hienieden auch Trübsal nicht scheuen, um in der Ewigkeit mit der Siegerkrone die kostbare Perle zu empfangen, wovon der Herr im Evangelium spricht [202]).“ Der Hirtenstab, welchen die Bischöfe führen, ist deswegen unten spitzig, in der Mitte gerade, oben gekrümmt, damit der Hirte die trägen Schafe treibe, die serbenden und kranken stütze, die irrenden sammle [203]). In der Waffenrüstung priesterlicher Gewänder soll der Bischof, soll der Priester, wider die geistlichen Feinde kämpfen, aber sich vorsehen, daß er nicht das Kleid trage und dabey von Tugend entblößt seye; denn sonst würde er um so verächtlicher vor Gott, je ehrwürdiger er vor Menschen wäre. Haben doch die Würdigsten immer darnach gestrebt, daß die Bedeutung des Goldglanzes, des Schimmers der Edelgesteine, der Kunst der Arbeit, durch Wandel und That an ihnen zur Wirklichkeit würde [204]).

„Es giebt eine zweifache priesterliche Würde; die eine wird äusserlich ertheilt mit der Weihe, die andere innwendig durch die Rechtfertigung: jene ist eine Würde, diese die Heiligung [205]).“ — „Reine Lehre muß durch reines Leben bewährt, Vollkommenheit in Erkenntniß und Wandel erstrebt werden, damit die Priester den Gläubigen dasjenige seyen, wozu der Herr sie bestimmt hat [206]).“ — „Unter den Obliegenheiten des Hirtenamtes geht die Tüchtigkeit, das Wort des Lebens zu verkündigen, allen voran, wie der erste aller Prediger sagt: „Der Herr hat mich nicht geschickt zu taufen, sondern zu pre-

202) *Myst. Miss.* I, 63.
203) *In Dominic. II post Pascha S.*
204) *Myst. Miss.* I, 63. 64.
205) *In festo S. Gregorii Papae S.*
206) Hierüber vornehmlich sprach Innocenz in der Rede, die er während des Conciliums hielt: *Sermo sub Concilio Lateran. habitus.*

digen [207]).“ — „Dieß war der Hauptauftrag an die Apoſtel. Weisheit, Beredſamkeit und Ehrbarkeit müſſen in demjenigen ſich vereinen, welcher das Evangelium verkündet. Unterricht im Glauben, Anleitung zu chriſtlichem Leben müſſen Grundlage und Ausführung des Baues ſeyn, den er unternimmt. Nach eitlem Ruhme darf er nicht jagen, und vor allem muß er ſelbſt üben, was lehrt [208]). Ein guter Hirte nährt ſeine Schafe mit der Nahrung der Natur, mit dem Futter der Lehre, mit der Speiſe der Euchariſtie. Ein Miethling dagegen iſt derjenige, der das Amt eines Hirten hat, nicht aber die Pflichten einen ſolchen übt; der nicht für geiſtlichen, ſondern für irdiſchen Lohn, nicht auf wahre, ſondern auf falſche, nicht auf bleibende, ſondern auf vergängliche Weide die Schafe führet; nemlich für irdiſchen Gewinn, weltlichen Ruhm, menſchliche Gunſt [209]).“

Bey der Anforderung, welche Innocenz an die Würde, an den Ernſt und an die Reinheit des Prieſters machte, betrübte es ihn, noch bevor er das Haupt aller geworden, wenn ſo manche leichtfertig und unwürdig zu der höchſten Verrichtung ihres Amtes den Tempel betraten. Welche Schmach lud nicht jener Prieſter auf ſich, der zur Verleſung des Evangeliums den Segen geben ſollte, aber im Taumel von einem nächtlichen Gelage mit lauter Stimme anhob: dem König der Engel ſagen Dank ſeine Knechte für den guten Trank [210])? Wie ſchändlich, wenn ſie des Nachts die Buhlerin umarmen und des Morgens der Jungfrau Lobgeſänge anſtimmmen; auf ihrem Lager dem Sohne der Venus, dann am Altar den Sohn der Jungfrau opfern [211])?“ — Keuſchheit vor allem, dann Vorſichtigkeit forderte er von den Prieſtern; Keuſchheit, um nicht die empfangene Weihe zu beſudeln; Vorſichtigkeit, um nicht andere durch ſchlimmes Beiſpiel zu verführen. Denn die Sünden des Geiſtlichen ſind ſchwerer, des hohen Amtes wegen, womit er bekleidet iſt [212]), und der Laye ſagt leicht: warum ſollt' ich nicht die Ehe brechen, wenn der Prieſter ausgelaſſenem Leben ſich hingiebt; wie ſollte mir Wucher verboten ſeyn, wenn der

207) *Dedicatio in serm. de temp.*

208) Innocenz war ein Heuchler; *Jen. Lit. Zeit.* 1835, der Rec. dieſes Werkes.

209) *In Dom. II post Pascha S. I.*

210) Potum servorum benedicat rex angelorum; *de cont. mund.* II, 20.

211) *Ibid.* II, 22.

212) Er führt hier die Stelle aus Juvenal an:

Omne animi vitium tanto conspectius in se
Crimen habet, quanto, qui peccat, major habetur.

Priester solchen treibt? Wahrlich mehr als einfach verdient jener den Tod, der dem Volk solche Beispiele des Verderbens giebt. Sehen die Ketzer dergleichen Sünden, so lehren sie alsbald, man dürfe unsere Predigt nicht hören und verbergen sich dabey hinter die heilige Schrift, die zu dem Sünder spreche: „Was verkündigest Du mein Recht und nimmst meinen „Bund in deinen Mund?“ Wer sich durch sein Leben verächtlich macht, dessen Predigt wird verachtet; billig ruft man ihm zu: „Arzt hilf dir selbst!“ Die Sünde des Priesters kömmt derjenigen der Menge gleich, weil er durch seine Sünde die Menge sündigen macht. Ja vieles ist bey Untergebenen unbedeutend, was an Vorstehern sehr schwer ist; manche Sünde ist dem Layen verzeihlich, an Vorstehern todeswerth [213]). — „Wie groß ist daher das Vergehen desjenigen, der seinen Ruf befleckt, welcher Strafe derjenige würdig, der sich durch eigene Schuld in Unehre bringt? Wie manche Prälaten werden, statt eines Geruches des Lebens zum Leben, ein Geruch des Todes zum Tode; statt Haushalter, Verschwender [214]), und haben, statt eines guten Gerüchtes bey denen die draussen sind, solches nicht einmal bey den Hausgenossen [215])?“ — Würde, Heiligkeit, Wirksamkeit werden uns an hochverehrten Kirchenhäuptern zur Nachahmung empfohlen; wie viele aber stehen an der hohen Stufe, Verdienstes bloß, für andere ohne Nutzen [216])? „Jedoch erlangt keiner die Gerechtigkeit vor Gott aus Verdienst seiner Werke, sondern nur als Geschenk der Gnade; denn vor der Reinheit des Schöpfers ist alle Reinheit der Geschöpfe unrein, wie vor dem Lichte der Sonne der Sternenglanz verschwindet [216b]).“

Alle Glaubenslehren, alle Gnadenmittel der Kirche, alle angeordneten Festlichkeiten, alle Feyer des Gottesdienstes sollen, zusammenwirkend, einen Endzweck an dem Menschen erreichen: daß er durch gute Werke Gott und seinem Erlöser sich wohlgefällig darstelle. Doch nicht daß Innocenz die Werke über den Glauben hinaufsetzte. „Wer in jenen nachläßt, bleibt aber fest in diesem, kann bey Reue wieder zu Gnade und zu voriger Höhe gelangen; wer aber im Glauben nachläßt, sey's

213) *In consecr. Pontif. S. I.*

214) Cum deberent esse dispensatores, ipsi sunt dissipatores effecti.

215) *In Dom. IX post Oct. Pentec. S.*

215) *In festo Sylvestri P. M.* Er fügt bey: utinam et ego non sim unus de talibus, quasi positus in ruinam magis, quam in resurrectionem multorum. Avertat hoc Dominus! — Anm. 208.

216b) *In V Psalm. poenitent.* fol. 153.

daß er ein Ketzer oder ein Abtrünniger werde, kann zwar auch wieder zu Gnade, nicht leicht aber in den vorigen Stand zurück kommen [217]). Unter den guten Werken steht die Mildthätigkeit in Almosen voran. Durch solche zeitliche Gaben erwerben wir uns die ewige Herrlichkeit [218]). „Liebe ist aller Tugenden Wurzel, sie erleuchtet des Menschen Gemüth, reinigt sein Gewissen, erquickt die Seele, weiset uns auf Gott hin. Die Seele, in welcher Liebe wohnt, bläst der Stolz nicht auf, besudelt der Neid nicht, plagt der Zorn nicht, blendet der Geiz nicht, drückt Traurigkeit nicht nieder, setzt der Gaumenkitzel nicht in Flammen, befleckt die Ueppigkeit nicht; sie ist stets rein, ruhig, keusch, fröhlich, friedfertig, gütig, bescheiden und gedenkt der Liebe, welche der Schöpfer der Welt zu ihr getragen [219])." — „Um der Almosen willen tilgt Gott den Mackel der Sünde [220]), und der Reiche gewinnt dabey mehr als der Arme; denn nichts trägst du aus dieser Zeitlichkeit mit, als deine Almosen. Gehen sie aus Liebe hervor, so sind sie mehr werth als das Fasten, mehr selbst als das Gebet, denn sie sind auch ein Gebet. Dem Beleidiger verzeihen, ist ebenfalls ein Almosen. Diese können in so mannigfaltiger Gestalt erscheinen, daß niemand sagen darf, er vermöge keine zu geben. So sie aber nicht von Herzen ausgehen [221]); so wir auf irdische Vergeltung, statt auf den ewigen Lohn, sehen; so haben sie keinen Werth. Wir dürfen dabey keine Rücksicht nehmen auf Böse oder Gute, das wäre nur hinderlich; doch ists billig, daß wir des Nächsten zuerst gedenken." — „Viererley muß sich bey den Almosen vereinigen: Beweggrund, Zweck, Weise und Ordnung. Auch müssen sie von rechtmässigem Besitz ausgehen, nicht aus fremden Gut, von Diebstahl, Raub, Wucher. Aber sollte um der Almosen willen der Trunkenbold, der Ehebrecher, der Mörder, der Lasterhafte rein, sündenfrey werden? Sollte er um seiner Almosen willen in Lastern fortleben dürfen? Nein! Nicht die Darbringenden gefallen der Gaben wegen, sondern die Gaben der Darbringenden wegen [222])." Vom Bösen abzu-

217) Reparetur ad gradum; *in consecr. Pont. M. S. IV.* — Vos fratres et filii apud misericordissimum patrem piis precibus imploretis, ut ipse — in me— fidem illam confirmet, quæ per dilectionem operatur, ad gloriam nominis sui, ad salutem animæ meæ, ad profectum universalis Ecclesiæ. — Anm. 208.

218) *Dom. IX post Oct. Pentec. S.*

219) *Encomium charitatis* fol. 156.

220) Die Kirche damals gestattete deswegen auch das Speisen der Armen, als Ersatz auferlegter Bussen.

221) Ohne die eleemosyna cordis ist die eleemosyna operis werthlos.

222) *De eleemosynis* fol. 91 sq.

lassen, hilft nichts, wenn wir nicht sofort guter Werke uns befleissen [223]). „Immer noch ergeht an uns die Frage: wen wollet ihr frey lassen, Barrabas oder Christus; wem wollet ihr anhangen: der Sünde oder dem Erlöser, der Wahrheit oder dem Trug, der Gerechtigkeit oder der Ungerechtigkeit [224])? Können wir, nach der Gerechtigkeit trachtend, von den Ungerechten in dieser Welt uns auch nicht scheiden, so müssen wir doch nicht in Gemeinschaft mit ihnen treten [225])." — Bey allem verlangt Innocenz Uebereinstimmung von Gesinnung Wort und That; und insofern spricht er von einem dreifachen Weinen, Büssen, Fasten, welches in dreifacher Weise an jedem zur Thatsache werden soll. Jede Tugend nützt aber dann nur, wenn sie mit derjenigen der Beharrlichkeit in unzertrennter Verbindung steht. Will der Mensch zur Tugend sich ausbilden, so fliehe er den Müssiggang. Arbeite stets etwas, damit der Teufel dich beschäftigt finde und weiche [226]).

„Quelle der Sünden sind die vielen Täuschungen im Leben. Von falschen Vorspiegelungen umgarnt, glauben wir dem Irrthum, statt der Wahrheit; thun wir das Böse, statt des Guten; lassen wir das Ewige des Zeitlichen wegen fahren; wird der Mensch durch Hinfälliges, Eitles, Nichtiges abgezogen von frommer Absicht, hinweggerissen von heiligen Vorsätzen. Es lockt die Welt [227]) durch irdische Lockungen; es reizt das Fleisch durch sinnliche Reize; es trügt der Teufel durch geistigen Trug [228]); und so lange die Seele in dem Kerker des Leibes sich befindet, hat sie mancherley Anfechtungen zu tragen [229])." — „Groß ist daher die Zahl der Sünder; Gott duldet sie zur Prüfung der Guten [230]). Habsucht und Stolz sind die Grundwurzeln aller Sünde [231]); und zwey Dinge gefährden in Widerwärtigkeiten das menschliche Herz: Schaden an dem Eigenthum, Nachtheil für die Person. Aus Besorgniß um das erstere schlachtete Herodes die unschuldigen Kinder, aus Furcht vor letzterem verläugnete Petrus den Herrn [231])." — „Wodurch aber der Mensch sündiget, dadurch wird er gepeinigt werden. Der Stolz bläst auf, der Geiz stachelt, der Neid nagt, die Schlemmerey be-

223) *In festo S. Petr. ad vinc. S.*
224) *In die S. Paraceves S.*
225) *In I Psalm. poenit.* fol. 91.
226) *De una virgine Sermo.*
227) Alludit mundus, eludit caro, illudit diabolus.
228) *In III Psalm. poenit.* fol. 123.
229) *In VII Psalm. poenit.* fol. 155.
230) *In III Psalm. poenit.* fol. 127.
231) *De cont. mundi* II, 31.
231) *In festo S. Laurent. S. I.*

klemmt, die Ungebundenheit löst auf, die Lüge kettet [232]).“— „Welch' ein Unterschied waltet nicht zwischen den Blutzeugen der Kirche und denen, welche jetzt sich Gläubige nennen? Jene duldeten um Christi willen Kälte und Blösse, wir bekleiden uns mit doppelten und kostbaren Gewändern; jene duldeten um Christi willen Hunger und Durst, wir weiden uns an vielerley Gerichten, an kostbaren Speisen; jene duldeten um Christi willen Nachtwachen und Mühsale, wir ruhen stundenweise und schlafen einen langen Schlaf; jene duldeten um Christi willen Angst und Schmerz, wir geniessen der Freuden der Welt und spielen mit den Lüsten des Fleisches. Aber was wollen wir sagen oder thun, wenn der gerechte Richter kömmt, der jedem vergelten wird nach seinen Werken [233]) ?“ — „Doch ist jedem Menschen zum Schutz auf den Wegen des Lebens ein Engel beigegeben [234]).“

Der letzte und oberste Zweck von allem ist die ewige Seligkeit. „Es ist uns ein dreifacher Sabbath bereitet: der äussere, der innere, der höhere; ein zeitlicher, ein geistiger, ein ewiger [235]). — Eben so lebt der Mensch ein dreifaches Leben: das körperliche, das geistige, das ewige. Diesem entsprechend hat er auch einen dreifachen Todesschlaf; von dem letzten, dem in der Ewigkeit, erwacht keiner; von dem zweiten weckt uns die Stimme Christi; wer ihr folgt gelangt zu dem wahren Leben [236]).“ — „Willst du also den körperlichen Tod des Freundes beweinen, über den geistlichen deiner Seele gleichgültig seyn [237]) ?“ — „Aus allen Ständen und Lebensverhältnissen werden einige zur Herrlichkeit erhoben werden, andere der Strafe unterliegen; denn nicht die Stelle, an welcher der Mensch steht, heiligt ihn, er muß die Stelle heiligen [238]).“— „Nach Gottes Reich sollen wir unabläßig trachten; um dieses zu bitten, hat er uns gelehret. In seinem Reich wartet unser Leben ohne Tod, Tag ohne Nacht; dort ist Sicherheit ohne Furcht, Freude ohne Schmerz, Ruhe ohne Arbeit; dort erlangen wir Schönheit ohne Mißgestalt, Kraft ohne Schwächung, den richtigen Weg ohne Abirren; dort wohnt Liebe ohne Bosheit, Wahrheit ohne Trug, Wohlseyn ohne Elend. Da wird Freude seyn, die kein Aug gesehen, kein Ohr gehöret, die in

232) *De Martyribus S. I.*
233) *De Martyribus S. I.*
234) *Myst. Miss.* II, 25.
235) *In III Psalm. poenit.* fol. 120.
236) *In Adv. Dom. Sermo II.*
237) *In I Psalm. poenit.* fol. 109.
238) *In Sabb. quat. temp. S.*

keines Menschen Herz gekommen ist. Sein Name wird seyn, Friedefürst [239]." — „Der Tag des Herrn aber, von welchem er selbst gesagt hat, daß keiner dessen Zeit und Stunde wisse und daß er kommen werde, wie der Dieb in der Nacht, erscheint für jeden schon in dem Augenblicke seines Lebens [240]."

239) *In Nativ. Domini S. III.* 240) *Ep.* IX, 195.

Einundzwanzigstes Buch.

Zweites Capitel.

Der Papst.

Inhalt. Kirche und Reich. — Primat in der Kirche. — Dessen Anerkennung durch die Kaiser. — Vorrang der geistlichen Macht vor der weltlichen Gewalt. — Gleichzeitige Zeugnisse hierüber. — Innocenzens Ueberzeugungen. — Wie er sich das Verhältniß zur weltlichen Macht dachte. — Freiheit der Kirche von dieser. — Aufsicht über ihre innere Ordnung. — Des Papstes Rechte in der Kirche. — Innocenzens Aeusserungen darüber. — Zusammenfluß geistlicher Angelegenheiten bey dem Oberhaupt der Kirche. — Ehesachen. — Appellationen. — Empfehlungen zu Pfründen. — Excommunicationen. — Innocenzens Personalität allem diesem gegenüber. — Anhang. Ueber die päpstliche Heberolle.

Als Grundidee, welche in diesem Jahrhundert bald nur dämmernd, bald klarer, am hellesten aber in der Reihe ausgezeichneter Männer, die auf dem päpstlichen Stuhl sassen, zum Bewußtseyn gekommen war, tritt diejenige hervor: daß die gesammte Christenheit ein grosses Volk Gottes seye, dessen Leben im Ganzen wie im Einzelnen, im Grossen wie im Kleinen, in dem Bedeutungsvollesten wie in dem anscheinend Unwichtigsten, von der Kirche durchdrungen, durch sie geleitet und geheiligt werden müsse. Wie jedweder Mensch aus Leib und Seele bestehe, deßwegen eine zweifache Richtung habe: diejenige für die irdische Gegenwart, und jene für eine höhere Zukunft; so offenbare sich solche Zweiheit auch an der Gesammtheit, und gehe hieraus die gleiche zweifache Richtung auch für

diese hervor; nach der einen dann gestalte sie sich zum Reich, nach der andern zur Kirche; in beiden steige sie von den obersten Gipfeln, Papst und Kaiser [1]), durch eine mannigfaltige Gliederung herab [2]) zu Layen und in Volk. Wie aber der Geist edlern Wesens ist, als der Körper, und die Richtung für die Gegenwart durch diejenige für die Zukunft die Weihe erhält, so sollte auch demjenigen, der als Mittelpunct des geistigen Lebens geordnet seye, der Vorrang gebühren [3]); und in der Schirmpflicht des Kaisers gegen die allgemeine Kirche, läßt sich eine strenge Durchführung jener Idee erkennen; denn zu ihrem Schutz vorzüglich seye ihm von Gott das Schwert verliehen [4]). Hiemit wurden die beiden verschiedenen Elemente von Kirche und Reich anerkannt, ihre beiden verschiedenen Richtungen gesichert, und dennoch beide wieder, indem sie sich wechselsweise stützen, fördern, ergänzen sollten, zur innern Einheit verschmolzen.

Das Pontificat als Pulsschlag alles christlichen Seyns, in dessen Offenbarung als Lehre, und in dessen Erscheinung am Leben des Einzelnen, und in der Verfassung der Kirche, ist freilich nicht aus dieser Idee hervorgegangen, vielmehr hat sich diese Idee mit der Entwickelung des Pontificats, in wiefern dasselbe immer vollendeter in das Leben hinaustrat, gestaltet. Ob sich dessen Bestehen durch Aussprüche der heiligen Schrift rechtfertigen lasse [5]); oder ob sich dasselbe aus dem Wesen der christlichen Kirche, als einer tiefer, denn eine bloß philosophische Secte, begründeten Gemeinschaft gleichsam nach einer Naturnothwendigkeit herausgebildet habe [6]), ist für den Geschicht-

1) Im Jahr 1133 nannte man dieselben zu Bologna: gemini terrarum orbis principes: ex *vetust. Archigymnas. Bonon. Calendar.*, in *Böhmer* de var. Grat. fort. §. 10, not. cc.

2) Nicht herauf; materiell steigt zwar die Pyramide von unten auf, in dynamischen Verhältnissen findet das Umgekehrte statt. Wie jenes in den zwey Thürmen der Domkirchen versinnbildet wurde, ist in der geistreichen symbolischen Deutung der Kirchen, in Vogts Rhein. Gesch. und Sagen Bd. II, anmuthig zu lesen.

3) In dem Anm. 1. angef. *Calendar.* steht der Papst voran.

4) In der Bulle *Unam sanctam* sagt Bonifacius VIII: Uterque est in potestate Ecclesiæ, spiritalis scilicet gladius et materialis; sed is quidem *pro* Ecclesia, ille vero *ab* Ecclesia exercendus. Ille sacerdotis, is manu regum et militum, sed ad *nutum et sapientiam* sacerdotis. Es käme nur auf eine richtige Anwendung dieses Satzes an, um statt des Empörenden, was man darin finden wollte, etwas sehr Heilsames darin zu finden.

5) Den Felsen, auf welchen Christus *Matth.* XVI, 18 hinweist, finden manche nicht in der Person, wohl aber in der Erklärung Petri: *Matth.* XVI, 16.

6) Was Ahrend in seiner Geschichte Leo's des Grossen zu erweisen trachtet. — Bemerkenswerth ist, was Leibniz hierü-

schreiber, der vielmehr die Grösse, den Umfang, und den durchgreifenden Einfluß dieser, Jahrhunderte durch das Menschengeschlecht bewegenden, Thatsache ins Auge faßt, gleichgültig. Ob ohne ein vereinigendes, von weltlicher Einmischung sich losmachendes, oberstes kirchliches Ansehen, das Christenthum im Abendlande je sich hätte entwickeln können; ob es nicht frühzeitig den sich kreuzenden Abirrungen menschlicher Meinungen erlegen und dadurch aufgelöst worden wäre; ob uns alsdann die Zeit auch nur die Urkunden, auf denen es beruht, erhalten hätte? dieß alles dürfte sich nicht ohne Grund bezweifeln lassen. Wie bey regsamer Speculation ein oberster Wächter über die Lehre diesen Zeiten nothwendig war, sofern nicht alles auseinanderfallen sollte, beweist (um von denjenigen, welche dem kirchlichen Glauben geradezu sich entgegenstellten, nicht zu sprechen) Peter Lombard, der bey aller Umsicht, ohne die Festigkeit des Papsts zu Verbreitung der Irrlehre der Nihilisten Veranlassung gegeben hätte. Ebenso ist anerkannt worden, daß es noch besser gewesen seye, unter einem freyen, selbstständigen Oberhaupt der Kirche, als mit diesem unter einem Concilium zu stehen, welches bald noch weiter gedehnte Rechte in Anspruch würde genommen haben [7]). Endlich verhinderte die festere Ausbildung, welche das Pontificat allmählig gewonnen hatte, die Rückkehr jener Aergernisse, die es im neunten Jahrhunderte nahe daran gebracht hätten, der Spielball irgend einer weltlichen Gewalt zu werden. Oder wer, welcher Meinung er auch angehöre, möchte die Stellung der Patriarchen von Constantinopel derjenigen der Häupter der abendländischen Kirche vorziehen? Wie vielfältig waren nicht jene gerade in diesen Zeiten, von denen wir schreiben, dergestalt in die Hofpartheyen verflochten, daß sie nur mit diesen stehen konnten, mit diesen fielen [8]), durch Weiber-Einfluß [9]), oder durch Tücke der Herren des Reichs zu ihrer Würde er-

ber an Fabricius schreibt, Op. V, 228: *Quum Deus Deus sit ordinis et corpus unius Ecclesiæ Catholicæ et Apostolicæ uno regimine hierarchiaque universali continendum juris divini sit, consequens est, ut ejusdem sit juris supremus in eo spiritualis magistratus *terminis se justis continens* directoria potestate, omniaque necessaria ad explendum munus pro salute Ecclesiæ agendi facultate instructus.*

7) *Lenfant* Hist. du Conc. de Constance II, 331.

8) Z. B. Alexius, nachdem er seinen Bruder Isaak vom Thron gestossen, verwies auch den Patriarchen Georg Xiphilinus.

9) Der Patriarch Maximus, der im Jahr 1215 zu Nicäa erwählt wurde, schwang sich nur durch Weiber, denen er seine Huldigung darbrachte, auf den Patriarchenstuhl.

hoben wurden? So erklärte Kaiser Isaac dem Patriarchen Balsamon von Antiochien, wie gerne er ihn als Patriarch nach Constantinopel versetzen würde, wenn er nur überzeugt wäre, daß die Kirchengesetze solches gestatteten; da nun er im Kirchenrecht am besten bewandert seyn müsse, so möchte er ihn hierüber belehren. Sofort versammelte Balsamon die Bischöfe, leistete den Beweis, daß eine solche Versetzung rechtsgültig seye, und freudig hörte solches der Kaiser, weil er nichts als Gewißheit haben wollte, ob er den Patriarchen Dositheus von Jerusalem nach Constantinopel berufen könne [10]).

Welchen Einfluß dagegen im Abendlande der Papst auf die öffentlichen oder persönlichen Verhältnisse der Grossen geübt, ist bereits dargethan worden. Daß aber in diesen Zeiten, in welchen das europäische Menschengeschlecht nur in Herren und Hörige sich schied, und jede innere Bildung beinahe verschwunden schien, diese einzig durch die geistliche Macht gerettet, und durch sie ein Stand von Freyen hervorgerufen wurde, der häufig der Unterdrückten sich annahm und der Gewaltthat einen Damm entgegenstellte [11]), haben sowohl solche Schriftsteller anerkannt, denen niemand partheyische Befangenheit vorwerfen wird [12]), als solche, deren Abneigung, nicht bloß gegen die Form, sondern gegen das Christenthum selbst, längst anerkannt ist [13]).

Die Ansprüche der Päpste an den Vorrang in der gesammten Kirche gehen eben so weit hinauf, als dessen Anerkennung [14]). Daß sie in den ältesten Zeiten mit andern Bischöfen ihren Namen theilten, und der Sitz eines solchen auch wohl ein apostolischer Stuhl genannt ward [15]), kann nichts hiegegen beweisen. Jener Vorrang konnte in seiner Erweiterung und Gestaltung nur allmählig aus und mit der Entwickelung der Kirche hervortreten; sobald aber solches erfolgte, verschwand

10) *Nicetas.*

11) The power of the church was annother rempart against royal authority; *Hume* Hist. of Engl. (ed. Basil.) II, 392.

12) Z. B. *Orloff* Mem. sur Naples III, 38.

13) Wie *Voltaire* in seinen Essais irgendwo.

14) *De Maitre* du Pape I, 63 hat ein langes Verzeichniß der differens titres, que l'antiquité ecclesiastique a donné aux Souverains pontifes et a leur siege; einige rühren von den Päpsten selbst, die meisten von den vornehmsten Kirchenvätern, von Origenes bis auf den heil. Bernhard, her und beweisen alle die Anerkennung des Primats. Vrgl. auch bey *Thomassinus* den index s. v. Papa.

15) Beweise finden sich bey dem fleissigen *Thomassinus* Vetus et nova ecclesiæ disciplina circa beneficia et beneficiarios, I, 1, 4, 2—4. (Mainzer Ausgabe.) B. Desiderius von Cahors nannte sich ebenfalls servus servorum Dei.

schon mit dem sechsten Jahrhundert der Name Papst für andere Bischöfe [16], um durch seinen ausschließlichen Gebrauch den Patriarchen des Occidents heraus und über alle empor zu heben. Lange aber vor dieser Zeit schon erkannten Patriarchen, Bischöfe und Lehrer nicht bloß im allgemeinen die Nothwendigkeit einer Einheit der Kirche, sondern das Bestehen derselben in derjenigen von Rom, deren Vorsteher sich bereits im zweiten Jahrhundert Oberster Priester, Bischof der Bischöfe nannte [17]. Mag man auch auf die Reise des heiligen Polycarps zu Anicetus, um über manches, den Glauben und die Kirche Berührendes, sich zu besprechen, eben nicht jenes Gewicht legen, welches vielen durch die Persönlichkeit des Besuchenden noch erhöht scheint; so läßt sich doch nicht widersprechen, daß um eben diese Zeit Irenäus der Ueberzeugung huldigte: alle Kirchen hätten die Quellen apostolischer Ueberlieferungen in der römischen zu suchen [18]; und bekannte nicht lange hernach der heilige Cyprian: Christus habe durch seine Rede an Petrus nicht bloß für die Einheit sich erklären, sondern auch den Quell derselben bezeichnen wollen. Alles gehe von der Einheit aus; ein Haupt, ein Ursprung, eine mit Fruchtbarkeit gesegnete Mutter [19]. „Kann Jemand läugnen, sagt Optatus von Mileve, daß Petrus den ersten Bischofssitz nicht darum zu Rom aufgeschlagen habe, damit in ihm alle ihre Vereinigung fänden [20]?“ Der Patriarch Cyrill von Alexandrien [21] bezeugt, Christus habe jene Obergewalt, die er von dem Vater über die Kirche empfangen, in aller ihrer Fülle [22] dem heiligen Petrus und seinen Nachfolgern, sonst niemand anderem, übertragen [23]. Wer darum nicht zerstreuen wolle, müsse mit diesem sammeln [24], und es würde kein katholischer Glaube bestehen, wenn auch der

16) Nach Augusti XI, 128, ward der Titel Papst erst unter Leo dem Grossen officiell und seit Gregor VII ausschließlich geworden.

17) Wenn gleich *Tertullianus*, de pudicitia c. 1, ihm hierüber einen Vorwurf macht, so beweist doch dieß den Gebrauch des Titels und daß er nicht neu war, als T. dieses Buch schrieb.

18) *Irenæus* adv. hæreses III, 3.

19) Exordium ab unitate proficiscitur. Unum tamen caput est, et origo una, una mater fœcunditatis, successibus copiosa; S. *Cyprianus* de unit; oper. p. 76 sq.

20) In qua una cathedra unitas ab omnibus servaretur; *S. Optat. Milev.* de de schism. Donatist.

21) De S. Trinit.

22) Plenissimo contulit.

23) Daß auch die griechischen Kirchenväter bis ins fünfte Jahrhundert einen Vorrang Petri anerkannten, hernach aber Paulum mehr hervorhoben und zuletzt den gleichen Rang aller Apostel behaupteten, zeigt Augusti III, 177. Die Gründe hiefür liegen nahe.

24) *S. Hieronymi* Ep. ad Damas. 10.

apostolische Stuhl dem Urtheil anderer könnte unterworfen werden [25])? Giebt doch selbst Carl der Grosse in seiner Schrift über die Verehrung der Bilder zu: wie von allen Jüngern die Apostel und unter diesen Petrus den Vorrang gehabt habe, so gebühre derselbe den apostolischen Kirchen, und unter diesen der römischen [26]); für welche Anerkennung auch die frühe Aufnahme des jeweils an der Spitze dieser Kirche Stehenden in den Meßkanon, und zwar als ein organisch mit demselben Verbundenes [27]), sprechen dürfte [28]).

Das Episcopat, ja alles Priesterthum, wurde als eine solidarische Einheit betrachtet [29]), deren verbindender Knoten der Primat des apostolischen Stuhls seye [30]), ohne welchen alles in zahllose Einzelnheiten hätte aus einander fallen müssen. Dem Verhältniß der Päpste zu sämmtlichen Kirchen der Christenheit, ihren Entscheidungen in allen Glaubenssachen, ihren Verfügungen in allen Angelegenheiten der Verwaltung und Beaufsichtigung der Kirchen, den Berathungen, welche aus allen Weltgegenden an sie gelangten [31]), lag thatsächlich diese Ueberzeugung als Postulat zu Grunde. „Wäre es ja Anordnung der Altvordern, alles was irgend einem Zweifel unterliegen könnte, an den Papst, als an das Haupt und den Gipfel alles bischöflichen Wirkens [32]) zu bringen. Aus der Berathung des apostolischen Stuhls gehe in zweifelhaften Fällen die sichere Regel hervor [33]). Innocenz der Erste befahl dem Patriarchen von Antiochien, auf verschiedene Anfragen empfangene Antworten durch eine Synode zur Kunde seiner Mitbischöfe zu bringen: denn er verlange Befolgung derselben in allgemeiner

25) *Alcuin* Ep. 2. Er führt einen alten Ausspruch an: apostolicam sedem judiciariam esse, non judicandam.

26) *Caroli Magni* de non adorandis imaginibus 1, 6; in *Goldast.* Const. imp. 1, 31.

27) Ecclesia — una cum famulo tuo.

28) Ueber das Alterthum dieses Gebrauchs (in Afrika schon zur Zeit des heil. Cyprians) s. Binterim IV, III, 415 ff.

29) Merkwürdige Aeusserungen der Päpste Symmachus und Hormisdas führt *Thomassinus* I, I, 4, 6 an. Jene lautet: dum ad Trinitatis instar, cujus una est atque individua potestas, unum sit per diversos Antistites sacerdotium, cet.

30) *Thomassinus* stellt das Episcopat in seinen verschiedenen äussern Abstufungen an innerer Würde gleich, die Verschiedenheit gehe nur aus dem Maaß der Befugnisse hervor.

31) Cum in chartis ecclesiasticis — juvarem Damasum Romanae urbis Episcopum et orientis atque occidentis synodicis consultationibus responderem; *Hieron.* ad Ageruchiam Ep. 11.

32) Er erhielt deßwegen auf dem Concilium von Chalcedon den Namen patriarcha oecumenicus; *Thomassinus* I, I, 11, 2.

33) *Innoc. I.* Epist. ad Episcopum Nucerinum: mirari non possumus, dilectionem tuam sequi instituta majorum,

Uebereinstimmung [34]). Nachdem im Jahre 449 an des verstorbenen constantinopolitanischen Patriarchen Flavians Stelle Anatolius gewählt worden, meldete er seine Wahl Papst Leo dem Grossen. Dieser aber wendete sich zuerst an die Archimandriten: die Bischöfe hätten ihm wohl dasjenige geschrieben, was die Ordination betreffe, nichts aber von Unterdrückung oder Entsagung der Irrlehre. Daher Leo zwey Bischöfe und zwey Priester mit genugsamer Vollmacht an den Kaiser ordnete und den Archimandriten deren Unterstützung empfahl, damit die falsche Lehre unterdrückt werde [35]). Nicht vergeblich forderte eben dieser Papst gewissenhafte Befolgung aller von ihm ausgehenden Verordnungen. — So liesse sich ein: lange Reihenfolge von Erklärungen aufzählen, welche alle auf jene Worte des Papstes Gelasius können zurückgeführt werden: „die römische Kirche entscheide über die ganze Kirche, suche selbst aber nirgends Entscheidung; ihre Aussprüche könnten nirgendwo entkräftet, sondern müßten überall befolgt werden [36])". Viele dieser Entscheidungen gelangten als Erklärungen auf eingeholten Rath an die Bischöfe aller Weltgegenden und wurden von diesen entweder andern mitgetheilt, oder auf Synoden vorgelesen, bisweilen auch an mehrere zugleich gerichtet [37]). Hätte ohne dieß Papst Syricius erklären können: „niemand dürfe die Verfügungen des apostolischen Stuhls, oder die ehrwürdigen Satzungen der Kirchenvorschriften, unberücksichtigt lassen [38])?

Den Grund zu einer Sammlung dieser Verordnungen oder Aussprüche legte schon im fünften Jahrhundert der Mönch Dionysius, mit dem Zunamen: der Kleine, der vorzüglich aus den Concilienschlüssen heraushob, was in kirchlichen Dingen als Gesetz und Vorschrift gelten sollte [39]). Bald wurde diese Sammlung, da schon Papst Johann der Zweite sich darauf berief, durch die hinzugefügten Aussprüche späterer Päpste fortgesetzt, vervollständigt und die Richtschnur, wonach geistliche Gerichte ihre Entscheidungen fällten. Mag auch Dionysius seine Sammlung anfangs mehr für eigenen Gebrauch, als aus

omnia quæque possunt aliquam recipere dubitationem ad Nos, quasi ad caput atque apicem episcopatus, referre, ut consulta videlicet sedes apostolica ex ipsis rebus dubiis certum aliquid faciendumque pronunciet.

34) Communi omnium consensu studioque serventur; *Bœhmer* de decret Rom. Pont. var. fort. nro. 32.

35) *Leonis M.* Ep. 53, 71. Ed. Ballerin.

36) *Ipsi sunt canones* 16, IX, qu. 3, Gelasius Papa.

37) *Bœhmer* §. V. *Marca* de conc. sacerd. et imp. VII, 13, §. 4, 5.

38) *Marca* I, 8.

39) *Cassiodori* Institut. divin. lect. c. 23.

höherem Auftrag, angelegt haben; immerhin liegt in ihrer allgemeinen Anerkennung, sobald die Päpste sich darauf beriefen [40]), der Beweis, daß dieselben für die Quelle aller kirchlichen Gesetzgebung gehalten wurden. Ob eine spanische Sammlung [41]) älter, gleichzeitig, oder bis ins siebente Jahrhundert hinabzurücken seye [42]); ob diese auser Spanien nirgends weder zur Kunde, noch weniger zu Gültigkeit, gelangte [43]); so anerkennt auch diese die Päpste als oberste Gesetzgeber in Kirchensachen, deren Entscheidung Geistliche und Layen sich zu unterziehen hätten [44]); und die Aufnahme vieler, von Dionysius übergangener päpstlicher Schreiben und Entscheidungen [45]) giebt genügende Ueberzeugung, wie auch die spanische Geistlichkeit ihnen eine bleibend bindende Kraft beigelegt habe. Selbst die bereitwillige Annahme der Isidorischen Sammlung, mag nun dieselbe einen Zweck gehabt haben, welcher es seye, beweist eine unbezweifelte Ueberzeugung der Bischöfe des gesammten Abendlandes über die Befugniß des Papstes, als Oberhaupt der Kirche zu handeln [46]).

Es ist auch diese Stellung der Päpste durch die Kaiser behauptet und anerkannt worden. Valentinian III erklärte bey Gelegenheit der Absetzung des Erzbischofs Hilarius von Arles durch Leo den Grossen: die Erhaltung kirchlicher Zucht erheische, daß die Bischöfe in Gallien, wie in andern Landschaften, alter Gewohnheit gemäß, nichts dem Ansehen des ehrwürdigen Vaters der ewigen Stadt zuwider unternehmen dürften, sondern was er gut heisse, ihnen als Gesetz zu gelten habe [47]). Johann der

40) Leo der Vierte sagte von ihr: per quam judicant Episcopi, et per quam simul judicantur Episcopi et clerici; *Bœhmer* l. c. not. 24.

41) Der von *Marca* de vet. canon. collect. aus der Handschrift eines swan. Klosters herausgegebene Codex Decretalium?

42) Einige schreiben sie Leo dem Grossen, andere ebenfalls Dionysius dem Kleinen zu; *Bœhmer* l. c. §. III, meint, sie könnte aus dem siebenten Jahrhundert seyn.

43) *Bœhmer* §. VIII.

44) Es heißt in der Vorrede zu dieser Sammlung: subjicientes (zu den Concilienschlüssen) decreta præsulum Romanorum, pro culmine sedis apostolicae non impar conciliorum extat auctoritas; quatenus ecclesiastici ordinis disciplina in unum a nobis coacta atque digesta et sancti praesulis paternis constringantur regulis et obedientes Ecclesiae ministri vel populi spiritualibus imbuantur exemplis.

45) *Bœhmer* l. c. not. 47 zählt deren 102.

46) Von Gratians Decretalen und deren nachherigem Einfluß und Ansehen Schröckh Kirchen-Geschichte und *Bœhmer* de varia decr. Gratiani fortuna. Viel Interessantes über die Sammlungen der Decretalen bis auf Innocenz III ist enthalten in: *A. Theiner* Recherches sur plusieurs collections inedites de decretales du moyen age; Paris, 1832, pag. 19—39.

47) *Marca* I, 8. *Bœhmer* l. c. not. 5 c. macht, weil die Absetzung Schlußnahme

Zweite schrieb an Kaiser Justinian in Ausdrücken, deren sich die Päpste stets zu bedienen pflegten: „unter allen seinen ruhmwerthen Eigenschaften leuchte keine mit hellerem Licht, als seine Ehrerbietung gegen den römischen Stuhl; das Bemühen, ihm alles zu unterwerfen[48]); die gesammte Kirche mit ihm zur Einheit zu bringen, da ja der Herr zu dessen Begründer gesprochen habe: weide meine Schafe. Bewiesen doch die Uebung der Väter, die Verordnungen der Fürsten, des Kaisers eigene Ehrerbietung, daß der Papst aller Kirchen Haupt seye[49])!“ — Wie die Kaiser Gratian und Valentinian dem Volke kund machen liessen, daß alle ihre Unterthanen zu demjenigen Glauben sich bekennen sollten, in welchem der heilige Petrus sie unterwiesen, und wie Valentinian der Zweite, seine Anerkennung des obersten Ranges des apostolischen Stuhles kund that; so erklärte auch Justinian gegen den Patriarchen von Constantinopel: es seye sein Wille, daß in kirchlichen Angelegenheiten nichts ohne Vorwissen des römischen Stuhls geschehe; da er das Haupt aller Priester Gottes seye, und alle Ketzer, wo sie hervorgesprosst, immer durch den Ausspruch und die gerechte Entscheidung desselben unterdrückt worden wären. — „Wir achten es stets für Pflicht, erwiedert der Kaiser dem Papst Johannes, den apostolischen Stuhl und Euere Heiligkeit als einen Vater zu ehren, und beeilen Uns, alles, was die Kirche berührt, zu Euerer Kenntniß zu bringen, weil Uns nichts so sehr am Herzen liegt, als in der Einheit mit Euerem apostolischem Sitz zu bleiben, dem wir alle Priester des gesammten Morgenlandes zu vereinen und zu unterwerfen uns bemühen. Alle Väter, alle Vorsteher der römischen Kirche haben bis dahin ohne Wanken den wahren Glauben bewahrt und wer diesen aufgibt, trennt sich dadurch von der katholischen Kirche[50]).

Entschiedener trat diese Ueberzeugung, und mag es zuletzt nur aus Politik geschehen seyn, in den Begründern des grossen

des römischen Conciliums war die Beschränkung, daß der Kaiser nur Concilienschlüsse hierunter verstanden habe. Aber dieß auch angenommen, würde wieder darin die Erklärung liegen, daß Concilienschlüsse nur unter päpstlicher Zustimmung gültig seyen.

48) Cuncta subjiciatis; doch gewiß nicht in dem weltlichen Sinne, wie in der Schrift: Voß und Stollberg, der Ausdruck in dem Glaubensbekenntniß für Proselyten: in Romanae Ecclesiae obedientia permaneri, gedeutet werden will; als ob einer damit Unterthan des eigentlichen, weltlichen Kirchenstaats würde. Man sieht, wenn es aufs Verdrehen ankömmt, hat zum mindesten keine Parthey der andern etwas vorzuwerfen.

49) *Cod. repetit prael.* L. I, — *de summa Trinitate*, tit. 1.

50) *Cod.* L. 1. tit. 1.

Frankenreiches hervor. Wenn Pipin dem Papst Zacharias die Frage stellen konnte: wer mit Recht den Königstitel führe: ob derjenige, der müssig daheim sitze, oder derjenige, der allen Geschäften des Reichs sich unterziehe? — so setzt doch diese Berufung ein nach damaliger Meinung gültiges Ansehen voraus. Als daher Hadrian I Carln dem Grossen, noch bevor das Kaiserreich für das Abendland wieder hergestellt war, jene kirchenrechtliche Sammlung des Mönchs Dionysius überreichte, anerkannte der König nicht allein deren Verbindlichkeit, und nahm er nicht bloß mehreres davon in seine Gesetzsammlung auf, sondern befahl, daß kirchliche Angelegenheiten nach ihren Vorschriften in allen seinen Staaten sollten behandelt und entschieden werden [51]). Demnach war auch hiemit eine vollgültige Anerkennung des gesetzgeberischen Ansehens der Päpste für die Kirche und in geistlichen Sachen [52]), und dieses eben sowohl inwiefern sie den innersten Kern, den Glauben [53]), als die äussere Form, die Verfassung und den Gebrauch der Kirche, berührten, ausgesprochen.

Seit Gregors VII Zeit aber hatte sich die Gestaltung der Welt zu zweifacher, auf verschiedener Grundlage ruhender, in verschiedenen Gebieten waltender Herrschaft so fest begründet; hatte sich die vollendete Unabhängigkeit der geistlichen von der weltlichen Macht, so vollkommen entwickelt; standen in gleichmäßiger Berechtigung beide so neben einander geordnet, und war dieses alles in die Begriffe jenes Zeitalters so eingegangen, daß Kaiser Friedrichs Boten wohl vor Alexander III in der Erklärung sich konnte vernehmen lassen: „es ist einleuchtend und unbestritten, daß von Beginn der werdenden Kirche her, Gott die Regierung dieser Welt zweyen Oberhäuptern übertragen wollte: priesterlicher Würde und königlicher Gewalt. Sofern aber beide nicht in gegenseitiger Eintracht sich unter-

51) *Bœhmer* l. c.

52) Ob die Sammlung des Dionysius bis jetzt in Deutschland und in Frankreich gebraucht worden seye oder nicht (worüber einige Zweifel obwalten), ist für unsern Zweck gleichgültig; sie wurde es von jetzt an; was nicht geschehen wäre, wenn man diese Befugniß der Päbste in Zweifel gezogen hätte. Wer aber in irgend einem Verhältniß Gesetzgeber ist, steht auf der Spitze aller Macht.

53) In Scriptorum veterum nova collectione e Vaticanis Codd. ed. ab *Angelo Maio*, 4 Romæ 1825 T. I. P. 2 findet sich ein Excerpt aus der Chronographie eines Eusebius aus dem 9. Jahrhundert, worin derselbe manchen Patriarchen von Constantinopel, Alexandrien und Antiochien Ketzereyen vorwirft, dagegen aber für Bewahrung des reinen Glaubens in Rom ein neues Zeugniß ablegt; vergl. Gött. Anz. 1827, S. 1149.

stützen, kann kein Friede bestehen und die Welt wird voll Haders und Streites seyn. Darum weiche einmal von Euch, die Ihr die Lenker der Welt seyd, das gehässige Zerwürfniß; erfreue die Kirche und das ganze Christenvolk der ersehnte Friede [54])!

Die Ansicht, daß in dem Papst, unabhängig von jeder weltlichen Macht, die Fülle aller geistlichen Gewalt ruhe, jede aber, von wem sie geübt werde, nur ein Ausfluß derselben seye, hatte gerade in diesen Zeiten eine solche Ausbildung, eine solche Festigkeit und einen solchen Umfang gewonnen, daß schon deßwegen Kaiser Friedrichs Günstling, der Gegenpapst Victor, nur vereinzelte Zustimmung finden konnte. Wie man auch über diese Erscheinung urtheilen mag, so muß man doch zugeben, daß diejenigen, welche in der Abhängigkeit der geistlichen Gewalt von der weltlichen (wovon zu einer Vereinigung der Schritt leicht gewesen wäre) den Keim der Tyranney erblickten, für Europa die Retter des Christenthums, der geistigen Freiheit, ja, wir dürfen wohl sagen, der Bildung gewesen seyen. Hatte auch die Mißgunst, irgend einem weltlichen Fürsten auf den obersten Lenker der Kirche, an welchem alle christlichen Völker Antheil haben sollten, ein entschiedenes Uebergewicht eingeräumt zu sehen, bey der Erklärung, daß Friedrich deßwegen ein Tyrann, ein Ketzer seye, wesentlichen Einfluß; glaubten die Wortführer anderer Völker, daß gerade die deutschen am wenigsten auf derjenigen Stufe der Ausbildung und des geistigen oder sittlichen Ranges stünden, um eine solche, in alle Länder eingreifende Befugniß sich anzumassen [55]); so muß man solches natürlich finden, da selbst in unsern Zeiten, in welchen dieses Verhältniß nicht mehr so eingreifend ist, ein Versuch solcher Art schwerlich ohne gewaltige Erschütterung der katholischen Kirche könnte durchgesetzt werden [56]).

Allerdings stand die dreifache Krone, als Sinnbild der leidenden, streitenden und siegreichen Kirche; eines, Himmel, Erde und Unterwelt umfassenden Reiches, über allen Kronen der Erde; wehete das Panier der Kirche hoch erhaben über alle Paniere, denn es war dasjenige des gekreuzigten Christus. Ihm aber

54) *Card. Arag.* Vita Alex. III, in *Murat.* SS. III, 469.

55) Man sehe mit welchem Unmuth Johann von Salisbury über Friedrichs Verfahren sich erklärt, *Ep.* 59, in *Recueil* XVI, 547.

56) Was ist im Grunde die Exclusiva anders, als eine Vorkehrung, daß kein Cardinal, den man zu sehr in die Interessen irgend einer besondern Macht verflochten glaubt, zum Papst erwählt werde?

galt doch jede dargebrachte Huldigung, jede bezeugte Ehre, jeder geleistete Gehorsam. In *seinem* Namen wurden Befehle erlassen, um seinetwillen Nachachtung derselben gefordert, Verschmähung des sichtbaren Hauptes auf das unsichtbare bezogen. *Das* bändigte die Gewaltigen; *das* zog Schranken um die Willkür; *das* gab dem Recht einen Wächter, seiner Erhaltung eine Bürgschaft. Diese Zeiten bieten das eigene Schauspiel eines Kampfes zwischen lebendigem Sinn für alles Recht und unbändiger Lust dasselbe zu untertreten; aber die Stelle schriftlicher Gewähr und künstlicher Ordnung vertrat der, durch die Majestät der Religion und die Kraft des Glaubens geheiligte oberste Schirmer des Rechts, Vorfechter wider alles Unrecht. Der apostolische Stuhl übte eine dynamische Gewalt über die Könige zum Wohl der Völker [57]), und über die Völker zum Schutz der Könige [58]); eine mildere, wohlthuendere, als diejenige, welche diese jetzt materiell ihren Kriegsknechten übertragen haben, und von der sie am Ende nur Empörung oder in minder schlimmem Falle Erlöschung ihrer hohen Bedeutung ärndten [59]). Ueber der Ordnung in den Ländern, über der Sicherheit, welche jetzt die Polizey mit so vielen Gewaltmitteln mühsam aufrecht erhält, wachten die Päpste [60]), und achteten sich als diejenigen, welche Aller Recht beschirmen sollten [61]). — „Da der apostolische Stuhl, schreibt König Leo von Armenien an Innocenz, allen beisteht, die, in welcher Noth es seye, zu ihm ihre Zuflucht nehmen, so suchen alle, welche Unrecht und Unterdrückung erdulden, Hülfe bey ihm, als bey der Quelle

57) Innocenz an den König von Armenien *Ep.* XVI, 2: alioquin, cum domino disponente in eo simus loco et officio constituti, ut vindictam in nationibus et increpationes in populis facere teneamus, ac secundum Apostolum omnem inobedientiam prompti simus ulcisci — werden Wir den Bann über dich aussprechen müssen.

58) Bald nach Johanns von England Tod nahm Honorius III dessen minderjährigen Erben unter seinen Schutz und enthob alle Barone, die ihm huldigen würden, zum voraus des Bannes; *Capefigue* IV, 79.

59) Man lese die interessante Rede Lord Herberts im Rath Heinrichs VIII, als dieser seinen Entschluß ankündigte, die oberste Kirchengewalt an sich zu reissen, in *de la Mennais* de la religion considerée dans ses rapports avec l'ordre politique et civil; 8. Paris 1826 p. 234 sv.

60) Man sehe in dem *processus Raym. Comit.* cap. 3. (*Ep.* L. XII) die Bedingnisse, welche dem Grafen von Toulouse zum Besten seiner Unterthanen gemacht wurden. Die Kirche überhaupt wachte. Das Concil. Montispessul. an. 1215 verordnete: es sollen keine neuen Zölle angelegt werden; die Herren, welche diese erhöhen, für Sicherheit der Strassen wachen, oder den, der Gewalt übt, zu Vergütung nöthigen. Es verbot neue Verbrüderungen (Vereine), multa *discordiæ* materia suscitatur.

61) Debemus omnium jura tueri; an den B. von Passau, *Registr.* 110.

alles Trostes, bey dem Beschützer des Rechts und der Billigkeit, welcher Milch den Unmündigen, starke Speise den Erwachsenen, und Gerechtigkeit den Gewaltleidenden je nach Bedürfen darreicht [61b]).“

„Die irdische Gewalt, bekannte selbst der hochgestellte Diener eines Fürsten [62]), löst sich wie das Fleisch in Staub und Asche; die auf Erden weilende Macht der streitenden Kirche aber, weil sie ihrem Triumph entgegeneilt, richtet ihren Lauf nach dem, was vollkommen ist.“ Durch beider Zusammenwirken wird zwar die Welt gelenkt [63]); um Würde und Vorrang jedoch sollen Papst und Kaiser nicht hadern. Doch erkennt er, daß jener über diesen zum Richter gesetzt seye, selbst hingegen keinen andern über sich habe [64]). Sogar Philipp von Schwaben bezeugte mitten unter allen Zerwürfnissen, worin er mit Innocenz stand, er glaube, wie es einem frommen Christen gezieme [64b]), daß unser Herr vor und nach seinem Leiden dem heiligen Petrus des Himmelreichs Schlüssel mit dem Recht, zu binden und zu lösen, übergeben habe; und gestehe es zu, daß der Papst, der mit aller Fülle der Macht an dessen Stelle stehe, in solchen Dingen von keinem Menschen, sondern nur von Gott könne gerichtet werden; wessen Gerichtes, da es der Höchste sich selbst vorbehalten, er sich nicht anzumassen begehre [64c]).

Wenn solcher Vorrang von weltlichen Schriftstellern dieser Zeit anerkannt, und um so mehr von den Geistlichen festgehalten wurde [65]), ja selbst bey Verhandlungen der Kaiser mit den Päpsten aus der unabänderlichen Form des Canzleystyls hervortrat [66]); so darf es uns nicht befremden, daß Päpste auf die Krönung der Kaiser durch sie solches Gewicht legten, als ob hiemit die Fülle der Gewalt von ihnen übertragen würde [67]); daß sie es deßwegen empfindlich aufnahmen, in kaiserlichen Schreiben den Namen des weltlichen Herrschers dem ihrigen vorgesetzt zu sehen [68]); daß Fürsten ihr bedrohtes Ansehen, den oft wankenden Thron, nicht besser sicher zu stellen wußten,

61b) *Odor. Raynald.* Annal. ad. ann. 1205, nro. 33.

62) *Gerv. Tilber.* Ot. imp. p. 883.

63) Duo sunt, Imperator Auguste, fängt *Gerv. Tilb.* seine *Otia* an, quibus hic mundus regitur: Sacerdotium et regnum.

64) *Idem* p. 944.

64b) Cum Nos pie credamus.

64c) *Registr.* 136.

65) *Gerhoho* von Reichersperg setzt den Papst über den Kaiser; Schmid Gesch. der Deutschen II, 275.

66) Man vergl. Cap. 31 et 32 in *Caesarii Fürstineriі* (Leibnitzii) de jure suprematus ac legationis Princ. Germ.

67) S. das Schreiben Hadrians IV an Kaiser Friedrich bey *Radevicus* de gestis Frid. I Imp. I, 9.

68) Hadrian IV an Friedrich I.: in lit-

als wenn sie durch eine von Rom zugestandene Krönung sich eine höhere Weihe geben liessen [69]); und daß endlich Innocenz das apostolische Wort: „ihr seyd das königliche Priesterthum," auf die Päpste bezog, die der Herr zu Priestern und Königen erkohren habe [70]).

Einzig unverrückbar auf die Ueberzeugung einer von Gott anvertrauten höchsten Stelle in der Christenheit, einer schweren Verantwortung gegen den Herrn der Kirche, gestützt, konnten die Päpste dieses Jahrhunderts gegen Kaiser und Könige auftreten mit einem Ernst, mit einer Festigkeit und einer Unverzagtheit, die uns, welchen jeder Begriff von einer bloß geistigen Macht abhanden gekommen ist, in Staunen setzt. Darum nur konnte Alexander III in eben dem Augenblick, da alle Gewalt, aller Einfluß des Kaisers wider ihn gerichtet war, sagen: „Ich bin bereit, dich vor allen Fürsten zu ehren, sobald die Ehre des Königs der Könige nicht darunter leidet. Trit hierin ein Zwiespalt hervor, dann bin ich Gehorsam demjenigen schuldig, der Leib und Seele verderben mag in die Hölle. Keine Furcht darf mich verleiten, der römischen Kirche ihre höchsten und ewigen Rechte zu vergeben. Hiefür werde ich, meinen Vorgängern gleich, keine Gefahr scheuen, selbst das Leben einsetzen [71])." Deßwegen erhielt sich in diesen Zeiten der römische Stuhl über allen Thronen der Erde, weil diejenigen, die darauf fassen, in dieser Ueberzeugung gewurzelt waren; weil sie in derselben über alles Hohe und Blendende der Erde hinwegsahen; mit derselben über alles Niederdrückende emporgehoben wurden; sie als siegende Kraft durch Flucht, Verbannung, Schmach und Mangel als das unentreißbare Kleinod davon trugen [72]). Darum gerieth nachmals der römische Stuhl in Noth, Verwicklung und Gefahr, weil diese Ueberzeugung sich verflüchtigt hatte; so mancher, der darauf saß, in die Welt verfallen, und bloße Klugheit, Politik, Geschmeidigkeit an die Stelle jenes niederschmetternden Ernstes getreten, so vielfäl-

teris ad Nos missis nomen tuum Nostro praeponis; in quo insolentiae, ne dicam arrogantiae, notam incurris; *Goldast* Constit. imp. IV, 58.

69) Erich Knudsohn in Schweden that solches im Jahr 1210; merkwürdig, daß von jetzt an die Regenten Schwedens nicht mehr so ein gewaltsames Ende fanden, wie ihre Vorgänger; Rühs Gesch. von Schweden 1, 136.

70) *Sermo in festo B. Sylvestri P. M.*

71) Raumer II, 127.

72) In den *Paralelpom. rer. memor. a Friderico II* etc., welche dem *Chron. Ursp.* beigefügt sind, sagt Innocenz IV auf dem Concilium von Lyon zu Friedrich:

Niteris incassum navem submergere Petri;
Fluctuat, at nunquam mergitur illa navis.

tig der Papst an den blossen Herrscher aufgegangen war. Nur jene höhere Ueberzeugung konnte sich bey einem Fürsten darauf berufen, daß vor ihr jede Rücksicht auf Personen verschwinde, und daß deßwegen ein König es nicht ungütig aufnehmen dürfe, wenn die Pflicht des Hirtenamtes auch ihn umfasse [73]); zugleich ernst erklären, sie werde der Verachtung apostolischer Befehle nicht gleichgültig zusehen [74]). Als deswegen Philipp von Frankreich Innocenzen bemerken ließ, um das, was unter Königen vorgehe, habe der apostolische Stuhl sich nicht zu bekümmern, entsetzte sich der Papst sehr darob, daß man seine Gerichtsbarkeit beschränken wolle [75]).

Es ist aber unmöglich, daß irgend eine so alles beherrschende, in alles so tief eingreifende Lehre, wie diejenige von dem Primat des apostolischen Stuhls, (nicht allein über die Kirche, sondern über die Könige und viele weltlichen Angelegenheiten), sich mit Erfolg hätte können geltend machen, dafern sie nicht Anklang in den Gemüthern gefunden. Irdische Gewalt kann das Feindselige durch Waffen bezwingen, das Widerstrebende unterjochen, das Zweifelhafte durch Schrecken fesseln; was aber nur durch das Wort herrschen soll, kann es dann bloß, wenn das Wort verstanden, begriffen, aufgenommen wird. Daß dieß geschah, wird durch die Zeugnisse mancher Zeitgenossen bewährt. „Noch herrscht und regiert, schrieb Eleonora, König Heinrich II Wittwe, an Cölestin, der Apostelfürst auf dem apostolischen Stuhl und mitten unter den Völkern thront sein richterlicher Ernst. Zücket wider die Uebelthäter Petri Schwert, dazu hat er Euch über Völker und Könige gesetzt. Christi Kreuz geht dem kaiserlichen Adler vor, Petri Schwert Constantins Schwert, und der apostolische Stuhl kaiserlicher Gewalt [76])." Daß die römische Kirche über zwey Schwerter gebiete, erkannte selbst der Kaiser [77]). Wenn sodann einzelne, deren Huldigungen gegen den Papst noch weiter giengen, ihm beide Schwerter deswegen zuschrieben, weil er die Stelle des lebendigen Gottes vertrete, der ihm geistliche und weltliche Gewalt übertragen habe [78]), so erkannten diejenigen, welche selbst unsere Zeit als die Unbefangenen achtet, daß der Fürst sein Schwert aus der Hand der Kirche empfange, um dasje-

73) *Ep.* VI, 68.
74) *Ep.* I, 434.
75) *Ep.* VI, 163.
76) *Rymer* Act. I, 24.
77) Friedrich I. an den Kaiser Emanuel, *Goldast.* Const. imp. IV, 73.
78) *Memoriale potest. Regiens.*, in *Murat.*, SS. T. VIII.

nige zu vollziehen [79]), was derselben unwürdig wäre [80]). Diesen Vorrang ehrend, hätte auf dem Concilium von Nicäa Constantinus sich's nicht herausnehmen wollen, unter die Priester zu sitzen, sondern mit der letzten Stelle sich begnügt und den Beschlüssen solche Ehrfurcht gezollt, als wenn sie von dem Richterstuhle Gottes selbst ausgegangen wären [81]). Einzelne Stimmen, welche sich gegen dieses Verhältniß der päpstlichen Macht zu derjenigen der Fürsten erhoben [82]), vermochten jetzt noch nicht durchzudringen.

Das aber ist nie zu irgend einer Zeit weder geglaubt, noch hervorgestellt worden, daß die weltliche Macht in materieller Beziehung ein Ausfluß der geistlichen, oder der Papst der oberste Lehensherr aller Kronen und Scepter seye [83]); sondern nur ein Ephorat in geistiger Beziehung [84]), hervorgehend aus dem Begriff einer allgemeinen Kirche, ward in Anspruch genommen. Nicht eine weltliche Herrschaft sollte ihrem Haupt zustehen, wohl aber eine Pflicht, Königen und Völkern die Wege zu zeigen, welche der Ewige auch ihnen vorgezeichnet. Nicht aus eigener, sondern aus des obersten Gesetzgebers Machtvollkommenheit, sollte es lehren, zurechtweisen, warnen, rathen, befehlen. Hoch über allem Hinfälligen schwebend, sollte es den bloß menschlichen Institutionen das Gepräge sittlicher Würde aufdrücken; dasselbe gegen jede Verflachung, Zerstörung bewahren; dem Mißbrauche menschlicher Gewalt, der Untertretung göttlicher und natürlicher Vorschriften ein Ansehen entgegenstellen, welches höher, heiliger und unantastbarer wäre, als jeder richterliche Ausspruch [85]). Dieß bewährte sich z. B. in jenem Schutz, welchen der apostolische Stuhl den Besitzungen

79) Wollte dieß etwa durch das geweihete Schwert und den Hut angedeutet werden, womit die Päpste bisweilen die Fürsten bedachten? Siehe hierüber die B. VI, S. 491, Anm. 192, n. Aufl. angeführte Schrift.

80) Dieser Dualismus ist eines der charakteristischen Merkmale des Mittelalters, ohne dessen Anerkennung es nie verstanden werden kann. Der Sachsenspiegel sagt: zwey swert sint Got in ertriche zu beschirmen dü christenheit, dem vabeste das geistliche, dem Kaiser des wertliche. — Uterque est in potestate ecclesiæ, spiritualis scilicet et materialis gladius, sed is quidem *pro* ecclesia, ille vero *ab* ecclesia exercendus; *Bulla dogmatica Bonifacii VIII. (Unam sanctam.)*

81) *Joh. Salisber.* Polycrat. IV, 3.

82) Uhland Walther von der Vogelweide, S. 121. 125. ff.

83) Das Lehensverhältniß der normannischen Herrschaften, so wie dasjenige, in welches Johann England brachte, beruhte auf Privatverträgen; man vergl. was über letzteres in der Vorr. z. B. II, S. V gesagt ist.

84) Worüber wir in dem Anhang zu diesem Cap. über die päpstliche Heberolle Erforderliches bemerkt haben.

85) S. Anm. 148.

aller Kreuzfahrer zusicherte. Wie leicht wäre es nicht ohne diesen dem lüsternen, von altem Haß bearbeiteten Nachbarn manchmal geworden, den, nun durch keine Tapferkeit, nicht durch Lanzen und Schwerter, sondern durch ein bloßes Wort des obersten Wächters des Rechts geschirmten Besitz anzutasten? Es geschah nicht; denn zum Bewußtseyn der unrühmlichen That wäre das beängstigende Grauen vor der überall bereitstehenden Rache Gottes hinzugetreten.

Höher, als jetzt geschah, konnte die Stellung des Papsts nicht gehoben werden, und dieß nicht allein von Geistlichen, sondern von Geschichtschreibern, Dichtern, ja von den Fürsten selbst. Man bemühte sich, um seine Obergewalt über die Erzbischöfe zu erweisen, darzuthun, wie alle, die in den ersten Jahrhunderten das Christenthum nach Europa verpflanzt, von den Nachfolgern des heiligen Petrus die Weihe erhalten hätten, in diesen die alleinige Quelle aller hohenpriesterlichen Würde zu suchen seye; wo aber auch solches nicht geschehen wäre, empfiengen sie doch von Rom das Pallium, gelobten sie die Verordnungen der Päpste zu befolgen und nach deren Anweisung den Gottesdienst einzurichten. Hieraus erhelle genügend, daß alle Rangordnungen des Priesterthums von der römischen Kirche ausgiengen [86]). Habe sich doch unter göttlicher Leitung Rom aus einem kleinen und unscheinbaren Gemeinwesen nur darum zur Herrschaft der Welt emporgerungen, weil an dieser Stätte der Sitz des Apostelfürsten einst alle Gläubigen vereinigen sollte. Dieselbe Stadt seye darum einst Haupt der Welt geworden, um nachmals Haupt der Kirche zu werden [87]). In ihr seye der Papst aller besondern Kirchen Zuflucht, Stütze, Trost, Richtschnur, Rath und Hülfe [88]). Den Aussprüchen dessen, der auf solchem Gipfel der Würde stehe, dürfe kein Zweifel entgegengesetzt werden [89]). Was der Nordstern für den Seefahrer, das seye er für den Christen, jedes Auge auf ihn gewendet, seines Amtes, sie zu leiten [90]). Ist Rom der Himmel, so ist der Papst dessen Sonne, die um ihn sind seine Sterne [91]).

86) *Eckbert* Adv. Catharos Serm. X, in *Bibl. P. Max.* T. XXIII.

87) *Otto Frising.* L. III. prolog.

88) *Steph. Tornac. Ep.* 186.

89) *Gervas. Tilb.* Ot. Imp., in *Leibnitz* SS. I, 896. — *Benvenuto Imolens.*, in *Murat.* Antiq. I, 1038, sagt zu jener merkwürdigen Stelle in Dante Inf. III, 58 sq: certum est, quod in mundo christiano nulla est major dignitas Pontificio Romano.

90) Aus der Bible von *Gujot de Provins*, in den *Notices et extr.* V, 284.

91) *Galfred Vinisauf* in dem Gedicht, welches anfängt:

Papa stupor mundi;

doch ist dasselbe mehr ein Lobgedicht auf Innocenzens Person, als auf dessen Würde.

Selbst wollte es ein Wagniß genannt werden, ihn zu den Irdischen zu zählen [92]). Daher wir es Geistlichen nicht verargen dürfen, wenn sie, aufblickend zu solcher geistigen Höhe, nicht bloß in tiefer Ehrfurcht des Papsts Füsse [93]), sondern selbst deren Tritte zu küssen sich erboten [94]), und es als eine beachtungswerthe Leitung von oben verehrten, daß jeder über dem Versuch, die Kirche darniederzutreten, von seiner Höhe herabgeworfen werde [95]).

Bey dieser durch alle Länder verbreiteten und durch alle Verhältnisse festgehaltenen und durch eine alltäglich sich erneuernde Reihe von Thatsachen wankellos begründeten Ueberzeugung von dem Wesen des Pontificats lag wohl Urbans II Erklärung von Erhabenheit der päpstlichen Würde über jede königliche, nahe; weil der Träger derselben Gott einst auch über alle Könige werde Rechenschaft ablegen müssen [96]). Mochte je ein Streit über solchen Vorrang sich erheben, so war gewiß die Mehrzahl, da ja der Einfluß der Geistlichkeit über alles sich erstreckte, zum Entscheid in jenem Sinne geneigt [97]). Darum darf es auch nicht auffallen, wenn der Marschall des Königreichs Arelat in der Zuneigung eines Werkes an Otto IV es als unumstößliche Wahrheit aufstellt, daß die Welt durch das Priesterthum und das Königthum regiert werde. „Der Priester ruft Gott an, der König gebietet. Der Priester vergiebt Sünde und Schuld, der König bestraft die Verirrungen. Der Priester löset und bindet die Seele, der König züchtigt und tödet den Leib. Jeder ist Vollstrecker des göttlichen Gesezes, jeder handhabt das Recht. Aber das Königthum soll erkennen, es seye dem Priesterthum beigeordnet, nicht vorgesetzt, es stehe ihm zur Hülfe in Vollstreckung bey, und solle nicht des Ansehens der Herrschaft wegen dasselbe überragen wollen [98])." — Dar-

92) Spiritus est Papa, carnis velamine clausus,
Hunc quasi terrenum describere quis foret ausus.
Godofr. Viterb. Chronic., in *Pistor.* SS. II, 347.

93) Daß dieser Gebrauch aus dem Morgenland, als gegen die höchsten Personen gewöhnlich, herübergekommen und bey den Päpsten geblieben seye, weist *Thomassinus* II, III, 65 nach.

94) *Petr. Vallissern.* præf. hist. Albig. ad Innoc. III: non solum oscula pedum, sed et ipsa pedum ejus vestigia humiliter deosculari.

95) *Albericus* p. 465.

96) *Manst* Collect. Concil. XXII, 752.

97) Man lese nur die *Disputatio inter imperialem curiam et papalem, quis eorum esset major*, in *Godofr. Viterb.* Chron. p. 347:

Æthera pandere, coelica tangere Papa videtur;
Nam dare, tollere, nectere, solvere, cuncta meretur,
Cui dedit omne decus lex nova lexque vetus.

98) *Gerv. Tilb.* Ot. Imp. p. 881.

um nur jauchzen alle wahren Christgläubigen dem Kaiser bey seiner Erhebung oder Weihe hellen Jubel zu [99]). „Dann aber wird die Welt gut regiert und trägt die Kirche Blüthen und Früchte, wenn Königthum und Priesterthum Hand in Hand gehen. Sind sie hingegen unter sich uneins, so kann nicht nur das Kleine nicht wachsen, sondern muß auch das Grosse zerfallen [100]).“

Alle diese Begriffe, Ueberzeugungen, Erklärungen jener Zeit fanden ihren hellen Widerklang in Innocenz; nicht darum, weil sie für die vorübereilende Zeit eines Menschenlebens nun gerade an seine Person sich knüpften, sondern weil sie dem Amt galten, dessen Träger er war [101]). „Würdest du, schreibt er dem Könige von England, es recht beherzigen, daß Christus, obwohl in göttlicher Gestalt, es nicht für einen Raub hielt, Gott gleich zu seyn, sich selbst erniedrigte und Knechtsgestalt annahm und dem Vater gehorsam war bis zum Tod, ja bis zum Kreuzestod; so würdest du es eher für rühmlich, als für unwürdig, erachten, dich zu demüthigen vor dem Stellvertreter dessen, der da ist ein König der Könige und ein Herr der Herrscher, durch den die Könige regieren und die Fürsten ihre Gewalt haben, welchem dienen nichts anderes heißt, als herrschen [102]).“ Welche Gesinnung Innocenz zur Uebernahme dieser höchsten Macht auf Erden hinzu brachte, haben wir zum Theil schon dargethan [103]). Es ist aber nothwendig, daß wir hier, wo überhaupt von der Weise, wie das Christenthum zu dieser Zeit sichtbar in der Welt hervortrat, und in welcher Gestalt es auf dieselbe einwirkte, gehandelt werden soll, nochmals darauf zurückkommen. — Christus (diesen hohen Begriff von der Würde seines Amtes hielt Innocenz durch die ganze Zeit, da er auf St. Peters Stuhl saß, fest), Christus, der Eckstein, auf dem der ganze Bau der Kirche zum heiligen Tempel des Herrn wächst, hat zum Heil der Erlösten, und damit ein Hirte bey einer Herde die Einheit des Glaubens bewahre, den apostolischen Stuhl als Haupt und Meister aller Gläubigen geordnet [104]). Wie er den heiligen Petrus auf

99) In dem *Calend. vetust. Archigymn. Bonon.*, bey *Böhmer* de varia Grat. fort. §. 10, not. cc, heißt es: Legati Bononienses interfuerunt solemni nominationi (Lothars) in imperatorem, quam in Basilica Lateranensi habuit die 4 hujus mensis et præsenti anno, universis acclamantibus orthodoxis.

100) Aus einem Schreiben Ivo's von Chartres an den König von Frankreich, bey *Thomassinus* I, 1, 57.

101) Worüber wir anfangs der Vorrede zum zweiten Bd. uns erklärt haben.

102) *Ep.* XI, 89.

103) B. I, S. 87 ff.; B. XX, S. 695 ff.

104) *Ep.* XVI, 104.

dem Meere hielt, daß er nicht sinke, und wie er für denselben flehte, daß sein Glaube nicht aufhöre, so läßt er auch dessen Schifflein nicht untergehen. Gab Christus dem Apostel Gewalt, auf Scorpionen und Schlangen zu treten, so macht er für die Kirche gerade, was krumm, eben, was rauh war, hat alles unter ihre Füsse gethan und sie aus der Niedrigkeit erhoben [105]). Scheint Verfolgung mächtig zu werden, so muß selbst jedes Unterfangen wider sie zu ihrem Vortheil sich wenden; denn ihre Bestimmung ist, die Leuchte auf dem Leuchter, die Stadt auf dem Berge zu seyn, welche allerwärts gesehen wird [106]). Sanct Peters Stuhl ist der erlauchteste unter den Menschen [107]); seine geistliche Gewalt geht über Völker und Königreiche und kennt keine Gränzen, ja Gottes Gnade hat auch seine zeitliche Macht erweitert [108]). Er wird nicht nach menschlicher Erzeugung vererbt, sondern nach göttlicher Satzung und Leitung [109]).

Ist zwar derjenige, welcher darauf sitzt, weil von sündigen Eltern gebohren, ein sündiger Mensch; so steht er doch an dessen Stelle, der keine Sünde gethan hat, in dessen Munde nichts Falsches erfunden worden ist [110]). Der Herr hat ihn darauf gesetzt und aus dem Staub unter die Fürsten, ja über diese, erhöht [111]). Was er ordnet, geschieht nicht in der Menschen, sondern in Gottes Name; denn obwohl des Apostels Nachfolger, ist er doch nicht dessen oder eines andern Apostels, oder irgend eines Menschen, sondern Jesu Christi Stellvertreter [112]), unter dessen, Einfluß er in allem seinem Vornehmen steht [113]). Nur wer mit ihm eines ist, ist es auch mit Christo [114]). Seine Waffen sind nicht körperlich, oder von Menschen, sondern geistig und von Gott, der ihn schützt und ihm beisteht, um Menschen nicht fürchten zu müssen [115]). Freilich wird manchmal, ohne Unterstützung durch das körperliche Schwert, das geistige Schwert gering geachtet; aber in diesem Falle mag es der Papst zu seiner bessern Vertheidigung andern Händen übergeben, wie es Zacharias von Griechenland auf Deutschland übergetragen hat [116]).

Das Ansehen des apostolischen Stuhls, welcher über Län-

105) *Ep.* I, 559.
106) *Ep.* I, 15.
107) *Qua nihil est gloriosius*; *Ep.* I, 11.
108) *Ep.* II, 4.
109) *Ep.* I, 536.
110) *Ep.* I, 88.
111) *Ep.* II, 197.
112) *Ep.* I, 326.
113) *Domino inspirante*; *Ep.* XVI, 67.
114) *Ep.* XVI, 12.
115) *Registr.* 139.
116) *Registr.* 77.

der und Völker gesetzt ist [117]), fordert, daß seine Beschlüsse und, was er gut heißt, unverrückt bleiben [118]); daß niemand in eitler Klügeley solche zu bekritteln sich unterfange [119]), was dem Verbrechen der Tempelschänderey [120]) gleich kömmt [121]), gleichwie dem Gräuel des Götzendienstes jedes Widerstreben gegen denselben [122]). In Core's, Dathans und Abirons Untergang, die gegen Mosen sich aufgelehnt, zeigt schon der alte Bund, welche Verdammniß derer warte, die den Vorsteher der Kirche in der Ausübung seiner Gerichtsbarkeit hindern wollen [123]); denn könnten ungehindert selbst *seine* Rechte gekränkt werden, wo bliebe den andern Kirchen Gewährleistung *ihrer* Rechte [124])? Darin aber müssen wir den sittlich-grossen Mann und den richtigen Blick anerkennen, daß Innocenz nie die Würde und deren Träger dergestalt verschmelzt, daß er, was jener gebührt, auch diesem beimässe. Er vergißt es nicht, daß der Mensch, sitze er auch als Christi Stellvertreter auf St. Peters Stuhl, darum je aufhöre, Mensch zu seyn, seiner Natur nach unvollkommen; weßhalb er nie solche Vollendung zu erreichen vermöge, daß nicht in seine Handlungen etwas sich einschleichen könne, was von minder sorgsamer Umsicht zeuge. Doch nicht Absicht oder Vorsatz seye solches, sondern Folge der Unkunde, oder des Dranges der Geschäfte [125]). Wie schwierig mußte es nicht oft seyn, die Zustände ferner Länder richtig zu beurtheilen, wahrhafte und unentstellte Kunde zu erhalten [126]); wie nothwendig, bey deren Mangel, oder bey vielfältiger Hinderniß, sich solche zu verschaffen, zum voraus schon alles, was durch falsches Vorgeben möchte erschlichen werden, als ungültig zu erklären [127])? Wären ja sonst jene, (selbst Innocenzens Vorgänger) im Irrthum gewesen, welche gesprochen und geübt hätten, daß die Entscheidungen des Papsts [128]) könnten berichtigt werden, zumal wenn irrige Meldung Einfluß darauf geübt habe [129]). Daß hiebey grosse Behutsamkeit erfordert und angewendet wurde, läßt sich, jenes aus dem Geist des Kirchenregiments, dieses aus Innocenzens ganzem Wesen fol-

117) *Ep.* I, 357, und oft.
118) *Ep.* I, 86.
119) *Ep.* I, 73, in scrupulum quæstionis deducere.
120) Sacrilegium.
121) *Ep.* I, 360.
122) *Registr.* 73.
123) *Ep* XVI, 12.
124) *Ep.* II, 204.
125) *Ep.* I, 349.
126) *Ep.* I, 364.
127) *Ep.* I, 202.
128) D. h. in einzelnen und besondern Fällen.
129) *Ep.* I, 541.

gern. „Die fromme Fürsorge Unserer Vorfahren, schreibt er, hat in ungefährdeter Erhaltung des Bestehens der Kirchen solche wundersame Umsicht erwiesen, daß sie gerade diejenigen, welche den Störungen von weltlichem Treiben vornehmlich ausgesetzt sind, durch den Schutz des apostolischen Stuhls sicherte. Da aber dieser nicht überall gegenwärtig seyn kann, so übt er jenen Schutz durch Ausstellung erforderlicher Urkunden. Nun hat Uns die göttliche Gnade auf denselben berufen, nicht um die Befehle und Anordnungen Unserer Vorfahren aufzuheben, sondern festzuhalten; und Wir müssen hierin der Ungebühr der Zeiten wegen grössere Strenge anwenden [130]."

Es dürfte bereits anschaulich dargestellt seyn, daß Innocenzens Anforderungen an denjenigen, der so hohe Würde bekleide, mit seinen Ueberzeugungen von dem Umfang, der Wirksamkeit und der ernsten Verpflichtung desselben in vollkommenem Einklang sich befunden haben. Je mehr einem anvertraut ist, erkannte er, desto mehr wird von ihm gefordert; je höher das Amt, desto grösser die Verantwortlichkeit. Dazu hat Gott das Oberhaupt der Kirche gesalbet mit dem Oele der Freuden über seine Genossen, daß er Gerechtigkeit liebe und hasse die Ungerechtigkeit; daß er einher schreite auf dem offenem Heerwege [131], festhaltend alles, was gerecht ist, weder den Armen seiner Person wegen gering schätze, noch dieser wegen den Mächtigen vorziehe, sondern das Verdienst würdige [132], auf Bitten achte und das Recht ehre; hierin aller zumal und jedes Einzelnen Schuldner seye [133]. Er soll den Verwundeten so Oel als Wein eingiessen und, wie mit Strenge zu schlagen, so mit Milde zu heilen wissen [134]. Darum ist er so hoch erhoben, daß er aller Diener seye, für alle Kirchen sorge, allen Schutz angedeihen lasse [135], und dessen stets gedenke, daß er nicht bloß für sich, sondern für alle Gläubigen Gott einst werde Rechenschaft geben müssen. Wen, sagt er, sollte nicht bey tiefer Ueberlegung erschüttern, was der heilige Paulus von einem Bischof fordert [136]? Wehe ihm, wär' er ein Miethling, der bey dem Nahen des Wolfes die Schafe verliesse und davon flöhe! Nein! er soll bereit seyn, vor dem Hause des Herrn gleich einer Mauer den Feinden sich entgegenzustellen und, so es die Noth

130) *Ep.* I, 172.
131) Via regia.
132) *Ep.* I, 37.
133) *Ep.* I, 435.
134) *Ep.* XIII, 177. XII, 63.
135) *Ep.* X, 28.
136) 1 *Tim.* III, 1 ff. *Ep.* I, 176.

erforderte, sein Leben zu lassen für die Schafe[137]). — „Ja, wir dürfen dem Joch des Herrn Uns nicht entziehen, und lügenhaft würden Wir Uns den Knecht der Knechte Gottes nennen, wenn wir nicht Christi Knecht wären[138]).

Die Weise, in welcher Innocenz sich das Verhältniß der geistlichen und das der weltlichen Macht dachte, ist am weitesten entwickelt, am höchsten gesteigert, in jenem allbekannten Schreiben an Otto, in welchem er beide mit Sonne und Mond vergleicht[138b]). „Das Papstthum, sagt er darin, geht dem Königthum vor; diesem ist nur Gewalt gegeben auf Erden, bloß über die Körper; jenem auch im Himmel und über die Seelen. Die Könige gebieten nur über einzelne Reiche, Landschaften, Herren; Petrus hingegen überragt an Ansehen und an Fülle der Gewalt sie Alle, denn er ist Stellvertreter dessen, dem der Erdkreis gehört und alle die darauf wohnen.“ Das wahre Glück waltet da, wo Eintracht beide einigt, wo Friede, zu dem er so gerne die Hand biete[139]), sie verbindet. Geblüht hätten alle Fürsten, welche die Rechte der Kirche geschirmt, hingewelkt wären alle, welche dieselben angetastet hätten[140]). Doch wird grössere Tüchtigkeit, grösseres Ansehen und grössere Klugheit erfordert, um das Geistliche zu leiten, als bloß das Weltliche[141]); und wer nicht die geistlichen Verordnungen vor den weltlichen befolgt, gehorcht den Menschen mehr, als Gott[142]). Ueber die Urtheile des apostolischen Stuhls jedoch ein Urtheil zu fällen, steht keinem Kaiser zu[143]).

Beide Reiche, das der irdischen und zeitlichen Zwecke, der Staat, und das, welches die Seelen zu leiten hat, daß sie durch wahren Glauben von dem Vergänglichen zum Unvergänglichen sich erheben, sollten neben einander bestehen; im Wesent-

137) *Ep.* XI, 141.

138) *Ep.* VI, 86.

138b) *Registr.* 32. B. V, S 411, n. Aufl. *Hontheim* Hist. Trevir. I, 473 sagt (ziemlich unwahrscheinlich), Innocenz habe diese Vergleichung einer Schrift des Abts Berengosus von St. Maximin in Trier: de mysteriis ligni dominici, genommen. Sicherer ists, daß Gregor VII, Ep. VIII, 21, dieselbe schon gebraucht hat. *Ep.* I, 401 erweitert es freilich Innocenz noch bedeutend, denn es heißt dort: sicut luna lumen suum a sole sortitur, quæ re vera minor est illo quantitate simul et qualitate, situ pariter et effectu. sic regalis potestas ab auctoritate pontificali suæ sortitur dignitatis splendorem, cujus conspectui quanto magis inhæret, tanto minori lumine decoratur, et quo plus ab ejus elongatur adspectu, eo plus proficit in splendore; die letzte Behauptung, als an die Rectoren des Tuscischen Bundes, der unter päpstlicher Garantie stand, war übrigens folgerichtig.

139) *Ep.* XI, 141.

140) *Ep.* XVI, 130.

141) *Ep.* V, 128.

142) *Ep.* II, 243.

143) *Ep.* VIII, 83.

lichen unabhängig von einander, gegenseitig ungekränkt jedes in seinen Rechten; doch jedes für das andere wachend, in heiterem Einklange zu einander gewendet, wie das Antlitz der Cherubime auf der Bundeslade; gleich als zwey Säulen an den Thoren des Tempels [144]). Dieß wollten die Vorsteher der Kirche in diesem Jahrhundert, dieß erkannten sie als Gottes Sache, als ihr Höchstes; sie haben es erreicht. Jene, die weiter gehen wollten, schadeten der Kirche mehr als alle Hohenstaufen mit ihrem Entgegenstreben. Aus dem Begriff der Einen, allgemeinen, darum auch freyen Kirche, welcher alle Gläubigen verpflichtet gehalten wurden, bey welcher alle des geistigen Lebens Licht, Kraft und Trost suchen sollten und vor welcher, wie vor Gott, nichts groß und nichts klein geachtet werden durfte, gieng auch die Ueberzeugung hervor, daß gegen denjenigen, welcher derselben Oberhaupt war, Fürsten und Gewaltige in gleicher Verpflichtung stünden, wie andere Menschen; sintemal sie gleicher Natur, und wie für den Körper, so für die Seele, gleichen Bedürfnissen unterworfen wären. Regenten und Völker sollten in ihrem Verhältnisse zur Kirche und deren Oberhaupt eine grosse gesellschaftliche Verbindung bilden, in welcher nichts durch Eigenmacht geschehen dürfe [145]); und diejenigen, welche zu solcher die Gewalt und vielleicht den Willen gehabt hätten, durch das Gesetz des Glaubens und der Kirche (höher als das bloß moralische, dessen selbsteigener Hüter, und noch höher als das bloß zeitliche, dessen Quelle der Mensch ist) sich gebunden halten [146]). Wollen wir die Macht schmähen, welche, nicht auf des Schwertes Schärfe gegründet, auch dem Gewaltigsten zurufen durfte: „du hast Gottes Gebote verletzt, du hast wider deine Pflicht gehandelt, deine Wege sind Wege des Verderbens [147])? Eine Macht, die dem Mißbrauch der Gewalt, der Zertretung göttlicher und natürlicher Gesetze ein Ansehen entgegenstellt, welches höher und heiliger ist, als jeder richterliche Ausspruch [148]); die, bald sanft belehrend,

144) *Ep.* II, 294: Per hanc enim concordiam propagatur fides, haeresis confutatur, plantantur virtutes, vitia succiduntur, servatur justitia, iniquitas propulsatur, viget tranquillitas, persecutio conquiescit, cum pace populi Christiani paganorum barbaries subjugatur, cum incremento Imperii Ecclesiæ libertas accrescit, cum incolumitate corporum salus proficit animarum et tam Clero quam populi sua jura servantur.

145) *Ep.* XV, 40.

146) Niemeyer im ersten Theil seiner Reise nach England spricht aus Veranlassung von Heinrichs VIII Scheidung hierüber sehr richtig.

147) *Ep.* XI, 182 an den König von Frankreich.

148) *Gerson* in Serm. de pace et

freundlich erinnernd, dann aber auch ernst zurechtweisend, vor die Obersten der Welt trat und darüber wachte, daß nicht der Schwächere von dem Mächtigern unterdrückt, der freye Sohn zum Knecht werde [149]); die es den Herrschern zur Pflicht machte, Wittwen und Waisen und Verlassenen [150]) vor geistlichem, darum freyem und partheilosem Gerichte, Rede zu stehen [151]); die gegen Könige in das Verhältniß eines Vaters zu seinen Kindern trat und durch Bitten, Schelten, Drohen, durch weisen Rath und wohlgesinnte Mahnung, ihr Ansehen, ihre Ehre zu bedenken, sie erinnert [152]); und die sich keine schönere Benennung beilegen konnte, als die: Schuzwehr aller Unterdrückten [153]); die auf die Sitten der Reichen sah, daß sie nicht in ihrem Uebermuth, im Vertrauen auf Reichthum und Ansehen, über jeden höhern Willen sich dürften erhaben glauben [154]); die es versuchte, dem Unglücklichen Schutz gegen hartherzige Habgier, und den Völkern Sicherheit vor willkürlicher Bedrükung zu verschaffen [155]); welche mit der Zusicherung ewigen Heils den Völkern für die Gegenwart Gesittung, dem Einzelnen Erleichterung gewährte [156]); und deren Träger bey seinem Verfahren in allem und gegen jedermann erklären durfte: er würde auch gegen einen leiblichen Bruder mit dem gleichen Ernst auftreten [157]). Hienach möchten wir selbst Gerhoho's

unione Græcorum stellt diese päpstliche Oberaufsicht unter den richtigen Gesichtspunct: Nec dicere oportet, omnes reges vel principes hæreditatem eorum vel terram tenere a Papa (was auch nie gesagt worden ist), ut Papa habeat superioritatem civilem, similem et juridicam super omnes, quemadmodum aliqui *imponunt* Bonifacio octavo. Omnes tamen homines, principes et alii, subjectionem habent ad Papam, in quantum eorum jurisdictionibus temporalitate et Dominio abuti vellent contra legem divinam et naturalem, et potest superioritas illa nominari potestas directiva et ordinativa potius, quam civilis vel juridica.

149) *Ep.* I, 401.

150) Miserabilibus personis.

151) *Ep.* XII, 154.

152) *Ep.* XVI, 48.

153) Mater omnium oppressorum; *Ep.* III, 26.

154) *Ep.* XVI, 3. de coercenda jurandi temeritate in Frankreich.

155) In der Bulle in Coena Domini wird über alle diejenigen der Bann ausgesprochen, welche gestrandete Schiffe plündern, welche ihren Unterthanen neue Lasten auflegen, oder die bestehenden vermehren.

156) Der schöne Brief an den Clerus von Barcellona, daß man auf Einwendung von Christen und Juden gegen die Taufe von Saracenen keine Rücksicht nehmen dürfe, da solches nur zeitlichen Vortheils wegen geschähe: cum Ecclesia quoslibet venientes ad agnitionem fidei recipere debeat et pulsantibus gremium aperire et auster prohiberi non debeat baptizari filios aquilonis; *Ep.* IX, 150.

157) *Ep.* XI, 195, an den Grafen von Celano: nec aliquando ad aliud valeas Nos inclinare, cum pro nullo nato de muliere, nec etiam pro germano Nostro, si esset in articulo, in quo es, formam Ecclesiæ deserere disponamus.

Traum von Aufrechthaltung des allgemeinen Friedens durch den Papst, als dessen obersten Wächter [158]), nicht so abentheuerlich finden [158b]). Wenigstens dürfte die Verwirklichung eines solchen Traumes nur einer durchdringenden Einwirkung des Christenthums, unter welcher Gestalt es wäre, möglich seyn.

So stand über denjenigen, welche sonst nichts auf Erde über sich erkannten, über denen, deren Recht niemand sich annahm, deren Zwiste sonst kein Ansehen schlichten konnte, das Haupt der Kirche im Namen dessen, dessen Reich er verwaltete; vor welchem sich zu demüthigen nicht abwürdigend, sondern ruhmvoll seye, da er denjenigen vertrete, welcher der König der Könige, aller Herrscher Herrscher seye, durch welchen die Fürsten regieren und welchem dienen herrschen heisse [158c]). Wenn daher Innocenz die Lehenshuldigung des Königs von England empfieng, so galt dieselbe nicht ihm, sondern eben jenem Herrn aller Herren; so wenig als ein königlicher Gesandter die Ehrenbezeugungen, die ihm an des Sendenden statt wiederfahren, seiner Person beimißt. Die Geschichte, die Zeit, Innocenzens eigene Aeusserungen sprechen hierüber klar, und es heißt dieses alles mißkennen, wenn man ihm hierin Selbstsucht, eitlen Hochmuth aufbürden will. In jenem Gefühl schrieb der Papst dem König Johann von England: „Jesus Christus wollte, daß das Königthum priesterlich und das Priesterthum königlich seye. Er ordnete über alles Einen zu seinem Stellvertreter auf Erde, daß, gleich wie ihm alle Kniee sich beugen, diesem alle gehorchen sollen, damit Ein Hirte und Eine Heerde seye. Ihn ehren Gottes wegen die weltlichen Könige, so daß sie nicht gebührend zu herrschen glauben, wenn sie sich nicht der Ehrerbietung [159]) gegen ihn sich beflissen. Dieses beachtend hast du auch zeitlich demjenigen dein Reich unterworfen, welchem geistlich alles unterworfen ist. Derjenige, welcher das A und O, der Anfang und das Ende ist, hat alles so geleitet, daß jene

158) *Leibnitz* Observ. sur le projet d'une paix perpetuelle de l'Abbe de St. Pierre, Op. V, 57, anerkennt, daß die Päpste dieses Vermittleramt mehrere Jahrhundert durch geübt hätten: c'etoit comme un droit de gens entre les chretiens latins durant quelques siecles.

158b) Er meinte, wenn ein Fürst etwas wider den andern habe, soll es vor den Papst gebracht, wer dessen Ausspruch zuwider dennoch die Waffen ergreife, als Feind der Christenheit erklärt, und jeder Fürst zum Streit wider ein solchen gottlosen Amalekiter aufgerordert werden; *Gerohus* de corrupto Eccl. statu, in *Baluz*. Misc. V, 117.

158c) *Ep.* XII, 89, an den König von England, ganz in diesem Sinne geschrieben.

159) Ei devote servire.

Landschaften, welche einst die heilige römische Kirche zur Lehrmeisterin hatten, sie jetzt zur weltlichen Herrin haben [160])."

Wurde die Ehe als Sacrament betrachtet, war sie auf das göttliche Wort gegründet, stund die Kirche auch über dieser als Wächter; so war die Königsmacht so wenig befugt, dieselbe zu lösen, als irgend ein Sacrament zu ertheilen. Es ist also ebensowenig Anmassung, wenn Innocenz verlangte, daß Streitigkeiten über dieses Verhältniß in letzter Beziehung nur vor seinem Richterstuhl könnten entschieden werden. Klar sprachen hiefür die Gesetze der Kirche, die Uebungen seiner Vorgänger. Und wie fest zeigte er sich nicht darin gegen den mächtigsten Fürsten, selbst während Verwickelungen unter drohenden Gefahren, welche bey einem minder kräftigen Geist, bey einem minder ungebeugten Willen vielleicht grössere Nachgiebigkeit konnten erwarten lassen? Hätte er gegen den Geringsten als ernsterer, unbestechlicher Richter sich zeigen können; oder hier vergessen sollen, daß er Aller Schuldner, für der Könige Seelen, wie für diejenigen aller Gläubigen [161]), zur Rechenschaft verpflichtet seye? So tritt Innocenz, in Bekümmerniß, es möchte bey entbranntem Kampf manche Seele Schaden nehmen und die Kirche leiden [162]), als Stellvertreter dessen, der die Zwietracht haßt, vermittelnd zwischen die Fürsten und Gewaltigen, gewährleistend über ihre Verträge, damit nicht in spitzfindigen Deutungen der Keim zu neuem Hader erwache [163]). Ist ja die Kirche Zweck und Ziel, Anfang und Ursprung alles Lebens; Fehde aber hindert die Christen, der geistlichen Wohlthaten theilhaftig zu werden; es verstummen darob die Lobgesänge dem Herrn, der Gottesdienst wird gehindert, alles geistliche Leben läuft Gefahr. Das Haupt der Kirche soll unermüdet wirken, daß solches Aergerniß verhütet werde [164]), und kein König beschworenen Frieden zum Schaden der Völker breche [165]). Er erinnert die Fürsten an die ewige Gerechtigkeit, die sie, so wie in Kraft ihres Amtes schützen, auch üben sollten, als selbst unterworfen dem ewigen Richter [166]).

160) *D'Achery* Spicil. III, 578.

161) *Ep.* I, 249, an die Könige von Portugal und Castilien.

162) *Ep.* XII. 55.

163) Bestät. einer Uebereinkunft zwischen d. K. v. Aragonien und dem Grafen von Monpellier; *Gall. Christ.* VI, 363, Urk.

164) *Registr.* 180.

165) Cölestin III wollte Philipp von Frankreich seines Bundeseides gegen Richard von England nicht entbinden und bot zu dessen Befreyung alles auf.

166) *Ep.* XI, 223.

Was in das Gebiet der Kirche gehört, über ihre Personen, ihr Eigenthum, ihre Rechte, ihre Gesetze, darüber steht weltlicher Gewalt [167]), seye sie hoch oder niedrig, keine Befugniß [168]) zu. Kein Bischof, keine kirchliche Person, — das war das grosse Erbgut, dessen Erwerbung Gregors VII Muth und Beharrlichkeit für die Kirche eingeleitet [169]) — solle dieser aufgedrungen [170]), kein Capitel in seinem Recht freyer Wahl gekränkt werden [171]). Haben ja die durch Layengewalt Aufgebürdeten meistens nicht die mindeste geistliche Tüchtigkeit [172]); kennen sie doch weder Demuth noch Gehorsam, und erblicken sie in den Gütern der Kirchen oder Klöster nur Mittel zur Befriedigung ihrer Begierden [173]), ja lasten nicht selten Verbrechen auf ihnen [174]). Keine weltliche Macht soll eine gesetzmässige Wahl hindern [175]), kein Laye Einfluß darauf üben [176]); oder sie, alsdann meist widerrechtlich erfolgt, mit Gewalt aufrecht halten [177]). Keinem König wollte Innocenz bey einer solchen auf Kosten der Kirchengesetze, oder des Wohls eines Sprengels, oder hergebrachter Ordnung, oder des Ansehens des apostolischen Stuhls, zu Wille werden [178]). Alle Verleihungen oder Versprechungen von Pfründen sind, weil der Freiheit der Kirche zuwider, ungültig [179]), und strafbar; unwürdig bischöflichen Amtes alle Geistlichen, welche aus der Hand von Layen ihre Stellen annehmen und so dazu helfen, daß die Kirche zur Magd von jenen werde [180]).

Kein Laye soll in irgend einer Streitigkeit kirchlicher Personen oder Oerter als Schiedsrichter aufzutreten befugt seyn [181]); noch weniger letztere vor seinen Gerichtsstuhl bescheiden, oder sie gar zur Unterwerfung unter Gottesurtheile [182]) nöthigen [183]),

167) Mische dich nicht in geistliche Sachen, schrieb schon Bischof Hosius von Corduba an Kaiser Constantin, noch befehle uns in dieser Art, sondern lerne vielmehr von uns. Gott hat dir das Reich gegeben, uns aber hat er das Kirchenwesen anvertraut; Binterim IV, II, 207.

168) Laicis quantumcumque religiosis aut magnis nulla est disponendi de rebus Ecclesiæ attributa facultas; *Ep.* IX, 46. (Ist eigentlich ein alter Canon; wörtlich in C. XVI, qu. VII, c. 24.)

169) Denn der Hauptschritt zu dieser Befreyung geschah eigentlich durch Innocenz.

170) *Ep.* I, 412.

171) *Ep.* I, 16.

172) *Ep.* XV, 21: Statuentes oculos suos declinare in terram, spiritualibus non intendunt.

173) *Ep.* I, 31.

174) *Ep.* XI, 107.

175) *Ep.* I, 18.

176) *Ep.* II, 54; nur consensum debitum sollten sie dazu geben.

177) *Ep.* I, 101.

178) *Ep.* VIII, 88.

179) *Ep.* I, 64. 65.

180) *Ep* I, 78. 79.

181) *Ep.* I, 331.

182) Wie Innocenz von diesen superstitiosis adinventionibus urtheilte, davon später.

183) *Ep.* V, 107.

ja irgendwelche Gerichtsbarkeit über diejenigen, deren Leitung in höhern Dingen er zu folgen habe, sich anmassen [184]). Das eben seye das Vorrecht des Geistlichen, nur vor eigenem Richter erscheinen zu müssen [184b]), ohne welches derselbe keinen Schutz fände gegen Gewaltthätigkeit der Weltlichen [185]), und sich preis gegeben sähe der Unterdrükung durch ungeschlachte Leute [186]). Ausstossung aus der Gemeinschaft der Kirche verdient derjenige, welcher an einen ihrer Vorsteher [187]), ja an irgend einen Geistlichen, weß Ranges er seye, gewaltsame Hand legt. Wie in unsern Tagen dem Schauspielhause geschah, an dessen Thüren der Sprößling eines rechtmässigen Königszweiges durch Meuchlers Hand fiel, so ließ Innocenz das Schloß St. Marienberg [187b]), in der Nähe von Arezzo, von Grund aus schleifen, mit Untersagung jedes Wiederaufbaues, weil ein Bischof aus demselben überfallen worden war [187c]). Mußte er aber Geistliche nicht für unwürdiger halten, als Weltliche, wenn sie vor deren Gerichtsstuhl ihren Bischof ziehen wollten [188]); oder den Abt, welcher sich weltlicher Gewalt zu Bedrückung seiner Klosterbrüder zu bedienen suchte [189]); oder den Bischof, der einem weltlichen Regenten Huldigung leistete und dadurch sich als seinen Mann bekannte [190])? Liege es ja nicht einmal in des Königs Befugniß, einen solchen zu verhaften, da er nur vor dem apostolischen Stuhl, als vor dessen Richter, Klage führen könne [191]).

Konnten Verfügungen der Weltlichen, selbst zum Besten von Kirchen und kirchlichen Personen, nur durch Zustimmung des Papsts Gültigkeit erhalten [192]), wie viel weniger ward jenen Schmälerung der Vergabungen ihrer Vorfahren, oder Verfügung [193]) über ein Eigenthum der Kirche gestattet,

184) Daß der Kaiser Bischöfen in Zerwürfnissen mit weltlichen Herren sich zu vergleichen befahl, sieht man aus einer Urk. Heinrich VI in *Schannat* Hist. Wormat. Cod. prob. nro. 95: H. Worm. Ep. et Comes Wallramus de Nassowe super discordia — *de mandato et voluntate Nostra* in hunc modum convenerunt, etct.

184b) *Ep.* II, 162.

185) *Ep* XV, 202.

186) *Ep.* I, 502: ne a perversis hominibus opprimentur.

187) *Ep.* I, 24; so gegen diejenigen, welche den EB. von Salermo gefangen hielten.

187b) Castrum Montis S. Mariæ.

187c) *Ep.* II, 172.

188) *Ep.* I, 72.

189) *Ep.* I, 67 die potentia laicalis, namentlich bey solchen Angelegenheiten, war Innocenzen sehr zuwider.

190) Fidelitas et hominium; *Ep.* V, 97 — 99.

191 *Ep.* X, 41.

192) *Ep.* II, 239.

193 *Ep.* II, 139. — Eine Abgabe von jedem Joch Ochsen in einem grossen Bezirk von Castilien, welche die Könige, unter dem Namen Vota, der Kirche des heil. Jacobs von Compostella vergabet hatten.

wenn er auch von ihnen hergekommen war [194])? Einzig an die Patronatsrechte habe ein König Anspruch [195]); hingegen stehe keinem die Macht zu, von der göttlichen Anordnung des Zehntens zu befreyen [196]). Kein Bischof solle durch Königsmacht in Bewahrung seiner Rechte sich schrecken lassen; könne er ja stets zu seinem Beistand päpstlichen Schutzes sich versichert halten [197]), welcher alle Verbindungen, Verträge und Satzungen der Layen untereinander, oder mit kirchlichen Personen [198]), sofern Beeinträchtigung der Kirche, ihrer Freiheiten und Ordnungen daraus hervorgehen sollte, aufhebe, löse und entkräfte [199]), und mit Umsicht darauf achte, daß niemand in die kirchlichen Rechte und Freiheiten eingreife [200]). Ferner dürfe der Geistliche, der Lasten öffentlicher Aemter unbetheiligt, nicht dem Joch eines weltlichen Gerichts sich unterwerfen, oder die Kirche mit Steuern für das gemeine Wesen beschwert werden [201]); der Schade für die Seelen derjenigen, die solches übten, seye grösser als der Verlust der Kirche an zeitlichem Gut [202]); und ein König berathe sein Heil und seine Ehre besser [203]), wenn er mit Dienern der Kirche, die sich wirklich wider ihn vergangen hätten, Nachsicht trage, als wenn er über Gebühr in Strenge gegen sie verfahre; seye er mild und nachsichtig, so erwerbe er sich dadurch Ansprüche auf den Dank des Hauptes der Kirche [204]). Innocenz erklärte alles Unterfangen der weltlichen Gewalt, wobey der König sich nicht zufrieden gebe mit dem, was des Königs seye, sondern nach dem die Hände ausstrecke, was Gottes seye [205]), für Undank des Kindes gegen die Mutter, die dasselbe durch das Sacrament der Taufe den Banden der Knechtschaft, dem Tod entrissen und zur Freiheit des Heils geführt, zum Leben wiedergebohren habe [206]). Er stellte denjenigen, welche unberufen in

194) *Ep.* I, 341.

195) *Ep.* XIV, 58.

196) *Fp.* II, 242.

197) Brief an den EB. von Rouen, in *Rymer* Act. et foed. T. 1.

198) *Ep.* XII, 140, über den Vertrag des Patriarchen von Constantinopel mit den Venetianern. Vergl. B. X, S. 31.

199) *Ep.* XI, 77.

200) *Ep.* XII, 56.

201) *Ep.* II, 162. 163.

202) *Ep.* XI, 87.

203) Intuitu prætiosi sanguinis Jesu Christi, quo sibi sponsam suam, Ecclesiam videlicet, desponsavit.

204) *Ep.* XIV, 52.

205) Kirchengüter für Staatsgüter erklären, als Mittel, um die durch Verschleuderung und Leichtsinn gehäuften Staatsschulden zu tilgen, angeblich dem Ackerbau und der Cultur aufzuhelfen; in der That aber Günstlinge zu bereichern, Juden zu Herrschaften und Baronien zu verhelfen, nebenbey auch Schulanstalten zu gründen u. dgl.

206) *Ep.* XV, 204.

geistliche Dinge sich mischten, gerne das Beispiel des Königs Osias vor, der sich des Priesterthums habe anmassen wollen, und dafür von dem Aussatz, dem Zeichen eines schweren Vergehens, befallen worden seye [207]).

Diese Freiheit der Kirche, als eines selbstständigen und durch keinerley äussern Einfluß beschränkten oder bedingten Wesens, war das Heiligthum, welches, in enger Verbindung und treuer Uebereinstimmung mit dem Haupt, alle einzelnen Glieder bewahren, schützen, verfechten sollten. „Ein Prälat, sagt einer der Vorzüglichern dieses Zeitalters, kann sich keinen glänzendern Titel des Ruhms erwerben, als wenn er mannhaft für die Freiheit der Kirche steht. Mag er auch einige Nachlässigkeit sich zu Schulden kommen lassen; mögen auch an seinem frühern Leben einige Flecken wahrzunehmen seyn; alles wird gut gemacht und getilgt durch den Eifer um des Haus des Herrn und durch die Liebe zum Rechten. Hiemit sichert er sich bleibenden Ruf, und kein Unwille eines Königs darf ihn zurückschrecken. Wie kann die Wahl schwer fallen, ob man den Nachfolgern ein Joch aufladen, oder sich einen unverwelklichen Ehrenkranz erwerben wolle [208])? Von aller Würde ist das Würdigste, kirchlicher Freiheit wegen irdische Ehre gering zu achten, lieber Verbannung und Verfolgung zu tragen; solchen hilft der Herr immer und am Ende führt er sie glorreich heraus [209]).“ Hierunter aber war nicht die römische, sondern die Kirche in allen ihren einzelnen Theilen, so wie in ihrer Gesammtheit, verstanden; was dem Gliede geschah, berührte den ganzen Körper, in ihm verlor oder gewann auch das Haupt. Mit tiefer Einsicht schrieb Innocenz den Prälaten der Lombardey in Bezug auf die Bedrängnisse, welche der Bischof von Pavia durch die Bürger dieser Stadt zu dulden hatte [210]): „Glaubet sicher, daß dieß euch alle angehe. Gelingt es nicht, solche Ungebühr an dem Ort ihrer Entstehung zu vernichten, so wird sie auch über diejenigen kommen, welche meinen, sie würden nie davon berührt werden. Sie wird immer weiter um sich greifen und gleich dem Krebsschaden alles anstecken. Wird erst ein Vorwerk niedergeworfen, so geht der Anschlag auf die ganze Veste,

207) *Ep.* XV, 219, und mehrmals.

208) *Petr. Bles.* Ep. 20, daß der B. von Chartres sich wiederholter königlicher Besteurung der Geistlichen widersetzen solle. Sic paulatim transibit decimatio in consuetudinem, et præsumpta semel abusi ignominiosam Ecclesiæ servitutem indiget.

209) *Idem* Ep. 138; bey Anlaß der Irrungen EBs Walter von Rouen. Vergl. Ep. 124 und *Matth. Par.*

210) Wovon später.

darum ists noth, daß auch jenes vertheidigt werde. Manche warten nur den Erfolg ab, und so wie sie durch diesen sich ermuthigt finden, unterfangen sie Aehnliches, und dann, wenn ihr denen, die zuerst ins Gedränge kamen, euern Beistand entzogen habet, wird Abwehr schwer werden. Wenn ein Landmann seinen Acker vor der Wasserfluth bewahren will, so unterstützt er den Nachbar in Errichtung eines Dammes; und der Sieg des Nachbarn wird zum eigenen Schild [211]).“

Für diese Unabhängigkeit der Kirche, die durch keinerley Maßregeln und durch keinerley Verfügung Gefahr laufen dürfe [212]), war Innocenz sich selbst hinzugeben bereit. Solche Verpflichtung glaubte er zugleich mit seiner Würde übernommen zu haben [213]), und dem himmlischen König, dessen Wohlgefallen ihm über alles gehen müsse, schuldig zu seyn [214]). In solcher Ueberzeugung erklärte er offen: keine Bitte, keine Widersetzlichkeit, von seiner Seite keine sonstige Zuneigung, könne ihn abhalten, jedem, der der Kirche Gottes Unrecht zufüge, ernst entgegen zu treten [215]). Kein Freundschaftsverhältniß gieng ihm über jene Pflicht; kein Fürst war ihm so werth, daß er demselben einen Eingriff in die Rechte des apostolischen Stuhls [216]), in die Freiheit der Kirche nachgesehen [217]); kein Bischof konnte gegen ihn selbst so schwer sich vergehen, daß er dessen Würde der Person geopfert hätte [218]); kein Haus stand so hoch, daß einem Sprößling desselben das gestattet seyn sollte, was den allgemeinen Gesetzen zuwider lief [219]).

So war vollkommene Selbständigkeit der Kirche, ob solche Anordnungen, Formen, Personen oder Sachen berührte, das beharrliche Bestreben, welches von Rom ausgieng, und zu welchem die Päpste allen Gliedern Willen, Muth und Ausdauer durch Satzungen, Mahnungen und Vorbilder einzuflössen bemüht waren. Sie war der starke Schild, dessen Schutz allein bey dem Widerstreit heilig geachteten Rechts mit oft schäumender Lust, solches eigenem Zwecke zu opfern, die, so mate-

211) *Ep.* IX, 166.
212) *Ep.* XVI, 164.
213) *Ep.* X, 71.
214) *Ep.* XI, 213.
215) *Ep*, XI, 212.
216) *Ep.* VI, 187 Vorwurf an den König von Dänemark, daß er den Bischof Waldemar (dessen Schuld Innocenz zwar anerkannte) bestraft habe; was einzig dem apostolischen Stuhl zugestanden hätte.
217) *Ep.* XI, 10; wegen Waldemars Gefangennehmung.
218) *Ep.* XI, 41; eben dieser Waldemar.
219) *Ep.* I, 414. Der Sohn eines Grafen besaß neben einer der größten Pfründen an der Domkirche von Neapel noch 20 andere Kirchen; der EB. soll dieß ändern.

rielle als dynamische, Erhaltung der Kirche bedingte. Zwar sollte es eine, allen Zeiten geltende Forderung seyn: „daß die Kirche in des Königs Macht Sicherheit finde, wie der Sperling in seinem Nest; freudiges Grünen, wie die Cedern Gottes auf Libanon [220]);“ und nicht verwerflich mögen wir es nennen, wenn bestimmte Forderung die zuversichtliche Erwartung begleitete. Kraft jener befahl Innocenz dem Erzbischof von Rouen, auf Gefahr, Amt und Pfründe zu verlieren, an eine Bestimmung des Friedensvertrages zwischen den Königen von Frankreich und England zum Nachtheil seiner Kirche sich nicht zu kehren, sondern deren Rechte zu behaupten [221]). Deßwegen auch mußten die Bischöfe, für die Rechte und Freiheiten ihrer Kirchen stehen zu wollen, eidlich geloben [222]); und wurde jeder Versuch, durch weltliche Beihülfe zu irgend einer Stelle sich einzudrängen, welchem gewöhnlich (und natürlich!) Entziehung von andern Obliegenheiten oder Vorschriften folgte, nicht bloß als Auflehnung gegen das Recht, sondern als Anstiftung des verborgen wirkenden Friedensstörers verabscheut [223]). Oder sollte er Billigung finden, wenn ein Bischof, wie Wilhelm von Lisieux, im Auftrag seines Königs gegen das Eigenthum seines Erzbischofs [224]) Gewaltthat übte? Hier mochte wohl der, welcher in der Kirche über beiden stand, thätliche Beweise seiner Mißbilligung [225]) eintreten lassen [226]). Wie dann aber erst, wenn ein Bischof einen Abt über geistliche Rechte sogar vor weltliches Gericht zog, und, mit Nichtachtung eingelegter Berufung, durch dieses ein Urtheil erwirkte? Solches mußte nach den obwaltenden Rechtsbegriffen kraftlos erklärt werden; und die zur Untersuchung bestellten Prälaten erfüllten nur ihre Pflicht, wenn sie dem ränkevollen Bischof die Messe untersagten, bis er sich würde gefügt, und Ersatz alles Schadens, den seine Zögerung dem Abt veranlaßt, geleistet haben; welchem Innocenz, da der Bischof jenes Verbot nicht geachtet, Stillestellung in priesterlicher und jedweder Verrichtung beifügte [227]). Wenn denn sogar Domherren über Aehnliches ihren Bischof durch Berufung vor die weltliche Gewalt zogen,

220) *Ep.* X, 71.

221) *Ep.* I, 260.

222) Cum jura et libertates Ecclesiarum suarum teneantur juramento præstito defensare; *Ep.* XV, 40.

223) Suadente illo, cujus est proprium pacem turbare; *Ep.* I, 31.

224) Walters von Rouen wegen Andely.

225) Excommunication und Suspension.

226) *Gall. Christ.* XI, 780.

227) *Ep.* X, 187.

konnte der Bann gegen sie keine zu harte Zurechtweisung genannt werden[228]). In solchem Bestreben dem Oberhaupt der Kirche sich anschliessend, duldeten die englischen Bischöfe zu Innocenzens Zeit lieber alles Elend, als daß sie ihn in seinen Forderungen für Befreyung der Kirche von königlichem Einfluß verlassen wollten[229]).

Wenn aber der Papst im vollesten Umfange des Begriffes sich für den berufenen, dem ewigen Richter verantwortlichen Hort der Freiheit und der Rechte der Kirche anerkannte, so sollte daneben unangetastet das Recht der Könige stehen, keines das das andern gefährden. Er hielt es für eben so billig, mit aufrichtigem Wohlwollen dem Begehren derjenigen entgegenzukommen, welche des ewigen Fügung zur Leitung und zum Heil der Völker geordnet[229b]). Gemäß dem Ausspruch, der jeden Gott und der Kirche geben heißt, was ihnen gebührt, sollte auch des Fürsten Recht geehrt werden. So erging an die Prälaten jeden Ranges in dem morgenländischen Kaiserreich die Aufforderung, dem Fürsten Treue zu geloben[229c]), doch nicht förmliche Huldigung zu leisten, was die Kirche weltlicher Herrschaft unterwerfen würde[229d]); und schützte er jenen, wo ihm das Recht zukam, geistliche Vorsteher zu ernennen, gegen die Eingriffe des Patriarchen[229e]), so wie gegen dessen allzurasches Anwenden geistlicher Zuchtmittel; denn die Männer der Kirche sollten dem Kaiser die Bürde der Regierung eher erleichtern als erschweren, damit seine Kräfte nicht unterliegen[229f]). Innocenz ehrte das Kaiserthum auch dadurch, daß er die Kaiserin Kunigunde, Heinrichs II Gemahlin unter die Heiligen versetzte[229g]).

Jene Freiheit der Kirche konnte gegen aussen nur dann behauptet werden, wenn auch im Innern die Abgränzung aller Rechte und Befugnisse unverbrüchlich beachtet ward. Hiefür hatten die alten Kirchensatzungen gesorgt, darob wachten die Päpste. Die höhere Stelle sollte der untern nicht vorgreifen, der Patriarch nicht Klagen an sich ziehen, deren Beantwortung vor dem Bischof der Kläger verweigerte[230]); und der Laye sollte nur bey dem Priester seines Wohnortes beichten, denn vor diesem

228) *Ep.* I, 72.

229) Plank Gesch. d. christl. Gesellschafts-Verf. IV, 1, 494.

229b) *Ep.* XV, 24.

229c) Sine præjudicio juris tam ecclesiastici, quam regalis; *Ep.* XI, 89. XII, 114.

229d) *Ep.* V, 28. Vorwurf gegen die Stiftsherren von Prag, daß ihr Bischof solches gethan habe.

229e) *Ep.* XII. 115.

229f) *Ep.* X, 120.

229g) Am 3. April des Jahres 1200.

230) *Ep.* I, 515.

müsse er am sichersten erröthen, was ein wesentlicher Theil der Busse seye [231]). Unwillen erregte es bey Innocenz, wenn ein Priester bey einem andern Bischof, als dem seines Sprengels, die Weihe suchte [232]), jener sie willfährig ertheilte und hiemit in eines Andern Recht eingriff. Willkührliches Verfahren gegen Untergeordnete fand so wenig Nachsicht, als wenn diese dem Höhern Gehorsam und Achtung verweigerten [233]). Eben so wenig sollte der einfache Priester in den Wirkungskreis des andern sich einmischen [234]). Dieß sind nicht Begriffe oder Anordnungen einer Zeit, sondern sie müssen immer und allenthalben bestehen, wo irgend eine Einrichtung ihre Zwecke erfüllen und wirken soll, wozu immer es seye.

Keine Herrschaft, zumal eine solche, welche nur auf geistiger und sittlicher Grundlage ruhen, durch dynamische Kräfte bewegt werden soll; welche bloß unter der begünstigenden Einwirkung äusserer Begegnisse und über dem Festhalten eines tiefen Princips, durch eine Reihe in Besonnenheit und Festigkeit von demselben belebter Männer allmählig sich entfaltet, vermag schon in ihrem Beginn alle Befugnisse in derjenigen Ausdehnung und mit derjenigen Bestimmtheit zu üben, die sie im Verlauf der Zeiten sich anbilden kann. Wenn wir schon in den frühesten Jahrhunderten der Kirche dem apostolischen Stuhl zu Rom einen Vorrang, nicht bloß der Ehre, sondern auch des Einflusses in der Feststellung mancher Einrichtungen [235]) zugestanden sehen, so läßt sich nicht läugnen, daß er andere Rechte, die er in spätern Zeiten unbestritten übte, erst allmählig erlangt; daß die Verbindung der Erzbischöfe und Bischöfe mit demselben bloß nach und nach eine so enge geworden seye; und daß in der Kirche nur langsam jene Einigung sich entwickelt habe, in welcher sie dem menschlichen Körper mit Haupt und Gliedern vergleichbar ist. Nicht Kampf, sondern freundliche Obsorge auf der einen, achtungsvolle Liebe auf der andern, das Bedürfniß des Zusammenwirkens auf jeder Seite, gewährte vielen Zuwachs an Ansehen, Macht und Befugniß [236]). Allerdings finden wir verschiedene Rechte, die einst von den Erzbischöfen geübt wurden,

231) *Conc. Paris.*, in *Mansi* Coll. Conc. XXII, 835. Vrgl. S. 27 oben.

232) Gravi fuimus indignatione commoti; *Ep.* XIV, 11.

233) *Ep.* III, 1.

234) Nec sacerdos in parochia alia potestatem habeat, cum scriptum sit: nemo mittat falcem in alienam messem; *Bernhardus Abb.* contr. Waldens. c. 5.

235) Vrgl. S. 56 ff.

236) Concordiæ charitatisque lex et publici Ecclesiarum boni amor mentes conatusque eorum hinc et inde omnes rexit et temperavit; *Thomassinus* I, 1, 6; in welchem ganzen Capitel sich sowohl thatsächliche Beweise, als Zeugnisse, hiefür gesammelt finden.

nachher an den päpstlichen Stuhl übergegangen; ob aber der Kirche als Gesammtheit und als freyer Körperschaft, so lange die Idee derselben in ihrer Reinheit von den Päpsten bewahrt wurde[237]), hieraus ein Nachtheil erwachsen seye, wäre eine andere Frage, und hängt mit derjenigen zusammen: ob sich die Kirche wohl besser ohne, oder mit einem über allen wachenden und waltenden Oberhaupt erhalten und ausgebildet hätte? Es fehlt nicht an Beispielen, entweder der Nachlässigkeit der Erzbischöfe in Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten, oder des Aufgebens ihrer freyen Stellung weltlicher Zwecke wegen; der Bedrückung ihrer Untergeordneten durch hochfahrendes Wesen, oder aus Habgier; auch wohl einer ihre Schranken überschreitenden Anmassung[238]); so daß eine nähere Einwirkung der Päpste, für die Bischöfe zunächst, für Erhaltung der Ordnung aber im allgemeinen, vortheilhaft ward[239]). Indeß zeigt Innocenzens Leben, wie dann die allgemeine Geschichte der Päpste, bey manchen Veranlassungen, daß dieselben (bis zu dieser Zeit wenigstens) nicht nach blosser Willkür in die Rechte anderer Kirchenglieder eingriffen. Ebensowenig hatten sie bis dahin die Appellationen nach Rom befördert[240]); vielmehr wird anerkannt, daß sie vornehmlich deßwegen in den meisten Landschaften einen Erzbischof als Primas über die andern erhoben hätten, damit die Rechtsfälle, so viel als möglich, in jenen selbst könnten beendigt werden[241]). Wie die Erzbischöfe gegen die Bischöfe, so handelten diese häufig gegen die Klöster; und zur Befreyung derselben von ihrer Oberaufsicht ward hier Ehrenbezeugung und dort Schutz der Beweggrund[242]). Daß aber die Zurechtweisung, wo entweder die Ordenszucht, oder die Erhaltung des Besitzes, oder (wie meist) beide zugleich litten, von Rom ernster, wirksamer, unpartheyischer und nachhaltiger

237) Sie ward es nicht mehr, sobald die Fülle der Macht entweder der Habgier, oder blosser Politik dienstbar geworden war.

238) EB. Poppo von Trier weigerte sich den Bischof Bruno von Toul, überhaupt einen Suffragan, zu weihen, wenn er nicht auf das Evangelium gelobte: quatenus nihil extra suum (des EBs.) praeceptum, aut velle, aut quasi quidam servus agere, praesumat; *Thomassinus* I, 1, 48, wo zu allem diesem Beispiele angeführt sind.

239) Müller sagt irgendwo: Solche, die den Prälaten Unabhängigkeit predigen, gleichen denen, welche die Soldaten bereden wollen, daß sie dem Feldherrn nicht gehorchen. — Die katholische Kirche ist eine Bologneserflasche und der Papst deren Spitze. Brechet diese ab und dieselbe fällt in Staub, man mag „deutsche Kirchen" schreiben, so viel man will.

240) Auch hievon giebt *Thomassinus* I, 1, 6 vielerley Thatsachen.

241) *Thomassinus* I, 1, 48, 10.

242) Wir werden hievon später besonders handeln.

erfolgte, lehren viele Schreiben, die unter Innocenz erlassen wurden.

Ob die päpstliche Macht über die gesammte Kirche gehe, unterlag in diesem Jahrhundert auch nicht dem leisesten Zweifel [242]). Als man während dem Zerwürfniß Innocenzens und Philipps von Schwaben in Deutschland unter dem Namen Bischof Wolfgers von Passau eine Schrift verbreitete, welche die Schlüsselgewalt des Papsts in Abrede stellte [243]), und dieselbe nachmals in Rom dem mit dem Betruge unbekannten Bischof vorgelesen wurde, unterzeichnete er ohne Widerrede eine, jene Gewalt anerkennende Erklärung [244]). Es war nicht einseitig von Rom aufgestellte Behauptung, sondern in Aller Begriffe eingegangene, festgehaltene Ueberzeugung, wenn Innocenz an das Capitel von Hildesheim schrieb [245]): „Das ist der römischen Kirche innewohnendes Recht und Vorzug, daß sie aller Gläubigen Haupt und Mutter ist, und, getrennt von dem Körper, von welchem der Apostel sagt: wir sind alle ein Leib in Christo, — kein Glied, welches sie nicht für seine Mutter und Lehrerin hält, bestehen, keiner zu der Heerde gehören kann, von der es heißt, daß sie eine unter einem Hirten seyn solle."

Schrieb sogar Friedrich der Erste an den Kaiser Emanuel von Byzanz: „Gott selbst hat die römische Kirche zur alleinigen Mutter, Herrin und Lehrerin aller Kirchen ausersehen [246])." Sie hat Gewalt zu binden und zu lösen und über alle Kirchen zu verfügen [247]). Wie durch den Stamm die Zweige, durch das Haupt die Glieder, durch die Sonne die Strahlen, durch die Quellen die Bäche bestehen, so alle Kirchen, wo in der Welt der Glaube dieselben gegründet hat, durch den apostolischen Stuhl [248]). Und wie die Ströme vom Meer ausgehen und in dasselbe zurückfliessen, um von neuem zu strömen, so quellen alle Kirchen gleichsam aus dem Born der römischen Kirche und kehren in ihren Nöthen wieder zu demselben zurück [249]). Die Gläubigen haben jeden katholischen Ausspruch des Papsts als göttliche Vorschrift aufzunehmen; wer dem-

242) Man müßte denn die Albigenser als gültige Zeugen anerkennen wollen. *Thomassinus* I, 1, 6, 14 sq. führt eine Reihe von Aeusserungen der Schriftsteller an.

243) Man hatte listiger Weise sie selbst mit des Bs. Siegel zu versehen gewußt.

244) *Hansitz* Germ. S. I, 348.

245) *Schannat* Vind. litt. I, 185.

246) *Goldast.* Const. Imp. IV, 73.

247) *Bern. Abb.* contra Waldens. cap. 1, in *Bibl. Patr. max.* T. XXIII.

248) *Pet. Bles.* Ep. 99.

249) *Gerv. Abb. Præmonstr.* Ep. 20.

selben widerspricht, öffnet seinen Mund wider den, der im Himmel sitzt, der jenen zum Leiter aller Menschen und zum Richter der Seelen gesetzt hat[250]). Das oberste aller Sacramente ist die Weihe, und unter den Weihen die höchste, diejenige zum Papst. Den Priestern gehen, zwar nicht nach der Zeitfolge, aber nach der Würde und der Stufe der Weihe, die Bischöfe voran. Diese sind den Erzbischöfen, die Erzbischöfe den Primaten, die Primaten den Patriarchen untergeordnet; und keine rechnen es sich zur Abwürdigung, unter ihrem Vorgesetzten zu stehen, und als Hirten der Kirche Gottes Söhne des Gehorsams genannt zu werden. Alle aber, damit sie hauptlos nicht von Ketzerey besudelt würden, verehren in Demuth, ehrerbietigem Gehorsam und besonderer Unterwürfigkeit den Papst, der Gottes Kirche im Geistlichen und Weltlichen zu regieren hat[251]). Ihm gebührt Gehorsam von allen Geistlichen[252]); deswegen giebt er auch bey Erlassung eines Befehls in diesem selbst, oder an einer andern Stelle, die Beweggründe dazu an[253]).

Die Anerkennung dieser Lehren ersieht man aus der Weise, wie Bischöfe an den Papst schrieben[254]); wie Synoden in ihren Beschlüssen das Ansehen und die Rechte der römischen Kirche verwahrten[255]); sämmtlich Zeugnisse, daß der Papst nicht bloß als der erste unter den Bischöfen, sondern als das nothwendige, wesentliche Haupt der Kirche anerkannt wurde[256]). Die frommsten, eifrigsten, gottesfürchtigsten Geistlichen rühmen es daher an Bischöfen, wenn sie zur Zeit der Spaltung des Reichs oder der Kirche in Anhänglichkeit an den Papst lieber alles dulden, als von ihm sich trennen wollten[257]). Die red-

250) Qui universae carnis illum rectorem proposuit et etiam judicem constituit animarum; *Luc. Tudens.* contra Albig. II, 11.

251) *Luc. Tudens.* II, 1. Selbst daß Christus am Kreuz das Antlitz gegen Niedergang gewendet *(Sedulius* Carm. V.*)*, ist ihm ein Beweis, daß er den römischen Papst als Haupt der Kirche ins Abendland habe setzen wollen.

252) Ein Concilium von Rheims erklärt, es habe etwas vollzogen: juxta domini Urbani Papae præcepta, quibus inobedire nefas est; *Thomassinus* I, 1, 57.

253) Vincenz von Beauvais von Schlosser II, 122.

254) Beatissimo in Christo Patri et Domino, Innocentio, Dei gratia S. R. E., Summo Pontifici, humilis sanctitatis Tuæ servus Odo, divina miseratione parisiensis Ecclesiæ sacerdos humilis, salutem et cum devoto pedum osculo servitutis et obedientiæ famulatum; *Ep.* III, 13; vrgl. 14.

255) Allen Canonen der Synode von London vom Jahr 1200 ist beigefügt: salvo in omnibus sacrosanctae R. E. honore et privilegio; *Odor. Raynald.* ad ann. 1200, nro. 16.

256) In der französischen Deputirtenkammer sagte der Bischof von Hermopolis am 26 May 1826: tous nous reconnaissons dans le Pontife romain non seulement le chef de l'Epicopat, mais celui de l'Eglise entiere.

257) *Guiberti* Abb. Gembl. Ep. XXV, in *Martene* coll. ampl. I, 941.

lichsten Männer schauderten vor nichts so sehr zurück, als vor dem Gedanken einer Trennung in der Kirche, erkannten kin grösseres Vergehen, als eine solche veranlassen zu wollen[258]).

Denn wie, das wurde ferner von den meisten Hirten und Lehrern anerkannt, wie an dem wohlgegliederten, lebensthätigen, gesunden Körper in dem Haupt alle Sinne sich vereinen und dasselbe alles regiert, allem fürsieht, alle Glieder, auch die zum Besthen des Ganzen wesentlich nothwendigen, ihm unterworfen sind, dieweil es edler ist, als der gesammte übrige Körper; so überragt in der Kirche die römische alle andern, stehen diese in jenem Verhältnisse zu ihr. Deswegen soll, ohne des Papsts Vorwissen der Zustimmung, in keiner etwas geschehen, verfügt, geordnet wevden. Vor ihn gehören alle geistlichen und, insofern sie Geistliches und Kirchliches berühren, auch alle weltlichen Sachen; vor ihn alle Angelegenheiten des hohen und des niedern Clerus. Nichts steht so hoch, daß es seiner Prüfung sich nicht zu unterwrfen hätte, und nichts so niedrig, daß er es seiner Aufmerksamkeit nicht würdigte. Die Beziehung zu der Kirche macht das Keine groß, das Grosse klein, alles gleich wichtig. — Er sorg für Bischofsstühle und Stifte; für ganze Orden, wie für besondere Klöster; für religiöse Gesellschaften, wie für einzelne Büder derselben. Seine Befehle sollen überall die gleiche Kraft hben. Ihm steht die Vollmacht zu, aller Andern Rechte ungeachtet, aber auch unbeschadet, zu allen Stellen zu ernennen, wn er will, um hiedurch wohlverdiente Untergebene zu belohnen[259]).

Ernstlich, weil Einheit Bedingniß der Kirche, und Anerkennung des Oberhauptes Bedingniß der Einheit ist, wrd es Bekehrten, oder Getrennten, die sich an die römische Kirche wieder angeschlossen, empfohlen, daß sie deren Vorrang und oberste Leitung[259b]) anerkennen und in Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl und denjenigen, der darauf sitzt, verharren sollten[260]). Diesem, „dem Haupt der ganzen Kirche, dem grossen Bekenner Christi, dem Nachfolger des heiligen Petrus, dem Erstgebohrnen nach Christo, der bey Gott sitzt, der Chrisum in sich trägt, Innocenz, von Gottes Gnaden gemeinsamem Papst des höchsten Sitzes der Stadt Rom, welche siegreich die ganze

258) Man lese *Petr. Bles.* Ep. 48 über Cardinal Octavian, den Urheber der Trennung zu Alexanders III Zeit.

259) Wie aber dieses Recht zum eigentlichen Schaden der Kirche und dadurch ihrer Oberhäupter in späterer Zeit ausgebeutet wurde, davon kann hier nicht gehandelt werden.

259b) Magisterium et primatum.

260) *Ep.* V, 119, dem EB. von Zagora.

Welt ihrer Herrschaft unterworfen, unserm in Christo geistlichen Vater, erhoben zur Herrlichkeit der grossen Stadt", schrieb Gregorius, „unverdienter Bischof und Katholikos aller Armenier, Sünder, und Diener aller christgläubigen, unter seiner Leitung stehenden Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Priester und Cleriker: Weil Ihr auf dem Stuhl des auserwählten Jüngers Christi sitzet, und Euere Gewalt über ganz Europa sich erstreckt, gebühret es mit Recht, daß wir Euch desto mehr ehren; und wel Ihr der Vater aller Gläubigen der ganzen Christenheit seyn, haben wir Euern Befehl in Liebe empfangen und auf unser Auge und Antlitz gelegt [261]), und den Schöpfer des Weltalls gepriesen, und Gott unserm Vater Dank gesagt, daß er uns würdig erfunden, solche Liebe zu tragen, daß er selbst unsre Liebe würde und uns taufen ließ, daß wir nach seinem Beispiel alle getauft und Brüder in ihm würden. Wir freuen uns in Christo, daß die Mutter aller Kirchen, deren Glanz über den ganzen Erdkreis strahlt, die katholische Kirche Armeniens in ihrer freundlichen Zuneigung ansehen und trösten wolle [262])." — In äusserer Beziehung dann wurde dieser Vorrang auch dadurch bezeichnet, daß der Papst überall in jeder Kirche der Christenheit, an Sanct Peters Altar aber ausschließlich und hier kein Patriarch, Erzbischof oder Bischof Priester weihen konnte [263]).

Hören wir nun, wie Innocenz über das Verhältniß des apostolischen Stuhls zu der gesammten Kirche und zu den Hirten derselben durch alle Abstufungen sich ausspricht. — „Gleichwie ein Mittler ist zwischen Gott und den Menschen, der Mensch Christus Jesus, welcher Friede gestiftet hat im Himmel und auf Erde; so soll auch in ihm und durch ihn in seiner Kirche ein Haupt seyn, damit nicht die Glieder auseinanderfallen, sondern sie durch eines Hauptes Ansehen und Fürsorge zu einem wahren Glauben und zu einer Regel des Gottesdienstes vereinigt werden. Dieß erhellet aus des Herrn Wort, womit er dem heiligen Petrus den Auftrag ertheilt, die Brüder in Glauben zu befestigen [264]) und die Schafe zu weiden. Vermöge dieser Vollmacht hat die heiligste der Kirchen, welche

261) Morgenländische Sitte. Noch heut zu Tage.

262) *Ep.* V, 45.

263) *Manlii* Hist. Basil. Vatic. Diese Geschichte wurde unter Eugen III, nicht wie deren erster Herausgeber, Paul de Angelis, meint, unter Cölestin geschrieben; vergl. præf., in *Act. SS. Jun. T.* VII.

264) Man vergl., was Kistemaker in seiner Auslegung der Evangelien zu Luc. XXII, 32 über diese Worte bemerkt.

von unſerm Herrn durch Petrus geſtiftet worden iſt, ein Anſehen über alle erhalten, damit, was durch ſie geordnet wird, für alle bindend ſeye. Hieran haben alle Kirchen der Welt, wie entlegen ſie ſeyen, feſt gehalten, alſo daß von derſelben alle Würde und für den Chriſtgläubigen jede Vorſchrift ausgeht, was einem wohlgeordneten, erbaulichen Gottesdienſt gemäß ſeye [265]). Die römiſche Kirche iſt Aller Mutter [266]), das Haupt ſämmtlicher Glieder [267]); von ihr empfangen Alle Lehre, Leitung, Schutz. Dieſes Haupt, von welchem abzuweichen Frevel iſt, ordnet alles, erwägt eines jeden Gliedes Wirkſamkeit und Beziehung zu den andern; bewahrt jedem die ihm angewieſenen Rechte und ſichert, ohne Neid der andern, den Edlern ihre Vorzüge und Würde; wogegen alle der überwiegenden Einſicht und oberſten Fürſorge des Hauptes ſich folgſam erzeigen ſollen [268]). Wie aber die Gemeinde zu Jeruſalem [269]) für Petrum bat, ſo muß die geſammte Kirche unabläſſig für dieſes Haupt bitten [270]).

Somit war Innocenzen, wie ſeinen Zeitgenoſſen, das Pontificat der oberſte Ring der Kette, welche die Menſchen an Gott knüpfe. Alles übrige hänge an demſelben, unter demſelben, werde durch daſſelbe getragen, mit Gott verbunden. Nichts deswegen, wie hoch es auch in der Kirche ſtehe, dürfe neben den Papſt treten, alles müſſe ſich untergeordnet, abhängig erkennen. Darin, daß er einzig das Pallium immerdar und überall tragen dürfe [271]), werde ſinnbildlich angedeutet, es ruhe in dem Papſt die Fülle aller Gewalt, zu der nur Petrus auserſehen ſeye, damit er als Stellvertreter deſſen ſich bewähre, der von ſich im Evangelio ſagt: Mir iſt gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erde [272]). Diejenigen, welche der Papſt zur Theilnahme ſeiner Sorge beruft [273]), empfangen, je nach

265) *Ep.* I, 316.

266) *Ep.* I, 27.

267) *Ep.* I, 92.

268) *Ep.* XIII, 5.

269) *Act. Ap.* c. XII.

270) *In festo S. Petr. et Paul. Serm. III.*

271) *Ep.* VII, 10.

272) *Sermo in Dom. Laetare.* Durch das duc in altum (*Luc.* V, 4) iſt die Würde der Stadt Rom, und durch das laxate retia vestra in capturam Pauli Mitarbeit an dem Werke des Herrn angedeutet; *in festo S. Petr. et Paul. Sermo III.*

273) Cum in Ecclesia Dei diversi gradus ad instar cœlestis curiæ sint distincti, ut secundum dispositionem superiorum obtemperantibus inferioribus cuncta rite procedant: unde et Romana Ecclesia tamquam magistra, non humana sed divina dispositione, universis et singulis per orbem Ecclesiis est prælata, ut ad eam velut caput aliæ sicut spiritualia membra respondeant, cujus pastor ita suas aliis vices distribuit, ut *ceteris vocatis in partem sollicitudinis solus retineat plenitudinem potestatis*, ut de ipso post Deum alii dicere possint: et nos de plenitudine ipsius accepimus.

Maßgabe, ihre Vollmacht, nächst Gott, von ihm [274]). Denn wie möchte menschliche Schwachheit den schweren, unablässigen Mühen gewachsen seyn, wenn Einer einzig dieselben tragen sollte? Da ein Arbeiter zu der grossen Erndte nicht ausreicht, hat er sich deren mehrere zugesellt, damit sie verrichten, was seiner Person nicht möglich wäre [275]). So theilt er die Last mit seinen Brüdern; die Vollgewalt ruht dennoch in ihm. Wohl aber muß derjenige in hoher Gnade vor Gott stehen, den er so aus der Theilnahme der Sorge in die Fülle der Gewalt setzen konnte [276]). In Kraft dieser Vollgewalt, die sich über alle Kirchen [277]), über alle kirchlichen Personen und über alles kirchliche Eigenthum erstreckt [278]) und durch keine Gränzen beengt ist [279]); welche ihm nicht nur das Recht zu urtheilen, sondern auch die Macht zu verfügen gibt [280]), gehören die wichtigsten geistlichen Angelegenheiten vor denselben, und, je nach den Umständen, mag er jetzt Strenge, dann Milde eintreten lassen, Recht oder Gnade spenden [281]), und von sich aus oder durch seine Abgeordneten auf dem ganzen Erdkreis bessern, was zu bessern, ordnen, was zu ordnen ist; und, wie Noa in der Arche, über allen die oberste Stelle einnehmen [282]). Denn das ist seine Bestimmung, daß er den einzelnen Kirchen Unfälle verhüten, ihren Nutzen fördere und wache, daß sie weder in Geistlichem noch an Weltlichem Schaden nehmen [283]).

Der apostolische Stuhl bestätigt daher oder verwirft die Wahlen, selbst der Patriarchen, und setzt aus innewohnender Machtvollkommenheit den Würdigen an die Stelle des Unwürdigen; er weihet die Erzbischöfe und sendet ihnen als Merkmal

274) *Ep.* I, 320.

275) *Ep.* XVI, 104.

276) Deus sane suum amicum Vos confidebat existere, cum de parte sollicitudinis Vos transferre placuit in plenitudinem potestatis; Abt Guarin von St. Victor zu Paris an Cölestin III, in *Martene* Coll. ampl. VI, 265.

277) *Gesta* c. 103.

278) Disponente Domino super universas Ecclesias et tam res quam personas ecclesiasticas obtinet plenitudinem potestatis; *Ep.* X, 200.

279) *Ep.* II, 4.

280) Potestatem habet non solummodo judicandi, sed etiam disponendi; *Ep.* VI, 244.

281) Ad hoc Deus in apostolica sede constituit plenitudinem ecclesiasticæ potestatis, ut, diligenter inspectis variis circumstantiis personarum et rerum, temporum et locorum, nunc rigorem exerceat, nunc mansuetudinem anteponat, interdum exequatur justitiam, interdum gratiam largitur, prout in causis diversis diverso modo viderit dispensandum; *Ep.* VII, 119.

282) *Ep.* VIII, 214.

283) Schreiben Cölestin III an den Dechanten von York, in *Mansi* Coll. Conc. XXII, 604.

des für ihre Sprengel übertragenen Theils der Gewalt das Pallium; in seinem Namen geschehen die Weihen der Bischöfe; ihrer keiner steht so nahe oder so ferne, daß ihm des apostolischen Stuhls (seine Hand reichet weit) [284]) Rath oder Schutz nicht zu gut kommen könnte [285]). Ohne apostolische Genehmigung ist keine Absetzung, keine Entsagung, keine Versetzung [286]) eines Bischofs gültig [287]). Was irgend einer ordnet, erhält Festigkeit und bindende Kraft nur durch jenen. Der apostolische Stuhl sieht darauf, daß, wer in geistlichem Amt steht, nach gegebener Vorschrift zu göttlichem Dienst wacker seye; daß alles seinen bestimmten Gang gehe, und unser Herr und Heiland durch die Werke seiner Diener würdiglich gepriesen werde [288]). Was etwa ein Bischof zum Nachtheil seiner Kirche möchte verfügt haben, das hebt der apostolische Stuhl wieder auf und sorgt, daß jede ungefährdet bleibe [289]). Gesetze mag er nach Umständen und Verdienen der Personen in ihrem vollen Gewicht einwirken lassen, oder aber durch Gnadenertheilungen deren Strenge mildern [290]); so wie es bey ihm steht, anderer Rechte unbeschadet, eine bischöfliche Kirche durch besondere Auszeichnung zu ehren [291]). Wie groß auch der Ausfluß aller Gnaden aus der römischen Kirche seye, so erleidet hiedurch weder ihre Gewalt, noch ihr Ansehen, einige Verminderung. Läßt sie andern auch das Größte angedeihen, so entzieht sie damit sich selbst nichts; so wenig, als sie durch Mittheilung an andere etwas verliert [292]).

Vermöge seiner Stellung, in unmittelbarem Verhältniß zu dem, welcher die Kirche gegründet, von ihm mit der höchsten Würde bekleidet und versehen mit der Fülle aller Macht, hebt der Papst alle Zweifel, löst er alle Widersprüche, entscheidet, wo andere in Ungewißheit schweben, und kömmt allen, welche in Verlegenheit an ihn sich wenden, entgegen [293]). Deswegen ist

284) *Ep.* XVI, 53.

285) *Ep.* X, 175.

286) Daß jene erst vom 10ten Jahrhundert an allmählig, dann häufiger, immer aber freiwillig, bey den Päpsten nachgesucht, darauf von Alexander gefordert und von Innocenz hierob fest gehalten, diese aber schon vom 5ten Jahrhundert an von den Landschaftssynoden allmählig (und zum Besten der Kirche) an die Päpste übergegangen, im 11ten Jahrhundert Uebung geworden seyen, beweist *Thomassinus* II, II, 53. 54 und 60—64.

287) *Ep.* II, 304. Beispiele B. XX, S. 719.

288) *Ep.* I, 445.

289) *Ep.* XV, I.

290) *Ep.* XVI, 74.

291) *Ep.* I, 515.

292) An den Patriarchen von Constantinopel; *Gesta* c. 98.

293) Sedes apostolica omnia plene pulsantium necessitatibus occurrit: *Ep.* II, 252.

es Pflicht der Erzbischöfe und Bischöfe, in jeder Sache, in der sie anstünden, wo Kenntniß oder klare Einsicht ihnen abgiengen, zur Quelle alles geistlichen Rechts sich zu wenden, und bey Auslegung desselben hier Rath und Entscheidung zu suchen [294]), dieser unbedingt nachzukommen [295]). Sollte einer auch noch so umfassende Kenntniß des kirchlichen Rechts besitzen, so wird er daselbst immer Begründung oder Berichtigung finden [296]); und Beifalls war jeder gewiß, der bey dem „Meister, den der göttliche Wille über den Erdkreis geordnet," Auskunft suchte [297]). Daher aus der ganzen weiten Christenheit, und seit Constantinopels Eroberung in vermehrtem Maaße [298]), die zahlreichen Fragen [299]) über Glaubenslehren und Kirchengebräuche [300]), über Rechtsverhältnisse und Sittenzucht [301]), die zu Rom sollten beantwortet, die Zwistigkeiten, die geschlichtet, die vielerley Bedenklichkeiten aller Behörden, die gehoben, die manchartigen Streitfälle, die entschieden werden sollten [302]). Die Welt sah nie ein besser geordnetes, von Einem Geist durchdrungenes, durch Einem Mittelpunct fester zusammengehaltenes Regiment, welches über weitere Länder sich erstreckt, verschiedenartigere Völker zum einem Ganzen schöner verbunden hätte, als dasjenige der Kirche in diesen Zeiten, da dasselbe zu seiner höchsten Entwicklung, und Festigung gekommen und noch nicht durch Abirren von der wahren Bahn, oder durch Verfolgung bloß persönlicher Zwecke seiner Häupter, oder durch das vorherrschen rein weltlicher Politik, sich geschwächt und eine falsche Richtung genommen, wozu späterhin zu eigenem Verderben, wie zu demjenigen der Kirche, manche von jenen sich hatten verlocken lassen.

294) *Prima Coll. Decret.* tit. 40, an den EB. von Magdeburg.

295) *Quod ipsa (sedes ap.) statuerit respondendum, sine ulla debet ab omnibus hæsitatione recipi et servari*; Cölestin an den EB. von Rouen, *Mansi* Coll. Conc. XXII, 629.

296) *Ep.* II, 50.

297) *Ep.* II, 77.

298) *Ep.* IX, 254.

299) Deren auch von EBsen viele eingiengen; *Mansi* Coll. XXII, 619 sq. S. auch *Ep.* VIII, 189. IX, 3.

300) Es ist bemerkenswerth, wie Innocenz die Fragen über Glaubenslehren und wichtigere Sachen ex autoritate, die minder wichtigen sine præjudicio melioris sententiæ des Fragenden entscheidet; *Ep.* VII, 169.

301) Schreiben Cölestin III an den EB. von Rheims, in *Mansi* Coll. Conc. XXII, 624: es ist von den Vätern zur Zeit beobachtet werden, daß die wichtigern und schwierigern Fragen an den apostolischen Stuhl gebracht würden: etiam a longe remotioribus devotissime observatur.

302) Davon zeugen schon die bloßen Ueberschriften von Innocenzens Briefen; in beschränkterem Maaße die *Prima collectio decretalium Innocentii III R. P.*, welche *Baluzius* zwischen das zweite und dritte Buch der Briefe eingeschaltet hat.

Es ist zum Theile schon im Anfange dieses Werkes, um die Mannigfaltigkeit der Geschäfte, welchen der Papst seine Zeit und seine Aufmerksamkeit zu widmen hatte, anzudeuten, ein Ueberblick derselben aus einem einzigen Regierungsjahre Innocenzens gegeben worden [303]). Betrachten wir nun den apostolischen Stuhl in diesem Jahrhundert nicht bloß als den Mittelpunct der Kirche, sondern als denjenigen der gesammten Weltangelegenheiten und als den Träger des geistigen Lebens, welches, wenn es auch sparsam durchdringen konnte und vielfältig in dem Priesterthum durch die Masse gehemmt oder erdrückt ward, doch immer noch von da aus Anregung fand! Wenn wir ermessen, wie zahllose Anfragen zu beantworten, verwickelte Händel zu schlichten, schädliche Mißbräuche abzustellen, mancherley Verirrungen zu rügen, unsittliche Versuche zu hemmen [304]) waren, und dieß nicht bloß in allen Gegenden Europa's, sondern nun auch in einem Theile von Asien; so mögen wir uns wohl nicht verwundern, wenn die ausgezeichnetesten Geister, die würdigsten Männer, nur unter Bekümmerniß ein Amt übernahmen, dessen Verantwortlichkeit ihnen um so schwerer fallen mußte, da solche nicht nur das Wohl der Gegenwart, sondern das Heil der Seelen umfaßte. Aber auch in keinem noch so wohleingerichteten Reich finden wir ein ähnliches Wechselverhältniß des Hauptes zu allen Theilen; zu ganzen Landschaften des grossen Christenstaates, wie zu Einzelnen; zu den obersten Würdeträgern wie zu den Unbedeutendsten desselben. Alles, was immer es war, konnte zuletzt vor den apostolischen Stuhl gelangen. Dieß lag in dem Begriff eines Hauptes der Kirche, als des Vaters aller Gläubigen, als des Knechtes aller Knechte des Herrn. Darum ihm keines der anvertrauten Kinder gleichgültig, kein Anliegen desselben zu gering seyn durfte; dazu leuchtete ihm das Vorbild des allstäts und allerwärts wirkenden Herrn, als dessen Abbild er vornehmlich hierin erscheinen sollte. In dieser festgehaltenen und zum Lebensprincip gewordenen Erkenntniß liegt die wahre Würde des Geistlichen, unabhängig von der äussern Stellung; diese aber sollte dazu dienen, jene ihm desto ernster vor Augen treten zu lassen, und das in dem emporgehaltenen Fächer mit den zahl-

303) B. II, S. 236 ff. n. Aufl.

304) Eine Schwiegermutter drohte, um von ihrem Schwiegersohne Geld zu erpressen, die Rechtsgültigkeit seiner Ehe anzufechten; cum non sit malitiis hominum indulgendum, befiehlt Innocenz dem EB. von Genua, sie abzuweisen. *Ep.* VII, 92.

losen Augen des Pfauenschweifes ausgedrückte Sinnbild durch einen überall hin und auf alles gerichteten Blick zu verwirklichen.

Hier war es ein Bund zwischen Fürsten, den er bestätigte [305]), oder eine Theilung unter solchen, wofür seine Gewährleistung nachgesucht wurde [306]); dort die Versetzung eines Klosters an bequemere Stelle, die er guthieß [307]). Das gleiche geistliche Ansehen, welches den König von England an Busse für seine Sünden, den König von Frankreich an Früchte eines gottseligen Lebens gemahnte [308]) und zwischen beiden Frieden zu stiften bemüht war [309]), befiehlt Geistlichen den Aufenthalt bey ihren Kirchen [310]); verbietet ihnen deren mehrere zugleich — Nachtheil dem Gottesdienst, Verstoß gegen die Ordnung [311]) — zu übernehmen, oder leichtsinnig und eigenmächtig ihre Pfründen zu vertauschen [312]). Ob ein Abt mit Bischofsmütze und Handschuhen die hohen Feste feyern [313]), ein Domherr in besonders bewilligtem Schmuck am Altar sich einfinden dürfe [314]), kann doch wohl päpstlicher Entscheidung nicht unwerther geachtet werden, als königlicher Würde die Berathung, ob ein Regiment Kriegsknechte dieses oder jenes äussere Abzeichen tragen möge. Da sehen wir einen Priester, der zu Heilung von unheilbarer Krankheit sich verstümmelt [315]), durch ertheilte Erlaubniß zu fernerer Amtsverwaltung getröstet [316]); einen andern den Folgen falscher Anschuldigung entrissen [317]); diesen Bischof zur Annahme des Patronatrechts einer neuen Capelle ermächtigt [318]), jenen durch Indulgenzen für seine Stiftung erfreut [319]). An den jungen König von Aragonien ergiengen Warnungen gegen Einflüsterungen falscher Rathgeber [320]); und wie dessen Volk Schutz gegen Erhöhung der Zölle fand, denn die Erde seye des Herrn und freyer Verkehr der Christen unter einander liege im Sinne ihres Glaubens [321]), so fand er leicht Erlaubniß, Schenkungen zurückzuziehen, die er während Min-

305) *Ep.* I, 130 zwischen Philipp von Frankreich und Balduin von Flandern.
306) *Ep.* XIII, 82.
307) *Ep.* I, 9; in Ungarn.
308) *Ep.* I, 19.
309) *Ep.* VI, 163 sq.
310) *Ep.* I, 107.
311) *Ep.* I, 82.
312) *Ep.* I, 84.
313) *Ep.* I, 197.
314) *Ep.* X, 8.
315) Cum sibi sentiret lepræ periculum immineri, de consilio medici virilia sibi fecit abscindi, ut posset a tam gravis infirmitatis periculo liberari.
316) *Ep.* I, 19.
317) *Ep.* I, 20.
318) *Ep.* I, 52.
319) *Ep.* I, 282.
320) *Ep.* II, 28.
321) *Ep.* XII, 154.

derjährigkeit zu grossen Nachtheil seiner Einkünfte gemacht [322]). Strenger ward es mit dem genommen, was ein Bischof andern aus Dankbarkeit verliehen; denn zwischen Versprochenem und Erfülltem dürfe keine Abweichung sich zeigen [323]). Neben dem, daß Innocenz die Rechte bestätigte, welche Kaiser Otto dem König von Böhmen bewilligte [324]), und die Uebereinkunft von Fürsten über Besitzungen und Freundschaft gut hieß [325]), ward es nicht für unbedeutend gehalten, Kenntniß davon zu nehmen, wer einem Abt sein Pferd gestohlen [326]), oder ob ein Gut zehentpflichtig seye [327]), oder von Verpfändung von Liegenschaften, um eine Kirche auszubessern [328]).

Von Rom aus ward verhütet, daß nicht die Würde des Gottesdienstes entehrt, durch Possenspiele die Stätte, wo Wort und Bild dem menschlichen Gemüthe die Gnade des Ewigen verkünden soll, entweiht würde [329]). Des Papsts Auge sollte ferner offen seyn über alle Vorsteher, über alle geistlichen Diener der Christenheit, von Island bis nach Jerusalem, von Portugal bis nach Armenien; es sollte durch ihn jeder Eingriff in die Satzungen der Kirche, die etwa deren Wächter sich erlauben mochten, verhindert werden [330]). Unverweilt, sobald Innocenz vernahm, daß irgendwo gegen Rechte, Ordnung und Würde der Kirche gehandelt worden, zog er die Sache vor seinen Richterstuhl, um sie zu prüfen, wieder in den richtigen Gang zu lenken [331]). Ueberall ließ er durch Beauftragte alles aufs gründlichste untersuchen, den Ursachen der Ereignisse, ihrem Verlauf, dem Benehmen der Personen und allem, was in einer Zeitfrist nebenbey sich möchte zugetragen haben, nachforschen [332]). Prälaten, die er unwürdig erfand, entsetzte er ihrer Stelle, kein Verbrechen sollte ungestraft bleiben; dem Cardinal Soffred verlieh seine Würde keinen Schutz ge-

322) *Ep.* XIV, 28.

323) Dem Bischof von Florenz hatten in Bedrängniß einige Edle Beistand geleistet, dafür versprach er ihnen quatuor modios terræ in feudum. Unter seinem Nachfolger ergab sichs, daß das zugewiesene Gut nur die Hälfte des Maaßes hatte. Innocenz befahl diesem, das Maaß voll zu machen: quod Ecclesia in actibus suis fraudem vel dolum non debet aliquem adhibere; *Ep.* VIII, 162.

324) *Ep.* VII, 54.

325) Zwischen Heinrich von Schlesien und seinem Oheim Lesco; *Ep.* V, 3. 112.

326) *Ep.* I, 199.

327) *Ep.* I, 238.

328) *Ep.* I, 91.

329) *Ep.* IX, 235; wie ernst Innocenz gegen die ludi theatrales in Ecclesiis, die ludibria spectaculorum und die monstra larvarum in den polnischen Kirchen spricht!

330) *Ep.* XIV, 143.

331) *Ep.* XV, 127 und öfters.

332) *Ep.* III, 4.

gen die Klagen der Ordensbrüder von Monte-Casino und gegen Vorwürfe über unziemliche Verwaltung der Klostergüter [333]). Der Abt von Nonantula konnte schon in den ersten Tagen nach Innocenzens Wahl vernehmen, daß er Unordnung und Verschwendung an dem Vorsteher eines Gotteshauses nicht dulden wolle [334]); und wo die Besitzungen eines solchen durch Sorglosigkeit des Abts dergestalt sich gemindert hatten, daß nicht einmal die zum Gottesdienst erforderlichen Personen genugsamen Unterhalt fanden, war Widerherstellung [335]), in den dem apostolischen Stuhl unmittelbar unterworfenen Klöstern Erhaltung genauerer Ordnung und Zucht [336]), seine erste Sorge. Der Untergeordnete fand in dem Papst, der die Bedeutung seiner Stellung richtig begriff und zu erreichen sich bestrebte, Schutz gegen das rasche Verfahren der Oberen, einen Ort freyer Klage, unparteyischer Untersuchung, gerechter Entscheidung. Gegen den Ueberdrang bey Besuchen ward dem Kloster Hülfe gegen den Bischof, dem Pfarrer gegen den Erzhelfer.

Nirgendwo duldete Innocenz (solche Pflicht, mit dem Recht, von sich aus fürzusorgen, hatte das dritte Lateranensische Concilium dem Papst auferlegt), daß zum Nachtheil des Amtes und der Angehörigen geistliche Stellen längere Zeit unbesetzt blieben [337]). Nachläßigkeit weltlicher Patrone bey minder wichtigen sollte die Wachsamkeit der Bischöfe verhüten [338]), wenigstens Stellvertreter anordnen [339]). In Obsorge für das Seelenheil aller Gläubigen schrieb er jedem Erwachsenen vor, einmal wenigstens des Jahrs dem Seelsorger seiner Gemeinde zu beichten und auf Ostern unsers Herrn Fronleichnam zu empfangen; dieß müßte ihm denn von dem Beichtvater abgerathen werden. Diesen legte er Verschwiegenheit als strenge Pflicht auf. So sorgfältig aber wußte Innocenz der menschlichen Bedürfnisse, oder der gesellschaftlichen Verhältnisse, Rechnung zu tragen, daß er Kranken das Fleischessen an Fasttagen gerne gestattete und das Eheverbot über den vierten Grad hinaus milderte [340]). So unerläßlich ihm die Ausübung des Strafamtes schien, so geneigt war er auch zur Verzeihung; denn durch allzuharte Strafen würden die Menschen nicht aufgerichtet, und es seye nicht Gottes Wille, daß das schwache Rohr zerknickt werde [341]).

333) *Ep.* XII, 182.
334) *Ep.* I, 8.
335) *Ep.* I, 6.
336) *Ep.* V, 159.
337) *Ep.* V, 31.
338) *Ep.* XI, 100.
339) *Ep.* I, 522.
340) *Chron. S. Aegid.*, in *Leibnitz* SS, T. III.
341) *Ep.* III, 20 und oft.

Wie zahlreich, mannigfaltig und oft verwickelt die Anfragen waren, welche nach alter Verfügung von allen Weltenden [342]) an den apostolischen Stuhl, als an die untrügliche Quelle des Bescheides [343]), so wie die Berichte, die an denselben gelangten, die Bestätigungen oder Verordnungen [344]), die von ihm ausgehen mußten, ist in diesem Geschichtswerk öfters berührt worden. Vieles forderte reife Erwägung, zeigte sich schwierig zur Entscheidung, so anders Zweifel in Gewißheit übergehen, Licht an die Stelle der Dunkelheit treten sollte. Z. B. bey den Fragen, welchem Erzbischof in einer Landschaft der Primat zustehe [345]); wie bey Wahlen das Rechtsverhältniß zu wahren [346]); ob die Errichtung neuer Bischofsstühle [347]) zulässig seye; die Abgränzung der Sprengel [348]), die Verlegung [349]), Vereinigung [350]), Trennung [351]), oder Gründung [352]) von bi-

344) *Ep.* IX, 12: ob ein Mädchen, welches auf der Flucht vor solchen, die seiner Keuschheit nachstellten, über eine Brücke stürzte und ertrank, christlich zu beerdigen seye? Allerdings, war Innocenzens Antwort.

343) *Ep.* II, 2.

344) *Ep.* III, 5: **Regi Conactiae** (Connaught in Irland.)

345) *Ep.* XVI, 64.

346) *Ep.* X, 55.

347) Ebben kam das Recht zu deren Errichtung nur als ein delegirtes zu; *Ep.* VIII, 197. Vrgl. *Thomassinus* I. 1, 55, (Gregor III schrieb an den hl. Bonifacius: **ubi multitudo excrevit fidelium, ex vigore Apostolicæ sedis debeas ordinare Episcopos**); doch finden sich auch Beispiele der Zustimmung der Provinzialsynode, des Metropoliten und des Landesherrn, von dem gewöhnlich das Verlangen ausgieng.

348) Wie sorgfältig hier untersucht und bestimmt wurde, s. *Ep.* VI, 75, zwischen Huesca und Lerida.

349) Der bischöfliche Sitz von Luna nach Sarzana, **cum non sit populus, qui jura et libertates Ecclesiæ protegat et defendat**; *Ep.* VII, 24; — der Ort scheint nemlich sehr ungesund gewesen zu seyn.

350) Citta Nuova mit Capo d'Istria (Aemonia und Justinianopolis): **cum dictus episcopatus non habeat ultra septem marcorum redditus et quemlibet ejusdem loci Episcopum tanquam rusticum debeat commorari, in opprobrium præsulum aliorum**; *Ep.* VIII, 184. Aqui mit Alexandria; *Ep.* IX, 72, 73. Aus ähnlichem Grunde wurden unter Heinrich III Waterford und Lismore in England vereinigt. — **Magnum enim est Ecclesiæ detrimentum, cum Episcoporum nomen ac dignitas infrequentia inopiaque vilescit**, erklärte Paschalis II.

351) Cölestin III hatte die Abtey Glaston (ehemals die reichste und schönste in ganz England) zu einem Bisthum erhoben und dieses mit dem von Bath vereinigt, was mancherley Beschwerden von Seite der Mönche veranlaßte. Nach dem Tode des B.s verlangten dieselben Trennung. Innocenz erwiederte: während der Erledigung des Sitzes könne er in das Gesuch unmöglich einwilligen. Die Gründe sind sehr einleuchtend: **quod episcopali sede vacante non decet super hoc aliquid immutari, cum non sit, qui jus Episcopi tueatur; præsertim ne plus favisse personæ, quam Ecclesiae, videremur, si, quod eo vivente concessimus, post ejus obitum subito mutaremus, petitionem vestram ex toto, absque damno conscientiæ ac periculo famæ, nequivimus exaudire**; *Ep.* IX, 25.

352) Frage: ob nicht in einem griechischen Kloster in Ungarn ein Bischofssitz errichtet werden sollte, um diesem die übrigen Klöster unterzuordnen; *Ep.* VII, 47.

ſchöflichen Sitzen; die Verkommniſſe unter denſelben, um Zwiſt zu beſeitigen [353]; ihre Eintheilung in Decanate [354]; die Entſcheidung angeſprochener geiſtlicher Gerichtsbarkeit über Klöſter [355]; deren Verwandlung in Stifte, oder umgekehrt der Stifte in Klöſter [356]; die Errichtung neuer Pfarreyen [357]; endlich die Forderungen der Biſchöfe an ihre Domherren über die Art und den Aufwand ihrer Beherbergung [358]. Es gab Zwiſte der Kirchen auszugleichen, die Gränzen derſelben zu beſtimmen [359], über ſtreitige Wahlen zu entſcheiden [360], angefochtene Stellen zu ſchützen [361], ungewiſſem Beſitz den Eigenthümer anzuweiſen [362], den Stand einzelner Ordensmänner zu beſtimmen [363], oder Legitimation ſolchen zu ertheilen, welche ſonſt ihrer Herkunft wegen zu geiſtlichen Stellen unfähig geweſen wären [364]. Von dem apoſtoliſchen Stuhl erging die Beſtätigung hoher Schulen [365]; die Feſtſetzung der Zahl von Leſemeiſtern der Gottesgelahrtheit auf denſelben [366]; die Begünſtigung, ſolche Lehrſtellen, anderer Beförderung unbeſchadet, beibehalten zu dürfen [367]. Durch ſeine Beiſtimmung mußten Kirchengebräuche [368], neue Einrichtungen [369], oder Verfaſſungen der Capitel, Gültigkeit erhalten [370]. Die Verſuche in dem Perſonalbeſtand der Kirchen nachtheilige Veränderungen vorzunehmen [371], wozu gegebene Verſprechungen, ertheilte Anwartſchaften, widerrechtliche Verleihungen, Pfründertheilungen, ungebührlich lange Erledigungen, mancherley Mittel, führen ſollten, fanden Rüge, Widerſtand, Zurechtweiſung bey dem Oberhaupt der Chriſtenheit. Von ihm aus ging die Erlaubniß zum Bau neuer Kirchen [372], zur Verſetzung beſtehender [373]; die Anordnung bey Bittgängen [374]; ſelbſt die Frage: ob ein durch Brand beſchädigter Hochaltar neuer Weihe be-

353) *Ep.* VI, 5.
354) *Ep.* X, 177.
355) *Ep.* VI, 6.
356) *Petr. Bles.* Ep. 152.
357) *Ep.* XIII, 211.
358) *Ep.* X, 91.
359) *Ep.* XIII, 152; — diejenigen der lateranenſiſchen Kirche gegen die des heil. Laurenz am palatiniſchen Hügel.
360) *Ep.* I, 533.
361) *Ep.* V, 71.
362) *Ep.* X, 127.
363) *Ep.* X, 140.
364) Unterrichteten und ehrbar Wandelnden ſieht er defectum natalium nach; *Ep.* VI, 98. VII, 119, 120. XVI, 74.
365) *Ep.* XII, 180; Paris, Plaſencia.
366) *Ep.* X, 151.
367) *Ep.* X, 185.
368) *Ep.* XII, 148.
369) *Ep.* II, 10.
370) *Ep.* X, 84.
371) *Ep.* V, 152. Cum ex injuncto Nobis apostolatus officio, omnium Ecclesiarum provisio ad Nos pertinere noscitur, cet.
372) *Ep.* II, 6.
373) *Ep.* II, 8.
374) *Ep.* II, 181.

dürfe, konnte nur in Rom entſchieden werden [375]). Nicht bloß waren viele Klöſter dem Schutz des heiligen Petrus unterworfen, wodurch die Sorge um die allgemeine Kirche noch zu beſondern ward [376]), ſondern alle kamen ein um Beſtätigung ihrer Privilegien [377]), Schenkungen [378]), alles deſſen, was durch eines jeden Papſts Vorgänger vergünſtigt worden [379]). Die Abſetzung untauglicher Aebte, die Beſtrafung widerſpenſtiger Kloſterbrüder [380]), die Reform einzelner Ordenshäuſer [381]), die Aufſicht über ihre innere Verwaltung [382]), ihre Verträge über Eigenthum [383]), die Beſtimmung, wie mit einem Mönch, der von einem Kloſter zum andern entlaufen, zu verfahren ſeye [384]); die Klagen von Privatperſonen gegen ſolche Stiftungen [385]), oder dieſer gegen Privatperſonen [386]); ſelbſt das Begehren eines Gotteshauſes, eine Mühle anzulegen [387]), kam zur Entſcheidung nach Rom. Biſchöfe ſuchten hier in beſondern Fällen Weiſung für das Benehmen gegen untergeordnete Geiſtliche [388]); Erzbiſchöfe, wie es mit der Einvernahme von Zeugen zu halten [389]), welches der richtige Inſtanzenzug vor geiſtlichen Gerichten ſeye [390]); Prieſter Erleichterung eines beſchwerten Gewiſſens [391]). Ob Juden zu Entrichtung des Zehntens anzuhalten [392]), wie die Urkunden der Vorgänger auszulegen wären [393]); dann die Entſcheidung bey Verlaſſenſchaftsklagen [394]), zumal geiſtlicher Perſonen [395]) (weil Todfälle, Teſtamente [396]), Wittwen [397]) und Waiſen [398]) unter kirchlichem Recht ſtunden) kam vor den Papſt. Ebenſo was Wucher und Pfandſachen betraf [399]); vieles, wenn nicht der Sachen, doch der Perſonen wegen [400]).

375) *Ep.* XII, 166.
376) *Ep.* XI, 172.
377) Worüber eine Menge Bullen durch die Briefe zerſtreut ſind.
378) *Ep.* XI, 71; — eine für alle.
379) *Ep.* XIII, 185.
380) *Ep.* X, 24, 25.
381) *Ep.* X, 14.
382) *Ep.* X, 18.
383) *Ep.* II, 281.
384) *Ep.* X, 1.
385) *Ep.* X, 34.
386) *Ep.* VI, 238.
387) *Ep.* XI, 6.
388) *Ep.* I, 517.
389) *Ep.* I, 513.
390) *Ep.* I, 515.
391) *Ep.* II, 227.
392) *Ep.* X, 61.
393) *Ep.* X, 66.
394) *Ep.* V, 40. X, 123. VIII, 141. — Innocenz erklärt, er wolle lieber nach Billigkeit verfahren, als nach Strenge.
395) *Ep.* V, 62.
396) *Ep.* VI, 34 zeigt, daß Erbſchaftsſachen in den Kreis kirchlicher Angelegenheiten gezogen wurden.
397) **A clamoribus viduarum non debemus avertere aures nostros; *Ep.* VII, 168.**
398) Apostolatus officio tenemur tueri pupillos; *Ep.* VIII, 39.
399) *Ep.* I, 33. VI, 15.
400) Im Sprengel von Bourges war es Gewohnheitsrecht, daß der Verkauf von Liegenſchaften dem nächſten Anverwandten kund gemacht und dieſem der

Nicht ſelten legten Biſchöfe ganze Reihen von Fragen, bisweilen der verſchiedenſten Art [401]), zur Entſcheidung vor; jetzt über Glaubensſachen [402]), auf welche Innocenz, je ſpitzfindiger ſie waren [403]), mit deſto zärterer Gewiſſenhaftigkeit und ſorgfältigerer Umſicht Beſcheid gab [404]); dann über ſeine eigenen Entſcheidungen und deren Anwendung in andern Fällen [405]); dann über Gegenſtände der Kirchenzucht [406]), wobey er inminder Wichtigem gerne auf die Uebungen jedes Landes verwies [407]); über Vermächtniſſe [408]); über mancherley abſichtliche Handlungen, oder unvorhergeſehene Fälle im Leben einzelner Prieſter [409]); unter welchen allen es freilich oftmals auch ſolche unbedeutende [410]), ja abgeſchmackte [411]), gab, daß für deren Löſung der Vater der Chriſtenheit, zumal ſie ſchon in den kirchlichen Geſetzbuche beantwortet waren, nicht hätte ſollen angegangen werden. Was ſonſt aber an Innocenz gelangen mochte, worüber zu entſcheiden war, dem allem ſollte genaue Unterſuchung, reife Prüfung vorangehen [412]), und nichts ſcheint unbeantwortet geblieben, jeder Fragende des Beifalls ſicher geweſen zu ſeyn; denn es ſprach ſich damit Anerkennung des höhern Rathes, bereitwillige Befolgung ertheilter Anleitung aus [413]); es lag darin eine Bürgſchaft, daß zwar nicht durch äuſſere Triebfedern, aber in übereinſtimmendem Geiſte, alles Kirchliche in der Chriſtenheit würde geleitet, behandelt werden.

Eine Menge Geſchäfte rührte von den Eheſachen her und allem, was mit dieſen in irgendwelchem Zuſammenhang

Vorzug mußte gegeben werden. Ein Geiſtlicher wurde hierin von ſeinem Oheim übergangen, und jener führte Klage in Rom; *Ep.* VI, 34.

401) *Ep.* XVI, 191.

402) *Ep.* V, 121.

403) *Ep.* XII, 7.

404) *Ep.* XII, 152.

405) *Ep.* VI, 243, über *Ep.* II, 260: Licet Heli, *Decret.* de simonia.

406) *Ep.* X, 62.

407) *Ep.* IX, 3.

408) *Ep.* XI, 262.

409) Man ſehe die *Prima collectio decretalium.*

410) Hujusmodi quæstiunculas leves reputavimus, imo nullas, et de quibus nec consulere patres urbis (die Cardinäle) nec patrem orbis consuli opus erat, cum a Canone diffinitae difficultatem aliquam continere, minime dinoscantur. Vergl. *Ep.* XI, 146.

411) Der Biſchof von Oren ſie fragt, welcher Worte an der Stelle des Canons, wo jeder Andere leſen müſſe: una cum Papa nostro, der Papſt ſich bediene? Innocenz antwortet einfach, er ſage: una mecum indigno famulo tuo; *Ep.* IX, 33. Fragen, wie ſie bisweilen auf den Univerſitäten aufgeworfen wurden, z. B: ob Chriſtus bloß oder bekleidet im Abendmal gegenwärtig ſeye, waren noch läppiſcher.

412) Die debita maturitas, *Ep.* III, 42 (und oft), ſteht nicht als Phraſe in den Schreiben, ſondern manche Antwort lieſt man, als klare Deduction obſchwebender Streitigkeiten, wenigſtens in formeller Beziehung, jetzt noch mit Vergnügen.

413) *Ep.* VIII, 81.

stund[414]). Erst das Christenthum hat der Ehe die höhere Weihe verliehen, das Siegel der Heiligkeit aufgedrückt. Gerade hiedurch trat seine Verschiedenheit von dem sinnlichen, weil auf die Neigungen des Menschen nicht veredelnd einwirkenden, Heidenthum zu hell ins Licht, als daß nicht von seinen ersten Anfängen her jene Verbindung unter die ernsteste Aufsicht der Kirche und ihrer Hirten hätte sollen genommen werden. So mußte sie ganz unter die Gesetzgebung der Kirche kommen, so wie auch sie allein die rohe Lust, die leicht zu ungebundener Willkür führen konnte, zu zügeln, wenngleich nicht zu beseitigen, vermochte. Bald waren es Fragen, durch verbotene Verwandtschaftsgrade veranlaßt, die nach Rom gelangten[415]), über welche aber Innocenz in freyerem Blick hinwegsah[416]), sobald hiedurch edlere Zwecke zu erreichen[417]) oder grössere Nachtheile zu verhüten waren[418]); auch den Frieden, der die Verbindung lange Jahre beglückt hatte, sollte das Wort des Gesetzes nicht stören[419]). Bald kamen Scheidungsklagen fürstlicher Personen, die aber immer einen strengen Richter fanden; denn die Päpste unterliessen nichts, wodurch der Begriff von der Heiligkeit der Ehe immer tiefer wurzeln konnte. So hatte Clemens III die längere oder kürzere Vorbereitungszeit auf die hohen Feste[420]) als geschlossene Zeit erklärt. In Schottland bestand der Gebrauch des dreimaligen Aufgebots der Verlobten jetzt schon[421]). Die Lösung des ehelichen Bandes wurde auch da nicht gestattet, wo mindere Strenge sie für natürlich gehalten hätte. Der Mann z. B., dessen Weib sich mit einem Geistlichen vergangen, der noch öffentlich seiner Unsittlichkeit sich brüstete, fand, statt Einwilligung zur Trennung, Befehl, das Weib wieder zu sich zu nehmen[422]); wie viel weniger also war Scheidung da zulässig, wo die Ausschweifung des einen, die-

414) Vrgl. *Ep.* IX, 13.

415) Deren allzuweite Ausdehnung Innocenz schon vor dem lateranensischen Concilium zu beschränken suchte; *Ep.* VIII, 51, an dem EB. von Gnesen: ob er für eine ohne Wissen im sechsten Verwandtschaftsgrade eingegangene Ehe dispensiren dürfe.

416) *Ep.* IX, 75, erlaubte er den Fortbestand einer Ehe selbst im zweiten Grade.

417) *Ep.* X, 136, um eine Familienfeindschaft zu heben. *Ep.* VIII, 82.

418) *Ep.* X, 118 wird eine Ehe im vierten Grade dispensirt, weil sie lange gedauert hatte und mit fünf Kindern gesegnet war.

419) An den EB. von Lyon; er solle deßwegen keine Kunde davon nehmen, daß eine solche Ehe in verbotenem Verwandschaftsgrade bestehe; *Ep.* V, 101.

420) *Ep.* XII, 30.

421) Advent, Quadragesima, und die 10 Tage von Himmelfahrt bis Pfingsten.

422) *Ep.* I, 143. Der Geistliche wurde von Amt und Pfründe suspendirt.

jenigen des andern Gatten aufwog [423])? Aus der Ueberzeugung, daß die Ehe ein wesentliches Mittel der Besserung und Heiligung seye, erklärte Innocenz die Verbindung mit einer Weibsperson, die sonst ein unzüchtiges Leben geführt, für so verdienstlich, als irgend ein Bußwerk [424]). So fand die Unsittlichkeit in Rom stets einen Damm, wenn auch derselbe gegen deren Ueberfluthen nicht stark genug war; und die Menge der Geschäfte wurde durch mancherley, auf die ehelichen Verhältnisse Bezug Habendes [425]), durch Vorfälle, welche in der Rohigkeit der Menschen, in der Unkenntniß der Gesetze, in den Sitten der Völker ihren Grund hatten, vermehrt.

Was nicht, wie am häufigsten geschah, als Auskunftsbegehren der Bischöfe an das Oberhaupt der Kirche gelangte, kam auf dem Wege der Berufung dahin. Diese fand statt von den geistlichen Gerichten aller Länder, von den Entscheidungen der Bischöfe; oft nothwendig, wenn diese allzustreng in Vollstreckung ihrer Rechtsforderungen [426]), übereilt, ohne genaue Nachforschung, einseitig, zu Werke giengen [427]). Die Menge dieser Berufungen, von den Verordnungen der Provinzial-Synoden, selbst von vorläufigen Bestimmungen des apostolischen Stuhls, und dieß in allen Sachen, wo eine Parthey Anhörung, gründlichere Untersuchung, genauere Erwägung ihrer Gründe verlangte, war um so grösser, da lange, wenigstens in sächlicher Beziehung, keine Schranken gezogen waren und über alles Vorkommende, oft mit Ueberspringung der nähern Stellen [428]), und in ein und derselben

423) *Ep.* XXI, 101: cum paria crimina compensatione mutua deleantur.

424) *Ep.* I, 112: statuimus, ut omnibus, qui publicas mulieres de lupanari extraxerint et duxerint in uxores, quod agunt, in remissionem proficiat peccatorum.

425) *Ep.* IX, 75 und oft. Es kamen mitunter gar seltsame Fragen; z. B. *Ep.* IX, 104, neben andern ähnlichem: utrum illa, quae adeo arcta est, ut nulli possit carnaliter commisceri, nisi per incisionem aut alio sibi (simili?) modo violentia inferatur, non solummodo levis, sed forte tam gravis, ut ex ea mortis periculum timeatur, ad matrimonium contrahendum debeat idonea perhiberi?

426) *Ep.* IX, 212. Der Pfarrer eines Orts hatte dem Bischof vermöge schiedsrichterlichen Spruches 40 Pfund zu bezahlen und 30 Pfund Strafe waren darauf gesetzt, sofern er bis zu bestimmter Frist nicht bezahle. Dieß erfolgte, nur 7 Pfund blieben in Rückstand. Der B. forderte deswegen auch die 30. Innocenz befahl ihm, sich mit den letzten 7 Pfund zu begnügen: quia non te decet in tantum pontificalis modestiæ oblivisci, ut, inhonestis quaestibus anhelando, desideres cum aliena jactura ditari.

427) Zwey Priester sollten eines Streites wegen an einem Rechtstag erscheinen; der eine wurde unterwegs ermordet, und aus blossem Verdacht, ohne daß ein Ankläger aufgetreten wäre, hielt der EB. von Sens den andern des Mordes schuldig, wiewohl er sich selbst zur Reinigung erbot; Innocenz befiehlt diese anzunehmen; *Ep.* I, 20.

428) *Ep.* I, 240 sagt Innocenz selbst, man könne von dem Bf. an den EB., oder an ihn appelliren.

Sache wegen jeder Zwischenfrage, Berufung ergriffen werden konnte[429]); ja einst sogar zum voraus eine solche über alle vorkommenden Fälle aufgestellt werden wollte[430]). Der Beweggründe waren mancherley, bisweilen auch verwerfliche; die einen erwarteten in Rom eine gründlichere Untersuchung, einen unpartheyischern Richter; andere hofften in der Ferne durch Ränke eher täuschen, der Ahndung der Kirchenobern leichter entrinnen[431]), die Strafe wenigstens verzögern zu können[432]); jene suchten dadurch den Hader zu verlängern[432b]), den Gegner zu ermüden, selbst durch den Aufwand die Verfolgung seines Rechts ihm unmöglich zu machen[433]). Jene Geistlichen, die zu St. Denis bey Nacht in Bürgershäuser eingebrochen waren, um den Mädchen nachzujagen, und mit den jungen Burschen darob Rauferey begonnen hatten, erwarteten wohl nicht, daß der Papst dem Abt erklären werde, er habe auf die Berufung nicht zu achten, sondern, sofern Warnung nicht helfe, Strafe anzuwenden[434]). Gerade in dem unreinen Spiel, das bisweilen mit den Appellationen getrieben ward, mochte auch die Ursache liegen, daß häufig die Gegenparthey ihrer kein Acht hatte[435]), oder daß sie erschwert wurden über Rechtssprüche, von denen es im Zweifel liegen konnte, ob sie nach Rom gezogen werden dürften[436]). Ueberhaupt förderte Innocenz dieselben nicht, da er seine Zeit lieber geistigern und geistlichen Geschäften gewidmet hätte[436b]); daher ihm diese Streitsachen häufig zur bittern Last waren[436c]); zumal ihm die oft gar nicht reinen Beweggründe dazu nicht immer unbekannt blieben[437]), er die Berufung bloß als Schutzmittel ge-

429) Der Abschnitt *de Appellationibus* ist in Gregors Decretalen, II, 28, eine der reichhaltigsten; er enthält 73 Verfügungen bloß von Alexander III bis auf Gregor IX.

430) Alexander III verwarf dies aber, §. 2 des angef. Abschn.

431) *Ep.* V, 23.

432) Man sehe die Klagen bey *Bernhard* de considerat., Opp. II, 439.

432b) *Ep.* XIV, 1.

433) *Ep.* X, 53. *Bernh.* de considerat., Opp. II, 435, klagt schon: videas prorumpere ad appellandum non tam gravatos, quam gravare volentes.

434) *Ep.* II, 13. Append. I, 21.

435) *Ep.* I, 442. Nach eingelegter Appellation soll an dem Stande der Sachen nichts geändert werden; *Ep.* I, 219.

436) Super mutuis et plagiariis; *Ep.* III, 24.

436b) Vergl. B. XX, S. 721 seine Klagen.

436c) Nos finem litibus cupientes imponi, per quas ultra modum interdum in personis et rebus ecclesiasticis fatigamur, etc.; *Ep.* V, 91.

437) Effrenata licentia motus judicis evadendi, ut ea, quæ correctione indigent, in aliorum et appellantium detrimentum remaneant incorrecta; vel alterius jus esse diutius oporteat in suspenso; aut ei debeat præjudicium aliquod generari; *Ep.* I, 208.

gen Unterdrückung betrachtete[438]); denn nicht zur Ausflucht für Bösartige, sondern zur Hülfe der Gekränkten, als Zuflucht zu einem Unpartheyischen für Zeiten, in denen manchmal Fehden die Sicherheit störten, oder weil von dem Richterstuhl, der in Feindesgebiet stehe, ein gerechter Ausspruch nicht zu erwarten wäre, seyen sie angeordnet worden[439]). Daher wurden jetzt Beschränkungen aufgestellt. Sie betrafen sowohl die Sachen, als den Ort und die Form. Kein Bischof, der seinen Sprengel bereise und gegen Weltgeistliche oder Ordensleute Zurechtweisungen und Strafen verfügen müsse, dürfe durch Berufung an deren Vollziehung sich hindern lassen[440]). Wo schlechte Absichten durchblickten, trat Innocenz entgegen[441]), lehnte ab, was ihm unzulässig schien[442]). Manches, worüber er schon Bericht erhalten, wies er wieder an die Kirchenobern der Landschaften zurück[443]), oder gestattete diesen die Entscheidung, ohne daß die Sache noch vor ihn gebracht werden durfte[444]). Ferner sollte nicht mehr als ein Jahr vorübergehen, um eine Berufung geltend zu machen[445]). War endlich nach gehöriger Untersuchung, vielleicht selbst zu verschiedenenmalen, ein Spruch erfolgt, so konnte keine neue Berufung dessen Vollziehung mehr hemmen; ohne dieß würde kein Rechtshandel je ans Ziel gekommen seyn[446]).

Vielfältig waren die Bitten an Stifte und Klöster[447]), an Erzbischöfe und Bischöfe[448]), an Könige[449]) und Landherren[450]), um durch Pfründen studierenden Jünglingen eine Unterstützung[451]), armen Gelehrten zu Erleichterung eines kümmerlichen Lebens[452]), dürftigen Geistlichen zu anständigem Fortkommen[453]), durch Rechtschaffenheit ausgezeichne-

438) Cum appellationis remedium institutum sit ad præsidium oppressorum; *Ep.* I, 210.

439) Erlaubniß für den B. von Worchester nach Rom zu appelliren, wenn die Waleser, die mit England in vielfältigem Hader stunden, die Seinigen vor ihre Richterstühle ziehen wollten.

440) *Ep.* II, 13. V, 21.

441) *Ep.* I, 208.

442) *Ep.* V, 32.

443) *Ep.* X, 44.

444) *Ep.* VI, 16. Doch scheinen hiemit weniger Appellationen gemeint.

445) *Ep.* III, 30: quia vigilantibus, non dormientibus, jura subveniunt. Vrgl. *Ep.* I, 368.

446) Sublato appellationis obstaculo, war die gewöhnliche Formel.

447) *Ep.* I, 120, 127, und oft.

448) *Ep.* I, 315.

449) *Ep.* I, 480.

450) *Ep.* VI, 14 an die Gräfin von Vermandois, sie wolle die Besetzung einer erledigten Pfründe zu Gunsten eines ihrer Unterthanen ihm überlassen.

451) *Ep.* V, 142.

452) *Ep.* IX, 129; ad inopis vitae solatium.

453) Ut qui de pauperum clericorum provisione cogitare tenemur; *Ep.* IX, 237.

ten[454]), wohlverdienten[455]), schon in früherer Zeit ihm befreundeten Männern[456]), Angestellten seines Hofes[457]), oder der Cardinäle[457b]), Geschäftsleuten, die an ihn gesendet worden und deren Tüchtigkeit[458]) oder deren Verdienst um diejenigen, welche sie abgeordnet[459]), er erkannt hatte; auch solchen, die mit seinen vorzüglichsten Legaten[460]), mit ihm selbst, in näherer Berührung oder freundschaftlichem Verhältniß[461]) standen, vorzüglich durch Arbeitsamkeit sich Ansprüche auf Belohnung erworben[462]), ein ehrenvolles, sorgenfreyes Leben, thätlichen Dank von Seite ihrer Kirchen zu verschaffen, dessen diese sonst kaum gedacht hätten[463]). Etwa wurde einem Bischof zur Pflicht gemacht, die bloß für die Zukunft Empfohlenen in seinem Hause zu nähren, oder bis zu ihrer Versorgung anderwärts verpflegen zu lassen[464]), oder aus seinen Einkünften zu Verbesserung einer Pfründe beizutragen[465]); oder Innocenz behielt sich nur im allgemeinen Stellen vor, ohne schon zu wissen, wen er mit denselben bedenken wolle[466]). Die Gunst gegen besonders Verdiente gieng bisweilen auch auf deren Anverwandte über[467]). Seltener (sie bedurften solcher Fürsprache nicht) erfolgten dergleichen Empfehlungen für Glieder eines fürstlichen Hauses[468]), oder dieselben erhielten dann die Gestalt eines bestimmtern Befehles[469]). Findet sich etwa ein eigener Anverwandter, den er empfahl[470]), oder welchem aus Achtung

454) *Ep.* I, 478.

455) *Ep.* XVI, 27.

456) *Ep* I, 529: inter quos illos duximus non immerito præferendos, de quorum meritis laudabilis conversatio et contracta nobiscum familiaritas, dum essemus in minori officio constituti, Nos efficit certiores.

457) *Ep.* VI, 221 für einen päpstlichen Schreiber.

457b) *Ep.* I, 477, und zugleich einen: quod — in camera Nostra diutius laudabiliter deservivit.

458) *Ep.* I, 315, ein Abgeordneter, den der EB. von Mailand an ihn gesandt.

459) *Ep.* I, 304.

460) *Ep.* VI, 186: Magistro Sym. ven. fratr. Nostri G. Prænest. Ep. Ap. S. Leg. scholastriam Ecclesiæ Maguntinae confirmat.

461) *Ep.* I, 509.

462) *Ep.* XV, 97: qui diu cancellariæ Nostrae servito insudaverit.

463) *Ep,* IX, 266.

464) *Ep.* III, 25: ne dejiciantur inopia, nec superfluis sumptibus dissolvantur.

465) *Ep.* V, 35.

466) *Ep.* VI, 14.

467) Der Bischof von Nevers hatte dem Subdiakon und päpstlichen Notarius eine Pfründe von drey Mark jährlichen Einkommens ertheilt. Der Bedachte ward bald darauf EB. von Torres auf der Insel Sardinien, da bat Innocenz den B., er möchte die Pfründe dessen Neffen geben.

468) *Ep.* IX, 271.

469) *Ep.* IX, 215, an das Capitel von Magdeburg, Otto, Herzogs von Polen Sohn, die erledigte Dompropstey zu geben.

470) *Ep.* XVI, 75, dem EB. von Compostella, um eine erledigte Pfründe Normano, nato nobilis viri G. de Gualera, consanguinei Nostri, und an Prior und Convent sancti Pancratii de Leges (in England) pro Tholomeo consanguineo N.

gegen ihn selbst eine Pfründe angeboten ward[471]), so hatte dieser Nepotismus (wenn man ihn so nennen will) eine weit andere Gestalt, als derjenige, welcher in spätern Zeiten manchmal die Einkünfte der römischen Kirche maßlos verschleuderte. Das wenigstens ward für billig erachtet, daß denjenigen, welche Christus in seinen Haushalt berufen[472]), zumal wenn sie durch Wandel, Fleiß[473]) und Wissenschaft sich würdig bewährten, sorgenfreye Ruhe zu Theil würde[474]). „Wir glauben, schreibt Innocenz dem Capitel von Angouleme, es bringe den Kirchen grössern Vortheil, wenn Wir durch Pfründen solche an ihren Dienst fesseln, die ihrer Vorzüge wegen eher gebeten werden, als bitten sollten[475])." Diese Bitten giengen hervor aus der Anerkennung päpstlicher Machtvollkommenheit[476]); aus dem Begriff der Allgemeinheit der Kirche; aus der Ueberzeugung, daß keiner, der ihr sich gewidmet, bey genügendem Gut für alle, darben dürfe; aus dem Gefühl der Pflicht, für jeden sorgen zu müssen; aus Neigung, den Wissenschaften (damals mit Theologie gleichbedeutend) Vorschub zu leisten; wenn sie an weltliche Patronen gerichtet waren, aus der Behauptung, daß das geistliche Recht höher stehe, als das ihrige[477]); endlich aus der Befugniß, welche das Lateranensische Concilium unter Alexander dem Dritten den Päpsten über allzulange erledigte Stellen einräumte[478]).

Solche Bitten oder Verfügungen geschahen, wenn gleich häufig, doch im Verhältniß zu der grossen Anzahl von Dom- und Stiftskirchen jetzt noch sparsam[479]), jedenfalls meistens zweckmässig; nicht, wie in spätern Zeiten, zu grossem Schaden der Lehre, der Zucht und der Ordnung, für blosse Günstlinge, oder nur für Italiener, oder aus unlautern Beweggründen[480]); sondern vielfältig für solche, die dem Lande, in welches sie empfohlen

471) *Ep.* XIII, 130 bietet ihm der B. von Paris eine solche an; Innocenz gibt sie Benedicto, consanguineo Nostro, adolescenti siquidem bonae indolis, quem non minus signa virtutum, quae in tenera videntur aetate praeludere, quam sanguis aut caro Nobis reddunt acceptum.

472) Illosque praesertim, quos morum honestas informat et commendabiles reddit scientia literarum; *Ep.* VII, 123.

473) Einer empfohlen: qui diutius desudavit in scholis et laudabiliter profecit in eis; *Ep.* IX, 182.

474) Post labores diutinos liberalium studiorum, quibus diutius insudavit, quietem in Ecclesia vestra paterna sollicitudine procurare; *Ep.* IX, 237.

475) *Ep.* V, 133.

476) *Ep.* I, 418, ausdrücklich.

477) *Ep.* VI, 241.

478) *Ep.* I, 368.

479) Schon Honorius der Dritte behauptete, er habe das Recht in jeder Dom- und Stiftskirche, in welcher die Einkünfte getheilt würden, eine Stelle zu vergeben; Raumer VI, 93.

480) Wie bey dem Unfug der sogenannten Courtisanen; worüber Raumer VI,

wurden, selbst angehörten[481]). Doch nicht selten fanden diese Empfehlungen, selbst in Capiteln von Städten, die dem Papst in weltlicher Hinsicht unterworfen waren[482]), Widerspruch; Ausflüchte, ertheilte Vorrechte wurden hervorgesucht, um ihnen auszuweichen[483]); Einwendung gegen die Personen gemacht[485]), als wären sie untüchtig, unwürdig; zuletzt Armuth der Kirche[486]), Ueberladung eines Capitals durch allzuviele Bestallte vorgeschützt[487]); andere Weigerungsgründe gegen einen Empfohlenen aufgestellt[488]); oder mit Feinheit Auswege gesucht, welche Entgegenkommen gegen des Papsts Wille mit Verwahrung des eigenen Rechts vereinigen sollten[489]). In Augsburg behauptete man gegen die Ernennung eines Propsts, der Papst seye durch falsche Berichte hiezu verleitet worden, und wählte, ohne Rücksicht auf jene, einen andern[489b]). Die Domherren von Utrecht glaubten jede mögliche Forderung durch die Satzung zurückweisen zu können, daß keiner durch jemand anders[490]) eine Pfründe an ihrer Kirche erhalten dürfe; und sollte dieß dennoch geschehen, so müßte jeder, der ihn beherberge oder ihm beistehe, eine Geldstrafe erlegen, oder einer körperlichen Busse sich unterziehen[491]).

Wenn auch eingestanden werden mußte, daß der Empfohlene Ehre[491b]) oder Vortheil bringen würde[491c]), und daß der Papst nur für verdiente Männer sich verwende[492]), so blieb dennoch die Empfehlung häufig unbeachtet, sogar bis zum viertenmale der Wunsch des Oberhauptes der Kirche unerfüllt[493]). Selbst die durch den Papst persönlich erfolgte Belehnung mit

95 ff. eine Reihe von Nachrichten mittheilt; über England insbesondere: *Matth. Par.* p. 299 und p. 469 die gravamina regni Angliae.

481) Man sieht dieß in *Ep.* I, 529. VI, 11. 14. 95. 98. VII, 123 u. v. a., auch aus den Namen der Empfohlenen.

482) In Benevent; *Ep.* I, 258.

483) *Ep.* VII, 70. Die von St. Gereon in Cöln schützten kaiserliches Recht vor. Vergl. von andern *Steph. Tornac.* Ep. 109.

484) *Ep.* I, 116: Veruntamen apostolicae sedis auctoritas, si quando comperit se delusam, in auctorem poenam fraudis et malitiae suae commenta retorquet et illi paterno affectu providet, in cujus gravamen et injuriam credebantur introduci.

485) *Ep.* X, 96.

486) *Ep.* I, 405.

487) *Ep.* I, 116.

488) *Ep.* XI, 96.

489 Honorius der Dritte hatte sich die Besetzung der ersten erledigten Pfründe in Cöln vorbehalten; die Stiftsherren wählten sodann den damit Versehenen; der Papst vernichtete die Wahl, gestattete aber eine zweite mit dem Bemerken: sie würden jetzt wohl rechtlich thun, was sie vorher unberechtigt versucht hätten; Raumer VI, 94.

489b) *Ep.* I, 290.

490) Qualiscunque vel undecunque.

491) *Synod. Ultraject. ad Rhen.* 1209, in *Harzheim* Conc. Germ. III, 488.

491b) *Ep.* XI, 129.

491c) *Ep.* I, 258.

492 *Ep.* XVI, 177.

493) *Ep.* XVI, 163.

dem Ring[493b]) mag nicht immer alsbald den gewünschten Erfolg gehabt haben. Nicht einmal Gewaltthätigkeiten blieben unversucht. In Limoges trieb das Volk, durch die Geistlichkeit hiezu angestiftet, einen solchen mit Steinwürfen zur Stadt hinaus[493c]). Die Stiftsherren von Placenz hatten einen Empfohlenen nach langen Einwendungen zuletzt scheinbar angenommen, ihm den Friedenskuß ertheilt und seine Stelle im Chor und im Capitel angewiesen. Sobald aber sein Bett und sein Schrank in dem gemeinsamen Schlafgemach stand, wurde dieser geplündert, im Speisezimmer verbrannt, jenes mit Messern zerschnitten[494]). Unter solchem Sträuben verliefen oft viele Jahre[495]); umsonst war die Dazwischenkunft umliegender Prälaten, welche Aufsicht über die Erledigungen halten und die Betreffenden zu Befolgung des päpstlichen Willens mahnen sollten[496]). Dann sah sich Innocenz (in seiner Machtfülle erkannte er die Befugniß dazu) genöthigt zu drohen[497]), zu befehlen[498]), eitlen Ausflüchten den apostolischen Ernst entgegenzuhalten[499]); bey längerer Widersetzlichkeit verschärfte Maßregeln eintreten zu lassen[500]). Denn der Papst beharrte darauf, daß weder hartnäckiger Ungehorsam[501]), noch strafbares Auflehnen gegen sein Ansehen[502]), noch eitle Ausflüchte die Kraft seiner Befehle, in welche erfolglose Bitten sich verwandelten, lähmen dürften. Jedoch auch da, wo das Lateranensische Concilium dem Oberhaupt der Kirche die Besetzung, wegen allzulanger Erledigung, einräumte, zog Innocenz es vor, das Recht in der mildern Gestalt eines Ansuchens zu üben[503]); und ließ auch die Vorstellung von Stiften, daß die Zahl ihrer Stellen geschlossen wäre, nicht unbeachtet[503b]). Waren es aber

493b) De ipsa (præbenda) per annulum proprius manibus investientes eundem — ne investitura Nostra sive donatio sperato posset effectu quorumlibet temeritati privari; *Ep.* I, 418.

493c) *Ep.* I, 55.

494) *Ep.* V, 75.

495) *Ep.* IX, 271.

496) Daher monitores, die für einen solchen Fall aufgestellt wurden; *Ep.* IX, 152. 182.

497) *Ep.* II, 51.

498) *Ep.* I, 205.

499) *Ep.* XV, 97: nolentes exceptionibus frivolis mandatum Nostrum eludi. — Cum sagitta Jonathæ non debeat redire retrorsum, sed dirigi potius in directum.

500) *Ep.* II, 195.

501) *Ep.* XVI, 163.

502) *Ep.* IX, 90, dem Capitel von Como: nondum vestra potuit rebellio emolliri, quod quam grave Nobis et molestum existat, nisi mansuetudo rigorem et misericordia motum animi temperasset, aliter monstravissemus.

503) *Ep.* VII, 70, 98.

503b) Dieß erhellet aus *Ep.* I, 304, wo er dem Capitel von Limoges einem empfiehlt: cum in Ecclesia vestra certus non sit numerus præbendarum; und *Ep.* I, 477 ist es ausdrücklich erklärt.

eigentliche Pfarrkirchen, an welche Fremdlinge gesetzt wurden, so ist der Tadel darüber sowohl zu begreifen, als zu rechtfertigen [504]).

Betrachten wir die Kirche, selbst ohne Rücksicht auf ihren Ursprung und ihren Zweck, nur als einen gesellschaftlichen Verein mit bestimmten Gesetzen, mit gewissen Anforderungen an seine Theilnehmer; so können wir ihr die Befugniß, Mitglieder, welche jener Gesetze nicht achten, den Anforderungen kein Genüge thun, gegen die andern Mitglieder sich vergehen, von der Gemeinschaft auszuschliessen, schon nach blossem natürlichem Rechte nicht streitig machen. Dasselbe ist in das Wesen jeder Genossenschaft so enge verflochten, daß ohne freye und durch keinerley fremdartige Einwirkung beschränkte Ausübung desselben eine solche gar nicht gedacht werden, wenigstens nicht bestehen könnte. Darum sehen wir es bereits in den Uranfängen der christlichen Kirche von den Hirten und Lehrern geübt. Bey der höhern, geistigen, sittlichen und nicht bloß auf das irdische Leben beschränkten Bestimmung, welche die Kirche an jedem ihrer Glieder zu erfüllen hat, sollte diese Ausscheidung mehr ein Zurechtweisungsmittel seyn, berechnet auf die in dem Menschen durch das Licht des Glaubens angefachte Erkenntniß, auf die hiedurch geweckte Sehnsucht nach der dargebotenen göttlichen Gnade und dem ewigen Heil; höher als irdische Strafe, und dennoch die nachtheiligen Folgen einer solchen nicht in sich tragend, sollte diese Ausschliessung schnellere Einsicht des Irrthums oder des Vergehens bewirken, der Reue Raum geben, durch Gutmachung dessen, worin gefehlt worden, die Wiederaufnahme in die Gemeinschaft, die Herstellung in die kirchlichen Rechte, beschleunigen. Diese Ausschliessung war berechnet auf eine grosse moralische Kraft in dem Menschen; ihre Wirkung war abhängig gemacht von der Ueberzeugung, daß der Sterbliche nur vor dem sich zu fürchten habe, der Leib und Seele strafen möge mit ewiger Verdammniß. Als die Kirche über die Länder sich ausgebreitet hatte, und der Name eines Einwohners und eines Christen gleichbedeutend geworden war, konnte es freylich Fälle geben, in welchen die Ausschliessung von den kirchlichen Wohlthaten nur durch Entziehung derselben möglich war. Zu Anwendung dieses Mittels schloß sich die Stufenleiter der Vergehungen derjenigen der

504) Cum Magister Hugo, natione Italus, ecclesiam de Herteburna per *intrusionem* Romanae curiae *violenter* obtinuisset; *Matth. Par.* Vitae Abb. S. Alb. p. 84.

kirchlichen Würden an; und wie es in geringern Uebertretungen der Pfarrer handhaben mochte, so stand es für die höchsten bey dem Papst[505]; und je von dem Höhern konnte es gegen alle Untergeordneten, ob sie geistlichen oder weltlichen Standes waren, erkannt werden.

Nichts aber ist in diesen Zeiten so sehr mißbraucht worden, als die Ausschliessung aus der Kirche, oder die Entziehung des Gottesdienstes; und bey nichts war die Oberaufsicht eines freyer Gestellten, die unabhängige Einwirkung eines Unpartheyischen, nothwendiger, als bey Bann und Interdict[506]. Den Standpunct, aus welchem das letztere in minder grellem Lichte, als gewöhnlich, erscheinen dürfte, haben wir früher schon aufgestellt[507]. In seiner Anwendung gegen Fürsten traf dieses Mittel zunächst solche, die den Verdacht gegen ihre Rechtgläubigkeit nicht von sich abwälzen konnten, dem apostolischen Stuhl in kirchlichen Dingen widerstrebten, die Kirche in ihren Personen, Gütern oder Freiheiten kränkten, in geistliche Wahlen sich mengten[508]; dessen Androhung galt auch als Mittel, zum Frieden zu stimmen[509]. In seinem Umfang war das Interdict verschieden; nur in den seltensten Fällen erstreckte es sich über ein ganzes Land; häufiger über die Gegend, in welcher das Ahnungswerthe verübt worden war, oder wenn der Einzelne in widerstrebendem Trotz beharrte, weil in beiden Fällen das Volk durch Schweigen als Theilnehmer erschien; am häufigsten nur über den Ort, wo derjenige weilte, welcher den Ausspruch veranlaßt hatte; seine Gegenwart schien jede Feyer zu entweihen. Zuletzt stand Davids Beispiel, dessen Zählung auch an dem Volk bestraft worden seye, vor Augen[510]. „Es ist minder empfindlich, schrieb Innocenz dem König von Sicilien, wenn zeitliche Strafe diejenigen trifft, welche die Ordnung umkehren, als wenn sie ohne Zurechtweisung blieben, und deßwegen der Zorn des Höchsten über dich und dein Reich ausbräche[511].“ — Die Ausschliessung von der Kirchengemeinschaft ergieng von Rom aus gegen Oerter, an denen ein Bischof ge-

505) Die Frage: ob die Pfarrer bloß aus delegirter oder aus eigener Macht excommuniciren können, ist, doch mehr für letzteres sprechend, erörtert bey *Thomassinus* I, II, 26, 6 sq.

506) Die Abstufung von Excommunication und Interdict findet man ziemlich genau bezeichnet in *Harzheim* Conc. Germ. III, 488.

507) B. IV, S 378 f. n. Aufl.

508) *Ep.* I, 109.

509) *Ep.* II, 39.

510) *Ep.* II, 75, 76.

511) *Ep.* III, 208.

fangen, der Kirche geraubtes Gut verborgen lag[512]); über Personen, die an Geistliche gewaltsam Hand gelegt, Kirchen geschädigt hatten[513]), diesen Versprochenes nicht halten wollten[514]), geistlichen Gerichten Ungehorsam erzeigten[515]) (weil, wer die Kirche nicht höre, derselben fremd zu achten seye); am leichtesten auf Klagen der Klöster[516]). Aber auch geistliche Personen waren nicht dagegen geschützt. Der Bann war das letzte Mittel, die Widersetzlichkeit eines Stiftes gegen Aufnahme eines von dem Papst Empfohlenen zu brechen[517]); es war das Schwert gegen das größte Vergehen eines Geistlichen, die Simonie, der Ketzerey gleich geachtet[518]); wider einen ungehorsamen Bischof[519]).

Seine nächsten Folgen waren, daß kein der Kirche anhänglicher Christ mit solchem in Gemeinschaft stehen durfte; kam er etwa nach Rom, so konnte er vor dem Papst nicht erscheinen[520]); las er als Geistlicher Messe, so wurden ihm seine Einkünfte vorenthalten und mußte er persönlich in Rom Begnadigung suchen[521]). Bisweilen aber auch wurde der Altar niedergerissen, die Bekleidung desselben sammt dem Meßgewand verbrannt, der Kelch eingeschmolzen[522]). Vergab er als Bischof Pfründen, so war die Handlung nichtig[523]), die ertheilte Weihe ungültig[524]). Vor irgend einem Gebannten, und war es ein Fürst selbst, konnte an dem Ort, an dem er weilte, ein Geistlicher nur mit Gefahr der eigenen Seele Gottesdienst halten[524b]); daher Bischof Fulco von Toulouse vor der Osterfeyer den Grafen Raimund bat, er möchte wenigstens bis nach deren Beendigung ausserhalb der Stadt luſtwandeln, und achtete er nicht seiner schnaubenden Drohungen[525]). Gesetze oder Verfügungen eines Fürsten, auf dem der Bann lag, hatten keine Gültigkeit[526]). War er ein Weltlicher mindern Ranges, so durfte er weder wählen, noch gewählt werden[527]); bekleidete er

512) *Ep.* I, 204.
513) *Ep.* I, 164.
514) *Ep.* I, 142.
515) *Ep.* XII, 147.
516) *Ep.* I, 149.
517) *Ep.* I, 145. V, 75.
518) Immanitas haeresiæ simoniacae; *Ep.* II, 260.
519) *Ep.* I, 335.
520) Non est consuetudinis, quod Pontifex Romanus ad colloquium excommunicatos admittat; Raumer VI, 65.
521) Card. Guido's Reform für Lüttich, in *Miraei* Opp. dipl.
522) So geschah es in der Kirche zu Faversham; Chron. *W. Thornton*, in *Twysden* SS. p. 1850.
523) *Ep.* IX, 268.
524) *Ep.* III, 2.
524b) *Ep.* XVI, 5.
525) *Petr. Vallissern.* c. 51.
526) *Ep.* XV, 31.
527) *Ep* II, 241.

ein Richteramt, so hatte kein von ihm erlassenes Urtheil Kraft [528]); Handel und Verkehr mit ihm war untersagt [529]); widerstrebte er dem angewendeten Mittel, so wurde ihm Züchtigung durch weltliche Hand bereitet, wenigstens angedroht [530]). Nicht immer vergeblich. Wie denn König Peter von Aragonien im Jahr 1210 ein Gesetz erließ, daß jeder, der sich binnen vier Monaten nicht von dem Bann losmache, um 400 Schillinge gebüßt, nach weitern vier Monaten die gleiche Strafe wiederholt werden solle; wer über Jahresfrist darin beharre, wurde für ehr- recht- und erblos, und der Freisprechung anders, als durch einen päpstlichen Abgeordneten oder in der Todesstunde, unfähig erklärt [531]). Zehen Jahre später verfügte Kaiser Friedrich II noch die Acht gegen jeden, wegen Eingriffe in die Kirchenfreiheit Gebannten, sofern er in Jahresfrist von dem Bann sich nicht losmache [532]). Den höchsten Grad erreichte die Strafe, wenn sie auch noch ausserhalb der Heimath verfolgte [533]). Mochte es etwa gelingen, einen im Bann Verstorbenen, die gewöhnlich bloß mit Steintrümmern bedeckt wurden [534]), mit Gewalt auf einen Kirchhof zu beerdigen, so mußte dieser von neuem geweiht werden [535]). Erstreckte sich der Bann über einen Ort, eine Landschaft, ein Reich, so war nur die Taufe, als nothwendiges Sacrament, gestattet [536]).

Häufig gieng hieraus Zwiespalt des Gewissens hervor mit dem, was anderweitige Pflicht, was vielleicht die Nothwendigkeit, gebot. Um jenem Genüge zu thun, mußten oft manche, um so höher sie standen, desto grösserer Trübsal entgegengehen; denn viele zweifelten keineswegs, daß die Seelen der im Bann Gestorbenen der Hölle zu führen [537]). Häufiger hatte dieses Mittel, seiner leichtfertigen Anwendung wegen, die entgegengesetzte Wirkung. Die Gemüther wurden verhärteter, die Widersetzlichkeit heftiger, das Beharren in dem, was den Bann veranlaßt hatte, hartnäckiger [538]). Die längere Dauer eines Interdicts, der grössere Umfang, über den es sich erstreckte,

528) *Ep.* XVI, 94.

529) *Ep.* XI, 143.

530) *Ep.* XV, 27; qui sententiam spiritualem non metuunt, temporali districtioni debent castigari.

531) *Marca* de marca hisp. p. 521.

532) Raumer VI, 212, not.

533) *Ep.* II, 27.

534) Man nannte dies imbloccare; vergl. *du Cange* s. v. *imblocatus*.

535) *Ep.* XVI, 26.

536) *Ep.* XIV, 74.

537) *Mutius* Chron. p. 802. *Capefigue* IV, 43.

538) *Ep.* XIII, 43; propter divinorum subtractionem quidam indevotiores effecti amplius duruerunt.

war besonders gefährlich, wenn Irrlehre in einer Landschaft tiefere Wurzeln geschlagen hatte[539]). Und wenn selbst Klöster, ganze Capitel[540]) und einzelne Geistliche, wie strenge Ahndung sie auch dadurch sich zuzogen[541]); ja wenn selbst Bischöfe an solche Aussprüche sich nicht kehrten; wie sollte grössere Scheu davor bey den Layen bewahrt werden[542])?

Bann und Inderdict in der Hand der Erzbischöfe und Bischöfe wurden allmählig eine abgestumpfte, weil allzuoft gebrauchte, Waffe, aus Veranlassungen geführt, die mit dem Sinn und Zweck dieser Zurechtweisungsmittel nicht in dem mindesten Zusammenhang stunden, häufig nicht das eigentliche innere Leben der Kirche, sondern nur die äussern Zufälligkeiten ihrer Personen berührten. Hiedurch verloren diese Waffen beides, ihre Schärfe und ihre Wirksamkeit. Die Jahrbücher dieser Zeit enthalten eine Menge solcher Vorkehrungen, oft der geringfügigsten Ursachen wegen. So entbehrte einst die Stadt Cöln des Gottesdienstes, nur weil ein Frevel innerhalb ihrer Mauern begangen worden[543]). Das Capitel von Chartres sprach gegen die Gräfin von Blois den Bann, weil es über der Beurtheilung eines Strassenräubers in Zwist mit ihr stand[544]). Die ganze Normandie kam im Jahr 1196 durch den Erzbischof von Rouen unter das Inderdict, weil der König dessen Schloß Roche-Andeli für sich befestigte. Im Jahre 1207 unterlagen ihm alle Kirchen jener Hauptstadt, weil der Stadtvogt einen Domherrn Vergehens wegen[545]) festgenommen hatte; und ob auch der König um dessen Auflösung bat: der Domherr mußte erst freigegeben und von dem Vogt Bürgschaft für Genugthuung geleistet werden. Dann interdicirte wieder das Domcapitel die Domkirche, weil ihm der Erzbischof den Zehnten von Dieppe vorenthielt[546]). Die Bürger von St. Omer hatten wegen eines Streites mit dem Kloster St. Bertin um einige Bäche und Sümpfe den Bann zu tragen[547]). Als Erzbischof Adalbert von Salzburg vierzehn Tage von seinen Dienstmannen

539) *Ep.* VI, 197. Das Concilium von Montpellier im J. 1195 empfiehlt dem EB. und den Bsen der Provinz Narbonne zu überlegen, wie ein Inderdict zu promulgiren seye, ne occasione generalis et diutini interdicti haereticis occasio pateat, ad simplices catholicae fidei supplantandos; *Mansi* Conc. coll. XXII, 667. sq.

540) *Ep.* VIII, 212.

541) *Ep.* X, 62.

542) *Ep.* I, 132.

543) *Godofr. Monach.*, in *Freher* SS. I, 382.

544) *Ep.* VIII, 31.

545) Pro quadam meslea facta.

546) *Chron. Rotomag.*

547) *Ep.* App. II, 13. 15.

gefangen gehalten wurde, unterblieb der unerhörten That wegen [548]) in allen umliegenden Bisthümern der Gottesdienst [549]). Der Bischof von Toul sprach schon im allgemeinen das Interdict über alle Ortschaften, in welchen entfremdetes geistliches Gut durchgeführt, übernachtet, verkauft werden sollte; über alle Fürsten und Edle, die an solchem sich vergreifen würden; über alle Gehülfen, Mitwisser und Hehler solches Frevels; und dieß bis es zurück erstattet seye. Nur denjenigen, welche gar nichts darum wüßten, möge im Todeskampf ein Geistlicher mit den letzten Gnadenmitteln beistehen, nicht aber ihnen ein christliches Begräbniß gewähren. Sollte jemand einen solchen mit Gewalt begraben, so dürfe ihm selbst das Gleiche nie zu Theil, müsse der Leichnam ausgeworfen und, bis dieß geschehen seye, der Ort noch besonders interdicirt werden [550]).

Dergleichen Urtheile, in eigenen, oder in Sachen von Befreundeten ausgesprochen, gleichen den Fehden, womit der Ritter bey erlittener Unbill sofort über den Besitz seines Gegners fuhr und nach Lust Rache an diesem oder an dessen Person nahm. Bann und Interdict dienten den Bischöfen nur allzuoft als Mittel der Selbsthülfe [551]), und nicht selten ohne Unterschied gegen Schuldige, wie gegen Unschuldige [552]). Sie sprachen Trennung von der Kirche oder Einstellung des Gottesdienstes aus, weil ungemessene Forderungen nicht wollten zugestanden werden [553]); der leichtesten Dinge wegen [554]); aus Laune [555]), voreilig, in allzugrosser Strenge [556]), aus Rachsucht [557]), um Zwang zu üben [558]).

Wohlthätig war darum Aufsicht durch eine Macht, die ebensowohl dergleichen Aussprüche gegen willkürliche Entkräftung durch andere schützen [559]), als jeden in die Schranken seiner Befugniß zurückweisen konnte. Solche Aufsicht übte Innocenz; zunächst in Obsorge, daß der Ausspruch durch den leicht zu machenden Versuch, ihn anderwärts aufheben zu

548) Propter enormitatem facti.

549) *Herm. Altah.* Ann., in *Oefele* SS. Daß die Gefangennehmung eines Bischofs, oder überhaupt eines Geistlichen, das Interdict über den Ort wo, solches geschehen war, nach sich zog, zeigt auch *Rigord.* c. 43. *Matth. Par.* p. 139.

550) *Calmet* Hist. du Lorr. p. 304.

551) *Ep.* I, 217.

552) *Ried* Cod. Ratisbon. I, nro. 219, gegen die ganze Bürgerschaft, weil einige Schuldner nicht bezahlen wollten.

553) *Ep.* XII, 37.

554) *Ep.* II, 35.

555) Beispiel: *Matth. Par.* pag. 110.

556) *Ep.* II, 257.

557) *Ep.* I, 276.

558) *Ep.* I, 184.

559) *Ep.* I, 149.

lassen, nicht entkräftet werde; sodann, daß er die Zuflucht aller derjenigen ward, die sich beschwert glaubten. Manche voreilige, widerrechtliche[560]) Ausschliessung von dem Gottesdienst mißbilligte er; warnte gegen deren übereilte[561]), hemmte deren eigensinnige Anwendung[562]); bestellte Wächter zur Verhütung[563]); schirmte die Fürsten, daß ohne seine Zustimmung nie für das gesammte Land der Gottesdienst dürfe eingestellt werden[564]); wenigstens genugsame und triftige Ursachen dafür vorhanden, jedenfalls eine Warnung vorangegangen seyn müßte[565]). Er beruhigte die beschwerten Gewissen durch Lossprechung[565b]); der Bann sollte nicht zu Unterdrückung Schuldloser, sondern zur Zurechtweisung der Fehlbaren angewendet[566]), nicht ohne zureichenden, einleuchtenden Grund ausgesprochen werden[567]); am wenigsten aber die Befreyung davon für Geld feil seyn[568]). Jenes alles hatte die Bande der Kirchenzucht schlaff gemacht. Daher nicht bloß die Layen ihrer häufig nicht achteten, oder durch Gewaltthätigkeit Befreyung zu ertrotzen suchten, sondern selbst Geistliche sie als Waffe gegen einander gebrauchten[569]), woraus nur Aergerniß und eine noch grössere Herabwürdigung dieses Mittels hervorgehen konnte. Es sollte nicht weltlichen Zwecken derjenigen dienen, denen seine Anwendung anvertraut war, sondern zur Besserung; in Verfügung sowohl als in Aufhebung jeder innerhalb der Schranken seiner Befugnisse bleiben. Deswegen war einerseits die Lossprechung davon in den schwersten Vergehungen dem apostolischen Stuhl vorbehalten[570]); anderseits aber auch jedem Priester verstattet, sie im Todesaugenblick, oder bey anerkannter Unsicherheit der Heerstrassen, dem Reuenden zu ertheilen[571]). Das, einigen geistlichen Genossenschaften, einzelnen Klöstern[572]) oder ganzen Orden[573]), bewilligte Recht, leise und

560) Contra juris ordinem; *Ep.* XII, 37.

561) *Collect. decret.* tit. XXXI.

562) *Ep* I, 240; nach eingelegter Appellation über eine Sache dürfe der Bann nicht mehr ausgesprochen werden.

563) *Ep.* XII, 37.

564) *Ep.* VI, 42. Von Innocenz IV, *Thomassinus* I, I, 6, 13.

565) Z. B. in dem Indult für den polnischen Herzog Wladislav, in *Murat.* Antiq. V, 835.

565b) *Ep.* II, 165.

566) *Ep.* XIV, 63.

567) Non sine manifesta et rationabili causa; *Ep.* II, 45.

568) *Ep.* I, 181. *Rymer* Acta et foed. I; an die Prälaten von England. Wie später die Päpste selbst Geld hiefür nahmen (Raumer VI, 214, not. 7.), war alle Möglichkeit, Ordnung zu halten, dahin.

569) *Ep.* IX, 145.

570) *Ep.* I, 310.

571) *Ep.* I, 164.

572) *Ep.* I, 157.

573) Den Cistercienserm; 1222 den Franziskanern, hernach auch den Dominicanern. Auch dieses trug bey, gegen die Sache gleichgültiger zu machen.

bey verschlossenen Thüren Gottesdienst halten zu dürfen[574]), sollte wenigstens eine verborgene Verbindung mit dem Ewigen bewahren und seine Gnade zur Reue erflehen, als Unterstützung des dennoch verkündeten Wortes des Lebens und der Ermahnung zur Busse[575]).

In welcher Art die Persönlichkeit eines Papsts diesem weiten Kreise amtlicher Pflichten und Befugnisse Leben und Gestaltung verlieh, ist schon in dem Bilde nachgewiesen, welches wir von Innocenzens Gemüthsart und Handelsweise entworfen haben. Gerechtigkeit ist eine Forderung, welcher alle denkbaren Verhältnisse unterworfen seyn sollten; ohne geregelte Ordnung kann kein Regiment bestehen, um so weniger, je ausgedehnter, je vielgliedriger es ist; weise Milde, freundliche Nachsicht, sollte das unvertilgbare Merkmal einer solchen Herrschaft seyn, die, aus christlichem Element hervorgegangen, der Einwirkung desselben auf die Menschen zum größtmöglichsten Einfluß verhelfen soll. Diese drey Factoren, deren Zusammenwirken allein dem apostolischen Stuhl sein Uebergewicht über die materiellen Kräfte sichern konnte, suchte Innocenz so zu vereinen, daß je nach Maßgabe der Umstände zwar der eine derselben vorherrschte, ohne jedoch von den andern sich völlig abzulösen. „Vertreten wir ja, sagt er, die Stelle dessen, der auch, wenn er zürnt, des Erbarmens nicht vergißt, und dieses über jenem nicht aufgiebt. Ja der Prophet setzt dasselbe über alle seine Eigenschaften hinauf, und so wollen auch Wir dasselbe üben, unbeschadet jedoch der Gerechtigkeit[576]).“ Diese bewährte sich in entschiedener Ablehnung, über irgend jemand blossen Verdachtes wegen ein Urtheil auszusprechen[577]); in genauer Untersuchung, welcher er jeden vorkommenden Fall unterwarf und nichts entscheiden wollte, bevor alles, und sollte es noch so grosse Mühe, noch so lange Zeit erfordern, hinreichend ermittelt war; aus der Bereitwilligkeit, womit er einer Rechtspartheÿ, die dem Gegner nutzlos Kosten veranlaßt hatte, Widererstattung derselben auferlegte[578]). Bey allem Werth, den

574) *Ep.* I, 287, und manchmal.

575) *Ep.* XI, 267, an den B. von Ferrara: liceat tibi viros et mulieres semel in hebdomade vel in mense apud aliquam Ecclesiam convocare, quibus praedices verbum Dei et eosdem ad correctionem inducas.

576) *Ep.* V, 141. *Ep.* IX, 63 an den EB. von Pisa: in pectore Romani Pontificis, qui universis Ecclesiarum Praelatis praeesse, Deo auctore, dignoscitur, et virga correctionis et manna debeat esse dulcedinis (Anspielung auf die Bundeslade), ut altero foveat humiles et devotos reliqua vero rebelles feriat et puniat delinquentes.

577) *Ep.* I, 20.

578) *Ep.* X, 187.

Innocenz auf das Klosterleben setzte, und wie hoch er auch geistliche Personen andern gegenüber stellte, konnten deren bloße Aussagen einen geschworenen Eid bey ihm nicht überwiegen; und ein Mädchen, von Vater und Stiefmutter aus niedrigen Zwecken gewaltsam in ein Kloster untergebracht, in diesem nicht zurückbehalten werden[579]). Gerne gestattete er einem Bauer, der einen Priester in Ungebühr bey seiner Frau ertappt und ihm deswegen die Nase abgeschnitten, auch die Zunge verletzt hatte, die Wiederaufnahme in die kirchliche Gemeinschaft[580]).

Die Fülle seiner Gewalt sollte die Ordnung aufrecht halten, nicht umstossen. Hatte er den ans Erzbisthum Sens berufenen Bischof von Auxerre verworfen, weil er das Inderdict nicht gehalten, so wollte er doch den erwählten Bischof von Bourges, der das gleiche, aber nur aus Unkunde (nicht wie jener, aus Geringachtung), gethan, nicht alsbald bestätigen, damit es nicht scheine, er übe in gleicher Sache zweyerley Recht[581]). An dem Bischof von Bologna glaubte er die Anmassung, die Weihe zum Helfer und zum Priester zugleich zu ertheilen, um so weniger ungeahndet dahin gehen lassen zu dürfen, weil solches Beispiel, an der berühmtesten Lehrstätte des Kirchenrechts gegeben, nur allzuleicht als Entschuldigungsgrund für ähnliche Unordnung würde aufgerufen werden[582]). Den Bischof von Straßburg wollte er selbst nicht weihen, ungeachtet sich Innocenz auf alte Uebung des apostolischen Stuhls berufen konnte; ungeachtet der Erzbischof von Mainz von seinem Sitz vertrieben, und die Kirche von Straßburg lange verwaist war; das Ansuchen des Erzbischofs, er möchte den Bischof zum Empfang der Weihe an ihn weisen, überwog die dringenden Bitten des letztern[583]). Dagegen half kein Sträuben des Markgrafen Wilhelm Pallavicini, für den Raub, den er an Cardinal Peter begangen, Genugthuung zu thun. Acht Jahre blieb er von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen und wurde erst dann wieder aufgenommen, als er das Schloß, von welchem aus der Raub begangen worden, von dem apostolischen Stuhl zu Lehen nahm[584]).

579) *Ep.* VII, 85.
580) *Ep.* VII, 156.
581) Ne si hunc leviter admittere curaremus, videremus acceptare personas et judicium in causis quasi paribus variare; *Ep.* III, 43.
582) *Ep.* III, 32.
583) *Ep.* VIII, 138.
584) *Ep.* VIII, 124.

Milde war eigentlich so sehr Grundzug von Innocenzens Gemüthsart, daß, wenn er auch augenblicklich von Unwille hingerissen ward, Sanftmuth bald wieder die Oberhand gewann, und diese in manchen einzelnen Zügen seines Lebens hervorritt[585]). Einem Gefangenen, der die Gelegenheit zur Befreyung benutzt, konnte er solches nicht hoch anrechnen; seye dieß ja menschlicher Natur gemäß[586]). Von seiner Freigebigkeit haben wir manches Erfreuliche berichtet[587]). Sie vereinigte sich in dem Befehl an die Klöster der Lombardey, die Abgabe, welche sie der römischen Schatzkammer zu entrichten hatten, dem vertriebenen Bischof von Placenz zukommen zu lassen[588]), mit der Sorge, daß kein Bischof darbe.

Es waren jedoch drey Sätze, die Innocenz zuerst aufstellte, welche, sofern nicht eine Persönlichkeit, wie die seinige, gegen deren unbemessene Ausdehnung ein Gegengewicht bildete, zu mancherley Mißbräuchen und zu schädlicher Ausdehnung der obersten Gewalt Veranlassung geben konnten und solche auch wirklich gegeben haben. Sie waren zwar natürliche Folgerungen der Lehre, daß in dem Papst die Fülle der Gewalt ruhe. Allein sobald bey Anwendung derselben die durch die natürliche Ordnung der Dinge gezogenen Gränzen überschritten; sobald jedes durch kluge Umsicht gebotene Maß, oder selbst höhere sittliche Gebote, unberücksichtigt blieben; so mußte sich hieraus eine Gegenwirkung entwickeln. Wie die weltliche Macht durch Mangel an Berücksichtigung der natürlichen Verhältnisse und jener weisen Mäßigung, welche stets in deren Geleit seyn sollte, schmähliche Beeinträchtigung ihrer höchsten und gebührenden Befugnisse hervorrief; so hat durch ähnliche Uebergriffe die geistliche ähnliches Entgegenstreben hervorgerufen. Die erste dieser Behauptungen war: daß des Papsts Recht dahin gehe, auch über das Recht hinaus zu dispensiren[589]). Hiemit will eigentlich nichts anderes gesagt werden, als daß in der höchsten Gewalt das Recht zu Gnadenertheilungen wesentlich ruhe. Wer ihr dasselbe streitig machen will, würde sie eines ihrer schönsten Befugnisse berauben. Aber die Gränze, jenseits welcher die Willkür, oder die Zertretung jedes Rechts unter den obersten Willen, droht, liegt nahe. Der zweite

585) *Capefigue* IV, 57.
586) *Ep.* V, 138.
587) B. XX. S. 745 ff.
588) *Ep.* VII, 174.
589) Qui secundum plenitudinem potestatis de jure possumus supra jus dispensare; *Ep.* I, 127; auch *Decret* III, VIII, *Proposuit.*

Satz war derjenige: daß der apostolische Stuhl zu Vereinigung mehrerer Pfründen auf eine Person ermächtigen dürfe. Hätte man streng an der Beschränkung gehalten, daß dieses nur bey Gelehrten oder bey hochgestellten Personen und dann bloß statt finden dürfe, wenn genugsame Gründe dafür sprächen[590]), so würde hieraus für die Kirche nur Vortheil und Ehre erwachsen seyn; sobald die Beschränkung beseitigt, und damit der Ehrgeiz, oder der Habsucht, oder willfähriger Gunstbezeugung, Weg gebahnt ward, so bildete sich daraus einer der nachtheiligsten Uebelstände. Diesem entgegen wird die Kraft eines Fürsten im innersten gelähmt, wenn ihm die Möglichkeit, das Verdienst auch durch Einräumung zeitlicher Vortheile zu ermuntern, entzogen wird. Der dritte Satz endlich war das angesprochene Recht, den Capiteln einmal wenigstens[591]) tüchtige Männer, denen der Papst durch das Gemeingut der Kirche zu einer Versorgung verhelfen wollte, zur Aufnahme empfehlen, oder vielmehr solche verlangen[592]) zu dürfen. Wie Innocenz dieses Recht übte, und wie meistentheils diejenigen waren, zu deren Gunsten er dasselbe ansprach, ist früher dargethan worden[593]). Welche Ausdehnung auch diesem später gegeben ward, gehört nicht hieher; in besonnener Anwendung wäre dieses ebenfalls ein Mittel gewesen, die Kirche in sich fester zu verbinden und durch die sichere Aussicht auf ehrenvolles Bestehen ihr die edelsten Kräfte stets nutzbar zu machen.

Anhang.

Ueber die päpstliche Heberolle.

(*Cencii Camerarii* liber censuum S. R. Eccl.)

I. Einleitung.

So wie das Christenthum sich verbreitete und seinen Einfluß festigte, sorgten auch dessen Bekenner, zuerst durch andauernde, freiwillige Gaben, sodann durch Vermächtnisse, für alle Be-

590) Circa sublimes tamen et literatas personas, quae majoribus beneficiis sunt honorandae, cum ratio postulaverit, per Sedem Apostolicam poterit dispensari: *Decret.* III, V, 28, *de multa.*

591) Sic autem *primitias precum nostrarum* reverenter admittere studeatis: *Ep.* I, 529.

592) Der Ausdruck mandamus kommt auch bisweilen vor.

593) Oben, S. 106 ff.

dürfnisse einer sichtbar hervortretenden und eine äussere Gestaltung sich anbildenden Religion. Hiezu gehörte das Bestehen derjenigen, welche dieselbe verkündeten und deren Dienste sich weiheten; die Erhaltung der Gebäude und der Erfordernisse des Cultus; besonders aber die Fürsorge für die Dürftigen in jeder Gestalt. Die vornehmsten Kirchen in den ansehnlichern Städten des römischen Reichs besassen schon frühzeitig [1]) liegende Gründe. Daß in Rom zahlreichere Schenkungen erfolgten, als anderwärts, war natürliche Folge der grössern Zahl dortiger Christen, des Zusammenflusses bedeutenderer Schätze, des Ansehens der Kirche in der Hauptstadt des Reichs. Schon nach der Mitte des vierten Jahrhunderts verwunderte sich bey der streitigen Wahl zwischen Damasus und Ursicinus der Geschichtschreiber Ammianus Marcellinus nach seinem Standpunct als Heide nicht darüber, daß die Würde eines ersten christlichen Priesters Gegenstand emsiger Begier seye; da deren Besitzer sich reicher Gaben römischer Matronen versichert halten dürfe, auf schönen Wagen daherfahren, in ausgesuchte Gewänder sich kleiden und Gastgebote veranstalten möge, wie kein König [2]). Das Wort jenes Spottvogels zu Damasus: „mache mich zum Bischof der Stadt und augenblicklich werd' ich ein Christ [3]) !" beweist wenigstens einen äussern Zustand solcher Beschaffenheit, um für Menschen, denen Einfluß und Reichthümer die höchsten Dinge sind, Reiz haben zu können. Bald beschränkten sich die Besitzungen der römischen Kirche nicht mehr auf Rom, dessen nächste Umgebung, oder selbst Italien; sondern noch vor dem Untergang des abendländischen Kaiserthums, freute sie sich solcher weit durch Asien, meistens Geschenke christlicher Kaiser [4]).

Wie dann die Länder Europa's in christliche Königreiche sich umwandelten und das Ansehen des apostolischen Stuhls immer höher sich hob; und wie der Einfluß der Kirche die Glieder derselben immer mächtiger durchdrang; glaubten, zunächst in Italien, sodann auch in entlegnern Reichen, viele Mächtige ihre christlichen Gesinnungen häufig in den ausge-

1) Noch bevor ihnen Constantins Gesetz die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen verlieh (*Cod. Theod.* XVI, II, 1), denn *Eusebius*, Vita Constant. II, 39, sagt, dieser Kaiser habe den Kirchen alle Häuser, Aecker und Gärten, über deren rechtmässigen Besitz sie sich hätten ausweisen können, zurückgeben lassen.

2) Angef. von *Murat.* Diss. *de censibus ac reditibus olim ad Eccl. Rom. spectantibus*; Antiq. Ital. V, 797 sqq.

3) Aus Hieron. Ep. 38, *ibid.*

4) Solcher erwähnt Cölestin I in einem Schreiben an Theodosius den Jüngern v. Jahr 432; *Murat.* l. c.

suchtesten Kostbarkeiten zur Verzierung des Gesammtheiligthums der Christenheit [5]), nicht selten aber in Schenkungen oder Vermächtnissen von Landbesitz an die römische Kirche, am überzeugendsten bethätigen zu können. Dergleichen wurden bis nahe an Innocenzens Zeiten herab [6]) von Fürsten und Herren in Höfen und Schlössern, Städten, Gebieten, Kirchen und gestifteten Klöstern, in Menge gemacht [7]).

II. Die päpstlichen Steuerbücher.

Diese zerstreuten Besitzungen wurden in der Ferne, der Natur der Sache, und in Italien der allgemeinen Gewohnheit dieser Zeiten gemäß, an weltlichen Personen, oder an geistliche Stiftungen gegen jährlichen Zins zu Lehen, bisweilen auch in Erbpacht gegeben. Die zu erhebenden Pflichtigkeiten mußten daher in Bücher eingetragen werden, um zu wissen, was allerwärts zu fordern sey und um Säumende mahnen zu können [8]).

Dergleichen Verzeichnisse hatten mehrere frühere Päpste anfertigen lassen [9]); eine Uebersicht sämmtlicher zinspflichtigen Kirchen, Klöster, Spitäler, Städte, Schlösser, Höfe, einzelnen Häuser, auch der Könige, Fürsten und Herren, war unerläßlich. Natürlich mußten im Laufe der Zeit manche Veränderungen eintreten; es fielen, zumal in Italien, Lehen heim, oder neue wurden vergeben [10]); es unterwarfen sich Städte [11]), Herren, Klöster, Kirchen, dem Schutz des apostolischen Stuhls. Aus

5) Man sehe bey *Anastas. Biblioth.* in Vita *Hormisdae*, *Murat.* SS. III, I, 125, was unter genanntem Papst Kaiser Justin, König Chlodwich und König Theodorich der St. Peterskirche sandten.

6) *Murat.* l. c. p. 887 ist die Urkunde einer solchen Schenkung Ferdinands II, Königs von Leon, vom Jahr 1172 (1210 spanischer Zeitrechnung) eingerückt, worin er den Cardinal Hyacynth und die römische Kirche mit den Schloß Toraf (Toro?) belehnt: cum pratis, pascuis, montibus, fontibus, rivis, molendinis, arboribus, villis et azeniis (hacienda?), piscariis cum omnibus directis et pertinentiis suis et cum omni jure regali.

7) *De civitatibus et territoriis, quae Rex Carolus B. Petro concessit et Papae Adriano tradi spopondit. Nec non de civitatibus, castris, terris et monasteriis per diversas mundi provincias constitutis et censibus Ecclesiae Rom. debitis ab eisdem* (ein bis auf Gregor VII herabgeführtes Verzeichniß); *Murat.* V, 827 sqq.

8) *Cencius Camerarius* führt dieses als vornehmsten Zweck seiner Arbeit an; *Murat.* p. 852.

9) Das Anm. 7. Erwähnte ist ein solches, oder Fragment mehrerer älteren.

10) Man vergl. S. 803 und 859 die zinspflichtigen Städte der Grafschaft Narni; an ersterer Stelle werden deren 25, an letzterer bloß 19 aufgeführt.

11) Im 18ten Jahr Innocenzens Montpellier, gegen jährliche Abgabe von zwey Unzen Goldes (wahrscheinlich um sich vor Simon von Montfort zu schützen, wiewohl die *Hist. du Langued* dieser Unterwerfung nicht erwähnt); *ibid.* p. 886; unter Gregor dem IX gegen eine Unze Goldes Marseille; *ibid.* p. 880.

der Unvollständigkeit der bisherigen Verzeichnisse erwuchs demselben häufig Verlust [12]).

Dies sah der Cämmerer Cencius [13]) ein. Er fand sich aufgefordert, die Wohlthaten, welche ihm die Kirche von Kindesbeinen her [14]) durch Erziehung und Beförderung zu hohen Stellen erwiesen, zu vergelten, und fertigte eine neue vollständige Heberolle an [15]). Zu diesem Ende durchgieng er die alten Urkundensammlungen, Copeyenbücher, Einnahmsverzeichnisse und alle glaubwürdigen Handschriften, aus welchen allen er, unabhängig von jener Arbeit, aber doch gewissermassen als Beleg dazu, ebenfalls noch eine Urkundensammlung anlegte [16]). Zugleich gab er seinem neuen Verzeichnisse eine solche Einrichtung, daß alles später etwa Hinzukommende nur eingetragen werden konnte [17]). Deßwegen finden sich (da an der obersten Stelle kirchlicher Verwaltung nur die kirchliche Eintheilung der Länder zu Grunde gelegt werden konnte) die Ueberschriften aller 633 [18]) Erzbisthümer und Bisthümer der Christenheit, auch wenn der apostolische Stuhl zur Zeit nichts aus denselben bezog; denn solcher waren nur 330. Kam jedoch später etwas hinzu, so war es leicht, solches unter dem betreffenden Bisthum zu vermerken. Die Arbeit selbst wurde als eine amtliche für alle Zukunft benützt und von den Päpsten zu Rath gezogen [19]).

Es fehlt aber auch der Heberolle des nachmaligen Cardinals Cencius nicht an Unvollständigkeiten und Unrichtigkeiten, wovon jene vielleicht bloß auf Ungenauigkeit [20]) der Handschrift,

12) Rom. Eccl. detrimentum incurrebat non modicum; p. 851.

13) Münter Kirchengesch. von Dänemark und Norwegen, II, 458, verwechselt ihn mit dem Card. Cencio Savelli, nachmals Honorius III.

14) A cunabulis.

15) *Liber censuum Rom. Eccl. a Cencio Camerario compositus secundum antiquorum patrum regesta et memorialia diversa; Anno Incarn. Dom. MCXCII, Pontificatus Coelestini Papæ III, anno II; Murat.* p. 851 — 910. Vielleicht meint Innocenz *Ep.* V, 5, unter dem Liber camerae, quod vocatur breviarium, und worin die exempten, dem apostolischen Stuhl zinsbaren, Kirchen verzeichnet seyen, eben diesen Liber censuum.

16) *Murat.* Antiq. Ital. T. II, Diss. *de diversis pecuniae generibus* führt mehrere Urk. an: ex *Mscpto. Cencii Camerarii.*

17) Einiges, bis auf Nicolaus IV herab, ist wirklich nachgetragen. Besonders viel ist dessen nicht.

18) Sofern wir richtig gezählt haben; was aber bey der Schwierigkeit der verschiedenen, aus dieser Urkunde gezogenen Aufzählungen, nicht immer verbürgt werden kann.

19) *Murat.* VI, 150. sq. hat ein Verzeichniß vom Jahr 1449 eingerückt, welches zum Behuf des Einzugs auf Sicilien und in Campanien einem Bevollmächtigten mitgegeben wurde und förmlich als genaue Abschrift des Liber censuum erscheint.

20) An ein paar Orten (doch selten) ist entweder der Name des Zinspflichtigen (p. 876), oder der Betrag der Pflicht ausgelassen.

oder auf frühern Fehlern [21]) beruhen; diese aber theils aus Uebereilung, theils aus dem Mangel geographischer Kenntnisse herrühren. So kommen Zinspflichtige zweimal vor [22]); wird das Bisthum Augsburg in die Provinz Burgund versetzt und dennoch vorher unter Deutschland, wiewohl nur mit einem einzigen Kloster, während dort 17 aufgeführt sind [23]). Einzelne Ortschaften sind durch Uebersetzung [24]), andere durch falsche Benennung [25]), manche durch fehlerhafte Schreibart zur Unkenntlichkeit entstellt [26]). Sollte das Namensverzeichniß am Schlusse [27]) ebenfalls von Cencius herrühren (woran wir jedoch zweifeln), so würde eine grosse Flüchtigkeit und Unzulänglichkeit an diesem nicht zu verkennen seyn [28]).

III. Gegenstände der Zinslieferung.

Es ist zwar auf dieser Heberolle nur selten bemerkt, ob die Pflichtigkeit jährlich zu leisten seye; aber wo sie von wirklichen Lehen herrührt, läßt sich dieß mit Grund folgern; und wo dieselbe Klöstern oder Kirchen oblag, wissen wir es aus den päpstlichen Bestätigungs- und Bewilligungsbriefen. Bey den wenigen, die nur nach bestimmten Fristen etwas zu liefern hatten, wird solches jedesmal ausdrücklich bemerkt. So hatte ein Kloster im Sprengel von Freisingen alle drey Jahre ein Amict und eine Alba an die Lateranfirche [29]), und ein anderes im Sprengel von Besançon alle sieben Jahre zehen Pfund Wachs zu schicken [30]).

21) Ein Chorherrenstift S. Vincentii in Petrabona, im Bisthum Barcellona, sollte 12 Denare bezahlen, sed non invenitur in isto Episcopatu; p. 886.

22) Z. B. Montpellier (was aber auf Rechnung eines Spätern zu setzen ist); das Kloster St. Tiberi, zuerst unter dem Bisthum Beziers, dann unter dem Bisthum Agde, wohin es gehört; Monasterium Generense erst im EBthum Aux, dann im Bisthum Bigorre.

23) S. 908 erscheint Pertescadirum (Berchtesgaden) unter dem Bisthum Augsburg, p. 877 hingegen richtig.

24) Z. B. das Kloster St. Georg in Stein kömmt vor als Ecclesia in Rocca.

25) Wer würde p. 875 unter Monasterium Agnetis die Reichenau erkennen? Das Fragment p. 833 giebt es erkennbarer: Sinojezzes Augia (Sintlachsau). Sollte nicht p. 908 S. Maria in Insula dasselbe seyn?

26) P. 876 Winchat, ist Weingarten; Vivelde, p. 908, Zwiefalten; Welindouve Lindau; Malverviense Malmesbury; Ferveschan Eversham.

27) *Ista sunt nomina Abbatiarum et Canonicarum regularium S. Petri*; p. 902 sqq.

28) Z. B. in dem eigentlichen Liber censuum werden vier zinspflichtige Klöster des Bisthums Speyer genannt, hier nur zwey; bey dem Bisthum Straßburg dort drey, hier vier; bey dem B. Constanz stimmen beide Verzeichnisse weder in der Angabe, noch in der Zahl der Klöster, überein; in dem erstern wird Westmünster in London nicht genannt, in dem letztern hingegen findet es sich.

29) Bernried hatte das Gleiche alle zwey Jahre zu geben; p. 879.

30) *Ibid.* p. 878. 879.

Daß dem Abt von Reichenau die Gabe zweyer weissen Pferde, eines Meß- eines Epistel- und eines Evangelienbuches nicht jährlich werde obgelegen haben, liesse sich ahnen, wenn auch nicht das ältere Verzeichniß es ausdrücklich sagte, daß er solches bey seiner Einweihung zu entrichten habe [31]). Das Stift Reimersberg hatte ein solches Pferd, mit kostbarer Decke geziert [32]), dem Papst alle Schaltjahre darzubringen; der Bischof von Bamberg hingegen, als diesem unmittelbar unterworfen, war zu Abgabe eines, der Würde des Papsts angemessenen, gesattelten Zelters jährlich verpflichtet [33]). Die Geldpflichtigkeiten, der Kirchen und Klöster wenigstens, waren sämmtlich jährlich, und bey diesen erscheint in dem langen Verzeichnisse eine einzige Ausnahme [34]).

Wir sehen aus dem Angeführten, daß die Lieferungen an die römische Kirche nicht einzig in Geld bestanden. Die Zinspflichtigen, welche Rom näher lagen, hatten Korn, Gerste, Haber, andere Bedürfnisse darzureichen; z. B. die Laterankirche für überlassene Liegenschaften acht Robbi Korn, eben so viel Gerste und drey Saume Weins; solchen gab auch St. Paulskloster, und dann noch eine Kuh und einen Eber [35]); die Einwohner von Ostia waren zu zwey Schiffen mit Holz [36]) verpflichtet; von einigen Bischöfen und Ortschaften kam eine Anzahl Schinken [37]); von der Kirche des heiligen Basilius zu Rom wurden zwey Lasten Fische und von einem Spital im Sprengel von Terouanne jährlich 100 Häringe bezogen [38]). Der Zins mehrerer Klöster und Städte bestand in einem oder zwey Pfund Pfeffer, und derjenige der Kirche von Romans, im Erzbisthum Vienne, in einem Sextar Mandeln, deren zwey eine mässige Saumlast ausmachen [39]). Von andern Gegenständen wurden von den Anbauern eines Kammergutes jährlich ein paar Ochsen, von den Bischöfen von Anagni, Ferentino, Alatri und Veroli, neben

31) Pensionis nomine; p. 833.

32) Coopertum baldachino; p. 878.

33) Equum album cum sella conveniente R. Pont.; Confirmationsbulle Benedict VIII, bey *Ussermann* Ep. Bamb. Cod. prob. nro. 27. Ueber 100 Mark, die früher dabey gewesen seyn sollen, ist man nicht recht im Klaren; *Ibid.* proleg. p. XXXIII.

34) Das Kloster von St. Sernin (St. Saturnini), im Sprengel von Urgel, hatte nur alle acht Jahre ein Pfund Silber zu bezahlen; *Murat.* p. 888.

35) Raumer Hohenstaufen VI, 377.

36) Duas plactatas lignorum; über das Wort s. *du Cange.*

37) Scapulae porcinae; von vier Bischöfen, von jedem 50.

38) Unter Gregor IX waren diese 10 Jahre lang ausgeblieben, im eilften forderte er 1200 auf einmal; *Murat.* p. 882.

39) *Murat.* p. 880.

mehrerem, von jedem 200 Schüsseln oder Teller [40]), von einem Spital in Florenz sechs paar Hufeisen eingenommen. Eben jene Bischöfe mußten jeder 60 Ellen Tuches, das Kloster des heiligen Dominicus im Bisthum Sora 100 auf Ostern, eben so viel auf Weihnacht, 100 Ellen mußte eine Kirche [41]) abliefern.

Andern Kirchen und Klöstern waren Beiträge an gottesdienstlichen Bedürfnissen auferlegt. Aus verschiedenen Landschaften sollten jährlich 18 Pfund Weihrauch und 110 Pfund Wachs eingehen. Die Nonnen von Andlau gaben 25 Ellen ganz feinen Linnentuchs; Marienzell eine Stola, Raitenbuch zu solcher noch eine Alba; das Kloster zum heiligen Kreuz im Sprengel von Toul [42]) zwey Unzen feinen Goldes zu der Rose, welche der Papst jährlich weihete; das Kostbarste aber dürften die zwey seidenen [43]) mit Gold durchwirkten Stolen von Gandersheim gewesen seyn, an welchen einzig das Gold den Werth von 30 Bisanzern haben mußte [44]). Das Meiste jedoch wurde in Geld abgetragen.

IV. Ursachen der Zinspflicht.

Diese war eine natürliche: andauernder Ersatz für früher Empfangenes, insofern wenigstens dieselbe Herren, Bischöfen, Klöstern und Kirchen oblag. Wir haben früher bemerkt, daß der römischen Kirche sowohl in Italien, als ausserhalb Italiens, selbst in entlegenen Ländern [45]), viele Güter vergabet worden seyen. Noch zu Gregors des Grossen Zeiten wurde manches Gut, bis nach Sicilien herab, auf Rechnung der Kirche selbst bebaut [46]), andere jetzt schon in Pacht gegeben [47]); von den Entferntern war auf keine Weise Nutzung zu gewinnen, als durch Ueberlassung zu Pacht oder Lehen. Diese Benutzungsweise scheint frühe aufgekommen zu seyn. Das näher Liegende wurde anfangs in Zeit- [48]) oder Erbpacht [49]) an Klöster und

40) Scutellae.

41) Und diese noch 100 scutellas, ausser den oben erwähnten 800.

42) *Murat.* p. 833. Papst Leo IX, einst Bischof von Toul, hatte es dem Papst unterworfen.

43) Pretioso serico.

44) *Ibid.* p. 876. *Harenberg* Hist. Gandershem. p. 110. *Leukfeld* Antiq. Gandersh. p. 78.

45) *Murat.* p. 831 wird der Schenkung einer Stadt in Polen sammt ihrem Gebiet erwähnt.

46) *Greg. M.* Ep. I, 42. 70.

47) *Ibid.* Ep. X, 26.

48) Weil Einiges an Priester, Anderes mit ausdrücklicher Bestimmung auf 28 Jahre.

49) Gennadio Tribuno et Luciae et ex eorum amplexibus filiis ac nepotibus; — matronae religiosae diaconissae ejusque filiis ac nepotibus; so noch viele andere; *Murat.* p. 834.

Kirchen auf ewige Jahre [50]), Entfernteres an Herren als Lehen überlaſſen [51]); weſſen Beſitz ſchwer zu behaupten war, dieß für geringe Erkenntlichkeit; wie an Genua die halbe Inſel Corſica für ein Pfund Goldes, wofür Rath und Bürger je auf Verlangen dem Papſt den Leheneid ſchwören ſollten [52]). Das Belehnungsſyſtem erhielt allmählig das Uebergewicht. Es kommen in der Heberolle einige ſolcher Belehnungen mit Schlöſſern des Kirchenſtaats und den dazu gehörigen Gütern noch durch Innocenzens Nachfolger vor. In Frankreich trug der Graf von Auvergne das Schloß Uſſom, ſammt deſſen Gebiet Eigenthum des heil. Petrus, für eine Unze Goldes zu Lehen [53]). Aus gleichem Grunde mögen die Grafen von Nevers [54]), die Herren von Orange, andere Edle, für Schlöſſer und Herrſchaften [55]) zinspflichtig geworden ſeyn.

Andere Herren gaben, um kräftigern Schutzes zu genieſſen [56]), ihre Herrſchaften aus freyen Stücken der römiſchen Kirche zu Lehen auf, mit dem Beding, ſie gegen Erkenntlichkeit für ſich und alle ihre rechtmäßigen Nachkommen wieder zu empfangen. In Italien mag dieß ſchon früher vorgekommen ſeyn [57]); andere, die bereits Lehenträger waren, dürfte das freundliche, ihnen zuſagende Verhältniß bewogen haben, auch Erbgüter in ſolche ſchirmende Abhängigkeit zu ſtellen [58]). Im ſüdlichen Frankreich

50) In perpetuum; man konnte ſich bey dieſen keine Möglichkeit des Heimfalls denken.

50) Petrus Iterii unam marcham pro villa, quae vocatur Bargetum (im Bisthum Puy); p. 884.

52) *Murat.* p. 862. Der Ausdruck: et tam consules quam populus debent facere fidelitatem R. Pont. etct., kann ſich nur auf das Ueberlaſſene beziehen, nicht unbedingt genommen werden.

53) Guido comes Alverniae debet singulis annis unam unciam auri pro castro de Ussonio, quod est proprietatis Eccl. Rom. et in fundum sibi concessit; p. 883.

54) Dominus de Donzi II uncias auri; p. 881.

55) Das Schloß Verfeuil (Viriditolium) und die Hälfte eines andern im Sprengel von Uſetz; p. 886. Von dem Schloß Lescure wiſſen wir es aus den Albigenſerkriegen und aus *Ep.* XV, 188, daß es von dem Papſt als Eigenthum der römiſchen Kirche angeſprochen wurde; wie die Grafſchaft Melgueil, welche Gottfried Bf. von Maguelonne, Graf von Melgueil, im Jahre 1085 der römiſchen Kirche uber, gab; *du Cange* s. v. moneta melgoriensis.

56) *Murat.* p. 838 findet ſich der Beweggrund ausgeſprochen: ut anathemate feriantur, quicunque ab eisdem (den Nachkommen des Uebergebenden) eadem auferre tentaverint.

57) Unter Gregor VII wird das castrum Moriciccia in Ducato Spoletano erwähnt: ex redditione Gisleri sub usufructu vitae suae et filii sui et legitimorum filiorum ejus; *Murat.* p. 837.

58) Adelisia Regina (Erbrichterin) Turritana et Gallurensis auf Sardinien übergiebt 1236: omnia alia bona mea, quae ad me *hereditario jure* pertinent, tam in Insula Sardinia, quam in Corsica, Pisis et Massa et ubicunque habebo, cum omnibus et singulis ad se pertinentibus et aliis juribus et rationibus, quae ad me pertinere noscuntur; *Murat.* VI, 9 sq. Die Inveſtitur-Acte, *ibid.* p. 13.

geschah es zur Zeit der Kriege wider die Irrgläubigen um so lieber, als solches das sicherste Schutzmittel war gegen den Grafen von Montfort. Es finden sich Beispiele selbst in Spanien; vielleicht ebenfalls, um andern Zumuthungen sich zu entziehen[59]). Zu Innocenzens Zeiten that es Otto von Roches, Herr zu Athen, für das Schloß Lavadia und aller Zubehör[60]), und verhieß hiefür zwey Mark Silber[61]); fünf Jahre später geschah das Gleiche durch Raynald, König der Insel Man[62]), wahrscheinlich zur Sicherstellung gegen mächtige Nachbarn. Eben hiedurch glaubte die Stadt Alexandria nicht bloß ihre Anhänglichkeit an das Oberhaupt der Kirche zu bewähren, sondern alle Zumuthungen Kaiser Friedrichs I eher abweisen zu können; und verhieß, daß jeder Ritter, Kaufmann und Besitzer von Zugvieh jährlich drey Denare, jeder sonstige Einwohner einen Denar jährlich von seinem Hause entrichten werde[63]). Savaric von Mauleon hoffte das von dem König von England bewilligte Münzrecht unangefochtener üben zu können, wenn es ihm von dem Papst (hielt es dieser doch für einen Theil seiner Obliegenheit, die Völker vor Beeinträchtigung durch schlechte Münze zu bewahren)[64]) gewährleistet würde, wofür er den Zins einer Mark Goldes angelobte[65]).

Aus gleichen Ursachen wurden Bischöfe zinspflichtig. Der Bischof von Maguelonne erhielt die Belehnung mit der Grafschaft Melgueil[66]); der Erzbischof von Taragona nutzte ein Gut der römischen Kirche, und der von Pisa Land und ein Haus, welches sie ihm überlassen; der Bischof von Agde zog Nutzungen aus dem Vorgebirg von Cette[67]), welches in alter Zeit gleichfalls St. Peter mag übergeben worden seyn. Ebenso waren Klöster in und ausserhalb[68]) Italiens zu Abgiften verbunden

59) Raymundus-Guilielmi (Graf von Urgel) obtulit B. Petro duo castra. Ea conditione, ut posteri ejusdem Comitis accipiant præfata castra de manu R. Pont. (der Beweggrund ist Anm. 56 angeführt). Der Zins scheint etwas stark: sub pensione IV unciarum auri malachinorum; *Murat.* V, 888.

60) Urk. *Murat.* p. 833.

61) Dieser Zins ist auf der Hebevolle nicht eingetragen, wohl aber der nächstfolgende.

62) *Murat.* p. 830, die Urk.

63) *Ibid.* p. 833.

64) *Innoc.* Ep. II, 28.

65) Urk. *Murat.* V, 829.

66) In feudum concessit; *Murat.* p 886. *Hist. du Languedoc* III, 269. Vergl. Anm. 55.

67) Insula Cete.

68) Marienzell im Syrengel von Passau hatte ein praedium; *Murat.* p. 878.

für Liegenschaften [69]), überlassene Mühlen [70]), für abgetretene Gerichtsbarkeit [71]).

Erstand auf Grund und Boden des heiligen Petrus eine Kirche, so wurde dieselbe (billig) mit einem Grundzinse belegt [72]), wie wenn sonst jemand auf fremden Besitz baute. Gleiches geschah bey Klöstern, die häufig zugleich einen ansehnlichen Theil der sie umgebenden Liegenschaften erhielten und deswegen zu einer Erkenntlichkeit verpflichtet werden konnten. Andere Kirchen wurden (unter Vorbehalt aller sonstigen geistlichen Rechte für den Bischof) in Bezug auf das Weltliche und die Einkünfte [73]) dem apostolischen Stuhl durch ihre Stifter übergeben [74]); doch dürfte eine Verschiedenheit der Verhältnisse obgewaltet haben. Bey den meisten beschränkte sich dieses Verhältniß auf Schutz von der einen, auf Zinsleistung von der andern Seite, alles übrige gieng seinen gewohnten Gang, nur mag hie und da zu dem Zinsempfang auch noch das Besetzungsrecht hinzugekommen seyn [75]). Auf eben diese Weise wurden Klöster, die nicht auf dem Boden der römischen Kirche standen, zinspflichtig. Gewöhnlich bestimmte der Stifter die jährliche Erkenntlichkeit [76]); bisweilen wurde keine solche auferlegt [76b]); etwa auch nur theilweise Anspruch an die Stiftung eingeräumt [77]). Bey diesem allem waltete nicht der Zweck ob, die römische Kirche zu bereichern, sondern derjenige: der Stiftung einen Schutzherrn zu verschaffen, der keine Willkür übe, der jeden Versuch von Bischöfen [78]), oder Fürsten, jene ihrer Bestimmung zu entfremden, vereiteln konnte. Es war dieß gleichsam eine geistliche Lehenbarkeit [79]); die römische Kirche

69) De tribus mansis, positis in Materrana; *Murat.* p. 866.

70) Pro molendino juxta pontem Ravennae; p. 865. Die Ueberlassung einer Mühle (neben andern Liegenschaften) an die römische Kirche wird in einer ältern Heberolle angeführt; p. 832.

71) De loco nostris justitiis posito; p. 866. Justitia könnte aber auch mit census gleichbedeutend seyn (*du Cange* s. h. v.), dann wären es zinspflichtige Einwohner.

72) Bulle Hadrian IV; *Ibid.* p. 811.

73) Beispiele bey *Murat.* p 825.

74) Ecclesia S. Petri Mascarans (im Bisthum Poitou) a suis conditoribus R. Eccl. tradita est; p. 884.

75) Eccl. S. Thomæ de Plano Rubi concessa est Johanni Leoni, Canonico Beneventano, salvo censu unius oboli aurei; p. 899.

76) Wilhelm II von Sicilien stiftete U. L. F. Kloster bey Palermo, et subjecit illud R. Eccl. sub annua pensione C tarenorum. Vergl. *Murat.* p. 815.

76b) *Ibid.* p. 816.

77) Beispiele p. 832.

78) Beispiele, daß Bischöfe Klöster an sich zu ziehen suchten (wie z. B. später durch die B. von Constanz mit Reichenau und Oeningen geschah), um ihre Tafelgüter zu vermehren, kommen auch zur Zeit Innocenz III vor.

79) Daher gesagt wird: Monasterium debet pro executione sua sub nomine census; p. 866.

wurde dadurch oberster Eigenthümer[80]); der Bischof, die Kirche, die Klostergenossenschaft, Lehensträger, dieser zugleich damit in dem Besitz bestätigt[81]); eine Verdrängung dasselben, eine Auflösung der Klostergenossenschaft, würde den Heimfall nach sich gezogen haben, somit für jeden Dritten nutzlos gewesen seyn. Aus diesem Grunde traten Kirchen[82]) und Klöster[83]) freiwillig in dieses milde, für sie aber wohlthätige, Abhängigkeitsverhältniß.

Der Zins beruhte demnach immer auf gewährten Vortheilen und war keineswegs eine willkürlich auferlegte Abgabe. Von den vielen Klöstern, die zu dieser Zeit durch die ganze Christenheit bestunden, werden in der Heberolle bloß etwa 375, und von diesen die meisten in Italien, aufgeführt. In mehrern Ländern war nicht ein einziges Kloster pflichtig[84]), in andern nur äusserst wenige[85]), in einigen vermissen wir sehr reiche Abteyen[86]).

V. Einkünfte der römischen Kirche nach deren Titeln.

Da das Oberhaupt der Kirche ausser allem Zweifel über sämmtliche Einkünfte der römischen Kirche unbeschränkt zu verfügen hatte, so können wir bey Eintheilung derselben nach ihren verschiedenen Quellen und den Titeln und den Verhältnissen, derenwegen sie geleistet werden mußten, oder empfangen wurden, diejenigen, welche der Papst von der St. Peterskirche[87]), als deren geistliches Oberhaupt, erhielt, voranstellen.

A. Rein geistliche Einkünfte.

Von St. Peter bezog der Papst wöchentlich 21 Pfund Wachs, ein Pfund Weihrauch (je zu Weihnacht und Ostern das

80) Deßwegen häufig der Ausdruck vorkommt: Mon. quod B. Petri juris esse noscitur.

81) Eccl. S. Petri Magalonensis facta est censualis tempore Gregorii Papae IX pro confirmatione possessionum et ecclesiarum suarum; p. 886.

82) Ecclesia S. Thomae pauperum scholerium recepta est sub protectione R. Eccl.; p. 881.

83) Urbanus Papa II coenebium Generense in Guasconia in jus et proprietatem Ap. Sedis recepit (was auf einen Schritt von Seite des Abts und des Klosters schliessen läßt) et privilegio communivit; p. 885.

84) Z. B. in Dännemark, wo mehrere begüterte Klöster lagen; das reiche Sorve mag als Cistercienserkloster frey gewesen seyn (denn wir finden unter allen pflichtigen kaum zwey Klöster dieses Ordens, mit deren Leistung es demnach eine besondere Bewandniß gehabt haben muß) In Slavonien, in Polen, in Irland waren kaum ein paar Kirchen angelegt.

85) So in England, wo nicht einmal Westminster pflichtig war; Vrgl. Anm. 28.

86) Z. B. St. Ouen in Rouen, und manche in Frankreich, die wir anführen könnten. St. Denis machte sich erst unter Alexander IV zu einer Unze Goldes anheischig; in Deutschland St. Maximin bey Trier; Weihenstephan bey Freising; Einsiedlen in der Schweiz; Tegernsee; u. v. a.

87) *De proventibus quos Dominus Papa recipit de confessione B. Petri et Ba-*

Doppelte), einen Schlauch Oeles[88]; an gewissen Festen kamen die Erfordernisse zu denselben, wie an Lichtmeß die Kerzen, die der Papst weihte, hinzu. So oft derselbe zum Gottesdienst mit Opfer in der Kirche sich einfand[89], erhielt er 40 Solidi und vier Schläuche Claret; wenn er Messe las, zwey Pfund, und eben so viel für die Vesper. Dann gehörten ihm, als erstem Geistlichen der Kirche, die goldenen oder silbernen Kelche, Kreuze, Rauchfässer, Becken, alle Gewänder, alles verarbeitete Gold und Silber, was als Gabe auf St. Peters Altar oder an St. Peters Gruft dargebracht wurde[90]. Ferner wurden ihm von St. Gregorstag bis Pfingsten täglich zwölf Denare gereicht. Hiezu kamen Bezüge mindern Belanges von einigen andern Kirchen der Stadt. Alles dieses bestimmte Innocenz vom Tage seiner Wahl an zu Almosen[91].

B. Unmittelbare landesherrliche Einkünfte.

Genau kennen wir nur die Einkünfte des Herzogthums Spoleto, der Grafschaft Narni und des Sabinerlandes, vom Ende des 13ten Jahrhunderts; diejenigen der übrigen Theile des Kirchenstaates, sofern sie sich nicht als Zins einzelner Ortschaften oder Belehnter auf der Heberolle verzeichnet finden, sind uns gänzlich unbekannt. An Grundsteuer[92] und Beysteuer[93] hatten die Schloßvogteyen, Städte und Thäler des Herzogthums Spoleto zusammen jährlich zu liefern 1080 Pfund, 1038 Solidi und 10 Byfanzer; dann 346 Scheffel[94] und 340 Becher[95] Spelt, und 364 Scheffel und 340 Becher Gerste[96], ausser dem jährlich Wechselnden aus einigen andern Vogteyen. Zwey derselben lieferten eine Anzahl Osterzicklein; in einer ein jedes Haus einen Becher Spelt und eine Henne; eine aber hatte Pfeffer zu liefern. Aus der Grafschaft Narni giengen ein: neunundfünfzig Pfund und 545 Solidi; aus dem

silica Sancta Sanctorum, circiter annum 1220; *Murat.* p. 805.

88) Aquareciam olei.

89) In unaquaque statione. Vergl. über die verschiedenen Auslegungen dieses Wortes Binterim die vorzügl. Denkwürdigk. d. kath. Kirche V, II, 113 ff.

90) *Thomassinus* vet. et n. disciplina circa benef. III, I, 15 führt eine Stelle von Victor II an, aus welcher man den Reichthum dieser dargebrachten Gaben ermessen mag.

91) *Gesta* c. 141. Gesch. Innoc. III B. XX, S. 747.

92) Fodrum. Da ursprünglich die Naturallieferung für die Heere so genannt wurde, so muß dieselbe wohl auf den Grundbesitz gelegt und auch fortbezogen worden seyn, wenn kein Heer aufgeboten war.

93) Adjutorium, auf Weihnacht und Ostern zu liefern.

94) Rasengas, rasieres; in Flandern soll die rasiere Getraide 120 Pfund wiegen.

95) Coppas.

96) Dieß aus 7 Vogteyen.

Sabinerlande 154 Pfund und 10 Solidi. Hiezu kamen in den meisten Vogteyen der ganze oder theilweise Ertrag der zufälligen Einnahmen des Gerichtsbannes [97]), des Weiderechts [98]), an einigen Orten des Salzverkaufs [99]), der Land- [100]) und Wasserzölle [101]), von denen jene an fünf Orten, wo sie der Schatzkammer nicht ausschließlich zuflossen, zu einem jährlichen Gesammtertrag von 169 Pfund geschätzt wurden; von einigen Orten jedoch wurden diese Zölle ganz bezogen. Aus andern Landschaften flossen Rhedenzölle [102]), Bussen [103]), Gerichtssteuer [104]), Marktrecht [105]), Frondienste [106]), andere einträgliche Rechte [107]). Auch jene Abgaben an Korn und Geld scheinen nicht willkürlich auferlegte Steuern für sogenannte Staatszwecke, sondern Pflichtigkeiten für überlassene Nutzungen gewesen zu seyn. Gregor VII übergab [108]) z. B. den Einwohnern von Castro Albineo den gesammten Grund und Boden in Aeckern, Weinbergen, Waldungen, Wiesen, Weiden, Bergen, Hügeln, Wassern, Bächen, Bebautem und Unbebautem. Hiefür hatten sie jährlich auf den ersten November von jedem Haus zu bezahlen: die Wohlhabendern sechs, die Mittlern vier, und die Armen zwey Denare [109]). Seinen Nachfolgern behielt er als oberherrliches Recht vor, einen Thurm zu bauen und Krieger hinein zu legen, denen die Einwohner Hülfe zu leisten hätten, bey Verlust ihres Besitzes im Unterlassungsfalle; Mannschaftsrecht und Gerichtsbann blieben ebenfalls des Herrn [110]).

C. Einkünfte als Oberhaupt der Christenheit.

Aus dem Satz: die Erde seye des Herrn, ergab sich die Folgerung leicht, daß der Fürst oder die Bewohner jedes

97) Bannus.

98) Follia, vielleicht was sonst glandaticum et herbaticum.

99) Salaria.

100) Passagium.

101) Ripaticum.

102) Portus.

103) Districtus; *du Cange* erklärt es durch mulcta judiciaria.

104) Plactannitum.

105) Mercatum.

106) Arimannia. Ursprünglich zwar Mannschaftsrecht (vergl. *du Cange* s. v. Heresbannum), nachher auf den Begriff Herrendienst ausgedehnt; daher im Französischen arban avec deux boeufs. Daß aber der Papst auch das Mannschaftsrecht, in der Art, die Leute zur Vertheidigung aufbieten zu können, besaß, sehen wir aus der Belehnung der Einwohner von Castrum Albinium mit den dortigen Gütern, *Murat.* p. 832: debent praefati oppidani Rom. Pont. omni tempore *gratis expeditionem.*

107) Publicum. *Du Cange* erklärt es durch tributum, vectigal, was dem Fiscus zukömmt; daher impublicare, so viel als in fiscum redigere.

108) Man nannte dieß locare castrum, fundum, terras; es scheint eine Art Erbpacht gewesen zu seyn.

109) De unaquaque domo denarios majores quidem VI, mediocres IV, minores II.

110) *Murat.* p. 832.

Landes, die sich zum Christenthum bekannten, als Zeichen der Anerkennung der Oberherrlichkeit des Ewigen und seines Eingebohrnen, dem Stellvertreter des über allen waltenden Regenten einen Abtrag von dem Reich oder dem Lande zu leisten, hiefür aber den besondern Schutz desselben zu gewärtigen hätten. Vorzüglich glaubte der Papst sich berechtigt, solches in Anregung zu bringen, wenn ein Land durch Eroberung über die Saracenen oder Heiden christlichem Glauben wiedergewonnen, oder unterworfen ward. Wären ja doch die Könige, wie alle Christen, zunächst Streiter für das Reich des ewigen Herrn, und dürfte dessen gewährter Beistand in glücklichem Erfolge wohl der Anerkennung durch Unterstützung der Nachfolger des heil. Petrus sich bewähren [111]). Betrachtete sich die Christenheit als einen Staatenbund, dessen Bindemittel das Christenthum, dessen Gemeinsames die Kirche seye, so war es ebenfalls billig, daß für denjenigen, der die Gesammtangelegenheiten besorgte, denselben seine Aufmerksamkeit widmete, alle beitrugen. Die christlichen Reiche erscheinen daher wohl auf der Heberolle der römischen Kirche als Zinspflichtige, deßwegen aber nicht als Abhängige in weltlich-rechtlichem Sinne; und wenn von dem einen oder andern gesagt wird, daß der heilige Petrus Recht und Eigenthum an dasselbe besitze [112]), so konnte solches nur in geistlichem Sinne genommen werden. Die Handlungen der Könige von Aragonien und England, deren jener von der Grafschaft Barcellona längst schon einen Zins entrichtete, dieser in seinem Lande den Peterspfennig entheben ließ, beide aber dessen ungeachtet unter Innocenz in förmliche Lehenspflicht gegen den apostolischen Stuhl traten und hiedurch dessen Leute wurden, was sie zuvor nicht waren, setzt dieß in das helleste Licht.

Den ältesten Zins jener Art lieferte England in dem sogenannten Peterspfennig [113]), dessen erste Anfänge [114]) sich in die Zeit König Ina's von Wessex hinaufziehen. Dieser nemlich verhieß von jedem Hause seines Gebietes einen Denar zu Gunsten einer von ihm in Rom gestifteten Kirche, womit sich ein Priesterseminar für sein Land verband. König Offa dehnte mit der Erweiterung des Reiches auch jene Beisteuer aus; so daß sie

111) *Murat.* p. 829. 840.

112) Wie Gregor VII den Königen von Spanien schreibt; *Ibid.* p. 840.

113) Eleemosyna regis genannt (von Königen und Päpsten selbst); *Murat.* p. 826.

114) Er hieß zuerst Romescot.

auf jährliche 299 Mark ansteigen sollte, indem jedes Haus, welches 30 Denare werth war, einen beizutragen hatte [115]), und zu jenem ersten Zweck ein Geschenk an die römische Kirche hinzutrat [116]), damit der Papst in seinem Gebet des Königs und seines Landes vor Gott gedenke und ihnen den Schutz des Apostolfürsten erflehe [117]). Wollte nachmals in Rom hieraus mehr gefolgert werden, so wiesen königliche Erklärungen dieses mit Festigkeit zurück [118]). Als dann Heinrich II gegen Irland zog, verhieß er, für den Fall der Eroberung, diese Insel ebenfalls dem Petershpfennig zu unterwerfen [119]).

Knud der Grosse fühlte einen Trieb, das Unheil, welches er als Eroberer über die Menschen gebracht, durch milde Stiftungen zu sühnen. Eine derselben war, daß er während seines Aufenthalts zu Rom auch Dänemark diese Beisteuer auferlegte. Sie wurde dort zwar unter dem Namen eines Zinses aufgeführt, aber wohl mehr deswegen, um damit die jährliche Wiederkehr zu bezeichnen und weil sie nicht, wie eine Gabe, auf den Altar gelegt, sondern dem Papst selbst überreicht wurde [120]); anneben sollte Liebe zu der römischen Kirche [121]), nicht irgend ein irdisches Rechtsverhältniß, als deren Quelle angesehen werden [122]). Daß nachwärts die freiwillig zugesagte Gabe als Recht gefordert wurde, möchte päpstlichem Ansehen nicht gerade zum Vorwurf gereichen, da Aehnliches in weit beschränkteren Verhältnissen wohl überall und zu jeder Zeit gefunden wird. Den Einzug besorgten die Bischöfe, welche die Summe dem Erzbischof von Lund zur Beförderung nach Rom überlieferten [123]).

115) *Hume* Hist. of Engl. I, 65.

116) So wurde die Sache auch von Gregor VII angesehen; er schrieb König Wilhelm: Ut bene nosti, donec (soll wohl heissen von der Zeit an) Angli fideles erant, piae devotionis respectu (dieß also der eigentliche Beweggrund) ad cognitionem religionis annualem pensionem Apostolicae sedi exhibebant, ex qua pars R. Pont., pars Eccl. S Mariae, quae vocatur schola Anglorum, in usum deferebatur; *Murat.* V, 838. — In einem Schreiben an die spanischen Könige nennt Gregor eine solche Abgift: servitium, quod B. Petro solebat fieri; p. 840.

117) Eduard I an Nikolaus II: ut oretis pro me et pro pace regni mei coram corporibus St. Apostolorum; *Thomassinus* III, I, 32.

118) Vergl. Anm. 131, was König Wilhelm an Gregor VII schrieb.

119) *Gordon* Hist. d'Irlande I, 104.

120) Alexander II an König Swend: ut tam Nobis quam successoribus Nostris praesentialiter offeratur; *Murat.* V, 839.

121) Caritatis debitum nennt es Paschalis II in einen Schreiben an die dänischen Bischöfe; p. 891.

122) Daß sie caritatis debitum war, sieht man aus dem Motiv, durch welches Gregor VII diesen Beitrag auch in Frankreich einzuführen suchte: ut unum denarium annuatim solvant B. Petro, si eum recognoscant patrem et pastorem suum more antiquo; p. 842.

123) *Innoc. Ep.* VII, 155.

Das Gleiche leistete Norwegen[124]). Dort hatte vermuthlich Cardinal Nikolaus Breakspear (nachher Hadrian IV), als er die Kirchenangelegenheiten dieses Landes mit den allgemeinen Anordnungen in Einklang brachte, das Volk zu einem solchen Beweis seiner Gemeinschaft mit der römischen Kirche zu bewegen gewußt[125]). Das Nämliche konnte er in Schweden erzielen[126]). Auch hier wurde der Peterspfennig von den Bischöfen gesammelt und durch den Bischof von Westerähs nach Rom übersandt[127]). Gregor VII hatte den Versuch gemacht, diese Beisteuer auch von Frankreich zu erheben[128]), und den spanischen Königen geschrieben: nun Gott ihnen zu Eroberung des Landes über die Saracenen beigestanden, möchte diese schuldige Erkenntlichkeit hinfort weder aus stummer Nachsicht von seiner, noch aus Unwissenheit von ihrer Seite, in Vergessenheit gerathen[129]); doch in keinem dieser Länder erreichte er seinen Zweck.

Es kann nicht angefochten werden, daß diese Peterspfennige überall freywilliges Geschenk christlicher Gesinnung waren[130]). Für die Könige war es so leicht weitere Folgerungen, die etwa daraus gezogen werden wollten, abzulehnen[131]), als vielleicht zu anderer Zeit bequem, grössere Verpflichtungen Roms daraus herzuleiten[132]). Honorius III brauchte zwar gegen Dänemark den Ausdruck, daß dieses Reich vorzüglich unter die Botmäßigkeit des römischen Stuhls gehöre und jener Zins dessen Beweis

124) *Murat.* V, 892.

125) Münter KGesch. von Dänemark und Norwegen II, 466 glaubt, ein freyer Volksbeschluß habe solches gewährt.

126) *Innoc. Ep.* VII, 155. Münter II, 467 führt über den Peterspfennig in Schweden eine Abhandlung an: *Porthan* Observationes circa historiam denarii Petrini in Suecia, Aboæ, 1802. Auch dieser nimmt einen freiwilligen Volksbeschluß an.

127) Dahlin Gesch. von Schweden II, 72. Zu Innocenzens Zeiten geschah es noch durch den EB. von Lund *Ep.* VII, 155.

128) Er beruft sich darauf, daß schon Carl der Grosse dieselbe bewilligt habe, und *Thomassinus* III, I, 32 scheint zu glauben, es seye Gregorn willfahrt worden.

129) *Murat.* V, 838. 840.

130) Vox ipsa denarii, sagt *Thomassinus*, elemosynam prodit.

131) Wilhelm I von England schrieb Gregorn VII: Hubertus Legatus tuus me admonuit, quatenus tibi et successoribus tuis fidelitatem facerem, et de pecunia, quam antecessores mei ad Rom. Eccl. mittere solebant, melius cogitarem. Unum admisi, alterum non admisi. Fidelitatem facere nolui, nec volo, quia nec ego promisi, nec antecessores meos antecessoribus tuis id fecisse comperio; *Baron.* ad ann. 1079, nro. 23.

132) Wilhelms Nachfolger, Heinrich II, schrieb, als er von seinem Sohn Heinrich angegriffen wurde, in entgegengesetztem Sinne an Alexander III: Vestrae jurisdictionis est regnum Angliae, et quantum ad *feudatarii juris obligationem* (welches aber strengem Sinne nach nicht bestand) Vobis duntaxat obnoxius teneor et adstringor, patrimonium B. Petri R. Pontifex spiritali gladio tueatur; *Baron.* ad ann. 1173, nro. 10.

seye; aber der Beisatz, daß die dänischen Könige sich stets treu und ergeben erzeigt hätten und daß der apostolische Stuhl sich undankbar und solcher Gesinnung unwürdig erweisen würde, wenn er dieß nicht anerkennen wollte, möchte doch eher auf den Begriff von kirchlicher, als weltlicher Abhängigkeit hindeuten [133]). Es lag darin nur der Beweis, daß ein Land christlichem Glauben geweiht seye, mit dem Mittelpunct desselben in Gemeinschaft stehe; und hiefür glaubten die Fürsten auf andauernden Segen, den das Gebet des Oberhauptes der Kirche auf Erden, und im Himmel die Fürbitte des heiligen Petrus, erflehe, im allgemeinen, in besonderen Fällen aber auf andringendere Verwendung von jenem Anspruch zu haben; ja man berief sich auf die Beisteuer, daß sie bey Bedrängniß durch Feinde eine Verbindlichkeit päpstlicher Dazwischenkunft auferlege [134]). Der Peterspfennig sollte zugleich in manchen Fällen ohngefähr das Gleiche begründen, was Regenten beabsichtigten, die sich vom Papst die Königskrone geben liessen: ihre völlige Unabhängigkeit von jeder weltlichen Macht darthun. Durch das letztere wollte sich einst König Stephan von Ungarn gegen Deutschland [135]), zu dieser Zeit Joannitius gegen Constantinopel, etwas später David von Schottland gegen England, schützen.

Etwas anderer Art war die Verpflichtung einiger Fürsten zu Zinsleistung. Herzog Wladislav von Polen hatte alle drey Jahre vier Mark [136]) zugesichert. Von Ungarn wurde zwar behauptet, König Stephan habe nach Eroberung dieses Landes dasselbe mit allen Rechten und Befugnissen dem heiligen Petrus dargebracht [137]) (so daß König Salomo's Anerbieten, das Reich von Kaiser Heinrich zu Lehen zu nehmen, in Rom als Eingriff in St. Peters Recht unwillig aufgenommen wurde) [138]);

133) *Raynaldi* Ann. eccl. ad ann. 1220 nro. 33. ann. 1223, nro. 25.

134) So im Jahr 1319, als Polen von allen Seiten durch Feinde bedrängt wurde; *Thomassinus* l. c.

135) Gregor VII schrieb hierüber dem König Geisa: Notum tibi esse credimus, regnum Hungariae, sicut et alia nobilissima regna, in propriae libertatis statu debere esse et nulli regi alterius regni subjici, nisi sanctae et universali matri Ecclesiae, quae subjectos non habet ut servos, sed ut filios; *Murat.* V, 839. Vergl. wie König Ladislaus solches gegen Alexander III anerkannte; *Baron.* ad ann. 1179.

136) Der *Liber Censuum* hat zwar 4000; wir möchten dieses aber für einen Schreibfehler erklären; nicht bloß weil die Summe ausser allem Verhältniß steht, sondern vorzüglich weil in *Innoc.* Ep. XIV, 44 ausdrücklich nur vier Mark alle drey Jahre genannt werden.

137) Oblatum; was eigentlich von freiwillig aufgegebenen Lehen gebraucht wird.

138) Gregor VII Schreiben, *Murat.* V, 839. Voigt Gesch. Gregor VII S. 330 ff.

doch war von einem Tribut keine Rede. In Spanien entrichtete der Graf von Barcellona für seine ganze Herrschaft, besonders aber für Taragona, über die Saracenen erobert, alle fünf Jahre 25 Pfund des reinsten Silbers [139]). Durch freiwillige Uebernahme einer Pflichtigkeit von vier Unzen Goldes, wollte der Begründer des portugiesischen Reiches, Alphonso der Eroberer [140]), castilianische Ansprüche ferne halten und erhöhte später, als seinem Ansuchen um die Königskrone willfahrt worden, jenen Betrag auf zwey Mark reinen Goldes [141]).

D. Einnahme von lehenpflichtigen Reichen.

Wenn von eigentlicher Lehenbarkeit gegen die römische Kirche, wodurch der Fürst im vollen Begriffe des Wortes deren Mann wurde, die Rede ist, so können wir die Grafen der Provence nicht unter diese zählen, wenn gleich Graf Bertram sich gegen Gregor VII solcher Ausdrücke bediente, die allernächst an die Bezeichnung einer Abhängigkeit jener Art streifen [142]). Wir finden nicht, daß er einen Zins entrichtet, noch weniger förmlich gehuldigt habe, wie von denjenigen geschah, welche ihr Land von dem Papst empfingen. Dieß that Demetrius [143]), welchem Gregor die Königswürde über Dalmatien und Croatien ertheilt hatte, und verhieß zugleich eine jährliche Abgabe von 200 Byzanzern [144]), die jedoch bald aufgehört zu haben scheint [145]).

In dem strengsten Lehensverhältnisse hingegen standen die Könige von Sicilien, sowohl für die Insel, als für das Land diesseits der Meerenge. Für jene verhieß Robert Guiscard eine Abgabe von zwölf Denaren von jedem Joch Ochsen, König Roger nachmals 600 Squifaten für Calabrien und Apulien, und bald nachher König Wilhelm 400 für Marsien, welches er zu Innocenz II Zeit in Besitz nahm [146]). In ähnlichem Verhält-

139) Dieser Posten kommt in der Heberolle zweimal vor p. 886 und 888; einmal heißt es: de tota terra sua, und das anderemal: de omni honore suo et specialiter de urbe Tarraconis.

140) *Murat.* p. 890. *Innoc.* Ep. I, 99.

141) *Innoc.* Ep. I, 99. Um die Angabe dieses Briefes mit der Heberolle in Einklang zu bringen, muß man annehmen, daß die dort erwähnten 100 Byzanzer nur der Mehrbetrag des ersten Versprechens seyen. Denn das Mark Goldes wurde zu 100 Byzanzern berechnet; s. unten.

142) Offero, concedo, dono omnem honorem meum omnipotenti Deo, SS Ap. Petro et Paulo et Dom. meo Gregorio P. VIII et omnibus successoribus suis, ita ut, quidquid placuerit deinceps D. Papae de me et de toto honore meo, sine ulla contradictione fiat; *Thomass.* l. c.

143) Ero fidelis.

144) *Murat.* p. 810.

145) Auf dem *Liber censuum* kommt sie wenigstens nicht mehr vor, wurde also zu dieser Zeit auch nicht mehr entrichtet.

146) *Murat.* p. 853.

niß stand die Insel Sardinien, in ihren Haupttheilen an vier Richter [147]), in den mindern dann aber an die Erzbischöfe und Bischöfe verliehen [148b]). Unter Innocenz gab König Peter von Aragonien sein Reich der römischen Kirche zu Lehen und verhieß davon jährlich 250 Massemutinen [148]). Wie König Johann von England dadurch nur einen Ausweg aus seiner Rathlosigkeit fand, daß auch er sein Reich von der römischen Kirche lehenbar machte und 700 Mark für England, 300 für Irland verhieß, ist anderwärts berichtet worden [150]).

E. Einkünfte des Papsts, als Oberhaupt der Kirche, für die Curia.

Das Bestreben, durch alle Geschäfte, Verhältnisse, Verbindungen und Vergünstigungen für den Mittelpunct der allgemeinen Kirche eine Quelle der Einnahme zu eröffnen, trat erst in der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts auf eine Weise hervor, die von niemand gerechtfertigt werden kann. Innocenz IV war der erste, welcher die Hoheit seiner Stelle in das Gewerbe niedrigen Geldverkehrs herabzog. Das stehende Verpflegungsgeld für die Aufsicht auf alle Kirchen, als wenn diese persönlich wäre eingenommen worden; der Ertrag der erledigten Pfründen auf ein Jahr; die leicht gemachte Ablösung von auferlegten Bussen, oder übernommenen Gelübden; bereitwillige Freisprechung von allgemeinen Anordnungen; für Geld ertheilte Bewilligungen, die sonst nur Ausfluß der Gnade seyn sollten; die erhöhten Forderungen für Bestätigung der Bischöfe und Aebte; der zweideutige Gewinn auf den Hülfsgeldern für die Kreuzzüge, vieles andere dieser Art und noch Schlimmeres, worunter zuletzt der Begriff der dynamischen Hoheit päpstlicher Würde, wenn nicht erdrückt, doch schwankend werden mußte, war unter Innocenz III noch nicht eingerissen; ja es ist nach-

147) Es ist auffallend, daß in dem *Liber censuum* der Judex Calarritanus nicht aufgeführt ist, während die Vergleichung der Urk. bey *Murat.* VI, 6 sqq zu der Vermuthung führen dürfte, daß das Verhältniß bey allen vieren das Gleiche gewesen seye. Hatten zur Zeit, da der *L. C.* verfaßt wurde, etwa die Pisaner ihre Ansprüche mit grösserem Erfolg geltend gemacht? Vergl. Gesch. Innoc. III B. VIII, S. 621 ff. n. Aufl.

148) Nulli sit dubium, schreibt Innocenz, quod tota Sardinia dominii, juris, proprietatis sedis apostolicae existat. Er befiehlt dem EB. von Cagliari Behufs eines Entscheids Bericht einzusenden: super genealogias et copula omnium judicum Sardiniae quarta vel quinta generatione retro, super successionibus et invasionibus terrae, captionibus et detentionibus nobilium personarum et aliis abusionibus excessibus judicum (worin er sich also förmlich als oberster Lehensherr aufstellt); *Innoc. Ep.* X, 35.

149) Gesch. Innoc. III. B. VIII, S. 646, n. Aufl.

150) Gesch. Innoc. III. B. XVII, S. 437.

gewiesen worden, daß er gegen manches, was sich eingeschlichen hatte, Abhülfe veranstaltete [151]).

Als zufällige Einkünfte, die nach Rom flossen und keinerley Berechnung zulassen, bestanden die Geschenke der Erzbischöfe für das ertheilte Pallium [151b]), der Bischöfe und Aebte für erlangte Bestätigung [152]). Allein es ist die Frage, ob diese Zuflüsse nicht als Sporteln oder vielleicht statt Besoldung denjenigen angewiesen waren, welche mit diesen Angelegenheiten als Berichterstatter, Schreiber und Ausfertiger der Bullen sich zu beschäftigen hatten [153]). Auch wenn für andere Urkunden Canzleygebühren entrichtet werden mußten, so waren diese nur die natürliche Vergeltung für angesprochene Mühwaltung und geleistete Dienste; eine Einrichtung, die noch nie irgendwo (sofern Maaß und Ziel dabey gehalten wird) Anfechtung erlitten hat, und deßhalb auch dem apostolischen Stuhl nicht zum Vorwurf gereichen kann, wenn man bedenkt wie zahlreich bey der Menge dorthin geleiteter Geschäfte, die zu mannigfaltigen Dienstleistungen Angestellten seyn mußten. Oder hätte der Papst dieses alles und manches andere für allgemeine Zwecke [154]) etwa aus dem Gut der römischen Kirche bestreiten sollen? Hätte ein oberstes Kirchenregiment, eine über alle Theile sich erstreckende Aufsicht und Anordnung bestehen können, ohne Zuflüsse von Seite derjenigen, zu deren Gunsten dieselbe eingesetzt war? Das wäre eben so, als wenn die Provinzen eines Reiches die Kosten der Gesammtverwaltung desselben einzig derjenigen aufbürden wollten, in welcher diese ihren Sitz hat. Konnte darum

151) Gesch. Innoc. III, B. II S. 114. (117. n. Aufl.)

151b) Beweise von Taxen für das Pallium haben wir keine finden können; die Stelle bey *Matth. Par.* p. 190 zwar wohl gekannt, unmöglich aber heraus oder herein interpretiren können: Walteru von Grey, EB. von York, seyen 10,000 Pf. von dem Papst gefordert worden. Die Stelle lautet so: **Itaque accepto pallio, Episcopus memoratus rediit** (von dem Concilium) **in Angliam; obligatus in curia de decem millibus librarum Esterlingorum.**

152) *Matth. Par.* erzählt von einem Abt, welcher 800 Mark zu bezahlen hatte.

153) Dergleichen ist noch heutzutage üblich, ohne, daß es jemanden einfällt, es zu tadeln. Wer z. B. zum Ritter des goldenen Vliesses ernannt wird, hat 1000 Dukaten Taxe zu bezahlen. Es hat noch niemand behauptet, daß der Kaiser dieselben beziehe, sondern sie sind ein Emolument für den Ordenskanzler, wofür er das Material und die Ausfertigung der Diplome zu besorgen hat. Ebenso ist die Ernennung zum geheimen Rath mit einer Taxe verknüpft, gleichfalls Emolument für das Canzley-Personale.

154) Auch die heutzutage noch üblichen Dispensationstaxen sind bekanntlich nicht, wie so häufig behauptet wird, Gewinn für die päpstliche Schatzkammer, sondern werden zu Missionen, Unterstützungen und andern Zwecken der katholischen Kirche verwendet.

Hadrian IV unzeitiger Mißdeutung nicht mit Recht jenes Bild des Menenius Agrippa entgegenhalten [155])?

Nicht eine Einnahme, aber Entbindung von einer Ausgabe, war die Verpflichtung der Geistlichkeit aller Länder, das reisende Oberhaupt der Kirche, oder dessen Sendboten, zu verpflegen [156]). Es lag dieß in der überall bestehenden Einrichtung, bey welcher, in geradem Widerspruch mit den Meinungen unserer Tage, die Ueberzeugung vorwaltete, daß Höhere mit irgend einer Gewalt oder einem Ansehen zum Vortheil der Untergeordneten ausgerüstet und diese hinwiederum verpflichtet seyen, ihnen die Ausübung ihrer Befugnisse zu erleichtern. Die Länder ausserhalb des Kirchenstaates kamen aber zu solcher Leistung selten in den Fall und von den Bischöfen des eigenen Gebietes forderte wenigstens Innocenz, bey öfterem Wechsel des Aufenthaltes und bey häufig längerem Verweilen an einem Orte, solches nicht [157]).

F. Lehensherrliche Einnahmen.

Zu diesen zählen wir alle Einkünfte, welche die römische Kirche sowohl als weltlicher, wie als geistlicher Lehensherr bezog. Die Einnahme von Herren, Bischöfen, Klöstern und Kirchen für überlassene Güter [158]), Grundstücke, Häuser und Gerechtigkeiten gründete sich auf den ersten Titel; der Zins von dargebrachten Kirchen und Klöstern bildet den Uebergang zu dem zweiten, in welchen wir die Abgift derjenigen Stiftungen setzen, welche sich freiwillig [159]) dem Schutz des apostolischen Stuhls unterworfen hatten. Aus einem Verzeichniß, welches Nikolaus V [160]) seinem nach Sicilien, Campanien und der Maritima bestimmten Einzieher dieser und anderer Gefälle [161]) aus den alten Heberollen hatte ausziehen lassen, sehen wir, daß weder die Zahl der Zinspflichtigen sich vermehrt habe, noch weniger (nach Verfluß von mehr als drittehalb Jahrhunderten) die Zinspflicht irgendwo höher gestellt worden seye [162]), und wäre somit (hierin mindestens) der apostolische Stuhl gegen

155) *Joh. Salisber.* Polycr. VI, 24.

156) *Murat.* p. 832 ist ein Kloster genannt, welches den Papst aufnehmen mußte, cum XXX militibus, nuncium ejus cum X et totidem caballis.

157) Gesch. Innoc. III. B. XX, S. 747.

158) Dergleichen nützte das Kloster Farfa schon in sehr frühen Zeiten; *Murat.* p. 806.

159) — legitur B. Aegidius jure B. Petri subdidisse monasterium suum; *Murat.* 837.

160) Anno III, also wahrscheinlich 1449.

161) Pro colligendis censibus et aliis Eccl. Rom. debitis.

162) *Murat.* VI, 150 sq.

jeden Vorwurf der Willkür oder Erpressung unbestreitbar gerechtfertigt.

VI. Schwierigkeiten des Bezugs.

Bey allen diesen mannigfaltigen und reich scheinenden Einkünften dürfte der apostolische Stuhl dadurch, daß dieselben nicht immer richtig flossen, etwa auch vorenthalten wurden [163]); dann bey den Empörungen der Römer, bey den Bedrängnissen durch die Hohenstaufen, zumal diese oder ihre Anhänger bey Innocenzens Wahl beynahe das ganze Erbgut Petri besetzt hielten [164]), bisweilen in Geldverlegenheit gekommen sey, wie schon Paschalis II darüber bey dem Erzbischof Anselm von Canterbury klagte [165]). Wir finden ihn wenigstens in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts zu Geldaufnahme und zu Verpfändung von Besitzungen [166]) (wiewohl gleichzeitig ein kleineres Anleihen vorkommt) [167]) genöthigt, die erst unter Cölestin III jene wieder getilgt, diese gelöst werden konnten [168]).

König Wilhelm von England mußte es Gregorn VII gestehen, daß während seines dreijährigen Aufenthaltes in Frankreich der Peterspfennig höchst nachlässig eingezogen worden seye [169]); Paschalis II hatte Ursache, die Klage zu erneuern: kaum die Hälfte der Gabe würde nach Rom gesendet [170]). Aus Schweden war der Peterspfennig unter Honorius von fünf Jahren her im Rückstand [171]). Innocenz beschwerte sich, daß ihm die Steuer aus Polen in geringhaltiger Münze übersendet würde [172]).

Zu dieser Zeit waren meistens noch die Primaten der Länder [173]), oder ein Bischof [174]), mit dem Einzug beauftragt,

163) *Innoc.* Ep. XVI, 173: Klage, daß die englischen Bischöfe den grössern Theil des Zinses für sich zurückbehalten hätten. Die Summe aber, welche nicht nach Rom gelangte, giebt der Vermuthung Raum, der König möchte die Entrichtung des Lehenzinses nicht eingehalten haben.

164) Gesch. Innoc. III B. I, S. 84. B. II, S. 119, n. Aufl.

165) Scis, quantis inopiae circumvallemur angustiis; *Thomassinus* l. c.

166) Jene von 1000 Mark Silber Hauptgut; Urk. *Murat.* II, 809; diese Citta Castellana sammt der Grafschaft, u. Montalto.

167) Der Schuldbrief bey *Murat.* II, 817.

168) *Murat.* V, 845 sq. Es ist bekannt, daß Clemens IV, um 50,000 Pfund zu borgen, alles goldene und silberne Geräthe und Edelgesteine verpfänden müssen, und doch hören wir von keinen Päpsten, denen Vergeudung vorgeworfen wird. Wo flossen denn die unermeßlichen Summen hin, wenn selbst die Schatzkammer in dringenden Augenblicken zu Anleihen ihre Zuflucht nehmen mußte?

169) *Baron.* ad ann. 1079, nro. 23.

170) Eleemosyna B. Petri ita perperam doloseque collecta est, ut neque mediam ejus partem hactenus Eccl. Rom. susceperit.

171) Dahlin Gesch. von Schweden II, 147.

172) *Innoc.* Ep. IX, 219. Vergl. Anm. 163.

173) In Dänemark der EB. von Lund, in Norwegen der von Drontheim, in Polen der von Gnesen.

174) Schon Hadrian I bestellte den B. in Istrien: quod pensiones B. Petri, quæ

oder ein benachbarter Abt angewiesen, den Abtrag in Empfang zu nehmen [175]). Zuweilen wurden jetzt schon eigene Einzieher, zumal wenn sie noch andere Geschäfte besorgen konnten, in die Länder gesendet [176]). Je weiter dann nachwärts Roms Forderungen stiegen, desto mehr suchte man sich ihnen zu entziehen und, was nicht förmlich verweigert werden konnte, wenigstens so lange als möglich zu versäumen [177]); wodurch wieder die Nothwendigkeit eintrat, eigene Personen umherzusenden, um das Schuldige durch sie einzutreiben. Diese sollten zwar (wenigstens in den Landschaften des eigenen Gebietes) durch die Pflichtigen entschädigt werden [178]); wo es hingegen Mühe erheischen mochte, auch nur jenes zu erhalten, mußten sie wohl die Unkosten des Aufenthaltes auf dem Bezogenen suchen.

VII. Zusammenstellung des Ertrages.

Stellen wir die bestimmten Angaben der Heberolle mit einigen anderwärts gefundenen zusammen [179]), so sehen wir, daß ausser den erwähnten, zum Theil beträchtlichen Lieferungen an Spelt, Gerste, Wein und andern Lebensbedürfnissen; dann ausser demjenigen, was an Tuch, priesterlichen Zierrathen, wie endlich in Wachs und Weihrauch eingieng, die bekannte Einnahme der römischen Kirche ansehnlich gewesen und unter Innocenz durch die Lehenbarkeit der Könige von Aragonien und England bedeutend gestiegen seye.

Schon der Ertrag der ältern Ausstattung der Kirche, was *eigentlich* Sanct Peters Erbgut genannt wurde, muß beträchtlich gewesen seyn. Ein altes Steuerregister, unter Gregor II [180]) verfaßt, führt eine lange Reihe von Gütern auf, unter genauer Bezeichnung ihrer Lage und Entfernung von Rom, welche zum Theil angesehenen [181]), oder in päpstlichem Dienst stehenden [182]) Personen in Pacht gegeben waren [183]). Aus

in Histriensi territorio jacebant (Pacht- und Lehenzinse) exigeret, ut eas Romam dirigere deberet; *Murat.* V, 799.

175) Hujus annuae pensionis (der Leistung des Grafen von Urgel) exactor et B. Petri actionarius est Abbas Mon. S. Pontii in Diocesi Narbonnensi; *Murat.*

176) *Innoc.* Ep. XV, 169. 170.

177) An Beweisen hiefür, zumal aus späterer Zeit, fehlt es nicht.

178) *Murat.* p. 803 kömmt bey den Zinsansätzen der Grafschaft Narni bey jeder Stadt eine Zulage für die Collectores vor.

179) Was jener nach den Zeiten Innocenz III beigefügt wurde, haben wir ausgelassen.

180) Gregorius junior; dieser Ausdruck weist an sich schon auf den Zweiten, zudem folgt dann erst ein Verzeichniß aus der Zeit Papsts Zacharias; *Murat.* p. 834.

181) Theodoro Consuli Theodosio Consuli. Stephano Exconsuli. Petro magnifico Tribuno.

182) Eraclio Praeposito coquinae dominicae; Theodoro Notario.

183) Es kommt vor das Patrimonium Ravennatis, Lavicanum, Appiae, Suburbanum, Tusciae ect. Aus diesem Ver-

unſerer Zeit aber finden wir über den Ertrag des Exarchats, der anconitaniſchen March, der Romagna, der Campagna und aller ſonſtigen Gebietstheile nirgends Angaben. Das Beſtimmte nun iſt Folgendes:

1. Das Herzogthum Spoleto, die Grafſchaft Narni und das Sabinerland trugen zuſammen 1293 Pfund, 1593 Schillinge, 10 Byſanzer; der Ertragsberechnung einiger Stellen gemäß dürften die Zölle über 400 Pfund eingebracht haben; das Zufällige läßt ſich nicht berechnen.
2. Peterspfennig von England 299 Mark.
3. Derjenige von Dänemark, Schweden, und Norwegen, ſammt dem von Irland, dürfte unbedenklich auf die gleiche Summe geſetzt werden können.
4. Es gab noch einige Städte (z. B. Alexandria), Ortſchaften und kleine Landbezirke, deren Einwohner eine Häuſer- oder eine Kopfſteuer bezahlten; aber es mangelt eine Grundlage zu deren Berechnung.
5. Siciliens Tribut von 12 Denaren für jedes Joch Ochſen möchte die Summe von 12000 Denaren wohl erſtiegen haben.
6. Apulien und Marſien trugen zuſammen 1000 Squifaten.
7. Die Grafſchaft Barcellona und Polen gaben jährlich 6⅓ Mark Silber.
8. Der König von Aragonien hatte ſich zu 250 Gold-Obolen anheiſchig gemacht.
9. Der Lehenzins von England war zu 1000 Mark beſtimmt.
10. Der übrige Geſammtbetrag der Heberolle weist folgende Sorten und Summen aus:
    March Goldes 8.
    Unzen Goldes 113.
    Goldener Ferton 1.
    Goldſtücke (moneta auri, oder Aurei) 37.
    Goldene Portugaleſen 4.
    Gossarios auri 2.
    Morabetinen in Gold 41.
    Goldſchillinge (Solidi aurei) 10.

zeichniß erhellet daß: 1. der Beſitz nach den verſchiedenen Landſchaften überhaupt; 2. im beſondern nach Gütercomplexen (Massae; *du Conge* erklärt dieſes Wort durch certus agrorum modus, oder hier richtiger collectio praediorum); 3. nach einzelnen Pachtungen und Gütern eingetragen wurde. Es hieß alſo z. B. Fundum Coccelanum, ex corpore Massae Fontejanae, Patrimonii Appiae.

Gold-Oboli 21.
Pfund Silber 18½, davon 4½ mit dem Beisatz argenti purissimi.
Mark Silber 67.
Unzen Silber 8.
Silberschillinge 3.
Silberne Ferton 1.
Pfund überhaupt, ohne Beisatz, 103.
Marabitinen 363½.
Byzanzer 1156.
Squifaten 14 [184]).
Massemutinen 21 [185]).
Oboli Massemutini 21.
Romanaten 13 [186]).
Malachinen 19 [187]).
Perpern 16.
Saracenaten 8 [188]).
Anfusinen 2 [189]).
Mark Sterling 2.
Solidi Sterlingorum 26.
Imperialen 146.
Solidi 1777.
Denare 1203.
Silberdenare 12.

VIII. Bemerkungen über diese verschiedenen Münzarten.

Sowohl die Heberolle selbst, als auch anderweitige Angaben, bieten nur wenige Anhaltspuncte zu Vergleichungen dar. Die Bewohner eines Kammerguts [190]) hatten jährlich ein paar Ochsen zu liefern, oder 20 Denare [191]). Das Kloster des heil.

184) Von ihrer Gestalt so genannt, Hohlmünzen, quos καυλίους vocat Iustinianus; *du Cange* s. v. Scyphati. Sie waren von Gold.

185) Münzen der Saracenen in Aegypten; *du Cange* s. v. Masmodini.

186) Nummus aureus Romani Diogenis Imp. Cptani imagine signatus; *du Cange* s. h. v. Nach *Murat.* II, 806 gleich einem venetianischen Ducaten.

187) *Du Cange* s. h v. glaubt, sie seyen spanische Münzen gewesen; dem Namen nach müßten sie aber von den Arabern hergerührt haben.

188) *Du Cange* s. v. Byzantinus, sagt, sie seyen von den Sultanen von Iconium geschlagen worden.

189) Diese hatten ihren Namen von einem König Alphons, Alfonsinos; *Murat.* II, 786.

190) Massae fiscaliae.

191) *Murat.* p. 866. Doch waltet über diese Stelle grosse Dunkelheit. Entweder waren dieses Silberdenare, deren jeder den Werth von 4 sonstigen Denaren hatte, oder das Verhältniß ist sonst nicht richtig, wenn auf Sicilien die blosse Abgabe von jedem Joch Ochsen (wobey freilich nicht sowohl dieses, als das Land, in Anschlag kam) 12 Denare betrug.

Laurenz im Bisthum Fani mußte entweder 50 Schinken, oder 25 Schillinge schweren Geldes[192], entrichten[193], somit wäre der Anschlag eines Schinkens ein halber Solidus gewesen. Kraft eines Vermächtnisses Innocenz III sollte bey dem Fest zu Ehren des Schweißtuchs Christi im Spital vom heiligen Geist jeder Arme drey Denare erhalten, um sich hiefür Brod, Wein und Fleisch zu kaufen[194]; hingegen finden wir, daß das Maaß Getraides[195] bey der furchtbaren Theurung des Jahres 1202 20 bis 30 Solidi kostete[196]. In dem Vertrag mit den Ungarn über Verpflegung des durchziehenden Kreuzheeres, im Jahr 1188, wurde das Futter für 100 Pferde auf eine Mark, und vier gemästete Ochsen[197] zu einer Mark angeschlagen[198]. Das Jahr 1197 wird als ein Hungerjahr bezeichnet, das Malter Waizen habe 15 Solidi gekostet[199].

In der Regel wurde der nach Rom zu entrichtende Zins nach dem Münzfuß des Landes bestimmt, in welchem der Pflichtige angesessen war[200]; doch bestehen auch einzelne Ausnahmen. Das Kloster St. Wast, im Sprengel von Arras, hatte 42 Solidos parvenses, und eine Kirche im Bisthum Terouanne zwölf Schillinge luccensischer Währung zu bezahlen[201].

Muratori hat wohl Recht, wenn er sagt, daß über dem Werth der alten Münzen dichte Nacht schwebe[202]. Man dürfte es zu den unmöglichen Dingen zählen, die mancherley, in der Heberolle genannten Münzsorten, einer ausgleichenden Berechnung unterwerfen, oder gar sie sämmtlich auf eine jetzt bekannte zurückführen zu wollen; zumal bey vielen zwar der Ausdruck derselbe, der Werth aber ganz verschieden ist[203]. So findet sich bey den Goldunzen bisweilen der Beisatz Malachinorum oder Maleguini; einmal wird dieselbe bestimmt nach dem Gewicht von Baroli[204]. Bey der Mark aus Polen wird bemerkt:

192) Solidos affortiatorum; s. hierüber Anm. 227.

193) *Murat.* p. 865.

194) *Innoc. Ep.* X, 178.

195) Rublum.

196) *Gesta* c. 143.

197) Boves praestantes.

198) *Godofr. Monach.*, in *Freher.* SS. I, 349.

199) *Ibid.*

200) Häufig daher steht in der Heberolle der Beisatz: monetae illius terrae.

201) *Murat.* V, 882.

202) *Murat.* II, 783: Diss. XXVIII, *de diversis pecuniae generibus, quae apud veteres in usu fuere.*

203) Man denke nur an die verschiedenen Gulden, nach welchen jetzt noch gerechnet wird, von dem Kaisergulden herab bis zu dem polnischen.

204) *Murat.* V, 856.

nach dem Gewicht jenes Landes, bey andern nach Cölnergewicht. Die größte Verſchiedenheit waltet unter den Solidis. Da kommen vor: Solidi parvenses, provinienses oder parvenses senatus[205]); dann luccenſiſche, piſaniſche, mailändiſche, veroneſiſche, freiſachiſche[206]), ſpeieriſche, baſleriſche; in Frankreich die von Anjou, Sens, Tours, Poitou, Rhodez, Melgueil, Poix, Vienne, Angouleme, Perigord, Morlaix, Aix u. a. Eben ſo mannigfaltig waren die Denare. Wir finden Denare des Senats, von Pavia, alten und neuen Gepräges[207]), von Lucca, Venedig, Mayland, Chalons, Verdün, Augsburg, Speyer, Freiſach; endlich ſilberne Denare. In den Pfunden beſtand wieder Verſchiedenheit; Pfunde von Lucca und von Piſa. Die Tarenen ſcheiden ſich in königliche und ſalernitaniſche.

Muratori hat zwar verſucht, das Dunkel, welches über dem Münzweſen dieſer Zeiten herrſcht, etwas aufzuhellen, aber es iſt mehr Schein als Licht; und ſchwerlich wird ſolches je gelingen, da die Menge von Münzſtätten und Münzfuſſen, der Wechſel der letztern nach Zeit und ihre Verſchiedenheit nach Ländern, der Mangel an Ueberbleibſeln, jedem Verſuch unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenſtellen. Indeß ſollen doch einige Angaben herausgehoben werden, wiewohl ſich der Verfaſſer hier auf ein Feld wagt, von dem er zum voraus geſtehen muß, daß es ihm fremd ſeye.

Wenden wir uns zuerſt zu den idealen Münzen[208]). Das Pfund Gold war gleich zwey Mark[209]), gleich vier Unzen,

205) *Murat.* II, 807 glaubt, ſie hätten den Namen von Provins, in der Landſchaft Brie, wo unter den Carolinaern eine Münzſtätte ſich befunden; und den Beiſatz Senatus hätten ſie, weil der Senat von Rom dieſen Münzfuß angenommen habe. Die Chartula refutationis, II. 809, giebt einige Vergleichungen an die Hand; zwölf papienſiſche Denare waren gleich 20 alten provenienſiſchen, und 12 alte provenienſiſche pro sex Proveniensibus et dimidio Senatus cambiantur; ſomit ſtund die Senatswährung der papienſiſchen viel näher, als der urſprünglichen provenienſiſchen.

206) Frichordienses (welche als Denare vorkommen) wahrſcheinlich von Freiſach, der älteſten Stadt in Kärnthen, wo in alter Zeit ſchon eine Münzſtätte ſtand.

207) Denarii Papienses veteris monetæ.

208) *Murat.* II, 783 hat zwar die Werthangabe der verſchiedenen im Jahr 1356 bey der päpſtlichen Schatzkammer eingehenden Münzen, von einem Johannes de Cabroſpino verfaßt, eingerückt, aber auch dieſes Ueberbleibſel bedürfte eines Commentars; ſodann hatte ſich nach mehr als anderthalb Jahrhunderten der Werth der Münzen weſentlich verändert; zudem kommen in jenem Verzeichniß manche Münzen vor, welche zu Cencio's Zeiten noch gar nicht bekannt waren.

209) *Du Cange* s. v. libra, führt aus dem *Chron. Magunt.* die Verſe an:

Auri sexcentas habet crux aurea libras;
Et nota, quod una libra habet duas marcas auri.

die Unze gleich 42 parvensischen Solidis. Aus der Mark sollten 100 Marabitinen geprägt werden. Wenn bloß von Pfunden (ohne Beisatz: von Gold) die Rede ist, so ist ohne Zweifel Silber darunter zu verstehen. Im Jahr 956 war dasselbe gleich 240 Silber-Denaren [210]), und dieses scheint noch jetzt gegolten zu haben; denn die erwähnte Summe von 17 Pfund, zu drey Denaren für einen jeden von 1300 Armen, gienge hiemit beinahe auf. Die March Sterling scheint etwas mehr gewesen zu seyn, denn diese ward gerechnet zu 13 Solidis und 4 Denaren, der Solidus zu 20 Denaren genommen; diese machten eine Unze und 12 Unzen ein Pfund. Hiefür gab es vier Hauptwährungen in Frankreich, von denen die turonensische, zu 12 Solidis und 11 Denaren, die schwerste, die englische [211]), zu 13 Solidis und 4 Denaren, die leichteste war [212]). Welche Abweichung aber doch statt fand, sieht man daraus, daß nach der Währung von Melgueil im Jahr 1213 50 Solidi auf die Mark giengen [213]). Es ist nicht entschieden, ob in dieser Zeit auch die Solidi eine ideelle Münze waren. Zu den Zeiten der römischen Kaiser wurden sie einzig in Gold geschlagen, und jeder hatte einen Werth von 6000 Denaren in Kupfer [214]). Im achten Jahrhundert wurden sie als goldene bezeichnet [215]), und schon im Anfang des neunten Jahrhunderts silberne ausdrücklich genannt [216]). Der goldene Solidus dürfte zu Carls des Grossen Zeit etwa das gewesen seyn, was später ein Goldscudi oder ein Kammerducate [217]). In der Folge, glaubt Muratori, seye der Solidus bloß noch Rechnungsmünze geblieben, weil in Verträgen zwar wohl die Summe in jenen ausgeworfen, dabey aber ausbedungen worden seye: in währhaften Denaren [218]).

Von Goldmünzen waren die gröbsten die Fertonen und die Hyperperen, beide wurden einer Viertelmark Goldes gleich geschätzt [219]). Die Marabitinen [220]), Massemutinen [221]), Ma-

210) Kaufbrief bey *Murat.* II, 777.

211) Eigentlich die von la Rochelle.

212) *Du Cange* s. v. Marca.

213) *Ibid.* s. v. Moneta Melgoriens.

214) *Du Cange* s. v. Solidus.

215) *Murat.* II, 771.

216) *Murat.* II, 775.

217) *Murat.* II, 776. Andere taxiren ihn etwas höher.

218) Pensionem sol. VIII lucensis denariorum bonorum; Tauschbrief, *Ibid.* p. 781. Denarios Venetiae libras mille; Kaufbrief, *Ibid.* Poena centum librorum Denariorum Venet.; *Ibid* p. 791. (Pfund Heller kamen noch zu des Verf. Zeit in den Strafübungen seiner Vaterstadt vor, der Betrag war 40 Kreuzer.)

219) *Günther* Hist. Cptana c. VIII. Nach *du Cange* s. v. Ferton wurde derselbe von *Lamb. Ardens.* zu 5 Solidis (wahrscheinlich goldenen) und s. v. *Hyperpera* zu 10 barcellonensischen Solidis geschätzt. Es scheint aber auch silberne Hyperperen (*du Cange* s. v. Byzantinus)

lachinen, Saracenaten, Romanaten, Byſanzer[222]) und die Aurei wichen in ihrem innern Gehalt wenig von einander. Der Goldobolus wurde zu vier turonenſiſchen Solidis gewerthet.

Von Silbermünzen geſchieht der ſilbernen Denare Erwähnung, deren jeder ſo viel als vier andere galt[223]). Die gewöhnlichen Denare mochten eine Kupfermünze geweſen ſeyn. Der Sterling, welcher nach einem Statut Eduard I ſo viel wiegen ſollte, als 32 volle Getraidekörner aus der Mitte der Aehre, dürfte ebenfalls aus Silber beſtanden haben, da Ludwig der Heilige denſelben auf vier turonenſiſche Denare beſtimmte[224]). Eine neue Münze kam in Italien durch die Hohenſtaufen in Umlauf, nemlich die Imperialen[225]). Sie wurden zu Bologna, Ferrara und Parma (vielleicht auch noch an andern Orten) geſchlagen und erhielten von dieſen Münzſtätten den Namen. Es läßt ſich vermuthen[226]) daß gröſſere und kleinere geſchlagen wurden, deren Gehalt den Sterlingen gleich war. Uebrigens kannte man jetzt ſchon den Unterſchied zwiſchen ſchwerem und leichterem Geld; bisweilen wurde bey Verträgen jenes ausbedungen, welches wahrſcheinlich älteres geweſen ſeyn dürfte[227]).

gegeben zu haben, denn ſonſt müßte jenes Vermächtniß, *Innoc. Ep.* VII, 146, eine unermeßliche Summe betragen haben.

220) In einer caſtilianiſchen Urkunde von 1258 wird eine gleich 15 Solidis Pipionum geſetzt; *du Cange* s. v. Murabitinus.

221) Oboli Massemutini ſollen das gleiche geweſen ſeyn.

222) *Murat.* II, 88, ſetzt die Byſanzer gleich einem Ducaten; ſie heiſſen auch Solidi aurei.

223) *Murat.* V, 866.

224) *Du Cange* s. v. Esterlingus.

225) *Matth. Par.* ad ann. 1249.

226) Dieſe zu drey Solidis; *Murat.* II, 821.

227) Affortiati. *Du Cange* erklärt es durch moneta, cujus materia puris erat minusque adulterata.

Einundzwanzigstes Buch.

Drittes Capitel.

Die Cardinäle und Legaten.

Inhalt. Ursprung der Cardinäle. — Werden Wahlherren zu päpstlicher Würde. — Andere Verhältnisse derselben. — Personalitäten einzelner Cardinäle dieser Zeit. — Deren schriftstellerische Arbeiten. — Legaten. — Deren Stellung zum apostolischen Stuhl. — Ihre Befugnisse. — Eigennutz und Uneigennützigkeit. — Missionen zur Verbreitung des Christenthums. — Ihre Früchte.

Ueber der gesammten Kirche also, das war allgemein Lehre und Glaube dieser Zeit, steht der apostolische Stuhl, von Christus eingesetzt, mit der Fülle aller Macht ausgestattet; der darauf Erhobene ist der sichtbare Verweser des unsichtbaren und ewigen Königs. Dem Bilde der himmlischen Reichsordnung [1]) gemäß giebt es, herabsteigend von dem apostolischen Stuhl, verschiedene Rangstufen. „Denn wie, bevor die Sonne am Himmelsgewölbe aufzieht, Stern an Stern sich reiht, so reihen sich in der Kirche die Geschlechter der Gerechten, bis der grosse Tag des Herrn kommt und der Lichtglanz der wahren Sonne unsere Dunkelheit erleuchten wird [2])." Jede mindere Ordnung soll der über ihr stehenden gehorchen, damit alles einen sichern und festen Gang gewinne [3]); einer jeden aber bewahrt das Haupt ihre Rechte gegen denjenigen, der sichs herausnehmen wollte, dieselben zu kränken [4]).

1) Ad instar coelestis curiae.
2) *Ep.* XIII, 11.
3) *Ep.* I, 320.
4) *Ep.* XV, 130.

Zunächst um den apostolischen Stuhl stehen die Cardinäle, den Bischöfen gleich, Brüder desjenigen, der auf demselben sitzt. Sie sind seine Räthe in den wichtigsten Angelegenheiten, mit denen er dieselben verhandelt[5]) und weitaussehende Beschlüsse nach ihrem Gutmeinen erläßt[6]). Sie sind Arbeiter, berufen in die grosse Erndte, welcher ein einziger nicht genügen könnte[7]). — Die Benennung Cardinal kommt zuerst in Rom vor[8]). Hier erforderten Seelsorge und Gottesdienst, mit dem Zuwachs der Bekenner des Christenthums und mit der Vermehrung der demselben geweiheten Häuser, eine grössere Anzahl von Priestern und Helfern. Die einen waren bleibend und unwiderruflich an den Kirchen angestellt, und fügten ihrem Amt den Namen der Kirche bey[9]), für deren getreue Obsorge die Verantwortlichkeit auf ihnen lag[10]); im Gegensatz gegen diejenigen, welche Priester- und Helferamt mehr als Vicarien verwalteten[11]). Wenn jenen dieser Name deswegen beigelegt wurde, weil sie gleichsam die Stützen des Gottesdienstes in ihren Kirchen waren[12]), an welche sich die andern Diener nur anfügten, so war es natürlich, daß sich hiemit überhaupt der Begriff eines Vorzuges verknüpfte[13]); ja auch bey untergeordneten Stellen jeder, der unter Gleichen den Hauptdienst zu versehen hatte, durch diesen

5) *Ep.* XVI, 48 und oft.

6) Zwar vernahm der Papst über die meisten Angelegenheiten, zumal über wichtigere, die Meinung der Cardinäle, aber die Beschlüsse wurden doch einzig in seinem Namen und als von ihm ausgehend erlassen. Gewöhnlich setzte er denselben bey: consilio oder assensu venerabilium fratrum nostrorum. So z. B. beschloß Innocenz Johanns von England Entsetzung, nachdem er einen Rath Cardinalium, Episcoporum et aliorum virorum prudentium berufen und ihre Meinung vernommen; *Matth. Par.* p. 162. — Honorius entschied einst eine wichtige Angelegenheit darum nicht, weil der ungesunden Luft wegen nur wenige Cardinäle in Rom gegenwärtig waren; Raumer VI, 72.

7) *Ep.* XVI, 104.

8) In Syn. Rom. unter Sylvester I (314) cap. 6: Diaconi non essent plus per parochiarum examen nisi duo, et *Diaconi Cardinales* urbis Romae septem.

9) *Murat.* Diss. LXI de *Cardinalium institutione*, in Antiq. Ital. V, 155 sq., bemerkt, daß in den spätern Unterschriften (zur Zeit, da sich das Institut der Cardinäle völlig ausgebildet hatte) die BPriester ihrer Kirche immer des Worts titulo beyfügten, die BDiakonen aber nicht. Finde sich bey letztern in gedruckten Urk. dasselbe dennoch vor, so sagt er: diligentius inquirendum erit, num ita in autographis legatur, an potius librariorum incuria aut audacia *titulus* ille Diaconorum subscriptioni fuerit adjectus.

10) *Thomassinus* I, II, 115. 116 hat viele Beispiele besonders aus den Schriften Gregors des Grossen gesammelt.

11) *Murat* l. c. p. 156.

12) Haud tanto cessabit cardine rerum; *Virg.* Æn. I, 676. — Quatuor venti cardinales, *Servius* ad h. l. — Cardo causæ, *Quintil.* de Inst. or. IV, 12. Vrgl. *du Cange* s. v. *incardinare*.

13) *Augustinus* de Baptism. I, 8 nennt die Häupter der Donatisten *Cardinales donatistas*.

Beisatz hervorgehoben [14]), insgemein die erforderliche Tüchtigkeit dadurch bezeichnet werden sollte [15]). Es scheint, daß beide Begriffe eine Zeitlang neben einander herliefen und in manchen Städten Italiens, selbst auch in andern Ländern, Geistliche, die bey einer Dompfründe noch eine Pfarrkirche zu versehen hatten, diesen Beinamen führten [15b]), ja selbst Kirchen damit ausgestattet wurden [16]), oder an angesehenern Kirchen die Stiftsherren hiedurch einen Vorzug vor andern bezeichnen wollten [17]).

Somit war der Cardinalstitel anfangs nicht ausschliessend an die römische Kirche geknüpft. Einige halten dafür, es seye bey Vermehrung der Kirchen in Rom sieben Hauptkirchen auf sieben Hügeln ein Vorrang über die tiefer liegenden und den ersten Helfern derselben jener Beiname gegeben worden [18]). Später habe Stephan IV [19]) aus den Suffraganen, welche der römischen als Metropolitankirche unterworfen waren, sieben ausersehen, die abwechselnd die Woche durch, als Stellvertreter des Bischofs von Rom, in der lateranensischen Kirche den Gottesdienst besorgen sollten [20]). Hierauf seye diese Benennung als Auszeichnung einigen Priestern in Rom ertheilt worden, vorzüglich denjenigen der fünf Patriarchalkirchen [21]), welche, neben der

14) *Statuta Eccl. Londin.*, in *Monast. Angl.* III, 337: ex minoribus canonicis — duo, qui *Cardinales chori* vocantur.

15) Dieses, nicht eine Benennung, scheint uns in den Worten Paschalis II an den EB. von Compostella zu liegen, bey *Thomass.* I, III, 10: Cardinales in Ecclesia tua presbyteros seu diaconos tales constitue, qui digne valeant commissa sibi ecclesiastici regiminis onera sustinere.

15b) *Murat.* l. c. führt mehrere Urk. italienischer Domkirchen an, unter deren Unterschriften einzelne Geistliche sich als Presbyteri oder Diaconi Cardinales besonderer Kirchen unterzeichneten.

16) In einer Urk. v. 943 kommen vor: Cardinales Capellae (Pfarrkirchen); *l. c.* p. 169. In einer andern von 1081 unterschreiben sich mehrere: Presbyter de Cardine Sancti Laurentii — Sancti Donati etct.

17) Noch im Jahr 997 nannte Gregor V sieben Priester an der Muttergotteskirche zu Aachen Cardinalpriester. *Ughelli* It. S. VIII, 721 führt mehrere italienische Kirchen an, deren Bischöfe sich die Benennung Cardinäle beylegten. In einer Urk. der mailändischen Kirche vom Jahr 1141, bey *Murat.* l. c. p. 159, kommen Card. Erzpriester, Priester, Diakonen und Subdiakonen vor. In Ravenna soll dieser Titel erst im Jahr 1568 auf Befehl Pius V abgeschafft worden seyn. Auch Domherren zu Compostella, Orleans, Besançon, London, Magdeburg sollen denselben, alle aber, wie Muratori glaubt, als Titularen besonderer Kirchen geführt haben.

18) Diaconos in cardine constitutos in urbe Roma nennt sie das Capit. Carol. M. I, 139.

19) Nach Binterim, III, I, 127, noch früher.

20) *Baron.* Ann. Eccl. ad ann. 1057, aus einem alten Ritual, sagt von der lateranensischen Kirche: hæc VII Cardinales Episcopos (der Bischofs Titel Sanctae Rufinae et Secundae ist später eingegangen) habebat, qui dicebantur Collaterales et Hebdomadarii, eo, quod singulis hebdomadibus per vices explerent munus Pontificis.

21) Johann von Lateran, St. Peter,

des Papsts, den vier Patriarchen des Morgenlandes, so sie etwa nach Rom kämen, bestimmt gewesen seyn sollen [22]). Mit dem steigenden Ansehen und dem sich ausbreitenden Einfluß mußte auch die Bedeutung der durch diesen Namen Hervorgehobenen steigen. Einem ganz natürlichen Gang der Dinge gemäß wurden an die angesehensten Kirchen der Hauptstadt Männer berufen, welche durch Einsicht, Eifer, Wandel, Kenntniß vor andern sich auszeichneten. Persönliche Eigenschaften und Stellung brachten sie bey erweitertem Wirkungskreise des Oberhauptes der Kirche mit diesem in öftere Berührung, erwarben ihnen das Vertrauen desselben, in welchem sie bey wichtigern Angelegenheiten häufig zur Berathung gezogen, zu Geschäften verwendet wurden; so daß sie sich mit der erweiterten Ausbildung dieser Einrichtung selbst, im Hinblick auf den ursprünglichen Begriff ihres Namens, die Angelpuncte nennen konnten, in denen sich das gesammte Getriebe der Kirche bewege [23]), und daß sie durch die ganze Christenheit hohes Ansehen gewannen [24]). Doch waren sie nicht ausschliessende Räthe der Päpste, sondern bey wichtigern Gegenständen wurden häufig alle in Rom anwesenden Erzbischöfe und Bischöfe um ihre Meinung befragt [25]), oder einsichtsvolle Männer aus verschiedenen Ländern ausdrücklich einberufen [26]). „Christus, hieß es, hat der römischen Kirche die Regierung über die ganze Christenheit anvertraut. Von jeher hat sie sich diese angelegen seyn lassen. In lobwürdiger Gewohnheit ist darob gehalten worden, daß sie zu Erfüllung dieser Obliegenheit aus allen Weltgegenden Männer herbeiziehe, deren Ansehen und Einsicht unter Leitung der Päpste in entlegenen Kirchen besorge, was diesem einzig nicht möglich wäre [27])." Ein Zeitgenosse aber nennt die Cardinäle „Männer des Erbarmens, in deren Ohren der Hülferuf der Armen und die Seufzer der Bedrängten sich

St. Paul ausserhalb der Ringmauern, St. Maria die Grössere, und St. Stephan und Laurenz. Ein alter Vers bezeichnet sie so:

Paulus, Virgo, Petrus, Laurentius atque Johannes,
Hi Patriarchatus nomen in urbe tenent.

22) Leo IV in *Synod. Rom.* anno 855 nennt sie Presbyteros sui Cardines.

23) Sie selbst sagen von sich: per cardinales universalis Ecclesiae volvitur axis; *Otto Frising.* I, 17. So erklärt sie auch Sixtus V in der Constit. *postquam* v. Jahr 1585: cum ipsi veri cardines sint, in templi Dei bases.

24) Daß sie aber im Jahr 1196 den Vorrang über EBfe und Bfe noch nicht hatten, zeigt *Baron.* ad h. ann. *Thomassinus* c. 114 führt Beweise an, daß ihnen später noch in mehreren Reichen dieser Vorrang streitig gemacht worden seye.

25) *Ep.* II, 1. III, 3.

26) *Wilh. Abb.* Ep. I, 14.

27) Schreiben Cölestin III an die englischen Bischöfe, in *Mansi* Conc. Collect. XXII, 602.

Bahn mache, die der Herr zu Schützern der Waisen und zu Richtern der Wittwen ausersehen habe [28]).“

Daß sie in den ältern Zeiten, da noch der gesammte Clerus, Adel und Volk bey der Papstwahl zugezogen wurde [29]), einen wesentlichen Einfluß auf dieselbe übten, war bey dem Gewicht, welches die Stellung ihnen verlieh, natürlich. Es war eigentlich Gregor VII, der zu der Selbstständigkeit der Kirche den Grund legte, indem er, die Unziemlichkeit durchschauend, daß deren Oberhaupt durch den Kaiser gesetzt werde, anrieth: der von Heinrich IV ernannte Leo IX müsse als Pilger, zu Fuß, ohne Purpur, nach Rom kommen und erst nach neuer Wahl durch die dortige Geistlichkeit auf den apostolischen Stuhl gesetzt werden [30]). Den Gewählten auf diesen einzusetzen, war seit langem ausschließliches Vorrecht der Cardinäle [31]). Bald aber erließ Nicolaus II — auch hievon war Gregor die Triebfeder — eine bestimmtere Wahlordnung, welcher zufolge die sieben Cardinal-Bischöfe nach dem Tode eines Papsts über die Wahl sich berathen, hierauf die Priester zuziehen [32]), endlich von der übrigen Geistlichkeit und dem Volk die Beistimmung verlangen sollten [33]). Diese Wahlordnung wurde insofern befolgt, als bey mehreren Wahlen, z. B. bey der von Gelasius II [34]) und von Cölestin II, auf das bestimmte Begehren der Geistlichkeit und des Volks Rücksicht genommen wurde [35]); darin aber erweitert, daß in kurzem auch die übrigen Cardinäle in das gleiche Recht der Cardinal-Bischöfe eintraten [36]). Um künftige Spaltungen bey einer so wichtigen Angelegenheit zu

28) *Wilh. Abb.* Ep. II, 26.

29) *Thomassinus* II, II, 25, 1.

30) *Platina* Vita Leonis IX.

31) Nicolaus II juxta consuetum ordinem a Cardinalibus in sede positus apostolica; *Leo Ost.* III, 12. Der Ausdruck positus deutet hier nicht das Setzen durch die Wahl, sondern das wirkliche Hinsetzen (inthronisatio) an.

32) Die Wahl scheint noch ausschließlich in den Händen der Cardinalbischöfe gelegen zu haben, denn von der Wahl Gregors VII heißt es in den vaticanischen Acten, bey *Baron.* ann. 1073, nro 20: Card. Hugo Candidus habe zum Volke gesagt: Nos Episcopi Cardinales unanimiter nobis et vobis in pastorem et Episcopum animarum nostrarum eligimus. Und Peter Damiani schreibt in einem Briefe an Cadelous: Quid tibi de Cardinalibus videtur Episcopis, qui Romanum Pontificem et principaliter eligunt?

33) Reliquus clerus et populus ad consensum novæ electionis accedat; *Baron.* ad ann. 1059, nro 25.

34) Er wurde gewählt: expetente populo, eligente Clero, collaudante Cardinalium senatu; *Baron* ad ann. 1118, nro. 4. 5.

35) Clero et populo acclamante, partim et expetente; dessen Schreiben an die Cluniacenser über seine Wahl, in *d'Achery* Spicil. III, 496.

36) Augusti XI, 155 irrt, daß die Classification derselben in Bischöfe, Priester und Diakonen erst aus dem XV Jahrhundert stamme; die Unterschriften der ersten besten Bulle zeigen, daß dieselbe längst schon genau beobachtet wurde.

verhüten, schloß Alexander III durch eine Verordnung, welcher das lateranensische Concilium beipflichtete, die übrige Geistlichkeit und das Volk von jeder Theilnahme an der Wahl aus[37], und verordnete, daß diese nur dann Gültigkeit haben könne, wenn sich zwey Drittheile der Stimmen vereinigt hätten[38]. Innocenz soll noch beigefügt haben, die Papstwahl möge nach drey Arten erfolgen: durch Stimmgebung, durch offenen Vertrag, durch gleichzeitige Eingebung von oben[39]. Damit war zugleich bey Erledigung des apostolischen Stuhls demselben ein stets vorhandener Stellvertreter gleichsam von selbst gegeben[40]. In den Cardinälen sollten die drey Ordnungen geistlicher Personen: Bischöfe, Priester und Helfer sich darstellen; sie, als die obersten Stellvertreter aller, gleichsam im Namen der gesammten Kirche, die Wahl vornehmen, mithin auch in jenem Fall die Geschäftsführung besorgen; daß sie dem Verstorbenen unter sich selbst einen Nachfolger suchten, war natürlich nicht Gesetz[40b]. Auch hatten sie zu dieser Zeit noch keinen andern Rang, als denjenigen, welchen ihnen die Weihe ertheilte[41], und galten sie jetzt weniger, als im Verfolg der Zeiten, für einen besondern Stand in der Kirche. Sie waren mehr die auserwählten Geschäftsmänner des Papsts[42], und erst ihre Stelle führte zu bischöflicher Würde[43]; wenigstens geschah es seltener, daß ein Bischof zum Cardinal[44], als daß ein Cardinal an ein Bis-

37) *Platina.*

38) Dieß abweichend von den Wahlen aller Erzbischöfe und Bischöfe, die nur ein absolutes Mehr erforderten. Den natürlichen Grund giebt seine Constitution an: quia, quod in aliis Ecclesiis in dubium venerit, superioris (Pontificis) poterit judicio definiri. In Romana vero speciale aliud constituitur, quia non poterit ad superiorem recursus haberi.

39) *Picard* Cerem. relig. T. III. P. 2. p. 43. not. c.

40) Zweiflern hieran erwiederten im Jahr 1243 die Cardinäle: nos autem, penes quos potestas residet, ap. sede vacante; *Matth. Par.* p. 409.

40b) Paschalis II war ein Mönch gewesen; auch Eugen III war nicht Cardinal.

41) Kein Cardinal wurde, sofern er nicht Bischof war, von dem Papst dilectus frater, sondern nur dilectus filius genannt. Vergl. Anm. 24.

42) Aber auch nicht mit den Domherren einer bischöflichen Kirche zu vergleichen, denn sie hatten an keiner solchen weder Dienst, noch Pfründe; *Ep.* IX, 171.

43) Z. B. Adelardus 1189 aus Bisthum seiner Vaterstadt Verona; Card. Johannes 1193 aus Bthum Viterbo.

44) Doch lassen sich einige anführen. Z. B. Cardinal Roland war unter Lucius II B. von Dole, aber doch zuvor Subdiakon der römischen Kirche und als solcher Gesandter von England (*Rog. Hoved.* ad ann. 1177). Dann EB. Wilhelm von Rheims, schon im Jahr 1164 B. von Chartres und 1179 Cardinal. EB. Conrad von Mainz war von seinem Sitz vertrieben, als ihm Alexander zum Card. ernannte. Ferner Albert B. von Lüttich, der 1193 vor Rheims ermordet wurde. Unter Innocenz Jacob Guala de Beccaria, zuerst B. von Vercelli. Falsch ist es aber, wenn einige sagen, EB. Galdin von Mailand

thum berufen wurde. Dennoch wurde die Anwesenheit in Rom, oder die Abwesenheit einzig aus Auftrag des Papsts und in Angelegenheiten der römischen Kirche, als Bedingung zur Bekleidung der Cardinalswürde anerkannt. Bisweilen untersagten ihnen die Päpste sogar die Annahme eines Bisthums, indem die allgemeine Kirche von ihren Einsichten und Erfahrungen grössern Nutzen ziehen könne, als eine besondere [45]).

Ausser den sieben bischöflichen Titeln gab es um diese Zeit noch 28 für Priester; manche an ehevorige Wohlthäter erinnernd, welche den Kirchen Häuser, Güter oder Einkünfte angewiesen hatten [46]); und nach der Zahl der Stadtviertel, 14 für Diaconen, die aber nie sämmtlich verliehen waren. Selten stieg Jahrhunderte hindurch die Anzahl der Cardinäle auf dreissig [47]), oft sank sie auf sehr wenige herab [48]). Obgleich bey ihrer Auswahl der Papst, so wenig, als auf irgend ein Standesverhältniß der Geistlichen, auf ein Volk angewiesen war, so lag es doch in der Natur der Sache, daß dieselbe vorzugsweise auf Männer fiel, die dem Oberhaupte der Kirche bekannter seyn mußten, weil sie mehr in dessen Nähe sich aufhielten [49]), ihre Brauchbarkeit leichter durchschaut werden konnte. Es bestand unter ihnen eine, der allgemeinen bey den kirchlichen Personen gleichlaufende, Rangordnung, vom Diakonat durch das Priesterthum zu bischöflicher Würde emporsteigend; und viele schritten auch in dem Cardinalat auf diesen Stufen heran, wobey sie jedesmal an eine neue Kirche übergiengen,

seye einer der ersten gewesen, dem als Bischof die Cardinalswürde seye ertheilt worden; er wurde im Jahr 1165 zum C. ernannt, und erst das Jahr darauf zum EB. erwählt.

45) So durfte früher Gerhard Allucinguolo das Bisthum seiner Vaterstadt Lucca nicht annehmen; dem Cardinal Soffred wehrte Innocenz das EBthum Ravenna; Honorius III verweigerte die Postulation des Card. Pelagius auf den Patriarchenstuhl von Antochien.

46) Z. B. Tituli Equitii, Vestinae, Pammachii, Callisti, was so viel zu sagen scheint, als: Nutznießer desjenigen, was die Genannten den kirchlichen Personen angewiesen.

47) Unter Cölestin II waren ihrer 40.

48) Nicolaus III wurde von vier Card. Priestern und drey Diakonen erwählt; Nicolaus IV bloß von drey Diakonen und Urb an IV gar nur von zweyen. Das Basler-Concilium setzte in seiner 40sten Sitzung ihre Anzahl auf 24. Sixtus IV war der erste, der dessen kein Acht hatte, ebenso Alexander VI; Leo X vermehrte die Cardinäle, die er bey seiner Erhebung fand, in einer einzigen Promotion um 31, so daß ihrer 65 waren, unter Paul IV stiegen sie auf 70, unter Pius IV auf 76, die größte je vorhandene Anzahl (denn worauf die Angabe beruhe, Paschalis II habe während seiner neunzehniährigen Regierung 90 Cardinäle ernannt, wissen wir nicht); endlich setzte sie Sixtus V in der Constitution *Postquam verus ille*, vom December 1586, auf 70, nach der Zahl jener Aeltesten in Israel, *Numeri* IX, 16.

49) B. XX, S. 707.

an welche der Titel gebunden war, dieſe aber verloren, ſobald ſie an ein Bisthum berufen wurden, und dann nur Cardinäle der römiſchen Kirche hieſſen [50]). Ihre Einkünfte ſcheinen ſie von der Kirche gezogen zu haben, deren Titel ihnen beigelegt wurde. Da dieſe, die biſchöflichen ausgenommen, alle in der Stadt Rom lagen, ſo mögen jene ſehr mäßig geweſen ſeyn [51]). Vielleicht auch fiel ihnen bey Belehnungen durch die römiſche Kirche ein Antheil zu [52]), oder ſie erhielten bisweilen von Fürſten, ohne beſondere Veranlaſſung, Geſchenke zu Erleichterung ihres Unterhalts [53]). Bey Bemühungen in Angelegenheiten einzelner Kirchen oder kirchlicher Perſonen mögen nach deren Beendigung Geſchenke erfolgt, von minder Gewiſſenhaften wohl auch zuvor angenommen worden ſeyn. Heinrich II von England ſandte etliche Pfund Goldes an die Cardinäle, um ſich dieſelben in ſeiner Angelegenheit gegen den Erzbiſchof Thomas von Canterbury geneigt zu machen. Bey einigen ward die Abſicht erreicht, für mehrere aber hatten Pflicht und Recht das Uebergewicht über das Gold. Dennoch rühmte ſich der König eines Sieges über die römiſche Kirche [54]). Die Eroberung von Jeruſalem durch Saladin machte auf alle Cardinäle ſolch einen erſchütternden Eindruck, daß ſie ſich feſt verbanden, in Zukunft von keinem, der eine Rechtsſache an dem päpſtlichen Gerichtshof habe, ein Geſchenk anzunehmen [55]). Mußten ſie als Bevollmächtigte in die chriſtlichen Länder, an Fürſtenhöfe reiſen, ſo lag, wohin ſie kamen, der Geiſtlichkeit ihre Verpflegung ob. Aber es fehlt nicht an Beiſpielen, daß dergleichen Sendungen benützt wurden, zu unerlaubten, ſelbſt durch Drohungen herbeigetriebenen [55b])

50) Z. B. Adelardus Bf. von Verona, früher Cardinal-Prieſter vom heil. Marcellus unterſchreibt nachmals nur: A. S. R. E. Card., Veronae humilis Ep. Hingegen ſagt *Palatius*, in der Diss. vor den Fast. S. R. E. Card. p. 47: ſolche die als Bſe. zum Cardinal erhoben worden wären (was jedoch ſelten geſchah) hätten ſich als Card. Prieſter nur noch perpetui administratores des Bisthums, als Card. Diakonen aber bloß electi, genannt. Vergl. *Thomassinus* II, III, 5, 12, noch von ſpätern Zeiten.

51) Was auch daraus erhellet, daß Clemens IV jedem dürftigen Cardinal ein jährliches Einkommen von 300 Mark anwies; *Martene* Thes. II, 250.

52) Beiſpiel B. XV, S. 402, Anm. 226.

53) Wir dürfen dieß aus den Worten der Anm. 55 ſchlieſſen.

54) *Baron.* ad. ann. 1167, nro. 93 sq.

55) Quod de cetero nulla munera accipiant ab aliquo, qui causam habeat in curia; sed ea recipere potuerunt, quae fuerint pro eorum necessitate et sustentione donata, vel missa; *Baron.* ad ann. 1187, nro. 19.

55*b*) Nobis dicitur: implete sacculos cardinalis, alioquin officiis vestris carebitis; man leſe den bittern Beſchwerdebrief Abt Wilhelms, *Wilh. Abb.* Ep. 1, 25, in *Langenbek* SS. VI, 21, an Cöleſtin III über den im Jahr 1197 in Dänemark geſtorbenen Cardinal Fidentius.

Erpressungen von den Geistlichen [56]), oder gegen Geschenke der Fürsten sich geschmeidiger zu erzeigen [57]), als den Stellvertretern der einen, freyen, bloß durch moralische Kraft mächtigen, Kirche gebührte.

Von den Cardinälen dieses Zeitraums haben wir zum Theil schon gehandelt [58]). Einiges sowohl im allgemeinen, als im besondern, mag hier noch beigefügt werden. Insgemein traf die Gewählten der Ruf im besten Mannesalter, nachdem sie durch mancherley wichtige Geschäfte, theils in Rom selbst, theils auf Gesandtschaften [59]), theils in Verwaltung einzelner Landschaften des Erbguts des heil. Peters, sich bewährt hatten. Die Beförderung entfernte sie nicht von den Geschäften, sondern wies ihnen vielmehr mit der höhern Würde solche von wichtigerer Bedeutung und weiter greifendem Erfolge zu. So übertrug, um einige Beispiele anzuführen, Cölestin dem Cardinal Pandolfo Masca die schwierige und erfolglose Aufgabe, Genua zum Frieden mit Pisa zu bewegen; Innocenz III, den tuscischen Bund, welcher ohne sein Vorwissen eingegangen worden, auf Grundlagen zurückzuführen, die ihm besser zusagen konnten [60]). Den Cardinal Johann von St. Paul, aus dem Hause Colonna, finden wir als Bevollmächtigten gegen Markwald, als päpstlichen Stellvertreter in Sicilien nach Constantiens Tod, als Gesandten nach Frankreich in des Königs Ehescheidungssache, zur Untersuchung gegen den Erzbischof von Narbonne abgeordnet, an die deutschen Fürsten gesendet. Der Cardinal Gregor Crescentius erwarb sich grosses Lob als Landpfleger von Campanien; von einer Gesandtschaft nach Dänemark wird an ihm gerühmt, daß er mit wahrer Besonnenheit St. Peters Rechte zu wahren gewußt habe, ohne die Uebungen des Reichs zu verletzen. Er durchzog den ganzen Norden, um den kirchlichen Satzungen gleiche Beobachtung wie in andern Ländern zu ver-

56) Man s. B. XIX, S. 652 die Klagen der französischen Geistlichkeit gegen Robert Courçon. *Rog. Hoved.* sagt von Johann von Salerno (eben jener, der nach Cölestins III Tod 10 Stimmen zum Papst hatte, B. I, S. 85 u. Aufl.): carnem non manducavit, vinum nec sicaram non bibit, nec aliquid, quod inebriare potest, sed aurum et argentum sitivit, gravi Ecclesiae scandalo et labe avaritiae, qua animum foedavit et decorem curiae Romanae.

57) Von den Legaten nach Deutschland im Jahr 1207 *Arn. Lub.* VII, 6. B. XI, S. 50 not. 79.

58) B. I, S. 77. B. XX. S. 706 f.

59) Card. Roland, Bf. von Dole, hatte zuvor eine wichtige Legation nach England übernommen; ebenso Alexius Dei Arcipreti; Peter Mora, zuerst Gesandter nach Frankreich, u. v. a.

60) B. II, S. 135 u. Aufl.

schaffen; in Böhmen schlichtete er das Zerwürfniß zwischen König Ottokar und dem Bischof von Prag, und nahm je während seines Aufenthaltes in Rom unter Innocenzens und seines Nachfolgers Regierung noch an manchen andern Geschäften Theil.

Hohes Herkommen scheint bey ihrer Ernennung so wenig berücksichtigt worden zu seyn, daß zwar die Mehrzahl ehrenwerthen Geschlechtern angehörte, manche aber auch nur innern Vorzügen, der Erfahrung in geistlichem Recht, der Brauchbarkeit zu Geschäften, oder, neben diesem allem, bewährter Tüchtigkeit als Ordensmänner ihre Erhebung verdankten. Doch schloß der Glanz ausgezeichneter Abstammung ebensowenig aus [61]; und wie die grossen Häuser der ewigen Stadt, die Colonna, Orsini, Brancaleone, Savelli u. a., durch ihre Sprößlinge immerfort grössern oder geringern Antheil an der Leitung der Weltangelegenheiten besassen [62], so finden wir auch Glieder auswärtiger Fürstengeschlechter mit dem Purpur beehrt [63]. In einzelnen dieser Fälle möchte man glauben, es seye geschehen, um hiedurch bey wichtigen Begegnissen die Gesinnung des Oberhauptes der Kirche an den Tag zu legen [64]. Manche Päpste erhoben eigene [65], oder ihrer Vorfahren Vettern [66]; worin man aber mit Unrecht jene Verirrung erblicken würde, welche in spätern Zeiten unter der Benennung Neffenliebe [67]

61) Ein universeller Charakter der katholischen Kirche tritt auch darin hervor, daß sie geeignet ist, alle Stände in jedwedes ihrer Rangverhältnisse aufzunehmen. Wir sehen kaiserliche Prinzen als Bischöfe, und Söhne gemeiner Eltern neben ihnen auf gleicher Stufe; daneben aber auch herzogliche Kinder im rauhen Capucinergewand und Fürstentöchtern in der strengen Abgeschiedenheit von Nonnenklöstern. Die Religion gab allen einen besondern Adelstitel.

62) Unter andern Cardinälen grosser italienischer Geschlechter sehen wir z. B. einen aus dem Hause der Herren von Orvieto, einen Gregor aus den Grafen von Monte-Carello, u. a.

63) Wilhelm EB. von Rheims, aus dem französischen Königshause; Simon, Herzog Heinrichs von Limburg Sohn, Bischof von Lüttich; Siegfried EB. von Mainz, aus dem Hause der Freiherren von Eppstein; Otto, Sohn Markgrafen Wilhelm III von Montferrat (unter Gregor IX.)

64) Conrad von Wittelsbach von Alexander III, weil jener wider den Gegenpapst Paschalis sich erklärt hatte und deswegen von Kaiser Friedrich vertrieben worden war; von Cölestin III Albert, Herzog Gottfrieds von Lothringen Sohn, Bischof von Lüttich, gegen welchen Heinrich VI den Propst Lothar von Bonn in dieses Bisthum einsetzen wollte.

65) Z. B. Lucius III die Cardinäle Gerhard und Hubert Allucinguolo; Cölestin III die Cardinäle Nikolaus und Huguccio; Innocenz die Cardinäle Johann, Octavian und Hugolino; B. I, S. 4, Anm 20.

66) Soffred de Cajetanis, Vetter von Eugenius III, durch Lucius III berufen; Guido de Papareschi, Vetter von Innocenz II, durch Clemens III.

67) Nepotismus.

gegründeten Tadel weckte. Denn fassen wir die Persönlichkeit jener päpstlichen Verwandten ins Auge, so müssen wir gestehen, daß dieses Verhältniß über ihren Dienstleistungen gegen die Kirche verschwinde [68]; und noch weniger wußte man in diesen Zeiten für solche Begünstigten jene reichen Quellen von Schätzen zu eröffnen, wodurch erst die Neffenliebe zur Aergerniß wurde.

Viele Cardinäle dieser Zeiten haben durch Bauten, durch Herstellung oder Ausschmückung von Gotteshäusern, die Erhaltung ihres Namens in bleibenden Denkmälern gesichert. Manche sind Wohlthäter ihrer Kirchen, ihrer Geburtsorte, der Städte geworden, deren Bisthümer sie verwalteten [69]; andere haben Wohlthätigkeitsanstalten gegründet, Versorgungshäuser gestiftet [70]; mehrere durch Sammlung der Urkunden ihrer Kirchen deren Rechte erneuert und verwahrt; vieles ist an mehr als an einem Ort, das meiste natürlich in Rom, durch sie geleistet worden. Solches alles mochte um so eher geschehen, da die Kirchengesetze den Geistlichen jede letztwillige Verfügung über dasjenige, was sie sich aus Kirchengut erworben, untersagten [71]. Ausnahmen konnte bey den Cardinälen nur der Papst gewähren [72]. Es war Regel (und billig): der Geistliche seye bloß Nutznieser des Gutes; reiche der Ertrag über seine Bedürfnisse hinaus, so liege es in seiner Pflicht, denselben im Leben durch Unterstützung der Armen, Förderung vielerley geistlicher Zwecke, im Tode durch Heimfall zu Aehnlichem, immer aber zum Besten der Kirche, zu verwenden. (Dasselbe galt auch in Deutschland; andere Uebung bedurfte kaiserlicher Genehmigung) [73]. Doch fügte Nachsicht auch hierin dem strengen Recht Milderung bey, und scheint, was einer vor dem Hinscheid über seine Ver-

68) Hubert Allucinguolo z. B. zeichnete sich durch seine Tugenden, vornehmlich durch Wohlthätigkeit, aus, die er im Leben und in seinem Vermächtniß bewährte.

69) So Adelardus von Verona für die Kirchen seiner Stadt; Cardinal Gregor stellte als Bischof von Orvieto her, was durch innere Partheyung verwüstet worden.

70) Peter von Capua gründete u. dotirte zu Amalfi ein Armenhaus sub titulo Sanctæ Maria de hospitali; *Eggs* Purpura docta I, 112.

71) Dieß war bey den Deutschherren Statut bis in die neuesten Zeiten; sie konnten nur über einen kleinen Theil ihrer Verlassenschaft verfügen. Daher manche Ritter ansehnliche Summen auf die Gebäude verwendeten und deßwegen die Gebäude der Deutschherren-Commenden weit stattlicher waren, als die der Malteser, welche freye Hand über ihr erworbenes Vermögen hatten.

72) *Ep.* V, 64. IX, 39.

73) Z. B. für den Clerus von Maynz: *Qualiter Fridericus Imperator facultatem testandi, a clero Mog. observatam* (er besaß das Recht schon lange), *confirmaverit*, in *Würdtwein* Subs. dipl. I, 367.

lassenschaft noch ausgesprochen, anerkannt[74]), vielleicht mehr als Schenkung bey Lebzeiten betrachtet worden zu seyn.

Ebenso erblicken wir unter den Cardinälen Gelehrte aller Art. Alexius dei Areipreti[75]) und Stephan Langhton verdankten die Erhebung wesentlich ihren Kenntnissen in der Gottesgelehrsamkeit, in welcher letzterer zu den Ausgezeichnetesten seiner Zeit gezählt werden darf[76]). Ihnen schlossen sich manche andere an, deren Kenntnisse weniger umfassend, deren Schriften minder zahlreich sind[77]). Ihrer Bildung und dem Stand ihrer Wirksamkeit gemäß darf es nicht befremden, unter ihnen eben so viele geistliche Redner zu finden, deren Einzelne vielleicht für die damalige Zeit so ausgezeichnet mögen gewesen seyn, als Jacob von Vitry, dessen Reden die einzigen sind, welche gedruckt wurden[78]). Vorzüglich mußte dieß der Fall seyn bey denen, welche in die Länder gesendet wurden, um zu den Kreuzfahrten aufzumahnen; sey es nun, daß sie vor den Königen auftraten, um diese zu bewegen[79]), sey es, daß sie an die Gläubigen sich wendeten, wobey sie dann natürlich der Landessprache sich bedienten[80]). Mehrere sind in engerer Beziehung zu den eigentlichen geistlichen Rednern zu zählen[81]). In entferntern Zweigen der

74) *Ep.* V, 40.

75) Studio insistens sacrarum literarum.

76) Er schrieb Auslegungen beinahe über alle Bücher beider Testamente; eine Concordia utriusque Testamenti; über das Leben und Leiden Christi; Quaestiones theologicas; Paradoxa philosophica; über die Buße; de sacerdotibus Deum nescientibus; geistliche Reden; viele andere Schriften. Das Bleibendste ist seine Eintheilung der ganzen heiligen Schrift in Capitel.

77) Von Vandulfus Pisanus heißt es: nec ulli theologorum secundus; Robert Courçon schrieb eine Summa theologiae; de salvatione Origenis; lecturas solemnes u. a.; Soffred von Pisa ein Speculum humanae caducitatis; Adelard von Verona Commentaria super prophetas; Bertrand Savelli Apologiam adversus concubinarios; Conrad von Urach eine Prüfung und Widerlegung der Irrlehre der Albigenser; Johannes Halgrain eine Auslegung des hohen Liedes (gedruckt, Paris, 1521); Jakob von Vitry einen Commentar über die vier Evangelien; Johann Pecorara mehreres über das N. Test. Weniges von diesen Schriften ist auf unsere Zeit gekommen, beinahe nichts davon gedruckt worden.

78) *Jacobi Vitriacensis* Sermones, fol. Antwerp. 1575.

79) Petrus Capuanus scripsit orationem egregiam, qua Angliae reges ad bellum Asiaticum capessendum, odiaque internecina deponenda, praeter omnium spem adducti sunt; *Eggs* Purpura docta I, 112.

80) Von solchen werden genannt Robert Courçon und der Scholasticus Oliverius von Cöln (von ihm B. XVII, S. 115), welchen Honorius III bey seiner Rückkehr aus Palästina zum Cardinal ernannte.

81) Von Adelard sollen Sermones de tempore et de sanctis *vernacula lingua* noch vorhanden seyn; über den gleichen Vorwurf schrieb Card. Halgrain; Bertrand Savelli Sermones de Sanctis; sermones de tempore; andere an das römische Volk Jakob von Pecorara; *Eggs* l. c.

Gottesgelehrsamkeit, in der Apologetik[82]), Askerik[83]), selbst in der geistlichen Dichtkunst[84]) finden wir unter Innocenz oder kurz nach dessen Leben einige Cardinäle sich bemerklich machen. Eng verwandt mit ihrer Bestimmung und dem weiten Kreise ihrer hauptsächlichsten Geschäfte war das canonische Recht, in welchem diese als Sammler und Ordner[85]), jene als Ausleger der päpstlichen Beschlüsse[86]) hervortraten, auch wohl in dem weltlichen Recht nicht minder bewandert waren[87]). In der Geschichtschreibung steht Oliver, nachmals Bischof von Paderborn[88]), allen voran; welchem, sowohl des Gegenstandes wegen, als weil er Olivers Arbeit benützte, Jacob von Vitry sich anreiht[89]). Eine Geschichte der Päpste von Leo IX bis auf Innocenz III verdanken wir dem Cardinal Pandolfo Masca[90]), so wie er auch den Geschichten der Vaterstadt seine Muse widmete[91]). Diesen kann ferner Stephan Langhton beigezählt werden[92]). An Car-

82) Liber contra Sarracenorum errores, widerlegt aus der h. Schrift, von Jacob von Vitry.

83) Orationes pro expeditione sacra, von Soffred von Pisa. Guido Poré scripsit nonnulla pia opuscula, Cistercii in bibliotheca inter Mss. asservata; *Eggs* I, 103.

84) Hymnen von Rayner Capocci zu Ehren des heil. Franz, welche noch jetzt in den Brevieren seines Ordens sich finden; ähnliche von Thomas von Capua.

85) Von Albinus aus Mayland, Cardinal-Bischof von Albano, ist eine Collectio Canonum in der vaticanischen Bibliothek noch vorhanden; von Peter Morra, unter Innocenz mit Sammlung der Decretale beauftragt, ist B. XX, S. 743 gesprochen; Leo Brancaleo unterstützte unter Gregor IX Raymunden von Pennaforte bey seiner Sammlung, welche Romanus Bonaventura nachher vervollständigte.

86) Peter von Capua schrieb egregia commentaria in jus pontificium; Hugo Romanus primus glossator decretorum nuncupari meruit.

87) Card. Guala heißt juris utriusque interpres egregius.

88) *Historia regum terrae sanctae*, in *Eccard* Corp. Hist. med aevi T. II; *Historia Damiatina*, 44 Capitel, nur theilweise aedruckt, die 24 ersten in *Gale* SS. Hist. Anglic., und wovon die *Epistola ad Engelbertum Æp. Colon. de captione Damiatae*, in *Bongars.* gest. Dei, in *Eccard* l. c. das 11—19 Capitel ausmacht. Diesen, wie alle bonaarsischen Schriftsteller, hat der gelehrte Casp. Barth mit werthvollen Anm. versehen, in *Ludwig* Reliq. III, 554 sq.

89) *Historiae orientalis et occidentalis LL. III*; auch andere die Kreuzzüge betreffende Schriften; vrgl. Hamberger zuverlässige Nachrichten IV, 373.

90) Herausgeg. zu Venedig im Jahr 1547 und 1600, so wie von *Muratori* im ersten Theil des dritten Bandes der SS. Rer. It., in die Vitas Pont. Rom. a *Nicolao Aragoniae Card.* conscriptas ein, geschalten, das Leben von Nicolaus I aber im zweiten Theil dieses Bandes besonders herausgegeben.

91) Justo etiam volumine conscripsit res a Pisanis domi forisque praeclare gestas; quod quidem opus, licet a multis diligenti studio perquisitum, nusquam tamen inventum, in tenebris etiamnum latitat; *Eggs* I, 96.

92) Er schrieb: *de factis Mahumeti; Vitam S. Thomae Cant.; Vitam Richardi Regis.*

dinal Oliver wird ferner gerühmt, daß er ein gefeyerter Dichter gewesen seye[93]; und Otto, Markgrafen Wilhelm III von Montferrat Sohn, zeichnete sich durch ausgebreitete Kenntnisse in der Mathematik und Sternkunde aus[94].

„Wie Moses in der Wüste Richter gesetzt hat, weil er sämmtlichen Geschäften allein nicht gewachsen gewesen wäre und die Klagen des Volks lange Zeit unerledigt hätten bleiben müssen, so überantwortet der Papst Abgeordneten[95], oder Beauftragten[96], Untersuchungen an entlegenen Orten[97]." — „Mag aber ihre Vollmacht noch so groß seyn, so müssen sie doch in allen zweifelhaften Fällen sich da Raths erholen, wo die Fülle aller Gotteserkenntniß ist[98]." — So wurden Cardinälen neben der Erörterung, Auseinandersetzung, Schlichtung, Begutachtung so vieler Angelegenheiten, die nach Rom kamen, vorzüglich die Sendungen in die christlichen Reiche aufgetragen. Sollten Könige ausgesöhnt werden; bedurfte es neuer Anregung zu den Kreuzzügen; waren wichtige Fälle an Ort und Stelle zu untersuchen; erforderten die kirchlichen Angelegenheiten Berathung mit den Bischöfen eines Landes; war die Geistlichkeit eines Reichs den kirchlichen Verfügungen strenger zu unterwerfen[99], die ganze Einrichtung dem Geist einer allgemeinen Kirche besser anzupassen[100]; giengen wider einen hohen Kirchenfürsten Klagen ein; sollte irgendwo Klosterzucht hergestellt werden; galt es, über einen weltlichen Herrscher den Bann, oder über sein Land das Interdict, auszusprechen, oder dieselben zu heben; schwebten wichtige Unterhandlungen ob; so wurden Legaten, mit verschiedener Abstufung der Vollmacht[101], als

93) Scripsit nonnulla heroico carmine, magna cum laude decantata, quae vel temporum injuria, vel hominum incuria periere; *Egge* I, 149.

94) In mathematicis multum versatus. Scripsit de astrologia non spernenda opuscula; *Egge* l. c.

95) Legaten.

96) Delegaten.

97) *Ep.* XVI, 12.

98) *Ep.* XI, 162.

99) Im Jahre 1201 wurde ein Legat nach Schottland gesendet, der eine Synode nach Perth berief: mores ecclesiasticorum reformavit; *Mansi* Coll. Conc. XXII, 740.

100) Weswegen Nikolaus Breakspear in den Norden gesendet wurde. *Baron. ad ann.* 1154 sagt von seinen Verrichtungen: remeavit, relinquendo pacem regnis, quietem ecclesiis, ordinem clericis et disciplinam, et Deo populum acceptabilem, sectatorem bonorum operum. Schade, daß seine Schrift: *de legatione sua*, verloren gegangen ist.

101) Die oberste Stufe scheint durch einen Legatus a Latere bezeichnet worden zu seyn, bey welchem Gutheissung alles, durch ihn Anzuordnenden, in den Empfehlungsschreiben zum voraus ausgesprochen ward.

päpstliche Stellvertreter[102]) gesendet; zwar immer so, daß sie in Fällen, welche dem apostolischen Stuhl selbst vorbehalten wären, keine Entscheidung sich herausnehmen sollten[103]). Wiewohl meistens Cardinäle dergleichen Aufträge erhielten, so beschränkten sich die Päpste in ihrer Wahl doch nicht auf diese; sondern wer aus der reichen Schule von Geschäftsmännern ihres Hofes tüchtig schien, Weltgeistliche[104]) oder Ordensmänner[105]), zumal solche, die in langjährigem Verkehr mit den Päpsten sich treu und bewährt erwiesen hatten[106]), wurden hiezu ersehen. Bisweilen, je nachdem das Geschäft besonders wichtig, oder der Papst diejenigen, an welche die Sendung bestimmt war, ehren wollte, giengen zwey Cardinäle ab[107]); auch wohl einer, in Begleit eines tüchtigen Beigeordneten[108]).

Daß die Päpste in der Auswahl ihrer Stellvertreter mit grosser Klugheit zu Werke giengen, eine Bürgschaft gedeihlicher Erreichung der beabsichtigten Zwecke hier in den Verhältnissen[109]), dort in der Persönlichkeit, des Gewählten, in seiner Gewandtheit oder in seiner Festigkeit, suchten, liesse sich zum voraus erwarten, wenn auch nicht thatsächliche Beweise genug hiefür sprächen. Scharfblick in der Wahl seiner Diener, je Wichtigeres ihnen anvertraut werden muß, ist keine der geringsten Eigenschaften, welche einem mächtigen Herrn das Bestehen seiner Macht sichern; von Mißgriffen wird auch der Umsichtigste sich nie ganz frey halten können.

Beständig verweilende Stellvertreter[110]), wie solche von Leo dem Grossen an vorübergehend[111]), achtzig Jahre später

102) Häufig in Innocenzens Briefen kömmt die Erklärung vor, daß den Gesendeten Ehrerbietung, wie der Person des Papsts selbst, solle erwiesen werden.

103) *Ep.* XV, 139.

104) Z. B. Der Notarius Rainer nach Spanien; der Capellan Johannes nach Bulgarien; der Subdiacon Pandolfo nach England u. a.; wir haben oben bemerkt, daß dergleichen Sendungen (wie noch heutzutage die Nuntiaturen) den Weg zur Cardinalswürde bahnten.

105) Unter Innocenz der Prior der Camaldulenser, *Registr.* 136; der Abt von Morimond, der die Unterhandlung mit Otto betrieb; B. XV, S. 365.

106) Wie z. B. Innocenzens Notar, Meister Maximus; *Ep.* XV, 153.

107) Wie zur Aufhebung des Interdicts über Frankreich und zur neuen Untersuchung der königlichen Scheidungsklage. B. V, S. 428 ff., n. Aufl.

108) Der Cardinal Guido Porree und der Acolythus Guido im Jahr 1202 nach Deutschland; B. IV, S. 362 ff., n. Aufl.

109) Z. B. Nach Frankreich der Cardinal Octavianus, als Verwandter des Königs; an den tuscischen Bund der Card. Pandolfo von Pisa, als Tuscier; nach Frankreich Robert Courçon, als vormaliger Lehrer zu Paris.

110) Apocrisiarii, Responsales, genannt; Correspondenten.

111) Um das Bestreben des Patriarchen Anatolius, einen den ganzen Orient umfassenden Primat zu errichten, zu beobachten, sandte Leo einen solchen Responsalis nach Constantinopel, und von Justi-

eine zeitlang bleibend [112]), die Päpste zu Constantinopel gehabt hatten, unterhielten sie zu dieser Zeit nicht einmal an dem Hofe des Kaisers [113]); sondern nur, wie die Geschäfte oder Ereignisse es erforderten, giengen für kürzere oder längere Zeit Sendboten in die Länder; früher meistentheils auf Ansuchen der Könige und Bischöfe, nach dem ersten Jahrtausend häufiger, weil die zerfallende Zucht der Geistlichkeit öfteres Einwirken des obersten Ansehens nothwendig machte [114]). — „Da menschlicher Natur gemäß, schreibt Innocenz dem Dechanten des heiligen Hilarius zu Poitiers, das Oberhaupt der Kirche nicht an verschiedenen Orten zugleich sich befinden, noch auf Windesflügeln in entlegene Gegenden sich begeben kann, so sendet es, damit der Gang der Geschäfte nicht Noth leide, seine Legaten, als abgeordnete Richter [115])." — „Sie handeln nicht kraft eigenen Ansehens, sondern Namens dessen, der sie gesendet und ihnen Auftrag und Macht gegeben hat [116])."

Ihre Befugnisse waren groß, denn es sollte sich in ihnen die Macht des Sendenden abspiegeln. Aeusserlich wurde dieß dadurch dargestellt, daß mit der Ankunft des Bevollmächtigten in einer Landschaft dieser, und nicht mehr der Erzbischof, das Kreuz sich durfte vertragen lassen [117]). Wurden ihm auch da, wo nur der Weg zum Ziel seiner Bestimmung ihn durchführte, Geschäfte vorgetragen, so konnte er darüber vernehmen, entscheiden, andere beauftragen, schlichten, Friede stiften, Unfug beseitigen [118]), Ungebühr zurechtweisen [119]). Bey ernster Erinnerung, über keinerley Angelegenheiten den Zweck ihrer Sendung aus dem Auge zu verlieren [120]), hatten sie zugleich Vollmacht, von allen geistlichen Angelegenheiten Kenntniß zu nehmen [121]). Sie durften über Erzbischöfe und Bischöfe Untersuchung verhängen [122]), deren Streitigkeiten schlichten [123]), Ansprüche auf

nians des Grossen Zeit an, befand sich einer immerwährend daselbst; Arend Gesch. Leo des Grossen, Mainz 1835, S. 335. Nach der Trennung von Rom mag diese Stelle in diejenige eines Vicarius perpetuus übergegangen seyn.

112) *Thomassinus* I, II, 108. 113 datirt die bleibenden Apocrisiarien in Cpel von Papst Agapetus I an.

113) Unter den Carolingern hatten sie noch einen, der dort als der erste Großbeamtete des Reichs angesehen wurde; Augusti XI, 251.

114) *Thomassinus* I, II, 118. 119.

115) *Ep.* XVI, 12.

116) *Registr.* 66.

117) *Ep.* IX, 238.

118) *Ep.* VII, 13.

119) *Ep.* IX, 167.

120) *Ep.* VII, 223.

121) *Ep.* V, 137, an Card. Octavianus, der wegen der königlichen Ehestreitigkeiten nach Frankreich gieng.

122) *Ep.* IX, 66.

123) *Ep.* IX, 135.

Kirchen entscheiden [124]), solche, ohne Zuziehung des Bischofs, an Geistliche vergeben [125]), Pfründen und Würden, zumal wenn sie während ihrer Anwesenheit erledigt worden, besetzen [126]), Aebte mit der Infel schmücken [127]). Immerdar mag ihnen solches nicht zugestanden, etwa Vollmacht über Priester, eine Stellung gegen Bischöfe eher nach eigener Willkür angenommen worden seyn [128]). Wollten sie selbst, ohne erlangte Einräumung, auch das sich erlauben, was dem Oberhaupt der Kirche allein vorbehalten war, so blieb es nicht ungeahndet [129]). Schien ihnen ein Geschäft besonders wichtig, so suchten sie, neben aller übertragenen Vollmacht, in Rom um besondere Verhaltungsvorschriften nach [130]). Wie bisweilen Schiedsrichter zwischen den Fürsten [131]), so wurden sie durch freundlichen Rath oder Einwirkung die Wohlthäter der Völker [132]); so wie aber auch durch unüberlegte Gefälligkeit gegen Könige die Beförderer von Bedrückungen. So befahl Cardinal Gualo dem Erzbischof von York, den Robert von Marisco zum Bischof von Durham zu weihen [133]), dessen sich nachher König Johann bey seinen Erpressungen gegen die Geistlichkeit, besonders die Klöster, bediente, indem er ihn gleichsam zum Vogt derselben setzte [135]).

Ihre Stellung zu dem apostolischen Stuhl sowohl, als gegen jede besondere Kirche und jede Landschaft, in die ihre Aufträge sie führten, gleichwie der Umfang ihrer Wirksamkeit, wurde von Innocenz so betrachtet: „Unser Herr selbst hat zu solchen Sendungen das Vorbild gegeben, indem er seine Jünger in alle Welt aussendete. Als seine Stellvertreter sind die Päpste diesem heilsamen Gebrauch nachgekommen, und haben in alle Erdgürtel ihre Boten abgehen lassen, damit sie die Gläubigen im Glauben festigen, was zurechtgewiesen werden soll, zurechtweisen, Schädliches aus dem Acker des Herrn ausreuten und mit sorgsamem Fleiß Fruchtbringendes pflanzen [135])." — Sie

124) *Ep.* VIII, 8. 62.

125) *Ep.* VI, 241.

126) *Ep.* VI, 44. VII, 165.

127) *Gudeni* Cod. Dipl. I, 324.

128) *Hist. du Langued.* III, preuv. LXXIX.

129) An den Legaten in Sicilien über seine Versetzung von Bischöfen: sine speciali mandato non debuisti manus extendere in ea, quae in signum singularis privilegii sunt Summo Pontifici reservata; *Roch. Pirr.* Eccl. Panorm., in *Graev.* Thes. T. III.

130) *Ep.* V, 83.

131) Zwischen Philipp von Frankreich und Heinrich von England; *Capefigue* I, 326 sv.

132) Im Jahr 1223 kam der Bischof von Sabinä als Legat nach Schweden; er bewirkte Aufhebung der Sclaverey, Abstellung der Ordalien u. a.

133) Ob praeclara ejus merita, ut ita dicam, ne os meum ponam in abysso, sagt der Verf. der *Annal. Wawerl.*

134) *Ann. Wawerl.*, in *Rec.* XVIII, 206.

135) *Ep.* I, 526. II, 202.

bewahren dem apostolischen Stuhl, die Fülle der Gewalt, welche ihm in allen Ländern zusteht[136]), und in ihnen besucht er diese, damit die Einheit der Heerde und des Hirten bewahrt werde[137]), und damit die Ausgesendeten in Gemeinschaft mit Bischöfen und Domherren die Ordnungen der Kirchen erneuern und, was diese ihren Zwecken entgegenführen kann, festsetzen[138]), beseitigen, was der Würde des Gottesdienstes zuwider ist[139]). Wegen dieses Verhältnisses zu dem Papst behaupteten sie bey allen Versammlungen der Geistlichen den Vorsitz, auch dann selbst, wenn sie blosse Priester, dennoch aber Primaten und Erzbischöfe gegenwärtig waren[140]).

Die Bedeutung und das Ansehen der Legaten wurde erhöht, einem Auftrag die Bezeichnung grösserer Wichtigkeit gegeben, wenn es hieß, jene seyen unmittelbar von des Papsts Seite abgesendet worden[141]). Sie werden insgemein kluge, gelehrte, einsichtige, geschäftserfahrene Männer[142]) genannt; Lobsprüche, die sie dadurch rechtfertigen sollten, daß sie der Kirche Bestes, der Christenheit Wohl, des apostolischen Stuhls Ehre, nichts für sich selbst suchten. Gegen ihre Verfügungen wurde der gleiche Gehorsam gefordert, wie gegen denjenigen, der sie gesendet[143]), und Vergehungen gegen sie mit der größten Strenge geahndet. So geschah es, daß Cardinal Peter auf der Rückkehr von einer Gesandschaft in dem Gebiete von Placenz beraubt wurde. Ruhig weilten die Räuber dort und ein päpstlicher Befehl an die Consuln der Stadt, dieselben zur Rückgabe des

135) *Ep.* I, 525.

137) *Ep.* V, 116.

138) Guido Pracnestrinus Ep. et Sod. Ap. Leg. visitat et reformat catholicam Ecclesiam S. Lamberti Leodii, anno 1202; Urk. bey *Miraeus* Donat. Belg. cap. LXXXIII. Bischof, Capitel und alii prudentes viri treten deswegen mit ihm zusammen.

139) Schreiben des Legaten über das Narrenfest in Paris, in *Bibl. Patr. Max.* Coloniae XXIII, 1371.

140) Als dieß in England geschah, wo die Erzbischöfe von Canterbury sonst immer mit der Würde von apostolischen Legaten bekleidet gewesen waren, weckte es mit Recht bey dem gesammten Clerus grosse Empfindlichkeit, zumal der Legat nur Card. Priester war; *Gervas. Dorob.* Act. Pontif. Cantuar., in *Twysden* SS. p. 1663.

141) Es ward ein Unterschied gemacht zwischen einem Legatus und einem Legatus a latere. In der Bulle für die Abtey St. Germain zu Paris *App. Epist. Innoc.* nro 4: indulgemus ut nullius *legationi, nisi a latere R. P. specialiter fuerit delegatus*, subjicere vel subesse amodo debeatis.

142) Innocenz empfahl der Geistlichkeit von Ungarn den dahin gesandten Card. Gregor vom heil. Vitalis: virum genere nobilem, literarum scientia praeditum, morum honestate praeclarum, discretum et providum, et suis exigentibus meritis Nobis et fratribus carum admodum et acceptum; *Ep.* X, 137.

143) *Ep.* V, 14.

Raubes anzuhalten, blieb wirkungslos. Innocenz wendete sich nun an den Bischof, setzte eine Frist und drohte, sofern sein Wille nicht befolgt würde, die Kirchen von Placenz und von Parma ihrer bischöflichen Würde zu berauben; auch würde er allen Fürsten befehlen, in ihren Staaten die Güter der Kaufleute beider Städte in Verwahrung zu nehmen; sie von dem Lombardenbunde ausschiessen lassen; und überall, wo sich Vorgesetzte derselben befänden, den Gottesdienst untersagen. Der Kirche von Parma insbesondere entzog er, bis zu erfolgter Genugthuung, alle geistlichen Rechte über Borgo di San Donnino. Ein Verwandter der Räuber scheint in jener eine Pfründe besessen zu haben; diesem sollte von den Einkünften nichts verabfolgt werden[144]).

So hatte Innocenz das sittliche Wesen und die Wirksamkeit dieser Sendboten für die gesammte Kirche und das überall eingreifende Walten ihres Regiments von der idealen Seite aufgefaßt und dargestellt. Es läßt sich nicht läugnen, daß die Abordnung derselben dem Einfluß des Oberhauptes der Kirche zu Erhaltung einer gleichförmigen Leitung ihrer Angelegenheiten sehr förderlich seyn mußte. An Ergebenheit für die Kirche, an treuer Verwendung für deren Rechte und Ansehen konnte es Männern, die insgemein einen solchen Bildungsgang des praktischen Lebens genommen hatten, nicht fehlen. Die Festigkeit, welche die meisten Päpste dieses Zeitalters auszeichnete, war auch auf ihre Stellvertreter übergegangen; denn es bewährt sich in allen hochgestellten und einflußreichen Verhältnissen, daß die Art und Weise des Obern in denjenigen widerglänze, denen er einen bedeutenden Theil seiner Obliegenheiten oder Befugnisse überträgt. Wohl auch konnte nicht leicht ein Mann Innocenzens Vertrauen gewinnen, den die Ueberzeugung, daß die Kirche über Allem stehe, mit der Festigkeit, solche Ueberzeugung bey den folgenreichsten Begegnissen zu bewähren, nicht ausgezeichnet hätte. Dafür ertheilte ihnen die Gewohnheit, vor Fürsten nicht bloß als Bevollmächtigte einer gleichgestellten Macht, sondern als die Boten des höchsten Weltregenten in geistlichen Dingen, aufzutreten, in Verbindung mit jener Ueberzeugung eine Freimüthigkeit[145]), eine Unerschrocken-

144) *Ep.* I, 121—123.

145) Man denke nur an die Weise, in der sich Cardinal Robert (Alexander III) auf dem Reichstag zu Besançon ausgesprochen; B. I, S. 7.

heit[146]), wohl auch ein gebieterisches Wesen, welches alles mehr denn einem Fürsten als Anmaassung erscheinen durfte[147]). Dieß fand aber grössere Nahrung nach diesen Zeiten, in welchen nicht allein die Befugnisse solcher Boten bedeutend erweitert, schärfer ausgebildet wurden, sondern zum Theil in jene Anmassung, Bedrückung, Herrschsucht oder Geldgier übergiengen, wodurch das Verhältniß der Länder und Völker zu dem Oberhaupt der Kirche statt eines ordnenden, ein verwirrendes, statt eines schirmenden, ein drückendes wurde[148]).

Gehen wir nun von der idealen Anforderung zu der realen Erscheinung über, so finden wir diese oft hinter jener weit zurückstehen. Fehlt es nicht an Legaten, welche bey ihren Sendungen ganz in dem Geist des Sendenden handelten (der bey Innocenz vornehmlich in Achtung vor jedem Recht, neben wankellosem Festhalten an dem eigenen, sich beurkundete); so gab es auch solche, welche neben diesem kein anderes anerkennen wollten[149]); solche, die der Vorwurf traf: sie überschritten ihre Vollmachten und maßten sich eine Gewalt an, welche ihnen nicht zustehe[150]). Neben jenen, welche die Rücksichten für die Könige mit den Forderungen des apostolischen Stuhls wohl in Einklang zu bringen wußten[151]), mochten andere königlichem Ansehen oft allzuschnöd entgegen treten, selbst auf Kosten der eigenen sittlichen Würde[152]). Jenem Cardinal Johann von Neapel aber, der sich nur deswegen so oft nach Sicilien senden ließ, weil er dort Gelegenheit zu Reichthümern fand[153]), mag sein eigener Mitgesandter, der Cardinal von Ostia, der deswegen von ihm sich trennte[154]), mögen andere entgegehalten werden. Innocenzens Anerkennung, hierin seinem Vorfahren Eugenius III ähnlich[155]), entgieng es nicht,

146) Card. Gratians Erklärung an König Heinrich II von England; B. XX, S. 710.

147) Egidius Petri Leonis, vir rigidae severitatis, quandoque indiscretus cum Tancredo Siciliae rege, responsum accepit illud Christi: Principes dominantur eorum, vos autem non sic; *Palatius* I, 374.

148) Die Tit. 14 et 15 der VI decret. L. 1. de *officio et potestate judicis delegati*, und: *de officio legati* sind fast ganz von Innocenz IV und Bonifacius VIII.

149) Z. B. mehrere derer, die während der Albigenserkriege nach Südfrankreich gesendet wurden.

150) Appellation des EB's. von Narbonne an den Papst; *Gall. Christ.* T. VI, instrum. p. 50 und *Hist. du Langued.* III, pr. nro. 79.

151) Von Card. Gregor Crescencio, Legat nach Dänemark unter Honorius III, sagt *Kranz* Dania: nec leges Caesaris turbavit, nec Petri jura omisit.

152) Von Cardinal Peter in Armenien, B. VIII, S. 659 ff., n. Aufl.

153) *Baron.* 1167, nro. 95.

154) *Hugo Falcandus.*

155) Beispiele hievon bey *Thomassinus* III, I, 75. Ein Prior der einen Rechts-

wenn ein Legat auch darin den Gesinnungen seines Herrn sich gleich stellte, daß er nicht nach Gaben oder schnödem Gewinn trachtete[156]). Selbst hielt er es für Pflicht, wie jeder wohlgesinnte Obere dieß gegen seine Untergebenen beobachten sollte, dergleichen Anschuldigungen, so lange sie nicht mit Beweisen belegt wurden, mißfällig aufzunehmen[157]).

Es war Gewohnheit, daß ein Legat der Landschaft, in welche er gesendet ward, seine Ankunft zuvor anzeige[158]), weil die umliegenden Kirchen zu seinem Unterhalt beitragen mußten[159]); nach altem Gebrauch[160]), der je nach dem sonstigen Rang des Gesandten mehreres oder minderes bestimmt zu haben scheint[161]). Gab es nun Legaten, welche von den Geistlichen des Landes bloß das Nothdürftigste an Speise und Trank verlangten[162]), so finden wir dagegen andere, über deren Forderungen, Aufwand und lästiges Gefolge, an den Papst von den Fürsten[163]), von den Geschichtschreibern im allgemeinen, bittere Klagen ergiengen[164]). Dergleichen konnte bey Innocenz, der seinen Beauftragten stets empfahl, Verpflegung mit Mässigung und nur nach Bedürfniß[165]) zu fordern, keine Billigung finden. Diesem dann stehen wieder die Beschwerden zur Seite, daß die Geistlichen einer Stadt, eines Sprengels, einer Landschaft, denen sämmtlich und nach Maßgabe ihrer Pfründen die Verpflegung sowohl durchreisender als an sie geordneter Gesandter oblag, sich dessen weigerten, oder wegen Haders über

handel hatte und diesem Papst Gold anbot, erwiederte er: nondum domum ingressus es et jam vis corrumpere dominum; *Baron.* ann. 1153, nro. 11.

156) An Bruder Rayner, Legaten nach Spanien, wird gerühmt: per Dei gratiam excussit ab omni munere manus suas; *Gesta* c. 58.

157) *Ep.* V, 14.

158) *Hist. du Langued.* III, preuv. LXXIX.

159) *Conc. Lat. Can.* 33. 34.

160) Binterim III, 1, 172.

161) Wenigstens finden wir bey *Matth. Par.*, daß Meister Otto im Jahr 1225 zwey Mark, Card. Otto aber das Jahr darauf vier Mark von jeder Kirche forderte.

162) Gaudemus, quod etsi necessitates nimias patriaris, quia tamen abundare secundum apostolum et penuriam pati novisti, noluisti cuiquam esse oneri, sed paucis contentus existens, paupertatem quasi divitias reputasti; an den Card. Guido, *Registr.* 84.

163) Kaiser Friedrich an Hadrian, in *Goldast* Const. Imp. I, 203: non videmus eos Cardinales sed carpinales; non praedicatores, sed praedatores; non pacis corroboratores sed pecuniae raptores; non orbis reparatores, sed auri insatiabiles corrasores.

164) *Guil. Neubr.* IV. *Murat.* Antiq. VI, 265. Daß die Schuld hievon nicht auf den apostolischen Stuhl falle, dessen bestimmte Vorschriften eben oft überschritten worden seyen, bemerkt *Thomassinus* I, II, 119. Beispiele von strengen Maßregeln gegen dergleichen Erpressungen hat Binterim III, 1, 174; Raumer VI, 81.

165) Procurationes accipias moderatas; *Ep.* VIII, 52.

den Umfang der Beiträge jeder Leistung sich entzogen [166]), oder nachmals über den Bischof Beschwerde führten, er suche durch übertriebene Forderungen für seine eigene Person kostenfrey auszugehen [167]). Hatte ein Peter Damiani das kostbare Gefäß eines Abts mit den Worten abgewiesen: „gerne schenk' ich meine Freundschaft, aber feil ist sie mir nicht [168]);“ und Bischof Gottfried von Chartres unbezahlt nicht einmal einen Stör annehmen wollen [169]); so diente andern selbst das Wegbleiben von einem Ort als Mittel der Erpressung, weil so die Kosten ihrer Beherbergung, die freilich nicht klein seyn konnten, wenn sie durch immer glänzenderes Gefolge ihre Würde herausstellen zu müssen wähnten [170]), erspart würden [171]); oder sie machten eilends einige Geschäfte ab und eilten mit dem Errafften, so schnell sie nur konnten, der Heimath zu [172]). Wie anders als jener Martin, der ein im Nothfall ihm aufgezwungenes Pferd alsbald zurückgab, als er vernahm, der Gebende habe eine Sache vor dem päpstlichen Hofe anhängig! Daher ward eher angenommen, daß eine Sendung zu Reichthum führe, als das Gegentheil [172b]), und wurden vereitelte Hoffnungen manchmal unter herbem Unwillen getragen [173]). Aber jenen spätern römischen Ankömmlingen, welche eine zeitlang so schamlos die englische Geistlichkeit ausbeuteten, daß die Bischöfe erklärten: länger vermöchten sie diese Zudringlichkeit nicht zu ertragen [174]); jenen, welchen Kaiser Friedrich I früher ihres Weges zurückwies, weil sie besiegelte Briefe mit sich führten, die sie nach Belieben ausfüllen konnten [175]), mögen andere zur Seite gestellt werden, die mit der Würde ihres Herrn die eigene bewahrten; wie Cardinal Peter vom Titel des heiligen Chrysogonus, der fünfhundert Mark für Bestätigung einer Wahl ausschlug, weil er durch nichts

166) *Registr.* 84. *Ep.* I, 568.

167) *Thomassinus* II, II, 33, 6.

168) *Baron.* ann. 1059, nro, 62.

169) *Joh. Salisber.* Polycr. l. c. Einer Matrone wies er zwey zierliche hölzerne Schalen unter Anerkennung ihres Kunstwerthes zurück.

170) *Matth. Par.* p. 171.

171) Raumer VI, 79.

172) Von Johannes von Ferentino im Jahr 1206; *Matth. Par.*

172b) Quid referam Martinum, qui *contra morem* a legatione rediens pauper, est; *Joh. Salisb. l. c.*

173) Von Meister Otto, den Gregor IX unerwartet aus England zurückrief, sagt *Matth. Par* zum Jahr 1226: Obliquo igitur oculo literis inspectis, demisso vultu eas projecit in ignem, clitellis vacuis recessit ab Anglia confusus.

174) *Matth. Par.* ad ann. 1239. Aber sollte sich Cardinal Otto Tit. S. Nicolai in carcere Tulliano binnen zwey Jahren so völlig geändert haben? Denn zwey Jahre früher erzählt Matthäus von ihm, er habe die angebotenen kostbaren Geschenke von der Hand gewiesen; und ein ähnliches Zeugniß über denselben von Alex. Neccam führt *Marca* de Conc. sac. et imp. V, 55 an.

175) *Radevicus* Gesta Fried. I, 10.

von der Bahn des Rechts sich wolle verlocken lassen [176]; Bruder Rayner, welchem Innocenz das Zeugniß geben konnte, er habe seine Hand von Gaben frey gehalten [177]; Johann von St. Paul, der jedem Versuch des Königs von Frankreich unzugänglich war [178]; Guido Poree, der in Deutschland niemand zur Last fallen wollte [179]; und nicht viel später Cardinal Conrad, Bischof von Porto [179b], welcher, um niemand belästigen zu müssen, dem Capitel von Narbonne für entlehntes Geld Kostbarkeiten versetzte [180]. Doch mußten solche Sendungen immer etwas Lockendes darbieten; wie würde sonst ein Betrüger den Versuch gemacht haben, in dem fernen Norden sich für einen päpstlichen Sendboten auszugeben [181]?

Weit entfernt, gemeiner Habgier Vorschub zu thun, machte Innocenz vielmehr Geistlichen, die bey einer übertragenen Untersuchung von den Partheyen sich ein Taggeld anweisen liessen, den Vorwurf: solches hätte er nicht erwartet; sie wären zu anständigem Leben, und damit sie nicht nach schnödem Gewinn gierige Hände ausstrecken müßten, auf die Kirchengüter angewiesen [182]. Daß hingegen die Gesandten das Recht in Anspruch nahmen, Schützlingen, Freunden oder Begleitern [183] Stellen in Domcapiteln, selbst für die Zukunft Anweisung auf noch nicht erledigte Pfründen und Pfarreyen zu verschaffen, ist unter Innocenz zwar nicht aufgekommen, aber wenigstens zugegeben worden [184]. Dieß wurde jetzt schon eine Quelle des Haders und der Rechtsstreitigkeiten [185], nicht lange hernach der gröbsten Mißbräuche, der bittersten Beschwerden. — Jede Herrschaft behauptet sich so lange, als in dem an ihrer Spitze Stehenden der rechte Geist waltet; die Verderbniß, deren unter jeder Verwaltung einzelne verfallen seyn werden, wird erst dann gefährlich, wenn sie von jenem ausgeht, wenigstens zugelassen wird.

Die wichtigsten und folgereichsten Legationen waren aber diejenigen, welche, das Evangelium in ferne Länder tragend, heidnische Völker dem Glauben an Christum gewinnen sollten.

176) *Baron.* Ann. 1178, nro. 22.

177) *Ep.* II, 75.

178) *Ep.* V, 128.

179) *Registr.* 56. 109.

179b) Graf von Urach, jener Neffe Bertholds von Zähringen (von welchem B. II, S. 157, not. 297), von dessen Uneigennützigkeit *Thomas. Cantipratan.* Ap. I, 9 zeugt.

180) *Marca* de conc. V, 54.

181) *Raynaldi* Ann. 1213, nro. 10. *Ep.* XVI, 10.

182) *Ep.* I, 376.

183) *Bernh. Ep.* 290 klagt über einen: Formosulos pueros in ecclesiasticis honoribus, ubi potuit, promovisse; ubi non potuit, voluisse.

184) *Thomassinus* II, I, 52.

185) Beispiel: *Ep.* IX, 40.

Die Ueberzeugung, daß Rom der Born seye, von welchem die befruchtenden Wasser des Heils nach allen Weltgegenden quellen, und zu welchem sie aus allen Weltgegenden zurückfliessen sollten; daß ein Sendbote des Christenthums Bevollmächtigung nur hier suchen dürfe, derselbe nur mit solcher Ausgestattung einer gesegneten Wirksamkeit entgegengehen könne, stand so fest, daß von Augustin an, welchen Gregor der Grosse nach England ordnete, durch die Jahrhunderte Bonifacius, Anscharius, Methodius, Otto, als Apostel der Deutschen, des Nordens, Mährens, Pommerns, bis auf die Cistercienser, welche in dieser Zeit Liefland dem Christenthum gewannen, alle im Namen des Papsts und unter ausdrücklichem Auftrage desselben in die Landschaften zogen, die sie sich zur Stätte ihres Lehrens, Kämpfens und Leidens ausersehen hatten [186]). Und geschah dieses nicht etwa sogleich, wie bey Erzbischof Malachias von Armagh, so gedachten sie doch bald, daß ihr Eifer gesegnete Früchte nur dann tragen werde, wenn sie in dieser Ermächtigung den wahren Stützpunct suchten [187]). Auch waren je von den frommsten und gewissenhaftesten Päpsten die dringendsten Aufforderungen zu dem gottgefälligen Werke ausgegangen. Weil jedoch in so weiter Entfernung, am äussersten Saume der Christenheit, da, wo der so eben hin verpflanzte Keim des nahen Pflegers, der steten Aufsicht, der schnellen Hülfe bedurfte, eine unmittelbare Dazwischenkunft des Oberhauptes der Kirche ohne lange Zögerung nicht erfolgen, hieraus mancher Nachtheil erwachsen konnte; weil die Päpste andrerseits behutsam genug waren, den Bischöfen keinerley Befugnisse zuzugestehen, welche sie für sich allein bewahren zu müssen glaubten; so räumten sie ihnen solche zwar ein, aber nur als Bevollmächtigten, in ihrem Namen. Als Legaten durften sie manches anordnen und üben, was ihnen als Erzbischöfen, selbst als Primaten, nicht gestattet gewesen wäre. Deswegen wurden die Erzbischöfe von Canterbury, diejenigen von Hamburg [188]) (nachmals von Bremen), häufig

186) Z. B. von Otto sagt das *Chron. Ursp.* p. 205: Domini Papae Calisti II *permissione atque benedictione* directum ad gentem Pomeranorum; und p. 206: praedicti Apostolici *autoritate et assensu roboratus* partes Pomeranorum aggressus est.

187) Der h. Bernhard sagt von ihm, bey *Thomassinus*: I, I, 59, 3: ibat et exibat seminare semen suum, disponens et decernens de rebus ecclesiasticis tota autoritate tamquam Apostolus unus. — Visum tamen sibi non tuta satis actitare ista *absque Sedis Apostolici autoritate.*

188) Anscharium legatum in omnibus circumquaque gentibus Succorum sive Danorum, nec non etiam Slavorum statuentes; Münter KGesch. von Dänem. I, 103, doch unter dem unrichtigen Gesichtspunct einer blossen Gnadenbezeugung aufgefaßt.

mit jenem Ansehen ausgestattet. Auf König Stephan von Ungarn, als der Apostel seines Volks betrachtet, wurde dasselbe übergetragen, damit die Bisthümer, die er errichten möchte, nicht von der königlichen, sondern dennoch von der geistlichen Macht ausgiengen[189]). Als aber später Bela IV das Gleiche für die bulgarischen Landschaften von Gregor IX verlangte, fand es dieser doch angemessener, einen Erzbischof oder Bischof mit jener Vollmacht zu bekleiden. Innocenz ertheilte dem Erzbischof von Lund nicht nur Befugniß, in Dänemark zwey neue Bisthümer zu gründen[190]), sondern das gleiche Recht über die drey nordischen Reiche[191]); und Lucius III gab es, in Bezug auf Maßregeln gegen die Kezerey, sämmtlichen Bischöfen sogar über diejenigen, welche sonst in allem übrigen nur unter dem apostolischen Stuhl stünden.

Da überhaupt jeder Versuch, das Christenthum in Landschaften zu verpflanzen, die bisher noch keine Kenntniß desselben besassen, als eine Legation des Oberhauptes der Kirche betrachtet wurde, so richteten die Päpste in dieser Zeit noch, je nachdem sie von ihrer Stellung mehr in das innere Wesen blickten, als von den äussern Verhältnissen sich in Anspruch nehmen liessen, hierauf ihr Augenmerk. Wenn auch die Mittel, dem Christenthum zur Herrschaft zu verhelfen, nicht immer diejenigen waren, welche wir jetzt allein anwenden zu dürfen glauben; so läßt sich doch nicht verkennen, daß hiedurch die Länder schnell eine christliche Gestalt gewannen und christliche Einrichtungen so feste Wurzel faßten, daß nur andauernde Uebermacht und Beherrschung durch Andersgläubige sie hätten zerstören können. Kaum waren in Anfang des eilften Jahrhunderts die Saracenen von der Insel Sardinien verjagt, so erhoben sich in kurzer Zeit drey Erzbisthümer und fünfzehn Bisthümer[192]), als Pflegörter und Pflanzstätten christlichen Bekenntnisses und christlicher Uebung. So ward die Kirche zu Brandenburg gegründet als Hort und Herold des Christenthums[193]) mitten unter ein demselben sich sträubendes Geschlecht[194]), dessen Feindseligkeit noch lange beunruhigte[195]). Gerne daher

189) *Autoritate Summi pontificis* provincias per Episcopatus distinxit; Schreiben von König Andreas an Gregor IX, in *Raynaldi* Annal. ann. 1233, nro. 51.

190) *Ep.* XVI, 120.

191) Nos tibi vices Nostras duximus commendandas; *Ep.* XV, 14.

192) *Matthaei* Sard. sacr. p. 54.

193) Ut idolorum cultura magis evitetur; *Gerken* Fragm. Marchic. II, 11.

194) In medio nationis pravae et perversae, scilicet inter Slavos et inimicos christiani nominis (die Kirche war in der Mitte des 12ten Jahrhunderts zerstört worden); Urk., Gerken Brandenb. Stifts. Hist. nro. 25.

bestätigte Alexander III mit Dank gegen den Herrn, „der durch treue Glaubensboten stets die Gränzen der Kirche erweitere und nach seiner Barmherzigkeit immer mehr Völker in sein Netz ziehe," das von Heinrich dem Löwen gestiftete Bisthum Schwerin[196]). Der grosse Erzbischof Absalom erweiterte den Sieg seines Fürsten über die Rugier zu einem Siege des Christenthums über den Götzendienst, und durch seine Fürsorge erhoben sich zwölf christliche Kirchen; von wo aus so leichter Bekehrung und Versittlichung über das Land sich verbreiten konnte, da er durch eigene Unterstützung es den Priestern möglich machte, den Eingebornen die Gabe des Heils darzubieten, ohne dagegen von ihnen etwas verlangen zu müssen[197]). Wie werth dem Oberhaupt der Kirche Hingebung um deren Erweiterung seyn solle, bewährte Clemens III dadurch, daß er den frühern Begründer des Christenthums in Pommern, Bischof Otto von Bamberg, für einen Gottesstreiter erklärte, der nun im Genuß ewiger Seligkeit seines Lohnes geniesse[198]). Daß Innocenz solche Bestrebungen beförderte, ist früher gezeigt worden. Vermuthlich wurde der Cistercienser Christian ebenfalls durch ihn veranlaßt, in dem heidnischen Preussen das Bekehrungswerk zu beginnen[199]), welches unter seinem Nachfolger, Innocenz IV, durch Stiftung von vier Bisthümern auf immer sich befestigte[200]). In der Wahl eines Cardinals zum Abgeordneten hoffte er auch die Rothrussen für den Anschluß an die lateinische Kirche leichter zu gewinnen[201]). Unter Honorius III gieng Bischof Tuno von Riga zur Bekehrung der Esthen nach Reval[202]). So sehr war der Papst dessen überzeugt, in Verbreitung des Christenthums als Nachfolger des heiligen Petrus sich erzeigen zu müssen, daß er die Prälaten aller Länder aufforderte, sie möchten fromme Geistliche nach Rom senden, damit diese, unterrichtet, als Glaubensboten in ferne Länder könnten gesendet werden. Dabey wollte er nicht,

195) In einer Urk. Markgrafen Otto II von Jahr 1187 heißt es: ecclesia, quae adhuc ab gentilium incursu frequenter molestatur; *Ibid.* nro. 19.

196) Stiftungs- und Bestätigungs-Urk, in Staphorst Hamb. KGesch. I, 582-585.

197) AWGesch. LII, I, 18. Raumer II, 216.

198) *Ussermann* Episc. Bamb. p. 129 sq.

199) Das *Chron. Mont. Seren.* ad ann. 1209 sagt: primi praedicatores genti Prutenorum missi sunt.

200) Ermeland, Culm, Pomesan und Samland; Hartknoch Altes und neues Preussen S. 458.

201) *Ep.* X, 138.

202) Nach *Ep.* XVI, 124 war aber schon zu Innocenzens Zeiten ein Bischof über Esthland gesetzt, der das Christenthum dort ausbreiten sollte: tamquam Jesu Christi legatus.

daß Heiden aus Furcht vor Lasten von der Bekehrung zurückgeschreckt würden, und befahl auf die Kunde, daß dieß in den Bisthümern Magdeburg und Verden der Fall seye, den Layen und den Geistlichen, ihre Uebergetretenen nicht zu drücken[203]). So dachte und handelte Innocenz auch, indem er die Getauften in Livland dem Schutze des Abt von St. Nicolausberg gegen den Bischof empfahl, der ihnen das Erbrecht absprach und durch andern Druck das Christenthum erleidete[204]). Es ist nicht Schuld der Päpste, wenn dieser nicht gehoben und den neuen Christen nicht gleiche Freiheit und gleiche Berechtigung mit den bisherigen eingeräumt wurde, diese sich manche Widerrechtlichkeit gegen jene erlaubten; hiegegen sollten Befehle und Abgeordnete sprechen[205]). Wurden nicht dennoch diese Glaubensboten, bey aller Verschiedenheit der Weise ihrer Verbreitung des Christenthums von der unsrigen, die bleibenden Wohlthäter jedes Landes, in welches ihre Sendung sie führte; beginnt nicht für jedes der Zeitraum innerer Entwickelung und mannigfacher Bildung von dem Augenblick, da es dem christlichen Glauben gelang, festen Fuß darin zu fassen? War es nicht allernächste Folge, des nicht lange zuvor eingeführten Christenthums, wenn Fürst Borewin von Mecklenburg den Lübeckern die Zusicherung gab, seine Unterthanen dürften hinfort kein Strandrecht mehr üben[206])? Oder wäre Pommern glücklicher, wenn ihn der Kindermord, seine Wahrsagerinnen, seine blutigen Opfer geblieben wären[207])? Mag man auch über die Fastengebote, die Verpflichtung zu Taufe, Beichte, Feyertagen, über die Verbote, die Leichen anderwärts, als auf Kirchhöfen zu begraben, und der Ehe innerhalb weitgedehnter Verwandschaftsgrade, urtheilen, wie man will; so wird alle Erfahrung lehren, daß die Menschen einer Leitung und gewisser Schranken bedürfen, wenn nicht in allgemeiner Verwilderung, jedes Band immer mehr gelöst, alles auseinander fallen soll. Zur wahren Freiheit führt kein anderer Weg, als durch die Pforte des Gehorsams; und es giebt kein Mittel, welches milder und dennoch wirksamer zu demselben heranbildete, als der christliche Glaube.

203) Raumer VI, 303.
204) *Ep.* XVI, 121.
205) Raumer VI, 307.
206) Detestabiles praedecessoribus suis *a paganismo retentas* consuetudines abrogaturus; *Bangert Orig. Lubec.*
207) *Chron. Halberst.*, in *Leibnitz* SS. II, 134.

Einundzwanzigstes Buch.

Viertes Capitel.

Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe.

Inhalt. Patriarchen. Ihr Ursprung und Verhältniß zum päpstlichen Stuhl. — Primaten. — Deren Rechte. — Erzbischöfe. — Ihre Rechte und Pflichten. — Wahlart. — Das Pallium. — Der Eid. — Ihre Stellung zum Papst. — Bild zweyer ausgezeichneter Erzbischöfe. (Absalon von Lund; Wilhelm von Bourges.) — Gegenbild. (Elias von Bordeaux.)

In der nach einer Gestaltung zu ihrer Erscheinung in und für die Verhältnisse zu der Welt sich bildenden allgemeinen Kirche, hatten sich bald die drey, von Aposteln gestifteten, Kirchen von Rom, Alexandrien und Antiochien als Patriarchalkirchen, über weite Landschaften einen oberhirtlichen Einfluß übend, emporgehoben. Als in kurzem äussere und innere Gründe der römischen den Vorrang unter diesen anwiesen, waren die obersten Glieder der Kette geformt, an welche immer weiter hinab alles nach festen Gesetzen allmählig sich anfügen konnte. Auch hier mag, wie bey den Päpsten, die Berechtigung der ausschließlichen Benennung vorangegangen seyn [1]). Später kamen die Patriarchenstühle von Constantinopel und Jerusalem mit ähnlichen Befugnissen hinzu [2]). Wie groß, und in mancher

1) Daß anfangs auch andere Bischöfe bisweilen Patriarchen genannt wurden, zeigt *Thomassinus*, welcher I, 1, 3 sq. von den Patriarchen handelt.

2) Ueber die neuen Patriarchentitel von Grado, Venedig, Aquileja (zu welchen in neuerer Zeit noch Lissabon hinzukam), dann über die erloschenen von Bourges und der Bulgaren (alle an Würde und Rechten den alten nicht vergleichbar) s. *Thomassinus* I, 1, 21. 22.

Beziehung denjenigen des Oberhauptes der Kirche sich annähernd, dieselben waren, so hielt Rom doch an einer Unterordnung fest. Um daher die Einheit der Kirche in solcher Gemeinschaft mit der römischen sinnbildlich darzustellen, wurden schon in frühern Jahrhunderten neben der Kirche vom heiligen Johann im Lateran, als der Patriarchalkirche des Abendlandes, vier andere Hauptkirchen Roms zu Patriarchalkirchen [3]) erhoben; gleich als ob deren Inhaber nur abwesend wären, sobald sie aber in die Hauptstadt der Christenheit zurückkehrten, dort ihre Kirche mit sämmtlicher dazu gehörender Geistlichkeit fänden. Die Eroberung von Jerusalem, Constantinopel und Antiochien machte es für eine zeitlang möglich, diese Sitze mit lateinischen Geistlichen zu bestellen, und jenes Verhältniß, wenn auch in beschränktem Umfange, wirklich zu machen. Sobald daher ein solcher Patriarch von dem Papst das Pallium empfangen hatte, durfte er dasselbe allen ihm untergeordneten Erzbischöfen ertheilen und Anerkennung und, Namens der Kirche, Gehorsam fordern. Es ward ihm die Befugniß zugestanden, sich das Kreuz vortragen zu lassen; ausser da, wo der Papst selbst, oder ein Abgeordneter desselben, mit dem Zeichen apostolischer Würde beehrt, anwesend seye. Aus allen Landschaften, über die sie gesetzt waren, mochten Rechtsfälle vor die Patriarchen, von ihnen aber an den apostolischen Stuhl gezogen werden [4]). Diesem hatte der Patriarch für sich und seine Nachfolger den Eid des Gehorsams zu leisten [5]). Als Zeichen seiner Unterordnung seye er verpflichtet, je alle vier Jahre die Grabstätte des Apostelfürsten zu besuchen; wobey jedoch Innocenz, in Berücksichtigung der Entfernung oder anderer Abhaltungsgründe, gerne Nachsicht erzeigte [6]); lag ja schon hierin eine thatsächliche Behauptung der höhern Stellung.

„Der apostolische Stuhl, sagt Innocenz, ist der Stuhl, von welchem man in der Offenbarung liest, daß vier Thiere um denselben stehen, mit Augen vornen und hinten. Das sind die vier Patriarchen, welche gleich Dienern, ihn umgeben. Wie hochgeehrt, wie ausgezeichnet, mit welcher Fülle des Ansehens und der Macht ausgestattet die Patriarchensitze seyn mögen, so ragt doch der apostolische Stuhl und der Stuhl des Lammes, der Sitz dessen, der von Ewigkeit zu Ewigkeit lebt, über dieselben hinaus.“ — Er entscheidet die Wahlen der Patriarchen

3) Vergl. oben S. 153.
4) *Conc. Lateran.* cap. V.
5) *Registr.* 114.
6) *Ep.* IX, 52.

und mag dieselben nach den Gesetzen der Kirche prüfen; verwerfen, wo sie mit ihnen nicht in Einklang stehen. „So hatte einst Leo den Patriarchen von Constantinopel, der, was allein dem apostolischen Stuhl gebührt, die Weihe desjenigen von Antiochien sich angemaßt, zurechtgewiesen und des Bessern belehrt [7]).“ Demnach zog Innocenz auch die Wahl des Patriarchen von Constantinopel vor sich [8]); suspendirte er, denjenigen von Antiochien und entzog ihm einstweilen das Recht der Bischofsweihen [9]), weil er sichs, wie schon sein Vorgänger gethan [10]), herausgenommen, einen Erzbischof an eine bischöfliche Kirche zu versetzen [11]), und ein geheiligtes Band zu lösen, welche Vollmacht nur dem Herrn und dem zustehe, der in seinem Namen die oberste Leitung der Kirche führen soll. Zugleich aber, da er die Rechte des apostolischen Stuhls gegen den Patriarchen von Antiochien verwahrte, sicherte er ihm auch die seinigen gegen den Patriarchen von Jerusalem und erklärte, sofern freiwilliges Nachgeben sie nicht zusammenführe, so seye er Richter in ihrer Sache [12]). Dagegen wollte er den Rechten eines Andern so wenig entziehen, daß er die Bitte des Erzbischofs von Patras, um Weihe und Pallium, die er wohl hätte gewähren mögen, von sich wies; damit er beides von seinem nächsten Obern, dem Patriarchen zu Constantinopel, erhalte [13]). Denn wie Innocenz in ordnungsgemässem Handeln nach Gesetzen und Uebungen der Kirche allen ein Beispiel gab, so wollte er auch, daß hinab durch alle Rangstufen geistlicher Gewalt von jedem das gleiche geschehe.

In den meisten Reichen oder grössern Landschaften stand über mehrern Erzbischöfen ein Primas, nicht immer ohne Widerspruch von Einzelnen [14]), oder Unfügsamkeit solcher, die glaubten, ihre Kirchen hätten durch grösseren Reichthum hellern Glanz gewonnen [15]), oder selbst noch unter ärgerlichern Erscheinungen [16]). Denn wo diese Würde nicht, wie auch wohl geschah,

7) Redarguit et ad melius mutavit; *Ep.* I, 502.

8) B. XIX, S. 650.

9) *Ep.* I, 503. 50. 51.

10) *Ep.* I, 50.

11) Novo quodam mutationis genere parvificavit majorem et magnum quoddammodo minoravit, episcopare Archiepiscopum, imo potius dearchiepiscopare, praesumens.

12) *Ep.* I, 505.

13) *Gesta* c. 103.

14) Z. B. der lange Streit zwischen Dole und Tours; B. II, S. 233 f. n. Aufl.

15) Von der Weigerung des EB. von Bordeaux, sich durch den EB. von Bourges zu Synoden berufen zu lassen, welcher gerade in dem Reichthum seiner Kirche den Grund hatte, B. XX, S. 717.

16) Im Jahr 1176 erhob sich zwischen den EBfen von Canterbury und York, in Gegenwart eines Cardinallegaten, des

an den Personen, sondern an der Kirche, haftete, lag diese in einer ehemaligen Hauptstadt, die zusammt jener im Laufe der Jahrhunderte an Reichthum und sonstiger Bedeutung leicht hinter andere Städte und Kirchen zurückgekommen seyn konnte [17]). Im Abendlande genossen die Primaten jedoch später ihres Vorranges und der Rechte, welche sie als päpstliche Stellvertreter übten [18]). Gemeiniglich war der Primat Folge des Ansehens, welches entweder das Alterthum oder die Person des Stifters einer Kirche erworben hatte [19]), und es scheint, daß dieses Verhältniß die Selbstständigkeit der untergeordneten Kirchen im mindesten nicht berührte [20]). Die wesentlichsten Rechte der Primaten waren: die Einberufung von Synoden und der Vorsitz auf denselben [21]); wobey sie einen Erzbischof, der willkürlich wegblieb, in seiner Amtsverrichtung stille stellen durften [22]). Während der Erledigung eines erzbischöflichen Sitzes hatten sie die Geschäfte in der Landschaft zu besorgen [23]); nach erfolgter Wahl ertheilten sie dem Erzbischof die Weihe, und derjenige von Lund wenigstens übergab dabey als Primas des Nordens dem von Upsala das in Rom abgeholte Pallium [23b]); endlich stand ihnen die Krönung der Könige zu, wo solche herkömmlich war.

Die eigentlichen geistlichen Obern grösserer Landschaften, die gewöhnlich in mehrere bischöfliche Sprengel zerfielen, waren die Erzbischöfe [24]), die Mittelglieder zwischen dem Haupt und

Vorranges wegen ein Streit, der in Thätlichkeiten übergieng; *Bromton* Chron., in *Twysden* SS. p. 1109.

17) Bf. Remigius von Chur hat in einer noch vorhandenen Sammlung von (wenn ächter, vergl. *Eichhorn* Ep. Curiens. p. 30) Kirchengesetzen (in *Goldast.* Rer. Alem. II, II, 119 sq., *Harzheim* Conc. Germ. II, 414) folg. Canon: Nulli Æpi Primates vocentur, nisi illi, qui primas tenent civitates, quarum Epos Apostoli et successores eorum regulariter Patriarchas vel Primates esse constituerunt. — Reliqui vero, qui alias metropolitanas sedes adepti sunt, non Primates, sed Metropolitani nominantur.

18) *Thomassinus* I, I, 30—32 handelt von den Primaten.

19) Canterbury, Mainz. So war der EB. von Hamburg (und nach Vereinigung dieser Kirche mit Bremen, der EB. von Bremen) Primas des ganzen Nordens; später war es auf der scandinavischen Halbinsel der EB. von Lund, bis dann auch durch Errichtung der Sitze von Drontheim und Upsala Norwegen und Schweden davon getrennt wurde. Vergl. hierüber Münter KGsch. von Dänemark und Norwegen II. 101 ff. EB. Absalon von Lund ließ noch durch Abt Wilhelm bittere Klagen über Unfügsamkeit der schwedischen Geistlichkeit gegen seine Verordnungen führen; *Wilh. Abb.* Ep. II, 80, in *Langeb.* SS. T. VI.

20) Wenigstens erklärt Innocenz *Ep.* III, 9 dem EB. von Pisa, daß die Wahl eines EBs. von Torres seiner Zustimmung als Primas von Sardinien nicht bedürfe.

21) *Ep.* II, 139.

22) *Ep.* XV, 45.

23) *Ep.* XIII, 5.

23b) *Ep.* I, 419.

24) Der in ältern Zeiten obwaltende Unterschied, sofern wirklich ein solcher bestand, zwischen Metropoliten und EBsen (Binterim III, I, 269 ff.) kommt in dieser Zeit nicht mehr vor.

den übrigen Gliedern. Ohne solche wäre das Band, welches diese an das Haupt knüpfte, zu lose, viel zu weit geworden; ohne einen Höhern, an den die Erzbischöfe eben so streng gebunden waren, als die untern an sie, wäre die Christenheit in eine Menge Patriarchate zerfallen, die unter sich keine Vereinigung gehabt hätten, und deren Träger, nach äussern Umständen und bedingt durch Persönlichkeit, entweder weltlicher Macht völlig dienstbar geworden wären, oder versucht hätten, über die einzelnen Kirchen in beschränkterem Maaß sich eben jene Befugnisse zu erwerben, welche der Papst, als Haupt aller, in sich vereinigte. Daß durch die Ausbildung des päpstlichen Ansehens die Macht der Erzbischöfe über die Bischöfe etwas verringert wurde [25]), ist natürlich; sobald man aber die Kirche als ein Ganzes betrachtet, welches durch wohlgeordnete Abstufung alles Ansehens zusammengehalten und nach gleichmäßigen Regeln geleitet werden soll, ist die Frage: ob dieß der Idee eines solches, alles umfassenden Reiches gemäß seye, bald entschieden. Diese Idee hatte so feste Wurzel gefaßt, daß die Lehre: alle geistliche Befugniß seye Ausfluß einer Quelle, wenig Widerspruch fand, und Innocenz die Erzbischöfe bey jeder Gelegenheit erinnern durfte, daß all ihr Ansehen nur aus der in dem Papst ruhenden Fülle abgeleitet, jeder Erzbischof ein Untergebener desselben seye [26]).

Immer doch lag ihnen als Recht und Pflicht die Aufsicht über alle Kirchen ihrer Landschaft ob, wie bey den Besuchsreisen, den Geistlichen ihre Verpflegung [27]); weßhalb Innocenz den Bann bestätigt, den ein Erzbischof gegen Geistliche verhängte, die sich dieser Pflicht entzogen [28]), gegen Unterlassung jener Besuche aber ernsten Tadel aussprach [29]). Die Erzbischöfe beriefen und leiteten, als von dem apostolischen Stuhl ermächtigt [30]), ausschließlich die Landschaftssynoden, an denen sämmtliche Prälaten zu erscheinen hatten. Hier sollten sie über die Amtsverwaltung, den Lebenswandel, die Pflichttreue aller Geistlichen Nachfrage halten; was mit Kirchenzucht und Gottesdienst in Verbindung stand, untersuchen; dabey als freundliche Obere, nicht als gebieterische Herren, erscheinen, deren Ankunft durch eine Ueberzahl Gefolges und grosse Forderun-

25) Wie die EBfe. selbst hieran schuld waren, zeigt *Thomassinus* I, I, 48.

26) Subditi nennt er sie, *Ep.* X, 68. Esbieß von den EBfen, sie seyen nur institutionis canonicae, die Bischöfe hingegen institutionis divinae.

27) Wie dieß bey dem Catholikos von Mingrelien noch jetzt der Fall ist; *Chardin* Vojag. I, 162; Amsterd. 1701.

28) *Cum ex officii*, de praescript.

29) *Ep.* III. 24. VII, 75.

30) *Ep.* VIII, 52; ausdrücklich.

gen drückend werde [31]). Innocenz schärfte Gehorsam gegen den Erzbischof jedem Bischof bey Bestätigung seiner Wahl ein [32]); und wie jenem die Weihe desselben zukam [33]), ein Recht worüber die Päpste genau hielten [34]), so hatte dieser die Verpflichtung, von Zeit zu Zeit die erzbischöfliche Kirche zu besuchen [35]). Bey Unfähigkeit oder Vernachlässigung des Amtes konnten sie die Bischöfe stille stellen, so wie sie überhaupt über die Kirchenzucht wachen und Verletzung derselben ahnden sollten. Legten Domherren ohne Zustimmung des Bischofs ihre Kirche unter das Interdict, so hatte der Erzbischof dasselbe zu heben; den Bann zu lösen, welchen etwa ein Bischof wegen ihm mißfälliger Berufung nach Rom ausgesprochen hatte [36]); blieben Pfründen über die gestattete Zeit erledigt; wurden Wahlen nicht vorgenommen; wollten Geistliche ohne Ursache an dem Antritt ihrer Stelle gehindert werden; zeigte sich bey Erledigung eines Bischofssitzes das Capitel im Geistlichen oder Weltlichen saumselig, so hatte der Erzbischof einzuschreiten. Die meisten kirchlichen Fälle kamen zu seiner Entscheidung. Andere Rechte wurden ihm etwa ausnahmsweise, als päpstliche Vergünstigung gegen die Person, oder weil die Oberhäupter der Kirche auf strenge Handhabung der Ordnung grossen Werth setzten, übertragen [37]). Alles dieses ertheilte den Erzbischöfen einen hohen Rang und eine Unabhängigkeit, deren sie sich wohl bewußt waren. Als deswegen König Johann von England nach der Krönung den Erzbischof Humbert von Canterbury zum Reichscanzlar machen wollte, erwiederte dieser: „er habe wohl oft gehört, daß aus einem Canzlar ein Erzbischof, nie aber, daß aus einem Erzbischof ein Canzlar geworden seye [38]).

Die Wahlen der Erzbischöfe geschahen in diesem Jahrhundert [39]), wie diejenigen der Bischöfe, durch die Stiftsherren

31) *Ep.* X, 88.

32) Oft in den Briefen.

33) Schreiben an den EB. von Messina, in *Rocch. Pirr.* Eccl. Messan. p. 297.

34) Als Otto von Bamberg endlich Paschalis II bewegen konnte, ihn nach dreyjähriger Frist zu weihen, geschah es nur salva Maguntiae metropolis observantia. Clemens II und Leo IX erhoben die Kirche von Salerno zur erzbischöflichen und erklärten sogleich, der Papst würde ins künftige die ihr unterworfenen Bischöfe nicht mehr weihen; *Baron.* ann. 1047, nro. 12. 1051, nro. 8. Vergl. B. XX, S. 700.

35) Verweis an den Bf. von Poitiers, daß er solches unterlasse; *Ep.* XI, 92.

36) Decrete von Innocenz, bey *Thomassinus* I, I, 46.

37) Dem EB. v. Magdeburg das Recht, geistliche Stellen, die in bestimmter Frist nicht besetzt würden, zu vergeben; *Ep.* I, 290.

38) *Roger. Hoved.*

39) Als die Provincial-Synoden ehemals häufiger gehalten wurden, erfolgten sie auf diesen.

des erzbischöflichen Sitzes[40], jedoch mit Hinzufügung verschiedener Uebungen. In einzelnen Landschaften mag die Zustimmung des Primas nothwendig gewesen seyn, in andern nicht[41]. In Mayland finden wir die Bischöfe der Landschaft[41b], sammt einigen Aebten, zu der Wahl berufen. Bey dem erzbischöflichen Stuhl von Canterbury behaupteten die Suffraganen, unter Widerspruch der Augustiner der dortigen Kirche, den gleichen Antheil bey der Wahl, wurden aber von Innocenz abgewiesen[42]. In Gran hingegen scheint das Stimmrecht der Suffragane unbestrittenes Herkommen gewesen zu seyn[43]. In Cöln forderten die Bischöfe von Utrecht und von Münster das Recht der Weihe des Erzbischofs[44]. Innocenz hielt überall gerne die altbestandenen Uebungen aufrecht, insofern sie weder mit der natürlichen Ordnung der Dinge, noch mit bestimmten kirchlichen Verordnungen in Widerspruch standen. Wenn die Bestätigung der Erzbischöfe allmählig von den Landschaftssynoden an die Päpste übergieng[45], so mußte dieß deswegen geschehen, weil jene seltener mehr zusammenkamen, und ein einzelner Bischof, als Untergebener, den Erzbischof, seinen Obern, nicht bestätigen konnte[46]; wohl auch weil die Päpste durch Ertheilung des Palliums längst die Erzbischöfe in enge Verbindung mit dem Haupt der Kirche gebracht hatten[46b].

Die sichtbaren Zeichen erzbischöflicher Würde waren das Pallium[47] und das Recht, sich in der ganzen Landschaft das Kreuz vortragen zu lassen, was dem Bischof einzig in seinem Sprengel gestattet war. Jenes sollte des äussere Merkmal seiner Würde[47b], gleichsam die offen sprechende Belehnungsurkunde mit derselben seyn[48]. Die eigentliche Bedeutung desselben

40) Z. B. in Trani; *Ep.* V, 69.

41) *Ep.* III, 9 wird die Zustimmung des EBfs von Pisa, als Primas von Sardinien, zu solchen Wahlen als nicht erforderlich erklärt.

41b) Die auch in Trier solcher Wahl beiwohnten; *Hontheim* Hist. Trev. I, 247. Erst von 1242 kam sie ausschliessend an die Domherren; *Hontheim* Prodr. I, 548.

42) *Ep.* IX, 205. Vergl. B. XI, S. 54 ff.

43) *Ep.* VII, 169

44) *Godofr. Monach.* ad ann. 1192. *Ep.* VIII, 175.

45) *Thomassinus* I, II, 59 glaubt, dieß seye erst unter Gregor IX oder Alexander IV allgemein geworden.

46) *Thomassinus* II, II, 43, 7.

46b) *Hontheim* Prodr. Hist. Trev. I, 550.

47) Das Kirchlich-Archäologische über das Pallium hat *Thomassinus* I, II, 53—58 fleißig zusammengetragen. S. auch *Pfeffinger* Vitr. illustr. I, 1422. *Du Cange* s. v. *Pallium*. — Tertullians kleine, aus 14 Seiten bestehende Schrift, de pallio (Kleidungsstück jener Zeit), hat Salmasius zu einem gelehrten Commentar von 475 Seiten (8. Lugd. Batav. 1656), Veranlassung gegeben.

47b) Oft in den Briefen.

48) Es wird davon gesagt: de corpore B. Petri sumptum, weil die Pallien in St. Petrs Gruft (in loco, quem confessio-

gibt ein alter Kirchenschriftsteller damit an: daß es die apostolische Stellvertretung vor Augen stelle[49]). Aber der Erzbischof habe fest daran zu halten, daß es nicht ertheilt werde, um darin zu prangen, sondern um an die Demuth zu erinnern, in welcher er allen dienen, an die Leutseligkeit, womit er alle mahnen, an die Friedfertigkeit, deren er sich gegen alle befleissen, an die guten Werke, die er vor den Menschen leuchten lassen, an die Liebe und Unschuld die er in seinem Herzen bewahren solle[50]). Da der apostolische Stuhl solche hohe Auszeichnung ertheilt, hat sich der Empfangende stets daran zu erinnern, wie er zu demselben, als zu einem Lehrer und Vater, seine Zuflucht zu nehmen habe[51]).

Der Gebrauch des Palliums reicht weit in das Alterthum zurück. Schon die achte allgemeine Kirchenversammlung, zu Constantinopel im Jahr 869 gehalten, verpflichtete alle Erzbischöfe, den Papst darum zu bitten. Es wurde bald Obliegenheit, dasselbe aus seinen Händen selbst zu empfangen, damit der Erzbischof gleichsam, mit glänzender Mitgift ausgestattet, als Bräutigam aus dem Hause des Vaters seiner Braut entgegen ziehe[52]). Der Empfänger wurde daran erinnert, daß die römische Kirche die Mutter aller seye[53]). Er durfte es aber nicht ausserhalb seiner Landschaft[53b]) auch bloß an vorgeschriebenen, hohen Festen und bey einigen geistlichen Verrichtungen tragen. Ueberall und zu jeder Zeit damit bekleidet zu seyn, war einzig dem Papst vorbehalten[54]). Besondere Gunst ertheilte etwa das Zuständniß, zu dessen Empfang einen Bevollmächtigten senden zu dürfen, wozu nur Rücksichten auf die Umstände der Kirche, oder der Person, bewegen konnten[54b]). Es galt als besondere Ver-

nem B. Petri appellant), während Bußpsalmen und Litaneyen gesungen mit feyerlichstem Gottesdienst, wie an St. Peters Fest selbst, von dem Papst geweiht, und dann die Nacht über auf die Gräber der Apostel niederlegt werden; *Maph. Vegii* Hist. Basil. S. Petr.

49) Propter apostolicam vicem pallii honor decernitur; *Raban. Maur.* Instit. Cler. I, 23.

50) *Ep.* I, 374. *Mist. Miss.* I, 63 wird über die einzelnen Bestandtheile noch umständlicher symbolisirt. Andere Deutungen s. b. Binterim III, I, 294.

51) *Ep.* II, 174. So frägt nach *Ep.* V, 58 der EB. von Canterbury an, ob er nicht, der Geschäfte wegen, die Zahl der Archidiakonen auf drey erhöhen dürfe.

52) Ut tamquam a domo parentis exiret sponsus ad sponsam, dotibus insignibus exornatus; *Ep.* VI, 171.

53) *Ep.* I, 374.

53b) Dem EB. von Compostella wurde solches vergönnt, sofern es die Bfe dulden möchten; *Thomassinus* I, III, 37.

54) *Ep.* VII, 10.

54b) *Ep.* V, 6, an d. EB. von Ravenna, weil seine Kirche herabgekommen sey und durch den Mißwachs des Jahres leide. Vergl. *Ep.* V, 83. 96.

günstigung Innocenzens, daß er dem Erzbischof von Upsala, dem das Seinige verbrannt war, ein neues sandte[55]). Denn es wurde so wenig zum zweitenmale gegeben, als es auf den Nachfolger übergehen konnte; jeder mußte es mit sich ins Grab nehmen. War aber ein Bischof eigenmächtig an eine erzbischöfliche Kirche übergetreten, so ward ihm, wie Eberharden von Salzburg, dieses unerläßliche Zeichen seiner Gewalt so lange verweigert, bis er hiefür zu Rom Genugthuung gethan[56]). In frühern Zeiten wurde dasselbe umsonst ertheilt[57]). Wir finden keine Beweise, daß Innocenz hievon abgewichen wäre[57b]); einige Erkenntlichkeit jedoch den Schreibern oder andern Angestellten des Hofes zu erweisen, was vielleicht erst in der Folge zu ansehnlichen Summen sich erweiterte, war gewiß jetzt schon herkömmlich. Aber auch ohne dieß war die Reise mit grossen Unkosten verbunden, und hieraus gieng nachher die Gewohnheit hervor, daß die Erzbischöfe von ihren Geistlichen eine Beisteuer[58]) hieran erhoben[59]).

Mit dem Empfang des Palliums war der Eid gegen den Papst verbunden[60]). Der Erzbischof hatte anzugeloben, demselben und allen seinen rechtmässigen Nachfolgern[61]) treu und gehorsam zu seyn, als ein Mann seinem Oberherrn es seyn soll[62]). Deßwegen war auch Innocenz gegen die deutschen Erzbischöfe, welche in dem Streit zwischen Otto und Philipp auf des letztern Seite standen, um so ungehaltener, da er dieß als Verletzung ihres Eides betrachtete[63]). Denjenigen, welche etwa durch einen Abgeordneten das Pallium empfangen hatten, scheint es vorzüglich darum zur Pflicht gemacht worden zu seyn, nach Jahresfrist in Rom sich einzufinden, um den Eid, der bey jener Gelegenheit zur Unterschrift zugesendet wurde[64]), mündlich abzulegen[65]).

Erst das Pallium gab einem Gewählten das volle Recht

55) Münter I, 112.

56) Cäsar Geschichte von Steyermark IV, 207.

57) *Alb. Stadens.* Chron. p. 150.

57b) Die hiefür leicht aufgerufene Stelle des Matth. Par. ist oben S. 140, Anm., angeführt.

58) Subsidium pallii.

59) Münter II, 475. Für die EBfe von Drontheim wurde es durch päpstliche Bullen eingeführt. Im Jahr 1277 mußten alle Suffragane von Lund 30,000 Gulden deswegen (und der wahrscheinlich jetzt bestehenden und erhöhten Taxen wegen) bezahlen.

60) B. VIII, S. 610. B. IX, S. 698.

61) Canonice intrantibus.

62) *Forma dandi pallium archiepiscopale*, in *Gerv. Abb. Praemonstr.* Ep. 7. — Der Eid EB. Philipps von Cöln, in *Harzheim* Conc. Germ. III, 420.

63) *Registr.* 68.

64) *Ep.* I, 527.

65) *Ep.* X, 47. *Registr.* 82.

an seine erzbischöfliche Kirche [66]), und bevor ihm dadurch die Fülle oberpriesterlicher Gewalt übertragen worden [67]), steht ihm weder jener Name, noch die Befugniß zu, eine Landschaftssynode zu berufen [68]), Bischöfe, Priester oder Kirchen zu weihen [69]), andere Rechte seiner Würde zu üben [70]), oder irgend eine kirchliche Handlung, welche derselben ausschließlich vorbehalten ist, zu verrichten [71]); geschähe es dennoch, so wäre sie ungültig. Nur wo etwa in entlegenen Ländern aus Verzug Nachtheil für die Kirche hätte erwachsen können, wurde schweigend zugesehen, wenn der Erzbischof ohne dieses Zeichen Hochamt hielt, oder Priester anders, als in der vorgeschriebenen Ordnung weihte [72]). Zwar wollte man jene Einschränkung befremdlich finden, da doch Bischöfe mit der Weihe, ohne je ein Pallium zu erhalten, vollkommen in ihr Amt eingesetzt würden. Aber man glaubte, es liege in der erzbischöflichen Weihe eine solche Kraft und Bedeutung, die ihre Wirkung erst nach erlangter höchster und voller Auszeichnung erhalten könne [73]).

Hatte ein Erzbischof einen Patriarchen oder Primas über sich, so konnte er nicht aus der Unterordnung unter denselben treten [74]); so wie seine Rechte über alles, was unter ihm stund, bis zum Bann des Bischofs giengen [75]); und er hinwiederum auf den Ruf eines päpstlichen Gesandten vor diesem zu erscheinen hatte [76]). Klagen eines Königs gegen einen Erzbischof

66) Möser osnabr. Gesch., Urk. 105. Vrgl. B. III, S. 266, n. Aufl.

67) In quo pontificalis officii plenitudo cum archiepiscopalis nominis appellatione confertur; an den EB. von Palermo in *Rocch. Pirr.* Eccl. Panorm. p. 93.

68) *Ep.* V, 83.

69) *Myst. Miss.* I, 63. Da EB. Egilbert von Trier (1085) dergleichen Handlungen vornehmen wollte, ohne das P. erhalten zu haben, wurde ihm violatio sacrorum canonum vorgeworfen; *Hontheim* Prodr. Hist. Trev. I, 556.

70) Cum sine Pallio Metropolitanus non possit plenitudinem pontificalis officii exerceri, gravis quidem non solum Ecclesiae, verum etiam toti Remensi provinciae immineret jactura, si circa ejus antistitem donatio Pallii nimium differetur; *Ep.* X, 134.

71) Deßwegen konnte der EB. von Cöln den König Conrad III nicht krönen; *Albericus* (1138.)

72) *Ep.* V, 83. Der EB. von Armagh weihte (wozu einzig der Papst befugt war) einen Acolythus während des Hochamts selbst. Innocenz befahl seinem Legaten, den EB. hierüber zur Rede zu stellen, nisi forte hoc esse de antiqua consuetudine cognoveris Ecclesiae Armachanae; — propter simplicitatem et ruditatem gentis illius poteris misericorditer sustinere; für dießmal, für die Zukunft aber seye solches abzustellen.

73) Pontificalis officii plenitudine ab Apostolica Sede recepta; Urk. EB. Alberts von Magdeburg für die Prämonstr. Abtey Gottes Gnade; *Leukfeld* Antiq. Praemonstr. p. 43. not.

74) *Ep.* XII, 143. XV, 130.

75) *Ep.* XV, 187, worin eine Exemtion ausgesprochen wird.

76) *Ep.* V, 8.

über Mangel an Gehorsam, wie er auf dem Lehenverhältniß beruhen mochte, scheinen in Rom nicht abgewiesen worden zu seyn [77]).

„Dürfte, sagt Innocenz über die Stellung der Erzbischöfe zu dem Papst, dürfte in kirchlichen Dingen jeder nach Belieben verfügen, bestünde eine völlige Gleichheit aller Rechte [78]), wie würde nicht St. Peters Schifflein ohne Steuermann umherschaukeln; wo bliebe das Bild des menschlichen Körpers, welches unser Herr für seine Kirche aufstellt [79])?“ — In dem Haupte haben sie den Richter, der über angestrittene Metropolitanrechte entscheidet [80]), nach dessen Berufung zu einer allgemeinen Kirchenversammlung ihr Eid sie zum Erscheinen verpflichtet [81]). In ihren untergeordneten Bischöfen finden sie Mitarbeiter [82]); das Recht an den Gehorsam derselben begründen sie aber nur durch eigenen Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl [83]), und sie erzeigen sich als unwürdig, sobald sie dessen Befehle umgehen [84]). Mag der Erzbischof von schweren Vergehen lossprechen, die Lossprechung von den schwersten [85]) behält der apostolische Stuhl sich vor [86]), und seinen Verboten hat jener sich zu fügen [87]). Sollte er etwas unternehmen, was den Glanz seiner erzbischöflichen Kirche verdunkeln könnte, so steht der Papst als oberster Wächter und kann es untersagen [88]). Die Formen waren aber so streng und bestimmt, durch Gesetze alles so geordnet, daß ein Erzbischof in Krankheitsfall die Weihe eines Bischofs nicht ohne Erlaubniß des Papsts einem Suffragan übertragen wollte [89]). Spendet der apostolische Stuhl Gnadenbewilligungen [90]), so ist er hinwiederum Richter bey Uebertretungen, zumal verletzter Ergebenheit gegen ihn; dessen Würde es nicht zugeben kann, daß solches anderwärts, als zu Rom selbst, gerichtet werde [91]). Gleich ernst, wo Erzbischöfe ihrer Hirtenpflicht [92]), als wo sie

77) Wenigstens verklagte der König von Frankreich den EB. von Bourges bey dem Papst; *Gall. Christ.* II, 63.

78) Si universis universa licerent; das Idol unserer Zeit.

79) *Ep.* I, 117. — Ueber das Recht der Versetzung eines Bischofs an eine andere Kirche.

80) *Ep.* II, 82. 103. — Streit der Erzbischöfe von Braga und Compostella über die Gränzen ihrer Metropolitanrechte.

81) *Ep.* XVI, 181.

82) *Ep.* V, 6.

83) *Ep.* I, 433.

84) *Ep.* XI, 96.

85) Excessus enormis.

86) *Ep.* II, 169.

87) *Ep.* I, 111.

88) *Ep.* I, 357. — Der Bau und die Ausstattung der Kirche zu Lambeth; vergl. B. II, S. 229 ff.

89) *Ep.* II, 77.

90) *Ep.* I, 153.

91) *Registr.* 160, wegen EB. Adolph von Cöln.

92) *Ep.* XV, 230, an die EB. von Sens,

ihrer Stellung gegen das Haupt der Kirche, ungetreu waren, wies Innocenz dieselben zurecht. „Du bist ein stummer Hund, ließ er dem Erzbischof von Calahorra sagen, daß du den gräulichen Ausschweifungen blutschänderischer Verbindungen deiner Pflegbefohlenen zusiehst. Du gleichest dem Fuchs in der Grube und übest Tücke unter dem Schein der Ehrbarkeit. Du bist ein Wolf im Schafskleide; undankbar vergissest du der Gunst, womit Wir dich bedacht haben [93]).“ — „Es wundert uns, schreibt er dem Erzbischof von Cöln, bey den mancherley und widersprechenden Gerüchten, die über Deutschland im Umlauf sind, daß du Uns gar nichts berichtest. Meinst du etwa, Wir werden neben Unsern vielen Sorgen die Augen schliessen [94])?“ — „Erst lies Unser Schreiben, dann verstehe es, hierauf befolge es, heißt es an den Erzbischof von Mayland, dann wirst du dich nicht mehr hinter die Ausflucht der Verwunderung verstecken, gleich als wäre Unser Verlangen etwas Unziemliches. Wir wissen was Wir thun und haben hierin keinen Tadel zu fürchten [95]).“ Innocenz äussert sich sehr empfindlich darüber, daß Stephan von Canterbury, trotz des kräftigen Schutzes, den er ihm viele Jahre durch hatte angedeihen lassen, und der allein ihn endlich an seinem Sitz führen konnte, ohne Anfrage und päpstliches Vorwissen den Bann von König Johann löste [96]).

Erzbischöfe und Bischöfe, Mitbrüder [97]) des obersten Bischofs, sind berufen, als dessen Gehülfen die Last des Amtes zu theilen und es da zu verwalten, wo er selbst nicht hinkommen kann [98]). Als Nachfolger des heiligen Petrus hat er sie in alle Gegenden der Welt, ihre Würde in alle Länder eingesetzt [99]). Es faßt dieß Bey- und Unterordnung zugleich in sich und geht folgerichtiger aus dem Begriff der einen Kirche hervor, als die Meinung von einer ganz unabhängigen Beyordnung und dem wesenlosen Schatten eines blossen Primats der Ehre. Ein solches lag ausser dem Bereich der Erkenntniß dieser Zeit. Hiebey hätte der apostolische Stuhl nicht jene Aufsicht üben können, unter welcher die ganze Amtsverwaltung der Hirten zum Besten des Christenstaates gedeihen sollte [100]). So aber

Rouen, Tours und Bordeaux, daß sie zugäben, daß das Kloster Vendome an seinen Gütern, die in ihren Sprengeln lägen, so sehr geschädigt würde.

93) *Ep.* X, 143.

94) *Registr.* 16.

95) *Ep.* I, 279. Man vergleiche die ebenso ernste Sprache gegen den EB. von Canterbury, *Ep.* I, 111.

96) *Ep.* XVI, 164.

97) Fratres et Coepiscopos nennt er dieselben meistens.

98) *Ep.* I, 495.

99) *Ep.* I, 316.

100) *Ep.* I, 499.

durfte er sie mit väterlichem, bisweilen zurechtweisendem, je auch drohendem Ernst aufmerksam machen, auf die Mängel in ihrem Wirken, auf das, was in ihren Sprengeln möchte zu bessern seyn, auf Gebrechen bey ihren Untergeordneten, auf die Nothwendigkeit der Abhülfe [101]). Ergiengen über sie selbst Gerüchte, welche Zweifel an jener Tadellosigkeit weckten, deren der Hirte einer geistlichen Heerde sich befleissen soll, welche seinen Ruf gefährdeten, so wurden durch den Papst andere Geistliche zur Untersuchung bestellt; ward dann der Angeschuldigte nicht rein erfunden, so erfolgte Stillestellung, eindringlichere Untersuchung in Rom selbst [102]); Absetzung, wo Untüchtigkeit, Verschwendung, grobe Unwürdigkeit zu Tage kam [103]). Dagegen bemühte sich Innocenz, würdige Erzbischöfe durch Vorstellung, welchen Nachtheil ihre Kirche erleiden würde, von dem Verlangen um Entlassung zurückzubringen [104]). Gerne hörte er auf ihre Gesuche, wenn sie vernünftig, gebührlich waren, das Beste ihrer Kirchen, nicht persönliche Vortheile, bezweckten [105]). Es mußte ihm alles daran liegen, daß jede Ordnung festgehalten werde, indem ungefährdetes Recht der Untergeordneten die festeste Grundlage der höchsten Befugniß bleibt. Viele Bischöfe hegten die Ueberzeugung, selbst in persönlichen und weltlichen Angelegenheiten des Papsts Befehlen widerstreben zu wollen, seye Ungehorsam [106]). Bey ihm fanden aber auch die Bischöfe den Schützer ihrer Rechte gegen Eingriffe der unmittelbaren Obern [107]). Einem solchen war nicht gestattet, in dem Sprengel des Bischofs Geistliche einzusetzen, zu befördern, oder Anmassungen über dessen Befugnisse sich zu erlauben [108]). Saumseligkeiten zum Nachtheil anderer wurden zurechtgewiesen. „Wir verwundern Uns sehr, schreibt er dem Erzbischof von Armagh über denjenigen von Cashel, und es schmerzt Uns, wenn von Unsern Mitbrüdern und Mitbischöfen, von denen Wir eine gereifte Handelnsweise erwarten, der eine oder andere sich herausnimmt, was heller Einsicht widerspricht und eher von Anmassung als von Gehorsam zeugt. Schon einmal hat derselbe einem Bischof die zugesagte Weihe verweigert, und jetzt geschieht dasselbe unter dem Vorwand ungültiger Wahl. Diese soll

101) *Ep.* X, 155.

102) *Ep.* I, 70 gegen den EB. von Trier, was also gegen blosse Bischöfe noch sicherer verhängt wurde.

103) *Ep.* XV, 139, und vom EB. von Narbonne B. XIII, S. 269 f.

104) So Richus von Cagliari; *Mattei* Sardinia S. p. 91.

105) *Ep.* II, 49.

106) *Chron. Halberst.* p. 15.

107) *Ep.* I, 502.

108) *Ep.* II, 49.

geprüft und nach richtigem Befund dem Erzbischof befohlen werden, dem Gewählten binnen zwanzig Tagen die Weihe zu ertheilen." — Sollte jener solchem nicht statt thun, so war der Erzbischof von Armagh hiezu ermächtigt [109]).

Mit wenigen Ausnahmen stand jeder Bischof unter einem Erzbischof [110]); diesem sollte er Ehrerbietung und Gehorsam leisten [111]), was er eidlich anzugeloben hatte [112]). Wollte je einer dessen vergessen, so fehlte Erinnerung durch den Papst nicht [113]). Dieses Verhältniß durfte durch nichts gestört werden; und gab es über die landschaftliche Verbindung eines Bisthums zwischen zwey erzbischöflichen Kirchen Streit, so blieb Innocenz nach genauer Durchforschung der Urkunden bey der alten, auf diesen oder auf dem Herkommen beruhenden, Uebung [114]). — Wenn er auch etwa persönlicher Vorzüge wegen [115]) einen Bischof zur Auszeichnung mit dem Pallium [116]) (da dasselbe nicht, wie bey den Erzbischöfen, von bischöflicher Würde unzertrennlich war) ja mit den übrigen erzbischöflichen Zierden [117]) beehrt, oder dieselben sogar einer besonders werth geachteten Kirche [118]) überlassen hatte, so wurde hiedurch die Stellung zu dem Erzbischof nicht verändert. Wohl aber suchten bisweilen Bischöfe der Unterordnung unter den Erzbischof sich zu entziehen, was dann langwierige Processe an dem römischen Hof veranlaßte [119]).

Als Bischöfen ihrer Sprengel kamen den Erzbischöfen die

109) In admirationem deducimur vehementur et non immerito commovemur, cum aliqui de fratribus et coepiscopis Nostris, qui tenentur in factis suis maturitatem omnimodam observare, ad aliqua facienda prosiliunt, quae a ratione noscuntur penitus aliena et in eis vigere potius praesumptionis audaciam, quam bonum obedientiae manifestant; *Ep.* III, 42.

110) Ausnahmen machten in Deutschland Bamberg; dann sämmtliche schottische Bischöfe (sie hatten sich im Jahr 1188 unmittelbar dem apostolischen Stuhl unterworfen; vergl. *Gerv. Tilb.* Otia p. 917); *Ep.* XV, 121.

111) *Ep.* II, 135.

112) *Ep.* XI, 164. *Thomassinus* II, II, 46.

113) *Ep.* XI, 189.

114) *Ep.* II, 83.

115) Dem B. von Fünfkirchen: cum propter suavem suae probitatis odorem ab Ecclesia Romana meruerit ornamento pallii decorari.

116) *Ep.* XIII, 12.

117) Das Kreuz vor sich her tragen zu lassen und (was noch weit mehr, weil es insgemein nicht einmal den EBsen gestattet war, bey der Procession des Palmtages und des Ostermontages den weissen Zelter mit der weissen (die rothe war dem Papst vorbehalten; doch hatte nach Binterim III, I, 311 Eugen III dem EB von Cöln auch dieses als besondere Vergünstigung gestattet) Decke (udone, wahrscheinlich was naccum) besteigen zu dürfen.

118) *Ep.* IX, 89, die von Pavia. Nach *du Cange* s. v. *Udo* hätte ihr schon Paschalis dieses Vorrecht ertheilt.

119) Z. B. der B. von Cremona von dem EB. von Mailand; *Catal AEp. Mediol.*, in *Murat.* SS. I, II, 231. Der B. von Durham von dem EB von York.

gleichen Verpflichtungen und Rechte zu, wie den andern Bischöfen. Innocenz sah bey ihnen eben so sehr darauf, als bey diesen, daß sie predigten [120]), Beicht hörten und die Sacramente ertheilten [121]). Solche Anforderung stellte er an einen Erzbischof, dessen hohe Würde ihm und andern zum Segen werden sollte: „Dein Wandel gedeihe deinen Untergebenen zum Vorbilde, daß sie daran lernen mögen, was zu erstreben, was zu meiden seye. Sey rein in deinen Gedanken, tadellos in deinen Handlungen, weise im Schweigen, nützlich in der Rede; suche mehr für die Menschen, als über ihnen zu seyn. Achte weniger auf die Macht deines Standes, als auf die Gleichheit unserer Bestimmung. Siehe dich vor, daß das Leben die Lehre nicht entkräfte, und diese jenem nicht widerspreche. Erinnere dich stets, daß die Leitung der Seelen die Kunst aller Künste seye [122])."

Von dem Hof eines tüchtigen Erzbischofs macht uns ein Zeitgenosse, der an demjenigen Balduins von Canterbury sich aufhielt, folgende Schilderung. „Es ist hier ein Zusammenfluß der gelehrtesten Männer in jedem Fache. Die Zeit nach dem Gebet bis zum Mittagmal benützt man zum Lesen, Erörtern, Entscheiden von allerley Fällen. Aus dem ganzen Reich gelangen die verwickeltesten Fragen an uns; sie werden in dem gemeinsamen Versammlungssaal vorgetragen und jeder befleißt sich in seiner Reihe, ohne Zanksucht oder Verunglimpfung des andern, in wohlgewählter Rede, mit möglichstem Scharfsinn, die passendste Lösung zu geben. Verleiht Gott einem Geringern, daß sein Entscheid der treffendste ist, so treten ohne Neid und Scheelsucht alle ihm bey [123])."

Hieran mögen sich die Bilder zweyer, in verschiedenartiger Auszeichnung hervorragender Erzbischöfe dieser Zeit reihen. — Erzbischof Absalon von Lund [124]), der an St. Benedictstag des Jahres 1201 starb [125]), vereinigte die seltenen Eigenschaften eines würdigen Kirchenfürsten, eines tiefblickenden Staatsmannes,

120) *Ep.* VI, 117.

121) Was das tridentinische Concilium ernstlich einschärfte und der grosse Carl Borromäus aufs eifrigste übte.

122) *Ep.* VIII, 214, dem EB. von Drontheim.

123) *Petr. Bles.* Ep.

124) Das Wesentlichste über denselben hat Münter I, 319 zusammengestellt. Eine besondere Lebensgeschichte: H. F. J. Estrup Absalom B. von Roeskilde und EB. von Lund, Eroberer der Insel Rügen und Bekehrer derselben zum Christenthum, als Held, Staatsmann und Bischof, übers. v. Mohnike, in Ilgens Zeitschrift II, 1, 51 — 282, wird vorzüglich genannt. Wir haben sie nicht gesehen.

125) *Arn. Lub.* IV, 18.

eines heldenmüthigen Kriegers und eines eifrigen Beförderers der Wissenschaften. Fast möchte es scheinen, als ob er zwischen einen trefflichen Vorgänger und einen ihm ähnlichen Nachfolger [126]) in die Mitte seye gestellt worden, damit die Vorzüge beider in seiner Person in so hellerem Lichte glänzten. Den hohen Adel seiner Geburt [127]) weihete er durch denjenigen hoher geistiger Bildung und umfassender Kenntnisse [128]), wodurch er nachmals auf ganz Dänemark wohlthätig wirkte und einen Eifer hiefür anregte, dessen Früchte bis zu unsern Zeiten sich erhalten haben [129]). Gleich seinem nicht minder grossen Nachfolger Andreas, der im Sommer des Königs Kriegsheere anführte und im Winter seinen Geistlichen Unterricht ertheilte, ergrif er zu des Reichs Ehre das Schwert und führte er zu dem Heil der Gläubigen den Hirtenstab. In zwanzig Schlachten schwang er das Panier seines irdischen Königs und pflanzte das des himmlischen auf Gestaden, die ihm bis dahin noch nicht geheiligt gewesen. Auf dem Kriegsschiff, wie im Gezelt, erfüllte er die Pflichten seines Berufes, dessen Geist er auch im Kriegsgetümmel durch möglichste Schonung der Feinde bewährte. Zwanzig Jahre hatte er die Kirche zu Röschild als Bischof geleitet, als er im fünfzigsten seines Lebens zum Primas von Dänemark und Schweden erhoben ward. Ihm schien die erzbischöfliche Würde eher eine Last grosser Verantwortlichkeit, als etwas Wünschenswerthes; so daß er sich, bey der Wahrnehmung, sie könnte ihm auferlegt werden, verbarg, alle Mittel versuchte, um ihr sich zu entziehen [130]), unter Versicherung, daß er ihr nicht gewachsen seye. Sobald aber sein Sträuben erfolglos geblieben war, indem die Androhung des Bannes ihn endlich zu Annahme des Erzbisthums bewog [131]), gieng sein ganzes Bemühen dahin, den vielverzweigten Erfordernissen des Amtes mit aller Kraft des Willens

126) Eskil und Andreas Suno, Absalons Vetter.

127) Er stammte von Palnatocke ab; Münter II, 321, aus dem wir größtentheils geschöpft haben.

128) Er hatte in Paris und Bologna studirt und war mehrerer Sprachen mächtig. Ein altes Epigramm sagt von ihm: **Fortior exstiterit an doctior ambigit omnis.**

129) Er ermunterte und unterstützte die Geschichtschreiber Swend Aagesen und Saxo Grammaticus. Er besaß in seiner Bibliothek mehrere Classiker, von denen nach Münter die Bibliothek zu Kopenhagen jetzt noch einen Valerius Maximus besitzt. Das *Testamentum Absalonis* mit den gründlichen Anm. von O. Sperling in *Langenb.* V, 426, erwähnt seiner Bücher nicht, nur zweyer, welche Saxo nach Sorve zurückbringen solle, gibt aber einen Begriff von seinen grossen Reichthümern.

130) Holberg I, 271.

131) Erich und Gruber Allgem. Encyklop., Art. Absalon.

und allen Mitteln eines reich begabten Geistes genüge zu thun. Dieß sollte zunächst durch sein eigenes Vorbild und durch stete Ermahnung an die Geistlichen zu ehrbarem Wandel erzielt werden[132]). Er führte in allen Kirchen übereinstimmende gottesdienstliche Feyer ein, und ließ deswegen auf einer Kirchenversammlung des Landes sämmtliche Bücher nach gleicher Weise einrichten. Für die Rechte und Freiheiten der Kirche stand er so fest, als in den Kämpfen für Dänemarks Macht, und eben so fest hielt er jederzeit an dem Mittelpunct kirchlicher Einheit. Kirchen und Klöster erhoben sich durch sein Verwenden, oder durch seine Unterstützung, in würdigerem Bau und viele stattete er mit Geräthe, Zierden und Glocken aus. Mancher Hader wurde durch ihn geschlichtet, und durch seine Belehrungen erglühte in Geistlicher und Weltlicher Herzen Liebe zum göttlichen Wort. Mitten unter den Reichsgeschäften oder den Amtsobliegenheiten vergaß er weder der Studien, die er von seinen Jünglingsjahren an geliebt, noch ließ er von der strengen Lebensweise nach, die ihm zur Gewohnheit geworden war, also daß er Freitags nie etwas genoß. Habsucht war ihm so fremd, daß er weit lieber mittheilte, als empfieng[133]); und die reichen Einkünfte zweyer[134]) Bisthümer[135]) verwendete er zu kirchlichen Zwecken und zu mancherley Werken der Wohlthätigkeit. Von menschlicher Ehrsucht war er so frey, daß er in der Domkirche ein Bild des Gekreuzigten aufrichten ließ, damit Kommende und Gehende diesem, nicht ihm, Ehrerbietung erwiesen[136]). So spricht ein Zeitgenosse über ihn: „Er war voll weisen Rathes, eine Zierde der Geistlichkeit, der Trost der Bekümmerten und Heimgesuchten, der fromme Gönner aller Ordensleute, der bescheidene Lenker des ganzen Volkes, der milde Unterstützer der Fremdlinge und der Armen, der kräftige Verfolger der Slaven; eine Krone des Glaubens, ein Vorbild der Nüchternheit und Keuschheit, ein heller Spiegel des Edelsinns und der Tapferkeit, im Hause des Herrn eine glänzende Leuchte, dessen starker und unerschütterlicher Pfeiler[137])."

Erzbischof Wilhelm von Bourges, der Sohn adelicher und

132) *Arn. Lub.* III, 5.

133) *Arn. Lub.* IV, 18.

134) Eine päpstliche Bulle verpflichtete ihn, nicht nur Lund anzunehmen, sondern auch Röschild als Administrator zu behalten. Im Jahr 1191 wollte er sich aber erleichtern und resignirte letzteres.

135) Lund wurde 50 Jahre nach Absalon auf 8000 Goldgulden geschätzt, Röschild soll nicht viel weniger getragen haben; Münter II, 335.

136) *Arn. Lub.* l. c.

137) *Vita S. Wilh. Abb. Roschild.*, in *Act. SS.* 6 Apr.

frommer Eltern, wurde von seinem Oheim, dem Erzdechanten von Soissons, für die Kirche erzogen. Diesem ahmte er in strengem Leben nach [138]), und erregte hiedurch im Ordenskleid von Grandmont Bewunderung. Bald darauf brach in dem Orden bitterer Hader aus; Wilhelm flüchtete sich in die Stille von Cisterz, las dort die heiligen Schriften, betete, wachte, fastete, und gewann solche Achtung und solches Vertrauen, daß er nach einander von zwey Klöstern zum Abt gewählt wurde. Als nach Erzbischof Heinrichs Tod die Stiftsherren von Bourges über eine Wahl sich nicht vereinigen konnten und dem Bischof von Paris und ihrem Cantor, als Compromißwählern, verhiessen, zum Erzbischof anzunehmen, wen sie aus drey vorgeschlagenen Cistercienseräbten ernennen würden, ließ der Bischof deren Namen unter die Altarsdecke legen und nach der Messe einen derselben hervorziehen; es war Wilhelms Name. Das Volk dankte Gott, daß er ihm einen Hirten geschenkt, in welchem es alles Gute erwarten dürfte. Wilhelm hingegen war traurig, weil fortan auch Weltliches zu besorgen seiner wartete. Aber aus Gehorsam unterwarf er sich dem Befehl des Abts von Cisterz: er dürfe den Wink des heiligen Geistes nicht verachten. Doch vergaß er über erzbischöflichem Ansehen nie die Gelübde des Ordensmannes; mitten in Reichthum und hoher Würde wollte er ein Armer im Geist bleiben, den innern Frieden auch im Weltgetümmel bewahren. Seine Einkünfte widmete er größtentheils den Armen; Gefangene und Kranke erfreuten sich seines Besuches, und manche harrten seiner, daß sie durch Händeauflegen Linderung erführen. Beim Gottesdienst war er stets in sich gekehrt, im Leben aber frohsinnig und heiter; woran solche, die das Wesen der Frömmigkeit in dumpfen Trübsinn setzten, freilich ein Aergerniß nahmen [139]). Er freute sich seines Gottes, als der nicht aus Ehrsucht, sondern nach Christi Wille, das Bischofsamt versah. Haß, Drohung, Unrecht ertrug er mit Muth, Geduld, Nachsicht. Er zog sich die Ungnade seines Königs zu; da wendeten ihm selbst solche, die er für Freunde gehalte, den Rücken; aber keine Besorgniß vor Verlust der Güter, vor Anklage oder Urtheil, machte ihn wankend. Einer Zerwürfniß seiner Stiftsherren mit ihm folgte nur grössere Liebe, und zwar gerade gegen diejenigen und von denjenigen, welche zuvor ihm am meisten widerstrebt hatten.

138) Der Oheim hatte deswegen den Beinamen Eremita erhalten.

139) Quod multum displicebat austeris.

Rechte, welche das Stift ihm und seinen Nachfolgern einmüthig übergeben wollte, nahm er nicht an: sie könnten einst, sagte er, zum Schaden der Kirche geübt werden. In seiner Gegenwart duldete er keine leichtfertige Rede, kein verunglimpfendes Urtheil über andere. Zu seiner Umgebung wählte er gottesfürchtige Leute. Auch ein Feind hätte nichts an ihm zu tadeln gewußt. Kein Bischof war so fleißig, seinen Sprengel zu besuchen, wie er; jede Amtsverrichtung wurde von ihm selbst versehen; keine Ermattung, kein Bedürfniß nach Ruhe hielt ihn ab, zu helfen, wo er angesprochen wurde. Häufig hörte er Beichte, wies Irrende zurecht; begleitete Leichen und sorgte bey Armen für die Bestattung, wusch Pilgrimen die Füsse und bediente sie bey Tische. Seine Unterstützungen an Betagte, Wittwen und Waisen waren so mannigfaltig, daß die reichen Einkünfte seines Erzbisthums nicht zu genügen schienen. Eben wollte er gegen die Albigenser aufbrechen; da fühlte er sich krank, ließ sich in die Kirche des heiligen Stephanus bringen, um zum letztenmal die Heerde zum Wandel in der Furcht des Herrn zu gemahnen. Nachdem er über die Worte: „Weil wir wissen, daß es Zeit ist, vom Schlaf zu erwachen; nun aber ist unser Heil näher, als wir es dachten," gepredigt und dem Volk den Segen ertheilt, ergriff ihn bey empfindlichem Windzug durch die Kirche das Fieber heftiger. Noch blieb ihm Frist sein Haus zu bestellen, und sein Testament zu machen. Am sechsten Tage verlangte er die letzte Oelung und des Herrn Leib. Als dieser ihm gebracht wurde, sprang er zu Aller Verwunderung aus dem Bette, gieng demselben demüthig entgegen, betete ihn an, und empfing ihn freudig. Hierauf legte er sich wieder nieder, gab allen Geistlichen seiner Kirche den Friedenskuß und winkte: sie möchten für ihn beten. Zu seinem Todesgewand hatte er die Kleider, in denen er die Weihe empfangen, aufbewahrt. Mit diesen angethan, erwartete er ruhig seinen Hinscheid. Früh am folgenden Morgen, zur Zeit der Mette, ließ er diese beginnen, stammelte sie nach, und befahl, zur Erde auf Asche gelegt zu werden, und gab hier die Seele in die Obhut seines Erlösers zurück. Tiefe Trauer lag bey dieser Botschaft über der ganzen Stadt; ohne Befehl feyerte jede Arbeit; alles strömte in die Kirche; und als die irdischen Ueberreste des theuren Hirten beigesetzt wurden, folgten ihnen alle Stände, alle Geschlechter, alle Lebensalter; Säuglinge wurden von ihren Müttern emporgehoben, um den Hingeschiedenen

vorübertragen zu sehen. Man sprach hierauf von wundersamen Heilungen an seinen Grab und durch seine Fürbitte; worauf sein Nachfolger es bey Honorius III betrieb, daß Erzbischof Wilhelm unter die Heiligen aufgenommen wurde [140]).

Diesen gegenüber steht, ausser jenem schon erwähnten Erzbischof Berengar von Narbonne [141]), Elias von Malmont, Erzbischof von Bordeaux, dem noch Aergeres zur Last fiel, als bloß, daß er Papst Clemens III Befehl, sich wegen des Vorwurfs des Simonie zu reinigen, verachtet und, demselben entgegen, die Verwaltung des Sprengels angetreten. Nach König Richards von England Tod waltete Schrecken über den Bewohnern des Landes vor den wilden Kriegsbanden unter Marcader; alles verbarg sich in die festen Oerter; niemand wagte sich an die Geschäfte des Landbaues. Der Erzbischof versammelte das Volk und sprach von Frieden mit jenen Horden, schloß auch solchen, und vertrauend kehrte jeder zu seinem Heerd. Am dritten Tage brachen nach Verabredung mit Elias die Söldner über das Land her, verwüsteten es, mißhandelten die Menschen, und beraubten selbst die Kirchen der Bücher und Priestergewänder. Der Erzbischof war Genosse der Beute, das Schloß seines Neffen der Schlupfwinkel, aus welchem sie über ein Jahr lang weit umher Drangsal verbreiteten. Immer verkehrte Elias mit ihnen, gab ihnen selbst einen Priester, damit Sterbende doch noch kirchlichen Begräbnisses theilhaftig würden; und stellte ihn jemand zur Rede, so scheute er sich nicht, päpstliche Vergünstigung zu letzterem wenigstens zu lügen. Ihm schien es keine Verletzung seiner Pflicht, jedem der einen Priester gefangen nahm, einen Preis für dessen Loslassung zu bestimmen. In seiner Erbitterung gegen einen Abt, ließ er denselben durch Layen fahen, in das Kloster einbrechen und dieses sammt den Dorf rein ausplündern. In Begleit einer Rotte brach er in eine andere Abtey, lagerte drey Tage mit Pferden, Hunden, Dirnen und anderem schlechtem Gesindel in dem Kloster und in den Wirthschaftsgebäuden und zehrte alles so auf, daß nach seinem Abzug die Mönche nichts mehr zu essen fanden. Freche Störung des Gottesdienstes, leichtfertige Ehescheidungen, andere Ungebühr, dienten ihm zum Scherz. Schlimmeres verbreitete das Gerücht. Einer päpstlichen Untersuchung schien er zu spotten, oder verharrte noch zwey Jahre in seinem bisherigen Leben; so daß ihm

140) *Historia Æporum Bituricensium*, in *Labbé* Bibl. Mscr. T. II.

141) B. XIII, S. 269 f.

Innocenz, als einem unfruchtbaren Feigenbaum, an welchem keine Bemühung etwas ausrichten könne, Frist von zwey Monaten gestattete, ob er aus Rücksicht auf sich selbst, und in einiger Anregung, was er priesterlichem Stande schuldig seye, freiwillig sich zurückziehen, oder aber Entsetzung erwarten wolle [142]).

142) *Ep.* VI, 216. VIII, 150. Es kam vielleicht zu keinem von beiden, denn Elias starb im März 1206 und das letzte Schreiben ist vom 30. October 1205. — Von allem dem weiß die *Gall. Christ.* II, 819 sq. nicht das mindeste; aber es kann auch in der von ihr angef. Urkunde, die freilich eine Handlung der Wohlthätigkeit aufbewahrt, kein Gegenbeweis gegen das im Text Erzählte liegen.

Einundzwanzigstes Buch.

Fünftes Capitel.

Bischöfe.

Inhalt. Ursprung und Würde der Bischöfe. — Deren Verbindung mit ihren Kirchen. — Innocenzens Ueberzeugung von Amt, Würde und Weihe der Bischöfe. — Ihre Obliegenheiten. — Forderung der treuen Erfüllung. — Bischöfliche Tugenden. — Sorge für das Kirchengut. — Aeussere Persönlichkeiten. — Bischofswahlen — Vormals und jetzt. — Eigenschaften zu Erlangung dieser Würde. — Hohe Geburt. — Niedere Herkunft. — Gelehrsamkeit. — Ordensmänner als Bischöfe. — Suchen und Ablehnen der Würde. — Untersuchungen der Wahlen. — Entlassungsgesuche. (Merkwürdiger Brief Innocenzens). — Versetzungen. — Klagen am apostolischen Stuhl. — Errichtung von Bisthümern. — Schenkungen an sie. — Ueberlassung von Rechten. — Befreyung von Lasten. — Einkünfte. — Gier nach Mehrerem. — Stellung der Bischöfe in freyen Städten. — Verwicklungen mit weltlichen Herren. — Spiegel eines würdigen Bischofs. — Was einer thun, meiden, mit wem er umgehen solle. — Landschafts- und Sprengel-Synoden. — Mannigfaltiges Wirken der Bischöfe. — Ihre wohlthätige Fürsorge. — Bilder vorzüglicher Bischöfe. (Hugo von Lincoln. — Mauriz von Paris. — Mauriz von Rouen. — Wilhelm von Auxerre). — Bischöfe im Gemisch von geistlicher Würdigkeit und weltlichem Sinn. (Wilhelm von Rheims. — Cyprian von Breslau. — Hugo von Auxerre). — Unwürdige Bischöfe. — Verschwender. — Geizige. — Hierunter viele Englische. — Einige Bilder. (Gottfried von York. — Matthäus von Toul). — Untersuchung gegen Claudius von Genf.

Die Frage: ob die bischöfliche Würde ein besonderer Stand, oder bloß ein erhöhtes Priesterthum, oder nur eine andere

Benennung seye, ist in spätern Zeiten ausschließlich unter dem Einfluß der Confession beantwortet worden, welcher derjenige angehörte, der sich hiemit beschäftigte[1]). Sollte wirklich die Kirche von Jerusalem dessen sich rühmen dürfen, daß sie von ihrer Stiftung an nie Neuerungen zugelassen habe, so würde das immerwährende Bestehen eines Bischofs an derselben für diejenige Meinung sprechen, welche in der bischöflichen Würde die Fülle, Quelle und Wurzel aller geistlichen Rechte, Pflichten und Abstufungen anerkennt[2]). Auch dürfte es Mühe kosten, die Ausdrücke der apostolischen Väter, in welchen so oft die Bischöfe bestimmt, als mit höhern Befugnissen begabt, den Priestern vorangestellt werden[3]), zu beseitigen, oder die Zeugnisse der ältesten Kirchenväter[4]) zu entkräften. Eine andere Frage wäre: ob überhaupt eine Abstufung zum Behuf zweckmässiger Verwaltung der zu allgemeiner Verbreitung bestimmten Kirche, sofern dieselbe in ihrer Gesammtheit und für den Bereich ihres Wirkens keiner andern Gewalt unterworfen seyn sollte, nicht nothwendig gewesen seye? Diese Fragen können uns aber nicht berühren, da wir hier nur darzustellen haben, welches die Gestaltung der Kirche am Schlusse des zwölften Jahrhunderts gewesen seye.

Der Glaube an eine von oben gegebene, in ihrer Vollendung durch das menschgewordene Wort kundgemachte Offenbarung war nicht etwas bloß objectives, sondern eine lebenswarme, die gesammte Kirche durchdringende, also auch ihren Haushalt ordnende Kraft. Diesem Glauben wär' es unmöglich gewesen, die Bischöfe, und wer über ihnen oder unter ihnen stand, für Stellvertreter, oder für Organe, der Gemeinden zu halten; sondern sie alle waren die Canäle, durch welche der Segen jener Offenbarungen sich über alle Glieder der Kirche verbreiten soll. Als Botschafter an Christi statt konnten sie ihre Aufträge nur von dem Sendenden, nicht von denen empfangen, an welche sie gesendet waren. Weder hielt man dafür, daß der Einzelne an diese, an jene besondere Abtheilung der in Einheit des

1) Daher die Glieder der englischen Kirche (z. B. *Bingham* Orig. Eccl. II, 1, § 3. nennt das Episcopat: ab ipsis Apostolis ex divina institutione institutum) die Einsetzung der Bischöfe von Christi Anordnung und deren wesentlichen Unterschied vor den übrigen Geistlichen beharrlich vertheidigen; die Lutheraner mehr der zweyten Meinung huldigen und die Reformirten unbedingte Demokraten sind.

2) S. das erste Capitel bey *Thomassinus*.

3) Augusti IV, 141 ff. Binterim I, II, 123 ff.

4) Z. B. die bekannte Stelle bey *Tertullianus* de baptismo c. 17: dandi quidem (die Taufe) habet jus *summus sacerdos*, qui est *Episcopus*. Dehinc Presbyteri etc.

Glaubens verbundenen Kirche durch Zufall gestellt, noch daß ihm jene Sendung bloß im allgemeinen aufgetragen seye, um sie nach eigenem Belieben, wo es ihn gut dünke, auszurichten. Dieß am wenigsten bey den Bischöfen, von deren Hirtenamt das Lehramt nur einen besondern Theil ausmacht. — „Der Priester Gottes, sagt einer der würdigsten Männer dieser Zeit, steigt auf vier Staffeln hinan zu der Warte, auf welcher er für seine Heerde die Wache halten soll. Es ist die Staffel der Natur in der Geburt; die Staffel der Gnade in der Wiedergeburt; die Staffel der Auszeichnung in der Priesterweihe; die Staffel der Macht in Uebernahme des Hirtenamtes. Wie hoch steht nicht schon der Priester, der Speisemeister an dem Tische Christi? Wie hoch, daß wenn er die Hände erhebt, die Häupter des Volkes sich beugen und Könige und Fürsten dieselben küssen? Wie höher der Stellvertreter Christi an seinen Kleinen; der Menschenfischer, der Seelenhirt, der Rächer des Unrechts, der Bürge einstigen Lohnes? Wehe ihm aber, wenn er bey dieser Macht nicht weise ist, der Sinnlichkeit oder dem Stolze fröhnt[5])!“ — „Mensch seyn, ist wenig; Gläubiger seyn, viel; Priester seyn, mehr; Hirte seyn, das Höchste. Wahrhaft muß derselbe seyn, in Sinn, Wort und That[6]).“ — „Wie oft trägt er nicht in der Hoheit seines Amtes, in der Freundschaft der Könige, in den Hindernissen dieser Welt, goldene Fesseln, die desto gefährlicher sind, je weniger sie mißfallen. Da kömmt Trübsal bisweilen gut, wenn sie zu dem Trostbrunnen der heiligen Schrift leitet. In dieser soll der Bischof gegründet seyn, dann wird er allem genüge thun können[7]).“

Die Verbindung eines Bischofs mit seiner Kirche ward als eine geistliche Ehe betrachtet[8]), wie hinwiederum die Ehe ein unter die Menschen gestelltes, allerwärts vor Augen tretendes Sinnbild und Gnadenzeichen der geheimnißvollen Verbindung Christi mit der Gesammtheit aller Gläubigen seyn sollte. Habe Gott die Lösung des Ehebandes allein sich vorbehalten, indem kein Mensch zu Trennung desjenigen befugt seye, was Gott verbunden habe, so könne noch weniger, als die leibliche Ehe, jenes Band, welches den Bischof an die Kirche binde, von zeit-

5) *Pet. Bles.* Sermo 47, ad Sacerdotes et praelatos; Op., p. 462.

6) *Id.* Sermo 48, ad Praelatos.

7) *Petr. Bles.* Ep. 125.

8) Die Kirche heißt daher Sponsa, der Bischof Sponsus; *Ep.* XV, 142. Es wurde dieß in einzelnen Sprengeln auch auf die Pfarrer ausgedehnt. Sollte eine Hindeutung hierauf in der Benennung Widdumgüter (Pfarrgüter), nach dem englischen wedding (die Heirath), liegen?

licher Gewalt, weder durch Versetzung, noch durch Absetzung [9]), gelöst werden; was alles Namens des Herrn der Kirche, einzig durch denjenigen geschehen dürfe, den dieser an seiner statt zum Obersten geordnet [10]). Lasse der Bischof solches von einem andern, als dem Obern Aller, geschehen, so seye er schon solcher Zulassung wegen bischöflicher Amtsführung unwürdig [11]). Nur Hochmuth könne verleiten, eine Kirche zu verachten und zu verlassen; blosse Gier, eine andere anzunehmen; wogegen Kirchengesetze und göttliche Anordnung [12]) den Verlust beider erkennen. Hiewider vermöchten weder geistliche noch weltliche Fürsten etwas [13]); welchem letztere ausdrücklich zustimmten [14]).

Innocenzens Ueberzeugungen von dem Amt und der Würde eines Bischofs waren folgende: Wem die Sorge um die Seelen anvertraut ist, der muß, gleich dem Licht auf dem Leuchter, durch Lehre und Vorbild allen leuchten. „Es bekümmert Uns tief, irgend etwas zu vernehmen, was den Ruf eines Unserer Mitbischöfe in den Schatten stellt [15])." — Jeden derselben sollen die Vorzüge und Tugenden eines Hohenpriesters auszeichnen [16]). Sitte und Wandel müssen ihm die wahre Würde verleihen [17]); wie überhaupt die Geistlichkeit nicht sowohl durch Vorrang, als durch Richtung und Führung des Lebens, diejenigen zu übertreffen hat [18]), über welche sie gesetzt ist. Der Bischof soll daher wie der fruchtbare Oelzweig im Hause des Herrn, wie der Baum an den Wasserbächen, Frucht bringen zu seiner Zeit, und nicht dem Feigenbaume gleichen, welcher, selbst der Früchte ermangelnd, noch durch schädlichen Schatten den Boden unter sich unfruchtbar macht [19]). Er muß Tüchtigkeit zeigen zum beschaulichen, wie zum thätigen Leben, und mit Moses auf den Berg sich erheben, um mit dem Herrn über die grossen Wahrheiten zu verkehren; dann wieder in das Lager herniedersteigen, um für des Volkes Bedürfnisse zu sorgen; giebt er oft andern sich hin, so muß er sich auch bisweilen sich selbst zurückerstatten [20]). Je mehr er der Kirche nicht bloß vorzustehen [21]), als derselben sich nützlich zu machen, sinnt, desto mehr wird er sein eigenes Heil bewahren [22]). Gerade

9) *Ep.* I, 522. IX, 172.
10) *Ep.* I, 502.
11) *Ep.* I, 51, Spruch gegen den Bischof von Tripoli.
12) Divina institutio; *Ep.* I, 447.
13) *Ep.* V, 14.
14) *Ep.* X, 215; der König von Frankreich.
15) *Ep.* I, 70.
16) Pontificalis honestas; *Ep.* I, 111.
17) *Ep.* I, 78.
18) *Ep.* I, 309.
19) *Ep.* I, 532.
20) *Myst. Miss.* I, 63.
21) Daher die Bischöfe Antistites heissen; *Ep.* V, 130 und oft.
22) Tutius est non praeesse, quam non prodesse; *Ep.* I, 157.

in solchen Zeiten, in welchen das Unrecht im Schwange geht, die Liebe erkaltet, die Ungerechtigkeit wächst, bedarf es des Hirten und nicht des Miethlings [23]). Daß Innocenz das Episcopat als ein untheilbares Ganzes und Schmach oder Beeinträchtigung des einen Bischofs als Sache aller darstellt [24]), fließt nothwendig aus den Begriffen einer alles verbindenden Kirche, und der Würde des Standes. Diese kann nur so lange behauptet werden, als persönliche Neigungen und Meinungen den Anforderungen desselben sich unterordnen; mögen aber jene nach Lust und ohne jedwede Rücksicht auf diese sich geltend machen, so ist die Auflösung vollendet, der Stand seinem Wesen nach verschwunden.

Das tiefsinnige oder sinnreiche Alterthum liebte es, die höchsten geistigen, so wie die einfachsten und häufig obwaltenden, Verhältnisse in anschaulichen Bildern jedermann verständlich unter Augen zu stellen [25]), den an die Spitze menschlicher Angelegenheiten Erhobenen in auszeichnenden Merkmalen ihre Würde in stätem Andenken zu erhalten. Das sollte bey den Königen Salbung und Krönung, bey den Bischöfen die Weihe. Den Unterthanen und Christen wurde hiedurch die höhere Berufung der Gesalbten und Geweiheten, diesen die Bedeutung und die Pflicht ihres Amtes heller vor Augen gestellt, ernster eingeprägt. — Die Bischofsweihe begann mit Auflegung der Hände durch andere Bischöfe; daß der zu Weihende theilhaftig werde jenes Geistes, womit der Herr der Kirche die Ersten, die er über dieselbe zu Hirten gesetzt, erfüllt habe. Das Gebet, welches dabey zum Thron des Ewigen gesendet ward, erflehte ihm göttliche Kraft und göttlichen Segen, um bey seinem Wirken des Heils der anvertrauten Seelen zu gedenken. Während dessen lag auf seinem Haupt das Evangelienbuch, zur Erinnerung, daß er unverdrossen die Last der Verkündigung des Evangeliums auf sich zu nehmen und sie überallhin zu tragen habe [26])." In der Salbung des Hauptes, als Sinnbild der

23) *Ep.* I, 532. Vergl. das Schreiben des EBs. Rotrou von Rouen, wieschwere Zeitverhältnisse ihm die Pflicht auferlegen, unter seiner Heerde zu weilen; *Petr. Bles.* Ep. 155.

24) *Ep.* IX, 166.

25) Die Gebräuche bey den Weihen der Bischöfe, bey den Königskrönungen und bey manchen Rechtshandlungen haben in dieser Hinsicht einerley Ursache und Zweck. Auch letzteres wurde unter die Jurisprudentia symbolica begriffen; worüber zu vergleichen ist: Grimm deutsche Rechtsalterthümer S. 108 ff.

26) Per hoc intelligitur, cui laboris et oneri subjiciatur et pondus evangelicae praedicationis eum circumquaque ferre non pigeat.

Erleuchtung und Heiligung, und der Hände, als Andeutung des Segens, der von dem Bischof ausströmen, der Weihe, die er allem verleihen solle [27]), erkannte Innocenz die Nachahmung eines apostolischen Vorganges [28]). Dann wurde ihm der Stab gereicht [29]), Merkmal der Hirtensorge, daß er Milde mit Ernst vereine, in jener die Tugend schirme, mit diesem der Sünde entgegentrete; daß er durch seinen Entscheid das untergebene Volk lenke, zurechtweise, den Schwachen eine Stütze seye [30]). In dem Ring soll der Obere ein Denkzeichen erkennen, daß ihm die verborgene Weisheit erschlossen seyn müsse. Ja alle Zierden [31]), die ein Bischof in Gewändern und Schmuck an sich trägt, sind Anbildungen eben so vieler Tugenden [32]). Daß Ring und Stab durch diejenigen überreicht wurden, welche in Namen der Kirche und ihres Oberhauptes einem neugewählten Bischof die Weihe ertheilten, war natürlich, sobald die Kirche zum vollen Selbstbewußtseyn und zu ungehemmter Thätigkeit des ihr innewohnenden Lebens gekommen war.

Wir müssen hier einige Rückblicke auf die frühere Uebung werfen. Bischöfe und Aebte waren in allen christlichen Reichen durch Schenkungen der Könige in den Lehensverband getreten, der sie in dieser Beziehung den weltlichen Grossen gleichstellte. Manche Bisthümer in Deutschland verdankten Kaisern Stiftung und Ausstattung [33]). Man fand es natürlich, daß in Bezug auf Nutznieſſungen der Nachfolger die Verbindlichkeiten des Vorfahren erneuere; bey diesen dem Stifter auf Wiederbesetzung grösserer Einfluß gestattet seye. Die Belehnung mit dem Weltlichen geschah durch Uebergabe des Stabes und des Ringes [34]); zugleich wollte behauptet werden, einer gültigen Weihe müsse jene [35]) vorangehen. Ring und Stab hatten aber keine irdi-

27) Ungentur et manus, ut quaecunque sanctificaverint sanctificentur.

28) *Ep.* VII, 3.

29) Was nach **Binterim** VII, 1, 26 schon im fünften Jahrhundert gebräuchlich gewesen seyn soll.

30) *Isid. Hispalens.* de officiis eccles. II, 6. — Daher der Spruch:

Curva *trahit*, quos recta *regit*,
pars ultima *pungit*.

cf. *du Cange* s. v. *Baculus*.

31) Aus *Myst. Miss.* I, 53 möchte man schlieſſen, daß das Pectorale an goldener Kette damals nur noch von dem Papst getragen worden seye.

32) XV sunt ornamenta pontificis, XV gradus virtutum ipso numero designantia, quales per XV cantica graduum psalmista distinxit; *Myst. Miss.* I, 10.

33) Vorzüglich diejenigen im ganzen Sachsenlande und an den nördlichen und östlichen Reichsmarchen.

34) Die gleich nach Ableben eines Bischofs an den kaiserlichen Hof eingesendet wurden.

35) Solches ließ Heinrich IV im Jahr 1074 dem römischen Concil vorstellen; *Hugo Flaviniac.* Chron. Virdun., in *Labbé* Bibl. Mscr. I, 196.

sche Beziehung; dieser wurde nie anders als Hirtenstab genannt[36]; er wies auf das Innerste, Wesentlichste, Allesumfassende des Amtes; die Verpflichtungen, die durch denselben angedeutet wurden, konnten nicht von irdischer Macht ausgehen, sondern waren durch denjenigen auferlegt, der die Kirche in die Welt eingeführt hatte, mit welchem sie in fortdauernder Verbindung stund. Allmählig erwachte die Ahnung, daß der Empfang von Ring und Stab aus den Händen weltlicher Fürsten mit dem obersten Zweck des Amtes nicht im richtigen Verhältniß stehe. Sagten zwar zur Rechtfertigung dieser Gewohnheit die Einen: „Städte und Schlösser und Gerichtsbarkeit und Zölle rühren von den Kaisern, darum ist's billig, von ihnen Belehnung zu empfangen und Huldigung zu leisten;" so erwiederten die Andern: „„Wenn ohne des Kaisers Wille die Kirche keinen Vorsteher wählen kann, so ist sie dienstbar; was nützt dann Christi Tod? Ring und Stab gehören zum Altar, hiedurch belehnen zu wollen, ist Anmassung gegen Gott[37]."" Die Ueberzeugung, daß der König mit Ring und Stab nicht belehnen könne, wurzelte immer tiefer; sie ward zur Gewissenssache. Man könne sie, hieß es, wo dieselbe nicht zu vermeiden seye, geschehen lassen; sie gut heissen und vertheidigen, seye Ketzerey[38]. Manche Bischöfe in Deutschland und Frankreich gaben den auf diese Weise erhaltenen Hirtenstab sofort dem Papst auf, um ihn aus seinen geweiheten Händen zurück zu erhalten; dergestalt hofften sie die Ungebühr von sich abzuwälzen. Bischof Otto von Bamberg schlug einzig aus dieser Ursache zweimal das von dem Kaiser dargebotene Bisthum aus, zum Drittenmal konnte er es nicht. Da schrieb er dem Papst: er wolle nicht an dem Bisthum bleiben, sofern er es nicht gut heisse, er ihn nicht belehne und weihe[39].

Die Art, wie in Deutschland unter Kaiser Heinrich IV die Belehnung gegeben und erworben wurde, machte jede Wahl überflüssig, die Weihe zum Gespötte. Alles hieng an jener, indem das Zeitliche der Bisthümer und Abteyen allein noch

36) **Virga pastoralis**; der Ausdruck Cambutta oder Cambuca kommt auch vor; s. *du Cange* s. h. v.

37) Diese Aeusserungen wurden durch die Wahl EBs Bruno von Trier veranlaßt. Paschalis II setzte denselben, weil er die Investitur durch Laienhand angenommen, geradezu ab, gab ihm aber, in Berücksichtigung seiner Vorzüge und der Zeitumstände, das EBthum nach drey Tagen zurück; *Hontheim* Prodr. Hist. Trev. I, 557.

38) So erklärte sich Ivo von Chartres; bey *Thomassinus* II, II, 32.

39) **Suspectam habens de manu principis investituram**; *Meibom.* de jure investit. Episcop. p. 463.

in Anschlag kam. Da erwachte die Kirche zu voller Einsicht und Würdigung dieses zur Schmach gewordenen Brauchs, und Gregor VII setzte seine ganze Persönlichkeit ein, um die unwürdige Fessel zu zerbrechen. Abgesehen davon, daß Ring und Stab Sinnbilder geistlicher Wirksamkeit sind, mithin von Layen nicht übergeben werden sollen, ordnete die Behauptung: es müsse der Weihe die Belehnung vorangehen, das Höhere dem Niedern, das Geistliche dem Irdischen, das Zufällige dem Wesentlichen, unter. Die Tüchtigkeit und Würdigkeit zur Amtsverwaltung ist das Unerläßliche, die Lehen sind bloß eine Beigabe. Wer zu bischöflichen Verrichtungen geeignet und geweihet war, dem konnte man wohl den Genuß dieser Güter und Lehen gestatten; die Einräumung von diesen aber stand mit Tüchtigkeit und Würdigkeit zu jenen in keiner Verbindung. Bey dem Entwicklungsgang, den die Kirche nahm, mußte sie unvermeidlich zu dieser klaren Erkenntniß kommen, und dieselbe, wenn gleich nicht ohne Widerstreben, durchführen. Ob zwar der Vertrag des Papsts Paschalis II mit Kaiser Heinrich V von der Geistlichkeit mißbilligt und hiedurch jener merkwürdige Widerruf eingeleitet wurde, so liegt doch demselben die helle Einsicht in die Unziemlichkeit zu Grunde, daß die Obersten der Kirche die Sinnbilder ihrer höchsten Befugniß aus weltlichen Händen erhalten und daß die Belehnung mit irdischen Gütern der Ausstattung mit den himmlischen vorangehen sollte [40]). Wie leicht konnte der bisher üblichen Weise durch eine kühne Wendung die Deutung untergelegt, oder daraus abgeleitet werden, daß auch das wahre und von allem weltlichen Einfluß unabhängige Mandat, wodurch die Geistlichen Bevollmächtigte des ewigen Vaters und des eingebohrnen Sohnes an die Menschen sind, von denjenigen ausgehe, welche zu der Amtsverwaltung die letzte und oberste Befähigung ertheilen; wonach folgerichtig ihnen auch die Befugniß hätte zukommen müssen, dieses Mandat nach Gutfinden zu gestalten, zu verengen, oder zu erweitern, oder anders zu fassen. Dagegen war es eben so richtig, daß die weltlichen Lehen [41]), als Beigabe zu der geistlichen Würde, nachher von dem Kaiser durch den Scepter übergeben werden

40) Zugleich aber auch, daß Bischöfe nicht der weltlichen Herrschaft wegen so sehr in weltliche Geschäfte und Verhältnisse verstrickt würden.

41) *Neller* de origine, diversitate et natura feudorum trevirensium, in *Hontheim* Prodr. Hist. Trev. I, 581 sq., macht die richtige Bemerkung, daß nicht alles Gut der Kirchen Lehen gewesen seye; alles, was ihnen vor dem Entstehen der Lehensverhältnisse vergabt worden, seye eigentlich als Allodialgut zu betrachten.

sollten[42]). Eben so natürlich war es, daß den Bestgesinnten dieses Zeitalters der Gehorsam gegen das Haupt der Kirche, der ja doch ihr Bemühen, Wirken und Leben angehören sollte, alles andere überwog[42b]). Es tauchten zwar, besonders in Deutschland, immer noch einzelne Versuche auf, jene Ordnung umzukehren[43]); sie vermochten aber vor der immer fester wurzelnden Erkenntniß von deren Naturgemäßheit, der Wachsamkeit der Päpste und dem eigenen Begriffe der Bischöfe von ihrer Würde, sich nicht geltend zu machen; und in Otto's Eid, die Bischofswahlen frey den Capiteln zu überlassen[43b]), lag schweigend eine Verzichtleistung auf die Belehnung vor erfolgter Weihe.

„An ihre geistlichen Pflichten, sagt Innocenz, werden die Bischöfe gemahnt durch den Ring, den vornehmsten Theil des priesterlichen Schmuckes; Sinnbild, daß der Obere die anvertraute Kirche in ungefälschtem Glauben bewahre, aufrichtige Liebe zu ihr trage, mit Wohlwollen diejenigen umfasse, über welche er gesetzt ist[44]), und, wär' er ein Ordensmann, mit unverrücktem Festhalten an der Regel[45]) in Verbindung der Pflicht, des Amtes und des Gelübdes (wären ja leicht beide vereinbar) seine Zierde suche. Sie sollen unbescholten erscheinen, beides vor Gott, der in das Herz siehet, und vor den Menschen, welche in das Antlitz schauen; nicht das Gewissen um des Rufes, nicht den Ruf um des Gewissens willen verletzen[46]). Nicht das verlangen, Geld, sondern Seelen zu gewinnen, müsse der Herzschlag eines Bischofs seyn[47]). Dieß geschehe, wenn er seinen Sprengel fleißig besuche, Synoden halte, die Ketzerey bekämpfe, Unfugen unterdrücke, die Ordenshäuser und kirchlichen Personen im Auge behalte, alles immerfort zu verbessern trachte[47b]), und

42) Der Vertrag Calixt II mit Heinrich V beruht demnach auf einer richtigen Scheidung zwischen geistlichem Amt und weltlichem Gut oder Ansehen; dieser Vertrag gab Gott, was Gottes, dem Kaiser, was des Kaisers ist.

42b) Wie weit dieses gehen sollte, lehrt uns *Steph. Torn.* Ep. 44: maluimus enim, si Domino Papae placuerit, pestem illam (einen nichtswürdigen Stiftsherrn, der den Prior angegriffen und dem König Urphede hatte schwören müssen) cum periculo nostro suscipere, quam inobedientes apparere.

43) *Otto Frising.* Chron. VII, 16.

43b) *Registr.* 189.

44) *Ep.* V, 96.

45) An den B. von Penne, *Ep.* XV, 99: de quo miramur non modicum et movemur, propriae conditionis oblitus, quod post acceptum episcopatum quædam illilita liceas et expedias, quae fratrum Cisterciensium observantia reputat inhonesta, picturata sella et chirothecis uteris sericatis, amplo te galero coronas, et carnibus publice usque ad saturitatem te reples.

46) *Ep.* II, 181.

47) Darum schreibt er dem B. von Spoleto, er solle nicht inhonestis quaestibus anhelire; *Ep.* IX, 212.

47b) *Ep.* I, 483.

ernstlich den mancherley Sorgen des Hirtenamtes obliege [48]). Auch soll ein Bischof die Kunst verstehen, die von der Heerde abgeirrten Schafe zurück zu leiten und durch freundliche Behandlung sie gewinnen, daß sie sich wohl fühlen bey derselben [49]). Der Unwürdige aber setze das Heil seiner eigenen Seele zuerst in Gefahr [50]).

Die Bischofswürde sollte eher eine Bürde [51]), als das Mittel seyn, in thatlosem Leben sich gütlich zu thun und allenfalls in äusserem Glanz die Hoheit der Kirche zu spiegeln. Prälaten, welche von der Wichtigkeit ihrer Stellung und dem Ernst ihrer Pflicht durchdrungen waren, gestanden selbst: „der Herr habe sie hoch auf die Warte gestellt, damit sie desto freyeren Blickes über die Verabsäumnisse ihrer Untergebenen in Bezug auf Kirchenzucht schauen, durch Zurechtweisung sie bessern und zum Besten der ihnen Anvertrauten und zu Verherrlichung der allerhöchsten Majestät alles stets vervollkommnen könnten [52])." Denn die Kirchen seyen ihnen auf die Seelen gebunden [53]), und nicht ihr Verdienst, sondern einzig die Fügung göttlicher Gnade, habe sie zu so hoher Würde berufen [54]).

Innocenzens überall hin gewendete Wachsamkeit achtete darauf, daß die Bischöfe durch treue Pflichterfüllung und reinen Wandel sich würdig erzeigten und Anschuldigungen, wie sie nicht lange vor dieser Zeit über die englischen Bischöfe ergiengen [55]), immer mehr verschwänden. Diese Sorgfalt des Oberhauptes der Kirche, daß nicht das bischöfliche Amt allmählig in Unthätigkeit versinke, weckte auch anfangs Bedenken, die Einführung eines eigenen Predigerordens zu gestatten, um nicht menschlicher Bequemlichkeit ein Mittel leichter Pflichtentäusserung darzubieten [56]). Aus gleicher Quelle floß der freundliche Rath an einen Bischof, er möchte doch auf Bewahrung guten Rufes ernstlich achten.

48) *Ep.* X, 68.

49) *Ep.* XV, 94.

50) *Ep.* XV, 142.

51) Nomen Episcopi plus sonat oneris, quam honoris; *Myst. Miss.* I, 7.

52) Aus einer Urk. EB. Dietrichs von Trier; *Günther* Cod. Rhen. Mos. II, 28.

53) Ecclesias nobis in animas commisas esse; Aus einer Urk. B. Gardolphs von Halberstadt, in *Gerken* Cod. dipl. Brandenb. I, nro. 6.

54) Ego Manasses, non meis meritis, sed superna dispensante gratia, Remerum (von Rheims) Æpus; Urk. *Bibl. Cluniac.* p. 535.

55) Wovon die Briefe Peters von Blois voll sind. Die meisten dieser Bischöfe wurden aber unter dem Einfluß des Königs erwählt, oder geradezu von diesem ernannt.

56) Innocenz zögerte mit der Bestätigung: pro eo, quod praedicationis officium majorum esset in ecclesia Dei praelatorum; *Bernh. Guidonis* Libellus de Magistris Ord. Praedic., in *Martene* Coll. ampl. VI, 400.

Ausschließlich ist dem bischöflichen Amte vorbehalten: die Bevollmächtigung der Priester, die Einsegnung dem Klosterleben sich weihender Jungfrauen[57], die Weihe der Kirchen, der heiligen Gewänder und Gefässe, die Theilnahme an derjenigen anderer Bischöfe, die Bereitung des Salböls[58], die Leitung der Sprengelsynoden. Sie hatten Aufsicht über die ihnen untergebenen Geistlichen, über die Klöster[59], sofern diese nicht unmittelbar unter dem Papst stunden. In allem, worüber sie gesetzt, sollten sie Ordnung halten[60], die Untersuchungen aller vor sie gehörenden Fälle (zu dieser Zeit häufig noch in den Kirchen selbst vorgenommen)[61] nicht vernachläßigen, überhaupt im Recht sprechen nicht schläfrig seyn[62]; endlich darob wachen, daß ihre geistliche Gerichtsbarkeit von allen Eingriffen unangetastet bleibe[63]. Die bischöflichen Richterstühle standen durch allgemeines Vertrauen zu ihrer Unpartheilichkeit hoch; bey dem Schutz, welchen sie gegen Unterdrückung durch Weltliche gewährten, wurden sie für viele eine willkommene Zufluchtsstätte, an welcher selbst die Layen gegen Anmassungen der Untergeordneten Geistlichen Beistand fanden[64]. Deßhalb darf es nicht befremden, wenn wir auch weltliche Sachen vor diese Richterstühle gezogen sehen[65]; was vermuthlich durch freyen Willen der Rechtenden geschah, da es nicht aus einem Sachverhältniß hervorgehen konnte. Innocenz aber war um Erhaltung bischöflichen Ansehens, nicht durch äussere Mittel, sondern von innen heraus, in jeder Beziehung sehr besorgt[66]. Daran gemahnte er unabläßig; das schärfte er den untergebenen Geistlichen ein; dessen bestrebten sich diejenigen vorzugsweise, welche auch im übrigen ihren Sprengeln wohl vorstunden. Billig aber verlangten selbst solche, daß dieses in den Beweisen von Ehrerbietung sichtbar hervortrete; denn Abschätzung oder Aufhebung der äussern Formen führt nur allzubald und von selbst auch zu Herabwürdigung des eigentlichen Wesens. Wenn z. B. der Bischof von Albi nach einiger Abwesenheit in seine Stadt zu-

57) Vergl. Möser Osnab. Geschichte III, Urk. 96.

58) Eine Handlung, zu welcher der B. einzig und allein tüchtig war; daher auch seine geistliche Gerichtsbarkeit selbst bisweilen Chrisma genannt wurde; du *Cange* s. h. v. Vergl. Binterim I, 1, 236.

59) *Ep.* VIII, 12.

60) *Ep.* VII, 213.

61) *Mon. Boic.* I, 64.

62) Wozu sie das Concilium Avenionense ermahnt.

63) *Ep.* VII, 177. Personen, welche päpstliche Schutzbriefe empfangen hatten, glaubten, sich vermittelst dieser jener entziehen zu dürfen; von Innocenz verneint.

64) *Steph. Tornac.* Ep. 134. 135.

65) *Ep.* IX, 72.

66) *Ep.* VI, 103.

rückkehrte, so pflegte er an der Kirche des heiligen Salvius abzusteigen und zu warten, ob die Geistlichen ihm das Feyergeleite nach seiner Wohnung anböten. Geschah dieß nicht, so trat er in die Kirche hinein, ließ die grosse Glocke läuten, um den Stiftsherren seine Ankunft anzuzeigen, damit sie ihn abholten [67]).

Mit der gesammten Priesterschaft theilen die Bischöfe die Pflicht, Messe zu lesen, zu taufen, Beicht zu hören, durch die Bußzucht zu binden und zu lösen [68]). Voll Würde sollen sie den Gottesdienst und die Processionen leiten [69]) und den Stunden des Chorgesangs in der Kirche beywohnen [70]); bey allen Verrichtungen aber, die durch eine geheiligte Vorschrift geregelt waren, über diese nicht leichtfertig sich hinwegsetzen. Deswegen erkannte Innocenz den Bischof von Bologna strafwürdig, weil er bey den Weihen die gehörige Ordnung nicht beobachtet hatte [70b]). Gleich den erlauchtesten seiner Vorfahren [71]) hielt er nicht einzig in Aeusserungen [72]) und Vorschriften, sondern durch selbsteigene Erfüllung [73]), das Predigen [74]) zusammt der Pflicht, in der Lehre zu unterweisen [75]), für wesentliche Obliegenheit bischöflichen Amtes. Zwar darf kein Bischof dieses Zeitalters, weder nach der Fülle der Beredtsamkeit, noch in der Zahl seiner christlichen Reden, neben jene durch Wissen und Tugend leuchtenden Zierden der frühern christlichen Kirche [76]) treten; dennoch scheinen nicht alle hierin unthätig gewesen zu seyn [77]). „Wie die Bischöfe, sagt Innocenz, sind alle Priester Mittler zwischen Gott und den Menschen, denn durch ihre Predigten tragen sie den Willen Gottes den Menschen, durch ihre Gebete die Gelübde der Menschen Gott vor, und dieser

67) *Gall. Christ.*, *Instr. Eccl. Alb.*

68) Als allgem. priesterliche Verrichtung.

69) **Honeste et frequenter**; *Enquete contre un Eveque de Geneve*, in *Spon* Hist. de Geneve II. 401 sv.

70) Klage gegen den Bischof von Genf: **matutinas frequenter dicit** *in lecto.*

70b) *Coll. Decr.* tit XXXIII.

71) Z. B. Leo d. Gr. Serm. VII, de Pass. Dom.

72) *Ep.* X, 39 und mehrmal.

73) Vrgl. B. XX, S. 729 ff. In der Ausgabe seiner Werke befinden sich 58 Predigten desselben.

74) Es scheint, daß sich Bfe. oft Predigten von ausgezeichneten Geistlichen machen liessen. B. Theobald von Paris verlangt von Peter von Chelles, daß er einige Advents- und Weihnachtspredigten für ihn schreibe; *Petri Cellens.* Ep. I, 21. Neander Denkw. II, 303.

75) Catechizare.

76) Unter denen wohl keiner heller hervorleuchtet als Augustinus, welchem das Predigen als wichtigsten und liebsten Theil seiner Verrichtungen galt. Obwohl ihm seine neuesten Herausgeber, die Benedictiner, über 300 Sermonen abgesprochen haben, so bleiben ihm doch noch gegen 400; Schröckh KG. XXIX, 211.

77) *Alanus de Insulis* schrieb eine Summa de arte praedicatoria.

erhört die Anliegen in dem Maaß, in welchem die Priester würdig sind." Eine unabläßige Mahnung, solches zu seyn, liegt in der Erinnerung an die Gebete bey der empfangenen Weihe, in den einzelnen Theilen der Kleidung. Von dieser sind deswegen auch sechs Stücke Priestern und Bischöfen gemeinsam [78]), sechs dagegen nur bischöflicher Würde eigen [79]). Anbey sollten gewissenhafte Oberhirten Aufsicht über die höhern Schulen führen; und mancher derselben, besonders in Frankreich, hatte nicht allein einst zu Paris ein Lehramt bekleidet, sondern der Bischof dieser Stadt war über die obern Lehranstalten, wie der Domsänger über die niedern, gesetzt [80]).

Auser diesem begründete Thätigkeit, das Zeitliche seiner Kirche in Ordnung gebracht, den Händen ihrer Widersacher dasselbe entrissen zu haben, einem Bischof bleibenden Ruhm [81]). Denn obwohl in eines andern Herrn Krieg zu ziehen an demjenigen, der priesterliche Weihe trug, in Rom für unziemlich gehalten wurde, ja Innocenz nicht einmal die Theilnahme eines Bischofs an den Kreuzzügen gerne sah, weil er sich dabey von seiner Kirche zu deren Nachtheil entferne [82]); so konnten doch seiner Person oder seiner Besitzungen wegen nicht immer alle Fehden vermieden werden [83]).

Als eigentliche Tugenden, die von dem bischöflichen Amt unzertrennlich seyn sollten, glaubte Innocenz fordern zu dürfen: Festigkeit, ohne welche das Bestehen der Kirche oft wanke [84]); Geradsinnigkeit, worin überhaupt jeder Mensch, um so höher er steht, die hellste Zierde erkennen sollte [85]); Bescheiden

78) Videlicet amictus, alba, cingulum, Stola, manipulus et planeta.
Schröckh XXIX, 211.

79) Caligae, sandalia, succinctorium, dalmatica, mitra, et chirothecae; *Myst. Miss.* I, 9. 10.

80) Bossuet von Cramer VI, 18 ff. 25.

81) In diesem Sinne rühmt *Heda* de Ep. Ultraj. p. 186, von Theodorich, Bf. von Utrecht: rebus Ecclesiae pacatis, ultimum naturae persolvit debitum.

82) *Ep.* I, 69; auch, sagt er, nützten Bischöfe dem heiligen Lande nicht viel: quae plus pugnatorum subsidium, quam clericorum, quos et officium reddit imbelles, ministerium in instantis articuli necessitate requirit. Wollten sie aber sagen, sie nützten demselben durch ihr Gebet, so könnten sie dieß zu Hause eben so kräftig verrichten.

83) Beispiel (statt vieler andern): wie sich die Grafen von Holland und Geldern gegen Theodorich II von Utrecht, kaum er von seinem Bisthum Besitz genommen, verbanden und Thätlichkeiten gegen ihn verübten; *Joh. de Beka* Chron. p. 62.

84) Inter ea, per quae status Ecclesiae vaxillat, saepius est causa potior incuria seu perniciosa negligentia Praelatorum; *Ep.* I, 194.

85) Mit Unwillen berichten die Zeitgenossen, wie der Mörder der Königin Gertrud von Ungarn von dem Erzbischof von Gran, welcher der Kenntniß um den Mord beschuldigt wird, einen Zeddel mit

denheit und Demuth [86]) in Betragen und Lebensweise [87]); Milde, die einem Hirten besonders sich zieme [88]); Wachsamkeit auf die Untergebenen, um von dem Acker des Herrn das Unkraut zu vertreiben [89]). Denn läßt der Bischof Uebertretungen dahin gehen, so fällt die grössere Schuld auf ihn. Es stehen ihm drey Wege offen, Ungebührliches zu ahnden: Anklage, Ueberweisung an einen höhern Richter, Untersuchung. Welchen dieser Pfade er wähle, es muß mit Vorsicht geschehen. Zu einer Anklage hat sich ein förmlicher Kläger zu bekennen [90]), und der offenkundige Ruf [91]) wird dazu erfordert [92]); der Ueberweisung ist eine Warnung voranzuschicken.

Um jene Aufsicht zu üben, wurden, bald nachdem die Kirche in einer geregelten Ordnung in die Welt treten durfte, Besuchsreisen der Bischöfe durch ihre Sprengel angeordnet [93]). Sie sollten einen dreifachen Zweck vereinigen: der Bischof konnte dabey seine geistliche Gerichtsbarkeit üben und Vergehungen gegen die Sittlichkeit bestrafen; dann hatte er dem Wandel der Geistlichkeit, der Weise, wie sie ihr Amt verwalteten, die Sacramente spendeten, wie es mit den Einkünften der Kirche stehe, nachzufragen; endlich sollte er den baulichen Stand derselben, die Altäre, Kirchenbücher, Kelche [94]) und alle gottesdienstlichen Geräthe besichtigen. Zum Besten der Heerde mußte der Bischof die Firmelung [95]) ertheilen, und das göttliche Wort verkünden. Innocenz ließ es deswegen durch die Kirchenversammlung zum allgemeinen Gesetz erheben, daß die Bischöfe zu Wort und That tüchtige Männer sich ersähen, die etwa ihre Stelle hierin vertreten könnten [96]). Bisweilen wurde

den Worten erhalten habe: Reginam occidere nolite timere bonum est. Si omnes consentiunt ego non contradico; *Chron. Augustens.*, in *Freher* SS. I, 518. Je nach der Stellung der Interpunction wird der Mord gerathen oder abgerathen. Ludlows Meinung im englischen Parlament über Carls des Ersten Hinrichtung wäre also, wenn nicht blosse Sage, wörtliche Copie dieser im Jahr 1213 geschriebenen Zeilen. Möglich, daß er dieselben gekannt hat.

86) Was selbst in den Canzleyformeln beobachtet wurde: Ego Johannes Trevirensis Ecclesiae *minister humilis*; Urk. *Günther* Cod. Rhen. Mosell. I, 246.

87) Vrgl. *Petr. Bles.* Ep. 20.

88) Mansuetudo pastoralis.

89) *Ep.* II, 240.

90) Legitima inscriptio.

91) Insinuatio clamosa.

92) *Ep.* II, 236.

93) Stellen aus den KVätern, besonders aus Augustinus, hat *Thomassinus* gesammelt, der III, II, 77 — 80 von diesen Besuchsreisen der B. handelt.

94) Das *Concil Londin.* v. J. 1200 verordnet, nachzufragen, ob jede Kirche auch einen silbernen Kelch (es mußten also für Richards Lösung doch nicht alle hergegeben worden seyn), anständige Gewänder und die erforderlichen Bücher besitze.

95) Ad consignandos infantes, bey Gregor dem Grossen.

96) *Conc. Lat.* IV. Can. 10.

die Unmöglichkeit, bey der Grösse der Sprengel jährlich überall hinkommen zu können, Beweggrund neue Bisthümer zu stiften; oder Altersschwäche, häufig Bequemlichkeit der Bischöfe, übertrug jene Verpflichtung den Erzhelfern [97]). Aber was die Wirksamkeit im Geistlichen hätte fördern sollen, wurde oft in zeitlicher Beziehung den Pfarrern und selbst den Klöstern [98]) zur Last. Wenige Oberhirten mögen nach jenem Ruhm gestrebt haben, den der heilige Bernhard dem Erzbischof Malachias von Armagh ertheilt: Unermüdet wandere er von Pfarrey zu Pfarrey, um mit dem Brod des Lebens die hungrigen Seelen zu speisen; zu Fuß, von Brüdern, nicht von Dienern, umgeben; gleich einem Apostel, niemand zur Last fallend. In solcher Art mögen anfangs diese Reisen überall statt gefunden haben; was die Liebe der Brüder gab, angenommen worden seyn. Doch schon früher fanden sich Landschaftssynoden veranlaßt, das Gefolge eines Bischofs, die Zeit seines Weilens, zu bestimmen [99]). Führten zwar die veränderten Zeitumstände in jener Beziehung eine auffallend scheinende Veränderung herbey [100]), so waren es wieder die Päpste, welche auch hier ein Zielsetzten und alles unziemliche Gefolge [101]) und schwelgerische Gastmale, so wie die Forderung von Geschenken, untersagten.

Ueberhaupt sollte ein Bischof Genügsamkeit erzeigen, da insgemein ihre Einkünfte nicht bloß ein anständiges Leben erlaubten, sondern hinreichende Mittel zu Uebung anderer Tugenden darboten [102]); daher Freigebigkeit im allgemeinen [103]), dann vorzüglich Wohlthätigkeit gegen Dürftige [104]), Gastfreund-

97) Ueber deren Amt später ein Abschnitt folgen wird.

98) Die Abtissin von Quedlinburg beklagte sich bey Innocenz, daß der B. von Halberstadt die Gewohnheit, am Palmtag in ihre Abtey zu kommen, in ein Recht verwandelt habe und cum effrenata evectionum et personarum multitudine sich einfinde, so daß einmal für 25 Mark Fische nicht für alle Gäste hingereicht haben; *Kettner* Antiq. Quedlinb. p. 227 sq.

99) Fünf Pferde dürfe er mitbringen, in einer Pfarrey bloß einen Tag verbleiben; *Conc. Toled.* VII. Aber schon im 10. Jahrh. kommt im Leben des h. Odilo von Clugny die Klage vor, daß der B., die Armuth des Klosters nicht betrachtend, zur Weihe der Kirche gekommen seye: stipatus cuneis fultusque ministris; *Bibl. Cluniac.* p. 32.

100) Das *Conc. Lat. III* gestattete den EBfen 40 — 50 Pferde, den Bfen 20—30, den Archidiaconen 5 — 7, sagt aber ausdrücklich: quod secundum tolerantiam dictum est; nec sub tali indulgentia illi, qui paucioribus equis uti solebant, hactenus plurium sibi credant potestatem indulgeri; und *Thomassinus* II, III, 80, 3 zeigt, wie oft die Zeitumstände ein grösseres Gefolge nothwendig machten.

101) Jagdhunde und Falken.

102) Ein Bischof soll sich nicht saecularibus commerciis rationi vendendi vel emendi einlassen, oder emere, ut carius vendat; die Anm. 69 angef. *Enquete.*

103) Welche auch Gregor der Grosse, *Ep.* VI, 30, als priesterliche Tugend anempfiehlt.

104) *Ep.* II, 206.

schaft gegen Fremdlinge[105]) üben. Wie der Gottesdienst Pracht der Gewänder erfordere, so das Leben ausser der Kirche Einfachheit. Kostbares Pelzwerk[106]) und Ueppigkeit konnte Innocenz so wenig billigen, daß er einem Bischof über köstlich ausgestattetes Pferdegeschirr, seidene Handschuhe, und öffentliches Schwelgen bey Gastmälern[107]), um so bitterere Vorwürfe machte, da er zuvor ein Ordensmann gewesen seye, und hiemit seinen Untergeordneten nicht dasjenige Beispiel gebe, welches er sollte[108]). Lust zu Waidwerk und Federspiel wurde von Strengern an einem hochgestellten Geistlichen ebensowenig gebilligt[109]). Sollte er je der Bewegung wegen, oder einem Layen zu lieb, was aber nicht allzuoft geschehen dürfe, auf die Beize gehen, so seye es nicht geziemend, daß er den Vogel auf der eigenen Hand trage[110]). In Betreff des Spiels mit Würfeln, oder auf dem Brett, herrschten die gleichen Ansichten. Ueberhaupt müsse ein Geistlicher, um so höher gestellt er seye, den Stand durch die Wahl seiner Umgebung ehren. Unwürdig seye es, wenn er blosse Vergnüglinge, Gaukler, Possenreisser in seiner Nähe dulde; er selbst werde dadurch verächtlich[111]).

Mit den Gütern seiner Tafel, des Capitels, des Hochstifts überhaupt, soll ein Bischof gut haushalten, nichts, sey' es beweglich oder unbeweglich[112]), verpfänden, verkaufen, entfremden[113]), noch weniger seine Verwandten durch das Eigenthum der Kirche sich bereichern lassen[114]). Weder diese, noch die Ausstattung des Bisthums dürfe Schmälerung erleiden; der Nachfolger möge es zurückfordern[115]), dieß seye selbst seine Pflicht[116]). Nie aber dürfe man für geistliches Gut weltliches eintauschen[117]). Jenes galt auch von den Reichslehen der deutschen Bisthümer; die Gültigkeit jeder, ohne Zustimmung

105) *Ep.* X, 68.

106) Quod *Æpi* varium (Bälge der Ziselmäuse und gelbrother Eichhörnchen, nach Hüllmann Städtewesen I, 58) non ferrent; *Alb. Stad.* Chron. ad ann. 1183.

107) *Ep.* III, 10.

108) Eam deberes servare, tam in vita, quam in moribus, honestatem, quae ad salutem tibi proficeret et subditis ad exemplum.

109) *Petr. Bles.* Ep. 61. Ep. 56 stellt er dem achtzigjährigen Bischof von Rochester, der noch Freude hieran hatte, vor, es stünde ihm besser an, den Aposteln gleich, auf die Seelenjagd zu gehen.

110) *Concil. Montispessul.*

111) *Chron. Mont. Ser.* p. 59.

112) *Ep.* I, 294.

113) *Ep.* V, 74.

114) *Ep.* I, 106. *Günther Ligurinus* L. II sagt:

— Neque enim, quod pastor inique
Gesserit, ecclesiae fas est in damna refundi.

115) *Ep.* I, 292. Vergl. Anm. 113.

116) *Ep.* VIII, 14. IX, 114.

117) *Ep.* I, 74.

des Kaisers gemachten, Entfremdung konnte von dem Nachfolger angestritten werden [118]). Was ein Bischof von dem Kirchengut zu Stiftungen verwenden durfte, war durch die Kirchengesetze bestimmt [119]). Ein Verschwender war zum Ersatz anzuhalten [120]). Auch über die Einkünfte der Stiftsherren und die Güter der Dienstmannen sollte des Bischofs Aufsicht sich erstrecken. Alle Tausch- oder Verkaufsverträge derselben erforderten bischöfliche Zustimmung. Wurde es ungerne gesehen, wenn ein Bischof für Güter gegen Weltliche in Lehenspflicht trat [121]), so durfte er einer Rüge sich gefaßt halten, wenn er die eigenen Güter einem solchen lehenbar machte [122]); hatte sich einmal die Kirche aller Bande, die sie irgendwelcher Abhängigkeit unterwarfen, entrungen, so sollte sie keine neuen mehr anknüpfen. Mag doch auch dem Einzelnen nur eigener und freyer Besitz würdige Selbstständigkeit sichern. Wie tiefgedacht ist darum nicht jenes Wort, welches ein Papst dieser Zeit an König Hugo von Cypern richtete: „Der Besoldete hängt von dem ab, der besoldet. Stelle das Einkommen der Geistlichen so fest, daß es niemand denselben entziehen kann, dann will ich dir deren so viele senden, als du begehrst [123])." Man hielt dafür, das Gut aller Kirchen, aller Stiftungen, seye ein an bestimmte Zwecke gebundenes Fideicommiß der gesammten Christenheit, dessen eigenthümlichen Besitz kein Zeitalter, keine Macht, rechtsgültig sich anmassen dürfe; so lange wenigstens bey Beurtheilung eines Eigenthumstitels noch andere Beweise höher geachtet werden, als blosse thatsächliche Besitzergreifung.

Innocenz glaubte, auch der äussern Stellung wegen müßten die Bischöfe ihrem Range gemäß leben können [124]). Dieß freilich sollte sich nicht sowohl in dem Schimmer der Aeusserlichkeiten, als vielmehr in jener Wohlthätigkeit gegen Dürftige und Nothleidende, in Freigebigkeit und Gastfreiheit, in Stiftungen für Kirchen und Arme, bewähren. Es würde sonderbar klingen,

118) Eine merkwürdige Urk., durch welche Friedrich II dergleichen Entfremdungen der Kirche von Worms zurückruft, in *Schannat* Hist. Worm. Cod. prob. nro. 132.

119) *Ep.* X, 45; einen Hunderttheil, wenn er ein Kloster stiftete, einen Fünfzigsttheil, wenn er eine Kirche einer Ordensregel unterwerfen wollte (monasticis regulis informare.)

120) *Ep.* 1, 21.

121) Raumer VI, 120.

122) *Ep.* III, 10. Daß dieses aber, zumal in Deutschland, weder geschah, noch möglich gewesen wäre, werden wir später darthun.

123) Raumer VI, 135.

124) Die Fürsorge, „daß der Bischof durch gebührendes Einkommen das Ansehen seiner bischöflichen Würde beibehalten könne", ist auch in neuerer Zeit in der Bulle für das Bisthum St. Gallen nicht vergessen worden.

einem Stand solches als die vornehmsten Tugenden entgegenhalten, ihn aber der nothwendigen Mittel zu deren Ausübung berauben zu wollen. Deswegen gestattete Innocenz bisweilen demjenigen, der an ein verarmtes Bisthum gelangt war, Beibehaltung seiner vorigen Pfründe für eine zeitlang [125]; aus gleichem Grunde die Vereinigung zweyer Bisthümer [126], auch die Verwaltung von zweyen durch einen Mann, wenn etwa das Vermögen des einen zerrüttet war [127]. Allzudürftiges Einkommen sollte die Würde nicht in Mißachtung bringen [128]. Innocenz kannte den Sinn der Menschen, die den wesentlichen Werth der Dinge häufig nur nach dem Gewande schätzen, in welchem ihnen dieselben dargeboten werden; auch ziemt es der Kirche, daß die geistige Würde ihrer Obern durch einen gewissen Wohlstand vorgebildet werde [129]. Ohne die erwähnten Veranlassungen schien es unziemlich, wenn ein Bischof mit seinen zureichenden Einkünften sich nicht begnügen, sondern noch eine begüterte Abtey dazu behalten wollte [130]. Wer freiwillig, selbst wer gezwungen, sein Bischofsamt aufgab, sollte ferner seinen Unterhalt von demselben empfangen, damit er nicht von fremder Unterstützung leben müsse [131], nicht die Würde äusserer Schmach unterliege [132], nicht des Mittels ihrer Bewahrung entbehre [133]. So empfahl Alexander III dem Abt von Pontigny, den von Canterbury vertriebenen Erzbischof Thomas anständig zu verpflegen, als einen, der um Christi willen flüchtig seye [134]. Sogar bey Vergehungen, welche nicht eigentliche Unwürdigkeit oder schwere Pflichtverletzung bewährten, wurde solche Schonung geübt; weniger aus Rücksicht auf die Person, als um die zuvor eingenommene Stellung nicht preis zu geben [135].

125) *Ep.* VIII, 152.

126) *Ep.* VIII, 184. XVI, 15.

127) Deßwegen durfte Gerhard von Osnabrück, da er ans Erzbisthum Bremen berufen wurde, jenes noch eine zeitlang behalten.

128) *Ep.* XIII, 185.

129) In Rußland ist den Bischöfen, je nach ihrem Rang, selbst die Personenzahl ihres Haushalts vorgeschrieben; Hupel nordische Miscellanen, (kirchliche Statistik von Rußland) XI, 160.

130) *Ep.* VI, 81.

131) *Ep.* V, 180.

132) *Ep.* XI, 175 für den flüchtigen B. von Plazenz. Wie Innocenz solches für Waldemar von Schleswig forderte, B. X, S. 16.

133) *Ep.* VI, 181; er macht den vertriebenen B. von Treviso zum Archidiakon in Aquileja.

134) **Pauperibus Christi te duximus commendandum, huic abbati pontiniacensi, non educandum splendide, sed simpliciter, ut decet exulem et Christi athletam;** *Baron.* ann. 1164, 41.

135) Der B. von Asti, dilapidator notissimus et prodigus dissipator, zog sich zu des Papsts grosser Freude freiwillig zurück. Dieser schrieb den mit der Untersuchung beauftragten Prälaten: Sustinemus tamen *pro vitando scandalo propin-*

Auſſer in den angeführten Fällen widersetzte sich Innocenz kräftig jener Häufung von Pfründen, welche in spätern Zeiten eben so grosses Aergerniß, als offenbaren Nachtheil veranlaßte. Hierin konnte keine Herkunft, kein Einfluß des Hauses, keine äussere Stellung, Hoffnung auf Nachsicht verleihen [136]). Sobald ihm solches kund ward, trat sein Ansehen dazwischen, verlangte er Auskunft, verfügte er, was den Kirchengesetzen gemäß [137]). Hätte Gunst, Macht, Habsucht hierin nachmals minder freyer Spielraum gehabt, die Kirche wäre fester gestanden, hätte ihren Gegnern eine schwer zu vertheidigende Blösse weniger gegeben. Es bedurfte erwiesener Noth, bey Verfall der Einkünfte einen Bischof nicht mehr anständig nähren zu können, um Innocenzens Zugeständniß zu Vereinigung zweyer Bisthümer auf einen Mann zu erhalten [138]); und dann wollte er, daß dieß eher eine auferlegte Last, als ein Gewinn seye [139]). Auſſer diesem gab apostolische Huld selten, und dann nicht einmal für lebenslänglich, Erlaubniß, noch von andern Stellen Einkünfte zu beziehen [140]); der Höhere sollte nicht auf Kosten des Niedern, der Vorsteher nicht auf Kosten der Untergebenen sich bereichern [141]). Es seye besser, den armen und achtungswürdigen Priester zu bedenken, als demjenigen noch mehr zu geben, der schon überflüssig habe [141b]), und es stimme nicht zu der Lehre der Apostel, daß der eine übervoll seye [141c]), indeß der andere hungere.

Das Ansehen und der Einfluß, womit das bischöfliche Amt seiner Bedeutung wegen umgeben war, forderte auch äussere Anerkennung. Schon von alten Zeiten her hatten die Bischöfe auf den Reichsversammlungen und bey Gastmälern den Vorrang vor allen weltlichen Grossen, ihre Sitze und ihre Unterschriften folgten unmittelbar auf diejenigen der Königssöhne [141d]).

quorum, qui sunt nobiles et potentes, ut ei annuas pensiones, non quidem superfluas, sed solummodo necessarias, in diversis Ecclesiis, sine ipsarum gravamine, assignetis, quatenus, manens apud aliquod monasterium, cum ipse sit monachus, ad honestae vitae sustentationem expendat; *Ep.* VIII, 200.

136) Vom EB. von Narbonne, B. XIII, S. 270.

137) *Ep.* III, 41, wenn Johann von Bethüne erfunden werde, plures praeposituras, dignitates atque praebendas habere, so solle man ihn von der neuen Würde, Ecclesia Siciliensi, abweisen.

138) *Ep.* XVI, 15.

139) Schon Augustinus sagt, das Wesen bischöflicher Würde seye nicht praesesse, sed prodesse, was Innocenz oft sagt.

140) *Ep.* I, 187.

141) *Ep.* II, 124; Decan und Capitel von Aquileja hatten eine Besitzung der Dompropstey dem Patriarchen zugewiesen. Der Propst klagte, Innocenz erkannte die Verfügung für ungültig.

141b) *Ep.* XV, 228.

141c) *Ep.* I, 414.

141d) *Thomassinus* II, III, 62.

Wenn der König einem Bischof begegnete, pflegte er ihn zu küssen; daher es für bedenklich gehalten ward, als König Heinrich II dem Erzbischof Thomas von Canterbury zwar Frieden und alle Sicherheit zusagte, den Friedenskuß aber verweigerte; und dennoch hielt er ihm zweimal beym Besteigen des Pferdes den Zügel [141e]). Als Kaiser Otto auf dem Reichstage zu Würzburg die Frage stellte: ob er wohl Philipps Tochter ehlichen möge? hub er an: „ich bitte euch Cardinäle, die ihr Namens des Papstes, anwesend seyd, euch hohe Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte und andere Geistliche der verschiedenen Rangstufen; und eure Vortrefflichkeit, Könige, Herzoge und Fürsten auf Unser Wort zu achten [141f]).“ Flüsterte doch einst König Richard von England in einer Versammlung von Bischöfen einem Höfling ins Ohr: „wüßten sie's, wie ich aus Ehrerbietung gegen Gott sie fürchte und welche Scheu ich habe, sie zu beleidigen, sie würden mich wie einen alten, abgetretenen Schuh wegwerfen.“

Obwohl das bischöfliche Amt weder für die Welt, noch zu irdischen Zwecken eingesetzt ist, so muß es doch in der Welt bestehen, und diese setzt oft grösseren Werth auf Aeusserlichkeiten, als dieselben ihrer Natur nach verdienen. Da sich nun kein menschliches Wesen ohne Gestalt und wahrnehmbare Erscheinung denken läßt, so sorgte die Weisheit der Kirche dafür, daß die innern Erfordernisse in den äussern sich abspiegeln, und daß das irdische Verhältniß, oder die leibliche Gestalt der obersten Hirten, sie weder von den höhern Kreisen ferne halte, noch der Menge Anstoß gebe. Dieses konnte durch offenbare körperliche Gebrechen hervorgerufen werden, jenes die Folge anderer Mängel seyn. Früher zwar bedingten nur solche Gebrechen einen Ausschluß, welche wirklich der Ausübung des Amtes hinderlich waren [142]); im Verlauf der Zeit aber wurde dieses auf jede körperliche Unvollkommenheit ausgedehnt. Auch dergleichen entgieng Innocenzens Aufmerksamkeit nicht. So wenig er den Abt, welchem die linke Hand fehlte, zu seinem Amte tüchtig, der Weihe würdig hielt, und dieß um so weniger, je geflissentlicher er solches verborgen hatte [143]); ebensowenig gab er die Beförderung eines Hinkenden [144]), oder eines Verwachsenen, zu der Würde eines Bischofs zu [145]). Selbst kleinere, oder minder sichtbar hervortretende Gebrechen zogen die Unzulässigkeit nach

141e) *Matth. Par.*
141f) *Arn. Lub.* Chron. VII, 19.
142) Binterim I, II, 173.
143) *Ep.* I, 307.
144) *Ep.* IX, 23.
145) *Ep.* I, 428.

sich[146]). Unehliche Geburt galt schon mehrere Jahrhunderte früher[147]) als Hinderungsgrund. Aber hierin waren die Päpste, dem heil. Hieronymus beistimmend[148]), weniger streng, indem ihnen die innern Eigenschaften das Vorzüglichere schienen[149]). Diese bestimmten auch Innocenzen in mehreren Fällen zu Billigung solcher Wahlen. Er berücksichtigte die Person, die Zeitumstände, das Bedürfniß der Kirche[150]); doch mußte das Ansuchen vor der Wahl geschehen, sonst diese ungültig erklärt wurde[151]); auch durfte es in dem gleichen Lande nicht zu häufig erfolgen[152]). Ernster wurde es genommen, wenn der Vater dem geistlichen Stande angehörte; doch fand die Rechtmässigkeit der Ehe von griechischen Geistlichen Anerkennung[153]). Eheloſigkeit war längst unerläßliche Bedingniß zu bischöflichem Amt und nirgends mehr dieselbe auſſer Acht gelaſſen, als etwa in Norwegen bey seiner weiten Entfernung von Rom[154]). Solche hingegen, die früher in der Ehe, jedoch nur in einmaliger[155]), gelebt hatten, waren nach dem Tode ihrer Frau von den Weihen zu keiner Zeit ausgeschlossen; wenn aber die schlechte Aufführung des verstorbenen Weibes zu niedern Weihen unfähig, diese selbst ungültig machte[156]), so mußte dieß noch desto entschiedener gegen den Bischof eintreten. Daß kein Gebannter gewählt, vorgeschlagen, verlangt werden konnte, versteht sich um so gewisser, da auch ein niederer Geistlicher zum Empfang jeder Pfründe untüchtig war, bevor ihn die Kirche wieder aufgenommen hatte[157]). Weniger nachsichtig war Innocenz in

146) Herniosus, rupturae vitio laborans et medio digito sinistrae manus mutilatus, wird verworfen *Ep.* VII, 116. Stephan V dagegen hatte die Ordination eines Mannes gestattet, dem die Normannen einen Finger abgehauen; *Decret.* P. I, distinc. 55, *lator praesentium.*

147) Sie soll zuerst durch eine Synode von Meaux als Hinderniß aufgestellt worden seyn; Binterim a. a. O.

148) Nasci de adulterio non est ejus culpa, qui nascitur, sed illius qui generat; *Decret.* I. *distinct.* 56.

149) Urban II, *ib*, *Cenomanensem Ep.*

150) Was alles z. B. für Hartwich von Augsburg in hohem Grade sprach; *Ep.* V, 99. VI, 158.

151) *Ep.* V, 99.

152) In Schweden waren drey Priester von unehelicher Geburt zu Bischöfen gewählt worden, dieß schienen zu viel auf einmal. Innocenz schrieb dem EB. von Upsala: quia illius terrae homines sunt adhuc rudes in fide, discretioni tuae mandamus, quatenus Episcopos illos a pontificali officio deponas; Münter II, 112.

153) *Ep.* VI, 139. Er hatte nichts dawider, daß der Sohn eines solchen zum Bischof gewählt wurde; — attendentes, quod orientalis Ecclesia votum continentiae non admisit, quin Orientales in minoribus ordinibus contrahant et in superioribus utantur matrimonio jam contracto.

154) Münter II, 1046; bey König Hakon Hakonsens Krönung waren zwey Bischofssöhne Landhauptmänner.

155) Bigami (successive) waren ausgeschlossen; *Bingham* Antiq. eccl. II, 158.

156) *Ep.* X, 146.

157) *Ep.* X, 62.

Bezug auf das erforderliche Alter [158]), dessen Mangel er mehr als einmal rügte [159]). Seiner bisherigen Stellung zur Kirche nach war es Regel, daß der Gewählte mindestens [160]) Unterhelfer [161]) seye; doch wurden Ausnahmen nicht erschwert, nur mußten, wofür Päpste und Synoden zu allen Zeiten ernstlich eiferten [162]), die Weihen in den vorgeschriebenen Zwischenräumen [163]) genommen werden [164]). Als daher der Bischof von Arbe [165]) in Dalmatien zwey Geistliche, welche erst die niedern Weihen hatten, zu Bischöfen weihte, setzte sie Innocenz einsweilen wieder zurück [166]).

Daß in den ältesten Zeiten die Geistlichen eines Sprengels und die Einwohner der bischöflichen Stadt auf die Wahl ihrer Oberhirten entschiedenen Einfluß übten, ist gewiß. Sie äusserten ihre Wünsche, sie legten Zeugniß ab über diejenigen, welche in die Wahl kommen konnten, und beides blieb von den Bischöfen, von deren Stimmen diese abhieng, nicht unberücksichtigt [167]). Nachher gewannen die Könige Einfluß; in verschiedenen Reichen nach verschiedener Ausdehnung, selbst nicht bloß bis zur Ausschliessung der niedern Geistlichkeit und des Volkes, sondern bis zu unumschränkter Ernennung der Bischöfe [168]); doch scheint es, daß dieß mehr Ausnahmen waren, und daß im Grund die Form von Wahlen immer blieb. Daß Neigung oder Abneigung des Fürsten berücksichtigt wurde, fand

158) Früher 50 Jahre; Augusti IX, 381.

159) Z. B. *Ep.* V, 106.

160) *Ep.* III, 2, daß in minoribus ordinibus constituti nicht gewählt werden sollen.

161) Vor dem dritten lateranensischen Concilium mußte er Diakon (das Subdiakonat wurde zu den niedern Graden gezählt) seyn; erst dieses erklärte auch die Subdiakonen wählbar. Durandus (bey Augusti XI, 225) scheint also nicht ganz richtig diese Aenderung Innocenz III zuzuschreiben.

162) Augusti IX, 391; damit keiner leichtfertig und unvorbereitet die Weihen erhalte.

163) Legitima interstitia; *Emonis* Chron., in *Matth.* Anal. T. III. — Wie aus *Ep.* XI, 46 eine Begünstigung, die Weihen zu überspringen, könne gefolgert werden (Raumer VI, 7) sehen wir nicht ein.

164) *Ep.* III, 32.

165) Diesen verstehen wir unter E. Farensis (vielleicht verderbt aus Arbensis, vergl. Dalmatiens alter und neuer Staat, Nürnb. 1718, S. 470.)

166) *Ep.* III, 2.

167) *Thomassinus* II, II, 1 sq. c. 32. In Frankreich stellte dieß Carl der Grosse wieder her; c 20.

168) In Frankreich unter den Merovingern; in Spanien von 681 an, *Thomassinus* II, II, 13; in England unter den normannischen Königen häufig, c. 34; in Deutschland die Ottonen und ihre Nachfolger, c. 38. *Ditmar Merseb.* Chron. II, 42 erzählt, Otto I habe sich einst in Folge eines Traumes vorgesetzt, denjenigen zum B. von Regensburg zu ernennen, der ihm des frühen Morgens zuerst begegnen würde.

gewiß nicht einzig in England[169]), sondern, den natürlichen Folgen der Macht gemäß, auch in andern Ländern statt. Dem Aergerniß, welches Kaiser Heinrich IV durch seinen schamlosen Handel mit Bisthümern getrieben, setzte zwar der Wormser-Vertrag ein Ziel, ohne das Uebergewicht kaiserlicher Einwirkung auf die Wahlen heben zu können. Der Kaiser wohnte meistens denselben bey; waren sie streitig, so entschied er unter Berathung der Bischöfe, wie dieß von Lothar in Cöln geschah[170]). Eben dort erklärte Friedrich I von sich aus, welche unter zwey Wahlen die gültige seyn solle[171]), und ließ sich einst von den Dienstmannen der Mainzer-Kirche das Versprechen geben, eine Wahl nur in seiner Gegenwart vornehmen zu wollen. In Frankreich hatten die Wählenden zwar wohl einen Eid zu leisten: daß die Wahl weder aus Gunst, noch aus Furcht, noch für Versprechungen oder Gaben erfolgt seye; aber dennoch war es Sprichwort, daß des Königs Wunsch oder Drohung alles gelte[172]). Es finden sich Beispiele, daß königlicher Wille tüchtige Männer nur deßwegen ausschloß, weil derselbe ihnen nicht geneigt war[173]). Maßten sich doch selbst die mächtigern Vasallen ein Bestätigungsrecht der Bischöfe in ihren Gebieten an; wie denn der Graf von Anjou[174]) den Bischof von Lisieux zwey Jahre auf jede Weise an seinen Gütern schädigte, nur weil er vor Empfang der Weihe nicht um seine Zustimmung gefragt hatte[175]). Noch weniger jedoch konnte Volkseinfluß einer Wahl heilsam seyn, oder Billigung finden[176]), und der gewöhnlich gebrauchte Ausdruck weiset eigentlich nur darauf hin, daß keine Einwendung erhoben wurde[177]).

Wo sich überwiegende weltliche Einmischung auf die Wahlen geltend gemacht hatte, konnte den über den Bischöfen stehenden Erzbischöfen kaum ein anderes Recht bleiben, als das

169) Cum juxta regni consuetudinem in electionibus faciendis potissimas et potentissimas habeat partes; *Petr. Bles.* Ep. 66.

170) *Godof. Monach.* ad ann. 1131.

171) *Otto Frising.* Chron. II, 32.

172) *Thomassinus* II, II, 32.

173) Ludwig VII gab dem Capitel von Bourges die Wahl frey, schloß aber Petern de la Chatre aus. Doch wurde dieser gewählt, denn der Papst erklärte, ein solcher Ausschluß müsse rechtlich begründet werden. Hierüber erhob sich dreyjähriger Streit; *Ibid.*

174) Malleus bonorum; folg. Anm.

175) *Bernh. Abb.* Ep ad Innoc. II, in *d'Achery* Spic. III, 496.

176) Hildebert von Mans schrieb einem solchermaßen erwählten B.: non elegit te clerus, sed minae populares intrusere. In electione populo minime decet clerum praecedere, sed assensu prosequi eligentem; *Thomassinus* l. c.

177) Assensus; populi acclamatio; *Chron. Halberst.* p. 142. Noch jetzt werden nach dem römischen Pontificalbuch bey der Bischofsweihe die Gläubigen in diesem Sinne angefragt.

der Weihe; indeß ihnen früher Prüfung und Bestätigung der Wahlen zukam[178]). In diese mischten sich die Päpste nicht weiter, als daß sie in Fällen, wo nicht leicht ein tauglicher Mann zu finden war, den Rath gaben, drey umsichtige und tugendhafte Männer nach Rom zu senden, um dort über die Wahl sich zu berathen[179]). Die Prüfung und Bestätigung der Wahlen hingegen gieng allmählig durch mancherley Umstände an den apostolischen Stuhl. Ueber vielen italienischen Bisthümern stand der Papst als Primas; in manchen Fällen mußten Dispensationen nachgesucht werden, die einzig ihm vorbehalten waren; in andern konnte allzulanger Erledigung der Bischofssitze bloß sein Ansehen ein Ziel setzen; bisweilen mußte er entstandenen Hader schlichten, wider Gewaltthat auftreten, königlichen Wünschen entgegenkommen, ertheilen, wessen etwa ein Metropolitan sich weigerte[180]). Alles dieses erforderte Untersuchung, woraus entweder Bestätigung oder Verwerfung hervorgieng.

Die Bischofswahlen wurden durch die Weise, wie sie erfolgten, durch die Gestalt, die sie oft annahmen, durch die Zwistigkeiten, welche sie häufig veranlaßten, eine unversiegliche Quelle von Geschäften für das Oberhaupt der Kirche. Dahin aber hatten seit Gregor VII die Päpste unabläßig, und Innocenz besonders mit aller ihm innewohnenden Beharrlichkeit, gewirkt, daß die Wahlen von allem weltlichen Einfluß frey würden. Schien es ja unnatürlich, daß ein Vorsteher von denjenigen gewählt werde, über die er zunächst gesetzt seye[181]). Dazu hatte die Erfahrung genugsam gelehrt, daß in Ernennung durch Könige oder durch Grosse die Kirche weit minder gut berathen werde, als durch deren Geistliche selbst; ja daß schon ein allzugrosser Einfluß bisweilen Männer zu bischöflicher Würde berufe, die weder deren Pflichten wahrnähmen, noch durch ihre Lebensweise dieselbe zu ehren sich bestrebten. Und wie erst, als die weltliche Macht mit den Bischofssitzen jenen förmlichen Handel trieb[182])? So zwar, daß auch diejenigen, welche hohen Kaufpreis eingesetzt hatten, nie vor königlichen Zumuthungen, um Stiftsgüter für begünstigte Krieger sicher blieben. Aus so

178) *Thomassinus* II, II, 7. 18. 29.

179) *Ibid.* II, II, 10, aus Briefen Gregors des Grossen. Wie Gregor VII streng über canonischen Wahlen hielt, *ib.* c. 31, 4.

180) *Thomassinus* II, II, 32, 13 zählt eilf causae vicissitudinum earum, quae novam ecclesiae disciplinam pepererunt, auf, und mißt dieselben größtentheils den EVben bey. Wie ähnliche Ursachen einen bedeutendern päpstlichen Einfluß auf die Wahlen herbeiführten, *ibid.* c. 34, 8.

181) *Ep.* IX, 46.

182) Hüllmann Gesch. der Stände S. 294 ff.

schmachvollem Gewerbe trug z. B. für tausend Pfund reinen Silbers Abt Rupert von Bamberg die Abtey Reichenau, durch die Weise aber, wie er zu jenem gekommen, den Beinamen[182b]) davon; und hätten nicht einige ehrenwerthe Männer freimüthig mit dem König hierüber gesprochen, so würde er für hundert Pfund auch Fulda an sich gerissen haben[183]). Muthig und beharrlich trat solcher Aergerniß Gregor VII entgegen[183b]). Hatte er nicht Recht, wenn er solche, die ihre Erhebung weltlicher Macht verdankten, Hirten nannte, die nicht durch die Thüre in den Schafstall gekommen seyen[194])? Gerade aber deßwegen, um sich in Besetzung der Bisthümer und überhaupt in die kirchlichen Angelegenheiten mischen zu können, gaben oft mächtige Herren ihre Eigengüter der Kirche[185]) und empfingen dieselben sogleich wieder zu Lehen, worauf sie dann als Dienstmannen das Recht einer Theilnahme an der Wahl zu begründen suchten. Um solcher Einmischung vorzubeugen, mußten die Wahlen bisweilen beschleunigt werden, was zugleich eher eine Vereinigung unter den Wählenden erzielte, indeß Zögerung leicht Zwiespalt und dieser die Nothwendigkeit herbeyführte, einen Vorsteher von weltlicher Gewalt annehmen zu müssen[186]). Zwar hatten Kirchenversammlungen und Päpste bey mancher Veranlassung sich bestimmt erklärt, daß der Wahl eines Bischofs unter weltlichem Einfluß Gültigkeit abgehe[187]). Auch hierin vollendete Innocenz, was seine Vorgänger angebahnt hatten: wo ein Wahlrecht noch von Layen geübt ward, suchte er dasselbe der Geistlichkeit zuzuwenden[188]), und fand es nicht geziemend, daß überhaupt jene eine geistliche Würde, ja nur eine Pfründe, vergäben[189]).

Bereits war es ziemlich allgemeine Uebung geworden, daß die

182b) Nummularius, Geldklauber.

183) Man lese die tiefe Bekümmerniß athmenden Klagen in *Lamb. Schafnab.* Ann. p. 482.

183b) Wenn Gregor VII auch nichts anderes gethan hätte, als die Macht der Simonie zu brechen, so verdiente er ein groser Mann, ein Wohlthäter der Christenheit genannt zu werden; sofern man anders die Kirche von idealem Standpunct auffassen und derselben eine sittliche Basis geben mag.

184) *Hugo Flaviniac.* Chron. Virdunense, in *Labbé* Bibl. Mscr. I, 207.

185) Ein Beispiel aus dieser Zeit: 1187 trugen die Grafen von Virneburg Schloß und Grafschaft, *quae omnia allodialiter hactenus ad nos pertinerunt*, den EBfen von Trier als Lehen auf; *Günther* I, nro. 217.

186) Schreiben Innocenzens: *Commissio apostolica in negotio electionis Episcopi Augustani*, in *Würdtwein* N. subs. dipl. II, 86.

187) *Decret* 1. *dist.* 63: *Laici, etiam principes magni, Episcopos non eligant*, hat viele Beschlüsse hierüber.

188) *Ep.* I, 16, nennt er einen durch jene Gewählten, *intrusum*.

189) *Ep.* I, 64.

Geistlichkeit der erzbischöflichen oder bischöflichen Kirche ausschließlich die Wahl vornahm. Da mochte es dann geschehen, daß die Wahlherren bey den Bürgern der Stadt Schutz gegen die Zumuthungen ihrer Fürsten fanden[190]). Waren jene bey vorauszusehender oder eintretender Unmöglichkeit einer Vereinigung klug, so übertrugen sie ihr Wahlrecht entweder an wenige aus ihrer Mitte[191]), oder an einige benachbarte Bischöfe, oder an andere kirchliche Würdenträger, denen sie Vertrauen schenken durften; wiewohl auch dieser Ausweg nicht immer den erwünschten Erfolg hatte, die Commissarien oft dem einen Theil lästig schienen, oder unter sich eben so wenig zur Einigkeit gelangen konnten[192]). Endlich ließ es Innocenz durch die lateranensische Kirchenversammlung zum allgemeinen Gesetz erheben, daß nur die Stiftsherren zu den Wahlen berechtigt wären[193]). Doch mochte er Berücksichtigung der Wünsche des Volks und Beifall des Fürsten, das eine geziemend, das andere klug, nicht mißbilligt haben[194]).

Bis zu Innocenzens Zeit gab es nicht nur in den verschiedenen Ländern, sondern in manchen Sprengeln besondere Uebungen bey Erwählung der Bischöfe, deren Beseitigung nur allmählig gelang. In Deutschland gieng durch die Beharrlichkeit der Päpste die Freiheit der Kirche siegreich hervor aus dem Kampfe, wozu Heinrich IV Veranlassung gegeben. Kein halbes Jahrhundert vor Innocenz schrieb Eugenius III auf die Kunde, daß durch Kaiser Friedrichs Einfluß Bischof Wichmann von Zeiz auf den erzbischöflichen Stuhl zu Magdeburg erhoben worden, an die vorzüglichsten Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands: „Ohne höhere Beistimmung abzuwarten, habt ihr die Versetzung eines Bischofs gestattet und hiemit kaiserliche Gunst über die Kirchengesetze hinaufgestellt. Wir aber stehen auf dem Felsen, den Stürme nicht erschüttern können; darum müssen Wir Uns solcher eigenmächtiger Uebertretung geheiligter Vorschriften entgegensetzen. Wir befehlen euch, den Kaiser dahin zu stimmen,

190) In Genf wollte nach Bischof Rantelins Tod Graf Wilhelm von Genevois seinen Oheim Gensenius, Domherrn von Vienne, erheben, aber die Bürger drohten mit Waffen, wenn der Graf nicht frey wählen lasse; *Leti* Ist. Genevr. I, 6.

191) Compromissum est in eos; *Notices et extr.* X, 2, 118, aus Stephans von Tournay Briefen.

192) *Ep.* VI, 189.

193) *Canon* 24.

194) *Extravag. de elect.* c. 20 heißt es in einem Schreiben an den B. von Worchester über seine Erwählung: faciebant ad id non modicum concors capituli vigorniensis electio, petitio populi, assensus principis, votum tuum, suffragaeorum suffragia. Bey allem diesem ist die electio die Hauptsache, das übrige sind Accessorien.

daß er die Wahlen freigebe und gegen Gott, die Kirchengesetze und seine Verpflichtungen nichts unternehme[195]." Doch war auch zu Innocenzens Zeit der Kampf in soweit noch nicht durchgefochten[196], als nicht überall jede weltliche Einmischung auf die Wahlen beseitig war, und noch hin und wider kaiserlicher Einfluß sich geltend machte[197]. Hiedurch hatte früher das Erzbisthum Trier gelitten[197b] und wurde bey mehrern Erledigungen das Bisthum Lüttich verderblicher Partheyung preis gegeben[198]. In Bezug auf ersteres erklärte Lothar II: er werde nur eine solche Wahl an das Erzstift genehm halten, welche durch Clerus und Layen gemeinsam erfolgt seye[199], und bey letzterem übten nicht bloß die Begüterten, sondern das Volk überhaupt, Theilnahme[199b]. In Münster galt das Gutachten der Aebte; und der Schirmvogt des Hochstifts, nebst einigen adelichen Familien, behauptete ein Recht der Zustimmung. Daß dann über Zwiespalt der Wahlherren auch die Dienstmannen und Bürger der bischöflichen Sitze Parthey nahmen[200], war nicht örtliche Eigenthümlichkeit, sondern lag in der Richtung der Zeit und in der Natur der Sache so wohl, als daß der Schirmvogt ihrer Kirche bey dergleichen Vorgängen nicht gleichgültig zusehen wollte[200b]. Die Wahl an das Bisthum Gurk nahm, unter Berufung auf frühere päpstliche Zugeständnisse, der Erzbischof von Salzburg in Anspruch[201]; den aber Innocenz dahin ausglich, daß dieser einen Geistlichen des Hochstifts und zwey Fremde vorschlagen, aus diesen das Capitel wählen sollte[202]. Auf die Wahl des Erzbischofs selbst sollen auch die Dienstmannen des Stifts Einfluß gehabt haben[203]. In Regensburg stellten diese den Satz auf: von ihnen hänge weit mehr, als von der Geistlichkeit, ab, wer Bischof seyn solle[204]. Wohl mögen sie auch in andern Bisthümern solches verlangt haben, die Stiftsherren aber doch

195) *Joh. Sarisber.* Ep. 59.

196) Erst im Jahr 1275, unter Gregor X und Rudolph von Habsburg, trat die Ordnung ein.

197) Als nach Bernhards Tod (1153) in Hildesheim ein neuer B. gewählt werden sollte, wurde doch der Kaiser (er befand sich gerade in Italien) zuvor berathen; *Chron. Hildesh.*, in *Leibn.* SS. I, 747.

197b) *Magn. Chron. Belg.* p. 223.

198) *Godofr. Monach.* ad ann. 1192. *Magn. Chron. Belg.* p. 225. 227.

199) *Hontheim* Hist. Trev, I, 465.

199b) *Addit. ad Lamb. Schafnab.*

200) *Ep.* VII, 71.

200b) *Hontheim* Prodromus I, 547.

201) *Ep.* IX, 46.

202) *Ep.* X, 55. XI, 99.

203) *Hansitz* Germ. S. II, 313.

204) In suo plus quam Clericorum debere arbitrio; *Chron. Ep. Ratisbon.*, in *Oefele* SS. I, 35. Nach dem Vertrag Herzog Ludwigs von Baiern mit B. Conrad, bey *Ried.* Cod. Ratisb. nro. CCCVIII, sollte jener bey Wahlen eine Stimme haben, sicut unus ex canonicis, vel *ministerialibus.*

eigener Neigung gefolgt seyn [205]). Anderwärts galt noch die Stimme der Bürger [206]), oder es war wenigstens erfreulich, wenn die Neigung des Volkes mit den Stimmen der Wählenden zusammentraf [207]). In Brandenburg war es ausdrücklich untersagt, daß Geistliche einer andern, als der Domkirche, zugezogen würden; nachherige Zustimmung zu der canonisch erfolgten Wahl war ihnen vergönnt [208]). Der Wahl eines Mannes, dessen Person frohe Hoffnungen weckte, schallte gewöhnlich einhelliger Jubel entgegen [209]); daß der Gewählte diejenigen, durch deren Stimmen er erhoben worden, für die bessern erklärte, darf nicht befremden [210]).

Ebenso mannigfaltig waren die Uebungen in Italien. In Aquileja durften Adel und Dienstmannen der erfolgten Patriarchenwahl beipflichten [211]). In Mailand sprachen die Aebte, Pröpste und Capellanen ein Recht an neben den Domherren und, da die Kirche eine erzbischöfliche war, suchten auch hier die Suffraganbischöfe ihr ehemaliges Recht geltend zu machen [212]). Zu Gubio, im Kirchenstaat, mußten der Abt von St. Peter und die Prioren einiger anderer Kirchen eingeladen, die Wahl selbst in Beiseyn der Geistlichkeit und des Volks vorgenommen werden [213]). Den Königen von Sicilien wurde jetzt auch das früher geübte Recht der Verwerfung entzogen [214]). In Frankreich nahmen bis zum vierten lateranensischen Concilium der gesammte Clerus, besonders die Vorsteher der Klöster, Antheil an den Wahlen, und das Volk blieb ebenfalls noch nicht ganz unberücksichtigt [215]). Da nach erfolgter Bestätigung der Gewählte die Regalien von dem König zu empfangen hatte, so sicherte dieses immerfort keinen geringen Einfluß. Auch jetzt

205) Heribert von Hildesheim ward gewählt: omnibus laicis omnino contradicentibus; *Chron. Hildesh.* p. 750. Dafür rächten sie sich durch Verwüstung der Stiftsgüter.

206) *Günther* Cod. rhen. mosell. II, 6.

207) Benno, B. von Hildesheim: unanimi cleri electione et totius populi consensu Eccl. praefectus est; *Chron. Hildesh.* p. 749.

208) Alii vero coetuales Ecclesiae et plebani ipsius diocesis non se faciendae electioni aliquatenus ingerere praesumant, sed consensum electioni canonice facti praebeant; Gerken Brandenb. Stiftshistorie II, Urk. 32.

209) Von Hartwich von Bremen, *Wolter* Chron. Brem., in *Meibom.* SS. II, 54, und von EB. Wilhelm von Bourges, Cap. 4, S. 194.

210) Assensu *meliorum* ex clero nostro et ministerialium; *Mon. Boic.* III, 555.

211) Assentientibus nobilibus et ministerialibus; *Ep.* VII, 99.

212) *Ep.* XV, 112.

213) *Ep.* IX, 186: elegit coram clero et populo.

214) *Thomassinus* II, II, 37.

215) Vota civium, testimonia populorum, honoratorum arbitrium, electio clericorum; *Steph. Tornac.* Ep. 59.

noch konnte entweder der Fürst, unter Aufrechthaltung der Wahlform, von sich aus ein Bisthum anweisen [216]), und blieb alsdann königlicher Wunsch, in Besorgniß ansonst Unmuth wider sich zu reizen, von den Wählern nicht unbeachtet [217]), oder galt bekannte Gunst zur Empfehlung [218]), oder war die Verwandtschaft mit einem hochgestellten Diener des Königs von grossem Gewicht [219]), oder es erfolgte geradezu ein königlicher Befehl, wer zu wählen seye [220]). Versuche, durch Geld eine Wahl zu lenken, mögen mehr als einmal vorgekommen seyn; glücklich wenn sie an der Gewissenhaftigkeit der Wählenden scheiterten [221])! Würdige Geistliche wußten ihren Abscheu gegen Theilnahme an Bestechungen nicht stark genug auszudrücken [222]).

Bey dem besondern Zustande des Landes und nur allmähliger Herstellung des Christenthums gestaltete sich in Spanien manches in eigener Weise, meistens den ältesten Uebungen sich annähernd. Provinzial-Synoden waren hier häufig Wahlversammlungen, zu denen nicht bloß andere Bischöfe, sondern auch Aebte und die vornehmsten Reichsbarone sich einfanden; da der König dieselben einberief [223]), so konnte wohl königliche Neigung nicht unbeachtet bleiben. Doch wollte zu Innocenzens Zeit Peter von Aragonien seine Ergebenheit gegen den apostolischen Stuhl auch darin bewähren, daß er auf sein Recht der Zustimmung zu den Wahlen Verzicht leistete [224]); einzig sollten die Gewählten zum Zeichen ihrer Treue dem Könige vorgestellt werden [225]). In Ungarn dagegen war königliche Genehmigung noch jetzt erforderlich und selbst von Innocenz anerkannt [226]).

216) Wofür Alexander III Ludwig VII zu Gunsten des vertriebenen EB Thomas von Canterbury bat; *Thomassinus* II, II, 32, 15.

217) *Steph. Tornac.* Ep. 173.

218) *Ibid.* Ep. 100.

219) Garmond, Abt von Pontigny, wurde Bischof von Auxerre, weil sein Bruder erster Minister des Königs war.

220) Domnus rex istam personam nominatim expressit, nominatim pro ea rogavit; deferte regio mandato! *Thomassinus* l. c.

221) *Petr. Bles.* Ep. 126.

222) *Ibid.* 129, an den Archidiakon von Orleans: non poterant tibi sufficere reditus canonice acquisiti et ecclesiasticae facultates, nisi aedificares Sion in sanguinibus atque venalitate execrabili et damnabili quaestu divitias congregares.

223) Convocavit regni proceres, et majores episcopos, et abbates et viros religiosos; *Thomassinus* II, II, 35.

224) Aus der königlichen Urk., *Ep.* X, 144 eingeschalten, sieht man, wie in Rom dergleichen Uebungen betrachtet wurden: Ecclesiae integram libertatem conservare volentes, *pessimam consuetudinem* a Nobis hactenus observatam, qua electionem Praelatorum sine Nostro consilio et assensu procedere non permittebamus, amore Dei et sanctae Ecclesiae et pro remedio animae Nostrae et parentum Nostrorum relaxamus.

225) *Gesta Comit. Barcinon.*, in *Marca* de marca Hisp.

226) *Ep.* VIII, 139.

In Pohlen brachte er es ebenfalls dahin, daß die Herzoge nicht mehr Bischöfe einsetzen sollten [227]; eben so wenig wollte er dem König von Cypern die Ernennung eines Erzbischofs von Nicosia gestatten [228].

Am schlimmsten sah es in England aus. Schon Wilhelm der Eroberer vergab die Bischofssitze; doch, weil er gewöhnlich andere Bischöfe, Aebte und fromme Männer zu Rath zog, immer an Würdige, so daß zu seinen Zeiten die Kirche reich an Tugend war. Aber schon bey seinem Sohne hatte Gunst grösseres Gewicht, als jene; und nur eine tödtliche Krankheit konnte ihn bewegen, an den lange Zeit erledigten Sitz von Canterbury den heiligen Anselm zu befördern. Dieser erkämpfte von Heinrich I einem kurzdauernden Sieg der Wahlfreiheit. Solche rang aber der Tod des Erzbischofs Thomas von Canterbury Heinrich II von neuem ab, ohne dieselbe gegen seine Söhne Richard und Johann sichern zu können [229]. Dadurch, daß die Bisthümer entweder von den Königen geradezu vergeben, oder alle Mittel angewendet wurden, um die Wählenden für ihre Absichten zu stimmen, war der Glanz des Episcopats völlig verblichen [230]. Gottfried von Bretagne ließ die Domherren zu Saez entmannen, weil sie gegen seinen Willen gewählt hatten [231]. Wenn nun dergleichen in England selbst nicht vorkam, so wußten doch die Könige so einzuschüchtern, daß gewöhnlich nicht der Tauglichere, sondern derjenige, welchen sie als den ihnen Gefälligern bezeichneten, die Stimmen auf sich vereinigte [232]. Ward dann je ein Bischof nach freyer Einsicht gewählt, so klagte der König über Anmassung und Beiseitsetzung seines Ansehens [233]. König Heinrich II ließ oft die erledigten Bischofssitze [234] und die reichsten Abteyen sehr lang unbesetzt, damit deren Einkünfte in seinen Schatz flössen [235]. „Ists nicht zweckmäßiger, sagte er, der Ertrag werde zu des Reichs Nutzen, als von den Prälaten zu üppigem Leben verwen-

227) *Dlugoss* Hist. Polon. I, 603.

228) Reinhard Gesch. von Cyp. B. I,

229) *Thomassinus* II, II, 34.

230) Ita in diebus nostris pastorale decus evanuit, ut inter pastores ecclesiasticos admodum rarus inveniatur intelligens, vel requirens Deum, dum fere omnes, quae sunt sua, quaerunt; *Guil. Neubr.* IV, 25, und viele Briefe Peters von Blois.

231) *Hume* II, 96.

232) Von Galfred von York: *Guil. Neubrig.* IV, 2.

233) Richard bey Besetzung des Bisthums Durham; *Rad. de Diceto.*

234) Deren Richard bey seiner Thronbesteigung fünf vorfand.

235) Ich bin EB. von Canterbury, sagte Wilhelm Rufus den Bischöfen, welche ihn baten, England nach langer Zeit wieder einen Oberhirten zu geben.

det? Die Bischöfe jetziger Tage haben nichts von denen des Alterthums an sich; unbekümmert um das Amt, geben sich sich ganz der Welt hin[236])."

Das war nun allerdings richtig, weil nicht mehr Tugend, Verdienst, sittliche Würde, den Weg bahnten, sondern Gunst, Hofleben, Geschmeidigkeit gegen die Könige[237]). Dem blossen Streben nach dem Aeussern und der Begierde nach zeitlichen Gütern und den Genüssen, zu welchen diese die Mittel bieten, war jede ernstere Rücksicht so gewichen, daß Bessergesinnte bittere Klagen führten. „Die Unglücklichen! klagt ein Zeitgenosse. Durch jedes Mittel drängen sie sich aus blinder Ehrsucht an Bischofssitze und denken nicht, daß sie ihnen und andern Sitze des Verderbens werden[238]). In der Heerde sagt Hieronymus, gewinnt der kräftigste Widder oder Stier den Vorrang; der Mensch sinkt unter die Thiere herab; denn je weniger Ansprüche auf jenen er oft machen kann, desto eifriger sucht er sich denselben zu erwerben. Der Priester sollte das Volk unterweisen; jetzt aber ist er so unwissend, wie dieses. Prälaten übernehmen das Amt des Lehrers und sind stumm zur Belehrung. Sie kümmern sich nicht um das Wohl der Heerde. Unbärtige Jünglinge werden zur Bischofswürde befördert. Jeremias klagte: ich tauge nicht zum Predigen, denn ich bin noch zu jung; Moses flehte zum Herrn: er wolle ihm die Befreyung Israels nicht auferlegen, denn er seye unerfahren zum Sprechen. Wer aber lehnt in unsern Tagen die bischöfliche Bürde ab? Wer spricht er seye nicht tauglich? Wer sträubt sich dagegen? Wo gliche einer jenem Ammonius, der sich ein Ohr abschnitt, lieber die Zunge ausreissen, als sich zum Bischof wollte machen lassen? Was haben sie gearbeitet, um auf Bischofssitze sich zu erheben? Giebt es etwas traurige-

236) *Guil. Neubrig.* III, 26.

237) Selbst der heil. Thomas wurde nur deswegen zum EBthum Canterbury befördert, weil er als Hofcaplan ein munterer Gesellschafter gewesen. Er selbst gestand darauf dem Papst, in dessen Hände er das Erzbisthum aufgab, von dem er es aber auch wieder empfing: ascendi in ovile Christi, sed non per ostium, velut quem non vocavit canonica electio, sed terror publicae potestatis intrusit. Et licet hoc onus susceperim invitus, tamen ad hoc me induxit humana, non divina voluntas; *Baron.* ad ann. 1164 nro. 36.

238) Man s. die bittern Klagen Abt Guiberts von Gemblours über Bfe, die durch Layengewalt an ihre Kirche kommen, in *Martene* Coll. ampl. I, 916. Er sagt unter anderm: intrant non per ostium, sed ascendunt aliunde; intrant ambitione, pecunia, non gratia; principum largitione, non cleri electione; et intrant, non ut pascant, sed ut pascantur. Das Bild vereinigt im weitern alle Züge der Unwürdigkeit.

res, als einen Unwissenden, eitlen Prälaten? Du, den der Papst als Legaten sendet, erhebe dich wider diese Pestilenz. Gib der Kirche solche Hirten, welche Bescheidenheit, ehrbarer Wandel, Kenntniß würdig macht; solche, die die Untergebenen lehren, die Reichen nicht hätscheln, die Armen nicht belästigen, die Drohungen der Mächtigen nicht fürchten, der Laster nicht schonen; die ihr Ansehen nicht im Gewande, nicht in der Hoffahrt, sondern in Verkündung und Vertheidigung des Glaubens suchen; deren Leben zum Vorbild diene, deren Andenken ein Segen bleibe. Dann wird sich die Kirche deiner Ankunft freuen; dann werden Geistliche und Volk derselben entgegenjauchzen; dann wirst Du für die Mühe Deiner Gesandtschaft ewigen Lohn davon tragen [239]."

Da gieng eines Bischofs von Ely (Reichscanzlar und Regent während Richards Abwesenheit) Trachten nach Gewalt und Reichthum; eines Erzbischofs von York Bemühen, bloß nach Erweiterung seines Ansehens; eines Bischofs von Durham Ringen einzig nach Unabhängigkeit [240]. Der Reiz der Bischofswürde schien so groß, daß selbst ein Ungeweihter dieselbe sich anmaßte [241], was er aber auf Innocenzens Befehl durch lebenslängliche Gefängnißstrafe zu büssen hatte [242]. Und doch lag wieder ein Gefühl von Unziemlichkeit, durch weltliche Einmischung zu solchen Stellen gelangt zu seyn, in den Begriffen, daß selbst mancher, welcher ihr dieses höchste Ziel seines Strebens verdankte, die Weise, wie er dazu gekommen, zu bemänteln suchte [243]. Innocenz forderte den König Johann aufs ernstlichste auf, daß er sich in die Wahlen nicht mehr einmische [244]. Aber erst im Jahr 1214 gelang es, seine Verzichtleistung darauf zu erlangen. Bey Abtswahlen behielt er sich einzig vor, daß er um Erlaubniß müßte angegangen werden; welche er aber stets zu bewilligen verhieß. Die Aufsicht über das Weltliche erledigter Kirchen sollte ihm bleiben [245].

Wenn bey dem Einfluß der Fürsten die Wählenden oft zu willenlosen Werkzeugen ihrer Wünsche oder Absichten herabgewürdigt wurden, so veranlaßte hingegen derjenige grosser Ge-

239) *Petr. Bles.* Ep. 23.

240) Ille ut praeesset, iste ne subesset, neuter vero ut prodesset; *Guil. Neubrig.* l. c.

241) Zwar nicht in England, sondern in Frankreich.

242) *Ep.* XV, 118.

243) *Guil. Neubrig.* V, 6.

244) *Ep.* VIII, 4.

245) *Chron. W. Thornton*, in *Twysden* SS. p. 1865.

schlechter nicht selten Partheyung[246]); obwohl besorgte Bischöfe bey herannahendem Ende nicht ermangelten, den Stiftsherren Eintracht in der Wahl eines Nachfolgers zu empfehlen[247]). Nach Bischof Balduins von Utrecht Tod fuhren die Grafen von Holland und von Geldern mit Kriegsmacht daher; jener, um die Erwählung des Dompropsts, eines Vettern, zu unterstützen, dieser für Grafen Dietrich von Isenburg, worüber blutige Fehde entstand[248]). In Mayland konnte ähnlicher Ursachen wegen Gerhard von Sessa während mehr als sieben Monaten weder zur Bestätigung seiner Wahl, noch zur Weihe gelangen, und starb bloß als erwählter Erzbischof[249]). Noch längere Zeit verfloß und durch bittern Hader mußte zu Verdun Bischof Alberts Nachfolger im Jahr 1208 sich an seinen Sitz durchringen[250]). In Troyes warf eine Gegenparthey dem, von der andern begünstigten, Domdechanten Unfähigkeit vor, weil er hinke[251]). Was an dem einem Ort aus Vorliebe und Familiengunst hervorgieng, hatte an dem andern seine Wurzel in Ehrgeiz. Hiedurch verdunkelte Theobald von Perche, Erzdechant von Rheims, den Glanz seiner Herkunft, die leuchtenden Eigenschaften seines Verstandes, die Zierde seiner wissenschaftlichen Bildung[252]). Es war nemlich nach Cardinal Wilhelms Tod ein grosser Theil der Stiftsherren geneigt, den Bischof von Beauvais, des Königs Vetter, ans Erzbisthum zu berufen. Theobald wußte es zu hintertreiben: Philipp seye zu fehdelustig, streitsüchtigen Gemüthes. Er brachte die Sache sogar vor den Papst, der anfangs die Berufung billigte[253]), nachher aber dieselbe übereilt[254]) fand und binnen Monatsfrist eine neue Wahl vorzunehmen gebot. Sie fiel auf den Dompropst. Theobald wendete ein: diesem mangele ein Daumen, ein Verstümmelter könne nicht Bischof seyn; die Stimmen fielen sodann auf Milo von Nantueil; diesem warf Theobald Mangel des canonischen Alters vor[255]). Und doch führten alle diese Versuche ihn selbst nicht an das Ziel[256]);

246) Licet nec reprehensibilis sit, nec novum, quod in electionibus praelatorum vota eligentium variantur; *Ep.* VII, 116.

247) *Lebeuf* Hist. de l'Egl. d'Auxerre.

248) *Joh. de Beka* Chron. p. 61.

249) *Catal. Æp. Mediol.*, in *Murat.* SS. I, II, 230.

250) Robertus — post multas altercationes sive juste, sive injuste, succedit; *Albericus* p. 449.

251) *Notic. et extr.* VI, 167.

252) Alias per omnia vir egregius, nisi nimis aperte ambiebat honores; *Chron. Anon. Laudun.*, *Recueil* XVIII, 712.

253) *Ep.* VI, 9.

254) Per impetuosam praesumptionem ex indiscreto zelo ad praedictam postulationem fuit inordinate processum.

255) *Chron. Anon. Laudun.*

256) *Gall. Christ.* IX, 101.

denn zuletzt, da die Sache ins dritte Jahr lief, setzte der Papst, um dem Hader ein Ende zu machen, vermöge der ihm zukommenden Befugniß und auf den Rath des Bischofs von Paris, den Archidiakon von Paris ein[257]), nach dessen Tode Theobald eine Wahl neuerdings, jedoch auch dießmal vergeblich, zu hindern suchte.

Dergleichen Zerwürfnisse hatten zur Folge, daß die Sitze zum Nachtheil der Sprengel, der geistlichen Amtsverrichtungen und der Ordnung lange unbesetzt blieben. Eudes von Vaudemont, Bischof von Toul, starb im Jahr 1198 in Palästina und erst nach drey Jahren erhielt er in Matthäus einen Nachfolger[258]). Im Jahr 1213 war Mayland beinahe ein ganzes Jahr ohne Erzbischof, weil die Wählenden in drey Partheyen zerfallen waren, deren keine der andern weichen, anfangs keine entscheiden lassen wollte, sondern jede auf der Gültigkeit ihrer Wahl beharrte[259]). Endlich berief Innocenz Boten des Capitels nach Rom und wählte selbst[260]).

Ueber dergleichen streitigen Wahlen, auch wo etwa Stimmberechtigte, die übergangen worden, Verwahrung einlegten, gieng die Berufung nach Rom. Gewöhnlich wurde dann dem Capitel eine Frist bestimmt, innerhalb deren es sich zu verständigen hätte[261]). Häufig erhielten benachbarte Bischöfe und Aebte Auftrag zu Untersuchung, zu Bestätigung des einen oder zu Verwerfung beider Gewählten, dann aber zu Leitung einer neuen Wahl. Konnte man sich nicht verständigen, so wurden bisweilen Abgeordnete beider Theile nach Rom beschieden, um dort sowohl über den Hergang der Sache, als über die Personen der Gewählten, Bericht zu erstatten. Blieb eine Vereinigung unmöglich, oder hatte der Streit zu lange gedauert, so ernannte der Papst von sich aus einen Bischof. Nicht selten wurde der Hader bloß durch hartnäckiges Beharren der Minderzahl auf ihrem Candidaten verlängert und nach Rom gebracht[262]).

257) Hierüber sagt *Albericus* p. 444: **Rhemis post longam concertationem Theobaldi de Pertico contra Belluacensem Episcopum et suos auctoritate Papæ datus est Rhemensis Æpus Albericus parisiensis archidiaconus, mediante parisiensi Episcopo.**

258) In einer Urk. v. J. 1200 nennt sich dieser noch Electus und in einer andern bezeichnet er das Jahr 1203 als das Dritte seiner Amtsführung; *Not. et extr.* III, 624.

259) *Ep.* XV, 112.

260) *Catal. Æp. Mediol.*, in *Murat.* SS. I, II, 230.

261) *Ep.* V, 27.

262) So 1204 in Münster, wo einer von allen Prälaten der Domkirche, von den ältesten Stiftsherren, und a majore parte capituli, utpote ad duplo, imo multo pluribus, gewählt worden war; *Ep.* VII, 71.

Darin stand die Wahl frey, daß die Wählenden nicht auf den engen Kreis eines Sprengels, noch weniger auf den engern eines Capitels, angewiesen waren, sondern aus der Geistlichkeit der ganzen Kirche, aus Priestern oder Ordensmännern ernennen konnten, wen sie für den Tauglichsten hielten. Daher wir in dieser Zeit viele Berufungen fremder Bischöfe, Prälaten aus andern Sprengeln[263]), finden. Doch war es alter und natürlicher Gebrauch[264]) daß man lieber den tüchtigen Mann des eigenen Sprengels erkor, als einen Fremden berief[265]), zumal man bessere Kenntniß des Werthes von jenem voraussetzen durfte. Daß ein Bischof der Sprache des Landes, in welchem er sein Amt zu führen hatte, kundig seyn müsse, war eine so natürliche Forderung, daß Otto'n die Einwendung der Cölner Stiftsherren nicht befremdete: wie er ihnen den Bischof von Cambray empfehlen könne, der kein Wort deutsch verstehe[266])? die Ungebühr, womit Innocenz IV einige Jahrzehnde später ganze Schwärme italienischer Geistlicher nach England sendete, bestand nicht allein in dieser Handlung der Willkür, sondern, neben der Persönlichkeit des größten Theils der Hingesendeten, auch darin, daß ihnen die Landessprache fremd, ihre Vertreibung daher natürliche Folge gerechten Unwillens war[267]). Hatte doch das vierte lateranensische Concilium die Nothwendigkeit, daß ein Geistlicher mit den seiner Obsorge Anbefohlenen verkehren müsse, durch die Verordnung anerkannt, daß in griechisch sprechenden Gemeinden Priester angestellt werden sollten, die dieser Sprache kundig wären. Mußte Innocenz kraft Stellung und Ueberzeugung darauf halten, daß die Kirche im Grunde eine seye, so billigte er es doch, daß man bey einer Erledigung den Blick zuerst auf die tauglichen Männer des eigenen Sprengels richte[268]), und empfahl um so sorgfältigere Prüfung, sofern man sich anderswohin wenden wolle[269]). Ja, als er dem Erzbisthum Gran einen Oberhirten zu geben hatte, zog er es vor, den Erzbischof von Colockz dahin zu versetzen: „weil ihm selbst die Männer des Königreichs nicht genugsam bekannt wären, und er diese erste Kirche Ungarns mit gutem Gewissen einem Fremdling nicht anvertrauen dürfte[270])." —

263) EB. Johann von Trier war zuvor Erzdechant von Speyer; Urk. in *Würdtwein* Subs. dipl. V, 92.

264) *Thomassinus* II, I, 103.

265) *Ep.* XI, 40.

266) *Raynaldi* Ann. 1209, 6.

267) Man lese nur was *Matth. Par.* bey den Jahren 1246 und 1248, namentlich bey dem erstern, als Beschwerden anführt.

268) *Ep.* IX, 146. 176.

269) *Ep.* XI, 171.

270) *Thomassinus* II, I, 103.

Deswegen ist es auch natürlich, daß man einer Kirche, die ihren Vorsteher nicht von einer andern erbetteln mußte, Glück wünschte[271]; weniger hingegen, wenn man, wie in Beziers geschehen zu seyn scheint, immer die ältesten Stiftsherren vorzugsweise für tüchtig hielt[272]. Nur allmählig wurde es erst Gebrauch, dann Satzung, daß Bischöfe aus der Mitte der Stiftsherren sollten gewählt werden, und man anderwärts dann bloß sich umsehen dürfe, wenn hier keiner tüchtig erfunden werde[273]. Man hoffte hierin ein Mittel, herabgekommenen Kirchen durch treuere Fürsorge wieder emporzuhelfen[274]. Diese, je länger desto fester sich geltend machende, Verengung führte zu einer Uebung, welche dem richtig aufgefaßten Begriff der allgemeinen Kirche geradezu widerspricht[275].

Ueberall, wo die Bischofssitze nicht nach den Launen eines Fürsten vergeben wurden, wo nicht seine Gewalt die Freiheit der Wahlen hemmte, führten drey Eigenschaften vorzugsweise zu dieser hohen Würde: Geburt, Wissenschaft, Frömmigkeit. Daher sehen wir häufig nachgebohrne Söhne grosser Herrschergeschlechter zu Bisthümern gelangen; was der Kirche sowohl zum Nutzen, als zum Nachtheil gereichen konnte; jenes, indem sie deswegen reicher bedacht ward, und dergleichen Bischöfe durch Einfluß auf kinderlose Verwandte ihren Stiften einen Theil des Besitzes derselben erwerben konnten; dieses, indem anerbohrne Neigung zu Glanz, oder Lust zu Fehden, nicht selten die Güter der Kirche verschleuderte, sie selbst in mißliche Verwicklungen brachte. So war Heinrich von Prag aus dem Geschlecht der böhmischen Herzoge, deren Titel er neben dem bischöflichen führte[276]. So bat Boleslav der Hohe, Herzog von Schlesien, im Jahr 1198 die Domherren von Breslau, sie möchten seinen Sohn Jaroslaw zum Bischof wählen, wofür er ihnen nachher die Grafschaft Neisse schenkte[277]. Auf ähnliche Weise erwarb Passau durch Wolfgers, Grafen von Ellenbrechtkirchen,

271) Gaudeat Aurelianensis Ecclesia, quam personarum penuria non coegit, ut ab aliis Ecclesiis emendicatum mutuaret Antistitem; *Steph. Tornac.* Ep. 234.

272) Man könnte dieß daraus schliessen, daß sich dort vom Jahr 1200 — 1216 sieben Bischöfe folgten; *Gall. Christ.* VI, 324 sq.

273) Urk. B. Balderams von Brandenburg für sein Capitel; in *Gerken* Fragm. March. IV, I.

274) *Ep.* V, 70.

275) Die ängstliche Abgränzung der Kirchen und der höher gestellten Personalitäten, in den neuesten Concordaten ist eher ein Rückschritt zu nennen, als eine vorangeschrittene Entwicklung.

276) Dux Bohemorum et Episcopus Marchiae Moraviae; Urk. in *Dobner* IV, 252.

277) *Anon.* Vita Epp. Wratisl., in *Sommersb.* SS. Rer. Siles. II, 186.

Bemühen, von Babo, seinem Vettern, das Stammschloß dieses Hauses[278]).

An den beiden Seignelay, Bischöfen von Auxerre und Orleans, wußte diese Zeit nicht rein die weltliche Herkunft, sondern mehr noch die mütterliche, in welcher sie mit dem heiligen Bernhard von Clairvaux verwandt waren, als höheren Adel zu ehren[279]). Selbst die weiteste Entfernung konnte dergleichen Männer, sofern sie Vertrauen weckten, nicht in Vergessenheit bringen; wie denn Albert II, Graf von Chiman, während er sich in Armenien befand, Bischof von Verdün wurde[280]). Bisweilen setzte das Bedürfniß des Schutzes, Hoffnung, den Verfall der Stiftsgüter abzuwenden, die Inful auf das Haupt des Sprößlings eines mächtigen Geschlechtes[281]). In manchen Bisthümern waren die angesehensten Häuser der Nachbarschaft in wechselnder Folge gleichsam einheimisch[282]), oder wenigstens sehen wir oft Bischöfe des gleichen Stammes sich folgen[283]), andere gleichzeitig verschiedenen Sprengeln vorstehen. So drey Grafen von Berg, deren einer Cöln, der andere Münster, der dritte Osnabrück als Oberhirte leitete[284]). So waren die Bischöfe von Paris, Noyon und Meaux Söhne des königlichen Kämmerers Walther[285]); Odo von Paris und Heinrich von Bourges waren gleichfalls Brüder. Jacob von Basoches, Bischof von Soissons, hatte einen Bruder am Bisthum Noyon, zwey andern Brüder waren Erzhelfer seiner eigenen Kirche, und ein Oheim aller war Abt von St. Medard[286]). Aus den Grafen von Berg, bey Eßlingen an dem Neckar, war einer Bischof in Passau, ein anderer in Freising, ein dritter in Würzburg und ein vierter Mönch in Zwiefalten. Graf Bernhard von Lippe trat nach dem Tod seiner Gemahlin in ein Kloster und ward aus dessen Abt Bischof von Liefland, seine drey Söhne wurden

278) *Hansitz* Germ. S. I, 341.

279) *Gall. Christ.* XII, 300.

280) *Series Epp. Virdunens.*, in *Schannat* Vindem. II, 104.

281) In dieser Absicht wurde der junge Eckbert aus dem Hause Andechs ans Bisthum Bamberg gewählt: Quod per electi industriam et potentiam ipsa ecclesia posset relevari et suscipere tam in spiritualibus quam in temporalibus incrementum, quum jam bona ejus data essent in direptionem et praedam; *Usermann* Ep. Bamb. p. 138.

282) Z. B. in den rheinischen Erzbisthümern.

283) Eberhard II von Salzburg war Eberhards III Oheim; Urk. des letztern in *Chron. S Petr.*; er stiftet drey Jahrestage.

284) Ebenso war Andreas Sunesen, Absalons Vetter, dessen Nachfolger zu Lund, sein Bruder Peter dessen Nachfolger zu Röschild, und ein dritter, Simon, Bischof in Odensee; Munter II, 356.

285) *Albericus* p. 438.

286) *Gall. Christ.* IX, 366.

Bischöfe zu Utrecht, zu Münster, Heermeister in Liſland[287]), und zwey Töchtern Abtissinen[288]).

Es fehlt nicht an solchen, die den ererbten Glanz durch denjenigen persönlicher Eigenschaften erhöhten; ohne daß, wie bey Bischof Albert von Löwen, Gewandheit in weltlichen Dingen[289]) ihr vornehmster Ruhm gewesen wäre. Wenn Innocenz den mailändischen Domcustos, Heinrich von Settara, ans Erzbisthum beförderte, so möchte auch das mit ein Beweggrund gewesen seyn, daß er zu Bologna studirt hatte[290]). Von dem bereits erwähnten Bischof Conrad von Breslau wird gerühmt, daß er zu Paris mit Fleiß der Erwerbung von Kenntnissen obgelegen habe[291]). Viele Länder haben manchen Prälaten aufzuweisen, der eben von dort her innere Tüchtigkeit mit der äussern Würde vereinigte[292]). Die Nähe jener Schule der Welt übte ihren wohlthätigen Einfluß besonders auf den französischen Adel, aus welchem mehr als ein Bischof hervorgieng, der demselben den geistigen beifügte.

Durch diesen hoben sich vorzüglich in Frankreich manche aus niedriger Herkunft unter die Fürsten. So Robert Bischof von Arras[293]), und zugleich Verweser von Cambray, der Sohn eines Grobschmieds[294]). Bischof Moriz von Paris war als Betteljunge dahin gekommen; aber durch seinen Fleiß erwarb er sich so grosse Kenntnisse, daß er, nach ruhmvollem Wirken als Lehrer, an das dortige Bisthum gelangte[295]). Von Walther von Tournay wird Aehnliches erzählt, wie von einem Bischof von Sitten. Als Sohn eines Tagelöhners brachte ihn der Vater in früher Jugend zur Kirche. Hier mußte er mit andern Knaben seines Alters singen. Einst neckte ein Bäcker den Vater, warum er den Knaben so oft zur Kirche führe; ob er einen Bischof aus ihm machen wolle? „Nichts anders," erwiederte der Vater im Scherz. „Wohlan, versetzte der Bäcker, wenn er dann zum bischöflichen Mahle des Brodes bedarf, so will ich es ihm liefern."" Der Bäcker erlebte wirklich noch Walthers Erhebung

287) *Albericus* p. 445 gibt ihnen die bischöflichen Sitze Bremen, Utrecht und Paderborn.

288) *Anon. Chron. Laudun.*

289) Fuit in saecularibus satis praevalens et astuens; *Magn. Chron. Belg.* p. 228.

290) *Catal. Æp. Mediol.*, in *Murat.* SS. I, II, 230.

291) *Sommersberg* I, 314.

292) Einige haben wir angeführt als Innocenzens Studiengenossen; B. I, S. 24, n. Aufl.

293) Vergl. *Hist. Lit. de Fr.* T. IX sv. und *Albericus* p. 421.

294) Qui, ut ajunt, familiari daemone utebatur, per quem ad tantos honores venerat; *Albericus* p. 356.

295) *Crevier* Hist. de l'univ. de Paris I, 214.

und freudig hielt er Wort[296]). In Rouen schreckte nach Erzbischof Walthers Tod die Armuth des Stiftsherrn Robert seine Mitbrüder nicht ab, ihn dem Verstorbenen zum Nachfolger zu geben; sie gedachten, wie er ein wackerer und schlichter Mann seye[297]). Bischof Hervee von Troyes war so wenig besserer Herkunft[298]), als der grosse Erzbischof Thomas von Canterbury[299]). In Deutschland war der durch Klugheit und Kenntniß ausgezeichnete Erzbischof Ludolf von Magdeburg ein Bauernjunge von Kroppenstadt, aus dem Bisthum Halberstadt[300]). Bischof Thiemo von Bamberg gieng ebenfalls aus der Dunkelheit des Volkes hervor[301]). Nicht viel höhern Ursprunges konnte sich Erzbischof Johann von Trier rühmen[302]); und von Bischof Heinrich von Würzburg schliessen manche, daß der Beiname: Käs und Brod, den niedrigen Stand seiner Eltern bezeichne[303]). So fest stand die begründete, weil richtige Meinung, daß keine Herkunft von dieser Würde ausschliessen dürfe, Kenntniß und Frömmigkeit jedem den Weg zu ihr bahnen müsse, daß Clemens IV im Jahr 1266 dem König von Ungarn, der einen Bischof nur deswegen nicht zulassen wollte, weil er nicht adelicher Geburt seye, schrieb: „Alle Menschen sind gleichen Ursprungs, leben unter dem gleichen Himmel, athmen dieselbe Luft, kommen gleich nackend von Mutterleibe. Bey dem unendlichen Abstand zwischen Gott und den Menschen kömmt der kleine Unterschied zwischen König und Knecht in keinen Betracht. Die wahre Herrschaft gebührt der Geisterwelt, der Tugend über das Laster. Aeusserer Adel, Unterschied der Geburt, ist bloß zugelassen als Gebrauch, hervorgegangen aus menschlicher Ansicht, kann aber die Wege der ewigen Vorsehung, und was sie als bessere Wahl durchschaut, nicht ausschliessen. Gott hat nicht darauf verzichtet, die Gaben des Geistes nach Wohlgefallen zu verleihen; darum muß ein König so hoch sich zu stellen wissen, daß Adeliche und Unadeliche als gleiche Unterthanen in seinem Dienste stehen[304]).“

296) *Gall. Christ.* III, 217.

297) Omnium canonicorum pauperrimus, sed vir bonus et simplex; *Gall. Christ.* X, 59.

298) Seine Grabschrift *Gall. Christ.* XII, 504:

Paupere gente satus,
Jacet Herveus hic tumulatus.

299) Engl. Biograph. IV, 571.

300) Obscuro loco natus; *Meibom.* 542.

301) *Ussermann* Episcopatus Bamberg. p. 132.

302) *Gesta Æp. Trevir.*, in *Martene* Coll. ampl. IV, 225, not.

303) *Ussermann* Episc. Wirceb. p. 78. Doch möchte man eher der Meinung beipflichten, daß dieß ein Geschlechtsname gewesen seye, da wir im Jahr 1490 in Olmütz einem Erzbischof Käsenbrod finden.

304) Wiener Jahrbücher LXII,

Wie jener Bischof Heinrich von Würzburg, waren viele Bischöfe zuvor ausgezeichnete Lehrer in der Gottesgelehrsamkeit [305]), in kirchlichem Recht [306]); selbst Beispiele, daß Lehrer der Arzneikunde so hoch emporstiegen, bietet diese Zeit dar [307]). Manche dieser Hirten standen im Ruf grosser Gelehrsamkeit. Conrad von Hildesheim stellt sich uns als ein Mann dar, bewandert in Geschichte, classischer Literatur und Poesie [308]). Erzbischof Christian von Mainz ward gleichsam von der Wiege an von dieser Kirche erzogen und seinen Geistesgaben wiederfuhr durch Ertheilung immer höherer Würden Anerkennung, bis er endlich zu der Höchsten gelangte [309]). Selten vereinigten Männer die Kenntniß so vieler Sprachen, wie er, dann die Erzbischöfe Roderich von Toledo [310]) und Balduin von Hamburg [311]). Andern bahnte das Canzlaramt des Reichs bey Königen [312]), oder bey grossen Fürsten [313]) den Weg auf Bischofssitze; so wie dann wieder Bischöfen häufig die höchsten Angelegenheiten eines Reichs anvertraut wurden [314]); obwohl nicht jedermann eine solche Vereinigung des Weltlichen mit dem Geistlichen billigte [315]).

97. Daher finden wir noch weit durch die Zeit hinab Bischöfe, die von dunkler Herkunft sich zu hoher Würde hinaufgeschwungen haben. Wir wollen unter vielen nur an Joh. von Brogny erinnern, der in der Jugend die Schweine hütete und dennoch im Jahr 1422 Bischof von Genf, zuletzt Cardinal ward; *Bonnivard* Chron. de Geneve, Gen. 1830. I, 189. 375.

305) Z. B. Guilbert von Poré, Bischof von Poitiers; Peter Lombard, Bischof von Paris; Michael von Corbeil, erst Patriarch von Jerusalem, dann 15 Tage später Erzbischof von Sens: vir in regendis scholis Parisiensibus, et in largiendis eleemosynis et aliis pluribus bonis floridus; *Vinc. Bellov.* Spec. XXIX. 55. Wie Gelehrsamkeit den Weg zur Bischofswürde bahnte, s. Bossuet von Cramer VI, 5.

306) Z. B. Bischof Bernhard, erst Bischof von Faenza, dann von Pavia; über welchen eine eigene Abhandlung in *Notic. et extr.* T. VI.

307) Fernham war erst Professor der Arzneywissenschaft in Bologna, hierauf studirte er mit Eifer die Theologie, ward Arzt und Beichtvater des Königs und der Königin von England und sollte 1239 Bischof von Coventry werden, schlug aber die Würde aus, weil er sich ihr nicht gewachsen glaubte, nahm sodann zwey Jahre später das reichere Bisthum Durham an; *Sarti* de clar. prof. archigymn. Bonon. p. 488. Theodor von Lucca war Arzt, trat im Jahr 1230 in den Dominicanerorden, ward Bischof und übte selbst als solcher noch die Arzneiwissenschaft. Andere Bischöfe, die Kenntnisse in der Arzneiwissenschaft besassen, nennt *Thomassinus* II, I, 91, 16.

308) Vergl. sein Schreiben an den dortigen Dompropst; *Arn. Lub.* IV, 19.

309) Eligunt Christianum, qui a cunabulis fuerat in ipsa ecclesia enutritus; Beiträge zur Mainz. Geschichte I, 7.

310) B. XIX, S. 632.

311) Staphorst I, 581.

312) Man denke an Guarin, Philipps v. Frankreich Canzlar; B. XVIII, S. 559.

313) Hartwich II von Hamburg und Bremen war Canzlar Heinrich des Löwen gewesen; Staphorst I, 592.

314) Otto von Würzburg wurde während Kaiser Friedrich II Abwesenheit im Jahr 1220 zum Reichsverweser in Deutschland bestellt; *Ussermann* Episcop. Wirceb. p. 82.

315) *Guil. Neubr.* IV, 3 ereifert sich, daß der Bischof von Durham das Amt

Auch die Gabe hoher Beredsamkeit wurde erwogen[316]). Der Eifer, womit Abt Peter von Vaux-Sernay gegen die Albigenser wirkte, brachte ihn, neben seinen übrigen innern und äussern Vorzügen[317]), an das Bisthum Carcassone[318]). Ferner meinte man, ernster Sinn gegen Uebertretungen der Untergeordneten verdiene, eher als zu grosse Nachsicht, solche Beförderung[319]), und der Bescheidenheit und christlichen Milde dürfe sie gegen einen zu Pracht und weltlichem Glanz geneigten Sinne zum voraus zu theil werden[320]). Solche äussere Ausstattung war den schottischen Bischöfen nicht geworden; dafür erfreuten sie sich der innern, vorzüglicher Gelehrsamkeit und eines leuchtenden Tugendwandels; daher man aus weiter Ferne Rath, Trost, Belehrung bey ihnen suchte[321]).

Eine grosse Zahl von Bischöfen wurde seit dem vierten Jahrhundert, im Abendlande wie im Morgenlande[322]), aus Klöstern berufen, so daß hie und da Ordensmännern überhaupt der Vorzug gegeben ward[323]). Im siebenten Jahrhundert galt das Kloster Luxueil als die fruchtbarste Pflanzstätte nicht bloß der Ordensregel, sondern vieler Bischöfe[324]). Für Huesca, Pampeluna, Canterbury, an andern englischen Kirchen, war es Gesetz, daß die Bischöfe immer aus bezeichneten Klöstern genommen werden, zu Coventry, daß sie abwechseln mußten[325]). Insgemein fand man die Sprengel durch dergleichen Bischöfe in geistlichen Dingen am besten berathen; denn sie brachten

eines Großrichters annahm. Er hätte an einem genug gehabt; man könne nicht dem himmlischen und dem weltlichen Herrn zugleich dienen.

316) Grabschrift auf Hugo v. Coutances, *Gall. Christ.* XI, 880:

Qui jacet hic Hugo, Cato pectore, Tullius ore,
Muneribus Titus, Praesul honore.

317) Nobilis genere, sed scientia et virtute nobilior.

318) *Gall. Christ.* T. VII.

319) Fratres manserunt, qui patres esse cupierunt;
Non facias partes, homo, si vis aut cupis arces,
Nec fratrum plaudas vitiis, robur ut addes.

Gedicht über das mißglückte Streben des Domvropsts und des Domdechanten von Mailand, EB. zu werden, in *Catal. Æp. Mediol.*, in *Murat.* SS. I, II, 230.

320) Non studeas ursus et equos voluc resque cibare;
Pauper et ante domum frustra clamet: miserere.
Ibid.

321) *Leslæus* de origine moribus et reb gest. Scotorum; 4 Romæ 1578, p. 228.

322) Abt Peter von Clugny schreibt: viele bischöfliche, erzbischöfliche, Patriarchen-Sitze, ja der höchste von allen, der römische, sind oft von Ordensgeistlichen eingenommen worden; bey *Thomassinus* I, III, 18, 7.

323) Die Bischöfe von Grenoble waren 120 Jahre durch Carthäuser, mit Ausnahme eines einzigen.

324) Quis locus vel civitas non gaudeat ex B. viri (Columbani) disciplina rectorem habere pontificem vel abbatem? *Thomassinus* I, III, 15.

325) *Id.* ib. c. 18.

Zucht, Mässigkeit, Strenge gegen sich selbst, Milde gegen andere, Wohlthätigkeit, Regelmässigkeit in Beobachtung ihrer Pflichten und Amtsverrichtungen, mit[326]). Hinwieder dann zogen sich Bischöfe, wenn sie als getreue Hirten lange der Heerde vorgestanden, bey herannahendem Lebensende in ein Kloster zurück.

Doch über jene Beförderungen von Ordensgeistlichen walteten verschiedene Ansichten. Viele Weltgeistliche glaubten, wer sich ins Kloster begeben habe, seye für immer aus der Welt geschieden; so daß sie demselben sogar das Recht, an Synoden zu erscheinen, streitig machten, und in Regensburg ein angeklagter Weltgeistlicher einem Ordensbruder nicht Rede stehen wollte, weil gegen einen todten Mann solches sich nicht gebühre[327]). Daher widersetzten sich zu Lüttich im Jahr 1209 mehrere Domherren der Wahl Grafen Conrads von Sayn, Mönchs im Kloster Villars: ihr Bisthum bedürfe keines Kuttenbischofs[328]).

Ordensmännern hingegen, welche mit wahrer Neigung ihrem Stande ergeben waren, gereichte eine solche Berufung zur Betrübniß. Gleich jenen mächtigen Pfeilern der Kirche, Augustinus, Ambrosius und Gregor dem Grossen[329]), unterzogen sie sich derselben nur in Pflicht des Gehorsams gegen ihre Obern, oder suchten sich der zugedachten Würde und Bürde durch die Flucht zu entziehen[330]), übernahmen zuletzt jene nur sträubend. Propst Theodor von Segeberg, abwesend zum Bischof von Lübeck gewählt, widersprach bey seiner Rückkunft der Wahl und wollte sie durchaus nicht annehmen, bis er endlich unter Thränen den eindringlichsten Bitten des Erzbischofs von Bremen und des

326) So ward Raynald aus einem gräflichen Geschlecht ans Bisthum Nucera berufen, *Vita*, in *Act. SS.*, 9 Febr.; — Adalbert von Salzburg war zuvor Prämonstratenser, *Chron. Osterhoviense*, in *Rauch* SS.; — Mangold von Passau war Abt in Kremsmünster; — von Heinrich von Bourges, s. Cap. 4, S. 194. — Die Geistlichkeit v. Aire verlangte den Abt von Chaise-Dieu, *Gall. Christ.* I, 1152; — von Guido von Poré, EB. von Rheims, sagt Innocenz, *Regestr.* 107: quantus in Cisterciensium ordine fuerit!

327) *Hist. Nigr. Silvae* I, 482; drey Jahre später wurde dieser todte Mann Bischof.

328) Quod ecclesia Leodiensis non indigeret Præsule cucullato; *Hist. Monast. Villariensis*, in *Martene* Thes. T. III.

329) Von welchem sein Biograph, da er sich, um zu entgehen, in die Einöde verborgen hatte, sagt: agnoscitur, capitur, traditur, pontifex consecratur.

330) Der Carthäuser Prior Artaldus wurde zum Bischof von Bellay erwählt: cleri universi delectu et maximo plebis applausu; ne delatum honorem reciperet, sylvarum saltus et Balmani (la Baume) latibula expetiit et requisivit; *Vita*, in *Act. SS.* 6 Oct.

Grafen Adolphs von Schaumburg nicht mehr widerstehen konnte [331]). Das Urtheil der Unbefangenen lautete: „wenn ein Ordensmann so hervorleuchte, um würdig zu seyn, in dem Orden vorgezogen zu werden, so könne er auch der gesammten Geistlichkeit vorstehen; und es lasse sich erwarten, er werde es durch Leben und That bewähren, daß die Heiligkeit des Ordensmannes nicht von ihm gewichen, sondern nur die Würde des Priesters hinzugekommen seye [332])." Ein Mönch jedoch, der sich verschwenderisch erwiesen hatte, durfte nicht gewählt werden [333]). Daß ein solcher weder das Gewand des Ordens ablegen, noch die Beobachtung der Regel aufgeben dürfe, ward unter Innocenz von einer gewöhnlichen Uebung, deren Nichtbeobachtung scharfen Tadel rege machte [334]), zum Kirchengesetz erhoben. Beispiele, daß Ordensmänner zur Annahme eines Bisthums sich nicht bewegen liessen, sind aber nicht selten. Was der Carthäuser Gerhard bey dem Erzbisthum Vienne aus Demuth und Liebe zur stillen Ruhe that [335]), geschah bey dem Abt Wilhelm von Clairvaux deswegen, weil die weltliche Ausstattung der Würde seiner Gesinnung nicht zusagen konnte. Er war nach Rheims gewählt und lehnte gegen das Capitel den Ruf ab. Dieses erwiederte: wenn er ehrerbietigem Ansuchen Gehör versage, so werde der Papst ihn nöthigen, erzbischöflicher Last sich zu unterziehen. Hierauf erklärte der Abt: „wer aus klösterlicher Einsamkeit in die Welt zurückkehre, verdiene Tadel und stelle sich der Gefahr bloß. Die angeführten Beispiele des heiligen Nicolaus und Martin paßten nicht; damals hätten die Domkirchen noch keine Schlösser und Burgen besessen und wären die Bischöfe noch nicht im Panzer einhergezogen; jetzt aber, bey dem Ueberfluß an zeitlichen Gütern, müßten die Prälaten das, was sie den Armen spenden sollten, durchs Schwert unter Mord und Brand vertheidigen. Er entsage dem Bisthum; immerhin möchten sie seinetwegen den heiligen Vater angehen [336])." Bisweilen war dieß das letzte Mittel, welchem ein Ordensmann nichts mehr entgegenzustellen hatte. So gab Stephan von Dié, nachdem weder Sträuben noch Flucht geholfen, nur wiederholtem Befehl des Papsts [337]) nach, das Bis-

331) *Chron. Lubecense*, in *Meibom.* SS. II, 396.

332) *Hist. nigr. silv.* I, 482, aus *Gerhohus* de aedificio Dei.

333) *Ep.* VIII, 67.

334) Man sieht aus der von *Albericus*, p. 375, erzählten Anecdote, daß dieß allgemeine Forderung war.

335) Humilitatis et quietis amans; *Chron. Antistit. Viennens.*, in *Recueil* XVIII, 744.

336) *Labbe* Bibl. Mscr. III, 245.

thum zu verwalten[338]). Wie aber Innocenz nicht gestattete, daß ein Bischof als Abt eines Klosters berufen werde[339]), so wachte er, daß ein Ordensmann, dessen Verwaltung seinem Kloster verderblich geworden, einen bischöflichen Stuhl nicht besteigen konnte[340]).

Die Frage: ob man die bischöfliche Würde suchen oder fliehen dürfe, wurde schon in frühen Zeiten von den ausgezeichnetesten Kirchenlehrern häufig besprochen[341]). Hierüber erklärten sich aus den Jahrhunderten, in welchen dieselbe bereits mit mancherley äusserer Bedeutung umgeben war, die gewichtigsten Stimmen so: „Soferne ein Mann ausschließlich den Dienst seines Herrn, die Last, die er auf sich zu nehmen hat, den Nutzen, den er stiften kann, ins Auge faßt; sofern kein Blendwerk von weltlicher Ehre, Ansehen, Reichthum hinein sich mischt; insofern darf bischöfliche Würde wohl als wünschbar angesehen werden. Da es aber sehr schwer ist, daß nicht Selbstgefallen hinzukomme, so ist es dem eigenen Seelenheil zuträglicher, sich die Würde nicht zu wünschen, noch weniger sie zu begehren.“ — Augustins Regel: Ehrenstellen müßten den Menschen, nicht der Mensch Ehrenstellen suchen[342]), galt für so bewährt, als Gregors des Grossen Meinung: wer andere zu leiten verlange, dem solle man solches verweigern, wer diesem ausweiche, dem solle man es anbieten[343]). Daher konnten in frühern Jahrhunderten (und an Männern ähnlicher Gesinnung fehlte es dieser Zeit ebensowenig) Päpste und Bischöfe, von deren Tüchtigkeit man die besten Erwartungen hegen durfte, nur nach vieler Bemühung zur Annahme hoher Stellen in der Kirche bewogen, mußten sie oft mit Gewalt zu denselben erhoben werden. Andrerseits glaubte man, wenn Christus einen Mann über seine Heerde bestellen wolle, so dürfe dieser sich nicht aus Liebe zur Abgeschiedenheit entziehen. „Wenn der Eingebohrne zum Heil Aller aus der

337) Iterata Innocentii III jussione abductus est Stephanus; *Acta SS. 7. Sept.*

338) Eligitur Episcopus,
Fugit a Clero quaesitus;
Sed a majore coactus
Servus, Deo annuente
Consensit, licet invitus.
Vita B. Stephani metrice; ib.

339) *Ep.* VII, 128; es kamen noch andere Umstände dazu: licet professione sit monachus — nunc tamen pontificis gerat officium, Abbatis non debuit ministerium *usurpare*, praesertim *in aliena diocesi* et *per laicam potestatem*. Aus *Ep.* VII, 78 sieht man, daß auch dem Erzbischof von Narbonne mehrmals befohlen worden war, die Abtey Mont-Aragon abzugeben.

340) *Ep.* VIII, 67.

341) Stellen aus allen Zeitaltern hat *Thomassinus* II, II, 65 gesammelt.

342) Honor te quaerere debet, non ipsum tu.

343) Locus regiminis desiderantibus negandus est, fugientibus offerendus.

Verborgenheit des väterlichen Schooßes in die Welt trat, wie können wir unsere Verborgenheit der Wohlfahrt des Nächsten vorziehen[344])?"

Ferner durfte ohne besondere päpstliche Zustimmung während des Lebens eines Bischofs, auch wenn derselbe krank, sogar geistesabwesend war, so lange er seine Stelle nicht förmlich aufgegeben hatte, keine Wahl vorgenommen werden; geschah es dennoch, so erfolgte eine Erklärung der Ungültigkeit[345]). Von Genf brachte der Ruf ausgezeichneter Verwaltung seines Sprengels den Bischof Bernhard Chabert an das Erzbisthum Embrün. Bevor er abzog, verlangte er, daß die Wahl eines Vorgängers in seiner Gegenwart vorgenommen werde. Aber die Stiftsherren, in Verwahrung gebührender Wahlfreiheit, liessen ihm sagen: es wäre Uebung, erst nach dem Tode eines Bischofs den Nachfolger zu wählen; nun wäre er durch Annahme des Erzbisthums für die Kirche von Genf gestorben, mithin seye eine Wahl in seiner Gegenwart unmöglich[346]). Ebenso behauptete Innocenz: ein schon erwählter Bischof seye nicht mehr an ein anderes Bisthum wählbar, man könne bloß bey dem apostolischen Stuhl um seine Versetzung bitten.

Nicht überall, wie in Osnabrück und Brixen, konnte ein erwählter Bischof sogleich das weltliche Gut (das geistliche Amt durfte er vor der Weihe überall nicht) verwalten[347]). In dieser Zwischenzeit glaubten sich auch die Geistlichen noch nicht zum Gehorsam gegen ihn verpflichtet, weil er noch nicht mit oberhirtlicher Würde ausgestattet seye[348]). Die Einkünfte scheinen ihm jedoch sogleich zugekommen zu seyn; darum ein solcher, der aus eitlem Nebenzwecke den Empfang der Weihe verschob, gegründetem Tadel nicht entgieng[349]). Hiefür war aber in den Kirchengesetzen bestimmt vorgesehen, und Innocenz erließ wegen solcher Saumseligkeit an den Patriarchen von Grado eine ernste Mahnung, wie er deßwegen mit allem Recht Strafe verdient hätte[350]). Daher aus der Zeit des Haders

344) Worte Gregors des Grossen, bey *Thomassinus* II, II, 67.

345) *Act. SS., August.* I, 356.

346) *Leti* Ist. Genevr. II, 13.

347) Von jenem: Möser osnabr. Gesch. Bd. III, Urk. nro. 92, wo der Electus Belehnungen vornimmt; von diesem: Hormayrs Beitr. II, 158, Urk. v. Jahr 1243: Egno Brixinensis El. *investit* Albertum, Tyrolis Comitem, de castro Reinek.

348) Innocenz an Siegfried von Mainz, daß er Heinrichs von Straßburg Weihe befördere; *Schöpflin* Alsat. dipl. nro. CCCLXXIII.

349) Doleo quidem, quia tuae consecrationis gratiam dilatio tam longa et tam periculosa suspendit.

350) Si vel ignorans fecisti, tamquam ignorans debes penitus ignorari; vel, tamquam negligens, negligi; aut, tam-

um das Reich, bey oft lange verzögerter Weihe der Bischöfe Klagen über Verfall der Zucht unter den Geistlichen nicht grundlos waren. Doch nicht hier allein verfloß bisweilen zwischen Wahl und Weihe ein langer Zeitraum [351]). Bey dieser dann mußten die Lehensbarone des Bisthums, deren Pflicht hiezu an bestimmten Lehen hieng, den Bischof in die Domkirche tragen [352]).

Jede Bischofswahl mußte nach Rom, in unmittelbar unterworfenen Sitzen die Erledigung, berichtet und hier Erlaubniß zu einer Wahl eingeholt werden [353]). Es erfolgte dann eine Untersuchung sowohl über diese selbst, als über die Person des Gewählten. Solche Untersuchung konnte keine Herkunft, kein Gewicht mächtiger Verwandten abwenden [354]). In Bezug auf die äussern Umstände lagen Verwerfungsgründe in unheilbarer Krankheit und körperlichen Gebrechen [355]), in unfreyer [356]), unehelicher [357]), wohl gar priesterlicher Herkunft [358]). Es stund einzig bey päpstlicher Vollgewalt, in Beziehung auf jene, Ausnahme zu gestatten [358]), die zwar der Tüchtigkeit der Person willen eintraten, meist aber von einer Rüge gegen die Wahlherren begleitet waren [360]). Innocenz hielt hierüber so fest, daß er anderer Vorzüge der Person wegen [361]), eine solche Wahl nicht völlig verwarf, häufig jedoch dem Gewählten nur die Verwaltung des Zeitlichen, und dieß als bloßer Stiftsherr, gestattete. Billig, fügte er bey, hätten sonst die Wählenden in Bezug auf das Wahlrecht und auf kirchliche Würden können stille gestellt werden [362]). Ferner sollte (worauf in späterer Zeit mißbräuchlich wenig mehr geachtet worden) keiner wahlfähig seyn, der noch gar keine [363]), oder nur allzuniedere Weihen erhalten hätte [364]). Wahlen solcher hingegen, die noch nicht Priester

quam contemnens, contemni; der Patriarch hatte sich zwar mit Krankheit und Schwerfälligkeit (pinguedo) entschuldigt; aber, erwiedert Innocenz: plus cordis, quam corporis, plus mentis, quam ventris; *Ep.* VI, 240.

351) Gottfried von Meaux war im Anfang 1208 gewählt und im May 1209 noch nicht geweiht; *Gall. Christ.* X, 1620.

352) *Gall. Christ.* X, Urk. 149; von Autün.

353) Von Segni, *Ep.* X, 184.

354) *Ep.* IX, 74. X, 39, wegen dem EB. von Colocz, Schwager des Königs von Ungarn.

355) *Ep.* V, 98; Epilepsie.

356) Cum non congrueret manumissus honori; *Ep.* X, 123.

357) *Ep.* I, 444.

358) *Ep.* V, 28.

359) *Ep.* V, 128.

360) *Ep.* X, 184.

361) Einen aetate, scientia, moribus perfectum verwarf er einzig deßwegen.

362) *Würdtwein* N. subs dipl. II, 25.

363) Nondum in sacris ordinibus constitutus; *Ep.* X, 91.

364) Ein Subdiakon dürfe wenigstens nicht ohne Vorwissen seines Erzbischofs gewählt werden; *Ep.* VII, 116.

waren, kommen, gemäß der erneuerten Verordnung des lateranensischen Conciliums unter Alexander III [365]), oft vor [366]). Endlich war auch ein Alter von nicht 30 Jahren Grund der Verwerfung [367]), oder ward [368]) nur ausnahmsweise, als päpstliche Gunstbezeugung, nachgesehen [369]); denn wenige mögen so bescheiden gewesen seyn, wie der nachmalige Erzbischof Engelbert von Cöln, der sich selbst für zu jung hielt, als er in seinem achtzehnten Jahr zum Bischof von Münster erwählt wurde [370]).

Bey der Untersuchung wurde nach Wandel und Wissen gefragt [371]). Wenn auch übersehen ward, daß der Gewählte in letzterem nicht eine sehr hohe Stufe erstiegen habe [372]), so bewog doch Unkunde in den nothwendigsten Kenntnissen [373]), um so mehr gänzlicher Mangel derselben [374]), zur Verwerfung [375]); was nur selten aus besonderer Rücksicht, um etwa einem Fürsten sich gefällig zu erzeigen, ausser Acht kam [376]). Damit die künftigen Bischöfe gehörig vorbereitet würden, ließ

365) *Ep.* VII, 71.

366) Z. B. Engelhard B. von Naumburg erhielt beide Weihen hintereinander; *Acta et facta praesul. Naumb.*, in *Paulini* Syntagma. Innocenz selbst war bey seiner Erwählung noch Diakonus.

367) Dagegen protestirt ein Theil des Capitels von Amiens gegen einen senio confectum; *Ep.* VIII, 45.

368) Ein Jahrhundert später (1330) wurde Graf Eberhard von Kyburg-Burgdorf Propst zu Amsoltingen (im C. Bern), da er kaum fünf Jahre alt war; Solothurner Wochenblatt Jahrg. 1828.

369) *Joh. a Leidis* Chron., in *Sweertii* Ann. rer. Belg. I, 183.

370) Im Jahre 1201; *Gelenii* Hist. S. Engelberti p. 29.

371) *Ep.* II, 111; nicht sowohl gelehrte Kenntnisse, als Geschäftskunde, und Kenntniß, wie das Amt zu führen seye.

372) Innocenz confirmirte einen EB. von Capua, literatura licet non eminens, tamen conveniens; *Thomassinus* II, I, 91.

373) Ignorantia literarum, *Ep.* II, 18, kann beides in sich fassen: Unwissenheit im allgemeinen, wie Unkenntniß zum Lehren. Daher sich Innocenz immer nach der honestas morum et scientia literarum erkundigte, *Ep.* VI, 87 und oft. *Ep.* IX, 186 scheint scientia literarum nichts anderes zu bedeuten, als lesen zu können. Daß nach solchem gefragt wurde, erhellet deutlich aus *Ep.* X, 39.

374) Honorius III setzte einen deutschen Bischof ab, weil er gestehen mußte: se nunquam de grammatica didicisse, nec legisse Donatum; *Raynaldi* ad ann. 1223, nro. 38. Gregor VII schrieb an Alphons von Castilien: ein Bischof, der literali scientiae penuria indiget, wäre eine Schande für Spanien; wenn er in seinem Lande keinen anderen finde, so solle er sich nicht schämen, einen solchen im Auslande zu suchen.

375) Cum in talento scientiae specialiter debeat Domino negotiari Praelatus, ac nimium patiatur literaturae defectum Episcopus supradictus; *Ep.* XV, 196.

376) König Johann von England wollte im Jahr 1215, daß die Domherren von York den Bischof Walther Gray von Worcester wählen sollten. Er war aber illiteratus, deswegen zogen sie demselben Simon Langhton, Bruder des EBs von Canterbury als: scientia et sapientia begabt, vor. Diesen hielt der König für seinen Feind und machte dem Papst Vorstellungen. Innocenz untersagte Simon das EBthum und erklärte, an Walthern werde, was ihm an Kenntniß abgehe, ersetzt: carnis munditia, qui ab utero matris virgo permanserat usque ad hunc diem; *Matth.* Par. p. 189.

Innocenz, vielleicht mit grösserer Vorsicht, als Wirksamkeit [377]), durch das Concilium die Vorschrift erneuern, daß an allen Domkirchen Lehrmeister der Grammatik und Lesemeister der Theologie sollten angestellt, und jener Mangel [378]) nicht mehr geduldet werden. Wenn daher unwissende, deshalb auch insgemein unwürdige Männer, dennoch häufiger, als hätte geschehen sollen, auf Bischofsstühle erhoben wurden, so tragen bis zu dieser Zeit die Päpste dessen keine Schuld. Nicht alles kam ihnen zu Ohren; über vieles wurden sie vorsätzlich getäuscht; wo die Wahrheit nicht verhüllt werden konnte, da folgte solchem Frevel die Ahndung; wie gegen den Erzbischof von Benevent, der zur Strafe für leichtfertige Bestätigung eines an Kenntnissen gegen jeden Schulknaben Zurückstehenden, von Gregor IX stille gestellt, der Gewählte völlig verworfen wurde [379]).

Wie genau die Prüfung der Wahlen vorgenommen wurde, zeigt ein Schreiben Innocenzens an den König von Ungarn wegen seines Schwagers, des erwählten Erzbischofs von Coloczk. „Bevor von Unsern, zur Untersuchung Beauftragten Bericht eingelaufen ist, können Wir keinen Entscheid von Uns geben. Sie haben, Unserm Befehl gemäß, in Gegenwart einiger Suffragane des Erzbisthums eine Prüfung mit dem Gewählten vorgenommen. Aus dieser ergab sich, daß er eine vorgelegte Schrift fertig lesen, sie in seine Muttersprache gehörig übersetzen konnte, und daß er in dem grammatischen Regeln ziemlich bewandert seye [380]). Ein Ritter bezeugte eidlich, sein Alter gehe über 25 Jahre, womit das Aussehen übereinstimme. Hingegen ist seine Kenntniß im kirchlichen Recht und seine Fähigkeit zu predigen gar nicht berührt worden. Dieß und das Alter, welches noch weit von dem gesetzlichen entfernt ist, steht mit den von dem lateranensischen Concilium aufgestellten Erfordernissen so im Widerspruch, das Wir etwas, was in sich selbst ungültig ist, unmöglich genehmigen können. Doch wollen Wir aus besonderer Milde, und in Rücksicht gegen Dich und das Capitel von Coloczk, die dort beigefügte Strafe von Verlust des Wahlrechtes und dreijähriger Entziehung der Pfründe nicht aussprechen. Es schmerzt Uns, königlichem Wunsch nicht willfahren zu

377) Bald nach dieser Zeit war Burkhard, Patriarch von Aquileja, aus dem Hause der Grafen von Andechs, so unwissend und dabey so ungeistlich, daß Gregor IX das Wort der h. Schrift gegen ihn anwendete: piget me fecisse hominem.

378) Defectus scientiae; *Can.* X.

379) Raumer VI, 247.

380) Apte de constructione grammatica respondentem.

können aber, Wir haben die Verantwortung gegen Gott, nicht zweyerley Maß und Gewicht zu führen. Christus selbst hat, da er erst mit dem dreißigsten Jahre auftrat, zeigen wollen, daß keiner vor diesem Lebensalter sich anmassen dürfe zu predigen, was doch eine der vornehmsten Pflichten eines Oberhirten ist. Stünde er an der Gränze jenes Alters, so hätten Wir wohl Macht, ihn zu dispensiren; jetzt aber wäre dieß eine wahre Verschleuderung der Gnade[381]. Nehme königliche Erlaucht eine durch das Recht gebotene Entscheidung nicht ungütig auf, sondern sorge sie dafür, daß der Propst in Gottes- und Rechtsgelehrsamkeit tüchtig unterwiesen werde, und wenn er gehörige Fortschritte macht, so werden Wir selbst auf seine Beförderung Bedacht nehmen. Nun aber müßten Wir vor deinen Augen Uns verächtlich machen, wenn du denken könntest, Wir hätten leichtsinnig die Furcht vor dem allerhöchsten König eines irdischen Königs wegen bey Seite gesetzt[382])."

Die zahlreichen Schreiben, die durch vorschriftswidrige oder streitige Wahlen veranlaßt wurden, lassen uns in mancherley Ränke vor denselben, in Widerrechtlichkeiten[383]) während derselben, und in Reibungen, die nachher erfolgten, klar genug blicken. Darum wurde nicht bloß die Person eines Gewählten, sondern gleich genau der Hergang der Wahl geprüft, diese auch dann verworfen, wenn an der Person nichts auszusetzen, wohl aber in der Form gefehlt worden war[384]). Oft fand in zwiespältigen Wahlen eine Berufung nach Rom von beiden Theilen statt. Gewöhnlich dann wies Innocenz diese zu einer neuen Wahl und räumte einen Monat Frist ein, sonst er von sich aus einen Bischof ernennen werde[385]). Zu einer gültigen Form gehörte wesentlich, daß das wählende Capitel canonisch eingesetzt[386]), daß jeder Wahlberechtigte eingeladen, daß die Wahl wo möglich in der Domkirche[387]), wenigstens im Capitelhause, und des Vormittags[388]) vorgenommen worden war; daß keine Bestechung, keine Verheissung, auch keine Verabredung statt

381) Alioquin, si videlicet secus fiat, non dispensatio, sed dissipatio est censenda.

382) *Ep.* X, 39.

383) Z. B. *Ep.* VIII, 104, bey einer Wahl ans Bisthum Wincheſter.

384) Bey der Wahl des EBs. von Armagh fand Innocenz dreyerley an der Form und dreyerley an der Person auszustellen: *Ep.* V, 83.

385) *Ep.* V, 25. 27.

386) *Ep.* X, 58; das von Patras war es nicht, daher wurde die Wahl verworfen, der Gewählte aber de potestate Ecclesiae eingesetzt.

387) *Ep.* V, 83.

388) *Ep.* VII, 71.

fand; daß sie nicht auf einen solchen sich vereinigte, in dessen Person oder Verhältniß ein Hinderungsgrund lag. In diesem Fall sprachen die Kirchengesetze Verlust des Wahlrechtes auf drey Jahre aus, in jenem sollte keiner, der um Verabredungen etwas gewußt, befördert werden dürfen [389]).

Der Auftrag genauer und unbefangener Untersuchung, denn auf Hörensagen seye keine Rücksicht zu nehmen [390]), wurde jedesmal verschärft, wenn blosse Gerüchte von vorangegangenen Verabkommnissen, oder Versprechungen, nach Rom drangen [391]), oder wenn Anklage und Empfehlung sich die Wage zu halten schienen [392]). Kamen sogar Anzeigen von Handlungen, die einen Mann des geistlichen Standes unwürdig gemacht hätten, so wurden die strengsten Beweismittel erfordert [393]). So fest wurde darob gehalten, Tadellosigkeit müsse die erste Zierde des Bischofs seyn, daß ihm auch dann noch Rechtfertigung auferlegt wurde, wenn die Falschheit der Klage so viel als offenkündig war [394]). Dagegen forderte die Billigkeit, daß zum Zeugniß gegen einen gewählten Bischof nur unbescholtene und unverdächtige Männer auftreten konnten [395]). Wurde eine Wahl bestätigt, so war die Anzeige hievon an das Capitel meist von einer Ermahnung zu Gehorsam und Ehrerbietung gegen den Gewählten begleitet [395b]). Mußte sie je verworfen werden, so verwahrte sich Innocenz bestimmt dagegen, daß es nicht der Person wegen, sondern erklärte, daß es aus Pflicht gegen das [395c]) Recht geschehen seye.

Die Bischofswahl Bertholds von Bremen, die unter Alexander III an der Kirchenversammlung vom Lateran untersucht und verworfen wurde, zeigt uns, aus welchen Gründen solches geschah. Der Gewählte hatte noch nicht einmal die Priesterweihe, setzte sich aber dennoch ganz stolz und aufgeblasen am Concilium auf die Bank der Bischöfe, in voller Zuversicht, die Weihe werde ihm nicht versagt werden. Schon dieß erregte Unwillen. Hierauf stellte ihn Meister Gerhard dem Papst vor: als tüchtig, erfahren, würdig, der Rechte kundig, in Gottesgelehrsamkeit bewandert, in den freyen Künsten unterrichtet, als der für ihn um die Priester-, sodann um die Bischofsweihe, bitte. Der

389) *Ep.* VIII, 116.
390) Distinguentes inter scientiam et auditum; *Ep.* V, 69.
391) *Ep.* V, 88.
392) *Ep.* V, 140.
393) *Ep.* VI, 122.
394) *Ep.* XI, 101.
395) *Ep.* XV, 197.
395b) *Ep.* IX, 261.
395c) Non reatu personae, sed justitia exigente; *Ep.* X, 107.

Papst erwiederte das Wort des Apostels: „lege niemand schnell die Hände auf. Wir wollen erst den Hergang der Wahl prüfen.“ Hiemit wurden zwey Cardinäle beauftragt, welche aber darüber nicht eines Sinnes waren. Der Papst erklärte in offener Sitzung: „Wir haben den Gewählten gesehen; seine Person, seine Denkungsart, seine Beredsamkeit, auch, so weit Wir sie kennen, seine Sitten gefallen Uns, aber die Weise seiner Erwählung mißfällt Uns. Er hat die erforderlichen Weihen nicht; Wir meinen nicht das Subdiakonat, er ist nicht einmal Acolyth; ein solcher hat noch Freiheit zu heirathen, seiner Erwählung zum Bischof widerspricht die Strenge der Gesetze. Zudem vernehmen Wir, es seye vorher eine Entsagung erzwungen worden und der Gezwungene habe Berufung eingelegt. Ueberdem ließ sich dieser zum zweitenmal wählen und eine zweite Wahl hebt die erste auf. Ferner hat euer Erwählter vor der Weihe die Regalien aus kaiserlicher Hand empfangen. Dieß alles und anderes, was Wir übergehen, läßt nicht wohl Dispensation zu. Deswegen erkären Wir eure Wahl unstatthaft und ungültig.“ So ward Berthold entsetzt. Er wollte Einwendungen machen; aber die päpstlichen Thürsteher riefen: fort, fort! geht, geht[396])! Der vorige Erzbischof blieb noch bis an seinen Tod bey der Würde und hatte im Jahr 1184 Hartwich zum Nachfolger[397]).

Die strengste Untersuchung trat dannzumal ein, wenn Vermuthungen oder Gerüchte von Erwerbung bischöflicher Würde durch Geld oder Versprechungen ergiengen; ein Frevel, welcher die Kirche aller Freiheit, ihre Glieder aller innern Würde, aller äusseren Achtung, beraubte; den Gregors VII Kraft und Beharrlichkeit zerstört hatte und der fortwährend, als schwerstes Verbrechen eines Geistlichen, von den Oberhäuptern verabscheut, mit allen Waffen bekämpft wurde. Gegen solche „Satanskinder,“ welche eine wahre Pest in die Kirche brächten, wollte Innocenz die unerbittlichste Strenge eintreten lassen[397b]). Selbst der Schein dieses Lasters solle vermieden[397c]), auch bloß auf das Gerücht hin Untersuchung angestellt, jeder, der gebend oder empfangend, seines Gottes vergessen zu haben überwiesen seye, unnachsichtlich entfernt[397d]), zur Busse in das strengste Kloster verbannt werden[397e]). Hiezu wurde nicht allein

396) Es heißt zwar im Text audate, es soll aber wohl heissen andate.

397) *Alb. Stad.* Chron. p. 294.

397b) *Ep.* I, 261.

397c) *Ep.* XII, 20.

397d) *Ep.* I, 497.

397e) *I. Coll. Decr.* tit. XXI.

der eigentliche Verkauf von geistlichen Stellen, oder der Wahlstimmen[397f]), sondern auch derjenige des Chrysams, ja mancher andere Gewinn solcher Art, gezählt[397g]). Selbst um eine erledigte Kirche sich anzumelden, schien Innocenzen nicht zulässig[397h]). Beinahe aus ähnlichem Grund erklärte er eine Bischofswahl nur deswegen für ungültig, weil sich der Gewählte vorher schon unbefugt in die Verwaltung gemischt hatte.

Mit den Wahlen und ihrer Prüfung steht die Ablehnung, die Aufsagung und die Versetzung von einem Bischofssitz auf einen andern, in Verbindung. Wie hin und wieder nur nach beharrlicher Einsprache ein Gewählter zur Annahme bewogen werden konnte[398]), so gab es auch Einzelne, die sich dazu gar nicht verstehen wollten. Dessen aber war Innocenz überzeugt, daß der Mann, der in thatenreichem Wirkungskreise seine Kräfte der Kirche (sie galt damals, was unsern jetzigen Philanthropen die Menschheit) weihe, den Herrn eben so gut ehre, als in den Lobgesängen des Klosters. Er rechnete es deswegen einem Abt als Mangel an Liebe an, daß er, zur Bischofswürde berufen, dieselbe anzunehmen sich weigere. Höchstens wurde als gültiger Grund angesehen, das vor der Berufung abgelegte Gelübde, ein Ordenskleid nehmen zu wollen[399]).

Häufiger erfolgte freiwillige Entsagung wegen hohen Alters, (denn wir finden manche Bischöfe, die nahe an ein halbes Jahrhundert ihren Sprengeln vorstanden.)[400]) Wegen Abnahme der Kräfte[401]), wegen körperlichen Beschwerden[402]), wegen

397f) *Ibid.* tit. XVII. Ein Domherr zu Bethlehem hatte 500 Saracenaten für seine Stimme zur Bischofswahl erhalten.

397g) *Ep.* II, 104.

397h) *Ep.* I, 264.

398) So B. Conrad von Halberstadt; *Chron. Halberst.* p. 142.

399) *Ep.* XVI, 93, an den erwählten B. von Genf, Ludwig von St. Claude; vergl. *Spon.* Hist. de Genev. I, 51. II, 40, not.

400) Wilhelm VI von Albi, erwählt 1185, resign. 1227; Gerold IV von Cahors, erw. 1150, resign. 1199; Hugo von Rhodez, erw. 1161 oder 1164, resign. 1211 oder 1214; Heinrich II von Bajeux, erw. 1165, resign. 1205 (von diesen *Gall. Christ.* XI, 364); Raynald von Chartres von 1182—1218, *Gall. Christ.* VIII, 1152; Gottfried von Senlis, erw. 1185, resign. 1213 (gieng in die Abtey Charolois, *Gall. Christ.* X, 1405); Roger von Lausanne nach 37jähriger Verwaltung (*Manuel de Lausanne* p. 29); Gottfried von Senlis (*Antonini* Opus hist. III, 32); Adelard von Verona erw. 1189, resign. 1214, starb im Jahr 1225, 103 Jahre alt (*Biancolini* dei Vescovi di Verona; *Palat.* Fast Card. I, 352 meint, er seye im Jahr 1211 gestorben; doch dürfte dem einheimischen und speciellen Geschichtschreiber mehr Glaube beizumessen seyn); Walderich von Penna, 1199 B. geworden, 1250 gestorben, *Breguigny* not. ad *Ep.* III, 10; Gerhard Pomodello von Pavia war 45 Jahre Bischof und legte seine Würde ebenfalls nieder, *Ughelli* It. Sacr. V, 419.

401) Debilitas et senectus; Schreiben Cölestin III, in *Mansi* Conc. Coll. XXII, 615.

402) Gottfried von Senlis führt auch an: corpulentiae pondus; *Rigordus* ad ann. 1213.

des Dranges schwerer Zeiten[403]), auch wegen Zerwürfnissen mit den Volk und daraus entspringenden Unfugen[404]), legten manche die Bürde des Hirtenamtes[405]) nieder. Die meisten beschlossen den Rest ihrer Tage in der Einsamkeit eines Klosters, aus der sie gewöhnlich hervorgegangen waren[406]), oder in die sie sich zurückzogen; Einzelne, in tiefer Sehnsucht nach einem ruhigen Leben, auch früher[407]); nicht selten in ein durch sie selbst gestiftetes Gotteshaus[408]), andere sogar in religiöse Genossenschaften fremder Länder[409]). War aber dieß nicht, so behielten sie sich aus den Einkünften des Bisthums ein Jahrgehalt vor[410]); oder der Papst wies ihnen ein solches auf die Besitzungen ihrer Kirche an[411]), doch unter Verwahrung des Eigenthumsrechtes derselben[412]). Auch als Bischof Hochamt halten zu dürfen, blieb Abtretenden vorbehalten, sofern nicht Furcht vor Entsetzung solchen Schritt angerathen hatte[413]).

Da die Verbindung des Bischofs mit der Kirche der ehelichen Verbindung gleich, ja, als rein geistlich, über dieselbe gestellt ward, so galt es jetzt als bestimmte Ordnung, daß eigenmächtig und ohne Erlaubniß des apostolischen Stuhls keiner (und es scheint dieß selbst bey minder bedeutenden kirchlichen Stellen der Fall gewesen zu seyn)[414]) sein Amt aufgeben dürfe. Zwar in den frühesten Zeiten mußten zu einer solchen Trennung der Metropolitan und der König, oder bey sehr beliebten Bischöfen neben diesen noch die Geistlichkeit und das Volk die Zustimmung ertheilen[415]). Häufig wurde dabey der Papst gar nicht, oder bloß um Rath gefragt. Allgemach wendeten sich einzelne Bischöfe an ihn, in der Ueberzeugung,

403) Gardolf von Halberstadt; *Chron. Halberst.* p. 141.

404) *Ep.* X, 72.

405) Pastoralis officii sarcina; *Ep.* XII, 64.

406) Alanus von Auxerre war zuvor Abt de la Rivour und gieng in hohem Alter nach Cisterz; *Lebeuf* Hist. de l'Egl. d'Auxerre I, 298. Ebenso gieng Pontius II von Macon nach 18jähriger Verwaltung in das Cistercienserkloster Mont-Merle; *Gall. Christ.* IV, 1074.

407) Imbert von Riez kam im Jahr 1190 aus dem Kloster an dieses Bisthum, aber schon nach neun Jahren tranquillioris vitae studio abreptus ad pristinam solitudinem reversus est; *Gall. Christ.* I, 400.

408) Wilhelm von Riez in die Carthause Valbonne; *Hist. du Langued.* III, 121.

409) Wie EB. Eskil von Lund nach Clairvaux; *Arn. Lub.* III, 5.

410) Wie Roger von Lausanne.

411) Wie schon Gregor der Große gethan hatte; *Thomassinus* II, II, 52.

412) *Gall. Christ.* IV, 195; Instrum.

413) *Ep.* VIII, 115.

414) *Petr. Bles.* Ep. 151. Er bittet Innocenz, ihn des Archidiakonats von London zu entheben.

415) *Thomassinus* II, II, 53.

wenn das oberste Ansehen in der Kirche ihrem Ansuchen entspreche, so seye dadurch jede von anderwärts her sich erhebende Einwendung schon widerlegt. Waren es Primaten, die sich von ihrer Stelle zurückziehen wollten, so stand ohnedem ausser dem Papst kein Höherer über ihnen. In einzelne Fälle flochten sich Verwickelungen, für welche Lösung einzig in Rom gesucht werden konnte. Und so sehen wir unter Alexander III in voller Uebung [416]), was Innocenz als unbestrittenes Recht, in welches niemand einzugreifen habe, aufstellen konnte [417]). Wollte dasselbe unbeachtet bleiben, so zeigte er sich nachher nicht leicht zur Einwilligung geneigt [418]), die er vielmehr als eine Gunstbezeugung angesehen wissen wollte [419]). Wandelte aber einen Bischof nach erlangter Entlassung Reue an, so stand es ihm auch dann noch frey, in seinem Amt zu verbleiben [420]); nur wenn zugleich Klagen wider ihn einliefen, hielt es schwer, den Schritt zurücknehmen zu können. Ergieng ein solches Ansuchen in Augenblicken irgendwelcher Drangsal, oder gar aus Furcht vor königlichem Unwillen, so ward es selbst an dem Greisen als Beweis eines zaghaften Sinnes mißbilligt; unter solchen Begegnissen müsse ein Bischof muthiger stehen, ohne Wanken [421]).

Leicht zu erhalten war die Bewilligung nicht [422]). Schon von den ältesten Zeiten her hielt man das Leben und die Kräfte eines Bischofs mit seiner Kirche so unauflöslich verwoben, daß kaum den dringendsten Gründen eine Trennung zu gewähren seye [423]). Nur die Uebung, wo man dieselbe nachsuchen möge, hatte sich bis zum eilften Jahrhundert noch nicht festgestellt, da noch, je nach des Einzelnen Sinn oder den Umständen, Papst, Kaiser oder Erzbischof angegangen wurden. Allmählich mußte auch das sich feststellen, daß nur der Erstere solche Bewilligung ertheilen konnte. Vor allem wurde zur Pflicht gemacht, ohne Argliſt [424]) die Gründe des Entschlusses anzugeben und dann nach deren Prüfung die Entscheidung abzuwarten [425]). Leichtes Vertauschen der Mühen des thätigen gegen die Süssigkeit des beschaulichen Lebens schien Innocenzen

416) *Thomassinus* II, II, 54.
417) *Ep.* VII, 209. IX, 62. 172. 178.
418) *Chron. Halberst.* p. 147. 148.
419) *Ep.* XII, 64.
420) *Ep.* IX, 178.
421) *Petr. Bles.* Ep. 44.
422) Der allgemeine Vortheil soll dem besondern vorangehen; recte praeponitur doctrina silentio, sollicitudo contemplationi, et labor quieti; *Ep.* IX, 62.
423) *Thomassinus* II, II, 50 sq.
424) Sine pravitate.
425) *Ep.* I, 151.

unziemlich[426]). Der Bischof seye ein Kriegsmann in Gottes Dienste; so lange er kampfesfähig seye, dürfe er nicht weichen. Die Nichtachtung solcher väterlichen Erinnerung und das eigenmächtige Zurücktreten Bischof Conrads von Halberstadt von seinem Bischofssitz in ein Kloster ward so ernst aufgenommen, daß Innocenz dem Bischof und dem Abt ihre priesterlichen Verrichtungen untersagte, beide nach Rom berief und ihnen Busse auferlegte[427]). „Bis ins Greisenalter, schreibt er dem Bischof von Rochester, hast du erfahren, wie ein beschwerdevoller Kampf des Menschen Leben seye. Aber auch in der Schwachheit mußt du deine Kräfte zusammenraffen und in dem Herrn dich stärken. Mag auch dein Greisenalter nicht mehr durchs Wort belehren, so geschieht es in seinen Verdiensten durch das Vorbild[428]). Noch bedarf das Volk des Herrn deiner; entziehe dich der Last nicht; setze dein Vertrauen auf den Höchsten; zage nicht ob deinem Greisenalter; derjenige, welcher Sara's erstorbenen Leib mit einem Nachkommen segnen konnte, den er dem jugendlichen versagte, ist ein mächtiger Wundergott[429])."

Noch klarer, gemüthlicher und in das Wesen des bischöflichen Amtes am tiefsten eingehend, beantwortete Innocenz die Frage: ob, oder in welchen Fällen ein Bischof von seiner Stelle abtreten dürfe, in einen Schreiben an denjenigen von Calahorra[430]). „Wer in dem Hirtenamt Gott dienen will, muß sich zuvor schon auf Trübsal und Anfechtung gefaßt machen. Er wird vor denselben gewiß nicht zurückbeben, sofern er sich mit jener Rüstung gewappnet hat, die der Apostel empfiehlt[431]). Versprichst du dir durch Entsagung Früchte eines geheiligten Lebens; so wisse, daß es nichts Heiligeres gebe, als Gottes Willen zu verkünden, und daß der Vorläufer des Herrn eben hiedurch mit ihm in Berührung kam. Ists Demuth, so wirst

426) B. Conrad von Halberstadt bat: post sudorem vitae activae ad contemplativae vitae dulcedinem (er wollte Cistercienser werden) convolare; *Chron. Halberst.*

427) *Chron. Halberst.* p. 148.

428) Fast mit ähnlichen Worten wies Honorius II ein solches Gesuch des Bs. Hugo von Grenoble ab: quod sola auctoritas ac sacrae conversationis exemplo, plus posset plebi prodesse subjectae, debilis et aegrotus, quam quivis alius robustus et sanus; *Baron.* ad ann. 1128. Es ist merkwürdig, wie dieser Hugo durch Gesandte in Rom um seine Entlassung bat, hierauf trotz hohen Alters selbst hinreiste, endlich, da Honorius II nach Frankreich kam, noch einen Versuch machte und doch nie Erlaubniß erhielt; sein Leben ist bey den Bollandisten im Monat April.

429) *Ep.* VIII, 207.

330) Man hat aus demselben die sechs canonischen Gründe für Entlassung hergenommen; *Extravag.* c. 10 *de renunt.*

331) *Eph.* VI, 13—17.

du sie dann am besten üben, wenn du ihrerwegen die hohe Stelle verlassen willst, aus Gehorsam aber an derselben bleibest. Zulässige Beweggründe wären: das Bewußtseyn grosser Schuld, Körperschwäche, Mangel an Kenntniß, Bosheit des Volkes, Fehler, die bloß an der Person haften. Nur einer solchen Schuld wegen, die auch nach erfolgter Busse zum bischöflichen Amte unfähig macht, darf die Entlassung gefordert werden; wollten aber alle, welche das Gewissen der Nichterfüllung des göttlichen Gesetzes anklagte, abtreten, dann würde nicht einer bey dem Amte bleiben können. Wär's Körperschwäche, so müßte sie so groß seyn, daß sie an der Erfüllung der Verrichtungen hinderte; sonst aber sollte gerade die gereifte Einsicht des Greisen zum Bleiben bewegen. Mangel an Kenntniß; wohl sollte in Kenntniß jeder Bischof hervorragen; aber die Vollkommenheit in der Liebe ersetzt die Unvollkommenheit in jener. Unlenksamkeit des Volkes, die jedes fruchtbare Wirken hindert, kann auch Beweggrund werden; doch dann nur, wenn die Schafe in Wölfe sich verwandeln[432]), nicht aber jeglicher Ursache wegen[433]); sonst gliche der Hirte dem Miethling, der fleucht, sobald er den Wolf kommen sieht. Es mag auch geschehen, um schweres Aergerniß zu vermeiden, damit der Bischof nicht ewiges Heil zeitlicher Ehre nachsetze. Hier lerne von Christo unterscheiden, was Aergerniß seye; ob die Pharisäer an dem Menschen sich ärgern; ob er einem jener Kleinen zum Aergerniß werde. Fehler der Person, die allerdings unfähig machen würden, wären: wenn du in zweiter Ehe gelebt, der Mann einer Wittwe gewesen wärest[434]); uneheliche Herkunft dagegen kann durch lobenswerthe Amtsverwaltung, allfälliges Verschweigen derselben durch Busse, gut gemacht werden. Ein Begehren, wie das deinige, kann aber auch aus andern, dem Höchsten mißfälligen Beweggründen, selbst unter dem Schein der Gottseligkeit, hervorgehen. Um von Kleinmuth, welche Arbeit oder Verfolgung scheut, von Gemächlichkeit, von Liebe zur Musse, zu schweigen, kann

332) Der heil. Amandus von Utrecht wollte wegen der Versunkenheit seiner Geistlichen abtreten; Papst Martin I widersetzte sich seinem Gesuch, er solle sie bessern, nicht sich selbst überlassen; *Thomassinus* II, II, 52, der mehrere Beispiele der Abweisung eines solchen Gesuches anführt.

433) Wovon *Thomassinus* II, II, 53 das Beispiel Bs. Adalberts von Prag (983) anführt, ob indomitam insolentissimi gregis contumatiam.

434) Si forte sit bigamus, viduaeque maritus; nicht gerade als Bischof, sondern zuvor.

sich ebensowohl Eitelkeit einmischen, um vor den Menschen niedrig scheinen zu wollen; Heucheley, welche die endliche Entdeckung scheut; Gleichgültigkeit, die sich zu verhüllen sucht. Wie, wenn in Zeiten der Ruhe, bey ungestörtem Fortgang aller Dinge, die Verwaltung eines Bischofs löblich schiene, dann Widerwärtigkeiten einträten, und er aus Furcht, eine schlimme Wendung der Dinge möchte ihm beigemessen werden, abtreten wollte; gliche er nicht dem Steuermann, der unter aufsteigendem Ungewitter das Steuer, woran bey glattem Meeresspiegel er ruhig gesessen, auf Gefahr, das Schiff dem Untergang preis zu geben, verliesse? Verwerflich ist das Verlangen abzutreten eines Kaufpreises, verwandschaftlicher Liebe wegen, oder in Hoffnung, über dem schlechten Nachfolger werde der Vorgänger in helleres Licht gestellt. Verwerflich ist es auch, wenn einer vorgibt, weltlicher Sorgen wegen könne er ohne Beläſtigung seines Gewissens dem geistlichen Amte nicht obliegen, da die Kirche so viele Heilige ehrt, welche beides vereinigten. Fürchtest du, nur unter Schwierigkeiten die Freiheit der Kirche schützen zu können, so sollte gerade dieß ein Beweggrund seyn, an derselben zu bleiben, damit du nicht in gerechtem Gericht von dem versucht werdest, der ein Versucher der Bösen ist. Möchtest du sagen: der Geist wehe, wo es ihm gut dünke, und wer von ihm getrieben werde, der stehe nicht unter dem Gesetz, denn wo der Geist des Herrn, da seye Freiheit, darum habest du Vollmacht abzutreten, auch wenn Menschen es nicht gestatteten; so bist du völlig im Irrthum. Wie kann der vom Geiste Gottes getrieben werden, der wider diesen Geist handelt? Sollte dein Verlangen etwa göttliche Eingebung seyn? Woran erkennst du dieß? Gedenke jenes glorreichen Papsts, der bey plötzlich eintretender Körperschwäche flehte: „Herr! Bedarf Dein Volk meiner noch, so weigere ich mich nicht der Mühen, Dein Wille geschehe!“ Hast du bey der Entsagung deinen eigenen Vortheil im Auge, so entziehst du diesem gerade so viel, als du andern nützen könntest und dieß unterlassest. Es gilt vor Gott mehr, ihm, sammt sich selbst, auch andere zu gewinnen, als, ohne diese, das eigene Heil suchen. Würden alle Gaben in dir glänzen und du hättest die Liebe nicht, so würdest du nichts besitzen. Welche Tugend aber willst du hervorheben, daß sie dein Entlassungsgesuch beschönige? Es mag seyn, daß du gleich dem Apostel viel gearbeitet, daß du den guten Kampf gekämpft habest; willst du aber mit dem Kranz der Gerechtigkeit gekrönet werden, so mußt du, wie er, den Lauf vollenden. Magst du

noch so viel getragene Bekümmerniß, noch so viele Nachtwachen aufzählen; magst du wie der abgemattete Hirsch nach dem Schatten der Ruhe dich sehnen, von Liebe zur Heimath gezogen werden, gleich dem ausgedienten Arbeiter deines Lohnes harren; du mußt ausdauern. Die Seelen der anvertrauten Heerde sind dir auf deine Seele gebunden; du darfst nicht den Hafen der Ruhe verlangen und die Söhne, die bisher mit dir schifften, ohne Steuermann dem weiten Meere überlassen. Gleich dem grossen Gesetzgeber, der jetzt den Berg bestieg, um die Herrlichkeit Gottes zu schauen, dann in das Lager hinabgieng, um mit grösserem Erfolg für das Volk zu sorgen, kannst auch du beschauliches und thätiges Leben leicht vereinen. Weigere dich also der Hirtensorge nicht; thue nichts wider den Willen des Herrn; hält er dich deinem Volke ferner nützlich, so könnte er es ernst aufnehmen, wenn du dasselbe verlassen wolltest; und leicht könnte er dir die Aufnahme mit Maria zu seinen Füssen versagen, wenn du ihm den eifrigen Dienst Martha's versagst. Eines noch mag dich in dem Vorsatz, bey deiner Kirche zu bleiben, festigen: du hast sie bisher löblich verwaltet; räumtest du deine Stelle einem minder Tauglichen ein, so müßte dieß wahrlich deine Ruhe, wonach du dich so sehr sehnest, in dem Vorwurf, jenes veranlaßt zu haben, nicht wenig stören. Wir überlassen es nun deinem Entscheid, ob du zulässige Beweggründe der Entlassung vorbringen könnest, die Wir aber auch dannoch nur ungern ertheilen werden. Möchtest du ohne dieß selbst Flügel haben, um in die Einöde zu fliegen, so wisse daß dieselben durch die Bande der Vorschriften so gebunden sind, daß du ohn' Unser Zugeständniß keinen freyen Flug nehmen kannst; und sollte dich dessen ungeachtet Lust hiezu anwandeln, so befehlen Wir dir, dieses Schreiben in Gegenwart deines Capitels verlesen zu lassen [435]."

Sollte einem Bischof sein Gewissen sagen, er habe einst zu eifrig nach solcher Würde getrachtet, und selbst menschliche Mittel [436] ihrer Erlangung nicht verschmäht, dann lautete Freundesrath, in Entsagung thätliche Reue zu bewähren [437]. Wenn zuletzt Altersschwäche und unheilbare Gebrechen ganz untüchtig machten, so forderte Innocenz, lange geübtem Herkommen

435) *Ep* IX, 1. Man vergl. hiemit das, Aehnliches enthaltende, Schreiben Leo's des Grossen an B. Rusticus von Narbonne; bey *Thomassinus* II, II, 51, 9.

436) Obsequiis et intercessionibus et aliis ambitionis humanae suffragiis.

437) *Petr. Bles.* Ep. 44.

seiner Vorfahren gemäß[438]), andere Bischöfe auf, die Nothwendigkeit der Entsagung dringend ans Herz zu legen[439]). „Denn wie kann, sagt er von einem, dessen Zunge gelähmt war, wie kann ein stummer Prediger dem Volk seine Sünden vorhalten? Wie mag der Kranke am Tage des Streites als Mauer vor das Haus des Herrn sich stellen[440])?“ Nur etwa einen beharrlich sich Sträubenden entband er der übernommenen Pflicht und ließ einen andern an dessen Stelle wählen[441]). Jede Krankheit, welche noch Hoffnung der Wiederherstellung zuließ, und war sie auch Folge noch so hohen Alters, galt zu keiner Zeit als Grund, einen Bischof wider den eigenen Willen von seinem Amte zu entfernen[442]). Wer seine Kräfte irgend einem Dienste gewidmet hat, soll nicht mit Gebrechen, denen jeder bloßgestellt ist, noch die bittere Kränkung undankbarer Beiseitsetzung zu tragen haben[443]). Freundlich verband die Kirche Schonung der Leidenden mit Fürsorge um allgemeines Wohl; dieß darin, daß dem unfähig gewordenen Bischof ein Gehülfe auf Verlangen oder auch sonst gesetzt wurde, damit der Sprengel nicht leide[444]). Innocenz befahl dieß bey einem Blindgewordenen, auch wenn er selbst es nicht begehre[445]). Gleiches verfügte er, billigen Wunsch von Fürst und Volk berücksichtigend, gegen einen andern, der mit dem Aussatz behaftet war; verbiete ja die Menschenfreundlichkeit, ihm Entsagung aufzuerlegen[446]). In die Ausführung solcher Verfügungen mischte er sich nicht, sondern überließ solche dem Erzbischof, zu dessen Rechten dieses gehörte.

438) *Thomassinus* II, II, 53.

439) Cum sit providendum non tam praelatis in Ecclesiis, quam Ecclesiis in praelatis.

440) Der von Brixen: cum linguæ sit officio destitutus, et lingua praelati non debeat esse alligata, exequi non poterit praedicationis officium mutus et annunciare populo scelera sua, cujus sanguinem Deus de manu praelati requiret.

441) *Ep.* XV, 142. Nach Gregor dem Großen gibt es zwey gültige Entsagungsgründe: crimen et aegritudo corporis desperata. Innocenz zählt (oben S. 252) *Ep.* IX, 1 deren sechs auf.

442) Wovon *Thomassinus* II, II, 51 sq. viele Beispiele gesammelt hat; auch Leo's des Großen Schreiben, welcher es mißbilligt, daß EB. Hilarius von Arles einem Bf. einen Nachfolger gegeben habe: non tam studuit Episcopum consecrare, quam eum potius, qui aegrotabat, occidere.

443) Omnino injustum est, ut, si molestia corporis irruit, honori suo privetur aegrotus, schrieb Gregor der Große über ein Entsetzungsbegehren an den Kaiser; *Thomassinus* II, II, 57.

444) Habet equidem sanctorum Patrum institutio, ut Episcopis infirmis et senibus coadjutor addatur; *Petr. Bles.* Ep. 44.

445) *Ep.* V, 105.

446) Cum nec afflicto afflictio sit addenda, imo potius ipsius miseria sit miserandum, eo quod idem vir bonus exstiterit, et ecclesiam salubriter sibi commissam gubernarit; *Ep.* VI, 146. VII, 164.

Entsagungen aus unreinen Gründen, etwa in der Absicht Verwandte zu befördern, finden wir in diesen Zeiten keine; die Geschichte bietet, ausser früher in Spanien, wenige Beispiele hievon dar [447]), und immer wurden dergleichen Versuche von den Päpsten mißbilligt [448]). Frommere Bischöfe trugen selbst Bedenken, von einer, zwar selten eingeräumten, Befugniß zu Ernennung eines Nachfolgers Gebrauch zu machen. So Erzbischof Eskil von Lund. Nach langem Sträuben wollte ihm endlich Alexander III in den Cistercienserorden zu treten und, weil der König es wünschte, die Ernennung eines Nachfolgers gestatten. Kaum hatte Eskil das päpstliche Schreiben gelesen, so erklärte er: nie werde er denjenigen, welchen die Wahl gebühre, ihr Recht verkümmern, er begebe sich des ertheilten Zugeständnisses. Er habe lebenslang für die Freiheit der Kirche gewacht, durch ihn solle dieselbe nicht beeinträchtigt werden. Erst nachdem König und Geistlichkeit wiederholt in ihn gedrungen, nannte er den Bischof Absalon von Röschild als den Würdigsten, den er kenne, der sonst in keiner Verwandtschaft mit ihm stund [449]).

Ferner war unzertrennliche Folge der Vorstellung einer geheimnißvollen Verbindung des Bischofs mit seiner Kirche, die Behauptung, daß eigenmächtig keiner an eine andere überzugehen befugt seye. Doch machte man frühe einen Unterschied zwischen Uebergang und Versetzung [450]). Bey jenem suche der Bischof ein anderes Bisthum aus Ehrsucht, Habgier, bey dieser lasse er sich finden [451]); denn es gehe keiner von der ansehnlichern an die geringere Kirche über [452]). Zur Sühne eines eigenmächtigen Uebertritts möchte kaum lebenslängliche Busse hinreichen [453]). Rechtfertigungsgründe hingegen

447) Das bekannteste ist das von Ulrich von Augsburg zu Gunsten seines Neffen Adalbert; ein ähnliches von Guido von Nizza, bey *Thomassinus* II, II, 58.

448) Quae Dei sunt, ab hominibus dare non possunt; dictum est sexies. Successores Deus dat, sagte unter Papst Hilarius ein römisches Concilium über eine solche Handlung des Bfs Nundinarius von Barcellona; *Thomassinus* II, II, 60.

449) *Saxo Grammaticus.*

450) Migratio und translatio, *μετάβασις* und *μετάθεσις*. (Die Geistlichkeit von Constantinopel nennt den eigenmächtigen Uebertritt des Bischofs Anthunus von Trapezunt auf den Patriarchenstuhl von Constantinopel in einem Schreiben an Papst Agapetus I (534–535) *μοιχικὴν ἁρπαγὴν τῆς βασυλίδος ἐκκλησίας.*) *Thomassinus* II, II, 62, der überhaupt c. 60—64 diesen Gegenstand behandelt und unser Gewährsmann über die ältere Uebung ist.

451) Zu allen Zeiten und überall galt die Regel, daß eine Versetzung sine avaritia et ambitione geschehen müsse.

452) Worte eines Concils von Sardes.

453) Colligendum est, quam grande scelus sit hujusmodi translatio, quae rebaptizationi et reordinationi comparando conjungitur, sagt Hincmar von Rheims; bey *Thomassinus* c. 63.

für eine durch höheres Ansehen gestattete Vertauschung lagen in der Person des Begehrten, in dem Bedürfniß einer Kirche, in der Zerstörung der gottesdienstlichen Stätten, in der Unterdrückung des christlichen Glaubens an einem Orte durch heidnische Uebermacht. Doch auch dann mußte von der andern Kirche ein bestimmtes Verlangen ausgesprochen worden seyn, denn ohne solches war über derartige Vertauschungen schon von dem Concilium von Nicäa das Verdammungsurtheil, von Kaiser Constantin die Mißbilligung, ausgesprochen; wiewohl im Morgenlande bey der loseren Verbindung der kirchlich-gesellschaftlichen Ordnung solches häufiger vorkam, als im Abendlande. Im vierten Jahrhundert wurde zur Gültigkeit einer solchen Versetzung die Zustimmung des Papsts erfordert. Später kamen dergleichen Fragen an die Provincial-Synoden, die Metropoliten und die Könige, und in Rom wurde entweder bloß Rath oder Gutheissung verlangt. Man mochte dort wohl urtheilen, in Erzbischof Wano von Bremen seye die Delegation an einen die Rechte seines Hauptes kräftig vertretenden Mann übergegangen, wenn vernommen wurde, wie er König Knud I zur Rede stellte, daß er sichs herausgenommen, die englischen Bischöfe nach Dänemark zu versetzen. Und doch gewann durch diese Freimüthigkeit der Erzbischof den König so, daß er fortan nichts ohne seinen Rath unternahm und zeitlebens sein Freund blieb[454]). Aber vom eilften Jahrhundert an wurden die Versetzungen wieder an die strengere Form einer unerläßlichen Anfrage und einer päpstlichen Befugniß der Bewilligung oder Versagung gebunden. So erhob schon Paschalis II Klage, daß sich die polnischen Fürsten dergleichen Versetzungen erlaubten[455]); wollte Eugenius III die kaiserliche Versetzung des Bischofs von Naumburg an das Erzstift Magdeburg gar nicht anerkennen; und erneuerte Alexander III den alten Vertrag mit den Königen von Ungarn, daß sie ohne Berathung und Einwilligung des Papsts keinen Bischof abberufen oder versetzen wollten[456]). Innocenz erklärt sich hierüber am bestimmtesten: „Da kein Kaiser, kein Fürst je in Versetzung der Bischöfe sich einzumischen gewagt

454) *Adam. Brem.* II, 38.

455) Non authoritate apostolica, sed nutu regis.

456) Nach so vielen angeführten Beispielen konnte wohl *Thomassinus* c. 64 Innocenzen gegen den Vorwurf, hierin eine Neuerung eingeführt zu haben, rechtfertigen: Vix aut nec vix possunt hae disciplinae novationes, in quibus causa vertitur episcoporum et regum, abrupte et uno impulsu fieri. Invalescunt illae sensim, et pedetentim inopine, et praeter mentem fere, ac praeter voluntatem; ita enim solet in iis, quae usu invehuntur.

hat, so können Wir einen Eingriff in die Freiheit der Kirche und in die von Unseren Vorfahren auf Uns herabgeerbte Würde des apostolischen Stuhls, die unter Gottes Beistand auf Unsere Nachfolger übergehen soll, nun und nimmermehr dulden, und würden Wir eher, wenn es noth thäte, Unser Leben daran setzen[457])."

Den Kirchen erwuchs hieraus kein Nachtheil. In Rom wurde alles gründlich untersucht; der Papst stand höher und ferner. Mochte auch dem Ehrgeiz Erreichung seiner Zwecke nicht schwerer werden, so war doch weniger zu besorgen, daß der Neid dem wirklichen Vortheil einer Kirche in den Weg trete. Sodann war das Oberhaupt der Kirche immer zu finden, der Metropolit nicht so, und in manchem besondern Fall hätte man sich ohnedem an jenes wenden müssen. Innocenz fand die Gewohnheit, zum Uebertritt an ein anderes Bisthum Erlaubniß bey dem Papst zu suchen, so vollkommen ausgebildet und festgewurzelt, daß er bestimmter als seine Vorfahren die Behauptung aufstellen konnte: die Versetzung eines Berufenen seye eine Befugniß, welche der Höchste dem apostolischen Stuhl ausschließlich eingeräumt habe[458]). Wer, ohne diesen zu befragen, solches aus eigener Macht sich erlaube, verletze die Ehrerbietung[459]); die Freiheit der Kirche, wer hiebey auf weltliche Gewalt sich stütze[460]). Dergleichen Ansuchen giengen oftmals von Capiteln aus, deren Kirche in Drangsal sich befand, und waren gegründet auf nähere Kenntniß eines Mannes, auf seinen innewohnenden Werth, auf seinen Einfluß, auf die Weise bisheriger Verwaltung[461]). Nie aber wurde von dem Oberhaupte der Kirche die Zustimmung zur Versetzung gegeben, bevor der Geforderte selbst seine Einwilligung ausgesprochen hatte[462]). Demjenigen, an welchen der Ruf zu einer höhern ergieng, wurde nicht bloß von dem Papst, auch von Bekannten, die Wichtigkeit seiner Bestimmung, die Grösse der Verantwortlichkeit, das Umfassende göttlicher Gnade und gött-

457) *Ep.* V, 14, über die Versetzung Leopolds von Worms an das Erzstift Mainz durch den Herzog von Schwaben.

458) Apostolicae sedi tantum a Domino transferendi Episcopos est indulta; *Würdtwein* N. subs. II, 29. *Ep.* III, 9 hingegen heißt es nur: translationes Episcoporum *sibi soli apostolica sedes reservavit.*

459) Irreverenter gehe er über; *Ep.* I, 537.

460) *Ep.* V, 14.

461) So postulirte das Stift Bremen den B. Gerhard von Osnabrück, per quem, cum Ecclesiam sibi commissam hactenus viriliter defenserit, praefata Eccl. (Brem.) poterit in statum pristinum reformari et compesci niholominus insolentia laicorum; *Ep.* XIII, 158

462) *Ep.* VI, 99.

lichen Willens vorgestellt[463]). Natürlich war es aber, daß Geistlichkeit und Volk in Rom Vorstellungen machten, wenn ein tüchtiger Bischof von ihrem Sprengel an einem andern und ausgedehntern übergehen sollte[464]). Seltener hingegen, da die Versetzung immer nach dem höher gestellten, oder reicher begabten Sitz gieng, mag die Weigerung von dem betreffenden Bischof selbst ausgegangen seyn, wie bey Walther II von Autun, der bey Honorius III alles anwendete, um das Bisthum Paris nicht annehmen zu müssen[465]). Sofern aber bey schwieriger Verwaltung der Nutzen der neuen Kirche[466]) solchen Uebergang erheischte, so schlug päpstlicher Befehl jede Bedenklichkeit nieder. Fand dann die alsbaldige Wiederbesetzung des erledigten Bisthums Hindernisse, so scheint der Beförderte das frühere noch einige Zeit verwaltet zu haben[467]). Entschieden aber erklärte sich Innocenz wider einen Versuch der Florentiner, das Bisthum von Fiesole in ihre Stadt überzutragen und hiezu selbst die Nonnen von St. Peter zu vertreiben; denn zu Verlegung eines bischöflichen Sitzes habe ausser dem apostolischen Stuhl niemand Vollmacht[468]).

Wir müssen hier nochmals auf den Uebertritt des Bischofs von Hildesheim an die Kirche von Würzburg zurückkommen[469]). Innocenzen hinderten nicht des Bischofs Ansehen (er war kaiserlicher Canzlar), nicht dessen persönliche Vorzüge (er war ausgezeichnet durch Geist und Kenntnisse), nicht dessen Einfluß (er übte solchen auf Deutschlands Angelegenheiten), nicht mächtiger Schutz (drey hohenstaufische Fürsten hatten ihm ihr Vertrauen geschenkt), nicht vormalige Freundschaft (der Papst und der Bischof hatten solche in Paris geschlossen); die Keckheit, das eigene Bisthum eines reichern, nicht einmal eines höher gestellten wegen[470]), zu verlassen, sollte nicht ungestraft bleiben. Zuerst wurde ihm bis nach genauer Untersuchung die geistliche

463) *Epistola Episcopi Lyddensis ad Magistrum Michaelem* (von Corbeil), *Decanum Ecclesiae Parisiensis et electum Patriarcham Hierosolymitanum*, in *Baluz.* Misc. III, 202.

464) *Leti* Ist. Genevr. II, 13.

465) Er gieng selbst nach Rom, um diese Last von sich zu wälzen; *Gall. Christ.* XII, 303.

466) Möser III, Urk. 105.

467) So Bernhard Chabrol, der nach Embrün postulirt worden, Genf. Das Capitel wählte Ludwig von St. Claude, der aber eines Gelübdes wegen das Bisthum nicht annahm; *Ep.* XVI, 93; daher war Bernhard noch im Jahr 1212 B. von Genf, *Ep.* XV, 191. und noch im folgenden Jahr; *Spon* II, 401 not.

468) *Ep.* VII, 20.

469) B. VI, S. 475 ff. n. Aufl.

470) Das wurde ihm auf die Entgegnung erwiedert: Cölestin III habe ihm gestattet, ut invitatus majorem posset assumere dignitatem, — Wurzburg seye ditior, non tamen dignior.

und weltliche Verwaltung seines Bisthums untersagt; kein Geistlicher oder Laye habe ihm als Bischof oder Fürst Gehorsam zu leisten; die Kirche von Hildesheim, die er verschmäht, dürfe ihn nicht mehr aufnehmen[471]); er unterliege dem Bann, wenn er im Verlauf von zwanzig Tagen den päpstlichen Befehlen sich nicht füge[472]). Die Domherren, welche ihm ihre Stimmen gegeben, sollten bey der nächsten Wahl dieses Rechts verlustig gehen; dem Erzbischof, der ihm die Weihe ertheilt, ward auch dieses entzogen[473]). Darauf, als der Bischof, solches nicht achtend, sich fortwährend den Titel von Würzburg beilegte, versagte ihm Innocenz den apostolischen Gruß; nicht weil er ihm übel wolle, sondern als gerechte Folge der Widersetzlichkeit, damit nicht einst sein Zusehen als Einwilligung in die Verletzung apostolischer Rechte möchte ausgelegt werden[474]). Des Bischofs Ausflüchte wurden nicht beachtet, dem Capitel von Hildesheim eine neue Wahl befohlen, damit die Stiftsgüter nicht könnten verschleudert werden[475]). Der Anmassung des Bischofs, sich auch von Hildesheim zu nennen, erfolgte der Auftrag an die deutschen Erzbischöfe, ihn in allen Kirchen, diejenige von Würzburg nicht ausgenommen, in den Bann zu erklären[476]), dem Capitel alle Gemeinschaft mit ihm so lange zu untersagen, bis er päpstlichem Befehle gehorchen würde[477]). Dem neugewählten Bischof von Hildesheim ward Schutz und Beistand zugesichert gegen weltliche Bestrebungen, seinen Vorgänger mit Gewalt in dem Besitz dieser Würde erhalten zu wollen[478]). Endlich fügte sich Conrad, erklärte, erst durch andere, dann selbst, seine Unterwürfigkeit unter den Papst, und zum zweitenmale durfte ihn jetzt die Kirche von Würzburg zu ihrem Vorsteher begehren[479]); worin, da nun alles auf die richtige Bahn eingelenkt hatte, derselben freundlich entsprochen ward. Man müßte Innocenzens so bestimmte und klare Aeusserungen absichtlich mißverstehen, oder dieselben zu blossem Wortgeklingel herabwürdigen, wenn man hierin etwas anderes suchen wollte,

471) Die Satzung des canonischen Rechts, welche Innocenz anführt, ist wörtlich aus einem Schreiben Leo's des Grossen (bey *Thomassinus* II, II, 60): si quis Episcopus mediocritate civitatis suae despecta, administrationem loci celebrioris ambierit, et ad majorem se plebem quacunque occasione transtulerit, non solum a cathedra quidem pelletur aliena, sed carebit et propria, ut nec illis praesideat, quos per avaritiam concupivit, nec illis, quos per superbiam sprevit.

472) *Ep.* I, 335.

473) *Ep.* I, 447. *Gesta* c. 43.

474) *Ep.* I, 574.

475) *Ep.* II, 54.

476) *Ep.* II, 204.

477) *Ep.* II, 278.

478) *Ep.* II, 288.

479) *Ussermann* Ep. Wirceb. p. 16.

als dasjenige, was in denselben, wie in allem Erkennen und Bestreben dieses Papstes, ausgesprochen ist. Es waltete die rein theokratische Idee von päpstlicher Machtvollkommenheit und Aufsicht über die gesammte Kirche vor; und wenn nachmals unter Benedict XII, Clemens VI und andern diese verschwand und nur allzuhäufig der niedrige Zweck des Gelderwerbs darein sich verflocht, so sollte einzig die unwürdige Anwendung dem Tadel unterliegen, nicht aber die aus dem Begriff einer wohlgeordneten Ganzen hervorgegangene Uebung.

Endlich war der apostolische Stuhl auch diejenige Stelle, an welche Beschwerden gegen die Bischöfe, Klagen über Nachlässigkeiten in der Amtsführung, über Unziemlichkeit im Betragen gelangten, und gewöhnlich strenge Untersuchung nach sich zogen. Wurde jede Domkirche als Leuchter einer weiten Gegend, als die Grundlage des Heils einer ganzen Landschaft und vielen Volks betrachtet[480]), so war sie es nicht durch ihre Gebäude, sondern durch das darin Verrichtete und durch diejenigen, welche es verrichteten. Schmerzte es daher Innocenzen, von seinen Brüdern Unrühmliches[481]), was des Amtes Würde entgegen, oder dem Ruf der Person nachtheilig war[482]), zu vernehmen; erinnerte er öfters daran, worauf ein Bischof zu achten habe[483]); so finden wir wohl solche, die des schonenden Rathes bedurften, ihre Kirche aufzugeben[484]), einer ernsten Erinnerung, dieselbe ihrer Untüchtigkeit zu entlasten[485]); oder die wohl gar entsetzt werden mußten[486]). Innocenz waltete über den Irrungen zwischen benachbarten Bischöfen[487]); leitete Verfügungen, zu denen sich einer in rascher Gemüthsbewegung[488]) hatte hinreissen lassen, wieder in ihr richtiges Geleise[489]). Er achtete darauf, daß einer nicht in fremde Rechte eingreife[490]), die eigene Befugniß nicht zum Nachtheil seiner Kirche aus-

480) Urk. EB. Eberhard II von Salzburg für St. Peter (einst Metropole), in *Chron. S. Petr.* p. 257.

481) Verum cum de ipsis ea Nostris auribus referuntur, quae in infamiam pontificalis dignitatis redundant, dolemus admodum et turbamur, quia juxta divinae legis sententiam si sacerdos, qui est unctus, peccaverit, facit delinquere populum; *Ep.* I, 170.

482) *Ep.* I, 231.

483) *Ep.* II, 277. X, 131.

484) *Ep.* V, 180. XIV, 32.

485) Ecclesiam exoneret de se ipso; *Ep.* XVI, 184.

486) *Ep.* XV, 139.

487) *Ep.* I, 228. 229.

488) Ex impetu.

489) *Ep.* I, 160.

490) Daß er nicht Priester eines andern Sprengels weihe. Gravi fuimus indignatione commoti, schreibt er diesem; *Ep.* XIV, 11.

dehne[491]), nicht leichtsinnig dieselbe übe[492]). Kalte Härte schien ihm der Gesinnung eines Seelenhirten so zuwiderlaufend, daß er denjenigen des heiligen Amtes unwürdig erklärte, welcher der Hinrichtung eines Diebes beigewohnt hatte[493]). Ebensowenig konnte vor Innocenz ein Bischof bestehen, der, gleich demjenigen von Angouleme, seiner Stelle nicht gewachsen war, aus Geistesschwäche weder in geistlichen Dingen Ordnung hielt, noch zu den weltlichen Besitzungen Sorge trug[494]).

Die Bereitwilligkeit, auf alle Klagen zu hören; alles zu untersuchen, was gegen Bischöfe und Vorsteher der Kirche Beschwerendes konnte vorgebracht werden; sollte aber weder die Rachsucht, noch den Neid, oder die Widerspenstigkeit ermuthigen, in falschen Anklagen die Ehre eines Obern zu gefährden. Darum die Untersuchungen mit grosser Umsicht und Genauigkeit geführt wurden, damit keinerley Täuschung einen Spruch begründe, der später durch Aufstellung rechtfertigender Thatsachen konnte angefochten werden. Gewöhnlich erhielten benachbarte Bischöfe den Auftrag zu Zeugenverhören und aller erforderlichen Nachforschung an Ort und Stelle. Zuerst mußten die Kläger, ob sie geistlichen oder weltlichen Standes waren, in Gegenwart des Beklagten einer strengen Prüfung über ihre Zulässigkeit und Glaubwürdigkeit sich unterwerfen[495]). Wer eine Klage eingab, mußte sich zu derselben bekennen; heimliche Anschuldigungen durften, um nicht zu blosser Verläumdung Hand zu bieten, in keine Berücksichtigung kommen; die Aussagen sowohl, als die Namen der Personen, waren dem Beklagten mitzutheilen, für den Fall er Einwendungen zu machen hätte[496]); dabey sollte weder Fehltritten, von denen nur die Sage sprach, nachgeforscht, noch irgend etwas heimlich vorgenommen werden. Die Untersuchung hatte sich einzig mit demjenigen zu befassen, worüber wirklich geklagt worden,

491) Keine unerledigten Kirchenstellen vergebe oder Jahrgehalte darauf anweise; *Ep.* XIV, 26.

492) Der B. von Oviedo wurde von Honorius III zurechtgewiesen, daß er 13jährige Knaben zu Helfern weihe; *Rainaldi* ad ann. 1217.

493) *Ep.* XI, 187.

494) Per suae simplicitatis negligentiam sub ipsius regimine non solum mensa et Ecclesia sua, etiam tota dioecesis admodum gravia sustinuit detrimenta; *Ep.* I, 231.

495) Urk. über Prüfung der Ankläger Bischofs Amadeus von Besançon, vom Jahr 1212, in *Chiffletii* Vesontio p. 255. Das vollständige Untersuchungsprotokoll über Peter von Sesson, B. von Genf, vermuthlich vom Jahr 1219, hat *Spon* Hist. de Geneve, 4. 1730. T. II, S. 401—442 herausgegeben unter dem Titel: *Enquete contre un Eveque de Geneve.* Man lernt daraus genau die Formen einer solchen Procedur kennen.

496) Exceptiones seu replicationes legitimas admittendas.

und Aussagen von Personen, die, ohne triftige Gründe hiefür angeben zu können, wirklicher Feindschaft mit dem Beklagten geständig waren, mußten abgewiesen werden [497]). Irgendwelche Verfügung gegen einen Bischof auf blosses Gerücht hin zu treffen, war untersagt [498]). Zeugen, die nicht als völlig tadelfrey bekannt waren, wurden zum voraus verworfen [499]). An jeden Vorgeschlagenen ergieng eine Ermahnung, daß er weder aus Gunst, noch aus Haß, oder aus Furcht, der Aussage sich entziehe; als worauf kirchliche Zurechweisung gesetzt war [500]).

Folgendes waren Innocenzens leitende Grundsätze hierin: Es ist unmöglich, daß ein Bischof, sofern er sein Amt treu verwaltet, folglich manche nicht bloß tadeln, sondern zurechtweisen, selbst binden muß, jedermann gefallen kann. Er wird den Haß vieler auf sich laden und die Zielscheibe ihrer Bitterkeit seyn. Darum müssen Beschwerden über ihn nicht von übelberüchtigten und ihm abgeneigten, sondern von ehrbaren und besonnenen Männern ausgehen, dieselben nicht einmal, sondern öfters vernommen werden. Die Aeltesten der Kirche sind dazu vorhanden, daß sie die Wahrheit sorgfältig erforschen; aber nicht als Kläger und Verurtheiler, sondern vielmehr kraft Amtes und Pflicht handeln. Weise haben die heiligen Väter Klagen gegen einen Bischof leichtlich anzunehmen untersagt, damit nicht Erschütterung der Säulen das Gebäude in Gefahr des Einsturzes bringe [501]). Ist aber der Ruf von Vergehungen so offenkündig, so allgemein verbreitet, daß jedes Verhüllen nur Aergerniß brächte, dann muß ohne Säumen Untersuchung und Bestrafung eintreten; auch solches fordert die Liebe [502]).

War die Untersuchung angeordnet, so mußte jeder zugelassene Zeuge allererst einen Eid über die Wahrhaftigkeit seiner Aussagen ablegen. Die Fragen betrafen des Bischofs Amtsverrichtung: Predigt, Weihe, Firmelung, Beichte, Kirchenbesuch;

497) Vergl. *Ep.* IX, 160, wo der Bf. von Viseu die Ausstellung sowohl gegen Kläger, als gegen mögliche Zeugen macht, weil diese Blutsfreunde von jenen und gedungen wären.

498) *Ep.* XV, 191. Die erwähnte *Enquete*, gleichzeitig mit der verordneten Untersuchung abgefaßt, also Original des Protokolls, zeigt verschiedene Schrift; vermuthlich weil die Commissarien von Ort zu Ort reisten und jedermann befragten, auch im Schreiben wechselten; ferner bemerkt man zweyerley Orthographie der Ortsnamen; Anmerk. von *Spon* p. 406 not.

499) *Ep.* IX, 178.

500) *Ep.* VIII, 87.

501) **Ne concussis columnis corruat aedificium, nisi diligens adhibeatur cautela, per quam non solum falsa, sed et malignae criminationis janua praecludatur.**

502) *Ep.* VIII, 200.

sodann seine Verwaltung des Sprengels: ob er Recht spreche, auf den Wandel der Geistlichen acht habe, dieser ehrbar seye; ob er Synoden halte, den Gottesdienst mit Anstand feyere, andern kirchlichen Uebungen beiwohne; endlich sein eigenes Betragen: ob er sich etwa mit weltlichen Geschäften abgebe, ein Jäger, Spieler, Verschwender seye; ob er die Stiftsgüter wahre und mehre; ob er seine untergebenen Geistlichen nicht belästige, Aemter nicht an Untüchtige, Unwürdige, oder nach unerlaubter Verabkommniß [503]) anweise, nichts mit Unrecht sich anmaße [504]). Zum Schluß wurde jeder Zeuge nochmals befragt: ob ihn bey seinen Aussagen keine Feindschaft wider den Bischof geleitet; ob er dieselben in guter Treue, zum Besten der Kirche an den Tag gegeben habe [505]). Der Bischof von Potenza, in der Basilicata, wurde von zwey Priestern angeklagt, er habe sich in die Kirche eingedrängt, seye ein Verschwender, gebe Pfründen für Geld und seye zu seinem Amt sonst unfähig. Zuerst hatten nur ein Erzbischof und ein Bischof Zeugen zu vernehmen und die Aussagen nach Rom einzusenden. Diese wollte Innocenz nicht den Partheyen öffentlich vorlesen lassen, bevor er sie geprüft hatte. Er fand das Zeugenverhör mangelhaft, indem es nichts über die Persönlichkeit der Zeugen enthielt; nichts über ihren Stand, Gesinnung äussere Verhältnisse, Leumund; ob sie mit dem Bischof in Feindschaft stünden; ob sie in guter Absicht, oder aus Haß gesprochen hätten; ob die canonische Warnung vorangegangen seye; alles unerläßliche Fragen in einer solchen Rechtssache. Ferner war nicht angegeben, in welchem Ruf der Bischof vor der Anklage gestanden habe. Ebensowenig war die Vorschrift, nach Personen, Umständen, Ort, Zeit, über Vernommenes, Gesehenes, und über Glaubwürdigkeit von allem diese zu fragen, beobachtet worden. So fand der Papst die Untersuchung nur halb vollendet und beauftragte deswegen drey andere Bischöfe zu neuer und vollständigerer Einvernahme beidseitiger Zeugen, und zu genauer Erforschung alles dessen, was über die Klage einiges Licht verbreiten könnte; dann erst sollten die Partheyen vor ihm erscheinen und den Ausspruch gewärtigen [506]). Immerhin

503) Illicitas pactiones.

504) Ruptor potius quam rector; *Enquete.*

505) Alles aus der *Enquete.* Von 16 angefragten Zeugen wurde an jeden ohngefähr die gleichen Fragen und ziemlich in derselbigen Reihenfolge gestellt; der eine konnte über dieses, der andere über jenes Specielle, über das Wesentliche ein Jeder Bescheid geben.

506) *Ep.* XII, 23.

aber und in jedem Falle dieser Art konnte Berufung nach Rom auch darum nicht verweigert werden, weil sonst die Partheylichkeit, Uebereilung, oder Eigenmächtigkeit der Untersuchenden kein Gegengewicht gehabt hätte [507]), oder andere Einmischung, selbst von Gewaltthat begleitet, Rechtssprüche zu entkräften suchte [508]).

Je nach Beschaffenheit der in Rom bekannt gewordenen Klagen erhielten die Beauftragten Vollmacht, vorerst zu Stillestellung in den Amtsverrichtungen [509]), wenigstens bis der Beklagte jede Anschuldigung widerlegt hätte [510]). Wollte, wie dieses bisweilen vorkam, einer hieran sich nicht kehren, sondern in jenen dennoch fortfahren, so erfolgte deswegen schon die Ausschliessung von der Kirchengemeinschaft; und Geistliche, die solches wissend, dennoch Verkehr mit ihm pflegten, wohl gar die Weihe von ihm nahmen, unterlagen, ausser daß diese keine Gültigkeit hatte, gleicher Strafe [511]). In vielen Fällen mußten die Untersuchenden zunächst wieder berichten, oder es wurde ein Tag angesetzt und die Partheyen entweder selbst oder durch Bevollmächtigte eingeladen. Auf Anschuldigung bloß von Wenigen durfte zwar keine Absetzung erfolgen, mußte aber dennoch der Beklagte canonischer Rechtfertigung sich unterziehen [512]). Fanden sich die Anschuldigungen erwiesen, so trat je nach dem Gewicht derselben, entweder Busse ein, auch Zurückbehaltung der Pfründe auf einige Zeit, Absetzung, Bannung [513]), im schlimmsten Falle Verlust der Weihe; die allerschwersten Vergehungen wurden mit lebenslänglicher Verweisung in ein Kloster bestraft [514]). Auch zu diesen Absetzungen wurde noch ein halbes Jahrhundert früher kaiserliche Zustimmung erfordert [515]); jetzt aber ward es schwer aufgenommen, wenn königliche Gewalt auch nur einen Pfarrer zur Entsagung zwingen wollte. Sey darüber selbst ein Eid geschworen, so

507) Beispiel *Ep.* II, 38, wo solche sententiam contra juris ordinem promulgarunt.

508) *Ep.* II, 243.

509) *Ep.* VII, 84.

510) *Ep.* X, 41.

511) *Steph. Tornac.* Ep. 108.

512) Propter dicta paucorum eum infamatum reputare non debet, cujus apud bonos et graves laesa opinio non extitit; *Ep.* XV, 191.

513) Etsi non degradatur ab ordine, ab administratione tamen amoveatur omnino; *Ep.* VIII, 200.

514) *Ep.* III, 37.

515) Cardinales *permissu* Principis Burchardum Eistetensem senio gravem, de inutilitate causantes, submovere; *Ott. Frising.* II, 9.

wäre er abgetrotzt und hindere er die Wiedereinsetzung des Pfarrers nicht [516]).

Nicht selten jedoch ergab es sich, daß Klagen gegen Bischöfe voreilig, übertrieben, aus Leidenschaft hervorgegangen waren [517]); daß der Beklagte schuldlos erfunden und freigesprochen wurde [518]), mit der Erklärung: die geführte Untersuchung dürfe weder dem bischöflichen Ansehen, noch dem Ruf der Person nachtheilig seyn [519]). Alsdann entgieng der leichtfertige Kläger, dessen Klage unerwiesen blieb, gerechter Bestrafung nicht [520]). Sobald die Sache wichtiger oder schwieriger schien, so wurden die Partheyen, auch wohl einzig der beklagte Bischof, nach Rom beschieden, um selbst Rechenschaft abzulegen, oder das Urtheil zu vernehmen. Folgte der Bischof diesem Ruf nicht, so wurde er, als seiner Stelle unwürdig und widerspenstig, abgesetzt [521]). Denn mit Recht ward das Ausbleiben auf den von dem Oberhaupt der Kirche ergangenenen Ruf als Bewußtseyn der Schuld geachtet. „Solche, sagt Innocenz, sind wie faule Zähne, die man aus dem Munde der Kirche ausreissen muß [522])." Ereignete es sich, daß ein Abgesetzter an seiner Kirche bleiben wollte, so erhielt ein anderer Bischof Befehl, dieselbe zu leiten, bey Strafe des Bannes gegen alle, welche ihm sich widersetzen würden [523]).

So unzertrennbar hielt Innocenz unbescholtenen Ruf eines Bischofs mit würdiger Führung des Amtes, daß er demjenigen von Lucca wegen des Verdachts von Unwürdigkeiten Reinigung auferlegte, bevor er ihn bestätigen und weihen könne [524]). Denjenigen von Schidza kostete mehr eine Unvorsichtigkeit, als ein wirkliches Vergehen, das Amt [525]). Innocenz forderte da noch, wo der Ankläger eines Bischofs reumüthig das Geständniß der Falschheit seiner Klage ablegte, Untersuchung und Rechtfertigung des Beklagten, damit selbst der böse Schein wegfalle [526]). So mußte der boshaft verläumdete Bischof von

516) *Ep.* II, 282. Eine Sophisterey läuft doch unter; Innocenz sagt: juramento, non ad *repetendum*, sed ad *resignandum* solummodo tenebatur.

517) Hie und da in den Briefen.

518) *Ep.* XV, 191, gegen Humbert von Mirabel, B. von Valence.

519) Quis nesciat saepe accidere, ut falsis accusationibus ac surreptionibus aures Pontificum repleantur et, dum putant agere, quod justum est, exagitent innocentem; *Baron.* ad ann. 464, nro 8.

520) *Ep.* VI, 58.

121) So EB. Follemar von Trier durch Clemens III; *Günther* Cod. Rhen. Mos. I, 221.

522) *Ep.* VII, 84.

523) *Ep.* XVI, 15.

524) *Ep.* VI, 122.

525) B. III, S. 297, n. Anst.

526) *Ep.* V, 28.

Fünfkirchen sich einer, in den Kirchengesetzen vorgeschriebenen, Reinigung durch die Aussage von zwey Bischöfen und drey Aebten öffentlich unterziehen[527]). Das Vertrauen zu einem sichern und unpartheyischen Rechtsgang in Rom war so fest, daß Eckbert von Bamberg, gerade weil alles ihn anschuldigte, um die Ermordung Philipps von Schwaben gewußt zu haben, nur dort die größte Sicherheit zu finden hoffte[528]). Und in welcherley Bedrängniß ein Bischof kommen mochte, er fand bey Innocenz immerdar Rath, Schutz, wenigstens Fürsprache[529]); Ruchlosigkeiten, wider ihn begangen, mußten mit schwerer Sühne gebüßt werden[530]).

Hieng die Errichtung neuer Bisthümer in frühern Zeiten einzig von der Aufnahme ab, welche der Predigt eines ausgesendeten Boten des Evangeliums in einer Stadt, in einer Landschaft zu theil ward; nachmals von der treuen Fürsorge eines Oberhirten, der aus der Quelle seiner Kirche gleichsam neue Brunnen göttlicher Gnade ableiten wollte; so bekam allmählig auch dieses eine festere Gestalt und trat in engere Beziehung zu dem apostolischen Stuhl. Schon unter den Carlingern ward die Mitwirkung desselben zu Gutheissung und Bestätigung neuer Bischofssitze anerkannt[531]). Als daher Ludwig der Fromme auf den Rath einer Provincial-Synode zu Befestigung und Verbreitung des Christenthums über den Norden die Errichtung eines erzbischöflichen Sitzes in Hamburg beschloß, mußte Papst Gregors IV Bekräftigung hinzukommen[532]). Wenn Bonifacius, wenn andere Erzbischöfe ermächtigt wurden, unter den dem Christenthum gewonnenen Völkern Bisthümer zu dessen Pflege zu errichten, oder wenn solches im Bereiche ihrer Landschaften geschah, so bemerkten sie immer dabey, daß dieses kraft päpstlicher Vollmacht, oder Namens des Papstes erfolge[533]). Eben diese wurde zu Herstellung ehevoriger,

527) *Dobner* Mon. Hist. Bohem. II, 336.

528) *Magn. Chron. Belg.* p. 231.

529) *Ep.* VI, 148.

530) *Ep.* V, 77. (*Baluz.*)

531) Das römische Concilium vom Jahr 883 stellte bereits den Satz auf: ab apostolica sede episcopos principium episcopatus sumpsisse manifestum est; bey Binterim I, II, 445, welcher überhaupt einen andern Gang der Sache annimmt, nemlich eine durch die Umstände an die Patriarchen und Metropoliten von dem Oberhaupt übergegangene Delegation.

532) Roborante id Papa Gregorio apostolica autoritate.

533) So gab der Papst dem Erzbischof Adalgogus von Hamburg-Bremen vice sua jus ordinandi Episcopos tam in Daniam quam in septentrionis populos; (vergl. Staphorst Hamb. KGesch. I, 288. *Adam. Brem* II, 50); so wurden in Irland der Sitz von Waterford, in Schweden Scara gestiftet, so von EB. Anselm Lincoln in zwey Bisthümer getheilt; *Thomassinus* I, I, 56 eq.

aber durch die Zeitumstände zerstörter Bischofsstühle erfordert. Urban II gieng vielleicht weiter, als Innocenz gegangen wäre, indem er Arras während einer Erledigung von Cambray durch Trennung von diesem Sprengel herstellte [534]). Gewöhnlich gieng das Begehren um Errichtung von Bischofssitzen von den Landesherren aus [535]). Beweggründe waren: die angestiegene Bevölkerung, der Umfang des bisherigen Sprengels, der offenbare Nutzen. Dabey sollte aber weder der Bischof, der einen Theil seiner Heerde abzutreten hatte, durch Einbusse an seinen Einkünften verkürzt, noch der neu eingesetzte arm bleiben [536]). „Wenn du Bisthümer errichtest, schrieb Gregor III an den heiligen Bonifacius, so überlege es wohl, damit die bischöfliche Würde nicht gemein gemacht werde."

Auch zu Innocenzens Zeiten wurden einige neue Bisthümer in altchristlichen Ländern gestiftet. Hier durch Könige, welche in vermehrter Hirtenpflege das höhere Wohl ihres von Gott anvertrauten Volkes zu fördern [537]), oder durch Fürsten, die zugleich hiemit ihr Land zu ehren glaubten, wenn dessen Bewohner jene nicht mehr nur in der Ferne zu gewarten hätten, die somit sich freuten, in die Mitte ihrer Unterthanen einen geistlichen Hirten zu setzen [538]); dort durch der Bischöfe eigene freundliche Fürsorge, ihren Pflegebefohlenen in der Nähe zu gewähren, was ihnen aus weiter Ferne nur sparsamer, oder unter grösserer Beschwerde, konnte geboten werden [539]). In letzterem Fall wurde aber genau nachgefragt: ob sich das geistliche Gebiet des Stiftenden so weit ausdehne, das Capitel der Domkirche damit einverstanden seye, und wenn, wie für Chiemsee, Abteyen zur Ausstattung vorgeschlagen wurden, auch deren Stand und Stimmung erforscht [540]). Die Begründer erfreute jetzt noch, entweder für die Dauer ihres Lebens [541]), oder für ihre Nach-

534) Vergl. *Ep.* IX, 25, wo Innocenz einen Vertrag des Bischofs von Bath mit den Ordensbrüdern von Gladston sede vacante nicht aufheben wollte, weil unter diesen Umständen keine Einsprache möglich wäre.

535) Potest, si utile judicaverit, novos ordinare episcopatus, ubi hactenus non fuerunt; *Bernh. Abb.* Ep. 131.

536) Bey Herstellung von Tournay erklärte Paschalis II: cum dignitas episcopalis paupertatem his diebus honeste ferre non valeat, providendum est, ne ista divisione uterque Episcopus fiat pauper. Was in ähnlichem Sinn Innocenz wegen der Errichtung von Wien forderte, ist B. XX, S. 717 angeführt.

537) König Wilhelm von Schottland stiftete um diese Zeit das Bisthum Lismore, das eilfte in seinem Reich; *Boethius* Historia Scotiae p. 278.

538) Wie durch Herzog Leopold von Oesterreich; B. XIII, S. 257.

539) Sekkau, Lavant und Chiemsee durch Erzbischof Eberhard von Salzburg.

540) *Ep.* XVI, 60.

541) Cardinal Wilhelm, Erzbischof von Rheims, wollte zu Mouzon (in Casro Mo-

folger auf alle Zeit, die Befugniß der Ernennung des Bischofs[542]); jedoch wahrscheinlich nur solche Stifter, die ebenfalls Geistliche waren, worin kein Eingriff in die Kirchenfreiheit lag, wie wenn Layen solches Besetzungsrecht geübt hätten. Auch einer Stadt, die nach solcher Ehre strebte, ward sie willig gewährt, sofern sie durch Ausstattung den Beweis geben wolle, dieselbe zu würdigen[543]). Wo dann im Norden das Christenthum festen Fuß faßte, wo im Süden Mahomeds Glaube vor dem siegreichen Schwert der christlichen Könige weichen mußte, da wurden zur Begründung und Pflege der Lehre vom Kreuz Bisthümer gestiftet[544]), oder ehebevor bestandene wieder hergestellt, jene gemeiniglich dem Papst unmittelbar untergeordnet[545]); wenn nicht, wie in Liefland Riga, eines derselben erzbischöflichen Vorrang erhielt. Unmittelbare Unterordnung unter den apostolischen Stuhl galt als eine Ehre, ihre Aufhebung als Strafe für die Ungebühr einer Stadt[546]).

Schon in frühern Jahrhunderten sehen wir die Kirchen in reichem Besitz von Liegenschaften, und durch diese den Geistlichen genügende Mittel dargeboten zu Wohlthätigkeit, die zu allen Zeiten als Pflicht derselben angesehen worden ist[547]). Durch Milde und Freigebigkeit gegen Kirchen und kirchliche Personen glaubten die Kaiser, sich Verdienste in dem himmlischen und Förderung des irdischen Reiches zu erwerben[548]); und häufig war es nicht einzig eine Kirche, die dessen sich zu erfreuen hatte[549]). So erhielten die bischöflichen Kirchen noch in diesen Zeiten bisweilen grossen Zuwachs an Besitzungen. War auch eine darauf erfolgende Belehnung an die Uebergabe geknüpft, so giengen zugleich mit dieser andere Rechte über, oder fielen Be-

somum, welches Carl V im Jahr 1379 vom Erzbisthum eintauschte), wo sich bereits eine Abtey befand, ein Bisthum (das aber nicht zu Stande gekommen zu seyn scheint) errichtete; der Papst ertheilte ihm Befugniß, den B. zu ernennen: quoad vixeris, eorum requisito assensu, quibus Episcopus praeficiendus extiterit; *Ep.* I, 153.

542) Wie die EBfe von Salzburg die erwähnten drey Bischöfe.

543) *Ep.* X, 91.

544) Cuença von Alphons IX, im Jahr 1177.

545) Von Wollin, *Dreger* Cod. Pom. I, 1.

546) *Ep.* I, 121 wird den Einwohnern von Placenz mit Unterwerfung des Bisthums unter Ravenna gedroht.

547) Schon das Concilium Epaonense, im Anfang des 6ten Jahrhunderts, erwähnt kirchlicher Landgüter; Müller Schweiz. Gesch. I, 121.

548) Wörtlich aus einer Urkunde, worin Kaiser Heinrich VI der Kirche zu Magdeburg Güter Heinrichs des Löwen schenkt; *Gerken* Cod. dipl. Brand. II, nro, 225.

549) Heinrich VI Schenkungen an das Bisthum Verden; Spangenberg Chronik der Bfe. von Verden S. 70.

lästigungen weg. Pfalzgraf Heinrich schenkte der Kirche zu Bremen, um derselben erlittenen Schaden zu vergüten und zugleich für sich, Vater und Bruder einen Jahrestag zu erwerben, allen seinen Besitz an Land und Leuten in der Grafschaft Stade, dazu die Propstey Wildehusen und verzichtete auf Zoll, Münze und Schirmrecht. Der Bischof erwiederte solche Freigebigkeit durch lebenslängliche Belehnung mit gedachten Erbstücken des Pfalzgrafen [550]). Otto II, Markgraf zu Brandenburg, gab der Kirche zu Magdeburg und ihrem glorreichen Blutzeugen Mauritius, um durch die dort unabläßig dargebrachten Gebete die Gnade seines Erlösers zu gewinnen, alle seine Güter jenseits der Elbe zu Lehen [551]). So wurde manches Eigengut einem Stift aufgegeben und von diesem wieder empfangen [552]).

In der Voraussicht, ohne Leibeserben sein Leben zu beschliessen, vergabte Graf Albert von Mosa sein Land der Kirche von Lüttich; sollte er später dennoch mit solchen beschenkt werden, so müßten es diese zu Lehen empfangen [553]). Eine sonderbare Schenkung gab König Philipp von Frankreich der Kirche zu Laon, in dem Zehnten alles Weines und Brodes, die er mit seinem Gefolge verzehre, so oft er sich in jener Stadt aufhalten werde [554]). Herzog Swantepolk von Pommern, überließ dem Bischof von Camin, neben mehrern Liegenschaften, den Zehnten des Lachsfanges von seiner Fischerey auf der Wipper bey Rügenwalde [555]). Ob aber alle Bischöfe wohl so gewissenhaft gewesen seyn mögen, wie Innocenz, der es bestimmt aussprach, zu eines andern Schaden dürfe die Kirche sich nicht bereichern [556])? Adelheid von Montferrat, Bonifacius Schwester, hatte der römischen Kirche für eine Schuld das Schloß Montebello überlassen, weil sie ihr Leben in einem Kloster zuzubringen gedachte. Die Einkünfte sollten des Klosters seyn, die Leute dem Papst huldigen und er 50 Pfund pavienſischer Währung von der Herrschaft beziehen. Wolle aber ihr Neffe, Markgraf Wilhelm, das Schloß haben, so müsse er die Schuld seines Vaters an das Kloster und dieses jene Summe jährlich an die römische Kirche abtragen. Innocenz fand das Vorhaben zwar fromm,

550) Urk. in *Tölneri* Cod. dipl. Palat. nro. LXX.

551) *Gerken* Cod. dipl. Brandenb. T. II, nro. 10.

552) Viele Beispiele in Buchinger Gesch. des Bisthums Passau I, 173.

553) *Art. de ver. l. dat.* XIV, 200.

554) *Gall Christ.* VII, Cod. prob. p. 222.

555) *Dreger* Cod. dipl. Pom. nro. 39.

556) *Ep.* XII, 152.

aber doch leicht geeignet zu Irrung mit dem Markgrafen. Deswegen gab er dem Bischof von Vercelli Auftrag, die Sache zu untersuchen und nur dann in seinem Namen die Schenkung anzunehmen, wenn nichts Widerwärtiges mit dem Markgrafen daraus entstehen könne[557]).

Das Aufgeben eigener Güter gieng nicht immer aus blossem Wohlwollen der weltlichen Herren gegen die Kirche hervor; es war auch ein Mittel, zunächst auf die Bischofswahlen Einfluß zu gewinnen. Lag dieß nicht jedesmal in der Absicht, so konnte es doch leicht Folge seyn. So endigte Herzog Ludwig von Bayern seinen langwierigen Streit mit dem Bischof von Regensburg, daß er ihm bey dem Friedensschluß eröffnete, wie er, um sich ein gesegnetes Andenken zu sichern, seinem Bisthum mehrere Schlösser schenke, und es, falls er kinderlos sterben sollte, zum Erben des Herzogthums einzusetzen gedenke[558]). Hiefür ward ihm ein bedeutendes Lehen ertheilt und wie einem Domherrn oder Dienstmann eine Stimme bey der Bischofswahl gesichert. Es verband sich auch mit dieser Darbringung der Güter die Hoffnung möglicher Belehnung mit andern Theilen des Kirchenguts[559]). Hierin allein lag, da das leichtere Mittel gewaltsamer Beraubung noch nicht erfunden war, ein natürliches Gegengewicht gegen die Vereinigung alles Landbesitzes und aller weltlichen Rechte in geistliche Hände. Längst schon hatten die Grossen des Reichs (nicht immer vergeblich) nach dergleichen Belehungen getrachtet[560]). Waren doch selbst die Kaiser Lehensträger der Bischöfe und Abteyen, und konnten diese ihre Huld oft einzig dadurch erlangen, daß sie ihnen erledigte Lehen übertrugen[561]). Auch war Belehnung häufig das letzte Mittel, sich auf dasjenige, was Gewalt entrissen hatte, einiges Anrecht zu sichern und bey der Möglichkeit einstigen Heimfalls wenigstens nicht jede Hoffnung der Wiedererwerbung zu verlieren. Deswegen erscheinen in

557) Si absque gravi scandalo Marchionis haec poterunt consummare, oblationem recipias vice Nostra; *Ep.* IX, 65.

558) *Ried* Cod. Ratisb. nro. 307. 308.

559) Als die Grafen von Sayn ihr Schloß dem Erzbischof Hillin von Trier aufgegeben hatten, gab er ihnen centum libras de beneficio primo vacante in beneficium; ut neque hic oblatum sine omni retributione manserit; *Hontheim* Prodr. I, 597.

560) Schon *Helmold* Chron. Slav. I, 70 sagt: Ubi enim dux vel marchio, ubi in regno principatus quantumlibet magnus, qui pontificibus manus non offerat; recusatus, opportune et importune se non ingerat? Certatim curruut, ut homines fiant Ecclesiae et participes fiant beneficiorum ejus.

561) *Schannat* Hist. Worm., Cod. prob. nro. 109.

den Lehenbüchern der bischöflichen Kirchen die meisten grossen Häuser ihrer Nachbarschaft als Vasallen [562]), wofür der von den Kaisern ertheilte Fürstentitel keinen Ersatz gewähren konnte [563]). In diesen Belehnungen, bey denen Bischöfe manchmal mehr ihrer Verwandten, als ihrer Kirche und Nachfolger, gedachten, lag auch die Ursache, daß manchem, sonst reichen Stift, wenig mehr als die Titel seiner Güter [564]) und ein glänzendes Verzeichniß hochgestellter Vasallen blieb [565]). Die Zeitereignisse, die königlichen Forderungen für den Empfang der Regalien [566]); grosse Hofhaltung mit vielem Gesinde [567]); öftere Züge im kaiserlichen Gefolge, namentlich zu den Krönungen; die Begierde hierin neben, ja vor den weltlichen Fürsten zu glänzen, häuften oft drückende Schulden auf ein Bisthum [568]). Die Last solcher Bedrängnisse bewog den Bischof Hervee von Troyes, noch im hohen Alter zu dem Grafen von Champagne über Meer zu gehen, um durch seinen Beistand Erleichterung zu finden [569]).

Nebst der Schenkung von Gütern hatten sich viele Bischöfe auch der Ertheilung von Rechten oder der Befreyung von Lasten zu erfreuen. Hiezu wußten die sparsamern, wie nachmals von den nach Freiheit strebenden Bürgerschaften der Städte gegen sie geschah [570]), der Kaiser und Fürsten Geldverlegenheit, gute Stimmung [571]), geleistete Hülfe, oft mit richtiger Schätzung des Augenblicks, klug zu benützen. Der Patriarch Wolfger von Aquileja erhielt in Anerkennung treuer Dienste von Otto IV den Blutbann [572]); das Bisthum Brixen vom Kaiser Friedrich die hohe

562) Z. B. von Utrecht: Dux Brabantiae Drossatus, Comes Hollandiae Marscallus, Comes Gelrensis summus Venator, C. Clivensis summus Camerarius, C. Benthemensis summus Ostiarius, C. de Kuck summus Pincerna, C. de Goer Portarius; *Traject. Chron.*, in *Matth.* Anual. T. V.

563) Cum ad summam instantiam precum dilectissimi *Principis Nostri*, Conradi Ratisbonensis concambium fecissemus, etc.; Urk. in *Chron. Ep. Ratisb.*, in *Oefele* SS. I, 35.

564) Von Utrecht klagt dieß das angef. *Chron. de Traject.* l. c.

565) Am Ende des 13ten Jahrhunderts zählte der Würzburgische Lehenhof als Vasallen: 13 Fürsten und Grafen, 5 Freiherren, 370 Ritter; Schmid Gesch. d. Deutschen III, 353.

566) Hiefür zahlte B. Conrad von Trient an Philipp von Schwaben 1000 Mark, 200 seiner Gemahlin, 100 seinem Gefolge (familiaribus) und versetzte dafür Botzen.

567) Wie bey B. Otto I von Würzburg.

568) Fries Gesch. von Würzburg.

569) *Gall. Christ.* XII, 504.

570) Welchen Gang man in Ochs Geschichte der Stadt und Landschaft Basel genau beobachten kann. S. auch von Worms, Vogt rhein. Gesch. und Sagen Bd. II.

571) Welche Albert von Magdeburg, als Otto sich von seinem Nebenbuhler befreit sah, zu benützen verstund; *Meibom.* Apol. pro Ottone p. 354.

572) *Vitae Patr. Aquil.*

Gerichtsbarkeit sammt Zoll- Markt- und Münzrecht[573]); die Stadt Trient unterwarf er dem Bischof, daß er in allen Dingen ihr Herr seye[574]); Quelle vermehrten Reichthums konnte auch die kaiserliche Erlaubniß werden, auf den Stiftsgütern nach edlen Metallen zu graben und die Hälfte der Ausbeute[575]) zu behalten[576]).

Wichtiger war die Verzichtleistung der deutschen Kaiser auf das nachtheilige Recht, den beweglichen Nachlaß eines verstorbenen Bischofs an die kaiserliche Schatzkammer zu ziehen, und während der Erledigung die Güter des Bisthums zu verwalten[577]). Es schien hiedurch nicht allein der Kirche Gewalt zu geschehen, sondern manchmal erwuchsen auch für die Laven Nachtheile aus dieser Gewohnheit. Wenn z. B. ein Bischof Schulden (nicht immer Folge schlechter Wirthschaft, sondern bisweilen unabweislicher Umstände) hinterließ, so giengen die Mittel, aus denen sie hätten können getilgt werden, in Hände über, die keine Verpflichtung hiezu anerkannten[578]). Diese Gewohnheit war zuerst aus der Ansicht hervorgegangen, daß die Geistlichen im Dienste der Kirche stünden, und somit dieser das Erbschaftsrecht zukäme[579]); später hatten sich die Begriffe des Lehenrechts hineingemischt[580]), und diese die Ansprüche der Kirche verdrängt. Zu anfang von Innocenzens Regierung erfolgten Verzichtleistungen auf jenes Recht nur als persönliche Begünstigung[581]); unter Otto aber gelang es, dieselbe unbeschränkt allen deutschen Bisthümern zuzusichern[582]), wofür billigdenkende Bischöfe ihrerseits die untergebenen Geist-

573) Urk. Hormayr Gesch. von Tyrol II, nro. 22.

574) Daselbst nro 27.

575) Die andere Hälfte fiel an die kaiserliche Kammer.

576) Hormayr Gesch. von Tyrol II, nro 47. 79. *Chron. Epp. Mindens.*

577) Die Regalien jedoch giengen bey dem Absterben eines Bischofs usque ad concordem electionem an den Kaiser; Urk. *Schannat* Hist. Worm. Cod. prob. nro 132.

578) Saepissime enim, imo fere semper istud solet evenire Episcopis, illis obeuntibus, sic a potestate terrena bona eorum diripi, ut, quod debuerint vel ordinaverint, non patiatur exsolvi; Ep. *A. Monachi* ad Odonem Episc. Paris., in *Martene* Coll. ampl. I, 1014.

579) *Cod. Theod.* V, III, I, und *Cod. Just.* I, III, 20. 53, enthalten hierüber kaiserliche Verfügungen. Nach *Mezeray* Hist. de Fr. II, 183 hätten ursprünglich im Orient, wie im Occident, zuerst die Geistlichen, hierauf die Laven mit ihnen, die Verlassenschaft eines verstorbenen Bischofs geraubt (daher der Name Spolien). Or les Souverains, setzt er hinzu, qui pensent, que tous les droits du peuple leur appartiennent eminnement, parce qu'ils en sont les chefs, s'en firent un don de cette coutume.

580) Raumer VI, 155.

581) *Ried* Cod. dipl. Ratisb. nro. 306.

582) B. XIII, S. 162.

lichen dieser Last freisprachen[583]; und hierin ganz in Innocenzens Sinn handelten, der nicht minder die Gewohnheit, von erledigten Kirchen eines Sprengels die Einkünfte eines Jahres zu ziehen[584], eine abscheuliche Gewohnheit nannte[585]. Sollte eines Bischofs Wachsamkeit auf Erhaltung aller guten und heilsamen Uebungen gerichtet seyn, so müsse dieselbe auch dasjenige zu heben wissen, was den Kirchen und ihren Personen Beschwerniß und Verwirrung[586] bringe; zumal jene an des Bischofs statt nur durch Layen konnten gehandhabt werden[587], was zu Uebergriffen leicht Veranlassung gab[588]. Solchem freyen Verfügungsrecht über die eigene Verlassenschaft konnte zu immerwährender Sicherstellung päpstliche Gewährleistung nicht entgehen[589].

Aehnliche, theils persönliche und vorübergehende, theils bleibende Vergünstigungen wurden auch den französischen Bischöfen zu theil[590]. Bischof Hugo von Auxerre hatte durch letztwillige Verfügung seine Verlassenschaft der Kirche zugedacht. Deß achteten die königlichen Diener[591] nicht. Sie bemächtigten sich beider, des bischöflichen Erbes und der Güter, und der König erklärte das Testament für ungültig. Mit vieler Mühe erwirkte endlich Hugo's Nachfolger dessen Anerkennung und eine Urkunde, daß fortan nach eines Bischofs Tod der Dechant und das Capitel die Güter für den Nachfolger übernehmen und bewahren sollten[592]. Gleiche Begünstigung widerfuhr bald hernach der Kirche von Orleans; der Kirche von Nevers erwarb es Bischof Wilhelm für tausend Pfund[593]. Der König sprach zu eben dieser Zeit seinen Vetter, Bischof Otto von Paris, von der Pflicht der Heerfolge frey[594]. Bischöfe, welche grössern Werth darauf legten, in ihren Sprengeln den Verrichtungen des Amtes obzuliegen, als in kraft der Lehenspflicht Kriegszügen zu folgen, suchten in treuer

583) Möser Osnab. Gesch. III, 36.

584) *Goldast.* Const. Imp. II, 74.

585) Consuetudo pessima; *Ep.* VI, 225.

586) Quae gravamen et confusionem inferre noscuntur.

587) Der B. von Osnabrück bezog von allen durch ihn an Pfründen gesetzten Weltgeistlichen vestes et equitaturas, quae vulgo dicitur Herevedde.

588) Wörtlich aus Adolphi Ep. privilegium de exuviis non tollendis, in Möser Osnabr. Gesch. III, nro. 115.

589) Das. nro. 117, durch Honorius III.

590) Frühere; Raumer VI, 156, not. 2. Die Spolien hatte den Bischöfen von Paris schon Ludwig VII erlassen; *Ep.* App. II, 8.

591) Regia clientela.

592) *Lebeuf* Hist. de l'egl. d'Aux.

593) *Gall. Christ.* XII, 348. 612.

594) *Gall. Christ.* VII, 79.

Gesinnung für Nachfolger und Untergebene auch diese Obliegenheit, königlichen Rechten unbeschadet, von sich abzuwälzen[595]). Andere ertheilte Rechte waren eigenthümlicher Natur, Beweise der Achtung[596]) oder der Begünstigung eines Bischofs[597]).

Die Einkünfte der Bischöfe bestanden zunächst aus den ihren Kirchen zugewiesenen Zehnten, die zwar im Lauf der Jahrhunderte viele Veränderung erlitten hatten. Noch jetzt wurden sie gemeiniglich zwischen den Bischof, die Geistlichkeit, den Bau der Domkirche und die Armen in vier gleiche Theile getheilt[598]). Soviel gehörte dem Bischof auch von allen Vermächtnissen an die Kirchen, sofern dieselben nicht an einen bestimmten Zweck gebunden waren[599]), und das Gleiche von den Gebühren bey Begräbnissen[599b]). Als Zeichen der Abhängigkeit sämmtlicher Pfarrkirchen von der bischöflichen Mutterkirche, hatte jeder Pfarrer jährlich einen kleinen Geldbeitrag zu entrichten[600]), vielleicht auch, ausser der Verpflegung, einen solchen bey den Besuchsreisen[601]) der Bischöfe. Von den Kirchen, die von Klöstern vergeben wurden, floß eine ähnliche Abgabe unter dem Namen Altarszins. Vieles hievon war aber an einzelnen Orten durch Verjährung erloschen, anderes durch Verträge aufgehoben, durch freundliche Oberhirten theilweise nachgelassen worden. Auch das Liebesgeschenk[602]) wurde selten

595) Sie sendeten ihre Dienstmannen, nur nicht mehr unter eigener Anführung; was ohnedem in den ältesten Zeiten dem Kirchenvogt obgelegen hatte; Möser Osnabr. Gesch. Bd I.

596) Philipp August verpflichtete sich, den Bischof von Paris am Tage seiner Inthronisation durch drey Ritter, als seine Stellvertreter, in die Kirche tragen zu lassen und daben 5 Solidi für Wachskerzen zu bezahlen; *Capefigue* IV, 161.

597) Auf dem Vorplatz von UL. F. Kirche durfte der Bischof mehrern Gewerben eine Bude gestatten; Urk in *Felibien* Hist. de la ville de Paris I, 265.

598) *Ep.* V, 5. *Ep.* I, 21, wo wenigstens des Viertheils pro fabrica erwähnt wird.

599) De his, quae in ornamentis, vel pro eis, seu fabrica, luminariis, anniversario, sive aliis ad perpetuum cultum legantur ecclesiis, canonica portio deduci non debet; Verordnung Gregors IX, bey *Thomassinus* III, II, 34.

599b) In einzelnen Sprengeln ein Drittheil.

600) Cathedraticum, auch Synodaticum (ob beide überall völlig gleich waren, ist nicht ganz klar; *Thomassinus* III, II, 32, 10); I, I, 45; *Ep.* XIV, 20. Raumer VI, 158. Ursprünglich mußten alle Pfarrer jährlich einmal mit ihren Pfarrkindern einen Besuch in der Hauptkirche abstatten und es bey dieser Gelegenheit ad ecclesiae luminaria entrichten. Eine preußische Cabinetsordre von 1825 hat diese kleine Abgabe zu gleichem Zwecke in etwas veränderter Form hergestellt; vergl. überhaupt hierüber Binterim III, II, 376 ff.

601) Circadalium. Vergl. *du Cange* s. h. v. Nach dem Canon eines Conciliums von Toledo (bey *Thomassinus* II, III, 78) wären alle drey Benennungen sogar Bezeichnung einer und derselben Sache.

602) Subsidium charitativum.

erhoben, und Kirchenversammlungen oder Päpste gestatteten dasselbe nur bey augenfälliger Noth [603]); so wie hier überhaupt alle willkürlichen Versuche der Bischöfe, dergleichen Forderungen zu erweitern, ihren Damm fanden [604]). Derselbe wurde doch bisweilen überschritten. Das unwillige Staunen, welches eine von Erzbischof Conrad von Mainz seiner Geistlichkeit auferlegte Abgabe hervorrief [605]), beweist, daß dieselbe dessen nicht gewohnt war. Freiwillig mochten wohl hie und da Geistliche einen Oberhirten durch Beiträge dringender Verlegenheit entrissen haben; aber gerade die feyerliche Zusicherung, daß solches nie zu einem Recht erwachsen solle, ist der klare Beweis, daß den Bischöfen solches zu fordern nicht zustand [606]). Aufrichtige Freundschaft, in Verbindung mit tiefer Achtung vor der Würde, scheute sich nicht einen Bischof aufmerksam zu machen, daß er durch förmliche Besteurung der Geistlichen, selbst wenn Noth ihn dazu zwinge, seinen Ruf gefährde; geziemendes Ansuchen würde den gleichen Zweck gewiß erreichen, und eine freiwillige Gabe bestimmter Forderung vorzuziehen seyn [607]). Bey den kostspieligen Reisen, besonders deutscher Bischöfe im kaiserlichen Gefolge, konnten dergleichen Beisteuern nicht immer vermieden werden; aber Behutsamkeit der Geistlichen verhütete deren leichtfertige Vermehrung; wie denn Erzbischof Siegfried von Mainz für Bewilligung eines Zwanzigsttheils aller Einkünfte eidlich angelobte, ohne Zustimmung des Domcapitels nie mehr Geld in Italien zu borgen [608]). Dennoch mußte er einige Jahre später aus gleicher

603) **Si manifesta et rationabilis causa exstiterit**; Honorius III. Vorzüglich trat der Fall ein, wenn eine neue Domkirche zu bauen, oder eine bedeutende Reparatur erforderlich war.

604) Der 7. Canon des III lateranensischen Conciliums sagt: **prohibemus, ne novi census ab episcopis, vel abbatibus aliisve praelatis imponantur ecclesiis, nec veteres augeantur**; aus *Thomassinus*, der III, II, 34 alles hierüber gesammelt hat.

605) **Dicebant: qualis est hic, qui tributarium fecit clerum**; *Chron. Mogunt.*, in *Urstis.* SS. p. 573.

606) Heinrich V. von Worms verheißt seinem Clerus im Jahr 1234, **pro eo, quod ad solutionem debitorum nostrorum grata Nobis subsidia saepius impenderunt, quod nunquam in clerum civitatis vel dioecesis Nostrae aliqua fiat exactio**; *Schannat* Hist. Worm. Cod. prob. nro 126.

607) **Quod si necessitas aliquid agere compulit, ubi tamen tyrannica non intervenit extortio aut potestiva exactio, sed humilis ac supplex necessitatis insinuatio, aliquid bene rogaverit, certe hoc non tam talliationem dixerim, quam collectam**; Ep. *A. Monachi* ad Odonem Episc. Paris, in *Martene* Coll. ampl. I, 1014. Sonst wird dieser Otto, Vetter der Könige von Frankreich und England, Bruder EBs. Heinrichs von Bourges, als ein sehr würdiger Mann geschildert, in *Petr. Bles.* Ep. 126. 127.

608) Der Zins war so angeschwollen, daß die Besitzungen der Kirche **nicht zur** Bezahlung hingereicht hätten; *Gudeni* Cod. dipl. I, nro. 209.

Ursache, weil er zu Vertheidigung seiner Kirche Geld habe entlehnen müssen, einen Zehnten verkaufen [609]).

Die reichlichste Quelle von Einkünften floß vermuthlich aus den Schenkungen an Liegenschaften, welche Wohlthäter entweder der Kirche oder dem Bischofsstuhl gemacht hatten. Die verschiedenartigen Rechte [610]), die mit solchen Besitz verknüpft waren, gewährten mancherley Nutzungen [611]). Manche grössere Lehen oder Herrschaften wurden der bischöflichen Tafel, (bloß zu des Bischofs Haushalt) zugewiesen, durch haushälterische Bischöfe ihren Nachfolgern erworben, und dieß Grundlage nachmaligen Länderbesitzes und Reichthums. Auch die bischöfliche Gerichtsbarkeit dürfte, nicht ohne Vortheil zu gewähren, geübt, vielleicht von einzelnen jetzt schon grössere Nutzung davon erhoben worden seyn, als sich aus dem Zweck derselben rechtfertigen ließ [612]).

Ein Maßstab für bischöfliche Einkünfte läßt sich aus verschiedenen Nachrichten zusammenstellen. Bey den Klöstern in England, die mit Bischofssitzen verbunden waren und deswegen wohl zu den reichern und angesehenern gehörten, scheint der jährliche Unterhalt eines Mönchs zu ohngefähr zehn Pfund Sterling berechnet worden zu seyn [613]). Zu Campell, in der Nähe von Paris, bestand ein Chorherrenstift, das jedem Mitgliede 40 Pfund eintrug; Innocenz glaubte, die Zahl der Chorherren dürfte leicht verdoppelt werden können und das Einkommen des Stifts dennoch genügen [614]). Auf das Bisthum Trient ließ sich in kurzem eine Schuldenlast von mehr als 30,000 veronesischen Pfunden wälzen, ohne befürchten zu müssen, daß es erdrückt werde [615]). Diesemnach erscheint der Bischof von Toul mit einem Einkommen von 1000 Pfund eben so reich, als, da er

609) *Guden.* nro. 231.

610) Deren einzelne mehr Herrschafts- als nutzbare Rechte waren. Der B. von Fermo durfte exactiones facere, tenere placitum, causas tractire.

611) Omnia, quae de placito, banno mercato, platea vel portibus, wurden im ganzen Sprengel von Fermo dem B. vom Papst überlassen; *Ep.* VIII, 191.

612) Einzelne Bischöfe liessen sich für Lossprechung von dem Bann bezahlen und trieben bey Weigerung die Gebühr durch neuen Bann ein; *Ep.* I, 181. Zu dieser Zeit gieng in solchen Dingen Rom nicht voran. Welch' eine Verschiedenheit zwischen Innocenz III und seinem Namensnachfolger!

613) *Ep.* V, 90.

614) *Ep.* VII, 179.

615) *Ep.* IX, 178. Dieß geht aus dem Wiederspruch als Thatsache hervor. Der B. wurde angeklagt, er habe über 40000 Pfund Schulden auf das Bisthum geladen; er dagegen versicherte, er habe beim Antritt seiner Stelle 33000 Pfund Schulden vorgefunden und dieselben in wenigen Jahren auf 7000 vermindert.

dasselbe auf 30 Pfund zurückgebracht hatte, verschwenderisch [616]). Gerade diese Summe, Toulouser-Währung, sprach Innocenz dem von dem Bisthum Toulouse abtretenden Raimund von Rabastens als Jahrgehalt zu [617]); welcher, in Betracht der zerrütteten Vermögensumstände dieser Kirche [618]), ansehnlich erscheint, gering hingegen, wenn einem blossen Stiftsherrn von St. Peter für Verzichtleistung auf das Archidiakonat zu Verona, als Domherrn dieser Kirche, ein Jahrgehalt bis zum Belauf von 100 veronesischen Pfunden [619]) mit Aufbesserung aus den bischöflichen Einkünften sollte ausgemittelt werden [620]). Daß vorzüglich die bischöflichen Kirchen in England reich ausgestattet waren, ersieht man aus manchen Nachrichten. Von derjenigen von York zeugt folgende Verlassenschaft des im Jahr 1183 verstorbenen Erzbischofs Richard: es befand sich darin ein goldener, sieben silberne Becher, neun andere Silbergefässe, drey Salzfässer, eilf Löffel, acht Schüsseln, eine Tischplatte, alles von Silber; Pelze mit Silber besetzt; dreihundert Goldstücke und 11000 Pfund Silbers an alter Münze [621]). In der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts soll das Erzbisthum Lund 8000 Goldgulden, und das Bisthum Röschild eben so viel getragen haben [622]). Reichthum oder Armuth manches Bischofssitzes hieng vorübergehend von den allgemeinen Zuständen, von besondern Ereignissen, von der Persönlichkeit des darauf Sizzenden ab. Es fanden sich auch Bischöfe, deren Kirchen so arm, als andere ausnehmend reich waren. Wie Ravenna zu jenen gehören konnte [623]), möchte kaum sich erklären lassen. Am Concilium unter Alexander III erschienen zwey schottische Bischöfe, deren der eine ein einziges Pferd vermochte, der andere mit einem einzigen Begleiter zu Rom ankam. Ein irländischer Bischof erzählte, wahrscheinlich zu grossem Staunen jener fürstlich begüterten, englischen, französischen, deutschen Amtsbrüder, sein ganzes Einkommen bestehe in dem Ertrag dreyer Kühe, welche seine Pfarrkinder ihm hielten [624]). Reichthum und Armuth sind aber äussere Zustände; jener ist an sich so wenig verwerflich, als diese vorzugsweise anzupreisen. Nicht gegen den Reichthum der Bischöfe an sich, sondern gegen den Gebrauch, den manche, dem Zwecke desselben und ihrer Stelle

616) *Ep.* VIII, 87.
617) *Ep.* VIII, 115.
618) B. XIII, S. 279, Anm. 712.
619) Wobey freilich auch das Verhältniß der beiden Munzfusse zu kennen wäre.
620) *Ep.* V, 35.
621) Raumer VI, 131.
622) Münter II, 335.
623) B. XI, S. 43.
624) *Alb. Stadens.* Chron. p. 621.

zuwider, davon machten, haben die würdigsten Männer alter und auch dieser Zeit geeifert. „Christus, sagt Bischof Arnulph von Lisieux, fordert nicht Verachtung des Reichthums von uns, sondern, daß wir unser Herz nicht daran hängen. Wir können Reichthümer vollkommen rechtmässig besitzen, sofern wir uns nicht für deren Herren, sondern für ihre Verwalter halten und den Armen damit zu Hülfe kommen.“ Schrieb doch selbst der strenge Ivo von Chartres an Paschalis II, als er Tournay von Noyon trennen wollte, in Besorgniß, jede Kirche möchte dann zu dürftig werden: „in unsern Tagen kann die bischöfliche Würde Armuth nicht mehr mit Fug ertragen [625].“ Ebensowenig preist der heilige Bernhard den Bischöfen die Armuth an, sondern eifert nur gegen den unwürdigen Gebrauch des Reichthums in wohlbesetzter Tafel, kostbarem Geräthe, zahlreicher Dienerschaft, ausgesuchtem Pferdeschmuck und zierlichen Kleidern; welch letztern auch Innocenz durch die Verordnung des Conciliums Einhalt thun wollte, daß die Bischöfe ausserhalb der Kirche immer in linnenem Priestergewande zu erscheinen hätten [626].

Bisweilen wurde es den Bischöfen schwer, ihre Besitzungen zu behaupten. Bald war es der Neid, bald die Gier, bald die Armuth, bald aber auch eigener Stolz oder weltlicher Sinn, welche Nachbarn nach ihrem Gut lüstern machten. Daraus entstanden Verwüstungen, Raub, Verlust des einen oder andern Theils ihrer Besitzungen. Manche französische Grafen hinderte keine Scheu, Hand an das Gut der Kirche zu legen, schreckte der Bann nicht von Unternehmungen, wodurch sie den geistlichen Besitz wieder in weltliche Hände zu bringen trachteten [627]. Bisweilen waren es die Pflichtigen selbst, welche ihre Gebühr zu verweigern suchten. Der Bischof von Lübeck konnte den Zehnten von den deutschen Colonisten auf der Insel Dole nicht anders retten, als indem er den Grafen von Mecklenburg mit der Hälfte desselben belehnte, damit er ihn bey der andern Hälfte schütze [628]. Nicht einmal der Besitz der Kirchen war immerdar sicher. König Peter von Aragonien wollte die Kirche von Almodovar, welche zum Tisch der Domherren von Huesca gehörte, seinem noch nicht zehnjährigen [629] Bruder

625) Cum dignitas episcopalis paupertatem his diebus honeste ferre non valeat; *Thomassinus* III, III, 41.

626) Beispiele, wie manche Bischöfe ihre Einkünfte im Sinne Arnulphs von Lisieux verwendeten, werden wir später geben.

627) *Capefigue* I, 240.

628) *Chron. Lubeck.*, in *Meibom.* SS.

629) *Raynald.* ad. ann. 1206, nro. 34.

zuwenden. Der Bischof trat ihm entgegen, und da er sich, als eben der König dieselbe mit Gewalt besetzen wollte, in der Kirche befand, verbot dieser, dem Bischof Lebensmittel zu reichen, damit Hunger und Durst ihn nöthigten, das Gotteshaus zu verlassen. Da dieß zu lange dauerte, wurden die Thüren erbrochen und der Bischof verjagt, dem nun keine andere Hülfe als das Interdict über die Kirche und Berichterstattung nach Rom übrig blieb [630]).

Indeß begnügten sich Bischöfe nicht immer mit demjenigen, was sie von Fürsten und Herren, hier aus reinem Wohlwollen empfangen, dort, indem sie die Zeitumstände klug, auch wohl schlauer, als bischöflicher Würde geziemend, zu erwerben gewußt hatten. Man findet solche Prälaten, welche durch ihr Ansehen gerne Rechte auf untergeordnete geistliche Stiftungen geltend gemacht hätten; doch mußte es häufig bey dem Versuch bleiben, weil jede Beschwerde dieser Art in Rom Gehör und kräftiges Entgegenwirken fand. Denn was hier, besonders unter Innocenz, entschieden wurde, ruhte auf der Grundlage des Rechts, oder geschah der Billigkeit gemäß. Immer wurde in solchen Streitigkeiten jenes und diese minder verletzt, als wenn ein Fürst vielleicht nach Laune, in persönlicher Gunst oder Abneigung, bloß seine Macht geübt hätte [631]). Darum waren Erwerbungen über weltliche Herren weit leichter, als über das geringste Kloster. Als Beispiel mag der Versuch dienen, wodurch Bischof Herbert von Hildesheim Güter des freyen Stifts Gandersheim an das seinige zu bringen trachtete, und die Abtissin nöthigen wollte, ihm, als ihrem geistlichen Oberherrn, sich zu unterwerfen. Seiner Gewalt setzte Mathilde das Ansehen des apostolischen Stuhles entgegen. Sie gieng selbst nach Rom und vertheidigte siegreich die Rechte ihres Klosters [632]). Das befriedigte den Bischof nicht, sondern er vermochte sein Capitel, durch Anfechtung der für jenes ausgestellten Bullen, den Streit von neuem aufzunehmen. Innocenz ließ sich Abschriften aller Freibriefe von Gandersheim zusenden, diese genau prüfen, und entschied im Jahr 1208 nochmals zu Gunsten des Klosters, zugleich mit auferlegtem Schadenersatz und Strafe auf den am Recht nicht bestandenen Theil [633]), wodurch jedes Vorhaben

630) *Ep.* IX, 49.

631) *Ep.* III, 1. V, 90. 92.

632) Mathildis victricia libertatis privilegia ab Innocentio III P. S. obtenta, Gandasia, laeta admodum, secum asportavit; *Botho* Syntagm. de Eccl. Gandersh., in *Leibn.* SS. III, 725.

633) *Harenberg* Hist. Gandersh. p. 725 sq., wo alle, diese Sache betreffenden Bullen abgedruckt sind; der Schadenersatz (nomine

der Bischöfe auf immer vereitelt ward[634]). — Noch schlimmer handelte gegen die Abtey Glaston[635]) Bischof Savaric von Bath, dessen Verschwendung das, dem König Richard während dessen Gefangenschaft abgenöthigte, Bisthum nicht genügte. Eine Vereinigung beider Kirchen schien ihm um so leichter, da auch an derjenigen von Bath Ordensgeistliche die Stelle von Stiftsherren vertraten. Was Savaric begonnen, setzten seine Nachfolger ein volles Jahrhundert fort. Innocenz wollte zwar in eine Theilung, nach welcher dem Bischof ein Viertheil der Besitzungen und der Rechte des Klosters übergeben werden, der Rest diesem verbleiben sollte, gutheissen. Hiemit war Savaric so wenig zufrieden, daß er den König Johann zu einer ihm besser zusagenden Theilung zu bewegen wußte. Hierauf ließ er die Thüren der Klosterkirche verrammeln, die Ordensbrüder bewachen; einem, der derselben Sache vor dem Papst verfochten, lange die Nahrung entziehen, einen andern unter seinen Augen so schlagen, daß er nach wenigen Tagen das Leben endigte; andere wurden auf andere Weise mißhandelt. Päpstliche Briefe zerschnitt er, als wären sie falsch. Mönche, die den Weg nach Rom versuchten, wurden beraubt und entgiengen nur durch einen günstigen Zufall dem Tode. Die Besitzungen des Klosters vergeudete er trotz päpstlicher Einsprache nach Belieben, und verfügte bey unentschiedenem Streit zum Vortheil seiner Günstlinge über Kirchen[636]). Gleichfalls wurde der Bischof von Spoleto mit mancherley Anforderungen an die Geistlichen einer Stiftskirche abgewiesen, weil er nicht genugsame Beweise vorlegen konnte[637]).

Daß Bischöfe hingegen Klöstern aus weltlicher Schirmherrlichkeit halfen und die ihrige hiefür eintreten liessen, konnte jenen nur erwünscht seyn, indem sie von ihnen mildere Ausübung derselben erwarten durften[638]). Andern Anmassungen standen die Synoden der Sprengel entgegen. Eine solche von Utrecht im Jahr 1209 faßte die Schlußnahme: sofern ihr

expensarum) betrug 90 Mark, die Strafe 16, welche das Domstift angeboten hatte, sofern es am Recht nicht bestehen würde.

634) *Chron. Ep. Hildesheim.*, in *Leibnitz* SS. II, 794. Damals hätte ein Bischof noch nicht so leicht, wie im Jahr 1757 mit Reichenau geschah, eine hochberühmte Abtey ad mensam episcopalem ziehen können. Vergl. *Ep.* II, 224.

635) Sie wurde für die älteste in England gehalten, hieß deßwegen ealder church und war deshalb auch eine der reichsten; *Monast. Angl.*

636) *Ep.* V, 90. 92. Nach Brequigny findet man eine Geschichte dieses hundertjährigen Streites von Adam von Domersham, einem Mönch von Glaston, in *Wharton* Angl. sacr. I, 578 sqq.

637) *Ep.* V, 5.

638) *Günther* Cod. Rhen. Mos. II, 10.

Bischof Güter irgend einer Kirche an sich ziehen würde und nach erfolgter Mahnung dieselben nicht binnen 14 Tagen zurückgäbe, so wollten alle das Recht der beeinträchtigten Kirche vor dem Erzbischof und selbst vor dem Papst auf gemeinsame Unkosten verfechten [639]).

Ohne eine Stelle, welche höher als die höchste stand, hätte die Kirche nicht geleitet, die Ordnung in derselben oft nicht erhalten, das Recht eines jeden nicht gesichert werden können; wären bald hier die Geistlichen, dort die Klöster dem Druck und den Eingriffen anmassender, habsüchtiger Bischöfe bloß gestellt gewesen. Das Oberhaupt der Kirche setzte wohlthätige Schranken; und die Erfahrung, daß jeder Bedrängte bey demselben Zuflucht finde, gab zum voraus Maaß, erhielt der vielgegliederten Einrichtung sichern Gang. Es half dem Bischof von Glaston nichts, daß er die päpstlichen Briefe zerschnitt und unterschoben nannte, oder daß er auf dem Rückwege aus Italien den Ordensbrüdern schrieb: der Papst habe zu seinen Gunsten gesprochen; selbst nicht, daß er den letzten Rest des Klostergutes an sich riß und verschleuderte. Innocenz nahm sich fortwährend der Bedrängten an und beauftragte drey englische Prälaten mit der Untersuchung und dem erneuerten Befehl, den Bischof und seine Diener und Gehülfen zu Herausgabe des Entwendeten und zu vollkommenem Schadenersatz anzuhalten und hierüber keine weitere Berufung einzuräumen [640]). Was dem Bischof gegen das Kloster nicht gestattet war, fand bey Innocenz auch keine Billigung, wenn es zum Besten des Klosters, aber zum Nachtheil des Bischofssitzes, geschehen wollte. Der Bischof Wilhelm von Coventri war ein Ordensbruder des dortigen Klosters. Er wollte die Neigung zu seinen Mitbrüdern dadurch bewähren, daß er sie beinahe aller Verpflichtungen gegen den Bischofssitz enthob, und hiemit ihre Lust, durch unlautere Mittel noch mehr an sich zu bringen, weckte. Des Nachfolgers Klage fand bey Innocenz geneigtes Gehör [641]) und Untersuchung zu Herstellung voriger Verhältnisse [642]).

Die größte Spannung zwischen den aufsichtführenden und den beaufsichtigten Geistlichen, die häufigsten Beschwerden der letztern wurden durch die Besuchsreisen der Bischöfe und ihrer Erzhelfer veranlaßt. Ob sie vorgenommen, ob sie unter-

639) *Harzheim* Conc. Germ. III, 489.

640) *Ep.* VII, 92.

641) Cum Ecclesiarum jura ex apostolatus officio teneamur propensius defensare, nec quibusdam velimus consulere cum injuriis aliarum.

642) *Ep.* I, 550.

lassen wurden, aus beiden Fällen konnte Belästigung hervorgehen; in jenem durch die Ueberzahl des Gefolges, in diesem durch widerrechtlich geforderte Ablösung. Der Erzhelfer von Richmont bereiste den Sprengel mit 97 Pferden, 21 Hunden, drey Stoßvögeln und so grosser Dienerschaft, daß die Klöster über solche auferlegte Last bey Innocenz Klage führten[643]). Häufig entstanden hierüber Streitigkeiten, die bald das Maaß der Last, bald angesprochene Befreyung betrafen[644]). Daß allgemein schützende oder im Einzelnen mildernde Verfügungen nothwendig waren, mag daraus entnommen werden, daß noch hundert Jahre nach Innocenzens Zeiten, trotz wiederholter Verordnungen der Kirchenversammlungen, eine Abtissin von Herford mit 105 Pferden umherreiste und bey den Dienstmannen ihrer Kirche sich einlagerte[645]). Wenn Landschaftsversammlungen den obern Geistlichen Vergütungsforderungen bey unterlassener Reise streng untersagten[646]), so erklärte dagegen Innocenz den Vorwand von Verjährung, um sich der Pflicht entziehen zu können, für ganz unzulässig[647]). Milderung aus Rücksicht der Dürftigkeit zu gewähren, stand allerdings in der Befugniß des Bischofs; wie denn Raynald von Chartres der Erlöserskirche zu Blois verhieß, daß er nur ein einziges Mal in seinem Leben, und dann mäßig, Verpflegung von ihr verlangen wolle[648]).

An Bischöfen, welche in schlechter Wirthschaft die Ausstattung ihrer Sitze theilweise verschleuderten und dadurch, aber auch bisweilen durch andere Umstände genöthigt, Schulden häuften, fehlte es nicht[648b]). Jedoch ist ihre Zahl nicht so groß und der Papst war bey jeder vor ihn gebrachten Beschwerde der Stiftsherren zum Beistand geneigt, wie es dem schon erwähnten Matthäus von Toul geschah, gegen welchen Verschwendung wesentlicher Grund der Entsetzung ward[648c]). Merkwürdig bleibt es allerdings, daß ein Bischof sich zahlungsunfähig erklärte[649]); weniger, daß der Papst Ordnung in seine Angelegenheiten brachte. Für Sicherstellung von Schulden, zu welchen entweder das Capitel seine Zustimmung gegeben hatte, oder die zu nützlichen

643) *Monast. Anglic.* II, 165.

644) *Steph. Tornac.* Ep. 77. 190.

645) *Falke* Cod. trad. Corb. p. 751.

646) Z. B. die von Paris im Jahre 1212.

647) Cum contra procurationem praescribi non valeat; *Ep.* XV, 85.

648) Et etiam, ne in illa unica procuratione solvenda enormiter Ecclesia laesione incurrat; *Gall. Christ.* VIII, instrm. p. 428.

648b) Mehrere Beispiele werden wir später anführen.

648c) *Albericus* p. 454.

649) Der von Massa unter Honorius III; Raumer VI, 149.

Zwecken eingegangen worden, hatte schon das kirchliche Recht Fürsorge getroffen. Zu manchen war bey den deutschen Bischöfen die Stellung zum Reich Veranlassung; und Erzbischof Conrad I von Mainz verpfändete jenen 49 Mark schweren goldenen Kelch seiner Kirche aus keiner andern Ursache, als weil die drangvolle Lage des Reichs ihn hiezu nöthigte[650]). Zwang seinen Nachfolger Siegfried etwa allzugrosser Aufwand in Italien, Geld zu schweren Zinsen zu entlehnen und seine Geistlichkeit zu besteuern[650b]), so nöthigte ihn später die Pflicht, seine Kirche zu beschirmen, zu neuen Anleihen, die er aber auf minder beschwerendem Wege, durch den Verkauf eines Zehntens an die eigene Kirche — was eher einer Abtretung gleich gestellt werden konnte — zu tilgen suchte[651]).

Einzelne, und nicht nur die dem apostolischen Stuhl entweder als ihrem Metropoliten oder unmittelbar unterworfenen, Bisthümer, liessen sich von demselben ihre Rechte und Besitzungen, so wie dessen Schutz zusichern[652]). Ob hiebey irgendwelche Verpflichtung zu Grunde lag, ob dieß aus freyer Zuneigung und Ehrerbietung hervorgieng, wissen wir nicht; meistens war es alte Uebung, welche je nach einer Zeitfrist jene Verbindung erneuerte. Unter den gewährleisteten Rechten befand sich gemeiniglich die Gerichtsbarkeit über die geistlichen Personen; das Verbot, irgendwo in der bischöflichen Stadt ohne des Bischofs Wille Taufkirchen oder Begräbnißörter anzulegen; die Prüfung, Bestätigung und Weihe der Aebte in den unterworfenen Klöstern. Wie die fürstlichen Besitzungen, zerstückelt, oft weit auseinander gelegen, manchmal von fremdem Gebiet umschlossen waren, so scheint dieß auch bey den bischöflichen Verhältnissen der Fall gewesen zu seyn. Oftmals stand ein einzelnes Dorf oder Kloster mitten in einem Sprengel unter der Leitung eines nicht selten entlegenen Bischofs[653]). Zur Auszeichnung, auch persönlicher Vorzüge wegen[654]), oder aus besonderem Wohlwollen, widerfuhr einem Bischof etwa die Ehre des Palliums[655]), wurde einer selbst mit andern erzbischöflichen Zierden[656]) bedacht; obwohl jenes nicht, wie bey

650) Urgente Imperii necessitate; *Guden.* Cod. dipl. I, 242.

650b) *Ibid.* p. 525.

651) *Ibid.* p. 566.

652) *Ep.* VI, 10.

653) Der Bischof von Pavia hatte, nach *Ep.* IX, 89, Dörfer (plebes, Leutkirchen) in sechs andern Bisthümern.

654) Dem B. von Fünfkirchen: cum propter suavem suae probitatis odorem ab Ecclesia Romana meruerit ornamento pallei decorare.

655) *Ep.* XIII, 12.

656) Das Kreuz vor sich her tragen zu lassen und, was noch mehr, bey der Processión des Palmtages und des Ostermon-

den Erzbischöfen, von der Würde unzertrennlich war [657]), und vielleicht nur einen vorübergehenden Vorrang vor andern Bischöfen der Landschaft zusicherte [658]), ohne deswegen Unabhängigkeit von dem Erzbischof zuzusichern [659]). Bisweilen wurde die zugestandene Beehrung, sofern sie der Kirche und nicht bloß der Person eines Bischofs gegeben war, durch einen nachfolgenden Papst wieder entzogen, weil sie eher in Uebermuth Irrung mit andern veranlaßte, als den Ernst der Pflichterfüllung dem Auge lebendiger vorhielt [660]).

Schwer wurde manchmal den Bischöfen die Behauptung ihrer weltlichen Stellung in den freyen Städten, zumal Italiens. Hier hatten sich unter mancherley Kämpfen, sowohl mit ihnen als mit den adelichen Geschlechtern, freye Bürgerschaften gebildet, deren innere Einrichtungen durch den frischen Hauch eines regen Gemeinlebens hervorgerufen und erhalten wurden. Je nach Herkunft oder Auffassung des Augenblicks begünstigten die Bischöfe hier die Bemühungen des Adels, dort die Bestrebungen der Bürgerschaften; manche mögen bey solchem Ringen und Messen der Kräfte gehofft haben, zuletzt über beide sich emporzuheben. Dieß konnte nicht gelingen, da der Geist der Freiheit nicht bloß vereinzelnt und zuweilen nur auftauchte, sondern über den ganzen obern Theil der Halbinsel bis in den Kirchenstaat in mächtigerem Walten alles ergriff, nachhaltig alles belebte. So geschah es vielmehr, daß selbst an kleinen Orten, wo sonst die Bischöfe grössere Rechte geübt, diese

tages den weissen Zelter mit der weissen Decke (vergl. oben Cap. 4, S. 190, Anm. 117) besteigen zu dürfen; *Ep.* IX, 89, der von Pavia. Nach *du Cange* s. v. udo hätte der Kirche von Pavia schon Paschalis II dieses Vorrecht ertheilt.

657) Ein Verzeichniß von Bischöfen und bischöflichen Kirchen, denen das Pallium von verschiedenen Päpsten gegeben worden, in *Pfeffinger* Vitr. illustr. I, 1487.

658) Nach *Thomassinus* I, I, 55, 12 beehrte schon Gregor der Grosse den Bischof von Autun auf Ansuchen des Königs mit dem Pallium (zu einer Zeit, zu welcher es noch nicht einmal allen Metropoliten gegeben wurde) und dadurch hatte er auf Provincial-Synoden vor den übrigen Bfen den Vorsitz.

659) Ob aber das an Bfe ertheilte Pallium nicht eher das Rationale oder Superhumerale war, welches mit jenem Aehnlichkeit hatte und oft damit verwechselt wird? das *Chron. Mindens.*, in *Meibom.* SS. I, 552 sagt davon:

> Nam hic Praesul honoratur,
> Mindensis qui vocitatur,
> Dignitate *Pallii*;
> Quod bene *Rationale*
> Vocamus.

dieses Rationale war ein Schmuck einzelner Bischöfe; Binterim I, II, 365 ff. Vergl. *du Cange* s. v. *Rationale*.

660) Von Lucius III der Kirche von Catanea, von Clemens III der von Syracus; *Rocch. Pirr.* Eccl. Catanensis, in *Graev.* Thes. III, 478. *Rocch. Pirr.* Eccl. Montregalens., *Ibid.*

beschränkt, oder von den Bürgern auf ehrenvolle Weise erworben [661]), häufiger ihnen gewaltsam entrissen wurden. Noch weniger genossen die Geistlichen in diesen Städten der Steuerfreiheit, wie in andern Ländern; die Verhältnisse gestatteten solches weniger. Die Fürsten bestritten die Bedürfnisse ihrer Hofhaltung größtentheils aus ihren Stammgütern und den wenigen Regalien, die ihnen zukamen. Zum Krieg war der Adel mit seinem Gefolge verpflichtet, und die Bischöfe und die Aebte der grössern Klöster theilten diese Pflicht nicht als Geistliche, sondern als Grundherren. Die Städte dagegen mußten, als Genossenschaften, ihre Bedürfnisse durch Beiträge der Genossen bestreiten; bey ihnen ist der Ursprung eigentlicher Steuern zu suchen [662]). Nun war es natürlich, daß ihnen der Bischof ebenfalls als ein Glied der Genossenschaft erschien, da ihm die Vortheile derselben mit den Uebrigen gemeinsam waren; daß deswegen Erklärungen von der Freiheit des Kirchengutes, von altem Herkommen, von kirchlichen Gesetzen oftmals, je nach der Stimmung der Bürger oder der Noth der Umstände, keinen Eindruck machten [663]) und vielfältig Gewalt erzwang, wozu freyer Wille sich nicht bequemen mochte [664]); daß es endlich durch getroffene Maßregeln den Bischöfen unmöglich gemacht wurde, ihren Geistlichen Schutz angedeihen zu lassen. Waren ja zu Zeiten weder ihre Leute, noch ihre Liegenschaften, sicher vor Eingriffen! Und was vermochten geistliche Züchtigungsmittel, die ohnedem durch allzuhäufige und leichtfertige Anwendung einen bedeutenden Theil ihrer Wirksamkeit eingebüßt hatten, gegen hartnäckiges Widerstreben, welches häufig in ganz entgegengesetzten Meinungen den Stützpunct und die Nahrung fand? Dann wurde dem kirchlichen Bann über die Layen gesellschaftliche Aechtung der Geistlichen gegenübergestellt, und dem Verbot, die kirchlichen Gnadenmittel zu spenden, dasjenige, sie zu empfan-

661) Wie z. B. von Asti durch Loskauf; Raumer V, 104; welcher überhaupt diesen Verhältnissen seine besondere Aufmerksamkeit schenkte. Wir müssen uns vorzugsweise an seine Darstellung halten, da gerade diejenigen Quellen, woraus er dieselbe schöpfte, uns nicht zugänglich seyn konnten.

662) In den Königreichen gab es im Grunde rechtmässige allgemeine Steuern nur bey jenen drey Veranlassungen, welche auch die **Magna Charta** anerkennt, B. XIX, S. 611.

663) Mehrere solche gewaltsame Maßregeln, Bischöfe und Geistlichkeit den Steuern zu unterwerfen, führt Raumer a. a. O. an.

664) Als die Bürger von Fano im Jahr 1218 ihre Stadt befestigten, wollte der Bischof nichts beitragen; der Podesta verbot daher, demselben Lebensmittel zu verkaufen, so daß er fast verhungerte; Raumer V, 111.

gen[665]). Zu dergleichen mochten, neben republikanischen Begriffen und Bestrebungen, patarenische Gesinnungen über Gebühr ermuthigen.

Bey der Vereinigung solcher Elemente wird es nicht befremden, daß die lombardischen Städte die Geistlichen zu Beiträgen für öffentliche Bedürfnisse und zu Steuern[666]) herbeizogen, sogar zu gemeinen Frondiensten[667]). Bergamo unterwarf nicht bloß die geistlichen Personen, sondern alle Kirchen des ganzen Sprengels, einer schweren Vermögensabgabe[668]), und als der Bischof und die Domherren ihrer sich weigerten, wurden Verwalter über ihre Güter bestellt[669]). Andere Städte giengen noch weiter, und nöthigten, wie Modena, die Geistlichen an den Stadtgraben zu arbeiten, zwangen sie, vor weltlichem Gerichte Rede zu stehen und in Layensachen Zeugniß abzulegen. Begreiflich fand dieß Widerspruch; da mußte ein Herold durch die Stadt ausrufen: niemand solle den Geistlichen Zehnten oder Schuldigkeiten entrichten, oder ihnen am Recht antworten. Ein Geistlicher, der den Muth hatte, dem Podesta zu erklären: nie werde er vor seinem Richterstuhl erscheinen, büßte hiefür im Gefängniß und wurde nicht eher frey gelassen, als bis seine Freunde bey einer Busse von 40 Pfund eidlich seine Stellung angelobten. Auch die Hintersassen auf den bischöflichen Gütern unterwarf der Podesta seiner Gerichtsbarkeit. Ohne seine Erlaubniß durften nicht einmal die Glocken zum Gottesdienste geläutet werden[670]). In gleicher Art verfuhr Plazenz[671]). In Novara sah sich der Bischof über dem Bemühen der Bürger, seine Güter an sich zu reissen, zur Flucht genöthigt[672]). Nicht immer wurden noch gröbere Ausschweifungen verhütet[673]). Es gehört der Rohigkeit des Zeitalters an, daß man sich in Bergamo nicht scheute, an den

665) In Parma ward von der weltlichen Gewalt befohlen, einen Bürger, der auf dem Todbette reuend Lossprechung von dem Bann suchte, in einen Düngerhaufen zu begraben, wenn er genese, seine Güter einzuziehen; Raumer VI, 113.

666) Collectas et tallias.

667) Turpibus ipsos angariis opprimentes; *Ep.* VI, 45. 46.

668) So verstehen wir den Ausdruck: duodecim denarios pro libra qualibet exegerunt.

669) *Ep.* VI, 184.

670) *Ep.* VII, 41.

671) *Ep.* VII, 173.

672) *Ep.* III, 6. 7.

673) Haller will zwar irgendwo in seiner Restauration der Statswissenschaften beweisen, daß die katholische Religion die angemessenste für Republiken wäre; die Erfahrung lehrt aber, daß Republiken mit der katholischen Kirche sich auf die Dauer nie gut vertragen. Natürlich; derer, welche eine Autonomie (was der katholischen Kirche, ja selbst dem positiven Christenthum widerspricht) annehmen, sind, ob jene eine Aristokratie oder gar eine Demokratie seye, zu viele.

Mauern der Domkirche und auf dem Gottesacker öffentliche Abtritte einzurichten[674]).

Selbst die kirchliche Wirksamkeit der Bischöfe war in andern Ländern ungehemmter, als in Oberitalien. Die weltlichen Grossen zeigten sich weit eher zu Vollstreckung ihrer Urtheile geneigt, als die Obrigkeiten freyer Städte. In diesen fanden die geistlichen Gerichtshöfe nicht jene unbedingte Anerkennung, welche sie anderwärts nicht immer vergeblich behaupteten[675]). Freilich trat gegen jene Forderungen, gegen Beschränkungen, gegen Gewalthat der Papst auf; bey den einen freundlich, bey andern drohend, beides vielfältig ohne Erfolg. Er mahnte die Städte, sich mit freywilligen Gaben zu begnügen, worin Bischöfe und Geistlichkeit, sobald sie das Bedürfniß einsähen, gewiß nicht zurückbleiben würden. Dabey fuhr er die Erzbischöfe und alle Prälaten der Lombardey hart an, daß aus niedriger Furcht vor Trübsal kein Einziger solcher Schmach der Kirche muthig entgegengetreten seye[676]). Was half es aber, daß auf seinen Befehl der Erzbischof von Mailand deswegen durch die ganze Lombardey jeden Verkehr, jede Berührung mit den Placentinern, als mit Gebannten, untersagte, Beschlagnahme ihrer Güter anbefahl[677])? Die meisten der Erinnerten hegten ähnliche Gesinnungen, traten in die gleichen Fußtapfen. Die Placentiner verharrten bey ihrem Verfahren, ob auch der Papst ihre bürgerliche Verbindung den Schuppen des Leviathans, oder dem vergeblich gewarnten, weil unbußfertigen, Babel verglich, und nach zwey Jahren die Verfügung des Erzbischofs wiederholte[678]). Die Bürger von Modena mußte der Erzbischof von Ravenna von allen Eingriffen in die Rechte und Freiheiten der Kirche erst abmahnen, hierauf den Bann über sie sprechen, jede von ihrem Rath ergangenen Beschlüsse und Urtheile für nichtig und, sofern sie in bestimmter Frist nicht zur Erkenntniß kämen, ihre Nachkommen bis ins vierte Glied aller geistlichen Würden und Pfründen unfähig erklären. Zuletzt sollten auf den ersten Befehl des Bischofs alle Geistlichen den Sprengel verlassen und der Erzbischof für deren Aufnahme und Ver-

674) Non sic in Ecclesias et loca religiosa desaeviunt Saraceni, sed ea reverenter et devote custodiunt et interdum etiam venerantur, nolentes polluere domos illas, quas noverant ad invocandum nomen Domini deputatas, schreibt Innocenz, *Ep.* VI, 184.

675) Der Rath von Modena hob die bischöfliche Gerichtsbarkeit fast gänzlich auf.

676) *Ep.* VI, 45. 46.

677) *Ep.* VII, 173.

678) *Ep.* IX, 132.

pflegung in seinem eigenen Sprengel sorgen [679]). Das letzte Mittel war die Drohung: den Bischofssitz aus einer solchen Stadt, als so hoher Ehre und Auszeichnung unwürdig, zu verlegen, wie dieses den Bürgern von Placenz angekündigt wurde [680]). Es findet sich aber kein Beispiel der Vollziehung solcher Drohung; je mehr irgendwo das Widerstreben gegen einen Bischof aus einer bewußten Richtung gegen die Kirche hervorgieng, desto mehr mußte die Klugheit rathen, solcher Stelle die kräftigsten und wirksamsten Vertheidiger nicht zu entziehen.

Aehnliches, obgleich seltener und weniger beharrlich, geschah auch in den Städten anderer Länder [681]), besonders in Deutschland. In den meisten Fällen milder, vorübergehend; in augenblicklicher Aufwallung fanden sich Bischöfe und Geistlichkeit einigen härtern Zumuthungen oder wirklicher Bedrängniß bloßgestellt, nicht immer ohne thätige Verwendung weltlicher Herren zu ihrem Besten. Die Veranlassungen, die hier zu Besteuerung nöthigten, waren zum Theil die gleichen, wie in Italien [682]). Weigerung, aufgerufene päpstliche oder kaiserliche Hülfe, hatte hier nicht immer bessern Erfolg, und es fehlt auch da nicht an Gewaltthätigkeiten mancher Art [683]), mit verschiedenem Ausgang für die Betheiligten. So entspann sich im Jahr 1198 zu Lüttich Streit zwischen den Bürgern und dem Domstift. Jene umschanzten die Stadt und forderten, alten Freiheiten zuwider, die Geistlichkeit zur Steuer. Selbst der Bischof stand auf ihrer Seite. Gegengenseitige Fahndung, Verwundung erfolgte. Aller Gottesdienst hörte auf. Die Bürger begruben ihre Todten selbst, ohne geistlichen Trost; nur denen, welche alle Feindseligkeit fürs künftige abschworen, wurde die Wegzehrung gereicht. Erst im folgenden Jahr, als die Bürger eidlich bekräftigten, nichts mehr gegen die Freiheit der Kirche unternehmen zu wollen, ertönten die Glocken wieder [684]). In Hildesheim schädigten die Bürger die Spitalbrüder vom heil. Johannes am Dammthor durch Brand gegen ihre Häuser, Verwüstung ihrer Liegenschaften [685]); als sie aber

679) *Ep.* VII, 41.

680) *Ep.* VII, 173. XI, 166 — 169.

681) Z. B. in Zürich mußten Geistliche nicht nur wie andere Bürger Steuern zahlen, sondern auf die Wache ziehen; Stadlin Gesch. v. Zug IV, 78. not. 55.

682) Daß sie in Worms das Umgeld bezahlen mußten; *Schannat* Hist. Worm. Cod. prob. nro. 153.

683) Schmid Gesch. d. Deutschen III, 298.

684) *Chron. Lamb. parv. cont.*

685) *Würdtwein* Subs. dipl. I, 33.

einen Geistlichen zum Tode verurtheilten, ohne abzuwarten, ob ihm der Bischof die Weihe nehme, beschied Heinrich VI die Stadt zur Verantwortung vor sich, und drohte Strafe an[686]). Aehnliche Forderungen von Steuern wurden hin und wieder auch von weltlichen Herrn gestellt, doch weniger andringlich, als von Bürgerschaften, die minder lenksam waren, nicht so leicht anderes Sinnes wurden. Dieß that zum Behuf eines beabsichtigten Heerzuges Waldemar von Dänemark in der Forderung eines Zwanzigsttheils aller Einkünfte von der Geistlichkeit[687]). So führten auch die Einwohner von Cambray eine schädigende Fehde wider ihren Bischof[688]); ob in Verbindung mit derjenigen, welche der Graf von Namür wider ihn erhoben hatte[689]), wissen wir nicht. Ausbrüche, wie im Jahr 1194 zu Rouen, wo die Bürger die Häuser der Domherren plünderten[690]), sind vorübergehende Erscheinungen, die einem Zeitalter angehören, in welchem die Aufwallung zu Lust und Leid, zu Lieb' und Haß, häufig mächtiger war, als das zügelnde Gesetz.

Hingegen finden wir ebensoviele freundliche Verhältnisse zwischen den Bischöfen und den Bürgern ihrer Städte; viele zuvorkommende Dienstleistungen, viele wohlwollende Begünstigungen. Bey innerm Hader traten jene schlichtend, versöhnend in die Mitte, wie Alberich von Brixen, als Adel und Volk einander gegenüberstanden[691]). Mochten etwa mit ihnen selbst Irrungen entstehen, so bot, bey vorwaltender Neigung zu gutem Einverständniß, die Uebung anderer Städte ein leicht befriedigendes Auskunftsmittel an[692]), bey welchem vermuthlich die Bischöfe keine grosse Gefahr liefen. Erhoben sich Fragen wegen Gerichtsbarkeit und Rechten mit weltlichen Herren in den Städten oder um die Städte, so wußte schiedsrichterliche Schlichtung oftmals das gute Vernehmen wenigstens auf einige Zeit wieder herzustellen[693]). Machten ausserordentliche Ereignisse thätliche Mitwirkung geistlicher Stiftungen und Personen zu Erleichterung von Lasten wünschbar, so wurde lieber der Weg freundlicher Uebereinkunft, und dann nicht ohne Erfolg, versucht. So, als die Bürger von Tournay für 4000 Mark Friede

686) *Lunig* Spicil. eccl. (Hildesheim) II, 258.

687) Münter II, 140.

688) *Ep.* IX, 132.

689) *Ep.* VII, 45. 48.

690) *Chron. Rotom.*, in *Rec.* XVIII, 358.

691) *Malvecci* Chron. Brix.

692) So wurden z. B. der Stadt Tournay bey einer Irrung sechs andere französische Städte vorgeschlagen; *Loisson* Instr. Eccl Tornac. nro. X.

693) *Murat* Antiq. V, 59.

von Balduin von Flandern kauften. Ohne Hülfe des Domstifts wär' es ihnen nicht möglich gewesen, diese Summe zu erlegen. Da baten sie um einen Beitrag [694]). Bereitwillig [695]) kam das Domstift entgegen, doch daß kein Recht hieraus möchte gefolgert werden; wofür in geäusserter Dankbezeugung genügende Gewährleistung lag [696]). Nicht minder bereitwillig entsprachen die Bürger von Auxerre dem Ansuchen ihres Bischofs zu einiger Mitwirkung in dem Unternehmen, ihre Stadt mit Mauern zu umziehen [697]). Bey solcher gegenseitigen Stimmung war es nicht schwer, die Befreyung von Lasten [698]), die Ausstattung mit Rechten aus geistlicher Herren Milde zu erlangen, wie solches von weltlichen Herren meistens nur durch Verträge zu erwerben war. Ueberhaupt gestaltete sich das Verhältniß der Untersassen in allgemeinen weit milder zu einem geistlichen, als zu den weltlichen Herren. Vieles ward hier nachgesehen, erleichtert, in wohlwollender Freundlichkeit erlassen. Das allgemein gewordene Sprüchwort von der Milde des Hirtenstabes ward selten Lügen gestraft. Die Bedrückung der Grundholden war eine Ausnahme, Befreyung zu erlangen leichter. Die Bischöfe selbst boten gerne Hand, lästige und in ihren Folgen dem Unterthan nachtheilige Rechte in minder beschwerende, den Wohlstand der Einwohner weniger hemmende, zu verwandeln [699]).

Sowohl die mancherley Arten, als die Ausdehnung, oder die verschiedenen Erwerbungsweisen des Besitzes begründeten ein grosse Mannigfaltigkeit, eine Neben- und Durcheinanderlaufen der Rechte in Bezug auf Personen, Sachen und Gebiete [700]). Besonders scheint dieß der Fall gewesen zu seyn hinsichtlich der Dienstmannen, welche verschiedenen Ranges [701]), und, hier ertheilter Lehen willen, dort bloß durch ihre Personen [702]), den Kirchen verpflichtet waren. Als allgemeines Recht

694) Amicabiliter supplicavimus, ut nobis ad levamen tanti debiti de suis facultatibus intuitu caritatis subvenirent.

695) Prompta facilitate annuentes.

696) *Gall. Christ.*, Instr. Eccl. Tornacens. nro. XXI.

697) *Lebeuf* Hist. d'Aux. II, 120.

698) Das Capitel von Auxerre erließ den Bürgern dieser Stadt den Todfall (mainmorte); *Ib.* II, 131.

699) Beispiel: *Gall. Christ.* XII, 146.

700) Z. B. in Beziers mußten die Einwohner dem Bischof und dem Vicegrafen gemeinsam huldigen; *Gall. Christ.* VI, 142.

701) In Möser Osnab. Gesch. III Urk. 92 verlangen zwey Brüder von Waldeck und ein Graf von Bentheim durch Belehnung mit einem Gut Dienstmannen von Osnabrück zu werden.

702) Egeno und Friedrich, Grafen von Ulten, schenken der Kirche von Brixen zwey Töchtern Gebhards von Hauenstein zu Dienstleuten, doch daß dieselben mit andern Geschwistern von ihren Eltern erben können; Hormayr Tyrol II, nro 76.

galt, daß der Dienstmann (und trug er ein Lehen, bey Verlust desselben, denn das Gut sollte der Kirche gesichert bleiben) [704]) keine andere als eines Dienstmannes Tochter freyen durfte. Wurde eine Ehe zwischen Dienstleuten verschiedener Herrschaften geschlossen, so galt als Regel, daß die Kinder dem Herrn der Mutter folgten; doch wurde häufig durch Verträge Theilung ausbedungen [704]); wenn aber aus einer solchen Ehe nur ein einziger Sohn hervorgieng, so folgte er der Herrschaft seiner Mutter [705]).

Durch den Neid mächtiger Nachbarn über ausgedehnte Besitzungen; durch die oft minder scharf abgegränzten Rechte, oder durch die Begierde, solche erweitern zu wollen; durch die Kriegslust weltlicher Herren, sahen sich die Bischöfe oft Anfällen oder Beschädigung ihres Gebietes bloßgestellt, wogegen sie eher von dem Schwert, als von geistlichen Waffen, Abwehr erwarten durften. In diesen Falle führten sie den Krieg, insoweit derselbe zum landesherrlichen Recht gehört, gegen Vasallen, die sich ihrer Pflicht entzogen [706]); um Schmach oder Unbill zu rächen; zuletzt, weil sie von weltlichen Grossen in ihren Besitzungen angegriffen wurden [707]), in allen Fällen nicht milder als jene [708]). So wendete Erzbischof Ludolf von Magdeburg seine Waffen gegen die Stadt Werd [709]). Oefters waren es die Lehenleute, die vornehmsten Dienstmannen, die mit Macht bekleideten weltlichen Beamteten, ja selbst die Schirmherren eines Hochstifts, von denen die schwersten Bedrängnisse ausgiengen. Dieß geschah den Bischöfen von Genf durch die Grafen von Genevois, die die weltliche Gerichtsbarkeit des Bisthums als Lehen übten, und gegen welche weder kaiserliche Bestätigungsbriefe, noch Austräge, noch Verkommnisse dauernden Schutz gewährten [710]). Aergeres wagte der Vizthum des trierischen Palastes gegen den erwählten Erzbischof Adalbert. Er

703) Möser III, Urk. 100.

704) *Ried* Cod. dipl. Ratisb. I, nro. 302.

705) Si officialis Episcopi vel alter quilibet uxorem de ministerialibus Ducis duxerit, vel officialis Ducis ministerialem Episcopi duxerit, senior filius, qui patrem sequitur, habet patris officium, et si solus sit, nubat in potestate domini, cujus mater erat, ita tamen, quod pueri, quos genueret, dividantur etc.; Urk. in *Ried* Cod. dipl. Ratisb. u. CCCV. Die *Monum. Boic.* enthalten viele solcher speciellen Verträge.

706) *Heda* p. 177.

707) Wie Balduin von Utrecht durch Otto von Bentheim; *Magn. Chron. Belg.* p. 212.

708) *Heda* p. 185.

709) *Chron. Marienthal.* p. 30.

710) *Spon* Hist. de Genev. I, 48. *Levrier* Hist. des Comtes de Genevois I, 97 sv. *Besson* Mem. eccles. p. 20.

behauptete, der Palast und alle bischöflichen Einkünfte stünden ihm zu Lehen gegen Verpflichtung, für des Bischofs und seiner Capläne Unterhalt zu sorgen. Dieß übte er so, daß er jenem täglich einen Nössel Wein und zwey Nössel Bier reichen ließ, sich selbst indeß an üppiger Tafel mit allem Glanz eines Fürsten umgab [711]). Die Bischöfe von Utrecht hatten gefährliche Nebenbuhler der Macht an den Grafen von Holland und an anderen benachbarten Grossen. Wie der Bischof von Lüttich, durchdie Absicht, ihm die weltlichen Besitzungen zu entreissen, zu blutigem Krieg genöthigt ward, ist früher berichtet worden [712]). Guido'n II, Grafen von Clermont, hielt keine Rücksicht auf seinen Bruder Robert ab, das Bisthum Clermont zu verwüsten, so wenig als ein durch Innocenzens Mitwirken geschlossener Friede ihn hinderte, dieses später zu erneuern [713]). Darum durfte es oft gut seyn, wenn die Wachsamkeit und die Macht eines entschlossenern Bischofs derartigen Versuchen grosser Landherren kräftig entgegentrat, wie von Wilhelm von Auxerre gegen den Grafen Hervee von Nevers geschah. Kaum aber der mildere und allem Kriegswesen abgeneigte [714]) Bischof Heinrich jenem gefolgt war, so kehrte der Graf zu seiner vorigen Weise zurück, wodurch selbst minder mächtige Barone verlockt wurden, es ihm gleich zu thun. Der Bischof wurde hiedurch vieler Ländereyen beraubt, eines seiner Schlösser gebrochen, auf andere Weise sein Besitz geschädigt, der Domdechant gefangen genommen und viele Geistliche verletzt [715]). Selten mochte die Bedrückung durch Nachbarn zu Erweiterung des Besitzes führen, wie dem Bischof von Lausanne geschah [716]); wohl aber war es natürlich, daß über dergleichen Befehdungen die eigentlichen Amtsverrichtungen Noth litten [717]).

Die Richtung dieser Zeit, der allgemeine Zustand derselben, vielfältige Ereignisse, dienten dazu, hie und da Bischöfe zu bilden, wohlerfahren in der Kriegskunst [718]), ausgezeichnet als

711) *Hontheim* Prodr. Hist. Trev. I, 595.

712) B. XVI, S. 411. B. XVII, S. 475.

713) *Gall. Christ.* II, 274.

714) Magnae benignitatis et simplicitatis vir.

715) *Hist. Epp. Autissiod.*, in *Labbé* Bibl. Mscr. T. I.

716) Wegen seines Vaters, Rudolph II Grafen von Greyers, Schenkung von Bulle an das Bisthum Lausanne befehdete dessen Sohn Rudolph III den Bischof; er unterlag dem Bann, und konnte sich nur durch Abtretung anderer Güter lösen; *Course dans la vallée de Gruyere* p. 52.

717) Wegen des Krieges mit dem Herzog von Bayern konnte der Bischof von Passau im Jahr 1207 die Mönche zu Zwettl nicht weihen; *Chron. Zwetlens.* p. 247.

718) Guarin von Senlis (Vgl. B. XVIII, S. 559); Hugo von Auxerre las fleissig die Werke des Vegetius.

tüchtige Heerführer[719]), oder als wackere Kämpfer[720]) hervorragend, mehr geneigt im Felde, als vor dem Altar, zu liegen[721]). Unter diesen zeichnete sich Bischof Philipp von Beauvais aus, welchem, unter allgemeiner Mißbilligung der Zeitgenossen[722]), Fehdelust bis ins hohe Alter als Leidenschaft geblieben war. Man hielt es für gerechte Strafe Gottes, daß einst ein Domherr von Chartres, der sich dem Waffenwerke widmete, im Treffen von einem Pfeil durchbohrt ward; weise ja der geistliche Beruf das weltliche Schwert von sich[723]). Wie aber erst, wenn ein Bischof in innerer Partheyung der Bürger seiner Stadt für einen Theil das Schwert ergriff[724])! Oder wären Klage und Unwille ungerecht gewesen wider denjenigen, der für anderes, als für den Schutz seiner Kirche, dasselbe führte[724b])? Nur der Kampf gegen die Saracenen machte eine Ausnahme, zumal wenn er so glücklichen Erfolges war, wie derjenige, welchen Matthäus von Lissabon im Jahr 1217 mit Hülfe der aus den Niederlanden gekommenen Kreuzfahrer gegen Alcassar da Sol unternahm[725]).

Indem wir die Begriffe aufgestellt haben, welche in Bezug auf die Würde des bischöflichen Amtes vorwalteten und einen Blick geworfen auf die Weise, wie es sich in die äussern Verhältnisse einfügte, liegt uns ob, an einzelnen Personen und Thatsachen nachzuweisen, wie dieselben jenen Begriffen sich annäherten, oder von denselben sich entfernten.

Dieß ist der Spiegel eines Bischofs, wie ihn einer der ehrenwerthesten Männer dieses Zeitalters dem Sprößling eines grossen Geschlechtes, der in frühen Jahren zu so hohem Amt

719) Absalon und Andreas von Lund; letzteren sandte sein König Waldemar gegen die Esthen. Auch Peter von Roschild, sein Bruder, war Heerführer.

720) Siegfried von Augsburg heißt in Walters Augsb. Chronik, ein guter Kriegsmann. Er war bey Otto, als dieser von den Römern angegriffen wurde; B. XIII, S. 180.

721) Von Balduin von Utrecht sagt das *Magn. Chron. Belg.* p. 214: postquam annis XVIII bellicose regisset ecclesiam.

722) Qui relicta coelestis regis militia, terreni regis militiae se omnimodis tradiderat; *Rad. Coggesh*, in *Recueil* XVIII, 79. *Matth. Par.* p. 128. Die Anekdote, wie König Richard Papst Colestin den Panzer des gefangenen Bischofs mit der Frage sandte: ist das deines Sohnes Rock? ist bekannt.

723) *Petr. Bles.* Ep. 42.

724) Wie der EB. von Benevent, civilis belli socius factus; *Ep.* II, 236.

724b) In der Untersuchung wider Bischof Peter von Genf wurden die Zeugen auch darüber vernommen, ob er guerris aliorum se immisceat, quam pro Ecclesia sua.

725) Er vereinigte mit jenen 20,000 Streiter und genugsame Vorräthe und eroberte die Stadt (Salaciam Coloniam wohl zu unterscheiden von Colonia Salassiorum, Saluzzo); *Duard* Reg. Portug. Geneal.

erkohren worden, entgegenhielt. „Du bist aus einem Untergebenen zu einem Vorgesetzten, von einem Sohn zum Vater, von einem Schüler zum Meister befördert worden. Gib deinen bisherigen Wandel auf, und sey' ein neuer Mensch. Vor allem befleisse Dich der Demuth; nichts Hochfahrendes in Wort, Wesen, Blick nimm Dir heraus, stelle keine drückende Herrlichkeit voran. Der, welcher ins Daseyn ruft, was nicht ist, daß es dem Seyenden gleich werde, hat Dich zu den Verrichtungen des Priesterthums berufen, damit Du ein treuer und kluger Haushalter, ein Diener, nicht ein Herr, der Bewahrer seines Besitzes und der Beschirmer des Volkes seyest. Der Herr hat Dich gesetzt, den Fürsten zur Zurechtweisung, dem Volk zur Belehrung, den Betrübten zum Trost, den Schädlichen zur Furcht, den Geistlichen zur Befreyung, den Hochmüthigen zur Demüthigung, den Demüthigen zur Obhut. Erkenne diesen Ruf, Gott will Dir darin eine Bürde auflegen; nicht damit Du dein Gesinde, deine Pferde mehrest, deinen Verwandten Würden zuwendest, sondern daß Du das Volk zur Erkenntniß des Heils leitest. Nicht des Glanzes, worin der Bischof daher fährt, sondern wenn durch sein Wirken der Sünder sich bekehrt, freuen sich Gott und die Engel. Das Erbgut Christi und seiner Armen ist Dir anvertraut zur Erquickung der Leidenden, nicht zu überflüssigem Aufwand. Es wird einst darüber Rechenschaft von Dir gefordert werden! Bewähre Dich durch deine Sinnesart als Priester! Sey bemessen in Deinem Betragen, eifrig in der Liebe, mild in der Gesellschaft, wankellos in Verheissungen, starkmüthig im Dulden, geneigt zur Versöhnung, streng in Zurechtweisung! Gegen Höhere erzeige Dich ehrerbietig, gegen Mindere freundlich, gegen Gleichgestellte wohlwollend, gegen Stolze unbeugsam, gegen Demüthige gütig, gegen Reuvolle barmherzig, gegen Halsstarrige unerbittlich! Je erlauchter dein Adel ist, desto höheren Ruhm erwirbst Du Dir, wenn Du solche, die Du an Herkunft überragst, auch in gewissenhaft erfüllter Dienstpflicht gegen Christum übertriffst. Für einen Bischof gibts keine Mittelstrasse; entweder ist Dein Wandel weltlich und tadelnswerth, oder heilig und ruhmwürdig vor Gott und Menschen. Nichts so, wie das bischöfliche Amt, vermag das Leben eines Menschen ins Dunkel zu bringen, oder ins Licht zu setzen. Leihe keinen Schmeichlern Dein Ohr, sie wiegen in Sünde ein, führen zum Tod. Der Apostel sagt Dir: euere Heiligung ist Wille Gottes. Und kostet Dich der Anfang eines

bessern Lebens Mühe, so werden die Fortschritte desto erfreulicher seyn [726]."

Von mehreren Bischöfen berichten die Zeitgenossen daß ihre Erhebung vortheilhaft auf ihr Leben eingewirkt habe [727]; sey es, daß sie, wie Hugo von Lüttich, ihre Sitten besserten [728], was einem Bischof minder geziemte, hinfort mieden [729]; sey es, daß ihnen dieselbe zum Antrieb ward, immer grössere sittliche Vollkommenheit zu erstreben [730]; oder daß sie den Erwartungen, welche die Wähler von ihnen hegten, gewissenhaft zu entsprechen sich befliſſen [731]. Johann von Trier erwog, daß sein Land arm und unfruchtbar seye, Kriege nicht auszuhalten vermöge, darum setzte er sich vor, dasselbe mehr durch Verstand, als durch Waffenmacht, zu schirmen [732].

Thätigkeit in amtlichem Wirken nach dessen vielseitigen Verzweigungen durfte mit Recht von einem würdigen Bischof gefordert werden. Besonders liessen sich die vorzüglicheren angelegen seyn, der Feyer des Gottesdienstes mit grösserem Glanz [733] zugleich ernstere Würde zu verleihen; jenes, durch Vermehrung der dazu erforderlichen Personen [734], durch Sorge um den innern Schmuck der Kirchen und das nothwendige Geräthe [735]; dieses durch Entfernung so manches Störenden und Unwürdigen, was entweder in älteren Zeiten sich eingeschlichen hatte, oder allmählig durch Entstellung entartet war. So bemühten sich die Bischöfe Odo und Peter von Paris, das berüchtigte Narrenfest [736], welches durch den größten

726) *Pet. Bles.* Ep. 15. Am Schlusse entschuldigt er sich, daß er den Bischof mit Du angeredet habe: pluralis enim locutio, qua uni loquendo *mentimur*, sermo adulatorius est, longe a sacro eloquio alienus.

727) Nach dem, aber oft in beiderley Sinn erpreßten, alten Sprüchlein: honores mutant mores, raro in meliores; *Pet. Bles.* Ep. 15.

728) Licet primo fuerit dissolutus, tamen vitam suam correxit et postea multa facta sunt per eum in Episcopatu laude digna; *Magn. Chron. Belg.* 235.

729) Heinrich von Veringen, Bischof von Straßburg: religiose coepit vivere et guerras et proelia declinare; *Fragm. Hist.*, in *Urstis.* SS.

730) Von Wilhelm IV von Avrenches sagt das *Chron. Savignacense*, in *Rec.* XVIII, 351: cujus cum crevit dignitas, crevit et probitas.

731) Man sehe z. B. das Zeugniß über die Verordnungen von Otto von Freisingen (den bekannten Geschichtschreiber) in Betreff seines Sprengels; *Hund* Metrop. Salisb. I, 107 sq.

732) *Gesta Æp. Trevir.*, in *Martene* Coll. ampl. T. IV.

733) Bischof Adolph von Osnabrück führte in seiner Domkirche Wachslichter, statt der Talglichter, ein; Möser III, 45.

734) Ad divini cultus ampliationem studiosius debemus intendere; Urk B. Odo's von Paris, in *Gall. Christ.* VII, 78.

735) Ein Vorwurf unter andern, für ornamenta ecclesiæ nicht gesorgt zu haben; *Ep.* II, 236.

736) Welches *Tilliot* in s. Memoires pour servir a l'histoire de la fête des fous, 8.

Theil von Frankreich[737]) nicht bloß mit Possenspielen und Aeffung höherer Würden, sondern mit ärgerlichen Ausschweifungen, oft unter blutigen Folgen[738]), begangen ward, in ihrem Sprengel abzuschaffen, und führten dagegen das Gedächtnißfest des heiligen Stephanus, als des ersten Blutzeugen, ein. Es scheint, daß Innocenz diese Bemühungen unterstützte, denn er sagt in einer Verordnung[739]): „Man scheut sich nicht, in den Kirchen Schauspiele und abentheuerliche Mummereyen aufzuführen; selbst Priester, Helfer und Unterhelfer begehen die Frechheit, an dergleichen Possen theil zu nehmen. Wir beauftragen euch, dergleichen schändliche Spiele aus den Kirchen zu verbannen; solcher Unflath soll ihre Würde nicht beflecken.“ Auf dem Concilium zu Paris im Jahr 1212 verabredeten sich die Bischöfe, solchen Festen nie beizuwohnen und sie besonders allen Ordensleuten streng zu untersagen[740]). Für Ausstattung der Kirchen, sowohl was zur Verzierung der Gebäude, als zum Schmuck der Heiligthümer, als endlich zu dem manchartigen gottesdienstlichen Geräthe gehörte, ist wohl nicht leicht in einer Zeit mehr geschehen, als in dem Jahrhundert, von welchem Innocenzens Regierung die Mitte bildet. Keines hat in allen christlichen Ländern so viele neue Kirchen an der Stelle der alten, minder kunstlosen, erstehen; keines so viele Bauwerke, in welchen sich die Tiefe des christlichen Sinnes abspiegelt, meistens durch Bischöfe veranstalten gesehen; und derer, welche sorglos ihre Kirchen zerfallen liessen, mithin auch dieselben in allem Uebrigen verwahrloseten[741]), mögen verhält-

Lausanne 1751, von den römischen Saturnalien ableitet, die ebenfalls in den December fielen, Augusti I, 312 aber mehr für ein Hohnfest hält, welches die Verachtung gegen die Spiele, womit das Heidenthum den Eingang des Jahres (Calend. Jan.) feyerte, ausdrücken sollte. Eine directe Opposition gegen diese vormaligen Feste der Heidenzeit drückt ein Concilium von Toledo aus, welches am Neujahr das Halleluja zu unterlassen befiehlt, propter errores gentilitatis; Augusti V, 214.

737) *Tilliot* S. 6 beweist aus *Cedrenus*, daß es um die Mitte des zehnten Jahrhunderts auch in Constantinopel eingeführt wurde. Vielleicht waren es ähnliche Spiele in den Kirchen von Polen, gegen welche Innocenz *Ep.* IX, 235 (vergl. B. XII, S. 138) so sehr eifert.

738) In den Briefen der päpstlichen Legaten und des Bischofs Odo von Paris über dieses Fest, in der *Bibl. Patr. max.* (Coloniæ) XXIII, 1371 sq, kommt vor: es werde non solum foeditate verborum, verum etiam sanguinis effusione befleckt; auch enormitates abominabiles und opera flagitiosa fallen dabey vor.

739) *Decret.* III, 1, *de vita honesta clericorum.*

740) Diese Feste blieben, trotz eines Verbotes der Sorbonne vom Jahr 1444, dennoch und wurden im Grund erst im Lauf des 16ten Jahrhunderts durch Befehle der weltlichen Gewalt völlig unterdruckt.

741) *Ep.* VII, 84.

nißmässig nur sehr wenige gewesen seyn. An Kirchenzierden besassen die Domkirchen meistens unermeßliche Schätze, da die Bischöfe in Bereicherung derselben eine Ehre suchten und hierin so wohl, als durch Vermehrung der Güter ihrer Kirchen, sich ein segensreiches Andenken zu sichern hofften. Wir führen das Hauptsächlichste einer dieser Kirchen an. Ein einziges Kreuz der Kirche von Mainz wog sechshundert Pfund Goldes. Goldene Kelche waren mehrere vorhanden, von denen einer neun Pfund wog, ein anderer war noch grösser. Unter vielen mit Gold gewirkten Meßgewändern war eines durch die Zugabe vieler Edelgesteine so schwer, daß es eines starken Mannes bedurfte, um Messe darin zu lesen, und man es gewöhnlich dem Erzbischof nach dem Evangelium gegen ein anderes vertauschte [742]).

Dieses Zeitalter war noch nicht so verwöhnt, noch weniger gegen Ausübung geistlicher Hirtenpflicht so argwöhnisch, daß selbst ein grösseres Maaß der Strenge, nicht allein gegen sich selbst, sondern gegen hochgestellte Layen, mißbilligt worden wäre. Man glaubte nicht, daß ein irdisches Verhältniß der allgemeinen menschlichen Obliegenheit entbinden, irgend eine zeitliche Stellung die gemeinsame Abhängigkeit von Gott aufheben könne. Der Edle, der Graf, der Fürst blieb Christ wie jeder andere, und der Pfarrer, der Bischof, der Erzbischof in Bezug auf das Christliche und Kirchliche gegen ihn in gleichem Verhältniß, wie zu den Uebrigen. Zu den bloß menschlichen Verirrungen konnten sich bey jenen leicht Abschweifungen gesellen, die nur der Gewalt eigen sind, die gerne gegen denjenigen Einfluß sich richteten, welcher dem Gefühl der Gewalt und dem hierauf gegründeten Selbstvertrauen manchmal lästig vorkommen mochte. Eine Macht, die der Neigung weltlicher Grossen zur Unterdrückung anderer ein Gegengewicht hielt, aus dessen Anerkennung keine Selbstvernichtung hervorgehen mußte [743]), darf wohlthätig genannt werden. Auch deßwegen war es nothwendig, daß diejenigen, welche dieses Gegengewicht übten, frey, selbstständig, aus einem ganz andern Element, als demjenigen der zeitlichen Gewalt, hervorgiengen; und unerläßlich, daß sie in ihren obersten Spitzen an äusserer Ehre und Unabhängigkeit neben die Geehrtesten und Unabhängigen treten durften. Wie sich vor Bischof Gottfried von Amiens junge Herren mit zierlich

742) *Chron. Mogunt.*, in *Urstis.* I, 167.

743) Also nicht atomomistische, bloß die Kopfzahl der Masse repräsentirende, Landstände.

gekräuselten Haaren zum Empfang des heiligen Abendmahls stellten, wies er sie alle ihres Aufzuges wegen zurück. Dieß setzte sie in solche Bestürzung, daß sie sämmtlich ohne Säumen den so sorgfältig gepflegten Schmuck wegschnitten, worauf ihnen der Bischof freundlich und mit Würde das Brod des Lebens reichte[744]). Kirchenobere, welche den richtigen Begriff von ihrer Stellung auch im Leben zu verwirklichen trachteten, wußten sich wohl davor zu bewahren, jene und deren Obliegenheiten ihren Verbindungen mit Fürsten, oder persönlichen Rücksichten, zum Opfer zu bringen[745]). In der sichern Ueberzeugung, auch für das Seelenheil der Grossen dieser Erde verantwortlich zu seyn, glaubten die Gewissenhaftern zu den Sünden derselben am wenigsten schweigen zu dürfen. Nicht jede Ermahnung, jede Warnung, zuerst im geheimen an sie gerichtet, mag stets fruchtlos geblieben seyn; und wäre sie es gewesen, so erfolgte öffentliche Bescheltung des Aergernisses, zuletzt kirchliche Züchtigung, wie gegen der Geringsten einen. Hiezu fanden die Bischöfe in Innocenzens (vieler anderer seiner Vorfahren) Vorbild und Wort Ermuthigung, bey ihm die kräftigste Unterstützung. „Unser Amt würde ja geschmähet, schreibt er dem Erzbischof von Sens, wenn wir die Vergehungen der uns Anvertrauten glimpflich behandelten und auf Personen Rücksicht nähmen; das zurechtweisende Wort macht gewöhnlich tiefern Eindruck, als das bloß mahnende[746]).“ — Besonders ward es einem Bischof als rühmliches Verdienst angerechnet, wenn er zu Vertheidigung kirchlicher Freiheit (und hiefür galt auch das Recht, den Kirchen und Geistlichen keine Schatzung auferlegen zu dürfen) königlichen Forderungen entschlossen sich zu widersetzen, selbst den Tod hiefür zu leiden, nicht zage[747]).

Die Anwesenheit der Bischöfe in ihren Sprengeln verstand sich von selbst, und Fälle ihrer Entfernung, ausser bey Concilien, in päpstlichen Aufträgen, in Geschäften am Königshofe und zu Rom, zu Kreuzfahrten und auf Pilgerschaften, mögen selten vorgekommen seyn. Selbst letztere, wenn sie allzulange dauerten, hielt man mit der höhern Verpflichtung, daß der Hirte bey der Heerde weile, nicht vereinbar[748]). Zwar wurde

744) *Mezeray* Hist. de Fr. II, 193.

745) Den ernsten Diego von Osma hielt nichts zurück, Alphonsen von Castilien zu bescheiten: quod inter filium suum et quandam nobilem de marchiis desideraret connubium (als königlicher Würde nicht geziemend); *Vita S. Dominici*, in *Act. SS.*

746) *Ep.* VI, 236.

747) *Petr. Bles.* Ep. 20.

748) *Petr. Bles.* Ep. 148.

es zugestanden, daß die Nähe von Geistlichen oder Bischöfen um die Person des Königs einen heilsamen Einfluß auf diese übe, den Armen nützlich und unpartheyischerer Handhabung des Rechts förderlich seyn; daß ein Bischof mit gutem Rath dem König zur Seite stehen könne; daß aber grosse Gefahr drohe, am Hofe der anvertraueten Heerde zu vergessen. Seye es rühmlich, dem König mit seiner Einsicht zu dienen, so seye der Dienst des Königs aller Könige glanzvoll[749]). Mit dem heiligen Bernhard mögen die meisten der Besonnenern es ungern gesehen, dem Amt unvereinbar erkannt haben, daß ein Bischof weltliche Hofämter bekleide[750]). Je tiefer in irdische Geschäfte er sich verstricke, desto mehr seye er zu beklagen; desto weniger möge in deren Gewirre sein Gemüth bey dem Gebet von dem Thau wahrer Andacht befeuchtet, von den Strömen der Gnade befruchtet werden. Ob er auch unter weltlichen Zerstreuungen sein Gewissen unbefleckt erhalte, so verliere er doch zu guten Werken die Zeit, und kein Vorwand königlichen Befehles, oder zeitlichen Nutzens der Menschen werde am Tage des Gerichts dieselben ersetzen; könnte ja selbst ein schneller Tod die Reue vereiteln[751]). Emsige Theilnahme an solchen, dem Amt fremden Angelegenheiten, vorzüglich wenn ein Bischof sogar den Blutrichter machte, brachten ihn in nachtheiliges Gerede, untergrub das Vertrauen zu ihm; das letztere hielt man für Entwürdigung[752]). Innocenz befahl dem König von England, den Erzbischof von Canterbury der Stelle als Großrichter zu entlassen; es zieme sich nicht, daß der Geistliche in weltliche Rechtshändel sich mische[753]). Endlich forderte der Aufenthalt am Hofe auch äusseren Aufwand. Stattliches Gefolge aber, besonders von Rittern, zahlreiches Gesinde, ausgesuchte Pferde in glänzenden Geschirren, ziemten sich einem weltlichen Fürsten, nicht aber einem Bischof[754]), welcher das Wesen seiner Würde nicht in irdischem Prunk suchen dürfe. Glaubte man doch, Gott habe an Bischof Laurenz von Breslau ein Beispiel aufstellen wolle, daß ihm sogar zu grosse Liebe zu Wohlgerüchen an Bischöfen mißfällig seye. Denn nachdem dieser in das fünfundzwanzigste Jahr dem Bisthum vorgestanden und bey kräftigem Körperbau und fester Gesundheit noch langes Leben hoffen durfte, zog ihm allzustarker Rosenduft auf seinem Land-

749) *Petr. Bles.* Ep. 150.

750) *Bern. Abb.* Ep. 78, von einem B., der das Truchsessenamt bekleidete.

751) *Petr. Bles.* Ep. 16.

752) *Ibid.* Ep 42.

753) *Matth. Par.* p. 135.

754) Peter von Blois spricht sich in seinen Briefen entschieden hiegegen aus.

hause[755]) eine Krankheit zu, die keiner Kunst und keiner Anstrengung der Aerzte weichen wollte[756]). Dagegen ward mit Recht gefordert, daß keiner der Kennzeichen des Priesterthums sich schäme, oder dieselben vernachlässige[757]).

Doch fehlt es nicht an Bischöfen und an Geistlichen, die ihre freye Stellung und das innerste Wesen ihres Amtes auch an Fürstenhöfen zu behaupten wußten, und sich nicht scheuten die Rechte der Kirche gegen die Könige zu vertreten, oder die Warnungsstimme bey manchen Ereignissen zu erheben. Den Bischof Hildebert von Mans bewältigte keine königliche Mißstimmung, keine Verfolgung, in irgend etwas zum Nachtheil der Kirche einzuwilligen[758]). Peter von Blois verschmähte selbst das Erzbisthum Tarent, wodurch seine Feinde ihn von der Leitung des jungen Königs Wilhelm von Sicilien entfernen wollten[759]), und noch späterhin suchte er diesen von Schritten abzulenken, die seiner Ehre nachtheilig gewesen wären[760]). Wilhelm von Röschild erneuerte ähnlicher Ursache wegen gegen König Suno von Dänemark jene Handlung des grossen Erzbischofs Ambrosius gegen den Kaiser Theodosius: weil er die Hände mit unschuldigem Blute befleckt hatte, verwehrte er ihm den Eintritt in die Kirche; und von da an gewann der König desto grössere Neigung zu dem Bischof und überhäufte ihn mit Ehren[761]). Man erkannte es als Pflicht der Bischöfe, die Könige vor Bösem zu warnen, zu Gutem zu mahnen; geschähe dieß stets, hieß es, so würde manches eine friedlichere Wendung nehmen[762]).

Da die Umgebung eines Menschen zur sichersten Schlußfolgerung auf dessen Gesinnung und Richtung führt, so sollte auch diese geziemend und würdig seyn. Hiezu habe sich ein Bischof Männer auszuwählen von unbescholtenem Ruf, reifen Jahren, festem Glauben und gelehrter Bildung; Possenreisser und Musikanten dürfe er nicht um sich dulden, sondern ehrbare Almosner. Zu Canzleyvorstehern[763]) sollten redliche und ein-

755) Dum nimium odori rosarum indulgeret.

756) Ut ostenderet Dominus in viris, praesertim ecclesiasticis, apostolicum locum tenentibus, etiam odoris et deliciarum usum esse pernitiosum; *Anon. Vitæ Ep. Wratislav.*, in *Sommersberg* SS. rer. siles. II, 187.

757) Es gereichte dem Bischof von Genf zum Vorwurf, daß er die Tonsur nicht trage; *Enquete.*

758) *Thomassinus* II, III, 63.

759) *Baron.* ad ann. 1167, nro 73.

760) *Petr. Bles.* Ep. 10, da der König einen unwürdigen Geistlichen zum Bischof von Girgenti machen wollte.

761) Rex non solum sacerdotem in eodem amicitiae gradu habuit, sed etiam majoribus dignitatis incremnetis donavit; *Saxo Grammat.*

762) *Matth. Par.* ad ann. 1232.

763) Officiales; wir brauchen das deutsche Wort in der alten staatsrechtlichen Bedeutung.

sichtsvolle Männer ersehen, werden, die ohne Rücksicht der Person und unentgeldlich, Recht ertheilen. Selbst die Kammerdiener müßten tadellose Zeugen eines tadellosen Lebens seyn; überhaupt die Dienerschaft der Bischöfe nicht durch Zahl, sondern durch Wandel, sich auszeichnen. Die Bediensteten eines bischöflichen Hofes[764]) hätten sich zu hüten, Geschenke, die ihnen etwa zu theil werden könnten, auf unanständige Weise zu fordern, besonders die Thürsteher, daß sie den Zutritt zu ihrem Herrn nicht erschwerten. In Bezug auf die Kleidung wären Hermelinpelze an Geistlichen nicht ziemlich. Die Tonsur eines Bischofs soll kreisförmig seyn, der Infel dergestalt entsprechen, daß die Haare nicht auf unanständige Weise hervorwallen[765]).

Alle diese Verordnungen sind aber nicht Verfügungen eines Obern, welcher hierdurch das Benehmen von Untergebenen regeln wollte; sondern es sind Verabredungen der Bischöfe selbst unter einander über das, was sie als zweckmäßig und ziemlich erachteten und wozu sie sich gegenseitig verpflichten wollten. Man würde daher irren, wenn man nach einer gewissen Art von Schlußfolgerung in der Geschichtschreibung den Gegensatz von diesem allem als herrschende Gewohnheit, welche solche Einschränkungen nothwendig gemacht habe, betrachten wollte. Wären dieselben von einem Höhern ausgegangen, so läge jene Schlußfolgerung mit Recht nahe; da aber an Landschafts-Synoden die Bischöfe in Gemeinschaft mit ihren Erzbischöfen selbst die oberste Stufe einnahmen, da neben ihnen nur noch die im höchsten Range stehenden Aebte einer Landschaft saßen, so bürgen diese Verabredungen für den guten Geist, der unter der Mehrzahl herrschte; der von sich aus Solchen, die etwa Neigung gehabt hätten, weder den Pflichten des Amtes genüge zu thun, noch jene Schranken anzuerkennen, welche Ehrbarkeit und Bescheidenheit ziehen mußten, durch die Erklärung der Uebrigen einen Zaum anzulegen suchte. Denn hätten die Neigungen Vieler jenen Satzungen entgegenwirken wollen, so würden dieselben, da kein über ihnen stehendes Ansehen Zwang leicht auferlegen konnte, offenbar nie zu Stande gekommen seyn. Zwar hatten die allgemeinen Kirchenversammlungen und päpstlichen

764) Die mancherley Dienste: camerarius, buticularius, panetarius, marescalcus, janitor, seneschallus, vel eorum servientes.

765) *Concil. Paris.*, in *Mansi* Coll. XXII, 839.

Anordnungen von allem diesem die Grundzüge gegeben; aber einerseits waren zu jenen wieder die gleichen Personen, nur aus der allgemeinen Kirche, vereinigt, wie bey den Landschaftssynoden, andererseits wäre es ein Leichtes gewesen, die Vollziehung solcher Beschlüsse zu umgehen, oder durch Verschiebung zu beseitigen.

Wir können die Kirchenversammlungen den Reichstagen vergleichen, auf welchen, neben wichtigen Angelegenheiten des ganzen Reiches, das Wesentliche gemeinsamer Beziehung dem Rath der Fürsten gemäß festgesetzt wurde; die Synoden hingegen beschäftigten sich, gleich den spätern Kreistagen, mit der Anwendung jener Verfügungen im besonderen, bey Rücksicht auf manches Einzelne, was in jenen nicht berührt werden konnte. So legten die beiden lateranensischen Concilien Erzbischöfen und Bischöfen die Aufsicht über ihre untergebenen Geistlichen, in Lehre, Amtsführung und Wandel, über ihre Sprengel, in Erstickung alles aufkeimenden Irrthums, Dämpfung aller sittlichen Verirrungen, auf. Wie aber dieses auszuführen war, das konnte nur durch die Landschaftssynoden und in der besondersten Beziehung durch die engern Versammlungen der Geistlichen jedes Sprengels festgesetzt werden [766]).

Dergleichen Synoden der Landschaften und Sprengel beschäftigten sich mit Anordnungen im einzelnen, über Amtsverwaltung und Stellung der Bischöfe zu den übrigen Geistlichen, über die kirchlichen Pflichten und das Leben von jenen, endlich über alles dasjenige, was die Kirche von den Gläubigen, als von ihren Gliedern, zu fordern, oder ihnen zu untersagen sich für berechtigt hielt; durch sie kamen die Beschlüsse der allgemeinen Kirchenversammlungen zu offener Kunde und Ausführung, blieben sie in andauerndem Andenken. Die Einberufung jener Synoden hieng in den Landschaften von dem Metropoliten, in den Sprengeln von dem Bischof ab. Niemand konnte sie daran hindern; selten, und dann erfolglos, wurden Versuche gemacht, solches zu thun [767]).

766) Weislich erneuerte daher das Concilium von Trient diese Vorschrift; hätte sie nur zur Ausführung überall und stetsfort Männer gefunden wie einen Cardinal Borromeo, der diese zweyerley Synoden während seiner ganzen Lebensdauer regelmässig hielt. Ob das jetzige Geschrey um dergleichen Synoden nicht mehr aus revolutionären Regungen, als aus treuem Wohlmeinen um die katholische Kirche hervorgehen mag?

767) Gaufried von Esser, als summus Justitiarius von England, wollte im Jahr 1200 dem EB. von Canterbury hindern, eine Synode in London zu halten; er hielt sie aber dennoch und ließ ihre Beschlüsse kund machen; *Rog. Hoved.*

Zunächst also suchten sich die Bischöfe auf diesen Versammlungen dahin zu vereinigen und zu ermuntern, daß alle stets nach Pflicht und mit der erforderlichen Würde ihrem Amt vorstünden. So verordnete eine Synode zu Paris, im Jahr 1212, die Bischöfe sollten für Weihen, Pfründeverleihung und geistliche Verrichtungen kein Geld nehmen, keine Siegelgebühren fordern, besonders die Ahndung von Vergehungen der niedern Geistlichkeit nicht loskaufen lassen. Jährlich einmal seyen Sprengelsynoden zu halten und die Firmelung zu ertheilen. Man vereinigte sich, den Bann weder hastig auszusprechen, noch schnell aufzuheben, am wenigsten dabey Geldbusse ohne geistliche Busse eintreten zu lassen. Jeder Bischof solle sich jährlich zweimal seine, bey der Weihe eingegangenen, Verpflichtungen vorlesen lassen, während der grossen Fasten den Gottesdienst halten und predigen, oder wenigstens dafür sorgen, daß dem Volk das göttliche Wort verkündet werde. Die Mette im Bette zu hören, oder während der Feyer der Tageszeiten [768]) weltliche Geschäfte oder Gespräche vorzunehmen, seye unschicklich; Ausübung der Gastfreundschaft, den Armen Recht halten, Beicht hören und selbst beichten [769]) bischöfliche Pflicht. An einer bischöflichen Tafel soll täglich bey dem Anfang und am Ende des Mals etwas Geistliches gelesen werden.

Von mancherley Verfügungen der Synoden, um die übrigen Geistlichen zu gewissenhafter Amtsführung, zu würdigem Lebenswandel anzuhalten, werden wir später einen Ueberblick geben. Jährliches, oder nach des Bischofs Befinden öfteres, Verlesen solcher Beschlüsse, sollte jenen, wie den Layen, jeden Vorwand nehmen, Uebertretung derselben mit Unkenntniß zu entschuldigen [770]). Erhielten die Geistlichen Weisung, darüber zu wachen, daß jeder Christ die vorgeschriebenen Obliegenheiten, wodurch er seine Gemeinschaft mit der Kirche bewähren sollte, fleissig erfülle, so wurden nicht minder sie selbst durch die öffentlich bekannt gemachten Synodalschlüsse daran erinnert. Welcher Christ drey Sonntage hintereinander die Kirche versäumt, kömmt in den Bann und wird den Bischof angezeigt [771]). Jeder sollte

768) Dum coram eis divina officia celebrentur; nicht gerade höherer Gottesdienst, sondern was als tägliche geistliche Pflicht oblag, also das Vorbeten des Breviers.

769) Ipsi etiam per discretos professores proprios cicatrices frequenter obducant.

770) *Concil. Montispessul.* ann. 1215, in *Mansi* Coll. Conc. T. XXII.

771) *Addit. Wilh Ep. Paris. ad Constit. Card. Gual., Mansi* XXII, 763 sq.

mindestens zu Anfang der Fasten beichten und an den drey hohen Festen das Abendmal geniessen. Gegen unzeitigen Eifer oder leidenschaftliches Dareinfahren der Geistlichen konnte die Verordnung sichern, daß kein Bannurtheil ohne vorangegangene Ermahnung ausgesprochen werden dürfe. Damit die Feyer des Sonntags durch nichts gestört, niemand von der Kirche abgehalten werde, war es unter Bannesstrafe verboten, Jahrmärkte an andern, als an gewöhnlichen Wochentagen, zu halten; auch Feldarbeit und sonstiges Gewerbe war für Sonn- und Feyertage untersagt. Kirchen und ihrer nächsten Umgebung sollte die Achtung wiederfahren, welche die Heiligkeit und der Zweck des Ortes erheischte. Durch Gerichtsversammlungen, namentlich Blutgerichte, glaubte man jene verletzt; ebensowenig hielt man Kirchhöfe für schickliche Oerter zu Tänzen und ungeziemenden Spielen. Der gleiche Beweggrund: Entweihung alles dessen, was je zu dem Gottesdienst bestimmt gewesen, zu verhüten, lag der Verordnung zu Grunde, daß veralterte Priestergewänder oder Altarsbekleidungen verbrannt werden sollten, damit sie nie zu unwürdiger Verwendung könnten mißbraucht werden.

Diese Synoden hielten nicht nur Verordnungen, welche Erhaltung der Sittlichkeit bezweckten, z. B. Gesetze gegen den Wucher, in allgemeinem Andenken, sondern manches, was jetzt durch weltliche Gerichte und Behörden wahrgenommen, oder verhütet wird, gieng von ihnen aus. Sie übten bisweilen eine moralische Aufsicht über Völker und Fürsten, und wirkten für Erhaltung des Friedens und der Ordnung. Diejenige zu Montpellier im Jahr 1214 gebot einen allgemeinen Landfrieden, der von fünf zu fünf Jahren zu beschwören seye. Gegen Störer desselben, die auf Ermahnung eines Bischofs binnen 14 Tagen ihn nicht wieder angeloben, ist beiderley Schwert zu ziehen; sie sollen unter dem Bann und ausser dem Frieden stehen, kein Recht ihnen gehalten werden. Dem Bann unterliege, wer solche beherbergt; und müßte gegen den Friedensstörer ein Heer aufbrechen, so solle man erst dann seine Vorschläge anhören, wenn er allen Schaden gut gemacht haben werde. Friedbrüchig Gewordene haben nicht bloß einen Eid, sondern Bürgschaft zu leisten. Gleiches ward gegen Vasallen verfügt, die wider ihren Herrn sich auflehnten. Damit diese Verfügungen in steter Erinnerung blieben, war gegen Friedbrüchige jeden Sonntag der Bann zu verkünden, zum Zeichen öffentlicher Verabscheuung nach dem Abendgottesdienst die Glocken zu läuten. Gegen

Uebertretungen wachten Friedenswächter und Oberwächter [772]), mit der Pflicht, zuvörderst zu warnen, zu mahnen, sodann für Herstellung des Friedens zu wirken. Bisweilen ersetzte die Kirche durch die Beschlüsse ihrer Synoden, was den Fürsten an Ernst oder Kraft abgieng, um Handlungen gegen das öffentliche Wohl der Christenheit zu bestrafen. Sollte der Fürst z. B. Nachsicht gegen Seeräuber, oder gegen solche üben, welche den Glaubensfeinden Waffen oder Schiffsgeräthschaften verkauften, so war es des geistlichen Amtes, ihn zu mahnen, geistliche Zuchtmittel anzuwenden, zuletzt selbst einzuschreiten. Endlich mochte die eine oder die andere Synode gegen willkürliche Belastung der Unterthanen, ganz im Sinne der allgemeinen Kirchenversammlung, Schutz gewähren, wenn sie die Einführung neuer Weggelder und Zölle, als drückend für Geistliche, Schüler, Pilger, Kaufleute, Bauern und das Vieh, womit diese den Acker bestellten und dessen Früchte einbrächten, verhinderte [773]).

Wir haben nun noch auf die Sinnesweise und die Wirksamkeit der Bischöfe im besondern, sofern dieselben zu einer richtigen Einsicht in das Wesen und in die Bedeutung ihres Amtes sich erhoben hatten, den Blick zu werfen. — Gerne wird es der Menschenfreund, den die Aeusserung besserer Gesinnung in jeder Gestalt anspricht, für mehr als blosse Redeweise der Urkunden halten, wenn Bischof Sigewin von Camin bezeugt: nur die unerforschliche Leitung des Heilands, nicht sein Verdienst, habe ihn zur Hirtensorge um das Volk berufen [774]). Ein Bild der Demuth gab Dietrich von Lübeck, welcher am Weihnachtstage 1186 bey seiner Einführung unter den Gesängen der Geistlichkeit und dem Jauchzen des Volkes nicht auf reich geschmücktem Pferde, sondern auf einem Esel, barfuß daher ziehen wollte [775]); denn er war ein bescheidener, sanfter, mildthätiger, frommer Mann [776]). Von manchen Bischöfen wird gerühmt, daß sie in allen Tugenden geleuchtet [777]), Freunde des Friedens [778]), durch Gelehrsamkeit [779]), in mancherley Gebieten derselben [780]), besonders in

772) Paciarii et majores paciarii.

773) *Concil. Montispess*, in *Mansi* T. XXII.

774) Urk. in *Dreger* Cod. dipl. Pomer. Nro. XLIV.

775) *Arn. Lub.* III, 13.

776) Weshalb diese Handlung jene giftige Bemerkung in Christiani's Gesch. v. Schleswig II, 263 nicht verdient hätte. Diese Zeit trug in Tugend und Laster ein kräftiges und unverhülltes Gepräge.

777) Engelhard von Naumburg: omni virtutum genere conspicuus; *Sagittarius* Ep. Naumb. p. 75.

778) Eberhard II von Salzburg: amator pacis; *Hansitz* II, 313.

779) Ebenderselbe: vir magnae literaturae; *Chron. Garstens.* ad ann. 1216.

780) Wie Andreas EB. von Lund; Münter II, 365.

der heiligen Schrift ausgezeichnet, vorzügliche geistliche Redner gewesen seyen[781]), an hohen Festen und bey feyerlichen Anlässen selbst die Predigt gehalten hätten[782]), die sie sich wohl auch, eigenen Kräften mißtrauend, durch andere tüchtige Männer verfertigen liessen[783]). So gab es solche, welche, um das Wort des Lebens zu verkünden, die Länder durchwanderten[784]), oder zu Völkern zogen, in die so eben der Saame des Evangeliums ausgestreut worden, um durch ihr Bemühen dessen Aufgehen zu fördern[785]). Als besonders rühmenswerth wird es bemerkt, wenn ein Bischof über Leben und Sitten der untergeordneten Geistlichkeit wachte, und in Ueberzeugung, daß ihr hiedurch allein eine heilsame Wirksamkeit gesichert werde, sie in Schranken zu halten wußte[786]). Hierin trat Sigewin von Camin in die Fußtapfen würdiger Vorfahren und hielt es für Pflicht, die Verirrungen seiner Geistlichkeit mit Ernst und öffentlich zu rügen. Daß er feilen Dirnen den Zutritt zum Abendmal nur am Freitage (nicht am Sonntage, mit ehrbaren Personen) gestattete, wurde als eine weise Verfügung gerühmt[787]). Welch' einen heitern Eindruck macht nicht Stephan von Tournay, mit seinem Ernst, wo Ernst erfordert ward; mit seiner muntern Heiterkeit, selbst scherzhaften Laune, wo diese zulässig; mit seinem richtigen Maße, womit er Höhergestellte, wie Untergebene, zu behandeln wußte? Ob er von seinem Decan verlange, daß er ihm Hymnen, Antiphonen und Responsorien für die Domkirche in Musik setze; ob er um Fische für die nächsten Fasttage schreibt, und dringend wünscht, daß sie zur rechten Zeit ankommen möchten[788]); in allem erblickt man den für alles besorgten Mann. Wie er als Abt von St. Victor in den Angelegenheiten des Königs und seiner Mutter an Prälaten und an Barone schreibt, um die Studien

781) Von Wolfger von Passau beides, aus alten Chroniken, *Hansitz* Germ. S. I. 337; von Wilhelm von Langres B. III, Anm. 399 a, u. Aufl.

782) Bischof Hermann von Hildesheim am Weihnachtsfest vor Herzog Philipp in Goslar; *Chron. Hildesh.*, in *Leibnitz* SS. I, 748.

783) *Petr. Cellens.* Ep. I, 21 an B. Theobald von Paris: Sermones de adventu Redemptoris, ut componerem Vobis, in mandato acceperam. Tres sermones de adventu Domini et unum de Nativitate ordinatus sum Vobis.

784) Episcopus Brechinensis, Abbas Abbirbrothensis, in Schottland; *Boethius* Hist. Scot p. 279.

785) Der Bischof von Paderborn begab sich ums Jahr 1210 nach Livland; Gebhardi Gesch. v. Livland, Esthland, Kurland, in Allg. WGesch. I, 336.

786) Wie EB. Dietrich von Trier; *Brower* Ann. Trevir. II, 118.

787) *Mansi* Coll. Conc. XXII, 753.

788) *Steph. Tornac.* Ep. 230.

mancher Jünglinge besorgt ist, hier Aufmunterung und dort freundlichen Rath ertheilt; so bekümmert er sich als Bischof um seinen Haushalt, fragt den Käsen nach, die ihm ein Abt noch schuldig ist, und beauftragt seinen abwesenden Decan, daß er ihm für die Fasten Häringe besorge, die weder die Eßlust nähmen, noch die Begierde zu trinken allzusehr vermehrten [789]).

In vielen Angelegenheiten der Fürsten wurden Bischöfe zu Rath gezogen. Hier wurden sie von Eltern zu Vormündern minderjähriger Kinder erwählt [790]); dort übertrug ihnen der letzte Wille eines Sterbenden die Obhut und Verfechtung grosser Güter [791]). Vielfältig war es ebenso sehr ihre Persönlichkeit, die ihnen solches Vertrauen erwarb, als die vorwaltende Gesinnung dieser Zeit, oder ihre Stellung, welche freilich jenes Vertrauen besser rechtfertigen konnte, als Grafen und Barone. Daß sie vorzugsweise zu Gesandschaften gewählt wurden, durfte seinen Grund in grösserer Gewandtheit haben, die doch bey ihnen eher vorauszusetzen war, als bey dem blossen Kriegsmann; vielleicht auch bisweilen in den reichern Mitteln, die sie zu Bestreitung des Aufwandes besassen [792]).

Wenn es von manchen besonders angemerkt wird, daß sie ihre Reinheit unbefleckt erhalten hätten [793]), zumal wenn, wie bey Robert von Puy, körperliche Schönheit zu den Reizungen von innen, noch andere von aussen hätte hinzufügen können [774]), so läßt sich darauf schliessen, daß diese Tugend eben nicht alle geziert habe. Von Vielen dann, besonders solchen, welche früher Ordensmänner gewesen waren, wird angemerkt, daß sie allen Gemächlichkeiten des Lebens entsagt und in Speise oder Kleidung durch höchste Einfachheit, ja selbst durch Strenge gegen sich, den Beweis gegeben hätten, daß sie nicht weltlicher Vortheile wegen das Amt führten [795]). Mag unsere Zeit, welcher die damaligen Begriffe über christliche Vervollkommnung

789) Ita ut tempore jejuniorum non auferant esurientibus appetitum comedendi et sitientibus non inferant irritamentum bibendi; *Steph. Tornac* Ep. 229.

790) Bischof Nantelin von Genf durch Herrn Wilhelm von Faucigny; *Besson* Mem. eccl. du Sav. p. 23.

791) Diese übergiebt Wilhelm von Montpellier zwey Bischöfen (darunter einer freilich sein Bruder war) und einem Domprobst; s. Testament, in *d'Achery Spicil.* III, 563.

792) *Chron. Mont. Ser.* ad. ann. 1224.

793) Von Walther Gray, B. von Worchester sagt, *Matth. Par.* p. 180: qui ab utero matris virgo remanserat usque ad praesentem diem.

794) Corporis virginitatem usquo ad vitae exitum creditur custodisse, quod in eo valde laudabile fuit, cum esset prae multis hominibus forma conspicuus; *Albericus.*

795) Von B. Arnulf von Orange heißt es: exemplar sobrietatis erat; *Gall. Christ.* I, 775.

völlig fremd sind, urtheilen: Gottfried von Meaux seye hierin zu weit gegangen; indem er nicht nur während der grossen Fasten vor Weihnacht und vor Ostern wöchentlich bloß dreimal aß, sondern solche bittere und übelschmeckende Speisen und Getränke wählte, die andere ohne Eckel nicht einmal kosten konnten [796]). Jedoch ward über solches schon ehehin geurtheilt, daß dessen Werth nur von der Gesinnung abhänge; wer in Bescheidenheit Wein trinke, verdiene immerhin vor demjenigen den Vorzug, der sich in Hochmuth an das Wasser halte [797]).

Billig daher war unter wohlgesinnten Geistlichen und Layen der Schmerz über den Hintritt eines Bischofs, der, wie Gardolph von Halberstadt, mit treuem Ernst seine Wirksamkeit auf alles gerichtet, tadellosen Wandel mit feinen Sitten, Freigebigkeit mit Obsorge um das Gut der Kirche, gutes Benehmen gegen die weltliche Gewalt mit freundlicher Aufsicht über die Geistlichkeit vereinigt hatte. Die Thränen des Leichengefolges bewährten, daß der Sprengel den Verlust eines hochverehrten Hirten tief fühle. Auf dem ganzen Wege von Caldenborn bis nach Halberstadt strömte unter dem Geläute aller Glocken [798]) die ganze Bevölkerung der Gegend zusammen; abgelebte Greise liessen sich nicht zurückhalten; Mütter führten ihre kleinen Kinder herbey; alle beklagten den Tod, nicht eines Herrn, sondern eines Vaters, eines wahren Friedensfürsten. Die Vasallen der Kirche, Freye und Dienstmannen, Reiche und Arme, gaben noch an seinem Grabe Zeugniß, wie liebreich er sie jederzeit behandelt, und wie freigebig er in allen Stücken gewesen; wer seiner ruhmreichen Eigenschaften gedachte, fand immer andere, die noch Mehreres hinzuzufügen wußten [799]).

Wenn uns die Schriftsteller dieser Zeit nicht selten unerfreuliche Züge der Habsucht oder der Verschwendung, niedriger Erpressung oder ungeziemender Prunksucht, weltlicher Lebensweise und gemeiner Schwelgerey, einzelner Bischöfe aufbewahrt haben; wenn denn auch hin und wieder einer die grossen Einkünfte oder die Pfründen seiner Kirche mehr zum Besten von

796) *Labbé* Bibl. Mscr. T. 1.

797) Melius est vinum bibere cum ratione, quam aquam cum fastu est superbia. Atque mihi quidem aspice, eos, qui cum ratione pietatis et religionis vinum bibunt, esse viros sanctos; eos autem, qui inconsiderate et citra rationem cum arrogantia aquam biberunt, esse homines profanos et corruptos; *Rosweidi* Vitae patr. sen. p. 706.

798) Im Augenblick des Verscheidens und bey dem Begräbniß eines Bischofs mußten die Glocken aller Kirchen geläutet werden; *Harzheim* Conc. Germ. III, 489.

799) *Chron. Halberst.* p. 141.

Neffen und Verwandten[800]), als zu würdigen Zwecken ausbeutete; so ist die Zahl derer, welche dieselben entweder während ihres Lebens, oder durch mancherley Stiftungen vor ihrem Tode, zu Werken der Mildthätigkeit und Frömmigkeit verwendeten, noch grösser. Justinus von Concha[801]) ließ alle seine Einkünfte den Armen zu gut kommen und flocht, um für sich und seine Diener den Unterhalt zu erwerben, in den Mussestunden Körbe[802]). Wilhelm von Nevers suchte in Freigebigkeit seines gleichen; während einer Hungersnoth nährte er täglich zweytausend Menschen[803]). Als Arnulf von Orange starb, fragte man: „wer wird sich nun der Dürftigen annehmen, wer die Hungernden nähren[804])?“ Mauriz von Paris erwarb sich den Namen eines Vaters der Armen und Beschützers der Waisen[805]). Der heilige Gilbert, Bischof von Cath in Schottland, ließ mehrere Armenhäuser erbauen[806]). Von edler Freigebigkeit zu mancherley Zweck ward dem zweiten Otto von Bamberg der Beiname[807]). Conrad von Halberstadt nahm auf seiner Rückreise aus dem heiligen Lande durch Italien alle Jünglinge seines Sprengels, die zu Bologna ihre Studien vollendet hatten, auf seine Unkosten mit[808]); denn Unterstützung der Studierenden galt vorzüglich als bischöfliche Pflicht, als würdige Anwendung der Einkünfte[809]). Adolph von Osnabrück, Graf von Tecklenburg, pflegte, so oft er nach seinem Schloß Fürstenau reiste, in einer Hütte am Wege, worin ein Aussätziger wohnte, jedesmal einzukehren, um den Unglücklichen zu trösten, und war sehr ungehalten, als einst seine Hofleute, um ihrem Herrn einen so traurigen Anblick zu verhüten, denselben bey Seite schafften[810]). Mit solchem Anstand, wie Wilhelm von Auxerre, wußte kein Geistlicher in ganz Frankreich Gastfreundschaft zu üben[811]).

Andere machten sich ihren Nachfolgern, oder ihren Unter-

800) Quod re vera et ratione summae reprehensioni obnoxium est, *Anon. Vitae Epp. Wratislaw.*, in *Somnersberg* SS. I, 186.

801) Er starb 1207.

802) *Odor. Raynaldi* Ann. ad ann. 1207, nro 18.

803) *Chron. Lemovic. S. Martini*, in *Recueil* XVIII, 240. *Gall. Christ.* XII, 612.

804) Quid facient inopes, impium miserator obiert; Amisit solitas plebs miseranda dapes. S. Grabschrift *Gall. Christ.* I, 775.

805) *Trithem.* Chron. Hirsaug. I, 488.

806) *Act. SS. Apr.* I.

807) Otto largus; *Ussermann* Ep. Bamb. p. 130.

808) *Chron. Halberst.* p. 146.

809) *Petr. Bles.* Ep. 60.

810) Möser III, 46. Munificus in pauperes, praesertim leprosos; *Vita S. Adolphi Ep. Osn.*, in *Act. SS.* 11 Febr.

811) *Lebeuf* Hist. d'Aux. I, 301.

gebenen auf andere Weise nützlich, wie Hugo von Auxerre der jene der Last entledigte, den König oder dessen Gefolge in ihren Häusern beherbergen zu müssen. — Sie führten Schlösser, Burgen, Thürme auf; ordneten Verschönerungen aller Art zur Lust für Besuchende und zum Ergözen bey hohen Festen; oder liessen Ländereyen urbar machen, Fischteiche anlegen, Einrichtungen zur Bequemlichkeit anderer treffen[812]). Mauriz von Paris baute zwey steinerne Brücken, die eine über die Seine, die andere über die Marne. Ihre Bischofssitze[813]), andere ansehnliche Flecken ihrer Gebiete, wurden durch sie mit Mauern umgeben, mit Stadtrechten bedacht[814]).

Ihrer Freigebigkeit hatten sich meistens ihre Kirchen, ihre Capitel, der bischöfliche Sitz selbst zu erfreuen. Es finden sich viele Bischofssitze, deren Inhaber in langer Reihe das Gut derselben mehrten, die Pfründen der Stiftsherren verbesserten, ihnen Liegenschaften und Rechte zuwendeten, sie von Lasten befreiten, die Kirchen mit Büchern, Kelchen, Zierrathen, Gewändern, Glocken bedachten, den Bau derselben festigten, erweiterten, verschönerten[815]). Philipp von Heinsberg vermehrte das Stiftsgut von Cöln durch Güter, Burgen, Nutzungen, wofür er in siebenzehn Jahren über 40,000 Mark ausgab[816]). Aehnliche Vermehrungen gewannen andere bischöfliche Stifte, theils aus Ersparnissen ihrer Inhaber, theils von deren Erbgütern[817]). Conrad von Regensburg, der lezte des Stammes der Grafen von Frontenhausen, verkaufte das väterliche Erbgut für 7000 Pfund und stiftete hieraus einen Spital, vermehrte die bischöflichen Güter und sorgte treulichst für das Kloster St. Emeran[818]). Von vielen, welche die Einkünfte ihrer Stiftsherren, selbst aus Besitzungen der bischöflichen Tafel[819]), vermehrten, nennen wir nur noch Erzbischof Walter

812) *Hist. Epp. Autiss.*, in *Labbé* Bibl. Mscr. T. I.

813) So Verden durch B. Iso; Svangenberg Chron. von Verden S. 73.

814) So Lütry in der Waat, durch B. Berthold von Lausanne, aus den Grafen von Neuchatel; *Levade* Diction.

815) Als Beispiel s. man das *Chron. Hildesheim.*, in *Leibnitz* SS., welches bey einer langen Reihe von Bfen ununterbrochen dergleichen anführt.

816) *Albericus* p. 346.

817) Wie unter B. Iso Verden durch beiderley; Svangenberg a. a. O. Udalschalk von Tennenlohe, B. von Augsburg, schenkt dem Stift fünf eigene Besitzungen; Stetten Gesch. v. Augsburg I, 69.

818) Ecclesiam S. Emmerami in multum defensavit; *Chron. Ep. Ratispon.* I, 35.

819) Wihmann von Magdeburg übergibt V mansos in Ottersleve, ad mensam Nostram pertinentes, ad usus fratrum majoris Ecclesiae nostrae; Urk. *Gerken* Cod. dip. Brandenb. I, nro. 12.

von Rouen [820]) und Bischof Heribert von Hildesheim [821]). Die Lösung verpfändeter Güter galt gewissenhaften Bischöfen als Pflicht, deren Erfüllung ihr Andenken in unauslöschlichem Segen erhalten werde [822]). Nebst den Domkirchen [823]) verdankten andere Kirchen ihren Bau oder ihre Verschönerung und Ausschmückung, ihren Reichthum an Altarzierden, Gewändern [824]), andern Kostbarkeiten [825]) und Geräthschaften, wodurch der Glanz des Gottesdienstes erhöht ward, der Fürsorge von Oberhirten, die hierin eine heilige Obliegenheit erkannten [826]), deren Unterlassung mit Recht gerügt ward [827]). Sie stifteten Klöster [828]) und Collegiatkirchen [829]), oder vermehrten die Güter der bereits gestifteten [830]). Neben solchen Bestimmungen bedachte Erzbischof Johann von Trier in seinem letzten Willen alle seine Beamteten und Diener mit ansehnlichen Geschenken [831]). Alles dieses nur aus so einem beschränkten Zeitraum, auch von wenigen Kirchenhäuptern Angeführte, erwogen, mag man wohl urtheilen: daß das Gut der Kirchen dem Wohlwollen ihrer Prälaten ebensoviel zu verdanken gehabt habe, als demjenigen weltlicher Wohlthäter. Verdient es Tadel, wenn in Urkunden und Geschichtsbüchern von dankbaren Zeitgenossen oder Nachkommen solche Erwerbungen, Stiftungen und Vergabungen genau verzeichnet wurden [832])?

Häufig von Jugend an bey den Kirchen erzogen [833]), wendeten Bischöfe vor dem Tode ihnen ihre ganze Verlassenschaft, oder einen vorzüglichen Theil derselben, nicht selten mit Anordnung künftiger Bestimmung, zu [834]); oder auch bedachten

820) *Chron. Rotomag.*, in *Recueil* XVIII, 359.

821) *Chron. Hildesheim.*, in *Paulini* Syntagma.

822) *Chron. Halberst.* p. 141.

823) Diejenige zu Drontheim, die an Grösse, Pracht der gothischen Baukunst, Festigkeit ihrer Masse und Reichthum an Bildhauerarbeit alles übertraf, was man im Norden bisher gesehen hatte, um diese Zeit durch EB. Eystein; Münter II, 403.

824) *Chron. Halberst.* p. 146.

825) Olaus von Ripe gab seiner Kirche ein Crucifix de dente ceti (Narvalshorn?); *Chron. Epp. Ripens.*, in *Langenbeck* SS. VII, 191.

826) Buggo, Wormatiensis Eps strenuus aemulator divini cultus et religionis, sicut docent Ecclesiae per ipsius industriam seu ab exordio fundatae, seu in melius renovatae; Urk. B. Conrads, in *Schannat* Hist. Wormat. I, 84.

827) *Ep.* II, 236.

828) Mauritz von Paris deren vier; *Magn. Chron. Belg* p. 217.

829) Wieder Iso von Verden die des heil Andreas daselbst; Spangenberg.

830) *Schannat* l. c.

831) *Günther* Cod. Rhen. Mosell. II, 20.

832) Unter vielen Beispielen, eines, von EB. Johann von Trier; *Gesta Trev. Epp.*, in *Martene* Coll. ampl.

833) Matri nostrae Raceburgensis Ecclesiae, cujus ubera a primis rudimentis suximus; s. folg. Anm.

834) Philipp von Ratzeburg schenkte einen Theil seiner Verlassenschaft der Cu-

sie vorzugsweise das Capitel [835]). Philipp von Beauvais muß neben aller Kriegslust doch auch die Wissenschaften geliebt haben, denn er hinterließ seiner Domkirche dreihundert Bücher, die ihm gehörten [836]). Bischof Peter von Paris verfügte, bevor er nach Palästina zog, über seinen Vorrath kostbarer Priesterkleider, Infeln und eine grosse Bücherversammlung zu Gunsten der Kirchen und Abteyen jener Stadt [837]). Diese bedachte sein Nachfolger Mauriz ebenfalls durch reiche Geschenke [838]). Bis in den hohen Norden hinauf sehen wir die Bibliotheken der Domkirchen durch wissenschaftlichen Eifer der Bischöfe gestiftet, vermehrt, bereichert [839]).

Wir wollen darauf, daß von den Bischöfen dieser Zeit noch mehrere heilig gesprochen [840]), oder hiefür geachtet und verehrt wurden, keinen andern Werth legen, als denjenigen: daß hieraus ein Beweis hervorgeht, wie viele durch würdigen Wandel und durch Wohlthaten, die sie ihren Zeitgenossen erwiesen, in ehrenwerthem Andenken sich erhalten haben. Wenn die Stifter, oder die ersten Verwalter eines Bisthums, gewöhnlich mit der Beehrung eines Heiligen prangen [841]), so hat theils ungewisse Ueberlieferung, theils die Begierde, jedes Bisthum, je weiter hinauf dasselbe reicht, durch solche, mit dem Glanz hoher Tugenden und wundersamer Verrichtungen umgebene Männer zu schmücken, hieran nicht geringen Antheil; je mehr aber die Zeiten aus der Sage zur gewissen Geschichte übergehen, desto mehr mußten einer solchen Auszeichnung bestimmte Thatsachen, wenigstens die allgemein als würdig anerkannte Amtsführung, zu grunde liegen.

Wir lassen nun noch das Bild einiger der vorzüglichern Bischöfe dieser Zeit folgen. — Hugo von Lincoln stammte aus Burgund; sein Wandel verlieh ihm noch grössern Glanz,

stodie, um das Chrisma anzuschaffen; einen Theil, um den Tag des Patrons zu begehen; einen Theil zu einer Jahreszeit für sich; Urk. in *Gruber* Silva document. nro. XII.

835) Wie Otto von Freisingen; *Meichelbeck* Hist. Frising. I, 384.

836) *Capefigue* IV, 308.

837) Urk. *Gall. Christ.* VII, 89. Die Abtey von St. Victor erhielt seine Bibliothek.

838) *Felibien* Hist. de Paris I, 221.

839) Das Verzeichniß der Bücher, welche EB. Andreas von Lund seiner Domkirche vermachte, ist noch vorhanden, in *Langenb.* SS. R. D. Diejenige von Drontheim soll noch im Anfang des 16ten Jahrhunderts einen ganzen Livius besessen haben; Munter II, 101*.

840) Z. B. Albert von Lüttich, Adolph von Osnabrück (1224); *Act. SS. Febr. T. II* und Möser osnabr. Gesch. III, 59.

841) Auxerre zählte bis zum Jahr 1150 fünfundfünfzig Bischöfe, von denen 32 für heilig gehalten und vier als Blutzeugen verehrt wurden; *Lebeuf* preuv. nro 28. Mailand zählt ihrer vierzig.

als seine Herkunft. Schon mit dem zehnten Jahr erhielt er eine Stiftsherrnstelle; aber mit grossem Eifer lag er von zarter Jugend an den Wissenschaften ob. Damit er sinnliche Regungen siegreicher bekämpfe, ward er Carthäuser. Als König Heinrich II das Unrecht langer Erledigung des Bischofssitzes von Lincoln durch Hugo's Ernennung sühnen wollte, erklärte dieser: nur dann könne er die Würde annehmen, wenn die Stiftsherren von Lincoln ihn frey wählten und der Prior der Carthause ihm Erlaubniß zu der Beförderung ertheilen würde. Beides erfolgte. Von da an gedachte er, seiner Kirche durch Lehre und Beispiel und Anstellung würdiger Männer zu dem wahren geistlichen Stand zu verhelfen. Bey allen Liebeswerken, die er verrichtete, verleugnete er nie die Demuth. Wie er auf seinen Wanderungen stets die Siechenhäuser besuchte und sich nicht scheute, die Erkrankten zu umarmen, und ihm einst sein Canzlar bemerkte: „aber der heilige Martin hat einen Aussätzigen durch seinen Kuß geheilt, bey Euch erfolgt nichts dieser Art;“ erwiederte Hugo: „„Martins Kuß heilte den Leib des Siechen, dessen Kuß aber meine Seele.““ Neben allen Entbehrungen, die er sich auferlegte, vertheidigte er männlich die Rechte seiner Kirche; und bey der äussersten Einfachheit für seine Person glaubte er, einen unternommenen Kirchenbau nicht prächtig genug ausführen zu können. Keine Stellung in der Welt konnte ihn gegen öffentliches Aergerniß nachsichtig oder stumm machen. Auf seinen Besuchsreisen kam er einst in die Abtey Gladston und sah im Chor vor dem Altar ein Grabmahl, mit seidenen Tüchern umhangen, von Lampen und Wachskerzen erleuchtet. Auf die Frage: wer denn hier begraben liege? folgte die Antwort: „Rosamunda von Clifford, König Heinrichs Freundin, deren wegen er dieser Kirche viel Gutes gethan.“ „„Heraus mit ihr, rief alsbald der Bischof, fort mit ihr aus der Kirche, sie war eine Metze; das Christenthum darf andern Weibern keine Beschönigung ehebrecherischer Gelüste anbieten[841b])!““ — So oft er hörte, einer seiner Verfolger seye gestorben, eilte er zu dessen Begräbniß; wollten ihn etwa seine Diener durch Besorgniß vor Nachstellungen zurückhalten, so erwiederte er: „sobald Ketten an meinen Füssen mich am Wandeln hindern, will ichs glauben.“ Wenn man von den

841b) Tollite eam hinc, quia scortum fuit et sepelite eam extra ecclesiam cum ceteris, ne christiana religio vilescat; ut exemplo illius cæterae mulieres exterritae caveant sibi ab illicitis et adulterinis concubitibus; *Monast. angl.* I, 528.

Schrecken des Todes sprechen wollte, hörte man seine Erklärung: „Schlimm für uns, wenn wir nicht sterben könnten!“ — Als an seinem Krankenlager einer sagte: Du warest lange Zeit Vieler Richter, Bischof und Bevollmächtigter des Papsts, beichte nun, wie manchem Du aus Liebe oder Haß ungerechter Weise geholfen oder geschadet hast;“ versetzte Hugo ruhig: „„Mein Gewissen klagt mich nicht an, daß ich je aus Liebe oder aus Haß, um Hoffnung oder Furcht willen, oder weßhalb immer es wäre, von dem Recht abgewichen seye; ist's aber dennoch geschehen, so geschah es entweder aus eigener Unwissenheit, oder durch Schuld meiner Mitrichter.““ Weinend standen alle Priester um sein Todbette. Da breitete er segnend über eines Jeden Haupt seine Rechte, ließ nach verrichtetem Gebet Asche in Kreuzesgestalt auf den Boden streuen, sich darauf legen und verschied. Bey seinem Begräbniß trugen die Könige Johann von England und Wilhelm von Schottland und viele Grafen die Bahre bis an die Domkirche, ins Innere aber drey Erzbischöfe und dreizehn Bischöfe. Man sah hierin eine gerechte Vergeltung Gottes jener christlichen Liebe, in der der Bischof so manchen Todten begraben hatte[842]).

Bischof Mauriz von Paris stammte aus dem kleinen Städtchen Sully[843]) an der Loire. Noch jung, arm, bettelnd, verschmähte er jedes Almosen, wenn ihm im Scherz die Bedingung gemacht werden wollte: daß er aber nie gedenken solle, Bischof zu werden[844]). Kaum hatte er zu Paris seine Studien vollendet, so trat er als Lehrer der Theologie und häufig als Prediger[845]) auf. Hierdurch erlangte er grossen Ruf. Nach dem Tode seines Vorgängers konnten sich die Stiftsherren über die Wahl nicht vereinigen; sie übertrugen dieselbe drey Bevollmächtigten, unter denen Mauriz sich befand. Die zwey andern gaben ihm die Stimme, er selbst nannte sich ebenfalls, fügte aber bey: „es ist mein fester Vorsatz, das Bisthum unter Gottes Beistand tadellos zu verwalten.“ So ward er Bischof und bewährte getreulich die Erwartungen, die er von sich weckte[846]). Er stand schon in grossem Ansehen in der Stadt, als seine betagte Mutter den Wanderstab ergriff, um an der Ehre ihres

842) *Matth. Par.* p. 141 sq.

843) Daher, weil er oft Moriz von Sully genannt wird, ihn manche dem bekannten, damals schon vornehmen Geschlecht der Sully zuschreiben, was erwiesen Irrthum ist.

844) *Gall. Christ.* VII, 70.

845) Seine Prediaten waren bis zur Revolution in der Abtey des heiligen Victors in Handschrift aufbewahrt.

846) *Cæs. Heisterb.* Dial. VI, 19.

Sohnes sich noch zu erquicken. Auf den Strassen fragte sie bey einigen Frauen dem Sohne nach. „Was wollt ihr bey ihm?“ fragten diese. „„Ich bin seine Mutter.““ Die Frauen, dessen erfreut, nahmen die Pilgerin auf, boten ihr Erfrischung und, weil es sie betrübte, dieselbe in so ärmlichem Aufzuge zu sehen, gaben sie ihr bessere Kleider und geleiteten sie zu dem Meister. „Ich bin deine Mutter!“ rief sie beim Hereintreten dem Sohne entgegen. „„Du meine Mutter, versetzte Mauriz? Nimmermehr; meine Mutter trägt nur Zwillich; du kannst es nicht seyn;““ und er beharrte darauf, sie nicht zu kennen. Die Frauen mußten sie wieder fortführen, ihr den Wanderstab und den vorigen Rock zurückgeben; und wie sie in diesem Aufzuge bey Mauriz eintrat, zog er die Caputze vom Haupt, umarmte sie und sagte: „jetzt erkenne ich meine Mutter![847])“ Um seinen Abscheu gegen eine in jenen Tagen aufkeimende Art von Irrgläubigen, welche die Auferstehung der Todten läugnete, an den Tag zu legen, befahl er, daß auf seinen Sarg die Worte gegraben würden: „ich weiß daß mein Erlöser lebt und er wird mich hernach aus der Erde auferwecken[848]).“ Darin bleibt er auch unsern Zeiten merkwürdig, daß er zu dem Bau von UnsererLiebenFrauenKirche in Paris, einem der schönsten Denkmäler christlicher Baukunst, den Grund legte[849]).

Erzbischof Mauriz von Rouen fand als armer Knabe seinen Unterhalt in einem Nonnenkloster zu Troyes. Hernach wurde er Archidiakon daselbst. Als solcher durchwanderte er das Bisthum, den Stab in der Hand, überall das Evangelium verkündend, wie es treue Verwaltung jenes Amtes forderte. Nachher legte er dasselbe nieder, ohne deswegen das Predigen aufzugeben. Das Volk hörte ihn gerne und er hatte den Lohn, daß seine Ermahnungen nicht wirkungslos blieben. Nun starb der Bischof von Mans und das Capitel theilte die Wahlstimmen zwischen dem Dompropst und dem Dechanten; der erste war ein verständiger Mann, von adelicher Herkunft; der andere gelehrt und reich. Keiner wollte weichen. Da sagte der Dechant zu dem Propst: „ich glaube, die bischöfliche Würde wäre mir so wenig zuträglich als Dir; mir genügt die Ehre, Dir der Reichthum. Aber Du machst mir nicht Platz, ich Dir nicht; soll durch unsern Zwist die zerrüttete Kirche vollends zu Grunde

847) *Crevier* Hist. de l'univ. de Paris I, 215. Cramer VI, 589 erzählt diese Anecdote von Peter Lombardus.

848) *Job.* XIX, 25; Worte des Responsoriums in dem Todtenamt.

849) *Mezeray* II, 192.

gerichtet werden? Es wäre gerathener, wir würden uns auf einen Mann verstehen, der, was unser Hader zerstört hat, wieder herzustellen vermöchte. Dazu wäre jener Mauriz geeignet; er besitzt alle guten Eigenschaften und ist tüchtig, unter Gottes Beistand die ganze Welt zu regieren. Ich und die Meinigen sind geneigt, ihn zum Bischof zu verlangen, in fester Ueberzeugung, daß jeder Widersprechende sich gegen Gott auflehne." — Der Dechant lächelte, erklärte sich aber geneigt; doch so, daß wenn sich Mauriz weigere, er Bischof bleibe; denn er hoffte, dieser werde die Würde nicht annehmen. Der Propst hingegen zweifelte nicht, jener werde aus Liebe zu Christo und wegen des Heils so vieler, eine Ablehnung nicht wagen. Es wurden zwey Stiftsherren an ihn abgeordnet. Sie trafen ihn auf seiner Wanderung als Prediger. Da sie das Berufungsschreiben wiesen, erwiederte er: „Gehet in eure Herberge, am Abend nach der Predigt werde ich zurückkommen, und am Morgen einen Bescheid ertheilen, wie mir der Herr es eingiebt." Indeß predigte er, hörte Beichte bis in den Abend, gieng dann, ohne zu essen, in das Bethaus und brachte die Nacht im Gebet zu. Am Morgen erklärte er den Stiftsherren: „Es ist Gottes und seiner Mutter Wille, ich darf das Bisthum nicht ausschlagen." Darauf wurde er geweiht, und stand seinem Sprengel mit solcher Kraft vor, daß von ihm gesagt ward: seit fünfhundert Jahren habe derselbe keinen solchen Bischof gehabt.

Später wurde er an das Erzbisthum Rouen berufen. Hier ließ er sich von seinem Verwalter angeben, wie hoch sich die jährlichen Einkünfte beliefen. Auf den Bericht, sie dürften wohl 12,000 Pfund betragen, erwiederte er: „Hievon sollen 2000—3000 zum nothdürftigen Unterhalt meines Hauses verwendet werden, das Uebrige gehört nicht mir, sondern den Armen, ich betrachte mich nicht als dessen Herrn, sondern als Verwalter; sie sollen nicht am Tage, an welchem ich auf Tausende nicht Eines werden antworten können, mit Klagen wider mich auftreten, daß ich als unnützer Knecht vollends verstummen müßte." Wenn sein Hofmeister je einen Tag für den Bedarf seines ganzen Hauses drey, vier Pfunde ausgab, so war der Erzbischof mürrisch; heiter aber, wenn der Almosner berichtete, er habe bey zwölf Pfund unter die Armen vertheilt. Oft wechselte er die Kleider, um bejahrten Priester oder armen Geistlichen die abgelegten geben zu können. Unter seinen Hausgenossen, hatte er einen Capellan,

Robert, ehedem Abt zu Blois. Einst vor Eintritt des Winters kaufte der Haushofmeister dem Capellan einen Pelz; aber dem greisen und schwächlichen Mann schien derselbe zu schwer, er verlangte einen aus leichtern Fellen. „Laß mich den Pelz sehen, der ihm zu grob ist," sagte der Erzbischof. Kaum er denselben mit eigener Hand geprüft hatte, befahl er dem Haushofmeister: „geh', kaufe Roberten einen feinern, diesen aber nimm zu Ausfütterung meines Ueberrockes." Der Capellan war hiebey ganz bestürzt, daß der Erzbischof tragen wolle, was er verschmäht habe[850]).

Ein schönes Bild brüderlichen Zusammenstimmens in würdiger Amtsführung bieten die Bischöfe Wilhelm von Auxerre und Manesse von Orleans, aus dem Hause Seignelay. Anfangs waren sie verschiedener Gemüthsart, der Jüngere mild und bescheiden, der Aeltere ein Verschwender. Aber das Beispiel des Bruders wirkte so auf diesen, daß er allem Leichtsinn entsagte und mit demselben in einfachem und frommem Wandel wetteiferte. Von da an waren sie in Neigung und Lebensweise vereint, so daß der Lebenslauf des einen auch denjenigen des andern enthielt[851]). Zu Auxerre, wie nachmals zu Sens, theilten sie stets Haus, Tisch, und Bette, hatten gemeinsame Dienerschaft, gleiche Kleidung und einen ungetheilten Willen. Daher sprach man nie je von einem allein, sondern stets von beiden. Als Wilhelm ans Bisthum Auxerre erwählt ward, weinte er, weigerte er sich, bat, man möchte den Bruder wählen, derselbe seye älter, erfahrener, frommer. Wilhelm seinerseits erklärte: sein Bruder seye Dompropst, nie werde er ihm den Vorrang an der eigenen Kirche entziehen. Als später die Stiftsherren von Sens einen von beiden zum Erzbischof begehrten, willigte wieder keiner ein, sondern stimmten beide für Hugo von Auxerre. In Beziehung auf seine geistlichen Obliegenheiten und die Verwaltung seines Sprengels ward Wilhelm in gewissenhafter Pflichterfüllung von keinem der Zeitgenossen übertroffen. Täglich las er Messe, spendete die Sacramente, und hieran, so wie an Fasten und Gebet, mochte kein Unwohlseyn ihn hindern. Keine Hütte war zu niedrig, kein Kerker zu düster, daß er nicht eingetreten wäre; keine Krankheit zu eckelhaft, daß er den Leidenden nicht besucht hätte. Angelegenheiten, die vor den geistlichen Gerichtshof gehörten, schlichtete

850) *Thom. Cantiprat.* Ap. I, 8.

851) Ut qui de uno fratre legerit, de reliquo penitus non ignoret. Vergl. auch B. XVI, S. 355 ff.

er selbst und reiste in seinem Sprengel umher, um solches an Ort und Stelle zu thun und den Leuten Kosten zu ersparen. Auf solchen Reisen begleiteten ihn gewöhnlich Geistliche, welche abwechselnd mit ihm den Psalter und die Litaneyen sangen. So oft unterwegs jemand über Geistliches oder Weltliches mit ihm sprechen wollte, hielt er das Pferd an, unbekümmert um die Klagen der Gefährten über Aufenthalt oder lange Weile. Nichts geschah bey ihm in Hast, alles nach reifer Ueberlegung; selten erfolgte bey Zögerung ein Nachtheil, der bey Eilfertigkeit öfter eingetreten wäre. Zu allen seinen Anbefohlenen trug er gleiche Liebe. Die Armuth sprach ihn nie vergeblich um Beistand an; Gastfreiheit übte niemand wie er, und sein ganzes Benehmen konnte allen seinen Hausgenossen zum Vorbilde dienen [852]).

Seine Domkirche zierte er durch neue Altäre, bereicherte ihren Schatz mit kostbaren goldenen Gefässen und anderem Geräthe, mit Perlen und Edelgesteinen geziert; auch ließ er neue Gesangbücher anfertigen und stattete die Capellen mit Evangelienbüchern, Kelchen und Gewändern aus. Den Stiftsherren vergrösserte er die Einkünfte, so wie er die Zahl der Geistlichen vermehrte. Klöster bedachte er durch Schenkungen. Auch die Bedürfnisse der Pfarrkirchen entgiengen seiner Aufmerksamkeit nicht. Er stiftete neue Collegiatkirchen, für deren Capitel er selbst die Statuten entwarf. Der Graf von Auxerre erregte ihm so viele Widerwärtigkeiten, daß er über denselben den Bann aussprach. Als aber wegen Bedrängnissen, die der Graf dem Kloster Vezelay zufügte, von den Bischöfen von Autun und Nevers ein gleicher Spruch über ihn ergieng und diese bey einer todesgefährlichen Krankheit ihm die Freisprechung verweigerten, leistete Bischof Wilhelm, damit es dennoch geschehen möge, ihnen aus Mitleid Bürgschaft. Der Graf genas, ward Wilhelms Freund, beschenkte seine Domkirche, befestigte sie durch neues Gestein, und zierte sie mit neuen Fenstern, Ziegeln und bleyernen Dachrinnen.

Nicht minder besorgt war Wilhelm um das Aeussere seiner Kirche und seines Bischofssitzes. Seiner Frömmigkeit wegen gewann das Gut der erstern, neben dem, womit eigene Wohlthätigkeit sie bedachte, ansehnlichen Zuwachs durch Schenkungen. Kein Besitz ist seinem wesentlichen Bestande nach durch reinere Mittel zusammengekommen, keiner schnöder entfremdet worden,

852) Il se comporta d'une maniere a servir de modele a toute sa maison; *Lebeuf.*

als derjenige der Kirche. Wilhelm ließ sodann den bischöflichen Pallast erweitern, Schlösser bauen, Gehölze und Weinberge pflanzen, Mauern um Flecken ziehen, Backofen in Dörfern anlegen; kaufte Leute und löste gemeinsam mit ihm geübte Rechte von andern Herren aus. Neben der Befreiung von der Einlagerung erwarb er seinem Stift auch diejenige, daß zur Zeit einer Erledigung die Domherren, und nicht, was oft grossen Schaden brachte, ein königlicher Beamteter, die bischöflichen Güter verwalten durfte. Als er später ans Bisthum Paris gewählt wurde, verließ er Auxerre, in allem gebessert, die bischöflichen Häuser mit Betten und Hausrath jeder Art gefüllt, mit Keltern, riesengrossen Weinfässern und Kufen ausgestattet, und mit Vorräthen versehen [853]). Wohl mit Recht durfte der König einen solchen Mann mit seiner Freundschaft beehren [854]). Eines nur wird ihm vorgeworfen: daß er seinen Einfluß auch bisweilen durch strengere Mittel auszudehnen gesucht [855]), und mit eben dem Eifer, womit er als Dechant die Rechte dieser Stelle gegen den Bischof vertheidigt, als Bischof dieselben zu schmälern gestrebt habe [856]).

Neben so vielen, deren die Zeitgenossen rühmlich gedenken, erscheinen auch solche, die gerade nicht unwürdig können genannt werden, bey denen aber tiefe Erwägung, daß der wahre bischöfliche Glanz auf sittlicher Würde und treuer Pflichterfüllung beruhe, den Reizen, eine hohe Stellung auch durch Aeusserliches geltend zu machen, kein genugsames Gegengewicht verleihen konnte. Zu diesen darf Erzbischof Wilhelm von Rheims gezählt werden. Wenn auch von ihm gerühmt wird, daß er schon in den Jünglingsjahren männlichen Ernst gezeigt und durch Tugendwandel nach höherer Vervollkommnung gestrebt habe [857]), so mochte doch die Erinnerung an seine Herkunft aus königlichem Geblüt eine Neigung zu fürstlichem Glanz nähren, zumal er eine Zeitlang die Würde eines Reichsverwesers mit derjenigen des ersten Erzbischofs des Landes vereinigte. [858]). Sein Hof war der

853) *Labbé* Hist. Epp. Autiss., und *Lebeuf* Hist. d'Aux. I, 301 sv.

854) Schreiben Ludwig VII an Wilhelm, worin er amicus Noster genannt wird, bey *Lebeuf* I, 304.

855) Multum praeesse volebat, non tam in mansuetudine, quam in virga.

856) Decanatus jurisdictionem non modice enervavit.

857) Senilem induit ab adolescentia gravitatem, ex tunc ascensiones in corde suo disposuit atque per incrementa virtutum in eminentia vitae perfectionis ascendit; *Petr. Bles.* Ep. 15.

858) Geminati simul honoris et oneris sacerdotium ac regnum Vobis sarcinam imponunt; *Steph. Torn* Ep. 187.

Sammelplatz ausgezeichneter Leute aller Weltgegenden, an den sich einfand, wen nach Gütern oder nach Würden verlangte[859]. Dieses Gefallen an fürstlicher Weise zeigte sich auch in einer Freigebigkeit, die auf Erhaltung der bischöflichen Tafelgüter weniger Bedacht nahm, als es der strenge Sinn des Papstes verlangte und oft zu Verzichtleistungen gegen Kirchen, Klöster und Einzelne, ohne grosse Rücksicht auf die Nachkommen, sich geneigt finden ließ[560]. Bey allem dem zeichnete sich Wilhelm als Geschäftsmann aus, an welchen viele in ihren Angelegenheiten sich wendeten, denn er galt für rechtserfahren, und stand in dem Ruf, die Zuflucht der Priester zu seyn. Aber eben die Gunst der Könige und der weltliche Glanz, womit er seine Insel umgeben sah, liessen die Frage aufwerfen, ob er wohl ähnliche Gunst bey Gott möchte erworben haben, in gleichem Glanz sein Name im Himmel angeschrieben seye[861]?

Doch scheint Erzbischof Wilhelm wenigstens grössern Anstand beobachtet zu haben, als sein Neffe, Bischof Rotrud von Chalons, der hierauf dessen wenig Rücksicht nahm und über Gebühr eitler Hoffahrt und weltlichem Treiben sich hingab. Die Menschen dieser Zeit wußten zu klar, was sie von einem Bischof fordern dürften, um gegen das Verwenden bischöflicher Güter zu blossem weltlichen Gepränge nicht mit ernstem Tadel sich zu erklären[862]. Denn insgemein fanden solche, die in ihren Einkünften nur Mittel zu weltlicher Pracht, Glanz, Macht und Gewalt, statt zu frommen Zwecken erblickten, kein Mitleid, wenn sie derselben auf irgend eine Weise verlustig giengen[863].

Eines andern königlichen Vetters, Philipps von Beauvais, ungebändigte[864] Waffenlust[865], in der er sich nicht, andern Bischöfen gleich, begnügte, seine Mannen an Kriegen Theil nehmen zu lassen, sondern selbst Speer und Schild ergriff[866],

859) Cum Etruscos et Liguros suos Italia, Britania major Anglicos, uterque Gallia Belgas et Celticos in curia Vestra videant, aut onerari divitiis aut dignitatibus honorari; *Id.* Ep. 79.

860) *Ep.* VIII, 14. 15.

861) *Albericus* p. 428.

862) Profecto liquet nunquam eos bono fine concludi, qui, cum honoribus ecclesiasticis sublimentur, ipsa bonorum officia negligunt et ecclesiasticorum effusione bonorum fluidas mundi pompas et palpantes gloriolas aucupantur; *Rob. Altissiod.* Chronol.

863) Der Bischof von Durham hatte die Grafschaft gekauft; man freute sich, als ihn Richard nöthigte, dieselbe ihm abzutreten; *Guil. Neubrig.* V, 1.

864) Homo ferocis animi; *Guil. Neubrig.*

865) Marti plus deditus, quam cultor martyrum; *Th. Walsingham.*

866) *Guil. Neubr.* Auch er erklärt dieß als eine Geringschätzung der Kirchenge-

erfuhr König Richards gerechte Vergeltung[867]), so wie des Papsts Mißbilligung, in welcher Cölestin III für seine Freilassung sich nicht verwenden (weil ihm verdientes widerfahren), sondern nur bitten wollte[868]); Innocenz aber gerade deswegen Bedenken trug, seine Berufung an den erzbischöflichen Stuhl von Rheims zu genehmigen[869]). Seye ja, sagt ein Zeitgenosse, einem Bischof das Erbgut des Gekreuzigten nicht dazu anvertraut, daß er es Kriegsmännern und Possenreissern[870]), sondern daß er es den Armen spende, für jene schreibe Bescheidenheit das Maß vor, für diese heisse es Maßlosigkeit[871]).

Licht und Schatten vereinigten sich in Bischof Cyprian von Breslau. Den Mangel an Gelehrsamkeit, worin er weit hinter seinem Vorgänger Laurentius I zurückblieb, ersetzte er durch grossen Verstand und Gewandtheit zu weltlichen Geschäften. Seinen Jähzorn und einige Neigung zum Trunk wußte er durch die Würde zu verhüllen, in welcher er auftrat. Wenn die Stiftsherren nicht leicht etwas gegen seinen Willen durchsetzen konnten, so machte sie dafür die Sorge, die er auf Vermehrung des bischöflichen Tafelgutes verwendete, erfreuen. Neben allzugrosser Vorliebe, welche die Neffen und Vettern, (eine häufig vorkommende und alte Klage)[872]), mit Pfründen und Gütern bedachte, erzeigte er sich auch gegen Andere sehr freigebig; und dem Aufwand, worin er sich gefiel, mochte um so weniger Tadel widerfahren, da er bey allem diesem auch der Armen, der Wittwen und Waisen, so wie der Gotteshäuser nicht vergaß[873]).

Wäre Hugo von Noyers, Bischof von Auxerre, ein weltlicher Grosser gewesen, so würden seine Anlagen, seine Kenntnisse, die Anmuth seiner Sitten, und der Anstand, womit er grosse Reichthümer auf eine ehrenvolle Weise zu verwenden wußte, ihn über die meisten Zeitgenossen emporgehoben haben.

setze. Später, als ihm der Papst Schwert und Speer verbot, nahm er seine Zuflucht zu einem Streitkolben; B. XVIII, S. 571.

867) Da der Bischof in seiner Gewalt, legte er ihn an Ketten in ein Gefängniß

Quum inclusus ita, minimus de plebe satelles,
Carcere poenali per multos squaleat annos.
Guil. Brit.

868) Erst König Johann gab ihm seine Freiheit wieder; *Guil. Neubrig.*

869) Er war 42 Jahr lang B. von Beauvais; *Gall. Christ.* IX, 732.

870) Histrionibus.

871) *Petr. Bles.* Ep. 20.

872) Amice! vetus querela est, schreibt *Petr. Bles.* Ep. 60. einem Magister, mit dem Beisatz, derselbe würde es wohl auch so machen, wenn er morgen Bischof würde.

873) *Anon. Vitae Epp. Wratislav.*, in *Sommersb.* I, 186.

Aber er war Bischof, und der ritterliche Sinn herrschte wenigstens mehr in ihm vor, als die ächte geistliche Würde; wenn auch im Ganzen sein Leben dieselbe nicht eigentlich befleckte. Er leuchtete in hohem Geist, durchdringendem Verstand, Klugheit und Erfahrung in weltlichen und geistlichen Geschäften [874]). So oft in seiner Gegenwart etwas verhandelt wurde, harrte alles seiner Meinung, die gewöhnlich die zutreffendste war; und wo er durch diese nicht überzeugen konnte, wußte er durch Gewandtheit, hinreissende Beredsamkeit, in welcher ihm die Sprache für alles zu Gebote stand, zu überreden. Im Disputiren verband er Scharfsinn mit Lebhaftigkeit, über alle Künste konnte er sprechen, in allen Wissenschaften war er bewandert. Am liebsten sprach er vom Kriegswesen; las deswegen häufig die Werke des Vegetius und unterhielt sich dann mit seinen Rittern darüber [875]). Da er überhaupt Bücher liebte, freute ihn jede Musse, um zu diesen zurückkehren zu können. Er schrieb selbst mehrere Werke; er konnte es aber seiner Lebhaftigkeit nicht abgewinnen, sie auszufeilen, sondern übergab sie andern so, wie er sie im ersten Feuer entworfen; deßwegen wurden dieselben bloß ihres Verfassers wegen gelesen, nach dessen Tod aber vergessen [876]). Er dichtete auch geistliche Gesänge [877]), und setzte dieselben in Noten. Zwar streng in Vielem, hatte er doch zu wenig Acht auf sich selbst. Besonders liebte er den Prunk, zahlreiches Gefolge, vieles Gesinde, Gesellschaft des Adels, und ritterlichen Glanz [878]), mehr, als mit kirchlichem Ernst vertragsam. Auf allen bischöflichen Besitzungen stellte er entweder verfallene Gebäude her, oder führte neue auf. Das Städtchen Varzy mit seinem Schloß befestigte er durch Mauern

874) In agendis strenuus; *Hist. Epp. Autiss.*

875) De quo militibus multa doctrinalia proponebat; *Ib.*

876) Plerumque etiam latino eloquio, properato valde studio, cantica componebat et cantus; commendanda quidem ingenii vivacitas, si quod brevi cudebat tempore prius ad limam perduceret quam ad linguam; sed tanta aestuabat aviditate edendi quod fecerat, ut inculta proferret in medium, quae melius latere potuerant, donec correctionis studiosae elimata incude luculentiori splenderent ornatu. Unde factum est, quod ejus opuscula, quae plus ipsius favore quam proprio schemate, frequenti, dum viveret, habebantur in usu, ipso sepulto sunt pariter consepulta; *Hist. Epp. Autisiod.* in *Labbé* Bibl. Mscr. I, 470.

877) Einen derselben auf den heil. Thomas von Canterbury

Plaude Cantuaria
Plausu renovato,

befand sich noch in neuester Zeit in dem Brevier des Sprengels von Auxerre.

878) More nobilium in multa degebat magnificentia saeculari et vitam agere privatam indocilis, in evectionum multiplicitate numeroso clericorum et militum comitatu, multa domesticorum frequentia et apparatu magnifico majorum suorum titulos adaequabat; *Ibid.*

und Thürme, und baute, da seine Vorfahren sonst keine anständige Wohnung dort gehabt hatten, einen zweifachen Pallast, so räumlich als kostbar. Eine ungenützte Quelle verwendete er durch eine künstliche Wasserleitung auf die vielfältigste Weise; besonders um innerhalb der Burg eine Mühle anzulegen und die Graben derselben zu Fischteichen umzuschaffen. Bei dem Flecken Corbigny stellte er ein Vorwerk, anmuthig durch die Umgebung von Wald und Teichen und Mühlen und Obstgärten und räumlichen Wohnungen, von neuem her. Mit gleichem Eifer gedachte er der Güter seines Hauses, was wohl niemand würde getadelt haben, wenn nicht die bischöflichen Einkünfte hiezu hätten beitragen müssen, wie er denn während der Minderjährigkeit seines Neffen, Clarembald, das Stammschloß seiner Ahnen neu aufführen ließ. Hieraus gieng bey sonstiger Milde häufig Druck der Unterthanen [878b]), Verletzung fremder Rechte hervor. Da er in eigenen Angelegenheiten keine Nachgiebigkeit kannte, und keiner Gegenrede leicht Zugang einräumte, so verwickelte er sich in mancherley Unannehmlichkeiten, die er aber standhaft ertrug, auch wenn er nicht, was doch häufig geschah, die Oberhand behielt. Als er aber Petern von Courçon, der seiner Kirche vielen Schaden zugefügt hatte, mit Ketten beladen und in kahlem Haupt in die Stadt, in welcher derselbe einst die höchste Gewalt geübt, zur Schmach auf einem offenen Wagen führen ließ, konnte er strenger Beurtheilung nicht entgehen [879]). Dagegen ward von seinen Unterthanen einiger Druck minder unwillig ertragen, weil er jeder Zeit bereit war, dieselben gegen Bedrängnisse durch andere zu schützen. Mit grösserer Strenge behandelte er die Irrgläubigen. Rastlos ließ er ihnen nachspüren. Durch seine Einwirkung wurden die meisten von der weltlichen Obrigkeit ihrer Güter verlustig erklärt, viele hingerichtet; er selbst erwarb sich durch seinen Eifer den Namen des Ketzerhammers. Nicht milder erzeigte er sich den Juden. Sobald er sie aus der Stadt vertreiben konnte, verwandelte er ihre Synagoge in eine Kirche, dem heiligen Martin geweiht. Aus besonderer Ehrerbietung gegen die Mutter des Heilandes erweiterte er die, bisher nach alter Weise düstere Domkirche [880]) in höherem und zierlicherem Bau, schmückte

878b) Es wird ihm vorgeworfen: habendi cupiditas, quae omnes pene potentes exagitat.

879) Ab evangelicae religionis mansuetudine exorbitasse visus est.

880) Quae more veterum tunc fuerat subobscura.

sie mit gläsernen Fenstern, legte einen schönen Fußboden, deckte sie mit Ziegeln und versetzte ihre Altäre. Er vermehrte die wenigen Stiftsherren und ihre dürftigen Einkünfte, und würde noch reichlicheres gethan haben, hätte ihn nicht zu Rom der Tod überrascht, wo er nach aufrichtiger und wiederholter Beichte und Reue [881]) im Jahr 1207 starb, und, begleitet von dem Papst und den Cardinälen, im Lateran beigesetzt wurde [882]).

Wenn wir die Zeiten, die Ursachen, deren wegen manche auf Bischofsstühle erhoben wurden, den verschiedenartigen Einfluß, der sich etwa bey den Wahlen geltend machte, über allem dem aber die menschliche Unvollkommenheit, die unter so mancherley Gestalten auftretenden Leidenschaften, welche in hoher Stellung oftmals eher einen Sporn als einen Zaum finden, ins Auge fassen, und dazu noch erwägen, wie weit leichter der Sterbliche durch Macht, Ehre und Reichthum sittlich niedergedrückt wird, als daß er mit innerer Würde dieselben zu durchdringen, und sie durch jene zu vergeistigen verstünde, so darf es nicht befremden, unter den 938 Erzbischöfen und Bischöfen der damaligen Christenheit [883]) auch manche zu finden, welche weder auf ehrenvollem Wege zu ihrer Würde gelangt, noch deren Anforderungen bewußt geworden waren. Aber gerade dieß, in Verbindung mit der Weise, wie ein Papst von Innocenzens Ueberzeugung, mit Ernst und Kraft Vergehungen der Bischöfe zu ahnden und zu bestrafen wußte, spricht ebenfalls wieder für die Nothwendigkeit einer obersten Aufsicht und einer Spize, in welcher die einzelnen Strahlen zusammenlaufen mußten. Nebendem darf auch nicht ausser Acht gelassen werden, daß die Geschichte häufig im Falle ist, das weit sichtbarer, (zumal an hochgestellten Personen) hervortretende Böse

881) Vorzüglich weil einst das Interdict über Frankreich gar nicht gehalten; B. IV, S. 381 n. Aufl.

882) *Hist. Epp. Autissiod.* in *Labbé* Bibl. Mscr. T. I. *Roberti Altissiod.* Chronol., in *Recueil* XVIII, 272. *Gall. Christ.* XII, 299. *Lebeuf* Hist. de l'Egl. d'Auxerre I, 316 sv.

883) Die *Notitia Coelestini* III, von Abt Milo entworfen, in Binterim Denkwürdigkeiten I, II, 560 ff. zählt, ausser den fünf römischen Patriarchalkirchen, 67 unmittelbar dem apostolischen Stuhl unterworfene Bisthümer (worunter wir jedoch Bamberg vermissen), 110 Erzbisthümer, sowohl im Abendland als im Morgenland (in Griechenland, Syrien, Armenien, Arabien) und unter diesen 761 Bisthümer auf. Daß die *Notitia* wirklich unter Cölestin III (also nicht 1225 oder 1223, wie es bey Binterim heißt) verfaßt worden seye, ersieht man S. 570, wo unter Salzburg weder Wien, noch Chiemsee, Seccau und Lavant vorkommen, auch Riga nicht, welche alle erst zu Innocenzens Zeiten gestiftet wurden, auch daß Prag noch als Bisthum erscheint. Schwerin, Lebus, Camin aber fehlen überhaupt.

wahrzunehmen und ihren Jahrbüchern einzuverleiben, als das mehr im Stillen und Verborgenen waltende Gute; daß dieses nur in engern Kreisen und langsam sich bemerklich macht, während die Kunde von jenem zu allen Zeiten mit grosser Schnelligkeit sich ungleich weiter fortpflanzte; daß endlich, wo Verhandlungen, vor einem Höhern geführt, zur Quelle von Nachrichten werden müssen[884]), dasjenige, was pflichtgetreu des richtigen Weges wandelt, äusserst selten Veranlassung zur Erwähnung, alles hingegen von jenen Abweichende der natürliche Stoff derselben wird.

Unter den Bischöfen dieser Zeit haben wohl einige durch Verbrechen gegen Vorfahren sich den Zugang zum Bischofsstuhl bereitet. Z. B. ein Bischof von Astorga, der seinen Vorgänger mit Gewalt vertrieben, hierauf dessen Stelle erschlichen hatte, des Meineids und der Simonie schuldig war, und zwey Todschläger, den einen zum Archidiakon, den andern zum Diakon beförderte, selbst aber in Verdacht stand, einen Meister der Rechte durch Gift aus dem Wege geräumt zu haben[885]). Es gab andere, welche durch Stellung und Einfluß sich zu Gewaltthaten verleiten liessen; wie der Bischof von Waterford, welcher demjenigen von Lismora, da er nach Rom reisen wollte, einen Hinterhalt legte und ihn gefangen nahm, mit eigenen Händen blutrünstig schlug, in Ketten in einen harten Kerker warf und sich seines Bisthums bemächtigte[886]). Bischof Jaroslav von Breslau mißbrauchte das Ansehen seiner Würde, um, in Besorgniß, sein Vater der Herzog von Schlesien möchte seine Liebe den Kindern zweiter Ehe[887]) zuwenden, die schwangere Stiefmutter zur Rückkehr nach Deutschland zu nöthigen[888]). Daß Waldemar von Schleswig eidbrüchig nach der Königswürde getrachtet habe, erklärte Innocenz als Verunehrung des gesammten bischöflichen Standes[889]). Ebensowenig konnte er die Ränkesucht und starre Hartnäckigkeit, welche ein Bischof von Lucca seinen Verfügungen gegen eigenmächtiges Verfahren entgegensetzte, ungerügt lassen[890]).

Ueber andere kam es zur Klage, daß sie mit kirchlichen

884) Wie dieß hier zum Theil Innocenzens Briefe es sind.

885) *Ep.* VI, 90.

886) *Ep* VI, 162.

887) Mit Christina, Kaiser Conrad III Tochter, deren Sohn Herzog Heinrich der Bärtige war.

888) *Anon.* Vitae Epp. Wratislav., in *Sommersberg* SS. II, 186.

889) *Ep.* VI, 181.

890) *Ep.* X, 182.

Stellen lebendige Zeugen ihrer Unenthaltsamkeit ausstatteten, und hiebey Trotz boten dem apostolischen Stuhl, durch den sie väterlich gemahnt wurden. Z. B. gegen einen Bischof von Malfi, der eine der vornehmsten Würden seiner Kirche nicht einem Manne verlieh, der durch Alter, Kenntniß und Tugend ihrer werth gewesen wäre, sondern einem eben so schlechten Sohn, dessen Blicke nicht die reinste Liebe von Seite des Vaters verriethen[891]); ja der mit andern Pfründen seine noch in der Wiege wimmernden Bastarde bedachte; der kein Versprechen, keinem Geistlichen Recht hielt, in allen Verhältnissen um kein Gebot der Kirche sich bekümmerte, mit den Feinden des apostolischen Stuhles in Verbindungen trat, ein Feind aller Tugend, ein Beschützer jegliches Lasters genannt werden konnte[892]). Da gab es einen Bischof von Angouleme, der als offenbarer Verschwender, seinem Eid entgegen, die Güter der Kirche verringerte, durch Nachlässigkeit verwahrloste, in der ganzen Amtsverwaltung sich als einen unfähigen, unbesonnenen Mann darstellte[893]); wie er denn leichtfertig selbst Verstümmelten die Weihe gab, solchen, die noch in den niedern Graden stunden, Seelsorge anvertraute, Mönche zu Domherren aufnahm[894]); in keiner wichtigen Sache das Capitel um Rath fragte, päpstliche Verfügungen willkürlich entkräftete, und durch Nachlässigkeit es geschehen ließ, daß Geistliche durch Weltliche gefangen, durch diese Kirchengüter in Besitz genommen wurden[895]). Weit schwerere Klagen jedoch erhoben sich gegen einen Erzbischof Amadeus von Besançon. Dieser konnte nicht von sich abwälzen die Anschuldigungen, die Priesterweihe für Geld verkauft, eines Bruders verlassene Dirne zur Aebtissin erhoben, mit Nonnen, sogar mit der Aebtissin von Reimersberg, seiner nahen Verwandtin, unerlaubten Umgang gepflogen und öffentlich ausgesagt zu haben: fleischliche Vergehungen wären nicht Sünde; welcher Mordbrenner, wofern sie nur bezahlen konnten, aller Strafe freisprach; die Geistlichen seines Sprengels durch Erpressungen in solche Dürftigkeit versetzte, daß sie sich nicht besser befanden als der gemeinste Bauer; Ehen leichtsinnig band und trennte, und keinen so schlecht fand, daß er ihm nicht Messe zu lesen gestattet hätte; indeß er selbst auch am höchsten Fest-

891) Quo secum pariter in Choro sedente mutua visione perpenditur, quam carnaliter alter ab altero diligatur.

892) *Ep.* XV, 115.

893) Insufficiens, indiscretus, inutilis, appellationum contemtor.

894) Factum ridiculum.

895) *Ep.* I, 231.

tage fern von seiner Kirche sich aufhielt[896]), und überdem durch einen frechen Eid; daß von allen diesen Anschuldigungen, die Unenthaltsamkeit abgerechnet, ihm nicht eine einzige zur Last falle, sich seiner Würde bewahren wollte[897]).

Wohl läßt sichs denken, wie auf einen Menschen, der zuerst in niedrigem Range durch Frömmigkeit sich ausgezeichnet, die Erhebung so nachtheilig einwirken konnte, daß er, von höherem Ansehen und grösserem Besitzthum geblendet[898]), in Kleidung, unziemlichem Prunk, und öffentlich bloßgestellter Unmäßigkeit sich hingeben mochte, wie der Bischof von Penne[899]). Einige Klagen kamen nach Rom über Verschwendung (ein für schwer erachtetes Vergehen an Kirchenvorstehern)[900]) des Gutes der bischöflichen Tafel, ja selbst der Kirche, sogar ihrer Kostbarkeiten und Zierrathen, oder des Theils des Zehentertrages, der zu Erhaltung des baulichen Standes der Kirche verwendet werden sollte[900b]). So gegen den Bischof von Treviso, der bey reichlichem Einkommen[901]) Güter und Rechte des Stifts veräusserte, dasselbe mit Schulden belud und Ruhe vor eigenen Feinden auf Kosten des Hochstifts erkaufte[902]), daß ihm die Verwaltung des Zeitlichen musste entzogen, Verantwortung auferlegt[903]), endlich ein Mitverwalter gesetzt werden, ohne dessen Zustimmung er keine rechtsgültige Verhandlung vornehmen durfte[904]).

Rogern von Lausanne konnte neben Willkür, Mangel an Aufsicht über die ehelichen Verhältnisse, und neben hochfahren-

896) *Ep.* XIV, 125. Das Ganze ist ein schauderhaftes Bild. An der Spitze der Untersuchungs-Commission stand der Bischof von Genf. Der mißverstandene Anfang des päpstlichen Schreibens: Dilectis filiis Humberto, Stephano et Petro, Bisuntinae diocesis denunciantibus etct. hat die Verf. der *Gallia Christiana* verleitet, zwischen die Genfer-Bischöfe Bernhard Chabert und Peter Sesson einen Humbert II einzuschalten. *Leti* Ist. Genevr. II, 14 spricht gar von einer zwiespältigen Wahl zwischen Ludwig von St. Claude (der das bischöfliche Amt nie angetreten) und diesem Humbert, von der er gar vieles zu erzählen weiß; *Spon* aber, in der neuen Ausgabe, 4. Geneve 1730, 4, II, 402, hat denselben gründlich ausgemerzt. Auch zeigt der Anfang dieses Schreibens deutlich, daß der genannte Humbert ein Stiftsherr von Besançon war. Amadeus scheint aber nicht abgesetzt worden, sondern ins Morgenland gezogen (ward es ihm etwa zur Suhne auferlegt?) und im Jahr 1218 daselbst gestorben zu seyn; *Chiffletii* Vesontio II, 256, aus einer alten Urk.

897) *Ep.* XVI, 158.

898) *Gerv. Tilb* Ot. imp. VII, 41.

899) *Ep.* V, 97: carnibus publice usque ad saturitatem te reples.

900) Damnabile crimen dissipationis a praelatis; *Ep.* X, 76.

900b) *Ep.* I, 21.

901) Circa duo millia librarum annuatim.

902) Quietem propriam ipsius Ecclesiæ dispendio satagens procurare; *Ep.* XVI, 19.

903) *Ep.* XV, 199.

904) *Ep.* XVI, 19.

dem Wesen[905]) ebenfalls derselbe Vorwurf treffen, daß er die Bisthumsgüter, welche seine Vorfahren gemehrt hätten[906]), jämmerlich, vielleicht auch durch allzugrosse Freigebigkeit[907]), herabgebracht habe[908]). Doch schwerlich so, wie der Bischof von Vicenza, welcher den Leichtsinn, seine Kirche in solche Dürftigkeit gestürzt zu haben, daß sie dem anständigen Unterhalt eines Vorstehers nicht mehr genügen konnte[909]), durch Entsetzung büßte[910]). Nachlässigkeiten oder Verschwendungen dieser Art führten leicht zu Zerwürfnissen zwischen Bischöfen und Capitel, und zu den Klagen gegen jene, wie ungern auch Innocenz dergleichen Friedestörungen sah[911]). Abweisen jedoch wollte er dergleichen Beschwerden nicht; denn keinem Bischof war ohne Zustimmung der Stiftsherren Verfügung über seine Einkünfte gestattet[912]), und söhnliche Ergebenheit auf der einen Seite, väterliche Milde auf der andern sollten beide verbinden[913]).

Diesem gegenüber standen Geiz oder Habsucht, als eben so grosse Flecken in dem Leben eines Bischofs. Es gereichte Rudolphen von Lisieux zu verdientem Vorwurf, daß er bey einer Theurung seine Speicher den Armen verschlossen und dieselben nur geöffnet habe, um die Vorräthe theurer zu verkaufen, ohne durch das Dahinsterben der Hungernden erweicht zu werden[914]). Dem Bischof Dietrich von Utrecht diente es ebensowenig zur Ehre, daß er sich von dem Grafen Ludwig von Loos für 2000 Mark zu einem Krieg gegen den Grafen von Holland werben ließ[915]). Wenn der Bischof von Beziers die Gewohnheit der Einwohner dieser Stadt, in der Charwoche Steine gegen die Judenhäuser zu werfen, für eine Geldablösung untersagte, die er hiefür von den Juden nahm, so geht hiedurch der Werth einer

905) Er stammte aus Tuscien. Alexander III hatte ihm nach B. Landerichs Abdankung das Bisthum übertragen, daher ihn Innocenz, *Ep* I, 170 nennt: **Episcopum tanquam in Romana Ecclesia enutritum et ab ea in pontificalis officii dignitatem assumptum.**

906) Namentlich Amadeus von Hauterive; Müller I, 368.

907) Conrad von Stäffis (Estavayer), sein Zeitgenosse (Haller Bibl. der Schweiz. Gesch. III, Nro. 1052) rühmt in seinem chartulaire de l'Eveché de Lausanne (angef. bey Müller a. a. O. Anm. 52.) daß er **homo modestus** (daß er **incontinentiae laboraret infamia**, worüber er, wie sein Vorfahre Landerich, bey dem Papst verklagt worden — mochte es falsch oder der Domprobst gemeint gewesen seyn? — scheint er erläßlich gefunden zu haben) **et literatus**, *valde misericors* gewesen.

908) **Miserabiliter corruisse** (Eccl.); *Ep.* I, 170.

909) *Ep.* XVI, 15.

910) *Ep.* XV, 139.

911) *Ep.* I, 182.

912) *Ep.* I, 472.

913) *Ep.* I, 492.

914) *Petr. Bles.* Ep. 91.

915) *Joh. a Leidis* Chron. p. 177.

menschenfreundlichen Handlung verloren[916]). Abt Hugo von Premontré beklagte sich bitter über einen andern Bischof, daß er gemeine Leute unter Androhung der Ausschliessung aus der Kirchengemeinschaft zum Kreuzzug nöthige, aber nicht aus Eifer für diesen, sondern um ihre Beutel zu leeren[917]). Dergleichen Verirrungen der Habsucht veranlaßten ebenfalls Klagen; wenn z. B. Bischöfe für ihre Verrichtungen: Einweihungen von Kirchen und Altären, oder für das Chrisma und das heilige Oel einen hohen Preis[918]), oder für Einsetzung von Aebten kostbare Geschenke[919]), Pferde, seidene Kleider[920]), für die Bestätigung Geld[921]) forderten, was kirchlicher Würde stracks zuwiderlief[922]), was Befreyung von bischöflicher Aufsicht so werth machte. Selbst daß ein Bischof einem Kloster Geld und Urkunden mit Gewalt wegnahm, kömmt vor[923]). Den englischen Bischöfen gereichte es bey Innocenz zu ernstem Vorwurf, daß sie Lossprechung vom Bann eher für Geld oder Bürgschaft, als auf demüthige Bitte gestatteten, und nicht der Aergerniß gedächten, die sie hiedurch veranlassten[924]).

Ueberhaupt standen zu dieser Zeit keine Bischöfe und hohen Geistlichen im allgemeinen sittlich tiefer; waren keine von blossem Weltgeist mächtiger gefesselt; scheinen keine so vielen Anstoß durch Gesinnung und Lebensweise gegeben zu haben, wie die englischen. Wer nicht ganz den schlimmsten sich gleichstellte, mochte noch mit reinem Gewissen um sich werfen; ohne Beherzigung, daß Demuth dem Christen zieme, und bey tiefdringender Selbstbeobachtung jeder sich als Sünder bekennen müsse[925]). Bitter, aber durch mancherley Zeugen gerechtfertigt, ist die Herzensergiessung eines englischen Geschichtschreibers: „den Bischöfen unserer Zeit ist die Welt nicht ans Kreuz, aber sie sind an jene geheftet. Sie seufzen nicht mit den Propheten: ach warum verlängerst du die Tage meines Erdenwallens? Vielmehr scheint ihnen deren Dauer zu kurz. Müssen sie hinweg von ihren Reichthümern oder Annehmlichkeiten, so fühlen sie sich von Schmerz zerrissen[926])." Darum sah der Bischof von Durham, eben einer derer, welcher um Schätze

916) *Hist. du Langued.* II, 151. 451.

917) Non tam, ut creditur, ad negotium promovendum, quam ut epungat bursas eorum; *Hug. Praemostr.* Abb. Ep. I.

918) *Ep.* I, 181.

919) *Ep.* XIII, 204.

920) *Ep.* XI, 202.

921) *Ep.* II, 172.

922) *Ep.* XV, 207: cum id canonicam non sapiunt puritatem.

923) *Ep.* I, 544.

924) *Rymer* Acta I, 38.

925) *Pet. Bles.* Ep. 118.

926) *Guil. Neubr.* V, 8.

zu erraffen kein Mittel verschmähte, mit Betrübniß sein Lebensende nahen und nur die Erwartung eines hohen Greisenalters, welche er frühe hegte, machte ihm die Last zehnjähriger Blindheit minder fühlbar [927]). Ihm gleich geizte Bischof Wilhelm von Eli zunächst nach Geld, aber eben so sehr nach Macht. Für tausend Mark hatte er die Stelle eines Legaten nach England erkauft, und suchte durch Belästigung aller Stiftskirchen und aller Klöster reichen Ersatz hiefür. Auf seinen Reisen begleiteten ihn 1500 Berittene, ein Schwarm von Geistlichen, anderes Gefolge. Mit seinen Spießgesellen sog er das Land aus, drückte das Volk, lud Schmach auf die Kirche. Kehrte er bey einem Bischof ein, so konnte dieser wissen, daß er unter 100, 200 Mark nicht davon kommen werde. Jeder empfand die Wunden, die sein Legatenkreuz [928]) schlug; jedermann athmete freyer, als er endlich dasselbe an das Pilgerkreuz vertauschte.

Zu diesen schlechtern Bischöfen gehörte Galfried von York, der in seiner Jugend lange ungewiß war, ob er nicht Waffenlust geistlicher Amtspflicht vorziehen wolle, und als er sich für diese entschieden, nichtsdestoweniger einer Gesinnung, die jene wenigstens minder geschändet hätte, das Uebergewicht ließ [929]). Es gieng von ihm die Sage, er habe Giftmischer gegen seinen Bruder Richard gedungen [930]). In der Verwaltung seines Sprengels ließ er sich so viele Nachlässigkeit zu Schulden kommen, daß Papst Cölestin sich deswegen an den Bischof von Lincoln wendete. Vieles wurde versucht, um ihn auch nur einigermaßen zu grösserer Gewissenhaftigkeit zu bewegen; alles vergeblich; so daß ihm Cölestin den Gebrauch des Palliums und sowohl die geistliche als weltliche Verwaltung des Erzbisthums entzogen [931]) hatte; wie er denn aus Habsucht, um länger die Einkünfte zu ziehen, erledigte Kirchen nicht vergab [932]), in allem andern über Pflicht und Anstand sich hinwegsetzte. Später scheint ihm dieselbe wieder anvertraut worden zu seyn, doch ohne daß er sich ihrer würdiger bezeigt hätte; zuletzt musste er wegen Zerwürfnissen mit König Johann das Land meiden, und konnte nicht wieder in dasselbe zurückkehren.

927) *Ibid.*

928) Omnes enim Ecclesias Angliae crux illa redemit, id est, ad redemtionem coegit, nec fuit aliquis immunis, qui crucem illius stigmata non sentiret; *Rog. Hoved.*

929) *Petr. Bles.* Ep. 113.

930) *Rad. Coggesh*, in *Rec.* XVIII, 77.

931) *Mansi* Coll. Conc. XXII, 599 sq

932) *Ep.* V, 129.

Möchte wohl folgendes hier Bild seyn[933])? All sein Sinnen, Trachten, Handeln, Reden, zielt auf Gewinn ab, hat Erwerb zum Endzweck; was seine Angehörigen besitzen, betrachtet er als sein Eigenthum. Er verfolgt sie, erpreßt von ihnen, haßt die Redlichen, legt den Arglosen Fallen, plündert die Reichen, drückt die Armen, dient keinem zum Nutzen, allen zum Schaden. Ob er Geld mit Recht oder mit Unrecht zusammenraffe, gleich viel, wenn er es nur hat; ob er seine oder Anderer Seelen beschwere, wenn nur seine Geldsäcke schwerer werden. Kömmt jemand zu ihm, so richtet er seine Augen nicht auf das Antlitz, sondern auf die Hand des Eintretenden. Er ist finster, wenn er fordert, undankbar, wenn er empfangen hat, unmenschlich, wenn ihm nichts zu Theil geworden ist. Nur gegen die Rohesten erzeigt er sich freundlich, unbarmherzig gegen Nothleidende, unbeständig, unfügsam, unverbesserlich, unerträglich, ein Feind des Friedens, ein Verächter der Treue, ein Gegner der Eintracht; treulos in Rath, saumselig in That, wüthend im Zorn, ungebunden im Gespräch, am Tisch gefräßig, plauderhaft, von Wein taumelnd; aufgeblasen im Glück, zaghaft in Widerwärtigkeit. In nichts zieht er die Vernunft zu Rath, alles geht nach Willkür, nach blinder Leidenschaft. Liebe, treue Anhänglichkeit, Dienstleistungen, Wohlthaten rühren ihn nicht; gegen Bitten ist er taub; um göttliche Dinge kümmert er sich nicht; seiner Seele wegen ist er ganz forglos, hinsichtlich des Zeitlichen voll Aengstlichkeit. Wie paßt es zusammen, mit seiner Herkunft sich zu brüsten und allem Volk zur Schmach zu leben; den Nacken hoch zu tragen und unter dem Joch der Laster einherzugehen; ein verworfenes Leben zu führen und Ehrerbietung vor dem zu Amt zu fordern? In Schande erzeugt, lernte er von Kindesbeinen nur Schändliches, wuchs in Lastern auf, brachte seine Jugendzeit in Frevel zu, wurde auf den Sitz seines Verderbens erhoben und belästigte seitdem seine Unterthanen mit Bedrückung, Unrecht und Erpressung; denn ohne Säumen warf er die trügerische Larve seiner Verstellung ab[934]).

933) Wir schliessen dies aus zwey Stellen bey *Petr. Bles.*: non bene conveniunt generis jactantia (Hinweisung auf seine Herkunft von dem Könige) et populi communis infamia; und: si infames primitias sui ortus attendat (seine Herkunft aus dem Ehebruche mit Rosamunde von Clifford) se miserabiliorem cunctis inveniet.

934) *Petr. Bles.* Ep. 18 Die Farben sind allerdings grell aufgetragen und Mißmuth des Schreibers, der sonst an dem Hof dieses Bischofs sich aufgehalten hatte und sagen konnte: pro multiplicibus obsequiis, quibus cum totum meruisse et emisse credideram, non beneficium sed maleficium, non gratiam sed injuriam

Matthäus Bitsch, Friedrich II, Herzogen von Lothringen Bruder, Bischof von Toul, dienten Körperschönheit, vermuthlich Erbgut seiner Mutter, der polnischen Fürstin Ludmilla, und anmuthige Weise für den Umgang [935]), durch seine Stellung in der Welt erworben, weniger zur Zierde, als zu bequemer Hülle für ein in mancherley Leidenschaft zerrissenes Wesen. Daß er, von seiner Wiege an dem geistlichen Stande bestimmt [936]), nicht ohne alles Zuthun von seiner Seite auf den Bischofsstuhl gelangt war, mochte wohl eben in seiner Herkunft liegen, welche auch auf geistlicher Laufbahn nach Gleichstellung mit dem Bruder trachtete. Die bessere Seite, die anfangs noch an ihm bemerkt ward [937]), wich bald nach seiner Erhebung der schlimmern, die schnell das alleinige Uebergewicht erhielt. Neben Verschwendung hafteten noch mancherley Laster an ihm, worüber sein eigener Erzhelfer zu Rom eidliches Zeugniß in Rom anbot. Obgleich Innocenz eine Klagschrift wider einen Abwesenden nicht annehmen wollte, schien ihm doch der Kläger Glaube zu verdienen, und seine Aussage der Untersuchung werth. Diese trug er seinem Legaten in Deutschland, dem Cardinal Guido von Palästrina und zwey Aebten des Sprengels auf; die Entscheidung behielt er sich selbst vor [938]). Die mit der Untersuchung Beauftragten fürchteten bey der Macht des Bischofs für den Erzhelfer und seine Gefährten, sofern diese offen als Kläger aufträten, und zogen eine Vermittlung vor, Kraft welcher der Bischof alle Eingriffe in die Freiheit der Kirchen, in das Recht der Geistlichen unterlassen und bischöfliche Güter weder verkaufen noch verpfänden zu wollen verhieß. Dieß beschwor er, und allen Prioren und Decanen ward Befugniß ertheilt, ihm Gehorsam zu verweigern, so er den Eid bräche; dessen wurde er nicht lange hernach von dem Domdechanten vor dem Erzbischof beklagt: er habe 22 zur bischöflichen Tafel gehörende Dörfer verkauft und die 1000 Pfund Einkünfte des Bisthum auf 30 zurückge-

reportavi, mag sich allerdings eingemischt haben; man sieht aber zugleich aus der Heftigkeit, womit er diesen Bischof als einen verworfenen Menschen schildert, daß wenigstens die Grundzüge getroffen seyn müssen.

935) Elegantis formæ et beneplacens; *Richerii* Chron. Senon. III, 1, in d'*Achery* Spicil. II, 620.

936) Quieti Tullensis Ecclesiæ, in qua ab incunabulis enutriti, providentes; Urk. in *Calmet* Hist. du Lorraine II, pr. p. 412.

937) Vir satis in principio suo modestus; *Ibid.* Aber aus den nachher anzuführenden *Notices* erhellet, daß er schon vor seiner Erhebung ans Bisthum ein ausschweifendes Leben führte.

938) *Ep.* V, 13.

bracht. Matthäus wälzte die Schuld hievon zum Theil auf das Capitel und verlangte unpartheyische Untersuchung. Indeß ersah er sich den Domdechanten zur Rache. Troz eines Geleitsbriefes von dem Bischof selbst und dem Legaten, wurde dieser von dem jüngern Bruder und von den Dienstmannen des Bischofs überfallen, schmählich auf ein Pferd gebunden und in Ketten geschlagen. Es bedurfte zu Freilassung des Dechanten der Androhung des Banns über den Bischof und das Land; und dann geschah es nur mit Mühe, daß der Dechant frey gegeben ward und die Untersuchung beginnen konnte. Diese bewies die Richtigkeit der Anschuldigung und zog dem Bischof Stillestellung zu, deren er nicht achtete; denn er hoffte der Sache eine günstigere Wendung in Rom geben zu können und ließ Einwürfe gegen die Form des Rechtsganges machen, mehreres, wessen er beschuldigt worden, in Abrede stellen, wider den Spruch aber Berufung einlegen. Das forderte neue Untersuchung, abermalige Zeugenverhöre, Zeit. Innocenz fand die Formen gehörig beobachtet, bestätigte die Stillestellung und verordnete eine Verwaltung der Einkünfte, mit mässiger Darreichung an den Bischof zu seinem Unterhalt [939]). Die Klage über Verschleuderung sollte durch drey neue Bevollmächtigte [940]) nochmals erörtert, bey starkem Verdacht aber der Bischof zur Reinigung aufgefordert werden [941]). Diesen Bevollmächtigten schien alles genugsam erwiesen, so daß sie gegen Matthäus den Bann aussprachen, dem Capitel eine neue Wahl gestatten zu dürfen glaubten. Jener sah keinen andern Ausweg, als die Sache durch Einwendungen gegen die Bevollmächtigten und ihre Untersuchung nach Rom zu bringen. Er sandte seinen Bruder, Simon, mit einem Geistlichen dahin und ließ vortragen, wie er schon gegen den Spruch des Legaten Berufung ergriffen und einen Anwalt abgeordnet, der aber durch Besorgung anderer Geschäfte unterwegs sich gesäumt habe. Darauf seyen zwey neue Anwälte diesem voraus geeilt. Sie hätten sich auf Seite der Gegenparthey geneigt und in die Untersuchung durch die neuen Bevollmächtigten eingewilligt, ohne daß er es gut geheissen, weßhalb deren Ausspruch keine Kraft haben könne. Der Papst verschob wirklich die Vollziehung desselben und war geneigt, den Bischof, sofern er sich ausweisen

939) *Richerius* l. c., aber er irrt, wenn er (worinn auch *Calmet* Hist. du Lorr. II, 148 ihm folgt) hierin bereits seine Absetzung erblickt.

940) Unter welchen sich der nachmalige Cardinal Robert Courçon befand.

941) *Ep.* VII, 87.

könnte, seit der Stillestellung nie öffentlichen Gottesdienst gehalten zu haben, wieder in das Amt und die Einkünfte einzusetzen [942]). Doch nur zwey Tage später scheint sich Innocenz eines andern besonnen zu haben [943]). Er verordnete eine neue Untersuchung und setzte beiden Partheyen von Mitte Aprils 1206 Frist, bis acht Tage nach St. Michaelsfest vor ihm zu erscheinen [944]).

Dießmal trat nun Matthäus selbst vor den Papst [945]), mit bitterer Beschwerde gegen die Bevollmächtigten und ihr Verfahren, was er durch Zeugen beweisen könne. Innocenz sah klarer; er konnte sich nicht überreden, daß jene ihn würden getäuscht haben; aber auch die durch den Bischof angeführten Zeugen waren nicht sofort zu verwerfen. Einige zufällige Unvollständigkeiten des bisherigen Rechtsganges veranlaßten Innocenzen jedoch bey seinem strengen Festhalten an unpartheyischem, keinerley Einwendung sich preis gebendem Verfahren, die ganze Angelegenheit auf den Stand der ursprünglichen Klage und (da der Bischof den Verdacht noch nicht von sich gewälzt hatte) der Verfügung durch den Cardinal Guido zurück zu versetzen. Die Bischöfe der beiden Chalons [946]) und der Prior von Clairvaux sollten eine abermalige sorgfältige Untersuchung mit Zeugenverhören veranstalten und zuletzt, canonischem Recht gemäß und ohne fernere Berufung, den Spruch fällen; nur wenn beide Theile vor dem Entscheid diesen ablehnen würden, sollten sie ihnen einen Tag vor dem apostolischen Stuhl ansetzen [947]). Es erfolgte nun die Einvernahme beidseitiger Zeugen, von denen selbst diejenigen, die für den Bischof sprachen, die Aussagen gegen ihn gewissermassen unterstützten. Die Bischöfe berichteten das Ergebniß nach Rom. Hier wollte der Anwalt des Beklagten mit neuen Zwischenfragen auftreten; Innocenz erkannte aber, die Sache seye nun vollkommen spruchreif und der Bischof der erhobenen Anschuldigungen überwiesen. Hierauf sprach in öffentlicher Cardinals-Versammlung, unter Vorsitz des Papsts, der Cardinal Hugo-

942) *Ep.* IX, 55.

943) Die Notices (Anm. S. 937) vermuthen nicht ohne Grund, es seye Simon gelungen, die Unpartheilichkeit der Bevollmächtigten bey Innocenz zu verdächtigen.

944) *Ep.* IX, 51.

945) Die Nachricht des *Richerius*, daß er schon im 1202 nach Rom habe gehen wollen und bis nach Sutri gekommen, in Verzweiflung an einem genügenden Ausgang seiner Sache aber heimgekehrt seye, wird in den Notices gründlich widerlegt.

946) Cabilonensis (an der Saone), Cathalaunensis (an der Marne).

947) *Ep.* IX, 259.

lino von Ostia, der römischen Kirche Canzlar, das Urtheil, Matthäus, Bischof von Toul, seye seiner Stelle entsezt, das Capitel möge einen Nachfolger wählen[948]).

Während diese Anschuldigungen gegen ihn so lange in Untersuchung schwebten, überließ sich Matthäus einer Lebensweise, welche jene in stets neuer Begründung unterstützen konnte. Er ließ sich auf jähem Absturz des Berges Clarmont ein Schloß bauen, von welchem aus er die Gegend muthwillig verheerte, so daß sein eigener Vater, Oheim und Bruder den Klagen der Anwohner ihre Ohren nicht verschliessen konnten; sie brachen dasselbe, um der Gegend Ruhe zu verschaffen. Darauf baute er zwischen seiner Propstey St. Dié und dem Kloster Bonmoutier ein Haus, worin er mit einer Buhlerin schwelgte, über welche die Sage gieng, daß sie seine eigene Tochter von einer Nonne seye[949]). Auch diese Schmach ihres Hauses wollten seine Verwandten heben, sie überfielen die Wohnung, zerstörten dieselbe und sperrten die Dirne auf eine Burg[950]). Von da an führte Matthäus ein unstätes Jägerleben. Im Begleit einer Meute Hunde schweifte er durch die Gebirgswälder und hatte zum gewöhnlichen Obdach eine verlassene Einsiedeley. So bald er den wider ihn ergangen Spruch vernahm, benützte er die letzten Augenblicke seiner Macht, um durch Abtrettungen von Gütern des Bisthums sich eine gute Stimmung bey seinen Verwandten zu bereiten[951]), die doch bey seiner rohen Gesinnung nicht lange dauern konnte.

Denn durch die Entsetzung wurde der unwürdige Bischof weder gebeugt, noch weniger gebessert. Tiefer Groll gegen seinen Nachfolger Reinald von Senlis[952]) haftete in seinem Herzen. Lange mußte er denselben in sich verschliessen. Endlich im Jahr 1217 schien eine Reise des Bischofs, um Ostern in dem Erlösersklosster in den Vogesen zu feyern, erwünschte Gelegenheit zur Rache darzubieten. Matthias hatte seinen Weg ausspähen lassen, und wo dieser zwischen waldichtem Bergeshang

948) *Ep.* XII, 149. 150. wie *Albericus* p. 454 ist hier richtiger als *Richerius* und *Calmet.*

949) *Richerius* III, 2. was wohl möglich ist, da eine Urk. von St. Dié vom Jahr 1178 die Unterschrift von Matthias hat, wie wohl puer canonicus; *Notice sur plusieurs lettres anecdotes du Pape Innocent. III, concernant le proces de deposition de Maheu Evesque de Toul,* in *Notices et extr.* 617 sv. Diese *Notices* setzten seine Geburt muthmaßlich in das Jahr 1168.

950) Es gelang Matthäus nachher die Dirne wieder zu befreien und das vorige Leben mit ihr fortzusetzen; *Notice* p. 643.

951) *Richerius* l. c.

952) Filius pincernae regis franciae, qui dicebatur de Sanlize; *Richerius* III, 3.

und einem Sumpf durchführte, brachen einige Mörder [853]), die sich auf sein Geheiß in dem Dickicht versteckt hatten, hervor, und metzelten den Bischof nieder. Freudig verkündeten sie ihre Gräuelthat deren Anstifter, der mit ihnen an die Stelle des Mords zurückkehrte und, nachdem er durch Blick und Betastung des Todes seines Nachfolgers sich überzeugt hatte, in das Dunkel des Waldes zurücksprengte und alles, was an Kostbarkeiten bey den Bischof gefunden worden, selbst das geweihete Salböl, mit sich nahm. Die sich verbreitende Sage, daß sein Neffe, Herzog Theobald von Lothringen, um den Mord gewußt habe, empörte diesen so sehr, daß er so schweren Verdacht um jeden Preis von sich zu wälzen beschloß. Mit einigen Gefährten wollte er den Anstifter des Mordes in seinem Versteck aufsuchen. Da traf es sich, daß er in kurzem an einem Bach auf ihn stieß. „So du mich lieb hast, sprach der Herzog zu einem Ritter, so durchbohre ihn mit der Lanze.“ Da dieser sich weigerte, ergriff Theobald selbst den Speer; und ohne des kniefälligen Flehens des Neffen zu achten, stieß er ihm die Waffe durch die Brust [954]). Selbst seinem Leichnam wurde die Erde versagt [955]).

Wir lassen nun zum Schluß, um sowohl die mannigfachen Abirrungen eines Bischofs von seiner Würde und Bestimmung im einzelnen, alsdann auch den Gang einer verordneten Untersuchung darzulegen, einen Abriß derjenigen folgen, welche im Jahr 1219 gegen Claudius von Sesson, Bischof von Genf, erkannt wurde. Gegen ihn häuften sich Klagen der Geistlichen wie der Layen, über Vernachlässigung des Amtes, über Ungebühr seiner Lebensweise. Jene beschwerten sich, daß er unter dem Vorwand seiner Reisen zu den Concilien nach Bourges und nach Rom alljährlich Beisteuern fordere und ihnen, im Fall der Unfähigkeit zu zahlen, die Amtsführung untersage. Zu einem Geistlichen, dessen Einkommen kaum dreissig Gulden betrage, habe er sich mit dreißig Berittenen eingelagert und gedroht, wenn er nicht alles Verlangte erhalte, werde er mit der doppelten Zahl kommen. Doch wurde zum Theil anerkannt, daß er Unwürdige eher vom Amt entferne, als ihnen ein solches

953) Unter welchen selbst einige Geistliche sich befanden; *Richerius*.

954) Die Tagesbestimmung des an Raynald begangenen Mordes und der an Matthias vollzogenen Strafe ist bey *Alberico* p. 497 unrichtig; jener erfolgte am 28 März 1217, diese am 14 May; *Notices* 644 sv.

955) *Richerius* III, 5.

ertheile, wenigstens für die Bestallung kein Geld fordere [956]). Wichtiger waren die andern Klagen, daß er dem Zeitlichen seines Bisthumssitzes grössere Aufmerksamkeit widme, als seinen geistlichen Pflichten [957]); mehr auf seine Bollwerke [958]) als auf die Kirche verwende; und die Baulichkeit einer Brücke sich ernster angelegen seyn lasse, als die von St. Peters Dom. Er mehre zwar wohl die Einkünfte der bischöflichen Tafel [959]) und suche den Tuchhandel in Aufnahme zu bringen [960]); dagegen seye er nachlässig im Predigen, ungeachtet es ihm an Geschicklichkeit dazu nicht fehle [961]); saumselig im Beichthören, Firmeln [962]), Synoden halten und den Amtspflichten eines Hirten. Aus Mangel an Ernst und Aufsicht versinke die Geistlichkeit in allgemeine Zuchtlosigkeit [963]); denn seine allzugrosse Nachsicht gegen dieselbe achte weder auf ihre geistlichen Verrichtungen, noch auf ihren Wandel, gestatte ihnen zu spielen [964]); büsse Unzuchtsvergehen nur leicht, am liebsten um Geld [965]), wonach er sehr lüstern gewesen zu seyn scheint [966]). Es wurde ungeziemend gefunden, daß er auf der Strasse dem Volk den Segen nicht gebe [967]) und, wiewohl er bey dem Gottesdienst selbst Würde zeigte und darob halte, daß an dem Geräthe zu demselben nichts mangle [968]), in Kleidung, Anstand und Worten nicht mit dem Ernst eines Fürsten der Kirche auftrete [969]). Es wäre eines Bischofs würdiger, zur Frühmette

956) Oder doch selten; nur Zeuge XVI führt einige Beispiele an.

957) Doch stellte er einen Lehrer der Theologie an seiner Domkirche an; *Bonivard* Chroniques I, 185, not.

958) Er ließ das Schloß auf der Rhone Insel (chateau de l'isle) zu Genf und dasjenige zu Malvez bauen; *Spon* Hist. de Geneve I, 51, not. p. Das erstere sollte zum Schutz dienen gegen die Grafen von Genevois, kam aber nachher in die Hände ihrer Nachfolger, der Grafen von Savoyen, denen es dann zur Festigung ihrer Macht gegen die Bischöfe diente.

959) Worüber ausführlich Zeuge VIII.

960) Quod Ep. semel procuraret razellum (Ras, ein Wollfabrikat, Rasch) ut venderetur apud Marsilium; Zeuge XVI und *Spon* not. p. 415.

961) Cum esset sufficienter, si opevellet operam dare; denn daß er einigemal gepredigt habe, gestehen alle Zeugen.

962) Aliquos omittit, taedio affectus.

963) Nescit quod sint magis dissoluti vel canonici vel sacerdotes, vel clerici regulares.

964) Selbst das Schachspiel schien unanständig; aleis et deciis ludere ohnedem.

965) Pecunialiter punit, sed exacta pecunia remanent in peccato. Si bene corriperet, sagte ein anderer Zeuge, non essent tot, quot sunt.

966) Nach mehreren Aussagen und Beweisen von Bedrückungen gegen Geistliche und Weltliche.

967) Quando est in careria vel ambulat, non signat populum sibi occurentem sicut alii Episcopi.

968) Visitavit enim Ecclesiam suam aliquando, et inveniens, calicem non esse integrum fregit omnino.

969) In habitu suo non praetendit illam gravitatem, nec in verbis (frivola et ociosa wirft ihm der Zeuge VI vor) nec in gestibus suis quam deceret Episcopum. Er trage curciora vestimenta et casciamen strictiora.

im Chor sich einzufinden, als öfters zur Vogelbeize auszuziehen [970]; doch eigentliches Waidwerk [971], (billig von Strengern als eines hochgestellten Geistlichen unwürdig erachtet) [972] scheint er nicht getrieben zu haben; überhaupt mögen mehrere Klagepunkte Verläumdung oder Entstellung gewesen seyn [973]. Es ist wahrscheinlich, daß der Tod ihm die Folgen dieser Untersuchung in Ahndung oder Strafe abwendete; denn noch im gleichen Jahr [974], da dieselbe vorgenommen ward, folgte ihm Amadeus von Granson, welcher über 40 Jahre dem Sprengel vorstand.

970) Die venatio avium. Einer der Zeugen sah ihn ripanare cum avibus, sed ipse non portabat aves.

971) Venatio ferarum,

972) *Petr. Bles.* Ep. 61. Ep. 56 über den 80jährigen B. von Rochester, der noch die Freuden der Jagd eifrig liebte.

973) Von verschiedenem sprach der eine oder andere Zeuge ihn frey; populus diffamat Episcopum, malum eum reputans, sagt der Zeuge X. Von allem diesem weiß *Leti* II, 18 nichts und macht Petern zu einem Greisen von 73 Jahren und zu einem Muster eines Prälaten d'une grande amorevolezza verso ogni uno (was am Ende neben den meisten jener Klagen bestehen könnte); con unzelo eccedente alle sue forze et alla sua gran vecchiaia (?) si dicda al escritar la sua cura pastorale cet.

974) Und zwar nicht viel später als in der Mitte; denn in einem Vertrag mit dem Grafen von Genevois von VI Id. Oct. dieses Jahrs (*Spon* II, 50) heißt Amadeus bereits Gebennensis Ep.; also hatte er Bestätigung und Consecration schon empfangen, sonst würde es heissen: Electus.

Einundzwanzigstes Buch.

Sechstes Capitel.

Die übrige Geistlichkeit.

Inhalt. Domherren. — Deren Ursprung. — Bedeutung. — Zahl. — Aufnahme. — Gemeinsames, — getrenntes Leben. — Einkünfte. — Erzhelfer. — Uebrige Würden. — Andere Kirchendiener. — Collegiatstifte. — Pfarrer. — Deren Wahl. — Stiftung neuer Pfarreyen. — Würde des Priesterthums. — Vorschriften für die Amtsverwaltung. — Für das äussere Leben. — Regeln über Pfründen. — Priesterweihe. — Ehelosigkeit. — Befreyung von Steuern. — Von weltlicher Gerichtsbarkeit. — Zehnten. — Von würdigen Priestern. — Von Unwürdigen. —

Den Bischöfen standen die Capitelsherren unter verschiedenen Würdeträgern, oder Vorgesetzten zur Seite. Ihr Ursprung geht bis zu dem heiligen Augustinus hinauf, aber kein Zweig an dem reichen Baum kirchlicher Einrichtungen zeigt im Verlauf der Jahrhunderte so mannigfaltige Verwandlungen, wie dieses. Augustinus vereinigte in eine Pflanzschule für Geistliche, Priester, Helfer, und Unterhelfer, auch Layen, die sich dem Dienst der Kirche widmen wollten, und die er von da aus an die christlichen Gemeinden sendete. Wer aufgenommen werden wollte, mußte das Seinige entweder den Armen oder der Gemeinschaft schenken, zu ehelosem Leben und zum Gehorsam gegen den Obern sich verpflichten. Gleicher Tisch nährte, gleiches Gewand kleidete alle. Diese Einrichtung fand Nachahmung auch in dem übrigen Abendlande [1]), doch lange nicht in allen bischöflichen Städten. Da wo solches nicht der Fall war, bildeten die Priester, Helfer und Unterhelfer der Stadt, im Ge-

1) *Murat.* Antiq. It. T. V. führt Beweise aus Italien an, daß in einigen Städten schon im vierten Jahrhundert Capitel eingeführt gewesen seyen.

genſatz gegen diejenigen auf dem Lande die Gipfel der Geiſtlichkeit genannt [1b]), den Rath des Biſchofs bey allen vorkommenden Fällen. Das Cardinalscollegium, die Geiſtlichkeit der vornehmſten Pfarrkirchen Roms vorſtellend, und ebenfalls jene drey Rangordnungen vereinigend, iſt ein zur Theilnahme an der Leitung der Geſammtkirche erhobener Körper dieſer Art. Auſſer bey den wenigen Kirchen, an welchen jene Einrichtung des Biſchofs von Hippo Nachahmung gefunden hatte, lebten dieſe Geiſtlichen getrennt [2]), bis im achten Jahrhundert Biſchof Chrodegang von Metz das Weſentlichſte aus St. Benedicts Vorſchrift zu einer Ordnung verfaßte, unter welche jene ſich vereinigen ſollten; aller Orts wenigſtens, wo die Ausſtattung der Kirche ein ſolches Beiſammenleben möglich machte. Hatten dieſe Geiſtlichen in frühern Zeiten ihre Benennung daher erhalten, daß ſie auf das Perſonenverzeichniß der Hauptkirche, als dieſer verbunden, eingetragen waren [3]); ſo erhielten ſie jetzt dieſelbe von der ihnen gegebenen Ordnung [4]). Dieſe fand ſolchen Beifall, daß Ludwig der Fromme ihre Einführung allen Biſchöfen empfahl, und der Helfer Climalar ſie noch genauer verfaſſen mußte [4b]). Im Grunde wich dieſe von den Ordensvorſchriften wenig ab: gemeinſame Wohnung, gemeinſamer Tiſch, gleiche Kleidung, ähnliche Vertheilung der Gebetsſtunden durch den Tag, Beſchäftigung in der Muſſezeit; nur hatten dieſe Geiſtliche den Biſchof, wie die Mönche den Abt, zum Vorſteher. Doch galten ſie für Weltgeiſtliche, und hatten als ſolche vor jenen den Vorrang [5]).

„Der Biſchof zwar, hieß es, iſt der Grundſtein der Kirche; durch ihn empfängt ſie den heiligen Geiſt. Auf ſieben Säulen ruhet das Haus des Herrn, welches der Biſchof baut und ſchmückt: auf Prieſtern, Leviten [6]), Unterhelfern, Akolythen, Exorciſten, Leſern und Thürhütern. Alle tragen den geiſtlichen Ehrenkranz [7]); alle empfangen den heiligen Geiſt zu gottſeligem Leben und treuem Dienſt der Kirche, können aber denſelben nicht mittheilen; was nur des Biſchofs Vorzug iſt, der, um andere deſſelben theilhaftig zu machen, ihnen die Hände

1b) Ut ab Ecclesiae summitatibus inchoemus; aus einem Schreiben Papſt Syricius, *Thomassinus* I, III, 7.

2) Der heil. Rigobert, EB. von Rheims (nach dem Jahr 700), primus fertur commune eis instituisse aerarium; *Ibid.* c. 8.

3) Qui canoni, seu matriculae ecclesiae, adscripti erant; *Thomassinus* l. c. c. 9.

4) Vita canonica, im Gegenſatz gegen vita regularis (Mönchsſtand).

4b) *Harzheim* Conc. Germ. I, 431. *Ademari Pictav.* Chron. ad ann. 816.

5) *Thomassinus* I, III, 1 — 11.

6) Diakonen.

7) Tonſur.

auflegt [8]). Auſſer dieſen aber nehmen ſie Theil an der ganzen Verwaltung der Sprengel; ſo zwar, daß nach des Biſchofs Tod, oder ſelbſt bey deſſen längerer Entfernung dieſelbe im Ganzen, mit wenigen Ausnahmen, ihnen zufällt. Iſt der Biſchof das Haupt, ſo ſind ſie die Glieder, durch welche er wahrnimmt und wirkt [9]). Deswegen wurden Abgeordnete derſelben nicht bloß zu allen Kirchenverſammlungen der Sprengel, der Landſchaften, ſondern auch zu denjenigen der geſammten Kirche beigezogen [10]). Schon in jenen Jahrhunderten, in welchen die Stiftsherren eine minder ausgebildete Geſtaltung hatten, ſtanden ſie den Biſchöfen zur Seite; und nicht bloß, inwiefern es dieſen gefiel, ſie bey wichtigeren Geſchäften zu fragen, ſondern ſie durften dieſe Theilnahme als ein ihnen zuſtehendes Recht verlangen [11]). Aus ihrer richtig gewürdigten Stellung konnte ein nützliches Gegengewicht gegen willkürliches Walten der Biſchöfe in kirchlichen Angelegenheiten, beſonders in allem, was das zeitliche Gut der Kirche und des biſchöflichen Sitzes betraf, hervorgehen. Die Capitel, wenigſtens die vorderſten Glieder derſelben, führten als Wächter eine gewiſſe Aufſicht, wie der Biſchof mit dem, worauf ſeine Einkünfte angewieſen waren, haushalte, und gaben wohl die Weiſung zu ſparſamerer Einrichtung des Hofweſens [12]), oder legten, wenn durch Verſchwendung die Nachfolger gefährdet wurden, insgeſammt, auch theilweiſe, Klage in Rom ein [13]). Denn obgleich das Gut des Biſchofsſitzes von demjenigen der Kirche und namentlich den Einkünften der Capitelsherren ausgeſchieden war [14]), ſo hatte der Biſchof doch keine Befugniß von demſelben irgend etwas zu entfremden [15]). War bey Schenkungen die Zuſtimmung der Chorbrüder [16]) unerläßlich [17]), ſo war ſie es noch mehr bey Verkäufen,

8) *Hugo Rothomag.* adv. haeret. sui temp. L. II.

9) Canonici veluti membra sunt, et oculi, manusque et pedes oculorum; *Thomassinus* l. c. c. 8.

10) B. XVII, S. 539.

11) *Ep.* I, 231. Unter andern Klagen der Stiftsherren von Angouleme gegen ihren B. kömmt auch die vor: tractat causas difficiles sine canonicorum assensu.

12) Frieß Geſch. d. B. von Würzburg, in *Ludwig* SS. rer. Wirceb.

13) Mehrere Briefe handeln von ſolchen Klagen. Wegen des EBs von Tours, ſ. *Notices et extr.* III, 626. 627; auch oben S. 5. wegen des Bs. von Toul.

14) In Lyon wurde eine ſolche Trennung erſt unter EB. Raynald von Maſcon (erw. 1193) vorgenommen; *Gall. Christ.* IV, 134. Er theilte auch die jurisdictio forensis; *ib.* 1074. In Münſter hatte die Theilung ſchon in der letzten Hälfte des eilften Jahrhunderts ſtatt gefunden; Raumer VI, 47 not.

15) Möſer III, Urk. 99.

16) Fratres chori; Urk. d. Bs. von Paſſau für Raitenhaslach; *Mon. Boic.* III, 119.

17) Urk. für das Kloſter Lilienthal, in *Vogt* Monum. rer. Bremens I, nro. 1. 2.

in welche hie und da selbst die Dienstmannen einwilligen mußten [18]). Jene findet sich selbst bey bloßer Genehmigung einer Klosterstiftung, sofern das Capitel auf irgend eine Weise dabey betheiligt seyn konnte [19]). Hierin bestand mit Recht eine repräsentative Verfassung, da kein Bischof durch Erbfolge zu seinen Gütern gelangte, sondern dieselben eigentlich Gut der Kirche waren, die in Bezug auf die Gegenwart durch die Domherren, in Bezug auf die Zukunft durch die Dienstmannen vertreten wurde. Auch zu Belehnungen, Tauschverträgen, Veräusserungen und allen andern wichtigen Verhandlungen [19b]) mußten dieselben einwilligen [20]), und solches im Chor der Domkirche [21]) oder im Capitelhaus [22]), wenigstens in einer Capelle [23]) verhandelt werden.

Wollte ein Bischof diese Gewohnheit bey Seite setzen, oder auf andere Weise die Rechte seiner Stiftsherren schmälern, so entstand hieraus nicht selten Hader, unter welchem zu grossem Nachtheil der Ordnung und Kirchenzucht die Bande gelöst wurden und jeder Theil seiner eigentlichen Pflichten um so eher sich entheben zu dürfen wähnte [24]). Je eifersüchtiger die Capitel über ungeschmälerter Erhaltung ihrer Rechte wachten [25]), desto leichter konnte solches Zerwürfniß entstehen und die Einwirkung eines höhern herbeyziehen. So nöthigte der Dechant von Auxerre seinen Bischof durch den Erzbischof von Sens, Holz, das er unter Einsprache in der Kirchenwaldung hatte fällen und in eines seiner Häuser bringen lassen, auf eigenen Wagen wieder vor die Thüren der Kirche zu schaffen [26]). Solchen Reibungen vorzubeugen, und eingedenk der allgemeinen Erfahrung, daß Eintracht stark mache, kam es in Gebrauch,

18) Praesentia et consensu totius chori et ministerialium; Urk. f. Bebenhausen in *Besoldi* Docum. p. 362.

19) *Vogt* Monum ined. Verdens. p. 248.

19b) Beispiele *Gudeni* Cod. dipl. I. nro. 239. 287.

20) *Monum Boic.* IV, 361. 363.

21) Donatio celebrata Pataviae in choro S. Stephani; *Hansitz* Germ. S. I, 358. Eine Belehnung in choro summae Ecclesiae, bey Möser III, Urk. 96. Ein Patronatsstreit zweyer Klöster in choro constantiensi ventilata; Urk. *Hist. nigr. silv.* III, 108.

22) Deswegen Capitolium geheissen; *Würdtwein* N. subs. I, 34.

23) Versprechen des Grafen von Görz, daß er die Advocatie nicht verasterlehen wolle, in capella sororum in Lienz; Hormayr Beiträge II, 146.

24) In einem solchen Streit des B. von Genf mit seinem Capitel wurden keine Synoden gehalten und der Bischof celebrierte gar nicht mehr in seiner Kirche; *Enquete* angef. S. 302. Anm. 757.

25) Frieß Gesch. der Bfe. von Würzburg.

26) *Hist. Epp. Autissiodor.*, in *Labbé* Bibl. T. I.

daß zwischen Bischöfen und ihren Stiftsherren Verträge geschlossen wurden [27]), wonach der Bischof im allgemeinen die Rechte derselben anerkannte; im besondern, sofern er den bischöflichen Besitz aus eigener Schuld verringert hatte, zur Schadloshaltung auf einen Theil seiner Einkünfte Verzicht leistete; über möglichen Bruch möge der Erzbischof als Schiedsrichter sitzen [28]). Aus dergleichen Verträgen konnten dann neue Rechtsbefreyungen für die Personen der Stiftsherren oder nutzbare Rechte hervorgehen [29]). Sie wurden die Grundlage nachmaliger Capitelsstatuten und Wahlverabkomnisse [30]) mit den spätern Bischöfen, die die Erhaltung ihrer oft grossen Güter und Einkünfte einzig den Hindernissen zu danken hatten, welche die Stiftsherren der Verschleuderung durch üppige oder sorglose Vorsteher entgegensetzten [31]); wie dann aber auch die Güter sowohl ihrer Tafel, als der Stiftsgeistlichkeit den größten Zuwachs haushälterischen Bischöfen zu verdanken hatten [32]). In letzter Beziehung stand als Wächter über beiden der Papst, der oftmals so die einen, als die andern, in die Schranken pflichtgemässer Sorge für die Nachkommen um ein zu blosser Nutznieſsung anvertrautes Gut zurückwies [33]).

Die Anzahl der Capitelsherren war verschieden, je nach dem Ansehen, dem Alter, den Einkünften der Kirche. Wie diese sich mehrte, so stieg auch jene, indem die Würde des Gottesdienstes durch die Menge der Feyernden grösseres Gewicht hatte, als die Rücksicht auf reichlicheres Auskommen der Einzelnen. Die Kirche von Autin besaß schon im neunten Jahrhundert an Liegenschaften zum Unterhalt von 50 Stiftsherren [34]). Diejenige von Mayland zählte wenigstens zwey Jahrhunderte später neben dem Erzbischof 24 Priester, 7 Oberhelfer, ebensoviele Unterhelfer, viele Notarien, 28 Leser, zwölf Domvicare [35]),

27) Quia plus solet timeri, quod specialiter pollicetur, quam quod in generali promissione concluditur; folg. Anm.

28) Möser III, Urk. 99.

29) *Ep.* II, 36: cum in novitate promotionis suae de ordinatione Vasatensis Eccl. tractatus inter ipsum (Ep.) et canonicos haberetur.

30) Eines der ersten ist derjenige Bischof Bertholds von Passau vom Jahr 1251, bey *Hansitz* Germ. S. I, 391.

31) Buchinger Gesch. v. Passau I, 166.

32) In Paderborn sollte im Jahr ein Ausschuß von Domherren und Dienstmannen über Verwaltung des bischöflichen Gutes wachen; der B. gelobte eidlich, ihren Verfügungen nachzukommen. *Schaten* Ann. Paderb. II, 8.

33) Man s. das *Chron. Hildesh.*, in *Leibn.* SS. T. III und die *Gall. Christ.* passim.

34) *Thomassinus* I, III, 9.

35) Canonici decumani.

16 Custoden adelichen Geschlechts [36]), und in allem Kirchendienst wohl unterwiesen [37]). Anbey hatten hier noch, wie bey mehreren englischen Kirchen, Augustiner-Ordensbrüder ihren Sitz, nicht immer ohne Reibung mit jenen in Bezug auf den Umfang oder die Befugniß der gottesdienstlichen Verrichtungen [38]). Das erzbischöfliche Capitel von Rouen zählte 37 Mitglieder, ungerechnet viele Capellane [39]). Grösser war die Zahl der Stiftsherren zu Xaintes, die unter päpstlicher Gutheissung auf 40 festgesetzt ward [40]); die gleiche Anzahl bewilligte Innocenz der Kirche von Clermont [41]). Das Capitel von Toul bestand sogar aus 60 Gliedern, zu denen 100 Vicare kamen; und in Blois hoffe der Erzhelfer Peter, sie wieder, wie ehedessen, auf 80 anwachsen zu sehen [42]). Ihre Vermehrung wurde immer als etwas Erfreuliches betrachtet; ob sie nun auf Gunst der Fürsten beruhte, wie z. B. Friedrich von Sicilien den 20 Stiftsherren von Palermo zwey neue beifügte [43]), oder ob sie bey guter Verwaltung von den Capiteln ausgieng [44]). Das Letztere bewies wenigstens eher eine Würdigung ihrer Bestimmung, als wenn, wie auch wohl geschahe, Zwist und Ueppigkeit, Verwahrlosung des Kirchengutes veranlaßte. Die Päpste wachten darüber, daß, wo die Einkünfte zureichten, die Zahl nicht verringert werde [45]); vielmehr sollte sie mit der erstern steigen [46]), doch ohne dieselbe zu überladen [47]), oder, wo eine Zahl festgesetzt war, diese leicht zu überschreiten [48]), und (was selten geschehen mochte, denn es war eigentlich verboten) [49]) eine bestimmte Pfründe unter mehrere zu theilen [50]). Solcher lästigen Vermehrung setzten besorgte Bischöfe sich entgegen, da es sie unschicklich däuchte, wenn wegen übergrosser Menge die Stiftsherren darben, oder von der Kirche sich entfernen sollten [51]). Es finden sich auch Beyspiele, daß einer als Stiftsherr aufgenommen, aber bis er in den Genuß einer Pfründe gesetzt wurde, zuwarten mußte [52]); doch war er in dieser Zeit

36) **Boni viri.**

37) *Landulphus Sen.* Hist. Mediol. II, 35.

38) *Ambrosianæ Basilicæ Monum.* in *Græv.* Thes. T. IV.

39) Clericos chori; *Chron. Rotom.*; in *Rec.* XVIII, 359.

40) *Ep.* II, 10.

41) *Gall. Christ.* II, 275.

42) *Petri Bles.* Ep. 78.

43) Urk. bey *Rouh. Pirr.* p. 98.

44) *Ep.* VII, 187.

45) *Ep.* II, 36.

46) Erklärung Innocenzens an das Capitel von Ferrara; bey *Thomass.* I, III, 10.

47) *Ep.* I, 440.

48) *Ep.* IX, 69.

49) *Thomassinus* III, II, 31.

50) *Miræi* Dipl. belg. suppl. 90.

51) *Gall. Christ.* Instr. Eccl. Vasat. Nro. VII.

52) *Ep.* I, 40.

zu allen gottesdienstlichen Verrichtungen mit den Uebrigen verpflichtet [53]). Daß hingegen das Capitel von Langres einen nöthigen wollte, erst die Erledigung von sieben Pfründen abzuwarten, bis er in eine eintreten könne, erklärte Innocenz für ganz unstatthaft [54]), wie überhaupt die Ertheilung von dergleichen Anwartschaften, als Veranlassung vieler Unwürdigkeiten und Mißbräuche, von Landschafts-Synoden untersagt wurden. Sonst gab es auch jetzt schon auswärts wohnende Stiftsherren [55]), und wenn es auch keine andern gewesen wären, als Klöster, denen etwa Capitelpfründen angewiesen waren [56]). Wie in Hildesheim ihre Zahl herabgesetzt werden mußte [57]), so führte Bischof Homenes von Ripe in Dänemark sie auf zwölf zurück, mit dem bestimmten Beysatz: daß kein neuer aufgenommen werden könne, sofern nicht einer abgehe [58]).

Abweichend war die Einrichtung mancher englischen Domkirchen [59]), indem mit dieser förmliche Mönchsklöster verbunden waren, welche, ohne jedoch auf ihren Genossenschaft beschränkt zu seyn, den Bischof wählten. Canterbury hatte, wie ausser den Klosterherren, noch eine Anzahl Stiftsherren. In Bezug auf die Einkünfte waltete Verschiedenheit. Hier war für den Bischof und für die Mönche, den für die verschiedenartigen Ausgaben, aller gemein; dort fand eine Trennung nach den Erfordernissen der letztern, und wieder bey andern eine solche zwischen dem Bischof und dem Kloster statt. Ueber diesen stand dann, unabhängig von jenen, ein Abt; die andern Beamteten des Klosters ernannte der Bischof. An Streitigkeiten, besonders wenn die Bischöfe auf königliche Gunst zählen konnten, fehlte es nie. In Glaston lebten ehedessen 80 Mönche, nachher 72; diese hatten 23 erbliche Dienstboten und 80 im Tagelohn. Zu Innocenzens Zeiten sollte die Zahl der Ordensbrüder auf 60 beschränkt werden, weil mit dem Besitz die Einkünfte abgenommen hatten. Wurde berechnet, daß diese 60 zu ihrem Unterhalt, dann für Arme, zur Aufnahme von Fremden und Reisenden, zum Bau der Kirche, für den Bedarf der verschiedenen Werkstätten, neben den Opfergaben, eines jährlichen Einkommens von 600 Pfund Sterling bedürften [60]).

53) *Ep.* V, 37.
54) *Ep.* IX, 57.
55) *Ep.* VI, 95.
56) *Thomassinus* I, III, 10.
57) Geschichte von Hildesh. S. 224.
58) *Chron. Eccl. Ripens, Lungebch* SS. VII, 191. Die Verordnung scheint aber nicht lange gehalten worden zu seyn.
59) *Robert de Monte* app. ad Sigeb. sagt, daß von 16 Bisthümern Englands acht Kloster gehabt hätten.
60) *Ep.* V, 90. Ueber die Streitigkeit

Zwar sollte es durch alle kirchlichen Verhältnisse gelten, daß nicht Geburt, nur Verdienst, Anspruch auf geistliche Würden zu machen habe [61]); so wie, daß hohe Abkunft bey solchen Stellen den Mangel des Alters nicht ersetzen könne [62]). Auch hier gieng von Päpsten, die im Geist Innocenzens über der Kirche walteten, unabläßig die Erinnerung aus, daß nur Würdige zum Dienst der Kirche zu berufen seyen [63]). Doch fehlt es nicht an Ausnahmen, daß Kinder grosser Häuser schon von Jugend an bepfründet waren; wie Matthäus von Toul [64]), schon im sechsten Jahr an zwey Kirchen [65]); oder daß minderjährige dann wenigstens Pfründen erhalten konnten, wenn der Zweck vorwaltete, ihre wissenschaftliche Bildung hiedurch zu befördern [66]). War aber adelicher Geburt ein Vorzug eingeräumt, oder suchte sie solchen sich anzueignen [67]), so gieng dieses aus der Natur der Sache hervor. Der Adel hatte die Kirchen begabt, ihm, nächst den Fürsten, verdankten sie die Möglichkeit, ein zahlreicheres Personale unterhalten zu können; wenn seine Kinder in der Kirche die Mittel anständigen Bestehens und eine Bahn fanden, auf der sie zu höherm Ansehen sich erheben konnten, so war er seines eigenen Vortheils wegen an die Erhaltung einer Institution gekettet, die wieder wohlthätig auf ihn zurückwirckte. Die Klugheit, durch Verbindung mit Mächtigen sich Schutz in allen Begegnissen zu sichern, mag mehrere französische Domstifte bewogen haben, die Könige [68]) in ihre Gemeinschaft aufzunehmen, was diese damals sichs zur Ehre rechneten. Dieß geschah von dem Stiftsherren des heiligen Martins von Tours im Jahr 1215 gegen Herzog Otto von Burgund [69]). Daß jene Stellung des Adels zu den Domkirchen denselben nicht allzunachtheilig werde, suchte päpstliches Ansehen auf mancherley Wegen zu verhüten [70]).

Indeß hatte die Richtung, die Stiftsherrenstellen als Erbgut des Adels zu betrachten, allgemach in Deutschland die

des Bischofs von Glaston mit den Mönchen s. III, 1. und *Brequigny's* Noten zu V, 90.

61) Honores ecclesiastici sanguinis non sunt, sed meriti; Raumer VI, 170, not.

62) Klage gegen B. Peter von Genf; *Spon* Hist. de Geneve I not. 403. cf. Documens p. 10.

63) *Ep.* XI, 142.

64) Derjenige, von welchem S. 334

65) *Calmet* Hist. du Lorr. II, 147.

66) *Ep.* V, 142. 143.

67) *Würdtwein* Subs dipl. X, 17.

68) Der römische Kaiser war Domherr zu Cöln, zu Bamberg und an UL. F. Kirche zu Aachen; vergl. *Pfeffinger* Vitr. illustr. I, 401.

69) *Art. de ver.* l. d. XI, 52.

70) Schröckh KGesch. XXVII, 229 ff.

Oberhand gewonnen. Das Capitel von Straßburg setzte zwar löbliche Aufführung und ausgezeichnete Kenntniß nicht bey Seite, forderte aber doch freye adeliche Herkunft von beiden Eltern[71]). Zu Würzburg, Worms und Mainz stand noch den Söhnen der Dienstnamen der Zutritt offen; und es wäre leicht nachzuweisen, daß Kenntnisse so sehr berücksichtigt wurden als adeliche Geburt[71b]). Gewiß ist es, daß dann patricische Geschlechter der bischöflichen Städte die Aufnahme noch leicht fanden[72]). Vermuthlich war es nur die eigentliche Leibeigenschaft, welche entschieden ausschloß. Erlauchter mag kein Domstift gewesen seyn als dasjenige von Lüttich, welches unter Bischof Alexander im Jahr 1145 neun Königssöhne, vierzehn Herzogssöhne, dreissig Grafensöhne und sieben Freiherren und Ritter in sich vereinigte[73]).

Die Aufnahme in die Capitel erfolgte auf verschiedene Weise; hier durch den Bischof, dort durch das Capitel, anderwärts durch beide gemeinsam[74]), vielleicht auch durch die Fürsten[75]); alsdann aber nicht immer ohne Hader. An den beiden Hauptkirchen Roms, Johann von Lateran und St. Peter, wählte das Capitel, nur daß bisweilen der Papst aus Machtvollkommenheit einen Stiftsherrn ernannte. In Tuscien bestand gleiche Uebung[76]). Zu Segovia war Zustimmung aller Stiftsherren[77]), an andern Kirchen nur der Mehrzahl erforderlich[78]). Aber einen Eid des Capitels von Saragossa, jenes auch bey sich einführen zu wollen, erklärte Innocenz als unzulässig[79]). In York hatte der Erzbischof Neuaufzunehmende dem Dechanten und den Stiftsherren vorzustellen; durch Ueberreichung eines Brodes und eines Buches war ihre Annahme angedeutet; durch erstere wurden sie in versammeltem Capitel mit ihrer Stelle bekleidet, durch den Kuß als Brüder erklärt, hierauf, nach Ablegung des Eides durch den Cantor an ihre

71) Nobilem liberum et ab utroque parente illustrem, honestæ conversationis et eminentis scientiæ, was aber Gregors IX Tadel nicht entgieng; *Thomassinus* II, I, 104.

71b) Schmid Gesch. d. Deutsch. III, 265.

72) Vogt Abriß einer Geschichte von Mainz. S. 73.

73) *Hugo* Antiq. s. monum. II, 459. Wenn wir nicht irren, hatte diese Kirche bis auf die Revolution 50 Domherren.

74) Woraus später die Trennung in bischöfliche und Capitels-Monate hervorgegangen seyn mag.

75) Noch jetzt werden in England die Domherrenstellen bisweilen durch den König, bisweilen durch den Bischof, bisweilen durch das Capitel vergeben; Raumer England im Jahr 1835, I, 102.

76) *Ep.* IX, 171.

77) *Ep.* IX, 125.

78) *Ep.* I, 244.

79) *Ep.* IX, 125.

Stelle im Chor eingeführt [80]). In Würzburg hieng diese Aufnahme ebenfalls von den Stiftsherren ab [81]). In Hamburg rückten die Domicellaren [82]), sofern sie tüchtig waren, in die höhern Stellen ein, wurden sie aber dessen noch nicht für würdig erachtet, so konnten auch andere durch das Capitel gewählt werden [83]). Aber ein Vertrag, wie ihn die Stiftsherren zu Novara schlossen: nur gegenseitige Verwandte aufnehmen zu wollen, scheiterte an dem päpstlichen Ansehen [84]). Günstig hingegen war dasselbe solchen Sazungen, welche die Zahl der Aufzunehmenden bestimmten, und deren willkührliche Vermehrung hinderten [85]). So wurde zu Minden festgesezt, daß bevor einer mit Tod abgegangen seye, kein anderer, keiner unter vierzehn Jahren, auch an eine erledigte Stelle nie mehrere dürften gewählt werden. Wer seinen Plaz im Chor einnehmen wolle, müsse zuerst unverbrüchliche Erhaltung der Capitelsordnung beschwören [86]).

Solche Satzungen verpflichteten anbey zu treuerer Erfüllung der geistlichen Obliegenheiten, und suchten sittlichen Gebrechen vorzubeugen. Das erste Jahr galt gewöhnlich als ein Probejahr und erforderte deswegen ununterbrochene Anwesenheit, um sich mit den Gesetzen, Uebungen und eingeführter Zucht einer Kirche bekannt zu machen. Wer hierüber sich hinwegsetzte, wurde als meineidig betrachtet. Aber auch in der folgenden Zeit zog Entfernung ganzen oder theilweisen Verlust der Einkünfte nach sich. Ausnahme machten der Aufenthalt an einer hohen Schule, dergleichen überall Vorschub widerfuhr [87]), eine Wallfahrt, Reisen in Geschäften der Kirche, Krankheit; in andern Fällen mußte Bewilligung des Dekans oder sämmtlicher Stiftsherren nachgesucht werden. In Bourges wurde als abwesend betrachtet, und der Austheilung jenes Tages verlustig erklärt, jeder der, ohne krank zu seyn, nicht der Mette, dem Hochamt und der Vesper beigewohnt hatte [88]). In Utrecht mußten kranke Geistliche zur Todtenfeyer des Bischofs und zum Lesen des Psalters einen Stellvertreter schicken, oder es wurde

80) *Ep.* V, 54.

81) Frieß Würzb. Chron. S. 581 erzählt, wie im Jahr 1267 dreizehn Domherren auf einmal aufgenommen wurden.

82) Minores præbendati.

83) *Ex statutis Eccl. Hamburg.*, in Stavhhorst Hamb. KGesch. I, 608.

84) *Ep.* VI, 121.

85) Urk. bey *Sarti* de clar. profess. Archgymn. Bonon. App. 117.

86) *Würdtwein* Subs. dipl. X, 1.

87) Si absentes fuerint, vel in Scholis etc.; Urk. in *Lebeuf.* Hist. d'Aux. II, 82.

88) *Concil. Bituric.*, in *Mansi* Conc. coll. XXII, 931.

ihnen ein Abzug gemacht [89]). Lief über Leben oder Tod eines fortgepilgerten Stiftsherrn lange keine Nachricht ein, so theilte sich gerne das Capitel in dessen Pfründe [89b]). Keiner durfte die Einkünfte der Stelle eines andern an sich ziehen. Wer mehrere Pfründen, womit Seelsorge verbunden war [90]), auf sich häufte, wurde nicht bloß für einen Uebertreter der Kirchengesetze, sondern für einen Dieb erklärt. Eben so wenig sollte einer zwey Würden vereinigen. (Auch Innocenz war dagegen, daß ein Stiftsherr eine Kirche ausserhalb der seinigen annehme [90b]), deren Dienst ein jeder sich ganz zu widmen habe) [90c]). Wer nach dreimaliger Mahnung eine Beischläferin nicht von sich thut, verliert die Pfründe und den Zutritt zur Kirche. Vermächtnisse an eine solche Person oder deren Kinder blieben ungültig. Spiel und Schenken sollte jeder meiden, und anständiger Kleidung [91]) so wie des Zeichens geistlichen Standes am Haupte [92]) sich befleissen." Als bey einer zu gleichen Zwecken und unter gleichen Bedingungen verbundenen Genossenschaft wurden in den Domcapiteln alles gemeinsam verhandelt; Abwesenheit aber konnte nie zu Einwendung gegen Beschlossenes berechtigen [93]). Auf vieles, besonders die geistlichen Verrichtungen Betreffendes, achteten die Sprengel-Synoden. Sie schärften anständiges Betragen im Chor ein; Gelächter, unziemliche Gebärden, Flüstern, daß es der Dritte vernehmen könne, hin- und herumzugehen im Chor solle sich während des Absinges der Stunden keiner beigehen lassen [94]). Wer bey Jahreszeiten, mit welchen eine Austheilung verbunden ist, vor dem Ende weggeht, oder erst in der Mitte kömmt, erhält nichts [95]). Es ist anerkannt worden, daß das Zusammenleben der Stiftsgeistlichen einen vortheilhaften Einfluß auf Würde und Sittlichkeit übte. Je grösser aber die Einkünfte einer Kirche waren, desto mehr mögen die Geistlichen nach einem minder beengten Leben sich gesehnt haben. Hiezu wurden schon im Anfang des eilften Jahrhunderts manchen Orts,

89) *Harzheim* Conc. Germ. III, 489.

89b) *Ep.* IX, 266.

90) De detinentibus plura beneficia curate.

90b) *Ep.* XI, 100.

90c) *Ep.* XV, 198.

91) *Ex statutis Eccl. Hamburg.* bey Staphorst. *Statuta Eccl. Mindens.* (v. J. 1230) in *Würdtwein* Sub. dipl. X, 1.

92) Tonsuras et coronas congruentes zu haben, war in Utrecht allen Geistlichen zur Pflicht gemacht.

93) *Ep.* I, 244.

94) *Concil. Bituric.* l. c.

95) *Conc. Paris.* a Rob. Corcone, *Mansi* XXII, 818 eq.

nicht immer ohne Erfolg, Schritte gethan [96]). Sie giengen aus einem mächtigen Trieb nach Zuchtlosigkeit und Unbotmässigkeit hervor, und waren der Beweis eines grossen Verfalls der Geistlichkeit, welchem die Päpste mit Ernst entgegenarbeiteten [97]). Wohlgesinnte Bischöfe, wie Ivo von Chartres, Vincenz von Beauvais, Gerhard von Cahors und andere vereinigten ihr Bemühen mit demjenigen der Oberhäupter der Kirche, wodurch, zumal in Frankreich eine Wiederherstellung gelang [98]). Aber die frühere Neigung regte sich nach dem Verlauf kurzer Zeit und setzte allmählig durch, was minder gebundener Lebensweise Vorschub leistete.

Zu der Zeit, von welcher wir schreiben, zeigte sich verschiedene Gewohnheit. An manchen Domkirchen bestand noch die alte Ordnung. Wo dies der Fall war, durften innerhalb des geschlossenen Raumes [99]) Layen nichts besitzen, weil ihr unziemliches Geräusch die Ruhe der Geistlichen störe; oder wenn Verkauf, Schenkung und Vermiethung gestattet war, so durfte dieses alles nur gegen Capitelsbrüder geschehen [100]); Gaucklern, Spielern, Zechwirthen und Weibsleuten sollten diese Wohnungen verboten seyn; Domherren dieselben nie an Weltliche überlassen, oder sie erbsweise besitzen [101]). Man sah zu Mainz noch in neuerer Zeit das Gebäude dieser vormaligen gemeinschaftlichen Wohnungen, mit Schlafgemach, Versammlungszimmer, Büchersaal, Archiv [101b]). Die Frage von Auflösung des gemeinschaftlichen Lebens veranlaßte, wo Weltgeistliche und solche, die der Klosterregel unterworfen waren, an derselben Kirche sich vereinigten, Hader, indem diese bald verdrängt zu werden besorgten [102]). Von eifrigen Geistlichen wurden sie als etwas für die Zucht sehr nachtheiliges bejammert. Da sie in Rheims bevorstand, schrieb Stephan von Tournay, damals noch Abt von St. Genoveva zu Paris, dem dortigen Dechanten:

96) Binterim III, II, 341 sagt, EB. Gunthar von Cöln habe zuerst der Zudringlichkeit der Stiftsherren nachgegeben und eine Theilung der Pfründen gestattet; hingegen sagt er S. 343, weise B. Wazo von Lüttich auf das gemeinschaftliche Leben derselben noch im eilften Jahrhundert hin: instruat nos Coloniensis *disciplina claustri*.

97) Zwey römische Concilien unter Nikolaus und Alexander geboten Rückkehr zur frühern Ordnung.

98) *Thomassinus* I, III, II.

99) Deswegen claustrum genannt.

100) *Ep.* X, 7, Die curias und claustrales areas sind Häuser und Räume innerhalb des claustrum's gelegen.

101) Schreiben Urban III an den B. von Chartres, in d'Achery Spicil. III, 550.

101b) Vogt Gesch. v. Mainz S. 70. not c.

102) *Steph. Torn.* Ep. 85.

bis jetzt habe die Kirche von Rheims durch geordnete Lebensweise ihrer Geistlichen allen Kirchen vorgeleuchtet. Mit ausgebreiteten Armen sollte er sich solcher verderblichen Neuerung entgegenstellen. Ob auch der Vorgang anderer Kirchen Frankreichs locke; ob auch der heilige Vater nichts dawider habe; so stehe doch Rheims alter Ruhm in Gefahr [103]). Wo diese Trennung erfolgte, wohnten die Stiftsherren in eigenen Häuschen um die Kirche her, und die Einkünfte wurden unter sie vertheilt [104]), nach der Abstufung ihrer Würde, so daß altem Gebrauch gemäß dem Bischof der vierte Theil des Ganzen zukam. Dergleichen Trennungen nahmen in Frankreich immer mehr überhand. So vereinigten sich im Jahr 1215 zu Rhodez Bischof und Capitel, nicht allein die bisherige Regel, sondern auch die Würde eines Dompropsts aufzuheben [105]). Doch suchten die Bischöfe, so gut es geschehen mochte, noch einige Erinnerung an die ehemalige Einrichtung beyzubehalten. So wußte Hugo von Auxerre durchzusetzen, daß seine Stiftsherren sich gemeinschaftliche Mahle wenigstens noch zur Zeit der vierzigtägigen Fasten gefallen liessen [106]). Vielleicht deutet das Getraide, welches in dieser Jahreszeit ausgetheilt [107]), aber nicht empfangen wurde, wenn nicht ein Aufenthalt von 21 Tagen vorhergegangen war, auf Aehnliches [108]). Daß aber Bischöfe diese Auflösung auch wohl beförderten, beweist das Bestreben eines Bischofs von Saez, der Untauglichkeit aller einer Regel unterworfenen Geistlichen zu Erzhelferstellen vorschützte [109]). In Deutschland hingegen, auch in Italien [109b]), erhielt sich das gemeinschaftliche Leben etwas länger; in Minden bestand es noch im Jahr 1230 [110]); in Mainz bis in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts [111]) in Straßburg wenigstens ebensolange [112]). In Trier scheint man die Nachtheile früherer Auflösung eingesehen zu haben und die

103) *Idem* Ep. 160.

104) Von Paris *Chron. Episc. Ripens.*, in *Langenbek* SS. T. VII.

105) *Gall. Christ.* I, 234.

106) *D'Achery* Spicil. III, 494.

107) Bladum quadragesimale.

108) *Concil. Bituric.* ann. 1214, in *Mansi* Conc. Coll. XXII, 931.

109) *Thomassinus* I, III, 11.

109b) Z. B. in Volterra; *Ep.* IX, 171.

110) In den angef. Statuten bey *Würdtwein* ist noch von dem Refectorium und Dormitorium die Rede.

111) *Gudeni* Cod. dipl. I, 509. Vogt Gesch. v. Mainz hingegen sagt (weniger richtig), es seye schon in der Mitte des zwölften Jahrhunderts (oder zählt er nach italienischer Art?) aufgehoben worden; unter den Unterschriften einer Urk. v. Jahr 1223. *Gud.* Cod. dipl. I, 490. kommt noch vor: Henricus Portenarius.

112) Man sprach noch von dem claustro monasterii; *Würdtwein* N. subs. dipl. X, 71.

Geistlichen selbst verlangten Herstellung der vorigen Uebung [113]) In Magdeburg hatte Erzbischof Norbert seine bindendere Regel eingeführt [114]), die, wenn wir nicht irren, bis ins sechszehnte Jahrhundert hinüber dauerte. Im Ganzen dürfte auch in Deutschland von der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts an die Auflösung eingetreten seyn, obgleich es als letzte Spur früherer Ordnung sich erhielt, daß zu bestimmten Zeiten, vornehmlich an hohen Festtagen, ein gemeinsames Mahl alle vereinigte [115]).

Die Päpste und ihre Legaten waren dem Zusammenleben der Stiftsgeistlichen weit mehr gewogen, weil mit ihr eher Ordnung, regelmässigere Uebung des Kirchendienstes und grössere Sittlichkeit bestand; dasselbe auch eine weit grössere Zahl derselben möglich machte [116]), darum setzte der Cardinal von Palästrina bey seinem Besuch der Kirche zu Lüttich Kraft päpstlicher Vollgewalt neuerdings fest, daß kein Stiftsherr ausserhalb der gemeinsamen Lagerstätte schlafen dürfe, daß alle in dem Speisesaal essen müßten; nur triftigen Grundes wegen möge der Dechant eine Abwesenheit von drey Wochen gestatten; wer sich ohne Erlaubniß entferne, oder auf länger wegbleibe, solle auf so lange, als das Capitel es gut finde, eingesperrt werden [117]).

Folgendes war Vorschrift für die Stiftsherren von St. Peter in Rom. Jeder, der zur Mette aufsteht, erhält aus der Hand dessen, der über den Kirchendienst die Aufsicht führt [118]), für jede Nacht zwey Denare, einen zur Zeit der Messe, den andern bey dem Abendgebet. Wer anwesend, bey der Sext ausbleibt, dem wird beim Mittagsmahl das Brod entzogen; wer bey der Non fehlt, muß dessen beim Nachtessen entbehren. Die Terz nach der Frühmesse soll immer gesungen werden [119]). Wer in der Woche einmal aus Leibesnothdurft zum Frühgottesdienst nicht aufsteht, soll zwar keine Busse erleiden, aber

113) *Günther* Cod. Rhen. Mosell. II, 28. 35.

114) *Ep.* IX, 263.

115) Schmid Gesch. d. Deutsch. III, 268.

116) Durch Herstellung des gemeinsamen Lebens konnten in Saez 36 Stiftsherren bestehen, wo vorher kaum 13 ihren Unterhalt fanden; *Thomassinus* I. III. 11.

117) *Miraei* Op. dipl. I, 564, Die *Art. de ver. l. dat.* XIV, 800 irrt also, wenn sie sagt; Card. Guido habe die Trennung sanctioniren müssen, weil es ihm unmöglich gewesen seye, die Domherren wieder zusammen zu bringen.

118) Obedientialis, wahrscheinlich was sonst praesentiarius, der zum Behuf der Austheilungen die Anwesenden verzeichnet.

119) Nicht bloß gebetet.

gedenken, daß er wegen Saumseligkeit Gott verantwortlich seye. Ausgenommen von der Strafe ist, wer Arzney nimmt, für drey Tage; für zwey, wer zu Ader gelassen hat; für einen, auf ein Bad. Wer bey Mette, Vesper, Sext und Non bis zum Gloria des ersten Psalms und bey der Messe bis zum Kyrie Eleison nicht in der Kirche ist, erhält jene Denare nicht. Einmal eingetreten, soll ohne dringendes Bedürfniß vor Beendigung des Dienstes keiner herausgehen, oder dann bald möglichst wiederkommen. Keiner soll stumm weilen, sondern fleißig den Gesang üben. Zum Tisch sollen alle gleichzeitig kommen, mit Gebühr an demselben sitzen, aufmerksam der Vorlesung, die stets und ununterbrochen statt finden muß, zuhören, mit den Uebrigen zugleich aufstehen. Hat einer in eigenen Geschäften auszugehen, so muß er den Propst oder Prior um Erlaubniß fragen, und will einer anderswo, als in der Kirche, lustwandeln, so nehme er einen Begleiter. Ausserhalb der Ringmauern des Bruderhofes [120]) darf ohne Mantel oder Leibrock keiner sich blicken lassen, er müßte denn zur Stadt hinaus reiten wollen, was ebenfalls in anständiger Kleidung geschehen soll. Sobald in der Schlafkammer das Licht angezündet ist, darf keiner die andern durch lautes Reden im Schlafe stören; wer dieses dennoch erlaubte, würde an seiner Pfründe gestraft werden [121]).

Die Einkünfte der Stiftsherren bestanden für diejenigen, welche täglich bey dem Kirchendienst in allen seinen Theilen anwesend waren, und hiefür wöchentlich abgefunden wurden [122]): 1. aus dem Ertrag des gemeinsamen Gutes [123]), ob nun derselbe getheilt, oder die Lebensbedürfnisse insgemein daraus bestritten wurden. 2. aus den besondern Stiftungen für Vigilien, Jahreszeiten und Gedächtnißtagen einzelner Personen oder ganzer Geschlechter [124]), deren Ertrag nur unter diejenigen vertheilt wurde, die derselben überhaupt, oft aber in bestimmt vorgeschriebener Zeit, Form und Pflichterfüllung beiwohnten, und die sich natürlich im Verlauf der Zeit so mehrten, daß zuletzt an grössern Kirchen selten ein Tag ohne eine oder mehrere Jahrzeiten, meist mit Gaben für die Domherren, vor-

120) Canonicae.

121) *Ep.* VIII, 186.

122) *Ep.* App. II, 37.

123) Daher es von dem Domdechant Wilhelm von Auxerre in *Hist. Ep. Autissiod.* heißt: *rempublicam capituli* strenue ac fideliter gubernabat adversus quorumlibet injurias.

124) Eine solche zum Seelenheil parentum praeteritorum, praesentium et futurorum, *Gall. Christ.* Instr. eccl. Auxiens. nro. 30; aber überall viele solche.

übergieng [125]); 3. aus demjenigen, was sich an besondere Altäre knüpfte und dem an denselben gefeyerten Gottesdienst folgte [126]); 4. aus dem, was einzelnen Würden oder Aemtern des Capitels [127]) zugewiesen war [128]). Die Quellen der erstern Art Einkünfte waren so mannigfaltig, als diejenigen anderer geistlichen Stiftungen, Zehnten, Besitzungen, Gefälle, einträgliche Rechte. Friedrich von Sicilien wies die beiden neuen, von ihm gestifteten Stellen an der Domkirche zu Palermo auf den Ertrag der königlichen Thunfischerey an, jede zum Belauf von 300 Tarenen. Dem Erzbischof und den übrigen Domherren schenkte er alle Juden, die in der Stadt wohnten und künftig in derselben sich niederlassen würden; worunter Kopfsteuer, Zoll und Gerichtsbarkeit begriffen war [129]). Dem Capitel von Brandenburg schenkte Markgraf Otto II den Teich Zumit, sammt der Fischerey in demselben [130]). In Hafen und an Küsten besaßen sie den Fischzehnten [131]). Bisweilen wurden die Gesammteinkünfte, oder diejenigen einzelner Capitelwürden durch Vermächtnisse der Bischöfe vermehrt, und selten fand sich einer, der nicht wenigstens eine Stiftung zu seiner Gedächtniß und zur Feyer seines Todestages hinterlassen hätte [132]). Grösseres geschah vorzüglich in dankbarem Andenken an genossene Erziehung und Förderung zu immer höherer Würde [133]). Die Einverleibung reicher Kirchen konnte auf zweifache Weise zu statten kommen, entweder daß die Ausstattung in des Capitels gemeinen Nutzen [134]) verwendet und ein Vikar gesetzt [135]), oder ein Capitelsbruder als Leutpriester auf die Pfarrey ziehen konnte [136]). Anderwärts fiel die Verlassenschaft eines Stiftsherrn, über die er nicht verfügt hatte, an seine Mitbrüder [137]). Dann war es

125) S. *Calendarium Eccl Misnen.* in *Schöttgen* Diplom. T. II. *Anniversarium monasterii S. Afrae, quod fuit Misniae*; *ib.*

126) Z. B. *Miraei* Op. dipl. I, 108.

127) Personatus.

128) Z. B. Stiftung Margarethens von Elsaß in der Kirche des heil Donatians von Brügges; *Miraei* Op. dipl. I, 556.

129) *Rocch. Pirr.* Eccl. Panorm. p. 98.

130) Urk. (aus welcher man die mancherley Arten zu fischen ersehen kann) in *Gerken* Fragm. march. II, 14.

131) *Miraei* Dipl. Belg. suppl. nro. 91.

132) Wozu die *Gall. Christ.* genugsame Belege liefert.

133) Ecclesia nos ab infantia tenere educavit et, de gradu in gradum provenens, in sui tandem fastigio, licet praeter merita collocavit; Urk., in *Lebeuf* Hist. d'Aux. 80. 102.

134) Ad emendationem et melioration em refectorii.

135) *Günther* Cod. Rhen. Mos. II, I.

136) Auch so ward die Zuweisung einer Pfarrey als Vortheil betrachtet; *Gerken* Brandenb. Stiftshist. Urk. 32.

137) Buchinger Gesch. v. Passau I, 166.

wieder Capitelssatzung, daß eine Jahreseinnahme erledigter Pfründen, geschehe das durch Tod, Tausch, Entsagung oder Entsetzung, von der Kirche bezogen werde [138]). Ferner hinterliessen manche aus eigener Bewegung ihren Mitbrüdern oder den Kirchen und einzelnen Altären Vorräthe, Besitzungen, Schmuck und Kleidung [139]); oder sie machten Schenkungen, um Austheilungen an bestimmten Tagen daraus zu bestreiten [140]). Dennoch waren die Einkünfte oft so sparsam, daß die Domherren genöthigt waren, anderswo ein Unterkommen zu suchen, worüber der Kirchendienst Noth leiden mußte [141]). Gegen vorübergehende Eingriffe der Dienstmannen in bischöfliche oder kirchliche Güter wurde zuletzt Hülfe in Rom gefunden [142]). Ueberall aber und zu allen Zeiten scheint man doch mitten unter den geistlichen Segnungen der leiblichen nicht ungerne gedacht zu haben [143]).

Die Einkünfte mancher Domstifte, deren Stiftung entweder in das graue Alterthum zurückgieng, oder die an Königen besondere Wohlthäter gefunden hatten, waren beträchtlich, während andere ihren Mitgliedern nur bescheidenen Unterhalt darboten. Das göttliche Wort: Arme und Reiche müssen untereinander seyn, der Herr hat sie alle gemacht, fand nirgends bestimmtere Anwendung, als in der Kirche. Wir führen hier die Ausstattung eines der reichern Capitel an. Dasjenige von Palermo hatte jährlich 29,200 Tarenen [143b]) in monatlichen Theilen zu beziehen, und auf die Einkünfte der Stadt angewiesen; dann 200 Salmi Getraides und 70 Salmi Gerste vom Ertrag der Hafenzölle; sodann 100 Salmen der erstern und 30

138) **Hi reditus pro causarum, privilegiorum, libertatum coetrorumque jurium suorum defensione et conservatione debentur**; Stayhorst I, 611.

139) *Lebeuf* Hist. d'Auxerre II, 76.

140) Hormayr Tyrol II, III.

141) **Stipendia modica, quod propter eorum tenuitatem ipsi canonici cogerentur evagandi**; Urk. Möser III, nro. 116.

142) Das. nro. 94.

143) *Manlius* Hist. Basil. Vatic., in Ach. SS. Junii T. VII, spricht von den feyerlichen Vigilien, welche die Stiftsherren von St. Peter vor dem Feste des Apostelfürsten, wenn der Papst die Pallien weiht, halten, und setzt hinzu: **et de antiqua consuetudine habemus de Confessione** (von St. Peters Altar) **ad bibendum abundanter de optimo claceto.** Nach dem Zusatz von *Maff. Veghius* war dieser Gebrauch im 15. Jahrhundert abgekommen. Eine reiche Speisekarte der Domherren zu Bamberg für Allerheiligenfest (Havenessen, Darme et Blezzen, Wizmuse, Specwurste, Leberwurste, Krapphelini u. v. a.) findet man bey Schmid Gesch. d. Deutsch. III, 268 not.

143b) Eine beträchtliche Summe, wenn man bedenkt, daß Constantia dem Papst, als Mündel ihres Sohnes, Friedrich, für ausserordentliche Ausgaben in jener Eigenschaft jährlich 30,000 Tarenen auswarf; B. II, S. 145, n. Aufl.

Salmi der andern Gattung von dem königlichen Zehnten zu Moncilimir; an Wein 200 grosse Lägeln Vorlaufs aus den königlichen Weinbergen und 100 Lägeln gekelterten Weines [134c]. Hiezu kamen Zinse von Gärten, Baumpflanzungen und Feldern. An den Jahrestagen mehrerer Könige und ihrer Gemahlinen wurden je 200 Tarenen, Wachskerzen und Weihrauch geliefert, eben so an den hohen Kirchenfesten; 500 Tarenen jährlich für Mäntel. Dann bezog das Capitel den Zehnten vom Thunfischfang; das Kopfgeld von allen Juden in der Stadt; eine Abgabe von allen Färbereyen [134d]) daselbst. Ueberdem besaß es eine Mühle und einen grossen Oelgarten; viele Höfe mit allen Liegenschaften und Hintersassen; Wasserrechte, Zollbefreyungen u. v. a. [134e]).

Manche Schenkung an die Stiftsherren zum Besten ihrer Kirche erfolgte mit bindendem Bedingniß theilweiser Verwendung zu angegebenen Zwecken, besonders den Gottesdienst mit grösserer Pracht zu umgeben. So durften die Capitelsbrüder zu Brandenburg von dem Ertrag eines durch Markgraf Otto geschenkten Hofes an ihre Pfründen nur zwey Drittheile nehmen, der andere war zu Lichtern und Bedürfnissen der Custodie bestimmt [144]; von einem Hofe, durch Bischof Germundus geschenkt, hatten sie gar nichts, denn sein Ertrag sollte ganz für Lichter dienen [145]. Eben sowenig nützte für den Augenblick dem Capitel von Freisingen die Vergebung eines Vorwerks und zweyer Theile eines Zehntens durch seinen Bischof Otto, denn die Errichtung und Erhaltung eines Brunnens am Haus des Domdechanten war darauf angewiesen [146]. Die Kirche von erhielt einen Geldgrundzins, damit alljährlich am grünen Donnerstag die Fußwaschung [147]) vorgenommen werden könne [148]). Nutzbarer war dem Stift zu Münden die Schenkung einer Wittwe, die keine Söhne hinterließ, von 190 Hufen Landes an verschiedenen Orten. Fünfzig Hufen durfte die Kirche vorläufig an sich ziehen, die übrigen sollten der Frau lebenslänglichen Unterhalt geben; den Töchtern waren Pfründen und,

143c) Jener heißt mustum purum, dieser im Gegensatz: de pede (getretener Wein)? Vergl. *du Cange* s. v. Pes.

143d) Tinctae.

143e) Urk. Friedrichs II, in *Roch. Pirr.* Eccl. Panorm., in Graev. Thes. Sicil. ect. III, 99.

144) Gerken Brandenb. Stifts. Hist. Urk. 19.

145) Sicut honorabilius et plenius pro loco et tempore potuerunt procurari; *id.* Urk. 37.

146) *Meichelbeck* Hist. Frising. I, 385.

147) Ad mandatum faciendum in coena: der Chor sang nämlich, während die Handlung vorgenommen wurde, den darauf bezüglichen Abschnitt des Evangeliums, der mit den Worten anfängt: mandatum novum do vobis.

148) *Würdtwein* N. subs. I, 30.

so sie sich verheirathen würden, ihren Männern ansehnliche Geldsummen ausbedungen [149]). Oft wurde durch die Bedingung erblicher Belehnung, selbst der weiblichen Nachkommen, das Nutzbare einer Schenkung wieder entzogen und bloß auf das Ehrenhafte beschränkt [150]). Denn wenn wir lesen, daß Wilhelm der Eroberer von den 60,215 Rittersitzen, in welche er England theilte, 28,015 unter die Kirche gestellt habe, so dürfen wir hierbey nicht an directen Besitz, sondern bey einer grossen Zahl nur an Lehensherrlichkeit [151]) denken; so daß Reichthum und Ansehen einer Domkirche eben so leicht getrennt, als vereinigt seyn konnten, so wie Zeit- oder Ortsverhältnisse auch Armuth der Stiftskirchen bedingen konnten [152]). Manche Vergabung geschah als Bethätigung dankbaren Sinnes gegen Gott für empfangene Segnung in zeitlichen Gütern [153]); oder weil der Vorgang freigebiger Vorfahren ähnliche Verpflichtung aufzulegen schien [154]).

Da wo die Stiftsherren noch zu gemeinsamem Leben vereinigt waren, stand die Hauptverwaltung des ganzen Gutes der Kirche bey dem Bischof, der die Einkünfte nach ihrer ursprünglichen Bestimmung vertheilte. Im Grund galt alles Kirchengut als unveräusserlich, weßwegen bey Pachtverträgen die möglichste Sorgfalt und Vorsicht angewendet wurde, daß nie Eigenthums Ansprachen daraus entstehen könnten [155]), so wie jeder Tausch von geistlichem Gut gegen Weltliches untersagt war [156]). Vorschriften zügelten den Aufwand zu üppigem Leben. Das Mahl sollte einfach seyn, wie in den Klöstern; Ueberfluß schade den Geisteskräften [157]), Neigung zu grösserer Strenge oder auch minder lobenswerthe Ursachen mochten etwa einen Bischof bewegen, seine Capitelsbrüder sparsamer zu versehen, was eben nicht immer so bereitwillig aufgenommen ward [158]), zuletzt auch bey dem Papst Abhülfe fand; wie denn

149) *Würdtwein* Subs. dipl. VI, 123.

150) Beispiel: *Meichelbeck* Hist. Frising I, 394.

151) *Hume* Hist. of Engl. II, 392, not. macht diese Bemerkung.

152) Das Capitel zu Brandenburg war lange arm, weil die Stadt fast immer unter Bothmässigkeit der Wenden stund, bis diese endlich Heinrich dem Löwen und Albert dem Bären unterlagen; *Gerken* Fragm. March. II, II. IV, 6. Dessen Brandenb. Stiftshist. S. 85.

153) Ausdrücklich in *Gerken* Fragm. March. II, Urkunde 14.

154) Constantia von Aragonien, Königs Friedrich von Sicilien Gemahlin, findet sich zu Wohlwollen gegen die Kirche von Caranea verpflichtet, weil sie eine Stiftung ist der Vorfahren ihres Gemahls: eo magis benignitatis Nostrae studium debemus apponere et jure fundationis tenemur devotioni majori; Urk. in *Heumann* Comment. de re dipl. Imperator. p. 266.

155) *Thomassinus* II, III, 22.

156) *Ep.* I. 74.

157) *Concil. Montispessul.* an. 1195.

158) *Magn. Chron. Belg.* p. 168.

die Stiftsherren von Constanz deswegen Klage bei Gregor IX einlegten, der zu ihren Gunsten entschied [158b]). Bey nachmaliger Auflösung des gemeinschaftlichen Lebens wurden, wenigstens an einzelnen Kirchen [159]), nicht immer die Gesammteinkünfte, sondern etwa auch die Liegenschaften, von denen sie flossen, getheilt.

Einträchtiges Zusammenwirken durfte um so eher gefordert werden, als der täglichen Beschäftigung mit gottesdienstlichen Dingen einiger Einfluß auf Gesinnung und Leben in Folge eines natürlichen Gefühls sich einräumen ließ. Darum ward es nicht bloß als Standespflicht, sondern auch als Mittel der Abwehr mancher Beeinträchtigung oder Drangsal empfohlen [160]), von tiefer Schauenden ihr Einfluß selbst auf das Zeitliche nicht mißkannt. „Blicken wir, schreibt Peter von Blois dem dortigen Capitel, auf die Anfänge der Kirche, so finden wir, daß sie in Einigkeit gebohren ward, in Einigkeit heranwuchs, durch Einigkeit vollendet werden wird. Aller Kirchendienst weiset auf Uebereinstimmung der Gesinnungen in der Liebe hin. Wenn ihr aber im Chor murret, wenn schlangenartige Gesinnungen durchzischen, wenn unreine Gedanken in den Psalmengesang sich mengen, dann ist euer Lob Gottes kein frohes, kein helles, dann tritt ein feindseliger Engel in euere Mitte [161]).“ Es schlossen auch die Glieder verschiedener oft weit entlegener Domkapitel [162]) Verbrüderungen mit einander, bisweilen bloß für die Zeit eines Vorstehers [163]), häufiger für immer. In Folge dessen theilten sie einander die Todesfälle der Geistlichen mit, hielten Gottesdienst für dieselben und machten sich gegenseitig aller kirchlichen Wohlthaten genössig. Dabey schwebte die alte Kirche, die Erfahrung, daß Verbindung stark mache, der Rath, wodurch man sich gegenseitig nützen könne, vor Augen [164]). Typen und Allegorien beider Testamente wurden hiezu aufgefunden, um dem an sich Einfachen das Gepräge höherer Be-

158b) Raumer VI, 231.

159) Von Trier ausdrücklich bey *Hontheim* Hist. Trev. I, 820; dieß läßt sich aus *Ep.* I, 192 schliessen, wonach die Domherren von Troyes Weinberge besassen und die Satzung machen wollten, daß bey dem Ableben des Inhabers dieselben nicht an den Nachfolger übergehen, sondern unter die dann noch Lebenden vertheilt werden sollten.

160) Gesch. von Hildesheim S. 256.

161) *Petr. Bles.* Ep. 78.

162) Diejenigen von Münden und von Compostella schon im Jahr 1074; *Würdtwein* Subs. dipl. X, 3. Mainz und St. Martin von Tours, weil beide den gleichen Patron ehrten, *Guden.* C. dipl. I, 474.

163) Wie aus Cod. Trad. Corbej. p. 226 gefolgert werden kann.

164) Urk. der Confraternität zwischen Paderborn und Osnabrück; Möser III, nro. 103.

deutung, den Glanz göttlicher Weihe aufzudrücken[165]). Bisweilen wurde ein solcher Bund auch mit Klöstern eingegangen[165b]). Daß dieß wenigstens bey Collegiatstiften der Fall war, beweisen St. Andreas in Worms und Schönau. Wenn dessen Abt jenem die Rückkehr von der allgemeinen Versammlung der Cistercienseräbte ansagt, so soll ein grosses Todtenamt gehalten werden, wobey jeder Priester 20 Messen, jeder, der in den untern Weihen stehe, 10 Psalter zu lesen und jeder Bruder 1500 Miserere und Unser Vater zu sagen habe[166]).

Unter den Würdenträgern in den Sprengeln setzen wir die Erzhelfer den übrigen darum voran, weil sie Stellvertreter der Bischöfe waren. In frühern Zeiten[167]) bestanden in manchen Sprengeln Chorbischöfe[168]), welche wirklich bischöfliche Weihen hatten und daher auch zu denjenigen Verrichtungen befugt waren, die einer solchen unerläßlich bedurften[169]). Im Verlauf der Zeit erlosch diese Würde und sie blieb nur noch hie und da in den Domstiftern als Benennung, die einen gewissen Vorrang einräumte[170]). Im zwölften Jahrhundert waren beinahe überall die Geschäfte der Chorbischöfe an die Archidiakonen übergegangen. Da schon im frühesten Alterthum an den Hauptkirchen eine grosse Zahl Helfer sich befand, so hatte der erste unter ihnen einen Vorrang[171]). Sein Amt brachte ihn in vielfältige Berührung mit dem Bischof, und wenn überhaupt jeder Helfer dessen Hand genannt wurde, so konnte wohl diesem

165) Verbindung des Domstifts Minden mit Propst und Capitel zu Goslar, in *Würdtwein* Subs. dipl. VI, 352. Sicut in templo, quod Salomon construxit historicus, cherubim in medio stantia mutua se alarum expansione contegisse leguntur, sic in domo veri Salomonis, magni patrisfamilias scribae docti alternis orationum et affectuose caritatis contactibus sociari nituntur.

165b) *Guden.* Cod. dipl. I, 486.

166) *Gudeni* Sylloge nro. XLIII.

167) *Leo M.* Ep. 88 spricht schon von Chorbischöfen.

168) Von *Χωρα* Dorf; Episcopi regionarii, die die bischöflichen Verrichtungen auf dem Lande verwalteten; auch solche, die nicht einen bestimmten Sitz hatten, sondern mit bischöflicher Befugniß ausgestattet, als Boten des Evangeliums auszogen, wie jene, die Karl der Grosse nach Sachsen sandte. In weit späterer Zeit sind die Weihbischöfe aufgekommen.

169) Manche Neuere haben ihnen zwar die förmliche Bischofsweihe (aber mit nicht ganz haltbaren Gründen) abgestritten; Binterim I, II, 392. Dagegen *Harzheim* conc. Germ. I, 342. Es mag eben keine bestimmte Vorschrift gegeben, die einen mögen bischöfliche Weihe gehabt haben, andere nicht.

170) Z. B. im Capitel von Trier kommen sie noch vor; *Günther* II, 48. Eine Straßburger Urk., in *Schöpflin* Als. dipl. p. 368, zählt vier auf, welche in der Reihe dem Domcustos folgen, aber den übrigen Stiftsherren vorangehen. In einer Cölner Urk. v. J. 1191, in *Miraei* Op. dipl. I, 1192, folgen die Erzhelfer gleich auf den Domdechanten.

171) Primus in officio ministrorum.

der Beiname der rechten Hand zukommen. Mit dem Vertrauen, in welches sie sich zu setzen wußten, wurden ihnen auch mancherley Geschäfte übertragen, zu denen in grössern Sprengeln [172] die Bischöfe nicht Zeit, in andern oft nicht Lust, bisweilen (bey hohem Alter oder Krankheit) nicht Kraft hatten. Hiemit wuchs ihr Ansehen, ihre Gewalt. Wiewohl ursprünglich an jeder Kirche ein einziger Archidiacon seyn konnte, so wurde in ausgedehnteren Sprengeln und bey bedeutender Vermehrung ihrer Geschäfte deren Zahl vermehrt [173], und hienach unter ihnen ebenfalls eine Abstufung des Ranges eingeführt, so daß zuletzt selbst weltliche Fürsten nach dieser Würde trachteten, und die Bischöfe nachmals durch Aufstellung von Generalvicarien wieder eine Beschränkung derselben versuchen mußten [174].

In dieser Zeit giengen sie dem Erzpriester voran, und wurden von Innocenz förmlich als Stellvertreter der Bischöfe erklärt, die deren Sorge sowohl in Bezug auf die übrige Geistlichkeit, als auf die Kirchen, über sich zu nehmen hätten [175]. Gewissermassen dachte man sich ihr Verhältniß zu den Bischöfen demjenigen der Bischöfe zu dem Oberhaupt der Kirche ähnlich. Auch von ihnen wird gesagt: sie wären zur Theilnahme der Sorge, nicht aber zu Verminderung bischöflicher Würde berufen [176]. Häufig übernahmen sie die Besuchsreisen der Sprengel, wobei manche den Geistlichen nicht minder lästig fielen, als wenn vielleicht die Bischöfe selbst gekommen wären [177]. Die Kosten derselben waren aber nicht bloß von den Geistlichen, sondern, da sie ebenso gut zum Besten der Gemeinden kamen, auch von den Hausvätern zu tragen; wo Ordnung war, nach bestimmter Vertheilung [178]; wohlwollend wurde bisweilen ei-

172) Innocenz erlaubte für Auxerre deren drey: ob populi multitudinem.

173) Unter denen wieder derjenige, welcher Mitglied des Domcapitels (später waren es aber die meisten; Lüttich hatte ihrer acht, Hildesheim sogar zwölf) und häufig Domprobst war, den Vorrang hatte und Archidiaconus major hieß; z. B. *Harzheim* Con. Germ. III, 161. Der zu Coln nannte sich in neuerer Zeit: von Gottes Gnaden, der Metropolitankirche zu Cöln und der Collegiatkirche zu Bonn Großarchidiacon und infulirter Probst, Herr in Endenich ꝛc. Ueberhaupt hat das Institut der Archidiaconen in Deutschland eine eigene Ausbildung und höhere Würde, als in andern Ländern, erhalten. S. darüber **Binterim** I, 1, I. 404 ff. Ueber Mainz hat *Würdtwein* Dioecesis moguntina in *Archidiaconatus* distinct. ein Werk geschrieben.

174) **Binterim** a. a. O. **Augusti** XI, 209 f.

175) *Decret. de off. Archidiac.*

176) Urk. *Günther* Cod. Rhen. Mos. I, 227.

177) Beispiele oben S.

178) In Westerstede im Bisthum Osnabrück sollte, wenn der Archidiacon wirklich komme, gegeben werden de qualibet domo parochiae una uncia anguillarum, vel denarius; et de duabus agricultoram exercentibus modius avenae persolvatur; **Möser** II, 42.

nem Ort dieſe Leiſtung urkundlich erlaſſen [179]). Sie übten die biſchöfliche Gerichtsbarkeit über die untergebenen Geiſtlichen, an den Sendgerichten auch über die Layen. Aber durch dieſe Gewohnheit war es dahin gekommen, daß ſie zum Nachtheil der Biſchöfe und der Untergebenen ihre Gewalt nicht mehr als eine übertragene, ſondern als eine in eigenem Namen und kraft ihres Amtes geübte betrachteten [180]). Ferner beſtellten die Erzhelfer die Pfarrer und Capellane, mit Ausnahme derjenigen Kirchen, welche der Biſchof ſich ſelbſt vorbehalten hatte [181]). Wollte dieſer irgend etwas über eine beſondere Kirche verfügen, ſo wurde jezt Zuſtimmung des Erzhelfers, in deſſen Bezirk ſie lag, erfordert [182]). In Abweſenheit des Biſchofs, oder bey Erledigung des Sitzes, verwaltete derſelbe [183]) das Geiſtliche und Weltliche des Bisthums [184]), doch wahrſcheinlich gemeinſchaftlich mit dem Capitel [185]). In Rom wurden ſie als biſchöfliche Stellvertreter anerkannt [186]), was vielleicht Urſache war, daß ihre Vermehrung für einen Sprengel päpſtlicher Zuſtimmung bedurfte [187]). Wenn zwar die Capitel bey deren Beſtellung keine Stimme gehabt haben, ſo ſtellten ſie doch Bedingungen auf, die bey treuer Nachachtung Rückſicht auf das geiſtliche Wohl eines Sprengels verbürgen konnten. Sie ſollten ſich nämlich im Beſuch der Kirchen ihres Bezirks fleiſſig erzeigen, dieſe nur an würdige Männer vergeben und ſich jeder Geldforderung hiefür enthalten [188]). Wie angeſehen manchen Orts die Würde eines Erzhelfers ſeyn mochte, ſo war ſie doch nicht überall reich begabt. Peter von Blois war Archidiacon von London und klagte bey Innocenz, er ſtehe zwar in hoher Ehre, entbehre aber der Mittel zum Leben. Von keinem der 40,000 Bewohner Londons, von keiner ihrer 120 Kirchen erhalte er irgend etwas, nicht einmal Verpflegung, Unterſtützung, Herberge; nichts, was ſonſt ein Archidiacon von den ihm Anbebefohlenen fordern könne. Dabey müſſe er beinahe über Kräfte in ſeinem Alter Geſchäfte ſich gefallen laſſen. Hätte er nicht anderwärts her Zufluß, nicht einen einzigen Monat könnte er von demjenigen leben, was ihm das Archidiakonat von London

179) *Schaten* Annal. Paderb. II, 6.

180) Schmid III, 187.

181) Möſer III, Nro. 115.

182) *Günther* I, 232.

183) Doch mag hier die Uebung verſchieden geweſen ſeyn.

184) *Gerken* fragm. marchica IV.

185) *Würdtwein* N. subs. dipl. X, 74. Hier wird aber der Domprobſt genannt, wovon ſpäter.

186) *Ep.* XIV, 45.

187) *Ep.* V, 58 fragt der EB. von Canterbury hierum an.

188) *Würdtwein subs.* X, 1.

eintrage. Es liege ihm viel daran, daß wenigstens seine Nachfolger nicht darben müßten; daher er bitte, der Papst wolle alles so ordnen, daß in Zukunft ein Archidiakon bestehen könne[189]). Wenn sie, wie in Frankreich und England mit den Domdechanten häufig geschah, unbekümmert waren, ob sie die Weihe hätten oder nicht, so war dieß ein Uebelstand, welchen Innocenz nicht dulden wollte, sondern gemessene Befehle gab, daß jeder die Weihe desjenigen Grades, in dem er Gott zu dienen habe, empfange[190]). Von dem Ansehen und dem Einfluß, in welchen sich die Erzhelfer allmählig hinaufgearbeitet haben, zeugt ein nicht lange nach dieser Zeit (1288) abgeschlossener Vertrag des Bischofs Johann von Lüttich mit seinen Erzhelfern. Sie hatten ihren eigenen, von dem Bischof unabhängigen Gerichtshof; sie setzten in ihren Kreisen die Pfarrherren ein und ab[191]); verfügten bei Erledigung der Pfründen über die Einkünfte und bestellten Verweser; konnten auch sparsamer Ausstattung wegen die Uebernahme zweyer Pfründen bewilligen; das Zugeständniß dann eine dieser Pfründen versehen zu lassen, gieng einzig von den Erzhelfern aus. Ueberhaupt hatten sie in allem, was die Pfründen betraf, freye Hand; sie konnten selbst verheirathete Cleriker, oder solche, die vorher in zweiter Ehe gelebt hatten, dispensiren, auch gelehrte Männer durch Pfründen unterstützen. Sie bezogen die Einkünfte aller unbesetzten Stellen. Den Geistlichen, die ihre Kirchen nicht in baulichem Stand hielten, durften sie zur Herstellung derselben die Einkünfte in Beschlag nehmen, sie selbst suspendiren. Wenn Geistliche wegen arger Vergehungen wider die Enthaltsamkeit[192]) von dem bischöflichen Official gestraft sind, so hat der Archidiacon hiedurch sein Strafrecht nicht verloren; einfache Unzuchtsvergehungen von Geistlichen und Weltlichen und Winkelheirathen kommen ebenfalls vor ihn. Andere Uebertretungen, die vor die Synoden gehören, kann er bestrafen, sie mögen vor diesen zur Klage gebracht worden seyn, oder nicht. Ueber Thätlichkeiten zwischen Geistlichen und Layen, wobey keine Verwundung statt findet, urtheilt er gleichfalls Er kann Erblehenverträge über geistliche Güter bestätigen, das Aufgebot der Verlobten nachsehen, die Frist zur Wiederverheirathung abkürzen[193]).

189) *Petr. Bles.* Ep. 150.

190) *Ep.* VIII, 10. 141.

191) Damals schon de consuetudine antiquissima et legitime præscripta.

192) Cum consanguinea, vel affini, vel in religione professa.

193) *Generalis concordia inter Dominum Leodiensem et suos Archidiaconos*

Die erste aller Capitelswürden war die des Dompropsts, oder die des Dechanten. An manchen Capiteln bestunden beide Würden und dann hatte die erste den Vorrang [193b]), an vielen nur die eine von beiden, gewöhnlich aber, z. B. in Frankreich, die letztere. Der Domdechant hatte einen Ehrenplatz im Chor, und wo kein Archidiacon eingeführt war, verwaltete in des Bischofs Abwesenheit er den Sprengel, so wie er an grössern Festen, als Stellvertreter des Bischofs, das Hochamt hielt. Alle Capitelssachen giengen an ihn; er führte die Aufsicht über alle Geistlichen der Domkirche, und hatte die Pflicht, Uebertretungen und Ungebühr zu bestrafen [194]). Nachlässigkeiten der Geistlichen anderer Kirchen, wenn sie in der Domkirche sich einfinden sollten, ebenfalls [195]). Er verwaltete die Einkünfte der Capitel. Zu Wahrnehmung seiner Obliegenheiten war der Dompropst gegen jenes eidlich verpflichtet; einzelnes hievon gieng aus den besondern Uebungen jedes Stifts hervor. Der Dechant von Noyon z. B. mußte ununterbrochene Residenz beschwören; angeloben, kein Lehen von dem Bischof (nur ein unabhängiger Mann konnte diesem gegenüber das Capitel würdig vertreten) anzunehmen, es wäre ihm denn erblich zugefallen; nicht zwey Würden an der Kirche zu bekleiden; die Theilung der Pfründen nicht zu hindern; das Stiftsgut zu bewahren und zu beschirmen [196]). Das geschah meistens; denn zu unumschränktem und dadurch nachtheiligem Handeln waren ihnen von den Stiftsherren die Hände gebunden; deßwegen mußten sie ihre Ehre in Vertheidigung des Eigenthums der Capitel, seiner Rechte, so wie derjenigen ihrer eigenen Stelle, oft gegen die Bischöfe selbst suchen. Die Angelegenheiten der Pfarreyen von Auxerre, mit Ausnahme einer einzigen, gehörten vor den Dechanten. Der herrische Bischof Hugo wollte sie vor sich ziehen, aber der Dechant Wilhelm stand ihm entgegen. Jener bekümmerte sich nicht um das Interdict, welches der Cardinal Peter über Frankreich ausgesprochen, und verlangte das gleiche auch von den Pfarrern. Der Dechant wollte es gehalten wissen und suspendirte diejenigen, die sich seinem Gebot nicht fügten. Der Bischof sprach sie frey. Die Sache kam vor den Erzbischof von Sens, der zu Gunsten des Dechanten entschied. Canoniker einer ihm untergebenen Kir-

inita anno 1288, bey Binterim VII, I, 15 ff.

193b) Er schrieb sich Dei gratia major Præpositus; Vogt Gesch. von Mainz S. 71, not.

194) *Statuta ecclesiæ Lichefield.* in *Mansi* Conc. coll. XXII, 651 sq. *Würdtwein* subs. dipl. X, 1.

195) *Gudeni* Cod. dipl. I, 504.

196) *D'Achery* Spicil. III, 569.

che, die der Bischof geweiht hatte, ohne sich dieselben von ihm vorstellen zu lassen, bestrafte der Domdechant. Er gab es zu, daß kein Nachfolger hinfort ohne des Capitels Wille von den Gütern oder Waldungen der Kirche etwas verkaufen, oder Zinse auslösen lassen dürfe, und sprach mit demselben gegen alle, die dessen sich unterfangen oder etwas verschenken würden, eine Verwünschung aus [197]).

Andere Würden waren die eines Domsängers [198]), dieser hatte den Gesang im Chor zu leiten; die Leseabschnitte für die grössern Feste [199]) anzugeben, jährlich den Kirchenkalender [200]) zu fertigen, vor jeder hohen Feyerlichkeit den Chorregenten Anleitung zu ertheilen, und den Gesangunterricht der Knaben wenigstens zu beaufsichtigen. Der Schatzmeister, anderwärts Domcustos genannt, verwahrte den Schatz, die Zierden und Gewänder der Kirche. Er besorgte die Lichter für die Altäre und den Chor; verwaltete die Einkünfte der Sacristey, und bestritt die Ausgaben für Wein, Brod, Weihrauch, Kohlen, Teppiche zum Kirchendienst. Er hatte darauf zu sehen, daß die seidenen Tapeten, womit bisweilen die Kirchen geschmükt wurden, und die Meßgewänder nicht in Abgang geriethen, die Glocken stets in gutem Stand erhalten würden, und bestimmte die Art des Läutens. Der Canzler [201]) mußte die Schreiben und Urkunden verfassen, die eingelaufenen Briefe im Capitel vorlesen, das Siegel desselben in Verwahrung halten [202]); durfte aber ohne Zustimmung des Dechanten und der Mehrzahl der Stiftsherren nichts damit besiegeln [203]). Einige Kirchen reihten diesen Würden noch diejenige eines Spitalherrn [204]) an, dem mit ununterbrochener Residenz und Theilnahme an dem Chordienst treue Aufsicht über Kranke und Arme anbefohlen war, deren nachlässige Besorgung ihn auf Gutdünken des Capitels, dieser Stelle verlustig machte [205]); jedoch wurden diese Verpflegungshäuser vielfältig mit eigenen Einkünften und Besitzungen ausgestattet [206]), zu besseren Besorgung bisweilen an den Orden der Spitalbrüder [207]) abgetreten [208]).

197) *Hist. Epp. Autissiod.*

198) Officium illud magnum erat dignitate; *Gudeni* Cod. dipl. I, 194.

199) In duplici festo.

200) Chronica paschalia.

201) Anderwärts der Sacristan.

202) Alles dieß aus Statuta Eccl. Lichefield. VI, in Mansi Conc. coll. XXII, 651. sq.

203) *Gall. Christ.* T. II. Eccl. Engolism.

204) Hospitalis oder: Hospitalarius.

205) Urk. in *Miraei* Opp. dipl. I, 981.

206) Unter den Einkünften des Spitals von St. Johann vor dem Dammthor zu Hildesheim werden erwähnt: duae areae annexae inter theatrum (?) et valvam lapideam; *Würdtwein* N. subs. dipl. I, 33.

207) Deutschherren.

208) *Würdtwein* Subs. dipl. V, 95.

Diese Würden waren, wenn nicht an jeder Kirche alle [209]), doch an jeder mehrere derselben vorhanden [210]), und gewöhnlich mit besondern Einkünften, welche hin und wieder, bisweilen durch Schenkungen der Bischöfe selbst [211]), vermehrt wurden. Einem zerrütteten Capitel lag es oft nahe, die eine oder andere dieser Würden eingehen zu lassen, um deren Einkünfte zu Verbesserung der übrigen Pfründen zu verwenden [212]); daß mit der einen oder andern dieser Domprälaturen eine Seelsorge verbunden war [213]), dürfte zu den seltenern Ausnahmen gehören. Die Art ihrer Besetzung mag verschieden gewesen, vermuthlich aber meistens durch Wahl des Capitels erfolgt seyn [214]). In Cöln hatte der Erzbischof sogar kein Recht, den Wahlen der Capitels-Prälaten beizuwohnen [215]); die Stelle eines Dompropsts war daselbst so wichtig, daß eine streitige Wahl zu derselben im Jahr 1204 Unruhen unter der Geistlichkeit und unter dem Volk veranlaßte [216]). Vertauschung dieser Würden unter ihren Innhabern scheint ebenfalls bisweilen statt gefunden zu haben [216b]). Hinsichtlich ihres bildenden Einflusses war die wichtigste Stelle die eines Schulherrn [217]). Dergleichen waren manche von Alters her an vielen Domkirchen, auch in denjenigen der Städte, wo sonst noch Universitäten und Klosterschulen blühten [218]). Eine der ältesten und durch den ganzen Norden hochberühmte Schule war unter andern die von Hildesheim [219]), aus welcher mancher kräftige Bischof [220]) hervorgegangen war. Je nach der Gesinnung ei-

209) In einer Urk. von Straßburg angef. nro. kommen als Freiherren vor: Ulricus Decanus, Fridericus Cantor, Morandus Scholasticus, Heinricus Custos, Albertus, Cunradus, Bertholdus, Cunradus Chori Episcopi; dann kommen erst die Priester, Diaconen und Unterdiaconen. In Mainz kömmt ein Dompropst und 1223 noch ein Portenarius vor.

210) Sie hießen personatus.

211) Urk. für die Cantorey zu Mainz, in *Gud.* Cod. dipl. I, nro. 62. 72.

212) *Ep.* IX, 260.

213) Wie in Straßburg mit der Custodie; *Ep.* IX, 120.

214) In der, Anm. 211. angef. Urk. heißt es: Hertwigum unanimi fratrum consensu in Cantorem electum fuisse. — B. Stephan von Tournay decernit, scholasticum et Hospitalarium Eccl. suae deberi a Canonicis eligere; Urk. in *Miræi* Opp. dipl. I, 981.

215) *Würdtwein* Subs. dipl. X, 5.

216) *Ep.* VI, 36.

216b) *Ep.* V, 141.

217) In Lichfield war kein Scholaster; der Canzler besorgte seine Geschäfte. In Italien hieß der Domscholaster Magniscola; Unterschrift einer Urk. in *Murat.* Antiq. It. III, 149. In der merkwürdigen (einzig übrigen) Urk. des EB. Willegis von Mainz, bey *Gudenus* I, nro. 129, heißt er: Didascalus.

218) In Paris, wo auch der Canzler über die Domschule gesetzt war.

219) *Vita S. Bernwardi Hildesh. Ep.* in *Leibn.* SS. I, 444; *Vita S. Meinwercii*; ib. 1, 546. *Chron. Marienthal.* p. 33.

220) Z. B. Estil EB. von Lund.

nes Erzbischofs oder Bischofs nahm diese Stelle die ganze Thätigkeit eines Mannes in Anspruch [221]) und ward der Werth derselben durch erhöhte Würde und vermehrte Einkünfte anerkannt [222]); von andern wurden die Schulen selbst zum Besten der Aufzunehmenden mit Gütern bedacht [223]). Sogar in dem fernen Island erhoben sich an den Bischofssitzen Anstalten, welche ihre Lehrer und Aufseher erforderten, die hier aber oft in der Person des Bischofs vereinigt waren [224]). Es wurden aber überall in diesen Schulen nicht bloß diejenigen unterrichtet, welche sich der Kirche widmeten, sondern überhaupt der Adel eines Sprengels, sofern ihm einige Bildung zu Theil werden sollte, darin erzogen [225]). Denn es ist wenigstens aus ältern Zeiten bekannt, daß dieselben nicht bloß das Nothdürftigste darboten, sondern was die tiefe Weisheit oder der heitere Sinn der Griechen, was der tiefe Ernst der Römer der Nachwelt hinterlassen hatte, von den Jünglingen, ob auch das Christenthum deren Lebenselement bleiben sollte, nicht verschlossen hielten. So wurde der nachmalige Erzbischof Bruno von Cöln unter Bischof Balderich von Utrecht von den zartesten Jahren an in sämmtliche schöne Wissenschaft, in alles, was griechische und römische Redekunst Ausgezeichnetes aufweist, eingeführt [225b]). So vereinigte zu Meinwerks Zeit die Schule zu Paderborn, Musiker und Dialectiker, Rhetoren und Grammatiker, Mathematiker und Astronomen, Naturforscher und Meßkünstler; Horaz und Virgil, Sallust und Statius standen daselbst in gleicher Ehre [225c]). Diesen gleich und dem heil. Ulrich von Augsburg erhielten viele Bischöfe ihre Schulen in blühendem Stand.

Der Schulherr hatte aber eigentlich mehr die Aufsicht über die Schulen, als daß er selbst (was jedoch häufig von freyen Stücken geschah) immer zum Unterrichten verpflichtet gewesen wäre [226]). Er sollte den Lehrstunden beiwohnen und deren Dauer

221) Von dem EB. von Rheims, der ein Mäcen dieser Zeit war, *Hist. lit. de Fr.* IX, 32. sv.

222) Wie zu Rheims; Urk. *Gall. Christ.* X, 51.

223) Münter II, 962.

224) Man las dort im zwölften Jahrhundert Ovids Briefe und Amores; das. II, 972.

225) *Heineccii* Antiq. Gosl. p. 195; Bossuet von Cramer VI, 16; Münter II, 380; das. wie B. Gunner von Wiborg mit den Zöglingen über wissenschaftliche Gegenstände sich unterhielt.

225b) *Vita*, in *Sur. Act. SS.* 11. Oct.

225c) *Vita Meinwerci Ep. Pad.*, in *Leibn.* SS. I, 547.

226) In der erwähnten Urk. EB. Willigis kommt wenigstens ein adjutor desselben vor.

bestimmen [226b]), die Lehrer bestellen und entlassen [227]), endlich die Aufsicht über die Abschreiber halten, und die Bücher corrigiren [228]). Bischof Stephan von Tournay verlangte folgendes von seinem Domscholaster: derselbe soll mit den Domherren stets anwesend seyn und nur mit ungezwungener Erlaubniß und höchstens auf kurze Zeit sich entfernen dürfen. Er muß reinen Wandels seyn und gehörige wissenschaftliche Kenntniß besitzen. Einzig Krankheit oder Greisenalter können Entschuldigung geben, seinen Unterricht auszusetzen. Ueber die heilige Schrift und die höhern Wissenschaften [229]) soll er selbst Vorlesungen halten. Wenn er einen Gehülfen beruft, so soll derselbe unter seiner stäten Aufsicht stehen; er hat vorzüglich dessen Sittlichkeit zu erforschen. Den Ertrag der Schule mag er selbst beziehen, sonst aber, wenn er keinen Theil der Arbeit übernähme, nichts von ihm fordern. Würde er allem diesem sich nicht fügen, so kann das Capitel ihm Pfründe und Amt nehmen; solches auch dann, wenn er ohne Erlaubniß über 20 Tage ausbleibt. Bevor er alles dieses beschworen hat, darf er weder seinen Platz im Chore, noch etwas von der Pfründe beziehen [230]).

Nach dem lateranensischen Concilium hatten die Schulanstalten, über welche der Domschulherr gesetzt war, neben der Unterweisung der jüngern Geistlichen auch den Zweck, Kindern, auf welche ihre Eltern nichts verwenden konnten, Unterricht zu ertheilen, hauptsächlich um die fähigern zu dem Dienst der Kirche heranzuziehen, und hienach wurde bey päpstlichen Untersuchungen gegen einen Bischof, neben vielem andern, ernstlich geforscht [231]). Denn es hatte die Erfahrung hinreichend gelehrt, daß ein eingezogenes Jugendleben in Verbindung mit fleissigem Lernen den Weg zur Priesterwürde [232]) bahne. Wollte

226b) Lectiones auscultare et terminare; letzteres doch wohl nicht jede Stunde, sondern eher die Lehrcurse; *Statuta Eccl. Lichefield.*

227) Vom Domscholaster in Basel heißt es: ein Schulherr soll die Schule regieren, ein Schulmeister sezen und entsezen; im Namen des Capitels die Brief angeben (wie in Lichfield der Canzler), auch die Brief, so dem Capitel geschickt werden, verlesen, vom Schulmeister nichts nehmen; alle Samstag soll er in die Schul gehen und den Knaben die Lection fürgeben, welche sie in den Mettinen lesen sollen und sehen, daß sie dieselbigen unterschiedlich und deutlich lesen; Lutz Geschichte der Univ. Basel. S. 4.

228) *Stat. Ecc. Lichef.*

229) De majoribus facultatibus.

230) Urk. *Miraei* Op. dipl. 1, 981.

231) Bey der Untersuchung gegen den B. von Genf war eine Frage: de Magistro habendo in civitate secundum statutum concilii, qui doceat pauperes gratis; utrum Ep. ita ordinaverit; *Enquete*, bey *Spon* II, 419.

232) *Emonis* Chron. in *Matth.* Anal.

ein fremder Lehrer an einem Ort Unterricht ertheilen, so konnte dieses nur dann geschehen, wenn der Schulherr ihm Erlaubniß hiezu ertheilte [233]). Doch wurde dieß nicht überall anerkannt, sondern die Bürger grösserer Städte nahmen jetzt schon Lehrfreiheit für jeden, der zu unterrichten wisse, in Anspruch [233b]). Doch glauben wir nicht, daß diese Unabhängigkeit sich ausserhalb Flanderns erstreckte. Fand sich in dem Domcapitel nicht gerade ein geeigneter Mann zu jener Obliegenheit, so geschah auch, daß, wie durch Eberhard von Salzburg, ein Ordensgeistlicher berufen ward, um die Stiftsherren in der Gottesgelehrsamkeit zu unterweisen, und sie in den Stand zu stellen, dem Volk das Wort Gottes zu verkünden [234]). Allenthalben jedoch durfte der Schulherr, obgleich von dem Capitel angestellt, nicht zugleich Stiftsherr gewesen seyn [235]).

Daneben wurde für jüngere Domherren der Besuch von Universitäten sehr begünstigt. Der Unterschied zwischen stationirten und auswärtigen Domherren [236]) mußte, weil oft viele von ihrer Kirche sich entfernten, schärfer bestimmt werden; so daß eine Abwesenheit von mehr als 20 Tagen einen schon in die Reihe der letztern stellte, wodurch er nur einen geringen Antheil von den Einkünften bezog. Hievon aber ward zu Gunsten derjenigen, welche auf einer Schule sich befanden, überall eine Ausnahme gemacht [237]); denn selbst jüngere Männer, die bereits Capitelswürden bekleideten, begaben sich noch zuweilen an hohe Schulen [238]). Denn mit Recht ward von denen, die zum geistlichen Stande gehörten, gefordert, Vorlesungen über die heilige Schrift zu besuchen und demjenigen obzuliegen, wodurch sie einst ihren Pfarrkindern nützlich werden könnten. Würde einer bloß den Kehricht weltlicher Wissenschaften und keine Blumen von den Auen himmlischer Weisheit zu-

233) *Gerv. Praemonstr. Abb.* Ep. 57. Die Urk. des EB. Willigis sagt: nulli sine licentia magistri scolares instruant. Die Urk. ist zwar für die Kirche von Aschaffenburg, aber was hier galt, mußte bey der Domkirche noch mehr gelten.

233b) Si aliquis in Gandavio scholas regere voluerit, sciverit et poterit, licet ei, nec aliquis poterit contradicere; Urk. v. Jahr 1192, in *Miraei* Opp. dipl.

234) *Hansitz* Germ. S. II, 325.

235) *Ep.* V, 123 setzt Innocenz seinen Neffen, der schon Scholasticus war, in eine Stiftspfründe ein.

236) Mansionarii et foranei.

237) Von vielen Beispielen eines: *Steph. Tornac.* Ep. constituit in Eccl. sua leges foraneitatis; *Miraei* Op. dipl. I, 1197.

238) In dem Streit der Pariser Studenten mit den Bürgern im Jahr 1200 wurde der Archidiakon Heinrich von Lüttich, der schon Hoffnungen der Bischofswürde nährte, erschlagen; *Crevier* I, 277.

rückbringen, so solle er als ein Bethörter verworfen werden [239]).

Die mehr oder minder allgemein anerkannten Ueberzeugungen über das Verhältniß weltlicher Wissenschaft neben der theologischen zu dem Stand des Geistlichen mögen in folgendem ausgesprochen seyn. „Der Geistliche, der sich mit den Kindereyen und dem Lügengewebe heidnischer Götzen abgiebt, wird vielen statt ein Vorbild der Tugend und ein Spiegel der Ehrbarkeit zum Fallstrick. Was sollen die fabelhaften Liebschaften der Heidengötzen demjenigen, der ein Herold der Wahrheit seyn soll? Welche Verrücktheit, von Herkules und Jupiter singen, und von dem Gott, der der Weg, die Wahrheit und das Leben ist, zurückweichen? Welcher Unsinn, sich mit den Mährchen der Heiden, mit den Forschungen der Philosophen, mit bürgerlichem Recht bis ins Greisenalter beschäftigen und vor der Theologie zurückschaudern? Wird hiedurch das anvertraute Talent Gott mit Wucher wieder erstattet? Der Geistliche soll, als dem Herrn verlobt, die unkeusche Umarmung der Weisheit dieser Welt fliehen, und diejenige ergreifen, welche vom Himmel stammt, keusch, friedfertig ist. Oder soll er sich diejenigen nachzuahmen beeifern, die zwar erkannten, daß ein Gott sey, ihn aber nicht als solchen verehrt haben? Welche Früchte trägt solches? Denjenigen nur preist der Psalmist selig, der Tag und Nacht dem Gesetz des Herrn nachsinnt, dieser wird Frucht tragen zu seiner Zeit [240]).“

Bei vielen Domkirchen waren Bibliotheken angelegt. Daß diejenigen Bücher, deren die Geistlichkeit zu dem Gottesdienst bedurfte, nicht bloß vorhanden, sondern die Kirchen reichlich damit ausgestattet waren [240b]) kann nicht befremden. Für deren Vermehrung sorgten die Bischöfe, und solche Bücher zunächst sind zu verstehen, wenn von Schenkungen durch ihre Vermächtnisse die Rede ist. Aber ausser diesen besassen die Domkirchen noch besondere Büchersammlungen, zumal so lange die Stiftsherren noch gemeinsam lebten, und die Pflicht des Unterrichts der jüngern Geistlichen erheischte solche. Wie Bischof Philipp von Beauvais seiner Kirche einen reichen Bücher-

239) *Conc. Paris.* de anno 1212, in *Martene* Coll. ampl. T. VII.

240) Aus einem Brief Peters von Blois.

240b) In einer englischen Kirchenversammlung werden angeführt missale, breviarium, antiphonarium graduale, troperium, manuale, psalterium, ordinale; Raumer VI, 222, Anm. 5.

schatz[240c]) vergabte, haben wir schon erwähnt[240d]). Dem Gehalt nach mögen diese Dombibliotheken denjenigen der Klöster gleichgekommen seyn: Abschriften der Bibel, Kirchenväter, Erbauungsschriften, Werke über das geistliche Recht, aber auch Chroniken und einzelne Werke aus andern Wissenschaften fehlten gewiß nicht überall[240e]); und wie die Klöster, so retteten auch diese Sammlungen für die Nachwelt manche Merkwürdigkeit, manches was sonst verloren gegangen wäre[240f]).

Eine ähnliche und ebenfalls zu den Würden gezählte Stelle war an verschiedenen Kirchen diejenige eines Primicerius[241]). Er hatte, jedoch in beschränkterm Maasse, Obliegenheiten, die denjenigen des Schulherren gleich kamen, und stand unter dem Erzhelfer. Die Helfer und andere Geistliche niederer Weihe mußten von ihm unterwiesen werden; besonders hatte er ihnen zu den kirchlichen Verrichtungen und zum Chorgesang Anleitung zu geben und Aufsicht darüber zu führen; worin er wieder dem Cantor sich gleich stellte[242]). Dann mag es besonders zur Zeit des Zusammenlebens der Stiftsherren noch verschiedene Aemter gegeben haben, die in Folge der Trennung aufhören mußten[243]). Dieselben wurden jedoch nicht zu den Würden gezählt und mögen mehr durch den innern Haushalt bedingt worden seyn. Im übrigen waren nicht alle Stiftsherren Priester[244]), ja man dürfte vermuthen, daß nur eine geringe Anzahl an jeder Kirche diesen Grad der Weihe gehabt habe. Helfer und Unterhelfer mußten sie doch seyn, denn ganz Weltlichen einen Platz im Chor und eine Stimme im Capitel einzuräumen, war verboten[245]). Das Capitel von Cöln erklärte in einer Urkunde vom Jahr 1191, unter den Mitteln der Sündentilgung seye die Darbringung des unblutigen Opfers das vornehmste. Dessen

240c) Librariam suppellictilem copiosam; *Gall. Christ.* IX, 739.

240d) Oben Cap. 5.

240e) Historiographos, nec non libros Physicae, welche B. Bruno von Hildesheim seiner Kirche schenkte, werden angeführt in *Chron. Hildesh.*, in *Leibn.* SS. I, 747.

240f) Nach *Endlicher* Catal. Cod. mss. Palat. Vindob, Viennae, 1836, besitzt die k. k. Hofbibliothek höchst werthvolle Handschriften, die einst der Domkirche zu Trient angehört hatten.

241) *Ep.* IX, 260.

242) *Du Cange* s. v. *Primicerius.* Ueber letzteres führt er aus einem spanischen Mscr. an: han este mismo oficio que los Chantres en comene, ar los cantos et mandar et ordenar a los otros, come canten, et anden honestamente en las processiones.

243) Wir finden in einem Verzeichniß des Collegiatstifts von St. Ursus und Victor zu Solothurn einen Symposiarcha (Kuchenmeister?) noch in der neuesten Zeit.

244) Innocenz verordnet, daß unter den Stiftsherren von Volterra wenigstens drey Priester seyn müßten; *Ep.* IX, 171.

245) *Thomassinus* I, III, 10.

bedürfe ihre Kirche. Daher sollten in Zukunft acht Pfründen derselben für so viele bestimmt seyn, welche dem Priestergrad angehörten [246]), und wenn einer dieser acht abgehe, so dürfe nur wieder ein Priester an seine Stelle gewählt werden [247]). Die meisten der übrigen, zumal der jüngern Stiftsherren, waren bloß Helfer, oder standen gar auf noch niederern Stufen des Kirchendienstes [248]). Anwesenheit an der Kirche, um den Tagszeiten beizuwohnen, wurde immer mehr zur Pflicht gemacht und die Entfernung für länger, als gestattet war, oder ohne gewichtige Gründe, durch Entziehung der Pfründe geahnet [249]). Wenn Lust, diese für den Einzelnen zu höherem Betrag zu bringen, ein Domstift zu dem Versuch anlocken konnte, die Zahl seiner Mitglieder zu verringern (wobey aber immer Einsprache von Rom zu gewarten war) [250]), so gab es andere, die ihren Bischöfen gerne willfahrten, durch Vermehrung der Personen den Kirchendienst mit immer grösserem Gepränge zu umgeben. Die bisweilen doch gestattete Zertheilung einzelner Domherrenstellen in zwey gab die Mittel dazu [251]).

Ausser allen bisher genannten waren damals schon, wie in neuerer Zeit, Capellane und Vicarien angestellt, jene mehr auf die Stiftungen für einzelne Altäre und Capellen angewiesen, diese für den allgemeinen Dienst der Kirche benutzt, und aus ihren Einkünften unterhalten. Wenn dann zur Hut der Kostbarkeiten an kleinern Stiften allnächtlich einige derselben in der Kirche schlafen mußten [252]), so mag dieß um so gewisser der Fall gewesen seyn bey Kirchen, die ansehnliche Schätze in sich schlossen. Hier grösser dort kleiner mag die Zahl sonstiger Diener zu untergeordneten Verrichtungen gewesen seyn. Auch diese hatten ihren Theil an den Einkünften der Kirche; so daß oft eine grössere Zahl zusammen ebensoviel galt, als ein Domherr [253]). Die Kirche von Osnabrück zählte zwölf Altardiener [254]), deren jeder einem Messelesenden Priester zuzudienen

246) Es ist aber nicht nothwendig, diese acht Präbenden für wirkliche Domherren-Pfründen zu halten, der Beweis, daß nicht alle Stiftsherren die Priesterweihe gehabt hätten, ist dennoch darauf zu gründen.

247) *Miraei* Op. dipl. I, 1192.

248) *Sarti* de clarc. prof. Archigyma. Bonon. II, 21.

249) Cölestin an das Capitel von Langres, in *Mansi* Conc coll. XXII, 623.

250) *Ep.* II, 36.

251) *Ep.* I, 254.

252) Urk. für St. Albansstift zu Namür, *Miraei* Opp. dipl. I, 1210.

253) Diese wurden in Osnabrück Spent-präbenden genannt; Möser III, 46.

254) Campanarii; in missis deservientes presbytero, ne ministrator careat socio sibi respondente; *ib.* p. 47. und *du Cange* s. v. *Campanarius.*

hatte. Ihr Loos verbesserte Bischof Gerhard auf dringende Verwendung des Capitels dahin, daß er jener Pfründe, die unter die zwölf getheilt ward, eine zweite hinzufügte[255]). Andere Diener führten Aufsicht in der Kirche, besorgten das Läuten, das Reinigen der Altäre, des Bodens[256]) und wurden bisweilen in Stiftungen von Jahrszeiten besonders bedacht[257]). Auch deren Zahl nahm zu[258]); durch ihre Geschäfte waren sie dem Sacristan untergeordnet.

Gewöhnlich erhoben sich in den bischöflichen Städten neben der Domkirche andere Kirchen, bey welchen ebenfalls eine Anzahl Geistlicher lebte[259]). Andere wurden in kleineren Städten gestiftet, Klöster bey unverbesserlicher Zuchtlosigkeit in solche verwandelt[259b]), denn was der Kirche geweiht war, zu beliebigen Zwecken zu entfremden, verstund man damals noch nicht. Häufig waren es die Bischöfe selbst, denen jene Kirchen ihren Ursprung verdankten[260]), seye es, daß sie dieselben gründeten, oder schon bestehende Kirchen zu solchen Stiften erweiterten[261]), wonach immer eine gewisse Verbindung mit der Mutterkirche erhalten wurde[261b]); oder daß Fürsten und reichbegüterte Herren, um Städte auszuzeichnen und zu beehren, deren Pfarrkirchen hiedurch zu höherer Würde erheben wollten[262]), woraus für die ansehnlichern später die Benennung halber Domkirchen hervorgieng[263]). So stand schon im achten Jahrhundert St. Paul in Trier, St. Gereon in Cöln und St. Martin in Mainz. Oft erhielt sich noch lange Zeit eine engere Verbindung und eine Art Abhängigkeitsverhältniß solcher Stiftskirchen zur

255) Möser III, Urk. 128. 129. Folgendes der Betrag eines solchen Pfründleins: auf Fastenanfang 40 Häringe; auf Lätare 4 Denare zu Schuhen; am Himmelfahrtsfeste 5 Schaaffelle oder 10 Denare; auf Michaelis 16 Scheffel Waizen und so viel Scheffel Gerste; 6 Töpfe mit Butterwaren unter alle zu theilen, 72 Ellen Linnentuchs ebenfalls; auf Thomasfest reichte der Haushofmeister jedem 6 Ellen Wollentuch oder zwey Schillinge; endlich bezog auf Martinsfest jeder ein Schwein.

256) *Matricularii*, *du Cange* s. h. v.

257) Urk. *Miraei* Op. dipl. I, 108.

258) *Lebeuf* Hist. d'Aux. II, Urk. 87.

259) Eine solche Kirche hieß im Gegensatz zu der Eccl. major, Eccl. minor; *Ep.* V, 37.

259b) *Thomassinus* I, I, 59.

260) Z. B. von Hildesheim, *Chron. Hildesh.* in *Paulini* Syntagma.

261) Möser Gesch. des Collegiatstifts in Wiedenbrück, Verm. Schriften 1, 232 ff.

261b) *Ep.* V, 37. daher mag es gekommen seyn, daß gewöhnlich Domherren Pröpste dieser Kirchen waren.

262) So am Ende dieses Jahrh. die Kirche zu Neuchatel durch die dortigen Grafen; *Memoire sur l'eglise collegiale et le chapitre de Neuchatel en suisse*, im Schweiz. Gesch. Forscher VI, 196 ff.

263) Z. B. die Collegiatkirche zu Lauis hat den Namen Semicattedrale.

Mutterkirche[264]). Die Obliegenheiten der Geistlichen, die Einrichtung ihrer Genossenschaften war die gleiche, wie an den Domstiften[265]), nur daß solche Stifte, als mindern Ranges, gewöhnlich nicht so viele Würden aufzuweisen hatten. Indeß gab es doch solche, die an Zahl einzelnen Domstiften nicht nachstunden[266]). Der Begriff würdiger Feyer des Gottesdienstes war so unzertrennlich an eine grössere Zahl Personen geknüpft, daß Kirchenfürsten keine bessere Fürsorge erkannten, als die Nothwendigkeit einer Verminderung durch Schenkungen zu verhüten[267]). St. Victorsstift zu Mainz durfte erledigte Pfründen nur darum auf zwey Jahre unbesetzt lassen, um die Einkünfte zu Herstellung seiner Kirche zu verwenden[269]). Zum Campell, unfern von Paris, hingegen mußten nach Innocenzens Verfügung die eilf Stiftspfründen, deren jede 50 Pfund ertrug, zu 22 vermehrt werde; und zwar aus dem Grunde, damit doch jemand den kirchlichen Verrichtungen obliege, weil die Stiftsherren sich daselbst, als in einer Landstadt nur ungern aufhielten[269]).

Die erste Würde solcher Stifte war diejenige des Propsts, dem der Dechant folgte; jener mehr über das Geistliche ausserhalb des Capitels, dieser über dessen Inneres gesetzt. Je nach äusserm Ansehen, welches in Alter, Reichthum, Hoheit des Stifters seinen Grund hatte, kam ein Custos, ein Sängermeister, ein Schatzmeister hinzu. Als Regel galt freye Erwählung der Vorsteher durch die Brüder. Schulen waren häufig durch sie errichtet[270]); kommt doch selbst in Frauenstiftern eine Lehrfrau vor[271]). Derjenige, welcher des Stifts Einkünfte bezog und vertheilte, hieß Kellner[272]), auch wohl Schaffner. Es wurden genaue Verzeichnisse des Guts geführt[273]). Dieses mehrte sich durch die gleichen Mittel, wie diejenige der Domstifte. Vieles geschah auch hier durch freundliche Fürsorge der Vorsteher[274]);

264) *Ep.* V, 37.

265) Binterim III, 1, 338 ff.

266) So hatte St. Albanskirche zu Namür 20 Canoniker und eben so viele Vicarien; *Miræi* Op. dipl. I, 1210.

267) Urk. EB. Siegfrieds Mainz, der der Collegiatkirche vom heil. Kreuz deswegen Kirchen schenkt; *Georgii* SS. Ecc. mogunt. II, 688.

268) Urk. ibid. II, 594.

269) *Ep.* VII, 179.

270) Dem Collegiatstift zum heil. Kreuz in Etampes gewährte Innocenz magisterium scholarum, unum in musica, aliud in aliis disciplinis; *Ep.* VII, 30.

271) Eine scholastica im Stifte Herse in Westphalen; *Ep.* VIII, 3.

272) *Gudent* Cod. dipl. I, 278.

273) Inventarium omnium bonorum Capituli S. Cyriaci, in *Scheid* Or. Guelf.

274) Propst Gerhard von St. Simon zu Trier überläßt seinem Capitel einen Berg, um ihn mit Weinreben zu bepflanzen, für sich dingt er eine jährliche Abgabe von 4½ Ohm an; Hontheim Hist. Trevir. dipl. I, 615.

besonders wenn etwa einer zu höherer Würde berufen ward[275]; auch in Berücksichtigung erlittenen Kriegsungemachs, um durch Verbesserung der Pfründen dasselbe in Vergessenheit zu bringen[276]. Gewöhnlich entstand im Laufe der Zeiten durch Vermehrung der Altäre und an dieselben geknüpfte Stiftungen noch eine grössere oder kleinere Anzahl Vicarien und Capellane[277], so wie Pfründen geringern Einkommens[278]. Wir geben hier die innere Einrichtung eines an Rang und Gut mittlern Capitels, desjenigen von Neuchatel[279]. Dasselbe besteht aus 12 Stiftsherren[280], deren einer Propst ist, die einzige Würde. Da der Propst seine angewiesenen Einkünfte geniesst, so bezieht er von Opfern und Gaben, ausser in der Pfarrkirche von Neuchatel, nichts. Er übt über die Stiftsherren Seelsorge und geistliche Gerichtsbarkeit. Von den eilf Stiftsherren müssen sieben Priester seyn und wechselnd wochenweise am Hochaltar Messe lesen. An hohen Festen sind die beiden Aeltesten Chorregenten; sonst wechselt diese Obliegenheit monatlich unter allen. Wer die eigentliche Stiftspfründe[281] an Korn und Wein beziehen will, muß Residenz gemacht haben. Ein neu aufgenommener geht jener verlustig, sobald er während eines vollen halben Jahres nicht ununterbrochen allem Gottesdienst beigewohnt hat[282]. Der, welcher während der Woche den Hochaltar bebesorgt, bezieht das doppelte der zufälligen Einkünfte, woran nur die in der Kirche Anwesenden Theil hatten[283]; so wie überhaupt diejenigen, welche ein ganzes Jahr Residenz gemacht, noch manche andere kleinere Gefälle unter sich zu vertheilen haben. Ein neu aufgenommener Stiftsherr muß schwören und Bürgschaft leisten, binnen Jahresfrist der Kirche einen Mantel von Seide, Sammet oder Damast, 50 Pfund im Werth,

275) Bischof Berno von Hildesheim gedenkt seiner vorigen Propstey auf dem St. Petersberg in Goslar, valde depauperatam et a secularibus direptam pristino nitori, valori et dignitati suae restituit; *Heinecii* Antiq. Goslar. p. 191.

276) *Schannat* Hist. Episc. Wormat. Cod. prol. nro. 104.

277) Möser Gesch. v. Wiedenbrück S. 239.

278) Minorpräbenden; da sie lb st.

279) Diese Statuten sind zwar erst im Jahr 1473 verfaßt, aber eine Abschrift der von Cölestin III bestätigten, wurde dabey zu Grunde gelegt, so daß das Wesentlichste zu dieser Zeit schon bestanden haben mag.

280) Ausser diesen gab es noch eine Anzahl Capellane und Beneficiaten, die in allen Dingen dem Capitel untergeben waren.

281) Grossos fructus.

282) Die Vorschriften, zu welcher Zeit jeder in den Chor eintreten, wie er darin sich verhalten müsse, was zu Ferien berechtige u. a. sind ganz wie *Ep.* VIII, oben S. 350 ff.

283) Manualia de censibus regulae et de aliis obvenientibus.

geben zu wollen. Vor seinem Tod kann ein Stiftsherr über die empfangenen Einkünfte verfügen, auch wenn er die Residenz des Jahres nicht vollendet hat[284]). Gewöhnlich ertheilte einem neuen Mitglied der Propst, als Zeichen irdischer Gemeinschaft, das Geschenk des Brodes, der Dechant setzte ihn, durch Einweisung in den Chorstuhl und an die Stelle in dem Capitel, in die geistliche Verbindung[285]). Jeder Vorsteher und jeder Stiftsherr war der Gesammtheit durch einen Eid verbunden[286]).

Das Leben und Wirken dieser Stifte war eben, wie das der Einzelnen, oft lobenswerth, bisweilen tadelnswerth, hier kümmerlich, dort nützlich. Wie Neustift bey Brixen konnten sie sich durch Verdienste um das Land in Beförderung seines Anbaues, in angelegten Wasserleitungen, allgemeines Wohlwollen erwerben, welches Schenkungen an sie begünstigte[287]). Die Stiftsherren der St. Salvatorskirche zu Blois lebten bey dreißig Jahren nur aus eigenem Erbgut, welches sie ihrer Kirche als Aussteuer hinterliessen[288]). Die Canoniker von Aschaffenburg drückte Mangel an anständigen Kirchenzierden, besonders an Purpurmänteln, in denen sie die hohen Feste feyern sollten, deswegen setzten sie durch einstimmigen Schluß fest, daß ins künftige jeder neue Capitelsbruder statt der nutzlosen Ausgaben für seine Aufnahme[289]) der Kirche einen solchen Mantel von festgesetztem Werth zu geben habe[290]). Die von St. Peter zu Mainz hatten die Beschwerde, innerhalb der Stadt zu wohnen, indeß die Kirche ausserhalb lag. In den Frühstunden waren die Thore nicht immer offen, zu Kriegszeiten gar nicht. Es gelang ihnen endlich, die Kirche in die Stadt zu verlegen[291]).

Folgendes war die Austheilung, welche den Canonikern des alten[292]) Stifts Reysholt in Friesland am Ende des zwölften Jahrhunderts durchs Jahr gemacht wurde: täglich ein

284) *Memoire sur l'eglise collegiale et le chapitre de Neuchatel en Suisse*, in dem Schweiz. Gesch. Forscher Bd. VI, S. 210 ff.

285) *Ep.* VII, 70.

286) Die verschiedenen Eidesformeln in Möser Gesch. von Wiedenbruck.

287) Histor. statistisch Archiv für Süddeutschl. I, 237.

288) *Gall. Christ.* VIII, 428 Urk.

289) Wahrscheinlich Mahlzeiten. Ohne Zweifel war ein Einstand bey allen Kirchen gewöhnlich; vom Chorherrnstift in Zürich s. Wafer Abhandl. vom Geld S. 48.

290) *Gudeni* Cod. dipl I, 321. Er fügt die Bemerkung bey, daß wohl wenige Kirchen einen solchen Schatz an seidenen, golddurchwirkten Gewändern aller Art aufzuweisen (gehabt) hätten.

291) *Georgi* Rer. Mogunt. II, 472.

292) Von EB. Adalgogus von Hamburg im Jahr 983 gestiftet; Staphorst I, 309 die Stifts Urk.

Brod, so groß, daß ein Maß Getreide deren sieben giebt; vier Becher Bier, und ein Denar; jährlich aber eilf Solidi für Kleider. Alle Sonntage kömmt hiezu ein schönes Waizenbrod, ein Denar, ein Becher Meth, oder zwey Becher Bier. An den grossen Fest- Apostel- und Heiligen-Tagen, wird jedem ein schönes Brod, vieren zusammen ein Milchschwein, oder jedem besonders ein Denar gegeben, und jedem Priester drey Becher Meth, einem Diakon oder Subdiakon zwey, oder das doppelte an auserlesenem Bier. Was bey Sterbefällen geschenkt wird, oder den Ertrag von Vermächtnissen, mögen die Stiftsherren theilen. Was nach jenen Abreichungen übrig blieb, mußte zum Bau der Kirche, zur Anschaffung von Schmuck und Büchern verwendet werden[293]).

Frägt man nach Beispielen, wie dergleichen Stifte ihre Bestimmung mißachteten, selbst Aergerniß gaben, statt Erbauung bereiteten, so sind auch solche zur Hand, wobey jedoch nicht zu übersehen ist, daß die Päpste immer zur Abhülfe bereit waren. Die Stiftsherren von St. Genoveva in Paris scheinen grössern Geschmack an leiblicher [294]), als an geistiger Nahrung gehabt zu haben. Es wirft kein günstiges Licht auf sie, daß sie das strengere Leben, das viele Lesen des heil. Wilhelms, nachherigen Abts zu Eskill, nicht gerne sahen, aus Furcht, er möchte ihnen als Beispiel vorgerückt werden, und daß sie ihn darum auf listige Weise von seinem Canonicat auf eine Prostey des Stifts entfernten[295]). Papst Eugenius II. mochte so üppiges Leben [296]) nicht länger dulden; sondern verwandelte die weltgeistlichen Stiftsherren in regulirte, doch mit solcher Schonung, daß jedem, der nicht in die Ordensgemeinschaft eintreten wollte, lebenslänglich seine Pfründe blieb. Gleiches mußte mit den Stiftsherren zu Waltham geschehen, deren ausschweifendes, ihren Stand entwürdigendes Leben zum allgemeinen Aergerniß geworden war[297]). Eine ähnliche Verwandlung, wenn zwar nicht aus gleichen Gründen, sondern unter freyer Zustimmung seines Capitels, in dem Vorsatz, durch grössere Strenge des Lebens Gott besser zu ehren, nahm Bischof Diego von Osma mit seinem Dom-

293) Lucius Papa de confirmatione praebendarum in Repesholt; Stapfhorst I, 589.

294) Wilhelmus, cum ad mensam *diversis ferculis oneratam* cum suis discubuisset; *Vita S. Wilhelmi*, in *Act. SS.* 6. Apr.

295) *Vita S. Wilhelmi*, in *Act. SS.* l. c.

296) Es heißt von ihnen: turpi maresuntes in ocio, in apparatu regio ederunt et biberunt in luxuria in superbia et abusione etc.; *Vita B. Wilhelmi Abb*, l. c.

297) *Monast. Anglic.* II, 13.

stift vor [298]). Peter von Blois mußte als Dechant eines Collegiatsstifts in der Provinz Chester, dessen Glieder weder an seine Bitten und Vorstellungen, noch an die Drohungen des Königs und Erzbischofs sich kehrten, selbst bey Innocenz nachsuchen, daß er dasselbe in ein Cistercienserkloster, „den Schweinstall in einen Tempel, Satans Sündenpfuhl in eine Werkstätte des heiligen Geistes" verwandle [299]). Deßwegen und weil unter allen Verhältnissen die menschliche Unvollkommenheit, selbst Leidenschaft, mächtiger ist als die wahrer Würdigung angewiesene Stellung, war es gut, daß auch über diesen Stiftungen immer ein höherer stand, der, wo der Einzelne, oder die ganze Genossenschaft, von der richtigen Bahn ablenkte, auf dieselbe zurückweisen konnte. Dieß that Erzbischof Wilhelm von Rheims, als ein Stift einem Geistlichen einen Dienst am Altar, Pfründe und Unterhalt im Speisezimmer zugewiesen hatte, ihm aber nach zweijähriger tadelloser Besorgung seines Amtes alles ohne Ursache wieder entziehen wollte [300]).

Wie es Collegiatstifte für Männer gab, so gab es auch solche für das weibliche Geschlecht; doch vermuthlich noch nicht mit denjenigen Freiheiten begabt, deren Ursprung in einem spätern Zeitalter zu suchen seyn dürfte [301]). Eine weniger strenge Regel unterschied sie von den Nonnenklöstern. Für den öffentlichen Gottesdienst in der Kirche waren wohl hie und da Stiftsherren angestellt mit Wahlrecht; aber das Stift war doch insofern ein Frauenstift, als ihm stets eine weibliche Vorsteherin gegeben werden mußte [302]). Solche, die zur Aufnahme adeliche Geburt forderten, gab es jetzt schon [303]). Auch bey diesen Stiftungen finden sich Beispiele, daß den Verfall der Ordnung und, was immer dessen Folge, des Zeitlichen [304]), nur eine Umwandlung beseitigen konnte. Bischof Gerhard von Osnabrük hielt solchen Zustand der weltgeistlichen Frauen von Hersebroek für eine Schmach selbst des Domstifts und gab ihnen Ordensvorschrift und Klosterverschluß; doch mit Freiheit

298) *Ep.* II, 64. Etwa wie die Reformen im Sinn des heil. Norberts?

299) *Petr. Bles.* Ep. 152.

300) *Steph. Torn.* Ep. 193.

301) Des freyen Austritts der Stifts-Damen.

302) *Ep.* VIII, 3.

303) *Miraei* Op. dipl. 1, 196. Weit seltener waren Privilegien, wie sie das Kloster Murv erhielt: daß der Eintritt in das Kloster adle.

304) Cum in tanta fuisset posita dissolutione, ut propter defectum interioris disiplinae, non modicam sustineret eadem in exterioribus Ecclesiae jacturam.

für diejenigen, die ausserhalb dieses noch bis an das Lebensende ihrer Pfründen geniessen wollten [305]).

In der abendländischen, wie in der morgenländischen Kirche, stand über den Priestern eines jeden Sprengels ein Erzpriester, mit der Aufsicht und Berathung der Pfarrer, oder der zur Aushülfe in der Seelsorge bestellten Geistlichen beauftragt, und zwischen diesen und den Erzhelfern die Mittelsperson. Aber den weitgedehnten Sprengeln in den meisten Ländern des Abendlandes konnte ein einzelner Mann nicht genügen; deswegen wurden die Pfarreyen kleinerer Bezirke unter der Benennung Land-Capitel vereinigt und an eines jeden Spitze ein solcher Erzpriester, der seinen Namen bald an denjenigen eines Decans [305b]) vertauschte, gestellt. Diese Stelle war nicht durch eine besondere Kirche bedingt, sondern mehr persönlich. Da die Decanen eine stete Verbindung unter den Geistlichen bewahren sollten, war ihre Wahl diesen überlassen [305c]), wahrscheinlich des Bischofs Bestätigung erforderlich [305d]). Schon Carl der Grosse hatte verordnet, daß die Landpfarrer abwechselnd bey den Domkirchen sich einfinden sollten, um dort von dem Bischof über ihrer Amtsführung belehrt und mit seinen Verordnungen bekannt gemacht zu werden [305e]). Das sollte nun in engerem Kreise leichter und regelmässiger geschehen. Je auf den ersten Tag jedes Monats, sofern nicht ein Festtag hieran verhinderte, mußten die Geistlichen des Bezirkes bey dem Decan sich versammeln. Zum Theil sollten sie durch denselben Anweisung über ihre Amtsführung, die Verwaltung der Sacramente und die Feyer des Gottesdienstes erhalten [305f]), zum Theil alle Vorfälle in ihren Gemeinden mit einander besprechen, durch gegenseitige Mittheilung von Erfahrungen zu Behandlung von Geschäften sich tüchtiger machen. Grosse Vergehungen mußten sie dem Decan anzeigen, der solche entweder an den Archidiacon oder an den Bischof zu leiten hatte. Bey die-

305) Möser III, Urk. 102.

305b) Nicht erst durch Innocenz, wie Clefs Landes und Cultur-Gesch. von Würtemb. II, II, 447, sagt; Decanien kommen schon in einer Toulouser-Synode vom Jahr 843 vor, bey *Thomass.* I. III, 66.

305c) Cum ab omnibus, quod omnes tangit, approbari debeat, et cum commune Decanus officium exerceat, communiter est eligendus vel etiam amovendus; *Decret* L. I. *de off. Archipresb.*, tit. 23.

305d) Electionem ad me referte, ut a me confirmetur, aut immutetur, schreibt Hinkmar von Rheims bey *Thomass.* l. c.

305e) *Capitul.* L. VII, 1, 1074 ed. *Baluz.*

305f) Dies verordnete eine Londner-Synode vom Jahr 1237, bey *Thomassinus* II, III, 76.

sen Zusammenkünften wurden weiter die Schlußnahmen der Landschafts- oder Sprengel-Synoden zur Kenntniß aller Geistlichen gebracht. Nachlässige in ihrem Amt waren durch den Decan zu ermahnen; er hatte darauf zu sehen, daß jeder Geistliche auch den vorgeschriebenen äussern Anstand beobachte und durfte selbst einige Strafmittel eintreten lassen. Jährlicher Besuch der Pfarreyen, um sich selbst über gewissenhafte Amtsführung eines jeden zu überzeugen, lag ebenfalls in der Obliegenheit des Decans. Doch fand sich schon Hincmar von Rheims zu der Warnung veranlaßt, jene Zusammenkünfte nicht in blosse Schmauserey ausarten zu lassen, sondern deren Zweck im Auge zu behalten [306]). Da aber diese heilsame Einrichtung eine bleibende Verbindung begründete, und materielle Interessen das Band jeder Vereinigung befestigen, auch das Aufstellen eines materiellen Mittelpunkts bald als Naturnothwendigkeit sich geltend macht, so bildeten sich nach und nach Capitelsgüter, zu deren Vermehrung man mancherley Quellen aufzufinden wußte: Eintrittsgelder, Strafgelder, Ansprüche auf einen Theil der Verlassenschaft verstorbener Mitglieder, Schenkungen von Wohlthätern, Stiftungen, weil bey solchen Gelegenheiten zahlreichere Gebete für die Verstorbenen veranstaltet werden konnten. Dadurch wurde freylich in der Folge die Möglichkeit, diese Versammlungen ihrem Zwecke zu entfremden und manchmal in blosse Gastgelage zu verwandeln, sehr erleichtert; zugleich auch die Errichtung einer neuen Stelle, nemlich des Cammerers, nothwendig, der die Einkünfte verwaltete, aber keine kirchliche, sondern bloß eine Bedeutung für die Gesellschaft hatte, welcher er angehörte, wie dieß auch mit den später hinzugefügten Verordneten [307]) der Fall war.

Zwar wurde von den Päpsten der Grundsatz aufgestellt, daß weltliche Personen nicht befugt seyn könnten, geistliche Stellen zu vergeben [308]). Gewaltschritte von Kaisern, welche etwa einer Kirche einen Mann aufdrangen, bloß aus Haß gegen den Bischof, der dieselbe zu vergeben hatte [309]), waren zu dessen Unterstützung leicht anzurufen. Innocenz fand es daher in der Ordnung, daß der Bischof von Volterra Geistliche, die sich verleiten liessen, auch nur einen Propst nach dem Willen

306) *Thomassinus* II, III, 74.

307) Deputaten.

308) *Ep.* I, 64. IX, 231: quod beneficia ecclesiastica non possint conferri per sæculares. Vergl. die Verordnungen für Servien B. III. S. 297 u. A. (278).

309) *Monum. Boic.* I, 65.

von Weltlichen zu wählen, zugleich mit diesem, von der Kirchengemeinschaft trennte [310]). Das Recht aller Besetzungen sollte dem Bischof des Sprengels zustehen. Doch war bey den Pfarrkirchen nicht immer möglich hieran festzuhalten. In päpstlichem Sinne war aber das Patronatrecht von dem Besetzungsrecht wesentlich verschieden und jenes wurde zugegeben, auch da, wo dieses bestimmt verweigert wurde [311]).

Für jenes Begehren lagen Gründe vor, wie für diese Weigerung. Z. B. in dem Umfang des jetzigen Herzogthums Coburg lagen 34 Kirchen, durch den Adel gegründet, manche davon so ausgestattet, daß die Sprößlinge desselben ihre Annahme nicht verschmähten; dann aber sie nur, wie noch jetzt in England, durch einen Rector versehen liessen [312]). Auch sonst behielten Patrone oft den größten Theil der Einkünfte für sich und gaben den Pfarrern nur einen kleinen Theil derselben [313]), oder beluden, wenn der Papst solches nicht vereitelte [314]), die Stellen mit Jahrgehalten, daß beinahe nichts übrig blieb [315]); oder setzten Vicarien, mit denen sie sich um geringen Lohn abfanden. Allem solchem mußte die oberste Gewalt der Kirche vorbeugend, wehrend, zurechtweisend entgegentreten. Sie verbot Verminderung oder Vertheilung der Einkünfte, Belästigungen [316]) der Pfarreyen, wie Verpachtungen derselben [317]). Dem Eigennutz, der erledigte Pfründen nicht vergab, um dem Ertrag sich zuzueignen, trat die Verordnung in den Weg, daß nach sechs Monaten der Bischof ernennen könne [318]); daß dieß auch dann statt fand, wenn auf dem Patron der Bann lag [319]), oder einer Gewaltthat gegen Geistliche Verlust jenes Rechts folgte, war der Stellung, welche die Kirche behauptete, angemessen.

Im Grunde aber gieng das Bestreben der Kirche dahin, das Patronatrecht auf das Vorschlagsrecht zu beschränken, jedenfalls dem Bischof, als dem Oberhirten, die Bestätigung zuzusichern. Die kirchlichen Verordnungen für einzelne Land-

310) *Ep.* IX, 145.

311) Die Gräfin Matthilde von Flandern hatte eine Kirche mit Chorherren gestiftet. Sie wollte Patronatrecht und Besetzungsrecht ihren Nachfolgern vorbehalten; in jenes willigte Innocenz ein, dieses schlug er ab; *Ep.* XV, 194.

312) J. A. von Schulter, Coburg. Landesgesch. des Mittelalters; Coburg 1814. 4.

313) *Ep.* XV, 88.

314) *Ep.* II, 115.

315) *Ep.* II, 5. Wie solche angewiesene Jahrgehalte zur schweren Last wurden, s. *Bibl. Cluniac.* p. 1478.

316) *Magn. Chron. Belg.* 170.

317) *Thomassinus* I, II, 28.

318) *Ep* X, 150.

319) *Ep.* XI, 100.

schaften forderten daher, daß derjenige, welcher jemand vorstellen wolle, eine tüchtige Person aussuche, und, bey Verlust des Rechts, für den vorliegenden Fall nicht allzulange zaudere [320]). Jeder Geistliche aber, weß Ranges er seyn mochte, ward für einen Diener des Herrn anerkannt, nicht als ein solcher, der im Dienste derjenigen stehe, an welche er gesendet ist und zu deren Besten er allerdings seiner Obliegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen hat. Das Ganze der göttlichen Heilsordnung wird umgekehrt, wenn die Geistlichen in anderm Sinne für die Diener der Gemeinden gehalten werden, als in demjenigen, in welchem Christus von sich selbst sagt, daß er gekommen seye, um allen zu dienen. Ein seltener Fall mag es immer gewesen seyn, daß irgendwo, und selbst aus Vergünstigung eines Bischofs, den Pfarrgenossen das Recht ertheilt wurde, ihren Pfarrer selbst wählen zu dürfen [321]). Die Patronatrechte waren oft sehr unklar, die Ansprüche verwickelt, reicher Stoff zu Streitigkeiten lag darin. Die Entscheidung derselben kam den Bischöfen zu [321b]). Oft aber suchte man sich gütlich zu verständigen, für die Zukunft auseinander zu setzen. So schlugen die Erzbischöfe und Bischöfe der Normandie nach Abtretung dieser Provinz dem König von Frankreich vor: um sicher zu ermitteln, wem das Patronatrecht über eine Kirche zustehe, sollten vier Priester und vier Ritter, wohlbeläumdete Personen, erwählt und beeidigt werden, jene dem Erzbischof oder Bischof, diese dem königlichen Statthalter, bey Eidespflicht anzeigen, wessen an jeder Kirche das Patronat gewesen, und sofern man solches nicht genau wisse, es dessen bleiben, der es zuletzt geübt habe, hienach dann in Zukunft gehandelt werden. Der König willigte in diesen Vorschlag ein, nur daß die acht als Zeugen einstimmig seyn mußten [322]). Ein Concilium von Avignon hingegen verbot allen Layen jederley Einmischung in die Wahl von Pfarrern [323]). Kluge Bischöfe, wenn sie eine mit Seelsorge verbundene Kirche einem minder Tauglichen übergeben sahen, suchten diesem eine

320) So die *Statuta Concil. Paris.* von 1212, in *Martene* Coll. T. VII.

321) Parochiani in Cappelen, im Bisthum Osnabruck, B. Philipp († 1173) hatte ihnen dieses Recht eingeräumt; Möser II, Urk. 57. Da Cappelen damals eine von der Mutterkirche getrennte Gemeinde war, könnte man glauben, das Recht habe sich nur auf die erste Wahl beschränkt, wenn es nicht III, Urk. 107 bestätigt würde.

321b) *Ep.* VII, 20.

322) *D'Achery* Spicil III, 561.

323) *Conc. Avenion.*, in *Mansi* Conc. T. XXII.

Stiftsherrenpfründe in Tausch zu geben, um jene besser zu bedenken [324]).

Den Bischöfen lag ob, die Rechte der Pfarrkirchen zu schützen. Was von Rom in Bezug auf die Bisthümer geschah, dazu waren die Bischöfe befugt und verpflichtet in Bezug auf die Pfarreyen. Kirchen von Klöstern und andern geistlichen Vereinen konnten da, wo eine Pfarrkirche älter als sie war, keine andere Bedeutung erhalten, als diejenige eines Bethauses für die Genossenschaft und was von derselben abhieng. So ward den Spitalbrüdern in Chamberey (um von vielem nur ein Beispiel zu geben) zwar nebst einem Bethaus ein Begräbnißplatz gestattet, aber einzig für sie und die Fremden, welche bey ihnen stürben; waren Pfarrkinder unter ihrem Gesinde, so gehörten diese auf den Gottesacker der Pfarrey. Sie durften die Angehörigen derselben zu keiner Art Gottesdienst bey sich zulassen, noch weniger Opfer von ihnen annehmen [325]).

Eben so genau waren die Rechte der Pfarrherren gegen einander abgegränzt. Wer sich in die Befugnisse des Nachbars irgend welche Eingriffe erlaubt hätte, würde der Zurechtweisung seiner nächsten Obern nicht entgangen seyn. Deswegen verboten die Synoden, Gebannten, Fremden, Unbekannten, Pfarrkindern eines andern das Abendmal zu reichen, oder das Begräbniß zu gestatten [326]). Eben so bestimmt waren die Befugnisse der verschiedenen kirchlichen Stände ausgeschieden. Busse und Absolution durfte kein Helfer ertheilen, kein solcher, als nur in äusserster Noth, ein Kind taufen [327]); nachher aber mußte das eigentliche Sacrament doch erst durch den Priester wiederholt werden [328]). Hingegen wurde jedem Pfarrer, neben ehrbarem Wandel zur Pflicht gemacht, daß er an seiner Pfarrey sich aufhalte [329]). Einen Prediger für Geld zu miethen, war untersagt. Fremden Priestern durften geistliche Verrichtungen am Altar oder im Beichtstuhl an einer Pfarrey nur dann gestattet werden, wenn sie Zeugnisse vorweisen konnten [330]). Die Neigung, Kirchen Vicarien zu überlassen [331]) mit denen man sich für

324) *Ep.* IX, 40.

325) Urk. in *Besson* Mem. eccles. du Savoie nro. 42.

326) *Conc. Paris. a Rob. Corceone*, in *Mansi* Coll. XXII, 818 sq.

327) In Todesgefahr durfte es auch durch die Eltern geschehen.

328) *Concil. Londin.* ann. 1200, in *Mansi* Conc. XXII, 113 sq.

329) *Würdtwein* N. subs. X, 256.

330) *Concil. Paris.*

331) Procuratores.

einen kleinen Theil der Einkünfte abfand, war wohl schon vorhanden, fand aber, sobald eine Seelsorge mit der Stelle verbunden war, bey Innocenz bestimmten Widerspruch [332]). An Pfarrkirchen, wo mehrere Geistliche, hießen die ersten Rectoren [333]).

Wie die Landschafts-Synoden urkundliche Verzeichnisse aller Besitzungen und Gerechtsame der Kirchen in deren Archiv niederzulegen befahlen [334]), so mußten diejenigen der Pfarreyen in das Meßbuch verzeichnet werden [335]), wo sie am wenigsten in Vergessenheit kommen konnten. Ueberhaupt finden wir zu Sicherstellung des Eigenthums und der Rechte diese Vorsicht angewendet. Für besonders wohlthätig wurde es erachtet, wenn etwa die Gunst eines Bischofs eine Pfarrkirche aller Verpflegungspflicht gegen den Erzhelfer freysprach [336]).

Jene Fürsorge und die Gewissenhaftigkeit, womit der letzte Wille eines Sterbenden geehrt wurde [337]), ermuthigte noch zu Vergabungen, deren in kleinerm Maaße Pfarrkirchen von Bürgern und Landsassen sich sowohl zu erfreuen hatten, als Bisthümer und Klöster von Fürsten und Adel. Auch sie geschah von den Geistlichen weit mehr, als von Layen. Nicht bloß geringere Vermächtnisse kamen auf diese Weise an Pfarreyen, sondern je nachdem ein Priester begütert war, stiftete er selbst eine eigentliche Pfründe an seiner Kirche [338]), oder seine Obsorge umfaßte die Nachkommen am Amt und die Pfarrkinder zugleich, indem gegen eine Vergabung die Stollgebühren derselben, oder die Leistungen der Beichtkinder für die Zukunft erlassen werden sollten [339]).

Mit der wachsenden Bevölkerung mehrten sich die Pfarrkirchen auf dem Lande [340]). Etwa kam der Sehnsucht der Dorfbewohner, eine solche unter sich zu haben, die Gottesfurcht, das Wohlwollen eines Edlen entgegen, der durch Aussteurung eines Gott geweihten Hauses möglich machte, was ihrer Armuth unerreichbar gewesen wäre [341]). Nicht allein

332) *Ep.* VII, 15.

333) *Ep.* IX, 212.

334) Die Synode von Laval, in dem Erzsprengel von Senz, zwischen 1206 — 1208 verordnet: ut rerum et bonorum ecclesiasticorum catalogus in archivis custodiatur; *Mansi* XXII, 757, und Anmerkung.

335) *Odonis Ep. Paris. Constit. Synod. Ibid.*

336) *Gall. Christ.* XII, 347.

337) Hormayr Tyrol II, 217.

338) *Gall. Christ.* XII, 347.

339) So Rüger, Pfarrer zu Reicholzheim an der Tauber; Urk. in Frieß Gesch. d. B. von Würzburg, in *Ludewig* SS. rer. Wirceb.

340) Urk. *Gall. Christ.* XII, 150.

341) Gruber sylva docum. Urk. 6.

gaben zu solchem die Bischöfe gerne ihre Einwilligung, sondern sie begleiteten die geistliche Wohlthat mit eigenen Beiträgen, ohne welche diese nutzlos geblieben wäre[342]). Denn der Hof, das Dorf, woselbst die neue Kirche wollte gegründet werden, mußte nicht bloß für deren Bedürfnisse und für den Geistlichen sorgen, sondern noch die Mutterkirche für dasjenige entschädigen, was sie bisher von dem Hofe gezogen[343]). Wie ein reicher Bürger von Wien St. Ulrich zu Zeismannsprunn erbaute, willigte der Bischof gerne in die Trennung von der Mutterkirche[344]), aber diese erhielt dafür zwey Höfe und die neue Kirche einige Gefälle[345]). Daß auch die Dorfkirchen je zuweilen der Aufmerksamkeit und Fürsorge der Fürsten nicht entgiengen, beweist das Testament König Philipps von Frankreich, bevor er nach Palästina zog. Er befahl dem Schatzmeister, alle Einkünfte während seiner Abwesenheit aufzubewahren; sollte er sterben, so könnten die Testamentsvollstrecker das Vorfindliche in zwey Theile theilen, den einen nach Belieben, den andern zur Herstellung der Kirchen verwenden, welche durch seine Krieger zerstört worden wären[346]).

Von der Bedeutung des Priesterthums, seinem geheimnißvollen Amte, seinen ernsten Obliegenheiten, seinem segensreichen Wirken, den Erfordernissen, um desselben würdig zu seyn, war ein hoher Begriff unter Geistlichen und Layen verbreitet, wenn eben nicht in jedem Einzelnen verwirklicht. Die Gewissenhaftesten von jenen hielt oft bey thätigem Leben in kirchlichen Geschäften, geheime Scheu lange von priesterlicher Weihe zurück. „Je mehr einer nach Vollkommenheit strebt, schreibt Peter von Blois, desto mehr muß er zagen, wenn er sich mit den göttlichen Geheimnissen befassen, sich widmen soll dem Dienste des unaussprechlichen Sacraments, welches der heilige Geist vollendet; dem in Demuth die Engel anwohnen, welches Himmel und Erde bindet und die göttliche Majestät mit dem angenommenen Körper vereinigt. Wenn der Täufer zitterte, seine Hand auf Christi Scheitel zu legen; wenn der Apostelfürst, ob dem wunderbaren Fischfang bebend, den Herrn von ihm zu weichen bat; wenn der Hauptmann als Sünder sich unwürdig achtete, daß Christus in sein Haus trete; welches

342) *Ibid.* nro. 9, V.

343) Ut fundator hanc ecclesiam (die neue) sufficienter dotaret, quatenus ad suffragia Sanctorum, quorum memoria inibi haberetur sacerdos, temporali emolumento perfrueretur; Wolf Gesch. des Eichsfeldes I, Urk. 12.

344) St. Stephan.

345) Hormayr Archiv 1827. S. 40.

346) *Rigordus* c. 31.

Verdienst hätte ich, wie dürfte ich so kühn seyn, das Leben der Seelen, das Lösegeld der Welt, das Brod der Engel mit meinen Händen zu berühren? Je würdiger der Mensch ist, zu diesem Dienst erhoben zu werden, desto grössere Gefahr droht ihm, eben dieser Würdigkeit wegen. Ist auch mein Körper rein, so ist es doch die Seele nicht. Wie leicht könnte daher, was zum Leben führen soll, den Tod bringen? Ich zittere, ich bebe, ich wanke, ich zage, ich bedarf kräftiger Fürbitte[347]." „Ist doch menschliche Sprache zu matt, um auszusprechen, mit welcher Hingebung der Leib Christi bereitet, mit welcher Vorsicht er gespendet, mit welcher Ehrfurcht er genommen werden müsse. Wenn daher das bürgerliche Recht niemanden zwingt, wider seinen Willen Vormund zu werden[348], wie viel weniger darf der Helfer gezwungen werden, Priester, Vormund der Seelen, zu werden[349]?" „Ist er es aber, so soll er oft in der heiligen Schrift lesen; sie ist Davids Harfe, welche Sauls bösen Geist verscheucht; sie ist die Pflugschar, welche den Acker unseres Herzens bearbeitet; sie ist Speise, Waffe, Heilmittel, Balsam. Wenn die Seele zu Thränen verhärtet, und der Himmel gleich als von Erz ist, und der Gnadenthau nicht herabsteigen kann, da sendet der Herr sein Wort und mit ihm seinen Geist, und erweicht alles, und der Regen träufelt herab[350]."

„Die Priester, sagt Innocenz, werden wegen der Fürtrefflichkeit ihres Standes und ihrer Pflicht in der heiligen Schrift Götter genannt, wenn es heißt: den Göttern sollst du dich nicht entziehen. Mag auch ein Priester, schlicht und einfältig, Kenntnisse nicht besitzen, obwohl ihm solche zur Belehrung höchst nothwendig sind, so darf er deswegen auch von gelehrten Leuten[351] nicht gering geachtet werden; da sie in ihm das priesterliche Amt zu ehren haben. Am wenigsten aber, da der Diener mit seinem Herrn steht und fällt, und der Bischof den Fehlenden im Geist der Sanftmuth zurechtweisen soll, darf das Volk, dessen Vorsteher zur Zucht er ist, in hochmüthigem Geist ihn tadeln; denn des Herrn Gebot heißt: Du sollst über Vater und Mutter nicht Böses reden, sondern sie ehren[352]." Es hat wohl kein Institut in der Welt, keinerley Regiment je ge-

347) *Petr. Bles.* Ep. 131. Vergl. s. 47ste Rede ad sacerdotes et praelatos.
348) *Digest.* XLII tit. 7. l. 2.
349) *Petr. Bles.* Ep. 123.
350) *Idem* Ep. 125.
351) A scholasticis.
352) *Ep.* II, 142.

geben, in welchem Ueber- und Unterrednung sich wechselseitig so stützten, wie in der Kirche. Gieng von der obersten Spitze die Leitung durch eine lange Reihe von Mittelgliedern hinab bis an die äussersten Kreise, so sollte hinwieder von diesen durch eben jene der Gehorsam hinaufsteigen bis zu dem Gipfel, von welchem alles aus, zu welchem alles zurückströmte. Hundertfach wurde es von Innocenz wiederholt, daß Unbotmässigkeit gegen Obere nicht minder ruchlos seye, als Götzendienst [353]). Darum fordern auch die Synodal-Verordnungen von jedem Priester Gehorsam gegen seinen Bischof [354]). Selbst das römische Subdiaconat, oder irgend eine Stelle an dem römischen Hof, konnte den Inhaber einer Pfründe nicht von dem Gehorsam gegen den Bischof lossprechen, in dessen Sprengel diese lag [355]). Jählings stürzt alles dem Verfall entgegen, wenn der Obere aus Schwäche seines Rechts, wenn der Untere in übel verstandenem Streben nach Selbstständigkeit seiner Pflicht vergißt, häufig beides zusammenwirkt. Der Metropolit über Auxerre gab nicht nur dem Dechanten gegen jene Geistlichen, die seinen Befehl des Interdicts nicht beachtet hatten, nicht Recht wider den Bischof, sondern ließ sie nach alter Vorschrift vor versammeltem Capitel öffentlich mit Ruthen züchtigen [356]), wovon kein Ansehen der Person befreyen konnte; ja dem Sträuben wider die Strafe folgte Einsperrung in ein Kloster bey Wasser und Brod [357]).

Die allgemeinen Kirchenvorschriften, die Aufsicht, welche treue Oberhirten über ihre Geistlichen führten, die Verbindung der Erzhelfer mit diesen, die Sprengelversammlungen, die Zusammenkünfte bey den Decanen, alles dieß waren Anordnungen, daß die Pflicht treuer Amtsverwaltung stets ins Andenken gerufen, der Sinn für ehrbares Leben wach erhalten wurde. Ferner war es weise Vorschrift, daß jeder zur Seelsorge Empfohlene geprüft werde und der Sprache seiner Pfarrey kundig seye, sonst er nicht viel mehr nütze, als ein Klotz [358]). Da die Darbringung des unblutigen Opfers für das Erste und Letzte, als das Höchste und Tiefste priesterlichen Amtes gehalten wurde, so ward Würde und Ernst bey dieser Handlung vor

353) Inobedientiae malum est scelus idolatriae, heißt es oft in den Briefen.

354) *Conc. Paris. a Rob. Corceone*, in *Mansi* XXII, 818.

355) *Ep.* IX, 43.

356) Ipsos in capitulo Autissiodorensi virgarum fecit publicam solemniter excipere disciplinam. Nach Chrodegangs Regel war dieses das letzte Zuchtmittel gegen widerstrebende Geistliche.

357) *Hist. Epp. Autissidor.*

358) Quasi truncus.

allem eingeschärft. Der Canon sollte klar, verständlich, mit voller Stimme[359]) gesprochen, eilfertige Hast sowohl, als langsames Hinausziehen vermieden werden. Ein Irrthum bey dieser heiligen Handlung bringe Gefahr für Leib und Seele. Ebenso habe sich der Priester bey den Stundengebeten und Lesestücken der Deutlichkeit zu befleissen und zu verhüten, daß er durch Verschlucken der Worte abkürze. Bey dem Nehmen und Reichen der Eucharistie ward die äusserste Vorsicht empfohlen; letzteres durfte nicht heimlich, nur öffentlich, geschehen. Der Priester solle sich dabey überzeugen, daß er eine Hostie in der Hand sehe. Diese muß alle Sonntage erneuert, und darf nicht über acht Tage alt werden. Mit ängstlicher Genauigkeit seye darauf zu sehen, daß nichts in dem Kelch bleibe. Der Priester soll nachher die Finger ablecken, dieselben in reinem Wasser waschen, welches entweder zur nächsten Messe aufbewahrt, oder von dem Diacon getrunken werden soll. Weder an Märkten, noch bey andern Angelegenheiten darf einer zwey oder drey Messen unter einem Canon[360]), ohne die unausweichlichste Noth nicht zwey an dem gleichen Tage lesen. Eine, erklärte auch Innocenz, genüge täglich, nur Weihnacht möge eine Ausnahme machen[361]). Viele besondere Vorschriften berichten die Aussprache der Worte, die Bewegungen vor dem Altar; Verfügungen wurden gegeben, was bey allfälligen Mängeln oder Zufällen zu beobachten seye. In einer reinen Büchse, mit weissem Tuch bedeckt, eine Laterne voran, und zu Weckung der Andacht ein Glöcklein, sollte der Fronleichnam zu Kranken gebracht werden.

Bey der Beichte ward dem Priester zur Pflicht gemacht, sorgfältig allen Sünden nachzuspüren. Er solle mit Geduld hören, mit Sanftmuth zurechtweisen; den Beichtenden aber, besonders den Weibern, nicht ins Gesicht schauen, nie nach dem Namen fragen. Bevor er Busse auferlege, solle er alle Umstände, die Verhältnisse der Personen, den Grad der Vergehungen, Zeit, Ort, Veranlassung, das Verharren in der Sünde, die Stimmung zur Reue genau erwägen; doch nie durch die Art der Busse den Verdacht schwererer Vergehungen wecken; immer aber dem Beichtenden genaue Beobachtung der Fasttage empfehlen. Ohne vorangegangene Beichte ist keine

359) Verba canonis rotunde dicantur et distincte.

360) Bifaciare aut trifaciare. Vergl. Binterim IV, III, 244. Binare und trinare hingegen heißt zwey, drey ganze Messen am gleichen Tage halten.

361) *Ep.* VIII, 201.

Gefallene zum Altar zu lassen. In zweifelhaften Fällen hat sich der Priester an den Bischof zu wenden. Auch in Todesnoth muß die Beichte sein Geheimniß bleiben; wer hiewider handelt, dem wird ohne Gnade seine Priesterwürde genommen. Jeder Christ muß ermahnt werden, stets zum Empfang der letzten Oelung gerüstet zu seyn, welche deßhalb mehr als einmal genommen werden darf [362]). Deswegen sollen die Pfarrer bereit seyn, zu jeder Stunde, in der man sie rufen möchte, mit der Eucharistie zu den Kranken zu gehen und nicht den Helfer schicken. Wucherern, die bey ihrem Gewerbe verharren, und über welche ohnedem an jedem Festtage der Kirchenbann ausgesprochen werden muß, soll kein feyerliches Begräbniß gestattet, auch nie eine Opfergabe von ihnen angenommen werden. Der Pfarrer soll dem Volk öfters das Glaubensbekenntniß auslegen und die Artikel desselben durch Aussprache und Gründe der heiligen Schrift [363]) unterstützen [364]). Deswegen soll er die erforderlichen Bücher sich anschaffen, damit er die Stunden lesen könne [365]), und nicht bloß auf die Messe sich beschränke. Jeder Pfarrer muß überdem sein Handbuch besitzen, worin er lerne, was er bey allen seinen Verrichtungen zu beobachten und wie er die Christen zu unterrichten habe. Wer drey Sonntage nach einander in der Kirche fehlt, den soll er dem Bischof anzeigen. Unter den Ermahnungen an das Volk war auch eine besondere an die Weiber empfohlen, daß sie ihre Kinder vorsichtig nähren, dieselben nicht in dem Bette neben sich legen möchten, damit sie sie nicht erdrückten; an die Eltern insgesammt, daß sie ihren Kindern Tauf und Firmelung nicht allzulange vorenthalten sollten; würden diese zu letzterer nicht in Jahresfrist nach erhaltener Taufe gebracht, so seyen die Eltern von der Kirche abzuweisen. Die Einsegnung der Ehe muß immer mit Würde, durch niemanden als durch einen Priester, von diesem aber nirgend anderswo, als in der Kirche, und in Anwesenheit von Zeugen, die zugleich die Stelle von Bürgen vertreten, erfolgen. Für Ertheilung dieses und anderer Sacramente, dann für Begräbniß und andere kirchliche

362) Von einzelnen, welche in dieser Zeit solches bestritten, s. Augusti IX, 482.

363) Deren Bekanntschaft also nicht bloß vorausgesetzt, sondern bestimmt gefordert wurde.

364) Auctoritatibus et rationibus S. Scripturae.

365) Man sieht aus diesen Synodal-Ordnungen von Paris, daß die horae canonicae auch von dem Volk besucht wurden und es in denselben mit der Glaubenslehre, der Sittenlehre und der heiligen Geschichte bekannt gemacht wurde.

Handlungen darf nichts gefordert, nur freiwillig Angebotenes genommen werden; aber ebensowenig etwas von dem Bischof für die Erlaubniß, das geistliche Amt zu verwalten, oder als Lehrer aufzutreten. Wolle ein Pfarrkind ein Testament machen, so solle es der Priester zuvor ermahnen, allfällig Gestohlenes zurückzugeben.

In Bezug auf den äussern Anstand ward zu allererst gefordert, daß die Geistlichen durch abgeschnittenes Haupthaar und die Tonsur von den Layen sich unterschieden, auch keine Kleidung wie diese trügen[366]; von jener wurde häufig die Gestalt, von dieser Farbe und Schnitt vorgeschrieben. Besonders sollten sie (da Hosen an ihnen seltener waren und als Beweis des Weltsinnes galten)[367], geschlossene Kleider tragen, ausser wenn sie reiten müßten. Sie sollten dieselben nicht mit Pelzwerk, nicht mit Metallblech verzieren, auch in ihren Schuhen der Bescheidenheit sich befleissen, allzukostbarer[368] sich enthalten. Mit Aermeln versehene Mäntel waren besonders verboten[369]. Künstlich ausgelegte Sättel und seidene Handschuhe zogen einem Bischof Innocenzens Rüge zu[370]. Auszeichnung in der Kleidung wurde darum für nothwendig erachtet, weil sonst die Layen meinten, es bestehe kein Unterschied zwischen ihnen und den Geistlichen, ihre Achtung hiemit Gefahr liefe, und ihre Zurechtweisung nicht mehr angenommen würde. Schauspielen, Tänzen, Turnieren, Kämpfen, bey denen Blut fliessen könnte, beyzuwohnen, ward für nicht minder unziemlich gehalten, als das Jagen und Beizen, oder das Plaudern mit Frauenzimmern[371] und der Besuch von Schenken[372]. Entstünde ja in solchen oft Gezänk und Schlägereyen; wenn dann der Laye, der an dem Geistlichen sich vergreife, nach den kirchlichen Satzungen gestraft werde, so seye es nicht gerecht, daß der Geistliche, zumal wenn er Veranlassung des Unfuges gewesen seye, ungestraft davon gehe. Es wurde von den Geistlichen ferner Mässigkeit in Speise und Trank gefordert; er solle nicht zu viele Speisen bey seinem Mahl auftragen lassen. An

366) *Ep.* II, 183.

367) Hüllmann Städtewesen I, 51.

368) Dieß dürfte unter inhoncete verstanden werden.

369) Bey der Untersuchung in Genf lautete eine Frage: Utrum decani et sacerdotes portent cappas rotundas, sicut in Concilio (1215) statutum est; *Enquete.*

370) *Ep.* III, 10.

371) Ne frequentet curias nec hospitia, vel colloquia mulierum, quod *domeiare* (ital. donneggiare; vergl. *du Cange* s. h. v.) vulgariter appellatur.

372) Coreas et tabernas frequentare; dieß zu dulden dient einem Bischof zum Vorwurf; *Enquete.*

Märkten sollten sie sich nicht einfinden, und wenn sie je etwas einzukaufen hätten, sich so kurz als möglich säumen, nie aber dort schmausen. Vorsicht in der Wahl der Herberge für Reisen ward streng eingeschärft, weil ohne dieß die Geistlichen vor dem Volk leicht in Schmach und Verachtung fallen könnten. Wird einer von ehrbaren Leuten zu einem Gastmahl geladen, so solle er den Anstand nicht verletzen, der Nüchternheit sich befleissen, nicht allzulange verweilen. Wollten ruchlose Gespräche geführt, unehrbare Lieder gesungen werden, so hat sich der Geistliche zu hüten, daß man keine Billigung solcher Unziemlichkeit an ihm wahrnehmen oder folgern könne. Er soll sich gastfrey und mildthätig gegen Arme erzeigen [373]).

Oeffentliches Aergerniß gaben Beischläferinnen, deren Entfernung alle Synodalbeschlüsse streng forderten. Ein Geistlicher darf nur Mutter oder Schwester, andere Weibspersonen bloß dann im Hause haben, wenn solche der Bischof für unverdächtig erklärt. So wenig auf blossen Argwohn hin, oder ohne vorangegangene Warnung gegen einen Priester Stillestellung oder Strafe durfte ausgesprochen werden, so wenig wurde geduldet, daß einer, der sich vergangen, ehe er gebeichtet, an den Altar trat. Auf fleischliche Vergehen mit einem Beichtkind war fünfzehnjährige Busse und lebenslängliche Einsperrung in ein Kloster gesetzt. Dennoch mußten Klagen über Ausschweifung an den geistlichen Versammlungen oft geführt werden [374]). Besonders entwürdigend seye Habsucht [375]). Man bemühte sich derselben entgegenzuwirken, unter welcher Form sie sich zeigen mochte. Der Versuch, Layen zur Stiftung von drey- oder siebenjährigen Messen zu verleiten, unterlag ernster Mißbilligung. Es seye Herabwürdigung des Heiligsten, wenn einer sich mit mehr Messen belade, als er lesen könne und daher in die Nothwendigkeit falle, einen Miethling zu dingen, oder, nur durchzukommen, gar trockne Messen zu halten. Absetzung habe derjenige zu gewarten, der Wucher treibe. Handel und Verkehr seye jedem, der dem Dienst der Kirche sich gewidmet, gefährlich [376]). Sonst in weltliche Geschäfte sich einzulassen, eine Verwaltung anzunehmen, worüber einem Layen Rechenschaft abzulegen, den Rechtsanwalt zu machen, seye mit der Würde des

373) Hospitalitatem transeuntibus impertire; *Ep.* II, 5.

374) Das *Concil. Avenion.* klagt: quod clerici, quod dolentes et inviti dicimus, adeo dissoluti sunt et multipliciter immunditiis et excessibus implicantur; etc.

375) Monstrum avaritæ.

376) *Petr. Bles.* Ep. 17.

Standes nicht vertragsam. Doch trat bey letzterm gegen solche, die mit keiner ausreichenden Pfründe versehen waren, Nachsicht ein, und man findet Geistliche, deren gründliche Kenntniß des bürgerlichen Rechts [377]) ihnen zur wahren Auszeichnung diente [378]). Alsdann aber müsse der Geistliche doch wieder die sittliche Würde des Standes darin bewähren, daß er die Rechtsfälle nicht in die Länge ziehe, deren Beendigung nicht durch Ränke hindere, keine falschen Anführungen von Gesetzen sich erlaube. Wundarzneykunst, die ohne Blutvergiessen nicht könne geübt werden, besonders also das Aderlassen, war allen, mit Seelsorge versehenen Geistlichen strenger verboten, als die Ausübung der Heilkunde, welche wenigstens nicht gerne gesehen wurde [379]). Dennoch gab es in allen Ländern [380]), bis in den Norden hinauf [381]) viele Aerzte geistlichen Standes, und ein Domherr von Auxerre [382]) hinterließ seinem Bruder ärztliche Geräthschaften [383]) und Bücher [384]). Doch waren dieß keine Pfarrherren, und man ließ sie zum Besten der Kranken gerne gewähren [385]).

Jede Weise, eine Pfründe durch Kauf, unziemliche Verträge, deren es mancherley geben konnte, auch von einem andern, als demjenigen, welchem das Recht an dieselbe zustand,

377) Innocenz selbst war darin so bewandert, daß er es etwa bey seinen Entscheidungen zu Hülfe nahm; weßwegen ihn *Matth. Par.* ad ann. 12 audacem juris peritum nennt. Es werden mehrere seiner in das can. Recht aufgenommene Entscheidungen, als aus dem röm. Recht geschöpft, bezeichnet.

378) Man darf nur die Briefe Peters von Blois lesen, welche einen in allen Theilen des römischen Rechts bewanderten Mann zeigen, wiewohl er selbst seine Standesgenossen davon abzurathen sich bemüht. Z. B. Ep. 26. 140, wo er Gründe hiefür angiebt.

379) Wir haben dieses alles aus einigen Synodalverordnungen zusammengestellt, welche in Innocenzens Regierungszeit fallen, als: *Concilium Montispessulanum*; *Concilium incerti loci*; *Concilium Avenionense*; *Concilium Rotomagense*; *Synodus Dublini constitut.*; *Concilium Bituricense*; *Odonis Paris. Ep. Constit. synod.*; *Constitut. Card. Gual. et addit. Wilhelmi Ep. Paris.*; *Concilium Londinense*; *Concilium Paris. a R. Corceone*; alle in *Mansi* T. XXII, letzteres mit Nachträgen in *Martene* Coll. ampl. VII, 97. sq.

380) Von Frankreich s. *Hist. lit. de Fr.* XVI, 195 ihre Namen. In Deutschland wurde Medicin im Kloster Corvey geubt.

381) Die von EB. Absolom nach Rügen gesendeten Missionare verrichteten Wunderkuren; *Saxo Gramm.* p. 328. Ein Receptbuch von einem Stiftsherrn zu Lund, um diese Zeit verfaßt, ist noch vorhanden; Münter II, 984.

382) Frater noster concanonicus, *magister* Abbo.

383) Mortarium æreum et quæcumque ad usum medicinæ pertinent.

384) Libros de physica et de artibus autores; Urk. bey *Lebeuf* II, 67.

385) Wenigstens machen es die *Synod. Const Odonis Ep. Paris.*, in *Mansi* Conc. XXII, 675, sq. denen, die curam animarum haben, zur Pflicht, bey Krankheiten den Capellan zu schicken.

zu erwerben, fand Mißbilligung, Strafe. Alles dieses wurde unter das Verbrechen der Simonie gezählt, welches schon die ältere Zeit demjenigen des Verräthers an die Seite stellte. Was dieser an dem Herrn Christo begangen habe, begehe ein solcher an der Kirche, die mit ihm einen Leib ausmache [386]). Es ist berührt, wie in Bezug auf die Bisthümer und Abteyen unter Kaiser Heinrich IV ein schamloser Handel getrieben wurde, welchem nur Gregors VII durchdringende Geistesmacht ein Ziel zu setzen vermochte. Es hätte freilich keines Kampfes bedurft, wenn alle Weltlichen gehandelt hätten, wie der Canzler von Sicilien unter Roger I. Dieser verstand sich mit drey Bewerbern um dem Preis eines Bisthums, erklärte aber am Tage der Wahl alle drey für unwürdig, nöthigte sie dennoch das Versprochene zu bezahlen und ließ einen andern wählen [387]). Wir haben früher nachgewiesen, wie der Kirche durch jenes Verfahren unwürdige Bischöfe aufgebürdet würden [388]), die wieder das Gleiche mit den Pfarrkirchen sich erlaubten, wodurch mit den Priestern die ganze Verwaltung des Amtes und hiedurch die Layen in Verfall kamen [389]). Wer für würdige Gottesverehrung, für Sittlichkeit Sinn hatte, pries den Eifer und die Strenge der Päpste, welche diesem Unfug beharrlich sich widersetzten. Sie mußten hierin oft strenger seyn, als uns, die wir aus weiterer Ferne die Sache betrachten, billig scheint. Innocenz erklärte es schon für Simonie, wenn ein Geistlicher aus eigenem Gut eine Pfründe stifte und dann verlange, daß er mit derselben versehen werde. Die Stiftung müsse ohne Vorbehalt erfolgen, dann könne er bittend um dieselbe einkommen. Gott werde denjenigen, welcher durch zeitliches Gut das geistliche zu erlangen suche, so wenig mit Wohlgefallen ansehen, als die Geistlichen, die bloß zeitlichen Vortheils wegen einen in ihre Gemeinschaft aufnähmen, dem sie vielleicht ohne diesen nie würden aufgenommen haben [390]). Man erzählte sich mancherley schauderhafte Sagen von dem Ausgang derjenigen, die durch simonistische Mittel zu Pfründen und Würden

386) So urtheilte Alcuin, s. dessen Leben von Lorentz. S. 146.

387) *Joh. Sarisber.* Polycr. VII, 19.

388) Oben S. 261 ff.

389) — — Omnis episcopus urbis Plebes vendebat, quas sub se quisque regebat. Exemplo quorum manibus nec non laicorum Ecclesiæ Christi vendebantur maledictis Presbyteris. Domnitzo I, 15.

390) *Ep.* X, 169.

gelangt waren [391]). Wirksamer, wenn sie gehalten wurden, mußten die Verordnungen der Synoden seyn, welche auf Kauf oder Verkauf einer kirchlichen Stelle Verlust derselben setzten [392]). Noch weniger soll die Stelle eines Landdechanten für Geld ertheilt oder eine Kirche einem andern verpachtet werden; wiewohl es auch jetzt vorkam, daß sogar solche Würden, die eine persönliche Amtsverrichtung erforderten [393]), selbst verafterlehnt wurden [394]). Das Vererben von Pfründen jeder Art [395]), was bey Pfarrkirchen durch Beiordnung eines Gehülfen bey Lebzeit des Innhabers versucht wurde [396]), noch mehr die Ertheilung einer Anwartschaft auf künftige Erledigung [397]), jede Zusage über eine wirklich besetzte kirchliche Stelle auf die Zukunft, jede Uebereinkunft über deren einstige Erwerbung, wurde von Innocenz als Simonie erklärt [397b]). Bei der Wiederbesetzung eines jeden habe der Bischof ihre Erfordernisse gegen die Eigenschaften der Personen, die damit könnten bekleidet werden, zu erwägen [397c]). Wie aber der Vorsteher der Kirche sich hüten soll, keinen Unwürdigen zu befördern, so darf er keinem Würdigen Anstellung versagen, sonst steht der Erzbischof über ihm, dessen Gewalt alsdann eintritt [397d]). Am wenigsten solle es geduldet werden, daß Söhne von Geistlichen die väterliche Stelle mit völliger Umgehung des Bischofs an sich rissen [397e]).

Die Anstellung eines Vicars zu einer Pfarrey durfte nur als bleibend erfolgen. Derselbe mußte mit mindestens zwölf Pfund an gangbarer Münze abgefunden werden, und bey Mindererertrag der Pfründe hatte sie der Inhaber selbst zu versehen, oder dem Vicar den ganzen Ertrag zu überlassen. Dem Patron einer Kirche wurde zur Pflicht gemacht, dieselbe so zu beden-

391) Einer der von einem B. von Lüttich für Geld ein Priorat erworben, soll dasselbe nur wenige Monate genossen, hierauf seine eigene Zunge verzehrt haben; *Albericus* p. 448.

392) *Conc. Paris. a R. Corceone*; *in Martene* coll. ampl. T. VII.

393) Personatus Ecclesiarum, worunter auch Pfarreyen gezählt wurden. Noch jetzt heissen in England die eigentlichen Pfarrer parsons; Raumer England.

394) *Ep.* VIII, 145.

395) Was zu dieser Zeit besonders in Schottland sehr gewöhnlich gewesen seyn soll; *Palatii* Fasti. Card. 1, 383.

396) *Bibl. Cluniac.* p. 1478.

397) *Chron. Andrens.*, in *d'Achery* Spicil. II, 851.

397b) *Ep* I, 509. X, 169. XIV, 162.

397c) *Ep* I, 482; die Custodie der Kirche zu Albi in der die Königskrone aufbewahrt werde: ne forte per imperitiam aut infidelitatem, vel negligentiam custodis ipsius Ecclesia incurrat aliquod detrimentum, aut honor patriæ de corona aliquam læsionem sustineat.

397d) *Ep.* I, 87.

397e) *Ep.* V, 67.

ken, daß derjenige, der dem geistlichen Amt obliege, anständig davon leben könne. Die leicht geübte Kunst, besser ausgestattete Kirchen zu plündern, um hiedurch ärmeren aufzuhelfen, fand damals verdiente Würdigung.

Damit nicht durch eine Schaar hungernder und aus Leibesnothdurft das Amt bloßstellender Priester das Ansehen des Standes sinke, hatte die Kirche weislich dafür gesorgt, daß keiner zum Priester, ja nur zum Unterhelfer, geweiht werden könne, der nicht bereits an einer Kirche Anstellung gefunden habe, oder aus väterlichem Erbe seinen Unterhalt beziehen könne [398]). Es war daher einer der vielen Klagpuncte gegen den Bischof von Angouleme, daß er von mehrern vor der Weihe sich an Eidesstatt habe versprechen lassen, gegen seinen Willen keine Pfründe von ihm verlangen zu wollen [399]). Der Bischof von Zamora, der bei Ertheilung der Weihe jenes Erforderniß übersehen hatte, wurde daher durch päpstlichen Befehl angehalten, aus eigenen Mitteln für die Geweihten zu sorgen, bis er im Fall seyn würde, ihnen Pfründen zuzuweisen [400]). Es lag überhaupt in der Pflicht entweder des Bischofs, der geweiht hatte, oder desjenigen, der einen zur Weihe empfohlen, für denselben zu sorgen; um so mehr, da dieses ein Werk der Frömmigkeit seye [401]). Sogenannte vage Cleriker aber, d. h. solche, die aller bestimmten Ansprüche auf Unterhalt ermangelten, wurden nicht geweiht.

Es war angenommen, daß der Geistliche an dem Ort, an welchen die Pfründe geknüpft war, wohnen solle [402]); und würdige Bischöfe gaben solche Vorschriften, wodurch die Möglichkeit einer Vereinigung mehrerer Pfründen wenigstens erschwert wurde [403]); das lateranensische Concilium unter Alexander III war durch seine Verordnungen vorangegangen. Doch wurden für Gelehrte und sonst für ausgezeichnete Männer Ausnahmen gestattet [404]). Bei Söhnen grosser Häuser war es ohnedem oft unmöglich, die Gesetze mit Strenge anzuwenden [405]), oder es war ihnen leichter, dieselben zu umgehen, und

398) Aus einigen, Anm. 379. angeführten, Concilien-Verordnungen.

399) *Ep.* I, 231.

400) *Ep.* I, 76.

401) Cum provisio pauperum clericorum opus in se contineat pietatis; *Ep.* IX, 156.

402) Die öfter angeführte *Enquete*, in *Spon* Hist. de Gen. p. 409.

403) z. B. die Statuten B. Stephans von Tournay; *Miraei* Op. dipl. p. 1197.

404) Peter von Blois war Erzhelfer zu Bath, Domherr zu Chartres und Dechant an einer Kirche zu Chester; s. dessen Leben von *Busæus* vor der Augs. s. Werke.

405) Von B. Matthäus von Toul s. *Notices et Extr.* III, 620.

nicht von allem erhielten die Päpste Kunde, um dagegen aufzutreten [406]). Doch so schaamlos, wie die Sache nachwärts selbst von Cardinälen und Bischöfen [407]), und in immer grösserem Fortgang zum Schlimmern anderthalb Jahrhunderte später, bisweilen selbst unter Begünstigung von Rom, gesteigert wurde [408]) konnte das Häufen der Pfründen nicht getrieben werden.

Wären auch hierin Innocenzens Grundsätze und Handelnsweise befolgt worden, so hätte sich die Kirche in jeder Beziehung besser befunden. Was ihn hiebei in Bezug auf die Bischöfe leitete, ist früher dargelegt worden, daß nämlich der Höhere nicht auf Kosten der Mindern, der Vorsteher nicht zum Schaden der Untergebenen, sich bereichern dürfe [409]). Das Gleiche wurde auf alle übrigen Verhältnisse angewendet, wie es schon das dritte lateranensische Concilium verfügt hatte. Innocenz erklärte: sobald ein Geistlicher bei seiner Pfründe sich standesgemäß durchbringen kann, soll die Gier nach mehrern gezügelt werden [410]). Es seye besser, der armen und achtungswürdigen Priester zu gedenken, als demjenigen, der schon überflüssig habe, noch mehr zu geben [411]); und es stimme gar nicht zu der apostolischen Lehre, daß der eine übervoll [412]) seye, indeß der andere hungre [413]). Alle die der Herr in sein Erbe berufe, müßten an demselben Theil nehmen [414]). Wenn dann auch besondere Rücksicht auf einen Mann Nachsicht eintreten hieß, so waren auch hier Gränzen gezogen. So eröffnete Innocenz einem der hinreichend bepfründet schien, die Wahl zwischen Anwesenheit an dem Ort seiner Pfründe, was ohnehin als Regel galt [415]), oder Verzichtleistung auf dieselbe [416]). Uebrigens zeigt sich in dem Ertrag auch der mindern kirchlichen Stellen eine unendliche Abstufnng, und dem reichbegabten Pfar-

406) So besaß nach *Ep.* III, 41. Johann von Bethüne zwar wohl mehrere Stellen aber: suppressis nominibus dignitatum, quibus dicitur abundare.

407) Cardinal de Brogni, Bischof von Genf hatte 40 Beneficien; *Notices et Extr.* I, 15.

408) Im 14ten Jahrhundert soll es Personen gegeben haben, welche 50 — 60 Pfründen besessen; Hellem Zustand von Europa im Mittelalter. Eine Untersuchung in England zeigte einige Geistliche, die durch päpstliche Dispensation mehr als 20 Pfründen inne hatten; das. II, 124.

409) *Ep.* II, 124.

410) *Ep.* I, 191.

411) *Ep.* XV, 228.

412) Ebrius.

413) *Ep.* I, 76.

414) *Ep.* XVI, 14.

415) *Ep.* XIV, 158.

416) *Ep.* I, 278. Ein Schatzmeister der Kirche von Besançon, der in den Sprengeln von Trier und Speyer redditus quam plures hatte, von jenen aber zwei Jahre durch nur die Einkünfte zog, ohne nur einmal dort gewesen seyn. Wer den Nutzen ziehen wolle, müsse auch die Last tragen.

rer läßt sich der Priester an die Seite stellen, der nur seiner Dürftigkeit zu Hülfe zu kommen und auf ehrbare Weise sich des bittern Mangels zu entziehen, mühseligen Erwerb zu Land und Meer [417]) suchen mußte [418]).

Die Priesterweihe sollte keinem gegeben werden, der von Leibeigenen abstamme [418b]), oder unehlicher, zumal priesterlicher Herkunft seye. Im erstern Fall wenigstens mußte der Herr ausdrücklich um seine Zustimmung befragt werden [419]), welcher wahrscheinlich, da die Kirche eine Abhängigkeit ihrer Glieder nur von sich duldete, die Freilassung folgen mußte. Sittlicher Wandel, Kenntniß, deswegen guter Ruf, konnte aber doch auf dem Wege der Gnade durch päpstliche Bewilligung dahin führen [419b]). Ausgeschlossen blieb, wer je das Scharfrichteramt geübt [420]), wer einen Todschlag begangen, wer in zweiter Ehe gestanden, oder eine Geschwächte geheirathet hatte [421]). Verstümmelung schloß ebenfalls aus [422]); nur wenn sie später durch fremde Gewalt geschehen war, konnte der Papst Nachsicht eintreten lassen [423]). Wer ausser der vorgeschriebenen Zeit [424]) die Weihen empfangen, gieng derselben verlustig; der Ahndung unterlag, wer an dem gleichen Tage mehrere genommen [425]); die Uebergehung eines Weihegrades wurde unter die Verbrechen gezählt [426]), der zuletzt empfangene hiedurch ungültig gemacht [427]). Wollte sich einer von einem andern Bischof, als demjenigen seines Sprengels, die Weihe ertheilen lassen, so durfte dieß nur dann geschehen, wenn er die Zustimmung des letztern vorweisen konnte [428]). Zu einer Pfarrkirche sollte keiner empfohlen werden, der unter 24 Jahren seye [429]). Innocenz erklärte es für strafwürdigen Leichtsinn, daß ein Bischof Minderjährigen und solchen, die nur die niedern Weihen hatten, Seelsorge anvertraute [430]), wiewohl dieß nicht überall

417) Als Taglöhner? Als Fischer? Als Jahrmann?

418) *Ep.* I, 36.

418b) Servi durften bloß Mönche werden. *Pottgiesser* de statu serv. p. 609.

419) *Thomassinus* II, I, 74.

419b) *Ep* VIII, 185

420) Executores sævorum præceptorum; oder nur wer zur Vollstrekung gewaltsamer Maßregeln Hand geboten?

421) Coruptarum mariti.

422) Vorwurf gegen den B. von Angouleme, der einen geweiht, dem der Daumen fehlte; *Ep.* I, 231.

423) Einen dem mit Gewalt die Genitalien abgeschnitten worden; *Ep.* VIII, 17.

424) Nämlich an den Quartembern (oeral B. III, S. (278.) 296. n. Aufl. I.)

425) *Coll. decret.* tit. 33.

426) *Ep.* III, 8.

427) *Ep.* VII, 192.

428) *Ep.* IX, 156.

429) Bey Festsetzung der kirchlichen Einrichtungen in Servien verlangte er 30 Jahre zur Priesterweihe; B. III, S. (278) 296. n. Aufl.

430) *Ep.* I, 231.

verhütet wurde [431]). Sonst gab es manche Glieder des geistlichen Standes, darunter ausgezeichnete Geschäftsmänner [432]), welche die Priesterweihe nicht hatten, und in anderer Stellung, zumal am päpstlichen Hofe, bloß Notarien waren, dennoch zu den wichtigsten Sendungen gebraucht wurden [433]).

Letztere aber zogen keine Einkünfte von bestimmten Kirchen. Denn das schien Innocenz ein Uebelstand, dem er ebenfalls entgegenwirkte, Einkünfte von einer Kirche zu beziehen, durch Verschmähung der Weihen aber den Obliegenheiten des Amtes zu entgehen [434]), oder gar zu denselben unfähig zu seyn [435]). Hiedurch geschehe dem Gottesdienst Abbruch, den Wenigen, die der Pflicht sich unterzögen, durch allzuschwere Belästigung Unrecht. Der Bischof, oder bey einem Capitel der Dechant, soll Vollmacht haben, dergleichen Säumende, so sie anders tüchtig seyen, zum Empfang der Weihen zu nöthigen, oder es sollten ihnen die Einkünfte entzogen werden [436]). Wie aber der Bischof keinem Tauglichen die Weihe versagen darf, so sollte sie auch nicht zum Ausflucht̃smittel werden, um andern, früher eingegangenen Verbindlichkeiten, z. B. der Ehe, sich zu entziehen [437]).

Unter die wesentlichsten Erfordernisse, das Priesteramt würdig zu bekleiden, wurde die Ehelosigkeit gezählt; also, daß von den Strengern Männer, die je verehlicht gewesen, ob nun ihre Weiber noch lebten oder verstorben wären, nicht geeignet erachtet wurden, das Meßopfer darzubringen [438]). Die Sache, über welche für oder wider zu allen Zeiten so viel gesprochen worden ist, hatte einen zweifachen Gesichtspunkt, einen innern und einen äussern. Jener ist der ältere, der ursprüngliche; darum von diesem zuerst. „Christus, behaupteten die ernstesten Vertheidiger dieses Gebotes, der ewige und oberste Priester, ist von einer Jungfrau gebohren, bewahrte selbst Jungfräulichkeit, kann mithin würdig nur von denen geopfert werden, welche Genossen sowohl seiner Keuschheit als seines Priesterthums sind; und da auch sie ebenfalls Priester und Opfer zugleich seyen sollen, liegt ihnen Enthaltsamkeit ob.“ Somit

431) *Ep.* II, 243.

432) Z. B. der mit dem Card. Guido nach Deutschland gesendete Acolythus Guido; dann Peter von Blois u. a.

433) Dergleichen in dieser Geschichte mehrere vorkommen.

434) *Ep.* I, 191.

435) *Ep.* X, 82.

436) Decanus compellat ad suscipiendum ordinem Diaconatus; Reform f. d. Kirche zu Lüttich, in *Miraei* Donat. Belg. nro. 83.

437) *Ep.* X, 81.

438) Schreiben Papst Cölestin III, in *Mansi* Conc. Coll. XXII, 638.

hätte der eheloſe Stand der Prieſter eine tiefere Begründung, als dieſelbe für ein bloſſes Disciplinargeſetz aufgefunden werden könnte, — in der Lehre ſelbſt. Wenn eine Reihe von Zeugniſſen der Kirchenväter der erſten Jahrhunderte[439]) die Eheloſigkeit der Geiſtlichen zwar nicht als Geſetz, aber als eine, nur wenige Ausnahmen darbietende, Uebung[440]) aufſtellt, ſo möchte man fragen: ob nicht die jugendliche Kraft des Glaubens, das Feuer der Liebe und Begeiſterung für denſelben, welche ſo manches hervorrief, wogegen ein kühler gewordenes Zeitalter kaum noch der Zweifel ſich erwehren kann, nicht auch dieſe Enthaltſamkeit erleichtert habe? Wenn das moſaiſche Geſetz dem Prieſter, der in ſeiner Ordnung den Dienſt im Tempel zu verrichten hatte, ſolche auferlegte[441]), wenn ſie unter dem chriſtlichen Volk in der Faſtenzeit beobachtet werden ſollte; wenn ſie eine Bedingniß der Bußübung von früheſter Zeit an war; wenn endlich der hohe Begriff der Euchariſtie dieſelbe von allen Gläubigen mehrere Tage durch forderte, bevor ſie jene empfiengen; ſo mußte dieſe Anforderung, noch ehe ein Geſetz ſie zur bindenden Vorſchrift gemacht hatte, gleichſam aus der allgemeinen Ueberzeugung von der Würdigkeit prieſterlichen Amtes ſich herausbilden. Verſchiedene Anſichten hierüber berührten nicht ſowohl die Sache ſelbſt, als vielmehr die Frage über deren Ausdehnung im Allgemeinen und die in beſondern Fällen anzuwendenden Grundſätze. In Bezug auf jenes glaubten ſchon in frühern Zeiten die einen: Eheloſigkeit ſeye nur von denen zu fordern, deren Weihe höher gehe, als zum Subdiaconat[442]), andere, es ſeye derſelben auch dieſes zu unterwerfen[443]); in Bezug auf das zweite aber wollte die mildere Aufſicht bloß die eheliche Verbindung nach erfolgter Weihe unterſagen, die ſtrengere dagegen die zuvor beſtandene Ehe mit der Weihe auflöſen. Kaiſerlicher Wille erhob die bisherige Uebung inſofern zum Geſetz, daß er einen, deſſen Frau noch lebe, zu biſchöflicher Würde unfähig erklärte.

439) Wir haben hier, ſoweit nicht von Innocenzens Jahrhundert geſprochen wird, hauptſächlich *Thomassinus* I, II, 60—65 benützt.

440) Jene seminaria clericorum, die nach Auguſtins Beiſpiel (oben S. 341) an manchen Kirchen des Abendlandes eingeführt wurden, ſetzen doch Eheloſigkeit, als von dieſer Einrichtung unzertrennlich voraus.

441) Ausdrücklich angeführt von Benedict VIII auf dem Concilium zu Pavia im Jahr 1020.

442) Jovinian, welcher das Cölibat angriff, hielt es wenigſtens für die Biſchöfe unerläßlich.

443) So ſchon Epiphanius.

Vom vierten Jahrhundert an finden ſich viele Synodalverordnungen, welche nicht allein den eheloſen Stand der Geiſtlichen als allgemeine Anforderung vorausſetzen, ſondern zugleich Beſtimmungen treffen, um dieſelben gegen jeden Argwohn möglichſt ſicher zu ſtellen. Schon zu Nicäa wurde Geiſtlichen zur Pflicht gemacht, alle Weibsperſonen[444]), es wäre denn Mutter, Schweſter, Muhme, oder ſonſt Unverdächtige, aus ihren Häuſern zu entfernen. Gregor der Groſſe ſchärfte dieſes beſonders den Biſchöfen ein. Hatte ein ſolcher früher in der Ehe gelebt, ſo durfte er ſeine vormalige Frau nur in Gegenwart anderer Geiſtlicher ſehen. Dieſen, wie den Prieſtern, unterſagte das Concilium von Epaone jeden Beſuch von Weibsleuten in den Nachmittagsſtunden. „Hebe dich von dannen, Weib! noch glimmt der Funke; entferne das Stroh!“ ſagte einſt ein Pfarrherr ſeiner vormaligen Frau, die ihn auf dem Todbette beſuchte; und höchlich wurde das Wort geprieſen[445]). Eine Synode von Orleans vom Jahr 538 verhängte Abſetzung über jeden Prieſter, welcher nach empfangener Weihe noch Umgang mit ſeiner Ehefrau gepflogen. In Spanien wurden die Kinder, die aus ſolchem entſprungen, erblos erklärt, und auch der Subdiacon, der das Gelübde gebrochen (es mußte mit dem achtzehnten Jahr abgelegt werden), in ein Kloſter verſtoſſen. Nicht überall herrſchte die gleiche Strenge, wurden die gleichen Anforderungen geſtellt. Es war z. B. in Oberitalien nichts ſeltenes, verheirathete Prieſter zur Biſchofswürde erhoben zu ſehen; die Frage war nur, ob ſie in ihrem Eheſtand eines gebührlichen Wandels in allen Dingen ſich befliſſen; einzig die zweite Ehe war längſt ſchon, als der Bedeutung dieſer Verbindung zuwider, allgemein, um ſo mehr demnach, an dem Geiſtlichen mißbilligt[445b]).

Doch ſcheint ſich allmählig in den Gläubigen ſelbſt die Ueberzeugung feſt geſtellt zu haben, der Prieſter, zumal der Biſchof, müſſe ſeinen höhern Beruf und ſeine Würde auch dadurch bewähren, daß er von dieſer Verbindung ſich frey zu erhalten wiſſe. Dieſer Anforderung mögen ſich manche von

444) *Συνείσακτοις*, subintroductae; wenigſtens ein ehrbarerer Name als die ſpärern focariae (Bettwärmerinnen).

445) *Greg M.* Dial. IV, 11.

445b) Sacerdos, qui unius uxoris vir inveniebatur, ac suae domui ac familiae bene profuisse a fidelibus compertus fuisset, ad episcopatum summa cum devotione multis fidelibus laudantibus promovebatur; *Landulphus Sen.* Hist. Mediol. II, 35, in *Murat.* SS. IV, 93. Uebrigens iſt es bekannt, daß zu Gregors VII Zeit die Sittlichkeit der mailändiſchen Kirche auf einer ſehr tiefen Stufe ſtand.

freyen Stücken scheinbar gefügt haben. Aber von dem Ende des neunten Jahrhunderts an dürfte weder die Glaubenskraft, die in den ältern Zeiten ein Gegengewicht gewesen seyn mag, noch die Pflichttreue, noch die Räthe, die von vielen Kirchenobern ausgiengen, ein hinreichender Zügel gegen mancherley Verirrungen[446]) gewesen seyn. Das Concubinat nicht bloß vieler Priester, auch mancher Bischöfe griff vorzüglich in England immer mehr um sich; und neben dem Pfründenkauf, hielt Gregor VII diese Verbindungen für den andern Krebsschaden, welcher zuletzt die Kirche ganz zerstören würde. Wenn er alle beweibten Priester ihres Amtes zu entsetzen befahl, allen Layen den Gottesdienst bey solchen untersagte; so führte er nicht, wie wohl von manchen behauptet worden ist, etwas Neues ein, sondern verlieh in seinem antiken Ernst nur einer uralten, erst freiwillig befolgten, dann zur Vorschrift gewordenen Uebung bindende Gesetzeskraft. Nicht ein Nebenzweck, wie oft vorgegeben wird, sondern die innigste Ueberzeugung von der Nothwendigkeit dieser Maaßregel, daß so nur der Kirche zu ihrer ehemaligen Würde zu verhelfen seye[447]), wappnete ihn mit eiserner Festigkeit, unbesiegt durch Hinderniß, unbekümmert um Schmachreden, und ebensowenig bestochen durch gezollten Beifall[448]), sein Vorhaben durchzusetzen. Wie Innocenz mochte er von dem Gedanken ausgehen: „ein Ehemann muß darauf bedacht seyn, wie er seiner Frau gefalle, und kann deswegen weniger darauf sinnen, wie er Gott gefalle; zwischen zwey getheilt, ist er seiner selbst nicht Herr, wie er sollte, und kann demjenigen, der ihm den Lohn giebt, nicht ganz sich widmen[449])." Der Geistliche sollte frey bleiben und kein anderes Joch tragen, als dasjenige seines Herrn; durch keinerley Sorge abgezogen werden von derjenigen, welche seine amtlichen Verpflichtungen in so mancherley Beziehungen ihm auferlegten. Er sollte der

446) Ein Concilium von Mainz im Jahr 888 spricht sogar von Priestern, die **cum propriis sororibus concumbentes, filios ex iis generassent.**

447) Daß Gregor bey dieser Verfügung kalt sollte berechnet haben, wie die Geistlichkeit hiedurch dem apostolischen Stuhl ergebener werden würde, ist eine Einbildung neuerer Zeit, welche keine tiefern Motive anzuerkennen fähig ist. Ihn bewegte wahrscheinlich nur der grosse Gedanke, die Kirche äusserlich und innerlich über die irdischen Verhältnisse zu erheben. Aber auch jene höchst untergeordnete Absicht angenommen, müßte man Gregorn eine starke Seele nennen, die sich nicht scheute, dem Haß der Zeitgenossen sich entgegenzuwerfen, um den Nachfolgern eine grössere Macht zu bereiten.

448) *Otto Frising* VI, 34 sagt darüber: **forma gregis factus, quod docuit, exemplo demonstravit, ac fortis per omnia, athletam se pro domo Domini ponere non timuit.**

449) *Ep.* VI, 103.

Kirche, die ihn täglich, in so kurz widerkehrenden Fristen in Anspruch nahm, ganz sich hingeben können. Das höchste Vertrauen in so vielerley Angelegenheiten anderer lasse nur demjenigen sich schenken, der ausser jedem, den Menschen so leicht bestimmenden, Einfluß stehe.

Daß zu jenen innern und vorherrschenden Beweggründen äussere hinzugekommen seyen, läßt sich nicht läugnen; doch sind auch diese von der Beschaffenheit, daß sie in dem Wesen der Kirche jener Zeit ihre Rechtfertigung finden. Man glaubte, wer für Weib und Kinder zu sorgen habe, würde sich weder mit aller seiner Kraft und Zeit den vielfachen Anforderungen der Kirche hingeben[450], noch die Erhaltung des Kirchenguts sich angelegen seyn, noch den Armen aus demselben diejenige Unterstützung zugehen lassen, die damals für Pflicht eines jeden Geistlichen gehalten wurde. Man gedachte der Möglichkeit einer Vererbung der geistlichen Stellen und Würden. Dem Adel, aus dessen Gaben vorzüglich die grossen Besitzungen und Einkünfte der Bischöfe und Domkirchen entstanden waren, hätte es schwer fallen müssen, das, was er als Gemeingut betrachten durfte, in den Besitz eines einzigen Geschlechtes, oder nur weniger, übergehen zu sehen. Die Erbschaft der Geistlichen fiel der Kirche zu; durch Verheirathung wurde sie derselben beraubt, ob nun die Kinder von einer Freyen, oder von der Hörigen eines andern Herrn waren; da dieselben immer dem der Mutter folgten. Und wenn wir die Zeiten ins Auge fassen, so liegt die Bemerkung nicht ferne, daß es einzig diesem Gesetz und der Strenge, womit Jahrhunderte lang die Päpste über dessen Befolgung wachten, zu verdanken ist, daß das Priesterthum der christlichen Kirche nicht durch allmählige Vererbung in ein Kastenwesen übergieng, in seinen höhern und begüterten Gliedern in nicht bloß weltliche Herrschaft sich verwandelte.

Leicht konnte es freilich nicht werden, diesem Gesetz sogleich Alles zu unterwerfen, es in allen Ländern so schnell geltend zu machen. Das konnte nur einer Beharrlichkeit gelingen, welche nicht alles aufs Aeusserste treiben wollte, sondern nach Umständen anfangs Milderung eintreten ließ. Eine solche war der Unterschied, welchen Alexander III zwischen Geistlichen der niedern und der höhern Grade aufstellte. Jenen, falls sie wirklich verehlicht waren, wollte er die Beibehaltung ihrer

450) *Ep.* I, 469 spricht Innocenz dieses bestimmt aus.

Pfründen zur Zeit geſtatten, nur ſollten von da an Verehlichte mit ſolchen nicht mehr bedacht werden; wer aber vom Subdiaconat und darüber in dem Eheſtand lebe, von dem müſſe, wie ſehr er auch ſich ſträube, das Weib getrennt werden[451]). Die Päpſte unterlieſſen nichts, um dieſe Vorſchrift allmählig in allen Ländern durchzuführen. Cöleſtin III ſandte deswegen den Cardinal Peter in die ſlawiſchen Länder. In Böhmen erregte die Geiſtlichkeit einen Aufſtand, und ohne den Schutz Biſchof Heinrichs von Prag, deſſen Nachfolger aber ſelbſt verheirathet war[452]), hätte wenig gefehlt, daß der Cardinal nicht ermordet worden wäre[453]). In Polen fand derſelbe zwar nicht den gleichen Widerſtand[454]), aber auch keine willige Befolgung ſeiner Vorſchriften; denn noch zwanzig Jahre ſpäter mußte der Erzbiſchof von Gneſen viele Geiſtliche beſcheiden, und ſie Trennung von ihren Weibern beſchwören laſſen[455]). In Schleſien wurde dieſes Geſetz erſt durch Innocenz in gröſſerer Ausdehnung eingeführt[456]). Beharrlicher ſträubte ſich der Norden. Hier wurde ſelbſt auf eheliche Herkunft ſo wenig gehalten, daß viele Prieſter, ſogar Biſchöfe derſelben ermangelten[457]); jene öffentlich mit ihren Weibern erſchienen[458]), ihren Söhnen die kirchlichen Stellen zuwendeten[459]) und auf mancherley Weiſe die Pfründen erblich zu machen ſuchten[460]). In Dänemark fanden daher die Pfarrer gegen die Zumuthung des Biſchofs, von ihren Weibern ſich zu trennen, Unterſtützung bey den Bauern, weil ſie ihre Weiber und Töchter hiedurch ſicher zu ſtellen hofften[461]). In Schweden war die Ehe der Geiſtlichen noch

451) Ein Brief Peters von Bloiß an einen Diacon, der ſich verheirathet hatte, *Ep.* 79, tadelt zwar denſelben, aber weniger aus kirchlichen Gründen, als aus ſolchen, die von manchen ſchon gegen den Eheſtand vorgebracht worden ſind.

452) *Ep.* V, 29.

453) *Hennelii* Analecta Siles., in *Sommersberg* SS. II, 240. *Chron. Pulkavae*, in *Dobner* Monum. Hist. Bohem. III, 202.

454) Wer möchte aber *Dlugoss* I, 575 beiſtimmen, welcher ſagt: salubris constitutio facile a Polonorum clero et ab universa polonica ecclesia accepta et accurata diligentia custodita?

455) *Hennelii* ect.

456) Allg. WGeſch. LII, 3, 214.

457) *Ep.* I, 444.

458) Si tamen uxores sunt nominandae, ſagt Innocenz.

459) *Ep.* I, 364.

460) *Ep.* V, 65.

461) *Hamafort* Chron., in *Langenbeck* SS. I, 280. Merkwürdig aber bleibt es immer, und wirft oberflächlicher Beurtheilung eine ſchwer zu löſende Aufgabe hin, wie die vorzüglichſten, auch durch den eigenen Wandel ausgezeichneteſten Erzbiſchöfe und Biſchöfe (von Abſalon und Andreas von Lund ſ. Münter II, 955) am ernſteſten für Durchführung dieſes Geſetzes eiferten. Waren ſie etwa alle willenloſe Werkzeuge des apoſtoliſchen Stuhls?

gewöhnlicher[462]). Sie beriefen sich auf ein Zugeständniß des apostolischen Stuhls, welches ihnen dieselbe gestatte; aber weislich erwiederte Innocenz dem Erzbischof von Lund: erst müssen wir dasselbe mit eigenen Augen gesehen haben, bevor wir ihm Glauben beimessen können[463]). In Ungarn sollen sich diese Verbindungen nicht allgemein, aber doch öfters gefunden haben[464]). War es aber Spott oder Trotz, wenn ein englischer Geistlicher zu Hadrians IV Zeiten seiner Tochter den Namen Hadriane beilegte[465])?

Der Rath, gegen Fleischeslüste Schutz und Trost im Lesen der heiligen Schrift zu suchen, und durch die Eucharistie sich zu waffnen, mag wohl besser gemeint[466]), als häufig befolgt worden seyn; wenigstens nicht von jenen Stiftsherren zu Feltri, die ungescheut mit Beischläferinnen öffentlich erschienen[467]); und noch weniger von jenen Geistlichen in Schweden, die von der einen zur andern übergiengen[468]); oder von denen um Narbonne, welche selbst der Entführung von Weibern sich nicht scheuten[469]). Ehrenhafter handelten doch jene Geistlichen von Norwich, welche in aller Form sich verheiratheten[470]), gewissenhafter die, welche Tonsur und Gewand ablegten, um in der Ehe ihr Glück zu versuchen[471]). Alle Provinzialsynoden dieser Zeit enthalten Verordnungen gegen diejenigen, welche Beischläferinnen nicht entfernen wollten; viele Capitelssatzungen suchten die Stiftsherren durch Entziehung ihrer Einkünfte von Ausschweifung zurückzuhalten. Das Capitel von Magdeburg wählte seinen Prior nur deswegen nicht zum Erzbischof, weil einer bemerkte, er habe bloß vor drey Tagen eine Tochter verheirathet[472]). Innocenz blieb streng dabey, daß Beweibte zu kirchlichen Würden nicht fähig seyen[473]), so wenig als deren Kinder, wobey nur besonderen Vorzügen eine Ausnahme widerfahren könne[474]); daß vielmehr jene ihrer Stellen verlustig gehen müßten[475]), und diese nie ihren Vätern nachfolgen

462) *Ep.* X, 147.
463) *Ep.* XVI, 118.
464) Ein neuerer Schriftsteller führt hiefür Engels Gesch. v. Ungarn, I, 338 an, wo aber kein Wort davon steht.
465) *Joh. Salisber.* Ep. 27.
466) *Petr. Bles.* Ep. 111.
467) *Ep.* I, 309.
468) *Ep.* XVI, 118.
469) *Ep.* VII, 75.
470) Solemniter in conspectu Ecclesiæ matrimonia contraxerunt; *Ep.* VI, 103 Aehnliches von Stiftsherrn zu Lüttich: bey Raumer VI, 236, not.
471) Daſ. S. 237.
472) *Chron. Mont. Ser.* 1192. 1201.
473) *Ep.* IX, 235.
474) *Ep.* VI, 158.
475) *Ep.* VIII, 147.

dürften [476]) (durften ſie ja zu Münden dieſelben nicht einmal durch ihren letzten Willen bedenken) [476]), zumal auch Verſuche gemacht wurden, nebſt den Vätern zugleich die Söhne mit jenen zu bekleiden. Auch Strafen wurden nicht unterlaſſen, die von zeitweiliger Entziehung kirchlicher Verrichtungen oft bis zur Abſetzung aufſtiegen. Bey einzelnen erwachte Reue, die hernach entweder durch Buſſe und Almoſen das Frühere gut zu machen, oder erzeugten Kindern einen ähnlichen Weg zu verſperren ſuchte [478]). Zur Unterſtützung aber jener Anforderung an die Geiſtlichen ſtellte Innocenz Abimelechs Bedingung an David auf, unter welcher allein deſſen hungernde Begleiter die Schaubrode eſſen durften: wenn ſie ſich rein erhalten hätten von Weibern [479]).

Zu den weſentlichſten Vorrechten der Geiſtlichkeit gehörte die Befreyung ihrer Güter und Perſonen von öffentlichen Laſten, dann diejenige von weltlichen Gerichten. Beide Arten Befreyung hatten ſich aus dem gleichen Grundbegriff entwickelt, daß nemlich die Kirche nichts mit der Welt gemein haben ſolle, und diejenigen, welche das Amt in derſelben verwalteten, ausgeſchieden wären von den Layen [480]), nur Gott als Oberherrn anerkennten, ihr Gut mittelbar deſſen Dienſt gewidmet ſeye. Von Alters her, hieß es, ſeye die Kirche eine Freye und ihre Söhne Kinder der Freyen geweſen. Würden ſie aber mit Steuern belaſtet, ſo würden ſie zum Dienen genöthigt, hiedurch die Kirche ſelbſt mit ihren Söhnen zur Hagar [481]). Natürlich war es eine der angelegentlichſten Beſtrebungen der Provincialſynoden, dieſe Befreyung recht ernſtlich einzuſchärfen und durch Verordnungen alle Luſt der Weltlichen zu Eingriffen zu vereiteln. Ein Concilium im Avignon legte den Bannfluch auf jede Layengewalt, die von den Geiſtlichen Beherbergung, Verpflegung, Abgaben oder Perſonalſteuern [482]) fordern würde. Der Verſuch, die Verlaſſenſchaft eines verſtorbenen Biſchofs an ſich zu ziehen, in die Verwaltung eines erledigten Sitzes ohne Anſuchen der Stiftsherren ſich zu miſchen, wurde unter

476) *Ep.* V, 64—67.

477) *Würdtwein* Subs. dipl. X, 6.

478) Gottfried præpositus in Mochstatt et Archidiac. Herbip. puerulis — quos in peccato generavi, ne ad illicita cogantur opera, lego majori XX marcas, ut per eos in coenobio Celle, si fieri potest, locetur; — minori X marcas, ut in coenobio locetur, ubi peccata lugeat parentum: *Gudeni* Cod. dipl. II, nro. 19.

497) *In die cinerum* Sermo II.

480) *Gerv. Tilb.* Otia p. 881: clerici, velut in sortem Domini vocati nuncupantur.

481) *Petr. Bles.* Ep. 121.

482) Exactiones et tallias.

den gleichen Gesichtspunct gestellt. Wenn dennoch in französischen Städten Kirchen, Klöster und Geistliche zu einem bestimmten Beitrag für Erhaltung der Stadtmauren herbeigezogen wurden [483]), so fand das eben so entschiedene Einsprache als das Verschanzen von Kirchen, ausser gegen Einfälle von Heiden; denn immer drang man darauf, daß Schutzwehren um die Kirchen geschleift werden müßten [484]). Den Königen wurde, von den Geistlichen Beiträge zu fordern, selbst dann bestritten, wenn sie zu einem Zuge nach dem heiligen Lande sich rüsteten; sie hätten keine andere Unterstützung zu verlangen, als die durch Gebete. „Ein frommer König werde solche Rüstungen nicht aus dem Raub der Kirche, dem Schweiß der Armen, sondern aus eigenen Mitteln, oder aus Feindesbeute bestreiten, und ein gewisserhafter Bischof als Mauer vor seine Geistlichen sich stellen [485])." Doch nicht, daß die Geistlichkeit hiebey unbetheiligt blieb; aber man glaubte, die Aufforderung zu einer Beisteuer könne nur von Rom aus geschehen, wie in spätern Zeiten die Geistlichkeit in mehreren Reichen zu Landessteuern nicht beigezogen wurde, aber als freiwilliges Geschenk gewöhnlich mehr zu denselben beitrug, als man bey Achtung vor dem Recht von ihr hätte fordern können.

Immer und überall jedoch wurden jene Behauptungen nicht anerkannt. Wie anderseits die freyen Städte Italiens zu weit giengen, ist früher dargethan worden [486]). In Deutschland geschah dasselbe doch mit weniger greller Ausschweifung. Die Erhaltung der Mauern und Thürme um die Städte erforderte grosse Anstrengung, beträchtliche Opfer; und da sie den Klöstern und Geistlichen ebensowohl Schirm als den Bürgern gewährten, darf die Forderung von Beiträgen nicht unbillig genannt werden [487]), wiewohl daraus oft Sträuben, Zwang, Zerwürfniß und Gewaltthat hervorgieng [488]). Bisweilen wurden Gut und Personen geschieden und wenigstens von diesen gefordert, was von den Layen [489]); oder man trennte die ursprüngliche Ausstattung der Kirche von dem nachmals Erworbenen, und unterwarf doch dieses den allgemeinen Lasten. Gestattete

483) Ein Zwanzigsttheil ihrer Einkünfte.

484) *Concil. Avenion., Mansi* T. XXII.

485) *Petr. Bles.* Ep. 11. 121.

486) S. 5, S. 286 ff., und in diesem Capitel.

487) Richardi R. R. pecuniam per quod Consules Wormatienses ab omni exactione abstinere compellit; in *Schannat* Hist. Worm. C. Pr. nro. 153.

488) In Würzburg, Frieß Würzb. Chron. S. 566; in Speier, Lehmann Sp. Chron.; in Worms Schannat 1, 379.

489) *Matth. Par.* addit. p. 133. sq.

ja selbst die dritte lateranensische Kirchenversammlung eine Erhebung von den Geistlichen im Fall dringenden Bedürfnisses [490]). Wenn aber der König Swerker von Norwegen gleich im Anfang seiner Regierung der gesammten Geistlichkeit Befreyung von Steuern bewillte [491]), so mag dieß weniger aus Anerkennung der von der Kirche aufgestellten Grundsätze, als aus persönlichen Verhältnissen und Zwecken hervorgegangen seyn. Die Unternehmungen oder die Verhältnisse der Könige führten oft Zustände herbey, in denen sie solcher Ansprüche und der Bestimmungen des Kirchenrechts kein Acht haben, die Geistlichen nur auf Klagen, die Päpste bloß auf Vorstellungen sich beschränken konnten, der Wille des Fürsten aber die Oberhand behalten mußte [492]). Doch geschah es, daß sie dabey noch den Grundsatz zu retten suchten, indem sie zugleich schriftliches Zeugniß abnöthigten, das Verlangte, nicht selten mit Gewalt Geraubte, seye freiwillig gegeben worden [493]). Häufiger hatten Kirchen, Klöster und Geistliche die Erpressungen, den gewaltsamen Raub, oder den begierlichen Eigenwillen mächtiger Landesherrn zu dulden. Graf Peter von Bretagne drückte die Geistlichkeit nicht allein durch Raub, sondern selbst durch Verfolgung [494]). Dem Adel in Fühnen war es eine Lust, Priestern und religiösen Vereinen, wie den Bauern, seine Pferde und Hunde zur Fütterung aufzudrängen [495]). Daher öftere Klagen über Bedrängnisse [496]); dessen, was Folge von Krieg und Fehden war, nicht gerechnet. Daß aber die Lehre Arnolds von Brescia, später durch Wikleff wieder aufgegriffen, von grossem Gewinn für die Kirche, wenn ihr alles zeitliche Gut abgenommen würde, manchen Herren sehr einluchtete, darf keinen, der die menschlichen Neigungen kennt, befremden [497]). Für jetzt waren der Wächter noch zu viele, dieselben noch nicht eingeschlafen, von ihrer eigenen Macht und Bedeutung noch nicht so sehr berückt, um jenen Bestrebungen Vorschub zu leisten, oder thatlos ihrer Verwirklichung zuzusehen.

Auch die Gerichtsbefreyung der Geistlicherkann unter zwey

490) Wie z. B. in England dasjenige der Lösung Richards.

491) Rühs Gesch. von Schweden I, 160.

492) Münter II, 140.

493) So Johann von England; *Rad. Coggesh.*, in *Receuil* XVIII, 105. Von Frankreich B. XIII, S. 480.

494) *Chron. Turon.* ad. ao. 1226.

495) Münter II, 145.

496) *Miræi* O. dipl. 1, 838.

497) Das Haw der Gemeinen in England suchte mehrmals alle geistlichen Pfründen für gute Bete zu erklären, und drang bey Heinrich II darauf, sich alles Besitzthums der Kirche zu Staatsbedürfnissen zu bemächtigen.

Gesichtspuncte gestellt werden: die strenge Bestrafung derer, welche sich Thätlichkeiten gegen sie erlaubten, dann ihre allgemeine Befreyung von jedem weltlichen Gericht. Auf jene, in welcher Art oder gegen welche Rangstufe kirchlicher Personen sie begangen wurde, erfolgte über den Thäter Bann [498]). Von diesem war Lossprechung nur in Rom, und meistens bloß auf persönliches Ansuchen möglich [499]). Nur wenn Alter oder Krankheit die Wanderung dahin erschwerten, durfte der Bischof solche gewähren, die Unkosten aber, welche die Reise veranlaßt hätte, waren dann auf Werke der Wohlthätigkeit zu verwenden [500]). Der Markgraf Wilhelm Pallavicini lag wegen Beraubung des aus Polen heimkehrenden Cardinals Peter sammt den Gehülfen seiner That zehen Jahre unter demselben. Innocenz erwog nicht den Schaden, den der Cardinal, sondern die Schmach, die der apostolische Stuhl erlitten [501]). Selbst wenn eine Unthat dieser Art nur gegen einen Chorbruder [501b]) verübt war, konnte je nach Umständen von dem Tage an ihres Bekanntwerdens (in Trauer über den Frevel und in Theilnahme an solchem Mißgeschick) der Bann einen ganzen Bezirk treffen. Zuerst, wenn Gefangennehmung damit verbunden war, wurde der Landesherr um Befreyung der Gefangenen angegangen, bey Weigerung über das Land das Interdict gesprochen; jedoch sollte nichts übereilt, gegen keinen, bevor er überwiesen und geständig, die Strafe verhängt, Gelegenheit, wider Anschuldigung seine Unschuld zu erweisen, jedem gegönnt werden [502]). Schlägt ein Laye einem Geistlichen schwere Wunden, so trauert dessen Kirche ebenfalls, bis der Verletzer an den Tag gebracht ist. Wenn Eigenthum der Kirche oder kirchlicher Personen gestohlen wird, so muß in 14 Tagen Rückerstattung oder die Exkommunikation des Thäters erfolgen; nach sechs Wochen wird die Kirche, zu welcher der Räuber gehört, interdicirt; wirkt auch dieses nicht, so tritt die Exkommunikation des Räubers in allen Kirchen des Bezirks bey brennenden Kerzen ein; zuletzt ergeht eine Aufforderung an den Landesherren, daß er demselben Rückgabe binnen Monatsfrist gebiete; weigert er sich dessen, so ergeht auch über ihn das Interdict [503]). Mit Recht hielt Innocenz darob, daß der-

498) *Ep.* I, 24.
499) *Ep.* V, 101. 140.
500) *Ep.* VI, 83.
501) *Ep.* VIII, 122—124.
501b) Socius chori.
502) *Ep.* VIII, 182.
503) *Harzheim* Conc. Germ. III, 488.

gleichen Strafen nur dann eintreten könnten, wenn ein Geistlicher in Tonsur und Kleidung die Kennzeichen seines Standes an sich trage; wäre er aber nicht zu erkennen gewesen, seye Milderung wohl billig [504]).

Gewaltthätigkeiten, der in Gottgefälligem (was damals für solches gehalten wurde), gleich wie im Bösen, das Maaß leicht überschreitenden Gemüthsart der Menschen dieses Zeitalters angemessen, waren nicht selten. Gefangennehmung, Beraubung, Körperverletzung, Todschlag, Meuchelmord wurden an geistlichen Personen so leicht als an weltlichen verübt. Einen Geistlichen, der gegen einen Ritter einen Rechtshandel erhoben hatte, der durch Schiedsrichter nicht beigelegt werden konnte, traf auf dem Wege von diesem der Mordstahl eines Dieners des Ritters; doch war es nicht klar, ob dieser um den Todschlag gewußt [505]). Den Mördern des Bischof von Plovaca auf Sardinien, eines Abts und eines andern Klostergeistlichen durfte auf der ganzen Insel kein Aufenthalt gestattet werden, bevor sie in Rom sich gestellt hätten [506]). Streng, um auch andere zu schrecken, war das Urtheil, welches Innocenz gegen einen Schottländer aussprach, der dem gefangenen Bischof von Caithneß auf Anstiften seiner Kriegsgefährten die Zunge ausschnitt. Er sollte bloß in Beinkleidern und kurzem linnenem Gewande ohne Aermel, die Zunge an einen dünnen Faden gebunden, daß sie etwas über die Lippen herausrage und mit einer Ruthe in der Hand, 14 Tage in der Grafschaft, aus der er gebürtig, und in dem Sprengel des Bischofs bey hellem Tage umhergeführt, unter dem Thor jeder Kirche mit Ruthen gezüchtigt werden, den ganzen Tag schweigen und fasten, und am Abend nur Brod und Wasser genieſſen; dann drey Jahre im heiligen Land sich aufhalten, nach der Rückkehr noch zwey Jahre alle Freitage mit Wasser und Brod sich begnügen; es müßte anders dannzumal der Papst, seines Alters oder seines körperlichen Zustandes wegen, Milderung eintreten lassen [507]).

Wie aber, wenn, wie in Sardinien, Geistliche, selbst über geistliche Sachen, sich gegenseitig vor weltlichen Behörden belangten [508])? Innocenz kann sich daher gegen den Erzbischof von Pisa nicht kräftig genug darüber verwundern, wie er als ein Mann, den er für einsichtsvoll, mit seinen Amtspflichten

504) *Ep.* VII, 140.
505) *Ep.* VIII, 182.
506) *Ep.* VI, 17.
507) *Ep* V, 79.
508) *Ep.* VII, 111.

vertraut, in den heiligen Vätern und dem Recht bewandert halte, behaupten könne, daß ein Geistlicher, auch in bloß weltlichen Dingen, wenn selbst mit Zustimmung der Gegenparthey, einen Layen als Richter über sich erkennen könne? Weislich hätten ja uralte Kirchenversammlungen beschlossen, daß der Geistliche, der einen Mitbruder vor einem weltlichen Richterstuhl belange, seiner Sache und der Kirchengemeinschaft verlustig gehen solle. Die Gerichtsbefreiung seye keine Personal- sondern ein Standesrecht, auf welches also kein Einzelner zu verzichten ermächtigt seye, und ein Vertrag, welcher den Kirchensatzungen widerstreite, trage die Ungültigkeit in sich[509]). Daß in Spanien Geistliche nach Landesgebrauch, wenn sie etwa einen Layen beleidigt hätten, freiwillig 10, 20, 30 Schläge, und das selbst von Layenhand, auf sich nähmen, erklärte Innocenz für so schimpflich, daß er beide, den Geber und den Nehmer, der Kirchenstrafe verfallen erklärte[510]). Daß eben dort weltliche Richter frevelnde Priester, ohne Rücksicht des Standes, mit dem Layen bestraften, und deswegen sich gar nicht verantwortlich erachteten, fand Innocenz zwar nicht der Ordnung gemäß, gab aber doch der Vorstellung des Erzbischofs von Compostella gerne Gehör, daß er ein Einsehen thun müsse, wenn die Ordnung im Lande nicht ganz gestört werden solle. Nur müßten sie angeloben, in Zukunft Aehnliches sich nicht mehr herauszunehmen[511]).

Den Diener des Höchsten, der göttlichem Dienst und der Beschauung sich geweiht, sonst vor weltliche Gerichte zu schleppen, denen doch weder über Personen noch Eigenthum der Kirche irgend ein Recht[512]) zustehe, ward sogar von weltlichen Fürsten für höchst ungebührend, ja strafwürdig gehalten[513]). Verdiene ein Geistlicher wegen Uebertretungen Strafe, so könnte diese nie von Layen, wenigstens nicht ohne eingeholte Erlaubniß bey dem Bischof, verhängt werden[514]). Ob auch Geistlichen die Ehrenzeichen ihres geistlichen Kriegerstandes durch schändliches Leben befleckten, so blieben sie dennoch ihrem natürlichen Richter verantwortlich. So wenig die Kirche ihre Eigenleute dem weltlichen Gericht[515]) entziehen könne, so wenig dürfe der

509) *Ep.* IX, 63.

510) *Ep.* IX, 4.

511) *Ep.* VI, 82.

512) Invadendi, detinendi, arrestandi, judicandi.

513) Ausdrücklich in einer Urk. Otto II Markgrafen von Brandenburg, in Gerken Brandenb. Stiftshist. nro. 27.

514) *Ep.* VI, 199. 183.

515) Nach sardinischer Rechtsübung; das Schreiben ist an den Richter von Torres.

weltliche Richter den Priester vor seinen Gerichtsstuhl nöthigen[516]). König Swerker von Norwegen zwar befreite, vermuthlich aus ähnlichen Gründen, wie er allgemeine Steuerfreiheit bewilligte, die Geistlichen, welches Verbrechen sie auch möchten begangen haben, von jedem weltlichen Gerichtshofe[517]). Wogegen in Frankreich bey anerkannten grossen Verbrechen die weltliche Gewalt Befugniß hatte, auch einen Priester festzunehmen; dann aber mußte er dem geistlichen Gericht überantwortet werden. War seine Verwahrung über Nacht nothwendig, so durfte er nur in anständiger Haft, nie aber an einem für Räuber oder gemeine Verbrecher bestimmten Ort[518]) gehalten werden. Zwar urtheilten in einzelnen Fällen die geistlichen Gerichte strenger, als von weltlichen geschehen wäre; wie z. B. Erzbischof Thomas von Canterbury einen Cleriker, der aus einer Kirche zu London einen silbernen Becher gestohlen, absetzen und brandmarken ließ. Im Ganzen aber mag doch dieses Vorrecht manches Verbrechen begünstigt haben, daher es von Englands Königen so heftig angegriffen, als von den Erzbischöfen vertheidigt ward[519]). Auch Innocenz wollte diese Gerichtsbefreyung nicht zur Strafbefreyung erweitern. Denn als die Richter von St. Denis, jene Freiheit achtend, Bedenken trugen, gegen Geistliche, die sich mancherley Unfugen erlaubt hatten, Strafe zu erkennen, beauftragte er den dortigen Abt dazu[520]).

Die wichtigste Einnahme der Kirchen, Stifte, Klöster und Pfarrer beruhte auf dem Zehnten. Es sollte damit anerkannt werden, daß die ganze Erde des Herrn seye, er sie den Menschen zur Benutzung überlassen, diesen Theil aber sich vorbehalten und seinen Dienern angewiesen habe[521]). Kaum wird sich bestreiten lassen, daß ursprünglich nur das Land demselben unterworfen gewesen seye; aber allmählig wurde er immer weiter und weiter, auch auf andern Ertrag, den die Natur bot[522]), oder nur mit Mühe und Gefahr derselben abzuringen war, zuletzt selbst auf Handel und Verkehr ausgedehnt. An den Küsten wurde er von dem Fischfang[523]), in den Wäldern von der Jagd, in den Städten von den Kaufleuten[524]), selbst

516) *Ep.* VII, 113.

517) Rühs Gesch. v. Schweden I, 161

518) *Praeceptа Philippi Reg. Franc. ad laicas potestates super modo captionis et retentionis clericorum;* ann. 1210, in *Mart.* Thes. T. IV.

519) Z. B. von Thomas von Canterbury; Engl. Biograph. IV, 581 ff.

520) *Ep.* App. I, 21.

521) *Ep.* II, 242.

522) Der sogenannte Blutzehnten.

523) Häringe; *Miraei* Op. dipl. I, 48. 59.

524) Der EB. von Bergen forderte ihn von den Norwegen, die nach Irland han, delten; nach Innocenzens Ausspruch, *Ep.* I, 217, mit Recht.

von dem Kriegssold[525]), gefordert. Die Glaubensverschiedenheit konnte nicht davon befreyen[526]); Ihn zu weigern, hieß es, bringe das Seelenheil in Gefahr[527]). Dennoch weigerte man sich; übertriebene Zudringlichkeit, zu weit gedehnte Forderungen mochten dessen Ursache seyn. Wenigstens versuchte man die Behauptung: Aussaat und Unkosten wären von der Erndte abzuziehen, nur der Reinertrag zu verzehnten. Oder es wurden kaiserliche Freibriefe vorgeschützt; oder man bestimmte die Verwendung des Zehntens nach eigenem Gutdünken[528]). Es blieb nicht immer bey blossen Versuchen, sondern es erfolgte bisweilen selbst Widersetzlichkeit, und er konnte nur mit Gewalt beigetrieben werden[529]).

Doch nicht nur die Layen machten oft den Zehnten streitig, auch Geistliche gegen Geistliche versuchten solches; auch sie entfremdeten ihn etwa seiner Bestimmung[530]). Es wurde die Behauptung aufgestellt, die Erwerbung zehntbarer Grundstücke durch Geistliche ziehe Zehntfreiheit nach sich[531]). Besonders wurde sie von den Klöstern in Betref neu aufgebrochener Grundstücke festgehalten. Die Regel zwar, daß von solchen der Zehnte der Mutterkirche zufalle, blieb; aber selten war ein Kloster oder Stift, dem nicht päpstliches Wohlwollen eine Ausnahme zugestanden hätte[532]). Die meisten erfreuten sich für alle Güter, welche sie selbst und für eigenen Ertrag bauen liessen, völliger Befreyung[533]). Sonst sollte der Bischof von dem Ganzen den vierten Theil für sich beziehen, die andern drey Viertel unter die Geistlichen, die Armen und die Kirche getheilt werden[534]). Freilich wurde dieses nicht immer beobachtet. Doch fand auch hierin das urkundliche Recht in Innocenz seinen standhaften Beschützer. Der Laye, der demselben entgegen handeln wollte, ward zurechtgewiesen, wie der Geistliche, der die Befreyung von erworbenem zehntpflichtigem Land nicht erweisen konnte[535]). Die Verwandlung

525) Schmid III, 291.

526) *Ep.* II, 70.

527) *Concil. Avenion.*, in *D'Achery* Spicil. I, 704.

528) *Ep* II, 242.

529) *Hamsford.* Chron, in *Langebeck* SS. I, 280. Der Aufruhr wegen des Zehntens in Schonen; Münter II, 345.

530) *Ep.* II, 242.

531) *Ep.* XI, 46. Im Grund sprach auch das canonische Recht hiefür: clericus non decimat clericum; C. 2 X de decimis. Der Satz war aber in seiner ganzen Ausdehnung nur auf die Weltgeistlichen anwendbar.

532) Häufig in den Briefen.

533) Eine solche Befreyung hatte den Cluniacensern schon Lucius II ertheilt Bibl. Cluniac. p. 1383.

534) *Ep.* V, 5. Vergl. B. III S. (278) 296 n. Aufl.

535) *Ep.* XVI, 82.

des Zehntens, nach Bequemlichkeit des Beziehenden entweder in eine stehende Getraidelieferung, oder selbst in Geld, war auch jetzt nicht ganz unbekannt[535b]).

Noth oder Wohlwollen, feindliches oder freundliches Verhältniß hatten manchen Zehnten in weltliche Hände gebracht. Bischöfe mußten hiedurch den Schutz mächtiger Herrn gewinnen; eingeräumte Theilnahme an demselben war oft das einzige Mittel, den Rest unangefochten zu bewahren[536]). Zwar hatte Alexander III erklärt: Layen könnten Zehnten nur mit Gefahr ihrer Seele inne haben; der Besitz derselben war aber seit langem zu sehr in alle Verhältnisse verflochten, als daß jene Stimme Gehör hätte finden sollen. Friedrich I hielt Urban III den Stand der Sache, wie er sich unter mancherley Einflüssen ausgebildet, entgegen[537]). Die Päpste konnten nichts weiter thun, als fernere Abtretungen dieser Art zu untersagen und Wiederlösung zu befehlen[538]), sodann in Bezug auf das Vergangene eine Hinweisung auf den Ursprung retten; dadurch geschah, daß kein Laye einen Zehnten, selbst nicht gegen ein Kloster, verkaufen oder vertauschen konnte, ohne ihn zuvor in des Bischofs Hand aufgegeben zu haben, aus welcher ihn der neue Eigenthümer empfangen mußte[539]). Kam aber der Zehnte als Vergabung an ein Kloster, so wies Innocenz den Bischof mit erhobenen Ansprüchen ab, indem die Hauptsache, daß derselbe geistlichem Zwecke wieder geweiht werde, erreicht seye[540]). Aus dem Patronatrecht hingegen wollte er nie eine Befugniß der Layen an den Zehnten ableiten lassen[540b]); wiewohl die Uebung hierüber ganz andere Thatsachen aufstellte, und gerade die Verbindung von Zehnterwerbung mit jenem so lüstern nach demselben machte[541]). Doch gestund er dem Markgrafen von Brandenburg gegen das Anerbieten, auf ödem, über die Slaven erobertem, Lande ein Stift für zwölf Chorherren zu erbauen, Behufs des Baues und der Vertheidigung dieser Stiftung zwey Drittheile des Zehnten gerne zu, sofern nicht wichtige Gründe dagegen sprächen[542]).

535b) Möser Osnabr. Gesch. II, 114.

536) Wie später B. Dietrich von Lübeck gegen den Herzog von Mecklenburg thun mußte; *Kranz* Metropolis VII, 11.

537) *Arn. Lub.* III, 18.

538) Möser II, 111.

539) Möser III, Urk. 96. 101.

540) *Ep.* I, 313.

540b) *Ep.* VI, 238.

541) Von vielen Beispielen nur eines: in den höchst wichtigen *Registr. Prumiens*, in *Leibn.* Collect etymolog heißt es p. 518: Sciendum est, etiam Comites Segnenses jus patronatus IV vel V ecclesiarum a nobis *cum decimis suis* habere.

542) *Ep.* XIII, 21.

Wenn die Sprengelversammlungen es den Geistlichen zur Pflicht machten, mit dem stiftungsmässigen Ertrage ihrer Stellen sich zu begnügen und für Amtsverrichtungen keine Vergeltung zu fordern, so gestatteten sie ihnen doch die Annahme freiwilliger Gaben[543]). Diese mögen nach der zweifachen Individualität, derjenigen der Gemeinde und derjenigen ihrer Seelsorger, bald reicher bald kärglicher ausgefallen seyn. Dieselben sind der Ursprung der zum Theil jetzt noch üblichen Opfer und Stollgebühren. Jene zwar flossen nicht überall nach ihrem ganzen Betrage dem Pfarrer zu, sondern, je nach dem Verhältniß der Pfarrey zu andern geistlichen Stiftungen, theilweise diesen[544]). Sie bestanden, zumal auf den Dörfern, wohl vorzüglich in Erzeugnissen des Landbaues. Diese wurden jedoch ebenfalls freiwillig entrichtet bey Taufen, Trauungen und Begräbnissen; bey letztern beinahe immer; daher, und weil gewöhnlich Messen und Jahrestage damit verbunden waren, die Rechte der Pfarrkirchen, in oder um sie her begraben zu lassen, bey Errichtung von Capellen und Bethäusern für Klöster stets sorgfältig in Schutz genommen wurden. Die Gaben bey Beichten mögen so entstanden seyn, weil von dem Priester verlangt werden konnte, diese auch ausser den zu den kirchlichen Verrichtungen bestimmten Stunden zu hören, und somit eine Vergeltung für besondere Bemühung natürlich war. Das war auch der Fall bey dem Verlangen, neben den angeordneten Todtenfeyerlichkeiten für jeden Verstorbenen noch besondere Messen zu lesen[545]). Da aber geldgierige Priester hierin eine Einnahmsquelle eröffnen und damit die kirchlichen Gnaden zu unerlaubtem Wucher herabwürdigen konnten, so wurden auch hierüber Vorschriften gemacht, die wenigstens den guten Willen der Kirchenobern beweisen, wenn auch dieselben häufig unbeachtet blieben, wie denn auch diejenigen, welche Jahrszeiten stifteten, der Sorglosigkeit und Habgier möglichst vorbeugen zu müssen glaubten[546]).

Das läßt sich nicht läugnen, daß die Päpste dieses Zeitalters die gesammte Geistlichkeit, so viel immer möglich, einer genauen Aufsicht unterworfen; daß sie mit Wachsamkeit Mißbräuche abzustellen, Unordnungen zu verhüten, oder zu ahnen suchten; die Niedern, wie die Hohen, unablässig an ihre Pflichten erinnerten; die Kirchengesetze stets einschärften, bey Kla-

543) Oben S. 392. *Ep.* I, 220.
544) Beispiel *Miraei* Op. dipl. II, nro 94.
545) *Thomassinus* III, I, 15. 72.
546) *Miraei* Op. dipl. I, 109.

gen als ernste, gerechte und würdige Richter sich erzeigten, und daß viele Erzbischöfe und Bischöfe in allem diesem es ihnen gleich thaten. „Wir befehlen, schrieb Innocenz den Prälaten in Frankreich, daß ihr zu grösserer Vorsicht die Lossprechung derjenigen Geistlichen, welche sich öffentlich vergehen, und sich nicht schämen, dem Volk Aergerniß zu geben, dem apostolischen Stuhl vorbehaltet.“ Sollte Furcht vor Geldstrafe Abhaltungsgrund der Beichte werden, so seye sein bestimmter Befehl, daß die Gnade der Lossprechung nie zur Quelle der Habsucht werden dürfe; wer denselben überträte, würde nicht nur Gottes, sondern auch des apostolischen Stuhls Unwille auf sich laden [547]). Innocenz wies die Bischöfe öfters darauf an, keinerley Aergerniß an ihren Geistlichen ungeahndet hingehen zu lassen, denn sie seyen für dieselben verantwortlich, er aber habe einst über alle Rechenschaft zu geben, und würde durch Schweigen und Lauigkeit die Vergehungen billigen [548]). Fragte doch selbst ein Bischof in Rom an, wie mit einem Mönch zu verfahren seyen, dem eine Glocke, die er aus dem Thurm ablösen sollte, weil das Holz brach, in die Kirche hinabstürzte und einen Knaben erschlug. Billig urtheilte der Papst: wenn der Mann sonst tüchtig und nützlich seye, so läge in jenem Unfall kein Grund, ihn von Aemtern in seinem Kloster auszuschliessen [549]). Wie gegen Bischöfe, von denen Nachtheiliges ruchbar wurde, so veranstaltete Innocenz Untersuchung, unpartheische Berichterstattung auch gegen jeden andern Geistlichen, gegen welchen er das oberste Ansehen der Kirche geltend machen zu müssen glaubte; sein eigener Ruf schien ihm Gefahr zu laufen, wenn er darüber hinweggienge [550]).

Welchen Begriff er von der Würde des Priesterthums hatte, wie die Verordnungen kirchlicher Versammlungen der Landschaften und Sprengel besorgt waren, daß jene in Amtsverrichtung und Leben sich bewähre, ist bereits dargethan worden. Wo dieser Papst Gelegenheit hatte, hierauf aufmerksam zu machen, zu rügen, was wider Würde, Pflicht und Ordnung war, da geschah es mit dem Ernst eines Oberhauptes, mit der Freundlichkeit eines zurechtweisenden Vaters. Es konnte ihm nicht gefallen, wenn der Geistliche weder für Wahrhaftig-

547) *Ep.* XV, 113.
548) *Ep.* VIII 146.
549) *Ep.* IX, 42.
550) Ministerium Nostrum diffamatur: Nos oportet descendere, ac videre illius exemplo, qui cum villico diffamato posuit; IX, 270.

keit [551]), noch für Reinheit des Sinnes [552]), noch für äussere Ehrbarkeit denjenigen Sinn hatte, der von jedem gefordert werden darf, der des Volkes Hirte, Lehrer und Vorbild seyn soll. Nie sollte ein Geistlicher vergessen, daß er seinem Bischof Achtung und Gehorsam schuldig sey [553]), dessen Mahnungen und Befehle in Demuth annehmen müsse [554]); den Layen keinerley Anstoß gebe, keine Aergerniß wecke [555]). Das Haar wachsen zu lassen, in Laienkleidern umher zu gehen [556]), als Schreiber mit bürgerlichen Geschäften sich zu befassen [557]), sich dann nur als Glied der Geistlichkeit zu zeigen, wenn etwa dadurch eine bürgerliche Strafe vermieden werden konnte [558]), erklärte er als Mißachtung geistlicher Würde, und nach dreimaliger Mahnung denjenigen jeder Pfründe verlustig, der in Gewand und Gewerbe als Weltlicher auftrete [559]). Wucher, ward für so entehrend gehalten, daß er den Geistlichen, sofern er ruchtbar ward, christlicher Begräbniß beraubte [560]), die Pforte zu höherer Würde verschloß [561]). Priester, welche Kriegsschiffe lenkten [562]), andere in der Schlacht ermunterten [563]), sollten von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen werden [564]). Es mißfiel ihm, wenn ein Priester Schleuderer oder Bogenschütze, mehr noch, wenn er ein Spieler, wohl gar ein Ränkeschmied [564b]), war [565]), mochte er auch solches mit den Namen der Geselligkeit und des feinen Umganges [566]) beschönigen [567]). Vollends aber schwelgen [568]), mit Weibspersonen zusammenwohnen, besudle die Reinheit, welche den Diener des Altars schmücken müsse [569]).

Neben dieser galt Demuth als erste Zierde eines jeden, der sich der Kirche geweiht. „Mit Recht, sagt Gervasius von Tilbery, steigt die Salbung nicht von dem Haupt zu den Schul-

551) Tertio convincitur esse perjurus; *Ep.* X, 72.

552) *Ep.* I, 143.

553) *Ep.* I, 546.

554) *Ep.* V, 6.

555) Scandalum mentibus laicorum generari; *Ep.* I, 69.

556) *Ep.* II, 183.

557) *Ep.* XIV, 129.

558) Man kennt das benefiz of clerk in England!

559) *Ep.* XV, 202.

560) Reformation für Lüttich, in *Miræi* Opp. dipl.

561) *Ep.* XI, 264.

562) Wovon aber diese Zeiten ein Beispiel an Absalom von Lund, spätere an einem Erzbischof von Bordeaux und einigen andern aufstellten.

563) Aber wie viele Bischöfe thaten dieß nicht!

564) *Ep.* I, 382.

564) Baratarino; es könnte aber auch heissen ein Wucherer; *du Cange* s. h. v.

565) *Ep.* X, 72.

566) Curialitatis.

567) *Ep.* XI, 264.

568) Lascivire.

569) *Ep.* I, 309.

tern herab, weil der Herr nicht an des Mannes Stärke Wohlgefallen hat, sondern sein Geist mit denen ist, die Demuth, Milde und Furcht vor seinem Wort erzeigen [570]).“ Einfach, ihrem Amte treu, ohne besondere Kenntnisse, doch mit gewissenhaftem Eifer zu dessen Verwaltung erfüllt, scheinen manche Pfarrer gewesen zu seyn. Dessen mag folgender Brief zeugen, welchen ein Jacob Säbeler an den Abt von Hüxter schrieb, um sich für die Pfarrey Amelunx zu empfehlen. „Ehrwürdiger Vater! Ihr seyd auf die Höhe gestellt, um den niedrig Stehenden Gutes zu thun. Euer Ehrwürden diene zu wissen, daß die Pfarrey Amelunx noch immer erledigt ist. Würdet ihr mich an dieselbe setzen, so würde ich Gott dafür danken, denn Amelunx ist mein Geburtsort; es würde mir darum auch der Vorzug von rechtswegen gebühren. Wer ein Bischofsamt begehrt, begehrt ja ein köstliches Werk, und wer eine Pfarrey verleiht, thut ein gutes Werk. Im Lateinischen bin ich zwar nicht sehr bewandert, das thut aber nichts zur Amtsführung. Die Apostel waren weder Lateiner noch Hofherren, und doch vortreffliche Lehrer. Ich will das Erforderliche leisten in Lehren, Predigen, Ermahnen, Zurechtweisen, Wachen, Dienen den Lebendigen und Todten, wie Ihr es von einem Diener der Kirche nur immer verlangen könnt. Um mich für die Pfründe erkenntlich zu erweisen, habe ich Euch und Sanct Veit, meinem einzigen Schutzheiligen, jedes Jahr an seinem Fest eine Wachskerze von zwey Pfund gelobt und jährlich, so lang ich Messen singen kann, zehen Messen, fünf für Sanct Veit und fünf für Euer Ehrwürden [571]).“

Auch in den rohesten Zeiten übten die Forderungen der Kirche, die auferlegten Verpflichtungen, einen versittlichenden Einfluß auf ihre Diener; so daß unter einer gleichen Zahl Layen und Geistlicher, diese gewiß eine ungleich größere Menge aufzuweisen hatten, die sich durch Anstand, Sittlichkeit oder Würde auszeichneten. Mochte die Unwissenheit noch so dicht seyn, in den Geistlichen glomm doch ein Funke des höhern Lichtes; mochte die Versunkenheit noch so tief gehen, unter den Geistlichen liessen sich doch nicht alle hinabziehen; mochten die vereinigenden Tugenden aus der Gesellschaft noch so weit entflohen seyn, in den Gemüthern einzelner Geistlicher fanden

570) Ot. Imp. p. 881.
571) *Chron. Hüxar.*, in *Paulini* Syntagm. p. 54.

sie doch noch eine Zufluchtsstätte; sie blieben, wenn nicht in ihrer Gesammtheit, doch in manchen Gliedern, was sie seyn sollten — das Salz der Erde. Zeugt es doch von grossem Zartgefühl, daß ein englischer Capellan, dessen ausreissendes Pferd nicht nur ihn abgesetzt, sondern einen Knaben aus den Armen der Wärterin geworfen und getödet hatte, ferner keiner kirchlichen Verrichtungen sich würdig hielt, bevor er durch den Papst Verzeihung erhalten hätte[572]). Unter Thränen klagte sich bey Innocenz ein anderer Priester an, er habe sich in dem Hause seiner Nichte nach deren Geheiß auf einen Haufen Kleider gesetzt, unter welchen die Mutter ein krankes Kind gelegt. Auf den Ruf der Mutter seye er sogleich aufgesprungen, das Kind aber todt gewesen; ob als Folge der Krankheit, ob durch die Kleider, ob durch seine Last erstickt, das habe man nicht ausmitteln können. Der Priester hielt es für das sicherste, die Schuld auf sich zu nehmen, nach Rom zu gehen und Busse zu thun[573]). Ein Unterhelfer wallfahrtete nach Jerusalem, weil er bey dem Mordanfall eines Layen aus Nothwehr diesem einen Schlag versetzt hatte, woran er nach wenigen Tagen starb. Innocenz gewährte es ihm als Gnade, als Geistlicher auf derjenigen Stufe stehen bleiben zu dürfen, worauf er sich befand[574]). Wollte sich doch der Sänger der Domkirche zu Nizza ohne päpstliche Zustimmung deswegen nicht zum Priester weihen lassen, weil eine Frau ihm vorgeworfen, er habe sie mit dem Fuß in den Rücken gestossen, daß sie eine Fehlgeburt gemacht habe. Und dennoch konnte er sich dessen nicht einmal erinnern, und wollte das Weib bey näherer Nachfrage nicht einmal auf ihrer Aussage verharren, und herrschte allgemein der Glaube, sie hätte hiedurch nur Geld von dem Sänger erpressen wollen[575]). Ein armer Helfer gedachte, in so früher Jugend diesen Weihegrad erhalten zu haben, daß er sich nicht mehr entsinnen konnte, ob auch die andern Weihen vorangegangen wären. Darüber machte ihm sein Gewissen solche Vorwürfe, daß er seinem Bischof beichtete, und willig einer Stillestellung von einem halben Jahre sich unterzog. Doch gestattete Innocenz gerne die Aufhebung der Busse, wenn nur zur Fürsorge die übergangenen Weihen nachgeholt würden[576]). Ein Ritter im Königreich Leon lud einst einen Diacon freundlich zu seinem

572) *Ep.* III, 19.
573) *Ep.* IX, 59.
574) *Ep.* IX, 29.
575) *Ep.* VII, 170.
576) *Ep.* VIII, 118.

Mal. Unversehens aber überfiel und entmannte er ihn, unter Beschuldigung eines strafbaren Umgangs mit der Beischläferin des Ritters. Der König ließ in Entrüstung Mann und Weib verbrennen. Der Diacon genas, verschwieg das Vorgegangene und empfing die Priesterweihe. Bald hernach ängstigte es ihn, sich hierin wider die Kirchengebote vergangen zu haben. Er bat Innocenz um Gnade. Dieser wollte solche ertheilen, wenn jedoch der Priester der gemachten Anschuldigung und aller Theilnahme an dem königlichen Urtheil freye seye[577]). Dergleichen Züge mögen wohl manche vorgekommen seyn, die Geschichte überliefert aber selten, was aus dem ruhig dahin fliessenden Leben so vieler Tausende, die sich durch ihre Stellung nur der nächsten Umgebung und dem kurzen Zeitraum eines menschlichen Daseyns bemerklich machen, zum lieblichen Kranz vereinigen liesse.

Daß Liebe, in Ermanglung hinreichenden Ertrags einer Pfründe, auch Mühseligkeit nicht scheute, um arme Eltern oder Verwandte zu nähren[578]), daß Nothleidende bey Geistlichen vorzüglich Trost und Zuflucht fanden, mag gewiß nicht selten gewesen seyn. Als Herren übten die Geistlichen im allgemeinen eine mildere Herrschaft als die Barone, liessen sie sich zur Gewaltthat (auf Ausnahmen beruht niemals eine Regel) nicht so leicht hinreissen, wie jene[579]). Unter dem Volke stehend, wurden sie auf manchartige Weise dessen Wohlthäter. In Schweden wurde vieles, was das Land heben, dessen Verkehr fördern konnte, durch sie angeregt. Sie priesen es als frommes Verdienst, Wege zu bahnen, über reissende Ströme Brücken zu bauen, die mühselige Reise des Wanderers zu erleichtern. Sie legten sich auf den Gartenbau, lehrten Salz bereiten, machten auf die Schätze aufmerksam, welche die Erde in ihrem Schooße berge[580]). Gerne wurden sie zu Schiedsrichtern gewählt, und ihrem Ausspruch fügten sich häufig die Streitenden. Kaiser und Fürsten suchten ihre Friedensboten unter ihnen[581]), und mancher Hader wich ihrem Bemühen, manche Verbindung ward durch sie wieder hergestellt. Im Jahr 1204 mordeten zu Genua die Schergen des Podesta aus Versehen in finsterer Nacht einen adelichen Jüngling. Viele Befreundete desselben

577) *Ep.* XI, 103.
578) *Ep.* I, 36.
579) Bemerkung Hume's II, 392.
580) Rühs Gesch. v. Schweden I, 158.
581) Ob der D. suavis, Pfarrer von St. Johann zu Venedig, Horm. Tyrol. II, 213, ein liebwerther Herr, oder ein Dom Soave gewesen seye, ist aus der Urk. nicht zu ersehen.

griffen zu den Waffen und reizten das Volk gegen den Podesta auf. Da traten die Geistlichen dazwischen und bewirkten Versöhnung[582]). Ein eigenes Mittel ergriff der Priester Lambert, um die Ungnade des Grafen Arnold von Guines gegen die Geistlichen von Ardres wo möglich zu wenden: er schrieb die Geschichte des gräflichen Hauses[583]).

Freundschaftsbande knüpften die Geistlichen oft zusammen, indeß weite Ferne sie trennte. „Dein Bote ist angekommen, schrieb Peter von Chelles einem Bischof und einem Priester, aber ohne Briefe. Was soll das bedeuten? Ist bey Euch das Pergament oder die Liebe selten geworden? Woher ein so empfindliches Schweigen? Oder gehen in Eurer Bretagne Brodtheurung und Herzensschwäche Hand in Hand? Wohl höre ich, daß jene herrscht, kann mich aber nicht überzeugen, daß darum auch die edlern Regungen des Gemüthes seltener werden. Ein Bischof kann Entschuldigung in seinen mannigfaltigen Amtsgeschäften finden; was kann aber einen Geistlichen abhalten, seinen Freunden zu schreiben? Trägheit? Aber diese hindert auch an den Studien. Daß er nichts zu schreiben wisse? Aber er ist so gewandt im Briefschreiben. Unkunde des Abgangs des Boten? Aber dieser hat doch einen mündlichen Gruß gebracht. Eilfertigkeit desselben? Aber derselbe hatte doch Briefe an mehrere. Was bleibt übrig? Unverantwortliche Vernachlässigung des Freundes. Ihr habt keinen Balsam gesendet, nehmt darum den Stachel; Ihr verdienet gestochen zu werden, weil Ihr zu salben unterlassen habet. Doch soll es mich freuen, wenn ihr Euch wohl befindet[584])."

Wen möchte es befremden, daß unter einer so ausserordentlich grossen Zahl von Geistlichen in allen christlichen Ländern Europa's auch manche hervortreten, auf welchen das Amt und dessen Pflicht keinen Einfluß übte; welche kein Gesetz in Schranken halten, keine Strenge schrecken konnte; die jeder Aufsicht sich entzogen, jeder Zurechtweisung spotteten[585]). Innocenzens Blick entgieng diese Schattenseite keineswegs. „Fleischeslust, sagt er in einer Predigt, Augenlust und Hoffarth, ist der dreytheilige Strick, der alle Sünden umfaßt. Vorzüglich bindet

582) *Ubert. Foliet.* Hist. Genuens., in *Graev.* Thes. I, 298.

583) *Ludwig* Reliq. VIII, 592.

584) *Petr. Cellens.* Ep. I, 15.

585) Wäre dieß aber nur dieser Zeit und dieser Form eigen gewesen? Allerdings trat jetzt, wie die Tugend gesteigerter, so das Laster derber, wie jede Richtung in bestimmterer Abgränzung, so mit glühendern Farben auf.

er unsere Geistlichen. Der Strick der Fleischeslust macht, daß sie nicht erröthen, Weibsleute in ihren Häusern zu halten, von denen neulich einige zur Schmach der Geistlichen und zur Schande der Priester ergriffen[586]), gepeitscht wurden. Haltet euch rein, die ihr die Gefässe des Herrn tragt! Der Strick der Habsucht hält viele so gebunden, daß sie sich nicht schämen, Handel und Wucher zu treiben und von den Grössern bis zu den Kleinern Betrug zu üben. Der habsüchtige Priester aber dient nicht Gott, sondern einem Götzen. Darum werden oft die Sünden der Untergebenen gehätschelt; werden die, welche sprechen sollten, zu stummen Hunden, denn sie befürchten Einbusse an Opfern, Zehnten und Gaben. Daher kommts, daß oft die Pfarrgenossen eines andern verlockt werden; daß einer dem andern ins Amt greift; daß man so gerne über seine Gränzen hinausschreitet, um Allmosen und Gewinn zu erhaschen. Der Strick des Hochmuths hält uns so gebunden, daß wir lieber hochfahrend, als demüthig, seyn wollen; mit hoch erhobenem Nacken, mit weit gesperrten Augen einhergehen, das Kleid eher einen Bräutigam, als einen Geistlichen, verräth. So eitel sind diese, daß man sich nie genug vor ihnen beugen kann, und sie denjenigen nicht zu kennen scheinen, der von sich sagt: ich bin sanftmüthig und von Herzen demüthig. Diese Stricke müssen wir lösen[587])."

Am wenigsten konnten sich die Geistlichen von Erwerb durch Handelschaft und Wucher frey halten. Dadurch, war Innocenzens Urtheil, gerathe der Stand des Geistlichen bey Schwachen in wahre Verabscheuung. Es scheint, daß leicht die Umgebung verderblich eingewirkt habe; denn die Gräfin des gewerbreichen Flanderns klagte, daß manche die Tonsur vernachlässigten, selbst das Priestergewand bey Seite legten, um als Handelsherren auftreten zu können. Gelte es dann eine Strafe, so träten sie sogleich wieder als Geistliche auf, liessen das lange Haar wieder schären, und trieben unter dem Schutz des Priesterrechtes alles um so frecher. Aber Innocenz war nicht der Mann, um der Weihe zu lieb alles hingehen zu lassen. Wer das Gesetz übertrete, erklärte er, rufe vergeblich dessen Schutz an; wer dreimaliger Abmahnung nicht Gehör gebe, verliere das Recht eines besondern Gerichtsstandes[588]); was nachmals in Frankreich königliche Verordnung ward[589]). Graf Wilhelm von Ponthieu,

586) Er spricht von Rom.
587) *In die cinerum Sermo II.*
588) *Ep.* XV, 202.
589) *Thomassinus* I, II, 66, 9.

der auf strenge Ordnung hielt, führte gleiche Klage bey Honorius III, und es erfolgte der gleiche Entscheid[590]). Unbekümmert um die geistliche Gerichtsbarkeit ließ der König von Böhmen einen Geistlichen aufknüpfen, der falsche Münze geschlagen, fünf Kirchen geplündert hatte, und mit Räubern auf der That ergriffen wurde[591]). Eben so schändlich war das Betragen eines Erzhelfers von Lyon, der den Weglagerer machte; Kaufleuten, Geistlichen und andern Reisenden auflauerte, sie ausplünderte, und selbst der Boten, die Briefe von Rom trugen, nicht schonte[592]). Ein Archidiacon von Richmond wurde nicht nur des Todschlags, des Kirchenraubs, der Brandstiftung und vieler anderer Verbrechen beschuldigt, sondern hatte sich selbst mit gewaffneter Hand zum Archidiacon eingesetzt[593]).

Andere stellten sich in Gewohnheiten, Freuden und selbst Verirrungen der Welt gleich. Dem Ablegen geistlicher Kleidung stund es nahe, den Weltlichen gleich, mit Waffen einherzugehen, und sich hiedurch in Händel zu verwickeln[594]). In Bordeaux brachen nicht nur zwischen den Hörigen der Kirche und den Geistlichen blutige Händel aus, sondern auch die Geistlichen des erzbischöflichen Hauses, welchem freilich das Haupt nicht das beste Beispiel gab, zerfielen oft bis zu Thätlichkeiten unter sich[595]). Wie in Piacenza die Stiftsherren handgemeng wurden und Betten zerschnitten, andern Hausrath verbrannten, ist schon erzählt worden[596]). Zwey andere Geistliche, darunter selbst ein Decan, legten in der Kirche an einen im Gottesdienst begriffenen Priester ihre Hand und schleppten aus derselben Todte, die begraben werden sollten, in ihre Kirche[597]). Weltgeistliche in St. Denis brachen des Nachts in die Häuser, drangen zu den Weibspersonen, fiengen mit den Jünglingen des Orts Händel an und beriefen sich, wenn der Abt seine Gerichtsbarkeit üben wollte, auf den Papst[598]). Ein französischer Geistlicher, der des Spielens wegen bey Innocenz angeklagt worden[599]), erklärte: das seye Gewohnheit der Geistlichen seines Landes und Hofsitte, und es wäre dessen

590) *Art de ver. l. dat.* XII, 330.
591) Raumer VI, 227.
592) *Ep.* V, 95.
593) *Ep.* V, 54.
594) *Ep.* IX, 6.
595) *Ep.* VIII, 151.
596) Oben S. 110. *Ep.* V, 75. VIII, 87.
597) *Ep.* I, 209.
598) *Ep.* Ap. I, 21. Der Abt solle warnen, hierauf ohne Rücksicht auf Appellationsbegehren einschreiten.
599) Die Spiele dieser Zeit nennt der Verf. des Romans Gerhard von Roussillon bey *Carne de St. Palaye* II, 62. D'escaye sub, c de taulas, de joxs da datz.

gar kein Aufhebens zu machen, daß er einst beim Spiel einem andern eilf geliehen, um zwölf wieder zu empfangen. Innocenz aber nahm es ernster, und fand es eine schlechte Ausflucht, einen Uebelstand zur Entschuldigung eines Uebelstandes zu machen; er wenigstens wolle einen solchen nicht gut heissen, und erklärte den Betreffenden weiterer Beförderung unwürdig [600]). Ein Domherr von Hamburg wußte seine Leidenschaft für das Bretspiel durch scheinheiliges Wesen zu verhüllen [601]); aber die öffentliche Mißbilligung solcher Neigung zog ihm doch den Spitznamen Doppelstein zu [602]). Zu Gelagen gaben an grössern Kirchen die Jahrzeiten und die damit verbundenen Austheilungen allzu oft Gelegenheit; und besonders in Deutschland dürfte der Ernst des Amtes die allgemein herschende Neigung nicht verdrängt haben. Heilungen von der Trunksucht, wie folgende, müssen freilich selten gewesen seyn: Ein Trunkenbold ward im Geist in die Hölle versetzt. Er sah den Teufel am Saum eines Sodbrunnens sitzen. Der streitlustige [603]) Abt Wittechind von Corbey aus dem Hause Spiegel zum Desenberg ward herbeygeführt. Satan trank ihm einen glühenden Becher voll Pech und Schwefel vor, und stürzte ihn in den Brunnen. Bringt nun den andern, rief Satan. Zagend gelobte der Mönch seinem Schutzengel lebenslängliche Enthaltsamkeit, wenn er ihn dieser Gefahr entreisse. Beym Erwachen zeichnete er Tag und Stunde des Gesichts auf, und erfuhr nachher, daß Abt Wittechind in derselben Nacht gestorben seye [604]). Nicht ohne Wink auf höhere Ahndung solcher Unsitte ward es aufgezeichnet, daß ein Pfarrer, der am Sonntag mit tanzenden Bauern im Freyen getrunken, des Abends die steinerne Treppe zu seinem Keller hinabgestürzt und todt geblieben seye [605]). Im Sprengel von Bergamo hatte ein Pfarrer sogar sein Haus zu einer Schenke gemacht [606]). Leichtfertige Reden von Geistlichen über heilige Dinge mögen zu den seltenern Ausnahmen gehören, wie die des Domdechanten zu Lüttich: „Wär' er Heide oder Jude, er würde nie Christ wer-

600) *Ep.* XI, 264.

601) Egregius taxillator. Scivit mirabiliter devotus apparere, ubi non erat notus; *Wolter* Chron., in *Meibom.* SS. II, 54.

602) *Ibid.* Staphorst I, 591.

603) Stolam et loricam una manu praehendens crebrius in campo, rarius in choro visus; *Chron. Hüxar.*, in *Paulini* Syntagma p. 52.

604) *Chron. Hüxar.* p. 50, doch setzt der Verf. hinzu: noverit ille, qui omnia noverit, an ita sit, nec ne.

605) *Ibid.* p. 51.

606) *Ep.* VI, 78.

den; er brauche nicht in die Kirche zu gehen, er habe am Geläute genug[607]." Aber auch der Vorwurf der Abneigung gegen den Aufenthalt in einer Landstadt[608] ist für Stiftsherren nicht ehrenhaft.

Näher lagen freilich andere Zügellosigkeiten oder Ausschweifungen, deren manche theils unerwiesen, theils allzuoffenkundig hervortretend, in Rom bekannt wurden, gewiß aber der grössern Zahl nach dort unbekannt blieben. Mehr als spaßhaft[609] war der Betrug, womit ein Geistlicher in Worms die Früchte eines unzüchtigen Umgangs mit einem Judenmädchen zu verhüllen wußte. Dieses, voll Angst wegen des Zorns des Vaters, ließ sich zu dem Vorgeben bereden, es wisse von keinem Mann etwas. In der Nacht stellte sich der Geistliche unter die Fenster des Schlafgemachs der Eltern und rief durch ein Rohr: „Freut euch ihr Gotteskinder, euere Tochter wird den Befreyer Israels gebähren!" Sogleich zog er sein Rohr zurück und hörte den Juden zu seiner Frau sagen: „Hast du die himmlische Stimme vernommen?" Da sie es verneinte, forderte er sie zum Gebet auf, damit auch ihr die Verheissung kund würde. Der Geistliche stand unter dem Fenster und hörte alles. Während das Ehepaar betete, flüsterte er wieder durch sein Rohr: „Pfleget eurer Tochter wohl, ihr jungfräulicher Leib birgt den erwarteten Messias." Die Eltern konnten kaum den Tag erharren, um Freunden und Verwandten die glückliche Botschaft mitzutheilen, und bald verbreitete sich weit durchs Land unter den Juden die Kunde: eine Tochter ihres Volkes werde den Messias zur Welt bringen. Denn das Mädchen, über seinen Zustand befragt, befolgte treulich den ertheilten Rath. Zur Zeit der Entbindung fanden sich viele Juden in dem Hause ein, um Zeugen des frohen Ereignisses zu werden. Aber wie verblüfft waren nicht alle, als nach den Geburtswehen ein Mädchen das Licht der Welt erblickte, welches einer derselben, in Wuth über getäuschte Erwartung, an der Wand zerschmetterte[610].

Das gesammte Domcapitel von Macon stand seiner schamlosen Ausschweifung wegen in so schlechtem Ruf, daß Innocenz eine Untersuchung gegen dasselbe veranstaltete, und das weitere

607) Raumer VI, 225.
608) *Ep.* VII, 179.
609) Iucundum factum möchten wir es deshalb nicht nennen.
610) *Chron. Wormat.*, in *Ludwig* Reliq. II, 108.

ſich ſelbſt vorbehielt [611]). Bey manchen thatſächlichen Beweiſen von Unfähigkeit oder Unwürdigkeit zu dem Amt, neben erweislichen Verirrungen und greller Verläugnung der Pflichten oder der Wohlanſtändigkeit, konnte es nicht an Layen fehlen, die entweder den richtenden Ernſt der Strafrede, oder die Geiſel des Spottes [612]) über den ganzen Stand ergehen lieſſen. Dieſem iſt keine Zeit fremd, nicht leicht je ein Stand hievon unberührt geblieben; der geiſtliche um ſo weniger, je häufiger er gegen die Erſcheinungen und Neigungen der Welt in Widerſpruch treten muß [613]); und dennoch der Gefahr, ſelbſt in dieſe zu verfallen, weder in allen ſeinen Gliedern, noch bey allen Veranlaſſungen, ſich erwehren kann.

611) *Ep.* VI, 174.

612) Uhland Walther v. d. Vogelw. S. 127 ff.

613) Der Domſänger Peter von Paris (wie andere Geiſtliche) eifert in ſeinem Werk: *Verbum abbreviatum* unter andern gegen die lächerlichen Moden ſeiner Zeit. Er führt aus der Predigt eines Biſchofs von Terouane gegen die langen Schweife an den Frauenkleidern die Stelle an: „Bedürftet Ihr ſolcher, ſicher hätte Euch die Natur mit etwas dieſer Art verſehen;“ *Hist. lit. de la Fr.* XV, 294.

Einundzwanzigstes Buch.

Siebentes Capitel.

Die Klöster*).

Inhalt. Beweggründe, Klöster zu stiften. — Stätten, an denen sie gestiftet worden. — Trebnitz, Bild treuer Sorge um eine Lieblingsstiftung. — Schenkungen an bestehende Kloster. — Formalitäten dabey. — Schenkungen an Liegenschaften von Königen und Fürsten. — Ueberhaupt; Beweggründe dazu. — Schenkungen von Kirchen. — Freyes Vergabungsrecht. — Uebergabe in persönliche Abhängigkeit. — Einräumung von Rechten und Nutzungen. — Schenkungen für unmittelbare Bedürfnisse. — Zu andern Zwecken. — Gegendienste für Schenkungen. — Befreyungen. — Schutzbriefe für alles dieses. — Bedrängnisse der Klöster. (Beispiele). — Durch Weltliche. — Durch Schulden. — Lehensverhältnisse. — Exemtionen. — (Deren verschiedene Arten). — Päpstliche Aufsicht und Schutz. — Geist des Klosterlebens — Eintritt in die Klöster. — Beweggründe dazu. — Bedingnisse. — Armuth. — Ordnung im Kloster. — In Frauenklöstern. — Vereinigte Manns- und Weiberklöster. — Zahlreiche Bewohner der Klöster. — Beamtete. — Verhältniß der Hörigen. — Vermehrung des Guts durch Käufe. — Tauschverträge. — Bauten der Klöster. — Reichthum einzelner. — Verwendung der Einkünfte. — Jahrestage. — Kloster-Colonien. — Verdienste um den Landbau; — um Gewerbe; — um Jugendbildung (Klosterschulen); um die Wissenschaften. — Bücherabschreiben. — Bibliotheken. — Künste. — Wohlthätigkeit. — Spitäler. — Ansehen der Klosterbrüder. — Bild eines wohlgeordneten Klosters. — Bild eines wackern Ordensmannes. — Verfall in Klöstern. — Züge der Unwürdigkeit. — Urtheile der Zeit.

Einen wichtigen, einflußreichen und merkwürdigen Theil des Christenstaats bilden die Klöster; bis zum Schlusse dieser Zeit

*) Den Aebten und den Schutzvögten werden wir besondere Capitel widmen, und eben so den einzelnen Orden.

noch in den verschiedenen Verzweigungen der Hauptstämme: der Benedictiner und Augustiner. Es sind dieß christliche Genossenschaften, die unter einem Obern sich beflissen, von der Welt geschieden, in Gebet und Arbeit, bey strengerer Lebensweise die höhere Bestimmung des Menschen anzustreben, und dadurch jedem Einzelnen das Wohlgefallen Gottes desto gewisser zu erwerben. Wenn die Bischöfe und Weltgeistlichen in ihren äussern Verhältnissen die Richtung der Kirche zu der Welt, in welche freilich manche eher verfielen, als vermittelnd über dieselbe sich erhoben, darstellten; so bewahrten dagegen die Klöster ihren Bewohnern das innere, stille und geistige Leben; und beiderley Richtung drückte dem Christenthum das unverkennbare Gepräge einer grossen Schöpfung durch Einheit in der Mannigfaltigkeit auf. Die Gunst der Fürsten, die Frömmigkeit der Gläubigen, Fleiß und Sparsamkeit brachten in der Folge die Klöster eben so häufig zu grossem Besitz, als Uebermuth und Weltsinn ihrer Obern, oder hinwiederum Habsucht der Grossen und Neid anderer [1]), manche Gemeinschaft dieser Art in Drangsal und Mangel versetzte, oder derselben den Untergang bereitete.

Die beiden Jahrhunderte, von welchen die Zeit, deren Zustand wir darstellen, den Mittelpunct bilden, sahen den größten Theil der vielen Stiftungen dieser Art entstehen und wenigstens in zeitlichem Besitz blühen [2]). Hiezu wirkten mancherley Beweggründe; aus allen tritt die, jede edlere Lebensregung durchdringende, Kraft des Christenthums hervor; ja vielmehr hatte dasselbe alles Leben in sich aufgenommen. Denn ob auch vielfältig das Einzelnleben durch den langen Verlauf eines irdischen Daseyns dem Christenthum entfremdet war; sobald es sich der Grenzscheide zwischen diesseits und jenseits näherte,

1) Ein Schriftsteller des sechszehnten Jahrhunderts, bey *Mager* de advocatia armata S. 25, sagt in Bezug auf Deutschland: „Wo sind ihre (der Reichsfursten) Stifte und Klöster? Ist es nicht alles profanirt, abgethan, niedergerissen und verwüstet? Sind nicht aus Bisthumen weltliche Fürstenthümer, aus den Kirchen Zeughäuser, Roßställe, Danzhäuser, Pulverkästen, Badhäuser u. s. w. aus den Klöstern gemacht worden?“

2) Vom Jahr 1066 (Zeit der normannischen Eroberung) bis zum Jahr 1216 wurden in England über 550 Klöster gestiftet, $5/7$ von allen, die Heinrich VIII bey ihrer Aufhebung vorfand; Anderson Gesch. des Handels II, 41. Von 1175 — 1225 wurden in allen Ländern einzig 150 Cistercienserabteyen gestiftet, davon 23 in das Jahr 1200 fallen, *Iongelin* Notitia Abbatiarum O. Cist. per orbem univ. fol. Colon. 1640. Der enge Bezirk des Rheingaues sah im 13ten Jahrhundert acht Klosterstiftungen, die durch Schenkungen zu reichem Gut kamen; Bär Mainz. Beitr. II, 147. Die vielen, in diese Zeit fallenden, Klosterstiftungen von gräflichen und freiherrlichen Familen in Schwaben, bey Pfister Gesch. v. Schwaben II, 243 ff.

kehrte es meistens wieder in jenes zurück, und hoffte mit einemmal gut zu machen, was im Dienste bloß sinnlicher Kraft versäumt worden. Eigene oder fremde Erfahrungen von deren ungezügeltem Walten bewegte den milder gewordenen Sinn, um wenigstens für das schwächere Geschlecht Freistätten zu gründen, in welche jenes nur seltener hinein zu brausen wagte; Zufluchtsörter, um dem wüsten Leben der Zeitgenossen zu entfliehen [3]), oder zu schützen gegen die Gefahren, welche allzuoft in der Armuth [4]) und dem Kampf um das zeitliche Bestehen liegen. Man blickte auch zurück auf das Heidenthum, was Könige und Begüterte unter dessen Herrschaft für das Priesterthum gethan, und hielt es für Schmach, wenn die Kinder des versöhnten Vaters hierin jenem nachstehen würden [5]). In neubekehrten Gebieten sollten dergleichen Stiftungen die Aufrichtigkeit der Fürsten in dem Bekenntniß des Glaubens bezeugen [6]); und sie waren sowohl die Strebepfeiler an dem neu gegründeten Tempelgebäude [7]), die ihm Festigkeit verliehen, als auch, da ihre ersten Bewohner gewöhnlich aus Ländern kamen, in denen christliche Gesittung und was in deren Gefolge steht, längst schon zur Blüthe sich entfaltet hatte, Reiser, in neuen Boden gesenkt, die bald unter freundlicher Obhut und Begünstigung der Fürsten [8]) ähnliche Früchte tragen sollten [9]). Deßwegen dürften frühern ausländischen Pflanzern im geistlichen Gefilde später noch solche besondere Stiftungen in

3) Im Jahr 1200 a Viterbo era un vivere tanto licencioso e depravato, che niente più. Da sammelte eine casta ed honesta Donna donzelle, guidandole sempre con molto profitto per la strada del Signore, in ein Kloster; *Bussi* Ist. di Viterbo p. 109.

4) Der Doge Sebastian Ziani in Venedig (reg. 1164 — 1178) stiftete das Monistero delle vergine für adeliche Töchter ohne Vermögen, und stellte es unter den besondern Schutz seiner Nachfolger, *Daru* I, 206.

5) *Narratio historica fundationis Abbatiae Spinosae-Locis (Espinlieu,* weil zuvor dort nur Dornaebusch gestanden) in *Gall. Christ.* Instr. Eccl. Camerac. nro. XLIII.

6) So stiftete in Pommern Herzog Casimir Colbaz, Brou und Ivenal; Casimir II Stargard; ein Edler, der eben bekehrt worden, Darquin bey Demmin; *Historia Episcopatus Caminensis,* in *Ludwig* SS. rer. Bamb.

7) So baute Bischof Albert von Riga, so wie er in dem Lande festen Fuß gefaßt, an dem Ausfluß der Dwina ein Cistercienser-Kloster.

8) Am Ende des XII Jahrhunderts stiftet Herzog Jaromir das Kloster Eldena auf Rügen: de nostrae facultatis tenuitate modicum de modico contulimus in denariis, agris, silvis, villis, pratis, aquis, ein Salzwerk und 30 Mark jährlich, von einem Krug zu erheben, und Befreyung der Leute von servitio et exactione; *Dreger* Cod. dipl. Pomerar.

9) Bogeslaus II und Casimir von Pommern liessen in ihr Kloster Belbuck Mönche aus Marienaaert in Friesland kommen. (Vergl. *Miraei* Cod. dipl. Suppl. I, 88.) Wenn Leute dortiger Gegenden mit ihnen ziehen sollten, könnten sie auf des Klosters Gutern sich ansiedeln, frey von allem fürstlichen Frondienst; *Ibid.* nro. XLI. XLIII.

dankbarer Erinnerung gewidmet worden seyn [10]). In allen Ländern wetteiferten Prälaten und Fürsten im Bau von Klöstern, in deren Ausstattung zu gesichertem Bestehen ihrer Bewohner [11]).

Aus mannigfaltigen äussern und innern Beweggründen giengen solche Stiftungen hervor. Ein Kloster in Burgos verdankte seinen Ursprung der, durch Aufhebung des Ehebandes bey König Alphons von Castilien veränderten, Gesinnung [12]). Die Carthause Belbari, in dem Sprengel von Auxerre, war die Sühne Hervee's von Donzi und seiner Gemahlin Mathilde, Erbin von Auxerre, für eine in allzunaher Verwandtschaft eingegangene Vermählung [13]). An der Stätte, wo die Gebeine der königlichen Geliebten ruhten, sollten die ununterbrochenen Lobgesänge die Schuld büssen, oder das Andenken der Hingeschwundenen bewahren [14]). Hier dann war es ein Bischof, welcher die Ersparnisse einer einfachen Lebensweise hiezu am gottgefälligsten zu verwenden glaubte [15]); dort ein Begüterter, um den Wünschen Gefreundeter entgegen zu kommen [16]). Manchen genügte die Stiftung eines einzigen Hauses nicht, die gottgefällige Widmung grössern Reichthums sollte an mehrern sich bewähren [17]). Der letzte Sprößling eines edlen Geschlechtes verwandelte die alte Stammburg in ein Kloster, und hoffte die Fortdauer des Hauses in geistlicher Nachkommenschaft zu sichern [18]), wenn er an der Stätte, von der irdische Streiter mit Speer und Schild hinausgefahren, hinfort die himmlischen, den gottgeheiligten Frieden, wo sonst weltliche Lust getoset, mit Gebet und Gesang walten lasse [19]). Ebenso weihete die

10) Wolfger von Passau weihet im Jahr 1198 das Schottenkloster in Wien; *Hund* Metropolis. Dasjenige in Regensburg bestand schon länger.

11) *Guil. Nangis* Chron. ad ann. 1132: Præsules Ecclesiarum ac principes seculares promptissime annuebant religiosis, sponte offerentes terras, prata, nemora et cætera, quæ monasteriis ædificandis erant necessaria.

12) *Albericus* ad ann. 1202.

13) *Art de ver. l. dat.* XI, 226.

14) Philipp von Frankreich stiftete an dem Ort, wo er seine Agnes begraben ließ, ein Kloster für 120 Nonnen; *Albericus* ad ann. 1201. B. V, S. 431. n. Aufl.

15) B. Mauriz von Paris stiftete 4 Klöster, *Rigord.* c. 40; B. Conrad von Hildesheim 6, *Botho* Chron. Brunsw. in *Leibn.* III, 357; B. Hugo von Lüttich St. Lambertsthal, *M. Chron. Belg.* p. 235.

16) So wurde Guttnau gestiftet als San-Blasianische Celle; *Hist. nigr. silv.* II, 56.

17) Graf Wullbrand von Hallermund stiftete erst Schinna bey Bolzenau, hierauf Loccum; Köster Gesch. der Kl. Loccum S. 2.

18) In diesen Zeiten: Andechs (Welfer Augsb. Chron.); Scheyern; Arnstein (Wenk Heß. Landes-Gesch. 244); Dorstadt (*Heineccii* Antiq. Goslar. 189. Gesch. v. Hildesheim II, 264).

19) Die Herren von Cappenberg: Castrum Cappenbergense (in neuester Zeit des Ministers von Stein Besitzung) in claustrum convertentes et militiam sæcu-

kinderlose [20]) Wittwe ihr Gut [21]); den Brautschatz, das Edelfräulein, welches, irdische Verbindung verschmähend, nach dem reineren Brautkleid im Nonnengewande sich sehnte [22]). Der mächtige Landherr bewährte hiemit den Dank für lange herabgeerbten, seine Person noch mit grösserer Fülle bedenkenden, Segen des Höchsten [23]); selbst der reiche Bürger suchte hiedurch einen Theil seiner Schätze für die Zukunft zu retten [24]); und unter Eheleuten war ein solcher Entschluß Folge und neues Band christlichen Zusammenstimmens [25]). Wohl auch vereinigten sich hiezu verschiedene Edle [26]), deren manchmal jeder seinen besondern Theil herstellte [27]); oder Brüder aus dem väterlichen Gesammterbe [28]), oder in persönlicher Beförderung [29]). Gerne wurden bey solchem Vorsatz entlegnere Güter vertauscht, um zur Ausrundung der beabsichtigten Stiftung, oder in fortgesetztem Wohlwollen zu deren Bereicherung, nähere zu erwerben [30]). Mächtige Herren stunden hierin, unter Ermuthigung an Verwandte und andere [31]), ihren Dienstmannen bey [32]).

larem in militiam spiritualis exercitii commutantes; Urk bey *Jung* Hist. Comit. Benthem. Cod. dipl. nro. XIII. B. Werner von Münster schenkt dann noch zwey Pfarreyen: pro animabus omnium majoris Ecclesiæ Canonicorum *ib.*

20) Fortassis occulto Dei judicio infecunda; *Emonis* Chron., in *Matthaei* Anal. T. III.

21) *Berntenii* Chron. Marienrod., in *Leibniz.* SS. II, 434.

22) Cum-Domicella Beatrix de Lens, ex nobili stirpe claram ducens originem, mundi hujus gloriam fastidiret atque secreta liberorum propagine inter Sion adolescentulas aggregari animo aestuarit, quandam summam pecuniæ, quam pro suo matrimonio receperat assignatam, ad instaurationem hujus loci, qui dicitur Spini-Locus (Anm. 5.), liberaliter delegavit. Johanna von Flandern ward hernach dessen vornehmste Gutthäterin; *Miraei* Opp. dipl Suppl. II, 95.

23) Dieß bewog den Grafen Eberhard von Nellenburg ausdrücklich zur Stiftung von Allerheiligenkloster zu Schaffhausen.

24) Ein Goldschmid von Rheims stiftete die Abtey Clarus-Mariscus; *Gall. Christ.* IX, 179. Das Kloster zum heil. Grab in Speyer wurde zu Kaiser Conrad III Zeit von zwey dortigen Bürgern gestiftet; Lehmann Speyer. Chron. S. 503.

25) *Vogt* Monum. Verdens. ined., in *Westphal* Monum. II, 248.

26) Wie in früherer Zeit zur Gründung des Klosters Iburg, im Bisthum Osnabrück; Möser vermischte Schriften I, 246.

27) Der eine das Refectorium, der andere das Dormitorium, der dritte die Kirche, einzelne Cellen eines Carthäuserklosters; *Vita B. Artaldi*, in *Act SS.* 6. Oct.

28) So stiften Heinrich und Borts, die Lausitzer, das Frauenkloster Trevtow; *Dreger* Cod. dipl. Pomer. nro. LIV.

29) Als E B. Absalom von Lund Soröe stiftete, gab sein Bruder Espern Snare 14 Dörfer dazu; Hollerg dan. Reichsgesch. I, 273.

30) Wegen Bebenhausen tauscht Pfalzgraf Rudolf von Tubingen mit dem B. von Speyer; *Neugart* Cod. dipl. Alem. II, 113.

31) *Ibid.* p. 259.

32) Ministeriales fortiter adjutrices apposuere manus; *Monumenta Diessensia*, in *Oefele* SS.

Denn sobald ein angesehenes Haus eine solche Stiftung begann, wetteiferte zu deren Ausstatttung, oder in fortgesetztem Wohlwollen [33], wer in der Nachbarschaft reich und hochgestellt war [34], wollte in Vergabungen kein Geschlecht des Umkreises zurückbleiben [35]. Die Zustimmung des Oberherren bey dem Dienstmann [36], dann der Kinder, oft in grösser Zahl [37], vornehmlich des Erbherrn [38], selbst der Sohnsfrauen und Tochtermänner [39], und aller, die je darüber befragt werden mußen [40], (weßhalb wohl die Erklärung vollen Bewußtseyns [41], mochte beygefügt werden), war in den meisten Fällen leicht zu erhalten, ihre Verweigerung aber als schnödes Verachten höhern Heils beurtheilt [42]. Dagegen wurde in gewissenhafter und auf ganze Geschlechtsalter hinaus anbefohlener Befolgung väterlichen Willens [43], was der Vater bloß hatte beginnen können [44], gewöhnlich durch den Sohn [45], selbst durch spätere Nachkommen [46], vollendet, durch diese wenigstens gefestigt, gesichert und geschützt [47], häufig erweitert [48]. Ueber der Gruft der Ahnen [49], an der Stätte, wo ein Edler seinem Ge-

33) Urk. Leopold des Glorreichen für Zwettl, in welcher die Geschlechter der Gutthäter aufgezählt werden; *Annal. Zwetlens.* I, 240.

34) Statt vieler Beispiele: die Stiftung von Port-Royal, *Gall. Christ.* VII, 910.

35) Z. B. bey dem Kl. B. Mariæ de Vicinis (des Voisens) bey Orleans; *Gall. Christ.* VIII, 1588.

36) Pfalzgraf Rudolf von Tübingen stiftet Bebenhausen, Nostra conniventia, sagte Kaiser Heinrich VI in der Bestätigungs Urk., bey *Besoldus* Monum. rediviv. p. 362.

37) *Gudenus* Cod. dipl. I, 436.

38) Urk. für Kl. Rüti; *Neugart* Cod. dipl. Alem. I, 141.

39) Wie in der Urk. für Frienisberg, *Schöpflin* Hist. Zar. Bad. V, 70.

40) *Miraei* Opp. dipl. p. 1190.

41) Sanæ mentis vigore; Urk. in *Miraei* Opp. dipl. I, 298.

42) Ein Kinderloser offenbarte ein solches Vorhaben seiner Frau, sie wollte aber nicht zustimmen: quod non spirituale, sed quod carnale cogitabat uxor, sagt der Klosterchronist; *Emonis* Chron., in *Matthaei* Annal. T. III.

43) Pater-decedens nobis super animam nostram et successoribus nostris super animas ipsorum in omne sæculum servandum et faciendum cum imprecatione maximo divini judicii commendavit; Urk. Herzog Heinrichs von Schlesien, in *Sommersberg* Cod. dipl. siles.

44) Urk. für die Carthause von Ceillon; *Guichenon.* Hist. du Sav. III, 49.

45) Voluntate patris mei satisfacere cupiens; *Gall. Christ.*, Instr. Eccl. Burdigalens. nro. LX.

46) Beispiel: *Annal. Zwetlens. p.* 241.

47) Urk. Markgrafen Dietrichs von Meissen, worin die Marchen des Kl. Dobrilug genau bezeichnet werden, in *Ludwig* Reliq. I, 15.

48) *Neugart.* Cod. dipl. Alem. III, 128.

49) Zlawco, Graf von Belin, gründete in prædio Ozzecz, wohin er den Bruder zu den Vätern begrub, ein Kloster; *Analecta monast. Ossecensis*, in *Schöttgen et Kreissig* Script. ect. T. II. (Eigentlich aber wurde das Kl. nur von einer andern Stelle dahin verpflanzt, wie ein Schreiben Innocenzens beweist).

schlecht den Ort der Ruhe erkohren [50]), über dem Grund des bescheidenen Kirchleins [51]), aus der hölzernen Zelle des Einsiedlers [52]), da wo die Fluthen dem gebeugten Vater das hinweggerissene Kind wieder gaben [53]), erhob sich der Bau, in welchem täglich die Lobgesänge zu dem Ewigen, die Danklieder für die Erlösung himmelansteigen, wohl auch Mord und Frevel der vormaligen Raubhöhle [54]) sühnen, oder den Fluch der Richtstätte in Segen verwandeln sollten [55]). Wiewohl es jene Zeit als Ruhm und Glück betrachtete, einen solchen Entschluß auszuführen [56]), je auch Eitelkeit locken mochte, hiedurch im Andenken der Nachwelt zu glänzen [57]); so verwahrte sich doch der frommere Sinn dagegen, daß Prahlsucht [58]) oder Ehrgeiz [59]) dem unterlegt werde, was aus göttlichem Eingeben [60]), in reinem Eifer für Religion [61]), im Hinblick auf die Vergänglichkeit alles Irdischen [62]), als Aussaat der Zeit für die Ewigkeit [63]), in Hoffnung einen Theil seines Reichthum zu sichern [64]) und einst hundertfältige Vergeltung zu erhalten [65]), hervorgegangen seye. Der Fürst glaubte, aus dem hinfälligen Weltgut sich die Wohnung im Himmel zu bereiten [66]); der aus drohender To-

50) Volquin II, Graf von Waldeck, stiftet Mergenthal bey Waldeck zum Erbbegräbniß seines Hauses; *Chron. Waldecens.*, in *Hahn* Monum. I, 813.

51) Herzog Heinrich der Bärtige verwandelt das Kirchlein zu Camenz in ein Kloster, und schenkt ihm 150 Hufen Landes: desertum magnum nuncupatum; *Henelii* Duc. Münsterberg., in *Sommersberg* SS. T. I.

52) *Chron. Turonens.*

53) Lütold von Regensberg stiftete das Kloster Fahr an der Limmat, an der Stätte, wo der Leichnam seines ertrunkenen Sohnes an das Land kam; Müller Schw. Gesch. I, 521.

54) Die Stelle, auf der Marienborn gebaut ward, hieß ehemal Mordthal; *de orig. Monast. Mariæ-Fontis*, in *Leibnitz* SS. II, 431.

55) Die *Annal. Isenac.*, in *Paulini* Syntagma führen wenigstens als Sage an: der Hochaltar des Catharinenklosters bey Eisenach seye an der Stelle errichtet worden, wo sonst der Galgen gestanden, und Landgraf Hermann habe verlangt, unter demselben begraben zu werden.

56) S. die Grabschrift des Pfalzgrafen Friedrich von Sommerseburg in *Chron. Marienthal.*, in *Menken* SS. III, 250.

57) Humbert von Savoyen erwarb sich dadurch den Namen des Heiligen; Lauffer Schweiz. Gesch. III, 4.

58) Non ex jactantia; Urk. *Miraei* Op. dipl. II, 297.

59) Caritatis intuitu, non transitoriæ laudis appetitu; Urk. für Stratmarkell *Monasticum Anglicanum* p. 895.

60) Divina inspiratione; *ib.* p. 552.

61) Leopold VIII, *admodum religioni deditus* erat, stiftet 1206 Lilienfeld; *Annal. Zwetlens.* p. 216.

62) Diese: transitoria; statui aliquid facere, quod mihi in celesti palacio in æternum proficiat; Urk. in *Monast. Angl.* p. 890.

63) Urk. *Gall. Christ.* X, 178.

64) Urk. bey *Miraeus* I, 285.

65) Centuplam mercedem a Deo expectantes; *Vogt* ined. monum. Verdens. II, 248.

66) Johannes und Otto, Markgrafen von Brandenburg, übergeben dem Priester Dietrich und seinen Brüdern ein Gut,

desgefahr Gerettete wollte hierin den gottgefälligsten Dank bewähren [67]). Dem in den Unruhen eines vielbewegten Lebens herumgetriebenen Grossen mochte am Abend desselben der Werth einer von Ruhe umgebenen Wohnstätte heller einleuchten [68]); der Edelfrau bot der Dienst ihres ewigen Herrn grössere Reize, als die Eitelkeiten der Welt [69]); der Freiherr hoffte hiedurch den störrigen Sinn mißleiteter Untergebener zur Ordnung zurückzuwenden [70]). Die Bekümmerniß tiefgebeugter Eltern über dem Verschwinden der Lieblinge ihres Herzens, drang sie, dem Allmächtigen ein Dankopfer darzubringen, so ihnen auch nur der Trost, deren Leichname bestatten zu können, zu Theil werden sollte [71]). Der Betagte gedachte der nahen Stunde des Abscheidens [72]), der Kranke auf langwierigem Lager der Heimsuchung Gottes [73]), der Gesunde seines Segens in der Geburt eines Sohnes [74]). Der Geliebten durfte eine solche Stiftung Bürge treuer Gesinnung [75]), der Gemahlin Beweis zärtlicher Zunei-

um in der Ehre der heiligen Jungfrau ein Kloster darauf zu bauen: necesse est, ut amicos nobis quæramus de mammona iniquitatis, ut secundum sententiam Domini, cum defecerimus, aeterna nos cum eis recipiant tabernacula; *Gerken* Cod. dipl. Brandenb. I, nro. 215.

67) EB. Eskil von Lund stiftet zum Dank für seine Rettung aus den Händen von Meuchelmördern das Cistercienser-Kloster Vitæ Schola (Wiäskild) im Sprengel von Viborg; *Fundatio Monast. Vitae Schola*, in *Langebek* SS. IV, 457.

68) Graf Heinrich von Rapperschwyl, seiner vielen Pilgerfahrten wegen der Wanderer genannt, stiftet die Cisterciensерabtey Wettingen.

69) Eine gewisse Gela stiftete das Nonnenkloster Honkevliet (in dem Sprengel von Tourney); *Gall. Christ.* V, 295): in qua (damals nur noch eine Capelle) proposuisti, relicto mundanæ vanitatis errore, sub religionis habitu Domino famulari; *Ep.* App. I, 14.

70) Lütolf von Regensberg stiftet Rüti, in einer Gegend, wo patarenische Irrthümer kirchliche und weltliche Ordnung gefährdeten; Müller Schwz. Gesch. I, 522.

71) Eine beweglichere Veranlassung zu einer Klosterstiftung findet sich nicht leicht, als folgende. Zwei junge Knaben des Grafen Hugo von Montfort badeten sich in der Lauchart (an der schwäbischen Alp). Nach dem Bade legten sich beide in einen Heuschuppen und schliefen ein. Bald darauf wurde neues Heu eingefahren; die Knaben wurden damit bedekt. Sie schienen spurlos verschwunden. Die trostlosen Eltern gelobten eine Klosterstiftung, sofern man die Kinder lebendig oder tod finden würde. Im Frühjahr, als das Heu wieder abgeholt wurde, lagen beide tod unter demselben. Das Gelübde zu lösen, stiftete der Graf (1265) das Kloster Mariaberg (unfern von Trochtelfinaen); Gratianus Geschichte der Achalm und der Stadt Reutlingen, Tübingen 1831, I, 176. Bestätigungs-Urk. d. Kl., in *Neugart* Cod. dipl. Alem. II, 252.

72) Richard von Luci stiftet deswegen in Villa sua Hliesnes ein Augustinerstift, in welches er selbst eintrat; *Monast. Angl.* p. 301.

73) Heinricus de Laci - factum est, ut ægrotaret diebus multis. Compunctus homo sub flagello Dei votum fecit Domino, quod Abbatiam construeret (Kirkstall bey York); *Monast. Angl.* p. 854.

74) Cäsar Gesch. von Steyermark III, 461.

75) Pro salute Mathildæ, sponsæ meæ; *Monast. Angl.* p. 1034.

gung seyn. In solcher erhob sich, an Gebäuden, Einrichtungen und Veranstaltung, daß jeder Fremdling zu jeder Tagesstunde erquickt, jeder Kranke aufgenommen und bis zur Genesung verpflegt werde, an Reichthum damals und in neuerer Zeit sämmtliche Stiftungen Spaniens überragend, das Nonnenkloster bey Burgos, welches schon in seiner Benennung die äussere wie die innere Anmuth des Aufenthaltes andeuten sollte [75b]), bald hierauf die Gruft der castilischen Könige [76]). Der Bischof hoffte durch solch ein gottgefälliges Werk wieder Wohlstand auf seine verheerten Besitzungen zurückzuführen [77]), oder der Sehnsucht von Mädchen nach dem himmlischen Bräutigam entgegenkommen zu müssen [78]). Etwann wurden auch nur die liegenden Gründe hergegeben, die Ausführung hingegen der Sorge eines Bischofs [79]) oder eines andern Klosters, dessen Tochter die neue Stiftung werden sollte, überlassen [80]). Schwer aber fiel dem biedern Edlen der Gedanke, daß die Ungunst der Zeiten, erlittener Verlust, kaiserlicher Befehl, in fernes Land zu ziehen, jenes, die Ausführung erschwere, dieses — in unvorgesehenem Tod das ernste Vorhaben vereiteln könnte [81]).

Viele Klöster verdankten ihr Daseyn freywilliger Reue [82]), oder auferlegter [83]) Busse über menschliche Sündhaftigkeit im allgemeinen; sodann, um für Vorfahren und Nachfolger Verzeihung zu gewinnen [84]); oder wegen bewußten Vergehungen, wie Ungehorsam gegen den Oberherrn [85]), der Zerstörung

75b) Alphons IX stiftete auf Bitten seiner Gemahlin Eleonore die herrliche Abtey las Huelgas (quies, animi relaxatio, domus deliciarum; *Not. ad Chron. S. Fernandi.*)

— en Bourgos morava,
E un hospital fazia
El, e sa moller lavrava
O monasteri des Olgas

Vet. Cant. rhythm. como santo garnacen Don Fernando, in *Act. SS.* 30. Maj.

76) Ferreras.

77) So B. Günter von Speyer; Cleß Culturgeich. v. Würtemberg II, 247.

78) Cum quædam juvenculæ-gratia Dei ardenti desiderio coelesti sponso adhærere perpetuo devoverint, schenkt ihnen B. Gottfried von Cambray ein Stück Land, um ein Kloster darauf zu bauen; *Gall. Christ.* Instr. Eccl. Cambrens. nro. XXII.

79) Möser Osnabr. Geich. II, 86.

80) *Gall. Christ.* III, Instr. Eccl. Camerac. nro. 38.

81) Man sehe die Gewissensangst des Grafen von Velseck, in der Urk. bey Wolf Geich. d. Eichsfeldes I, nro. 15.

82) *Eichhorn* Episcop. Curiens. p. 352; Stiftung des Klosters Churwalden.

83) Dem Grafen Ernst von Velseck legte das Ordens-Capitel von Cisterz auf, das Kloster Reifenstein, welches seine Vorfahren gestiftet, in remissionem peccatorum neu zu bauen; Wolf Geich. des Eichfelds I, XV.

84) In remissionem peccaminum, atque parentum et eorum, qui de suo sanguine sunt descensuri; Urk. *Guichenon* Hist. Sabaudæ domus III, 50.

85) Langen Geich. von Rottweil S. 294, wo aber arge Zahlenverwirrung herrscht.

eines Gotteshauses im Kriege [86]); damit tägliche Fürbitte für eine lange Reihe von Freveltaten Gnade erflehe [87]). Graf Eilger von Hohenstein hatte einen Vetter umgebracht; dieß zu büssen, setzte er unfern seines Schlosses Ilburg einen grossen steinernen Leuchter auf das Freye und ordnete einen Geistlichen zu dessen Wartung. Luthrade von Orlamünd., seines Sohnes Eilger II Gemahlin, lag diesem an, des Vaters Stiftung zu vollenden und das Licht in eine Capelle einzuschliessen. Eilger willfahrte; dieß war der Ursprung des Klosters Ilefeld [88]). Im Kummer, seinen Busenfreund, Ritter Gerwich, im Turnier tödtlich verwundet zu haben (wiewohl ihn doch das Leben gerettet ward), stiftete Herzog Theobald von Bayern, da er als Fürst und Ehemann selbst nicht ins Kloster gehen konnte, Reichenbach [89]). Mädchen wollten in Hinwendung ihres Sinnes nach höhern Gütern und Freuden, als die Welt bieten kann, beisammen leben und verlangten von dem Vater ein Gut, auf welchem sie zu jenem Zweck sich einrichteten und Gleichgestimmte mit sich vereinigten [90]). Doch finden wir auch eine Stiftung aus Eifersucht, um über ein Kloster eine eigene Schirmherrlichkeit zu besitzen [91]), und eine andere aus dem noch häßlichern Beweggrund der Rachsucht hervorgegangen [92]).

Bisweilen liessen die Stifter die Stelle durch die Brüder des Ordens, für den sie zu bauen gedachten, selbst aussuchen [93]). So verwandelte ein Graf von Albemarle mit päpstlicher Genehmigung das Gelübde, nach dem heiligen Lande zu ziehen [94]), in die Stiftung eines Klosters. Ein Mönch sollte die Stelle dazu auf des Grafen Besitzungen auswählen. Er

86) König Philipp von Frankreich (*Guil. Brit.* 322) hilft ein Kloster wieder bauen und beschenkt es.

87) Markgrafen Dietrichs von Meissen Stiftung: ad placandam iram supremi judicis, quem innumerabilium enormitate flagitiorum a diebus juventutis meæ irritasse me verebar; ut quotidianis et continuis interventionibus implorent et impetrent veniam excessibus; Schöttgen Nachlese 1, 40.

88) Hohe Geschichte der Grafschaft Hohenstein. 8. Halle 1790.

89) *Chron. Waldsass.*, in *Oefele* SS.

90) *Eichhorn* Episc. Curiens. p. 367.

91) *Chron. Mont. Seren.* p. 50.

92) Hedwig, Wittwe des Grafen von Brene, bat den Proost von Lauternberg um Erlaubniß, an einer Stelle des Berges ein Haus bauen zu dürfen, in welches sie aus dem Weltgetümmel sich begeben könnte. Der Propst schlug es ihr ab, pro eo, quod famæ suæ negligens esset, et lasciviam sectaretur; dafür baute sie, ut repulsæ suæ permanentem reprenderet ultionem, zu grossem Nachtheil von Lauternberg, das Kloster zu Brene; *Ibid.* p. 70.

93) Wie Graf Heinrich von Troyes durch die Prioren der Carthäuser; *Petr. Cellens.* Ep. V, 12.

94) Quod propter ætatem et corporis gravitatem minime valebat adimplere.

fand einen Bezirk, von Wald und Gebüsch bewachsen, von Bächen und Sümpfen umgeben, aber fruchtbaren Bodens. Ungern vernahm der Graf diese Wahl, denn er gedachte hier ein Jagdgehäge anzulegen. Darum bat er den Mönch, eine andere Stelle zu wählen; da aber dieser nicht abstehen wollte, gab der Graf nach, und trat den Bezirk ab [95]). Mit möglichster Vorsicht suchten die Stifter künftiger Vereitlung ihrer ins Werk gesetzten Absichten vorzubeugen [96]). Gewöhnlich wurde ewige Herrlichkeit denen, welche sie aufrecht halten, Fluch denen, die sie brechen, je das Kloster schädigen würden [97]), angewünscht [98]); durch den Stifter auf dem Todbette eidliches Angelöbniß der Ausführung seines Vorhabens von dem Erben in Gegenwart ausgezeichneter Personen gefordert [99]), und jede Bekräftigung nachgesucht, welche die Hoffnung unantastbarer Erhaltung befestigen konnte [100]). Nur selten finden wir eine Stiftung, welche bloß kurze Zeit, vielleicht wegen allzudürftiger Ausstattung, sich erhalten konnte [101]). Manche wurden sofort in ihrer ersten Anlage reich ausgestattet [102]); doch nicht jede alsbald in so grossem Umfang angelegt, wie Argensoles [103]), welches Blancha von Navarra, Grafen Theobalds von Champagne Wittwe, im Jahr 1221 für 90 Nonnen, 10 Schwestern und 20 Geistliche und Layenbrüder stiftete, und durch den Ankauf vieler Besitzungen und Einkünfte in der Gegend begabte [104]). Einzelne dann nahmen kurz nach der Stiftung einen raschen Aufschwung an Gut und Zahl ihrer Bewohner [105]), andere boten anfangs diesen nur einen ärmlichen Aufenthalt unter geringen Hütten [106]); aber das kleine Gemach, worin der erste

95) *Monast. Angl.* p. 793.

96) Artifex est præsens ætas et id calumniose tentat infringere, unde lucrum sibi putat extorquere; Stiftungs-Urk. für die Carthause, bey *Guichenon* III, 43. Wo bey sie freilich weder an Josephinische Reformen, noch an einen Reichsdeputations-Entschädigungs-Receß, noch an die fruchtbare Lehre von Nationalgütern denken konnten.

97) Wie in vielen Stiftungs- und Bestätigungs Urk. zu lesen.

98) Gesch. v. Hildesheim II, 265.

99) *Gall. Christ.* VIII, 349, instrum.

100) Ut digniore robore hæc pagina (die Stiftungs-Urk.) convalescat, D. Guido Card., qui ipsam ecclesiam consecravit, auctoritate banni sui eam confirmavit et sigilli sui impressione munivit; Urk. für Kl. Sayn, in *Lünig* Spicil. II, 215.

101) Wie die Carthause de Loze in Piemont, 1191 von Graf Thomas gestiftet, aber schon im Jahr 1200 zerstört und mit Mont-Benoist vereinigt; *Guichenon* I, 244.

102) Man s. die *Charta fundationis Turritani Monasterii in Sardinia, Ord. Cist.*, in *Martene* Thes. I, 800.

103) S. Maria de Argenteolis.

104) *Gall. Christ.* X, 132—135.

105) *Guden.* Cod. dipl. I, 433.

106) *Chron. Waldsass.* Die Cistercienser zu Bergdorf hatten im Anfang man-

Stifter den gefaßten Entschluß zu Schrift gebracht [107]), mochte in kurzem die bescheidene Pflanzung zu schöner Blüthe sich entfalten sehen.

Je nach dem Gelände, worüber die Stifter verfügen konnten, wohl auch nach deren Begriff von dem Wesen des Klosterlebens, oder nach ihrer Gemüthsschaffenheit, dann wieder nach vorherrschender Neigung eines jeden Ordens [108]), oder aus besonderm Beweggrund, wählten sie zum Bau die Stätten; am reissenden Fluß, um dem Wanderer in öfters drohender Gefahr Hülfe zu bereiten; auf dem einsamen Bergpaß, in der Wüste der erstarrten Natur, damit der Pilger nach den Mühen eines beschwerdevollen Pfades Erquickung finde [109]); an der Heerstrasse, welche volkreiche Landschaften verband, damit es keinem Vorüberreisenden an Pflege gebreche [110]). Dem einen Kloster ward fruchtbares Gelände gegeben [111]), oder dasselbe aus unwirthlicher Gegend auf solches verpflanzt [112]); dem andern ward der Boden, welcher erst noch des menschlichen Fleisses harrte [113]), die Wüsteney, welcher dieser nur einstigen Ertrag abgewinnen konnte [114]), zu Theil. Hier schien Waldesdickicht [115]), die Oede, durch Düsterkeit der Umgebung bey Abwesenheit milderer Witterung erhöhten [116]), die entlegen-

sinnculas parvas; *Chron. Rastedense*, in *Meibom.* SS.

107) Urk. für Bebenhausen: haec autem facta sunt in parva caminata retro turrim; *Neugart* Cod. dipl. Alem. II, 214.

108) Nach jenen alten Versen:

— Valles silvestribus undique cinctas
Arboribus divus *Bernardus* amœnaque prata;
Colles et montes Benedictus amavit et arces
Coelo surgentes; — — —
— — secessum plebis uterque.

109) Wie (jedoch weit früher) das Kloster auf dem St. Bernhardsberg.

110) So stiftete Heinrich von England die Abtey Redding, von der *Wilh.*, *Malmesb.*, bey *Thomassinus* III, III, 49, sagt: hoc esse coenobium inter duo flumina Kenetam et Tamisin constituit, loco, ubi omnium pene itinerantium ad populosiores urbes Angliæ possit esse diversorium. — Videas ibi, quod non alibi, ut plus hospites totis horis venientes, quam habitantes insumant.

111) Gomeri-fons (Gomer-Fontaine) in amoenissima planitie, quam alluit Troana fluvius (bey Gisors); *Gall. Christ.* II, 322.

112) Dem Kloster B. M. de Paciaco, locum respiciens aridum et angustum, gab Adelheid, Ludwig VII von Frankreich Wittwe, einen neuen Platz auf ihrem Witthum; *Gall. Christ.* XII, 63.

113) Alphons von Aragonien schenkt dem Cistercienser-Orden Silvam de Albarono ad ædificandum ibi Monasterium; *Gall. Christ.*, Instr. Eccl. Arelat. Nro. 38.

114) Herzog Hugo von Burgund schenkte vor seiner Kreuzfahrt (1189) dem Kloster la Croix la deserte de Lachoer, pour la cultiver et habituer avec leur confrairie; *Capefigue* I, 349.

115) Bellosanne, in *foresta mea*; *Gall. Christ.* XI, 29, Urk.

116) Kloster Flora in Calabrien lag so in dem Gebirge, ut hiems non solum sibi ver vendicaverit et autumnum, sed in

ste Einsamkeit, die sonst nur das wilde Thier barg [117]), dort die quellenreiche Trift [118]), die geeigneteste Stelle zu seyn. Von manchem Hügel, von mancher freyen Höhe blickte das Gotteshaus über eine weite Landschaft [119]), oder barg sich in der Tiefe [120]) zwischen Waldköpfen [121]) und Bergesgipfeln als leuchtender Stern [122]) in der finsteren Schlucht. — Einzelne sollten in den Schauern der leblosen Natur, unter den durcheinander geworfenen Felsentrümmern zerrissener Gebirge, über dem ernstern Tosen des nimmer rastenden Meeres, kaum zugänglich den mühvollen Schritten des beherzten Wanderes [123]), des Sterblichen Geist, frey von dem Wechsel äusserer Eindrücke, mit desto grösserem Ernst in sich selbst zurück und zu demjenigen hinan führen, zu welchem er allein seiner würdig die Richtung haben soll. „Du findest in Wäldern, was du in Büchern vergeblich suchest, und Gehölz und Gestein lehren dich, was kein Meister vermag," schreibt der heilige Bernhard [124]). Insgemein ward eine stille Lage ersehen [125]), deren Anmuth durch das Angenehme der Umgebung [126]) (so wie anderseits das Schaurige) [127]) häufig in dem Namen des Hauses bezeichnet ward [128]); der ebenso oft den stillen Frieden [129]), den heitern Sinn [130]), die höhere Richtung ihrer Bewohner [131]), als die Zuneigung der Stifter [132]) andeuten sollte.

menses æstivos suos terminos dilatavit; auch war es incursibus malignorum ausgesetzt, daher Erlaubniß, es an einen andern Ort zu bauen; *Ep.* VI, 137.

117) So Waldsassen; *Chron. Waldsass.*

118) Fontes-Gucrardi (Fontaine-Guerard 4 Stunden von Rouen) in solo undequaque fontibus scaturiente; *Gall. Christ.* XI, 320.

119) Mons-Dei (Montdee im Bisthum Lisieux), monticulo d'Ae insidens; *Gall. Christ.* XI, 860.

120) Sacra-Cella (Cercanceau), 1181 von Philipp von Frankreich gestiftet; *Gall. Christ.* XII, 240.

121) Sayn, inter montium juga nemorosoque vertices; *Ib.* XIII, 663.

122) Bella Stella (Belle-Etoile), intra immanium hinc et inde montium fauces; *Ib.* XI, 462.

123) Wie die grosse Carthause bey Grenobl, die Abtey St. Michael in periculo mari (drey Stunden von Avranches), das Kloster auf Mont-Serrat in Aragonien (freilich alle vor diesen Zeiten gestiftet.)

124) *Bernhardi* Abb. Ep. 106 ad Henricum de Murdach.

125) *Histor. nigr. Silv.* III, 101.

126) Walkenried hatte die schönste, angenehmste Lage; Hohe Gesch. d. Grafschaft Hohenstein II, 106.

127) Marmarais; viele solcher Namen bey *Miraeus* und andern.

128) Schönthal; Schönau; Schönfeld; Beaufaye; Beaulieu; Belripaire; Bellelay u. v. a.

129) Mariengaert, Gottesaue.

130) Clara-Vallis, in welches der heilige Bernhard sofort den Namen Wermuthsthal, welchen die Stätte zuvor getragen, umwandelte.

131) Himmelspforte, Himmelskrone.

132) Cara Insula im Stift Aarhuus.

Die treue, reiche, lebenslange Fürsorge für eine Lieblingsstiftung tritt wohl nirgends heller hervor, als in dem, was Herzog Heinrich der Bärtige [133]) von Schlesien für das Kloster Trebnitz gethan. Seine Gemahlin Hedwig, Bertholds von Meranien Tochter, zeigte einen hohen Grad von Frömmigkeit, welche in Entsagung, Strenge an sich selbst, gemeinen Dienstleistungen gegen Arme, und unbegränzter Zuneigung gegen Ordensleute, bey grosser Wohlthätigkeit [134]), das Gepräge dieses Zeitalters trug. Auf ihren Antrieb gründete Heinrich in Unserer Lieben Frauen und Sanct Bartholomäus Ehre, zum Seelenheil seiner Eltern, Verwandten und aller Christen [135]), dabey in zartem Hinblik auf das weibliche Geschlecht, welches einer solchen Zufluchtsstätte besonders bedürfe [136]), für Cistercienser-Nonnen, in der lieblichsten und bequemsten Lage, drey Stunden von seiner Hauptstadt, ein Kloster. Die Sage will, der Herzog seye in dieser Gegend auf der Jagd mit dem Pferde in einen Sumpf gefallen und, dem Versinken nahe, habe er für seine Rettung das Gelübde dieser Stiftung gethan [137]), welches dann Hedwig vollends zur Reife gebracht habe. Fünfzehn Jahre dauerte der Bau mit einem Aufwand von 30,000 polnischen Mark [138]). Hedwig gab all' ihre Aussteuer daran; und während jener ganzen Zeit ward jedem Missethäter, damit er seine Kräfte hier verwende, das Leben geschenkt [139]), auch dem Kloster Lübben, dessen Brüder eifrig mitgewirkt, des Herzogs Gnade in ansehnlicher Schenkung bethätigt [140]). Die Einkünfte sollten dem fürstlichen Bau gleich kommen, und in weitem Umkreis aller Besitz, alle Rechte, ungetrennt, von keinen fremden Ansprüchen durchschnitten, einzig den Bewohnerinnen dieses

133) Seine Gemahlin verpflichtete ihn im Jahr 1208 zu strenger Enthaltsamkeit, und, damit er des Gelübdes stets eingedenk seyn möchte, ließ er sich den Bart wachsen.

134) Sie ließ den Ertrag eines Guts von vier Pflügen zur Unterstützung der Dürftigen in Mißjahren jährlich aufbewahren; Gebhardi Gesch. von Schlesien in AllGesch. I, 3, S. 215.

135) Diesen letztern Beisatz haben wir in einer einzigen Schenkungs-Urkunde für ein Kloster gefunden (pro omnium fidelium salute; *Monast. Anglic.* I, 648); er zeugt von Heinrichs edlem Gemüthe.

136) Quia claustralis quietis refrigerium solummodo sexui durat muliebri — sed modo fragilitas muliebris habere potest confugium pro suorum expiatione peccatorum; *Sommersberg* Cod rer. Sles.

137) *Dlugoss* Hist. Polon. I, 593.

138) Tafel über dem Grab der heil. Hedwig in der Kirche zu Trebnitz; *Sommrsb.* I, 313.

139) Manrique Jahrb. des Zist. Ordens V, 163.

140) Er giebt ihnen 100 mansos, respectu magni laboris, magni obsequii quod lubenses fratres Nobis in construction tectorum et campanulis in Trebnitz impenderunt; *Sommersberg* Cod. dipl. Sles. p. 129.

Hauses zustehen. Deswegen suchte der Herzog zuerst, was andere Kirchen, was Ritter in jenem Umkreise besessen, durch Tausch oder Kauf an sich zu bringen [141]; manches war Schenkung zu solchem Zwecke. Denn obgleich der Herzog an den Zusammenhang der Güter alles gesetzt, suchte er seine Absicht mit der gewissenhaftesten Schonung für jedwedes Recht, lieber unter den größten Opfern, als durch Gewaltthat oder Ungerechtigkeit zu erreichen [142]. Damit es den Bewohnerinnen möglich werde, Bedürfnisse einer bessern Nahrung zu kaufen [143], gründete er vor den Mauern des Klosters einen Marktfleken mit Stadtrecht und weiter Gemarkung; diese der Stiftung zinsbar, so wie die Nutzung des Marktrechtes, das Gefälle der Fleischschranne, der Backofen, der Bierbrauereyen, der Tuchmacher, des Salzverkaufs, und mit dem Recht für den Verwalter des Klosters, in herzoglichem Namen über Diebstahl, Blut und Todtschlag zu richten, wie es anderwärts dem Landesherrn zustehe. Durch diesen neuen Markt sollte aber das Domstift zu Breslau, welchem derjenige zu Czirgive gehörte, keinen Schaden erleiden [144], sondern dasselbe durch sieben Mark Silbers jährlich entschädigt werden. Als er dann das Stiftungsgut zusammengebracht, ließ er dasselbe mit einem Wall, Bäumen und sorgsam eingegrabenen Marksteinen, diese mit den Anfangsbuchstaben seines Namens bezeichnet [145], einschliessen und umgieng im Gefolge aller seiner Barone diese Gränzen [146]. Des Klosters Leute befreite er von allen Frondiensten, Leistungen, Steuern; von aller Einlagerung der Jagdpferde, Hunde, Falken, Jäger; von dem Heergefolge, den Kriegsfuhren und den Tagwerken zum Burgbau, und gab ihnen überhaupt alle Rechte, womit je die

141) Viele Trebnitzer-Urkunden enthalten Käufe und Täusche des Herzogs zu diesem Behuf.

142) Wie er deswegen mit seinen Kauf- und Tauschhandlungen zu Werk gegangen, s. die Urk. bey *Sommersberg* I, 819.

143) Quia præter forum eas sit permanere difficile, in quo sibi necessaria aliquando suis denariis pro restauratione meliori valeant comparare.

144) Quia plebs per plura fora divisa minor est ad singula, presumo, quod forum Trebniczense foro Canonicorum propter nimiam vicinitatem occasionem detrimenti valeat irrogare; *Sommersberg* l. c. — Solche zarte Achtung für Recht hatte diese barbarische Zeit! Und dagegen unsere von Humanität überquellende!

145) Ad abundantioris cautelæ providentiam, ne quis ullis temporibus terminos corrumpere et limitibus subdole iniquitatis irrogare machinetur in posterum, et ambitu Trebnizensi lapides apicibus nominis mei insculptos (es werden ihrer 17 aufgezählt) controversiam, si quali terminis fuerit, reprimendam, caute terræ infodi, præcepi; *Ibid.*

146) Dieß geschah dreimal, bei jeder neuen Ausfertigung des Stiftungsbriefs (1203. 1208. 1218.)

Hintersassen eines Klosters, diesem zu lieb, ausgestattet werden konnten [147]). Man schätzte, daß auf dem Einkommen der ganzen Stiftung tausend Personen ihren Lebensunterhalt reichlich finden dürften [148]), und mochte sich hiedurch leicht die Sage gründen, die erste Abtissin mit den Nonnen hätte auf die Frage: ob ihr noch irgend etwas mangle, in polnischer Sprache erwiedert: „nicht das Geringste;“ aus welcher Antwort der Name des Klosters gebildet worden seye [149]). Nachdem somit alles aufs sorgfältigste vorbereitet war, zogen unter einer Abtissin 100 Nonnen, die in Bamberg den Schleyer genommen hatten, in das Kloster. Heinrich übergab jener den Stiftungsbrief. Er selbst rief gegen alle, welche je eines Bruches in seine Stiftung sich unterfangen würden, die Strafe des allmächtigen Gottes und der Schutzheiligen des Ortes auf, daß sie solche hienieden mit dem schrecklichsten, unheilbarsten Siechthum von der Fußsohle bis zum Scheitel heimsuchen [150]), am jüngsten Gericht aber die Strafe des Verräthers Judas und der verdammtesten Gottlosen an ihnen noch verschärfen möchten [151]). Die Geistlichen mußten den Fluch wiederholen, ihre Kerzen löschen und zur Erde werfen, hierauf der Bischof von Breslau, der Erzbischof von Gnesen und der Papst denselben bestätigen [152]). Der Fluch gieng auch über diejenigen, die es versuchen würden, einen andern Orden, oder ein anderes Geschlecht, in das Haus einzuführen. Hiemit waren aber Heinrichs Wohlthaten noch lange nicht erschöpft. Als im Jahr 1224 seine Tochter Gertrud [153]) in den Orden trat, schenkte er dem Kloster noch mehrere Einkünfte und Liegenschaften, letztere vornehmlich mit grossem Ertrag von der Bienenzucht, damit der Honig das Getränke der Frauen versüsse, das Wachs zu Beleuchtung

147) *Sommersb.*, l. c. *Henelii* Annal. Siles. *ib.*

148) Manrique a. a. O.

149) Nomen hoc (Trebnitz) adoptatum *ferunt* ex responso Abbatissae Petrussae et sanctimonialium, quod Duci Henrico interroganti, an aliqua re ipeæ vel Monasterium amplius indigerent, responderunt: *Trzebanycz*. Inde nomen indidit loco: Trzebnycza, quod in polonico sonat nullius indigens; Excerpta ex *Henelii* Duc. Munsterb., in *Sommersb.* SS. Aber schon Manrique a. a. O. hat bemerkt, daß das Kloster den Namen von dem nahe liegenden Flecken Trebnitz erhalten habe. Auch geben ihm die Urkunden diesen Namen, noch bevor eine Abtissin die Antwort ertheilen konnte.

150) Ut quaecumque persona sit ille vel illa, plaga terribili et insanabili a planta pedis usque ad verticem feriatur.

151) In die novissimo cum justis non resurgant, sed cum Juda proditore pessimo et impiis maledictis portionem ampliat et damnationi perpetuae aeternali confusioni subiciantur.

152) Sub horrendi anathematis sententia.

153) Eben jene, um welche Otto von Wittelsbach soll gefreyt haben; B. XII, S. 92.

der Kirche diene; besonders soll Tag und Nacht vor St. Bartholomäus-Altar ein Licht brennen. Auch was er jetzt vergabte, wurde umgangen und ausgemarchet. Ferner gab er einen Krug vor der Brücke zu Breslau, eine Fleischbank daselbst, eine Mühle und, damit an Bartholomäusfest und an dem Jahrestag seines Ablebens den Conventschwestern ein gutes Mahl gereicht würde[154]), einen Marktflecken mit Vorwerken, Teichen und allen sonstigen Nutzungen. Wie er früher dem Refectorium den Ort Cottwitz bestimmt, zwey besondere Vorwerke dem Krankenhause angewiesen, und die Einkünfte des Ortes Budcoce zur Kleidung der Schwestern verordnet, so gab er, kaum vier Jahre vor seinem Tode, 200 Huben bey Münsterberg, mit Kirchensatz, Schultheissereyen und allen Rechten, ohne irgend welchen Vorbehalt für seine Nachkommen, zur Unterhaltung der Klostergebäude und zur Errichtung neuer[155]). Nachdem Heinrich bey siebenunddreissig Jahren[156]), in denen er auch noch andere Klöster bedacht[157]), glücklich und mit dem Ruhm eines wohlgesinnten Herrschers regiert[158]) und im Vorgefühl nahenden Todes[159]) nochmals seine Lieblingsstiftung bedacht, ward er, so wie fünf Jahre später neben ihn, seine nachwärts heilig gesprochene Gemahlin, Hedwig, in dieses sein Kloster beigesetzt. Cyprian, Bischof von Breslau, hatte in Wohlthaten gegen Trebnitz ihm in solchem Maasse nachgeahmt, daß selbst die Einkünfte der bischöflichen Tafel hierunter[160]) litten, so daß sein Nachfolger manches hievon wieder an dieselbe zurückzog[161]). Noch jetzt lebt das Andenken an den Reichthum von Trebnitz und an die fürstliche Wohlthätigkeit im Gesange unter dem Volk[162]).

154) Statuentes duas solemnes refectiones, ita quod in utraque abunde et honeste conventui serviatur.

155) Ueberhaupt ist die Zahl aller, für das Kloster Trebnitz während 35 Jahren erlassenen, Urkunden welche sich bey Sommersberg finden, grösser, als diejenige für irgend ein Kloster in ähnlichem Zeitraume.

156) Am 6. Dec. 1201 starb sein Vater Boleslaus der Hohe, er am 19. März 1238.

157) 1217 Naumburg an der Bober; Goldberg; Schönfeld; bey solchen, die durch andere gestiftet wurden (z. B. Heinrichau), wirkte er mit; *Sommersberg* l. c.

158) In seiner Grabschrift heißt er: Virtute abundans, tutor egenorum, schola morum, virga reorum; Gebhardi Gesch. v. Schlesien, in d. AW Gesch. I, Bd. 3, S. 216.

159) Sicut videmus et frequenter audimus: mors aequo pede pulsat tabernas pauperum et turres potentum, nec sit aliquod sub sole, quod non tendat ad interitum; *Sommersberg* I, 831.

160) Doch nicht einzig dadurch, auch noch durch andere Schenkungen; oben S. 323.

161) *Vita Thomae I. Ep. Wratislav.*, in *Sommersberg* SS. II, 155.

162) Des Knaben Wunderhorn II, 260. Wolf hist. Volkslieder der Deutschen, Stuttg. 1830, S. 709.

Einer Stiftung ward es gleich geachtet, wenn das kleine Kloster in ein grösseres verwandelt[163]), eine dem Verfall nahe Kirche hergestellt[164]), dieselbe an einen geeignetern Ort verlegt ward[165]). In Versen lebte das Andenken desjenigen, der einem solchen Haus eine gesundere Lage[166]), eine gegen natürliche Verwüstung gesichertere Stelle anwies, wogegen Einwendungen der Verwanden des Stifters kraftlos blieben[167]). Fanden ja Ordensbrüder Wohlthäter zu Schenkungen dieser Art leicht geneigt[168]).

Solcher hat das Zeitalter, von dem wir schreiben, in allen Ländern, an alle Verzweigungen der Orden, von allen Ständen, unter den mannigfaltigsten Beweggründen, zu den vielseitigsten Zwecken, eine unzählbare Menge aufzuweisen. Grosse Landesabteyen, die einmal zu weit verbreitetem Ansehen sich erhoben hatten, sahen selten ein Jahr vorübergehen, ohne daß in neuen Wohlthaten Beweise allgemeiner Gunst[169]), die Zuneigung der Grossen, die dort oft zusamentrafen[170]), sich bewährt, im Laufe der Zeiten die Gutthäter sich vermehrt hätten[171]). Solcher Abteyen gedachten die Fürsten vor allen andern[172]). Grosse Geschlechter hatten Familienklöster, welche zu schmücken oder zu begaben jeder Sprößling, wenn er auch sonst nicht durch kirchlichen Sinn sich auszeichnete, sich zur Ehre und zur Pflicht rechnete[173]). Fürsten und Bischöfe wendeten oft ihre Gunst vorzugsweise einer Abtey zu, wie Heinrich II von England derjenigen von Font-Evrault[174]), wie Eberhard

163) Irmengard, Pfalzgrafen Conrad bey Rhein Gemahlin, verwandelte die Probstey bey Neuburg in ein Nonnenkloster; *Trithemii* Chron. Hirsaug. I, 487.

164) Leopold der Glorreiche St. Margarethen in Salzburg, damit ein Geistlicher von St. Peter alltäglich in derselben für sein Haus eine Messe lese, wofür dieser poculum vini ipso die de communi cellario recipiat; *Chron. S. Petr.* p. 254.

165) *Würdtwein* Subs. dipl. VI, 129.

166) *Miraei* Opp. dipl. I, 551.

167) *Sibrandi Leonis* Vit. Abb. in Lidlum, in *Matth.* Anal. III, 544.

168) Ut fratres Abbatiam suam ad locum eundem transferant, tamquam ipsis magis idoneum et commodiorem; *Miraei* Suppl. II, 94.

169) Kloster Scheyern zählt einzig von 1190 — 1225 93 Schenkungen auf; *Mon. Boic.* X, 402 sq. Vergl. auch *Annal. Zwetl.*

170) S. von dieser Zeit *Felibien* Hist de l'Abbaye de St. Denis.

171) Das Registrum eorum, pro quibus ob beneficia et eleemosynas B. Nicolao collatas orare tenemur, in *Cont. Chron. Hüxtar.* enthält 1366 benefactores S. Chiliani in Hüxori, Leute aller Stände. — Der *Cod. trad. Scheftlarn.*, in *Mon. Boic.* X, 407 sq. zählt unter Propst Heinrich (1164 — 1200) 223 Verkommnisse auf, größtentheils Schenkungen, wenige Streitschlichtungen, oder Täusche, bey denen meist das Kl. wieder Gewinn hatte.

172) Philipp August gab der Abtey St. Denis so viel, daß 20 Mönche mehr als früher darin leben konnten; *Gesta Phil. Aug.*

173) So die Hohenstaufen Lorsch.

von Salzburg derjenigen von St. Peter daselbst [175]). Ueber Eigengüter war leicht zu verfügen [176]); doch wurde, wie bey einer neuen Stiftung, zu grösserer Sicherheit, weil oft spät noch beunruhigende Antastungen erfolgten [177]), die Einwilligung der nächsten Verwandten erfordert [178]). Ließ sich diese bezweifeln, so bot ein Verkauf zu geringem Preis ein Auskunftsmittel dar [179]). Für dasjenige, was zu Lehen gieng, bedurfte es der Einwilligung des Oberherrn, der häufig die Gesinnung der Vasallen theilte und um so leichter beistimmte [180]), da er hiedurch nichts anderes einbüßte, als die Hoffnung der Möglichkeit eines Heimfalls. Auch wurden Lehen durch den Oberherrn dem Träger abgekauft und dann dem Kloster als Eigenthum überlassen [181]). Ferner geschahen Schenkungen unter dem Versprechen, für die oberherrliche Zustimmung sich erst noch zu bewerben [182]). Sowohl um kein Recht zu kränken, als auch das Kloster mit wohlgelegenem Besitz zu erfreuen, mußte bisweilen eine ganze Reihe von Tauschhandlungen vorangehen [183]). Fremder Besitz innerhalb der Marchen eines Schenkungsgutes gieng leicht durch Kauf an das Kloster über [184]). Daß auch fremdes Gut verschenkt wurde, ist nicht ohne Beispiel [185]), gehört aber zu den Seltenheiten.

Nicht alle Schenkungen, auch abgesehen von denjenigen zu einem ausgesprochenen Zweck, geschahen ohne Verbindlichkeit; seye es nun für längere Zeit als ein Menschenleben [186]),

174) Sein Nekrolog in *Pavillon* Hist. B Roberti de Arbrissello p. 383 schließt: obgleich er in seinen weiten Gebieten viele grössere und ansehnlichere Kirchen hatte, wollte er doch in Font-Evrault begraben seyn, quapropter summi Dei immensam clementiam multis singultibus exoremus, ut animam istius carissimi patris nostri requiescere faciat.

175) Urk. in *Chron. S. Petr. Salisb*

176) Wenk Hess. Landesgesch. II, 101.

177) *Würdtwein* N. subs. dipl. I, 41.

178) Ex consensu et compromissu ac voluntate fratris nostri, schenkt Markgraf Otto II von Brandenburg; *Gerken* Cod. dipl. Brandenb. II, nro. 10.

179) Raumer VI, 315.

180) Urk. in *Würdtwein* Subs. dipl. VI, 128.

181) Urk. *Besold.* Docum rediv. p. 952.

182) *Würdtwein* l. c. VI, 130.

183) Herzog Friedrich von Staufen hatte von der Kirche zu Prüm ein Gut zu Lehen; sein Enkel, Kaiser Friedrich, gab es dem Grafen von Leiningen, dieser den Hellingern von Frankenstein. Nun mußten es diese dem Grafen, die Grafen dem Kaiser, der Kaiser dem Abt zurück, und dieser es dem Kloster Hemmenrode geben. Von diesem erhielt der Abt von Prüm eine andere Liegenschaft, welche wieder auf dem gleichen Wege an die Hellinger von Frankenstein gieng; *Würdtwein* Subs. dipl. V, 90.

184) Fürst Witzlaw auf Rügen schenkt die Insel Ghost an Eldena; einige, welche Wiesen auf derselben besassen, traten sie ans Kloster, ab pro competenti praetio; *Dreger* Cod. Pomer. nro. 39. a.

185) Das *Registr. Prumiens.* führt ein solches an.

186) Einer schenkt einen mansus sub

oder daß wenigstens für dieses die Nutznießung, ein bestimmter Jahrgehalt[187]), ein Leibgeding[188]) vorbehalten ward, sodann, ob Nachkommen oder Erben vorbehalten seyen oder nicht, das Gut unbeschwert an das Kloster falle[189]). Es konnte auch der nächste Erbe hiefür noch bedacht[190]), etwa eine besondere Leistung des Klosters an den Schenkenden ausbedungen[191]), eine Wiederlösung den Nachkommen offen behalten werden[192]). Nicht immer war es das nächste Kloster, welches vorgezogen ward, sondern die Gunst bisweilen einem entlegeneren zugewendet[193]). Es mag sich wohl ereignet haben, daß nachmals, zumal wenn Eintritt in das Kloster mit der Schenkung verbunden war, Reue eintrat[194]), seltener jedoch, daß unter veränderten Umständen eine Schenkung zurückgegeben worden wäre[195]). Der freye Wille[196]), das helle Bewußtseyn, ungeschwächte Körperkraft[197]), wurde häufig bemerkt; über Widersprechende, neben Bann und Gotteszorn, bisweilen eine

annuo censu von ein paar Schuhen, zwey Paaren aber, so oft eine neue Abtissin gewählt werde; *Gall. Christ.* Instr. Eccl. Atrebat. nro. 25.

187) *Chron. S. Petr. Salisb.* p. 250.

188) Bär Beiträge zur Mainzer Gesch. I, nro. 4, nro. 9. Schenkung für: praebenda in cibo et potu, qualis datur uni sacerdoti; *Mon. Boic.* III, 305.

189) *Chron. S. Petri Salisb.* p. 255.

190) *Monum. Boic.* I, 193.

191) Manesse von Gines schenkt dem Kl. Charost 6 Morgen Landes, daß, so lange er in der Nähe seye, sicut unus ex fratribus de vino praebendam meam suscipiam; *Chron. Andrens.*, in *d'Achery* Spicil. II, 854.

192) Rheingraf Wolfram überaibt dem Kl. Eberbach einen Hof, welchen Frau oder Kinder mit 20 Mark lösen können (wahrscheinlich war der Hof Pfand für so viel, denn der Graf gieng nach Palästina); Wenk Hess. Landesgesch. II, Urk. 93.

193) Villiers in Brabant erhält einen Weinberg zu Boppart; Bär Beiträge I, nro. 12.

194) Ein Ritter hatte dem Kl. Maulbronn den Flecken Ihringen geschenkt und ward selbst Mönch. Er trat wieder aus und verkaufte den Ort dem Pfalzgrafen von Tübingen, welchen aber der Herzog von Schwaben zur Rückgabe zwang; Cleß Landes- und Culturgesch. v. Würtemberg II, 253.

195) Girard I, Herr von Charmay (im jetzigen Canton Freiburg), hatte (1295) die Carthause Valsainte gestiftet. Girard II, kinderlos, vermachte ihr all' sein Gut. Erst nach diesem gebar ihm seine Gemalin eine Tochter. Er bat die Mönche, sie möchten einen Theil dessen, was der Vater und er geschenkt, wieder zurückgeben. Diese bewilligten einen Drittheil, vorbehaltlich des Heimfalls beim Aussterben seines Geschlechts; *Course dans la vallée de Gruyere.* 8. Paris 1826.

196) Nullo me cogente aut vim inferente, sed proprio motu et mera voluntate; Urk. *Chron. Foss. Nov.*, in *Murat.* SS. T. VIII.

197) Adhuc mentis compos, corpore incolumis; Urk. in *Hontheim* Hist. Trevir. I, 443.

198) Iram dei et bannum Petri Romae et Dom. Apostolici et Ep. Curiensis et Brixiensis et S. Laurentii et omnium Sanctorum incurrat, darüberhin uncias auri triginta Strafe; Hormayr Beitr. B. II. Vergl. die Urk. der Gräfin Adelheid, in Hoche Gesch. der Grafschaft Hohenstein S. 106 ff.

Geldstrafe verhängt[198]). Verhinderung mag selten eingetreten seyn[199]).

In ältern Zeiten erfolgten dergleichen Schenkungen, wenn sie nicht von fürstlichen Personen ausgiengen, meistens mündlich; und nicht mit schriftlichen Urkunden, sondern in sinnbildlichen Zeichen, in dem Rasen, von dem Grundstück genommen[200]), in dem Zweig, von dem Baume gebrochen[201]), in dem Grashalm, von der Wiese gepflückt, mit dem Holzstück, aus dem Forst gehauen, ward sie übergeben. Man gab auch wohl einen Handschuh, einen Stab, ein Messer zum Zeichen; der Gebende berührte die Glockenseile des Klosters, der Empfangende den Gürtel des Schenkenden, umarmte diesen[202]). Seltsameres mag nur ausnahmsweise gefunden werden; wie bey Graf Pontius von Toulouse, der bey Uebergabe eines Guts an das Kloster Moissac sich den Nagel vom Daumen schnitt, bis Blut floß[203]). Wenn Humfried bey einer Schenkung an das Kloster Preaux seinen Kindern Ohrfeigen gab und diese derber, je nach den mindern Jahren derselben, so mochte er die Fähigkeit, noch in der spätesten Zeit hierüber Zeugniß ertheilen zu können, hiemit beabsichtigen[204]). Die Gültigkeit wurde auch erzielt, wenn es auf offener Strasse[205]), vor einer Versammlung des Adels[206]), erhöht, wenn es durch einen Dritten geschah[207]). Von der Mitte des zwölften Jahrhunderts an ward alles schriftlich gemacht[208]); nicht bloß, wenn es wegen Krankheit mündlich nicht geschehen konnte[209]), sondern auch dann, wenn eine symbolische Uebergabe vorangegangen war[210]). Man erkannte hierin eine Nothwendigkeit; für die Gegenwart, jedem

199) Urk. in Hormayr Tyrol II, 188; einer verbietet seiner Schwester, eine Schenkung zu machen.

200) Obtulit super altare B. Petri cespitem. — Et de eadem quoque terra impleto pugillo investivit Germundum. — Has omnes eleemosynas Abbatiae dederunt et cum libro super altare posuerunt; *Nouveau traité de diplom.* VI, 36.

201) Donatio super altare per ramum et cespitem; *Gall. Christ.* Instr. Eccl. Bajonens. nro. 5.

202) Von einem Ehepaar, das eine Schenkung inter vivos machte, heißt es: osculati fuere nomine fraternitatis; *Biancolini* delle chiese di Verona V, b, 82.

203) *Mabillon* Annal. O. S. B. LVII, 35.

204) *Ibid.* LVIII, 84.

205) Raumer VI, 244.

206) Cleß II, 252.

207) *Besold.* Docum. p. 359.

208) *Nouveau tr. de dipl.* II, 427.

209) Quia, invaletudine corporis oppressus, patrimonium meum conferre non poteram, confero ore et scripto; *Gudeni* Cod. dipl. II, nro. XVII.

210) Schenkungen Grafen Balduins von Flandern Ecclesiae Sonegiensi, conferens eam propriis manibus cum nobilissima uxore sua per cespitem terrae et per ramum arboris ad altare B. Vincentii; *Miraei* Dipl. Belg. suppl. 78.

Hader vorzubeugen [211]), für die Zukunft, ein Schutzmittel gegen Böswillige [212]).

Daß Kaiser, Könige und Fürsten die vornehmsten Wohlthäter der Klöster wurden, ist natürlich [213]). Sie hielten dieß für besondere Obliegenheit [214]), deren sie im Leben öfters, selbst noch bey dem letzten Hauch desselben [215]), gedachten. Könnten sie ja nicht alles verlassen, wie andere; aber in Erkenntniß, daß ihnen alles von Christo gegeben seye, die Seligkeit erlangen, indem sie einen Theil des Empfangenen ihm wieder gäben [216]), durch den sie regierten, der sie nicht nur schützen, sondern nach seiner Gnade ihnen reichlich vergelten könne [217]). Je mehr es Leute gebe, welche Kirche und Geistlichkeit verfolgten, desto treuer sollten die Fürsten dieselben nicht allein schirmen, sondern aus ihrem Ueberfluß sie in den Stand stellen, frey von Nahrungssorgen, Gott anrufen zu können [218]). Solches, hofften sie, würde ihrer weltlichen Herrschaft Gedeihen bringen [219]), Sieg verleihen [220]), den Dank für den errungenen bewähren [221]), eine ruhige und gesegnete Regierung zum Lohn hiefür werden [222]), Wohlseyn, auch nach ihrem Tode noch, über das ganze Land sich verbreiten [223]); und sie beklagten es, wenn

211) *Quoniam mortalium vita brevis et viventium labilis est memoria, ne vitio fragilitatis humanae veritas occultetur et acta, quae inter homines occultantur, contentionis occasionem generant et rixarum, moribus est receptum et merito, ut, quae memoriae desiderant, scripturae ministerio perpetuo valeant et perdurent; Nouv. tr. de dipl. V, 573.*

212) Contra malignantium insidias futuro in tempore, necessariis instrumentis eas communire cet.; *Heineccii* Antiq. Goslar. p. 209.

213) Was nur Markgraf Heinrich von Istrien an Diessen schenkte! *Monum. Boic.* VIII, 136.

214) Von Ottokar VI, Markgraf v. Steyermark, s. Cäsar Gesch. v. St. Bd. III.

215) Eben dieser Ottocar — *dum ultima traheret suspiria; Mon. Boic.* X, 94.

216) Urk. in *Analecta Monasterii Ossecensis*, in *Schöttgen et Kreissig* Dipl. etct. Hist. Germ. I. II.

217) *Sic enim nostri firmantur jura regiminis, si ad laudem et gloriam divini nominis et ad cultum aeterni numinis favoris nostrae plenitudinem adhibemus. Proponentes igitur in ejus nomine, per quem vivimus regnamus et sumus, Ecclesias regni non solum suo jure protegere, sed nostrae etiam munificentiae munere ampliare;* Urk. Friedrich II für die Kirche von Palermo, bey *Rocch. Pirr.* Eccl. Panorm.

218) *Ut, cum iidem viri spirituales ad conquirendam vitae procurationem non cogantur exterius laborare, interius cum majori securitate et sollicitius Deum habeant exoratum; Pomerani Diplom.*, in *Schöttgen et Kreissig* Dipl. III, 1.

219) *Schöpflin* Als. dipl. II, 361. 363.

220) *Vitae Patriarch. Aquil.*

221) Nach der Einnahme von Mayland bestimmte Kaiser Friedrich I einen Zehntheil aller Beute aus den italienischen Feldzügen den Klöstern durch Italien und Deutschland; es traf einzig dem Kl. Petershausen fünf Mark; *Chron. Petersh.*, in *Ussermann* Prodrom. I, 388.

222) Urk. Otto IV für Romerdorf; *Hontheim* Hist. Trevir. nro. 447.

223) *Pro ducatus nostri perpetua salute;* Urk. bey *Hergott* Monum. Dom. Austr. I, 205.

die Zeitumstände hierin ihrer Neigung beengende Schranken setzten[224]). Bestanden, wie meistentheils, solche Schenkungen in einem Maaß Landes, so sollte dieses nicht so genau gemessen werden[225]). Sie entschädigten selbst für das, was ein Kloster durch ihre Leute gelitten[226]); wofür die Einverleibung unter die Brüder, mit Antheil an allen Gebeten und geistlichen Gnaden[227]), dem Gebenden hiewiederum reiche Vergeltung zu gewähren schien. Wenn dann auch ein Fürst Schenkungen etwa zurücknahm, so trat doch leicht wieder eine Stimmung ein, in welcher die anfängliche Regung die Oberhand gewann[228]). Nicht leicht hinterließ ein Herr seinen letzten Willen, ohne ein oder mehrere Klöster zu bedenken[229]); was so allgemein Uebung war, daß die Ueberlebenden es als erste Verpflichtung achteten, solches, wo es unterblieben, nachzutragen[230]).

Die geistlichen Fürsten hielten dergleichen Freigebigkeit für Pflicht ihres Standes[231]), für schuldige Rücksicht auf das Seelenheil ihrer Vorfahren[232]). Vernunft und Recht fordere von ihnen, die sich der Kirche geweihet, solchen, der Ehre des Ewigen gewidmeten Stätten, besonders gewogen zu seyn[233]), wessen oft selbst weit entlegene Klöster sich zu erfreuen hatten[234]), so daß wohl mährchenhafte Sagen an deren Ursprung sich knüpfen konnten[235]). Manches Gut kam an eine solche Stiftung

224) Pro importunitate rerum et temporum possessiones pauperum Christi, ut vellemus et deberemus, multiplicare non valentes; Landgraf Hermann von Thüringen für Eisenach; *Annal. Isenac.*, in *Paulini* Syntagma.

225) Heinrich der Bärtige schenkt an Leubus 500 mansos: hos large propter petrosa et sylvosa mensurare fecimus; *Sommersberg* I. c.

226) Donec monachi pura conscientia dicerent sibi satisfactum; *Chron. Schonaug.*, in *Würdtwein* Subs. dipl.

227) *Hess* Monum. guelf. p. 287.

228) Hormayr Gesch. v. Tyrol II, 225.

229) Statt vieler, s. das Testament Wilhelms von Montpellier; in *d'Achery* Spicil. III, 561.

230) Urk. Mariens, Philipps von Schwaben Gemahlin, für Kloster Adelberg, in *Scheid* Or. Guelf.: quod ipse Dominus noster, crudelissima morte praeventus, nec fecit nec facere potuit, dignum censuimus per nos suppleri. Von vielen Urkunden widerlegt keine besser das Geschwätz von Erbschleicherey, als diese; man darf nur die in derselben angegebenen Beweggründe sammt den bekannten Umständen erwägen, endlich noch das Datum derselbenmit demjenigen von Philipps Todestag vergleichen.

231) Pontificalis exegit discretio liberalitates; Urk. EB. Eberhards von Salzburg für St. Peter, in *Chron. S. Petr.* p. 247.

232) Pro remedio animae suae et antecessorum; *Brancolini* Chiese di Verona V b, 122.

233) Urk. B. Conrads von Regensburg für Monsee; bey *Ried* I, 277.

234) EB. Absalom von Lund bedachte selbst Clugny und Clairvaux in seinem Testament; Münter II, 333, Anm.

235) Quidam princeps, vir bonus, fecit antiquitus testamentum et cartam circumligavit cum jaculo, traxit arcum, voluntati Dei factum suum committens; et ecce ductu angelico carta illa cum jaculo per tres vel quatuor dietas usque ad altare sancti Salvatoris apud Prumium pervenit et ibi remansit; *Albericus* ad ann. 1197.

durch eintretende Brüder[236]), von ältern Personen, welche darin ihre Tage beschliessen wollten[237]); durch Eltern, deren Kinder[238]), deren einziger Sohn[239]) der Gemeinschaft sich einverleibte[240]), als Erkenntlichkeit für die Erziehung von Töchtern[241]); durch Vorsteher, welche auch ausserhalb der Klostermauern Vertrauen und Zuneigung gewonnen hatten[242]); durch das gute Vernehmen mit reichern Klöstern, wodurch das Bestehen eines ärmern Erleichterung fand[243]).

Ein Kloster schien der Ueberzeugung dieser Zeit eine von der Erde zum Himmel reichende Leiter; die Gebete der Menschen würden auf ihr durch die Engel zu Gott emporgetragen, welche die Gnade Gottes wieder auf Erde herab brächten[244]). Seine Bewohner hiessen die Armen Christi[245]), die in härterer Lebensweise ihr Tagewerk verrichteten[246]), doch nicht von Sorge erdrückt seyn dürften[247]). Hier rührte zu Vergabungen die Armuth[248]), wie denn diese Zeit noch nicht glauben mochte, daß solche einer Kirche inneren Vorzug gewähre[249]), oder die Andacht, wohl beides zugleich[250]); dann die Erkenntlichkeit für den Empfang geistlicher Wohlthaten[251]),

236) Schenkung an Kl. Hasungen, in Wenk Heß. LGesch. II, Urk. 411.

237) Ein alter Mann cucullum accepit; *Ann. Corbej.*, in *Leibnitz* SS. II, 309 Henricus quondam judex in Dachone factus apud nos monachus; *Monum Boic.* X, 410.

238) Urk. Graf Moritz von Oldenburg für Kl. Berse, *Vogt* Monum. ined. Oldenburg. II, 37. Quia liberi nostri in monasterio sub regulari disciplina Domino famulantur; Cleß II, 269.

239) *Günther* Cod. Rhen. Mos. II, 27. *Gall. Christ* XII, 495.

240) Graf Hugo von Rhetel überläßt bey nahendem Tod die Herrschaft dem ältesten Sohne, drey andern aber giebt er jedem eine besondere Abtey mit Ausstattung an Gut oder Geld. Sein Testament in *Martene* Coll. ampl. I, 897.

241) *Hist. Coll. Virg. Wisbek.* p. 70.

242) *Rodperti Praepositi memoriale rerum et possessionum Ecclesiae suae, quae ipso praesidente accesserunt*, in *Pez* Thesaur. V, II, 50: Julianus — vineam ob amorem Dei *et mei* — contulit.

243) Der Abt von Murbach und Luzern schenkt an Engelberg einige Besitzungen, damit dieses besser bestehe; *Hergott* Geneal. Habsb, Cod. prob. nro. CCLV.

244) Est scala, per quam descendunt et ascendunt angelorum praeces et vota hominum Deo offerentur et referant gratiam; *Monast. Angl.* p. 890.

245) *Ussermann* Ep. Bamb. nro. 154.

246) In atrociori vita et victu laborantes; Urk. *Günter* Cod. Rhen. Mosell. I, 247.

247) Ubi non est abundantia, ibi non est disciplina, sagt irgendwo der heil. Bernhard.

248) *Leukfeld* Antiq. Michaelstein. p. 36.

249) Raumer VI, 118. Natürlich; eine arme Kirche wühlt eher gegen die Lehre, als eine reiche. Wer nichts zu verlieren hat, gelangt nie zu der Fähigkeit etwas zu beschützen.

250) Devotionem simul et paupertatem ancillarum Christi in Lilienthale attendentes; *Vogt* Monum. ined. Oldenb. II, 387.

251) Altmann, miles de Tanstetten, in manus praepositi Novecellae (Neustift), qui eum unxit oleo sancto, tradidit praedium quoddam; *Mon. Boic.* IX, 560.

die Absicht, Kranken und Flüchtlingen Hülfe zu bereiten[252]; anderwärts die Gastfreundschaft gegen vorüber Reisende[253], die auch fremde Gutthäter gewann[254]; die Frömmigkeit[255], die christliche Hingebung[256] eines Abts; die Berücksichtigung wichtiger, einem Obern geleisteter, Dienste[257]; die dankbare Erinnerung an genossene Wohlthaten[258]; auch wohl der Ruf der Gelehrsamkeit[259], die Pflege der Wissenschaft[260]. Welches Vertrauen auf dankbare Fürbitte und hieraus hervorgehenden Segen und Schutz gelegt wurde, zeigt Graf Ranulph von Chester. Er befand sich in grosser Sturmesnoth auf dem Meere. Da fragte er die Schiffleute: „wie weit ists an der Zeit?“ „„Zehn Uhr,““ sagten sie. Der Graf ermunterte das Schiffsvolk, bis Mitternacht tapfer zu arbeiten, dann sollten sie ihn wecken. Um Mitternacht tritt der Schiffshauptmann vor den Grafen, mit der Trauerbotschaft: er möchte seine Seele Gott empfehlen, die Matrosen wären ermattet, die Todesgefahr steige mit jeden Augenblick. Da machte der Graf sich auf, griff selbst zum Steuer, und bald legte sich der Sturm. „Warum, fragte jetzt der Hauptmann, wolltet Ihr erst um Mitternacht helfen und habet doch mehr vermocht, als wir Alle?“ „„Um Mitternacht, erwiederte der Graf, stehen an der heiligen Stätte, die meine Vorfahren und ich gestiftet, die Mönche zum Gebet auf; ich vertraute, ihrer Fürbitte werde Gott mir die erforderliche Kraft schenken[261].““

Bey mancher Stiftung gab der Wohlthäter seine innern

252) Ad subsidium ibi Domino servientium et receptionem peregrinorum aut infirmorum seu profugorum; *Gerken* Cod. dipl Brand. 1. nro. 215.

253) B. Hermann von Constanz verleibt dem Kl. Muri die Kirche daselbst und drey Capellen in Hermetschwyl, Botswyl und Wohlen ein: considerantes, quanta in necessitate transeuntium vigente hospitalitas gratia impendit; *Hergott* l. c. nro. CCCIII.

254) Diese erwähnt in der Urk. für die Abtey Laach bey *Günther.* I, 236.

255) *Chron. Abb. Horti B. Mariae*, in *Hugo* S. antiq. monum. T. II.

256) Leopold den Glorreichen rührte es, daß Abt Hildger von Klosterneuburg seinem Ohm, dem an unheilbarem Aussatz hinsiechenden Ottokar von Steyermark, pacis osculum dare non abhorruerit.

257) Bf. Heinrich von Würzburg erläßt dem Kl. Ahausen omne servitium et exactiones, ut vicem redderet beneficiis, quae nobis, a carcere redeuntibus, venerabilis Abbas et conventus in Ahausen piissime exhibuerunt; *Ussermann* Episc. Wirceb. p. 79.

258) Ein Zimmermann zu Lauffen vergabte all' sein Gut dem Kl., in dessen Dienst erworben (was 100 Jahre später geschah, mag aber doch auch in dieser Zeit schon vorgekommen seyen); Cleß II, 267.

259) *Sibrandi Vita*, in *Matth.* Anal. T. V.

260) Kaiser Otto I. Schenkung (freilich aus älterer Zeit) an St. Emeran: ad victum monachorum, qui ibidem sanctorum scripturarum studiis devotissime serviunt; *Pez* Thesaurus I, III, 51.

261) *Monast. Anglic* p. 890.

Beweggründe zu Tage: Liebe zu Gott[262]), Hinblick auf ihn[263]), innere Gemüthsbewegung[264]), höheren Antrieb[265]), das Verlangen, daß nicht jedes Andenken an den Sterblichen zugleich mit seinen Gebeinen begraben werde[266]). Der fromme Glaube hoffte dadurch sich Kühlung in den Flammen des Fegfeuers[267]), eine Stiege zum Himmel[268]) zu bereiten, Aufnahme in die bleibende Wohnung[269]), ewige Vergeltung zuzusichern[270]). Bey solchen Werken dürfe der Sterbliche getroster der Ankunft des ewigen Richters harren[271]); durch Theilnahme an den von solcher Stätte zum Himmel steigenden Gebete[272]) göttlicher Barmherzigkeit fester vertrauen[273]), sowohl in brüderlicher Gemeinschaft mit den Klosterbewohnern[274]), als durch die Handlung selbst, das Wohlgefallen des Ewigen erwerben können[275]). Vergabungen sollten Arzney gegen allgemein gefühlte Sündenwunden[276]), eine Aussaat seyn, deren Erndte in der Ewigkeit bereit stehe[277]); denn durch unvergängliche Schätze würde einst vergolten, was an Christi dürftigen Brüdern geschehe[278]). Darum erfolgten solche Stiftungen häufig in wirklicher Todesfurcht[279]), öfterer vielleicht von ältern Per-

262) *Miraei* Opp. dipl. p. 553.

263) Divino respectu compunctus; *Hergott* l. c. nro. CCLXV.

264) Ex animi compunctione (was nach dem Zusammenhang der Urk. hier nicht Reue seyn kann); *Schannat* Hist. Worm. nro. 104.

265) Divino accensus spiramine; Urk. in *Gudeni* Cod. dipl I, nro. 155.

166) *Kettner* Antiq. Quedlinb. p. 213.

267) In refrigerium animae suae (ein öfters vorkommender Ausdruck) et suorum; *Langenbek* SS. IV, 355.

268) Qui claustra construit vel dilapsa reparat, coelum ascensurus scalam sibi facit; Urk. Graf Albrechts von Orlamünde für ULFKirche zu Hamburg; Staphhorst I, 638.

269) *Falke* Cod. trad. Corb., add. p. 43. Ob amorem vitae aeternae; *Monum. Boic.* IV, 88.

270) *Kettner* Antiq. Quedl. p. 211.

271) Ut adventum supremi judicis migraturus a corpore securius praestolari audeam, assigno Ecclesiae ect; *Schannat* Vindem. lit. I, 189.

272) Ut habundantius oratio eorum in sinum meum converteretur; Urk. in *Gudeni* Cod. d. I, nro. 156.

273) Sperans pro misericordia Dei et ejusdem loci suffragio peccatorum meorum veniam a Domino percepturum; *Gall. Christ.* T. II, Instr. Eccl. Burdigal. nro. LX.

274) *Rodericus Tolet.* VII, 33. Eine Schenkung für Aufnahme in die Confraternität bey *Biancolini* Chiese di Verona, V b, 227.

275) Favorem Monasterio impensum Deo fore acceptabilem intuentes; *Tölner* Cod. dipl. Palat. nro. LXV.

276) Leopold von Oesterreich (sonst nicht eigentlicher Vergehungen schuldig): multitudinem commissorum perpendentes et divina revolventes percunctatione, peccatorum nostrorum vulneribus cujusdam medicaminis cauteriam adhibere pium statuimus; *Mon. Boic.* IV, 314.

277) *Vogt* Monum. ined. Bremens. II, 11.

278) Urk. Kaiserin Constantiens für Kl. Flora; *Ughelli* It. S. IX, 195.

279) Hartwit de Frowenhofen, mortem vehementer timens, ex consilio amicorum suorum praedium — S. Stephano delegavit; *Monum. Boic.* IX, 478.

sonen, als in kräftigem Alter[280]). Anbey wurde gehofft, neben dem Heil der eigenen Seele[281]), dasjenige der Eltern[282]), der Mutter[283]), des Bruders[284]), der Vorältern[285]), aller Verwandten[286]), und des theuren Gemahls, in jährlicher Fürbitte an dem Todestage[287]) zu erwerben, für sein ganzes Haus alle geistlichen Wohlthaten zu gewinnen, deren ein Klosterbruder theilhaftig seye[288]), und Gott zu sühnen, wenn etwa ein Verstorbener für begangene Sünden nicht mehr Busse hätte thun können[289]). In solcher Absicht mochte auch der Kriegsmann in dem Ankauf von liegenden Gründen und Kirchenschmuck für ein Kloster die lohnendste Verwendung der Ersparnisse seines Soldes[290]) erkennen[291]).

Durch dergleichen Schenkungen sollte die Last manches schwereren Frevels abgewälzt[292]), das ängstigende Bewußtseyn, Kirchen und Klöster geschädigt, die Armen gedrückt zu haben[293]), gedämpft werden; sey's nun, daß solches erst im Alter[294]), oder vollends auf dem Todbette[295]) geschah; sey's, daß übermüthige Herren früher, in Erkenntniß ihres Unrechts, durch angebotenen Ersatz, auch wenn die Beschädigungen nur zufällig gewesen[296]),

280) Luitoldus Schiltperch, *cum adhuc in florida staret aetate*, divina *tamen* commotus bonitate, contulit nobis praedium; *Mon. Boic.* X, 411.

281) *Annal. Corb.*, in *Leibnitz* SS. II, 309.

282) Dederunt pro anima matris suae bonae memoriae; Urk. für Kl. Gottes Gnade, bey Leukfeld S. 45.

283) Pro remedio animarum parentum, D. N. Heinrici D. G. R. Imp. et S. A., a quo post Deum Nobis cuncta bona proveniunt; *Mongitor* Mansion. SS. Trinit. monum. hist. p. 8.

284) Hiefür schenkt EB. Gerhard von Bremen an Kl. Hilgenrod einen Zehnten; *Vogt* l. c. I, 422.

285) Möser III, Urk. 101.

286) Hormayr Gesch. v. Tyrol II, 240.

287) Urk. EB. Alberts von Magdeb., bey Leukfeld, Anm. 282.

288) Talis impendatur memoria, qualis unicuique fratrum de ipso collegio solita est procurari; Urk. Herzog Wilhelms von Lüneburg für d. Marienkl. in Magdeburg; in Leukfeld Antiq. de S. Mar. Monast. Magdeb.

289) Cunigunde von Nassau schenkt dem Kl. Arnstein einen Novalzehnten: ob animae mariti, Comitis Walerami, memoriam — ut si — ex operum illicitorum commisso impoenitens, morte decesserit, eorum (der Mönche) adminiculo apud misericordiarum patrem misericorditer expiaretur; *Gudeni* Cod. dipl. II, nro. XIV.

290) Peculium castrense.

291) *Mon. Boic.* VI, 122—124.

292) Heinrich von Andechs schenkte dem heiligen Laurentius zu Wiltau sein Eigen in vico Omeras (das nachherige Ambras), als er zu Sühnung seines Einverständnisses mit Pfalzgraf Otto von Wittelsbach in Ermordung Kaiser Philipps nach Rom wallfahrtete; Primisser die k. k. Ambraser-Sammlung, Wien 1819, S. 6.

293) Urk. *Mireus* Opp. dipl., v. J. 1195.

294) Wie bey Pfalzgraf Conrad bey Rhein, der hierauf Kirchen und Klöster beschenkt und gegen Arme sich mild erwies; *Trithem.* Chron. Hirsaug. I, 486.

295) *Hist. nigr. silv.* II, 126.

296) In die sepulturae patris mei, entschädigt Herzog Friedrich von Lothringen das Kloster Neuburg für den Schaden, welchen es durch die Jagden seines Vaters gelitten; *Schöpflin* Als. dipl. p. 377.

Verzeihung[297]), und Aussöhnung[298]) suchten. Der Sohn stand dabey für seinen Vater[299]), der Bischof für seinen Vorfahren[300]), die Wittwe für den verstorbenen Gatten[301]) ein; und nicht selten übertraf die Vergütung den Werth des erlittenen Schadens; weil hier kein äusserer, sondern der innere Richter in dem Menschen, dessen Aussprüche nicht ausser die Begriffe der Zeit hinaus gehen konnten, sprach[302]). Aber auch jener ward von den gekränkten Ordensbrüdern nicht verabsäumt[303]); und wenn der eine nicht hören wollte, so giengen sie zu dem andern[304]), durch Beharrlichkeit ihren Zweck dennoch erreichend.

Dann gaben wieder die Kreuzzüge Veranlassung zu Schenkungen. Bevor ein solcher unternommen ward[305]), bedachte der Ritter noch eine ihm befreundete Stiftung, um in der Ungewißheit des Ausganges zu thun, was sonst unterblieben wäre; um Gebete für seine Seele zu gewinnen[306]); um desto eher glücklichen Erfolg und freudige Rückkehr zu hoffen[307]); seinen irdischen Ueberresten dort die Ruhestätte zum voraus zu bereiten[308]). Der bekümmerte Vater gab für die Seelenruhe des auf der Kreuzfahrt gebliebenen Sohnes[309]); ein anderer, als Ablösung für das nicht vollzogene Gelübde[310]). Auch der erwünschte Fortgang solcher Heerfahrten blieb nicht ohne Rückwirkung auf die kirchlichen Stiftungen der Heimath[311]).

297) Wie Guido Bestialis bey dem Abt v. Clugny; Urk. *Biblioth. Cluniac.* p. 1497.

298) Urk. für Kl. Juimont, in *Guichenon* Bibl. Sebus nro. 37.: ut remitterent mihi omnem injuriam et rancorem.

299) *Würdtwein* Nov. S. dipl. X, 80.

300) *Ibid.* X, 95.

301) *Monum. Boic.* III, 559.

202) Beispiel: *Würdtwein* S. d. VI, 130.

303) Heinrich von Holzen ward deswegen vom Kloster Aetl beim Herzog von Bayern verklagt; er sah sein Unrecht ein; da er aber in der Nähe des Klosters keine Liegenschaft besaß, so kaufte er eine und hoffte, das Kl. werde zufrieden seyn, wenn sie auch nicht vollen Ersatz gewähre; *Mon. Boic.* I, 275.

304) Wie Graf Albert von Bogen hierüber spricht: *Mon. Boic.* II, 177.

305) Cum ultra mare profecturus essem; *Lebeuf* Hist. de Egl. d'Aux. Urk. nro. 65. *Miraeus* I, 596. Cäsar Gesch. v. Steyermark IV, 220. *Martene* Thes. anecd. I, 867.

306) Einer schenkt ein Haus für eine Jahrzeit, wenn er nicht zurückkehre; dasselbe zu Lehen zu empfangen, sofern er wieder komme; *Mon Boic.* IV, 89.

307) Deswegen befreit Diether von Katzenellenbogen Eberbach vom Rheinzoll zu St. Goar; Wenk Heß. Landesgesch. I, Urk. X.

308) Hadmar von Kuenring begabte reichlich das Stift Zwetl und endete im Jahr 1217 auf der Kreuzfahrt, ward aber dort begraben; Hormayr Archiv, 1827, nro. 4.

309) *Monum. Boic.* X, 404. Urk. für Ichtershausen, in der *Ien. Lit. Zeit* 1827, nro. 132.

310) Pro recompensatione itineris Hierosolymitani; Urk. *Bibl. Patr. Max.* XXIII, 1379.

311) Gottfried von Villeharduin schenkt ULFKirche zu Foissy einen Zehnten; *Eloge de Villeharduin.*

Noch sprechen die Urkunden mancherley andere Beweggründe zu Schenkungen an Klöster aus. Z. B. weil in dem Wechsel und der Hinfälligkeit menschlicher Dinge einzig dasjenige Bestand habe, was mit dem Gottesdienste verknüpft seye [312]). Es mahnten die Beispiele der Alten [313]), der Vorfahren [314]), frommer Eltern [315]); das Herkommen, welches durch langes Bestehen die Kraft gesetzlicher Vorschrift gewonnen habe [316]). Der treue Vasall gedachte dabey des Seelenheils seines Königs und des Segens für dessen Regierung und das Land [317]), wie der Sohn desjenigen seiner Eltern. Schenkungen führten den gestörten Frieden zurück [318]), oder beseitigten den Hader über Güter, der auf andere Weise nicht zu schlichten war [319]); umfaßten etwa den Besitz eines hohen Verbrechers [320]); und wurden gerne gemacht, um durch Fürbitte der Empfangenden einem Gebannten christliches Begräbniß zu erwirken [321]). Sie erfolgten in Freud und Leid, aus Dankgefühl und in Bekümmerniß, bey Vermählungen in grossen Häusern [322]), bey der Geburt von Kindern [323]), als Zeichen ehelichen Zusammenstimmens [324]), der Eintracht in einem Hause [325]); aus mancherley Beweggründen, auch durch den Eindruck, welchen die Wahrnehmung gottesfreudiger Armuth auf ein christliches Gemüth übt [326]). Dieß alles nicht bloß bey hohen Geschlechtern,

312) Etsi omnia caduca sunt hominum, et temporum diuturnitae labuntur, sunt tamen ex hominibus aliqua perpetua stabilitate connexa; illa videlicet, quae divinis addita cultibus, haereditatis Dei funiculum inter homines amplectuntur; Urk. Friedrich II, in *Rocch. Pirr.* Prioratus Messan. p. 1096.

313) Inhaerentes aliquatenus antiquorum Principum exemplis — qui in suis territoriis ecclesias aut monasteria aedificaverunt; *Ried* Cod. dipl. Ratisb. I, 303.

314) *Miraei* Opp. dipl. p. 1188.

315) *Ep.* I, 498.

316) Antiqua traditio ac legalis institutio est, ut omnis homo vel femina pro salute animae suae et abolitione peccaminum Ecclesiis Dei ac servitoribus earum de rebus, quas possidet, eleemosynam faciat; *Gall. Christ.*, Instr. Eccl. Cavallicens. nro VII.

317) Pro salute animae domini mei Henrici regis et pro incolumitate sua et statu regni sui; *Monast. Anglic.* p. 649.

318) Otto II Markgraf von Brandenburg: Nostris praecibus et consensu ipsius Ecclesiae pax fuit firmata; *Gerken* Cod. dipl. II, nro. 10.

319) *Würdtwein* N subs. X, 90.

320) Der Abt von Morimond erhielt die Güter des (B. XIII. S. 178) enthaupteten Grafen von Flora; *Corio* Storia di Milano.

321) *Monum. Boic.* X, 421.

322) *Annal. Zwetl.* I, 251.

323) Cäsar Gesch. v. Steyrm. IV, 126.

324) Petrus Traversaria, ejus uxore Aicha consentiente, multa coenobio Portuensi dedit; *Rubei* Hist. Ravenn.

325) Pro animo concordi; Urk., *Guden.* Cod. dipl. I, 315.

326) Vier Nonnen in dem Sprengel von Tours verliessen ihr Kloster und bezogen eine Hutte, worin sie nach Cistercienserregel lebten; drey Jahre hernach weckte Gott einen Bürger von Tours, daß er ihnen ein steinernes Haus baute und für 20 Schwestern begabte; *Chron. Touron.*, in *Recueil* XVIII, 298.

bey Edlen; es geschah auch durch begüterte Bürger[327]). Andererseits dann geschah es von dem Vater bey der Kunde, der Leichnam des einzigen Sohnes seye wiedergefunden[328]); von der kinderlosen Edelfrau in Anerkennung der unerforschlichen Wege des Herrn[329]); von der Wittwe für den verstorbenen Mann[330]); von dem Sohn für den hingeschiedenen Vater[331]), oder wenn er diesen in das Kloster begrub[332]). Bestätigung erfolgte, um gegen mögliche Argliſt nachgebohrner Kinder sicher zu stellen[333]). Nicht bloß gedachte der letzte Sprößling eines Geschlechtes um so eifriger die Klöster[334]), sondern es ward selbst zum voraus schon fürgesorgt, daß im Fall des Erlöschens eines Hauses ein Theil der Güter an ein Kloster falle[335]). Jugendeindrücke, müttterliche Bitten[336]), rege gewordene Gefühle im Umgang mit Klosterbewohnern[337]), der günstige Eindruck ihrer Lebensweise[338]), Dankgefühl über freundlichem Empfang in fernem Lande gegen diejenigen, welche das Christenthum dahin gebracht[339]), das Andenken an genossene Gastfreundschaft[340]), stimmte eben so viele zu thatsächlich bewiesener Erkenntlichkeit. Dann, wenn mit schwerer Krankheit das Bewußtseyn begangener Sünden lebendiger erwachte[341]) und der nahende Tod früher gefaßte Vorsätze zu vollführen gemahnte[342]), war, nächst der Hoffnung auf Gottes Gnade, die letzte Sehnsucht des am Ziele des irdischen Daseyns Stehenden, so fern nicht sein Haus eine Erbgruft in einer Kirche besaß[343]), sein Grab in einer Kirche[344]),

327) *Mon. Boic.* III, 94, statt vieler.

328) *Eichhorn* Episc. Curiens p. 319.

329) Cum Deus omnipotens fructu ventris, nescio quo suo occulto judicio, me privasset, mei patrimonii haeredem constituens crucifixum; *Chron. Zwetlens.* I, 245.

330) *Chron. Zwetl.* I, 237.

331) *Guichenon* III, 44.

332) *Chron. Zwetl.* I, 259.

333) Fratres timentes ex posterorum versutia per novae prolis nostrae, quae post succrevit, impetitionem ipsis posse gravamen suboriri; Möser III, Urk. 98.

334) *Anon. Reichenbach.* Chron., in *Oefele* SS.

335) *Chron. Cavens.*, in *Murat.* SS.

336) *Miraei* Opp. dipl. I, 547.

337) Ludwig VII von Frankreich schenkt den Mönchen von Canterbury, weil sie mit ihm gebetet; *Capefigue* I, 94.

338) Propter honestatem conversationis eorum; *Günther* Cod. I, nro. 238.

339) *Ussermann* Ep. Bamb. p. 309.

340) Deswegen erhielten die Johanniter Buchsee bey Bern; Müller Schw. Gesch. I, 413.

341) Cum ex iniquitate mea devenerim ad morbum incurabilem, gratias ago Deo meo; *Gall. Christ.*, Instr. Eccl. Senecens. nro. VII.

342) *Neugart* Cod. dipl. Alem. II, 114.

343) Grössere Herren wählten nach Belieben eine Kirche, in der sie begraben seyn wollten; z. B. Boleslaus der Hohe ließ sich zu Leubus, sein Sohn Heinrich in seiner Lieblingsstiftung Trebnitz, begraben.

344) Bernhard von Soreze (Soricincum) schenkt dem dortigen Kl. medietatem bonorum suorum cum corpore suo; *Gall. Christ.* XIII, 363.

wenigstens im Bereich eines gottgeweiheten Hauses[345]), zu finden; wofür er seine Erkenntlichkeit bewährte[346]), auch Verwandte an des Begrabenen statt hiezu sich willfährig zeigten[347]). So erkohren sich dann je nach dem Ruf, welchen das Alter, die Bedeutung ehevoriger Stifter, das Leben der Ordensbrüder, einem Gotteshause erwarben, in diesem manche Grosse die stille Zufluchtsstätte, an der sie in Andacht eine vielbewegte Laufbahn zu beschliessen, ihre irdischen Reste geweihter Erde zu übergeben, gedachten[348]). Und sehnte sich ein Frevler nach dem letzten Trost eines schuldbeladenen Gewissens: nicht ausserhalb geweiheter Erde einst ruhen zu müssen, so war eine Schenkung an ein Kloster der einzige Weg, dessen sich zu versichern[349]). Mancher Gutthäter stand deswegen in so dankbarem Andenken als der Stifter, ward nachher selbst mit solchem verwechselt[350]).

Vieles endlich brachten diejenigen, welche Aufnahme in die Genossenschaft wünschten, selbst mit. Hier aber glaubte ein gewissenhafter Abt sich sowohl, als den Eintretenden, einer strengen Prüfung unterwerfen zu müssen, damit nicht das Gut zum Beweggrund der Aufnahme und so die geistliche Wohlthat zur Simonie entwürdigt werde[351]). Es giebt kaum ein Beispiel, daß das Volk, einen solchen Hause abhold gewesen wäre, dasselbe zerstört hätte[352]). Die Könige hielten deren Beschirmung für die Quelle einer segensreichen Regierung[353]); darum ward Bestätigung, Schutz, mancherley Befreyung leicht gewährt[354]). Die Päpste wies schon ihre Stellung an, solche Schenkungen, und, wenn sie an unmittelbar unterworfene Klöster geschahen, um so bereitwilliger[355]), zu bestätigen.

345) Je nach der Schenkung fand hierin eine Rangordnung statt: auf des Klosters Kirchhof, in der Kirche, im Capitelhaus, mitten unter den Brüdern; Gleß II, 265.

346) Hugo Comes Ruthenensis vermacht sein Herz der Abtey Bonneval; et lego ibi allodium et omne jus, quod habeo in novem mansis; *Martene* Coll. ampl. I, 897.

347) *Monum. Boic.* III, 516 sq.

348) Von Weingarten: quomodo multi principum et nobilium tubam extremam hic pausando praelegerint exspectare; *Hess* Monum. Guelf. p. 197.

349) Schenkung Burchards von Neuenkirch an das Kloster daselbst: ut reconciliaretur ecclesiae propter homicidium, quod patraverat; Kopp Urk. zur Gesch. d. eidg. Bünde nro. 7.

350) *Eichhorn* Episc. Curiens. p. 348.

351) *Emonis* Chron., in *Matth.* Anal. II, 53 sq.; aber freilich mögen die hier vorkommenden spitzfindigen Unterscheidungen selten gemacht worden seyn.

352) Rüti im C. Zürich; Müller Schw. Gesch. I, 412. Die Umwohner waren aber meistentheils Katharer.

353) Eingang der Urk. Philipps von Schwaben für das Kl. Weissenau; *Ussermann* Episcop. Bamb., Docum. nro. 157.

354) Woran die Urkundenbücher eines jeden Klosters reich sind.

355) *Ep.* App. I, 7.

Den Klöstern selbst schien der Schirm eines geistlichen Fürsten besser, als derjenige von Kriegsmännern; jenen dann hinwiederum die Verwendung von Gütern an solche, die Gott, als an diejenigen, die nur den Eitelkeiten der Welt dienten, eine gottgefälligere Sache[356]. So erleichterten sie deren Erwerbung, selbst eigene Aufopferung nicht scheuend[357]. Beinahe einzig mag aber in diesen Zeiten die That Markgrafen Alberts von Meissen stehen. Sein Vater hatte dem Kloster zu Lauternberg 3000 Mark gegeben. Der Sohn kam mit diesem in Zerwürfniß und forderte deßwegen die Gabe zurück. Es zu geben und es zu verweigern, fiel den Mönchen gleich schwer; sie hofften die Heiligkeit von St. Mariens Altar würde das Geld beschirmen, darum legten sie es auf diesen. Aber Otto war froh, dasselbe so leicht wieder bekommen zu können, und nahm es hinweg[358].

Die Schenkungen betrafen aber nicht allein Güter und Liegenschaften aller Art; eben so werthvoll als diese waren die Rechte, Nutzungen, Leistungen oder Befreyungen, welche den Klöstern zu Theil wurden. Unter jenen stehen die Pfarrkirchen oben an[359], die meistentheils von Bischöfen[360], seltener von weltlichen Patronen, weil diese das Besetzungsrecht weniger üben konnten, ausgiengen[361]. In besonderen Fällen war die Einverleibung einer Kirche Preis für Abtretung anderer Besitzungen an höhere geistliche Stifte[362]; in andern wurde der blosse Kirchensatz übergeben[363], auch wohl irgend ein weiteres Recht abgetreten[364]. Einverleibungen jedoch gereichten nicht immer, weder dem Kloster noch den Kirchen, zum Besten; jenem nicht, weil die Mönche durch die Selbstverwaltung leicht der Klosterzucht entrückt wurden; diesen nicht, weil die Versuchung nahe lag, durch schlechte Abfindung eines aufzustellenden Weltgeistlichen die Seelsorge zu verwahrlosen. Zu solchen Einverleibungen

356) Urk. EB. Siegfried II von Mainz, in *Gudeni* Cod dipl. I, nro 156.

357) *Ibid.*

358) Neglecta tantae custodis (der heil. Jungfrau) reverentia; *Chron. Mont. Seren* p. 58.

359) Hierüber *Günther* Cod. Rhen. Mosell. II, 62 sq.

360) *Günther* I, nro. 234.

361) Doch schenkt Friedrich von Limbeck die Kirche seines Hofes (villae) cum advocatia et omnibus attinentibus ejus dem Kl. Heiwerdsdorf (im Bisthum Halberstadt); *Ludwig* Reliq. I, 14. Vergl. d. Urk. p. 24.

362) Beispiel von Prüm und Cöln (obwohl vom Ende des 13ten Jahrh.), bey *Günther* praef. 4. 5.

363) So von Leopold von Worms praedium Lochheim an Schonau, dabey jus patronatus; der Erzdechant und die übrigen Pfarrer mußten zustimmen; *Gudent* Sylloge nro. 23.

364) Das jus cathedraticum an die Kirche; Beispiel: Ciess III, 427.

konnten besondere Veranlassungen, wie der Bau einer Kirche[365]), oder bestimmte Zwecke[366]), Beweggrund werden. Das Kloster zu Vendome hatte von den Päpsten sogar die Kirche der heil. Prisca zu Rom mit allen ihren Besitzungen und der Cardinalswürde erhalten, so daß der Abt einen Verwalter bestellte und dem Cardinal, welcher dem Titel führte, nur den vierten Theil der Einkünfte zu geben hatte[367]). Gewöhnlich bewog Armuth eines Klosters die Bischöfe zu solcher leichtgeübten Freigebigkeit[368]); bald ohne alle Bedingung, ausser gehöriger Besorgung des Gottesdienstes[369]); bald bloß unter allgemeiner Bedingniß gebührenden Unterhalts an den Pfarrer[370]), doch so, daß er auch Arme noch unterstützen könne[371]); bald, besonders bey Frauenklöstern, welche die Pfarreyen selbst nicht versehen konnten, unter Ausscheidung dessen, was dem Stift, was dem Pfarrer verbleiben sollte[372]). Bey Mannsklöstern ward der an eine solche Kirche bestellte Pfarrer bloß als Stellvertreter des Abts betrachtet[373]), und es blieben jenem gewöhnlich die Opfergaben und Stolgebühren und, je nach urkundlicher Bestimmung, der kleine Zehnte[374]), oder ein bestimmter Antheil an dem grossen[375]). An Streitigkeiten, ob überhaupt Klosterbrüder geeignet wären, das Amt von Weltgeistlichen zu versehen, fehlte es nicht[376]).

Das wichtigste Recht, was Klöstern ertheilt werden konnte, war dasjenige freyer Vergabungen. Carl der Grosse hatte kaiserliche Einwilligung zu denselben vorbehalten[377]), und in der Folge nur etwa einem der angesehenern Klöster Befreyung hievon ertheilt. Daher ist in den älteren Schenkungs-Urkunden meist die Zustimmung der Landesherren ausgedrückt. Wie allmählig bald aller Besitz von Liegenschaften in einen Lehenver-

365) *Ep.* V, 148.

366) Refectioni pauperum et susceptioni hospitum; *Ep.* IX, 240. Ad usus infirmorum; *Ep.* VI, 12.

367) *Ep.* VIII, 167.

368) Der B. von Freising an Kl. Pibarting: recognoscentes et paupertatem et defectum Ecclesiae; *Monum. Boic.* V, 461.

369) Raitenbuch erhält drey Kirchen; eine cum omnibus sibi attinentibus pleno jure, ad praebendam conventus meliorandam; zwey, daß zwey Priester unter seinen Brüdern seyen (daher die Expositi auf Pfarreyen); *Mon. Boic.* VIII, 18.

370) Daß das Kl. idoneum sacerdotem et vicarium auf die Pfarrey setze; *Ib.* III, 556.

371) Es sollte ihm bleiben: competens et honesta pro sua sustentatione et pauperum receptione portio; *Ried* Cod. dipl. nro. 324.

372) *Günther* Cod. Rhen. Mos. II, 36.

373) Urk. Papst Clemens III für Engelberg; in Businger Gesch. von Unterwalden, I, 420

374) *Monum. Boic.* VI, 363.

375) Der Pfarrey Stans in Unterwalden ein Drittheil desselben, das andere fiel an Engelberg; Businger I, 161.

376) Raumer VI, 360.

377) *Capit.* I, 89.

band gelangte, so durfte von solchen abhängigen Gut ohne Einwilligung des Lehenherrn nichts vergabt werden; und wenn diese vielleicht nur selten ausblieb, oder ein Lehen zu Gunsten eines Klosters leicht in die Hände des Oberherrn aufgegeben werden konnte[378]), so trat doch solche Nothwendigkeit dem Recht freyer Vermächtnisse in den Weg. Zu Aufhebung dieser Beschränkung giengen in Deutschland die Herzoge voran. Friedrich von Schwaben gestattete, daß jeder seiner Dienstmannen oder sonstigen Angehörigen jedes Standes oder Geschlechtes, sich selbst, oder von seinen Besitz, oder seiner fahrenden Habe, zu jederzeit an das Kloster Adelberg nach Gutfinden übergeben möge[379]); das gleiche gewährte Pfalzgraf Conrad bey Rhein für das Kloster Schönau[380]); und sein Tochtermann, Heinrich, dehnte diese Befugniß auf alle seine Leute aus[381]). Von den Herzogen von Bayern erhielt Ottobeuren diese Vergünstigung[382]), und Seitenstätten von Leopold dem Glorreichen von Oesterreich[383]). Die Grafen Ulrich und Berthold von Neuchatel gaben den Bürgern ihrer Stadt diese Freiheit; doch unter der Bedingung, gegen die Cistercienser keinen Gebrauch davon zu machen[384]). Um eben diese Zeit räumte der Graf von Provence der Kirche von Frejus alle möglichen Rechte in Kauf, Tausch, Schenkungen, Verpfändungen und in Empfang von Vermächtnissen ein[385]).

Die meisten jener Urkunden enthalten ferner Befugniß, in Hörigkeit des Klosters zu treten. Gewöhnlich, wenn ein Gut übergeben wurde, geschah es mit den Leibeigenen, Hofesgenossen, Grundholden und Hintersassen[386]). Jedoch wurden auch Menschen allein vergabt[387]), unbedingt oder bedingt; z. B. gegen ein leidliches Leibgeld und daß sie nicht wieder verlehnt werden durften[388]), oder zu einem bestimmten Dienst[389]). Auch Freye übergaben sich sammt ihren Nachkommen[390]), wo-

378) *Vogt* Monum. ined. Bremens. p. 209.

379) *Besoldus* Documenta p. 24.

380) *Gudeni* Sylloge nro. 20.

381) *Scheid* Or. Guelf.

382) Feyerabend II, 210.

383) Hormayr Archiv, 1827.

384) Excepté en faveur des moines blancs (was mit Recht auffällt, da gerade diese jetzt in allgemeiner Gunst standen); Schweiz. Geschicht. Forscher VI, 174.

385) *Gall. Christ.* T. 1, Instr. Eccl. Forojuliens.

386) Mancipia cum uxore et liberis; Urk. in *Calmet* Hist. du Lorraine, preuv. p. 398.

387) An Königsbrück 13 Menschen für eine wöchentliche Messe; *Würdtwein* Nov. subs. X, 105.

388) *Monum. Boic.* VI, 145.

389) Ancilla ad Abbatiam S. Quiri (Quirini), ad serviendum peregrinis in hospitale; *Ib.*

durch sie den Klöstern zwar zinspflichtig (in Bayern gewöhnlich zu einem jährlichen Betrag von fünf Denaren) wurden, keineswegs aber dadurch in den Stand gemeiner Höriger herabsanken [391]). Den sich Uebergebenden stand frey, das jährliche Kopfgeld zu bestimmen [392]), auch andere Rechte sich vorzubehalten [393]), besonders dasjenige, bey mässigem Leibgeld nie an einen andern Herrn abgetreten werden zu können [394]). Hiemit dann war beides gesichert: freundlicher Schutz und milde Oberherrlichkeit, wofür einzig ein Kloster moralische Bürgschaft leisten konnte. In gleicher Art wurden Dienstmannen übergeben, daß sie denselben Stand unter der Familie des Heiligen [395]) als dessen Knechte und Mägde bewahrten; und in je höherem Ansehen die Stiftung desselben stand, desto grösser war die Lust, in dieses Verhältniß zu treten [396]). Es ist sich daher nicht zu verwundern, wenn wir reiche Leute unter diesen Angehörigen finden [397]). Die Kinder derselben, zu welcher Stufe sie gehörten, durften in manchen Stiften [398]) nicht ausser den Angehörigen des Oberherrn heirathen; in andern Landschaften war dieß gestattet, nach freisingischem Rechte aber wurden sie getheilt [399]). Vergünstigung war es, wenn ein Herr, wie der Graf von Valey für Bernried, jedes Recht an solche Nachkommen dem Kloster überließ, da sie sonst der Mutter folgten [400]). Wer sich selbst übergab, der mochte dafür halten, er erweise Gott einen Dienst und trete aus dienstbarer Freiheit in freye Abhängigkeit [401]). Eldena durfte auf seinen Gütern nicht nur Dänen,

390) Matrona Pecela quae, cum esset liberae conditionis, pro remedio animae suae se suamque posteritatem tradidit ad oblationes fratrum Capituli Ratisbonensis; *Ried* nro. 309.

391) So geben sich einige Freye an Kl. Raubhofen — wenn sie drey Jahre schuldig bleiben und im vierten nicht bezahlen, in famulos redigantur; *Mon. Boic.* III, 278.

392) Ein Vater gab seine Töchtern, cum essent de libera prosapia oriundae, mit allen Nachkommen an Benedictbeuern, daß die älteste jährlich einen Denar zahle und ein Geschenk bey jeder neuen Abtswahl; *Mon. Boic.* VII, 74.

393) Daß sie unter kaiserlichem Recht stünden, sie müßten denn von dem Abt ein anderes verlangen; *Ib.*

394) *Monum. Boic.* VI, 145.

395) Ut lege ministerialium perpetuo fruerentur; *Ibid.* VI, 148.

396) Besonders hatte der heil. Aurelius (Hirschau) deren viele; Cleß II, 413.

397) Quendam divitem virum, qui proprius erat Ecclesiae; *M. Boic.* I, 275; wie noch in späterer Zeit im Bisthum Osna, brück die Beywohner, deren größter Ehrgeiz war, sich soviel zu erwerben, daß ihre Kinder einmal leibeigen werden könnten; Möser I, 109. Die jetzt herrschenden sonderbaren Begriffe von der Leibeigenschaft sind durch Romanenschreiber und solche, welche die Geschichte wie einen Roman behandeln, in die Köpfe geschmuggelt worden.

398) Z. B. in Osnabruck.

399) Worüber die *Monum. Boic.* viele besondere Verträge enthalten.

400) *Mon. Boic.* VIII, 321.

401) Quidam liber de servili libertate se in liberalem servitutem transferens, Deo, cui servire regnare est, et S. Benedicto se ipsum obtulit; *Ib.* VII, 73.

Deutsche, Slawen ansiedlen, sondern durch sie alle Gewerbe treiben, Kirchen bauen, Krüge anlegen lassen [402]). Ueber das eigentliche Gesinde des Klosters, welches innerhalb der Ringmauern wohnte, wurde allmählig den Aebten der Burgbann eingeräumt, indeß die andern Eigenleute unter dem Gerichte des Schirmvogts standen [403]).

Eben so wichtig war es, wenn die Leute eines Klosters von der Heerfolge und allen lehensherrlichen Steuern [404]), kaiserlichen Lasten [405]), den wesentlichsten Abgaben [406]), selbst Zöllen und Weggeldern [407]), befreit wurden [408]). Dem Kloster Bebenhausen ertheilte Pfalzgraf Rudolf von Tübingen das Recht, daß von seinen Dienstmannen, Jägern, Bauern, jeder, wes Standes immer er seye, in dasselbe eintreten dürfe [409]). Daß zum Tode verurtheilte Verbrecher durch Annahme des Ordensgewandes das Leben retteten, war weniger ein Recht, welches zu Gunsten irgend einer Stiftung [410]), als eine Gnade, die gegen Bitte bewilligt wurde. Hingegen stund dem Abt von Cava, demjenigen von Glaston in England, wie der Abtissin von Lindau, das Recht zu, einmal im Leben einen zum Tode geführten Verbrecher aus des Scharfrichters Hand zu befreyen [411]). Leopold von Oesterreich bewilligte Sanct Petern in Salzburg, kein in seinen Herrschaften fälliges Lehen des Klosters an jemand anderes leihen zu wollen, als an denjenigen, der von diesem ihm vorgestellt werde [412]). Zum Besten der Gotteshäuser wurde ferner hundertjährige Verjährung aufgehoben [413]), der Heimfall von Lehen zum voraus zugesichert [414]).

Die Erwerbung des Blutbanns beginnt in dieser Zeit [415]).

402) More gentis nostrae, sive Teutonicorum aut Danorum; *Dreger* nro. 44.

403) *Pottgiesser* de statu Serv. p. 321.

404) Ut in exercitum non eant, vel bannum faciam, nec aliquam exactionem ad me pertinentem; *Gall. Christ.*, Instr. Eccl. Burdigal. LX.

405) *Leo Urbevetani* Chron., in *Lami* Delic. erudit.

406) Graf Albert von Ortamünde befreit zwey der Bergedorfer Kirche zugehörige Dörfer ab oneribus, nur daß sie plancas ad munitionem castri Lowenburg tragen und zur Landwehr stehen sollten; *Gruber* Silva document., nro. XXII.

407) Curadiam et pedagium.

408) Der Abt von Lucedio cum monachis, conversis, devotis, familiaribus, colonis, massaribus, durch Markgraf Bonifacius von Montferrat; Urk., *Murat.* Antiq. I, 340

409) Ad ipsorum conversationem transeundi teneat facultatem; *Besoldi* Documenta p. 358. Hormayr Gesch. von Tyrol II, 230.

410) Raumer VI, 391.

411) In Lindau wurde solches noch im Jahr 1783 durch die damalige Abtissin wirklich ausgeübt; Schwab Bodensee S. 402.

412) *Chron. S. Petr.* p. 252.

413) *Chron. Gottwic.* p. 428.

414) *Besoldus* p. 124.

415) Partem illam, quae pro capitali reatu et pro effusione sanguinis nostro

Immer mehr Klöster erhielten durch landesherrliche Huld das Münzrecht [416]), das Recht Jahrmärkte zu halten [417]), oder von dem Verkauften eine Gebühr zu ziehen [418]); Zollrechte [419]), zu Wasser oder zu Land, ganz oder theilweise, unbedingt oder unter verschiedenen Beschränkungen [420]); das Geleitsrecht [421]), das Fährrecht auf Flüssen [422]), das Vogtrecht über Ortschaften [423]), Häusersteuer in Städten [424]), Grundsteuer in diesen und von dem Lande [425]). Aus Salzwerken [426]), Bergwerken, gemeinschaftlich [427]) oder ausschließlich [428]) besessen, und den durch ein Kloster betriebenen Schmelzhütten [429]); aus entdeckten und klug benützten Heilquellen [430]); aus dem Ertrag von Rhedegebühren [431]), floß nicht unbeträchtlicher Gewinn. Solchen brachten damals auch das Jagdrecht [432]), sicherer noch die Fischereyen [433]) an bestimmten Stellen [434]), auf längeren Strecken [435]), für gewisse Gattungen [436]); wogegen aber das Strandrecht [437]),

jure competebat, überläßt Markgraf Conrad von Meissen dem Kl. Dobrilugk; *Ludwig* Reliq. I, 26.

416) Der Abtey Clugny gegeben; *Guichenon* Bibl. Sebus. nro. LVI. Prüm besaß es an drey Orten; *Registr. Prum.* p. 530.

417) Oben von Trebnitz, S. 441.

418) In foro S. Wulmari *venda* (s. *du Cange* s. h. v.; es konnte aber auch Handänderungsgebühren heissen) solvatur; *Ep.* App. II, 38.

419) Von allen dreyen, *Kettner* Antiq. Quedlinburg. p. 225. *Ep.* IX, 106.

420) Kl. Grobe auf Pommern hatte irgendwo einen Zoll nur am Sonntag; *Dreger* C. d. Pomer. n. 47.

421) Quionquium (guidaticum), quod dedit vobis Ingeranus de Conciaco; *Ep.* App. II, 1.

422) Dimidia barcaria; *Ep.* App. I, 6.

423) *Ep* App. II, 50.

424) St. Wast hatte zu Arras teloneum de omni negotione et obstagia domorum uniusquisque; *Ep.* IX, 115.

425) Terragium (s. *du Cange* s. h. v.) et consuetudines, quas habetis tam in hominibus quam in terris in eadem villa; *Ep.* VI, 3.

426) Raumer V, 475.

427) Friedrich I giebt Walkenried einen Viertel am Rammelsberg; Hoche Gesch. d. Grafsch. Hohenstein S. 111.

428) Philipp von Schwaben überläßt dem Kl. Roth: quidquid in venis terræ ferri repertum fuerit; *Monum. Boic.* I, 369.

429) *Chron. Walkenried.* p. 76.

430) Gandersheim entdeckte eine solche und baute ein Kloster daneben; *Harenberg* Hist. Gandersheim. 749. Und jetzt noch ist die berühmte Heilquelle von Pfävers, in der Schweiz, Eigenthum der dortigen Abtey.

431) St. Ruf besaß den sechszehnten Theil an dem Rhonehafen zu Lyon; *Ep.* IX, 67.

432) Corvey erhielt 1198 dasjenige im Solinger Wald; *Peffinger* Vitriarius illustr. III, 1385. Johann von England schenkte einem Kl. einen Zehntheil der Jagd in den Grafschaften Nottingham und Derby; *Monast. Anglic.* p. 648.

433) Von denjenigen der Prämonstratenser Abtey St. Michael zu Antwerpen, *Miræi* Opp. dipl. suppl. IV, 101. *Besoldi* Docum. rediv. p. 464.

434) Pfalzgraf Ludwig schenkt dem Kl. Schönau für zugefügten Schaden die Fischerey zu Oppbau; *Gudeni* Sylloge, nro. 35.

435) Hugo Graf von Rethel schenkt der Abtey St. Vincent zu Laon die Fischerey in einem Theil des Flusses Bar; *Art de ver. l. dat.* XI, 404.

436) Der Störfang des Kl. Mons-mayor im Sprengel von Arles; *Gall. Chr.* I, 608.

437) Dem Kloster Bella-Pertica (Belle

unter Befreyung der eigenen Fahrzeuge von demselben [438]), von dem Standpunct damaliger Begriffe nicht gleicher Beurtheilung, wie in unsern Zeiten, unterliegen, und es ebensowenig unsern Beifall gewinnen kann, wenn die Jahrbücher eines Klosters mit Selbstgenügsamkeit berichten, daß ihm der Mangel der Umgebung durch hohe Getraidepreise Ueberfluß gewährt habe [439]). Nicht minder einträglich mochte das ausschließliche Recht seyn, eine Brücke über einen Fluß zu besitzen, jedoch dieselbe stets in sicherem Stande zu erhalten [440]); wiewohl wir auch eine Schenkung dafür finden, daß keine Brücke angelegt werde [441]). Ferner brachte Gewinn und war nebenbey auch ausgedehntern Bezirken vortheilhaft, daß hauptsächlich Mühlen den Klöstern übergeben und dadurch gewissermassen unter den Gottesfrieden gestellt wurden. Sie wurden überlassen (und grössere Klöster besassen deren etliche, oft viele) [442]), bisweilen selbst mit der Vergünstigung, daß auf einem Gut [443]), oder in einem gewissen Umkreise [444]), selbst an ganzen Bächen [445]), niemand solche Werke anlegen dürfe; sogar die Aufhebung eines solchen, welches den Gang der Klostermühle hemmte, wurde befohlen [446]); darum war schon die Schenkung eines Mühlplatzes [447]), eines Wasserrunses [448]), die Erwerbung von Wasserrechten [449]), die vertragsmässige Sicherung derselben [450]), von so grossen Werth, als die jährliche Vergabung von Mühlsteinen aus herrschaftlichen Brüchen [451]). Kleinern Klöstern, die keine

Perche): Bertrandus de Ayra dedit aventuras et naufragia de sceuscopa; *Gall. Christ.* XIII, 261.

438) *Monast. Anglic.* I, 920.

439) Sicque vicinorum penuria ei abundantiam ministravit; *Chron. Ardrens.*

440) In einer Richtung zwischen dem Markgrafen von Meissen und Kl. Pegau: Marchio novum pontem destruat, nec deinceps ibi vel alicubi aliquam alium in præjudicium Abbatiæ faciat componi; *Ludw.* Reliq. II, 213.

441) Die Grafen von Kyburg sollen dem Kl. Wettinaen Waldungen und Aecker bey Baden vergabet haben, daß es keine Brücke über die Limmath bauen lasse; Heß Badenfahrt. 8. Zürich, 1818. S. 487.

442) St. Vast hatte deren 23; *Ep.* IX, 115.

443) *Gesta Abb. S. Germ. Autissiod.*, in *Labbé* Bibl. Mscr. T. I.

444) *Günther* Cod. Rhen.-Mosell. II, 2.

445) Bugislaw II, Herzog von Pommern verordnet, daß an der Plön und an dem schwarzen Fließ niemand, ausser dem Kl. Colbaz, Mühlen bauen dürfe; *Dreger* Cod. dipl. Pomer. nro. 34.

446) *Ludwig* reliq. V, 30.

447) Sedem molendini dedit; *Ep.* App. I, 16. Bär Beitr. II, nro. 8.

448) Aqua in eleemosynam assignata; *Ep.* VI, 3.

449) Schenkung eines solchen; *Biancolini* Chiese di Verona Vb, 83.

450) *Ibid.* Vb, 213.

451) Was Rudolph von Neuchatel der Abtey Hautcrest in den Steinbrüchen von Ins (Conservat eur Suisse VIII, 57), ein Edler von Tengen dem Kl. Wettingen, (Heß Badenfahrt S. 496) gestattete.

Mühlen besaſſen, oder denen vielleicht zur Erbauung die gehörige Lage mangelte, fanden doch die Begünſtigung, ihr Getraide in herrſchaftlichen Mühlen mahlen zu laſſen, ohne hiefür irgend eine Abgabe entrichten zu müſſen[452]). Neben den Mühlen beſaſſen ſie in einzelnen Gemeinden das ausſchließliche Recht der Backofen[453]), mit der Ermächtigung, bey zunehmender Volkszahl deren noch mehrere zu errichten[454]). Weinſchenkgerechtigkeiten innerhalb eines bezeichneten Umkreiſes[455]), Antheil an den Fleiſchbänken einer Stadt[456]), oder Zinſe von denſelben[457]), mehrten ebenfalls die Einkünfte eines Kloſters; und das ertheilte Bewäſſerungsrecht ihrer Wieſen für einen beſtimmten Wochentag[458]), von Sümpfen (in Hoffnung ſie urbar zu machen)[459]), mochte gleichen Werth haben, wie die Zuweiſung von Steinbrüchen[460]), zerfallenden Häuſern[461]), ſelbſt der Reſte eines römiſchen Amphitheaters, worin eben nichts anderes, als die noch brauchbaren Bauſteine, erkannt wurde[462]). Sogar die Erlaubniß, die Weinleſe nach eigenem Belieben beginnen zu dürfen[463]), war bey zunehmendem Weinbau nicht immer werthlos; erträglicher noch die Zuweiſung der Pfründe an einer Stiftskirche durch das Wohlwollen des Biſchofs[464]).

452) Philipp von Frankreich erlaubte dem Kl. St. Maria de Bon-Sort ſein Getraide in der Mühle de Pont-de-l'Arche, sans aucune exaction seculiére, mahlen zu laſſen; *Capefigue* III, 386.

453) Nulli molendina et *furnos*, nisi nobis, facere licebit; Urk. in *Martene* Coll. ampl. I, 979.

454) *Calmet* Hist. du Lorr. nro. 394.

455) *Günther* Cod. Rhen. Mos. II, 90.

456) Das Kloſter Pamiers erhielt lanioniam mensam in taberna lanaria urbis; *Gall. Christ.* XIII, 155.

457) Den Stiftsherren von St. Martial wurden vergabt: octo solidos censuales in Abbatis-villa de IV stallis carnificum; *Ibid.* XII, 431.

458) Steingaden erhält in restaurationem damni olim illati, ad irrigandas terras suas omni feria tertia aquam manantem de Runetz; *Mon. Boic.* VI, 519.

459) Cum ipsas utilitati nostræ proficere posse consideraremus; *Würdtwein* N. subs. dipl. X, 108.

460) Ad fabricam Monasterii et officinarum omnium; *Monast. Angl.* II, 165.

461) Dergleichen eines dem Kl. Schönau geſchenkt wurde; *Gudeni* Sylloge LIV.

462) Die Trümmer des römiſchen Amphitheaters bey Trier wurden dem Kl. Hemmenrode übergeben. Der Standpunct, aus welchem EB. Johann in der Urk., bey *Hontheim* Hist. Trevir. I, 448, die Sache anſieht, iſt zu merkwürdig, als daß wir uns enthalten können, ſeine Worte anzuführen: cum in vinea (welche das Kl. gekauft) starent muri veteres et ruinosi parietes antiquissimorum ædificiorum præ nimia vetustate ex parte collapsi et diruti, rogarunt nos, ut conferemus adminicula novæ suæ ædificationis. Nos itaque considerantes, quod per illos muros parum vel nihil utilitatis imposterum universitati possit accedere, sicut a multis retro sæculis inutiles fuisse constabat, prædictis autem fratribus esse necessarii ect. — Dieſes Amphitheater zeigt noch jetzt reſpectable Reſte, aber auch zugleich Spuren, daß es ſeit Jahrhunderten als Steinbruch benützt worden, iſt daher über ſich ſelbſt zuſammengeſtürzt; Göthe Campagne in Frankreich, Werke XXX, 160. (in 8.).

463) *Capefigue* I, 182.

464) *Thomassinus* I, III, 10.

Viele Schenkungen befriedigten unmittelbare Bedürfnisse der Klöster; wie Zehnten, die zunächst für den eigenen Besitz von den Stiftern, von dem Land, das sie in ihren Kosten bebauten, durch Bischöfe [465]), sodann von weltlichen Herren, weil dessen Bezug unwürdig schien [466]), erlassen, hierauf auch ausserhalb ihres Guts über beschränktere oder ausgedehntere Strecken zugewiesen wurden [467]). Denjenigen zu Fontainebleau erhielten die Mönche von Sacré-Pont, damit sie des Gottesdienstes besser warten könnten; weil sie bisher ihre Felder selbst erndten und hierüber Messe und Chorgesang einstellen mußten [468]). Die Zehnten umfaßten nicht bloß Feldfrüchte, sondern betrafen Kälber, Lämmer, Schweine, Bienenstöke, Gänse, Hühner und Eyer [469]); konnten aber auch in Geld ersetzt werden [470]). Wir finden Vergabungen an Aalen, Schweinen [471]), Capaunen [472]), Häringen, deren jährlich eine Zahl an einem bestimmten Ort und Tag zu erheben waren, wofür sogar ein Besitz als Pfand haften sollte [473]). Der Küche kamen ferner Anweisungen auf den Jagdertrag eines Herrn [474]), Leistungen von Pfeffer, zu statten, welche des einen Orts in Folge gewisser Verbindlichkeiten [475]), des andern als Ersatz für Zölle geliefert wurden [476]). Weingefälle [477]) versahen, neben Zehnten und dem Ertrag eigener Pflanzungen, den Keller. Für das Bedürfniß der Kirche sorgten Vergabungen an Weihrauch [478]) und Wachs [479]). Werthvoll für die Viehzucht waren die Schenkungen von Schafweiden [480]), jährliche Anweisungen auf Heu

465) Beispiele: *Biancolini* VI, 14.

466) Balduin von Flandern für Kl. Vandelon: indignum esset, ut vir Dei de terra, quam colit et sumptibus et manibus, in aliqua decimarum solutione molestaretur; *Miraei* Suppl. II, 76.

467) Der Graf von Wasserburg schenkt dem Kl. Aetl omnem decimam de cunctis redditibus suis ubicunque possessis; *Mon. Boic.* I, 293.

468) *Capefigue*, II, 242.

469) Hubert von Colomier schenkt solche der Kirche von St. Quentin von seinem benachbarten Meyerhof; *Capefigue* III, 387.

470) *Vogt* Monum. ined. Bremens. II, 10.

471) *Miraei* Opp. dipl. I, 552.

472) Decem capones de redditibus Goberti junioris; *Ep.* App.

473) Philipp von Flandern an Clairvaux duas lastas alecium apud Mardich; *Martene* Thes. I, 632. Graf Wilhelm von Ponthieu an Clugny jährlich 10,000 Stück auf Andreastag, super comitatum meum de Abbatis-villa; *Guichenon* Bibl. Sebusiano 73.

474) Der Vicegraf von Nanterre schenkt der Kirche von St. Denis jährlich einen Hirsch u. ein Wildschwein; *Capefigue* I, 349.

475) Wozu die Stadt Marseille gegen die Abtey von St. Victor verpflichtet war; Hüllmann Städteweisen I, 31.

476) Schinz Gesch. d. Handels v. Zürich S. 110. Lehmann Speyer Chron. S 307.

477) *Günther* Cod. Rhen. Mos. II, 12.

478) Eine solche von 100 Pfund weissen Weihrauchs in *Holsten.* Cod. ord. regul. II, 89.

479) Vergabung eines Stockes Wachs (petra ceræ) auf ein Haus; *Ep.* IX, 58.

480) Bercariæ; *Ep.* App. II, 16.

aus herrschaftlichen Wiesen [481]), auf Salz aus fürstlichen Salzpfannen [482]). Was Waldeigenthümer bewilligten, hier mit Maaßbestimmung [483]), dort mit Ortsbestimmung [484]), an lebendigem oder todtem Holz [485]), entweder einzig zum Bedürfniß des Brennens, oder auch der Feldgeräthschaften [486]), war eben so wichtig. Andere Wohlthaten waren bloß vorübergehend. So ließ Alphons von Leon alle Viehheerden, die er von seinen Feinden erbeutet, unter die Klöster vertheilen, und wenn sie Noth litten, ihnen seine Vorrathskammern öffnen [487]); erhielt Ahausen von Bischof Otto von Würzburg ein Fuder besten Frankenweins, weil er befohlen, dort seinen rechten Arm zu begraben [488]); fand ein Frauenkloster einen Wohlthäter, welcher es für den Winter mit Matten [489]), einen andern, welcher die Bewohnerinnen mit Hemden versah [490]). Philipp von Flandern und seine Gemahlin Mathilde schenkten dem Kloster Clairvaux die kostbare Capelle, welche jener mit sich nach dem heiligen Lande genommen [491]); und König Philipp von Frankreich hinterließ dem heiligen Dionysius alle seine Kostbarkeiten, Edelgesteine und goldenen Kreuze [492]). Gleiches geschah auch von andern dadurch, daß sie nach dem Tod ihr Geschmeide an die Reliquienkasten zu hängen befahlen [493]). Endlich konnten auch geistliche Schätze

481) Carratam fœni in Rambaldi prato; *Ep.* App. II, 28.

482) Johann von Burgund weist der Abtey Hautcreſt jährlich cent charges de sel — moins qu'il n'aime mieux 100 sols d'argent, auf seine Salzwerke in Salins an; *Conserv. Suisse* T. VIII.

483) Friedrich II und seine Vorfahren gestatten dem Kloster Bosau wöchentlich zwei Wagen mit Holz, de foresto nostro quod apud Aldenburg forestum cameræ nuncupatur; *Schöttgen et Kreisig* Dipl. II, 438.

484) Rudolph von Neuchatel giebt dem Kloster Hauterive das Beholzungsrecht in seinen Waldungen von Pont bis nach Tine; *Course dans la vallée de Gruyere* p. 52.

485) Somarium unum quotidie de nemore mortuo, cum uno serviente de nemoribus domini de Vendolio (mußte der Waldschütz des Herrn von Vendeuil aufladen helfen?); *Ep.* App. II, 24.

486) Pro marrino faciendo (bois de charronage) Bauholz (Marenum, Marrianum, franz. Marien; gewöhnlich Mairain); z. B. in einer Urk. Marenum aptum pro molendinis reparandum; *Glossarium novum ad SS. med. æv.* fol. Paris 1766. 2 Vol. — Müller Schw. Gesch. I, 465, Anm. 146. hat es irrig als Holz zu Schiffen verstanden.

487) *Lucas Tudensis.*

488) Müller Würzb. Chron., in Ludwig SS. Rer. Wirceb.

489) Ementur natulæ (vergl. *du Cange* s. v. *Natta*) spargendæ per domum capituli dominarum tempore hyemis et algoris; *Günther*, II, 19.

490) *Lebeuf* Hist. d'Aux. II, 116.

491) *Martene* Thes. I, 639.

492) Omnia ludicra Nostra, cum lalapidibus prætiosis et cruces aureas, et omnes lapides prætiosos; *Testamentum Reg. Phil.*, in *du Chesne* SS. T. V.

493) *Bern. Iterii* Chron. p. 229.

in hochverehrten Ueberresten der Vergangenheit oder andern Gegenständen, an welche der Wunderglaube sich halten mochte, bisweilen mittelbar zur Quelle vermehrter Einkünfte werden [494]).

Vieles wurde geschenkt, nicht bloß zu allgemeinem Nutzen des Klosters, sondern ausdrücklich zu bestimmten Zwecken. Von denjenigen, welche dadurch den Brüdern an gewissen Tagen reichlichere Nahrung, bessern Trank bereiten wollten, werden wir nachher sprechen [495]). Solches ward besonders an den Jahrtagen zur Seelenruhe eines Verstorbenen geordnet, die bald feyerlicher [496]), bald einfacher, zu halten waren. Bey jenen, zumal von Geistlichen gestifteten, wurde häufig die Art der Wechselgebete vorgeschrieben, die Zahl und Zeit der Messen festgesetzt [497]), auch zu Vermehrung des Lichts bey solchem Anlaß durch Vermächtniß gesorgt [498]). Seltener erfolgte eine Gabe, um jährlich den Tauftag des Schenkenden zu feyern [499]). Hingegen sollte die Anordnung, daß fortan der Festtag eines Heiligen feyerlich begangen werde, den Dank für besondern göttlichen Segen in zeitlichem Gut thätlich an den Tag legen [500]). Wir finden Schenkungen, zunächst für kranke, schwache und bejahrte Brüder, um ihnen, wenn sie die gemeine Kost nicht ertragen könnten, wenigstens zuweilen die Erquickung einer bessern Speise zu bereiten [501]); sodann andere, die überhaupt dem Krankenhause [502]), oder dem allgemeinen Spital eines Klosters, zudienen [503]), oder aus denen an bestimmten Tagen Armen Unterstützung gereicht [504]), die Nahrungsmittel der Brüder verbessert [505]) werden sollten. Andere machten die Auf-

494) So besassen die regulirten Chorherren zu Augsburg das sogenannte wunderbare Gut, eine im Jahr 1199 gefundene, in Fleisch verwandelte Hostie; Stetten Gesch. v. Augsb. I, 69. Vergl., wie der heil. Bernhard den Cluniacensern, durch kostbar geschmückte Reliquien die Leute und deren Gaben herbey zu ziehen, Vorwürfe macht; *Bernh. Abb.* Apol. ad Guiliel. Abb.

495) Z. B. von B. Conrad von Straßburg an Murbach: ut dies anniversarii obitus nostri cum aliqua lautiori refectioni canonicorum singulis annis in præfincta ecclesia celebretur; *Würdtwein* N. subs. X, 69.

496) Der merkwürdigste Jahrestag in kirchlicher Beziehung ist derjenige, welchen das Kloster Alcobaza für seinen Stifter, Alphons von Portugal, hält, wobey nicht schwarze, sondern Festtagsgewänder gebraucht werden; *Manrique* Annal. Cist. ad ann. 1185.

497) Urk. B. Conrads von Regensburg für Kl. Prüll; *Ried* Cod. nro. 326.

498) *Miræi* Opp. dipl. I, 573.

499) *Martene* Coll. ampl. I, 1009.

500) Möser III, Urk. nro. 113.

501) *Charta Guilielmi Abb. Cellensis pro infirmis*, in *Gall. Christ.* XII, 288.

502) Welches gewöhnlich besondere Einkünfte besaß; *Monasticon Thuring.* p. 756.

503) *Chron. S. Petr. Salisb.* p. 255.

504) Urk. *Brower* Ann. Trev. II, 111.

505) Um Waizenbrod, um dreimal wöchentlich Braten zu geben, u. a.; Cleß II, 268.

stellung eines beständiges Lichtes in der Kirche möglich [506]), oder erleichterten dessen Unterhaltung [507]). In dankbarer Verehrung an Otto, der Pommern dem Christenthum gewonnen, zog das Kloster Michaelsberg zu Bamberg, aus welchem der Bischof hervorgegangen, von allen pommerschen Krügen eine Steuer an Wachs für seine Lichter [508]). Muri erhielt einen Aker zu Mellingen, zu Unterhaltung eines Lichts in dem Schlafzimmer der Layenbrüder [509]), wie ein anderes eine Vergabung zu dem Licht in der Krankenstube [510]). Dem Kloster Schönau schenkte die Pfalzgräfin bey Rhein einen Weinberg zum Bedürfniß des Meßopfers [511]); auch dasjenige der Hostien blieb nicht unberücksichtigt [512]). Manasse von Gines sicherte dem Klosters Andrens zwey Bushel Getraides zu, um daraus Kohlen in die Rauchfässer anzuschaffen, woran zugleich die Priester die Hände wärmen könnten [513]). Des Schmuckes der Kirchen, der Verzierungen der heiligen Laden wurde ebenfalls gedacht [514]). Michaelstein gewann eine eigene Waldung, um seinen Bewohnern bisweilen ein Bad zu bereiten [515]). Durch eine jährliche Geldsumme machte der Graf von Ponthieu den Chorherren von Martinach die Anschaffung scharlachener Capuzen, in Erinnerung an den Blutzeugen Moritz und seine Gefährten, möglich [516]). Ein Kloster fand Erlassung einer Schuld, unter Bedingung, daß es für deren Werth seine Kirche ziere [517]). Einst an einem Weihnachtstage brachte Conrad Wettenfink dem Kloster Reichenbach achtzig Pfund regensburger Heller zu drey Missalen zu und Gewändern für die drey Priester bey dem Hochamt [518]). Eine der seltsamsten Schenkungen aber war diejenigen von jährlichen 16 Maltern Habers und 15 Schillingen an das Kloster Pfullingen: um hieraus stets eine vorgeschriebene Zahl Hühner zu halten und besorgen zu lassen [519]).

Für solche Wohlthaten öffneten die Klöster die geistlichen Schätze. Sie nahmen zur Theilnahme auf an der Fürbitte

506) *Neugart* Cod. dipl. I, Alem. II, 146.

507) Möser III, Urk. 110.

508) Mehrere herzogliche Bestätigungs-Urkk. hierüber, in *Dreger* Cod. Pom.

509) *Acta fundat. Murens.*

510) *Monum Bremens. ined.*, in *Westphal* Mon. antiq. II, 29.

511) Ex qua (vinea) vinum consecrationis missarum perpetuo habeatur; *Gudeni* Syllog. nro. 20. Eine ähnliche Schenkung, in Hormayr Beitr. II, Urk. 89.

512) *Neugart* Cod. dipl. Alem. nro. 920.

513) *Chron. Andrens. Monast.*, in *D'Achery* Spicil. II, 854.

514) Vergabungen hiezu, in *Bernh. Iterii* Chron., in *Recueil* XVIII, 232.

515) *Antiq. Michaelstein.* p. 95.

516) *Guichenon* Bibl. Sebus. nro. 6.

517) *Würdtwein* N. subs. X, 44.

518) *Chron. Reichenb.*, in *Oefele* SS.

519) Clef II, 268.

und an allen geistlichen Gnaden, welche klösterliches Leben von dem Ewigen gewinne [519b]). Sterbenden ward aus Rücksicht auf Vorfahren, oder ihrer selbst wegen, die Genossenschaft der Ordensbrüder eröffnet [520]). Sie stifteten freiwillig Messen und Jahreszeiten für diejenigen, durch sie in Zeitlichem bedacht wurden [521]); und wenn Gastfreundschaft im allgemeinen Pflicht gegen jedermann war, so wurde sie desto freudiger den Nachkommen derjenigen erwiesen, von denen reichlichere Mittel zu ihrer Ausübung herflossen. Hie und da wurde auch eine wirkliche Verpflichtung als Bedingniß der Schenkung gesetzt; meistentheils zu Gunsten der Armen [522]), doch auch andere zu einigem Vortheil der Wohlthäter oder ihrer Nachkommen. Der ältere Graf Rudolf von Habsburg schenkte an Othmarsheim drey Schupposen zu Erlinbach (im schweizerischen Canton Aargau), nur daß ihm ein Becher Wein gereicht werde, so oft er das Kloster betrete [523]). Lästigere Verpflichtungen hatte das Kloster Andrens gegen Eustachius von Campanies zu erfüllen: es hatte ihm je den andern Tag einen Tagelöhner zu bestellen, so oft er Gäste bekam, ein Gericht, und jährlich ein halben Frischling [524]), dazu noch Haber, Geld und andere Leistungen [525]). Störend für die innere Ordnung war die Pflicht der Beherbergung eines Grossen, selbst eines Bischofs, mit allem seinem Gefolge an Festtagen; daher Loskauf von den Häuptern der Kirche gerne gesehen [526]), von dem Kloster eifrig gesucht wurde [527]).

Ueber allen dem wurden den Klöstern noch mancherley Befreyungen zu Theil. So gab König Johann von England dem Kloster St. Alban nicht allein unbeschränktes Recht über Güter und Leute, über diese, wo sie sich befinden möchten, und in solchem Umfang, wie es durch seine Amtleute für ihn geübt

519b) *Forma recipiendi in communionem bonorum operum et participationem*; in *Chron. Cavens.*

520) Heinrich III von England kam im Jahr 1225 nach Waverley: et societatem et fraternitatem atque participationem beneficiorum domus nostræ petit et accepit; *Annal. Waverl.*, in *Recueil* XVIII, 210.

521) Z. B. Prior und Capitel von Grandmont für B. Gerald von Cahors (aus dem Hause Aubüsson), dessen Eltern und Oheime; *Gall. Christ.* I, 131, Urk.

522) *Biancolini* V b, 122.

523) *Hergott* 281. 285.

524) Dimidiam Frescengam; s. *du Cange* s. h. v.

525) *Chron. Andrens.*, in d'*Achery* Spicil. II, 847.

526) *Ep.* 1, 141. 142.

527) Die Mönche von St. Celine mußten an gewissen Tagen den Bischof von Meaux bewirthen; sie kauften sich los für 30 Solidi: ut a conviventium tumultu liberi fierent; *Gall. Christ.* VIII, 1618.

werde; sondern erklärte, daß diese zu keinen Zeiten ohne Erlaubniß der Klosterbrüder, weder in deren Häusern, noch auf deren Grund und Boden, je an einen ihrer Angehörigen Hand legen dürften [528]). Dem St. Salvatorskloster auf Sicilien gestattete Heinrich VI, daß kein Herzog, Bischof oder Stadtammann weder einen Bruder, noch einen Hörigen, oder Diener des Klosters, vor einen königlichen Gerichtshof ziehen dürfe, wenn ihm der König nicht selbst vorsitze [529]). Ein Erzbischof bewilligte die Investitur eines Abts, ohne daß hinfort seine Capellanen und Officialen anders, als durch [530]) Fürbitten, müßten abgelohnt werden. Bey Schenkungen von Vasallen leisteten Fürsten bisweilen zu des Klosters Gunsten Verzicht auf ihr Lehenrecht [531]), ertheilten Befreyung von allen Leistungen [532]), Nachlaß von allen Gefällen [533]), Verwendung gegen Beläſtigungen durch andere [534]). Eine fernere Vergünstigung war die Erlassung des Neubruch-Zehntens [535]). Zollbefreyungen von Klöstern wurden schon weit früher ertheilt [536]); entweder zu Wasser [537]), oder zu Land [538]); für ihre Erzeugnisse [539]), für ihre Arbeiten [540]); bald auf einen Ort [541]), bald auf eine Zeit [542]) beschränkt; hier nur den Angehörigen des Klosters bewilligt, dort auf diejenigen, welche dasselbe besuchen, darin arbeiten, mit ihm in Verkehr treten und einen Geleitsmann desselben (Unterschleif sollte verhütet werden) bey sich haben würden [543]), auch auf ganze Orden [544]) ausgedehnt; und da Unterbehörden solcher Befreyungen oft

528) *Monast. Anglic.* I, 179.

529) *Murat.* Antiq. V, 969.

530) *Günther* Cod. Rhen. Mos. I, 237.

531) *Annal. Zwetl.* p. 246.

532) Kl. Ripoll selbst von der Steuer (adempriva, Bede) zur Befreyung Spaniens; *Marca* de marca Hisp. app. nro. 498.

533) Ahausen, weil es den gefangenen und losgelassenen Bischof von Würzburg aufgenommen; Frieß Gesch. des Bisth. Würzb.

534) Florenz soll Vallombrosa nicht mit Abgaben belegen; *Leonis Urbevet.* Chron., in *Lami* Delic. p. 235.

535) *Gudeni* Cod. dipl., I, 303.

536) Im Jahr 1085 für Monte-Casino; *Chron.*, in *Murat.* SS. IV, 471.

537) Friedrich II befreit Eberbach vom ganzen Rheinzoll; Bär Beiträge II nro 6.

538) *Miraei* Opp. dipl. I. 554.

539) Kl. Farmbach erhielt sie für solche von Leopold von Oesterreich auf der Donau; *Monum. Boic.* IV, 148.

540) *Miraeus* I, 546.

541) Raitenhaslach erhielt freyen Verkauf seiner Erzeugnisse nach Passau; *Monum. Boic.* III, 119.

542) Thomas von Savoyen ertheilt der Carthause Mont-Benoist Zollbefreyung für alle Lebensbedürfnisse auf dem Markt zu Süze, pendant les trois jours de la fete nativité; *Guichenon* I, 247.

543) *Guichenon* Bibl. Sebus. nro. 48.

544) Im Testament Hugonis Comit. Ruthens.: Omnibus Cisterciensis ordinis Abbatis liberum transitum per omnem terram meam de pedagio et de ledis concedi in perpetuum; *Martene* Coll. ampl. II, 897.

nicht achteten [545]), je zuweilen unter kräftigen Strafsätzen gegen Dawiderhandelnde [546]). Das gegebene Bürgerrecht für Klöster in benachbarten Städten [547]) brachte ähnliche Befreyungen von daselbst erhobenen Marktgebühren. Dagegen erfreuten sich die Städte ebenfalls solcher Gunst bey geistlichen Stiftungen [548]). Auch von diesem allem geschah manches aus freyem Wohlwollen, in Erinnerung genossener Gastfreundschaft [549]), bey dem Vorhaben einer Kreuzfahrt [550]) aus ähnlichen Beweggründen wie sonst, vieles auf dringendes Bitten der Klosterbrüder [551]).

Wir haben uns über diese Schenkungen und vornehmlich die Beweggründe dazu umständlicher verbreitet. Es gehen hieraus dreyerley Thatsachen unläugbar hervor: die eine, daß diese geistlichen Genossenschaften ihr Gut nach dessen wesentlichsten Bestandtheilen auf die rechtmässigste Weise erworben haben, und daß diejenigen Fälle, von denen sich dieß nicht mit Zuverlässigkeit versichern liesse, die seltenern seyen. Kommen solche auch zerstreut vor, so darf nie vergessen werden, daß jede Institution auf Erden an Menschen sich knüpfe, Menschen zu ihrem Substrat habe; keine aber auf alle Gemüther, und dies um so weniger, je grösser die Summe der Einzelnen ist, die sie umfaßt, eine solche ausschliessende Gewalt üben könne, daß sie unbedingt jedem, mit Vernichtung seiner überwiegenden Individualität, den von ihr ausgehenden Geist einhauche, und ihn so sich aneigne, daß das jener und ihre oberste Richtung in allen Einzelnen ohne jedwede fremdartige Beimischung einzig hervortrete. Das tapferste Regiment wird etwa Feige in seinen Reihen zählen; in die gelehrteste Gesellschaft können sich solche einschleichen, welche derselben wenig Ehre bringen; und der sittlichste Verein dürfte immer noch einige aufzuweisen haben, deren zweideutiger Wandel die Achtung, die dem Ganzen widerfährt, zur bequemen Hülle zu machen verstünden.

545) Klage Ludwig VIII von Frankreich, in *Martene* Coll. ampl. I, 889.

546) Quod si quiquam prædictos fratres contra hæc nostra statuta ullo modo angariaverint, vel ab incepto itinere quocunque modo retardaverint, sollen sie in des Herzogs (von Bayern) Kammer 50 Pfund Silber zahlen; *Monum. Boic.* III, 122.

547) Niederaltaich und Stuben in Passau; *Mon. Boic.* II, 173. IV, 528.

548) Avignon von dem Bischof; *Gall. Christ.*, *Instr. Eccl. Avenion.* nro. 20.

549) Wolfger von Passau für Niederaltaich: recolentes multa hospitalitatis servitia, quæ ipsi nobis, aliquotiens per monasterium suum transeuntibus, exhibuerunt; *Monum. Boic.* II, 173.

550) Wenk Hess. Gesch. I, 262.

551) Ob multam præcum instantiam; *Günther* II, 15.

Die andere Thatsache ist: daß in diesen Stiftungen und Schenkungen für diejenigen, von welchen sie ausgiengen, nicht die Menschen, zu deren Bestehen sie dienen sollten, hervortraten, sondern nur derjenige, zu dessen Verherrlichung alles, jene aber vorzugsweise, dienen sollten. Insofern waren die Klosterstiftungen die Frucht eines tief waltenden und mächtigen religiösen Sinnes, der deswegen, weil er eben gerade in dieser Form sich offenbart, weder mißkannt werden kann, noch abwürdigender Beurtheilung unterliegen darf. Dieser Sinn durchdrang alle Stellungen und alle Verhältnisse; trat wirkend, schaffend hervor unter allen Zuständen und Wechselfällen; offenbarte sich bey allen Lebensaltern, an beiden Geschlechtern, in Freud und in Leid, unter Hoffen und Fürchten, am Anfange wie am Ausgange grosser Begegnisse. Eine solche, durch die gesammte Christenheit sich ziehende Erkenntniß, welche Gegenwart und Zukunft so innig verbindet, jene als vorübergehend achtet, an dieser sich festhält; die nach allen Verirrungen oder Gewaltthaten des noch von ungeschwächter Naturkraft oft bewegten Lebens mit inniger Sehnsucht nach dem Höhern, wie es nun gerade begriffen wird, sich wendet; eine Gesinnung, welche den ungewissen Ausgang gefahrvoller Unternehmungen unter die Obhut des Höchsten stellt, den freudigen Erfolg aller Wendungen des Lebens ihm verdankt, an zeitlichen Besitz nicht dergestalt gekettet ist, um nicht dem, was sie als edlern und gemeinsamen Zweck erkennt, ansehnliche Opfer freudig darzubringen; eine in so vielartiger Gestaltung sich zu Tage gebende Hinwendung zu dem Urquell aller Dinge, bleibt immer eine großartige Erscheinung, die weder in leicht hingeworfenem Spott kann abgefertigt, noch (bey ganz anders gestalteten Begriffen) in eitlem Dünkel beurtheilt werden. Das Leben hatte noch einen Centralpunct, von welchem Wärme und Bewegung ausgieng, indeß es jetzt, trotz seiner Kammern, Polizeyen und Dampfmaschienen, auseinander gerissen ist und durch seine Staatspapiere so kümmerlich, als deren Bestandtheile sind, zusammengehalten wird.

Als dritte Thatsache geht aus diesen häufigen Stiftungen und Schenkungen hervor: daß die Institution, welcher dieselben zu gut kamen, nicht so verwerflich, nicht so tief gesunken war, wie insgemein möchte behauptet werden. Die Pflicht des Geschichtschreibers erfordert, nie über der Lichtseite die Schattenseite zu mißkennen[552]; aber ebensowenig den Ver-

552) Welche ebenfalls im Verfolg herausgehoben werden soll.

fall irgend einer Anstalt in der Welt als deren Normalzustand herauszustellen. Mag die Beurtheilung jener Zeit im Gegensatz gegen die unsrige, je nachdem der Mensch irgend eine Richtung seines Geschlechtes für die vortheilhaftere oder für die edlere hält, ganz abgekehrt ausfallen: eines doch wird nie wollen behauptet werden: daß, diejenigen, welche vermöge äusserer Stellung, jeweils die Grundpfeiler des Menschengeschlechtes waren und bleiben werden, je zu einer Zeit mit einem mindern Maaß natürlichen Verstandes ausgestattet gewesen seyen. Geben wir auch zu, daß Einzelne in den Beklemmungen des Gewissens, bey dem Rückblick auf ein wüstes Leben, durch jedes Mittel der Sühne sich einen Rettungsanker zu bereiten gesucht hätten; so würden wir doch ganze Jahrhunderte mit Schmach beladen, wenn wir an die Möglichkeit glauben wollten, daß Institutionen, deren Träger nicht die mindesten Ansprüche auf Achtung und Vertrauen verdient hätten, dennoch solche allgemeine Gunst und Wohlwollen habe können zugewendet werden. Gerade in diesen, aus so verschiedenartigen Beweggründen und Veranlassungen hervorgegangenen, Schenkungen dürfte unbefangene Beurtheilung eine Rechtfertigung der Klöster gegen so manche, wahrer Kenntniß der Geschichte fremde, Verunglimpfung finden; oder es müßte hierin eines der unlösbarsten Räthsel in der Geschichte des Menschengeschlechtes uns entgegentreten.

Die Besitzungen, Rechte, Erwerbungen der Klöster wurden unter päpstlichen, kaiserlichen, bischöflichen, landherrlichen Schutz gestellt; die urkundlichen Briefe hiefür öfter bey dem Wechsel der Oberhäupter der Kirche oder des Reichs, bey andern Veranlassungen, von diesen, wie von dem Landherren [553]), erneuert, alle Besitzungen, Nutzungen, Zugeständnisse und Rechte aufgezählt, und die Drohung kirchlicher oder weltlicher, zeitlicher und ewiger Strafe gegen diejenigen beigefügt, welche mit frevelhafter Hand ein solches Haus beeinträchtigen oder schädigen würden [554]). Bey einem Brand, der auch das Archiv

553) Leopold der Glorreiche bestätigt dem Kloster Garsten im Jahr 1216 die Gnadenbriefe Ottokars VI (welche wieder nur Erneuerung früherer Urkunden waren); *Frölich* Diplomatarium Garstense. 4 Vienn. Austr. 1754.

554) Aus einer der furchtbarsten Verfluchungen, in der *Charta Rigoldi de Alzunza* für das Kl. Stablo, in *Martene* Coll. ampl. II, 80, heben wir folgendes aus: sint maledicti in domo, maledicti in agro, maledicti in omni loco, in quo steterint vel ambulaverint, sederint aut jacuerint; maledicti manducando, maledicti in bibendo, maledictus cibus et potus eorum, maledecti dormiendo et vigilando; maledicta terra in opere eorum, maledictus labor et fructus terrae eorum, maledic-

verzehrte, mußten Zeugnisse über alles jenes den Verlust der Urkunden ersetzen, wobey grosse Genauigkeit und strenge Nachforschung angewendet wurde[555]). Die päpstlichen Schutzbriefe bestätigten aber nicht bloß die äussern Rechte eines Klosters, sondern häufig auch dessen innere Befugnisse oder Herkommen[556]), indeß die kaiserlichen einzig den Besitz zusicherten. „Wohl ist es billig, sagt Philipp von Schwaben, daß diejenigen, deren einzige Waffen Thränen und Gebet sind, und die einzig dem Schutz himmlischer Gnade vertrauen können, kaiserlichen Schirmes sich erfreuen[557]). Gott hat Uns deswegen zum Obersten des irdischen Reiches erhoben, damit Wir Wohlfahrt und Frieden erhalten, vornehmlich denen, welche sich Gott geweihet haben; hierüber zu wachen, soll Unsere vornehmste Freude seyn[558])." — „Denn der Fürst trägt darum das Schwert, damit nicht diejenigen, die aus Liebe zu Gott sich dem Gewühle der Welt entzogen haben, wenn sie von frevelhaften Menschen beunruhigt würden, Uns anklagen könnten, Wir trügen zwar das Schwert, wüßten es aber nicht zu führen[559])." — Bisweilen wurden noch besondere Beweggründe kaiserlichen Schutzes angeführt, wie bey Kloster Pairis der Reichthum an heiligen Ueberresten[560]).

Erzbischöfe und Bischöfe glaubten sich hiezu um so strenger verpflichtet. Wenn sie als treue Hirten aller Anvertrauten sich bewähren sollten, so verdienten diejenigen, welche dem Kloster oder dem Einsiedlerleben sich geweiht, noch in höherem Maaße solche Obsorge. „Diese gedenken Wir ihnen auch darum treulich zuzuwenden, damit sie nicht aus Mangel an Bedürfnissen des

tus introitus et exitus eorum; maledicti verticæ capitis usque ad plantam pedis; fiant uxores eorum viduae et absque liberis; percutiat eos Deus egestate, fame, febre, frigore, aestu et corrupto aere, et dentium dolore; percutiat eos amentia et caecitate ac furore mentis; palpent in meridie, sicut palpare solet cæcus in tenebris; persequatur eos Dominus, donec pereant de terra; deglutiat eos terra vivos, sicut Dathan et Abyron, et descendant in infernum viventes, ut sint cum Juda traditore Domini et cum Pilato et Herode et cum caeteris malefactoribus, qui in inferno sunt, nisi resipiscant et ecclesiae Dei satisfaciant; fiat, fiat!

555) *Testium post coenobii Persorensis combustionem de loci privilegiis igne combustis examinatorum depositio; Monast. Angl.* I. 205 — Viele wußten wohl, daß alte charters vorhanden gewesen seyen, kannten aber deren Inhalt nicht.

556) In ponendis vero vel removendis prioribus cellarum vel monachis nullus omnino clericus sive laicus se objiciat, sondern frey und ohne Widerspruch möge solches der Abt thun; *Ibid.* I, 180.

557) *Scheid* Or. Guelf. p. 148.

558) Philipps Urk. für Raitenhaslach: rogatu Ducis Bavariae et pro spe perennis vitæ; *Monum. Boic.* III, 120.

559) *Ludwig* Reliq. I, 29.

560) *Antiq. Abbat. Parisiens.*, in *Hugo* S. antiq. mon. T. II.

irdischen Lebens in dem Eifer für das geistliche und beschauliche erkalten müssen[561]). So hofften die Oberhirten den Verabkommnissen der Klöster durch ihre Bekräftigung unverbrüchlichere Gültigkeit zu erwerben[562]); und wie dieselben unter der sich folgenden Obhut treuer Bischöfe blühten und wuchsen, sieht man an dem Kloster des heiligen Martins von Tournay[563]). Jeder Versuch aber, die vorherrschende Geneigtheit für Beschenkung der Klöster in Beeinträchtigung rechtmässiger Erben sich zu Nutz zu machen, weckte Innocenzens gerechten Unwillen, der durch freudig zugestandenen Schutz gegen dergleichen Uebergriffe sich thatsächlich bewährte[564]).

Gleiche Ueberzeugung sprachen vielfältig die grossen Reichsvasallen aus. Darinnen hofften sie das Wohlgefallen Gottes, ewigen Lohn, sich zu erwerben[565]). Gewähre doch Freigebigkeit an Kirchen und Beschützung derselben die sicherste Bürgschaft für jenen Tag der Vergeltung, an welchem der gerechte Richter jedem lohnen werde, wie er es hienieden verdient[566]). Die Winke der Väter erhielten die Söhne auf den Pfaden frommer Großmuth, welche Bestätigung solcher Wohlthaten gerne aussprach, dieselben lieber noch mehrte[567]). Die Klöster selbst liessen sichs angelegen seyn, daß die Söhne der Eltern Schenkung[568]), der Bruder des Bruders Zugeständnisse an Freiheiten und Begünstigungen, von neuem bestätige[569]). Hatten bey Schenkungen oder Verkäufen die Erben die Volljährigkeit noch nicht erreicht, so fanden sich leicht Edle zur Bürgschaft geneigt: daß jene, zur Selbstständigkeit herangereift, alles gut heissen würden[570]). Vormünder verhiessen Ersatz in andern Gütern, wenn je der volljährig gewordene Mündel einer Schenkung nachmals die Zustimmung versagen sollte[571]). Erst aber die Zusage des Schirmherrn, sich in die geistlichen Verhältnisse eines Klosters nicht einmischen und die Strafe für

561) *Günther* I, nro. 231.

562) Urk. für Amelunxborn, *Cod. trad. Corbej.* ad nro. 345.

563) *Gall. Christ.*, Instr. Eccl. Tornac. nro. 22.

564) *Ep.* XIII, 194.

565) Albert von Brandenburg für die Kirche zu Stendal; *Gerken* Fragmenta Marchica I, 4.

566) Urk. Pfalzgrafen Heinrichs für Schönau; *Gudeni* Sylloge nro. 48.

567) Urk. Friedrichs, Herzogs Theobalds von Lothringen Sohn, in *Würdtwein* N. subs. dipl. X, 102.

568) *Confirmatio fundationis Monast. veteris pediculi*, in *Martene* Coll. Ampl. I, 1039.

569) *Monum. Boic.* III, 121.

570) *Vogt* Monum. ined. Oldenb. II, 38.

571) Si hanc donationem pueri, cum adolescerent, suadentibus stultis hominibus nollent habere ratam; *Ludw.* Reliq. IX, 101.

Vergehungen der Brüder oder anderer, zum Haushalt gehörender, Personen bloß dem Abt, oder dem Capitel, anheimzustellen[572]), konnte einer solchen Anstalt die innere Ordnung sichern, ohne welche ein Kloster weder moralisch, noch ökonomisch, bestehen kann.

Die Besitzungen, Berechtigungen, verschiedenartigen Einkünfte wurden gewöhnlich in Verzeichnisse eingetragen; sey es nun mit Rückblick auf die Schenkungen und die Reihenfolge der Erwerbungen[573]), oder auch um schuldige Pflicht gegen Wohlthäter in jährlichem Gebeten gewissenhaft abtragen zu können[574]); sey es endlich in vorzüglicher Hinsicht auf den Besitz selbst[575]), wenigstens Dankbarkeit zu üben für jede Schenkung, ohne Rücksicht auf deren Werth[576]). Neben mancherley Nutzen der Verzeichnisse, den diese jetzt noch gewähren, dienen sie auch zur einfachen und sichern Beweisführung, wie die Klöster erwachsen, mit Land, Einkünften, Geld und Kostbarkeiten ausgestattet worden seyen. Ihr Besitzthum war oft sehr ausgedehnt[577]) und erstreckte sich bisweilen in ferne Länder[578]). Vielleicht dürfte für einzelne Klöster der Abtrag mancher Rechte nicht minder groß gewesen seyn, als derjenige wirklicher Liegenschaften. So besaß das Kloster Grobe in Pommern, noch lange nicht eines der Aeltesten, Angesehensten oder Begütertesten, Abgaben von Krügen, den ganzen Marktzoll von dem Schloß Uznam, den Schiffszoll daselbst, einen Drittheil des Wasserzolls zu Widechau, mehrere Fischereyen, ganz oder theilweise, Einkünfte von den Salzpfannen bey Colberg, den

572) *Chron. Foss. Nov.*

573) Die Codices traditionum, deren manche herausgegeben sind. Einer der berücksichtigenswerthesten ist das *Registrum Prumiense*; es wurde vor Ende des zwölften Jahrhunderts neu abgeschrieben und mit einer Glossa versehen.

574) Abt Drogo von St. Nicaise necrologium condi jussit, ne pendendis benefactorum et Abbatum precibus annuis posteri decessent; *Gall. Christ.* IX, 213.

575) *Rotulus censualis canonicae D. Salvatoris Pollingianae*; in *Oefele* SS. Das *Necrologium Mon. S. Mich. Bamb.*, in *Schannat* Vind. lit. II, 47, enthält das Verzeichniß aller Gutthäter.

576) Z. B. im *Necrol. Laureshamense*, in *Schannat* Vind. lit. 7. 1: Mathildis dedit nobis vineam; Barba laica dedit nobis mappam; Alheidis dedit nobis vitulum.

577) Von St. Paul extra muros zu Rom s. *Ep.* VI, 88. Das Kloster besaß überdem noch viele besondere Rechte. Pius VII führte gleich nach seiner Rückkehr die Benedictiner wieder in diese Kirche ein.

578) Ein Pariser Kloster hatte Besitzungen im Elsaß; *Würdtwein* N. subs. X, 88. *Ussermann* Episcop Bamb., Cod. prob. nro. 140. 145. 154. Daß in frühern Zeiten St. Denis das Veltlin, St. Gallen und Reichenau manche Güter in Italien besaßen, ist bekannt.

Brückenzoll zu Zwilipp, den Zoll des Holzflössens auf der Persant, den dritten Pfennig des Durchgangszolles von Wagen zu Belgrad [579]).

Bey solcher allgemeinen Neigung zu Schenkungen hätte allmählig aller Besitz an die Kirche, an Bisthümer und Stifte, oder an Klöster übergehen müssen. Aber die gleichen Ursachen, die bey jenen manches Gut in weltliche Hände zurückbrachten, wirkten in vermehrtem Maaße auch hier; vieles wurde durch Gewalt entrissen, anderes, freywillig oder gezwungen [580]), zu Lehen gegeben [581]). Dieselben Unbilden, welche die Weltgeistlichen bisweilen von feindseligem Uebermuth zu dulden hatten, trafen auch die Klöster. Es möchte nicht leicht ein bedeutenderes zu finden seyn, dessen Jahrbücher nicht dergleichen Bedrängnisse, Beraubungen, aufzuzählen hätte [582]). Je ausgedehnter der Besitz, desto mehr ward die Gier gereitzt; je kluger ein Abt seinen Haushalt einzurichten verstand, desto häufiger weckte er, ungenügsamer Habsucht beschuldigt, den Neid der raublustigen Nachbarn [583]); und es bedurfte auch hier keines Arnolds von Bresica, um zu lehren, daß man der Kirche ihre Güter zu deren eigenem Heil rauben müsse. Mancher raubsüchtige Ritter konnte durch das Licht eigener Vernunft hierauf geleitet werden; ob oder wie nachher speculative Köpfe solches beschönigen könnten, mochte ihm höchst gleichgültig seyn. Die Forderungen von Kleidern, Pferden, Saumrossen für den kaiserlichen Dienst [584]), fanden immer noch in den Zeitumständen, in langjährigen Zwisten, in Erschöpfung der Schatzkammer, andere Bedrängnisse in der Nothwendigkeit, in dem Kriegsgebrauch [585]), Entschuldigung; daß dann in Deutschland nach Philipps Tod manche Grosse

579) *Dreger* Cod. dipl. Pomer. nro. 47.

580) Manches Kloster wurde von einem Kaiser gezwungen, ein Gut einem Kriegsmann, denn er belohnen wollte, als Lehen abzutreten; z. B. St. Maximin bey Trier durch Heinrich III, *Hontheim* Hist. Trev. I, 434. Wie Heinrich IV schaltete, ist bekannt. Von den Hohenstaufen bezeugt es das *Chron. Ursp.*

581) *Muratori* Antiq. V, 589. Diss. LXVII, *de modis, quibus olim ecclesiae, episcopi, canonici, monasteria - terrenis opibus et commodis auctae sunt*, sagt von seiner Zeit noch, daß eine unglaubliche Menge von Gütern in Italien kirchliche Lehen seyen.

582) Deßwegen waren mächtige, weit gesippte, hochfahrende Grosse den Klöstern oftmals gefährlich; zumal wenn dann noch unter den Brüdern selbst entweder getheilte Neigung waltete, oder einer derselben jenen mehr, als der Gemeinschaft, in welcher er lebte, zugethan war; *Matth. Par.* Vit. Abb. S. Alb p. 68.

583) Feyerabend Gesch. von Ottobeuren II, 187.

584) *Hist. Nigr. Silv.* II. 132.

585) Kl. Andres mußte einst 563 Pferde Ferrands von Flandern herbergen; *Iterii* Chron., in *Rec.* XVIII, 576.

jeden Frevel gegen die Klöster sich erlaubten[586]), war Folge eingebrochener Gesetzlosigkeit; daß der Leichtgläubigkeit unter falschen Vorspiegelungen vieles abgeschwatzt wurde[587]), mag zuletzt überlegener Welterfahrung nachgesehen werden. Sonst stiegen dergleichen feindselige Handlungen von einfacher widerrechtlicher Anmassung[588]), durch Raub und Plünderung hindurch[589]), etwa gegen irgend einen Orden vorzugsweise begangangen[590]), bis zu der härtesten Gewaltthat, zuletzt wider die Klostergebäude, wie gegen deren Bewohner; so daß die Priester sogar zu den Waffen greifen mußten, um die Layenbrüder bey Bestellung der Felder zu schützen[591]). Landherren suchten die Eigenleute der Klöster mit Gewalt unter ihre Botmässigkeit zu bringen[592]); verkaufte Güter wurden selbst nach vieljährigem ruhigem Besitz wieder angesprochen[593]); oder ältere Schenkungen liessen sich nur durch Rechtsverhandlungen und Eidschwüre der bejahrtesten Mönche und Brüder retten[594]), die zu jener Zeit schon in dem Kloster sich befunden hatten.

Es fehlte auch jetzt den Klöstern nicht an Processen, weßwegen vielleicht die Anstellung eines rechtskundigen Verfechters[595]) öfter mag statt gefunden haben, als ihrer Erwähnung geschieht. Aber es scheint, daß für die Geistlichen vor weltlichen Richtern in dergleichen Rechtsverhandlungen oft wenig Trost zu suchen war[596]). Darum durfte, wo nicht etwa eintretende Scheu vor dem Heiligen, erwachendes Gewissen, noch abmahnte[597]), oder eines Abts Demuth, Gewandtheit, Flehen zu weit greifende Ansprüche, beabsichtigte Lasten, abwenden konnte[598]), in Abtretung bedrohter Besitzungen an einen Mächtigern das beste Mittel gefunden werden, um wenigstens einen Theil derselben[599]), oder in Belehnung, um doch

586) *Mon. Boic.* XI, 182.

587) Propter injurias, quae per invidiam et persuasionibus malignantium coenobiis saepius irrogari solent, perutile est scripta fieri; Urk., in *Würdtwein* Hist. Schonaug. p. 36.

588) Die Cremoneser bemächtigten sich des Hofes eines Klosters; *Ep.* VI, 13.

589) Wie Klöster von Baronen beraubt wurden, *Capefigue* I, 38. 85. 86.

590) Nach *Ep.* I, 204 gegen die Prämonstratenser.

591) *Chron. Vicon.*, in *Hugo* S. antiq. monum. T. II.

592) *Monum. Boic.* VIII, 135; die Chorherren klagen, vor weltlichem Gericht kein Recht finden zu können, und die Gewaltthat deshalb mit Geld loskaufen zu müssen.

593) *Gudeni* Syllog. nro. 21.

594) *Ibid.* nro. 31.

595) Syndicus; *Biancolini* Chiese di Verona V b, 83.

596) Videntes Canonici nullum sibi esse refugium in saecularibus judiciis; *Monum. Boic.* VIII, 135.

597) *Matth. Par.* Vit. Abb. S. Alb. p. 86.

598) Beispiel: *Monast. Anglic.* I, 856.

599) Der Abt de Novo-Castello über läßt seine Waldungen, cum graviter a

noch mit der Oberherrlichkeit einige Lehenserkenntniß zu retten [600]). Daher die Klage, zumal wenn die Besitzungen weit zerstreut waren, daß Gewalt vieles entfremdet, auch Sorglosigkeit der Aebte allzugleichgültig nachgesehen habe [601]). Die päpstliche Drohung des Ausschlusses von der Kirche gegen alle Layen, der Entfernung vom Amt gegen Geistliche, die sich von den Einkünften eines Klosters etwas anmassen würden [602]), war gegen die Begierlichkeit nicht immer kräftig genug und konnte es dann am wenigsten seyn, wenn diejenige der Geistlichen mit der der Weltlichen zu solchem Zwecke sich vereinigte [603])

Wir führen einige Beispiele an. Johann von England, nicht gestimmt, Rechte und Urkunden zu ehren, gebot dem Vicegrafen von Kent, die Augustiner von Canterbury aus dem Besitz der Kirche von Faversham zu vertreiben. Sie fanden in der Anhänglichkeit der Einwohner Schutz gegen königlichen und erzbischöflichen Befehl. Der Vicegraf brach mit Kriegsmacht nach Faversham auf. Eine Botschaft an den Abt der Augustiner, daß die Brüder, ohne baldige Hülfe, der Gewalt weichen müßten, bewog diesen, mit seinen Leuten dahin zu eilen. Er warf sich in die Kirche, vermochte aber nicht des Kriegsvolkes des Vicegrafen sich zu erwehren. Dieses drang in die Kirche ein und warf den Abt mit den Seinigen heraus [604]). Die Bewohner eines andern belagerten Klosters waren so gedrängt, daß sie von Regen ihren Durst, mit Kleyenbrod den Hunger stillen mußten [605]). Heinrichs II Sohn erpreßte von den Mönchen des heil. Martialis zu Limoges den grossen kostbaren Kirchenschatz, um seine Kriegsfährten daraus zu besolden; stünden nicht Augenzeugen hiefür ein, meint der gutmüthige Ordensbruder, der solches berichtet, so würde niemand es glauben [606]).

Frankreich bietet ähnliche Verirrungen dar. Das Kloster Vezelay hatte in einem langwierigen Streit mit dem Grafen

vicinis nostris infestaremur gravemque nobis intentarent oppressionem, dem Grafen Philipp von Flandern, um sie nach Abzug dessen, was an bestimmte Stiftungen verwendet werden musse, zwischen ihm und dem Kloster zu theilen; *Martene* Coll. ampl. I, 914.

600) Contigit - Abbatiam - allodio - Comitem Palatinum Burgundiae, ad evitandum enorme damnum, inbeneficiasse; *Schöpflin* Als. dipl. p. 369.

601) Eccl. Prumiensis - non praevalet bona sua quiete possidere et praedam cottidianam de dentibus eorum eripere; *Registr. Prumiens.* p. 473.

602) *Ep* App. I, 18.

603) *Ep.* App. I, 2.

604) *Wilh. Thornton* Chron.

605) *Matth. Par.* Vit Abb. S. Alb. p. 69.

606) *Gaufried* Prior Vossiensis Chron. Lemov., in *Recueil.* Num quidnam, fügt er bey, prolongabuntur dies talis exercentis?

von Nevers gar viele Unbilden zu dulden [607]). Der Graf von Hennegau und Namür zerstörte neue Vorwerke des Klosters Gemblours, verbrannte dieses selbst sammt allen Gebäuden, so daß viele der ältern Ordensbrüder beinahe umgekommen wären. Hierauf drangen die Gewaffneten in die Kirche, tödteten einige, schleppten andere gefangen weg, schonten weder Priester, noch Alter, noch Geschlecht. Dem Abt wurde die Kleidung von Leibe gerissen, er hinausgeworfen, und entblößt hätte er die ganze Nacht zubringen müssen, wäre er nicht von einem Mann erkannt worden. Sodann wurden der Kirche die Zierden geraubt, die Kreuze weggerissen, die Waffen wider einander gezückt, Boden und Wände mit Blut befleckt. Kinder fanden selbst an der Mutterbrust keine Sicherheit; die vormalige Weihe des Ortes konnte Weiber gegen Frevel um so weniger schützen, als die zügellosen Kriegsknechte sogar den Fronleichnam zertraten und das Chrisma auf die Strasse schütteten [608]). Dieß alles geschah zwar nicht aus blosser Feindschaft gegen das Kloster, sondern in Folge eines Krieges zwischen den Grafen von Löwen und Namür, auf deren Gränze dasselbe lag.

Hingegen bieten die Drangsale des Klosters Maillezais durch Gottfried von Lusignan ein trauriges Bild, wie oft ein mächtiger Grosser als Nachbar einem solchen Hause zur Qual ward. Schon Gottfrieds Vater lagerte sich oftmals mit Pferden, Mäulern, Hunden, Stoßvögeln, Dienern und Knechten in das Kloster ein. Bisweilen schickte er nur letztere, mit dem Bedeuten: was sie begehrten, müßte ihnen gegeben werden. Der Sohn that es dem Vater völlig gleich, und das Kloster zerfiel sichtbar, bis ein kräftiger Abt durch keine Gefahren und Leiden sich schrecken ließ, dem Grafen entgegenzutreten. Der Abt ließ diesen mahnen: er solle von Bedrückung abstehen. Die Antwort erfolgte durch übermüthigere Willkür. Der Abt klagte in Rom, worauf Untersuchung und Verurtheilung des Grafen auf Schadenersatz folgte. Dafür brach der Graf mit Gewalt in das Kloster, raubte alle Vorräthe, fügte sonst noch grossen Schaden zu; der größte aber war, daß über diesem allem der Abt starb. Während zu dessen Bestattung viele fremde Ordensbrüder, Weltgeistliche, alle Leute des Klosters, viele Nachbarn, versammelt waren, machte sich der Graf mit Dienstmannen, Knechten und Bauern zur Belagerung auf; so daß Hungersnoth innerhalb der Mauern entstand, dennoch unter allen Schreck-

607) Wovon *d'Achery* Spicil. III, 529. 583, und viele Briefe Innocenzens.

608) Brief des Abts, in *Gall. Christ.*, Instr. Eccl. Namurc. nro. 3. 4.

nissen die Abtswahl erfolgte. Diese erbitterte Gottfried noch mehr. Er befahl, jeden Ordensbruder, dessen man habhaft würde, zu enthaupten. Im Kloster wurde indeß mancher Entschluß gefaßt und wieder verworfen; endlich wagte man es, einige Ritter, welche sich Freunde des Hauses nannten, hereinzuberufen, um die Ursache solches Wüthens zu erforschen. Der Graf, sagten diese, steht unter dem Bann, sein Gebiet unter dem Interdict; würden beide gehoben, dann möchte er wohl abziehen. Es wurde dem Grafen berichtet, daß man sich hiefür verwenden werde. „Wenn sich nicht alle Mönche versammeln, erwiederte er, um solches zu bekräftigen, und wenn nicht die vorzüglichern unter ihnen einen Eid darauf ablegen, so weiche ich nicht, bis der Letzte umgebracht ist.“ — Die Mönche schwuren; denn es lag ihnen alles an der Weihe ihres neuen Abts. Drey Tage nachdem dieser die erste Messe gehalten, ward dem Grafen die Zeit zu lange, und er ließ den Mönchen sagen: „sofern Bann und Interdict nicht baldigst gehoben würden, möchte keiner dem grausamsten Tode entrinnen.“ Jene meinten nun, ein Eid in Todesgefahr und unter Zwang geschworen, binde nicht, und wagten keinen Schritt für den Grafen; dafür stellte er ihnen auf allen Wegen nach und trachtete, vornehmlich den Abt umzubringen. Dieser, als aus einem andern Kloster berufen, hatte aber nicht geschworen. Auf seiner Flucht traf er den Archidiakon, früher Richter in dieser Sache, legte ihm den Hergang vor und, besorgt um das Gewissen seiner Untergebenen, bat er um die Lossprechung des Grafen. Der Archidiakon dagegen meinte: für einen Verfolger der Kirche, sollte diese sich nicht verwenden, und verhängte wider Gottfried noch strengere Züchtigungsmittel. Dieser ward wüthender, der Abt immer weniger sicher, so daß er bey Nacht durch Sümpfe und unwegsame Gegenden sich flüchten mußte. Gottfried änderte seinen Sinn nicht. Da List den Abt nicht in seine Gewalt brachte, mußten seine Amtleute das Kloster in Besitz nehmen, die Güter für ihn verwalten; den Mönchen ließ er zu ihrem Unterhalt nur das Nothdürftigste reichen; endlich trieb die Noth sie aus dem Kloster fort. In seinem Kummer gieng der Abt nach Rom und klagte vor dem Papst. Dieser (Gregor IX) schrieb an den König von Frankreich und an den Grafen von der March, Gottfrieden zu zwingen, daß er sein Verfahren ändere. Als auch dieses nichts half, mußte er in vier umliegenden Erzsprengeln als Gebannter verkündigt werden. Endlich gieng er in sich, pilgerte selbst nach Rom,

ließ sich mit der Kirche aussöhnen, gab alle Besitzungen des Klosters frey, seine Ansprüche auf, und einige Entschädigung für den zugefügten Schaden [609]).

Gehen wir auf Deutschland über, so finden wir hie und da von grössern oder kleinern Herren Aehnliches geübt. Berthold von Zähringen ließ die polierten Bausteine des Klosters Tennenbach wegnehmen und befahl im Herbst seinen Kriegsknechten, die Weinfässer einzuschlagen und den Wein auslaufen zu lassen. Doch waren jene milder gestimmt, als ihr Gebieter; sie zerbrachen nur ein leeres und liessen den Mönchen Zeit, die vollen in Sicherheit zu bringen [610]). Adelberts von Calw Bedrängung beschränkte die Brüder zu Hirschau unversehens auf Brod und Wasser [611]). Ein Graf Salm wollte den Bach, der durch die Abtey Hauteseille floß, abgraben, alle Gutthaten seiner Vorfahren zurückfordern, das Schirmrecht sich anmassen, ließ aber zuletzt durch den Rath verständiger Männer sich bewegen, von solchem abzustehen; die zugefügte Kränkung hoffte er durch Vergabung eines Waldes in Vergessenheit zu stellen [612]). Von Weihenstephan rissen weltliche Herren bey Verfall des Klosters und Verminderung der Mönche manche Liegenschaft an sich; bald aber kam ein thätiger Abt, der erst wieder den rechten Geist in das Kloster zurückrief, hierauf Erstattung alles Entrissenen leicht bewirkte [613]). Oft vermochte in dergleichen Drangsalen Einfalt mehr als Gewalt. Am Unterrhein lag ein Cistercienserkloster. Ein benachbarter Adelicher raubte ihm täglich, was ihn gelüstete, Getraide, Wein, Vieh. Eines Tages trieb er den gröſten Theil der Heerde ab. Was Raths? — „Gehen wir in das Schloß, fordern wir das Unsere zurück!“— „„Aber es hilft nichts, es ist ein Streich in die Luft,““ sagten Abt, Prior, Großkeller, und überdem zeigte sich keiner zu solcher Sendung geneigt. Da sagte einer der Mönche spottend: „schickt diesen,“ und wies auf einen betagten, einfältigen Bruder. Der Bruder gehorchte und fragte den Abt: „wenn man mir aber nur einen Theil zurückstellt, soll ich ihn nehmen?“ — „„Was du bekömmst, besser etwas, als gar nichts!““ — Der Mönch geht und trägt den Auftrag vor. Der Herr wollte seinen Spott mit dem Abgesandten treiben und sagte: „eßt erst, nachher sollt Ihr Bescheid haben.“ Man trägt Fleisch, andere

609) *De Monasterii Malleazensis devastatione facta a Gaufrido Leziniaco narratio*, in *Labbé* Bibl. Mscr. T. II.

610) *Schöpflin* Hist. Zar. Bad. V, 77.

611) *Trithem.* Chron. Hirsaug. I, 509.

612) Urk. in *Calmet* Hist. du Lorr. pr. p. 392.

613) *Monum. Boic.* VIII, 474.

Gerichte auf; der Mönch denkt: das ist von des Klosters Fleisch, ich will dem Abt nicht ungehorsam seyn, sondern essen so viel ich kann. Nach Tisch fragte der Herr seinen Gast: „ißt euer Convent auch Fleisch?“ — „„Nein!““ — „Aber wenn ihr euch ausserhalb des Klosters befindet?“ — „„Auch dann nicht.““ — „Warum denn habt Ihr heute gegessen?“ — „„Weil der Abt befahl, ich soll von dem Vieh mitnehmen, so viel ich könne; ich dachte, das seye von unserem Fleisch; mehr, als ich zu essen vermöge, werde ich doch nicht zurückbringen, darum aß ich aus Gehorsam.““ — Die einfältige Rede des Greisen machte Eindruck auf den Herrn; er erzählte sie seiner Gemahlin. Diese besorgte Strafe, wenn der einfältige Mann abgewiesen würde und vermochte ihren Herrn, daß er seiner Bitte willfahre. „Nun denn, sagte der Ritter, was von eurem Vieh noch vorhanden ist, das mögt Ihr mitnehmen und allen zugefügten Schaden will ich euch ersetzen.“ Freudig kehrte der Alte nach seinem Kloster zurück, und von da an hatte dasselbe Ruhe [614]).

Nicht selten verwandelten sich vorzüglich die Schirmvögte in die härtesten Dränger der Klöster. Hier genüge [615]) ein einziges Beispiel. Niederaltaich schätzte den Schaden, den es durch den Grafen von Bogen erlitt, ausser dem Verlust an Vieh aller Art, auf 5000 Pfund [615b]), so daß der Abt mit Mönchen und Gesinde das beinahe verwüstete Kloster verlassen und die besten Güter verpfänden oder verkaufen mußte [616]). Zuweilen gesellten sich dergleichen Raubhandlungen zu andern Unglücksfällen, um eine sonst lange blühende Stiftung in die äusserste Noth, selbst in bittern Mangel, zu versetzen [617]).

Die Verhältnisse mit den Städten blieben auch auch nicht immer ungetrübt. Theils konnten die gegenseitigen Rechte an einander anstossen, theils mochten die anwachsenden Bürgerschaften in mancher Befugniß eines Klosters Beschränkung der eigenen Nahrungsquellen empfinden. Vorkehrungen, wie sie durch pommersche Städte getroffen wurden, von dem Fürsten sich versprechen zu lassen, innerhalb ihres Bannkreises kein

614) *Odor. Raynaldi* ad ann. 1203. nro. 43. 44, aus *Caes. Heisterb.*

615) Da wir in einem besondern Capitel von den Schirmvögten handeln werden.

615b) Praeter porcos, boves et pullos et caseos, qui ad infinitum tendunt; *Mon. Boic.* II, 184.

616) *Joh. Aventini* Antiq. Altahae infer., in *Oefele* SS.

617) Ecclesiae Prulensi, quam ab advocatis et raptoribus et pluribus infortunatis eventibus ad tantam inopiam esset redacta, ut sustentationem necessariam, etiam in victualibus habere non posset

Kloster zu stiften [618]), konnte nur Künftiges verhüten, Bestehendes nicht aufheben. Daß manche Stadt ihr ganzes Daseyn einem Kloster zu danken hatte, mag im Verfolg der Zeit leicht vergessen worden seyn. Klugheit der Aebte, in Verbindung mit freundlichem Sinn, hob aber manche Beschwerde von selbst. Wie z. B. Weihenstephan eine Brauerey und Schenkwirthschaft, welche ähnlichem Gewerbe der Bürger von Freisingen Eintrag that, in seine Hofmark verlegte [619]). In allen Ländern gestaltete sich dieses milder und friedlicher, als in Oberitalien, wo die Kriege der freyen Städte mancherley Bedürfniß herbeiführten und der Neid nach dem Besitz und den Rechten der Klöster mit scheelen Augen sah. Die Bürger von Ferrara hatten sich erst von der Oberherrlichkeit des apostolischen Stuhls losgemacht, hierauf eine Besitzung, die dieser dem Kloster Pomposia überlassen, mit Gewalt an sich gerissen, und von den Bewohnern Huldigung gefordert, ja selbst Thätlichkeit wider den Abt und die Mönche sich erlaubt [620]). Besonders bemühten sich die Städte, die besondern Rechte der Klöster zu beschränken, ihre Befreyungen aufzuheben, die Gerichtsbarkeit derselben an sich zu ziehen [621]); selten unter dergleichen Bestreben mit so ehrenwerthem Sinn wie die Bürger von Modena, die im Jahr 1262 das Kloster Nonantula durch 3000 Pfunde, dem Kaufpreis seiner Ansprüche innerhalb ihres Weichbildes, entschädigten [622]).

Aber nicht von Weltlichen allein erwuchsen den Klöstern Bedrängnisse, auch nicht bloß von Bischöfen, wie früher berührt worden ist [623]), sondern dem einen durch das andere. „So schlimm sind die Zeiten, klagt Bischof Bertrand von Metz über den Versuch der Abtey Walsiodor, das Kloster Hüster sich zu unterwerfen, und so sehr stellt sich in ihnen menschliche Gebrechlichkeit heraus, daß selbst Ordensleute, nicht mehr mit dem Ihrigen zufrieden, Fremdes sich anmassen möchten und, rückwärts blickend von dem Pflug, sich nicht schämen, die Hand nach dem auszustrecken, was nicht ihrer ist.“ Aber wo in

etc.; Urk. bey *Ried* Cod. dipl. Ratisbon. nro. 326.

618) *Dreger* Cod. Pomer. nro. 263. 338.

619) *Mon. Boic.* IX, 503. Diese Gewerbe waren den Bürgern um so nachtheiliger, da das Kloster des Marktzolls in der Stadt frey war.

620) *Ep.* IX, 181.

621) Daher *Murat.* Antiq. VI, 257 die Bemerkung macht: ita ut in Italia nunc pauci numerantur Episcopi, Abbates et Canonicorum Collegia, quibus sint jura regalia, feudave imperialia.

622) *Murat.* l. c. p. 255.

623) Oben S. 281.

den Biſchöfen Pflichttreue und Liebe zum Recht waltete, wurden dergleichen Verſuche leicht vereitelt[624]). So hatte die Kaiſerin Conſtantia das Kloſter Flora in Calabrien noch nicht geſtiftet, als die griechiſchen Mönche des Kloſters der heiligen drey Knaben Anſprüche auf deſſen Beſitzungen machten. Kaum waren dieſe in gütlicher Uebereinkunft beſeitigt und eine andere Zelle in der Nähe zum Kloſter erhoben worden, als jene im Jahr 1198 bewaffnet in dieſes eindrangen, die Brüder bey der Hut der Schafe niederſchlugen, die Gebäude zerſtörten und viele Leute wegſchleppten[625]). Nicht minder hatten Rechtsſtreite Zerrüttung des zeitlichen Beſtandes zur Folge. Die Klöſter Mölck und Heiligenkreuz ſtanden manche Jahre in einem ſo verwickelten Handel, daß Entſcheidung kaum möglich ſchien; ſie erfolgte endlich durch Herzog Leopold VII. Kloſter Andrens wendete in Reiſen, Commiſſionen, Verhören ſo viel auf, daß eine drückende Schuldenlaſt es an den Rand der Auflöſung brachte; ſeinen Arbeitern blieb es den Lohn mehrere Jahre, einen Koch denjenigen von ſiebenzehn Jahren ſchuldig[626]).

Anhaltende Mißjahre konnten eben ſo leicht Schulden, Armuth und Zerfall herbeiführen[627]). Dann aber fehlt es auch nicht an Beiſpielen nachläſſiger Verwaltung; wiewohl zum Verhältniß der Menge der Klöſter, dieſe zu den ſeltenern dürfen gezählt werden, und Päpſte und Biſchöfe es als hohe Pflicht erachteten, jeder Kunde hievon Unterſuchung und Abhülfe folgen zu laſſen. Deswegen war St. Leonhard, im Sprengel von Straßburg, dermaſſen herabgekommen, daß es in Perſonen und Ordnung (beides Urſache und Folge ſchlechter Wirthſchaft) zerfiel. Bey einer vorgenommenen Unterſuchung fand man nur zwölf kleine und gröſſere Schweine, drey Eſel, ſieben Scheffel Getraides, ſechs Ohm Wein vor. Acht Jahre lang ſtunden die Weinberge des Kloſters unbearbeitet; doch waren ſie noch unverpfändet. Die Bedachung ſämmtlicher Gebäude war dergeſtalt zerfallen, daß alles in Fäul-

624) Es wurden zwar zu Gunſten des Kloſters Walſiodor Schreiben Clemens III vorgebracht, aber der B. erklärte ſie für unächt: eo quod stylum Romanae curiae minime redolerent; weil die Curialien nicht dem Gebrauch gemäß wären und Anachronismen darin vorkämen; *Miraeus* Suppl. II, 82.

625) *Acta SS.* 29 *May* p. 127.

626) *Chron. Andrens.*, in *d'Achery* Spicil. II, 852.

627) *Chron. Vicon.*, in *Hugo* S. Antiq. monum. T. II.

niß stand. Ein Meßbuch, andere Bücher, ein vergoldetes Kreuz, zwey Leuchter, die Gewänder des Abts, lagen als Pfand bey einem Juden zu Ensisheim, anderes bey andern Israeliten. Zwey Glocken waren verkauft, einige Liegenschaften ebenfalls, andere verpfändet [628]). Das Borgen bey Juden, dann meist um hohe Zinse [629]), kommt hin und wieder vor, und nöthigte gewöhnlich, um die Last abzuwälzen, erst zu Verpfändung, in der Hoffnung sie wieder lösen zu können [630]), dann zum Verkauf von Besitzungen [631]); wiewohl fürgesorgt war, daß ein Abt ohne Zustimmung der Brüder nichts borgen [632]), ohne diese nichts verkaufen [633]) dürfe, oft selbst noch höhern Orts angefragt werden mußte [634]). Rechtmässige Anforderungen an Klöster, auch wenn der Leichtsinn eines Abts solche herbeigeführt hatte, fanden bey Innocenz Anerkennung und Befehl zur Bezahlung [635]), wogegen er für bewilligte Jahrgehalte an Weltliche keine Verpflichtung auferlegen wollte [636]), da dieselben, auch als Wartgelder bis zu Erledigung von Pfründen, für ein Kloster leicht beschwerlich werden konnten und durch das dritte lateranensische Concilium verboten waren [637]). Dergleichen Zerrüttung gieng von innen heraus. Nicht selten waren es vorzüglich die auswärtigen Propsteyen, oder Priorate, durch welche die Klöster in Schaden gebracht wurden [638]), oder von woher die Verderbniß in dieselben sich einschlich [639]). Leichsinnige Aebte konnten sich selbst dazu verstehen, solche Häuser Mönchen, die ohne Lust im Kloster weilten, um Geld zu verpachten; und diese hinwiederum, wenn sie ungern in das Ordenshaus zurückkehrten, suchten durch falsche Briefe, als wären sie ihnen auf lebenslang zugewiesen worden, dieselben zum Schaden der Klöster zu behalten [640]). Man durfte selbst einen schlimmern Einfluß da vermuthen, wo die Pfarrkirchen nicht zu dem Priorat gehörten, weil alsdann in dem Mangel an geistlicher Beschäftigung Zeit und Neigung zu Abirrungen leichter die Oberhand gewinnen konnte. Möchte demnach die Vereinigung der Kirchen mit solchen Prioraten nicht wohlthätig eingewirkt haben [641])?

628) Urk. *Schöpflin* Als. dipl p. 401.
629) Für ein Pfund wöchentlich 3 Denare.
630) *Würdtwein* Subs. XI, 10.
631) Urk. *Martene* Coll. ampl. I, 1077.
632) *Ep.* VIII, 11.
633) *Miraei* Op. dipl. II, 840.
634) *Ep.* VII, 141. X, 17.
635) Jedoch usuris cessantibus, weil die Kirche überhaupt Zinsforderung nicht gestattete.
636) *Ep.* X, 22. 21.
637) *Ep.* VIII, 160.
638) *Hist. nigr. Silv.* II, 64.
639) *Martene* l. c. I, 922.
640 *Ep.* VII, 217.
641) Matthäus, B. von Toul, vereinigte

Die Klöster empfingen, wie die Bisthümer, viele Häuser und Güter, unter der Bedingniß, sie alsbald wieder zu Lehen aufzugeben [642]), was vielfache Rechtsverbindungen knüpfte, die bis nahe an unsere Zeiten wohlthätig, wenigstens nicht belästigend, fortdauerten. Es wurden Güter an Klöster verkauft, die der Käufer gegen einen lebenslänglichen Zins sogleich wieder zurückerhielt [643]); oder, was noch häufiger geschehen seyn mag, die seinem Geschlecht sofort in Erbpacht gegeben wurden [644]). Anderer Besitz gieng an grosse Geschlechter zu Lehen, in Hoffnung die Klöster würden in ihnen desto zuverlässigere Vertheidiger bey gefahrvollen Zeiten finden [645]). Darum mochte manches Kloster wohl einen grossen Lehenhofes sich rühmen [646]), aber die Gebühren waren meist unbedeutend, oder bloß zu milden Zwecken bestimmt. So mußte in Ottobeuren für viele Güter die Erkentlichkeit, bey Verlust des Lehens, am grünen Donnerstag erlegt werden, woraus nach dem Fußwaschen die zwölf Armen gespeist und beschenkt wurden, jeden Sonntag aber drey Arme jeder einen Denar erhielt [647]).

Es ist viel über die Exemtionen und Privilegien der Klöster geschrieben worden, wodurch dieselben entweder ganz, oder doch im wesentlichen, der bischöflichen Aufsicht entzogen wurden. Auch hiebey wollte man den Päpsten Absichten unterschieben, die sie im Anfang solcher Gnadenertheilungen unmöglich können geahnet haben. Ja es läßt sich erweisen, daß der Ursprung jener Befreyungen nicht in Rom, auch anfangs nicht in den Klöstern, sondern bey Fürsten und Bischöfen zu suchen seye, und daß selbst Päpste, wie Gregor VII und Innocenz [648]), nicht geneigt waren, den Klöstern auf Kosten bischöflicher Rechte grössere Freiheiten zuzugestehen [649]). Ein Fürst, der seine Neigung in Schenkungen und Begünstigungen einem Kloster

die Pfarrkirche von Lay mit dem dortigen Priorat, welches der Abtey St. Arnulph zu Metz gehörte; Urk. in *Calmet* Hist. du Lorraine preuv. p. 413.

642) Urk. Bernhards de la Tour für Cluny, in *Guichenon* Bibl. Sebus nro. 9, vergl. nro. 33. *Würdtwein* Chron. Schonaug. p. 47. Oben S. 272.

643) *Mon. Boic.* IX. 484.

644) Si autem facultatis defectu seu sui possessoris exilio inculta permaneret (vinea) in Ecclesiae Valendrensis rediret possessionem; *Günther* Cod. Rhen. Mosell. I, nro. 220.

645) *Levrier* Hist. des Comtes de Genevois I, 118, und einige Urkunden in *Guichenon* Bibl. Sebus.

646) Von Reichenau trugen vier Erzherzoge, 10 Pfalzgrafen und Markgrafen, 27 Grafen, und 28 Freiherren und Ritter Lehen; Schönhuth Chronik des Kl. Reichenau S. X.

647) Feyrabend II, 186.

648) *Ep.* IX, 143.

649) *Thomassinus* I, III, 37.

besonders zugewendet hatte, befreite zunächst dasselbe von aller weltlichen Gewalt und den verschiedenartigen Leistungen, welche an diese zu entrichten waren[650]). Sodann ersuchte er den Bischof, es des Verbandes mit seinen Sprengel zu entheben und unmittelbar unter den apostolischen Stuhl zu stellen[651]). Einer Bitte dieser Art konnte, sowohl in Rücksicht dessen, der sie vorbrachte, als ihres Beweggrundes (in höherer Frömmigkeit), Gewährung nicht versagt werden. Hienach wendete sich der Landesherr durch den Bischof an den Papst, um dessen Schutz für die Stiftung zu erbitten, in welcher Gewährung ebenfalls eine Pflicht erkannt wurde[652]). Haben solche Zugeständnisse zu Folgen geführt, wodurch sie sich eben nicht immer als wohlthätig ausweisen mochten, so liegen dieselben wenigstens von den ursprüglichen Beweggründen so weit ab, daß vorurtheilsfreye Würdigung über diese nicht leicht einen Tadel wird aussprechen können. Jedenfalls sind die Exemtionen nicht mit der Zinspflicht der Klöster an den apostolischen Stuhl in nothwendigen Zusammenhang zu bringen, da diese zunächst nur das Weltliche des Klosters in ein gewisses Lehensverhältniß zu der römischen Kirche stellten, wonach das Stiftungsgut, vorzüglich um es wider Bedrängnisse raubgieriger Grosser zu schützen[653]), als Theil des Vermögens des heiligen Petrus[654]), ja der Grund und Boden, worauf es stand, als dessen Eigenthum[655]) betrachtet ward, und welcher solches alles gegen eine kleine Erkenntlichkeit der geistlichen Genossenschaft zur Nutznieſsung überließ. Der Stifter glaubte hiemit seiner Stiftung grössere Sicherheit, ungefährdetes Bestehen, künftige Unantastbarkeit bereitet zu haben. In späterer Zeit mochte freilich mancher Abt glauben, daß der Zinsschilling seines Klosters Preis der Befreyung seye; daher derjenige von Malmesbury jeden für einen elenden Abt

650) Vom Kloster Prüm heißt es in *Registr. Prumiens.* p. 444, das Kl. und alle dessen Güter seyen durch Carln den Grossen befreit worden: ab omnibus potestatibus secularibus, quae vulgariter apellantur, Pelline, Grafcaf, Viltban, Cupelle, Nacselide, Geritte.

651) Locum ab Episcopo suo sequestravit, juri apostolico mancipandum.

652) *Ep.* IX, 115 wird der ganze Hergang, wie das Kloster St. Vast in alter Zeit zur Exemtion gelangte, genau erzählt.

653) In Rom. Eccl. protectionem susci-pimus, contra pravorum hominum nequitiam defendenda, heißt es in dem Schirmbrief für die Abtey Michaelsberg bey Bamberg, in *Baron.* Annal 1124, nro. 2

654) Petro et R. Eccl. in patrimonium et allodium devoverunt; aus der Urk. für das Kl. der heil. Dreifaltigkeit zu Vendome, *Thomassinus* I, III, 36.

655) So heißt es *Ep.* IX, 106 von Gandersheim: in fundo et proprietate B. P. noscitur constructum.

erklärte, der sich von bischöflicher Gerichtsbarkeit nicht zu befreyen wisse; sey es ja mit einer Unze Goldes an die apostolische Kammer gethan[656]!

Es läßt sich nachweisen, daß die Päpste selbst die bischöflichen Rechte über die Klöster achteten, ja zusicherten[657]. Die Gewährung apostolischen Schutzes sprach anfangs hievon nicht los, wies im Gegentheil bestimmt auf jene hin; wiewohl leicht ein widerstrebendes Verhältniß daraus erwachsen konnte, welches am Ende zu völliger Lossagung des Klosters von der Unterordnung unter den Bischof sich benützen ließ. Man hat zwar von nachher eingetretenen Folgen den Schluß rückwärts auf die Veranlassung gezogen und besonders getadelt, daß hiedurch die Aufsicht von dem Nähern auf den Entferntern übergegangen seye. Hiebey wurde nicht bedacht, daß auch zu dieser Zeit schon hin und wieder ein Kloster einem Bischof ausser den Gränzen seines Sprengels unterworfen war[658], welcher nicht viel leichter als der Papst Aufsicht führen konnte. Das erste Kloster, welches der bischöflichen Einwirkung entzogen wurde, war Monte-Casino. Diese Befreyung ruhte aber auf zwey ziemlich natürlichen Grundlagen; auf derjenigen seiner Bedeutung als Stammkloster aller übrigen, das somit höherer Beehrung wohl werth schien; alsdann auf der besondern Stellung desselben zu dem apostolischen Stuhl: weil es eben so oft den Päpsten Zuflucht gewährt, als bey diesen stets Schutz und thatsächliche Hülfe gefunden hatte. Für St. Denis mag das Ansehen, worin diese Abtey bey den französischen Königen stand, das Gleiche erwirkt haben; doch wurde es nicht ohne Einwilligung des Bischofs von Paris gewährt[659] und so, daß das Kloster Weihen und Salböl von diesem dennoch empfangen sollte[660]. Darin zwar gieng Alexander II weiter, daß er jene Befreyung des benedictinischen Stammklosters auf alle diejenigen Klöster ausdehnte, welche demselben unmittelbar unterworfen waren[661]. Bey Clugny wurde behauptet: der Boden, worauf diese Abtey gestiftet worden, gehöre in geistlicher Beziehung keinem Sprengel, in weltlicher keinem Reich an[662]. Wenn sich dann diese Befreyung all-

656) *Petr Bles.* Ep. 68.

657) Z. B. Paschalis II an den EB. von Vienne: Abbatiae quoque tam intra, quam extra Viennensis urbis sitas, tuae fraternitati regendas disponendasque committimus; bey *Thomassinus* I, III, 28.

658) Ep. IX, 89. Das Kloster Stein am Rhein stand unter dem sehr entfernten Bischof von Bamberg.

659) *Thomassinus* I, III, 37.

660) *Ibid.* c. 39.

661) *Baron.* Annal. 1066, nro. 3.

662) *Thomassinus* I, III, 36.

mählig über manche, mit Clugny in Verbindung tretende geistliche Genossenschaften erstreckte, so war hier das Verhältniß anders. Die Clunianensischen Vorschriften stellten eine unabläßige Aufsicht über den ganzen Verein durch den Abt von Clugny und die allgemeinen Versammlungen auf, indeß bey den übrigen Benedictinerklöstern (ohne allen innern Verband), so wie sie der Aufsicht der Bischöfe entzogen wurden, kein ordnendes und zusammenhaltendes Ansehen bestand.

Zu den ersten Befreyungen gaben mithin die Könige Verlassung, boten Bischöfe die Hand. Erzbischof Ruthard von Mainz z. B. räumte dem Kloster Comburg das Recht ein, ihn oder seine Nachfolger bey Eingriffen in die ertheilten Zugeständnisse in Rom zu verklagen, und, sollte nicht augenblickliche Abhülfe eintreten, dasselbe alsbald förmlich an St. Peters Altar zu übergeben [663]). Dasjenige, worin später vollständige Beseitigung des Sprengelbischofs ausgesprochen wurde: daß der Abt sich durch jeden beliebigen Bischof möge weihen, von jedem das Chrisma sich geben lassen, das hatten früher schon Bischöfe bewilligt [664]). Man glaubte, dem Gründer eines Klosters das Recht nicht versagen zu können, die geistlichen Verhältnisse seiner Stiftung sowohl zu bestimmen, als die weltlichen. Carl der Kahle forderte für sein Kloster des heil. Cornelius zu Compiegne von dem Papst die Verwilligung, daß es keinem Erzbischof und keinem Bischof unterworfen seyn dürfe. Das Gleiche gewährte Nicolaus II dem heiligen Eduard für ein durch ihn gestiftetes Kloster [665]). Nahmen ja die Könige von England diese Befreyung für alle ihre Capellen in Anspruch; verwandelten sie dann eine derselben in ein Kloster, so sollte jene auf dieses übergehen [666]). Später geschah solches häufiger und wurde von den Landesherren als bestimmt ausgesprochener Wille geehrt [667]). Ferner gewährten Erzbischöfe und Bischöfe dergleichen Ausnahmen bisweilen aus freyen Stücken [668]) und verwendeten sich in Rom für deren Bestätigung [669]); wie der Bischof von Chartres Clemens II bat, dem Kloster zu Vendome bewilligen zu wollen, daß kein Bischof je über dasselbe kirchliche Aechtung

663) *Gudeni* Cod. dipl. I, 30.

664) *Thomassinus* I, III, 36.

665) Absolvimus locum ipsum ab omni servitio et dominatione episcopali; *Baron.* ad ann. 1114, nro. 15.

666) *Thomassinus* I, III, 36.

667) Urk. für Allerheiligen zu Schaffhausen, in *Neugart* Cod. dipl. Alem. II, 117.

668) Von Corbey (in Frankreich), *Thomassinus* I, III, 37.

669) Wie im Jahr 1090 der EB. von Narbonne für die Abtey Grasse.

aussprechen, oder irgend eine Gewalt oder Macht darin üben dürfe. Besondere Ortsverhältnisse konnten ebenfalls Befreyung wünschbar machen; wie bey dem Capitel von Brandenburg, dessen Propst, als von Heiden umgeben, sich für bischöfliche Verrichtungen an jeden Bischof zu wenden befugt war[670]). Der König von Ungarn stellte selbst das Begehren, daß diejenigen Stifte, welche im Weltlichen unter ihm, als dem Landesherrn, stünden, eben so im Geistlichen keinen andern Obern anerkennen dürften, als den Papst[671])

Diese Befreyungen waren anfangs bedingt, und in den Bedingnissen liegt der Beweis, daß mögliche Zeitumstände und das Wesen des bischöflichen Amtes zugleich berücksichtigt wurden. In Beziehung auf jene gestatteten die Päpste nichts anders, als was ein Erzbischof von Narbonne schon früher gestattet hatte: nemlich, im Falle der Sprengelbischof ausser kirchlicher Gemeinschaft, oder im offenkündigem Ruf der Simonie stünde, könne der Abt durch jeden andern, mit dem apostolischen Stuhl verbundenen Oberhirten sich weihen lassen, zuletzt an jenen selbst sich wenden[672]). Diesem gemäß wurde die Vollmacht, einen Andern ansprechen zu dürfen, noch weiter für den Fall ertheilt, wenn der eigene Bischof die kirchlichen Verrichtungen nicht unentgeldlich[673]) leisten würde[674]). Einen Schritt weiter gieng die Befreyung, wenn nur auferlegt wurde, den Bischof des Sprengels immer zuerst dafür anzusprechen. Fiel auch diese Schranke weg, so daß für Weihe von Gefässen, Gewändern, Altären und Mönchen jeder durchreisende Bischof konnte angegangen werden[675]), so blieb doch diejenige, kirchengesetzlicher Ehrerbietung gegen jenen; womit noch nicht jedes bischöfliche Recht gänzlich beseitigt war.

Innocenzens Briefe geben genug Belege an die Hand, daß er nicht dahin strebte, die Bischöfe von ihren Rechten über die Klöster zu verdrängen. Jeden Abt, jede Abtissin, deren Gotteshaus dem apostolischen Stuhl nicht unmittelbar unterworfen war, wies er stets auf Anerkennung der Rechte des Bischofs, auf Unterwürfigkeit und Achtung gegen denselben, auf die Pflicht, ihn nicht zu umgehen[676]), ihm aber Prüfung, Entscheidung der Abtswahlen, die Weihe der Gewählten zu. Er

670) *Ep.* XIII, 21.

671) *Ep.* VI, 7.

672) Der Bischof, der den Abt eines Immediatklosters weiht, thut es, sagt Innocenz *Ep.* IX, 115, auctoritate Nostra.

673) Gratis ac sine pravitate aliqua.

674) *Ep.* I, 182. 286.

675) Bulle für Zwetl, *Annal. Zwetlens.* I, 255.

676) *Ep.* X, 59 und oft.

stellte sogar unmittelbar dem Papst unterworfene Klöster, bey geistlichem und in zeitlichem Verfall, in Erwartung für beides Abhülfe zu finden, unter die Gewalt des Bischofs zurück [677]; und verzichtete selbst in der Art auf dieses Recht, daß es, auch im Falle des Mißbrauchs durch des Bischofs Nachfolger, nie mehr könne zurückverlangt werden [678]. Noch weniger vermochten bey ihm befreite Klöster das Bestreben durchzusetzen, die Befreyung, wo kein Rechtstitel dafür sprach, auf die ihnen angehörenden Kirchen auszudehnen; in diesen sollten den Bischöfen Rechte und Nutzungen ungeschmälert verbleiben [679]. Ebensowenig Vorschub fand der Versuch, erkaufte Güter, als nun in geistliche Hände übergegangen, der Zehntepflicht zu entziehen [680].

Hingegen findet das Verlangen, Befreyung auf rechtmässige Weise und innerhalb der Schranken ertheilter Befugniß zu finden, in dem Verfahren der Bischöfe selbst seine Rechtfertigung. Es läßt sich nicht läugnen, daß die Lasten, welche ihre Besuchsreisen den Klöstern manchmal aufbürdeten [681], eine reiche Quelle von Zerwürfnissen eröffneten, Widerstand der Aebte [682], förmliche Weigerung der Aufnahme [683], in dem bessern Falle vertragsmässige Festsetzungen [684], selbst Loskauf [685], veranlaßten. Dieß, andere ordnungswidrige Bedrückungen, mußten Befreyungen, als wirklichen Gewinn, wünschbar machen [686], dieselben als Schutzwehr gegen mancherley Forderungen, Eingriffe und Gewaltthätigkeiten nachgesucht werden [687]. Denn es gab Bischöfe, welche die Mittheilung des heiligen Balsams [688], die Weihe von Kirchen, Altären und Priestergewändern nur zu hohem Preise gewähren wollten [689]. Allerdings stand ihnen die Einweihung der Aebte zu [690]; aber manche forderten hiefür seidene Kleider [691], Pferde [692],

677) *Ep.* IX, 98.

678) *Ep.* I, 41.

679) *Ep.* X, 45. XIII, 7.

680) *Ep.* XVI, 85.

681) Bischof Hugo von Auxerre kam mit 80 Pferden, der Archidiakon mit 12; *Lebeuf* Hist. d'Auxerre.

682) Wie von Humbold von St. Germain de l'Auxerre gegen obigen Hugo; *Lebeuf* I, 325.

683) *Ep.* V, 114.

684) *Ep.* VI, 32.

685) *Ep.* App. I, 4.

686) *Thomassinus* III, II, 33.

687) Scimus, quod ob quietem monasteriorum et episcoporum tyrannidem, has exemptiones plerumque R. Pont. indulserunt; *Petr. Bles.* Ep. 68.

688) Chrisma.

689) *Ep.* I, 472.

690) *Holsten.* II, 386.

691) *Ep.* XI, 202.

692) Ein Archidiakon ließ sich ein solches ohne weiters aus dem Klosterstall geben, Alexander III verbot dessen Ablieferung; *Miraei* Op. dipl. II, 975.

Wein [593]), kostbare Geschenke [694]); für ihre Bestätigung Geld [695]), was mit geistlicher Tadellosigkeit nicht vereinbar war [696]). Es gab solche, die bey ihren Besuchen die Gotteshäuser nicht nur durch übermässiges Gefolge [697]) und allzulanges Verweilen belästigten [698]), sondern mit Gewalt Baarschaft und Urkunden hinwegnahmen [699]), auch in anderer Weise, über ihre Befugniß hinaus, die Klöster zu bedrücken suchten [700]). Dagegen ist es eben so gewiß, daß Klöster die Befreyung durch allerley Mittel erstrebten; zunächst um die leichtere Aufsicht des Nähern, an die schwierigere des Entferntern zu vertauschen; in Hoffnung, hiebey freyer walten zu können, aber nicht immer zum Besten der Ordnung und Regelzucht [701]). Ließ sich der Zweck nicht auf geradem Wege erreichen, so wurden Schleichwege nicht immer verschmäht; wie denn ein Abt deswegen beinahe den Haushalt seines Klosters erschöpfte [702]).

In ihrer weitesten Ausdehnung berührten diese Befreyungen dreyerley Verhältnisse: Dasjenige zu dem Bischof, dasjenige des Abts an sich und im Innern des Klosters, und dasjenige gegen weltliche Herren. Zunächst wurde die Stätte, auf welcher das Kloster lag, sodann sein gesammter Besitz im allgemeinen, unter namentlicher Anführung aller Kirchen, Capellen, Altäre, Ortschaften und der darin dem Kloster zustehenden Rechte; im besondern, das schon Erworbene, wie künftighin noch zu Erwerbendes, unter den Schutz des apostolischen Stuhls gestellt. Kein Bischof, Erzbischof, Archidiakon oder Decan sollte über Priester, Geistliche, ertheilte Pfründen, die Bewohner des Orts, in welchem das Kloster lag, einige Gerichtsbarkeit üben, oder ein pfärrliches Recht ansprechen, oder an den Pfarreyen und Dörfern des Klosters, ohne des Abts oder der Abtissin Vorwissen, Wille und Zustimmung, etwas ändern, mindern oder vertauschen. Die an Pfarreyen ernannten Priester mußten dem Bischof zwar vorgestellt werden [703]), er durfte sie aber nur im

693) *Ep.* App. I, 6.

694) *Ep.* XIII, 204.

695) *Ep.* II, 172.

696) Cum id canonicam non sapiat puritatem; *Ep.* XV, 207.

697) Wie Mathäus von Toul, rerum ecclesiæ dilapidator comprobatus; *Albericus* ad ann. 1200. *Kettner* Antiq. Quedlinb. p. 227.

698) *Ep.* I, 140.

699) *Ep.* I, 544.

700) Daß ein Kloster in des Bischofs Mühle mahlen zu lassen verpflichtet wäre; *Ep.* XI, 6.

701) Daß aber allzugroße Nachsicht der näheren Bischöfe die Klosterzucht ebenfalls leicht in Verfall konnte gerathen lassen, klagt *Wilhelm* Abb. Ep. II, 41. 66., in *Langenbek* SS.

702) *Thomassinus* I, III, 38.

703) *Ep.* IX, 115.

Fall erwiesener Untüchtigkeit zurückweisen; ihm standen sie einzig für die Seelsorge, für alles Weltliche aber dem Kloster zu versprechen. Ein erwählter Abt konnte jeden beliebigen Bischof um die Weihe bitten, ohne ihm dafür, weil es in päpstlichen Namen geschehe [704]), Unterwürfigkeit angeloben zu müssen, oder irgend etwas fordern zu lassen [705]). Für die übrigen kirchlichen Verrichtungen und Dienstleistungen hingegen war der Sprengelbischof zu ersuchen, sofern derselbe der Gunst des apostolischen Stuhls geniesse; sonst möge auch ein anderer angegangen werden. Kein Bischof hatte das Recht, über das Kloster, seine Bewohner, auch selbst nicht über dessen Gesinde, eine Kirchenstrafe auszusprechen [706]).

Unter den Gnadenbewilligungen, die sich auf das Innere des Klosters und dessen Verhältnisse als Genossenschaft erstreckten, jene aber keineswegs, oder nicht immer in dem angedeuteten Umfange voraussetzten, war die wichtigste, diejenige freyer Abtswahl. Ursprünglich war dieß durch die Regel bestimmt und lag in der Natur der Sache [707]). Aber da mußte hie und da das allgemeine dem bedingten Recht weichen. Es hatte sich etwa ein Stifter die Ernennung des Abts vorbehalten, oder die Fürsten machten auf dieselbe Anspruch. Solcher Beengung suchten sich die Mönche zu allererst zu entziehen, und bald wurde sie aus Wohlwollen aufgehoben, bald zeigten sich andere günstige Gelegenheiten; die Päpste waren stets geneigt die ursprüngliche Uebung geltend zu machen. Ihr Wohlwollen [708]) gewährte einem gut angeschriebenen Abt bey hohen Messen das bischöfliche Gewand [709]), einem andern den Schmuck der Inful [710]), oder den Ring und die gestickten Schuhe, auch wohl den gesammten bischöflichen Schmuck. Gewöhnlich waren Andeutungen beigefügt, wie die äussere Zierde Sinnbild irgend eines geistlichen Vorzugs, einer sittlichen Eigenschaft wäre, der Beehrte darum nach höherer innerer Würde zu streben habe [711]). Bey solcher äusseren Gleichstellung für die höchsten Verrichtungen des

704) Anm. 672.

705) *Ep.* VIII, 167.

706) Unter einer Menge solcher Exemtionsbullen in Innocenzens Briefen verweisen wir auf *Ep.* V, 130. VII, 59. IX, 115.

707) De jure communi omnis congregatio monachorum eligere sibi debet Abbatem; *Ep.* XI, 205.

708) Aber auch Böse konnten solches bewilligen, wie Christian von Mainz dem Abt von St. Peter zu Erfurt; *Gudeni* Cod dipl. I, 323.

709) Tunica et dalmatica; *Ep.* App. II, 32.

710) Ornamentum mitræ; *Ib.* 8.

711) Z. B. *Ep.* I, 119, an den Abt von Corbey bey dem Zugeständniß des Ringes.

Amtes lag die Neigung nahe, das Band, welches an den Bischof knüpfte, vollends zu lösen, ja selbst noch weiter zu gehen und sogar dessen Rechte sich anzumaßen; wie einst ein Abt von Reichenau über seine Insel versuchte [712]). Peter von Blois sah deswegen in solcher Auszeichnung keinen Zuwachs an wahrer Würde für ein Kloster, sondern eine Wurzel des Ungehorsams, des Haders, des Hochmuths. Daher er seinem Bruder, Abt zu Maniaco auf der Insel Sicilien, den Rath gab, auf dieselbe Verzicht zu leisten, oder dann lieber die Abtey in des Papsts Hände aufzugeben und sich in die Stille des innern Klosters zurückzuziehen [713]). Diesem ähnlich handelte früher Abt Berno von Reichenau, der das erneuerte Zugeständniß dem hierüber unwilligen Bischof Warmann von Constanz auslieferte und es ruhig vernichten ließ [714]).

Ueber den bischöflichen Schmuck wurden noch wirckliche Befreyungen oder Rechte gegeben. Kein Bischof sollte, damit des Klosters Ruhe nicht gestört werde, öffentliche Messen oder Processionen in dasselbe ansagen [715]). Etwa war es einem Abt gestattet, Altarbekleidung und Priestergewänder [716]), auch, wenn der Bischof sich weigerte, Novizen zu weihen [717]). Eine andere Befreyung war diejenige, nicht auf bischöflichen Synoden erscheinen zu müssen [718]). Wichtiger, weil Quelle von Schenkungen oder Stiftungen wurde das Recht, auf eines Klosters Gottesacker oder in dessen Kirche begraben zu lassen, wer hiernach ein Verlangen trage [719]); tröstlich dasjenige, während eines Interdicts in der Stille Gottesdienst halten [720]), wenn dannzumal ein Bruder stürbe, doch eine Glocke läuten zu lassen [721]). Beruhigung verlieh das Versprechen, daß der Papst zu keiner Zeit eine Verlehnung, Verpachtung oder Abreissung von dem Klostergut durch irgend jemand gestatten, auch darüber wachen werde, daß die Brüderschaft nie durch zu grossen Anwachs Mangel leiden, das Kloster nie aus zu grosser Verringerung verlassen werden müsse [722]). Erleichterung gewährte die Freisprechung von zugesagten Pfründen und Jahrgehalten, deren Last zuletzt des Bestehen gefährden konnte [723]). Gewinn brachte der bewilligte Neubruchzehnten von allem selbst bewirthschafteten Land; zu Befe-

712) *Bertholdi* Chron. ad ann. 1095.
713) *Petr. Bles.* Ep. 90.
714) *Herm. Contract.* ad. ann. 1032.
715) *Ep.* IX, 44.
716) *Ep.* App. II, 18.
717) *Ep.* App. I, 23.
718) *Ep.* App. I, 4.
719) *Ep.* IX, 242 und oft in den Privil.
720) Oft in den Briefen.
721) *Ep.* VI, 23.
722) *Ep.* IX, 44.
723) *Ep.* VI, 226.

stigung innerer Ordnung diente das Verbot, daß kein Aufgenommener je wieder austreten könne, als nur, um in einen strengern Orden überzugehen. Natürlich war es, daß jede, ohne Einwilligung des Abts oder des grössern Theils der Genossenschaft, durch einen Bruder eingegangene Bürgschaft ungültig seye. Besondere Gunst verbot in dem Umkreis einer Stunde von dem Kloster St. Gilles, ohne dessen Zustimmung, ein Kloster, Bethhaus, eine Kirche zu erbauen, Gottesdienst zu halten, eine Begräbnißstätte anzulegen, zu taufen, den Pfarrkindern des Klosters irgend eine geistliche Verrichtung zu vollziehen [724]). Um die Stille nicht zu unterbrechen, durfte in der Nähe von Blaubeuren kein Markt gehalten, kein Handelsverkehr getrieben, keine lärmende Beschäftigung vorgenommen werden [725]). Diese und manche andere Gnadenbewilligungen waren örtlich, zeitlich, vorübergehend. So diejenige, welche allzuviele Aufnahmsversprechen, die ein Abt ertheilt hatte, aufhob [726]), ein Gotteshaus gegen Aufgedrungene [727]), ein Nonnenkloster gegen jeden Versuch, weltliche Personen in dasselbe zu bringen, sicher stellte [728]).

Die dritte Art von Zugeständnissen sollte gegen weltliche Zumuthungen sichern. In erster Reihe stand diejenige freyer Wahl eines Schirmvogts und des Wechsels desselben, wenn er Ursache zur Unzufriedenheit gebe. Hiemit war er natürlich auf geringere Nutzungen angewiesen, die wahrscheinlich auf seinen Antheil an den Bussen und auf Verpflegung für diejenigen Tage beschränkt war, da er zum Gericht in dem Kloster sich einzufinden hatte [729]). Aber auch ohne päpstliche Freibriefe traten eifrige Ordensglieder, als durch Pflicht und Gelübd hiezu aufgefordert, furchtlos und freimüthig allen Zumuthungen weltlicher Gewalt entgegen. Als einst zu St. Victor in Paris ein Bruder nicht durch freye Wahl, sondern aus königlicher Ernennung, Prior werden wollte und der Abt ihn deswegen selbst zum König führte, widersetzte sich Wilhelm, nachmaliger Abt von Ebelsolt, und fand Unterstützung bey dem Papst [730]). Sein Beistand wurde in solchen Fällen nie vergeblich nachgesucht. Auch war dessen Einfluß kräftig genug, um da, wo Vorstellungen der Bischöfe vielleicht wenig Gewicht gehabt

724) *Ep.* XI, 172.
725) *Besoldi* Docum. rediviv. p. 914.
726) *Ep.* VI, 226.
727) *Ep.* VI, 126.
728) *Ep.* X, 59.
729) Cleß a. a. O.
730) *Vita Wilh. Abb.*, in *Act. SS.* 6. Apr.

hätten, Klagen über Beinträchtigungen vor den Gerichtsstuhl des obersten Herrn eines Landes zu bringen [731]). Verfügungen beugten aber vor. Dazu gehörte vor allem Befreyung von den Forderungen [732]) weltlicher Herren [733]); Lossprechung von jeder weltlichen Gerichtsbarkeit innerhalb der Klostermauern, oder auf des Klosters Höfen und für seine Güter, weil solche als Almosen an die Kirche zu betrachten seyen [734]); das Zugeständniß, vor keinerley Gerichtshof ausserhalb des Sprengels vorgeladen werden zu können [735]); das Verbot, Vieh oder Güter der Klöster zu pfänden; die Zeugnißfähigkeit in eigenen Sachen, sowohl bürgerlicher als peinlicher Natur [736]); auch die päpstliche Bestätigung eingegangener Verträge mit Weltlichen zu Schlichtung von Streitigkeiten und Ansprüchen [737]); und noch mehr, daß zu wohlfeil verkaufte Lehen wieder zurückgefordert werden dürften, wobey jedoch Innocenzens Gerechtigkeitsliebe Entschädigung für angebrachte Verbesserungen zu bestimmter Bedingung machte [738]). Bey solcher mannigfach, je nach Bedürfniß sich bewährenden, Gunst ist sich nicht zu verwundern, daß die Päpste unter allen Wendungen der Weltbegebenheiten und in allen Zerwürfnissen, in welche sie mit den Gewaltigen der Erde gerathen mochten, an den Klöstern treue, und nach ihrer damaligen Bedeutung für das Menschengeschlecht einflußreiche, Anhänger fanden.

Im allgemeinen gewann das Bestreben der Klöster, sich bischöflicher Oberaufsicht zu entziehen, keine Billigung. Der heilige Bernhard anerkennt zwar die Befreyungen, wo sie von alters her durch die Stifter selbst veranlaßt worden seyen. „Aber, sagt er, etwas anderes ist, was die Frömmigkeit zutheilt; etwas anderes, wonach die Ehrsucht, die keine Unterordung anerkennen will, hascht [739])." Deswegen unterwarfen sich die Cistercienser, auch hierin mit den Cluniacensern einen Gegensatz bildend [740]), nicht bloß überall dem Sprengelbischof, sondern verlangten zu jedem neuen Klosterbau die Zustimmung desselben, verboten jedes Ansuchen, selbst jede Annahme von

731) *Joh. a Leidis* Chron. Belg. XXI, 11.

732) Doch nicht von der Heerespflicht für Lehengüter; die Abtey Glaston hatte vierzig Reisige (Milites) zu stellen; *Ep.* V, 90.

733) Ab omni exactione sæcularium.

734) *Ep.* VIII, 166.

735) *Hist. nigr. silv.* III, 163; auf fünf Jahre bewilligt.

736) *Ep.* App. II, 21.

737) *Ep.* V, 72.

738) *Ep.* IX, 56.

739) *Bern. Abb.* de consideratione III, 8, sq., wo er ernstlich dagegen spricht.

740) Wovon das Nähere bey den einzelnen Orden.

Befreyungen [741]), und verfügten, daß nie ein Abt bischöfliche Zierden gebrauchen solle [742]). „Alle Unterwürfigkeit, schreibt Peter von Blois Alexandern III, das einzige Gegenmittel gegen Willkür, wird beiseits gesetzt. Die Aebte wollen keine Aufsicht, um ohne Ahndung ihren Gelüsten den Zügel zu lassen. Sie schwelgen, und die Ordensbrüder überlassen sich dem Müssiggang und eitlem Geschwätze. Wenn hier die Unterordung nicht aufrecht erhalten wird, so geht die ganze Kirche ihrer Auflösung entgegen; der Bischof wird sich von dem Erzbischof und der Dechant hinwiederum von seinen Obern losmachen. Die Aebte von ihrer Stellung unter die Bischöfe befreyen, heißt, Widersetzlichkeit anbefehlen und die Söhne wider den Vater waffnen. Was anfangs Wohlthat des apostolischen Stuhls war, wird nun zum Verderben manches Klosters, denn Ungehorsam und Verarmung gehen häufig Hand in Hand. Viele dergleichen Befreyungen aber beruhen nicht einmal auf jener, sondern auf verfälschten Briefen [743])."

Noch weniger gefielen diese Lossprechungen den Bischöfen. Sie wendeten allerley Mittel an, dieselben zu entkräften. Hatte ein Kloster das Unglück, seine Freibriefe zu verlieren, und war es darüberhin wohl begütert, so fiel es schwer, der bischöflichen Zumuthungen sich zu erwehren [744]). Ansprüche und Einwendungen veranlaßten dann in Rom genauere Untersuchung, aber auch grössere Sorgfalt in Bestätigung der Freiheiten, wenn je welche unbegründet erfunden wurden [745]). Etwa war es einem Bischof möglich, auf Urkunden gestützte Beweise gegen die angesprochene Befreyung vorzulegen. Eine solche hatte der Abt von Pegau, den Rechten des Bischofs von Merseburg zuwider, in Rom zu erwirken gewußt und gegen Einsprache geltend zu machen gesucht; wofür er auf kaiserlichen Befehl durch den Erzbischof von Magdeburg abgesetzt wurde. Innocenz behielt sich nichts weiter vor, als genauere Untersuchung des Gnadenbriefes [746]); denn eben so kräftig er allen ihm unterworfenen Klöster seinen Schutz angedeihen ließ, eben so bestimmt wies er den Ungehorsam und die Anmassung der ihrem Bischof unterworfenen Mönche, oder die Versuche, ihre

741) Die allgemeine Exemtion des Ordens wurde erst durch Innocenz IV ausgesprochen.

742) *Ep.* I, 197. 198: — ne forsan ex ipsis supercilium elationis assumat.

743) Falsariorum enim prætigiosa malitia ita in Episcoporum contumeliam se armavit, ut falsitas in omnium fere monasteriorum exemptione prævaleat; *Petr. Bles.* Ep. 68.

744) *Ep.* VIII, 188.

745) *Ep.* VIII, 43. 44.

746) *Ep.* I, 317.

Befreyungen über das Gestattete hinaus auszudehnen, in gebührende Schranken zurück [747]). Dieß geschah auch auf dem lateranensischen Concilium, wo er erklärte: „Die grossen und schweren Uebergriffe mancher Aebte über ihre Gränzen in diejenigen bischöflicher Würde sind Uns nicht unbekannt [748])." Bey Päpsten aber, wie Alexander III und Innocenz III, solche auf falsche Bullen stützen zu wollen, war bey deren Unpartheilichkeit und Scharfblick eine gewagte Sache [749]).

Ueberhaupt wurde die Frage der Exemtionen häufig besprochen. Die Einen wollten dieselben bey dringender Nothwendigkeit zugeben; allgemein aber, hieß es, zerrütteten sie die Ordnung, schmälerten die Rechte der Bischöfe, würdigten ihr Ansehen herab. Wogegen Andere einwendeten: durch Beschränkung würde man die Machtfülle des apostolischen Stuhles beschränken; er seye zu allen Zeiten die Quelle von Gnadenertheilungen gewesen, der Papst aller Bischöfe oberster Bischof [750]). — Das aber darf unbedenklich zugegeben werden, daß sie dennoch eine Schutzwehr waren gegen Forderungen und Belästigungen, sowohl durch geistliche, als durch weltliche Gewalt [751]). Sie verhüteten, daß bey politischen Partheyungen in Deutschland, welche bisweilen den Bischöfen Ausschliessung von der Kirchengemeinschaft zuzogen, durch allzulang verzögerte Weihe der Aebte, die Klosterzucht nicht zu sehr litt, oder willkürlich ausgesprochene Interdicte Störung verursachten [752]).

Dabey läßt sich nachweisen, daß die unmittelbare Unterordnung der Klöster unter den apostolischen Stuhl den Verfall derselben weder in sittlicher noch in haushälterischer Hinsicht, beförderte, Innocenz nie gegen ihre Gebrechen Nachsicht erzeigte. Allgemein wurde anerkannt, daß er jederley Zerrüttung mit umsichtiger Obsorge zu heben sich angelegen seyn lasse [753]). Ob in dieser, ob in jener Art die Gebrechen sich zeigten, sie entgiengen seinem Blicke nicht. „In die Befolgung der Regel, erklärte er, darf keine Nachlässigkeit sich einschleichen; Wir wünschen vielmehr ihre Beobachtung unter Gottes Leitung zu festigen, zu schützen [754])." Wie alle in ihm einen wachsamen Aufse-

747) *Ep.* XV, 7.
748) *Canon* 60.
749) *Thomassinus* I, III, 39.
750) *Ordericus Vitalis*, in *Hist. nigr. silv.* I, 484.
751) Ausdrücklich; *Kettner* Antiq. Quedlinb. p. 225.
752) *Kettner* p. 226. 227.
753) *Hugonis V Abb. Cluniac.* institt., in *Bibl. Cluniac.* p. 1457.
754) *Ep.* X, 155.

her über das Innere fanden, so hatten sie an ihm auch einen mächtigen und jederzeit bereiten Schirmer, nicht bloß gegen Gewaltthätigkeiten der Layen, und gegen Belästigung der Bischöfe, sondern auch gegen Eigenmächtigkeiten. Solches Schutzes bedurfte es aber auch in einer Zeit, in welcher, neben einer Entsagung, Ablösung von der Welt und Demuth, deren blosses Daseyn ein späteres Geschlecht kaum mehr zu begreifen vermag, rohe Gewaltthätigkeit, Hader der Mächtigen, Habsucht der Layen, bisweilen der unruhige Sinn der Vorsteher wie der Ordensbrüder [755]), mancherley Bedrängnisse oder Störung herbeyführten. Deßwegen reisten auch Nonnen in ihren Angelegenheiten nach Rom, um sie dort nachdrucksamer zu betreiben, als es durch blosse Schreiben, oder durch Stellvertreter, hätte geschehen können [756]). Nimmt ja der oberste Priester alle Klagenden unter seine Obhut, gleich einer besorgten Mutter [757]); wacht er ja über sie mit seinem Aufsehen; und ist sich daher nicht zu verwundern, wenn jedes Kloster darnach strebte, seines besondern Schutzes gewährt zu werden, da es hiemit seinen Zustand durch alle Verhältnisse besserte und sicherte [758]). Sehen wir doch den Uebermuth Dirnen dahin treiben, wo kein weibliches Wesen den Fuß hinsetzen, Possenreisser, da auftreten lassen, wo einzig der Ernst eines der Betrachtung und Busse geweiheten Lebens herrschen sollte, und Waffengetöse den Sitz stiller Beschaulichkeit entwürdigen [759]). Schadenfroh lachte der Layenfürst, wenn er den Besitz der Ordensbrüder schmälern, sie zum Bruch des Gelübdes oder der Regel verleiten konnte. Welcher Art dann die Bedrängniß war, das Kloster fand Fürsprache, Verwendung bey dem apostolischen Stuhl [760]). Wie dann der Bischof in seinem Recht gegen das Kloster Schutz fand, und wie es die, einem Archidiakon entrissene Kirche zurückgeben mußte [761]); so das Kloster, auch wenn es dem apostolischen Stuhl nicht unterworfen, mit besondern Gnadenbewilligungen nicht ausgestattet war, gegen Beschwerungen des Bischofs, wenn er länger oder zahlreicher sich einlagern wollte [762]), als die Verordnungen der lateranensischen Kirchenversammlung

755) *Ep.* X, 23. Ein Abt verbrennt mit andern Spießgesellen seines Convents einen Mayerhof (grangia) des Klosters und bedrängt dasselbe noch auf andere Weise.
756) *Ep.* III, 54. V, 71.
757) *Ep.* X, 16.
758) *Ep.* I, 149. 162.
759) *Ep.* XVI, 114; Klagen der Camaldulenser in Tuscien.
760) *Ep.* XI, 265.
761) *Ep.* VIII, 163.
762) *Ep.* I, 200.

gestatteten[763]; oder wenn er die geistlichen Pflichterfüllungen demselben versagen[764], oder die Freiheiten desselben, dafern es dem apostolischen Stuhl unterworfen war, beeinträchtigen[765], oder sein geistliches Recht zu weit ausdehnen[766], in die innere Verwaltung sich einmischen[767], oder von gemeinschaftlichen Einkünften über Gebühr sich anmassen wollte[768]. Gegen willkürliches Verfahren der Aebte schützte Aufsicht, Aufhebung schädigender Verkäufe, sofern vierzig Jahre nicht verflossen waren[769], Verfügung, daß entweder allzuwohlfeil Erkauftes gegen Wiedererstattung des Preises mußte zurückgegeben, oder der volle Werth nachbezahlt werden[770].

Diese Oberaufsicht war aber für Innocenz nicht bloß ein Recht, sondern eine Pflicht, die er ebensowohl zur Unterstützung, als zur Zurechtweisung, in beidem zu Erhaltung der Klöster, übte. Die Erfahrung hatte bey einigen Orden gelehrt, daß eine engere Verbindung einzelner Gotteshäuser auf Bewahrung der Ordnung und des Besitzes wohlthätig wirke. Deßwegen verband er mehrere getrennte Klöster des Kirchenstaats zu einer solchen Verbrüderung[771], und erhob diesen Beschluß auf der lateranensischen Kirchenversammlung zu einem Gesetz. Er bekümmerte sich um alle Einzelnheiten der Einrichtung und Lebensweise, der Zeiteintheilung zwischen Gebet und Arbeit, der Kleidung und anderer Vorschriften[772], und hielt es nicht unter seiner Würde, den Brüdern zu Subiaco den ferneren Gebrauch linnener Hemden zu untersagen[773]. Wie gerne bestätigte er nicht die Verordnung der allgemeinen Versammlung der Prämonstratenser, unangenehmer Erfahrungen wegen, hinfort keine Layenschwestern mehr in ihre Häuser aufzunehmen[774]? Wie zuvorkommend überließ er nicht dem Erzbischof von Ravenna die Aufsicht über das Kloster des heil. Adalberts am Po, wenn auch sein Recht dazu nicht ganz klar erwiesen war, nur damit dessen Verfügung zu Verweisung der ausgelassenen Mönche in Kraft verbleibe[775]? Klagen gegen erlittene Gewaltthaten durch Weltliche fanden bey ihm stets ein offenes Ohr[776] und jenen Beistand, der,

763) *Ep.* I, 286. XI, 177, vergl. XII, 82.
764) *Ep.* I, 181.
765) *Ep.* XI, 8.
766) *Ep.* I, 488.
767) *Ep.* I, 148.
768) *Ep.* I, 162.
769) *Ep.* XII, 98.
770) *Ep.* X, 162.
771) *Ep.* V, 159.
772) *Ep.* VII, 218.
773) *Ep.* V, 82.
774) *Ep.* I, 198.
775) *Ep.* XII, 14.
776) *Ep.* VI, 227.

vermöge des Ansehens des apostolischen Stuhls in dieser Zeit, nicht immer erfolglos blieb.

Gleich nach seiner Wahl äusserte sich Innocenz: auf Verbesserung der Klöster werde er sein vorzüglichstes Augenmerk wenden; denn ihm liege ob, die Religion überall zu pflanzen, zu pflegen, wo sie bereits gepflanzt seye [777]). Er veranstaltete deswegen Untersuchungen über den innern und äussern Zustand mehr als eines Klosters; bevollmächtigte Bischöfe, Aebte, Weltgeistliche, Aergerniß zu beseitigen, erforderliche Vorkehrungen zu treffen, alles nach Bedürfniß zu ordnen [778]). Gerne bestätigte er Festsetzung über die Zahl der Klosterbewohner, daß niedrige Absichten dieselbe nicht verringern [779]), zu weit getriebener Eifer sie nicht ausser Verhältniß mit den Einkünften setzen konnte [780]). Die Versuche, Schenkungen ihren Zwecken zu entfremden, fanden bey ihm so entschiedenen Widerspruch [781]), als Einwendungen gegen Vergabungen einen unpartheyischen Richter [782]).

Von der Darstellung dieser äussern Verhältnisse, gehen wir zu den innern Zuständen, zu dem in dieser Erscheinung bald erfreulich, bisweilen auch betrübend, waltenden Geist über. Es liegt nicht in unserer Aufgabe, weder den Ursprung der Klöster (denn wir handeln nicht von dem Werdenden, sondern von dem Gewordenen, so wie es zu gegebener Zeit sich darstellt) zu berühren; noch das Verhältniß dieser Institution zu der christlichen Lehre zu erörtern. (Denn wir schildern das Bestehende, unbekümmert um die hintendrein aufgeworfene Frage: ob es je hätte bestehen sollen?) Doch dürfte es schwer seyn, für diese eine Form des christlichen Daseyns, welche aus tief liegenden Wurzeln heraufgewachsen ist, das verwerfende Urtheil unangreifbar zu begründen; sie von dem Bildungstrieb des christlichen Lebens, als einen krankhaften Auswuchs, abzulösen. Das Wort des Weltheilandes: „es sind etliche verschnitten, die sind aus Mutterleibe also geboren, und sind etliche verschnitten, die von Menschen verschnitten sind, und es sind etliche verschnitten, die sich selbst verschnitten haben, um des Himmelreichs willen [783]),“ möchte, wie es eine dreifache Veranlassung aufstellt,

777) *Ep.* I, 6.
778) *Ep.* VII, 32.
779) Wie im Jahr 1234 durch einen Abt im Erzthum Neapel geschah, um mit den Wenigern üppiger leben zu können; Gregor IX trat aber mit Ernst ein; Raumer VI, 326.
780) *Ep.* XI, 44.
781) *Ep.* II, 237.
782) *Ep.* I, 247.
783) *Matth.* XIX, 12.

sinnlicher Lust zu entsagen, in weiterer Ausdehnung ebenso auf dreifache Beweggründe zu Zurückziehung von der Welt, sich anwenden lassen: innerer Trieb, äussere Ursache, klar bewußter Zweck. Begegnen wir nicht zuweilen Menschen, welche lebenslang nie völlig einheimisch hienieden werden; welche überall und in allem ihrem Thun und Lassen lebendiger, als tausend Andere, ein Gefühl des Fremdseyns begleitet, und die nur dann sich befriedigt fühlen, wenn sie, losgetrennt von zeitlichen Sorgen oder Obliegenheiten, in die Betrachtung göttlicher Dinge sich versenken, zu stiller oder lauter Verherrlichung ihres Gottes sich erheben können; welche endlich bey aller scheinbaren Thätigkeit aus stiller Duldsamkeit nie sich herausarbeiten, deren Wesen deshalb mit der alles streng ordnenden Regel leicht zu einem Ganzen verschmilzt? — Der äussern Zwecke sind mancherley; neben entschieden tadelnswerthen kann es einige geben, die, wenn strengeres Urtheil Billigung ganz abweisen mag, doch Entschuldigung zulassen dürften. Der klar bewußte Zweck endlich tritt nur bey jenen hervor, welche, zum Schaffen und Wirken des irdischen Lebens zwar wohl begabt, den Widerspruch zwischen diesem und dem hochgestellten Urbild nicht auszugleichen, Gegenwart und Zukunft nicht durch jene selbst zu vermitteln vermögen; oder von zeitlichen Bedürfnissen so weit sich losgerungen haben, um hienieden schon zu einer Freiheit sich aufzuschwingen, deren für die Zukunft verheissene Vollendung ihrem Wesen schon in den Banden des Fleisches höhere Kraft verleiht.

Ob die Neigung, zu stiller Betrachtung höherer Dinge den irdischen zu entsagen, und ferne von andern, oder gemeinsam mit ihnen, hierin sich zu üben, eine bloß künstlich hervorgerufene, darum widernatürliche, seye? Eine bejahende Antwort auf diese Frage läßt sich leichter aufwerfen, als erweisen. Wie vieles ist aus dem vorüberrauschenden Strom der Zeiten schon aufgetaucht, was plötzlich blendete oder Macht übte, bald aber spurlos wieder herabgesunken ist? Indeß diese Institute bald anderthalb Jahrtausende bestehen, und (was nicht zu übersehen) überall, wo sie verschwunden, nicht erloschen, sondern durch Gewalt ausgerottet worden sind. In dieser Zeit, von der hier gehandelt wird, hat der Sinn, welcher dergleichen Häuser gründete und begabte, die am weitesten verbreitete Ausdehnung, derjenige, welcher in dieselben führte, vielleicht die höchste Macht gewonnen. Jener ist geschildert worden; es ist nothwendig daß, bevor wir in das Innere dieser Anstalten eintreten, auch dieser angedeutet werde.

Wenn der Mensch an der Hand des Christenthums über das Gewoge der Welt sich erhebt, und von der Fläche, auf welcher die wechselnden Gestalten ihn ihr endloses Spiel verweben, hinabsteigt in die geheimen Tiefen seines eigenen Gemüthes, so wird er von zwey einander ergänzenden Grundgefühlen des wach gewordenen höheren Lebens bewältigt: von der Nothwendigkeit eines steten Kampfes um Entfaltung des Edlern in ihm wider so manigfache Gewalten, welche dasselbe unterjochen, verdrängen wollen; sodann von dem Bedürfniß, durch offene Anerkennung oft wankenden Willens, oft gelähmten Entschlusses, aufs neue zu demselben sich zu erkräftigen. Je klarer diese Grundgefühle des menschlichen Daseyns in ihm hervortreten; je unabweislicher die Anforderungen derselben an ihn werden; je entschiedener er diesen genüge zu leisten sich vorsetzt; desto mehr müssen die Ansprüche, die er an die Welt macht, und der Einfluß, welchen diese auf ihn übt, zurücktreten; und vorherrschend wird in ihm der Eindruck der Flüchtigkeit und Vergänglichkeit aller irdischen Dinge bleiben[784]). Zwey Wege stehen offen: entweder in einem durch vielseitige sittliche Thätigkeit ausgezeichneten Leben über dieses selbst sich zu erheben (und daß dieses das Vorzüglichere, Segensreichere seye, ward auch von dem grossen Meister dieser Zeit, von Innocenz selbst, anerkannt)[785]); oder diesem zu entfliehen und so in sich selbst sich zurückzuziehen, daß dessen äusserer Strom vorüberrausche, ohne es zu bewegen. Damit, urtheilten die Ernstern dieses Jahrhunderts, trachtet der Kluge nach Ewigem, strebt er nach bleibenden Dingen, blickt er nach den himmlischen Gütern, trägt er mit dem Gewand und der klösterlichen Zucht das Joch seines Herrn[786]). Dieß thut der Ordensmann, so viel ernster, je strenger sein Orden ist. „Gleich dem Sperling, schreibt Peter von Celle den Bewohnern einer Carthause, seyd ihr zum Berge des Herrn geflogen und habt in den Steinritzen, in den Felsklüften der Abtödung, euer Nest gebaut, daß kein Sturm eitler Begierden euch dahinführe, kein Wogen fleischlicher Lockungen euch überfluthe, keine Schlinge weltlicher Sorgen euch fahe[787])." „Die klösterliche Einsamkeit ist eine Uebungsstätte der Seelen, das Lager des Herrn der Heerschaaren, ein

784) Currit, fluit, fugit, labitur et evanescit, quidquid unquam habere potest mundanus usus; *Petr. Cellens.* Ep. V, 13.

785) Oben S. 255, und oft in seinen Briefen und am meisten in seinem Beispiel.

786) *Ep* VI, 137.

787) *Petr. Cellens.* Ep. V, 13.

Netz zum geistlichen Fischfang, ein Garten aller Wonne, eine Schule himmlischer Weisheit, eine Lustwandelbahn Gottes[788]." Klagt doch der nach innerer Vervollkommung sich sehnende Weltgeistliche bey dem Freund, der die Stille des Klosters erwählt hat: „auf den Schwingen der Beschauung kannst Du über das Weltliche Dich erheben; aber mich Armen hindert der Leim irdischen Weilens an allem Aufstiegen[789]." Durch diese stets nach dem Höhern gerichteten Kräfte der Erkenntniß, des Willens, des Bestrebens, gewann das sittliche Gefühl bisweilen eine Schärfe, eine Ausbildung und eine Reinheit, die uns, von dem Treiben der Welt Ergriffenen, vielleicht als engherzig und kleinlich erscheinen mag; wie bey jenem Klosterbruder, welchen noch in den spätesten Lebensjahren die Erinnerung, in der Jugend die Brut eines Vogelnestes zerstört zu haben, mit Reue und Bekümmerniß erfüllte[790]. Wer weiß, ob Viele dieses Gefühl nicht eher bewundern würden, wenn die Geschichte uns solches von einem Zögling der alten Stoa aufbewahrt hätte?

Wie nun das Leben des Christen auf Erden überhaupt als ein Kampf betrachtet ward[790b], betrachtet werden soll; so galt von jeher[691] das Ordensleben als ein besonderer Kriegsdienst[792] unter der Fahne Christi[793], der Ordensmann als Streiter unter ihrem Wehen[794], die erwählte Regel, als die Kriegszucht, der er in freyem Willen sich füge[795]. Darum traf der Adeliche, der ins Kloster gieng, nur einen Tausch des irdischen Ritterdienstes an den himmlischen, der körper-

788) *Petr. Cellens.* Ep. IV, 12.

789) *Petr. Bles.* Ep. 4.

790) *Chron. Vicon*, in *Hugo* S. antiq. Monum. T. II.

790b) *Tertullianus* de Corona bezeichnet die geistliche Waffenrüstung und deren Gebrauch; deßwegen hieß eine kirchliche Zusammenkunft, dann der Zug des Volkes von einer Kirche zur andern (später Processionen) Statio, im Gegensatz gegen die nächtlichen Vigilien. Vergl. *du Cange* s. v. *Statio*; Augusti christl. Archäologie X, 7 — 16. Schon Origenes in seiner Schrift gegen Celsus sagt: durch ihre Gebete für den Kaiser leisteten die Christen wichtigere Kriegsdienste, als wenn sie bey dem Heer stünden; Binterim IV, II, 31.

791) Schon *Cassiodorus* div. instit. c. 30 sagt: Haec (Uhren) procurata sunt, ut milites Christi certissimis signis admoniti, ad opus exercendum divinum quasi tubis clangentibus evocentur.

792) Domino militare wird es genannt, wenn ein Bischof ins Kloster gieng; *Ep.* IX, 178.

793) Vergabung Hermanns von Marsal an die Abtey Solival; in *Calmet* Hist. du Lorr., preuv. p. 403.

794) Daher der Ausdruck: in vita monastica militare; *Ep.* X, 72 und öfter.

795) Ein im Jahr 1756 zu Einsiedlen herausgekommenes Brevier spricht diese Ansicht auf dem Titel aus: Breviarium monasticum pro omnibus sub regula S. S. P. Benedicti per Germaniam *militantibus*.

lichen Waffen an die geistlichen, des vergänglichen Preises an den unvergänglichen[796]). Die Tugenden des Ritterthums: Selbstbeherrschung, Demuth[797]), Freundlichkeit[798]), Ausdauer, sollten auch das Klosterleben in seiner ächten Würdigung, als dessen höchste Vollendung, schmücken. Wie dann durch treuen Ritterdienst der Edle mit Ruhm sich krönte, so, wenn er in Zucht und unter die Regel sich fügend, andern zum Beispiel diente, vorgesetzt, durch kluge Verwaltung des Hauses Nutzen förderte[799]). Strenge und Ernst, als Zierden solcher Vereine, lockten eher zum Eintritt, als wenn das Gegentheil darin geherrscht hätte[800]), und es betrübte immer die Bessern, sobald etwa über Kriegsgewirre die klösterliche Zucht litt[801]). In andern waltete die, der vorigen nahe verwandte, Ansicht vor: daß das Menschenleben eine Zeit der Busse seyn müsse; diese nirgends ungestörter und erfolgreicher geübt werde, als in der stillen Abgeschiedenheit des Klosters[802]). Daher was Sparta, was Rom in seinen bessern Zeiten, als das Bewußtseyn wahrer menschlicher Würde hielt: das Leben nicht für das höchste der Güter zu achten, hier aus der tiefern Erkenntniß einer allen erreichbaren edlern Bestimmung hervorgieng; weßhalb der gewissenhafte Ordensmann Verleugnung des Standes oder der Heimath, bloß um das irdische Daseyn zu retten, verachtete[803]). Denn sollte schon die erste Taufe dem Himmel vermählen, wie viel mehr nicht die zweite, wofür der Eintritt in das Kloster geachtet wurde[804])?

Diesen, und die Ansicht des Weltlebens vom Standpuncte des Klosters aus schildert uns ein Zeitgenosse so[805]): Ein

796) Domnus Carolus relictis parentibus et divitiis cum sociis pluribus in claustro Emmerode arma assumsit sacrae militiae; *Hist. Monast. Villariensis*, in *Martene* Thes. T. III.

797) Wie sehr darauf gehalten wurde, daß diese auch im äussern sich darstelle, zeigt jene Anecdote, welche *Albericus* p. 455 erzählt.

798) Sie sprachen alle sammen gar,
Das es der turste ware,
Den Muter je gebare,
Dazu bescheiden, milte;

heißt es v. 140 ff. vom Ritter von Staufenberg, herausgeg. v. Engelhardt, 8. Straßburg 1823.

799) Wie Heinrich von Sax, Decan in St. Gallen; *Conrad. de Fabar.* c. 4.

800) Man sieht dieß an der Wahl, welche vorzüglich Bischöfe trafen, wenn sie sich in ein Kloster zurückziehen wollten.

801) *Chron. Anon. Mon. Egmontani*, in *Sweertii* Rer. Belg Ann. I, 365.

802) *Idungus* Coenob. Emeram. super IV quaest. in *Pez* Thesaur. Anecd. T. II.

803) *Chron. Vicon.*, in *Hugo* S. antiq. Monum. T. II.

804) So betrachtete ihn Theodor von Canterbury; Binterim V, III, 160.

805) *Emonis* Chron. Abb. in Werum, in *Matthaei* Anal. II, 4—7. 41—44. Der clericus adolescens scheint kein anderer zu seyn, als er selbst.

Jüngling ward von seiner Kindheit an in einem Benedictinerkloster in den Wissenschaften wohl unterrichtet. Er fühlte zwar eine Anmuthung zu dem Klosterleben, doch ohne ihr weitern Einfluß zu gestatten. Im zwanzigsten Jahre schiffte er nach Oxford, um sich weiter auszubilden und durch die Rechtsgelehrsamkeit der Vertheidigung der Unschuld sich zu widmen. Aber nach der Rückkehr in das Vaterland bereitete er sich zum geistlichen Dienste. Nach erhaltenen Weihen übernahm er eine Seelsorge, die er in steter Hinwendung zu Gott und in treuer Gewissenhaftigkeit führte. Immer trieb es ihn, der Welt zu entfliehen, und eine innere Stimme rief ihm zu: meine Seele gelüstet nach Deiner Gerechtigkeit! Mit Hintansetzung weltlichen Wissens wendete er sich zu dem Honig der Evangelien und zu dem Himmelstrank der Psalmen. Indeß er dem Schreiben und Lesen oblag, besorgte ihm seine Mutter, eine verständige Frau, das Hauswesen, unter stetem Gebet, daß er in Glaube und Wort vor Gott und den Menschen möge zunehmen. Er aber bey genügendem Auskommen[806]) zähmte doch seine Begierde nach leiblichen Bedürfnissen, gleichwie er von frühe an sich so zu beherrschen gewußt hatte, daß weder der Anblick, noch die Berührung, von Weibsleuten seine Sinnlichkeit reizte und Schaam stets der treue Wächter seiner Keuschheit blieb. Einst an einem Kirchweihtage kam ein frommer Baumeister, der manche Kirche zur Ehre Gottes aufgeführt und geschmückt hatte, zu ihm. Auf einem Spaziergange nach dem mäßigen Mittagsmahl sprachen sie mit einander von den Vorzügen eines frommen Lebens und von der Verachtung der Welt und ihrer Freuden; der Baumeister zwar in der Begeisterung für einen neuen Bau, der Pfarrer aber in Neigung zu einem neuen Leben. Sie giengen mit einander an die Stelle, wo jener Bau sich erheben sollte. Dort fanden sie denjenigen, welcher sich dieselbe zu einem künftigen Gotteshaus ausersehen hatte, und alle vereinigten sich, diesen Ort durch äussern und durch geistlichen Schmuck zu verherrlichen. Sobald die schickliche Zeit gekommen war, kündigte der Pfarrer der Gemeinde seinen Entschluß an, ordnete, was dessen bedurfte, und wanderte mit seinem Freunde nach Mariengaert, um von dem dortigen Prämonstratenserabt in den Orden aufgenommen zu werden. Da aber dieser sich dessen weigerte, begaben sie sich in das Bisthum Münster und erreichten hier

806) Cum esset in aliquantula rerum abundantia.

ihren Zweck. Nach der Rückkehr an jenen Ort fand der Pfarrer bald eine Genossenschaft, mit der er allen Obliegenheiten des pflichttreuen Ordensmannes sich widmete, und allen Beschwerden eines besorgten Vorstehers sich unterzog. Gebet, Fasten, Beichte stellten sich ihm als kräftige Mittel der Heiligung dar. Hiedurch ward es ihm leicht, der strengen Lebensweise des Klosters sich zu unterziehen. Wie ihm darauf als Vorsteher Liebe und Ehre erwiesen wurde, wußte er sich zu bewahren, daß solches nicht Aufgeblasenheit unter der gleichsnerischen Hülle von Demuth weckte. In Zeitliches setzte er nie seiner selbst wegen Werth, sondern bloß für die Bedürfnisse seiner Brüder und dieß zur Ehre Gottes. Deßwegen saß er nie zu Tische, wenn er einen Armen sah oder hörte, ohne daß er ihn mitleidsvoll unterstützt hätte. Oft in Winterszeit gedachte er auf seinem Lager der Durft der Armen, der Entbehrungen der Schwachen und Greise, und beklagte Klosterbrüder und Prälaten, die nur des Zeitlichen wegen dem Dienste Gottes sich ergäben. Aeussere Heimsuchungen ehrte er als Prüfungen der Gottergebenheit, und hatte einen offenen Sinn für die göttlichen Behütungen unter denselben. Als einst der Brand ein Wirthschaftsgebäude der Brüder sammt vielem Geräthe verzehrt hatte, achtete er die göttliche Gnade in Rettung des Schlafhauses, welches menschliche Macht nicht hätte schützen können. Wie dann bald hierauf Ueberschwemmung über die Güter ergieng und den Viehstand ertränkte und Sturm viele Vorräthe verwüstete und die anschwellenden Wogen die Ordensschwestern in ihrem Hause mit äusserster Todesgefahr bedrohten, und sie dieser dennoch entrannen, pries er die Treue seines Gottes und war unermüdet zu Rath und That, um für den Augenblick Fürsorge zu leisten, den erlittenen Schaden zu heilen, und erkannte wieder in dem Gelingen, wie hierauf sodann in dem Aufblühen seines Klosters, den Beistand Gottes, der in weiteingreifenden Landplagen seinen gerechten Unwillen über Verderbniß der Geistlichen und der Layen offenbare.

Hören wir noch die Räthe, welche ein geistlicher Freund demjenigen gab, der sich ein einsiedlerisches Leben erkor. „Deine Gebete müssen kurz und unterbrochen seyn, damit Du nicht bey allzugrosser Weitläufigkeit ihrer überdrüssig werdest, oder der Schlaf Dich beschleiche, oder fremdartige Gedanken, oder die Erinnerungen an andere Vorgänge, Deinen Ernst lähme. Thränen darfst Du weder abweisen, noch suchen. Gepreßte Augenlieder, eine runzlichte Stirne, dumpf ausgestossene

Worte, Aechzen und Stöhnen, eine reiche Thränenfluth, zeugen weder von Dankgefühl, noch von Andacht. Leise und sanft müssen Thränen angeregt, still und unvermerkt, ohne Anstrengung des Weinenden, ohne Rücksicht auf den Wahrnehmenden, vergossen werden; dienen sie zur Augenweide der Schauenden, so sind sie ein Aergerniß, oder ein Spott der Engel." Dann soll Gebet und Lesen mit Erholung in freyer Natur wechseln, und Wachen und Fasten das Maaß nicht überschreiten[807]).

Wenn der Weltgeistliche, durch Erfüllung seiner Pflichten mehr in das Leben eingreifend, der Martha verglichen wurde, welche geschäftig dem Herrn diente, so ahme der Ordensmann Marien nach, welche, aufmerksam auf die Lehre, zu des Herrn Füssen sitze. Dieß, sagt Innocenz selbst, verbreite zwar über das Gemüth des Menschen grössere Ruhe, jenes aber gewähre sich und andern reichern Nutzen; denn unter Kampf und Trübsal erblühe jedwede Tugend, betrete der Christ die Bahn seines Herrn[808]). Das durch die ungelähmten Kräfte der Natur nach aussen getriebene Leben mußte unter dem, in den Tiefen der Gemüther waltenden, Einfluß des Christenthums einen solchen Gegensatz hervorrufen, der dennoch, wie oft im Einzelnen jene Gewalt auch hier die Oberhand gewann, im allgemeinen versittlichend zurückwirkte. Ueberall standen diese Häuser, einer stäten Anbetung des Ewigen geweiht, diese Genossenschaften, unter der Leitung einer streng abgemessenen Lebensordnung, diese Männer, die in dem Verlangen nach der ewigen Heimath über Irdisches sich erhoben. Es war eine nicht zu berechnende Vermehrung von Mitteln, der Anschauung dargeboten, um den christlichen Sinn rege, den Glauben an eine bessere Zukunft lebendig zu erhalten. Dieses alles konnte nicht ohne Einfluß bleiben auf alle Stände der Gesellschaft. Es waren die Klöster gleichsam allerwärts aufgerichtete Denksteine, die ein Höheres, als was das Leben bieten kann, ins Gedächtniß riefen, Zeugnisse für eine Zukunft, die nicht immer unbeachtet bleiben konnten. Wir wollen hiebey nicht in Abrede stellen und es soll in der Darlegung dieser Zustände keineswegs verschwiegen werden, daß oft ein Kloster den einfachsten und gerechtesten Anforderungen, die an dessen Bewohner gemacht werden konnten, nicht im geringsten entsprach; aber es würde auch ausserhalb jeder Gränze menschlicher Forschung liegen, zu ermitteln, wie einflußreich schon ihr blosses Daseyn auf Erhal-

807) *Steph. Torn.* Ep. 176. 808) *Ep.* VII, 210.

tung des Glaubens und Weckung eines höhern Sinnes bey manchen gewesen seye; wie oftmals im Rückwärts- und Vorwärtsschauen, in Vergleichung mit dem zerrinenden Erdentand und den verheissenen Gütern des Himmelreichs, einzelne ergriffen wurden und von einem, in Leichtsinn verfliegenden Leben übergiengen zu einer Richtung, die alles dem einzigen Zwecke des Seelenheils aufopferte. Ob es auch immer solche gab, die in den Klöstern nicht vollkommen fanden, was sie suchten, und manche leichter das Gewand, als den Sinn, die äussere Lebensweise, als die innere Neigung, vertauschten; so darf man doch für gewiß annehmen, daß unendlich mehrere hier die Weihe für das geistliche Leben fanden. Wie in dem bürgerlichen Leben die Verhandlungen der Gerichtshöfe von tausenden, welche schlicht und recht ihren Lebensberuf erfüllen, keine Kunde geben, wohl aber derjenigen erwähnen, die häufig störend in die bürgerliche Ordnung eingreifen; so erwähnen Jahrbücher, Urkunden und Protokolle auch hier vorzugsweise derjenigen, welche durch irgendwelche Fehltritte und Störungen sich bemerklich machten vor so vielen andern, die stille und treu ihrem Herrn lebten, ihre Bestimmung erfüllten; darum es ungerecht wäre, ein Bild der Zustände ausschließlich aus jenen Zügen zusammenstellen zu wollen.

Ungerne hätte der durch höhere Bande an die Stille und Einfachheit des Ordenslebens gefesselte Bruder das Haus, worin er seinem Herrn diente, an dessen Mauern die Stürme der Welt sich brachen, verlassen, um in diese zurückzukehren. „Wie lieblicher und sicherer ists mir, schrieb ein solcher, als Klosterbruder unter den Hütten cisterciensischer Weisheit zu weilen, als meinen Freund durch die schönsten Städte zu begleiten[809])?“ Ihm war das abgeschlossene Haus die Welt; dessen Wohl geht ihm über alles; das Andenken an seine Gutthäter soll unvertilgbar in ihm leben. Bekümmert er sich noch um Welthändel, so geschieht es, um dieselben niederzuschreiben, damit die Nachfolgenden aus den Begegnissen der Vergangenheit Schaden und Drangsal abzuwenden lernen[810]). In welcher wahren innern Geistesfeyer ein frommer Klostermann die hohen Feste

809) Brief eines Mönchs an B. Odo von Paris, in *Martene* Coll. ampl. I. 1015.

810) Reiner, in der Fortsetzung der Chronik von St. Jacob in Cöln beym Jahr 1209: huic operi pauca volo insecrere, ut sciant fratres nostri futuri sibi cavere, quod damna, quod labores etct. Er will aufschreiben, wer wohlgesinnt gegen sie gewesen seye: ut memoria eorum celebris sit apud nos in omni generatione.

der Kirche feyerte, zeigen die Herzensergiessungen Peters von Celle über Ostern[811]). Er wollte keinem seiner Freunde in diesen Tagen schreiben, nur den Empfindungen sich hingeben, welche die Betrachtung des Leidens und der Auferstehung des Heilandes in ihm hervorriefen. — Es soll wahrscheinlich Andeutung seyn, wie über der regen Lebendigkeit des innern Sinnes in seiner Hinwendung zu überirdischen Dingen, der äussere für die sinnlichen Eindrücke beinahe ersterben könne, wenn die Schüler des heiligen Bernhards erzählen, ihr Meister habe einst längs des Genfersees eine ganze Tagereise zurückgelegt, und am Abend, als die Gefährten von der Schönheit desselben gesprochen, sie zu grösstem Erstaunen gefragt: wo denn dieser See seye[812])? Billiger noch wurde der Name desjenigen aufbewahrt, über dessen Zorn nie die Sonne untergieng[813]).

Die mancherley Entsagungen, welche der Orden, oder in verschiedenen Klöstern besondere Satzungen, geboten[814]), wurden durch solche, die in Entbehrungen, Abtödungen und strengen Bußwerken[815]), in häufigern Gebeten, als jene vorschrieben[816]), einen noch höhern Grad sittlicher Vollkommenheit zu erreichen glaubten, auf vielfältige Weise vermehrt. Insgemein aber galten als erste Pflichten und wurden durch unverbrüchliche Beobachtung zu Zierden des Klostermannes: Ehrerbietung gegen Obere, Geduld, Demuth. Wenn dann allzugrosse Anhänglichkeit an leibliche Verwandte Grund des Vorwurfs ward, so lag doch aufmerksame Verwendung für sie in billigen Sachen oder wichtigen Angelegenheiten nicht ausserhalb des Bereichs der gefliissensten Beoabachtung der Regel[817]). Die Einbildungskraft aber stellte sich den himmlischen Lohn des für seinen Orden und sein Kloster kämpfenden, duldenden, getreuen Vorstehers in den glänzendsten Bildern vor; in Marmorpaläsen, auf Blumenauen, von Lichtglanz und herrlichen Düften umflossen, wandle er in goldener Krone, mit kostbaren Edelgesteinen ge-

811) *Petr. Cellens.* Ep. II, 13, freilich nach seiner (und der damaligen Zeit) Art mit seltsamen Anspielungen.

812) *Gibbon* LIX, not. 30.

813) *Hist. Monast. Villariens.*

814) Die regulierten Chorherren von Herival mußten barfuß gehen. Honorius III gestattete ihnen, von Martini bis Ende Märzens Schuhe zu tragen; *Calmet* Hist. du Lorr, preuv. 425.

815) Die Frommern geisselten sich; *Hist. Colleg. Wisbec.*, in *Paulini* Syntagma p. 70.

816) *Bern. Iterii* Chron. bezeichnet eine Zeit, von welcher er angefangen habe, das Unser Vater und den englischen Gruß in grösserer Zahl zu beten.

817) *Petr. Cellens.* Ep. I, 9; wegen Verlobung seiner Nichte Havide mit Peter von Tournales, EB. Hugo's von Sens Vetter.

ziert[818]). Daneben urtheilte man später[819]) im Rückblicke auf diese Zeit: „Jetzt glauben viele, Tonsur, und Gewand machten den Mönchen und die Prälaten meinen, was sie verrichteten, wenn sie in Ruhe und Ueppigkeit alterten, und die Obsorge der Seelen einem nachlässigen Prior, oder einem tollsinnigen Meister, überlassen. So war es einst nicht; sie liebten und lehrten Väter und Brüder, führten sie in Künste, Sprachen und die heilige Schrift ein, und die Vorsteher selbst lehrten das Wort Gottes[820]).

Man hat es den Klöstern vorgeworfen, daß sie in ihren Bewohnern jede innere Theilnahme an den Begegnissen anderer ertödeten, jedes Band, welches sie an das Menschengeschlecht knüpfe, zerrissen, jede Liebe zum Vaterland ausrotteten. Und dennoch fanden sich nirgend zarteres Mitgefühl bey Leiden anderer Menschen, grössere Dienstleistungen bey jedwedem Ungemach, bereitwilligere Hingebung zum Besten der Hülfsbedürftigen. Allerdings sah derjenige, welcher innerhalb die Mauern des Klosters sich geflüchtet hatte, den Strom des Lebens, ob in stillem Dahingleiten, ob in wildem Gebrause, vorüberwogen, ohne Neigung, sich hinziehen oder fortreissen zu lassen von demselben; aber darum war für Hohes und Niederes, für Edles und Gemeines, für jedwede Erscheinung, welcher der Mensch das Gepräge des Guten oder des Schlimmen aufzudrücken weiß, das Gefühl nicht abgestumpft. Wenn auch ihre Jahrbücher die Begegnisse, die sie aufzeichnen, nicht mit blendender Glut der Farben mahlen, nicht mit rednerischem Schmuck darstellen, so fehlt doch den Vorzüglichern aus ihnen, wo die Ereignisse solches hervorufen, weder der tadelnde Ernst bey Unwürdigem, noch die Wärme für das, worin die bessere Seite unseres Geschlechts hervortrit[821]). Sollte das Individuum seine besondern Neigungen an die erwählte Lebensrichtung und Ordnung aufgeben, so sollte dieß nicht der Fall seyn mit dem Urtheil über die grossen, ganze Länder bewegenden Erscheinungen[822]); und was das Land, dem der Ordensmann angehörte, in Gutem oder in Bösem berührte, unterlag seiner freyen Beurtheilung, fand bey ihm denselben Anklang, wie bey jedem, der aus vollem Herzen dessen

818) *Vita Wilh. Abb. Roschild.*, in *Act. SS. 6 Apr., nro. 50.*

819) 1498.

820) *Chron. Hüxar. l. c.*

821) Man sehe z. B. wie *Rad. Coggesh.* bey Kaiser Heinrichs VI Tod sich ausspricht.

822) Wie deßhalb Conrad von Lichtenau, trotz seines Standes, ein eifriger Gibelline blieb.

Wohlergehen wünschte [823]). Daß aber in dem Widerstreit, welchen der Stand, der Orden, das Kloster erleiden mochte, der Mönch, als Betheiligter, für Haus und Heerd kämpfte, ist wohl ebenso natürlich, als wenn in unsern Tagen der Krieger für die Ehre seines Standes, seiner Waffengattung, seiner Heeresabtheilung sich einsetzt, was man dann eher tadeln würde, wenn es nicht so wäre.

Der Eintritt in die Klöster erfolgte in jedem Lebensalter, oft schon in zarter Kindheit; bisweilen liessen sich Jünglinge aufnehmen, welche zuvor den weltlichen Wissenschaften obgelegen hatten [824]); nicht selten waren es Männer von gereiftern Jahren, nach gemachten Lebenserfahrungen, oder im Bewußtseyn mancher Verirrungen; auch wohl Eheleute, welche in gemeinsamem [825])Entschluß ihre eheliche Verbindung trennten, um in eine höhere zu treten; endlich Greise, welche hier in gottgeweihter Rast und unter Vorbereitung auf die ernste Zukunft ihrer Auflösung harrten. Eltern übergaben, zumal bey Verwandschäft mit dem Abt, ihre Kinder gerne zum Unterricht in den ersten Elementen einem Kloster [826]), wodurch oft frühe die Neigung zum Klosterleben erwachte [827]); wiewohl kluge Vorsteher Unmündige abwiesen [828]), und bey jungen Mädchen wenigstens die Aufnahme unter einem gewissen Alter nur mit Bewilligung des Bischofs erfolgen durfte [829]). Bernhard Iterius trat mit dem vierzehnten Jahr in die Abtey des heiligen Martials zu Limoges und wurde unter die Studierenden gesetzt [830]). Die heilige Juliana [831]) und ihre Schwester Agnes verlohren als Kinder reicher Eltern diese frühzeitig. Juliana zählte kaum fünf Jahre. Die Verwandten dachten, die Kinder wären am besten versorgt, wenn sie dieselben den Schwestern in Corneli-Münster übergäben, denen durch den Reichthum der Kinder zugleich in ihrer Armuth könnte geholfen werden. So

823) Wovon *Matth. Paris.*, wo er von den Ereignissen spricht, die er selbst erlebte, als Zeuge gelten mag.

824) *Hugo* Praemostr. Abb. praef. in epist.

825) Daß nur eines der Ehegatten in ein Kloster gehe, verboten die Kirchengesetze. Das Klosterleben wurde als andauernde Büssung betrachtet, und die alte Kirche hatte Eheleuten freiwillige öffentliche Busse ohne gemeinsame Uebereinstimmung verboten; Binterim V, II, 429.

826) *Vita S. Wilhelm. Abb. Röschild:* cumque adhuc infantulus in claustro apud S. Germanum nutriretur.

827) Daher in alten Sterberegistern bisweilen vorkömmt: puer et monachus.

828) *Matth. Par.* Vit. Abb. S. Alb. p. 68.

829) *Gerv. Abb. Praemonstr.* Ep. 59.

830) *Notices et extr.* I, 584.

831) Diejenige, deren Gesichte die Stiftung des Fronleichnamsfestes veranlaßten.

wurden sie in einem nahen Hause durch eine geistliche Schwester erzogen, um nachher selbst das Ordensgewand zu nehmen[832]).

In ältern Zeiten zwar geschah es öfter und war selbst durch Benedicts Regel geheiligt, daß Knaben den Klöstern gleichsam als geweihete Gabe dargebracht[833]) und für ihre Lebenszeit der Genossenschaft einverleibt wurden; nicht immer ohne Widerspruch der Besonnenern[834]). Diese, auf biblische Beispiele gegründete und durch die Ueberzeugung, daß Kinder nicht frühe genug Gott könnten geweiht werden, unterstützte Einräumung hatte zur Folge, daß manche Eltern, nur die zeitliche Versorgung ins Auge fassend, auf diese Weise ihrer körperlich mißgestalteten und gebrechlichen, oder geistig gering ausgestatteten Kinder sich zu entledigen suchten. Dadurch mußten die Klöster entweder in Mißachtung kommen, oder häufig, bey widerstrebendem Sinn der hinein Gezwungenen, in ihrer innern Ordnung leiden[835]). Ueberhaupt, wenn unter dem Adel ein Vater mit zahlreicher Nachkommenschaft gesegnet war, bot die Versorgung eines oder mehrerer Kinder in ein Gotteshaus das sichere Mittel, den andern ein gewisseres Bestehen zu bereiten[836]), wozu die vielen Vergabungen an die Klöster dem Adel gewissermassen ein Recht einräumten. Hierin und in der allgemein verbreiteten Neigung zum Klosterleben, wie in der grössern Zahl solcher Häuser, mag die Ursache gefunden werden, daß Geschwister oft nicht nur in mehrern Klöstern, sondern in einem und demselben zugleich lebten[837]). Dem Uebelstand allzufrüher Aufnahme suchten Landschaftssynoden durch das Verbot, das Gelübde vor dem achtzehnten Jahr abzulegen[838]), dann päpstliche Verordnungen, die erst das zwanzigste Jahr als Zeitpunct der Aufnahme festsetzten[839]), früher Aufgenommenen aber bey reiferem Alter den Austritt gestatteten[840]), zu steuern; überhaupt Vorkehrungen zu treffen, daß die Aufnahme nur an die erforderlichen Eigenschaften, nicht an Ansehen der Person oder an Herkunft geknüpft, jeder Zwang vermieden, die kleinste an-

832) *Vita S. Julianae*, in *Act. SS.* 5 Apr.

833) *S. Bened.* Reg. c. 59.

834) *Observationes de oblatione puerorum in Monasteriis*, in *Holsten.* Cod. regul. monast. II, 86.

835) *Antiq. consuet. cluniac.* praef., in *d'Achery* Spicil. I, 641.

836) Milo, Abt von St. Marian in Auxerre, wurde als 12jähriger Knabe in das Kloster gebracht; *Rob. Altissiod.* Chron., in *Rec.* XVIII, 268.

837) Drey Brüder, *Eichhorn* Episc. Curiens. p. 280; drey Schwestern, *ibid.* p. 318.

838) *Statuta Conc. Paris.* (1212), in Mansi Conc. XXII, 825 sq.

839) *Ep.* I, 481.

840) *Hist. nigr. silv.* I, 488.

klebende Schuld genau erwogen werden solle, ob sie nicht unwürdig mache [841]). Gegen jeden Zwang erklärte sich Innocenz auf das Bestimmteste. Denn ob etwa Unbesonnene, bevor sie das Probejahr bestanden, oder während einer Krankheit, ja wohl ein Ehegatte, der den andern verlassen, aufgenommen [842]); in übel angewendetem Eifer einem während des Fiebers [843]), oder in der Besinnungslosigkeit des Todeskampfes [844]), das Novizenkleid angezogen, oder mit Gewalt die Mönchsglatze geschoren worden [845]); so mißbilligte Innocenz alles dieses, als zu dem Verfall der Zucht führend, so wie umgekehrt das eigenmächtige Aufgeben des eine Zeitlang gehaltenen Gelübdes [846]). Die Aussicht, durch Unterbringung von jungen Leuten in Klöster Erbschaften zu gewinnen, war für Verwandte zu lockend, als daß solches nicht versucht worden seyn sollte. Aber selbst durch Abt und Brüder gegebene Versicherungen eines freiwilligen Eintrittes blendeten Innocenzen nicht, um einem Klagenden unpartheyisches Recht nicht zu gewähren [847]); so wie das Kloster, bey welchem jenes selbst unter Drohungen geschehen sollte, Schutz bey ihm fand [848]). Was würde er erst zu des Markgrafen Ottokars Verfahren gesagt haben, ein neu gestiftetes Kloster durch angewendete Schläge aus Leibeigenen zu bevölkern [849])? Verheiratheten Personen stund der Eintritt in das Kloster nur dann offen, wenn beide einwilligten und beide den gleichen Entschluß faßten [850]); ohne diese Uebereinstimmung sollte das Sacrament der Ehe bindendere Kraft haben, als das Verlangen nach einem Gelübde. Innocenz war so fern davon, das Klosterleben als einzigen Weg wahrer Heiligung zu betrachten, daß er einem Priester frey stellte, ob er das Gelübde vollziehen wolle, wenn er nur in alle Wege ein Diener Gottes seye und auf den Pfaden der göttlichen Gebote wandle [851]). War aber das Gelübde abgelegt und der Priester kehrte wieder in den Stand des Weltgeistlichen zurück, so wurde dieses, als der Apostasie gleichgestellt, strenge genommen [852]); selbst bey dem Rücktritt des blossen Novizen unterschieden, ob er das Probejahr bereits mit dem festen Vorsatz, oder nur mit der Absicht,

841) *Ep.* VII, 72.
842) *Ep.* I, 455.
843) *Ep.* X, 77. Daß dieses in frühern Zeiten bisweilen vorkam, zeigt Binterim VI, III, 124.
844) *Ep.* I, 36.
845) *Ep.* I, 297.
846) *Ep.* II, 232.
847) *Ep.* VII, 85.
848) *Ep.* VI, 126.
849) Raumer VI, 328.
850) *Ep.* XII, 13.
851) *Ep.* XV, 132.
852) *Ep.* VIII, 81.

so ihm der Eintritt in den Orden gefiele, begonnen; im ersteren Fall durfte er bloß einen minder strengen Orden wählen, in den andern zwar in die Welt zurückkehren, aber doch nicht ein weltliches Leben führen [853]). Für den Uebertritt aus dem strengern in den leichtern Orden mußten triftige Gründe: Krankheit, Körperschwäche, etwas, das alsbald einleuchten konnte [854]), angeführt werden; das Gegentheil war eher gestattet, doch ohne des Papst Wissen nicht solchen, die irgend ein Amt in ihrem Orden verwalteten; weil leicht störrige Unbotmäßigkeit hinter den Tausch sich verstecken konnte [855]). Es gab hierüber allgemeine Vorschriften und besondere Uebungen. Zu jenen gehörte, daß jedesmal der Abt seine Zustimmung geben mußte, und daß der Uebertretende ohne Entlassungsbrief nicht aufgenommen werden durfte [856]). Ausnahmen machten die regulirten Chorherren, die Spitalbrüder und die Templer, die ohne, selbst gegen des Vorstehers Wille, einen solchen Tausch vornehmen konnten [857]). Da man bey solchem Verlangen das Streben nach höherer Vollkommenheit als Grund vermuthete, so wurde den Obern eingeschärft, keine Hindernisse in den Weg zu legen. Hingegen wurde in einzelnen Klöstern die Zustimmung der Mehrzahl zu dem Austritt erfordert [858]).

Die Klöster standen Personen aus allen Ständen offen. Viele Begründer neuer Zweige des Benedictinerordens waren von hoher Abkunft; der größte Theil der Aebte gehörte adelichen Geschlechtern an; dagegen hatten wieder manche Brüder und manche Vorsteher keine Ahnen aufzuweisen. Aus jedem Stand, von jedem Lebensverhältniß, in jedem Alter, traten Männer und Weiber, entweder einer lange vernommenen, oder einer durch besondere Lebensereignisse hervorgerufenen, Stimme folgend, in die Abgeschiedenheit. Königstöchtern schätzten sich glücklich, wenn sie in derselben den himmlischen Bräutigam erwählen konnten [859]). Der Grosse, der etwa saracenischer Haft frey wurde, glaubte seinen zeitlichen und ewigen Erlöser für die Errettung nicht besser preisen zu können, als wenn er den Rest des Lebens ausschließlich seinem Dienste widme [860]); der Geschäftsmann suchte hier eine würdige, weil zum wahren Le-

853) *Ep.* VII, 66.
854) *Ep.* XII, 146.
855) *Ep.* XII, 178.
856) *Ep.* IX, 106.
857) *Ep.* IX, 62.
858) *Ep* IX, 67.

859) *Wilh. Abb.* Ep., in *Langeb.* SS. VI, 23.

860) So wurde Hugo IX, Graf von Lusignan, Grandmontaner in dem von ihm gestifteten Kloster l'Ecluse; *Art de ver. l. dat.* X, 231.

ben vorbereitende, Rast zu gewinnen [861]); und der Vergnügling selbst wurde in den vorher zu wenig anerkannten höhern Ernst des Lebens zurückgeführt [862]). Aber die Vorsteher wiesen auch Männer zurück, von denen sie urtheilten, daß sie in ihren Weltverhältnissen der Christenheit grössern Nutzen gewähren könnten, als in einsamer Uebung und Beschaulichkeit. Dieß erklärte der heilige Norbert, Stifter der Prämonstratenser, ihrem Wohlthäter, Grafen Theobald von Champagne [863]). Den kräftigen Erzbischof Eskil von Lund erinnerte der heilige Bernhard erfolgreich an die Pflicht, seines Amtes, zu warten, das Christenthum im Norden unter den Heiden zu verbreiten, und der Beschirmer seiner Heerde gegen die Könige zu seyn [864]).

Die Aufnahme in das Kloster scheint weder an eine mitgebrachte Aussteuer geknüpft, noch diese gerade untersagt gewesen zu seyn. Es mag hier das meiste von dem Zustande der Genossenschaft, von der Gesinnung des jezeitigen Abts, von dem Vermögen des Eintretenden abgehangen haben. Vielleicht wurde in einzelnen Klöstern etwas für Bett und Kleidung gefordert [865]), Weiteres dem guten Willen oder den Glücksumständen des Angemeldeten überlassen [866]). Die Lockung, hiedurch das Gut zu mehren, war zu groß, als daß ihr immerdar Widerstand hätte können geleistet werden; und der Eintretende wurde nur zu oft ohne weitere Rücksicht auf innere Beweggründe, bloß des Guts willen, angenommen, indeß das Gut nur seinetwegen hätte angenommen werden sollen [867]). Daher Sprengelsynoden jede Forderung für Nahrung, oder für Kleidung, oder einer Geldgabe verboten [868]). Dagegen dürfte der Gebrauch, daß die Eintretenden ihren Taufnamen vertauschten, entweder noch nicht bestanden, oder noch nicht allgemeine Anwendung gefunden haben [869]).

861) Philipps von Frankreich Leibarzt, Rigord, scheint am Ende seines Lebens nach St. Denis gegangen zu seyn, denn er nennt sich in der Vorrede zu seiner Geschichte: Rigordus professione physicus in S. Dionys.

862) Ein Citherspieler ist conversus in Amelunxborn; man schrieb auf seinen Grabstein: Placet, jacet, tacet und eine Cither darunter; *Chron. Hüxar.*, in *Paul.* Syntagm. p. 51.

863) Helyot II, 192.

864) Münter II, 312. Erst nach 40jähriger Amtsführung gestattete ihm Alexander III, sich nach Clairvaux zurückziehen zu dürfen.

865) — pro amore Dei et conventus administravit vestimenta tam in lecto quam in dorso; *Bern. Iterii* Chron., in *Recueil* XVIII, 232.

866) Die *Act. fundat. Murens. Monast.* p. 93 führen solche Schenkungen an.

867) *Emonis* Chron. p. 54.

868) *Statut. Conc. Paris.*, in *Manst* Coll. Conc. T. XXII.

869) *Ep.* IX, 136.

Es fanden sich noch Kirchen, an welchen Ordensgeistliche und Weltpriester zugleich, doch nicht ohne Veranlassung zu Irrungen, Gottesdienst hielten [870]), so wie Klöster, deren Kirchen von Weltgeistlichen versehen wurden [871]). Jenen rieth Innocenz, solche Sorge lieber den Brüdern zu übertragen, damit vermieden werde, was den Frieden und die Stille derer stören könnte, die sich von der Welt geschieden hätten [872]). Aber ohne des Papsts [873]) Zustimmung durfte ein Kloster ebensowenig in ein weltliches Stift verwandelt [874]), als eine Kirche ohne Vorwissen des Bischofs Mönchen eingeräumt werden [875]). Zu jenem konnte die Volksmenge eines Ortes, das Bedürfniß nach geistlicher Leitung und Pflege, die Oberhäupter der Kirche bewegen [876]). Ferner sollte jedes Kloster dem Orden verbleiben, für welchen es gestiftet worden [877]), nur daß etwa der Stifter die Vertauschung an eine andere Vorschrift gestattete [878]), oder, wenn ein Kloster sich nicht mehr erhalten konnte, die Bewohner desselben in andere Häuser des Ordens vertheilt wurden [879]). Es galt als Abfall, wenn der Mönch eine weltgeistliche Stelle annahm [880]); und selbst derjenige, der zum Bischof gewählt wurde, durfte ohne Bewilligung seines Abtes solchem Ruf nicht folgen; ohne diese war ihm auch der Uebertritt in einen andern Orden nicht gestattet [881]). Bey den Brüdern jedoch von St. Johann zu Jerusalem wollte Innocenz dieses nicht zugeben, weil das Gesammtwohl der Neigung des Einzelnen, das Lehren dem Schweigen, das thätige dem beschaulichen Leben, die Arbeit der Ruhe, vorgehen müsse [882]).

Neben der Regel, den besondern Satzungen einzelner Häuser, welche das Leben in allen seinen Einzelnheiten ordneten, bemühten sich Päpste, Bischöfe und geistliche Versammlungen auf die Klosterbewohner so einzuwirken, daß genau die Vorschrift beobachtet, jedem Abschweifen von derselben bestimmte Schranken gesetzt wurde. Eine der vornehmsten Zierden des Ordensmannes war die Armuth. Darum sollten, wie dieß na-

870) *Ep.* X, 183.
871) *Ep.* XV, 232.
872) *Ep.* X, 2.
873) *Ep.* XI, 178.
874) *Ep.* I, 245.
875) *Ep.* V, 75.
876) So wurde eine Abtey zu Montpellier, nachher Priorat des Klosters Chaise Dieu, in ein Bisthum umgewandelt; *Ep.* VI, 195. VII, 40. VIII, 59.
877) *Ep.* II, 11.
878) Bebenhausen war für Prämonstratenser gestiftet, im Jahr 1190 vertauschten die Bewohner diesen an den Cistercienserorden, per auctoritatem D. Heinrici; Urk. in *Besoldi* Docum. p. 358.
879) *Thomassinus* III, II, 38.
880) *Ep.* X, 186.
881) *Ep.* II, 56.
882) *Ep.* XI, 178.

mentlich bey dem Prämonstratenserorden am Schluß jeder allgemeinen Versammlung geschah [883]), alle, welche Eigenthum besässen, mit dem Bann belegt, jede Einrichtung vermieden werden, wodurch der Einzelne zu solchem kommen könnte. Abt und Prior hatten fleissig nachzuforschen, ob nicht etwa ein Bruder Eigenes zu besitzen sich vermesse. Wurde ihm etwas zugeschickt, so durfte er es nicht annehmen, sondern mußte es dem Prior oder Schaffner zuweisen. Wer etwas bey sich finden ließ, wurde im Leben aus dem Kloster gejagt, nach dem Tode, zusammt seinen Besitz, ausserhalb des Gotteshauses in einen Düngerhaufen [884]) verscharrt [885]); so hatte es einst Papst Gregor der Grosse zu thun befohlen [886]). Doch lassen sich einzelne Ausnahmen vermuthen [887]). Dergleichen waren wenigstens die in frühern Zeiten noch sparsamen Leibgedinge. So gab eine Matrone in Constanz für ihren kränklichen Sohn an das Kloster Petershausen 40 Mark, unter der Bedingung, daß ihm zu seiner bessern Verpflegung ein Hof müßte überlassen werden; nach dem Tode fiel alles gegen einen Jahrestag dem Kloster zu [888]). Später kamen dergleichen Verkommnisse häufiger vor und wurden oft eine ergiebige Quelle der Bereicherung. In der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts aber wurde, aller Regel zuwider, den Klostergeistlichen auch das förmliche Erbrecht gesichert [889]). — Die Armuth dann sollte sich in einfacher Kleidung darlegen, sowohl hinsichtlich des Stoffes [890]), als des Schnittes und der Form [891]); und damit jede Beschädigung des Gewandes alsbald und nur zur Nothdurft hergestellt werde, war vorgeschrieben, daß jeder Ordensbruder eine Nadel bey sich führen müsse. Daher soll einst Kaiser Friedrich auf den Rath eines Gefährten eine frei-

883) *Emonis* Chron.

884) In sterquilinio.

885) *Ep.* I, 146. V, 82.

886) *Dial.* IV, 4.

887) Ein Mönch von St. Symphorian zu Metz fratribus suis legavit mensam lanioniam, ut ea fruerentur post ejus obitum (war er etwa einziger Erbe seiner Eltern?); *Gall. Christ.* XIII, 849.

888) *Chron. Petershus.* p. 392.

889) Raumer VI, 342. Cleß II, 295.

890) Non utantur cappis, tunicis, vel pallis de aliqua bruneta clara vel nigra, nec etiam stamine forti, seu cuniculis, vel etiam cameloto; *Concil. Montispessul.* 1214, in *Mansi* Concil. T. XXII. Auch linnene Hemden waren verboten.

891) Non habeant calceamenta cum nodulis vel alias aperta, sed sint clausa et alta calceamenta illorum; *Ib.* — Inhibemus, ne chirothecis albis de corio, quibus uti solent sæculares et quæ sunt quasi signum lasciviæ, utantur, vel calceamentis sæcularibus, puta hosellis, vel calceis nimis strictis et peracutis, vel pileis, quæ vulgo dicuntur de coton, vel opertoriis prætiosis, puta variis vel griseis, vel de ciragrillis, vel de cuniculis, vel de venetis; *Statuta Conc. Paris.*, in *Mansi* T. XXII.

tige Abtswahl so entschieden haben, daß er einen nach dem andern um seine Nadel bat, denjenigen, der sie nicht geben konnte, als unwürdig verwarf, den letzten aber, der eine solche bey sich führte, bestätigte [892]). Sollte ein Ordensmann reisen müssen, so habe ihn das Kloster mit Geld zu versehen, damit er nicht zum Betteln genöthigt werde. Um jede Veranlassung zu Verletzung der Schicklichkeit zu beseitigen, mußten an Abteyen, Prioraten und an jedem Orte, wo Ordensgeistliche wohnten, alle Nebenthürchen und geheimen Ausgänge zugeschlossen werden [893]).

In dem Speisesaal, in der Schlafkammer, innerhalb des Klosters zu gewissen Stunden, an festgesetzten Stellen, war stetes Schweigen geboten. Keiner, wenn nicht sein Amt es mit sich brachte, durfte ausserhalb des gemeinsamen Gemachs, keiner aber mit einem andern in dem gleichen Bette schlafen. Der Eintritt in ein Mannskloster war den Weibern untersagt [894]), wovon auch Verwandtschaft keine Ausnahme machen sollte. Im Speisezimmer soll nie einer Fleisch essen (die meisten Klöster enthielten sich dessen ganz, oder beschränkten es nur auf Festtage); die Brüder nicht mit Zurücklassung einiger weniger, an gewissen Feyertagen mit dem Abt ausziehen, um solches ausserhalb des Speisezimmers zu geniessen. Während des Mahls mußte die heilige Schrift vorgelesen werden. Nur im Krankenzimmer war Fleischspeise gestattet; doch stand es dem Abt frey, bald diesen bald jenen in sein Gemach zu laden und sie dort reichlicher und besser zu bewirthen. Die Ueberbleibsel des gemeinsamen Tisches, so wie abgetragene Kleider und Schuhe, kamen den Armen zu gut. Schwache und Kranke, die des Aderlasses oder anderer Arzney bedurften, mochten sich nach Umständen durch Fleisch und anderes, doch nicht in ihren Zellen, sondern insgemein in dem Krankenzimmer erquicken. War einer zu schwach oder zu zärtlich, um gemeine Speise zu vertragen, so konnte ihm der Abt oder Prior aus Mitleid, doch daß andere sich nicht daran ärgerten, bessere Nahrung im Speisezimmer, jedoch nicht vor jenen selbst, sondern vor sich hinstellen lassen und ihm körperlicher Beschaffenheit wegen ei-

892) *Chron. Engelhusii*, in *Leibnitz SS.* II, 1112, wo auch von Kaiser Otto eine ähnliche Anecdote.

893) Ne qua occasio detur diabolo.

894) Man lese die Vorwürfe, welche der Verf. der *Vita S. Wilh. Abb.*, in *Act. SS.* 6 *Apr.* den Mönchen von Eskill darüber macht, daß, bevor Wilhelm sie reformirte, ihre Verwandten cum mulieribus suis ins Kloster gekommen seyen und im Refectorium geschmaust hätten.

nen bessern Bissen [895]) zuwenden [896]). Indeß die eigentlichen Ordensbrüder dem Chordienst oblagen, bewohnten die Layenbrüder je zu zwey (damit Hülfe bey den Arbeiten und Aufsicht statt finde) die kleinern, auf Vorwerken erbauten, Cellen [897]), und bearbeiteten dort, wie um das Kloster her, mit dem Gesinde das Land [898]). Viele von ihnen, besonders bey dem cluniacensischen und dem cisterciensischen Zweige des Benedictinerordens, förderten hiedurch den Wohlstand ihrer Klöster [899]). Wie dann allen Brüdern, wo sie sich befinden und wozu sie ausersehen seyn mochten, Gehorsam als erste Pflicht gelten mußte und enge Haft desjenigen harrte, der Unfügsamkeit anstiftete; so sehr war auch den Vorstehern freundliche Anwendung ihrer Gewalt, Unpartheilichkeit, Bezähmung eigener Leidenschaft, ohne welche sie so leicht andern zum Aergerniß werden könnten, empfohlen [900]).

Ueber allem mußte ja sämmtlichen Gliedern einer solchen Genossenschaft treues Beobachten der Ordensvorschrift als erhaltende Kraft des Ordens, des Klosters, gelten. Dem Verfall des Geistlichen folgt unmittelbar derjenige des Weltlichen; das lehrt jede Klostergeschichte, welche anderes, als den stillen Gang einer wohlgeleiteten Haushaltung aufzuweisen hat. Vor Erschlaffung jenes ordnenden und zusammenhaltenden Bandes warnt Innocenz bey jedem Anlaß. Es sollte der Bewohner des Gotteshauses in dem Abt nicht sowohl einen Obern, als einen Vater, ehren, der ihn so zu seinem Besten leite, daß er in jeder Zurechtweisung nur die Anforderung und den Ernst der Vorschrift erkenne [901]). Hierüber habe jeder Vorsteher zunächst zu wachen, darin jeder Bruder Gehorsam zu leisten [902]). Wurde solches nicht von jedem Obern in höherem Maaße erreicht, so mögen ihn oft nur die äusseren Verhältnisse daran gehindert haben [903]).

Mit Welthändeln sollten Ordensgeistliche sich nicht befassen; würden ja durch diese die klösterliche Stille gestört, die

895) Pitanciam pro sustentatione naturæ.

896) *Ep.* V, 82; an den Abt und die Brüder zu Subiaco.

897) Obedientias.

898) *Vita S. Bertholdi Abb. Garstens.*, in *Pez* SS. II, 94.

899) Daß aber auch das Gegentheil erfolgte haben, wir oben berührt, S. 487.

900) Prælatis injungimus, ut in exercendo sui magistratus officio proprios motus, scilicet rancorem et odia vel affectiones carnales, non sequantur. Dieß, wie der Meiste früher Angeführte, aus den Statuten der Pariser Synode von 1212, bey *Mansi* T. XXII.

901) *Ep.* I, 189.

902) *Ep.* I, 202.

903) Wie den Provst Walther in Lauternberg; *Chron. Mont. Ser.* p. 77.

Vorschriften des Ordens gebrochen [904]), die Obliegenheiten des Gottesdienstes versäumt [905]). Um dieses alles auch bey eigenen Vorkommenheiten zu vermeiden, lag es den Bischöfen ob, die Sachen der Klöster zu verfechten [906]). Zu jeder Entfernung aus dem Kloster war die Zustimmung des Abts nothwendig. Hiedurch suchte Benedict dem Umfug, welchen die herumschweifenden Mönche in der morgenländischen Kirche oft verübten, einen mächtigen Damm entgegenzustellen. Innocenz machte es deswegen seinem Legaten, dem Cardinal Courçon zum Vorwurfe, daß er den Prior von Grandmont vor sich beschieden habe, da ihm doch bekannt seye, daß derselbe dem Umkreis seines Hauses nicht verlassen dürfe [907]). Selbst wenn Mönche auf höhern Befehl als Glaubensboten irgendwohin gehen sollten, mußte der unmittelbare Obere noch seine Zustimmung geben [908]). Ebensowenig durfte einer das Kloster verlassen, um in einer einsamen Celle ein Einsiedlerleben zu führen [909]), oder unter dem Vorwand Schulen zu besuchen, sondern jeder mußte sich in denjenigen des Klosters unterrichten lassen [910]). Ein päpstliches Verbot untersagte selbst, Caplaneyen oder Vicariate anzunehmen [911]); so wie Innocenz es nicht billigte, daß Ordensbrüder Domherren würden [912]). Hatte je einer die Kirche einer Stadt oder eines Vorwerks zu besorgen, so sollte er nicht allein, sondern ein ehrbarer Bruder mit ihm wohnen. Wer ausserhalb des Klosters Heilkunde oder Rechtspflege übte, war unter Strafe des Bannes zurückzurufen. Jene blieb zwar nicht allen Klosterbewohnern ganz fremd [913]), sollte aber nur den Mitbrüdern zu gute kommen [914]). Der Schwur, kein Buch ausser das Kloster verleihen zu wollen, ja sogar auf einige Bücher den Bann zu legen, ward für thöricht gehalten; aber auch sollten nie alle Bücher ausgeliefert werden, sondern immer einige zum Gebrauch des Abts und der Brüder zurückbleiben.

904) *Ep.* I, 161.

905) *Ep.* I, 427.

906) *Ep.* I, 163.

907) . . ut ipse, qui juxta ordinis sui statuta non audet exire ambitum domus suæ, la festo S. Hilarii, ubicunque te sciret contingere, accederet; *Martene* Thes I.

908) *Raynaldi* ad ann. 1224, nro. 38.

909) *Ep.* VII, 178.

910) *Ep.* X, 153.

911) Von Clemens III, in *Mart.* Thes. I, 631.

912) *Ep.* I, 231.

913) *Ziegelbauer* Hist. lit. O. S. B. II, 249, führt aus einer Synode von Tours von 1163 das Verbot Papst Alexander III an, daß keiner der Profeß gethan habe, aus dem Kloster gehen solle: ad physicam legesque mundanas legendas.

914) Von Nonnen, die in der Arzneywissenschaft erfahren waren, s. *Hist. lit. de la Fr.* IX, 191 sv.

Es bestand ein Unterschied zwischen Geistlichen und bloßen Mönchen [915]), dann zwischen diesen, die das Gelübde in allen Theilen abgelegt hatten, und den Brüdern, welche bloß das Ordensgewand trugen [916]); ferner zwischen solchen, die zu lesen und zu singen wußten, und solchen, die im Chor sich einfanden, ohne dieses zu können [917]). Von den oft sehr zahlreichen Bewohnern eines Klosters [918]) waren lange nicht alle Priester [919]), gewöhnlich nur die mindere Zahl [920]). Manche zwar hegten die Meinung, der Geistliche, der ins Kloster trete, verlasse seinen Stand; richtiger Urtheilende dagegen erkannten, daß derselbe hiemit nur ernsteren Verflichtungen der Demuth, des Gehorsams, der Enthaltsamkeit, sich unterzöge. Wurden ja auch viele Mönche Priester; und die Frage: ob auch diese Pfarreyen übernehmen, ob sie predigen dürften, wurde von den Unbefangenen mit Ja beantwortet [921]), so gut als Mönche auf Bischofsstühle erhoben werden könnten. Freilich waren nicht alle Weltgeistlichen jener Meinung, besonders in Betreff des Predigens. „Streitet es nicht, sagten sie, wider alle Vernunft, daß derjenige, welcher der Welt abgestorben ist, in der Kirche vor allem Volk seinen Mund öffne, um Gottes Wort zu verkünden?“ Bisweilen äusserten die Weltgeistlichen eine Verachtung gegen Klosterbrüder, wollten auf Provincial-Synoden solche nicht dulden [922]), trieben selbst, wo sie sichs erlauben durften, ihren Spaß mit ihnen.

Wenn die Klöster zu Bußörtern für Geistliche, die sich grober Vergehen schuldig gemacht hatten [923]), für Weltliche, auf welchen schwere Schuld lastete [924]), benützt wurden, so läßt sich mit Recht annehmen, daß strenge Abtödung im allge-

915) Im Nekrolog von St. Denis, bey *Felibien* Hist. d'Abb. de St. D, kommen jene vor mit der Bezeichnung M. S. B. D. (monachus sacerdos Beati Dionysii) die andern M B. D.

916) Clerici, laici, conversi, barbati.

917) Literati et psallentes wurden den illiteratis (in choro tamquam statuas inutiles) entgegengesetzt; Urk. für Laurenzenkl. in Lüttich, in *Append. ad hist. S. Laurent. Leod.*, in *Martene* Coll. ampl. IV, 1179. Illiterati; *Mon. Boic.* IX, 471.

918) Die Klöster waren im Mittelalter zahlreicher besetzt als in spätern Zeiten, das Männerkloster zu Engelberg zählte im Jahr 1206 40 Mönche (jetzt 16), das Nonnenkloster 80 Nonnen, im Jahr 1245 sogar 200. So war Allerheiligen zu Schaffhausen einmal von 300 Brüdern bewohnt.

919) *Ep.* I, 232.

920) *Ep.* V, 3.

921) Bernh. Iterius in seiner Chronik versäumt nicht, neben manchen Particularitäten über seine Person, anzuführen, wo und wann er gepredigt habe; *Notic. et extr.* I, 584.

922) *Idungus* super IV quæst., in *Pez* Thesaur. anecd. T. II.

923) *Ep.* V, 101.

924) Alexander III schickte ein Weib, das den eigenen Sohn umgebracht hatte, in ein Kloster.

meinen, bey Vergehungen aber besonders harte Strafe, auferlegt wurde. Jene bestand vorzüglich in freiwilliger Geiselung [925]), die, bald nach augenblicklicher Anwandlung, bald in regelmässiger Widerholung, selbst bey krankem Körperzustand, angewendet wurde. Hiezu war aber Erlaubniß des Priors erforderlich. Hatte doch Peter Damiani ein eigenes Werk zum Lobe der Geiselhiebe geschrieben [926]). Keiner dürfte hierin eine solche Fertigkeit erlangt haben, als Dominicus der Bepanzerte [927]), der sich hiezu beider Hände bediente und einst während einer vierzigtägigen Fasten den Psalter zehenmal unter 150,000 Streichen durchbetete [928]). Die Geiselung war auch die gewöhnliche Strafe für mancherley Vergehen, selbst für blosse Versehen. Als aber der Abt von St. Genoveva einen Bruder hiezu noch acht Tage auf der Erde mit den Hunden essen ließ, verfügte der Papst Untersuchung [929]). Bey allzugrossen Vergehungen erfolgte Verbannung aus dem Kloster [930]). Daneben fehlte es nicht an freundlichen Bewilligungen. Ohne der Ordnung oder der Zucht Eintrag zu thun, trat für Brüder, die zu Ader gelassen hatten, Erleichterung der Chorpflicht, grössere Freiheit im Umgang, Gespräch und einige Nachsicht bey Speise und Trank ein [931]).

Strenger waren die Vorschriften und die Ordnungen für die Frauenklöster [932]). Wie schwächer das weibliche Geschlecht seye, desto ernstere Obsorge und Vorsicht, glaubte man, müßten Prälaten auf dessen Hut anwenden [933]). Man betrachtete die Nonnen als Leibeigene des Herrn, in seinem Dienste stehend [934]); als kluge Jungfrauen, welche im geistlichen Gewande sich aufgemacht hätten, um vereint dem Bräutigam entgegen zu gehen [935]). Je zerbrüchlicher das Gefäß, desto zärtere Sorgfalt erfordere es; nicht nur um es vor Dieben zu bewahren, sondern daß es nicht zu Trümmern gehe [936]). „Ein solches Gefäß, hieß

925) Disciplina; *du Cange*, h. v.

926) *Hist. nigr. silv.* I, 335. Die Abbetung des ganzen Psalters mit 15,000 Streichen sollte hundert Jahre Busse ersetzen.

927) Dominicus loricatus, weil er Tag und Nacht ein eisernes Panzerhemd auf dem blossen Leibe trug, welches er nur ablegte, so oft er sich geiselte.

928) Binterim V, III, 147 ff.

929) Raumer VI, 98.

930) *Ep.* IX, 144.

931) *Instituta Guarini Abb. S. Alb.*, in *Math. Par.* Vit. Abb. p. 65.

932) Die Nonnen hiessen, im Gegensatz gegen die Stiftsfräulein, sorores per velum ac votum Deo dicatae; Urk. bey Möser III, nro. 102.

933) *Statuta Conc. Paris.*

934) *Ep.* V, 130.

935) Bulle Innoc. III für Quedlinburg; in *Kettner* Antiq. Quedl. p. 222.

936) Idungus sagt, wenngleich die Geschichte des Acrisius und seiner Tochter

es, ist, weiblicher Natur gemäß, die Nonne; ein goldenes, aber gelobter Jungfrauschaft wegen, welche der einzige Schmuck der Braut Christi seyn kann, auch ein zerbrechliches. Sie hat vier Verfolger, zwey in sich, zwey auſſer sich; jene: fleischliche Lust und weiblicher Vorwitz; diese: der Männer Frechheit, des Teufels Neid. Sie soll darum unzertrennlich an die Celle gebannt seyn, nicht einmal die fürstliche Gemahlin besuchen, selbst wenn diese neben dem Kloster wohnte. Die Ordensschwester läuft Gefahr, entweder durch den Weltsinn unterjocht, oder wie Dina geschwächt zu werden; einer solchen aber den Kranz wieder zu geben, das vermag selbst der Allmächtige nicht. Der heilige Benedict habe zwar seine Regel nur für Mönche geschrieben; nicht alles, was sie enthalte, seye auf Nonnen anwendbar; er selbst habe jedoch seine Schwester Scholastica des Jahres nur einmal besucht[937].“ Sollte eine Nonne je ihre Eltern besuchen wollen, so dürfte dieß bloß in Begleit von Schwestern eines guten Rufes und auf sehr kurze Zeit geschehen. Vätern wurde der Zutritt zu ihnen einzig in Beiseyn der ältern Frauen gestattet. Zweigespräch mit Weltgeistlichen, oder den Jungen in des Klosters Werkstätten, sollte gar nicht erlaubt seyn[938]. Ebensowenig fand der gewissenhafte Klostermann öftere Besuche bey Nonnen schicklich[939]; und päpstliche Aufsicht erinnerte daran, daß in der Wahl eines Beichtvaters auf reiferes Alter und ehrbaren Wandel Rücksicht zu nehmen seye[940]. Hierauf hatten auch die Bischöfe zu achten und nachlässige Abtissinnen von ihrer Stelle zu entfernen. Nahrung und Kleidung sollte nie Einzelnen, sondern das Benöthigte allen gemeinschaftlich angewiesen werden. Bey manchen Frauenklöstern waren Zufluchtsstätten für Siechen, Spitäler für Kranke, Herbergen für Fremdlinge errichtet, in welchen allen Nonnen den Dienst versahen. Darauf aber seye acht zu halten, daß nicht Gesunde sich einschleichen und verzehrten, was für Kranke gestiftet worden; in die Klöster selbst, nicht solche, die sich nur weltlicher Gewalt entziehen wollten, sondern die gerne das Ordensgewand trügen und der Regel gemäß lebten[941]. Nicht alle Nonnen konnten im Chor singen oder lesen, manche hatten

Danae eine Fabel seye, so seye unter dieser Hülle doch die Wahrheit verborgen.

937) *Idungus* l. c.

938) *Statuta Concil. Paris.*

939) *Guiberti* Abb. Gembl. XVI Epist., in *Martene* Coll. ampl. I, 935.

940) Bulle Lucius III für Kl. Epinal, in *Calmet* Hist. du Lorr. II, pr. 389.

941) *Statuta Conc. Paris.*

hievon keine Kenntniß; diese hiessen bekehrte Schwestern [942]). Dagegen konnten manche mehr als lesen und singen. Wie schon in den älteren Zeiten der Christenheit [943]) beflissen sich Einzelne, Bücher abzuschreiben, und dieß mit einer Zierlichkeit sowohl der Schrift, als beigefügter Bilder, welche oft die Bewunderung späterer Zeit erregte [944]). Andere zeichneten sich durch kunstreiche Gewebe, Stickereyen und Arbeiten, sowohl für den Schmuck der Priester, als der Kirchen, aus. Geistliche Geschäfte, wozu die Nonnen unfähig waren, als: Beicht hören, Messe lesen, Predigen u. drgl. verrichtete gewöhnlich ein Propst, der ebenfalls der Ordensgeistlichkeit angehören mußte.

Bey vielen Klöstern waren Manns- und Weiberklöster entweder unter einem Dache [945]), oder neben einander gelegen [946]). Besonders war dieß bey den Prämonstratensern gewöhnlich [947]). Selten konnte bey solcher Nachbarschaft gerühmt werden, was von Engelberg [948]), noch seltener dieselbe so lange bestehen, wie hier [949]). Wenn reinere Klosterbrüder die Schwäche des weiblichen Geschlechtes, die Gefahren, welche demselben drohten, die Nothwendigkeit strengerer Aufsicht, in tiefer Ueberzeugung anerkannten: so darf man sich deß wohl nicht wundern, wenn bey solcher gefährlichen Nähe Regel und Vorsätze gegen täglich sich erneuernde Versuche oft nur ein schwacher Damm waren und die Natur eine mächtigere Gewalt übte, als der gefaßte Entschluß, sie zu bekämpfen [950]). Denn ob auch die Geschichte nichts erwähne, so mag es doch bisweilen vorgekommen seyn, daß die

942) Jene hiessen literatae. Aus einer alten Handschrift: Æpus-ordinavit — ut, ecclesia-haberet priorissam et conventum 19 monialium, quarum decem erunt literatae et 7 conversae etc.; *Gall. Christ.* IV, 136.

943) Binterim I, II, 54.

944) Eine in den Anfangsbuchstaben gemahlte Nonne ist das Zeichen, daß ein Codex von einer solchen geschrieben worden seye. Von einer solchen Handschrift s. *Hist. nigr. silv.* I, 488.

945) Dieß schon im 4ten und 5ten Jahrhundert (ein solches hieß monasterium duplex). Aber damals schon waren Verordnungen gegen diese Einrichtung nothwendig: Augusti XI, 454.

946) *Neugart* Cod. dipl. Alem. II, 140. Von Engelberg, Businger Gesch. von Unterwalden I, 170 179. Von Ottobeuren, Feyrabend Bd. II.

947) *Emonis* Chron., in *Matthaei* Anal. II, 21. Schenkung für Kl. Wiltau: fratribus et consororibus et conversis; Hormayr Beitr. II, nro. 149.

948) Schreiben des Abts von Trub und des Propsts von Luzern an Innocenz, in *Neugart* Cod. dipl Alem. nro. 891. — Man vergl. damit die gefährliche Nähe der Nonnen von St. Agnes für die Mönche von Allerheiligen zu Schaffhausen, *Ep.* II, 30, und gar die Nachrichten von dem Nonnenkloster zu Chiemsee; *Ep* XVI, 66.

949) Bis 1615, in welchem Jahr erst das Nonnenkloster nach Sarnen verlegt wurde.

950) *Antiquit. Northem.* p. 241.

„Bräute Christi“ durch Entfernung eines an sinnliche Lust verfallenen Geistlichen sicher gestellt werden mußten[951]). Daher die Ueberzeugung doch die Oberhand gewann, wie mißlich, und wäre es zuletzt nur der Lästerzungen wegen, solches Beisammenwohnen beiderley Geschlechter unter einem Dache seye[952]). Wo nun nicht gerade eine förmliche Verbindung von Klöstern beider Geschlechter statt fand, kommt doch bisweilen vor, daß bey Mannsklöstern sogenannte bekehrte Schwestern[953]), bey Weiberklöstern bekehrte Brüder wohnten[954]). Diese Einrichtung hatte so wenig Auffallendes, daß die Fürsorge von Wohlthätern hierauf besonders Rücksicht nahm[955]).

Viele Klöster zeichneten sich durch die grosse Zahl ihrer Bewohner aus. Unsere Zeiten haben keine mehr gesehen, welche hundert, ja mehrere hundert, Mönche oder Nonnen in ihren Mauern vereinigten[956]). Die Zahl ward oft zur Ueberzahl. Entweder trat bey aller Ausdehnung der Besitzungen[957]), zumal wenn noch, wie auch hievon Beispiele vorkommen, Geistliche und Layen als Pfründner ausserhalb des Klosters zu verpflegen waren, Mangel ein, der zuletzt nur durch Festsetzung einer bestimmten Zahl von Bewohnern sich verhüten ließ[958]); oder die Klostergüter mußten angegriffen werden; und da unter so vielen nicht alle mit ihrem Stand sich in Einklang setzen konnten, fiel auch Erhaltung der Zucht und Ordnung um so schwerer. An solcher Ueberfüllung litten besonders die Frauenklöster[959]),

951) *Steph. Tornac.* Ep. 87. 88, wegen eines gewissen Manerius, der ein monstrum Veneris genannt wird und gegen welchen, als einen geilen Bock, viele Geistliche zeugen.

952) Minus tutum judicans (heißt es in einer Urk., die wir aber nicht mehr näher bezeichnen können) utrumque sexum unis habitare aedibus; die versutia sathanae et pravorum hominum calumnia finde zu viel Spielraum.

953) Sorores conversae. — Bey Weihenstephan kömmt eine camera sororum vor; *Mon. Boic.* IX, 492.

954) *Gall. Christ.* XIII, 848.

955) Ein Bf. von Freising gibt dem Kl. Scheftlarn seinen Theil an dem Zehnten zu Botzen, ea conditione, ut sorores memorati loci, quotiescunque minorantur sanguine, etiam solationem exinde capiant; *Monum. Boic.* VIII, 524.

956) In Clugny mußten etwa 200 Mönche sich aufhalten; *Catal. Abb. Cluniac.*, in *Bibl. Clun.* p. 1751. Das Morgenland scheint hierin das Abendland noch übertroffen zu haben, da das Kl. des heil. Studius zu Constantinopel über 1000 Mönche zählte.

957) Engelberg besaß Einkünfte in 115 Oertern (Leu schweiz. Lexicon, Art. Engelberg) und 50 Jahre nach diesen Zeiten, von denen wir handeln, wurde ihm die Pfarrey Stanz übergeben: propter multitudinem personarum — praeter juris suasionem, quo cavetur, ne plures in monasteriis recipiantur personae, quam facultatibus suis possint sustentari; Stadlin Gesch. v. Zug II, 20.

958) Philipp August verordnete für ein Kl. zu Soissons, daß nicht mehr als 216 Chorschwestern dürften aufgenommen werden; *Capefigue* I, 243.

959) Noch im einzigen Jahr 1323 wurden in dem Nonnenkloster zu Engelberg

indem die Adlichen in ihnen Zufluchtsstätten für Töchtern oder Verwandte erblickten, auch aus minder reinen Absichten diesen Aufnahme verschafften. Damit die Einwohner solcher überfüllten Klöster nicht ferner darben müßten[960], war das einzige Mittel, jede Aufnahme zu untersagen, bis die Einwohnerinnen zu einer bestimmten Zahl herabgesunken seyn würden[961]. Dergleichen Bestimmungen gieng hier von dem Papst[962], dort von dem Bischof[963], anderwärts von dem König aus[964]. Durch solche Erfahrungen aufmerksam gemacht, bestimmten Stifter zum voraus die Zahl der Aufzunehmenden, die nur dann dürfte überschritten werden, wenn bedeutende Vermehrung des Guts den Unterhalt für Mehrere darböte[965]. Dagegen ward auch Vorkehrung getroffen, daß die Klosterbewohner nicht auf eine zu geringe Anzahl herabschmelzen sollten[966].

Alle Geschäfte des Klosters, das war Innocenzens Wille, sollten treuen, verständigen Männern, doch keinem ein Amt lebenslänglich, auch nicht zwey zugleich[967], nie aber eines für Geld, übertragen[968], auch keines von dem Abt für sich behalten werden[969]. Es müsse freye Hand bleiben, erforderlichen Falls jeden davon abrufen zu können, jeder ohne Widerrede sich dieses gefallen lassen. Nächst dem Abt[970] sollte der Prior in Wort und Werk der Tüchtigste seyn, damit er durch das Beispiel seines Lebens, durch das Wort der Lehre, die Brüder in allem Guten unterrichte, vom Bösen zurückrufe. Er soll über Beobachtung der Ordensvorschrift wachen und Uebertretende züchtigen (doch durfte in der Strafe selbst keine Abwürdigung oder Entehrung liegen)[971], die Gehorsamen aufmuntern und festigen. Daher war der Prior[972] der Leiter des geistlichen Lebens, der Wächter über die Regel, derjenige, unter welchem

140 Mädchen eingekleidet; Businger Gesch. v. Unterwalden.

960) Ausdrücklich, Urk. für Sanct Laurenzen-Kl. zu Lüttich; *Martene* Coll. ampl. IV, 1179.

961) Urk. in *Martene* Coll. ampl, I, 998.

962) Urk. Honorius III, in *Würdtwein* N. subs. dipl. XIII, 81.

963) *Monast. Anglic.* p. 924.

964) Ludwig VII ordnete wegen Fermoutiers: ne deinceps aliqua sanctimonialis admitteretur, donec ad numerum centenarium universitas eorum reducta esset; *Gall. Christ.* VIII, 1704. Vergl. Anm. 958.

965) *Ibid.*, Instr. Eccl. Arausicanae nro. 10.

966) *Statuta Conc. Paris.*

967) *Ep.* I, 311.

968) *Ep.* X, 80.

969) *Thomassinus* II, I, 36.

970) Den Aebten werden wir ein besonderes Capitel widmen.

971) Innocenz wollte nicht, daß Geistliche durch Schläge gezüchtigt würden; Ferreras Gesch. v. Spanien IV, 75.

972) Auch ballivus, Stellvertreter des Abts, genannt.

die Brüder unmittelbar stunden. In grössern Abteyen mag er Decan genannt worden seyn[973]), oder ein solcher neben, unter, oder über dem Prior bestanden haben[974]). Der Prior sollte ferner die Seele des Convents seyn, zusammenhaltend, ordnend, leitend. Er hatte zu wachen, daß der Chorgesang würdig gehalten[975]) werde, keine Ungebühr sich erhebe. Zwischen Abt und der Genossenschaft war er der Mittelsmann und, wollte er seine Stelle gehörig bekleiden, sollte er Milde mit Ernst, Nachsicht mit Zurechtweisung verbinden[976]). Es bezeichnet den ersten Schritt zu Auflösung klösterlicher Gemeinschaft, wenn ein Prior oder Decan, wie in St. Gallen Heinrich von Hohensax, sich ein eigenes Haus erbaute, in welchem er, getrennt von denjenigen, die stets unter seiner Aufsicht stehen sollten, wohnte[977]).

Wie unter dem Prior das Geistliche, so stand unter dem Kämmerer oder Schaffner[978]) das Weltliche. Einzig durch seine Hände sollten alle Einkünfte des Gotteshauses[979]) aus sämmtlichen Gütern, Mühlen, Zinsen und anderem[980]) gehen. Er besorgte alle Anschaffungen für das Kloster, die Erwerbungen von liegenden Gründen, Einkünften; schloß Tauschverträge, nur daß in einigen Klöstern der Großkeller das Amt des Cämmerers versah[981]), welcher in andern diesem untergeordnet war[982]), so wie der Aufseher der Mühlen, der Fremdenherberge, des Krankenhauses. Dazu kam noch an einzelnen Orten der Fischmeister[983]), der Almosner[984]), der Pfortenherr (ebenfalls ein

973) In St. Gallen. In St Blasien waren drey Prioren, von denen der P. magnus des Abts Statthalter, der claustralis aber derjenige gewesen seyn mag, den wir hier bezeichnen.

974) Es finden sich auch ein Prior, Decanus und Praepositus zugleich; *Chron. Hüxor.* p. 37. 41.

975) Prior in modulandis vocibus peroptime noverat artem.

976) *Chron. Vicon.*, in *Hugo* S. Antiq. monum. T II.

977) Dieß geschah zu St. Gallen im Jahr 1210, von welcher Zeit an das klösterliche Zusammenleben sehr litt.

978) Oeconomus.

979) *Ep.* X, 18.

980) Ad oficium Camerarii pertinent omnes census et reditus Monasterii, sive de villis, sive de terris, sive de molendinis, sive de aliis rebus quibuslibet, ut ipse tempore statuto perquirat et recipiat; *du Cange* s v. *Camerarius.*

981) Dieß scheint in Muri der Fall gewesen zu seyn; die *Acta fundationis*, ed. F. *Kopp.* 4. 1750, zählen S. 93 auf: quae gesta sunt a Chuonrado monacho, monasterii hujus Cellerario, tam in emptione praediorum, quam in requisitione venditorum, seu aliis quibusque structuris.

982) Das *Chron. Hüxor.* führt beide auf; Kl. Loccum hatte neben beiden noch einen Bursarius und einen Granarius; Köster Gesch. d. Kl. Loccum S. 8.

983) Piscinarius; *Hist. brev. Abbat. Burgelinensis*, in *Monastico Thuring.* p. 756.

984) Magister caritatum; in *Chron. Hüxor.*

Amt), der Capellan[985]), der Braumeister[986]), der Aufseher des Kleidervorraths[987]). Des gottesdienstlichen und wissenschaftlichen Bedarfs hatten der Kirchenschatzmeister, der Archivar, der Bibliothekar und der Schulherr acht. Einer der Geistlichen war der Beichtvater für alle[988]). Andere Vorsteher[989]) waren ausserhalb des Klosters auf untergebenen Prioraten, Gütern, auch Pfarreyen[990]). Wichtige Verhandlungen wurden gewöhnlich von allen Beamteten des Klosters unterzeichnet[991]). Meistens stieg man durch dergleichen Aemter von den niedern zu dem höheren hinan[992]), und bahnte treue oder gewandte Verwaltung eines oder mehrerer derselben den Weg zur Abtswürde.

Die größte Aemterzahl dürfte seines Umfanges und seines Reichthums wegen das Kloster Clugny gehabt haben. Hier finden wir den Abt, den Großprior, die Decanen der Landgüter[993]), den Klosterprior[994]), die Aufseher[995]), den Lehrmeister, die Vorsänger, den Bibliothekar, den Kämmerer, den Canzlar[996]), den Kellermeister, den Gartenmeister, den Aufseher der Fremdenherberge, den Stallmeister, den Krankenmeister[997]). Manchen Orts war es Satzung, nöthigenfalls auch durch päpstliche Anordnung festgestellt, daß, so lange brauchbare Männer in den Kloster vorfindlich wären, Stellen nie einem Weltgeistlichen, noch weniger Layen anvertraut werden sollten[998]). Wer von seinem Amt entfernt werden müsse, der solle bereitwillig sich fügen.

Ausserhalb des Klosters, wo mehrere Höfe zu einem Weiler oder Dorfe verbunden waren[999]), setzten die Klöster manchmal einen Bruder, unter ihm, häufig aber einzig, einen Mayer[1000]),

985) Custos, auch sacrista.

986) Cerevisiarius; Köster S. 8.

987) Vestiarius; das.

988) Confessor fratrum, oder sacerdos confessionis. In den ältesten Zeiten durften die Mönche nur dem Bischof, oder ihrem Abt, beichten; Binterim V, 195.

989) Was aber in der Abtey Gladston der medalius, *Ep.* V, 90, gewesen seyn mag, wissen wir nicht zu enträthseln.

990) *Hist. nigr. silv.* II, 54.

991) *Ep.* V, 72: Prior, eleemosynarius, camerarius, cellarius, armarius, hostellarius.

992) *Chron. Marienthal.* p. 36.

993) Etwa was in Loccum der Grangiarius, oder magister curiae?

994) Prior claustralis.

995) Circatores; s. *du Cange* s. v. *Circa.*

996) Apocrisiarius; du *Cange* s. h. v.

997) *Consuet. Cluniac.* L. III, in *Bibl. Cluniac.* p. 1100. Köster zählt S. 8 ebenfalls (ausser dem Abt) 15 Beamtete in Loccum auf.

998) Bulle Innocenz III, in *Monast. Thuring.*

999) Sunt in Awans mansus XLIX; ex his mansis XLIX unum tenet villicus, minister nostri; *Registr. Prumiens.*

1000) Villicus, id est Major; *du Cange* s. v. *Villicus.* Habemus villicum super hoc (über den Zehnten) positum, qui hae congreget et caute reponat; *Act. fund. murens. monast.* p. 61.

als Verwalter der verschiedenen Einkünfte, und als Aufseher über die Leute. Er führte den Dingrodel, und übte in Gemäßheit des Hofrechtes bey Streitfällen die Gerichtsbarkeit [1]). Seine Beisitzer [2]) wurden aus den Hofesgenossen genommen, andere hatten kein Recht daran. Es mußte auf diesen Tagen zugleich von jedem angezeigt werden, was etwa dem Kloster an Gütern, Einkünften, Rechten oder Leuten abgegangen seyn möchte, vielleicht der Hofrodel überhaupt vorgelesen; wobey die Klosterherren Behutsamkeit empfahlen und anriethen, sich jenes alles lieber vorzählen zu lassen, als es selbst zu benennen, weil in den Schriften leicht etwas vergessen seyn könnte [3]). Jede Anzeige wurde sofort untersucht, der Fehlbare bestraft, Zwist mit dem Gutsherrn, oder unter den Leuten, nach dem Urtheil der Genossen [4]) geschlichtet. Ein allgemeines Festmal zum Schluß des Gerichtstages weckte zum Erscheinen zu und vor demselben; Strafe schreckte gegen Wegbleiben ohne vollgültige Ursache ab [5]).

Die innere Verfassung der Orden, die bis zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts bestanden, bietet eine sinnreiche Verschmelzung monarchischer, aristokratischer und demokratischer Formen dar. In allem, was die Personen des einzelnen Klosters betraf, in Verfügung über sie zu Hervorziehung oder Bestrafung, in Wachsamkeit, daß alles der bindenden Vorschrift gemäß geschehe, übte der Abt unbeschränktes Recht. Sein Wille, als durch welchen Gott regiere, mußte in demüthigem Gehorsam ohne Sträuben oder Widerrede befolgt werden. In denjenigen Verzweigungen des Benedictinerordens, welche allgemeine Versammlungen hattten, giengen bindende Vorschriften und einzelne Verordnungen über die vornehmsten Ordensglieder von sämmtlichen Aebten, als Stellvertretern aller Klöster, aus. Zu demjenigen hingegen, was das gemeinsame Gut betraf, hatte jeder zu sprechen; denn davon hieng das Bestehen und die Fortdauer der ganzen Genossenschaft ab. Darum war in Verwendung der Einkünfte der Abt nicht gebunden, wohl aber in der Verfügung über das Gut selbst. Kein Oberer, noch

1) *De curiis dominicalibus, vulgo von Dinkhöfen*; in *Schilter* Cod. jur. alem. feudalis, fol. Argent. 1728, p. 350. sq., welcher Abhandlung mehrere solcher elsaßischer Hofrödel und Hofrechte angehängt sind.

2) Schöffen, scabini, genannt; *Registr. Prum.* p. 436.

3) Cautus esse debet, quicumque placitum tenet in curiis cum scabinis et familia, ne statim eis hoc, quod in libro isto invenitur, proponatur, sed diligenter quaerantur ab iis jura ecclesiae; quia nihil ex omni parte beatum; *ib.*

4) Cleß II, 375 ff. Comparium; *Mon. Boic.* V, 134.

5) 60 Denare; *Mon. Boic.* IV, 349.

weniger ein Mönch, konnte für irgend jemand Bürge seyn [6]; hätte man doch in beiden Fällen das Kloster darum genommen. Verkaufs- Tausch- oder Verpfändungsverträge durften nur mit Zustimmung der Mehrheit abgeschlossen werden [7]; diese mußte ferner zu allen Anleihen, die eine festgesetzte Summe überstiegen, ihre Einwilligung geben, sonst das Kloster zu Anerkennung der Schuld nicht verpflichtet werden konnte [8]. Dieß war auch der Fall bey Belehnungen, und die päpstlichen Schirmbriefe erwähnen, um eine überwiegende Neigung der Prälaten für Verwandte zu zügeln, dessen bisweilen ausdrücklich [9]. Selbst die weltlichen Gerichte anerkannten diese Rechte des Convents und erklärten in Streitfällen Urkunden, worin jene Zustimmung übergangen war, für ungültig [10]. Deßwegen wurde für Tauschverträge, und dieß selbst zwischen Klöstern, päpstliche Genehmhaltung verlangt [11]. Noch weniger durfte etwas von den Gütern veräussert werden; dieß nicht allein in Rom, wo der Papst, Bischof und nächster Aufseher [12] oder Lehensherr [13] war, sondern in allen Klöstern der abendländischen Christenheit. Ja, es scheint, daß hierin nicht einmal das Convent immer freye Hand hatte, sondern selbst das Oberhaupt der Kirche noch befragt werden mußte [14]; daß der einzelne Mönch kein Geld entlehnen durfte [15], ist natürlich.

Am mannigfaltigsten waren die Verhältnisse, in welchen die Menschen zu den Klöstern standen. Im allgemeinen waren dieselben in solche geschieden, welche, als geehrte Geschlechter, in freyerem Verbande sich befanden und in solche, deren Personen dem Kloster ganz angehörten [16]. Die oberste Stufe unter diesen nehmen die Dienstmannen [17] ein; unter einander selbst wieder verschiedenen Ranges [18] und, wie diejenigen der Bischöfe, mit mancherley, oft weitgehenden Befugnissen ausgestattet. Der Uebertritt aus der Leibeigenschaft in die Dienstmannschaft, konnte einer Standeserhöhung gleich gel-

6) *Ep.* VI, 237.

7) *Miraei* Op. dipl. II, 840.

8) *Ep.* VIII, 11. In St. Denis war jene Summe auf 100 Pfund festgesetzt; *Ep.* I, 174.

9) *Ep.* I, 174.

10) *Mon. Boic.* I, 396.

11) *Ep.* App. I, 19.

12) *Ep.* VII, 167.

13) *Ep.* I, 49.

14) *Ep.* X, 17.

15) *Ep.* VI, 237.

16) *Ep.* App. II, 34 werden familias et homines eines Klosters bestimmt unterschieden.

17) Ministeriales; mit welchem Wort aber in frühern Jahrhunderten das eigentliche Gesinde bezeichnet wurde; *Pottgiesser* de statu servor. p. 266.

18) In einer Urk. bey *Frölich* diplomat Styriac, nro. 57, kommen vor nobiliores ministeriales.

ten[19]). Ihre Dienstleistungen beruhten auf überlassenem, auch wohl aufgegebenem und wieder empfangenem, Grundbesitz. Denn mit diesem giengen gewöhnlich die Personen, in welcher Art sie an denselben geknüpft seyn mochten, an den Herrn über[20]). Die Ministerialen schienen vorzüglich an die Person des Abts gebunden gewesen zu seyn, um dessen Hofhaltung glänzender zu machen, bey feyerlichen Aufzügen als sein Geleite zu erscheinen, in Gefahren das Gotteshaus zu vertheidigen. Etwann mochte es bey deren sonstiger Macht oder leicht hervortretenden grössern Ansprüchen einem fürsorglichen Abt räthlicher scheinen, sie des Verbandes gänzlich zu entlassen, als durch ihre Begierlichkeit den Frieden, oder die Rechte seines Hauses, zu gefährden[21]). Daß sie bey Verheirathung in der Regel nur auf den Kreis derjenigen Geschlechter angewiesen waren, die mit ihnen zu dem gleichen Verbande gehörten, weil auch die Kinder wieder in denselben eintreten sollten, haben wir oben schon[22]) berührt; doch können befreyende Zugeständnisse[23]), wie bey andern Herren, auch bey den Klöstern eingetreten seyn. Wenn aber der belehnte Dienstmann ohne solche ein Weib ausserhalb seiner Genossen wählte, so stund es in dem Belieben des Abts, seinen Kindern das Lehen zu entziehen, oder zu lassen[23b]); ja er konnte ihn selbst für solchen Eigenwillen bestrafen. Wenn hingegen der Dienstmann, der solchen nie geübt, keinen Sohn, nur eine Tochter hinterließ, so fiel, nicht nach Recht, wohl aber nach freundlichem Herkommen, das Lehen an diese[24]).

Niedriger als die Dienstmannen stunden die Zinsleute, die unter verschiedener Abstufung und Benennung vorkommen. Es waren solche, die aus Frömmigkeit sich selbst mit ihren Nachkommen, unter dem Versprechen einer jährlichen Zinsleistung, übergaben[25]), oder von andern übergeben wurden[26]), selbst

19) Fridericus I Abbati concedit, ut in ordinem et jus possit promovere ministerialium, quemcumque de familia tali honori judicaverit esse dignum; *Hund* Metrop. II, 377.

20) Comes Ernest de Hohenburg et frater ejus — tradiderunt castrum suum — et omnes ministeriales suos cum omni jure proprietatis, quos in eis habebant; *Ried* I, 288.

21) Cleß I, 507.

22) S. 461.

23) Raumer V, 25.

23b) *Registr. Prumiens.* p. 435.

24) Abbas — in omnibus propter Deum cum ea misericorditer debet agere; *Ib.* p. 436. Daher der Satz: Krummstab schleußt Töchtern nicht aus.

25) Rainaldus, liberæ conditionis, nullius necessitate penitus occasione cogente, sponte sua se voluntate se ipsum suosque — in servitium tradit S. Trinitatis et fratrum hujus loci (Kl. Vendome); reputans se ab hac die ineunte sicut unum quempiam de servis eorum; *Pottgiesser* de statu serv. p. 272.

26) Darum oblati genannt.

unter Bedingniß, daß sie nicht mindern Rechtes seyn sollten, als die Dienstmannen [27]). Es wurde hiedurch auf der einen Seite ein Abhängigkeitsverhältniß begründet, wofür auf der andern Schutz, und in manchen Begegnissen Hülfe, die Vergeltung war. Der angelobten Zinsleistung waren sowohl männliche als weibliche Nachkommen unterworfen, doch nach dem Geschlecht in ihrem Maaß verschieden [28]), und gewöhnlich erst mit einem gewissen Lebensjahr [29]), eintretend. Wurde die Gebühr, wovon die Wahl freigestellt blieb, statt in Geld, in Wachs entrichtet, so hiessen sie Wachszinsige [30]). Ein weit strengeres Band knüpfte diejenigen, welche aus Noth und Elend sich übergaben, und für Unterhalt und Verpflegung ihre Kräfte anboten [31]), was bisweilen auch als Strafe auferlegt wurde. Diese traten gänzlich in den Stand der Eigenleute [32]). In ganz freyem Verhältniß standen die Siedler [33]), welche anderwärts, zum Unterschied von den hörigen Bewohnern der Güter [34]), Barschalken [35]) mögen genannt worden seyn. Saumseligkeit in Entrichtung der Gebühren konnte den Zinsigen zum schlimmern Stand der Leibeigenschaft führen [35b]); wiewohl gegen Betagte oder Minderjährige Nachsicht nicht bloß geübt, selbst ausbedungen ward [36]).

Die letzte Stufe nahmen die eigentlichen Leute des Klosters (überhaupt des Herrn), die Hörigen, ein. Man könnte sagen, sie seyen als die lebendigen Bewirthschaftungswerkzeuge des Gutes und diesem unzertrennbar zugehörig angesehen worden; also, daß ihre Kräfte, zusammt dem Boden in Anschlag gebracht, diesem erst seinen wahren Werth verliehen. Die Güter wurden nemlich auf zwey Arten bewirthschaftet: entweder durch die darauf wohnenden Hörigen, gegen bestimmte Lieferungen des Ertrages, in Verbindung mit andern Leistungen; oder, nachdem sie sonst ungerodet gelegen, für des Klosters eigene Rechnung, durch Benützung der übrigen Menschenkräfte [37]).

27) Ancillam tradidit, ut haberet jus et legem ministerialis *dignitatis*; *Mon. Boic.* I, 147.

28) Godescalcus tradit propriam ancillam, ea videlicet ratione, ut masculi annuatim solvant denarios XII, foeminæ vero VI; *Cod. trad. S. Emmer.* nro. 118.

29) Z. B. dem zwölften; *Pottgiesser* p. 201.

30) Cerocensuales; *Pottgiesser* p. 201.

31) Diese hiessen obnoxii.

32) *Pottgiesser* p. 274.

33) Cidelarii; *ib.* p. 203.

34) Kossäthen.

35) *Du Cange* s. h. v.

35b) Wovon aus den *Mon. Boic.* unzählige Beispiele sich anführen liessen; gewöhnlich war solches die Folge dreijähriger Säumniß.

36) Non ideo in servitium redigantur; *Mon. Boic.* I, 191.

37) Die Höfe ersterer Art hiessen mansi

Ein grösseres Maaß von Liegenschaften an Aeckern und Wiesen bildete ein Bauerngut [38]). Die Bewohner eines solchen, oder der Vereinigung mehrerer zu einem Dinghofe, standen in verschiedenen Verhältnissen, und waren nach diesen zu verschiedenen Diensten verpflichtet. Obenan mag der Hübner gestanden haben, welcher zu Bewirthschaftung einer vollen Hube [39]), mit allem zur gesammten Feldarbeit Erforderlichen ausgestattet wurde. Er erhielt Ochsen, Schweine, Hühner; den Pflug, Wagen, Sicheln, Aexte und anderes Geräthe; endlich zu jeglicher Art von Ansaat den Saamen [40]). Andere waren Weinbauern, die, neben überlassenen Weingärten, diejenigen des Klosters zu bearbeiten und daneben als Lohn der Bearbeitung die Nutzung anderer Güter hatten [41]). Bey prümischen Weinbergen fielen zwey Drittheile des Ertrages dem Kloster zu; aus dem letzten Drittheil hatten jene ihren Zins, und was dem Meyer gebührte, zu entrichten; blieb etwas übrig, so gehörte es ihnen, gleichwie sie es aber auch aus dem ganz überlassenen Weinberg ergänzen mußten, wenn dieser Drittheil nicht genügte [42]). Auf Fischerleben lag die Pflicht, ein Fahrzeug bereit zu halten und des Klosters Bedürfnisse oder Erzeugnisse zu Wasser zu führen [43]). Manche Bauerngüter waren auch in Taglöhnerstheile zerschlagen [44]) und deren Inhaber verschieden, theils zu Zins, theils zu Dienst verpflichtet [45]). Neben diesen wohnten blosse Häusler [46]), denen nur Obdach und Nutzungen an Wasser und Weide

serviles, die andern mansi absi — qui non habent cultores, sed dominus eos habet in sua potestate; *Registr. Prumiens.* (welches über diesen Gegenstand unsere Hauptquelle ist) p. 415. Daher es p. 452. heißt, wenn Lehenbauern ihre Pflichten nicht erfüllen: D. Abbas feoda eorum usque ad condignam satisfactionem debet absare, id est vronen. Etwas verschieden hievon scheint die terra dominicata gewesen zu seyn, welche von je Zeit auf des Klosters Rechnung bewirthschaftet, wohl aber auch theilweise zur Bearbeitung überlassen wurde; p. 519. Ausser jenen beiden Arten von Gütern gab es noch freye Höfe (mansi ingenuales) und Lehenhöfe (mansi lediles.)

38) Mansus. Die Grösse derselben war in verschiedenen Gegenden verschieden; *Pottgiesser* p. 264.

39) Hobarius, qui plenum habet mansum (mansionarius, in *Reg. Prum.*); *Act. fund. murens. monast.* p. 56.

40) *Acta fund. murens. monast.* p. 56.

41) *Acta* p. 85.

42) *Registr. Prumiens.* p. 452.

43) Hier Salz; *ib.* p. 463.

44) Diurnales; mansi multi divisi sunt, sive propter utilitatem, seu ob multitudinem hominum; *Act.* p. 60. (Die sogenannten Schuppisgüter.)

45) Die *Act. fund.* p. 67, stellen in ausdrücklichen Worten diesen Unterschied (vermuthlich nach dem verschiedenen persönlichen Stand der Leute) auf.

46) Haistaldi; vocantur manentes in villa, non tamen habentes haereditatem de curia, nisi areas (Hofstätten) tantum et communionem in aquis et pascuis.

eingeräumt war[47]). Die Kinder der Kammermägde[48]) und der Hörigen des Klosters mit aller ihrer Nachkommenschaft bildeten den oft zahlreichen Stand der Hofjünger, an die Scholle gekettet[49]). Dann gab es noch solche, welche mit ihren Personen nur insofern pflichtig waren, als sie auf dem Hofe Unterkommen gefunden hatten[50]). Aus diesen beiden Arten nahmen die grossen Hofbauern, was bey der Menge und Verschiedenheit der Dienstleistungen unerläßlich seyn mochte, ihr Gesinde[51]), durch welches sie den ihnen zukommenden Frondienst verrichten liessen. Die Güter mußten einen ziemlich grossen Bezirk umfassen, wenn auf dritthalben, ausser zwey Haushaltungen, die kleinere Abtheilungen derselben zu benützen hatten[52]), 53 Personen leben konnten[53]).

Alle diese bildeten die äussere Familie des Klosters[54]). Eine andere, oft in sehr grosser Anzahl, wohnte innerhalb der Ringmauern[55]). Diese waren seine Handwerker, welche alles erforderliche Geräthe verfertigten; die Dienstleistungen in den verschiedenen Abtheilungen, mit Ausnahme derjenigen in dem eigentlichen Brüderhof, verrichteten; das Vieh in den Ställen des Klosters besorgten; manchmal auch Kunstfertigkeiten besassen, deren Ausübung den Kirchen auf mannigfaltige Weise zu statten kam. Diese wurden für eine Zierde, wie jene für ein Bedürfniß des Hauses geachtet, ohne welches man dessen Bestehen kaum für möglich hielt[56]).

Ausser den Dienstleistungen bezog das Kloster von den erstern zu demjenigen, was es auf selbst bewirthschafteten Gütern gewann, sehr vieles. Sie hatten alle Arten Getraides, Wein, Honig, Wachs, Senf zu liefern; an Lebendigem oder Todtem, Fleisch, Ochsen, Schweine, Schafe, Ferkel, Fische, Hühner, Eyer; dann Hemden, Leinwand, Hanf, Leinsamen; Bau- und Brenn-

47) Homines absi, in *Registr. Prum.* Diese hatten zu Muri nur einen Hofstattzins zu geben; *Act.* p. 67.

48) Feminae fiscalinae.

49) Omnibus diebus vitae suae in curiis nostris permanebunt, vel custodient pecora, vel juvabunt aratrum, tam ipsi, quam filii eorum; *Reg. Prum.* p. 464.

50) Homines extranei; *ib.* p. 477.

51) Mancipia; *ib.* p. 433.

52) Qui habent curtiles duos; etwa Einstückler, oder Halbbauern?

53) *Ib.* p. 455. Auf einem andern Hofe werden neben mehreren (die wahrscheinlich zu den in vor. Anm. Bezeichneten gehören) 26 Männer mit ihren Weibern und dann noch 29 andere erwähnt; p. 448.

54) Familia foris; von Arx Gesch. v. St. Gallen I, 54.

55) Familia intus; d. i. Die Abtey Gladston hatte 23 Diener, haereditario jure ad officia constitutos; *Ep.* V, 90.

56) In quo (vico) multarum artium periti homines et tunc fuerunt et adhuc sunt, et necesse est, ut semper sint, sive propter necessitatem hominum, vel ad honorem loci; *Act. fund.* p. 61.

holz, Reisbüschel, Schindeln, Rebpfähle, Butten, Faßreife. Manches, zumal von den entferntern Höfen, oder wenn das Kloster dessen nicht bedurfte, oder der Pflichtige es nicht zu liefern im Stande war, konnte in Geld abgelöst werden, gewöhnlich nach billigen, weil ein- für allemal bestimmten, Ansätzen [57]).

Die Dienstleistungen schieden sich in solche, die durch das Vieh [58]) und in solche, die durch Menschen [59]) zu verrichten waren, in Spann- und Handdienste; dann in Scharwerke, worunter man einen Ersatz für die ehemaligen Kriegsdienste erblickte [60]), und beides entweder ihrer Art, oder der Zeit nach. Dann zerfielen diese Leistungen wieder in bestimmte und unbestimmte. Für jene waren gewisse Zeiten des Jahres, oder von der Woche eine Anzahl Tage, festgesetzt; wer diesen unterworfen war, mußte stets zu allem Aufgetragenen bereit seyn [61]). Des einen Orts gieng die Forderung weiter [62]), des andern war sie beschränkter, beides vielleicht durch die Ertragsfähigkeit des überlassenen Bodens bedingt. Vieles mag auch von der Gunst abgehangen haben, welche ursprüglich den Leuten wohl wollte; denn was hier dem Einen auferlegt war, deß fand sich dort ein Anderer erledigt.

Der eigentliche Hofbauer hatte die Felder, welche das Kloster bewirthschaftete, zur Ansaat zu bestellen, den Dünger nicht bloß herauszuführen, sondern einen Theil desselben von seinem Vieh zu liefern; bey Einsammlung des Heues, Getraides und Weins von des Klosters eigenen Gütern Fuhrdienste zu leisten, auch durch sein Gesinde in allem helfen zu lassen, und somit Hand- und Spanndienste zu verrichten. Den Wein hatten sie oft aus entlegenen Gegenden, überhaupt alle Bedürfnisse für das Kloster und für die Gebäude desselben, herbeizuschaffen [63]). Es gab solche, die während einer bestimmten Zeitdauer stets einen bespannten Wagen bereit halten [64]), auch

57) Alles aus dem *Registr. Prum.*

58) Angariae; — facit angariam cum bobus duobus et carra ad Musellam; p. 480.

59) Corvadas; das franz. corvée.

60) Scaram facere; Stellung eines Pferdes (p. 538), Boten laufen, Fährmannsdienste auf Flüssen; die Scara wurde aber für leichter und ehrenwerther gehalten, als das servitium servile (p. 439); jene hatten auch die Pfarrer, als Nutznieser der Widumsgüter, zu leisten.

61) In ebdomade operatur, quidquid praecipitur ei; p. 434. Cottidie operatur in dominico; p. 461.

62) Auch dieß erhellet aus dem *Registr. Prumiens.*

63) Für Muri aus dem Elsaß oder Breisgau; *Act.* p. 58.

64) Hostilicium, ein Wagen mit vier Ochsen bespannt, von Mitte May's bis Mitte Augusts. Doch wurde hostilicium auch der Ochse genannt, den der Hofbauer zum Schlachten liefern mußte; *Registr. Prum.* p. 434 und *du Cange* s. h. v.

dem Abt, wenn er den Hof besuchte, mit ihrem Fuhrwerk zu Gebote stehen, oder ein Pferd liefern mußten. Sie waren ferner verpflichtet, zu den Brauhäusern das Holz, dieses dann und die Steine zu den Kalkbrennereyen, zu führen. Der Hofbauer hatte auf seinem Hofe ein Rind des Klosters zu überwintern, oder hiefür ein Fuder Heu zu liefern[65]). In andern Klöstern hatten sie dreimal des Jahres Stroh für das Lager der Fremdlinge zu geben[66]). Wenn der Abt von Prüm zum Römerzug sich einfinden, oder gegen äussere Gewalt sich vertheidigen sollte, hatten je drey Höfe zusammen das Heerpferd zu stellen, welches aber, sofort er seiner nicht mehr bedurfte, den Eigenthümern zurückfiel[67]).

Die andern Eigenleute, welche auf den Höfen sassen, mußten graben, heuen, erndten, Trauben lesen, die Gärten bepflanzen. Wenn das Getraide eingeführt war, lag dem Hofgesinde, um Brandstiftung zu verhüten, dessen Bewachung ob, was der Abt auch für seine Person begehren konnte. Im Winter war das Getraide des Klosters zu dreschen; wobey, der kurzen Tage wegen, Licht angezündet wurde[68]). Andere mußten in der Brauerey, deren auf jedem grössern Hofe eine errichtet war, in den Backhäusern helfen, Wasser tragen, die Umzäunung der herrschaftlichen Güter erhalten, und worin, wie bey dem Wachen, durch Nachlässigkeit begünstigter Diebstahl von demjenigen ersetzt werden mußte, dem der Dienst zugewiesen worden war[69]). Zu den Kalkbrennereyen waren Steine zu brechen, die Oefen jährlich zu bauen, der Brand zu besorgen. In den Waldungen mußte die Rinde gelöst, Rebenpfähle, Schindeln[70]), Faßreife gemacht, Brennholz und Zimmerholz geschlagen[71]) werden. Unter andern Pflichtigkeiten war häufig ein bestimmtes Maaß Eicheln zu liefern; wenn diese fehlten, die Fütterung einiger Schweine über den Winter, im Sommer in den Waldungen die Hut derselben zu übernehmen. Sie wurden zu der Schafschur und Wollwäscherey berufen. Andern war der Verkauf von Wein und Salz aufgetragen. Hatte der Abt Briefe zu befördern, so wurde ein Höriger aufgeboten, gleichwie die an Flüssen Wohnenden als Schiffer zu dienen hatten[72]) und

65) *Act. fund.* p. 57.

66) So verstehen wir das: ter in anno lectos hospitibus praestabit; in *Act. mur.* p. 59.

67) *Registr. Prum.* p. 437.

68) *Ibid.* p. 416.

69) Auch in Muri war diese Bestimmung; *Acta* p. 57.

70) Axiles; franz. ais.

71) Materiamen; cimber.

72) Sacram facere cum nave, cum pedibus; p. 500.

durch dieselben, die Fischereyen [73]) im Stande zu erhalten waren.

Den Weibern lag ob, Zwiebeln in den Gärten zu pflanzen, oder je ein einzelnes Gartenbet zu bearbeiten [74]), den Hanf zu besorgen, Brombeeren zu sammeln, mit deren Wein man vornehme Gäste bewirthete, kranke Brüder erquickte, die Festmale verherrlichte [75]). Sie mußten die Hosen der Mönche flicken, im Winter spinnen, oder für des Klosters Kammer nähen. Als Pflichtigkeit von ihrer Person waren ihnen Hühner und Eyer auferlegt. Es gab Dienstleistungen, die erblich gewesen zu seyn scheinen und nicht ohne Vortheil für diejenigen, von denen sie gefordert wurden [76]); und schwerlich würden diese, bey gewöhnlich milder Behandlung, von denselben gerne sich losgesagt haben.

Die Hörigen, die ihre Dienste durch Handarbeit abtrugen, erhielten dabey Brod, Fleisch und Bier; den Schiffern wurde für eine Fahrt eine Anzahl Brode und ein Gemäß anderer Lebensmittel gegeben, dem Steuermann etwas mehr, als den Ruderknechten, ebenso den Trägern; bey allen Feldgeschäften wurde wenigstens Brod und Bier gereicht; denen, die in den Weinbergen arbeiteten, warme Speise [77]); den Hirten die Schuhe besorgt [78]). Die Hofjünger erhielten noch die Bekleidung und fanden lebenslänglich Beschäftigung und Verpflegung auf dem Hofe.

So gewann durch Uebergabe an die Klöster nicht bloß der Schutzlose Schutz, in Nothfällen Zuflucht, sondern der Arme lebenslänglichen Unterhalt; in den spätern Lebenstagen gesicherter als der Freye, der seinen Herrn sich wählen kann, aber wenn er in anderer Dienst des Capital seiner Kräfte verzehrt hat, sich in Verlassenheit dem Mangel preis gegeben sieht. Manche fanden die Abhängigkeit von einem Kloster milder, als diejenige von einem weltlichen Herrn, ihren Zustand in jener Verbindung gesicherter, weswegen sie sich gerne in solche Leibeigenschaft, sobald sie von der andern sich losmachen konnten,

73) Vennae, p. 462; geren seu kembeln, quibus venna paratur, vel etiam forte sepes. Vergl. *du Cange* s. v. *Venna*.

74) Parant lectum in orto.

75) Moras homines nostri tenentur colligere ad faciendum moratum, propter solemnitates et infirmos fratres et magnos hospites; p. 448.

76) Das Einsammeln der Zehentfrüchte; denn EB. Raynald von Lyon schenkt dem Kl. Clugny den Zehnten zu Narvieu und sagt in der Urk.: sciendum, quod ad hanc decimam colligendam nullus minister est per haereditatem vel per aliquam successionem, sed ille eam colligit — cui Abbas — committere voluerit; *Guichenon* Bibl. Sebus. nro. 45.

77) Pulmentum de pulmento dominico; *Reg. Prum.* p. 537.

78) *Act. fund. murens.* p. 58.

einkauften [79]). Zugleich mit den Gütern, auf welchen sie wohnten, mögen Leute ertauscht, erkauft, vergabt worden seyn. Daß dann der Vortheil, den Leibeigene brachten, über Bedenklichkeiten bey der Wahl der Erwerbungsmittel etwa hinwegsehen ließ, dürfte wenigstens angedeutet seyn [80]).

Wie dieselben im allgemeinen von den Klöstern gehalten wurden? Besser, darüber hat sich noch kein Widerspruch erhoben, als in der Regel von weltlichen, selbst von andern geistlichen Herren. Dienste wurden hier aus Nachsicht [81]), dort weil man dieselben zu streng fand [82]), erlassen; von den auf unertragsamem Land Wohnenden vielleicht gar nichts gefordert [83]). Daß bey Frondiensten gegen Schwangere und Wöchnerinnen, bey diesen selbst für ihre Männer, Nachsicht eintrat [84]), wollen wir nicht einmal besonders hervorheben. Die Pfändung bey Rückständen sollte, wenigstens bey eintretendem Mißwachs, nicht mit Strenge vollzogen werden [85]). Manches Zugeständniß wurde im Verlauf der Zeit aus freyem Willen, oder durch Veränderungen, die dieser herbeiführte, eher erweitert, als verengt; da überhaupt bey Klöstern selten jene ängstliche Berechnung eintrat, welche bey Weltlichen entweder aus Neigung oder aus Bedürfniß hervorgeht. Dann mag manche Pflichtigkeit von entlegenen Höfen, die von dem Kloster aus seltener besucht wurden, mit der Zeit in Vergessenheit gekommen, in den Grundbüchern nicht jede immer genau aufgezeichnet worden seyn [86]). Selbst der Loskauf aus dieser Abhängigkeit war nicht gehindert, wiewohl bey wenig gefühltem Druck das Verlangen hienach minder hervortreten mochte; wogegen die Verfügung eines Abts, daß die Eigenleute seines Klosters nie verkauft oder vertauscht werden sollten, neben Festsetzung mässiger Forderung, eine um so freundlichere Gestalt gewann [87]).

Wenn dem Hofbauern nicht allein das Land angewiesen, sondern er mit allen Erfordernissen zu dessen Bewirthschaftung, selbst bis auf die erste Ansaat, ausgestattet ward; so ist es natürlich, daß der Gutsherr zu seiner oder des Erben Verheirathung

79) Cleß II, 415.

80) Acquisierunt, quali modo potuerunt; *Act. murens.* p. 61.

81) *Mon. Boic.* XII, 404; wiewohl hier durch den B. von Bamberg an Kloster Osterhofen, welches ihm für zwey mansos zu dergleichen Leistungen verpflichtet war.

82) *Ibid.* IV, 350.

83) XII mansi, quæ præ nimia paupertate non serviunt, neque solvunt; *Reg. Prum.* p. 505.

84) Cleß II, 438.

85) *Mon. Boic.* V, 134.

86) *Registr. Prum.* p. 436.

87) Wie dieß v. Abt Bruno v. Hirschau geschah; *Schannat* Vind. lit. I, 181.

ein Wort mitsprechen wollte, um nicht durch die Wahl einer Ungenossinn fremde Rechte auf sein Gut oder an seine Leute zu pflanzen. Da der Hof ursprünglich mit dem benöthigten Zug- und Nutzvieh versehen wurde, so erscheint der Einzug des Besthaupts beim Todesfall des Bauern nicht in der grellen Gestalt, welche oft dieser Forderung aufgedrückt werden will. Zu möglichem Erwerb vereinigte der Herr zu den mitgebrachten Menschenkräften die Mittel, an welchen dieselben wirksam geübt werden konnten; daher die Aneignung eines Stückes der Kleidung des Verstorbenen, und für geneigte Ueberlassung des Guts an den Nachkommen eine kleine Erkenntlichkeit, weder als ungerechtes Begehren, noch als willkürlicher Druck, erscheint.

Vermögenserwerbungen durch Eigenleute sind nichts Ungewöhnliches; ja es soll selbst vorgekommen seyn, daß sie wieder andere Leibeigene an sich brachten [88]). Nicht nur gieng ihr Eigenthum auf ihre Erben über, sondern sie konnten es — nur mußte bey dem Herrn angefragt werden — wieder auf andere Genossen übertragen, gegen Ungenossen war solches verboten [89]); weil doch gewiß der Herr als oberster Eigenthümer betrachtet wurde, und er dabey seines letzten Erbschaftsrechtes verlustig gegangen wäre. Viele Verfügungen weltlicher Herren, lange ohne Einrede geübt, waren weit härter, weit weniger zu rechtfertigen. Anneben bewirkte der Stand des Klostermannes, der, nicht immer ausbleibende, Einfluß seiner täglichen geistlichen Verichtungen, eine freundlichere Gestaltung der persönlichen Berührungen, leichtere Zugänglichkeit, williges Gehör. An den vielen Almosen, die täglich, oder bey bestimmten Anlässen in den Klöstern gespendet wurden, an den mancherley wohlthätigen Stiftungen, für sie oder durch sie gestiftet, hatten gewiß ihre Leute den vornehmsten Antheil. Ebensowenig blieben die Waisen immer rathlos; väterlich wurden sie von dem Kloster gepflegt, erzogen, bedacht [90]). Hätte sich aber strenge Einforderung der Pflichtigkeit mit zarter Menschenfreundlichkeit besser vereinigen lassen, als da, wo man der Wöchnerin die schuldige Leibhenne nicht erlassen wollte, dieselbe aber mit abgerissenem Kopf zu eigener Stärkung ihr wieder zurücksandte [91])? Anderwärts wurden Wöchnerinnen durch Wein und das beste Brod aus dem Kloster erquickt. Bey den Arbeiten hatten die Hörigen ihre Kräfte nicht auf das äusserste Maaß zu er-

88) Arx I, 53.
89) *Poltgiesser* p. 537.
90) Cleß II, 422.
91) Cleß II, 426.

schöpfen; bey strengern Arbeiten wurden sie besser genährt, als andere, die nur um den Taglohn herbeykamen. Wenn die Lieferungen eingebracht wurden, so konnte reichlichere Nahrung für Menschen und Vieh überzeugen, daß ebenso gerne gegeben, als empfangen werde [92]). An festlichen Tagen, an welchen die Ordensbrüder sich gütlicher thaten, wurde auch der Eigenleute nicht vergessen [93]). Man kann überhaupt den Bewohnern der Klöster nicht vorwerfen, daß sie eigensüchtig bloß auf sich gedacht, und, zufrieden der eigenen frohern Stunden, andere um sich her unberücksichtigt gelassen hätten.

Wenn die Aebte das Entweichen ihrer Hörigen in Städte ungerne sahen, zu kaiserlichen Zugeständnissen wegen deren ungehinderter Aufnahme [94]) scheel sahen, durch Verträge dieselbe zu hindern suchten [95]); so findet dieß nicht allein in dem Festhalten an erworbenem Recht, so wie in der Besorgniß, hiedurch den Ertrag eines Guts zu schmälern, genügende Rechtfertigung, sondern es lassen sich diesem auch wieder Zugeständnisse entgegenhalten, wodurch ein Kloster jedem die Befugniß ertheilte, von seinem Hofe wegzuziehen, wenn es ihm nicht mehr darauf gefalle, indeß er selbst nicht dürfte fortgewiesen werden [96]). Bey solchem rechtlichem Walten über rechtlich begründeten Verhältnissen dürfen wir uns nicht verwundern, wenn Städte, den Uebergang aus der Abhängigkeit von weltlichen Herren in diejenige von Klöstern einer förmlichen Befreyung gleich achteten [97]), weil sie hiedurch gegen Bedrängnisse oder Zumuthungen des Adels sicher gestellt wurden.

Wie die Klöster durch ihre Stifter, durch andere Wohlthäter zu Gütern gekommen, ist dargethan worden. Vieles wurde vermehrt durch Fleiß, Wirthschaftlichkeit, vortheilhafte Käufe, oder Tauschverträge. Genaue Verzeichnisse aller Erwerbungen dienten nicht allein zu Erhaltung dankbaren Andenkens an die Gutthäter, sondern ebensowohl konnten sie den

92) Es fehlt nicht an Beispielen, daß die gereichte Ergözlichkeit (bey verändertem Werthverhaltniß der Bodenerzeugnisse und des Geldes) das Gelieferte aufwog, selbst noch überstieg.

93) Cleß II, 438 hat mehrere Belege hiezu gesammelt.

94) *Pottgiesser* p. 518.

95) Einen solchen, in *Schöpflin* Als. diplom. I, Cod. prob. p. 430.

96) Erklärung des Kl. Formbach: ut rustici in iisdem possessionibus locati non immoveantur de locis suis, quamdiu voluerint stare nobiscum, cum sint de *familia* prædicti monasterii. Cum autem recedere voluerint, nulla violentia teneantur; sed usitato jure colonorum abire sinantur; *Mon. Boic.* IV, 142.

97) Dieser Wechsel wird in *Lambecciі* Orig. Hamb. irgendwo durch den Ausdruck bezeichnet: Libertate donatas fuisse.

Nachkommen das Bild gewissenhafter Obsorge durch besorgte Vorsteher [98]), durch treue Verwalter [99]), zur Befolgung entgegenhalten. Immerhin hatten die Klöster zu Bewahrung und Förderung ihres Wohlstandes einen wesentlichen Vorzug vor den adelichen Häusern. Jeder solcher Genossenschaft war durch die Regel, durch natürliche Sorge um ihr Bestehen (wesentlich an den Besitz geknüpft), durch Sinn für Ordnung (gewöhnliche Mitgabe treuer Beobachtung der Regel), der nicht so leicht von allen weichen konnte, eine bestimmte Richtung gegeben. Mochte auch einmal ein Abt von dieser weichen, so stand doch nicht so unbedingt alles unter seiner Gewalt, daß nicht ein erhaltendes Gegengewicht sich hätte bilden können; sodann war es leicht, gemachte Erfahrungen bey einer neuen Wahl klug zu benützen. Zuletzt konnten die Klosterbrüder selbst, der Bischof, bey manchen Klöstern der Orden, endlich der Papst, ein Ziel setzen, Hülfe leisten zur Zeit, da dieselbe noch wirken mochte. So waren die Klöster als Unsterbliche zu betrachten, denen es bey einiger Sorgfalt nicht schwer fallen konnte, ihren Besitz zu erhalten, denselben in dem Maaß zu mehren, in welchem die Fürsten in Geldverlegenheit geriethen [100]), der Adel durch Krieg, Hoffahrt, Schwelgerey, dann durch die Kreuzzüge [101]), in Deutschland durch Romfahrten [102]), genöthigt ward zu verpfänden, bey sinkendem Wohlstand Häuser, Liegenschaften und Einkünfte zu verkaufen [103]); worin Klöster andern vorgezogen wurden, weil dabey zuletzt noch ein geistlicher Gewinn zu hoffen war [104]), etwa der Vorsteher dem Geschlechte des Verkaufenden angehörte [105]). Aus gleichem Grunde haben sich die freyen Städte über die alten Herrengeschlechter in ihrer Nähe emporgeschwungen, sind diese im Laufe der Zeiten an jenen zerstoben. Aber Mißbilligung verdient es, wenn dann selbst Vormünder für Minderjährige Güter verkauften, mit dem Versprechen, sie

98) S. in *Pez* Thesaur. V, II, 50, was der einzige Propst Rodbert an seiner Kirche verbessert und was derselben während seinen Zeiten zugekommen.

99) Wie in den *Act. fund. murens. monast.* der Großkeller Conrad.

100) Im Jahr 1200 leiht das Kloster zum heil. Kreuz in Augsburg Herzog Philipp von Schwaben 200 Mark, wofür er ihm Einkünfte zu Otringen und Durenheim verpfändet; *Lang* Regesta boic. IV, 744.

101) Den ins heilige Land pilgernden Rittern boten bisweilen gegen Abtretung von Liegenschaften Klöster das benöthigte Geld; *Scheid* Or. guelf. nro. 135. Möser nro. 108.

102) Urk. Grafen Ernst von Velseck, in Wolf Gesch. d. Eichsfeldes I, nro. XV.

103) Ebendas. nro. XVII.

104) Möser nro. 108.

105) *Vogt* Monum. ined. Oldenburg. II, 36.

zur Einwilligung zu vermögen, sobald ihr Alter ihnen rechtsgültige Handlungen zulasse [106]).

Durch Aufmerksamkeit auf den Besitz und durch sorgfältigen Landbau wirkte ein Abt gleich einem verständigen Hausvater [107]). Wußte sich hiezu noch ein Kloster durch innere Ordnung Achtung, Vertrauen, Zuneigung zu gewinnen, so darf man sich eines raschen Aufschwunges desselben nicht verwundern. Bald nachdem Abt Wilhelm von Ebelholt dem dortigen Kloster einen neuen Geist eingehaucht hatte, konnte er an Bischof Peter von Röschild schreiben: „Die Brüder sind wohl, liegen eifrig dem Gottesdienst ob; ihre Zahl ist auf 24 gestiegen und der Vorrath von allen Dingen hat sich so vermehrt, daß, wo sonst bloß acht oder zehen genährt werden konnten, jetzt täglich mehr als ihrer hundert Speise empfangen [108]).

Käufe wurden vornehmlich zu Abrundung oder Verbindung eigener Besitzungen gerne geschlossen [109]). Grosse Geschlechter oder Landesherren gaben leicht kleinere Ansprüche an erkaufte Güter um Gotteslohn hin [110]). Oft scheinen geistliche Zugeständnisse bey dem Verkauf ausbedungen und dafür der Preis ermässigt worden zu seyn [111]). Auch zu Käufen boten die Kreuzzüge nur allzuhäufig Gelegenheit dar [112]). Die manchmal in einem Jahr für dergleichen Erwerbungen verwendeten Summen zeugen sowohl von dem Reichthum der Stiftungen, als von deren sorgfältigen Bewirthschaftung [113]). Waren die Summen beträchtlich [114]), so fanden die Brüder Mitwirkung geneigt Gesinnter [115]), scheuten sich aber auch nicht, andere Besitzungen zu verkaufen, sich selbst des Nothdürftigsten zu entblössen, sogar (in kluger Berechnung einstiger Wiederherstellung) Kostbarkeiten

106) Urk. *Heinecii* Antiq. Goslar. p. 216.

107) Providus paterfamilias, cura diligenti adhibita et cultura; *Ep.* V, 90.

108) *Wilh. Abb.* Ep. II, 30.

109) Propter necessitatem inevitabilem, quia intermixta erant possessionibus ejusdem Ecclesiae in Lochheim jacentibus; *Gudeni* Sylloge nro. 37.

110) So an Kl. Colbaz, welches condigna pecunia ein Gut kaufte; *Dreger* Cod. dipl. Pomer. nro. 35.

111) *Chron. Walkenried.* p. 70.

112) Tempore, quo expeditio Hierosolymitana fervore quodam miro et inaudito a seculis totum commovit fere occidentem, coeperunt singuli, tanquam ultra non reditori, vendere possessiones suas, quas Ecclesiae secundum facultates suas, suis prospicientes utilitatibus, emerunt; aus einer Urk., bey Raumer VI, 312, Anm.

113) Das *Chron. Walkenr.* führt in verschiedenen Jahrgängen bedeutende Käufe an, aber einzig im Jahr 1209 für 1035 Mark; p. 81.

114) Wie z. B. in *Gall. Christ., Instr. Eccl. Ebredunens.* nro. 10 vorkommen.

115) Kauf, bonorum hominum adjutorio; Urk. in *Paulini* Annal. Isenac.

zu zertrümmern [116]), zuletzt wohl bey Juden zu borgen [117]). Dergleichen Erwerbungen, (bey welchen etwa ein Verkäufer gelungenen Betruges sich doppelt freuen mochte) [118]), betrafen nicht bloß Liegenschaften; auch Eigenleute, Kirchensätze [119]), Nutzungen [120]); dann andere Rechte, oder Loskauf eigener Lasten [121]) und (um Hader zu beseitigen) Pflichtigkeiten [122]). Von Domkirchen wurden gegen Erlegung des bisherigen Ertrages Güter erworben, in Hoffnung unter klösterlicher Bearbeitung und Aufsicht sie höher bringen zu können [123]); und gerne mögen die Brüder, bey vortheilhafter Uebereinkunft auch mit Gemeinden, den üblichen Weinkauf reichlicher gespendet haben [124]); wie sie in ihren Jahrbüchern das Andenken von Aebten, die hierin ihre Fürsorge bethätigten, gerne auf die Nachkommen verpflanzten [125]). Bey den vielfach durch einander laufenden Rechtsverhältnissen zogen dergleichen Käufe wieder anderweitige Verabkommnisse nach sich [126]). Nicht alle Käufe geschahen bloß für Geld [127]), einzelne auch für immerwährende Leibgedinge; wobey Verkauf und Wohlthat, je nach eines Gebers freundlicher Stimmung, sich ineinanderschlingen konnten [128]). Um gegen künftige An-

116) Fregerunt calicem aureum pretiosissimis lapidibus et gemmis ornatum, et duas argenteas cruces, quas Commetissa Richenza de Lenzburg huc tradidit; *Act fund. Murens. monast.* p. 60.

117) Urk. in *Martene* Coll. ampl. I, 984.

118) Beispiel: *Act. fund. Mur.* p. 86.

119) Wolf Gesch. d. Eichsfeldes I, Urk. nro. 14.

120) Lutfried von Weibstatt verkauft an Schönau navalem transitum, quod vulgo dicitur passagium, in flumine Necar apud Heidelberg. Dafür entschädigt er die Andreaskirche zu Worms mit seinem Gut in Rohrbach, carioris aestimationis; nur behält er bey jenem Verkauf freye Ueberfahrt für den Boten der Kirche vor; *Gudeni* sylloge nro. 43.

121) Von der Abtey Hautcrest, *Conservateur Suisse* VIII, 57.

122) Kloster Andrens mußte dem Herrn von Fielnes jährlich einen Mantel geben, wie die Mönche ihn trugen. Als einer einen bessern forderte, kauften sie sich los; *Chron. Andrens.*

123) Cleß II, 247.

124) Fratres (von Schönau) *vinum memoriale* et caetera, quae oportuit in tali facto, *praelargiter* ministraverunt; Urk. in *Gudeni* Sylloge nro. 28.

125) Die Abtissin Bertha erwarb ihrem Stift Wisbeck viele Hufen Ackers, Gärten, Kirchenzierden, Kostbarkeiten in Gold und Silber, sowohl durch Kauf als durch Schenkung; *Paulini* Hist. virg. colleg. Wisbec.

126) Lüpold B. v. Worms verkauft dem Kl. Schönau sein ererbtes praedium in Lochheim und entschädigt die dortigen Lehensbesitzer (unter welchen eine filia dyaboli vorkommt) damit sie solche aufgäben; *Gudeni* Sylloge nro. 23.

127) Schönau kauft einen Weinberg für XXXII Mark, vacca et pellices; *Ibid.* nro. 22.

128) So kauft Schönau von Gottfried von Ladenburg einen Weinberg in Dussinheim und ein Gut in Hermensheim. Dafür giebt es jährlich XIII maldra siliginis, IV ordei, II anseres, III capones, XXX denarii. Gottfried erläßt die Rente sogleich wieder gegen eine kleine jährliche Abgabe an den Pfarrer in Ladenburg, für das Uebrige soll am Vor-

fechtungen vor Gericht sicher zu stellen, wurde dem kaufenden Kloster eine Geldsumme auf eine andere Liegenschaft verpfändet, oder es wurden auch Leute ins Pfand gesetzt [129]). In Frankreich waren bisweilen bey dergleichen Handlungen die Symbole der Uebergabe des Zweiges und des Rasens üblich [130]).

Ferner sannen wirthschaftliche Klöster auf Einlösung früher verpfändeter Liegenschaften [131]). Das Geben solcher Pfandschaften dürfte jedoch seltener vorgekommen seyn, als das Empfangen. Bey mancher Veranlassung mochte der adeliche Nachbar zu der Baarschaft eines Klosters seine Zuflucht nehmen [132]), und Bereitwilligkeit konnte bisweilen hoffen, hiedurch die nicht immer freundliche Gesinnung zu mildern. So kam manches Gut ins Pfand unter verschiedenartiger Bedingniß; z. B. mit Anfall nach des Schuldners Tod, sofern Rückzahlung zuvor nicht erfolgt wäre [133]); oder mit eingeräumtem Vorzugsrecht bey allfälligem Verkauf, selbst nach geschehener Wiederlösung [134]). Gestatteten die Kräfte des Besitzers solche nicht, so trat gewöhnlich der förmliche Verkauf an den Schuldherrn ein [135]).

Seltener verkauften Klöster die eigenen Liegenschaften. Denn, wenn es nicht bloß zum Schein geschah, und dieselben, gegen einen lebenslänglichen Zins an den Käufer, sogleich wieder überlassen wurden [136]), so war die nöthige Einwilligung so schwer zu erhalten, die Gewährleistung so zweifelhaft, daß nicht leicht, auch bey grösserer Zahl derer, die zu solchen Käufen die Mittel besessen hätten, jemand hiezu sich hätte verstehen mögen. Es wurde zu allen Verkäufen die Einwilligung sämmtlicher, wenigstens der Mehrzahl der Ordensbrüder erfordert [137]). Dieß war natürlich; nur in geistlichen Dingen steht jeder Einzelne unter dem Abt, in Bezug auf Besitz hingegen ist ein Kloster eine Genossenschaft; die Rechte, welche der Ge-

abend von St. Lucastag, späterhin an dem Todestag des Verkäufers, dem Convent ein vollständiges Mahl cum vino de Dussenheim gegeben werden. Ein Verkauf oder eine Vertauschung des Guts kann in Zukunft nur mit Zustimmung des Pfarrers in Ladenburg erfolgen; *Gudeni* Syll. nro. 27.

129) Si lis insurgeret de praedio; *Mon. Boic.* III, 300.

130) Per ramum et wasonem; *Gall. Christ.* III, 330.

131) *Würdtwein* N. subs. X, 92.

132) Niederaltaich leiht den Grafen Berthold und Albert von Bogen pro cinguli militaris honore capessendae; *Mon. Boic.* XI, 179.

133) *Mon. Boic.* IX, 484.

134) *Ibid.* III, 330.

135) *Ibid.* III, 512.

136) *Mon. Boic.* IX, 484.

137) *Chron. Walkenried.* p. 69.

sammtheit zustehen, können ihr nicht vorenthalten werden. Die päpstlichen Bestätigungsbullen verwahrten solches in bestimmten Ausdrücken [138]), und erklärten jeden Vertrag, der hiemit in Widerspruch stünde, für ungültig. Daher erfolgten Verkäufe nur, wenn die Güter so entlegen waren, daß sie so viel als keinen Nutzen brachten [139]); dann aber am liebsten an ein anderes Kloster, das seiner Lage wegen gröſſern Vortheil daraus ziehen konnte [140]).

Häufiger kommen Täusche vor unter den Klöstern. Eine Menge Urkunden betreffen solche [141]), und manche Abteyen hatten neben den Verzeichnissen der Schenkungen besondere, in welche die Tauschverträge eingetragen wurden [142]). Auch in diesen spricht sich bisweilen der Zweck aus: Vereinigung des Zerstreuten und hiedurch getreuere Beobachtung der Ordensvorschrift [143]). Daß jeder Tausch zuerst dem Abt genügend erscheinen mußte [144]), das leuchtet wohl von selbst ein. Das Kloster St. Georg im Innthal und die Propstey des heil. Zeno tauschten Güter in Hall, wegen der Beschwerde des Weges, der Gefahren von Räubern, und schwieriger Zufuhr zu einem jedem für seine bisherigen Besitzer. Den Mehrwerth des Uebernommenen vergütet die Propstey mit vier Karren Salzes jährlich [145]). Erfordere es Mühe, näher Gelegenes zu behaupten, so seye Entfernteres um so eher aufzugeben [146]). Andern Klöstern vertauschte kaiserliche Gnade Gefahren ausgesetzte Güter gegen besser gelegene [146b]). Wie aber Bischöfe mit Kaisern und Fürsten Tauschverträge eingiengen [147]), so Klöster mit Grafen und Edlen, doch immer unter der erforderlichen Vorsicht für ungefährdeten Besitz [148]), bisweilen mit möglichem Vorbehalt für die Zukunft [149]). So waren die Erwerbsmittel man-

138) Ne terras, seu quodlibet beneficium Ecclesiae vestrae collatum, liceat alicui personaliter dari, sive alio modo alienari, absque consensu totius capituli, vel majoris partis et sanioris.

139) *Günther* Cod. Rhen. Mos. II, 49.

140) Duos agros — de quibus parum nobis utilitatis provenit; *Schöpflin* Als. dipl. p. 365.

141) Namentlich in *Würdtwein* Subs. dipl.

142) Ein *Libellus concambiorum* von Kl. Ebersperg hat *Oefele* seiner Sammlung einverleibt.

143) Placuit Abbati cum fratribus — bona sua diversis dispersa in locis in unum colligere, ut sibi viverent secreti ab hominum cohabitatione; *Gudeni* Syll. nro. 5.

144) *Ep.* IV, 220.

145) *Mon Boic.* III, 557.

146) *Chron. Waldsass.*, in *Oefele* SS.

146b) Leuffeld Antiq. Poeldens. 4.

147) *Chron. Ep. Ratisbon.*

148) Beispiel: der Vertrag zwischen Graf Heinrich von Isenburg und der Abtey Laach, in *Günther* Cod. Rhen. Mosell. II, 24.

149) Kloster Andrens tauscht von Ritter Radulph von Fielnes einen Wald ein,

nigfach, die Bewahrung treu, die Verwendung vielseitig, zu eigenem, wie zu gemeinem Besten [150]).

Ein Bild des Aufschwungs eines Klosters in jeder Beziehung giebt uns St. Genoveva zu Paris, wie es Abt Stephan, nachmals Bischof von Tournay, unter seiner Verwaltung schildert: „Die Zahl der Klosterbrüder mehrt sich, die Gebäude werden erneuert, und, was das Beste, Friede und Ruhe waltet über den Bewohnern. Die Regel wird treu beachtet; alle wetteifern in andächtiger Erfüllung der kirchlichen Verrichtungen. Das Dach unserer Kirche, bisher vom Regen durchträufelt, vom Winde durchsaust, vor Alter zerfallen, wird hergestellt, Balken werden zugefahren, Steine gehauen, um, was seit dem normannischen Einbruche baufällig war, herzustellen [151])."

Noch manches Kloster war in diesen Zeiten von Holz; viele aber verwandelten sich, bald durch das Bemühen eines besorgten Abtes [152]), häufiger, nachdem sie durch Feuer zerstört worden, in stattliche Gebäude von Stein [153]). Zufall, Krieg, feindseliger Sinn der Irrgläubigen [154]) war oft Veranlassung von Feuersbrünsten, die zwar bey Vernichtung nutzloser oder entstellender Gebäude nicht mochten beklagt werden, hingegen durch Unterbrechung der gewohnten Ordnung und Erschwerung erforderlicher Aufsicht eine zeitlang desto verderblichern Einfluß auf die Zucht übten [155]), jedoch auch wieder zu dieser zurückführen konnten. Ein solcher Brand war für Donauwerth ein Glück. Die aller Regel und aller Bestimmung der Klöster zuwiderlaufende Verirrung, daß jedem Bruder aus den Einkünften sein Theil verabreicht wurde, was noch später hie und da einschlich [156]), mußte aufhören, und, um nur mässig bauen zu können, gemeinsamer Haushalt wieder eingeführt werden.

unter Beding des Heimfalls des von dem Kloster Gegebenen bey dem Erlöschen rechtmässiger Nachkommenschaft des Ritters; *Andrens. Monast. Chron*, in *d'Achery* Spicil.

150) Der Index *Monast. Thuring.* s. v. *Heusdorff* führt von diesem, lange nicht zu den bedeutendsten gehörenden, an: 41 Besitzungen durch Vergabung, 22 durch Kauf, 4 durch Tausch und dann nur zwey Verkäufe. Vergl. das. Georgenthal, Rheinhardsbronn, u. a.

151) *Steph. Tornac. Ep.* 163. 164.

152) *Chron. Ep. Mindens.*, in *Leibniz* SS. II, 182.

153) Admont wurde zum Theil in Marmor hergestellt; Cäsar Gesch. v. Steyermark III, 416.

154) So Rüti im Canton Zürich, ein Schuster war Anführer; *Hartmann* Annal. Eremi Deip. Virg. ann. 1216.

155) Perditionem ædificiorum tanta ruina morum subsecuta est, ut veraciter quis religionem cum claustro dixerit conflagrasse; *Chron. Mont. Seren.* p. 67.

156) Z. B. in St. Gallen.

Daß dem Klosterbruder ein solches Ereigniß, welches den Reichthum vieler Jahrhunderte, den Glanz der Kirche, den Schmuck der Altäre, was Frömmigkeit und Gewissenhaftigkeit im langen Laufe der Zeiten gehäuft hatte, in einer einzigen Nacht verzehrte, als Zeichen göttlicher Ungnade erschien, wird nicht in Verwunderung setzen. So brach im Jahr 1215 zu Weingarten, nachdem Abt Berthold viele Jahre daran verwendet, die Heiligthümer würdig auszustatten, kostbare Kirchenbücher zu fertigen, herrliche Gewänder anzuschaffen, neue Glocken in den Thurm zu hängen, eines Abends Feuer aus, welches der Wind schnell über das Kirchendach an den Glockenthurm wälzte. In kurzem fielen die Glocken darnieder und schmolzen in der furchtbaren Glut dergestalt, daß nachmals das Metall in Theilen wie Getraidekörner gefunden ward. Kaum konnten die heiligen Gefässe und Ueberbleibsel gerettet werden. Nach allen Seiten sprühten Funken, nach allen Richtungen zerbreitete sich das Flammenmeer; niemand von aussen wagte Hülfe zu leisten; wer etwas retten wollte, lief für dieses, wie für sein Leben, Gefahr. Das Maaß des Elendes voll zu machen, schlichen sich Diebe ein und raubten, was etwa geflüchtet worden. In dem Altar ward an heiligen Ueberresten nicht einmal mehr so viel gefunden, als zur Weihe eines neuen erforderlich gewesen wäre. So sehr hatte Bestürzung alle Ordensbrüder gebeugt, daß sie anfangs den Gedanken hegten, die Unglücksstätte für immer zu verlassen; um so mehr, da ihr Abt verzweifelte, der schweren Aufgabe der Wiedererbauung seines Gotteshauses gewachsen zu seyn. Doch bald kehrte Muth und Vertrauen zurück; und welche Freude erfüllte die Brüder, als sie nach Jahresfrist in der hergestellten Kirche die Opfer des Dankes dem Allmächtigen wieder darbringen konnten! Alle Gebäude wurden jetzt grösser, fester, zierlicher aufgeführt, und um den Preis einer geistlichen Verbrüderung gewährte Reichenau für die in dem Altar verbrannten Heiligthümer des heiligen Martins einen Theil der seinigen [157]). Solches Loos erfuhr Kremsmünster im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts zweimal [158]). Dergleichen Unfälle weckten neue Wohlthäter, deren Milde dieselben in Vergessenheit brachte [159]); oder die Beisteuern der Gläubi-

157) *Hess* Prodromus monum. Guelf. p. 67.

158) 1204. 1207. *Chron. Cremifan.*, in *Rauch* SS.

159) Von Engelberg, Leu helvetisches Lexikon.

gen [160]), für deren Einsammlung die Vorsteher weit umher sandten [161]), bisweilen selbst bey den Bischöfen entfernter Sprengel nachsuchten [162]), setzten in den Stand, an der Stelle des niedrigen Gotteshauses Bauwerke aufzuführen, deren Trümmer selbst die Bewunderung der Nachwelt erregen und seit Jahrhunderten den zerstörenden Einwirkungen der Elemente trotzen [163]). Denn selten mag jetzt noch ein Kloster durch schöne Aussenseite inneren Verfall verhüllt haben [164]).

Das Beispiel freiwillig, oder um solcher Nothwendigkeit unternommener, Verschönerungen lockte; und wo es nicht eines neuen Baues bedurfte, ward doch im Innern, zunächst an der Kirche, dann an andern Gebäuden, verbessert, verziert, durch Vermehrung des Kirchenschatzes und des gottesdienstlichen Geräthes [165]) dargethan, daß der Besitz nicht dem Wohlleben der Brüder, sondern der Ehre Gottes, geweihet seye. Als zu Andrens die Brüder sahen, wie viele Klosterkirchen mit neuen Chorstühlen ausgeschmückt würden, lagen sie ihrem Abt an, er möchte ihrer, sonst neuen und schönen, Kirche auch diese Zierde zu Theil werden lassen; wozu die ältesten und besten Eichen gefällt wurden [166]). — Bald förderten die Ordensbrüder Bauten durch thätliches Mitwirken [167]), bald durch Entbehrungen, die sie sich auferlegten. Die Mönche von St. Alban leisteten für fünfzehn Jahre auf allen Wein Verzicht, damit ein geräumigeres Speisezimmer und ein heiteres Schlafgemach könnte aufgeführt werden [168]). In Zeiten eingetretenen Mangels waren dergleichen Unternehmungen eine Wohlthat für eine weite Gegend; hunderte von Arbeitern sammelten sich da, und waren froh, in den Vorräthen eines Klosters für ihr Mitwirken Lebensunterhalt zu finden [169]). So ließ Abt Simon von

160) *Chron. Walkenried.* p. 53.

161) Im Winter des Jahres 1212 schlug der Blitz in UL. F. Kirche im Busch (de Bosco), sie brannte ab; quæ tamen ex Abbatis industria et ex fidelium eleemosyna, circumquaque collecta, processu temporis multo elegantior et decentior surrexit; *Chron. Andrens.*, in d'*Achery* Spicil. II, 852.

162) *Steph. Torn.* Ep. 19. 20.

163) So diejenigen der Kirche von Walkenried; und wie manche in England!

164) Worauf Abt Gottschalk von Strahof selbst aufmerksam machte; *Cosm. Prag. Continuat.* p. 365.

165) Ein Verzeichniß dessen, was Muri (in Vergleich mit andern Klöstern noch nicht besonders reich hieran) besaß, in *Act. fund. Mur. Monast.* p. 42.

166) *Chron. Andrens.*

167) Das Kloster von Dün wurde, ohne alle fremde Beihülfe, einzig von den Mönchen erbaut; *Capefigue* IV, 364.

168) *Matth. Par.* Vitæ Abb. S. Alb. p. 68.

169) So baute der Abt von Andrens im Jahr 1197 (v. dessen Mangel B. II, S. 149, n. Aufl.) das Schlafhaus u. das Krankenhaus seines Klosters: multos hic operarii vidimus, non nummis conductos, sed solo

Gemblours alle alten Gebäude seines Klosters niederreissen, den Kirchenbau, den seinen Vorfahren begonnen, vollenden, mit eilf Glocken die Thürme ausstatten, und eine Capelle (wie denn die Mauern manches Klosters mehr als eine Kirche umschlossen) [170]) bauen, von welcher der Chronist mit frohen Selbstgefühl sagt: daß das Auge des Beschauenden kaum von ihrer Schönheit sich zu trennen vermöge [171]). Des innern Schmuckes der Kirchen wird häufig gedacht, wie bey derjenigen von Scheftlarn gewirkter Teppiche, die Propst Werner anfertigen ließ [172]). Doch wollte die echte innere Frömmigkeit weder auf die Kostbarkeit der Gewänder, noch auf die Pracht der Tempel, gröfseres Gewicht legen, als den äussern Mitteln gebührt: „denn am Tage des Gerichts wird der ernste Richter nicht nach euren golddurchwirkten Mänteln, sondern nach den Werken der Barmherzigkeit fragen [173])."

Ueberdem geboten die Zeiten, die Klöster in einen wehrhaften Zustand zu setzen, daß sie nicht die leichte Beute jedes raublustigen Herrn werden konnten, sondern durch Mauern, Graben und Bollwerke, Sicherheit wenigstens gegen leichtere Ueberfälle gewährten [174]). So war Monte-Casino seit alten Zeiten durch Lage und Kunst fest, daß es mehr als *eine* Belagerung bestand. Eben so war St. Denis von den Einfällen der Normannen her befestigt [175]); und der Kriegsbrauch dehnte sich selbst auf den König aus, daß er vor seiner Krönung bey dem Abt um das Zugeständniß nachsuchen mußte, Bewaffnete innerhalb die Ringmauern bringen zu dürfen [176]). Die Abtey Clugny befand sich in vollkommenem Vertheidigungsstand gegen feindliche Anfälle benachbarter Herren [177]). Daher es so gut, als alles andere, was ein Abt zum Besten seines Klosters vorkehrte, der Aufzeichnung würdig erachtet ward, wenn er dasselbe mit Mauern und Wällen umgürtete [178]).

Man erstaunt, wenn man die Verzeichnisse der Besitzungen

pane et tenui cerevisia contentos et pro adjectione alicujus pulmenti satis exhilaratos; *Chron. Andrens.*, in d'*Achery* Spicil. II, 827.

170) *Chron. Walkenried.* p. 66.

171) Quæ honestate sua et pulchritudine intuentium oculos potest morosius detinere; *Ans. Gembl.* Chron., in *Pistor.* SS. I, 1013.

172) *Chron. Scheftlarn.*, in *Oefele* SS.

173) *Idungus* c. 10. Vergl. die Vorwürfe, welche der heil. Bernhard in der Apol. ad Guilhelm. Abb. den Cluniacensern über ihre prachtvolle Kirche macht; wovon später.

174) *Ep.* IX, 115 kommt bey dem Kl. St. Wast des castrum monasterii vor.

175) *Capefigue* I, 9.

176) *Ibid.* I, 127.

177) *Guichenon* Bibl. Sebus. nro. 59.

178) *Gall. Christ.* XIII, 890.

mancher Klöster an Kirchen, Capellen, Vorwerken, Waldungen, Mühlen, Dörfern und Gerechtigkeiten in den päpstlichen Verzeichnissen liest. Z. B. von Eversham in England [179]), von St. Wast in Flandern [180]), von St. Ruf [181]), Marmoutiers [182]), St. Vincent zu Mans [183]) in Frankreich. Citeaux besaß im Jahr 1202 schon 2000 Morgen Landes, welche es bewirthschaftete. In seinen Kellern lagen 20,000 Gemässe Weins, nach dem Alter von 10 bis 20 Jahren aufgeschichtet. Grosse irdene Krüge enthielten das kostbarste Gewächs, noch aus den Zeiten des heiligen Bernhard [184]). Der Prior und das Convent vom heil. Kreuz zu Coimbra konnten in einem Proceß über das Eigenthumsrecht einer Capelle 125 Scheffel Getraides, so viel Eimer Weins, 5084 Solidos, 1100 Oblaten, 360 Wachskerzen und noch einiges anderes aufwenden [185]). Wenige mögen begüterter gewesen seyn als die Abtey Prüm, die bis nach Worms hinauf, nach Friesland herab, in Gröningerland, in die Gegenden von Deventer und Arnheim, weit in den Sprengel von Metz hinein, Lehengüter, Höfe, Hörige und Herrenrechte aller Art besaß [186]). Der Abt hatte drey Hauptsitze, den ersten zu Prüm, den andern zu Münster, den dritten zu St. Goar, und von jedem hiengen viele Priorate, Capellaneyen, Dienstmannen und Eigenleute ab; alle drey unter freyer Gewalt des Abts stehend, ohne Einmischung eines Schirmvogts [187]).

So reich begütert an Liegenschaften, Gefällen, Nutzungen manche Klöster waren [188]), so arm waren manche andere; besonders wo auf der Gränze christlicher Staaten die Feinde des Glaubens sie zerstört, oder ihrer Besitzungen beraubt [189]), wo die Gewaltthätigkeit mächtiger Layen dieselben an sich gerissen hatten [190]); wo die Bedrückungen derer, welche des Gotteshauses Verfechter hätten seyn sollen, Geld, Geräthe, Einkünfte, Vieh, Häuser, Waldungen, den Güterertrag, nach Be-

179) *Ep.* VIII, 154.
180) *Ep.* IX, 115.
181) *Ep.* IX, 67.
182) *Ep.* VII, 162.
183) *Ep.* VII, 184.
184) *Capefigue* II, 187.
185) *Ep.* XV, 159.
186) Das *Registr. Prumiens.* giebt von allem ein ausführliches Verzeichniß und klagt doch, daß manches wegen Entfernung oder aus Mangel an genugsamer Sorgfalt abhanden gekommen seye.
187) *Registr. Prum.* p. 529.
188) *Ep.* I, 143, Bestätigung für das Kl. der heil. Jungfrau zu Dole. Die Urk. zählt 191 ausdrücklich genannte Kirchen und Capellen auf, welche von diesem Kloster abhängig waren, dann noch sieben andere.
189) *Ep.* I, 180, in dem Sprengel von Girgenti.
190) *Ep.* I, 268.

lieben verwendeten [191]); auch etwa wo Aebte, trotz aller erschwerenden Vorkehrungen, durch nachlässiges Haushalten, oder durch Verschwendung, Einkünfte und Besitzungen schmälerten, in allzugrosser Gutmüthigkeit ihr Haus mit Jahrgehalten beluden [192]). Da konnte es wohl kommen, daß die Noth selbst zu den ungeziemendsten Verpfändungen bewog [193]), zu unerschwinglichen Zinsen, welche schnell Verarmung herbeiführten, sofern nicht zu rechter Zeit der Zustand in Rom bekannt und von hier aus Einhalt gethan wurde. Konnte Verkauf des Entbehrlichen an Liegenschaften oder beweglicher Habe, neben geeigneten Verfügungen über die Wirthschaft, oder gegen die Personen, nicht mehr helfen, so blieb freilich nichts anderes übrig, als eine solche Genossenschaft aufzulösen und ihre Glieder in andere Klöster zu vertheilen [194]). Hülfe durch ungerechte Mittel, wie sie wohl später in mißbräuchlicher Anwendung der höchsten Gewalt geleistet wurde [195]), hätte sich Innocenz nicht erlaubt.

In Bezug auf das Leben in den Klöstern war die Jahres- und Tagesordnung genau vorgeschrieben. Festliche Tage, besonders derjenige des Heiligen, in dessen Ehre das Haus geweiht war, sollten nicht bloß feyerlich begangen werden, sondern mit geistlicher Freude alle Bewohner erfüllen [196]). In den Cistercienserklöstern wurde an allen Festtagen von dem Abt oder Prior den versammelten Brüdern eine Predigt gehalten [197]). Wie einzelne Häuser den allgemeinen Vorschriften des Ordens noch besondere Uebungen oder Entbehrungen [198]) beifügten, so legten sich auch einzelne Ordensbrüder solche auf [199]), die in ihrer Ausdehnung selbst bis ins Abgeschmackte giengen [200]). Es scheint, daß nicht in allen Klostergebäuden ein abgeschlossener Theil für die Brüder vorhanden war; daß aber alsdann der

191) Wie der Graf von Nevers bey dem Kl. Vezelay; *Ep.* XIV, 123. 124. 126. XV, 83.

192) *Ep.* I, 501.

193) Ein Abt in England verpfändete den Arm des heil. Oswald an einen Juden; Raumer VI, 358.

194) *Miraei* Op. dipl. III, 364.

195) Im Jahr 1277 erklärte Papst Nikolaus III alle Schulden von St. Gallen, die nicht zum Vortheil des Klosters gemacht worden seyen, für ungültig; Arx Gesch. v. St. Gallen I, 461.

196) Totum diem illum cum lætitia et gaudio spirituali peragant; *Hist. nigr. silv.* I, 420. not.

197) Manrique V, 397.

198) Incipimus abstinere in sabbatis ab adipe; *Bern. Iterii* Chron., in *Recueil* XVIII, 227.

199) Bernhard Iterius sagt in seiner Chronik, *Recueil* XVIII, 233: heute (1214), da ich 51 Jahre alt bin, habe ich angefangen täglich 50mal den englischen Gruß zu sagen.

200) Im Kl. Montevergine war zur Fastenzeit alles Fett so streng verboten, daß Weiber erst die Salbe aus ihren Haaren waschen mußten, bevor sie in die Kirche gelassen wurden; Raumer VI, 230.

den Werkstätten zunächst gelegene Raum für dasjenige galt, was wir jetzt Clausur nennen. Diese konnte der Einzelne nicht nach Willkür, sondern bloß in Gemeinschaft mit den Uebrigen, verlassen; so daß derjenige, welcher die Woche durch über alles, was die Regel vorschrieb, zu wachen hatte, zurückbleiben mußte, um Aufsicht über genaue Beobachtung dieser Satzung zu halten [201]). Strenger mußte hierauf in Frauenklöstern gesehen werden, denen freyes Ausgehen grössere Gefahr gebracht hätte. Gieng je der Leichtsinn in derselben unter, so war es des Bischofs Pflicht, dessen Opfer von den übrigen zu trennen [202]). Zu den allgemeinen, aus der Natur eines religiösen Beisammenlebens hervorgehenden und durch die ersten Stifter gegebenen, Vorschriften kamen im Verlauf der Zeiten immer mehr solche hinzu, welche in zurückstossender Kleinlichkeit mehr das Gepräge beengten Geistes, als einer großartigen Auffassung des menschlichen Bedürfnisses nach geistlicher Vervollkommnung an sich tragen. Dadurch ward manches für Vergehen geachtet, und mit bestimmter Strafe belegt, was natürlicher für Saumseligkeit, oder Unbehülflichkeit, erklärt werden mochte [203]). Andrerseits fehlt es nicht an Beispielen, daß zuweilen von dem Ernst der Regel etwas nachgelassen wurde, was ein gewissenhafter Abt zu dem gehörigen Stand zurückführte [204]). In allen Verhältnissen, welche einem Obern einen bedeutenden Einfluß auf seine Untergebenen einräumen, wird er ihnen unverkennbar das Gepräge seiner eigenen Richtung und seiner eigenen Weise aufdrücken [205]).

Nur durch unverbrüchliche Ordnung konnten dergleichen Vereine innerlich ihrem Zwecke erhalten werden, äusserlich ihren Bestand sichern. So findet man die genauesten Anweisungen über Schnitt, Stoff, Gebrauch der Kleidung; über Aufbewahrung und Reinhaltung alles Geräthes, über manches andere dieser Art [206]). Häufig waren jedem Bedarf des Klo-

201) *Ep.* XIV, 144; so wenigstens bey den Grandmontensern.

202) — Birsenses dictas dudum moniales
Ejecit quasdam, maculaverant quia famam
Vitæ communis et celibis atque salubris;
Versus antiqui de Ep. Vicelino, in Staphhorst Hamb. KGsch. I, 634.

203) Was später, z. B. bey den Prämonstratensern, vorkommen wird, die für das Zerbrechen eines Wachslichtes und für ähnliche Kleinigkeiten Busse auferlegten.

204) *Chron. Hirsaug.* I, 526.

205) Ein Heer ist gewöhnlich der Spiegel seines Feldherrn, ein Regiment seines Obersten, eine Schule ihres Lehrers, ein Kloster des Abts.

206) Besonders gehen die *Antiq. consuet. cluniac.*, in *d'Achery Spicil.* II, 682 sq. hierüber in alle Kleinigkeiten ein.

sters die Einkünfte besonders angewiesen, also auch für die Küche der Brüder; welche mithin, je nachdem jene sich mehrten, etwas besser bestellt werden konnte [207]). Der Abt aber, welcher den Begriff seines Standes und die Pflicht seiner Würde recht gefaßt hatte, glaubte, in Genügsamkeit voranleuchten zu sollen. So wird an Berthold von Garsten gerühmt, daß er neben dem Brod gewöhnlich mit einer einzigen Speise sich begnügt; seye etwa ein Leckerbissen vorgesetzt worden, so habe er denselben entweder unter seine Tischgenossen vertheilt, oder den Armen bringen lassen. Besonderes Brod, oder besondere Gerichte seyen nie auf seinen Tisch gekommen, sondern immer nur dasjenige, was auch den Uebrigen vorgesetzt worden [208]). Alle mußten in dem gemeinsamen Erquickungszimmer, von dem gleichen Brod, essen, den gleichen Wein trinken; alle mußten zusammen in der Kirche sich einfinden, es wäre denn einer krank, von einer Reise ermüdet, hätte zu Ader gelassen. Nach der Complet sollten die Thore geschlossen, niemand mehr der Eintritt gestattet werden [209]). Stand der Abt, standen Brüder eines Klosters im Rufe besonderer Weisheit, Erfahrung, Frömmigkeit, so fehlte es nie an Fremdlingen, die bey ihnen Rath suchten, und gastfreundliche Aufnahme war Pflicht. Aber der Zutritt in das Kloster war nur für eigentliche Angelegenheiten gestattet, für leibliche Bedürfnisse wurde in dem Fremdenhause gesorgt; weil nichts so leicht die Ordnung stören konnte, als Aufnahme vieler Fremdlinge an dem gemeinsamen Tisch [210]). In Clugny konnte kein Gast, welcher Würde oder welches Ranges er war, im Umfange des Klosters Fleisch erhalten [211]). Die Frage: ob dem Benedictiner Geflügel zu essen erlaubt seye, wurde noch im zwölften Jahrhundert von einem eifrigen Ordensmann einer Prüfung unterworfen, und, nebst dem Gebrauch des Fleisches, als alter Uebung zuwider, mißbilligt [212]). Vier Gerichte in einem Tage waren verboten, und die Uebertretung dieser Vorschrift entgieng der Ahndung Strengerer nicht [213]). Wiewohl das Kloster für die Kleidung seiner

207) Auxit Adam Cellerarius (zu St. Alban in England) coquinam monachorum proprii laboris adquisitione annuo redditu CIII marcarum; *Matth. Par.* Vit. Abb. S. Alb. p. 164.

208) *Hist. nigr. silv.* I, 508.

209) *Gall. Christ.*, Instr. Eccl. Alb. nro. XIV.

210) *Hist. nigrae silvae* I, 508.

211) *B. Iterii* Chron., in *Rec.* XVIII, 234.

212) Man findet die Erörterung in Form eines Gespräches zwischen einem Schüler und seinem Lehrer, in *Pez* Thes. anecd. II, II, 545 sq.

213) *Hist. nigr. silv.* I, 509.

Bewohner zu sorgen hatte, so wurde ihnen diese nicht immer, sondern etwa auch der Betrag derselben gegeben, wofür sie ein jeder sich selbst anschaffen konnte [214]).

Ueberhaupt war das Leben in den Klöstern nicht, wie man sich hierüber so gerne irrigem Begriff hingiebt, und auch damals leichter gesagt, als bewiesen wurde [215]), ein Wohlleben, sondern häufig, zumal wenn allgemeiner Mangel eintrat, von mancherley Entbehrung unzertrennlich. Es waren nicht immer Vorräthe aufgespeichert, aus denen sich alsdann zehren ließ. Friedrich von Oesterreich schenkte der Abtey zum heiligen Kreuz Wetzelndorf, und sein Bruder Leopold VII verordnete, damit des Verstorbenen Gedächtniß erhalten werde, sollten die Brüder in der grossen Fasten wöchentlich einmal Fische erhalten und das ganze Jahr hindurch am Freitag ein Gemäß Oel, um ihren Brey dadurch schmackhafter zu machen [216]). In dem Nothjahr 1197 erhielten die Bewohner von St. Jakob in Lüttich von Mitte May bis zur Weinlese nur selten einmal Wein; Bier fehlte ein ganzes Jahr und das gesammte Convent mußte sich mit Wasser begnügen [217]). Während ganzer 24 Jahren, in denen Abt Raymund dem Kloster Ebersmünster vorstand, hatten die Brüder beinahe unausgesetzt mit Mangel und Elend zu kämpfen; dreimal mußten sie sich in andere Klöster zerstreuen, weil es an dem nothdürftigsten Unterhalt gebrach [218]). Auch hierin mag vieles von der Gewandtheit und Vorsicht eines Abts abgehangen haben. — Grössere Klöster sorgten für einen eigenen Arzt und für Vorräthe von Arzneimitteln [219]).

Doch wenn Feste in der Kirche feyerlicher begangen wurden [220]), besonders dasjenige des Heiligen, in dessen Ehre dieselbe geweiht war [221]), fand sich auch der Tisch mit Speise und Trank reichlicher besetzt [222]), oder die Brüder erhielten durch den Vorsteher besondere Austheilungen [223]); nie aber

214) Im Kloster des heil. Martialis zu Limoges war eingeführt, daß jeder pro pannis et pellicia XII solidos et in Coena III solid. pro calceamentis empfing; *Bern. Iterii* Chron. XVIII, 231.

215) Ecce, quibus nostra servitus, non ut hostes garriunt, saginatur, sed utrumque sustentatur; Stiftungsurk. der St. Leonhards-Abtey zu Straßburg, in *Würdtwein* N subs. dipl. X, 192.

216) *Hergott* Monum. Duc. Austr. I, 205.

217) *Chron. Lamb. parv. cont.*

218) *Historia Noventiensis monast.*, in *Martene* Thes. T. III.

219) Medicamina electuaria atque pigmenta cetera, quae juxta morbum apta; *Matth. Par.* Vit. Abb. S. Alb. p. 65.

220) In festo duodecim lectionum soll ein reichlicheres Mahl bereitet werden; *Ep.* IX, 56.

221) Vergabung zu diesem Zweck an das Kl. Embrach, in *Neugart* Cod. dipl. II, 146.

222) Feyerabend Gesch. v. Ottobeuren II, 287.

223) Servitia; *Conrad de Fabar.* c. 4. und die Anmerk. Goldast's.

wurde hiebey der Armen vergessen. Für den Aufwand hiezu waren meist Einkünfte von besonderen Gütern angewiesen, zu diesem bestimmten Endzwecke von Gutthätern vergabt [224]). Grössere Mühwaltung Einzelner an einzelnen Tagen wurde ebenfalls durch bessere Speise vergolten [225]). Wir finden auch, daß Wachskerzen von bestimmtem Gewicht, mit der Erlaubniß, den Rest behalten zu dürfen, gegeben wurden [226]). Am reichlichsten flossen die Gaben an den Jahrestagen von Gläubigen, die zu ihrem Seelenheil die nämlichen Fürbitten in Psalmengesang und Meßopfer begehrten [227]), wie sie für verstorbene Mitbrüder dargebracht würden. Wenigstens wurde dann Käse, Weißbrod und guter Wein ausgetheilt [228]), oder ein stattliches Mahl, mehr oder minder reichlich [229]), angeordnet, wobey wieder die Armen nicht leer ausgiengen [230]); dann war alles frohen Muthes [231]). Zu jenem Zweck erhielt Sanct Peter auf dem Schwarzwald ein Gut bey Villingen unter folgenden Bestimmungen: alljährlich soll das Fest aller Seelen mit möglichster Feyerlichkeit begangen werden. Hierauf hat jeder Bruder zu empfangen: ein gutes Weißbrod, zweyerley Trachten Fische, die einen gesalzen, die andern mit Pfeffer gewürzt; hierauf Eyerkuchen [232]), und von allen diesen Gerichten soll man jedem einen Teller voll vorsetzen, daß er genug daran habe, dazu einen vollen Becher guten Weins. Abends, obwohl sonst nicht zu Nacht gespeist wird, ist je Zweyen die gleiche Portion, wie Mittags Einem, zuzutheilen. Die Layenbrüder [233]) erhalten eben so viel Brod, eine Tracht Fische, Kuchen, und ihre Trinkgeschirre werden gefüllt bis an den Rand. Gleichzeitig werden zwölf Arme zur Ehre der Apostel und einer in Erinnerung an den Herrn Christus gespeist [234]). Denn kaum dürfte die Stiftung eines

224) *Neugart* Cod. dipl. II, 141.

225) Sie erhielten pitanciam et pigmentum (gewürzten Wein); *d'Achery* Spicil. I, 694

226) *Günther* Cod. Rhen. Mosell. I, 235.

227) Doch stiftete ein Abt von Ottobeuren einen solchen, für einen durch gute Verwaltung um das Kloster ausgezeichneten Propst, aus den Einkünften der Propstey; Feyerabend II, 237.

228) *Würdtwein* N. subs. dipl. X, 109.

229) Splendide ministretur. Gewöhnlich hatten die Mönche in Ottobeuren zwey Speisen, Bier und Schwarzbrod; an einem gemeinen Jahrstag drey Speisen; 1209 vermachte einer ein Gut und ordnete vier Speisen, Weißbrod und jedem einem ganzen Becher voll Weins; Feyerabend II, 273.

230) *Matth. Par.* Vitae Abb. S. Alb.

231) Plena caritas; *Mon. Boic.* X, 405.

232) Hoc est fladones.

233) Fratres barbati, unterschieden von den monachis, denn diese mußten rasirt seyn; *Hist nigr. silv.* I, 590.

234) *Schannat* Vindem. lit. I, 163. Vergl. von Arx I, 472, wo ähnliche Speiseverzeichnisse vorkommen, die bis auf zehen Gerichte gehen.

Jahrestages aufzufinden seyn, bey welcher die Armen unbedacht geblieben wären. Erzbischof Eberhard von Salzburg verordnete, daß dem seinigen nicht nur alle Mönche und Nonnen von St. Peter beiwohnen und durch ein grosses Mahl erfreut, sondern daß auch den Armen Brod, Wein, Bier und fünfzig Käse vertheilt werden sollten [235]). In grössern Klöstern scheint die Anwesenheit fürstlicher Personen bey hohen Festen durch geistliche Schauspiele verherrlicht worden zu seyn [235b]). Wie bey jedem Monat das Hauptgeschäfte, so ward auch gerne die Hauptlust desselben aufgezeichnet [236]).

Grössere Klöster wurden, theils durch Colonien, die sie aussandten, theils durch freiwilligen Anschluß oder Unterwerfung anderer, Folge hohen Ansehens, die Mutterklöster vieler, die entweder mit ihnen bloß in Verbindung standen, oder die Obergewalt ihres Abts anerkannten. In diesem Verhältniß standen drey Tochterklöster zu dem Abt von Flora in Calabrien [237]); dasselbe wurde auch begründet durch den Willen von Stiftern oder Oberherren [238]); oder gieng hervor aus Prioraten, die sich im Verlauf der Zeit zu Klöstern erhoben und auch dann noch in einiger Verbindung zu dem Stammkloster blieben [239]). Das Kloster Mariengard bey Leyden gründete eine Colonie zu Belburg in Pommern [240]). Andere, wie Hirschau, rühmten sich, Colonien und Aebte in viele Klöster gesendet zu haben [241]); doch ohne daß hieraus Abhängigkeit, bloß geistliche Verbrüderung, hervorgegangen wäre. Von Kloster Tiron, im Sprengel von Chartres, hiengen acht Abteyen und hundert Cellen ab und seine Uebungen galten eine Zeitlang als eine besondere Ordensvorschrift [242]). Diese geistliche Abstammung wurde vorzüglich bey dem Cistercienserorden festgehalten und begründete für das Stammkloster ein gewisses Ansehen über die von ihm ausgegangenen Genossenschaften. Wir finden selbst

235) Diese Austheilungen an den Jahrestagen waren vermuthlich ein erweiterter Gebrauch der vormaligen Leichenmahle; Binterim II, II, 64.

235b) *Ludus paschalis sub Friderico I Imp. de adventu Antichristi in scena exhibitus*, in *Pez* Thes. anecd. II, III. Er wurde im Kl. Tegernsee gefunden vielleicht auch dort aufgeführt.

236) *Ziegelbauer* Hist. lit. I, 559.

237) Urk. der Königin Constantia, bey *Ughelli* It. S. IX, 195.

238) König Barason auf Sardinien übergibt das Kl. S. Nicolai de Gurgo der Abtey Monte-Casino; Urk. *Murat.* Antiq. V, 453.

239) Cleß a. a. O.

240) *Hist. Episcopatus Caminens.*, in *Ludwig* SS. rer. Bamb.

241) *Hist. nigr. silv.* I, 410 sq. 440. 447.

242) Tironiensis ordo; *Gall. Christ.* VIII, 1261.

ein Beispiel, daß ein Kloster einem andern unterworfen wurde, weil jenes gar keine Ordensregel hatte[243]). Doch öffnete sich in dergleichen Abhängigkeit und in der Versetzung der Aebte wohl auch eine Quelle des Haders, der Verwirrung, der Unordnung, des ökonomischen Nachtheils[244]). Andere Verbindungen bestanden mehr zu gegenseitiger Theilnahme an Fürbitte für die Lebenden, an Opfern für verstorbene Mitbrüder, an Mitwirkung zu geistlichem Leben und in Zusage von Beistand zu dessen Förderung[245]), und erstreckten sich meistens auf die Klöster der gleichen Landschaft, auf diejenigen anderer Reiche besonderer Veranlassung wegen[246]). Besonders begründete die Mittheilung heiliger Ueberbleibsel solche freundschaftliche Verhältnisse[247]), die auch in andern Dienstleistungen sich zu Tage gaben[248]).

Betrachten wir nun den Einfluß der Klöster auf die Länder, auf ihre Zeiten, auf den Anbau des Bodens, auf die Förderung des Verkehrs, auf die Pflege der Wissenschaften, auf die Entwickelung der Künste, auf die Unterstützung der Armuth, auf die Linderung der Noth! — Den Ackerbau stellte schon die Regel des heil. Benedicts als eine nützliche und, da Handarbeit mit geistlicher Betrachtung wechseln sollte, als eine des ächten Mönchs würdige Beschäftigung dar; so daß es die Brüder nicht kränken dürfte, wenn Armuth sie zwänge, die Früchte ihres Bodens mit eigener Hand einzusammeln. Noch pflügten sie in frühern Zeiten selbst[249]); und bis auf diese Zeiten hinab geschah dieß in einzelnen Orden (worin besonders die Cistercienser sich auszeichneten, die anfangs keine ständigen Geld- oder andere Gefälle besitzen durften), so wie in einzelnen Klöstern von Mönchen und Layenbrüdern[250]). Insgemein ward ihnen zu einer neuen Ansiedlung ein noch unbebauter

243) Abbas fratres et sorores de Behaum ad obedientiam recepit, qui nullius ordinis erant, nec ibidem vestigium aliquod religionis invenit; *Gall. Christ.* Instr. Eccl. Bajonensis nro. 5.

244) In dem *Chron Andrens* wird ein schlimmer Handel solcher Art erzählt.

245) *Würdtwein* N. subs. dipl. X, 107.

246) Von den Verbrüderungen der Dänischen Klöster, Münter II, 640.

247) Oben S. 550. Das Kloster Barrun in England kam in solche Verbindung mit dem Kloster Fleury in Frankreich durch Zusendung eines Theilchens der Ueberreste des heil. Benedict, die hier bewahrt wurden; *Gall. Christ.* VIII, 1561.

248) Abt Stephan von St. Genoveva bittet einen andern Abt zur Zeit der Schafbegattung um drey oder vier Störe. Cumulabitur beneficium, si et dator hilaris et lana mollis et fortes fuerint ascensores — und verspricht Erkenntlichkeit und Gegendienste; *Steph. Tornac.* Ep. 95.

249) Müller Schweiz. Gesch. I, 121.

250) *Ep.* V, 2.

oder durch feindliche Einfälle verwüsteter, seinem Grundherrn nutzloser [251]) Fleck Landes, mit Gebüsch bedeckt, oder von Wasser überschwemmt, die urkundlich noch unfruchtbare Oede im wilden Bergthal [252]), zugewiesen, wo pflügbares Land von anfang her fehlte, dasselbe ringsum von ihnen angekauft [253]). Mit eigener Hand rodeten sie den Wald und bereiteten, wo sonst der Wolf, der Bär, das Elenn gehaust, friedliche Wohnstätten der Menschen. Sie leiteten die wilden Gewässer ab, wiesen durch Eindeichungen die austretenden Ströme in ihr Bette zurück; und bald winkten lachende Auen, fette Weiden, wo zuvor nur die Eule gekreischt hatte, sonst einzig der traurige Ruf der Unke gehört ward [254]). Das galt noch in diesen Zeiten; und solches Bemühen erwarb ihnen leicht den Nachlaß des Zehntens von dem durch sie urbar gemachten [255]), nachmals bebauten Boden [256]). Der Hang zur Einsamkeit, das Bestreben, die menschlichen Leidenschaften durch jeden Zaum zu zügeln, trieb sie, selbst ungesunde Landstriche aufzusuchen und dieselben durch Anbau nicht bloß gesund, sondern abträglich zu machen [257]). Selbst neuere Schriftsteller mißkennen es nicht, daß das durch die unablässigen Einfälle der Barbaren verwüstete Italien seine Herstellung, den Frieden, und die Erhaltung des letzten Restes von Künsten den Klöstern verdanke [258]). Ueberall, wo sie sich erhoben, trat Anbau, Milderung des Zustandes, freundliches Verhältniß zu den Untergebenen [259]) hervor.

Wie mancher nun blühenden Stadt, wie manchem ansehnlichen Flecken gab nicht auch in diesen Zeiten noch eine solche

251) *Du Cange* s. v. *Eremus.*

252) Urk. B. Gerhards von Lausanne für das Cistercienser-Priorat Rougemont: le desert situé entre le deux ruisseaux nommés Flendrus; *Conserv. Suisse* III, 397.

253) *d'Achery* Spicil. II, 908.

254) *Berington* Life of Henri etc. III, 182.

255) B. Otto von Bamberg erläßt den Brüdern in St. Fiden-Celle, decimas novalium, quae eorum stirpatione elaborata sunt, aut deinceps augeri poterunt; *Ussermann* Ep. Bamb., Cod. Prob. nro. 143.

256) So waren die Mönche von Clair-Marefis (Clarus-Mariscus) zehntfrey de laboribus suis, quos propriis manibus vel sumtibus colerent; *Martene* Thes. I, 599; vergl. *Ep.* II, 73, und oft in päpstlichen Bestätigungs-Urkunden In Innocenzens Confirmation der Privilegien von Quedlinburg (*Kettner* p. 225) dürften die propriae manus, welche das Feld bauen, nicht diejenigen der Nonnen, sondern diejenigen ihres Klostergesindes seyn. Was heißt aber superciliis colere? Etwa: unter ihrer Aufsicht, nach dem Wink ihrer Augen?

257) *Denina* Rivol. d'It. III, 260.

258) *Denina* l. c.

259) Freilich läuft es bey modernen Geschichtschreibern ohne Aberglaube nicht ab (Daly Schweizerburgen I, 173); er war ja nach jetziger Meinung das grosse agens des Mittelalters.

Stiftung den Ursprung, oder gönnte durch freundlichen Schutz unter milder Oberherrschaft gedeihliches Aufblühen? So bedeckte noch im zwölften Jahrhundert undurchdringlicher Wald jenes hohe Bergthal im Jura, dessen zahlreiche Bevölkerung [260]) den Unterhalt, den ihr der Boden versagt [261]), durch den Fleiß ihrer Hände zu gewinnen weiß; eine Prämonstratenser-Abtey lichtete zuerst das Dickicht und zog die ersten Ansiedler herzu [262]). Ein Cistercienserhaus wies nicht lange zuvor der Saane, wo sie am Fuß des Rodomont in ungezügeltem Umherschweifen Moräste bildete, einen geordneten Lauf an, fällte den noch unbetretenen Urwald, und jetzt dehnt sich dort mit 2000 Bewohnern Rougemont aus [263]). Sie verwandelten Vorwerke in eigentliche Meyerhöfe und verpflanzten Colonisten darauf [264]); und freundlicher Sinn bereitete durch Ablösung und Loskauf leichten Uebergang zu vollem Eigenthum und persönlicher Freiheit [265]). Anderwärts war der Bau einer Capelle für die Ackerleute der Höfe, oder einer Zufluchtsstätte für die Brüder und die Kostbarkeiten der Kirche [266]), der Keim eines Ortes; oder ein solcher ward absichtlich angelegt, damit die Klosterbewohner desto sicherer alle Bedürfnisse fänden [267]).

Mit vieler Anstrengung und grossem Aufwand wurden Dämme gegen die Meerfluth gesetzt [268]), und dem Element der Boden abgerungen, den hierauf der Fleiß in fruchtbares Gelände umschuf [269]). Sümpfe verwandelten sich in Ackerland und zu Wohnstätten der Menschen [270]). Die Mönche suchten dergleichen zu erwerben, um sie nutzbar zu machen [271]); ja ihre

260) 4000 Seelen.

261) Nur Gerste und Hafer reift dort.

262) *Levade* s. v. *Vallée.*

263) *Levade* s v. *Rougemont.* Diese Cistercienserabtey ist merkwürdig in der Buchdruckergeschichte der Schweiz. Schon im Jahr 1481 erschien dort eine Bibel und *Rolevink* Fasc. temporum.

264) Minchendorf, quem fratres Monasterii Sanctae Crucis de grangia in villam redegerunt; Urk. in *Hergott* Monum. Duc. Austr. I, 204.

265) Im Jahr 1250 ward den Unterthanen der Abrey von St. Germain des Près in Paris gestattet, die grundherrlichen Rechte abzulösen; für 200 Pfund befreiten sie sich von allen Diensten und Lasten, von dem Todfall und den Zwangsheirathen; Hüllmann I, 86.

269) Ad evitandas hostium incursiones et rerum ipsius monasterii; *Würdtwein* N. subs. dipl. X, 76.

267) Trebnitz: Urk. *Sommersberg* I, 829; vergl. oben S. 441.

268) *Chron. Abb. Horti B. Virg.*, in *Hugo* S. antiq. Monum. T. II.

269) Clair-Marest's (Clarus-Mariscus); es waren terrae in profundo maris sitae; nullum aliquando habuerunt humanam culturam praeter hoc, quod fratres nostri contra mare magnis expensis et laboribus instant, ut appareant arida; *Martene* Thes. I, 195.

270) *Chron. Walkenried.* p. 79.

271) *Würdtwein* N. subs. dipl. X, 93.

Klöster selbst erhoben sich bisweilen aus solchen[272]). Wo der Sumpf sich nicht austrocknen ließ, oder wenn es die sonstige Wirthschaft erforderte, wurde Streue gesammelt und hiedurch dem Ackerland aufgeholfen, selbst der Ertrag an Blutegeln nicht verschmäht[273]). Sie staueten die Wasser auf, versperrten dessen unterirdische Abflüsse und bildeten kleine Seen, die ihrer Tafel Fische, der Gegend Anmuth gaben[274]); oder sie gruben Teiche und leiteten den Ueberfluß des Wassers in diese und vereinigten mit dem gleichen Zweck denjenigen, das Land trocken zu legen[275]). Es ist noch in spätern Zeiten beobachtet worden, daß ihre Güter durchgehends in besserem Stande sich befanden, als die Layengüter[276]).

So brachten sie vom Süden bis in den fernsten Norden Cultur, förderten sie den Verkehr, regten auf manchartige Weise Gewerbe an. Schweden verdankt ihnen die Verbesserung der Pferdezucht und die ersten Anfänge des Kornhandels. Auf der Insel Tuteron bey Drontheim, wo sonst ein Cistercienserkloster gestanden, wachsen Pflanzen wild, die sonst nur in Gärten gezogen werden. In manchem Waldesdickicht nimmt man noch jetzt Spuren frühern Anbaues wahr, der nur von einem nahe liegenden Kloster ausgehen konnte. Abt Wilhelm brachte aus Frankreich den ersten Salat nach Dänemark[277]). Wenn England schon im eilften Jahrhundert eines schönern Anbaues sich erfreute, als manches andere Land, wenn es weniger Wald und Weiden, aber desto fruchtbarere Aecker, besser behandelte Wiesen aufzuweisen hatte, so verdankte es solches dem Fleiß der Klosterbewohner[278]), die frühe dort eine freundliche Heimath gefunden hatten. Sie waren es, die in Flandern die Wälder lichteten, die Moräste festigten, dem Sandboden reichen Ertrag, der See die ältesten Polder abrangen[279]) und die wüste unfruchtbare Gegend in einen reizenden Garten ver-

272) Walkenried; *Chron. Walkenr.* p. 44.

273) Das *Registr. Prum.* erwähnt zweymal, p. 519 und 533, einer Anzahl solcher Thiere, welche von einzelnen Lehenhöfen zu liefern waren.

274) Die von Hautcrest den lac de Bret; die der Abtey Jour den lac de Ioux; *Conservateur Suisse* VIII, 68.

275) *Chron. Walkenried.* p. 44.

276) Fabritius über den Werth und die Vorzüge geistlicher Staaten und Regierungen in Deutschland; 8. Frankfurt und Leipzig, 1797, S. 86.

277) Münter II, 687.

278) Nach Hallam I, 629, not., dem *Domesday-book* (einer Art Kataster) zufolge.

279) In der Bestätigungsurk. für St. Wast, *Ep.* IX, 115 kommt vor: curtem, quam apud sentines juxta mare noviter aedificastis.

wandelten[280]). Es wird bloß dem Mangel an Klöstern zugeschrieben, daß noch in der Mitte des zwölften Jahrhunderts der grosse Landstrich zwischen der Weser und Leine öde gelegen, Moräste, undurchdringlichen Wald, unbebaute Aecker selbst in der Nähe der Flüsse dargeboten habe; denn vier Klöster einzig über so weiter Ausdehnung konnten nur schwache Spuren des Anbaues aufdrücken. Sobald aber unter der Welfen Schutz deren mehrere gegründet worden, gewann das Land in kurzem ein anderes Aussehen. Höfe, Weiler, Dörfer entstanden, es wich die düstere Einförmigkeit der Wildniß[281]) und die jungfräuliche Erde wurde durch die Pflugschar bezwungen[282]). Hiezu[283]), wie nebenbey zu Benützung der Eichelmast, wurde ihnen mancher Forst angewiesen[284]). Es lebt noch jetzt im Andenken der Landleute, wie das Kloster Loccum von dichtem Wald umschlossen gewesen seye, so daß, um eine einzige Eiche zu fällen, man zehen umstehende Bäume zuerst habe niederschlagen müssen. Durch Fleiß erweiterte es seine anfangs geringen Besitzungen[285]). Ein Layenbruder von Ebrach, der um das Jahr 1200 schon bey 60 Jahren in dem Kloster sich befand, konnte eidlich bezeugen, daß man bey seinem Eintritt in dasselbe das Land erst auf allen Seiten habe urbar machen müssen; wo jetzt Vorwerke blühten, habe damals Wald gestanden[286]); denn solchen nur umfaßte manche Schenkung, auf welcher einzig der Fleiß der Mönche dem Anbau und menschlichem Daseyn die Bahn brach[287]). So sehr sorgten die Klöster für den Anbau des Landes, daß sie entferntere Stellen oder Liegenschaften, zu deren Bearbeitung ihnen die Mittel fehlten, gerne andern überliessen, damit sie doch den Menschen nützlich würden[288]); daß besonnene Aebte unbebaute Theile ihrer Feldmarchen, die sie weder bewirthschaften konnten, noch ihrer Dienstmanschaft zu Lehen geben mochten, freyen, aber unbegüterten Leuten gegen Erbzins übergaben; wodurch viele Dörfer, durch die Deutschland jetzt blüht, entstanden. Gerne ward dem ersten

280) Warnkönig Flandr. Staats- und Rechtsgeschichte bis zum Jahr 1305. 8. Tübingen 1835.

281) Fiorillo Gesch. der zeichnenden Künste II, 4. 5, aus Venturini Handb. der vaterl. Gesch.

282) *Chron. Waldsass.*, in *Oefele* SS.

283) Ad assartandum; vergl. *du Cange* s. v. *Exartare*.

284) *Du Cange* s. v. *Pastio*.

285) Köster Gesch. von Loccum.

286) Bär Beiträge nro. 7.

287) So war Reichenbach in Würtemberg (jetzt von 1000 Menschen bewohnt) einst praediolum nemore densissimo hispidum des Kl. Hirschau; Cleß II, 36.

288) Die Fraumünster-Abtey in Zürich ein Stück Land dem Grafen Werner von Baden, daß er es humanis usibus aptum mache; Stadlin Gesch. von Zug IV, 63, not. 45.

Bearbeiter dadurch gelohnt, daß der ausbedungene Zins und andere Erzeugnisse erst von spätern Nachkommen entrichtet [289]), oder nach langer Bearbeitung das hiedurch in den Stand Gestellte dem Kloster wieder übergeben werden mußte [290]). Bey solcher zweckmäßigen Benützung erlangter Schenkungen ward es möglich, da, wo das Stiftungsgut nicht hinreichte, dasselbe durch eigene Betriebsamkeit zu vermehren [291]) und an Einkünften zuletzt selbst mit Städten zu wetteifern [292]). — Mögen sie etwa zu tief in den Wald hinein gerodet, oder ihn zu Neubrüchen auch da gefällt haben, wo sie minder Recht besassen [293]), so gewann die Nachwelt, was der damalige Besitzer bey ohnehin geringem Werth der Waldungen einzubüssen glaubte. Doch gab es auch Aebte, besonders in England, die diesen bereits erkannten. Es wird von Alexander, dem ersten Abt von Kirkestall, gerühmt, daß er die weitgedehnten Waldungen, die er durch Gottes Fürsorge erworben, im Hinblick auf die Nachkommen nicht angriff, sondern zu seinen vielen Bauten das Holz lieber anderwärtsher kaufte [293b]). Die Mönche von Pipwell in Northampton pflanzten unabläßig Bäume in ihren Forsten und pflegten derselben so sorglich, wie eine Mutter ihres einzigen Kindes. Für eigenen Gebrauch sammelten sie nur Dorngebüsch, dürres Holz und Wurzeln [294]).

Ueberhaupt richteten sie sich in Benützung ihrer Grundstücke mit verständiger Aufmerksamkeit nach dem Himmelsstrich, dem Boden, der örtlichen Lage. Im Norden trieben sie vornehmlich Viehzucht; Weiden für grosses Vieh, das Recht, die Schweine in die Wälder zu treiben, waren dort die nutzreichsten Schenkungen [294b]). Anderwärts verlegten sie sich auf die Obstbaumzucht [295]), deren Veredlung von ihnen ausgieng [296]). Man sah die schönsten Gemüse- und Obstgärten in der Umgebung der Klöster; und wo man weit zurück in vergangenen Jahrhunderten

289) Urk. in *Gerken* Fragm. March. VI, 1.

290) *Murat.* Antiq. III, 153.

291) Urk. für Kl. Reiffenstein auf dem Eichsfelde; *Gudeni* Cod. dipl. I, nro. 155.

292) Der Reichthum des Klosters Hauterive ward dadurch bezeichnet, daß es nur einen Pfennig weniger Einkünfte habe, als die Stadt Freiburg; Müller Schweiz. Gesch. I, 383.

293) Urk. wegen Steingaden, *Monum. Boic.* VI, 514.

293b) *Monast. Anglic.* I, 856.

294) *Ibid.* p. 815. Später verfuhr man leichtsinniger mit diesen Waldungen und das führte den Verfall der Abtey herbey.

294b) Urk. *Dreger* Cod. Pomer. nro. 39.

295) Man denke an die berühmte Baumschule der Carthause von Paris, die bis zur Revolution fast ganz Frankreich mit edlen Obstsorten versah.

296) Cleß, Cultur-Gesch. v. Würtemberg II, I, 258, leitet dieß auch aus den Namen der bessern Gattungen, z. B. Propstbirnen, u. a. her.

sorgfältige Pflanzungen dieser Art findet, darf man mit Recht schliessen, daß hier ein Kloster gewirkt habe [297]). Ihre Verbindungen unter sich, der Verkehr zwischen ihnen, die Reisen der Brüder zu einander, blieben nicht ohne vortheilhaften Einfluß auf den Anbau. Fremdartige Pflanzen und Früchte wurden hiedurch nicht bloß bekannt, sondern mancher Versuch, dieselben auch anderwärts zu ziehen, mit Erfolg gekrönt, dessen selbst eine undankbare Nachkommenschaft sich freut. Die Klosterbrüder waren die ersten, welche besonderes Geräthe zum Gartenbau verfertigten; sie hielten sich Wirthschaftskalender, in welche sie alle Erfahrungen über Viehzucht, Saatbestellung, Erndte, über jede Art Pflanzung, eintrugen [298]). Wilhelm von Malmesbury rühmt das Thal von Glocester wegen seiner Fruchtbarkeit an Korn, Obstbäumen und Weingärten, deren Gewächs, in ganz England das beste, den französischen Weinen nicht viel nachstehe [299]).

Dem Weinbau vorzüglich widmeten die Klosterbewohner ihre Aufmerksamkeit. In manchen Gegenden scheint er mit ihnen verschwunden zu seyn [300]). Die vorzüglichsten Rebgelände in Deutschland, wo vielleicht jetzt keine solche mehr vorhanden sind [301]), gehörten nicht allein den Klöstern, sondern waren von ihnen angelegt, und der richtige Blick dieser ersten Pflanzer rechtfertigt sie noch zu unserer Zeit [302]). Jener Mönch von Eberbach gedachte gar wohl, in seiner Jugendzeit Gestrüpp gesehen zu haben, wo sodann durch eigenen Fleiß der Brüder und auf Kosten des Klosters Weinreben gepflanzt wurden [303]). Die Lorscher Mönche legten die Weinberge längs der Bergstrasse an, und am ganzen Rhein verdanken dieselben den Geistlichen [304]),

297) Die Cultur des Menzingerberges, im Canton Zug, der Ueberfluß des Korns und Obstes, vorzüglich der Nüsse, wovon die Jahrzeitbücher Nachricht geben, s. Stadlin Gesch. v. Zug IV, 82.

298) Huscher Skizze zu einer Culturgeschichte der deutschen Städte. 8. Kulmbach, 1808.

299) *Berington* Life of Henry II etc. III, 182.

300) So in England.

301) Propst Walther in Lauterberg (1205) vineam novam plantavit; *Chron. Mont. Ser.* p. 77. 78. Unter den Besitzungen des Kl. Pforta werden mehrere Weinberge angeführt; Urk. Kaiser Otto's für dasselbe, in *Meibomii* Apol. nro. 5. Ebenso wird unter den Besitzungen des Kl. Riddagshausen eines Weinbergs in Podegruz erwähnt; *Chron, Mont. Seren.*

302) Es ist Ueberlieferung, daß die Mönche von St. Peter im Schwarzwald die ersten Weinreben in die Gegend von Weilheim und Bissingen gebracht haben, und der an letzterm Ort wachsende Wein ist noch immer in der ganzen Gegend der vorzüglichste; Cleß II, 258.

303) Bär a. a. O.

304) Feinschmecker dürften bey dem Johannisberger jetzt noch dankbar des Klosters Fulda gedenken.

sey es durch eigenes Bemühen, sey es durch erweckte Nacheiferung, ihren Ursprung[305]). Fort und fort wurden neue Weinpflanzungen angelegt[306]), mit grosser Sorgfalt die edelsten Traubengattungen ausgewählt[307]), vielleicht unbebaute Berghänge selbst gegen ertragreiche Weinberge eingetauscht, um auch jene in solche zu verwandeln[308]), dergleichen wenigstens im Hinblick auf diesen Zweck vergabt[309]). Das Gleiche geschah an den schroffen Felsstürzen des Genfersees zwischen St. Saphorin und Cülly. Noch jetzt liefern die Weinberge, welche die Bewohner von Hautereſt an dem vorher unbebauten Berge anlegten, den besten Wein des ganzen Gestades[310]), und das Andenken davon hat sich in dem berühmten Winzerfeste von Vevay bis zu unsern Zeiten erhalten[311]). Die Ordensbrüder von Hauterive ahmten diesem Beispiel nach[312]) und die Nachfolger geniessen, was die Vorfahren mit sorglichem Fleiß bereiteten, und zu dessen Beförderung Innocenz mit freyerem Sinn, als die jetzige Zeit ertragen könnte, selbst an Feyertagen arbeiten zu dürfen gestattete. Die Art, die Zeit der Bearbeitung, wurde genau festgesetzt, weil es schon damals anerkannt ward, daß ohne die sorgfältigste Aufmerksamkeit der Weinbau mit gröſsern Kosten als Ertrag verbunden seye[313]).

305) Vogt Gesch. v. Mainz S. 97.

306) Iugera vinearum duae a novo cultae; *Günther* Cod. Rhen. Mos. II, 33.

307) Die Mönche von Eberbach brachten die bessern Reben; Bär Beiträge II, 151 ff.

308) Kl. Syringirsbach tauscht einen Berg zu Sahl bey Cochem, qui a media quadam rupe in longitudine usque in finem illius et altitudine usque ad summum montis et in descensu usque ad rivum penitus incultus fuit, — in concambium cultarum vinearum; Urk. in *Günther* Cod. Rhen. Mos. I, 296.

309) Den Pramonstratensern von Allerheiligen auf dem Schwarzwald ward gegeben, nemus quoddam ad plantandam vineam; *Ep.* App. 22.

310) Reifwein; *Levade* dict. s. v. *Rivaz*.

311) Es heißt noch *l'Abbaye* des vignerons und wird unter grossem Zusammenfluß aus weiter Umgegend gefeyert. Der Vorsteher der Gesellschaft erscheint dabey als Abt mit dem Stab; *Levade* dict. s. v. *Vevay*; *Conservateur suisse* VIII, 69.

312) Ihr Weinberg zu Aran (*Levade* Dict. s. h. v.) wird in der Bulle Innocenz III, *Ep.* I, unter dem Namen Arius aufgeführt.

313) Merkwürdig hierüber ist eine Stelle in den *Act. fundat. Murens. Monast*, woraus zugleich erhellet, daß für harte Arbeit die Mönche doch nicht immer rüstig genug waren: Constitutio autem cultus vitium saepe deposita est, toties resumpta; quia, quotiescumque nos ipsi debuimus incolere, non potuimus perdurare. Utrum vero nos ipsi, vel rustici culturae insistamus, cuncta tamen laboriose proveniunt, ac maxima cura et observantia indigent. Si autem nos incolere voluimus, non perdurare possimus. Si autem rustici procurant, omnia negligenter aguut et fraudulenter, ac mendacio defendunt, cunctaque, quae constitutione dant, ipsi etiam cum uxoribus et filiis devorant. Hierauf die Vorschriften, was an den Weinbergen gethan und bis zu welcher Zeit jede Arbeit muſs verrichtet werden.

So beförderten in allen Erdstrichen Europa's die Klosterbewohner den Anbau des Landes, beides, durch eigene Thätigkeit und durch gegebenes Beispiel. Und wer möchte nicht dem Urtheil beipflichten: daß es ein Glück für diesen Welttheil gewesen seye, daß die ersten Ordensstifter ihre Jünger weniger auf geistige, als auf solche Beschäftigung anwiesen, und daß sie sich nicht in Städten, wie die spätern, sondern in Oede und Wildniß angesiedelt und diese durch ihren Fleiß zu Wohnsitzen vieler tausend arbeitsamer Menschen umgeschaffen haben? So daß wir nach dem Verlauf vieler Jahrhunderte, zwar vielfach undankbar genug, der Früchte ihrer Anstrengung, ihrer Entsagung und ihres Fleißes geniessen [314]).

Mit dem Landbau steht die Viehzucht in unzertrennlichem Zusammenhang. Diese wurde durch die Weiden gefördert, die beinahe in allen Bestätigungsurkunden vorkommen. Wo Schäfereyen angelegt werden konnten, wie in Spanien, in Flandern, im nördlichen Deutschland, da finden wir auch die Klöster in deren Besitz, und die Wollengewerbe, worin sich dieselben hie und da auszeichneten, standen gewiß mit dieser Art Besitzes in Verbindung. Andere achteten mehr auf Pferdezucht und scheinen jetzt schon auf edle Rassen einen einen Werth gelegt zu haben. Die Jahrbücher der Abtey von St. Martin von Tournay sprechen davon, wie sechszig Jahre früher ein Wohlthäter dem Kloster eine Anzahl Stutten geschenkt habe, deren Nachkommen noch auf ihren Weiden unterhalten würden, sowohl um Zugvieh für Wagen und Pflug zu liefern, als auch manches Pferd zu hohem Preis zu verkaufen [315]). Die grossen Wälder Westphalens beförderten die Schweinszucht, sey's nun, daß die Thiere hineingetrieben [316]), sey's daß die Eicheln gelesen wurden. Auch wie von freyschwärmenden Bienen Nutzen könne gezogen werden, blieb nicht unberücksichtigt [317]).

Nicht minder aufmunternd wirkten die Klöster auf die nothwendigsten Gewerbe. Die Bereitung des eigentlichen Biers mit dem Zusatz von Hopfen scheint aus den Klöstern [318]), in

314) *Denina* Rivol. d'It. III, 263.

315) *Narratio restaurat. Abb. S. Mart. Tornac.*, in *d'Achery* Spic. II, 908.

316) Das *Registr. Prumiens.* erwähnt einiger Waldungen, in die über 1000 Schweine getrieben werden konnten, dann freilich auch solcher, die nur für 30 hinreichten.

317) Mel solvitur de inventionibus apum in silvis Eccl ; *Ibid.*

318) Der S. 531 angeführte cerevisiarius zu Loccum scheint eher ein Aufseher über das Brauhaus, als bloß über den Bierkeller gewesen zu seyn.

welchen dasselbe nicht bloß von Gerste, sondern auch von Hafer gebraut wurde [319]), ausgegangen zu seyn [320]). Da sie ihre Mühlen nicht einzig für den eigenen Hausbedarf oder denjenigen der Angehörigen beschäftigen konnten, so verführten sie das Mehl, und hiemit die Erzeugnisse des Landbaus in entferntere Gegenden [321]). Sie besassen Walkmühlen, Gerbereyen, Werkstätten für Tuch [322]), wodurch andere entweder versehen, oder zu ähnlichen Unternehmungen ermuntert wurden; wie dagegen der grosse Hausbedarf der Klöster auch wieder viele Hände beschäftigte, Arbeit und Nahrung verschaffte. Da die Cistercienser durch ihre Vorschriften ausschließlich auf den Ertrag des Bodens angewiesen waren, blieb ihnen der Verkehr zum Absatz der Erzeugnisse, und um andere Bedürfnisse anzuschaffen, unerläßlich. Um deswegen die Märkte leichter besuchen zu können, wurde vom Kloster Eberbach die Rheinschiffahrt betrieben [323]). Schiffleute, als Layenbrüder, bauten und leiteten die Fahrzeuge, für welche Zollbefreyung um Gotteswillen, nebst manchem andern wichtigen Vorrecht erworben ward [324]). Brücken über Ströme [325]), über Flüsse oder reissende Bäche [326]), die Anlegung oder Verbesserung von Strassen waren das Werk von Klöstern [327]); so wie sie in ihren Bauten [328]) Vorbilder der Sicherheit [329]) und eines bessern Geschmackes gaben.

Eigentliche Gewerbe fanden ebenfalls in Klöstern hier Anregung, dort die ersten Keime, anderwärts Vervollkommung. Daß zu Raitenbuch und anderswo das Linnengewebe besondere Auszeichnung erworben hatte, läßt sich aus dem Zins schliessen, der in zwey Alben nach Rom gesendet werden mußte [330]). In Pom-

319) *Günther* Cod. Rhen. Mosell. I, 235.

320) Hüllmann Städtewesen I, 269.

321) Eberbach; Bär Beitr. II, 175.

322) Bär II, 180. Von Hauterive, *Kuenlin* Diction. du Canton de Fribourg II, 70.

323) Doch sollten die Märkte nicht weiter, als höchstens vier Tagereisen vom Kloster entfernt seyn und nicht mehr als zwey Bewohner eines Klosters auf einen solchen sich begeben; Bär II, 151 ff.

324) Denen von Eberbach räumte Cöln ein eigenes Rheinthor zu beliebigem Gebrauch ein; Bär a. a. O.

325) Ein Kloster baute die Brücke über die Rhone bey Avignon, welche mit ihrem grossen Bogen jetzt noch ein Meisterstück ist.

326) Die Abtey Hautcrest ließ eine steinerne Brücke über die Broye bauen; *Levade* dict. s. v. *Hautcrest.*

327) Im Jahr 1179 gründete Wilhelm I, Graf von Genevois, die Carthause Pomiers, in der Provinz Carouge. Die ersten Mönche entblößten den Fuß des Saleve von seinen dichten Wäldern und gründeten die Colonie Chable und bauten, um den Uebergang über den Saleve zu erleichtern, die grosse Strasse von Conseille nach Genf.

328) D. h. nicht bloß in den Kirchen.

329) Das Kloster Bergen war auf Pommern das erste Gebäude von Ziegelstein; Allg. Weltgesch. LII, I, 19.

330) Oben S. 127.

mern [331]), wie in Preussen, begann durch den Fleiß der Cistercienser die Wollenweberey, wahrscheinlich aus dem Erzeugniß der eigenen Schäfereyen. Das Kloster Altenzell soll dieselbe so erweitert haben, um Meister und Gesellen zu beschäftigen [332]). Das Bedürfniß, dem rohen Stoff zum Gebrauch die erforderliche Farbe zu geben, führte auf die Färberey, wozu die in den Waldungen erwachsenden Mittel mitunter den Pachtleuten oder Hörigen gegen Erkenntlichkeit zur Einsammlung überlassen wurden [333]). Daß solche Gewerbsthätigkeit allmählig auch auf Layen übergehen mußte, ist natürlich. Von den Klöstern auch nur für den eigenen Bedarf betrieben, wurde doch der Nachahmungstrieb, der Wetteifer dadurch rege gemacht.

Nicht weniger, als der Landbau, hatte der Unterricht der Jugend und die Pflege der Wissenschaften den Klöstern zu verdanken. Sie waren die Erziehungsanstalten, aus welchen die Jugend beiderley Geschlechts, wenn nicht so vielseitig unterwiesen, wie heutzutage, doch in's Leben hinaustrat, mit jener innern Kraft ausgerüstet, welche unverzagt den ernsten Kampf mit den Begegnissen zu führen wußte, und in dem Gewoge des Lebens den Funken bewahrte, der am Ende desselben in Hinwendung zu dem Ewigen und in lebendiger Hoffnung des vom Kreuze strahlenden Heils meist noch zum hellen Lichte aufgieng. In dem Auftrage des Erlösers, alle Völker zu lehren; in der Ueberzeugung eines alle Lebensalter umfassenden Bedürfnisses und einer allen Lebensaltern gegebenen Verheissung der Versöhnung durch Christum mit Gott, ist der Keim der christlichen Schulen zu suchen. Ihr erster Zweck war, Hirten und Lehrer für die christlichen Gemeinden zu bilden, und deswegen mögen sie ursprünglich eher den spätern Seminarien geglichen haben, in welchen Jünglinge in dem Wissen, wie in der Führung des priesterlichen Standes, unterwiesen werden. Später, als die Kirche das alles durchdringende und belebende Element der abendländischen Reiche geworden war, als die Klöster mit dem allgemeinen Leben sich als wesentlicher Bestandtheil verschmolzen hatten, da widmeten Eltern in mancherley Hoffnung Kinder von zärterem Alter dem Dienste von jener, oder dem Leben in diesen. Indem St. Benedicts Vorschrift solches ge-

331) *Dreger* Cod. dipl. p. 91. 255.

332) Huscher Skizze zu einer Culturgeschichte der deutschen Städte; 8. Kulmbach 1808, S. 52.

333) In dem *Registr. Prumiens.* kommt vor: solvit unusquisque pro *vermiculo* denarios sex. *Du Cange* erklärt dieß: Vermiculus est enim ex silvestris frondibus in quo lana tingitur.

stattete, sein eigenes Bemühen hierin vorleuchtete [334]), trat die Nothwendigkeit ein, den Unterricht von den ersten Anfängen zu beginnen; daher die Klosterschulen zunächst in niedere und höhere sich schieden [335]). Wie aber die Kirche in allen ihren Verzweigungen es stets als Pflicht erachtete, jede Wohlthat so zugänglich und gemeinnützlich zu machen, als immer möglich, so wurde es gerne gestattet, daß Jünglinge, die nicht dem geistlichen Stande sich widmen wollten, oder im Kloster wohnten, den Unterricht ebenfalls benützen durften, woraus die äussern und innern Schulen hervorgiengen [336]). Dieselben waren so unzertrennlich in das Leben der Kirche verflochten, daß Päpste und Concilien sie ihrer ernstesten Aufmerksamkeit würdigten [337]), und die Geistlichen in Anerkennung ihrer Verdienste um Unterricht und Schulwesen die Schulen grösserer Städte ganz unterworfen wurden [338]), in denen nirgends so leicht Unterricht zu finden war, als in den Klöstern. Jenes war schon deswegen nothwendig geworden, weil die Gewohnheit einriß, minderjährige Knaben in den Orden aufnehmen zu lassen [338b]).

Es wird in dem Leben des heil. Benedicts berichtet, daß viele gottesfürchtige Eltern adelicher Geschlechter ihm ihre Knaben zur Erziehung übergeben hätten. In allen Ländern finden sich zu allen Zeiten Klöster, welche hierin den Vorrang hatten; nur daß, wie dieß noch jetzt bey den Universitäten der Fall ist, bald dieses bald jenes durch grössern Eifer grösseren Vertrauens sich erfreute. Selbst auf jene Lehrweise, in welcher man in neuester Zeit ein so grosses Förderungsmittel des Unterrichts erfunden zu haben wähnte, war ein Kloster vor tausend Jahren schon gekommen [339]). Allerdings war das Auswendiglernen der Psalmen und anderer Gebete, das Lesen [340]),

334) Coepere ad eum Romæ urbis nobiles et religiosi concurrere, suosque ei filios omnipotenti Deo nutriendos dare; *Greg. M.* Dial. II, 3.

335) *Ziegelbauer* I, 189.

336) Urk., angef. in Königsdorfer Geich. d. Kl. Donauwörth II, 79. — Schola exterior et interior; Arx Geich. v. St. Gallen I, 188. *Ziegelbauer* I, 190.

337) Verordnung des dritten lateranensischen Conciliums, die Domschulen, wo sie in Verfall gerathen wären, herzustellen; *Harduin* Coll. Conc. VI, II, 1630.

338) In Gent dem Capitel S. Pharaildis: ut nullus in eodem oppido sine illius assensu, cui (aus dem Capitel) a Comite scholæ assignatæ fuerunt, scholas regere et gubernare præsumeret; *Miraei* Opp. dipl. I, 974.

338b) Daher man bisweilen in den Nekrologien liest: puer et monachus; *Hist. Nigr. silv.* I, 488.

339) In der regula S. Ferreoli war vorgeschrieben: ediscendo memoriter psalterio, partito agmine toto in decurias, ac præstituto singulis decuriis lectore (die lancasterischen Monitoren) quem ceteri audiant; *Thomassinus* II, I, 93.

340) Monachi per cellulas nostras ad infantes legentes literas ordinati sunt; *Bonif.* Ep. 79.

der Gesang, die Rechenkunst, das Schreiben und die Grammatik Hauptgegenstände des Unterrichtes [341]); aber es wurden, wie einst in Irland, die Fähigern auch zur Sprachenkenntniß, zur Dichtkunst, zur Mathematik, zur Astronomie, zur Geschichte angeleitet; wiewohl dieß alles, der Richtung der Menschen jener Zeit gemäß, wesentlich im Dienste der Gottesgelehrsamkeit stehen sollte [342]). Mögen auch Schulen solcher Ausdehnung seltener gewesen seyn, so steht doch das fest: daß mit der Vermehrung der Klöster die Schulen wenigstens im allgemeinen vermehrt, und die Gelegenheiten, sich die nothwendigsten Fertigkeite zu verschaffen, vervielfältigt wurden. Hätten sich dieselben bloß auf die Anstalten der Städte beschränkt, wie Wenigen wären diese zugänglich gewesen? So hingegen vergalt dem Bewohner der einsamen Burg die nahegelegene Stiftung jene von den Vorfahren empfangenen Wohlthaten durch geistige Pflege seiner Kinder und Nachkommen. Dieser allgemeinen Zugänglichkeit der Klosterschulen ist eine grössere Verbreitung von Kenntnissen zu verdanken. Mit den Schülern nahmen auch die Mittel des Unterrichts zu. Die Bücher wurden vielfacher und mit deren Zahl wuchs der Geschmack daran und die Begierde nach Belehrung [343]). Die Verwandtschaft mit einem Klostervorsteher war für angesehene Eltern ein Beweggrund mehr, Knaben schon im zarten Alter, (was jedoch als Ursache von Störung der eingeführten Ordnung nicht von jedem gerne gesehen wurde) [344]), der Klosterschule zu übergeben, woraus nicht selten die Neigung zum Ordensstand hervorkeimte, aus dem jene, herangereift, oft zu weltpriesterlichen Stellen übergiengen [345]), oder eine weltliche Laufbahn erwählten. Denn es war Verordnung Clemens und Cölestins des Dritten, jedem Knaben mit dem fünfzehnten Jahr freye Wahl zu lassen, ob er im Kloster bleiben, oder seine Erbschaft antreten wolle [346]). Doch verweilten manche auch bis zu höherem Alter in diesen Schulen, je zuweilen nur sträubend das Joch ernster Zucht tragend, ohne welches keine Schule erfolgreich wirken, eine Klosterschule am

341) Capitular von Aachen v. J. 789, bey *Thomassinus* l. c c. 96.

342) *Thomassinus* c. 95.

343) *Berington* II, 210.

344) Peter Damiani rühmt es an Monte-Casino, daß dort keine Knaben, nur Jünglinge, unterrichtet würden: inter cæteros virtutum flores, hoc mihi non mediocriter placuit, quod ibi scholas puerorum, qui sæpe rigorem sanctitatis enervant, non inveni; bey *Thomass.* II, I, 101.

345) B. Wilhelmus (nachmals EB. von Bourges) Hugoni Abbati S. Germani de pratis-traditus-adhuc infantulus; *Vita B. Wilhelmi*, in *Act. SS.* 6 *Apr.*

346) *Compil. hist.*, in *Pistorii* S. II, 1096.

wenigsten bestehen kann [347]). Von vorgerückterem Alter zeugt auch jener Frevel, den die Schüler zu Adelberg an ihrem etwas strengen Lehrer verübten, indem sie bey einem Spaziergange über ihn herfielen und ihm die Augen ausbohrten [348]).

Ordensbrüdern, welche mit Fleiß dem Unterricht der Jugend oblagen, fehlte gerechte Anerkennung auch nach dem Tode nicht [349]). Mangelten solche dem Kloster, so dachte etwa ein Abt frey genug, um einen gelehrten Mann für reichliches Jahrgehalt [350]) zu berufen. Der Umfang der Unterweisung mochte von jenem abhangen. Daher vernehmen wir gerne, wie in einem Kloster des Vormittags die Dichter und Geschichtschreiber der Alten, nach Tisch die vornehmsten Väter der Kirche gelesen wurden, damit die Jünglinge, mit allem Wissen ausgestattet, in der Gottesgelahrtheit tüchtige Bildung gewönnen [351]). In frühern Zeiten wurden diese Schulen besucht, wie später die Universitäten, nachdem die vorbereitende Bildung schon vollendet war [352]). Selbst was ferne von dieser liegt, und ein ihr fremdes Gebiet des menschlichen Wissens zu seyn scheint, hatte dennoch Eingang zu irgend einer Klosterschule gefunden [353]). Die gewandtesten Lehrer verfaßten zugleich Schulbücher, die bald in andern Klöstern des gleichen Ordens, wenigstens in dem gleichen Lande, auch wohl ausserhalb desjenigen, worin der Verfasser lebte, gebraucht wurden. Um dem Inhalt leichtern Eingang in das Gedächtniß der Zöglinge zu bereiten, mußte der ungefüge Stoff [354]) gebundener Rede sich fügen [355]).

347) Das *Chron. Mont. Seren.* p. 62 erzählt von dem Scholasticus Rudolf zu Halle: Huic quadam die scholares sui, quos provectioris ætatis plures habebat, manus injicientes, usque ad fustigandum ipsum ausu nimis temerario processerunt. Qui licet ultione emendatoria regulariter coerciti fuissent, quidam tamen divitum civitatis prædictæ fratres illius, quod acciderat graviter tulerunt admodum, nec tamen palam aliquid contra agere præsumentes, occultum aditum ulciscendi perquirebant; ect.

348) Gieß II, 191.

349) Von Arnold von Straßburg zu St. Blasien heißt es: nullus sane studiosior in choro est inventus, et erudiendis ad scientiam pueris magis intentus; *Hist. nigr. silv.* I, 389.

350) Stipendio largo.

351) Ut omni doctrina exculti, veræ Theologiæ notitiam haberent.

352) Von dem heil. Wolfgang, B. v. Regensburg, heißt es in seinem Leben, bey *Surius* Act. SS. 31 Oct.: non contentus in scholis trivialibus aut privatis erudiri - eo sibi properandum statuit, ubi tum intra Germaniæ fines maxime florerent studia literarum. Itaque ad Augiense monasterium se contulit.

353) Alexander Neckam im zwölften Jahrhundert sagt von seiner Studienzeit zu St. Alban, bey *Bergington* III, 223:

Audivi canones, Hipocratem cum Galeno;
Ius civile mihi displicuise nego.

354) Wie die Grammatik Alexanders *Villa - dei*: Doctrinale.

355) Einige Schulbücher aus dem 12ten und 13ten Jahrhundert, die in Dänemark

Treue Obsorge wachte über den anvertrauten Jünglingen, und Erhaltung der Gesundheit, wie der Sittlichkeit, Fortschritte in Gottesfurcht, wie im Wissen, lag den freundlichen Klosterbrüdern am Herzen [356]). Darf es uns befremden, wenn dankbare Rückerinnerung an die stillen, der Ausbildung geweiheten Tage im Kloster noch in späterer Zeit die Leyer in elegischen Klängen bewegte [357])? Auch an Kirchen, die den Klöstern unterworfen waren, bestanden Schulen [358]).

Man fand in dieser Zeit in England keine vorzüglichere und besuchtere Schule, aus welcher zahlreichere und grössere Gelehrte, Geistliche und Geschäftsmänner hervorgegangen wären, als diejenige von St. Alban. Ihre tüchtigen Lehrer wurden durch einen reichen Büchervorrath unterstützt. Der Abt Guarin, sein Bruder Matthäus, und beider Neffe, Guarin, ragten alle durch Liebe zu den Wissenschaften hoch empor [359]). In Frankreich hatten in der einzigen Stadt Paris, ausser der Universität und neben der Domkirche, noch zwey Klöster Schulen [360]). Die zu St. Genoveva war so zahlreich besucht, daß Abt Stephan, der nachmalige Bischof von Tournay, aus Besorgniß, die äussern Schüler möchten die Hausordnung stören, für diejenigen in der Clausur eine neue anlegte. Er durchblickte richtig, daß die Bildung des Klostermannes eine verschiedene Richtung nehmen müsse von derjenigen eines andern, einen andern Zweck zu verfolgen habe, als diejenige des Weltmannes, und stellte einen Unterschied auf zwischen der Schule zur Tugend und der Schule zur Wissenschaft [361]). Eine Menge Abteyen Frankreichs zeichneten sich durch diese Bestrebungen aus [362]). Die gesammte Gelehrtengeschichte dieses Landes weist auf Männer, die aus den Klosterschulen hervorgiengen (denn selbst für die Heilkunde war, wie in St. Denis, hie und da gesorgt) [363]); und mehr als Einer durfte, wie Bischof Raimond von Uzés, noch in spätern Jahren bezeugen, daß er in einer solchen Schule in

gebraucht wurden, bey Münter II, 974. Eine Anleitung des *Eberhardi Bithuniensis* zur Rhetorik und Poetik handelt nebenbey de miseriis rectorum scholarum.

356) *Steph. Tornac.* Ep. 96. 97.

357) Aus dem angeführten Gedicht von Alexander Necham:

Hic locus ætatis nostræ primordia novit,
Annos felices lætitiæque dies!
Hic locus ingenuis pueriles imbuit annos
Artibus, et nostræ laudis origo fuit.
Hic artes didici, docuique fideliter.

358) Dem Kloster St. Nicolai de pratis Ribodi Montis wird Ecclesia S. Germani de Ribodi monte *cum schola adjacenti* bestätigt: *Ep.* App. II, 1.

359) *Matth. Par.* Vit Abb. S. Alb. p. 62.

360) *Mezeray* Abregé II, 374.

361) *Steph. Torn.* Ep. 80.

362) Ein langes Verzeichniß mit vielen literarischen Einzelnheiten, in der *Hist. lit. de la Fr.* IX, 92 — 113.

363) *Ibid.* p. 94.

Frömmigkeit und Wissenschaft seye begründet worden [364]). In Deutschland aber war der helle Glanz, in welchem einst die Schulen von Fulda, St. Gallen und der Reichenau so lange geleuchtet hatten, beinahe erbleicht.

Auch diese Blüthe eines Klosters hieng gewöhnlich von einem tüchtigen Abt ab; gelang es, die Brüder für solche Thätigkeit recht zu gewinnen, stund er dem Kloster lange genug vor, so war der rege gewordene Geist mächtig, ihm auch einen Nachfolger zu geben, unter welchem das Begonnene nicht wieder zerfiel. Doch wurden die Klosterschulen gerade von dieser Zeit an, da die Universitäten in Bedeutung, Einfluß und zahlreichem Besuch sich immer mehr emporhoben und da auch Städte anfiengen, die Schulen anderer Aufsicht, als derjenigen der bisherigen Geistlichen zu unterwerfen [365]), immer mehr zurückgedrängt [366]); konnten wenigstens, trotz aller Bemühungen Innocenzens und der Verordnungen des lateranensischen Conciliums, in der bisherigen Bedeutung sich nicht mehr erhalten, dabey jedoch um so weniger erlöschen, als es ungerne gesehen, ja wohl selbst verboten wurde, daß Mönche anderswo, als in in dem Kloster, sich unterweisen liessen [366b]).

Unpartheilichkeit konnte das Urtheil nicht verweigern, daß ohne Klöster und Ordensgeistlichkeit in gewissen Zeitperioden fast alle Wissenschaft verschwunden seyn würde [367]). Sie erhielten dieselbe nicht immer als einen todten Schatz, durch das blosse Abschreiben der Schriftsteller des heidnischen und christlichen Alterthums; sondern es ist nicht leicht ein Zweig des menschlichen Wissens, der nicht Pfleger, Sammler, Bearbeiter unter Ordensgeistlichen gefunden hätte. Weitaus die grössere Zahl Schriftsteller in allen Fächern gehört in dieser Zeit dem Mönchsstande an. Nicht bloß viele Aebte leuchteten ihren Untergebenen durch Gelehrsamkeit, wenigstens Liebe zu derselben, voran; auch Vorsteherinnen von Nonnenklöstern machten sich dadurch bemerkbar [368]). So viele eigene oder abgeschriebene Bücher beweisen, daß mehr als ein Ordensbruder mit jenem von Mury die Ueberzeugung theilte: ohne Wissenschaft habe

364) Die Schule von Chaise-Dieu: in me eruditionis et religionis posuit fundamentum; *Hist. lit. de la Fr.* IX, 104.

365) *Miraei* Op. dipl. p. 974.

366) *Hist. nigr. silv.* I, 488.

366*b*) Die Pariser-Synode v. Jahr 1212 verordnet: ne quis exeat causa eundi ad scholas, sed in claustro, si voluerit, addiscat.

367) Niemeyer Reise nach Frankr. II, 339.

368) *Egmonti* Chron. Belg., in *Swertii* Ann. Rer. Belg p. 362 spricht von einer Abtissin, literarum sicentia clara.

habe das Leben eines Geistlichen keine Bedeutung [369]); und der fast zum Sprüchwort gewordene Satz: ein Kloster ohne Bibliothek seye wie ein Schloß ohne Rüstkammer [370]), zeigt wenigstens, welche Erwartung man hegte. Daher es auch noch späterer Zeit gerechten Schmerz auspreßte, wenn durch einen Abt, oder durch die Reihenfolge mehrerer, dieses edlere Streben, und, was nicht selten Ursache oder Folge hievon war, der Ernst geistlichen Wandels erschlaffte [371]).

Der Fleiß trug in Encyklopädien zusammen, was beim Lesen, Forschen über engere [372]) oder weitere Kreise der Wissenschaft [373]) dem Einzelnen sich darbot. Die Theologie in allen ihren Verzweigungen, das kirchliche Recht, fand in den Gotteshäusern die zahlreichsten Schriftsteller [374]). Aus eigenem Antrieb, oder auf Befehl der Aebte [375]), nicht selten durch diese selbst [376]), wurden die Jahrbücher der Klöster, die Begegnisse ihrer Zeit, die eigenen Erlebnisse [377]), und neben dem, was bloß für ihr Haus wichtig war, auch dasjenige aufgezeichnet, was in der Welt sich ereignete [378]). Ohne die Klosterarchive würden wir über einen langen Zeitraum nur dürftige Nachrichten von den Zuständen des Menschengeschlechts besitzen. Alle geschichtlichen Denkmale mehr als eines Landes sind einzig durch die Klöster für die Nachwelt gerettet worden [379]). Die

369) Libros autem oportet semper describere, et augere et meliorare, ornare et annotare, quia *vita omnium spiritualium hominum* sine literis nihil est; *Acta fundat. Murens. Monast.* p. 48.

370) Claustrum sine armario, quasi castrum sine armamentario.

371) Im Jahr 1231 ward Eberhard und nach ihm Volpold Abt zu Hirschau; es heißt von dieser Zeit in *Chron. Hirsaug.* 1, 562: quia, sicut in monachis fervor sanctae conversationis illo in tempore omnino tepuerat, ita illis nullum scripturarum studium sapiebat.

372) Eine im Jahr 1768 mit dem Kloster St. Blasien verbrannte Handschrift enthielt Auszüge aus 50 Schriftstellern über das trivium und quadrivium, worunter einzig über Musik 20; *Hist. nigr. silv.* I, 488.

373) Der Spiegel des Vincenz von Beauvais (Subprior der Dominicaner daselbst) in seinen vier Hauptheilen ist überhaupt eine Encyklopädie der gesammten Wissenschaft und dürfte vielleicht in mancher Beziehung noch nicht genug ausgebeutet seyn. Die Belesenheit dieser Sammlung setzt in Staunen.

374) Man sehe nur das Verzeichniß vom zwölften Jahrhundert, am Ende des XV Bandes der *Hist. lit. de la Fr.*

375) *Rob. Altissiod.* Chron., in *Recueil* XVIII, 268.

376) Wie Radulf Coggeshale.

377) Wie durch Guido von Vaux-Sernay die Geschichte des Albigenser-Kriegs.

378) Weitaus die meisten Chroniken sind in Klöstern verfaßt worden; ohne sie würden wir wenig von den Begebenheiten des Mittelalters wissen.

379) Z. B. in Portugal; die dortigen Klöster besitzen viele Handschriften, Alcobaça allein mehr als 5000; Portugals Klöster und Denkmale, in d. Blättern f. Lit. Unterhalt. 1835, nro. 350. — Sämmtliche gedruckte Bücher in 18 Kl. Portugals werden auf 349,000 Bände geschätzt.

Wichtigkeit der Eigenthumstitel machte schon früher deren Aufbewahrung zur Pflicht. Daher das Amt eines Urkundenbesorgers [380]) keines der geringsten in einem wohlgeordneten Kloster seyn konnte; so wie umsichtige Aebte, neben allem Uebrigen, auch dem Archiv ihre Aufmerksamkeit schenkten und über dessen Sicherheit sowohl, als über dessen Ordnung, wachten [381]). Gewöhnlich dann war der Chronist eines Klosters auch dessen Archivar [382]); da nähere Kenntniß aller wichtigen Verkommnisse bey einiger Thätigkeit leicht ansporte, noch anderes zu vernehmen und den Nachfolgenden aufzubewahren, worüber die alten Pergamente keine Auskunft zu ertheilen vermochten.

In der Absicht und daß es überhaupt eine Zufluchtsstätte für Gelehrte, ein Wohnsitz der Wissenschaften seye, stiftete der berühmte Erzbischof Absalon von Lund das Kloster Soroe [383]). Zwischen einzelnen Klöstern bestand ein literarischer Verkehr; sie liehen sich gegenseitig Bücher, sey's nun zum Abschreiben oder zum Lesen [384]); und die Dringlichkeit, womit das Verlangte gefordert wurde [385]), beweist, daß es wirklich zum Gebrauch bestimmt war. An einzelnen Klosterbewohnern konnte Vielseitigkeit des Wissens gerühmt werden, welche auch dichterische Erzeugnisse, sowohl in der gelehrten, als in der Landessprache, nicht ausschloß [386]). An manchen derselben, die nur aus besonderer Veranlassung verfaßt wurden, oder wovon bloß Bruchstücke auf uns gekommen sind, läßt sich aus Ausdruck und Gedanken der Einfluß der römischen Dichter nicht verkennen [387]). Wenn die Ausbildung der Muttersprache in allen Ländern von

380) Chartophylacus, deren es schon in den ältesten Zeiten gab; *Ziegelbauer* I, 643 führt Namen an.

381) *Matth. Par.* Vit. Abb. S. Alb. p. 83 verweist wegen Erwerbungen des Abts Wilhelm ad capsidem quernam, in majori arca chartarum contentam.

382) *Nouv. tr. de dipl.* I, 297.

383) Holberg Dän. Reichsgeschichte I, 272. *Mallet* Hist. du Danem. III, 374. Saxo Grammaticus wurde durch den EB. veranlaßt, die Geschichte seines Vaterlandes zu schreiben.

384) Ein A ad B verlangt einen Plinius, Ptolomäus oder andere historische Bücher oder Kirchenväter; B ad W verlangt Glossen zu Macrobius oder zu Virgils Gedicht über den Landbau; *Pez* Cod. dipl. epist. V, II, 53, 55.

385) Obsecratione efflagito; *Ibid.*

386) 1212 Helinandus Frigidi-Montensis (Froidmont) monachus, in divinis humanisque literis excellit, sed maxime in arte versificatoria, tam latina quam gallicana; *Boulaeus* Hist. univ. Paris. III, 65. Wogegen es viele Dichter in lateinischer Sprache und in jeder Form gab; Metellus von Tegernsee (1160) besang z. B. die Schicksale des heil Quirins nach Art der Horazischen Oden; *Fabricii* Bibl. med. et inf. aet. s. v. *Metellus.*

387) Der Mönch Jonas von St. Victor zu Paris wurde Abt zu Cherburg. An diesem traurigen Aufenthalt befällt ihn das Heimweh nach seinem vorigen Kloster, worüber er sich ausdrückt (*Gall. Christ.* XI, 941):

den Dichtern ausgegangen ist, so möchte doch die Anwendung derselben auf das Geschäftsleben in Deutschland erst durch Uebersetzung, dann durch Abfassung der Urkunden in der Volkssprache von einzelnen Ordensbrüdern versucht worden seyn [388]). So sehen wir in manchen ein wissenschaftliches Leben angeregt, obschon sich bey vielen dasselbe auf blosses Abschreiben der Bücher mag beschränkt haben [389]).

Dieß war wohl bey der grössern Zahl der Fall. Besonders die Carthäuser fanden lange in dem Abschreiben der Bücher einen Ersatz für das ihnen untersagte Predigen [390]). „Jeder, der ein Buch abschreibt, sagt ihr grosser Prior Guigo, wird damit ein Herold der Wahrheit, und Gott wird uns einst lohnen für jeden, den wir hiedurch vom Irrthum zurückgebracht, in katholischer Wahrheit gefestigt haben [391])." Mehr als ein Ordensmann mag von den Leseabschnitten aus der heiligen Geschichte zu Sallust und Livius, von den Wundern des Herrn zu Ovids Metamorphosen, und von dem Psalmengesang des Chors zu Horazens Liedern und zu Virgils Gedichten zurückgekehrt seyn. In den meisten Klöstern fanden sich immer einige Brüder, welche Geschick und Beharrlichkeit vorzugsweise

Nescio, qua natale solum dulcedine cunctos
Ducit, et immemores non sinit esse sui.
Sic fera, sic volucris, sic piscis nota requirit,
In quibus ante locis pascua parvus habet.
Hic terrae steriles et vinea nulla superstes;
Silva caret foliis, desunt sua pascua pratis.
Est mare confine, sed mortis mille ruinae;
Dulcius haec mihi est, quam mala posse pati.
— — — — — —
— — — — —
Anxia cura domus, rerum possessio parva,
Quam quaerunt multi, non dare crimen erit.

(Die beiden ersten Verse sind aus *Ovidii* de Ponto I, 4.)

388) *Ludwig* Reliq. Msc. I, 17 theilt die versio coeva verschiedener Urkunden Markgrafen Dietrichs von Meissen für das Kl. Dobrilugh mit. Die älteste ist von 1200, und höchst wahrscheinlich hat irgend ein Klosterbruder die Uebersetzung verfertigt.

389) Schön sagt *Denina* delle rivol. d'It. III, 265: Questa occupazione manuale genero ed accrebbe col tempo la volontà et l'occasione di studiare ne' monaci. Nel qual proposito piacemi di osservare, come in que' tempi, che noi chiamiano barbari, et da que' monaci, che molti filosofi nel nostro secolo si an fatto legge di sprezzare e diridere indistintamente, faccase per modo di riposo, sollievo, e per indulgenza, cioche la pigrizia e mollezza nostra riguarda come occupazione si seria e si grave, che quasi non ricusiamo di saperne grado a dar lode a chi v'impiega tutto il vigore del temperamente suo e la maggior parte del giorno, dispensandone il rimanente al ozio ed al sonno.

390) Ut, quod ore non possumus, Dei verbum manibus praedicemus; *Statuta Dom. Guigonis* XXVIII, 4.

391) *Ibid.*

zu diesem Geschäfte tauglich machte[392]). Was aber aus dem Christenthum hervorgegangen war; was das geistliche Leben erhalten und festigen konnte; was dem Beruf des Klostermannes am nächsten lag: die heilige Schrift, die Werke der grossen Kirchenlehrer, die Erscheinungen der göttlichen Gnade in dem Leben der treuesten Diener Christi; diesem allem wurde die vorzüglichste Aufmerksamkeit gewidmet[393]), der beharrlichste Fleiß, der bewundernswürdigste Kunstsinn[394]), auf diejenigen Werke verwendet, welche dem öffentlichen Kirchendienst, oder der Unterhaltung eigener Andacht gewidmet waren[395]).

Abt Simon von St. Alban hatte unablässig einige auserlesene Schreiber um sich; die Art, wie er sie behandelte[396]), zeigte, welchen Werth er auf Erwerbung einer ausgezeichneten Büchersammlung legte und wie bemüht er war, herzustellen, was früher vernachlässigt oder verschleudert worden[397]). In grössern Klöstern gab es einen eigenen Schreiber, welcher über andere, die unter seiner Anleitung arbeiteten, die Aufsicht führte[398]). Diesen war im Kloster ein eigenes, ruhiges, nur für die Obern zugängliches Gemach[399]) angewiesen, in welchem Schweigen zu beobachten war. Sie wurden mit allem möglichen Bedarf[400]) versehen, denn es ward sehr darauf geachtet, daß die Schrift schön, regelmässig, fehlerfrey seye. Man konnte in manchem Kloster mehrere zugleich an ihren Schreibpulten emsig dem Geschäfte obliegen sehen; und es mochte etwa einer seinen Ruhm darin finden, die Klosterbibliothek mit recht vielen Büchern bereichert zu haben[401]). Was

392) *Berington* III, 210.

393) Libri, quos Domnus Bertholdus hujus monasterii Abbas de novo conscribi fecit; in *Hess.* Prodr. Mon. Guelf. p. 64 ein Catalog solcher Bücher

394) Schon der heilige Bonifacius stiftete Schulen, in denen Schreibkunst und Miniaturmahlerey von den Ordensbrüdern getrieben wurden.

395) In Missalien, Brevieren und den verschiedenen Andachtsbüchern, die der Einzelne sich zusammenschreiben mochte, finden sich gewöhnlich die zierlichen Miniaturbilder, die gewöhnlich zunächst das Gepräge heiterer, inniger Andacht tragen, welche durch diese Bücher geweckt werden sollte. Doch zeichnete Abt Ellinger von Tegernsee auch in ein Exemplar von Plinius Naturgeschichte Thiere mit der Feder.

396) Honorifice sustinuit.

397) *Matth. Par.* Vit. Abb. S. Alb. p. 61.

398) Reginbert, Scriba zu Reichenau, verfaßte im neunten Jahrhundert ein Verzeichniß der Bücher, quos scripsi aut scribere feci; *Neugart* Episc. Constant. 547.

399) Scriptorium; *du Cange* s. h. v.

400) In einer von Abt Frowin (1179) herrührenden Handschrift zu Engelberg findet sich vorne eine Zeichnung des Schreibers mit dem Schreibinstrument in der Hand.

401) Conrad von Scheyern schrieb ausser seiner Chronik (Chron. Schyrense) dreissig Codices mit schön gemahlten Titeln und andern Bildern; *Aventini* Annal. L. VII.

abgeschrieben werden sollte, wurde meist von den Obern, gewöhnlich von dem Bibliothekar, bestimmt [402]), auch häufig die Zeit festgesetzt, innerhalb welcher die Abschrift beendigt seyn müsse [403]). Was nicht selbst geschrieben werden konnte, wurde, sofern es den Kirchendienst betraf, durch ein erst sich emporarbeitendes Kloster gebettelt [404]), anderes gekauft [405]), solche Erwerbung für rühmlich gehalten, ihr von würdigen Aebten andauernde Aufmerksamkeit geschenkt [406]). Deswegen wurden bücherliebenden Vorstehern ganze Bibliotheken zum Kauf angeboten [407]). So gab es wieder Klöster, die einen Ruhm darin suchten, andere mit Büchern versehen zu können [408]); deren Handschriften ihrer Zierlichkeit wegen einen weitverbreiteten Ruf hatten [409]). Bey den Kirchenbüchern aber war es Uebung, daß das Tochterkloster dieselben von der Mutter abschrieb, damit in Gesang und Gebräuchen unabweichliche Uebereinstimmung statt finde [410]).

Finden wir Nonnenklöster, denen das Lob besonderer Kenntniß der heiligen Schrift beigelegt wird [411]), so darf es uns nicht befremden, von Ordens- und Layenschwestern [412]) zu hören, welche kirchliche [413]) und andere Bücher, gewöhnlich aufs zierlichste [414]), mit weiblicher Geduld und Reinlichkeit schrieben [415]),

402) Nec quisquam eorum aliud scribere, quam ille praeceperit; *Liber Ord. S. Victoris Paris*, bey *du Cange* s. v. *Scriptor.*

403) Feria VI ante Judica portavit Prior hunc librum ad rescribendum et dedit mihi terminum ad annum; *Hist. nigr. silv.* II, 91. aus einem Mscr.

404) Tam in litera quam in cantu; *Emonis* Chron., in *Matthaei* Anal. T. II.

405) Scholasticam hystoriam pro quinque talentis redemit; *Hess* Prodr. Mon. Guelf.

406) *Hist. nigr. silv.* II, 50.

407) *Gaufredi* Epistolae, in *Martene* Thes. I, 501. Er schreibt einem Abt Johann, daß zu Cadom eine solche feil stehe.

408) Die Abtey Lieffies im Sprengel von Cambray, von welcher Handschriften noch in späterer Zeit zu Citeaux aufbewahrt wurden; *Hist. lit. de la Fr.* IX, 96.

409) Gewiß deswegen hatte der Abt von Reichenau bey seiner Weihe unter andern auch ein Epistolarium et Sacramentarium et Evangeliarium nach Rom zu entrichten; *Liber Censuum*, in *Murat.* Antiq. V, 875.

410) *Gerv. Abb. Praemonstr.* Ep. 135.

411) Die Nonnen eines Klosters in der Nähe von Admont heißen valde literatae et scientia S. Scripturae mirabiliter exercitatae; *Hist. nigr. silv.* II, 91.

412) Mahtilt, soror conversa de Nifen (aus dem freiherrlichen Hause Niffen), ista multos libros sancte Marie conscripsit; *Necrolog. Zwifalt*, in *Hess* Mon. Guelf. p. 236.

413) Obige Mathilde ein Missale; ein anderes von einer Klosterfrau zu Berau, in *Hist. nigr. silv.* II, 91.

414) Die Anm. 944 erwähnte Handschrift; der gelehrte Abt Martin von St. Blasien fügt bey: Codicem autem integrum una manu a moniali fuisse scriptum, indicio fuit monialis in litera initiali cum calamo depicta.

415) Noch 100 Jahre später kömmt in Frauenklöstern eine Scriptrix vor; H. Schreiber die Hunnengräber.

wie jenes Plenarium der Abtissin Agnes von Quedlinburg, welches bey seiner Zierlichkeit, den schönen beigefügten Bildern und dem kostbaren Einbande noch jetzt die Aufmerksamkeit auf sich zieht[416]). Freilich mag unsere Zeit es bedauern, daß aus Mangel an Pergament, oder aus übel berechneter Sparsamkeit, vielleicht auch aus überfrommer Geringschätzung dessen, was von dem heidnischen Alterthum herrührte, manche wichtigere Handschrift zerstört wurde, um den gewonnenen Stoff zu solchen Büchern zu benützen, die für die jetzige Zeit den Werth verlohren haben.

Nicht auf diesem Wege allein, noch auf manche andere Weise wurden die Klosterbibliotheken bereichert. Von Aebten, die den Werth der Wissenschaften würdigten, durch Ankauf[417]), durch Schenkungen derselben[418]), anderer Klosterbeamteten[419]), wohlgeneigter Erzbischöfe[420]), Bischöfe[421]), eintretender Brüder, mancher Geistlichen und Layen[422]). Wir finden auch auf den Einkünften- und Ausgaben-Verzeichnissen einzelner Klöster eine jährliche Anweisung für den Bücherschrank[423]), Schenkungen zu Bücher-Anschaffungen[424]), wohlwollende Lieferung des erforderlichen Pergaments[425]). Ein Abt in Frankreich, dem

416) *Kettner* Antiq. Quedlinb. p. 48. Agnes starb 1205.

417) Von Milo, Abt von St. Marie in Auxerre, heißt es: insignem confecit bibliothecam quaesitis undecumque voluminibus cumulatam; *Lebeuf* II, 490. *Iterii* Chron. p. 230.

418) Hugo V von Clugny, omnes libros suos peroptimos, in quibus vere continentur glossa V. et N. Test., conventui dedit; *Bibl. Cluniac.* p. 1664. Eiward, Abt von Rastede schenkte seinem Kloster sehr viele Bücher, worunter ein Herbarium et Lapidarium, medicinische und auch griechische Bücher; *Chron. Rasted.*, in *Menken* SS. II, 96

419) Neben den Aeltern, Großkellern u. a.; Ad. Martini Beiträge zur Kenntniß der Biblioth. d. Kl. St. Michael in Lüneburg.

420) EB. Arnald von Narbonne schenkt dem Kl. Fontfroid omnes libros nostros proprios, quos nos adquisivimus et fieri fecimus; *Gall. Christ.* VI, 58. Absalon von Lund hinterließ seine Bücher dem Kl. Soroe.

421) B. Swend von Aarhuus versah das Kl. Oem mit vielen Büchern; Münter II, 373.

422) Vergabung von Büchern in *Bernh. Iterii* Chron. p. 231. Ein bayerischer Klosterbruder, der durch Ausübung der Wundarzneikunst (permissu praelatorum getrieben) quandam pecuniae summulam erworben, verfügt darüber zu Gunsten seines Klosters, zum Theil ad ornatum necessarium, maxime librorum; *Mon. Boic.* IX, 586. Die Brevia librorum, qui sunt in Coenobio Vindelicorum Annua (Reichenau), facta anno VIII Hludovici Imperatoris, in Neugart Episc. Constant p. 536, bemerkt dieß bey mehrern.

423) X solidos, quos constituimus ad armarium (vergl. *du Cange* s. h. v.) librorum; Wenk Hess. Landesgesch. II, Urk. S. 72.

424) Jacob de Brettenoro weist zwey Klöstern Liegenschaften an: pro mensa, doch daß der erste Ertrag zum Ankauf einer Bibliothek (d. h. Bibel) verwendet werde; *Sarti* de clar. profess. archigymn. Bonon. App. p. 145.

andere bald nachahmten, fand bey den Klosterbrüdern geneigten Willen zu der Verordnung, daß alle auf Propsteyen Lebende, alle Beamtete im Kloster, gleichwie der Abt selbst, jährlich einen bestimmten Beitrag zu Vermehrung der Bibliothek geben sollten [426]). Andere verhüteten durch Vorschriften jede mögliche Verschleuderung [427]). Es wurden Bücherverzeichnisse verfaßt [428]), dieselben ganz, oder theilweise, den Chroniken einverleibt [429]), hie und da jährlich vorgelesen und das Vorhandene darnach verglichen [430]). Das Kloster St. Michael zu Lüneburg [431]) besaß zwey Bibliotheken, eine für den Abt, eine andere für das Convent [432]). Man mag sich über die Zahl der Bücher verwundern, wenn man liest, daß am Ende des eilften Jahrhunderts in der Abtey Croyland 3000 Bücher verbrannten. Die Bibliothek der Abtey Glastonebury enthielt im Jahr 1248 400 Bände, worunter mehrere römische Geschichtschreiber und Dichter [434]). Aehnliches, wiewohl in etwas geringerer Anzahl, weist das Bücherverzeichniß des Klosters Prifling auf, auch einen Homer; doch läßt sich nicht ersehen, ob in der Ursprache, oder in einer lateinischen Uebersetzung [435]). Um die gleiche Zeit freute sich Benedictbeuren eines Lucans, Horazens, Virgils, Sallusts; im Ganzen besaß es 247 Bücher [436]). Unter Abt Wolfram [437]) war das Kloster St. Michael bey Bamberg mit einer herrlichen Büchersammlung ausgestattet, welche die meisten römischen Dichter und viele andere Schriftsteller sowohl des Alterthums, als der christlichen Zeit, umfaßte [438]). Die-

425) Dieses erhielt die Carthause bey Grenoble durch den Grafen von Nevers; Bossuet WGesch. von Cramer VI, 9.

426) *Hist. lit. de la Fr.* IX, 140.

427) *Statutum Mainerii Abb. S. Vict. Massil. pro biblioth.*, in *Martene* coll. ampl. I, 1020.

428) Auf ein Antiphonarium des eilften Jahrhunderts in der Abtey St. Martial zu Limoges schrieb Bernhard Iterius ein solches: haec est nostrorum descriptio librorum. Bern. Iterius in hoc volumine ideo intitulavit, quia liber iste inutilis est ad legendum, et sic non erit inutilis; *Notic. et extr.* I, 583.

429) Wenigstens das Verzeichniß der Anschaffungen irgend eines Abts; *Hess* p. 65.

430) *Statuta Petri Alban. Ep. S. A. L. super diversis ordinationibus Ecclesiae Leodiensis*, in *Harzheim* Conc. Germ. III, 384; was hier freilich für eine Domkirche verfügt wurde, aber auch in Klöstern statt gefunden haben könnte

431) Gestiftet im Jahr 955.

432) Heren und Abts Liberye; Martini Beiträge zur Kenntniß der Bibl. d. Kl. St Michael. in Lüneb. Ueber die wissenschaftlichen Verdienste dieses Klosters schrieb auch *S. L. L. Gebhardi*, de re literaria coenobii S. Michaelis in urbe Luneburga a prima origine ad ann. 1686. 4. Luneb. 1755. Wir haben diese Schrift nicht gesehen.

434) Hallam Darstellung des Mittelalters II, 751.

435) *Mon. Boic.* XIII, 134 sq.

436) *Pez* Cod. Epist. III, III.

437) 1123.

438) Ihr Catalog in *Schannat* Vindem. lit. I, 50.

jenige des Klosters Reichenau war schon im neunten Jahrhundert, wie um gleiche Zeit diejenige von Centule [439], zahlreich und erhielt unter mehrern einander folgenden Aebten und durch Bemühen des Ordensbruders, dem das Abschreiben zugewiesen war, dann durch günstige Gesinnung seiner Freunde [440], ansehnlichen Zuwachs. Muri stand im zwölften Jahrhundert den vorzüglichsten Klöstern auch in dieser Hinsicht nicht zurück; das Verzeichniß seiner Bibliothek führt manche Schrift über Musik auf, von römischen Schriftstellern solche, welche seltener gefunden werden, wie Martialis, Perseus, Statius; endlich kommen zwey Bücher Homers vor [441]. Daß der so welterfahrene als gelehrte Abt von Ursperg, Conrad von Lichtenau, sein Kloster nicht werde ohne wissenschaftlichen Vorrath gelassen haben, liesse sich annehmen, wenn auch nicht gewichtige Zeugnisse uns dessen versicherten [442]. Ebenso besassen die vorzüglichsten Benedictiner-Abteyen Frankreichs zahlreiche [443] und werthvolle Büchersammlungen, und die mancherley spätern Zweige jenes Ordens blieben hierin hinter dem Hauptstamme nicht zurück [444]. Doch könnten ausser allem Zweifel den angeführten bey näherer Bekanntschaft wieder andere Klöster gegenübergestellt werden, wie die Abtey Pechvarad in Ungarn, die im Jahr 1228 nur drey Glossarien und ein Predigtbuch, dafür aber 120 Pferde aufzuweisen hatte [445].

Das läßt sich als gewiß annehmen, daß in jedem einigermassen bedeutendern Kloster die Stelle eines Bibliothekars jetzt schon eine stehende gewesen seye [447]. Wenn auch die Verleihung der Bücher bey dem grössern Werth derselben und der Schwierigkeit, sie wieder erwerben zu können, nothwendig

439) Sie zählte 256 Bände, darin aber über 500 Werke; *Chron. Centulens.* III, 3, in *d'Achery* Spicil. II, 311.

440) *Brevis librorum, quos ego Reginbertus indignus monachus atque scriba, scripsi aut scribere feci, vel donatione amicorum suscepi*; am Ende des Anm. 398 erwähnten Catalogs.

441) *Acta fund. Murens.* p. 43.

442) Vergl., *de Conrado Urspergensi ejusque chronico*, in *Obss. Hal.* I, 306.

443) Die von St. Vincent zu Laon soll im Jahr 1370 11000 Bände gezählt haben.

444) *Hist. lit. de la Fr.* IX, 140.

445) *Feier* Cod. dipl. Hung.

447) Hohenbaum van der Meer in der kurzen Geschichte der tausendjährigen Stiftung des Klosters Rheinau, fol. Donaueschingen, 1778, führt S. 91 unter den Zeugen einer Urk. an: Rudolf, der Verwalter des Büchersaals. Jedoch in seiner *Historia diplomatica Monast. Rhenaug.*, in *Zapf* Monum. anecd. kömmt eben derselbe vor: Rudolfus Beclarius — wahrscheinlich Druckfehler für Bibliothecarius. — Bey dieser Gelegenheit fühlt sich der Verf. gedrungen, einen öffentlichen Dank abzustatten, für die freundnachbarliche Bereitwilligkeit, welche ihm die freyeste Benützung der Bibliothek des Klosters zu Rheinau zu jeder Zeit einräumte.

Beschränkungen unterliegen mußte, so traten diese zurück bey solchen Schriften, welche dem Borgenden nützlich seyn konnten, oder bey Personen, welche auf andere Weise nicht zu denselben hätten gelangen können [448]). Eine wohl ausgestattete Büchersammlung sollte freundlicher Einladung eines Abts an einen würdigen Bischof vorzügliches Gewicht zum Besuch, oder zur Zuflucht, in seinem Kloster geben [449]). Der Chronikschreiber aber vergaß nicht, den Ausdruck seiner Freude über solchen Schatz seinen Jahrbüchern einzuverleiben, als Beweis, daß nicht immer das Geistige über dem Leiblichen vernachlässigt werde [450]).

Neben den Wissenschaften wurden die Künste durch das Christenthum und seine Einrichtungen gerettet; oder vielmehr, da die Kunst die Blüthe der Religion in ihrer äussern Erscheinung ist, neu geschaffen. Der Geist des Christenthums bildete die Kunst noch unabhängiger von dem Einfluß heidnischer Ueberreste aus, als die Wissenschaft, und prägte, wie bey allen Völkern, deren Religion das Leben zu durchdringen vermag, dessen innerstes Seyn in allen ihren Gebilden auf's bestimmteste aus [451]). Diejenige Kunst, welcher sowohl jede Religion ihren Typus am unverkennbarsten aufgedrückt hat, als in welcher die Entwicklungsstufen einer solchen bis hinan zu ihrer höchsten Blüthe am wenigsten verkannt werden können, ist die Baukunst [452]). Sie mußte über allen andern Künsten (die sämmtlich zu ihrer Verherrlichung dienen) um so eher in den Klöstern Aufnahme und Ausbildung finden, da selbst des heiligen Benedicts Vorschrift auf dieselbe wenigstens Rücksicht nimmt [453]). Denn sobald eine Stiftung durch Vergabungen, Arbeit und Wirthschaftlichkeit zu bedeutendem Gut gekommen war, trat auch das Bedürfniß hervor, durch Errichtung eines glänzenden Tempels, durch prachtvollere Feyer des Gottesdienstes, in ei-

448) Unter Abt Folmar von Weissenburg (1043) findet man: **Vidua Gerolti habet psalterium, Domna Lutgardis Psalterium;** *Series Abb. Weissenb.*, in *Schannat* Vind. T. I.

449) Aus einem Brief Peters von Celles an den B. von Exeter, in *Ziegelbauer* Hist. Ord. S. B. III, 162.

450) **Hæ ergo divitiæ claustrales, hæ sunt opulentiæ coelestis vitæ, dulcedine animam saginantes, per quas in Centulensibus impleta est illa salubris sententia: Ama scientiam scripturarum et vitia non amabis;** *Chron. Centul.* III, 3.

451) Die totale Impotenz aller Secten zu eigenen künstlerischen Schöpfungen verdiente eigens erwogen und deren Gründen nachgeforscht zu werden. So stellten schon die Manichäer das templum rationabile den sichtbaren Gotteshäusern auf eine sehr beschränkte Weise entgegen.

452) Wir werden diese Gedanken später klarer entwickeln.

453) **Artifices, si sint in monasterio, cum omni humilitate faciant ipsas artes.**

nem würdigern Hause des Herrn, einen Theil jenes Reichthums demjenigen wieder zu widmen, dessen Gnade solchen zugewendet. Hier war es der Stoff, dort der künstlerische Sinn, der die Klosterkirchen in Prachtgebäude verwandelte. Verwendete Italien den einheimischen Marmor an Kirchen und Klöster [454]), so ersetzten in Deutschland Fleiß und Gemüthlichkeit jenen in weit höherem Werthe. Mit der unermüdlichsten, beharrlichsten Ausdauer ward in dieser und der nächstfolgenden Zeit mancher Riesenbau unternommen, der selbst in seinen Trümmern noch Staunen und Bewunderung erregt. Wie manche Aebte und Bischöfe dieser und früherer Zeit [455]), war Abt Heinrich von Walkenried ein trefflicher Baukünstler. Er beschloß den Bau einer neuen Klosterkirche. Einundzwanzig Layenbrüder arbeiteten als vorzüglichere Meister. Unter acht Aebten, nach achtzig Jahren, erhielt endlich diese Kirche in einer Länge von 274 Fuß, einer Breite von 117 und einer Höhe von 74 Fuß, durch 36 starke Säulen getragen, ihre Vollendung. Lange Zeit galt sie für die einzige in ihrer Art durch ganz Deutschland. Nur deutscher Beharrlichkeit konnte es gelingen, einen Bau zu vollführen, dessen Quater so fein gehauen und so genau gefügt waren, daß das Ganze, als aus einem einzigen Stein gebildet, erschien [456]). Um eben diese Zeit wurde in noch gröſserer Ausdehnung die Kirche zu Eberach gebaut. Man bewunderte die große Fensterrose, einen Stern bildend, die, 32 Fuß im Durchmesser, allein bey 1000 Gulden gekostet hatte [457]). Etwas früher noch waren die Klöster in England, hierauf in Frankreich, mit solchen Bauten vorangegangen. Die Kirche von Clugny [458]), wetteiferte an Grösse und Pracht mit derjenigen von St. Denis, zu deren Bau (nach dem Vorbild von Monte-Casino) der berühmte Suger die geschicktesten Arbeiter in jedem Fach aus allen Ländern herbeirief. In der Kirche von Premontré glaubte man ein Wunder der Welt anstaunen zu können [459]).

454) Abbas construxit in monasterio sublacensi claustrum ex marmoreo lapide; *Chron. Sublac.*, in *Murat.* Antiq. T. IV.

455) Benno II, B. zu Osnabrück, machte für Heinrich IV manchen Plan zu Burgen und wurde auch nach Speyer berufen, um wegen des Bau der dortigen Domkirche sein Gutachten zu geben; Fiorillo Gesch. d. bild. Künste II, 16.

456) Eine Beschreibung ihrer Ueberreste (weil das Kloster aufgehoben wurde, fiel sie in Trümmer) gibt Fiorillo Gesch. d. Künste II, 34; vergl. *Chron. Walkenried.* p. 65.

457) Fiorillo I, 242.

458) Von welcher später.

459) Bossuet von Cramer VI, 79.

Die Thürme wurden nicht bloß als hauptsächlichste Zierden der Gotteshäuser immer höher und kunstreicher gebaut, sondern eine grössere Zahl Glocken sollten als Weckstimmen der Andacht die in diesen Räumen waltende Feyer verkünden und verherrlichen [460]). Im allgemeinen herrschte jetzt das Streben nach Festigkeit durch die Masse vor; der Geist hatte diese noch nicht dergestalt überwältigt, daß er gleichsam mit ihr spielte, um sie zum gefügigen Träger seiner Gedanken zu machen [461]). Dennoch wußten sie bereits mit den Massen, deren bloße Fortschaffung das schwächer gewordene Geschlecht in Erstaunen setzt [462]), Leichtigkeit in schöner Form zu verbinden [463]). Wo ein solcher Bau unternommen ward, fanden sich Bischöfe, Fürsten, Aebte, Edle, Bürger, Bauern aus weitem Umkreise zur Unterstützung und Förderung auf die mannigfaltigste Art durch Gaben oder Dienstleistungen bereit. Der Graf von Scherzfeld und Lutterberg schenkte, sobald er von dem Vorhaben des Abts zu Walkenried Kunde vernahm, den ganzen Steinbruch dazu, bloß eine Meile von dem Kloster entfernt [464]). Auch bey minder wichtigen Unternehmungen ward durch gegenseitige Hülfeleistung die Ausführung erleichtert [465]). Es bewährte sich ein freudiges allseitiges Zusammenwirken, dessen einigender und bewegender Geist der Glaube war: daß jedwede empfangene Gabe zuvörderst dem Dienste des ewigen Herrn geweihet seyn müsse. Bedürfniß oder Lust vermochte dann manchen Abt auch zu andern Bauten; wie Meingoz zu Weingarten nicht bloß das Münster erweiterte, einen Thurm aufführen ließ, sondern auch eine Fremdenherberge errichtete, für Täfelwerk und Fenster des Speisesaals sorgte [466]). Jede wesenliche Verbesserung an

460) Das *Chron. S. Trudon*, in *d'Achery* Spicil. T. II, spricht von 16 grössern und kleinern Glocken, die in dem dortigen Thurme hiengen.

461) Eine Idee, welche der Verf. in einer kleinen Schrift: die Weihe der Münsterkirche zu Schaffhausen, 8. Schaffhausen, 1834, etwas näher entwickelt hat.

462) In dieser Zeit führte der Dechant von St. Gallen, Heinrich von Sax, einen neuen Münsterthurm auf, dessen Grundstein durch 80 Ochsen und 500 Mann herbeygezogen werden mußte, und der bey Abtragung des Thurms (1785) für einen Felsen gehalten wurde; Schwab Bodensee S. 133.

463) Die Münsterkirche von Schaffhausen ruht auf zwölf Säulen von 18′ Höhe und mehr als 3′ im Durchmesser, jede aus einem einzigen Stein bestehend.

464) Fiorillo II, 34.

465) In Premontré mußten die Chorstühle erneuert werden. Der Abt bittet den Prior der Carthause Mont-Dieu bey Rheims, das Materiale führen zu lassen, da es bey der Entfernung ihn selbst zu theuer kommen wurde und die erforderlichen schweren Wagen nicht zu miethen seyen; *Gerv. Abb. Praem.* Ep. 112.

466) *Hess* prodromus p. 36.

dem Gebäude, war dessen Bewohnern so wichtig, daß sie sorgfältig in den Jahrbüchern angemerkt wurde[467]).

Mahlerey und Bildhauerkunst mußten ebensobald in den Klöstern Eingang finden, als das niedrige Bethaus der Brüder sich zum Tempel erhob. In Bildwerken ist ein zu allen Zeiten zugänglicher, zu jedermann sprechender Unterricht eröffnet; werden die heiligen Geheimnisse, die Verdienste der Glaubenshelden, die hohen Vorbilder in gottgefälligem Leben, durch das Auge dem Herzen näher gebracht. In dieser Absicht bemühte man sich, Kirchen, in ihrer zweifachen Abtheilung, im Chor und in dem Schiff, mit Vorstellungen aus der heiligen Geschichte, aus dem Leben der ausgezeichnetesten Diener Jesu Christi mit grossem Fleisse zu schmücken; an den Eingängen der Klosterkirchen deren Stifter und Beförderer durch Bilder zu verewigen, die Thatsachen oder Hoffnungen des Christenthums darzustellen[468]). Demjenigen Theil, welcher den Klosterbewohnern vorzugsweise gewidmet war, wurde gewöhnlich die größte Sorgfalt gewidmet. Schon in frühern Zeiten war die Mahlerey in Klöstern einheimisch[468b]). Wenn sie anfangs für die Bücher angewendet wurde, so fand sie doch bald ihren Weg in die Kirchen. Man lernte auf Kalk mahlen und in den Vorstellungen sollten auch dann, wenn jeder menschliche Laut verhallt war, selbst die Wände zu den Eintretenden sprechen. Immer mehr Kirchen und Capellen der Klöster erhielten solche Ausstattung[469]). Dafür wird der Leutpriester Heinrich gerühmt, daß er mit einem ausgezeichneten Gemälde den Chor zu Weingarten geziert habe[470]). Ein Abt von Diessen glaubte durch dergleichen Darstellungen würden die Bewohner seines Klosters zur Liebe gegen Gott und zur Ehrerbietung gegen die Heiligen entflammt[471]). Wo nicht selbst Gemälde gefertigt werden konnten, suchte man sie durch Kauf zu erwerben[472]). Auch das

467) Im Jahr 1199 haben wir das Kloster mit Bley gedeckt und die Wasserleitungen von Bley gemacht; *Bern. Iterii* Chron., in *Rec.* XVIII, 226.

468) S. die Abbildung des Portals der Kirche von Petershausen bey Constanz, vom Jahr 1162, bey dem *Chron. Petershus.*, in *Ussermann* Prodrom. T. I. Bey dem neulich erfolgten Abbruch der Kirche soll doch dieses seltene Denkmal alter Sculptur gerettet worden seyn.

468b) Die *Ann. Corbei.*, in *Leibnitz* SS. II, 299, erwähnen bey dem Jahr 895 zweyer dortiger Mönche als Mahler.

469) Von der im Jahr 1215 verbrannten Kirche zu Weingarten, *Hess* Prodr p. 67.

470) *Hess* prodr. 36.

471) Picturas in choro diversarum materiarum fieri procuravit; *Monum. Diessensia*, in *Oefele* SS. *Meichelbeck* Chron. Benedbur. I, 97.

472) So Adelheid von Gandersheim; *Leibniz* III, 723.

Innere der Klöster dürfte hie und da solchen Schmuck aufzuweisen gehabt haben[473]). Doch waren die Mahler nicht immer Mönche, wohnten aber gröstentheils in naher Umgebung der Klöster[474]). Die Bildnisse ausgezeichneter Zeitgenossen wurden hier auf Grabmälern, dort als Wohlthäter und Beschützer einer Kirche in Stein[475]), etwa das Andenken an wichtige Begebenheiten durch Gemählde bewahrt. So sah man auf der Kirche von Lexia zu Verona die Weihe derselben durch Urban den Dritten mit seiner Umgebung von Cardinälen, Bischöfen und Klosterbrüdern[476]).

Eine neue Verherrlichung der Kirchen waren die Glasgemählde, die immer mehr aufkamen[477]), Begebenheiten aus dem Leben des Erlösers[478]), ganze Reihen bildlicher Darstellungen aus der heiligen Geschichte[479]), oder Ereignisse von wichtiger Bedeutung für die Kirche zur Anschauung bringend[480]). Aehnliches war auf gemahlten[481]) oder gestickten[482]) Teppichen zu sehen, womit an besonders festlichen Tagen die Kirchen behangen wurden. Damit keine Stelle ohne Zierde seye, pflegte man in kunstliebenden Klöstern noch den Fußboden[483]) der Kirche mit Mosaikarbeit einzulegen, und Bilder von Heiligen oder Engeln traten auch da hervor[484]).

Bildsäulen von Heiligen aus kostbarem Metall[485]), gegossen oder getrieben[486]), Gestalten, mit eingegrabenen Vorstellun-

473) *Meichelbek* Chron. Benedbur. 96 enthält einen Gemälde-Catalog. Vergl. *Mon. Boic* VII, I, 18.

474) *Mon. Boic.* V, 51. 67. VII, 398. 428. X, 74.

475) An der Kirche zu Walzheim in Franken sind die Hohenstaufischen Bilder von Philipp und Irene, Friedrich und Beatrix, besonders trefflich gearbeitet; Fiorillo I, 249.

476) *Maffei* Verona illustrata III, 261.

477) Henricus presbyter—quasdam meliores fenestras fieri jussit; *Hess* Prodrom. p. 36.

478) Eine fenestra, in qua erat imago Crucifixi depicta; *Acta SS.* 6 *Ap.*

479) Die berühmten Glasfenster im Kloster Hirschau, über welche Lessings geistreiche Untersuchungen, Werke XIII, 390 ff.

480) Ereignisse aus den Kreuzzügen, durch Abt Suger auf zehn Fenstern der Kirche von St. Denis vorgestellt; Raumer VI, 543.

481) Abt Conrad von St. Michael zu Hildesheim kaufte Gemählde auf Leinwand für seine Kirche; *Chron. Monast. S. Mich. in Hildesh.*, in *Meibom.* SS. II, 579.

482) *Chron. Mindens.*, in *Meibom* SS. I, 563. *Leukfeld* Antiq Poeldens p. 228.

483) Fiorillo I, 209, not. a, führt von Tegernsee an: pavimentum in choro in ecclesia vario lapidum artificio decoravit.

484) Man sehe, wie heftig der heilige Bernhard in Apol. ad Guil. Abb. die Cluniacenser darüber tadelt, daß sie solche Gestalten mit Füssen treten liessen.

485) Heinrich II, Bischof von Münster, schenkte der von ihm erbauten Paulskirche ein silbernes Standbild des Erlösers; Fiorillo II, 82.

486) Das Brustbild des heiligen Martins, welches in der Sacristey zu Weingarten noch im Jahr 1781 vorhanden war: argento deaurato fabrefacto, scheint letzterer Art gewesen zu seyn; *Hess.* Prodr. p. 73.

gen[487]), häufig noch werthvoller durch eingelegte Edelsteine[488]), liehen den Altären Zierde, den Umzügen Verherrlichung. Andere Bildwerke in Stein, oder zierliche Arbeiten von Giesserey, konnten zur Belehrung der Layen[489]), wie zum Gebrauche, dienen[490]). Gerne gedachten spätere Verfasser von Jahrbüchern derjenigen ihrer Genossenschaft, deren Arbeiten dem Kloster zur Ehre und zum Schmuck gereichten[491]).

Der größte Aufwand von Kunst und zugleich des Stoffes wurde zu der Umgebung der heiligen Ueberreste verwendet. Was sich Kostbares aus dem Alterthum gerettet hatte, was etwa aus dem Morgenland als Beute nach dem Abendlande kam, die ausgesuchtesten Edelgesteine, mit dem beharrlichsten Fleiß in die zartesten Gebilde eingefügt, sollten diese Gegenstände hoher Verehrung verherrlichen[492]). Im Jahr 1207 wurde der Leichnam des Heiligen Benedicts in ein Kloster an der Loire gebracht und in einen Sarg gelegt, dessen innerer Werth 32,000 Solidi betrug[493]). Das Grab des heiligen Benignus zu Dijon war neun Fuß lang, halb so breit und 12 Fuß hoch; zwar nur von Holz, aber ganz mit goldenen und silbernen Platten bedeckt, auf welchen die Geburt und die Leidensgeschichte unseres Herrn, alles mit Edelgesteinen und Perlen überstreut, abgebildet war[494]).

Kunstfertigkeit und Reichthum sollten sich vorzüglich an den Büchern vereinigen, die zum Gottesdienste gebraucht wurden. Da sie bey Weihen, bey Eidesleistungen, bey allen hohen Kirchenfesten unentbehrlich waren; da sie den eigentlichen geistlichen Schatz in sich schlossen; so wurde schon in frühern Jahrhunderten auf Schrift und Hülle die größte Sorgfalt verwendet[495]). Sie bestanden entweder aus solchen, welche die Abschnitte der

487) Das. eine sechsthalb Fuß hohe Hand mit mancherley ciselirten Bildern.

485) Wie schon am Ende des 10 Jahrhunderts der Hochaltar der Kirche zu Petershausen mit künstlich gearbeiteten, mit Silber überzogenen Säulen, Bogen und Bildern geschmückt ward: *Chron. Petershus.* p. 307.

489) Im Jahr 1212 wurde im Kloster d. heil. Martialis zu Limoges ein infernus artificiose compositus aufgestellt, der 800 solidos kostete; *B. Iterii* Chron., in *Recueil* XVIII, 230.

490) Ein Layenbruder zu Walkenried goß ein grosses metallenes Becken für die Klosterkirche, und aus zehen Röhren strömte das Wasser des Flüßchens Wieda; Fiorillo II, 36.

491) *Matth. Par.* Vit. Abb. S. Alb. p. 71.

492) Von dem Sarkophag zu Weingarten lapidibus praetiosis etiam sigillatis (Cameen) effulgens; *Hess* Prodr. p. 57.

493) *Bernh. Iterii* Chron. p. 227.

494) Fiorillo III, XXXIX.

495) *Hieron.* in Job., præf. Neander der heil. Chrysostomus I, 190.

Evangelien, dann aus solchen, welche die übrigen Lesestücke, endlich aus solchen, welche die Vorschriften zu heiligen Handlungen [496]) enthielten, oder alles dieß in sich vereinigten, so daß man bey der Messe nur ein einziges Buch brauchte [497]). Zunächst ward die Schrift dieser Bücher mit dem größten Fleiß besorgt, die geschicktesten Schreiber wurden damit beauftragt, die vorzüglichsten Mahler mußten an denselben ihre Kunst verwenden. Es gereichte den Mönchen zu Clugny von den einfachern Cistercienſern zum Vorwurf, daß sie Gold zu Staub zerreiben liessen, um die Gemählde dadurch zu erhöhen [498]). Nicht leicht gab es ein Kloster, welches in die Fertigung solcher Handschriften nicht einen Ruhm setzte [499]); und wenn das Bedürfniß für die dem Kirchendienst gewidmeten Bücher befriedigt war, so wurde beiderley Kunst auch auf andere, deren Jnhalt besonders anzog [500]), übergetragen; denn gerade von dieser Zeit an entwickelte sich die Miniaturmahlerey zu ihrer schönsten Blüthe. Es ist wahrscheinlich, daß das Schreiben und das Mahlen oft von verschiedenen Personen besorgt wurde; sicher aber, daß sich nicht leicht ein Kloster fand, in welchem die kirchlichen Handschriften nicht mit solchem Schmuck ausgestattet waren. Der Einband der Bücher bestand aus Elfenbein mit herausgehobenen Bildern, aus Metallplatten mit eingelegten Edelsteinen [501]). Was Kostbares und Ausgesuchtes aufzufinden war, sollte Sinnbild der Ehrfurcht seyn, welche der Christ demjenigen zu zollen habe, was unmittelbar aus der Quelle des göttlichen Wortes geschöpft worden.

Der Priesterschmuck durfte diesem nicht zurückstehen. Wie die Domkirchen hierin oft einen unermeßlichen Schatz bewahrten, worin Stoff und Arbeit sich durchdrangen, so suchten die reichen Abteyen es ihnen auch hierin gleich zu thun. Die Erfindungsgabe und der künstlerische Sinn der Mönche, der solchen

496) Evangelistarium. Lectionarium. Sacramentarium.

497) Plenarium; Binterim IV, III, 211. Vergl. *du Cange* s. v. *Missale.*

498) *Bernh. Abb.* Apol.

499) Von Büchern mit Miniaturgemählden, die unter Abt Heinrich von Wertenbach zu Rheinau gefertigt wurden, s. *Zapf* Monum. p. 370.

500) In Weingarten verfaßte Abt Werner das *Chronicon de Guelfis* (Anonymus Weingart., *Wegelin* T. II, diss. IX) und schmuckte es mit herrlichen Miniaturgemählden, oder ließ es schmücken. Aus gleicher Zeit fand sich dort ein Codex der Minnesänger mit deren Wappen und Kaiser Heinrichs VI Bild; Zapf Reise S. 13. Taf. II.

501) Conradus Abbas Rastedensis fecit fieri plenarium de argento cum gemmis micantibus; *Chron. Rasted.*, in *Menken* SS. II, 102.

Arbeiten meistens das Gepräge der höchsten Vollendung aufdrückte, konnte manches leisten, was jetzt kaum ausführbar scheinen dürfte. Der Werth der Kelche wurde ebenfalls durch kunstreiche Arbeit erhöht, etwa durch einen Klosterbewohner gefertigt [502]), deren manche als Goldarbeiter vorkommen [503]). Schon vor alten Zeiten hatte Abt Ivo von St. Gallen in ein Meßgewand die Himmelfahrt mit Gold sticken lassen. Dergleichen Gewänder fanden sich in allen grössern Klosterkirchen. Denn unter den verschiedenen Künstlern werden auch Tapetenmacher erwähnt [504]). Häufiger jedoch dürften sich mit Fertigung von Meßgewändern, Altarbehängen, Teppichen für Kirchen, Nonnen beschäftigt haben [505]). Zu Monte-Casino bewunderte man neben Hirtenstäben, die leicht kostbarer seyn mochten, einen von Bergcrystall [506]). Und wie von allem diesem das Meiste in den Klöstern selbst geschaffen ward, so wurde durch sie in Deutschland auch die Orgel einer grössern Vollkommenheit entgegengeführt, die bald in andern Ländern Anerkennung und Nachahmung fand [507]). Sogar dem minder Sichtbaren und Wichtigen, den Lesepulten und Chorstühlen, wußte frommer und treuer Fleiß durch Schnitzwerk einen gefälligern Anblick, höhere Zierde zu verleihen. So war alles Sinnen und Streben, alles Schaffen und Bemühen in seiner reichsten Mannigfaltigkeit auf einen Zweck gerichtet: der Menschen Anlagen und Fleiß, und was die Schöpfung Kostbares darbot, demjenigen wieder zu weihen, der alles dieses gegeben; und in unendlicher Wechselwirkung, durch die im Gebilde hervortretende Hinwendung zu ihm, dieselbe wieder hervorzurufen, und, zum alles ergreifenden Zug des Geistes gesteigert, zur Signatur des Lebens werden zu lassen.

Gewöhnlich zeichnete sich ein Ordensbruder in einer einzigen Kunstfertigkeit aus; aber es gab auch deren, welche mehrere in sich vereinigten. Wohl selten einer wie jener Tutilo von St. Gallen (im neunten Jahrhundert), der nicht allein durch

502) Henricus presbyter et aurifex, qui 11 calices confecit; *Hess* Prodr p. 36.

503) *Mon. Boic.* V, 384. VII, 58 XIII, 342. VIII, 146. Z. B. der Hermannus conversus, qui laboribus suis (einige sind speciell angegeben) thesaurum ecclesiæ ampliavit; *Necrol. Diessens.*, in *Oefele* II, 663.

504) *Mon. Boic.* VIII, 540. IX, 473.

505) Die Äbtissin Agnes v. Quedlinburg stickte in einen Teppich folgende Worte:

Alme Dei vates, decus hoc tibi contulit Agnes;
Gloria Pontificum, famularum suscipe votum!

Fiorillo I, 465.

506) *Chron. Cavense.*

507) Augusti XI, 427.

Dichtkunst und Beredsamkeit, sondern als Tonkünstler, Mahler, Bildhauer und Ciselirer sich auszeichnete. Eher mögen großartige Aebte alle Künste in ihren Dienst genommen haben, wie jener Abt von St. Alban, der in seiner Kirche Glasfenster, eichenes Getäfel, reich gezierte Särge der Heiligen, Altäre mit allem Schmuck, Lichtstöcke, anderes silbernes und goldenes Geräthe, seidene Gewänder fertigen, die Glockenthürme zu decken befahl, daß man die Balken nicht sehe, die Capellen vermehrte, und zu London und in andern Städten bequeme Herbergen für das Kloster erbauen ließ [508]).

Das Vorhandene weckte, manches Mittel entwickelte und bildete den Sinn, die Geschicklichkeit für Kunst. Die Bibliotheken enthielten Schriften über dieselbe. Reichenau bewahrte schon in älterer Zeit ein Werk über die Baukunst [509]). In St. Emeran gab eine Handschrift Anleitung zu kunstreichen Arbeiten in edlen Metallen [510]). Es wurde Unterricht in Ausübung der verschiedenen Künste ertheilt [511]). Man berief gegenseitig ausgezeichnete Künstler aus einem Kloster in das andere [512]), sandte sich dieselben zu, erbat sie von Bischöfen [513]), that ihrer rühmliche Erwähnung in den Verzeichnissen der Klosterbewohner [514]). Die Reisen der Mönche nach Italien, wo durch die Ueberreste des Alterthums der Sinn für Kunstbildung jeder Art schon früher geweckt war, dienten nicht wenig dazu, denselben auch in andere Länder zu verbreiten. Besonders stand Tegernsee, nicht ferne von den Gränzmarchen beider Länder, in dem Ruf, viele Bewohner zu haben, die ihr Muße in Kunstbeschäftigung würdig und zu des Klosters Zierde verwendeten [515]).

Wohlthätigkeit unter allen Formen wurde als unerläßliche Pflicht eines klösterlichen Vereins gefordert, als natürliche Vergeltung der gegen sie bewiesenen Freigebigkeit betrachtet, war Bedingung mancher empfangenen Schenkung. In hülfereicher Milderung jeder Noth durch Almosen [516]), in Erweisung von Gastfreundschaft [517]), in Besorgung von Kranken [518]), in Be-

504) *Matth. Par.* vit. Abb. S. Alb. p. 79 sq.

509) *Neugart.*, Anm. 440.

510) *De variis operibus ex auro et argento fabrefaciendis; Mabillon* iter Germ. ed. *J. A. Fabricius* 1717, p. 66.

511) *Canis.* Lect. ant. IV, II, 667.

512) Cleß I, 604.

513) *Meichelbek* Hist. Frising., Instr. p. 471.

514) *Statuta Abb. S. Petr, Corbei.*, in *d'Achery* Spicil. II, 822 führen auf: aurifices duo, pergaminarius unus, fusorii tres. Vergl. S. 589, Anm. 491.

515) Fiorillo a. a. O.

516) *Ep.* I, 281.

517) *Ep.* XIII, 208: Cum - Canonici Giseburgenses - bona sua hospitalitatis usibus applicant incessanter, ita ut nullus recedit vacuus ab eisdem, etc.

518) *Ep.* V, 82.

kleidung und Ernährung zugewiesener armer Kinder [519]) erfüllten sie, neben Beobachtung der Ordensvorschrift, einen wesentlichen Theil ihrer Bestimmung. An jedem Tage, an welchem die Klosterbrüder durch bessere und reichlichere Nahrung erquickt wurden, mußten auch Austheilungen an die Armen statt finden. Das war ausdrücklicher Wille mancher Stifter. Jedoch wandten Layen diese Bereitwilligkeit auch in Mißbrauch, indem sie Verpflegung gleich den Brüdern zu erhalten suchten; wogegen aber Innocenz sich erklärte, indem nur Nothdurft an christliche Milde sich wenden möge [520]). Das Kloster Moissac nährte täglich drey Arme, deren jeder ebensoviel erhielt, als ein Mönch. Am grünen Donnerstage wurden ihrer 200 mit Brod, Wein, Bohnen und Geldstücken begabt [521]). Die Masse dieser Austheilungen schwoll in dem Verlaufe der Zeit zu einem ungeheuern Belang an. Hirschau vertheilte vor seiner Unterdrückung jährlich an 400 Malter Früchte zu Almosen; an der Faßnacht und am grünen Donnerstag erhielten bey 900 Menschen jeder ein Pfund Speck und zwey Pfund Brod, nebst anderem. Täglich empfiengen bey 200 Personen an der Klosterpforte das Almosen an Geld oder an Speise [522]). Vergabungen zu solcher Bestimmung wurden in der Regel gewissenhaft verwaltet und verwendet; machte sich je eine Ausnahme bemerklich, so säumten die Obern nicht, durch Vorschriften und Einwirken jedes Abweichen wieder in die richtige Bahn einzuleiten [523]). Die meisten Klöster liessen täglich Almosen an ihrer Pforte austheilen; wozu, wie für Kranke [524]), etwa eine bestimmte Summe jährlich auf die Gesammteinkünfte angewiesen wurde [525]). Oder es waren die hohen Feste, welche man den Armen durch zahlreichere Gaben so leiblich als geistlich werth zu machen sich bestrebte. Hier waren Nahrungsmittel, dort Kleidungsstücke, an einem dritten Ort Geld, oft Mehreres zugleich, Gegenstände der Austheilung bey solchen Gelegenheiten [526]). Und vollends in grossen Landesnöthen, bey Mißwachs und Mangel, da waren die Klöster die offenen Zufluchtsstätten aller Hungernden. In dem Nothjahr 1197 wimmelte

519) *Ep.* XII, 25.
520) *Ep.* IX, 116.
521) *Hist du Langued.* III, pr. p. 237.
522) Cleß II, 443.
523) Raumer, VI, 578.
524) *Gall. Christ.* XIII, 849.
525) Assignati sunt librarum annui reditus ad portam; *Chron. Vicon.*, in *Hugo* S antiq. mon. T. II.
526) In Coena 400 pauperibus XIII denarios unicuique distribuimus et camisios dare prætermisimus; *B. Iterii* Chron., in *Recueil* XVIII, 234.

der Wald um das Kloster Hemmenrode von Armen, die Thüren desselben waren unabläßig belagert; der Abt ließ täglich (sofern nicht Fasten geboten war) einen Ochsen mit Gemüse kochen und sammt Brod unter die Armen austheilen, mit vollen Händen geben, so lange immer er konnte [527]). Ein anderes Kloster schlachtete all sein Vieh, verpfändete Bücher und Kelche, um die Armen zu nähren, und verehrte in bald hierauf folgenden Vergabungen dankbar die göttliche Vergeltung. Wieder eines verwendete ein in solcher Zeit erhaltenes reiches Geldvermächtniß zum Ankauf und zur Vertheilung von Getraide [528]). Bey solchen Anläßen schonte die echt christliche Mildthätigkeit der größten Kostbarkeiten, der ausgesuchtesten Kunstschätze nicht. Die Kirche zu Petershausen besaß ein Altarblatt von Silber und Gold, so zierlich gearbeitet, daß es nur an den höchsten Festtagen enthüllt wurde. Abt Bertolf ließ es in einem solchen Nothjahr zusammenschlagen, um die Menschen dem Hungertod zu entreissen [529]). Jenes kostbare Grabmahl des heiligen Benignus zu Dijon [530]) wurde aus ähnlicher Veranlassung seiner Perlen, Edelgesteine, goldenen und silbernen Platten beraubt. Die bloßen Zierrathen von Holz und die erhaltenen Menschenleben, glaubte Abt Wilhelm, könnten den Heiligen nicht minder schmücken, als jener todte Schatz [531]).

Gastfreundschaft galt schon von alters her als Pflicht der Klöster, wo sie geübt ward als Zierde [532]), ihre Unterlassung als ein Mackel, welchem mit Recht die Ungunst der weltlichen Herren folge [533]); indeß deren Ausübung auch den Weltmenschen, ja selbst den Tyrannen, eher geneigt mache [534]). Daß auf Reisen und Sendungen (die meistens nach Rom giengen) Mönche in den Klöstern ihrer Orden Aufnahme, Sorge für alle Bedürfnisse, in Krankheit Verpflegung fanden [535]), darf, da jeder Orden eigentlich ein Ganzes ausmachte, nicht wohl hieher gezählt werden. Grössere Stifter hatten ein eigenes Fremdenhaus eingerichtet, im Verhältniß ihres Rufes, ihrer Bedeutung, ihres Reichthums, oft nach einem grossen Maaßstabe [536]), und die Besorgung der Ankommenden einem Ordens-

527) *Brower* Ann. Trevir. II, 92.
528) Manrique IV, 531.
529) *Chron. Petershus.* p. 370.
530) Oben S. 589.
531) Fiorillo III, XXXIX.
532) Das Kl. Murbach im Elsaß hieß deßwegen vivarium peregrinorum; Müller Schweiz. Gesch. I, 191.
533) *Petr. Bles.* Ep. 29.
534) *Mart.* Coll. ampl. I, 922.
535) *Gerv. Praemonstr. Abb.* Ep. 108.
536) St. Alban hatte einen Gaststall für 300 Pferde; *Matth. Par.* Vit. Abb. S. Alb. *Mon. Boic.* XI, 234.

bruder übertragen [537]); damit weder die Ausübung der Pflicht, noch der geordnete Gang des klösterlichen Lebens leide.

Dann gab es noch besondere Herbergen für Arme [538]); Pfrundhäuser, worin eine bestimmte Zahl aufgenommen und zu leichtern Diensten in der Kirche und in der Wohnung der Ordensbrüder verwendet wurde [539]); Krankenhäuser [540]), worin Brüder oder Schwestern der Darniederliegenden pflegten [541]). Weingarten hatte sogar für die Kranken eine eigene Kirche [542]). Zu diesen Zwecken wurden Einkünfte von Kirchen [543]), Zehnten [544]), oder Theile der Gesammteinkünfte [545]) ausgeschieden. War ein Kloster zu eng, oder zu arm, um hiefür ein besonderes Gebäude einzurichten, so fanden Arme und Kranke zuletzt selbst in den Schlafstätten der Brüder Aufnahme [546]). Besonders widmeten sich die Mönche, welche nach der Vorschrift des heiligen Augustins lebten, dieser menschenfreundlichen Pflege [547]), oder sie wurden an Häuser, die solcher Absicht ihre Gründung verdankten, berufen [548]). Und die liebreichen Klosterbewohner beschränkten ihre Sorge um die Leidenden nicht immer auf leibliche Hülfe, sondern die geistliche Pflege in Belehrung, Erbauung, Trost, war manchen Orts damit verbunden [549]).

Endlich fanden arme Studirende Unterkommen, oder Unterstützung und was sie zu leiblicher und geistlicher Erhaltung bedurften, in den Klöstern. Mancher ausgezeichnete Mann mag hiedurch für die Kirche gebildet worden seyn, dessen Fähigkeiten ohne dieses Hülfsmittel unentwickelt geblieben wären. Peter Lombard ward als dürftiger Knabe durch den Bischof von

537) Hospitalarius.

538) Hospitale pauperum S. Martialis consumatur; es kostete 5000 solidos; *B. Iterii* Chron. p. 229. Die domus eleemosynæ, bey St. Victor zu Marseille (*Ep.* I, 268), mag ebenfalls ein solches gewesen seyn.

539) Kl. Prüm hatte in Wetelendorf ein solches Haus für XII pauperes, fratres et præbendarii nostri. Præfati enim pauperes permanebunt in obsequio Ecclesiæ; campanas debent pulsare, claustrum quolibet sabato scopare et ad omnia, ubi necesse fuerit, nobis et ecclesiæ obsequium præstare; *Registr. Prumiens.* p. 426.

540) Von demjenigen bey dem Kloster las Huelgas, s. *Roder. Tolet.* VII, 34.

541) Ein solches scheint dasjenige von Cornelsberg bey Lüttich gewesen zu seyn, dessen weiblicher Abtheilung die heilige Juliana als Priorin vorstand; *Vit. S. Julianae* II, 1, in *Act. SS.*

542) *Hess* Monum. guelf. p. 197.

543) *Ep.* V, 82.

544) *Ep.* VI, 207.

545) *Ep.* V, 90.

546) *Ep.* VI, 111; was Innocenz jedoch unschicklich fand.

547) *Iac. de Vitriaco* Hist. Occid.

548) Urk. der Stiftung einer solchen domus hospitalis, pauperum refocillatio et asylum peregrinorum zu Ulm, in Jägers Ulm im Mittelalter S. 719.

549) Oben Anm. 542 von Weingarten.

Lucca an den Heiligen Bernhard empfohlen, der, so lange jener auf der Schule zu Rheims verweilte, für ihn sorgte und ihm hierauf einen neuen Gönner in dem Abt von St. Victor zu Paris verschaffte. Das Kloster St. Alban hatte sich freilich nicht so wohlwollend gegen den armen Nicolaus Breakspear erzeigt, der deßwegen bis nach Pavia pilgern mußte, bis er seine Lust zur Ausbildung für den geistlichen Stand befriedigen konnte; aber als Hadrian IV gedachte er nicht mehr jener Abweisung.

So mochte ferner in einer, durch Krieg, Mord, Raub und Brand allzuoft befleckten Zeit von irgend einem Kloster etwa noch eine fromme Stimme ausgehen, mahnend, hinweisend auf das Heil, rufend zur Busse, zu bekämpfen die Lüste des Fleisches, zu meiden Trug und Neid, zu fliehen das Kriegsgetümmel. Nicht immer verhallten diese Stimmen ungehört; Edle wurden aufmerksam auf das Höhere, kehrten um von der Bahn, welche sie immer weiter von jenem hinwegriß, und suchten im Ordenskleide die Zukunft mit der Vergangenheit zu versöhnen. So waren diese Stiftungen mitten in einer dunklen Zeit die Lichtpuncte, von denen sich wenigstens ein milder Schimmer verbreitete; mitten im Gewoge eines von tausenderley Bedrängnissen umgebenen Lebens waren sie Zufluchtsstätten des Friedens und stiller Ruhe. An sie knüpfte sich so manches, was mit dem oft in rauher Gestaltung erscheinenden Daseyn versöhnte. Denn wie für die Söhne der Fürsten und des Adels Bildungsstätten, so waren sie für dessen Töchtern die Zufluchtsörter, wo ihnen, geschirmt gegen so manche Gefahren, die in der Welt drohten, das Leben, in Andacht und Beschäftigung wechselnd, still dahin floß.

Die Klöster standen bey den Grossen in solchem Vertrauen, daß sie manchmal in gefahrvoller Zeit ihre Kleinodien zu ihnen flüchteten[550]). Sie waren in England und Frankreich die Archive für eine Menge Acten, welche nur hier vor Unfällen bewahrt werden konnten, und solche Aufbewahrung ward nicht selten durch Geschenke oder jährliche Einkünfte vergolten[551]). Das Archiv von St. Denis war für Frankreich, wie für die neapolitanischen Herrschaften Monte-Casino, damals das Reichsarchiv. In jenes legte Graf Raymond von Toulouse im Jahr

550) Die Gräfin von Blois übergab M. Ribemont (Ribodi-mons) gazas suas, aureos et monilia servanda; *Gall. Christ.* IX, 618.

551) *Nouv. tr. de dipl.* I, 188.

1209 sein Testament nieder[552]). Als dessen Sohn im Jahr 1225 mit König Heinrich III einen Bund schloß[553]), erklärte letzterer: der Sicherheit wegen, und um sich jeder Zeit in den ausgestellten Urkunden Raths erholen zu können, seye es wünschenswerth, daß beide Urkunden einem Gotteshaus zur Verwahrung übergeben würden. Innocenz IV ließ in seinen Zerwürfnissen mit Kaiser Friedrich II auf dem Concilium zu Lyon Abschriften von allen Rechtstiteln der römischen Kirche anfertigen, und sandte dieselben dem Archiv zu Clugny, wo sie noch in neuerer Zeit vorhanden waren[554]). Noch ehrenwerther war das Zutrauen, worin die Leute eines Klosters in Streitigkeiten mit demselben sich nicht weigerten, Aebte anderer Klöster als Schiedsrichter anzunehmen[555]). Sahen doch Untergebene, bey oft erfahrener Milde der geistlichen Stiftungen, die Herrschaft ungerne von diesen an weltliche Herren übergehen[556]), und konnten sie bey jenen mehr als einer kräftigen Fürsprache gegen unbefugte Belästigung sich erfreuen[557]).

Klostermänner, welche Frömmigkeit, Wissen oder Gewandtheit zu Geschäften bemerkbar machte, standen bey Bischöfen und weltlichen Grossen in hohem Ansehen. Gerade die Stille und Abgeschiedenheit dient oft dazu, ausgezeichnete Geister zu kräftigen; und je mehr sie gewöhnt sind, ihr ganzes Bestreben auf einen Punct zu richten, und je weniger sie durch anderes abgezogen werden, desto tüchtiger können sie bey solcher Gewohnheit auch zu andern Geschäften sich bewähren. Dem Abt, welcher mit Klugheit seine Untergebenen zu leiten und mit Scharfblick die mancherley Kräfte derselben zum Besten des Vereins zu benützen verstand, ward dasjenige, was ihm an Welterkenntniß abgehen mochte, durch Besonnenheit, Erfahrung und practischen Sinn für den engern Kreis in der Art aufgewogen, daß dieser auch in erweitertem und bedeutungsvollerem Wirken leicht sich zurechtfand. Daher sehen wir Aebte und Ordensleute nicht selten als Begleiter von Fürsten bey wichtigen Geschäften[558]);

552) Auf den Rücken setzten die Mönche von St. Denis: Testamentum Raymundi, Ducis Narbonne, datum nobis ad custodiendum.

553) *Hist. du Langued.* III, 347.

554) *N. traité de dipl.* I, III.

555) *Chron. Marienthal.* p. 36.

556) Wie z. B. Luzern diejenige des Kl. Murbach an Oesterreich; Müller Schweiz. Gesch. I, 592.

557) Als der Bischof von Constanz in seinem Sprengel für einen päpstlichen Legaten Steuern ausschrieb, verklagten ihn die Aebte von Wettingen und Capel bey dem Papst, der Hülfe schaffte; Stadlin Gesch. von Zug IV, 82, not. 69.

558) Probst Walther von Lauterberg begleitet den Markgrafen Conrad von Meissen nach Rom auf einer Gesandtschaft für Philipp von Schwaben; *Chron. Mont. Ser.* p. 70.

wurden sie wegen solchen in fremde Länder gesendet[559]); erblicken wir sie bey Friedensunterhandlungen besonders thätig[560]), unermüdet, zwischen den Grossen Sühne zu stiften[561]). So stund Abt Eberhard von Hirschau wegen seiner Weisheit, wie wegen seiner Frömmigkeit, bey Friedrich II und den Reichsfürsten in hohem Ansehen[562]). Daß aber allzuhäufige Abwesenheit eines Obern in Theilnahme an dergleichen Geschäften einem Kloster nicht leicht frommen konnte, zuletzt auch nur dessen wegen, was unterbleiben mußte, läßt sich wohl leicht ahnen[563]).

Nach allem Berichteten mag, was die Klöster diesen Jahrhunderten waren, zusammengefaßt werden in dem unverdächtigen Urtheil eines neuern Geschichtschreibers[564]): „In den Zeiten, da man weit und breit von keinen Aerzten, noch Spitälern, oder Armenherbergen, nichts wußte, wurden dergleichen zum Trost vieler Tausend elender Leute bey den Klöstern angelegt. Sie waren die hohen Schulen, wo man nicht nur die Gottesgelehrtheit, sondern auch die Rechte, die Heilkunde, die schönen Wissenschaften und mancherley unentbehrliche Künste unentgeldlich lehrte und eine Menge vortrefflicher Lehrer zum Segen der Länder aufstellte. In den Klosterarchiven wurden die unschätzbaren Ueberbleibsel griechischer und römischer Gelehrsamkeit erhalten. Ohne dieselben würden wir nichts, oder sehr wenig, von den Urkunden und Denkmälern unserer Väter, ja nicht einmal unsere Muttersprache, verstehen; und ohne das Vertrauen, mit welchem man ehemals bald alle Gesetze, Ordnungen, Stiftungen, Vermächtnisse, Gab- Theil- Schlicht- und Sühnbriefe, sammt andern rechtlichen und geschichtlichen Urkunden, in denselben zu hinterlegen pflegte, würden zu unverwindlichen Schaden ganzer Länder unzählige Schriften schon längst verloren gegangen seyn."

Lassen wir die Bilder sowohl eines wohlgeordneten Klosters, als eines seiner Bewohner folgen, welcher mit redlichem Ernst seinen Beruf ergriffen und denselben getreulich zu erfüllen

559) *Ibid.* p. 67.

560) In derjenigen zwischen Alexander III und Friedrich I werden neben einigen EBfn. und B. Hugo der Abt von Bonneval und der Carthäuser Bruder Rerich erwähnt; *Struve* Corpus hist. Germ. p. 404.

561) B. XV, S. 365, wie der Abt von Morimond Otto IV mit dem Papst zu versöhnen beflissen war.

562) *Chron. Hirsaug.* I, 526 sq.

563) Man sehe das Urtheil des *Chron. Mont. Ser.* über den sonst ausgezeichneten Propst Walther, p. 77.

564) J. J. Spreng von dem Ursprung und Alterthum der mehrern und mindern Stadt Basel, 4. Basel. 1756. S. 179.

beflissen war. „Acht Monate wohnte ich zu Marmoutiers[565]), schreibt Abt Guibert von Gemblours dem Erzbischof Philipp von Cöln, nicht wie ein Gast, sondern wie ein Bruder behandelt. Hier entsteht kein Hader, kein Zwist, kein Aergerniß; wohlbeachtetes Schweigen läßt nichts dergleichen aufkommen. Ein bloßer Wink bringt die etwa Fehlenden zurecht. Alle Aemter sind mit bewährten Männern besetzt. Nirgends kann grössere Andacht bey dem Psalmengesang, grössere Ehrfurcht bey der Feyer der heiligen Geheimnisse, grösseres Entgegenkommen in Aufnahme von Gästen gefunden werden; Treue, Heiterkeit, Dienstfertigkeit in allen; nichts ohne, nichts über das Maaß. Die Starken tragen die Schwachen, die Untergebenen ehren die Obern, die Obern sind besorgt für die Untergebenen. Haupt und Glieder bilden wahrhaft ein Ganzes. Die Abtswahlen werden unter inbrünstiger Anrufung Gottes vorgenommen. Der Gewählte schwört, die Hausordnung treu beachten, nie ausserhalb des Speisesaals oder vor der bestimmten Stunde etwas geniessen zu wollen; und dieses erhält das Kloster auch in zeitlichem Wohlstand. Täglich speisen drey Arme als Stellvertreter Christi an des Abts Seite. Der gegenwärtige Abt vereinigt alle Tugenden, um eine so zahlreiche Genossenschaft mit Weisheit und Sanftmuth zu leiten. Unter den Brüdern gedenkt keiner gegen den andern seiner Herkunft, seines Amtes, seiner Würde, vormaliger Ehre vor der Welt; alle betrachten sich als Knechte Christi. Durch Wachen und Fasten zähmen sie ihren Leib, sammt allen Lüsten und Begierden. Die einen sind wie Löwen stark, daß weder Glück noch Mißgeschick ihnen etwas anhaben kann; die andern schwingen sich, dem Aar gleich, von der Niederung der Welt himmelan; alle vereinen Taubeneinfalt und Schlangenklugheit. Allem Aeussern ist das Gepräge unverrückbarer Ordnung aufgedrückt. In dem Bethaus, wie in jeder Werkstätte, geschieht alles im richtigen Maaß, zur gehörigen Zeit; denn überall und stets haben diese Männer Gott vor Augen. Der Natur wird bloß das Nothdürftigste gewährt, die übrige Zeit der Lobpreisung Gottes gewidmet. Sie gleichen einem Heer, welches kampffertig die Waffen vom frühesten Morgen bis zur sechsten Stunde klirren läßt. Schaarenweise sieht man sie vor den Altären knieen, Messe folgt sich auf Messe. Was sie an Almosen austheilen, läßt sich nicht schätzen, aber noch weniger berechnen, wie viele Seelen sie durch ihre Gebete

565) Major-Monasterium.

dem Fegfeuer entreissen. Im Kloster selbst wird die Zeit zum Lesen und zu Gesangesübungen verwendet. Sprechen hört man nur an bestimmten Tagen, auf kurze Zeit, zu einiger Erholung von andauernder Anstrengung, und um heimliches Plaudern abzuschneiden. Keiner genießt je etwas ausserhalb des Speisezimmers, oder des Krankenhauses. Gäste, die keine Ordensleute sind, werden nicht in dem Klostergebäude verpflegt. Bey dem Essen ist mehr der Geist der Brüder auf das Vorgelesene, als ihr Gaumen zu Speise und Trank gerichtet. Das meiste Aufgetragene bleibt für die Armen übrig. Die Schlafkammer ist stets erleuchtet, die Betten stehen offen, sind rauh. Die Helle, welche auch des Nachts alles beleuchtet, bewährt es, daß sie selbst ein Licht dem Herrn und nicht Kinder der Finsterniß seyn wollen. Darum aber hat auch der Herr die Ströme seine Segnungen über sie ausgegossen; denn ausser einem kostbaren Kirchenschmuck und mancherley Reichthümern stehen bey 200 auswärtige Cellen unter diesem Kloster. Daß hier Blüthen und Früchte jedweder Tugend sprossen, davon sind auch die Bücherschränke, die mit den mannigfaltigsten und werthvollesten Schriften angefüllt sind, Zeuge; sind Zeuge die trefflichen Ausleger des göttlichen Wortes, welche täglich, besonders aber an Festtagen, in dem Capitel in Belehrung und Zurechtweisung sich, sammt den andern, Geistesnahrung darbieten. Täglich hörte ich sie, sich gegenseitig ermuthigen, trösten, zu den Wegen des Himmels gemahnen. Wäre mir Heimkehr nicht geboten gewesen, nimmer hätte ich mich von ihnen trennen können, so wohl war meiner Seele. Aber nur mein Körper entfernt sich von ihnen, mein Geist wird stets bey ihnen weilen[566]).“

In folgenden Zügen stellt sich uns dann das Bild eines Ordensmannes dar, der die Aufgabe seines Standes erkannt und treu dieselbe zu lösen beflissen war: Bruder Robert zum heiligen Marianus in Auxerre war in den Wissenschaften wohl bewandert[567]), in Beredsamkeit ausgezeichnet, in Geschichtskenntniß that er es allen seinen Zeitgenossen zuvor. Die heilige Schrift war ihm so gegenwärtig, daß er jeden Augenblick auf alle Fragen aus derselben Bescheid zu geben wußte und hiedurch jedermann in Staunen setzte. Sein Aeusseres trug das Gepräge der Anmuth und Liebenswürdigkeit und konnte

566) Epistola *Guiberti* Abb. Gemblacens. ad Philippum Æpum Colonien. (ann. 1182); in *Martene* Thes. I, 606.

567) Egregie literatus.

als Abbild innerer Reinheit gelten. Nach der ihm eigenen Redlichkeit und fern von allem Mißtrauen, hielt er dieser unedlen Regung stets jenes Wort des Seneca entgegen; „Nur Vertrauen macht den Menschen zum treuen Freund; denn manche wurden, aus Furcht hintergangen zu werden, Lehrer der Hinterlist, und räumten durch Argwohn ein Recht zum Bösen ein.“ Glühend für Gerechtigkeit, trug er gegen jederley Unrecht gründlichen Haß und hielt sich an den Spruch des Weisen: „Verabscheuungswerthes kannst du nie genug hassen.“ Zu dem bekehrten Sünder hingegen, wenn auch noch so schweres Vergehen auf ihm lastete [568]), hegte er wundersame Liebe, verstund es, durch die mildeste Rede ihn aufzurichten; denn er wußte, daß ächte Tugendliebe Mitleid in sich trage, Unwille das Merkmal einer falschen seye. Er war voll Theilnahme und erwies Reuenden, so wie den über einem Begegniß Niedergeschlagenen, das reinste Mitgefühl. Er strebte darnach, die Einheit im Geiste durch das Band des Friedens zu bewahren; denen nur ein beharrlicher Widersacher, welche Zwietracht zu säen suchten; überzeugt, daß, nach Salomo's Ausspruch, solche dem Herrn ein Gräuel sind. Daneben war er in seinen Reden aufrichtig und standhaft, zum Gottesdienst fleißig, in seinem Lebensbedarf mäßig und sparsam, ein umsichtiger Rathgeber, ein kluger Beichtvater. Unter so vielen hellen Vorzügen, die sich in ihm vereinigten, verdienten zwey vorzüglich allgemeine Nachahmung: seine Demuth und seine Keuschheit; in jener galt ihm der Körper gar nichts [569]), in dieser nahm er unter Gottes Obhut seine Jungfrauschaft ins Grab [570]).

Jede Institution, ruhe sie auf einer noch so tiefen Grundlage; suche sie einen noch so hohen Zweck zu erreichen; seyen die Mittel, um dieses zu bewirken, um Entfernung zu verhindern, noch so umsichtig gewählt, bedarf der Menschen, als ihrer Träger. Die menschliche Natur kann in den Individuen veredelt, durch mancherley Mittel gezügelt, durch äussere Zucht und Wachsamkeit darniedergehalten, im Ganzen nicht umgestaltet werden. Dieß kann nur dem Einzelnen aus eigener Anstrengung gelingen, und menschliche Institutionen können nur hiezu hülfreiche Hand bieten, solches Bestreben, in wiefern sie

568) Quantumvis enormiter deliquisset.

569) Supra modum prae nimia humilitate corporis sui negligens exstitit et comtemtor.

570) *Rob. Altissiod.* Chronol. Cont., in *Rec.* XVIII, 280.

selbst von einem höhern Geiste durchhaucht sind, erleichtern, unterstützen. Je grösser dann die Anzahl derer ist, die sie umfassen, desto unvermeidlicher wird es seyn, daß nicht darunter manche vorkommen, welchen der Geist der Institution ein ungelöstes Räthsel, der Zweck gleichgültig bleibt, an welchen die bestberechneten Mittel jeder Einwirkung verfehlen. Was kann im Verlauf der Jahrtausende genannt werden, dessen makellose Lichtseite nicht bloß in der Idee hervorträte, dessen Realität aber, wie dieselbe je an Einzelnen sich herausstellt, wohl auch die Schattenseite darböte? Darf es befremden, wenn unter den tausend und tausend Klöstern der Christenheit[570b]) mehr als eines zu gegebener Zeit von allen Forderungen, die gemacht werden dürfen, vielleicht auch nicht eine einzige erfüllte; wenn unter den Hunderttausenden von Ordensgliedern beiderley Geschlechts vielen die Bedeutung ihres Standes zeitlebens fremd blieb, ja manche denselben entehrten[571])? Wenn der Geschichtschreiber das dem Geist einer Einrichtung Entsprechende, das in mannigfaltigen Erscheinungen auf irgend ein Land oder Zeitalter wohlthätig Einwirkende dargestellt hat; so ist es seine Pflicht, auch Abirrungen von jenem Geist, auch dasjenige darzustellen, was uns überzeugen muß, daß der Mensch jedem Uebel entfliehen könne, ausser demjenigen, welches er in seiner eigenen Unvollkommenheit und Entfremdung von Gott trägt. Wer hätte je glauben mögen, das Ordensgewand, irgendwelche Regel, wäre mächtig genug gewesen, an jedem Einzelnen zu erwirken, was die Lehre des Christenthums selbst nicht vermag; indeß doch jene einzig Mittel seyn sollten, den Menschen durch ernstere Aufmerksamkeit diesem nachhaltiger oder bindender zu unterwerfen? Wenn aber Vorurtheil und Abneigung das Unwürdige oder Entehrende voranstellen, um hierauf das Urtheil zu begründen; sodann das Schöne, Gute und Ansprechende als bloß zufällige Ausnahme hintennach folgen lassen; so haben uns unsere Untersuchungen auf den entgegengesetzten Weg gewiesen, und wir lassen nun jenes folgen, weil

570b) Die einzige Stadt Florenz soll in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts (nachdem die Bettelorden sich so ausserordentlich vermehrt hatten) 156 Klöster gezählt haben; Raumer VI, 326.

571) Man führt gerne Joh. von Salisbury als Zeugen über die Entartung der Mönche an. Er sagt aber selbst, Polycr. VII, 21: In his tamen omnibus (den verschiedenen Orden) fideles inveniuntur et reprobi, nec ob id religionis aut professionis veritas deformatur. Quae enim professio est, aut quae legitur unquam fuisse societas, in quam macula non irrepserit?

es nicht (wie auch wohl behauptet werden wollte) aus dem Wesen der klösterlichen Institutionen, sondern aus der in alle Zustände sich verpflanzenden Art der Menschen hervorgieng.

Vieles jedoch hängt von demjenigen ab, der vorzüglich die erhaltende und leitende Kraft des Ganzen seyn soll. Manches Kloster ist durch einen tüchtigen Abt aus innerem und äusserem Verfall wieder gehoben worden; mehr als ein Abt ließ durch unwürdiges Betragen, oder durch sorglose Schlaffheit das seinige herabsinken; oder sein besserer Wille, seine Kraft wurde entweder von vereintem Widerstreben, oder vereinzelt von solchen, überwogen, deren Sinn und Neigung gegen den Stand, dem sie angehörten, sich sträubte. Hatte aber einmal Zuchtlosigkeit und Ausschweifung unter den Klosterbrüdern Wurzel gefaßt, so war es ihnen durch die in die Hände gegebene Wahl ein Leichtes, jeden höhern Ernst und alle Versuche der Rückführung zu strengerer Ordnung sich wenigstens für längere Zeit ferne zu halten. Das jedoch dürfte als Ergebniß unpartheyischer Würdigung hervorgehen: daß der Zustand der Klöster in dieser Zeit weit ein anderer war, als am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts. Erneuert durch die vielen Ordensstifter, welche vom Ende des eilften Jahrhunderts neue fruchtbare Reiser auf den benedictinischen Stamm pfropften, wirkte der Klostergeist in besserem Sinne noch in jugendlicher Frische; das Zeitalter kam ihm entgegen und er drang in dasselbe ein. Deswegen dürfte es schwer halten, ein solches Bild von Verirrungen und der Abweichung von dem ursprünglichen Wesen aufzustellen, wie es aus späterer Zeit sich ergeben mag. Doch stellen sich jenen Lichtpartheien auch jetzt schon hie und da Schatten an die Seite, die eben wohl in keinem Gemählde, dessen Vorwurf menschliche Zustände sind, fehlen werden.

Es läßt sich nicht läugnen, daß etwa in einem Kloster die Macht der äussern Begegnisse einen die Ordnung überwältigenden Einfluß übte, und Gefahr oder Kriegsgetümmel dessen Bewohner aus jenem bemessenen Lebensgang herausriß, welcher leichter gestört, als wieder hergestellt wird [572]). Meistens aber gieng der Verfall von innen heraus; seye es nun durch Aebte, denen der Wille oder die Einsicht fehlte, wie die ordnende Aufsicht über eine solche Verbrüderung müsse geführt, der belebende Geist

572) Wie z. B. bey Markwalds Einfällen über nothgedrungener Vertheidigung und Waffengeräusch auf Monte-Casino die Zucht Noth litt; *Ep.* 1, 386.

unter ihr könne bewahrt werden [573]); sey's durch die Uebergewalt derjenigen, welche nach Zucht und Lebensvorschrift nicht fragten, und darum sich nicht scheuten, einen ihrem Gelüste zusagenden Abt selbst mit Layenhülfe einzusetzen [574]); sey' es endlich durch Geistliche, die zu feindseligen Anfällen gegen ein Kloster mit solcher sich vergesellten [575]). Aus derley verschiedenartiger Schuld sank hie und da ein Kloster zunächst in zeitlichen Verfall, welchem nur fremdes Ansehen ein Ziel setzen, dem es nur mit Mühe entrissen werden konnte [576]). Es mochte wohl etwa über ein Ordenshaus Klage geführt werden, daß weder an dem Abt, noch an den Brüder, mehr eine Spur der Regel zu finden seye [577]), oder in welchem schwelgerisches Leben des Vorstehers mit Unordnung Abnahme der Einkünfte herbeiführte [578]); wie denn das Kloster von St. Gervais de Fos in Zuchtlosigkeit seiner Bewohner auf zwey geschmolzen war, die darüberhin durch unziemlichen Wandel bey allem Volk Aergerniß erregten [579]). Es gab Aebte, welche den Reichthum ihrer Ordenshäuser in drückenden Mangel verwandelten [580]) und in Prachtrossen [581]) und Pferden grössern Aufwand machten, als ziemlich [582]); andere, die in Verschwendung und zügelloser Wohllust den Namen, der ihr Kleinod seyn sollte, die Würde, die in Reinheit besteht, schändeten [583]), und entsetzt werden mußten. Doch mochte über wenige gesagt werden können, was über die Nonnen zu Chiemsee [584]): daß ihr Kloster eher einem Hause gemeiner Lust [585]) gleiche, als daß es ein Bethaus könne genannt werden; weßwegen die nachgesuchte Verwandlung desselben in ein bischöfliches Stift leicht Bewilligung fand [586]).

573) Schon in den ersten Tagen nach seiner Wahl klagt Innocenz, das Kloster Telequi seye ad tantam dissolutionem ordinis et temporalium rerum exinanitionem per praelatorum incuriam devolutum, ut nec statutus in eo regularis ordo servetur, nec fratres, ibidem ad Dei servitium deputati, congrue possint de ipsius redditibus sustentari; *Ep.* I, 7.

574) *Ep.* I, 31.

575) *Ep.* I, 96.

576) *Ep.* I, 233. XII, 14. Die Herstellung des Klosters Nonantula nannte der Bischof quasi desperatam curationem; *Ep.* I, 8.

577) *Ep.* II, 224, zu Bobbio.

578) *Ep.* I, 194.

579) *Ep.* I, 474.

580) Vom Kloster Nonantula: ad horribilem diminutionem et inopiam asseritur devolutum.

581) Dextrarii.

582) *Ep.* I, 8.

583) Wie Propst Albert zu Lauterburg.

583) *Chron. Mont. Ser.* ad ann. 1200.

584) Sie waren nicht die einzigen. Eine Abtissin in England hatte drey Kinder; Raumer VI, 355.

585) Sine fraeno pudoris et verecundiae obice evagantur per campos licentiae dissolutae, ac sic se motibus exposuere carnalibus, quod locus, in quo habitant, lupanar potius dici potest, quam oratorium, ab effectu.

586) *Ep.* XVI, 66.

In dem Kloster St. Euverte in Frankreich hatten die jüngern Ordensbrüder allen Einfluß an sich gerissen. Sie gaben Vorschriften, schalteten nach Belieben mit dem Klostergut. „Das ist deine Schuld, schrieb Bischof Stephan von Tournay dem Abt; du bist ein blinder Ely gegen deine ausgelassenen Söhne, es fehlt dir an Kraft, oder an Wille, oder an Einsicht zur Zurechtweisung. Wehe dem Haus, das dir anvertraut ist [587])!“ Ueber St. Martinskloster zu Tournay schreibt ebenderselbe: „Von aussen ist es mit Schmach bedeckt, im Innern ermangelt es aller Regelzucht. Man weiß nicht, ob der Druck der Schulden oder der Vergehungen grösser seye. Des Abts unbegreiflicher Weltsinn verwahrloset alles, verschleudert alles. Er fürchtet seine Untergebenen, selbst aber wird er von niemand gefürchtet. Wie oft hab' ich ihn getadelt, aber nie gebessert, er ist unverbesserlich. Aus Furcht, entfernt zu werden, schließt er sich den Jüngern an, und erregt Zwist durch sie, denn die Aeltern mißbilligen sein Benehmen [588]).“ Und wie schildert Innocenz die Augustiner zu St. Hilaire [589])? „Sie schwärmen auf den Strassen umher; treiben Verkehr, oder mischen sich in fremde Rechtshändel, und stellen sich in Schmuck und glänzendem Gewande den Weltlichen gleich. Darüber lassen sie die Kirche zerfallen und widersetzen sich ihrem Prior gegen deren Herstellung mit Gewalt [590]).“

Dieses und Aehnliches war oft Folge zwistiger [591]), oder solcher Abtswahlen, wobey ein Klosterbruder die oberste Würde durch Geld erkaufte [592]); oder wo Partheyung und Waffengewalt neben dem rechtmässigen, weil canonisch gewählten und von dem Papst anerkannten, sogar noch zwey andere Obere unterstützte [593]). Was Besseres konnte erwartet werden, wenn etwa einer durch solche Mittel an die Abtswürde gelangte, wie jener reiche Canonicus zu St. Martial in Limoges, der durch zwey Buben den alten Abt ermorden ließ und dann die Wahl auf sich zu lenken wußte [594])? Ebenso schlimme Folgen zog es nach sich, wenn Stolz, Habsucht und Ehrgier durch Schmausereyen und Gelage Gleichgestimmte zu gewinnen und Zerwürfniß zu stiften wußte. So geschah es in Lauterberg, wo der Spital-

587) *Steph. Tornac.* Ep. 239. 240.

588) *Steph. Tornac.* Ep. 236.

589) Sancti Hilarii de Cella.

590) *Ep.* VII, 32. Innocenz verfügt aber auch, daß sie mit allem Nachdruck zu ihrer Pflicht zurückgeführt werden sollten.

591) *Ep.* XV, 129.

592) *Ep.* II, 172.

593) *Ep.* II, 38

594) Die Geschichte ist weitläufig erzählt in *B. Iterii* Chron., in *Recueil* XVIII, 239 Die Frevelthat kam aber bald nachher an den Tag, dem Urheber derselben wurden die Weihen genommen und er gehängt.

herr Dietrich gegen Propst Johann durch Wenige seine eigene Erwählung durchsetzte, und, da er jenem dennoch weichen mußte, durch seinen Anhang unablässig Hader erregte und jeden, dem in irgend etwas der Propst nicht willfahren konnte, zu sich hinüberzog und gegen diesen aufreizte, selbst den Schirmvogt wider ihn einzunehmen wußte, wenn nicht zuletzt das Recht gesiegt hätte[595]). Wie leicht ward es nicht einem so gearteten Vorsteher, Untergebene zu gewinnen, welche jede Ordnung niedertraten; Layenhülfe sich zu verbünden, daß sie in schlechter Verwaltung des Gutes, in regelwidriger Verwendung der Einkünfte, Beistand leistete[596])? Welche Partheyung manchmal in den Klöstern herrschte, wie jede Macht zu der Genossenschaft aufgerufen wurde, selbst Bischöfe, statt mit ordnendem, schlichtendem Einfluß über dem Hader zu schweben, daran Theil nahmen, zeigt die Geschichte des Abts von Pegau[597]).

Wurde zwar oft der Verfall der Klöster in Geistlichem und Weltlichem durch die Obern herbeigeführt, so traten kräftige und eifrige Vorsteher den Bestrebungen, sich der Ordnung zu entziehen, oder dieselbe schlaff werden zu lassen, eben so ernst entgegen[598]). War aber jenes dennoch gelungen, hatte Zerrüttung Wurzel gefaßt, so fügte sich ein Kloster nur sträubend der Wiederherstellung, und unermüdete Beharrlichkeit durfte vor mancherley Versuchen, nichtswürdigen Absichten selbst gewaltsam entgegenzutreten, sich nicht zurückschrecken lassen. So war es in Eskil, als der heilige Wilhelm aus Frankreich eintraf, um das Kloster in gebührenden Stand herzustellen. Die Mönche erzeigten sich ungeberdig, legten ihm manches in den Weg, erlaubten sich Verläumdung, Verfolgung, Mißhandlung, benützten sogar Naturereignisse, um über ihn zu schmähen[599]). So verbanden sich in St. Amand einige Ordensbrüder wider ihren Abt, und nur der Bann konnte sie hindern, aus der Genossenschaft auszutreten, wiewohl sie selbst bezeugen mußten, ihr Vorsteher seye tadellos, höchstens leide er an Altersschwäche. Aber weil er in Liebe zu Kenntnissen, Mäßigkeit, Keuschheit, Stille und Eingezogenheit die Pflichten seines Standes erfüllen wollte, mochte es ihnen lästig gefallen seyn, daß er an spar-

595) *Chron. Mont. Seren.* p. 82 sq. Nach Johanns Tod wußte Dietrich sich abermals wählen zu lassen und trotz des Widerspruches die Wahl zu behaupten; was aber viel Zwist und Zerrüttung in das Convent brachte.

596) *Ep.* I, 67.

597) *Ep.* I, 317. 318.

598) *Gervas. Abb. Praemonstr.* Ep. 99.

599) *Vita S. Wilh. Abb.*, in *Act. SS.* 6 *Apr.* nro. 31, welche auch die dort zuvor herrschende Ungebundenheit schildert.

samer Lebensweise hielt [600]). Das Gegentheil hatte St. Jacob in Lüttich der Auflösung nahe gebracht. Fast alle Güter waren verpfändet, der Kirchenschatz, der an Altarsbekleidungen, Priestergewändern, Rauchfässern, Kelchen und Meßbüchern ausserordentlich reich gewesen, war verschwunden; man sprach davon, das Kloster unter Verwaltung zu setzen, die Brüder in andere Klöster zu vertheilen; alles Folge innern Haders. Da kam ein neuer Abt, begann ein bessere Wirthschaft, fand bey den Untergebenen Mitwirken, und allmählig wurden die Pfandschaften gelöst [601]). Zwist und Unfügsamkeit führten nach verschiedenen vergeblichen Besserungsversuchen durch Kaiser Friedrich II die Auflösung des ehemals reichen Klosters Lorsch [602]) und dessen Einverleibung in das Erzstift Mainz [603]) herbey [604]). In Laon beschuldigten einige Prämonstratenser vom Kloster des heiligen Martin ihren Abt der Verschwendung. Genaue Untersuchung erwies die Klage als verläumderisch. Als daher der Ordensoberste sie zur Strafe in andere Klöster vertheilen wollte, fielen sie in dessen Gegenwart über den Abt her und schlugen ihn blutrünstig, benützten auch die nachher erflehte Verzeihung zum Deckmantel anderer Ungebührlichkeiten [605]); was eine päpstliche Ermahnung an alle Aebte dieses Ordens zur Folge hatte, worin Gehorsam gegen das Ordenscapitel und Unterwerfung unter seine Beschlüsse, als durch die Regel geordnet, ernstlich empfohlen ward [606]). Die Mönche von Montreal in Sicilien bildeten das Capitel des Erzbischofs. Sie liessen die Burgen, welche diesem gehörten, für sich bewachen, hielten ihm den Kirchenschatz inne, verschwendeten diesen nach ihrem Gutdünken und unterstützten Markwalden daraus. Nachher belagerten sie den Erzbischof und bewogen durch Geschenke aus dem Kirchenschatz an Caparone's Gemahlin, daß dieser des Erzbischofs Leute verfolgte und dessen Verwandte fortjagte. Nicht allein liessen sie ihm von den Gütern der Kirche nichts zukommen, sondern entweiheten und plünderten die Gruft eines seiner Vorfahren und verlachten den erfolgten Bann; so daß ernstere Drohungen von Rom es versuchen mußten, diese Ordensbrüder zur Ordnung zu bringen [607]).

600) Magis parcitati quam prodigalitati proximus; *Steph. Torn.* Ep. 211.

601) *Chron. Lamb. parv. cont.*

602) Unum ex quatuor coenobiis imperii principalibus.

603) Wobey aber das Bestreben des EB. Siegfried, sich dieses schöne Besitzthum zu erwerben, das Seinige reichlich beitrug.

604) *Chron. Laurisham*, in *Freher* SS. I, 155 sq.

605) *Ep.* I, 202.

606) *Ep.* I, 203.

607) *Ep.* VI, 93.

Dem Kloster St. Vast entsprangen einige Mönche, entlehnten auf das Kloster hin Geld und wendeten mancherley Mittel an, dasselbe zu Bezahlung solcher Schulden zu zwingen, von welcher Verpflichtung es jedoch durch Innocenz freigesprochen wurde [607]). Einen wahren Frevel an dem Heiligsten begiengen die Mönche von Gristan. Ihr Prior verwundete einst im Zustande der Betrunkenheit zwey Ordensbrüder mit einen Messer; diese schlugen den Prior auf der Stelle mit einer Stange nieder. Die Schandthat verhüllten sie nun dadurch, daß sie eine ausserordentliche Todesart und verschiedene Wunder über seinem Leichnam erdichteten und ihn bey dem leichtgläubigen Volk in den Ruf eines Heiligen brachten [609]). Propst Arnold von Halle befliß sich, in Einfachheit seinem Herrn zu dienen und von weltlichen Geschäften so ferne zu bleiben, als ihm immer möglich war. Dafür schalten ihn seine Brüder träg, zur Verwaltung untauglich und scheuten sich nicht, seine Entfernung durch die verworfensten Mittel zu betreiben [610]). Wie dieser, so legte auch einer seiner Nachfolger die Würde freiwillig ab, weil ihm die zudringlichen Anforderungen der Untergebenen zur Last waren [611]). Ueberhaupt scheinen hier Ueppigkeit und Widersetzlichkeit tief gewurzelt gewesen zu seyn. Einst hatte den Brüdern der gemeinsame Trank nicht geschmeckt. Sie brachen in den Keller und schleppten Wein herauf, daß er nach eines jeden Gelüst zureichte. Durch Zufall brach in der gleichen Nacht Feuer aus, welches bey heftigem Wind den gröstten Theil der Gebäude zusammt der Kirche verzehrte. Der über jenen Unfug entrüstete Propst durfte es doch nicht wagen, die Schuldigen zu strafen, weil ihrer zu viele waren, und der Hauptanstifter mächtige Verwandte hatte [612]). Wie treffend war nicht daher Saladins Wort an zwey Cistercienermönche, die nicht nur das Fastenverbot übertraten und in Wein sich übernahmen, sondern noch mit zwey Mädchen sich vergiengen: „erkennet, daß Muhameds Gesetz, welches unschädliches Fleisch erlaubt und bethörenden Wein verbietet, zweckmässiger ist als das eurige [613])?“ In St. Genoveva

608) *Ep.* App. I, 31.

609) *Mezeray* Hist. de France II, 186. Die Sache wurde nachher dennoch ruchtbar und Alexander III verbot, dem Prior Ehre zu erweisen.

610) Ita, ut etiam incantantiones et horribilia quaedam et arcana, negotii promovendi causa, tentare non abhorrerent; *Chron. Mont. Seren.* p. 51.

611) Fratrem suorum importunitatem non ferens; *Ib.* p. 69.

612) *Ibid.* p. 66. Die Zuchtlosigkeit gieng hier immer weiter, so daß Honorius III im Jahr 1223 eine Visitation mit Strafbefugnissen anordnen mußte; *Ibid.* p. 166.

613) *Guil. Neubrig.* V, 14.

zu Paris hatte sich sogar ein Knabenschänder eingeschlichen. Er wußte die Opfer seiner Schändlichkeit am Tage durch Geschenke zu verlocken, und verschloß sie dann in seine Kammer. Die Sache ward zum Gespräche der ganzen Stadt, selbst auswärts verbreitete sich die Kunde; so daß Bischof Stephan von Tournay seinen eigenen Ruf, als vormaliger Abt jenes Klosters, hiedurch verdunkelt glaubte, und deßwegen ernstlich an seinen Nachfolger schrieb[614]).

Minder grell, jedoch immer Abweichung von dem ursprünglichen Zweck und richtig aufgefaßter Bestimmung, oder wohlbeachteter Ordnung, ist manches andere. Wenn man z. B. im südlichen Frankreich zur Zeit der Weinlese Lustigmacher, Possenreisser, Spielgesellen in die Klöster aufnahm[615]). Ebensowenig wird es jemand glimpflich beurtheilen wollen, daß die Mönche von St. Portien gewaltsam in ein Haus der Templer einbrachen und hiedurch noch den Tag, an welchem solches geschah[616]), entweihten; daß sie nicht allein das Haus verbrannten, an einen Bewohner Hand legten, sondern zu grosser Aergerniß des Volkes sogar den Altartisch zerschlugen und aus der Kirche des Wachs wegnahmen[617]). Wenn aber die Klöster mit ihren Nachbarn Kriege führten, so mögen sie wohl von der Neigung der Zeit, durch die Nothwendigkeit der Vertheidigung ihres Eigenthums, hingerissen worden seyn; wiewohl es auch damals nicht an Ordensbrüdern fehlte, die solches, als dem Stande unangemessen, mißbilligten[618]).

Lehnten sich hier Mönche gegen die Verfügungen des Oberhauptes der Kirche auf[619]), bekümmerten sie sich nicht um den über sie ergangenen Bann[620]), suchten sie unter eitlen Ausflüchten eine Vorladung vor dasselbe auszuweichen[621]); versperrten Aebte den Bischöfen den Zugang zu ihrem Kloster[622]); widersetzten sich dessen Bewohner, theilweise selbst gewaltsam, den heilsamen Anordnungen eines Bischofs zu Herstellung der Zucht und des Haushalts[623]); ergriffen sie leichtfertig gegen verhängte Bestrafung durch den Abt die Weiterziehung nach

614) *Notic. et extr.* II, 99 sv.
615) Was durch eine Synode vom Jahr 1233 verboten wurde.
616) Sancto die Parasceve.
617) *Ep.* V, 136.
618) Cum non armis, sed oratione, locum debeamus manutenere; *Conr. a Fabar.* c. 8.
619) *Ep.* I, 111—113.
620) *Ep.* III, 4.
621) *Ep.* VII, 91.
622) *Ep.* I, 60.
623) *Ep.* XIV, 29. 30.

Rom [624]); so vereinigten sie sich auch hie und da zum Ungehorsam gegen ihre unmittelbaren Vorsteher; scheuten sich nicht, einen solchen, in Unwille über pflichtgemässe Strenge, zu stürzen [625]); zu Thätlichkeit mit gewaffneter Hand [626]), zu grausamer Mißhandlung [627]), zu Mord [628]), zu empörender Ausübung ihrer Rache [629]), selbst bis nach dessen Tod [630]), sich zu verirren.

Nicht immer war das Kloster auf dem St. Bernhardsberg die friedliche Zuflucht des ermattenden Wanderes, der Wohnsitz der reinsten Menschlichkeit mitten in den Schauern starrer Natur, die Stätte zu wissenschaftlichen Beobachtungen, die hier erfolgreicher sind, weil sie nirgends so können angestellt werden; es war auch einst ein Haus des Haders, der Mordlust und wilder Blutgier [631]). Es schmerzte den dortigen Prior, daß die Brüder nach der Ordensvorschrift nicht fragten und bloß eigenem Willen, ihrem Gelüste folgten. Vergeblich versuchten sie es, auch ihn durch Drohungen, Schreckmittel, bösliche Verträge, zu ihren Weise hinüberzulocken. Er entfloh. Sie wendeten glatte Worte an, verhiessen Besserung und brachten ihn so wieder in das Haus zurück; aber nur in der Absicht, durch gedungene Mörder ihn zu beseitigen. Er, in Todesgefahr, floh zu der heiligen Stätte, wo alltäglich das heilbringende Opfer dargebracht ward. Selbst die Heiligkeit dieses Ortes gab ihm keinen Schirm; auf den Tod verwundet, doch nur vermeint, nicht wirklich gemordet, lag er an der Erde. Ohn' alle Schaam sammelten sich die Brüder um die Mörder und

624) *Ep.* App. II, 47.

625) *Ep.* I, 531.

626) *Ep.* I, 202. II, 38.

627) *Ep.* II, 38: qui (die Mönche) euidam prædecessorum suorum (des Abts) amputare linguam, et oculos eruere præsumpserunt; in alium, sedentem ad mensam, cum gladiis et fustibus impetum facientes; alium, solum in Ecclesia dimittentes, Missam celebrare paratum.

628) Die regulirten Chorherren Beatæ Mariæ de Burgo-medio zu Blois ermordeten im Jahr 1224 ihren Abt; weil dessen freundliche Ermahnungen zu ehrbarerem Leben, in Gemäßheit der Vorschrift, ihnen lästig wurden; *Thom. Cantiprat.* Ap. I, 16. *Chron. Turonens.*

629) Vier Chorherren zu Chelles dingten für 60 Mark vier Meuchelmörder und liessen ihren zur Mette gehenden Abt mit 40 Wunden ermorden; *Ep.* XIII, 132.

630) Die Mönche von Poelde begruben ihren Abt Hartmann († 1207) propter nimium rigorem, quem contra eos habuerat, nicht bey seinen Vorfahren, sed in loco humili, sibi non decenti; Leukfeld Antiq. Poeldens. (4 Wolfenbütel 1707) S. 229.

631) *Ep.* XV, 105 — de pravis moribus monachorum Montis-Jovis. Facta nunc, heißt es in dem Schreiben an den EB. von Tarantaise, scandali et dissensionis exemplum, quæ quietis et pacis extiterat documentum.

weideten ihre grimmigen Augen an des Priors Wunden. Da gewann in einigen das Mitleid wieder die Oberhand; sie brachten ihn nach Aosta, wo er unter ärztlicher Pflege genas und dann nach Vercelli gieng. Auch dorthin folgten ihm diejenigen, deren Blutdurst noch nicht gesättigt war. Einst des Nachts überfielen sie ihn, verstopften ihm den Mund, banden ihm die Hände und schleppten ihn nach St. Joire [631b]), wo sie ihn in der folgenden Nacht abermals wegführten und der Augen beraubten [632]).

Wieder gab es Mönche, die es ergötzlicher fanden, in der Welt herumzuschweifen, die Einkünfte, welche sie ihrem Kloster getreu hätten verwalten sollen, an den Höfen der Fürsten und Grossen zu vergeuden, und im Vertrauen auf deren Gunst unter ihren Ordensbrüdern Zwietracht anzurichten, ihren Obern den Gehorsam aufzusagen [633]). Andere flohen mit geraubter Habe des Klosters von dannen [634]), wollten sich nicht bequemen, allem Eigenthum zu entsagen [635]), der Zucht sich zu fügen; scheuten sich nicht, störrigen Sinn zu zeigen [636]), ihrer Leidenschaft in Neid gegen einen Vorgezogenen durch Gewaltthat freyen Lauf zu lassen [637]). — Man kann es minder tadelswerth nennen, immer jedoch als Beweis nicht begriffenen Berufes rügen, wenn manche sich sträubten, das Evangelium den Heiden zu verkünden; so daß wohl, um Boten desselben zu erhalten, eine förmliche Aushebung veranstaltet werden mußte [638]).

Auch Nonnenklöster blieben von einer, zu manchartiger Unwürdigkeit oder Entehrung führenden, Einwirkung der menschlichen Leidenschaften nicht immer frey. Wie diejenigen zu Chiemsee nicht bloß ihren Stand, sondern selbst die echte Weiblichkeit entehrten, haben wir oben berichtet. Der reine Lebenswandel, die wahre Frömmigkeit der heiligen Juliana hatten für einen Augenblick auf ihre Mitschwestern zu Cornelsberg einen solchen Eindruck gemacht, daß sie dieselbe zu ihrer

631b) Yporegium. Es giebt zwey Orte dieses Namens; 1. ein Bergstädtchen in Faucigny; 2. ein Priorat in Savoyen, bey dem Schlosse Duin; vermuthlich ist dieses gemeint.

632) *Ep.* XV, 105.

633) *Ep.* I, 80.

634) *Ep.* I, 202.

635) *Ep.* I, 117.

636) *Ep.* I, 146: Abbatia Cadunicusis— per quosdam indisciplinatos filios, voluntatis propriæ sectatores, qui cervices suas indomitas ab illo jugo suavi et salutari minus licenter excutere præsumpsere, ad tantæ desolationis miseriam jam devenit, ut a malitia inhabitantium in ea defectum minetur pariter et ruinam.

637) *Ep.* XII, 41.

638) Allg. Weltgesch. L, 323.

Priorin wählten. Wohl leuchtete sie ihnen durch ihren Wandel vor, jene aber hatten nicht Lust ihr zu folgen; wohl erbaute sie dieselben durch ihre Reden, aber das Wort war bald verhallt; wohl war sie mit mütterlicher Liebe um alle besorgt, aber diese wurde nicht erkannt. Bald murrten die Schwestern, ihre Vorsteherin seye zu streng, und warfen tödtlichen Haß auf sie. Und als Juliana vollends das öftere Beisammenseyn mit den dortigen Brüdern zu verhindern suchte, fanden jene bey diesen bereitwilliges Gehör für allerley Lästerreden und ausgestreute Verläumdungen [639]). — Die Nonnen zu Scheningen, im Bisthum Halberstadt, brachen die Clausur, bekümmerten sich um keine Regel und führten ein solches Leben, daß Alexander III ihr Kloster aufheben und es Mönchen übergeben mußte [640]). In einem Nonnenkloster zu Pistoja scheint es selbst zu Schlägereyen gekommen zu seyn [641]). Auch Entführungen blieben nicht aus. Doch nicht nur wirkliche Heirath, sondern selbst den Gedanken daran, erklärte Innocenz für verdammenswerth an einer Braut Christi [642]). Dergleichen Erscheinungen berücksichtigend, können wir uns leicht die wohlbegründete Freude eines Vorgesetzten vergegenwärtigen, der, wie im Jahr 1197 der Bischof von Minden in dem Fräuleinconvent zu Wisbeck, bey seinem Besuch in Kirche, Convent und Cellen, in Geistlichem und Weltlichem alles wohl bestellt fand, und darob vor dem Allmächtigen die Hände faltete, die Kniee beugte, die Arme empor hob und segnend und mit Danksagung gegen Gott von dannen schied [643]).

Unaufgefordert, denn die Pflicht that solches, erinnerte etwa ein Abt das Convent eines andern Klosters an geziemendes Leben. „Ich höre, schrieb Abt Guibert von Gembloux an die Brüder zu Marmoutiers, daß einige Prioren euerer Cellen in Gelagen jeden Anstand bey Seite setzen und der Laster, welche aus Ueberfüllung hervorgehen, nicht frey, zu ihrer Sicherstellung auch den Untergebenen mehr gestatten, als sie sollten [644])." — Bischöfe, Kirchenversammlungen nahmen jede Un-

639) Non solum autem illæsed et illi, a quorum frequentationibus et conventiculis ipsas retrahere laborabat, iniquo odio oderant illam; *Vita S. Julianae* II, 1, in *Act. SS.*

640) Urk. dieses Papsts, in *Cod. Trad. Cord.* p. 769.

641) *Ep.* V, 1.

642) *Ep.* IX, 209.

643) *Paulini* Hist. virginum Coll. Wisbecensis. 4. Francof. ad Moen. 1699.

644) *Martene* Coll. ampl. I, 922. Guibert glaubte sich hiezu um so mehr verpflichtet durch die Befriedigung, die ihm der Aufenthalt in Marmoutiers selbst gewährt hatte; oben S. 599 f.

ordnung, alles, was die Regel, die Würde des Klosterstandes verletzen, was Aergerniß geben konnte, ernstlich auf und liessen es an Ermahnungen und Verordnungen nicht fehlen. So erklärte es das Concilium von Paris als nicht zu duldende Ungebühr, daß hin und wieder Mönche drey Wochen, ja einen vollen Monat vor der Fasten, Faßnacht hielten und sich mit auserlesenen Speisen und köstlichen Gerichten anfüllten. Ein solcher Bruch in die Regel dürfe nicht geduldet werden [645]). Waren die Verirrungen zu offenkündig geworden, hatten Rath oder Zurechtweisung jede Wirkung verlohren; so wurden zu Bestrafung der Vergehungen Vorsteher etwa abgesetzt, die Schlimmsten unter den Brüdern in andere Häuser ihres Ordens untergebracht [646]), wo der Verfall unheilbar schien, ein ganzes Kloster mit allen seinen Bewohnern verwiesen [647]), oder förmlich aufgehoben und jene, unter auferlegter Busse, vertheilt [648]); damit durch neue Ansiedler unter einem neuen Abt die geistliche Würde und das zeitliche Gut des Hauses wieder hergestellt würden [649]).

Diese unerfreulichen Erscheinungen preßten denjenigen, welche das Leben von seiner ernsten Seite auffaßten, bittere Klagen aus, reizten die Leichtfertigen und Lebenslustigen zu Spott, der gerne, die Wirkung im Auge, seine Farben stärker aufträgt. Abt Peter von Moustier la Celle jammert, daß durch Frankreich und England so viele Mönche den heiligen Namen, auf den sie geweiht worden, durch ihren Wandel in Neigung zu Schwelgerey und Ueppigkeit entehrten, der Sinnlichkeit nachhiengen und einem Leben zur Verherrlichung Gottes sich entzögen [650]). Der vormalige Minstrel, Guyot von Provins, konnte nach seiner frühern unstäten, dem Scherz und Genüssen gewidmeten, Lebensweise nur sträubend klösterlicher Einförmigkeit und Strenge sich fügen [651]); daher es uns nicht auffallen darf, wenn er sich über das Mißvergnügen beschwert, welches ihm zu Clugny seine Gefährten brächten. Für einen einzigen Freund würd' er ihrer ein ganzes Duzend geben. Es war nicht der Unmuth über Unwürdigkeit, der ihn erfüllte, sondern eher Unlust zu dem erwählten Stand. Denn er be-

645) *Conc. Paris.* de anno 1212, in *Martene* Coll. ampl. T. VII.
646) *Ep.* X, 88.
647) Guldholm bey Schleswig nach Ria; *Meursii* Hist. Dan. cont. zum Jahr 1209.
648) *Ep.* XIII, 179.
649) *Ep.* XVI, 16.
650) *Petr. Cellens.* Ep. IV, 13.
651) *Not. et extr.* V, 282.

schwert sich über das bessere Leben der Vorgesetzten, indeß andere hungerten und einen Wein bekämen, der selbst bey mondenlangem Trinken keinen Rausch hervorbringen würde. Er scheint sich mit der ganzen Lebensvorschrift nicht vertragen zu haben; müsse man doch wachen, indeß man gerne schlafen möchte; schweigen, wenn man zum Reden Lust hätte; hungern, wenn man lieber essen wollte [652]). Johann von Salisbury schwingt zwar die Geisel heftig über diejenigen, welche nur des Scheins wegen in die Klöster einträten, und die Vorschriften befolgten, solange es den Menschen in die Augen falle; die ein Fleck an der Kirche wären und nicht ihre eigene Heiligung, sondern allerley weltlichen Vortheil, im Auge hätten, dabey päpstliche Zugeständnisse vorschützten; die dem Volke schmeichelten, um alle Neuigkeiten sich bekümmerten und in alles sich einmischten. Dagegen seye auch kein Leben einfacher, glücklicher, als das Leben eines Klostermannes, der mit gläubigem Gemüth demselben sich weihe. In Demuth freue er sich seiner Niedrigkeit; dem Vorgesetzten leiste er Gehorsam mit Unterwürfigkeit und Ehrerbietung. Er trachte nicht nach Herrschaft, Müssiggang, Trug, Ungebundenheit. Sein Gefäß wisse er in Heiligkeit und Ehren zu halten; und unter Gottes heilsamer Lenkung füge er sich schweigend und duldend allem Gebotenen. Aus Gottes Mund nehme er das Wort, welches die Seele rettet, freue sich des Umganges mit Ihm, und bleibe, als ein Engel auf Erden, jedem weltlichen Gewirre fremd. Was bey dem ächten Mönch aus innerem Antrieb und mit Eifer geschehe, das geschehe bey dem Faulen aus Zwang, ohne Lust, oft sträubend. Nicht aber das Kleid mache wohlgefällig vor Gott, sondern Freudigkeit zu Erfüllung seines Willens [652b]).

Besondere Stände, zumal wenn ihnen ihr Lebensberuf einen eigenen Anstrich verleiht, oder wenn sie gar, wie die Klosterbewohner, mit den genußsüchtigen Kindern der Welt sich in Gegensatz stellen, hat immer das Loos getroffen: die Zielscheibe des Witzes, der Vorwurf des Spottes mancher zu seyn, die (nicht immer aus bösem Willen) in leicht angeregter Heiterkeit sich der Gesellschaft werth zu machen suchen, deren Beifall Ermunterung zu allerley leichtfertigem Theil bietet. Wie viele Schwänke sind nicht seit Jahrhunderten auf Kosten der Geistlichen, der Aerzte, des Lehrerstandes ersonnen worden? Ebensonahe liegt es, die Blösse, die der Einzelne geben

652) *Notic. et extr.* p. 285. 289. 652b) *Joh. Salisber.* Polycr. VIII, 21. 23.

mag, auf Rechnung einer besonders hervortretenden Lebensrichtung auszubeuten; und gerne rächt sich die Welt durch hingeworfene und leicht verbreitete Anschuldigungen an dem ihr unbequem fallenden Ernst, der entweder, von ihr unverstanden, in der Tiefe wirklich waltet, oder zuletzt auch nur äussere Bekleidung ist [653]). Der Witz ist eine Waffe, deren Führung gegen andere den Beifall der Gesicherten unschwer erwirbt, und hieran sich schärft, zu jener kecker und gewandter macht. Man würde deswegen eben so Unrecht thun, wenn man die Spottgedichte gegen die Klosterbrüder zu geschichtlichen Quellen erheben, als wenn man gänzlich in Abrede stellen wollte, daß ihnen nicht einzelne Thatsachen mögen zu Grund gelegen haben. Es war ein Leichtes, bald die Stellung des Einzelnen zu der Regel [654]), deren Ausübung selbst [655]), oder ihre besondern Vorschriften [656]) ins Lächerliche zu ziehen; dann der Armuth des Einwohners den Reichthum der Häuser entgegenzuhalten [657]), mögliche, und sicherlich nicht immer ausbleibende, Erscheinungen unmässigen Genusses dem Ganzen aufzubürden [658]). Wer hat es nicht schon an sich erfahren, daß in Augenblicken froher Laune auch Uebertreibungen, denen er in ernster Würdigung der Verhältnisse oder Erscheinungen keine Wahrheit zugestanden hätte, ihm vorübergehend beifällige Zustimmung dennoch abzulocken vermochten? So konnte die vorherrschende Stimmung eines Herrn, die angeregte Heiterkeit tafelnder Ritter, das Gelächter der lebensfrohen Jugend, bekannter Gegensatz gegen die Kirche [659]), den fahrenden Sänger für den Augenblick wohl reizen, seinen

653) Man denke an die Pietisten, wie bereit man sich zeigt, aus dem, was etwa ein Einzelner sich wirklich mag zu Schulden kommen lassen, einen Schluß auf das Ganze zu ziehen; wie grundlose Gerüchte als Wahrheit, hingeworfene Vermuthungen bald als probhaltige Münze sich in den Umlauf zu setzen wissen! Und schon *Matth.* XI, 18. 19!

654) Dicunt, quod dicitur favor a fabula,
Modus a modio, a gula regula;
Apocalypsis Goliae Pontificis etc. (dem Orforder Archidiakonus Walther Mapes zugeschrieben), in *Wolf* Lect. memor. I, 436.

655) — cuique monacho congarrit monachus
Ut pica picæ, vel psittaco psittacus.

656) Si prandet, competit, ut loqui nesciat,
Ne lingua dentium opus impediat;
Si bibit, expedit, ut sedens hauriat,
Ne pes sub pondere ventris deficiat.

657) — Si quid datur, est possessor omnium;
Si quicquam petitur, nihil habet proprium.

658) — Sine requie ventris et manuum
Vas plenum vacuant et replent vacuum.

659) Wie in Südfrankreich auf manchem Edelsitz; B. XIII, S. 268.

launichten Einfälle, seinen derben Schwänken den bewältigenden Reiz des Gegensatzes zu verleihen, indem er sie an Glieder eines Standes knüpfte, dem sonst in ruhiger Stimmung oder in wichtigern Ereignissen des Lebens, Beweise der Achtung und des Vertrauens genug gezollt wurden [660]). Wie dann hier kecke Lust, selbst in den zügellosesten Muthwill übergehend, durch den Widerspruch der Person mit der That Beifall zu erregen wußte; so verstand es dort Abneigung und Haß durch das verliehene Gewand zu fesseln. Der Erfindungsgabe eröffnet sich ein weites Feld für sinnreiche Wendungen, Schalksstreiche und lächerliche Zusammenstellungen, wenn die Erreichung eines Zweckes noch die Hindernisse eines auferlegten Verbotes zu bekämpfen, oder mit frevelhaftem Muth sie darnieder zu treten hat. Daher die französischen Dichter dieser Zeit, wie später die Novellenschreiber in Italien, gerne Domherren und Klostergeistliche zu Helden von Liebesabentheuern wählten, und sie als Meister oder als Opfer der Lust dem verachtenden Unwillen, dem Spott der Hörer und Leser, preis gaben [661]).

660) Man s. bey *Capefigue* I, 187 sv., wie die Minstrels in Frankreich durch mimische Darstellungen und Gesänge, welche manchen weitgehenden Spaß sich erlaubten, die Zusammenkünfte des Adels zu Spielen und Scherzen ergötzten.

661) *Capefigue* I, 40.

BW1596 .H96 v.3
Geschichte Papst Innocenz des Dritten
Princeton Theological Seminary-Speer Library
1 1012 00071 9320